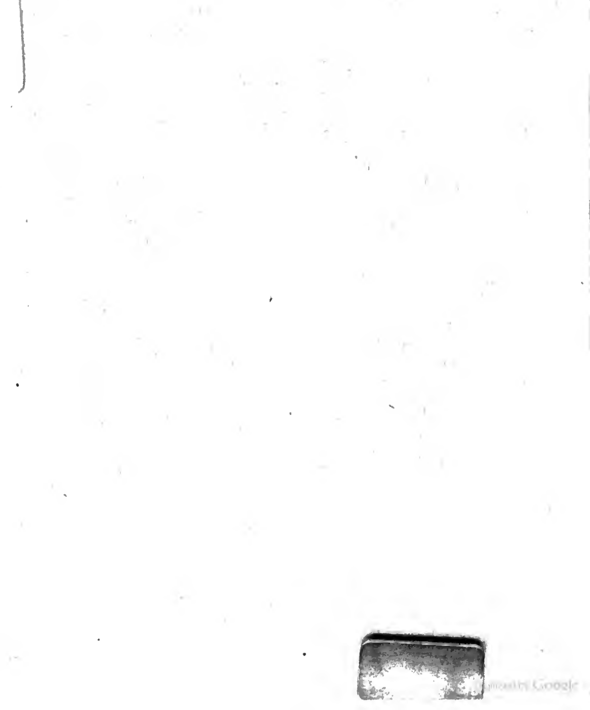

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 08203897 1



Aix-La-Chapelle

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 1. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 6. Januar 1876.

№ 1. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 32 enthält:

(Nr. 1092.) Gesetz, betreffend die Umwandlung von Aktien in Reichswährung. Vom 16. Dezember 1875.

(Nr. 1093.) Gesetz, betreffend die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871. Vom 20. Dezember 1875.

(Nr. 1094.) Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 in Südhessen. Vom 20. Dezember 1875.

(Nr. 1095.) Gesetz, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind. Vom 20. Dezember 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 2. Das unterm dem 31. Dezember 1868, zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Luxemburg bezüglich des Verkehrs mit Branntwein geschlossene Abkommen tritt mit Ablauf dieses Jahres außer Kraft und es treten mit dem 1. Januar 1876 wieder die in den Protokollen vom 31. März, 14. April 1858 und 20/25 Oktober 1865 getroffenen Verabredungen in Wirksamkeit. Demzufolge wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. daß beim Uebergange von Branntwein aus den in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten nach Luxemburg und umgekehrt, denjenigen, welche den Branntwein überführen, eine Rückvergütung an Branntweinsteuer auch ferner nicht gewährt wird;
2. daß vom 1. Januar 1876 ab von dem aus Luxemburg nach den in in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten zu versendenden Branntwein nur eine Ausgleichungsabgabe von 4,37 M. für das Hektoliter zu 50% Alkohol nach Tralles erhoben werden wird, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Branntwein innerhalb des Großherzogthums Luxemburg einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen. Der ohne Entnahme eines Uebergangsscheines in der bezeichneten Richtung versendete Branntwein unterliegt vom 1. Januar 1876 ab der Uebergangsabgabe von 13,10 M. für das Hektoliter zu 50% Alkohol nach Tralles;
3. daß von dem Branntwein, welcher aus den in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten nach Luxemburg versendet wird, eine Uebergangsabgabe auch fernerhin nicht erhoben wird, sofern die Betheiligten im Lande der Versendung einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus sich ergebenden Verpflichtungen erfüllen.

Wegen Erlangung von Uebergangsscheinen haben sich die Betheiligten an die zur Ausfertigung solcher Bezettelungen ermächtigten Steuerstellen zu wenden.

Berlin, den 24. Dezember 1875.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage, (gez.) Hasselbach.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 27. Dezember 1875.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

№ 3. Bekanntmachung.

Die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens.

Zufolge der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 379) geht die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Reiches mit dem heutigen Tage auf den General-Postmeister über. Unter der Leitung desselben werden die Angelegenheiten der Postverwaltung von dem General-Postamt, die Angelegenheiten der Telegraphenverwaltung von dem General-Telegraphenamt bearbeitet.

In den einzelnen Bezirken wird die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens durch Reichsbehörden wahrgenommen, welche die Bezeichnung „Ober-Postdirektionen" führen und in folgenden Orten errichtet sind:

Aachen, Arnsberg, Berlin, Braunschweig, Bremen, Breslau, Bromberg, Carlsruhe in Baden, Cassel, Coblenz, Cöln am Rhein, Cöslin, Constanz, Danzig, Darmstadt, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt am Main, Frankfurt an der Oder, Gumbinnen, Halle an der Saale, Hamburg, Hannover, Kiel, Königsberg in Preußen, Leipzig, Liegnitz, Magdeburg, Metz, Minden in Westfalen, Münster in Westfalen, Oldenburg, Oppeln, Posen, Potsdam, Schwerin in Mecklenburg, Stettin, Straßburg im Elsaß und Trier.

Berlin W., den 1. Januar 1876.

Der Reichskanzler, Fürst von Bismarck.

№ 4. Bekanntmachung

betreffend die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehr zulässige Fehlergrenze bei cylindrischen Hohlmaaßen.

Vom 11. Juli 1875.

Auf Grund des Artikels 10 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt Seite 473) hat der Bundesrath, nach Vernehmung der Normal-Eichungs-Kommission beschlossen,

daß an Stelle der Vorschriften unter B der Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit, vom 6. December 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 698) folgende Bestimmungen treten:

B. Größte zulässige Abweichung vom Sollinhalt bei Hohlmaaßen (ausgedrückt in Theilen des Sollinhalts):

1., bei Flüssigkeitsmaaßen:
von 20 Liter bis 1 Liter .... $1/200$
„ 0,5 „ „ 0,2 „ .... $1/100$
„ $1/8$ „ „ 0,01 „ .... $1/50$

2., bei Hohlmaaßen für trockene Körper:
von 100 Liter bis 25 Liter .... $1/125$
„ 20 „ „ 1 „ .... $1/100$
„ 0,5 „ „ 0,2 „ .... $1/50$
„ $1/8$ „ „ 0,05 „ .... $1/25$

ferner:
$1/150$ der aufgebrannten Inhaltsangabe bei Fässern
$1/50$ des angegebenen Inhalts bei Maaßen für Kalk, Kohlen und dergleichen, welche größer sind als die vorstehend unter 1 und 2 aufgeführten.*)

Berlin, den 11. Juli 1875.

Der Reichskanzler. In Vertretung
(gez.) Delbrück.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Hinweis auf die Strafbestimmung des §. 369 zu 2 des Strafgesetzbuchs hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 28. December 1875.

№ 5. Mit Genehmigung des Herrn Reichskanzlers werden die nachfolgenden Bestimmungen des zu St. Petersburg abgeschlossenen internationalen Telegraphen-Vertrages von jetzt ab auch auf den Telegraphenverkehr innerhalb des Deutschen Reichs Anwendung finden.

1. Der Aufgeber eines Privattelegrammes kann die beschleunigte Beförderung erlangen, wenn er das Wort: „Dringend" oder das Zeichen „D." vor die Adresse setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegrammes von gleicher Länge für dieselbe Beförderungsstrecke hinterlegt. Das Telegramm wird dann vor den übrigen Privattelegrammen befördert.

2. Die Adresse eines Telegrammes kann in einer verabredeten oder abgekürzten Form niedergeschrieben werden. Die Vergünstigung, sich ein Telegramm mit derartiger Adresse zustellen zu lassen ist von einer Vereinbarung zwischen dem Adressaten und dem Telegraphenamt seines Wohnorts abhängig. Für die Hinterlegung einer abgekürzten Adresse bei einem Telegraphenamt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Die Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablaufe des 31. December des Jahres, in welchem die Gebühr entrichtet worden ist.

*) In Betreff der letzteren Maaße siehe jedoch Näheres, wie bisher, in dem Erlaß des Reichskanzlers vom 16. August 1871, No. 3 des Reichs-Gesetzblattes.

3. Die größte Länge eines Wortes ist auf 15 Buchstaben nach dem Morse-Alphabet festgesetzt. Der Ueberschuß, immer bis zu 15 Buchstaben, wird für je ein Wort gezählt.

Berlin, W., den 1. Januar 1876.

Der General-Postmeister.

№ 6. Nach sämmtlichen Orten des Festlandes von Vorder-Indien, sowie nach den Britischen Besitzungen in Birma können Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 22 Kilogramm abgesandt werden. Die Sendungen müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt und mit dem Vermerke „Ueber Triest" versehen sein. Das Gesammtporto beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung eine Mark für jedes halbe Kilogramm.

Berlin W., den 30. Dezember 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 7. Vom 1. Januar 1876 ab tritt Frankreich mit Algerien dem Allgemeinen Postverein bei. Es kosten alsdann nach Frankreich und Algerien: gewöhnliche frankirte Briefe 20 Pfennig für je 15 Gramm, Postkarten 10 Pfennig das Stück und Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pfennig für je 50 Gramm.

Berlin W., den 27. Dezember 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 8. Polizei-Verordnung,
das Meldewesen der Medizinal- und Veterinair-Personen betreffend.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (G. S. 1850, S. 265) verordnen wir für den Regierungsbezirk Aachen was folgt:

§ 1. Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer und Zahnärzte, welche in dem Regierungsbezirk Aachen die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem Kreisphysikus unter Vorlegung der Approbation und Angabe ihres Wohnorts (in den Städten Aachen und Burtscheid nach Straße und Hausnummer) zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personal-Verhältnisse anzugeben.

§ 2. Hebammen, welche in dem Regierungsbezirke Aachen die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem Kreisphysikus unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses und Angabe ihres Wohnorts (in den Städten Aachen und Burtscheid nach Straße und Hausnummer) zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personalverhältnisse anzugeben.

§ 3. Thierärzte, welche in dem Regierungsbezirke Aachen die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem Departements-Thierarzt (gegenwärtig Wehnen, Promenadenstraße 1 hierselbst) unter Vorlegung der Approbation und Angabe ihres Wohnorts (in Aachen und Burtscheid nach Straße und Hausnummer) zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personalverhältnisse anzugeben.

§ 4. Etwaigen Wohnungswechsel haben innerhalb 14 Tagen nach Eintritt derselben die in §§ 1—3 bezeichneten

Personen den ebendaselbst angegebenen Amtsstellen zu melden.

§ 5. Ebenso haben die in den §§ 1—3 bezeichneten Personen den ebendaselbst bezeichneten Amtsstellen die Aufgabe ihrer Praxis sowie das Wegziehen aus dem Aachener Regierungsbezirk zu melden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1—5 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu 14 Tagen tritt, bestraft.

Aachen, den 27. Dezember 1875.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 9. Die in einer Extra-Beilage zu unserem heutigen Amtsblatte erscheinende Konzessions-Urkunde zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebensversicherungs-Gesellschaft Gegenseitigkeit" zu Leipzig vom 13. August 1875 nebst den Statuten der genannten Gesellschaft, wird höherem Auftrage gemäß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 4. Januar 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 10. Der Hülfsprediger Wilhelm Siebel zu Nümbrecht ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Gebhardshain ernannt worden.

Die dadurch erledigte Hülfspredigerstelle zu Nümbrecht, Kreissynode an der Agger, wird demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Koblenz, den 15. Dezember 1875.

Königl. Consistorium.

№ 11. **Verzeichniß**

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen Preußen resp. den mit Preußen in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten und Luxemburg, sowie der an diesen Straßen bestehenden Abfertigungsstellen.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen in	Ort	in	Ort
a. Zwischen Luxemburg und Preußen.				
Von Luxemburg über Ettelbrück, Wiltz nach St. Vith.	Luxemburg	Luxemburg, Ettelbrück, Wiltz.	Preußen.	St. Vith.
Von Luxemburg über Ettelbrück, Diekirch, Uffiingen, Weiswampach nach St. Vith.	dito	Luxemburg, Ettelbrück, Diekirch, Weiswampach, Ufflingen.	Preußen.	St. Vith.
Von Luxemburg über Ettelbrück, Diekirch, Vianden nach Bittburg über Roth oder nach Neuerburg über Roth.	dito	Luxemburg, Ettelbrück, Diekirch, Vianden.	Preußen.	Bittburg. Neuerburg.
Von Luxemburg über Ettelbrück, Echternach, Diekirch, Uffiingen, Weiswampach nach St. Vith.	dito	Luxemburg, Echternach, Diekirch, Weiswampach, Uffiingen.	Preußen.	St. Vith.
Von Luxemburg über Echternach, Diekirch, Vianden nach Bittburg.	dito	Luxemburg, Echternach, Diekirch, Vianden.	Preußen.	Bittburg.
Von Luxemburg über Grevenmacher nach Trier. Eisenbahn von Luxemburg über Wasserbillig nach Trier. Eisenbahn von Luxemburg über Ettelbrück, Diekirch, Echternach, Wasserbillig nach Trier.	dito	Luxemburg, Grevenmacher, Ettelbrück, Diekirch, Echternach, Wasserbillig.	Preußen.	Trier.
Von Luxemburg über Remich, Merzig nach Trier.	dito	Luxemburg. Remich.	Preußen.	Trier.
Von Luxemburg über Remich, Merzig nach Saarbrücken. Eisenbahn von Luxemburg über Wasserbillig nach Saarbrücken.	dito	Luxemburg, Remich, Wasserbillig.	Preußen.	Saarbrücke

Vorstehendes Verzeichniß wird auf Grund Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 24. d. Mts. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 25. Dezember 1875.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Wohlers.

Patente.

№ 12. Dem Ingenieur A. von Borries zu Hannover ist unter dem 13. Dezember 1875 ein Patent auf ein Mischungsventil für Dampfbremsen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 13. Dem Civil-Ingenieur R. Gottheil zu Berlin ist unter dem 14. Dezember 1875 ein Patent auf eine Gaskraftmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 14. Den Herren Bède u. Co. zu Verviers in Belgien ist unter dem 15. Dezember d. J. ein Patent auf einen Theilungs-Apparat an Streichgarn-Krempeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 15. Der verwittweten Frau Civil-Ingenieur Fuhst, Louise, geb. Must, zu Lindenau bei Leipzig ist unter dem 15. Dezember d. J. ein Patent auf eine Packetmaschine für mehl- und körnerförmige Körper in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 16. Dem Mechaniker C. Schwannecke zu Berlin ist unter dem 18. Dezember d. J. ein Patent auf eine Plombenzange in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 17. Dem Kaufmann Carl Friedrich Woppenhans zu Berlin ist unter dem 18. Dezember d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Bildung und Verdichtung des Fadens an Spinnmaschinen für Hanf, Flachs und ähnliche Spinnmaterialien auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 18. Dem Ingenieur George Reston Wood in Wishaw in Schottland ist unter dem 21. Dezember 1875 ein Patent auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene Dampfkessel-Gasfeuerung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 19. Durch Urtheil vom 13. ds. Mts. hat das hiesige Königliche Landgericht dem Carl Joseph Krichel, Musiker aus Jülich, gegenwärtig in der Alexianer-Anstalt zu M. Gladbach detinirt, für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Notiz zu nehmen.

Aachen den 24. Dezember 1875.

Der Ober-Prokurator.

№ 20. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 20. Dezember 1875 die Jakobine Cormanns, Fabrikarbeiterin, zu Aachen wohnend, gegenwärtig in der Annunciaten-Anstalt daselbst detinirt, für interdizirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Notiz zu nehmen.

Aachen, den 29. Dezember 1875.

Der Ober-Prokurator.

№ 21. Die von dem Geheimen Ober-Justizrath K. Karlbaum zu Berlin herausgegebene und im Verlage von Franz Vahlen zu Berlin erschienene Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 nebst den Gesetzen vom 12. resp. 19. Juli cr., wird ihrer handlichen Form und ihres billigen Preises (35 Rpfennige) wegen dem Publikum bestens empfohlen.

Aachen, den 29. Dezember 1875.

Der Ober-Prokurator.

№ 22. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil am 6. Dezember d. J. den zuletzt zu Lehmkuhle, Bürgermeisterei Wermelskirchen, wohnhaft gewesenen Johann Wilhelm Voß für abwesend erklärt.

Cöln, den 24. Dezember 1875.

Der General Prokurator, Seckendorff.

№ 23. Das Königliche Landgericht in Cöln hat durch Urtheil vom 14. Dezember d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des daselbst wohnhaft gewesenen Drechslergehülfen Peter Belles ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 28. Dezember 1875.

Der General-Prokurator, Seckendorff.

№ 24. Kölnische Privat-Bank.

Mit Bezug auf unsere in vorschriftsmäßiger Weise veröffentlichte Bekanntmachung vom 19. Juli d. J. und unter Hinweis auf den Art. 18 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873, wonach bis zum 1. Januar 1876 die sämmtlichen, nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken einzuziehen sind, fordern wir die Inhaber von

10, 20, 50 und 100 Thaler-Noten

unserer Bank hierdurch nochmals auf, solche zur Einlösung oder zum Umtausch baldmöglichst an uns einzuliefern.

Zugleich setzen wir auf Grund des § 16 unseres rev. Statuts den Präclusiv-Termin für die Einlieferung der vorgedachten Thaler-Noten

auf den 1. April 1876

hiermit fest und machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß mit Ablauf dieses Termins alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen, daß alle bis dahin nicht eingelieferten Noten werthlos sind und, wenn

sie etwa noch zum Vorschein kommen sollten, von der Bank angehalten und vernichtet werden können.

Köln, den 18. November 1875.

Kölnische Privatbank.

Der Aufsichtsrath, Chr. Roß. Die Direktion, A. Wirtz.

Personal-Chronik.

№ 25. Der für das Katasteramt Malmedy bisher auf Widerruf bestellte Kataster-Kontroleur Dapont zu Malmedy ist nunmehr definitiv zum Kataster-Kontroleur ernannt und als solcher mit der Verwaltung des genannten Amtes betraut worden.

№ 26. Der Kataster-Kontroleur Otto Riermann zu Eschweiler ist zum Steuer-Inspektor ernannt worden.

Das alphabetische Sachregister zum Amtsblatt pro 1875 ist erschienen und durch sämmtliche Postanstalten zu beziehen.

Subhastations-Patent.

14. Auf den Antrag der Frau Wittwe Paul Abels, geborene Barbara Bischoff, ohne Gewerbe zu Eschweiler an der Inde wohnhaft, sollen die nachbeschriebenen gegen deren Schuldner, die Eheleute Johann Adam Dick, Ackerer, und Christina geborene Mürkens, Wittwe erster Ehe von Johann Adam Laufs, Ackerfrau, beide zu Weisweiler wohnend, in gerichtlichen Beschlag genommenen, in der Gemeinde Frenz, Bürgermeisterei Lamersdorf, und in der Gemeinde Weisweiler, Bürgermeisterei Weisweiler, Kreises Düren gelegenen und in der Parzellar-Mutterrolle der Gemeinde Weisweiler sub Artikel Nummer 273 getragenen Immobilien

am Freitag den 11. Februar 1876, Vormittags 10 Uhr,

in öffentlicher Sitzung des Königlichen Friedensgerichtes zu Düren, an dessen gewöhnlicher Gerichtsstelle im Rathhause daselbst, zu den von den Extrahenten darauf abgegebenen Erstgeboten einer Versteigerung ausgesetzt und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden, wie folgt:

1. 2 Morgen 94 Ruthen 40 Fuß oder 64 Aren 46 Meter Ackerland, gelegen in der Bürgermeisterei Lamersdorf, an der Kohlstraße oder Herrenland zwischen Frenz, begrenzt von Ludwig Krichel und Geschwister Ervens, im Kataster unter Flur D, Nummer 985 getheilt durch 145. Erstgebot 1000 Mark.
2. 55 Ruthen 80 Fuß Ackerland daselbst oder 7 Aren 91 Meter, in der Pützlohnerbeller, begrenzt von Andreas Schieren und Gottfried Gotzen, im Kataster unter Flur D, Nummer 354. Erstgebot 100 Mark.
3. 1 Morgen 23 Ruthen 10 Fuß oder 28 Aren 81 Meter Ackerland, im Briemfeld, neben Hubert Offermanns und der Gewanne, im Kataster unter Flur D, Nummer 1003 getheilt durch 239 oder 915 getheilt durch 239. Erstgebot 500 Mark.
4. 101 Ruthe 90 Fuß oder 14 Aren 46 Meter Ackerland, gelegen unter Weisweiler im Kataster unter Flurabtheilung an der Vor, Flur A, Nummeris 930 und 931 eingetragen, begrenzt von Peter Schieren und Gerhard Clemens. Erstgebot 120 Mark.
5. 44 Ruthen 90 Fuß oder 6 Aren 37 Meter Ackerland daselbst, im Kataster unter Flurabtheilung Pohlweg, Flur A, Nummer 598 eingetragen, begrenzt von Peter Schieren und Wilhelm Joseph Derichs. Erstgebot 80 Mark.
6. 95 Ruthen 30 Fuß oder 13 Aren 52 Meter Ackerland daselbst, in der Flurabtheilung Perlpütz, oder Perpütz, im Kataster mit der alten Nummer 160 und 161 und mit der neuen Nummer 922 getheilt durch 161 unter Flur B eingetragen, begrenzt von Christian Stiel und Franz Lövenich. Erstgebot 120 Mark.
7. 106 Ruthen oder 15 Aren 4 Meter Ackerland daselbst, Flurabtheilung „am Mühlenweg" — im Kataster unter Flur C I, Nummer 967 getheilt durch 6, nach dem alten Kataster Flur C, Nummer 6 und 7, begrenzt von Wittwe Anton Leisten und Breuer. Erstgebot 120 Mark.
8. 1 Morgen 18 Ruthen 50 Fuß oder 28 Aren 16 Meter Ackerland daselbst, gelegen in der Flurabtheilung „in der Sood" — im Kataster unter Flur C, Nummer 87, begrenzt von Erben Peter Wilhelm Bonß und Armenland. Erstgebot 300 Mark.
9. 55 Ruthen 30 Fuß oder 7 Aren 84 Meter Ackerland daselbst, Flurabtheilung „Eschweiler Schleif" im Kataster unter Flur C, Nummer 198 aufgeführt, begrenzt von Peter Schöngens und dem Wege. Erstgebot 100 Mark.
10. 81 Ruthen 40 Fuß Ackerland daselbst, Flurabtheilung an der Eicheesmaar oder Engelesmaar, einen Theil der im Kataster unter Flur C, Nummer 1024 getheilt durch 129 eingetragenen von Geschwister Koch und Catharina Beys begrenzten Ackerparzelle. Erstgebot 150 Mark.
11. 150 Ruthen 20 Fuß oder 21 Aren 30 Meter Ackerland daselbst, Flurabtheilung „Stöckliches Weg" — begrenzt von Hubert Offermanns und Wilhelm Lövenich, im Kataster nach der alten Nummer 594 getheilt durch 295, nach der neuen Nummer unter Nummer 780 getheilt durch 295 unter Flur D eingetragen. Erstgebot 300 Mark.
12. 110 Ruthen 40 Fuß oder 15 Aren 60 Meter Ackerland daselbst, Flurabtheilung „am Bringsheckerweg" — im Kataster unter Flur C, Nummer 109 eingetragen, begrenzt von Franz Dobbelstein und Erben Heinrichs Krichels. Erstgebot 150 Mark.

13. 107 Ruthen 40 Fuß oder 14 Aren 92 Meter Ackerland daselbst, Flurabtheilung „Walfskaul" — nach dem frühern Kataster unter Flur A, Nummer 111 und 112 eingetragen, nach dem Jetzigen unter Flur A, Nummer 1146 getheilt durch 111 eingetragen, begrenzt von Arnold Hirtz und Franz Wilhelm Lohn. Erstgebot 140 Mark.
14. 1 Morgen 31 Ruthen 50 Fuß oder 30 Aren Ackerland, Flurabtheilung „am Brungsweg" — im Kataster unter Flur A, Nummer 106 b, begrenzt von Heinrich Küpper und Gerhard Mertens. Erstgebot 400 Mark.
15. 122 Ruthen 70 Fuß oder 17 Aren 40 Meter Ackerland daselbst, Flurabtheilung „am Gericht" — im Kataster unter Flur B, Nummer 523 eingetragen, begrenzt von Peter Hupperts und Erben Bontz. Erstgebot 250 Mark.
16. 142 Ruthen 10 Fuß oder 20 Aren 16 Meter Wiese daselbst, Flurabtheilung „an Haven" — im Kataster unter Flur C I, Nummer 797 eingetragen und von Erben Bontz und Heinrich Jakob Stürtz begrenzt. Erstgebot 200 Mark.

Die vorbeschriebenen Immobilien liegen und zwar die sub 1, 2 und 3 in der Gemeinde und Bürgermeisterei Lamersdorf, die übrigen in der Gemeinde und Bürgermeisterei Weisweiler, alle im Landkreise Düren und werden die sub 1, 8, 10, 13 und 14 von Joseph May, Bauunternehmer zu Weisweiler; sub 2 von Wilhelm Meuthen, Ackerer daselbst; — sub 3 von Christian Robens, Ackerer daselbst; sub 4 von Gerhard Krichels, Ackerer daselbst; sub 5 von Caspar Fischgens, Ackerer daselbst sub 6 von Martin Hilgers, Ackerer daselbst; — sub 7 von Johann Stiel, Hufschmied daselbst; — sub 9 von Geschwister Stürtz, Ackersleute daselbst; — sub 11 und 15 von Hubert Offermanns, Restaurateur daselbst; — sub 12 von Mathias Moitzheim, Ackerer daselbst; — und sub 16 von Friedrich Steffens, Holzarbeiter daselbst pachtweise benutzt und beträgt die Grundsteuer für das laufende Jahr für die Parzellen Nummer 1, 2, 3 in der Bürgermeisterei Lamersdorf 9 Mark 38 Pfennige und für die übrigen Parzellen in der Bürgermeisterei Weisweiler 18 Mark 53 Pfennige, zusammen also für das laufende Jahr 27 Mark 91 Pfennige.

Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle, sowie die Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Königlichen Friedensgerichtes zur Einsicht offen.

Stempel 1 Mark 50 Pfennige.

Düren, den 11. Oktober 1875.

Auf der Urschrift haben unterschrieben:

Der stellvertretende Friedensrichter,
Gerichts-Assessor, Wittekop.
Der Gerichtsschreiber, Nowack.

Für gleichlautende Abschrift:

Der Gerichtsschreiber, Nowack.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Der unter der Firma:

„Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebensversicherungs-Gesellschaft Gegenseitigkeit“

zu Leipzig domicilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der gegenwärtig gültigen Statuten, welche in einem notariell beglaubigten Exemplare bei dem Ministerium des Innern niedergelegt sind, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, sowie der bezüglichen Genehmigungs-Urkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Der letztere ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, dem Rechnungsabschlusse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und binnen gleicher Frist nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger veröffentlicht worden sind.

   In der erwähnten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Conto) und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes, Preußische Staatsangehörige sein.
5. Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.
6. In Betreff der Belegung der Fonds bleibt die Gesellschaft an die unter dem 7. August 1875 abgegebene Erklärung gebunden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch die Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 13. August 1875.

(L.S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
Ribbeck.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebensversicherungs-Gesellschaft Gegenseitigkeit zu Leipzig.

Nachdem die Leipziger Krankencasse, deren Statuten unterm 15. September 1856 bestätigt worden, ihren Geschäftskreis erweitert und unter Annahme der Firma:

„Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebensversicherungs-Gesellschaft Gegenseitigkeit“

Statuten aufgestellt hat, so haben Se. Königl. Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§. 23 und 59 ... enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu verleihen Allergnädigst geruht und sind sodann diese hier anliegenden Stat

welche an die Stelle der Eingangs erwähnten Statuten der Leipziger Krankencasse treten, von dem Ministerium des Innern mit der Wirkung bestätigt worden, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 6. April 1861.

(L. S.)

Ministerium des Innern.
Freiherr von Beust.

Demuth.

Decret
wegen Bestätigung der Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebens-Versicherungsgesellschaft Gegenseitigkeit.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die bereits seit längerer Zeit bestehende Leipziger Krankencasse erweitert unter Annahme der Firma

Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebens-Versicherungsgesellschaft Gegenseitigkeit

ihre Geschäftsthätigkeit nach Maßgabe der nachstehenden Statuten. Die Gesellschaft beruht auf Gegenseitigkeit und hat ihren Sitz in Leipzig.

§. 2. Die Thätigkeit der Gesellschaft ist auf Abschluß von Versicherungsverträgen sowohl mit einzelnen Personen als auch ganzen Gesellschaften gerichtet, wonach sie

1) im Falle des Todes einer versicherten Person, ein Capital,
2) im Falle der Erkrankung einer versicherten Person, ein wöchentliches Krankengeld,
3) im Falle der Invalidität einer versicherten Person, eine Leibrente

zu zahlen hat.

Diese Verträge können sowohl auf Lebenszeit als auch auf eine bestimmte Reihe von Jahren abgeschlossen werden.

§. 3. Mitglied der Gesellschaft ist, wer sich durch eine oder durch zwei oder durch alle drei der §. 2 genannten Versicherungsarten auf Lebenszeit betheiligt hat, und in Deutschland wohnt.

Versicherungen auf Zeit sowie diejenigen Versicherungen, durch welche eine Person eine andere versichert, gewähren die Rechte der Mitgliedschaft nicht. (Vergl. §. 35 u. ff.)

§. 4. Die für die verschiedenen Versicherungsarten zu zahlenden Prämien (Beiträge) sind unter Annahme der in Beilage A angeführten Sterblichkeitstafel, Krankheitsdauer und Invaliditätswahrscheinlichkeit, sowie eines Zinsfußes von 3½ Proc. und einer Minimalerhöhung der normalen Prämien von 10 Proc. nach den Principien der Wahrscheinlichkeitsrechnung durch einen vereideten Sachverständigen festzustellen.

Alle terminlichen Prämien (Beiträge) sind pränumerando an den im Versicherungsschein angegebenen Terminen zu entrichten.

§. 5. Die Rechnung der Gesellschaft, welche für die drei §. 2 genannten Versicherungsarten getrennt zu führen ist, wird mit dem 31. December jeden Jahres geschlossen und muß das Directorium diesen Abschluß spätestens bis zum 30. Juni des nächsten Jahres dem Ausschusse zur Prüfung und Justification zustellen.

Hierbei ist nicht blos eine kaufmännische Bilanz vorzunehmen, sondern auch nach den Principien der Wahrscheinlichkeitsrechnung unter Annahme der §. 4 genannten Grundzahlen durch einen vereideten Sachverständigen der Fond (Reservefond) zu bestimmen, welcher zur Deckung der durch die abgeschlossenen Versicherungen übernommenen Verbindlichkeiten nothwendig vorhanden sein muß.

Durch Vergleichung dieses Reservefonds mit dem wirklichen Vermögen der Gesellschaft ist der Ueberschuß oder das Deficit des Geschäftes zu bestimmen.

§. 6. So lange ein Deficit besteht, sind die Theilhaber der betreffenden Versicherungsart zu einem verhältnißmäßig höheren Beitrage verpflichtet.

§. 7. Die Rückgabe der Ueberschüsse an die betreffenden zu dieser Zeit noch bei der Gesellschaft Versicherten des jedesmaligen Versicherungsjahres muß erfolgen, sobald sich mit Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, daß das Geschäft erheblichen Schwankungen nicht mehr unterworfen ist und hat hierüber ein vom Directorium und Ausschuß zu erwählender vereideter Sachverständiger zu entscheiden.

Doch darf eine Rückgabe dieser Ueberschüsse in keinem Falle
bei der Lebensversicherung vor 5 Jahren
„ „ Krankenversicherung „ 10 „
„ „ Invalidenversicherung „ 15 „
Schluß der ersten Versicherung stattfinden.

Die nicht zu nahe bevorstehenden Ausgaben zu verwendenden Gelder der Gesellschaft sind hypothekarisch oder in guten, erheblichen Coursschwankungen nicht unterliegenden Werthpapieren, oder sonst [illegible] anzulegen.

§. 9. Die Hauptcasse der Gesellschaft wird von dem Vorsitzenden des Directoriums, dem Vorsitzenden des Ausschusses und dem Cassirer unter Verschluß gehalten.

§. 10. Jede Zahlung von der Gesellschaft oder an dieselbe ist in den gesetzlichen Münzen im 30 Thalerfuße zu entrichten.

§. 11. Die Gesellschaft hat die Rechte einer juristischen Person und ihren Gerichtsstand vor dem Gerichtsamte im Bezirksgerichte Leipzig.

Denjenigen Versicherten gegenüber, welche außerhalb Sachsen wohnen, gelten die von den betreffenden Regierungen zu erlassenden Vorschriften.

§. 12. Die administrative Aufsicht über die Gesellschaft steht dem Stadtrathe von Leipzig zu.

Es bleibt aber auch der Staatsregierung unbenommen zur Ausübung ihres Oberaufsichtsrechtes einen Commissar zu bestellen, welcher berechtigt ist, von allen Angelegenheiten der Gesellschaft durch Einsicht der Bücher, Rechnungen u. s. w. oder sonst Kenntniß zu nehmen und den Generalversammlungen beizuwohnen.

§. 13. Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft an ihre Mitglieder und die sonst bei ihr versicherten Personen sind jedenfalls in der Königlichen Leipziger Zeitung, nach Ermessen des Directoriums auch in anderen Blättern, und insofern sich an deren Nichtbeachtung Rechtsnachtheile knüpfen, zweimal mit einer dazwischenliegenden monatlichen Frist zu bewirken und zwar dergestalt, daß der Termin, nach welchem der Rechtsnachtheil eintreten soll, zwei Monate nach der letzten Insertion in der Königlichen Leipziger Zeitung fallen muß. (Vergl. aber §. 28.)

§. 14. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden nach Maßgabe der §§. 15—34 durch

1) ein Directorium und die von demselben anzustellenden Beamten,
2) einen Ausschuß und
3) die Generalversammlung

geleitet, beziehentlich geordnet.

Das Directorium sowohl als der Ausschuß und die einzelnen Mitglieder beider, ingleichen jeder Beamte der Gesellschaft ist für alle seine Beschlüsse, Handlungen oder Unterlassungen der Gesellschaft in Gemäßheit der bestehenden Gesetze verantwortlich und ersatzpflichtig. Für gemeinsame Beschlüsse, Handlungen und Unterlassungen haften die schuldigen Mitglieder des Directoriums und Ausschusses solidarisch.

Ausschuß.

§. 15. Die Aufsicht über die Geschäftsleitung führt ein Ausschuß. Er bildet aus 15 männlichen Mitgliedern der Gesellschaft, welche dispositionsberechtigt und in oder nicht weiter als eine Stunde von Leipzig wohnhaft sein müssen. Nicht wählbar sind diejenigen, denen der Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden ist, oder nach den bestehenden Vorschriften entzogen werden könnte. Wer die Wählbarkeit verliert, hat aus dem Ausschuß sofort auszuscheiden.

Die Ausschußmitglieder werden durch die Generalversammlung jedesmal auf drei Jahre gewählt und haben alljährlich fünf auszuscheiden. Die Ordnung des Ausscheidens bleibt so, wie sie bisher für die Leipziger Krankencasse bestanden hat, nur haben aus jeder der drei Jahresabtheilungen zwei Mitglieder durch das Loos auszuscheiden, deren Stellen unbesetzt bleiben. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Scheidet ein Ausschußmitglied im Laufe des Jahres aus, so wählen die übrigen ein neues, das vollständig in die Rechte und Pflichten des Ausgeschiedenen eintritt.

§. 16. Der Ausschuß hat alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus seiner Mitte zu wählen, sowie diejenigen Mitglieder des Ausschusses zu bestimmen, welche nebst dem Vorsitzenden den engeren Ausschuß bilden.

§. 17 Die Befugnisse und Verpflichtungen des Ausschusses sind:
1) das Directorium zu wählen und die Gesellschaft gegen dasselbe allenthalben zu vertreten, wo dies nicht in den Statuten der Generalversammlung vorbehalten ist,
2) die Geschäftsführung und das Cassenwesen zu beaufsichtigen, und für Beobachtung der Statuten Sorge zu tragen,
3) die Gehalte und Remunerationen der Directorialmitglieder festzustellen und Cautionen zu bestimmen,
4) Beschwerden aan Seiten der Mitglieder entgegen zu nehmen und darüber Erörterungen anzustellen,
5) die jährlichen Rechnungen zu prüfen,
6) dieselben zu justificiren,
7) Directorialmitglieder wegen stattgehabter Pflichtverletzung nach Befinden zu suspendiren oder zu entlassen.

Mit Ausübung der unter 2, 5 und 6 genannten Pflichten kann der Ausschuß auch den engeren Ausschuß (§. 16) beauftragen.

§. 18. Der Ausschuß versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden. Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse müssen mindestens fünf Ausschußmitglieder gegenwärtig sein. In den Fällen des §. 17 Nr. 1, 3 und 7 ist jedoch die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Ausschußmitglieder erforderlich, um einen gültigen Beschluß fassen zu können. Der engere Ausschuß kann nur Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder desselben zugegen sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet in allen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.

Das Directorium kann zu diesen Versammlungen eingeladen werden, hat aber dabei keine Stimme. Die Verhandlungen sind stets zu Protokoll zu nehmen und von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede zu unterzeichnen.

Directorium.

§. 19. Das Directorium besteht aus sieben männlichen, bei der Gesellschaft wenigstens mit zwei der §. 2 genannten Versicherungsarten betheiligten und in Leipzig wohnhaften Mitgliedern, welche dispositionsberechtigt sein müssen. Nicht wählbar sind diejenigen, denen der Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden ist, oder nach den bestehenden Vorschriften entzogen werden könnte. Wer die Wählbarkeit verliert, hat aus dem Directorium sofort auszuscheiden.

Die Directorialmitglieder werden vom Ausschuß jedes auf sieben Jahre gewählt und hat alljährlich eins auszuscheiden, welches wieder wählbar ist. Die Ordnung des Ausscheidens bleibt so, wie sie bisher in der Leipziger Krankencasse bestanden hat und haben sich die bisherigen Mitglieder des Directoriums noch mit einer der §. 2 sub 1 u. 3 genannten Versicherungsarten zu betheiligen, oder binnen einem Monat auszuscheiden. Das Directorium wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Jede im Directorium erledigte Stelle ist durch den Ausschuß sofort zu besetzen.

§. 20. Die Thätigkeit des Directoriums besteht:
1) in der activen und passiven Vertretung der Gesellschaft nach Innen und Außen bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten; bei erstern hat es die erkannten Eide Namens der Gesellschaft zu leisten,
2) in der Leitung der Bureauarbeiten (s. auch §. 5) und Verwaltung des Vermögens,
3) in der Annahme und Zurückweisung von Versicherungsanträgen und Feststellung der Prämien nach den §. 4 enthaltenen Vorschriften,
4) in der Abschließung und Zurückziehung, beziehentlich Kündigung, von Rückversicherungen und Rückversicherungsverträgen,
5) in der Anstellung der Beamten der Gesellschaft.

§. 21. Das Directorium versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden. Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse müssen mindestens vier Mitglieder zugegen sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Verhandlungen sind Protokolle abzufassen.

§. 22. Alle vom Directorium ausgehenden Urkunden, als Policen, Quittungen u. a. müssen, sofern sie Gültigkeit haben sollen, wenigstens von zwei Directorialmitgliedern unterzeichnet und mit dem die in §. 1 genannte Firma enthaltenden Siegel der Gesellschaft besiegelt oder abgestempelt sein.

Legitimation des Ausschusses und Directoriums.

§. 23. Nach jeder Wahl sind die Mitglieder des Ausschusses und Directoriums durch eine Bekanntmachung nach §. 13 namhaft zu machen. Einer weiteren Legitimation bedarf es nicht.

Agenten.

§. 24. Die Agenten werden vom Directorium bestellt und erhalten ihre Instructionen von demselben.

§. 25. Die Gesellschaft ist nur für instructionsgemäße Handlungen der Agenten verantwortlich.

Generalversammlung.

§. 26. Alljährlich im September wird eine vom Directorium einzuberufende Generalversammlung abgehalten.

§. 27. Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen
1) auf Beschluß des Directoriums,
2) auf Beschluß des Ausschusses,
3) auf Antrag von zwanzig volljährigen männlichen Mitgliedern der Gesellschaft (§. 3).

Im letzteren Falle ist dieser Antrag schriftlich unter Angabe des Grundes von allen zwanzig Mitgliedern eigenhändig unterzeichnet beim Directorium einzureichen und zur Deckung der durch die außerordentliche Generalversammlung entstehenden Kosten eine Caution von funfzehn Thalern zu hinterlegen. Darüber, ob letztere Summe den Antragstellern zurückzugeben ist, entscheidet die außerordentliche Generalversammlung selbst.

§. 28. Die Einladung zu allen Generalversammlungen erfolgt zweimal in der Königlichen Leipziger Zeitung unter Angabe der Tagesordnung und des Locals. Zwischen dem Tage der ersten Bekanntmachung und dem Tage der Generalversammlung muß wenigstens ein Zeitraum von 14 Tagen liegen.

Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt mit Ausnahme der §. 29 und §. 30 genannten Fälle, der Vorsitzende des Directoriums oder in dessen Behinderungsfalle ein für den einzelnen Fall vom Directorium zu wählendes Mitglied desselben.

§. 29. Wird eine Generalversammlung auf Beschluß des Ausschusses einberufen, so hat die Einladung durch den Ausschuß zu erfolgen, dessen Vorsitzender oder ein anderes vom Ausschusse zu wählendes Ausschußmitglied den Vorsitz zu führen hat.

§. 30. Wird dem in §. 27 unter Nr. 3 gestellten Antrage weder vom Directorium noch Ausschusse entsprochen, oder soll in einer Generalversammlung über eine gegen Directorium und Ausschuß zusammen zu erhebende Klage Beschluß gefaßt werden, so haben sich die Antragsteller an das Königliche Ministerium des Innern mit dem Antrage um Bestellung eines Commissars zu wenden, welchem letzteren sowohl die Berufung der Generalversammlung als auch der Vorsitz in derselben zusteht.

§. 31. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle männlichen volljährigen Mitglieder der Gesellschaft (§. 3) berechtigt. Beim Eintritt haben sie sich durch ihre Police und die letzte Beitragsquittung unter Berücksichtigung der §. 40 gestatteten Frist zu legitimiren.

§. 32. Die Art der Abstimmung in den Generalversammlungen bleibt dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen. Nur bei Wahlen wird stets durch Stimmzettel abgestimmt. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Vertretung durch Bevollmächtigte ist nicht gestattet.

Bei der Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich und entscheidet, wenn mehrere Personen gleichviel Stimmen erhalten haben, das Loos.

Die von der Generalversammlung statutengemäß gefaßten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

§. 33. Zum Geschäftskreis der Generalversammlung gehören
1) die Wahl der Mitglieder des Ausschusses,
2) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Rechnungsablegung,
3) Beschlußfassung über Beschwerden gegen den Ausschuß,
4) Berathung über alle vom Directorium oder durch dieses an die Generalversammlung gebrachten Gegenstände,
5) alle von zwanzig männlichen und volljährigen Gesellschaftsmitgliedern gestellten Anträge, welche schriftlich und dergestalt rechtzeitig anzumelden sind, daß sie noch in der ersten Einladung zur Generalversammlung erwähnt werden können,
6) Abänderungen der Statuten,
7) Auflösung der Gesellschaft.

§. 34. Die Generalversammlung kann nur über Gegenstände Beschlüsse fassen, welche auf der in der Einladung veröffentlichten Tagesordnung gestanden haben.

Ueber alle Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlungen ohne Unterschied ist ein Protokoll von einem öffentlichen Notar aufzunehmen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen.

§. 35. Die Anmeldung zur Versicherung geschieht durch Einreichung der gewissenhaft und der Wahrheit getreu beantworteten und vollzogenen Formulare, welche unentgeltlich auf dem Bureau der Gesellschaft und bei jedem Agenten derselben zu erhalten sind.

Der Antragsteller hat bei Ueberreichung des von ihm vollzogenen Formulars gleichzeitig das nach §. 53, 61 oder 70 bestimmte Eintrittsgeld zu hinterlegen. Wird der Antrag vom Directorium zurückgewiesen, so wird ihm der deponirte Betrag ohne Abzug zurückgegeben; tritt dagegen der Antragsteller nach Annahme seines Antrages durch das Directorium wieder zurück, so verfällt die Einlage der Gesellschaft.

§. 36. Das Directorium kann entweder vor Annahme der Versicherung oder vor Auszahlung irgend einer Versicherungssumme oder Rückkaufssumme oder wenn es ihm sonst erforderlich scheint, einen legalen Altersnachweis verlangen.

§. 37. Nachversicherungen werden wie neue Versicherungen behandelt. Bei Verminderung einer Versicherung wird der nach §. 5 bestimmte den

vom Versicherten bezahlten Prämien entsprechende Theil des Reservefonds bei Feststellung des neuen Beitrags mit in Anrechnung gebracht.

§. 38. Findet die Annahme der Versicherung statt, so erhält die betreffende Person einen Versicherungsschein (Police).

Durch Annahme des Versicherungsscheines bekennt der Versicherte sich stillschweigend als einverstanden mit allen Bestimmungen dieser Statuten und verzichtet vorkommenden Falls auf die Ausrede des Nichtgewußthabens.

Wird die Annahme abgelehnt, so ist das Directorium nicht gehalten, die Gründe dafür anzugeben.

§. 39. Hat ein Versicherter die im Versicherungsantrage vorgelegten Fragen wahrheitswidrig beantwortet, oder hat er sonst während des Bestehens seiner Versicherung betrügerische Handlungen gegen die Gesellschaft begangen, so ist das Directorium, auch wenn der Versicherte noch keine Zahlungen von der Gesellschaft empfangen hat, berechtigt, einzelne oder alle seine Versicherungen für ungültig zu erklären, wovon es den Betreffenden zu benachrichtigen hat.

Erhebt der Betheiligte gegen solchen Beschluß des Directoriums binnen 4 Wochen von Zufertigung desselben gerechnet keine Klage (s. §. 11), so begiebt er sich aller seiner Ansprüche.

Hat ein Versicherter auf Grund falscher Angaben oder Unterlassungen, welche auf Irrthum oder Unkenntniß beruhen, zu hohe Zahlungen geleistet, so hat die Gesellschaft das zu viel Erhobene zurückzuerstatten.

§. 40. Die zu zahlenden Prämien (Beiträge) können zwei volle Monate im Rückstande verbleiben. Nach Ablauf dieser Frist erlischt die Versicherung und damit jede daraus abzuleitende Forderung der betreffenden Person an die Gesellschaft.

§. 41. Wer 2 oder 3 der §. 2 genannten Versicherungen zu gleicher Zeit abschließt, hat von den nach §. 53, 61 und 70 zu zahlenden Eintrittsgeldern, wenn sie für jede Versicherung gleich viel betragen, nur das einfache, sonst aber jedesmal das höchste Eintrittsgeld zu zahlen.

§. 42. Wer freiwillig eine Versicherung aufgiebt, erhält, falls sie wenigstens ein Jahr lang bestanden hat, ein Drittel der eingezahlten Prämien (Beiträge) zurück und zwar bei der Kranken- und Invalidenversicherung abzüglich dessen, was er bereits als Krankengeld oder Rente empfangen hat, sowie überhaupt unter Abzug der etwa rückständig gelassenen Prämien, die jedoch gleichfalls um ein Drittel zu vermindern sind.

Die Anzeige der freiwilligen Aufgabe muß aber noch vor Ablauf der §. 40 festgesetzten Frist stattfinden (s. §. 36).

§. 43. Wer seinen wesentlichen Wohnsitz außerhalb Deutschlands nimmt, hört dadurch auf Mitglied der Gesellschaft zu sein und wird wie ein freiwillig Ausscheidender behandelt.

§. 44. Aendert ein Versicherter seinen Wohnsitz oder Beruf, so ist dies dem Directorium binnen zwei Monaten anzuzeigen. Ist eine Aenderung der Art gefährlich für die Gesellschaft, so hat das Directorium zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen die Versicherung fortbestehen soll. Wird Auflösung der Versicherung nöthig, so hat der Versicherte dieselben Ansprüche, wie ein freiwillig Ausscheidender (s. §. 42).

§. 45. Beabsichtigt ein Versicherter Land- oder Seereisen in einen anderen Welttheil oder in außereuropäische Gegenden, welche besonders ungesunden oder epidemischen Krankheiten besonders unterworfen sind, zu unternehmen, so hat er vorher dem Directorium Anzeige zu machen und sich mit demselben wegen der Bedingungen zu einigen, unter welchen die Versicherung fortbestehen kann. Kommt eine Vereinigung nicht zu Stande, und wird in Folge dessen die Versicherung aufgelöst, so hat der Versicherte dieselben Ansprüche wie ein freiwillig Ausscheidender (s. §. 42).

§. 46. Unterläßt der Versicherte die in den beiden vorhergehenden §§. vorgeschriebene Anzeige, so kann das Directorium die Versicherung für ungültig erklären und wie bei der freiwilligen Aufgabe der Versicherung nach §. 42 verfahren.

§. 47. Der Anspruch an jede Versicherung geht verloren, wenn an dem Versicherten die Todesstrafe oder Straf- oder Correctionshaft von mindestens 2 Jahren vollstreckt wird, oder wenn er durch muthwillige Begebung in Lebensgefahr oder durch liederlichen Lebenswandel, durch Trunkenheit und durch selbstverschuldete geschlechtliche Krankheiten in die Lage versetzt wird, daß er oder der Policeninhaber Ansprüche an die Gesellschaft erheben können.

In allen Fällen ist der Versicherte wie ein freiwillig Ausgeschiedener zu betrachten (s. §. 42).

Wer Leben oder Gesundheit durch Hülfeleistung Nothleidender, oder durch das Bestreben, die gesetzliche Ordnung zu erhalten und wieder herzustellen, verliert oder gefährdet, geht seiner Ansprüche an die Gesellschaft nicht verlustig.

§. 48. Wer auf widerrechtliche oder betrügerische Weise irgend eine Versicherungssumme von der Gesellschaft erhoben hat, ist gehalten, die empfangene Summe mit den üblichen Zinsen zurückzuerstatten.

§. 49. Vor Auszahlung jeder Versicherungssumme oder Rückkaufssumme werden restirende Prämien (Beiträge) in Abzug gebracht.

Wird eine Versicherungssumme drei Jahre nach ihrer Fälligkeit nicht erhoben, so verfällt sie der Gesellschaft.

§. 50. Ist der Versicherte Militär oder Militärbeamter, so wird die Versicherung von dem Tage an, mit welchem die Heeresabtheilung, zu der er gehört, mobil gemacht wird, suspendirt, tritt aber nach Beendigung seiner Theilnahme am Kriege unter Voraussetzung, daß der Gesundheitszustand des Versicherten nicht gelitten hat, wieder in Kraft und zwar dergestalt, daß die dem Versicherten am Tage der Suspension gutgeschriebene und während der Dauer derselben mit $3\frac{1}{2}$% verzinste Reserve bei Bestimmung des neuen Beitrags nach seinem dermaligen Alter mit in Rechnung gebracht wird. Hat seine Gesundheit gelitten, so erhält er die gutgeschriebene Reserve nebst Zinsen abzüglich dessen zurück, was er bereits als Krankengeld oder Invalidenrente empfangen hat.

Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung.

§. 51. Das zu versichernde Capital kann zwischen 10 und 3000 Thaler beliebig gewählt werden, nur muß die Summe durch 5 theilbar sein.

§. 52. Lebensversicherungen können je nach Wunsch des Antragstellers so abgeschlossen werden, daß das versicherte Capital entweder an eine bestimmte Person, oder auch an den Inhaber des Versicherungsscheines gezahlt werden soll. In der Police muß deutlich ausgesprochen werden, welcher dieser Fälle stattfinden soll.

§. 53. Als Eintrittsgeld (§. 41) ist zu zahlen für eine Versicherung

von	10 — 100 Thlr.	$7\frac{1}{2}$	Ngr.
„	105 — 500 „	15	„
„	505—1000 „	1	Thlr.
„	1005—3000 „	2	„

§. 54. Nach erfolgtem Tode einer auf ihr Leben bei der Gesellschaft versicherten Person ist dem Directorium oder dem betreffenden Agenten möglichst bald Anzeige zu machen und ein Todtenschein beizubringen.

Das Directorium hat nach Eingang dieser Anzeige für den Fall des begründeten Verdachtes, der Versicherte könne früher eine falsche Angabe gemacht oder etwas Wesentliches anzugeben unterlassen haben, die Maßregeln zur Aufhellung dieses Verdachtes anzuordnen.

§. 55. Ist eine Einwendung nicht zu machen, oder sind die aufgestellten Erinnerungen vollständig erledigt worden, so erfolgt die Auszahlung der Versicherungssumme gegen Rückgabe des Versicherungsscheines und Quittung auf dem Bureau der Gesellschaft und zwar bei Versicherungen bis zu 100 Thlr. sofort, bei höheren Versicherungssummen aber in der Weise, daß 100 Thlr. sofort, der Rest nach drei Monaten vom Todestage an gerechnet zahlbar werden.

Wird die Auszahlung der Versicherungssumme vom Directorium verweigert und erhebt der Betreffende binnen 4 Wochen, von Zufertigung des Directorialbeschlusses gerechnet, keine Klage (s. §. 11), so begiebt er sich aller Ansprüche.

§. 56. Die aus einer Lebensversicherung entspringenden Ansprüche an die Gesellschaft gehen für denjenigen vollständig verloren, welcher den Tod des Versicherten durch Mord, Todtschlag oder schwere körperliche Verletzung absichtlich herbeigeführt hat.

§. 57. Stirbt der Versicherte durch Selbstmord oder in Folge eines Duells, so wird wie bei der freiwilligen Aufgabe der Versicherung verfahren (s. §. 42), jedoch die volle Versicherungssumme gezahlt, wenn der Selbstmord in Folge eines nachweisbaren krankhaften Zustandes stattgefunden hat.

§. 58. Policen auf das eigene Leben, welche wenigstens ein Jahr vor dem Tode des Versicherten durch Cession an einen Gläubiger übertragen worden sind, verlieren, soweit ein bona fide Interesse des Gläubigers vorhanden, auch dann ihre Gültigkeit nicht, wenn der Versicherte das Leben durch die in §. 44, 45, 47 u. 57 genannten Fälle verliert.

§. 59. Wenn Lebensversicherungspolicen, welche auf den Inhaber lauten (s. §. 52), vernichtet werden oder sonst abhanden kommen, so ist auf Antrag und Kosten der Interessenten vom Directorium an den dermaligen Policeninhaber nach §. 13 eine Aufforderung zu erlassen, sein Anrecht an die Police bei dessen Verlust binnen sechs Monaten nach der letzten Insertion in der Leipziger Zeitung dem Directorium nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist hat das Directorium, dafern Niemand als Besitzer der Police sich gemeldet, eine neue Police auszufertigen und an den Antragsteller, wenn derselbe zuvor sein Eigenthumsrecht und den Verlust vor dem §. 11 genannten Gericht, oder auf dessen Requisition bei seiner Gerichtsbehörde eidlich bestärkt hat, auszuhändigen, die vermißte Police aber öffentlich nach §. 13 für ungültig zu erklären.

Meldet sich innerhalb der gesetzten Frist ein Policeninhaber, so ist die Sache zur rechtlichen Entscheidung an das §. 11 genannte Gericht abzugeben.

Versicherungsbedingungen für die Krankenversicherung.

§. 60. Das zu versichernde Krankengeld kann zwischen 1 und 5 Thaler wöchentlich beliebig gewählt werden, doch so, daß die Zahl der Groschen durch 5 theilbar ist.

§. 61. Als Eintrittsgeld (§. 41) ist zu zahlen bei einem Krankengeld bis zu 3 Thlr. $7\frac{1}{2}$ Ngr., über 3 Thlr. dagegen 15 Ngr.

§. 62. Außer der schon in §. 60 erwähnten, der freien Wahl des Versichernden zu überlassenden Höhe des Krankengeldes kann noch zwischen folgenden zwei Arten beliebig gewählt werden. Man kann sich so versichern:

I. daß in allen Fällen während der ganzen Dauer der Krankheit, wofern diese nur nicht länger als anderthalb Jahr ununterbrochen dauert, das Krankengeld voll ausgezahlt wird;

II. daß in gewissen Fällen nur ein Theil des Krankengeldes ausgezahlt wird, und zwar:
   a) wenn die Krankheit länger als ein halbes Jahr dauert; wobei im zweiten Halbjahr die Hälfte, im dritten Halbjahr das Fünftel des Krankengeldes gezahlt wird;
   b) wenn die Krankheit eine leichte ist oder die betreffende Person nicht ganz arbeitsunfähig macht; in welchem Falle ein volles Jahr lang die Hälfte, und dann noch ein halbes Jahr lang das Fünftel des Krankengeldes gezahlt wird;
   c) wenn der Kranke Reconvalescent (auf dem Wege der Besserung) ist, wobei ebenfalls nur die Hälfte, und bei längerer Dauer im dritten Halbjahr das Fünftel des Krankengeldes gezahlt wird.

§. 63. Länger als anderthalb Jahr kann Niemand für ein und dieselbe Krankheit Krankengeld beanspruchen. Dauert seine Krankheit länger, so ist ein ärztliches Gutachten darüber einzuholen, ob er wieder hergestellt werden kann oder nicht.

Im ersten Falle hat er nur dann wieder Krankengeld zu beanspruchen, wenn er an einer neuen Krankheit erkrankt.

Im zweiten Falle hat er bei einer zwanzig- oder mehrjährigen Dauer seiner diesfälligen Versicherung alljährlich soviel zu erhalten, als er nach der durchschnittlichen Dauer der Krankheit (s. Beilage A) in dem Alter, wo er invalid wird, an Krankengeld alljährlich erhalten müßte, abzüglich seines Jahresbeitrags.

§. 64. Frauen, gleichviel ob sie verheirathet sind oder nicht, erhalten innerhalb der ersten sechs Wochen nach der Niederkunft oder dem Eintritt der Fehlgeburt kein Krankengeld.

Ebenso wird für alle Krankheiten, welche eine gewöhnliche Folge der Schwangerschaft oder Menstruation sind, kein Krankengeld gezahlt.

§. 65. Der Bezug des Krankengeldes beginnt mit dem Tage der Anmeldung, wenn sie noch vor Mittag 12 Uhr erfolgt, und endigt mit dem Tage vor der Abmeldung.

Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt gegen Quittung des Versicherten oder seines Ehegatten oder seines rechtlichen Vertreters. Wird der Versicherte ganz oder theilweise auf Kosten öffentlicher Anstalten verpflegt, so darf deren Betrag oder das für sie geltende Verpflegungsgeld an letztere bezahlt werden, und es gilt deren Quittung nach Höhe derselben dem Versicherten gegenüber.

§. 66. Alle terminlichen Prämien (Beiträge) sind von denjenigen Versicherten, welche überhaupt noch beitragspflichtig sind, auch während der Krankheit unverändert fortzuzahlen.

§. 67. Das Directorium hat auf jede ihm geeignet scheinende Weise dafür zu sorgen, daß die Kranken zur Verhütung von Mißbrauch so oft als nöthig controlirt werden. Weder der Kranke noch seine Angehörigen, noch auch sein Arzt dürfen den Besuchen des Controleurs oder des Gesellschaftsarztes oder auch des betreffenden Directorialmitgliedes irgend ein Hinderniß entgegenstellen, oder nothwendige Auskunft verweigern. Doch ist es Pflicht des Directoriums, diese Controle mit Humanität und mit Rücksicht auf den jedesmaligen Zustand des Kranken auszuüben, beziehentlich ausüben zu lassen.

Wer die Controle verhindert oder zu verhindern sucht, verzichtet dadurch auf Krankengeld.

§. 68. In zweifelhaften Fällen ist es dem Directorium gestattet, eine ärztliche Untersuchung des Kranken durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen. Erhebt der Betreffende gegen den hieraus folgenden Beschluß des Directoriums innerhalb 4 Wochen vom Tage der Zufertigung gerechnet keine Klage (s. §. 11), so begiebt er sich aller Einwendungen.

Weigert sich dagegen der Kranke, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen, so ist dies einem gänzlichen Verzicht auf Krankengeld vollständig gleich zu achten.

Versicherungsbedingungen für die Invalidenrentenversicherung.

§. 69. Die zu versichernde Rente kann zwischen 10 und 300 Thaler jährlich beliebig gewählt werden.

§. 70. Als Eintrittsgeld (§. 41) für eine Rente bis zu 150 Thaler ist 1½ Thaler, über 150 Thlr. dagegen 3 Thlr. zu zahlen.

§. 71. Die Rente beginnt mit einem bestimmten der freien Wahl des Versicherten zu überlassenden Altersjahre, aber auch schon früher, wenn der Versicherte durch Krankheit oder körperliche Unfälle aller Art, überhaupt ohne sein Verschulden (§. 47) arbeitsunfähig geworden ist, und endigt mit dem Tode oder dem Wiedereintritte der Arbeitsfähigkeit.

§. 72. Die Versicherung kann übrigens auch so abgeschlossen werden, daß die Rente außer nach Eintritt des im Voraus bestimmten Altersjahres
   1) nur im Falle vorübergehender Arbeitsunfähigkeit,
   2) nur im Falle bleibender Arbeitsunfähigkeit,
   3) sowohl bei bleibender als auch bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit gezahlt wird.

§. 73. Als Ursachen bleibender Arbeitsunfähigkeit werden solche angesehen, durch welche Fähigkeiten des menschlichen Körpers oder Geistes verloren gehen, die zur Verrichtung jeder Arbeit nothwendig sind.

Als Ursachen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit sind alle schweren Krankheiten anzusehen, welche wenigstens einen Monat lang ununterbrochen gedauert haben.

Altersschwäche aber bei Frauen auch Krankheiten, welche in Folge der Schwangerschaft, Geburt oder Menstruation eintreten, werden in keinem Falle als Ursachen bleibender oder vorübergehender Arbeitsunfähigkeit betrachtet, und können daher zu einem Bezug der Rente vor dem Altersjahre, wo sie in jedem Falle zu beginnen hat, nicht berechtigen.

Mangel an Arbeit kann in gleicher Weise zum Rentengenuß nicht berechtigen.

§. 74. Die nach §. 72 Nr. 1 Versicherten können die Rente in keinem Falle länger als ein Jahr genießen; ein neuer Rentengenuß tritt erst dann wieder ein, wenn sie in Folge einer neuen Erkrankung arbeitsunfähig werden.

§. 75. Wenn der Zustand eines im Rentengenuß befindlichen Versicherten sich in der Weise ändert, daß er durch Verrichtung irgend welcher Arbeit sich seinen Lebensunterhalt theilweise verdienen kann, so bleibt es dem Ermessen des Directoriums überlassen, den Betrag der ihm fernerweit zu gewährenden Rente entsprechend festzusetzen.

Kommt der neue Arbeitsverdienst dem früheren gleich, so wird dem Versicherten die Rente ganz entzogen.

Hat der Betreffende gegen derartige Beschlüsse des Directoriums innerhalb 4 Wochen vom Tage der Zufertigung gerechnet keine Klage erhoben (s. §. 11), so begiebt er sich aller Einwendungen.

§. 76. Die Renten werden am Schlusse jeden Monats auf die Tage, während welcher die Rentenberechtigung bestanden hat, auf dem Bureau der Gesellschaft gegen Quittung des Versicherten oder seines rechtlichen Vertreters und gegen Vorweis des Versicherungsscheines ausgezahlt.

Im Falle vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wird der Anfang dieses Zustandes gemäß §. 73 angenommen und für den dort erwähnten Monat Rente nicht gezahlt.

§. 77. Wird ein Versicherter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Rente in jedem Falle anzufangen hat, bleibend oder vorübergehend arbeitsunfähig, so hat er dies dem Directorium möglichst bald anzuzeigen und ein ärztliches Attest beizufügen.

Dies letztere hat sich über die Ursache der Arbeitsunfähigkeit, ob diese vorübergehend oder bleibend ist, und im ersteren Falle wie lange sie mit Wahrscheinlichkeit andauern dürfte, ausführlich zu verbreiten und darf allgemeine unbestimmte und ausweichende Ausdrücke nicht enthalten.

Darauf hin hat das Directorium längstens in 14 Tagen, vom Eingange dieser Anzeige an gerechnet, Beschluß zu fassen und solchen dem betreffenden Versicherten zuzufertigen.

Erhebt der Betheiligte gegen solche Beschlüsse des Directoriums binnen 4 Wochen vom Tage der Zufertigung gerechnet keine Klage (s. §. 11), so begiebt er sich aller Einwendungen.

§. 78. Das Directorium hat zur Verhütung von Mißbrauch auf jede ihm geeignet scheinende, jedoch humane Weise diejenigen Rentenempfänger, welche noch nicht das Alter erreicht haben, mit welchem die Rente in jedem Falle beginnen muß, so oft als nöthig zu controliren, namentlich auch mit Rücksicht auf §. 74 und 75. Es kann auch von den Rentenempfängern Nachweise darüber verlangen, daß sie noch am Leben und arbeitsunfähig sind.

Diejenigen Rentenempfänger jedoch, welche das eben genannte Alter erreicht oder überschritten haben, unterliegen einer solchen Controle nicht mehr und es darf von ihnen nur noch so oft als nöthig der Nachweis verlangt werden, daß sie noch am Leben sind.

§. 79. Die zu zahlenden terminlichen Prämien (Beiträge) hören jedenfalls mit Beginn des Lebensjahres auf, welches für den Anfang der Rente gewählt worden ist. Tritt der Versicherte schon vor dieser Zeit noch während der Dauer der Prämienzahlung in Bezug der Rente, so entbindet ihn dies nicht von der Fortentrichtung der Prämien (Beiträge).

Auflösung der Gesellschaft.

§. 80. Die Auflösung der Gesellschaft muß erfolgen, wenn Concurs zum Vermögen derselben ausbricht, und es unterliegt dann der einzuleitende Liquidationsprozeß den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Auflösung kann erfolgen, wenn es wahrscheinlich ist, daß in näherer oder fernerer Zukunft Concurs ausbrechen werde. In diesem Falle ist solches vom Directorium der nächsten ordentlichen oder einer außerordentlichen Generalversammlung anzuzeigen, welche beschlußfähig ist, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder darin erschienen sind. Lehnt dieselbe die zur Verhütung des Concurses vorgeschlagenen Maßregeln ab, so ist die Auflösung des Vereins als beschlossen zu erachten.

Die Auflösung kann endlich erfolgen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich darauf anträgt und wenn die nächste ordentliche oder eine außerordentliche Generalversammlung, in welcher drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sein müssen, durch zwei Drittel der Anwesenden diesen Antrag zu ihrem Beschluß erhebt.

§. 81. Ist eine der im vorigen §. erwähnten Generalversammlungen um deswillen beschlußunfähig, weil die vorgeschriebene Anzahl von Mitgliedern nicht erschienen ist, so muß binnen Monatsfrist eine anderweite außerordentliche Generalversammlung zusammenberufen werden, in welcher dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder Beschluß gefaßt werden kann. Auf die letztere Bestimmung ist in der Einladung aufmerksam zu machen.

§. 82. In allen Fällen muß, sobald die Auflösung beschlossen und von der Staatsregierung genehmigt worden ist, solches sofort dreimal in mindestens einmonatlichen Zwischenräumen in der Königlichen Leipziger Zeitung und nach Ermessen des Directoriums auch in anderen Blättern bekannt gemacht und mit Feststellung des Vermögensbestandes der Gesellschaft verfahren, auch die Ansprüche jedes einzelnen Mitgliedes an die zur Vertheilung kommende Masse nach den Principien der Wahrscheinlichkeitsrechnung von einem vereideten Sachverständigen ermittelt werden.

Nach Prüfung und Justification der Abrechnung durch den Ausschuß findet die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens statt, was nicht vor Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der ersten Bekanntmachung der Auflösung der Gesellschaft an gerechnet, geschehen darf.

Hat ein Mitglied drei Monate nach dieser Zeit seinen Antheil noch nicht erhoben, so wird derselbe unter Beifügung eines Exemplars der Abrechnung auf Kosten und Gefahr des Empfängers bei dem Gerichte deponirt, wo die Gesellschaft ihren Gerichtsstand hat (§. 11).

Abänderung der Statuten.

§. 83. Zu Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der in einer Generalversammlung Anwesenden erforderlich. Auch bedarf dieselbe der Genehmigung der Staatsregierung.

Beilage A.

(Siehe §. 4 u. 5.)

Alter	Sterblichkeitstafel	Wahrscheinlichkeit noch ein Jahr zu leben	Krankheitsdauer in Tagen	Wahrscheinlichkeit invalid zu werden	Alter	Sterblichkeitstafel	Wahrscheinlichkeit noch ein Jahr zu leben	Krankheitsdauer in Tagen	Wahrscheinlichkeit invalid zu werden	Alter	Sterblichkeitstafel	Wahrscheinlichkeit noch ein Jahr zu leben	Krankheitsdauer in Tagen	Wahrscheinlichkeit invalid zu werden	Alter	Sterblichkeitstafel	Wahrscheinlichkeit noch ein Jahr zu leben	Krankheitsdauer in Tagen	Wahrscheinlichkeit invalid zu werden
20	6415	0,99261	6,7174	0,00102	39	5415	0,98874	7,9314	0,00165	58	3838	0,96812	14,8582	0,02226	77	849	0,84844	67,0834	0,69398
21	6368	0,99261	6,6798	0,00102	40	5354	0,98839	7,9522	0,00178	59	3716	0,96556	15,7819	0,02654	78	720	0,83886	61,4667	0,83345
22	6321	0,99261	6,5483	0,00103	41	5292	0,98801	8,2733	0,00194	60	3588	0,96256	17,1143	0,03168	79	604	0,82776	65,0819	1,00000
23	6274	0,99261	6,4765	0,00103	42	5229	0,98748	8,4246	0,00213	61	3453	0,95989	18,4646	0,03786	80	500	0,81508	66,7644	
24	6228	0,99261	6,4608	0,00104	43	5163	0,98689	8,5554	0,00236	62	3315	0,95669	19,5976	0,04527	81	407	0,80945	73,0500	
25	6182	0,99232	6,4540	0,00106	44	5096	0,98619	8,7333	0,00263	63	3169	0,95190	21,0383	0,05418	82	330	0,79429	78,4260	
26	6134	0,99202	6,5602	0,00106	45	5025	0,98542	8,9553	0,00296	64	3017	0,94724	21,9169	0,06489	83	262	0,77769	82,2489	
27	6085	0,99181	6,7281	0,00107	46	4962	0,98487	9,0630	0,00335	65	2858	0,94217	22,8208	0,07776	84	204	0,75940	86,0696	
28	6035	0,99161	6,8341	0,00109	47	4877	0,98449	9,4270	0,00383	66	2692	0,93713	24,1958	0,09319	85	155	0,73969	89,8918	
29	5985	0,99138	6,9088	0,00110	48	4801	0,98385	9,8492	0,00440	67	2523	0,93199	25,8923	0,11176	86	114	0,71781	93,7162	
30	59[illegible]3	0,99115	6,9142	0,00113	49	4724	0,98299	10,3398	0,00508	68	2351	0,92621	27,3558	0,13404	87	82	0,69398	97,5371	
31	5881	0,99072	6,9648	0,00115	50	4643	0,98195	10,7021	0,00590	69	2178	0,91981	29,9771	0,16081	88	57	0,66887	101,3585	
32	5826	0,99042	6,9357	0,00118	51	4560	0,98093	11,2019	0,00689	70	2003	0,91279	33,2046	0,19248	89	38	0,64247	105,1817	
33	5770	0,99013	7,1287	0,00122	52	4478	0,97944	11,6348	0,00808	71	1829	0,90290	36,8748	0,23162	90	24	0,61477	109,0034	
34	5713	0,98981	7,2394	0,00126	53	4381	0,97775	11,8386	0,00960	72	1651	0,89452	40,2041	0,27808	91	16	0,59451	112,8262	
35	5655	0,98946	7,5676	0,00131	54	4283	0,97584	11,9306	0,01121	73	1477	0,88540	43,2733	0,33379	92	9	0,56459	116,6487	
36	5595	0,98930	7,6301	0,00138	55	4180	0,97371	12,3015	0,01327	74	1308	0,87567	46,2307	0,40077	93	5	0,53330	120,4703	
37	5536	0,98917	7,7378	0,00145	56	4070	0,97192	12,8136	0,01573	75	1145	0,86529	49,4550	0,48122	94	3	0,50065	124,2911	
38	5476	0,98899	7,7877	0,00154	57	3966	0,97022	13,3110	0,01870	76	991	0,85643	52,6963	0,57787	95	1	0,46656	128,1150	

Anmerkung. Nachweise über die vorstehenden Zahlen finden sich in mehreren von Dr. Heym verfaßten Abhandlungen, welche in dem Journal für Versicherungswesen „die Rundschau", Jahrgang 1854, 1855, 1856 und 1859 enthalten sind.

Das Ministerium des Innern hat auf Ansuchen den anliegenden ersten Nachtrag zu den unterm 6. April 1861 confirmirten Statuten der Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebensversicherungsgesellschaft Gegenseitigkeit mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen desselben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 6. September 1866.

(L. S.)

Ministerium des Innern.
Falkenstein.

Decret
wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten der Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebensversicherungsgesellschaft Gegenseitigkeit.

I. Nachtrag

zu den Statuten der Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebensversicherungsgesellschaft Gegenseitigkeit vom 25. Januar 1861.

Auf Grund der Beschlüsse der am 24. März 1866 abgehaltenen Generalversammlung sind die §. §. 2, 3, 4, 7, 14, 20, 22, 35, 38, 39, 42, 49, 51, 53, 54, 58, 61, 62 und 67 der Statuten aufgehoben und an deren Stelle folgende Bestimmungen gesetzt worden:

§. 2. Die Thätigkeit der Gesellschaft ist auf Abschluß von Versicherungsverträgen sowohl mit einzelnen Personen als auch ganzen Gesellschaften gerichtet, wonach sie

1) im Falle des Todes oder bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters einer versicherten Person, ein Capital,
2) im Falle der Erkrankung einer versicherten Person, ein wöchentliches Krankengeld,
3) im Falle der Invalidität einer versicherten Person, eine Leibrente zu zahlen hat.

Diese Verträge können sowohl auf Lebenszeit, als auch auf eine bestimmte Reihe von Jahren abgeschlossen werden.

§. 3. Mitglied der Gesellschaft ist, wer sich durch eine oder durch zwei oder durch alle drei der §. 2 genannten Arten versichert hat und in Deutschland wohnt.

§. 4. Die für die verschiedenen Versicherungsarten zu zahlenden Prämien (Beiträge) sind unter Annahme der in Beilage A angeführten Sterblichkeitstafel, Krankheitsdauer und Invaliditätswahrscheinlichkeit, sowie eines Zinsfußes von $3\frac{1}{2}$ Proc. und einer Minimalerhöhung der normalen Prämien von 5 Proc. nach den Principien der Wahrscheinlichkeitsrechnung durch einen vereideten Sachverständigen festzustellen.

Alle terminlichen Prämien (Beiträge) sind pränumerando an den im Versicherungsscheine angegebenen Terminen zu entrichten.

§. 7. Die Rückgabe der Ueberschüsse an die betreffenden, zu dieser Zeit noch bei der Gesellschaft Versicherten des jedesmaligen Versicherungsjahres hat zu erfolgen, sobald sich mit Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, daß das Geschäft erheblichen Schwankungen nicht mehr unterworfen ist und hat hierüber ein vom Directorium und Ausschuß zu erwählender vereideter Sachverständiger zu entscheiden. Doch darf eine Rückgabe dieser Ueberschüsse in keinem Falle

bei der Lebensversicherung	vor 5	Jahren
„ „ Krankenversicherung	„ 10	„
„ „ Invalidenversicherung	„ 15	„

nach Abschluß der ersten Versicherung stattfinden.

Diejenigen Mitglieder, welche im Laufe des betreffenden Rechnungsjahres mehr Krankengeld erhalten haben, als sie für die Krankenversicherung Prämien gezahlt, sind von der darauf bezüglichen Dividendenvertheilung ausgeschlossen.

§. 14. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden nach Maßgabe der §. §. 15—34 durch

1) ein Directorium und die von demselben anzustellenden Beamten, deren erster als Bureauchef den Titel „Bevollmächtigter" führt,
2) einen Ausschuß und
3) die Generalversammlung

geleitet, beziehentlich geordnet.

Das Directorium sowohl als der Ausschuß und die einzelnen Mitglieder beider, ingleichen jeder Beamte der Gesellschaft ist für alle seine Beschlüsse, Handlungen oder Unterlassungen der Gesellschaft in Gemäßheit der bestehenden Gesetze verantwortlich und ersatzpflichtig. Für gemeinsame Beschlüsse, Handlungen und Unterlassungen haften die schuldigen Mitglieder des Directoriums und Ausschusses solidarisch.

§. 20. Die Thätigkeit des Directoriums besteht

1) in der activen und passiven Vertretung der Gesellschaft nach Innen und nach Außen bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten; bei ersteren hat es die erkannten Eide Namens der Gesellschaft zu leisten;
2) in der Leitung der Bureauarbeiten (s. auch §. 5) und Verwaltung des Vermögens;
3) in der Annahme und Zurückweisung von Versicherungsanträgen und Feststellung der Prämien nach der §. 4 enthaltenen Vorschriften;
4) in der Abschließung und Zurückziehung, beziehentlich Kündigung von Rückversicherungen und Rückversicherungsverträgen;
5) in der Anstellung der Beamten der Gesellschaft und Ertheilung der Instruction an dieselben.

§. 22. Alle vom Directorium ausgehenden Urkunden, als Policen, Contracte u. a. müssen, sofern sie Gültigkeit haben sollen, vom Vorsitzenden des Directoriums, oder in dessen Behinderung vom Stellvertreter desselben, und einem anderen Mitgliede des Directoriums unterzeichnet und mit dem die in §. 1 genannte Firma enthaltenden Siegel der Gesellschaft besiegelt oder abgestempelt sein.

§. 35. Die Anmeldung zur Versicherung geschieht durch Einreichung der gewissenhaft und der Wahrheit getreu beantworteten und vollzogenen Formulare, welche als Grundlage für den Versicherungsvertrag zu betrachten sind.

Der Antragsteller hat bei Ueberreichung des von ihm vollzogenen Formulars gleichzeitig das nach §. 53, 61 oder 70 bestimmte Eintrittsgeld zu hinterlegen. Eine Rückerstattung desselben erfolgt nur, wenn der Antragsteller vor der ärztlichen Untersuchung, oder, im Falle eine solche nicht verlangt worden ist, vor Annahme des Antrags seiten des Directoriums zurücktritt.

§. 38. Findet die Annahme der Versicherung statt, so erhält die betreffende Person einen Versicherungsschein (Police). Die Versicherung tritt aber erst nach Zahlung der ersten Prämie in Kraft.

Durch Annahme des Versicherungsscheines bekennt der Versicherte sich stillschweigend als einverstanden mit allen Bestimmungen dieser Statuten und verzichtet vorkommenden Falles auf die Ausrede des Nichtgewußthabens.

Wird die Annahme abgelehnt, so ist das Directorium nicht gehalten, die Gründe dafür anzugeben.

§. 39. Hat ein Versicherter die im Versicherungsantrage vorgelegten Fragen wahrheitswidrig beantwortet, oder hat er sonst während des Bestehens seiner Versicherung absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit die Gesellschaft benachtheiligt, so ist das Directorium, auch wenn der Versicherte noch keine Zahlungen von der Gesellschaft empfangen hat, berechtigt, einzelne oder alle seine Versicherungen für ungültig zu erklären, wovon es den Betreffenden zu benachrichtigen hat.

Erhebt der Betheiligte gegen solchen Beschluß des Directoriums binnen 4 Wochen von Zufertigung desselben gerechnet keine Klage (s. §. 11), so begiebt er sich aller seiner Ansprüche. Hat ein Versicherter auf Grund falscher Angaben oder Unterlassungen, welche auf Irrthum oder Unkenntniß beruhen, zu hohe Zahlungen geleistet, so hat die Gesellschaft das zuviel Erhobene zurückzuerstatten.

§. 42. Wer freiwillig eine Versicherung aufgiebt, erhält, falls sie wenigstens drei Jahre lang bestanden hat, zwei Drittel seiner Reserve zurück, und zwar bei der Kranken- und Invalidenversicherung abzüglich dessen, was er bereits als Krankengeld oder Rente empfangen hat, sowie überhaupt unter Abzug der etwa rückständig gelassenen Prämien.

Die Anzeige der freiwilligen Aufgabe muß aber noch vor Ablauf der §. 40 festgesetzten Frist stattfinden (s. §. 36).

§. 49. Bei Auszahlung jeder Versicherungssumme oder Rückkaufssumme oder der nach §. 7 zu vertheilenden Ueberschüsse werden restirende Prämien (Beiträge) in Abzug gebracht.

Wird eine derartige Summe drei Jahre nach ihrer Fälligkeit nicht erhoben, so verfällt sie der Gesellschaft.

§. 51. Das zu versichernde Capital kann zwischen 10 und 10000 Thalern beliebig gewählt werden, nur muß die Summe durch 5 theilbar sein.

§. 53. Als Eintrittsgeld (§. 41) ist zu zahlen für eine Versicherung

von	10— 100 Thalern	— Thlr.	$7\frac{1}{2}$	Ngr.
„	105— 1000 „	1 „	—	„
„	1005— 3000 „	2 „	—	„
„	3005—10000 „	3 „	—	„

§. 54. Nach erfolgtem Tode einer auf ihr Leben bei der Gesellschaft versicherten Person ist dem Directorium oder dem betreffenden Agenten möglichst bald Anzeige zu machen und ein ärztliches Attest über die Todesursache, beziehentlich über den Verlauf der letzten Krankheit, nach Befinden auch ein Todtenschein beizubringen.

Das Directorium hat nach Eingang dieser Anzeige für den Fall des begründeten Verdachtes, der Versicherte könne früher eine falsche Angabe gemacht, oder etwas Wesentliches anzugeben unterlassen haben, die Maßregeln zur Aufhellung dieses Verdachtes anzuordnen.

§. 58. Policen auf das eigne Leben, welche wenigstens ein Jahr vor dem Tode des Versicherten durch Cession an einen Gläubiger, der nicht zu den Blutsverwandten oder Verschwägerten des Versicherten gehört, übertragen worden sind, verlieren, soweit ein bona fide Interesse des Gläubigers vorhanden, auch dann ihre Gültigkeit nicht, wenn der Versicherte das Leben durch die in §. 44, 45, 47 und 57 genannten Fälle verliert.

Vorgedachtes Jahr beginnt jedoch erst mit dem Tage, an welchem die Anzeige der Cession bei dem Directorium erfolgt ist.

§. 61. Als Eintrittsgeld (§. 41) ist zu zahlen bei einem Krankengeld bis zu 3 Thalern $7\frac{1}{2}$ Ngr., über 3 Thaler dagegen 20 Ngr.

§. 62. Außer der schon §. 60 erwähnten, der freien Wahl des Versicherten zu überlassenden Höhe des Krankengeldes kann die Versicherung so abgeschlossen werden:

I. daß in allen Fällen während der ganzen Dauer der Krankheit, wofern diese nur nicht länger als anderthalb Jahre ununterbrochen dauert, das Krankengeld voll ausgezahlt wird;
II. daß in gewissen Fällen nur ein Theil des Krankengeldes ausgezahlt wird, und zwar:
   a) wenn die Krankheit länger als ein halbes Jahr dauert, wobei im zweiten Halbjahr die Hälfte, im dritten Halbjahr das Fünftel des Krankengeldes gezahlt wird;
   b) wenn die Krankheit eine leichte ist, oder die betreffende Person nicht ganz arbeitsunfähig macht, in welchem Falle ein volles Jahr lang die Hälfte und dann noch ein halbes Jahr lang das Fünftel des Krankengeldes gezahlt wird;
   c) wenn der Kranke Reconvalescent (auf dem Wege der Besserung) ist, wobei ebenfalls nur die Hälfte, und bei längerer Dauer im dritten Halbjahr das Fünftel des Krankengeldes gezahlt wird.

Doch ist es dem Directorium gestattet, noch andere Arten der Zahlung des Krankengeldes einzuführen, nur darf dabei die §. 62 angegebene Dauer

von anderthalb Jahren, auf welche das Krankengeld längstens zu gewähren ist, nicht überschritten werden.

§. 67. Das Directorium hat auf jede ihm geeignet scheinende Weise dafür zu sorgen, daß die Kranken zur Verhütung von Mißbrauch so oft als nöthig controlirt werden. Weder der Kranke, noch seine Angehörigen, noch auch sein Arzt, dürfen den Besuchen des Controleurs oder des Gesellschaftsarztes oder auch des betreffenden Directorialmitgliedes irgend ein Hinderniß entgegenstellen oder nothwendige Auskunft verweigern. Doch ist es Pflicht des Directoriums, diese Controle mit Humanität und mit Rücksicht auf den jedesmaligen Zustand des Kranken auszuüben, beziehentlich ausüben zu lassen.

Wer die Controle verhindert oder zu verhindern sucht, verzichtet dadurch auf Krankengeld.

Bei jeder Veränderung des Wohnorts eines Kranken behufs seiner Heilung, bleibt es dem Ermessen des Directoriums vorbehalten, zu entscheiden, ob Krankengeld fernerweit zu zahlen ist.

Durch Beschluß der am 14. September 1872 abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung der Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebensversicherungs-Gesellschaft Gegenseitigkeit zu Leipzig sind die §.§. 4, 28, 35, 37, 43, 47, 50, 51, 55, 57 und 59 der Statuten resp. des ersten Nachtragsaufgehoben und an deren Stelle die nachstehenden Bestimmungen gesetzt worden, welche von dem Königlichen Gerichtsamte im Bezirksgericht Leipzig in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. Juni 1868 genehmigt worden sind.

II. Nachtrag

zu den Statuten der Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebensversicherungs-Gesellschaft Gegenseitigkeit vom 25. Januar 1861 und des Nachtrags vom 6. September 1866.

§. 4. Die für die verschiedenen Versicherungsarten zu zahlenden Prämien (Beiträge) sind unter Annahme der in Beilage A angeführten Sterblichkeitstafel, Krankheitsdauer und Invaliditätswahrscheinlichkeit, sowie eines Zinsfußes von 3½ Proc. und einer Minimalerhöhung der normalen terminlichen Prämien von 5 Proc. nach den Principien der Wahrscheinlichkeitsrechnung durch einen vereideten Sachverständigen festzustellen.

Alle terminlichen Prämien (Beiträge) sind pränumerando an den im Versicherungsscheine angegebenen Terminen zu entrichten.

§. 28. Die Einladung zu allen Generalversammlungen erfolgt zweimal in der Königlichen Leipziger Zeitung wie auch im Leipziger Tageblatte und im Dorfanzeiger unter Angabe der Tagesordnung und des Locals. Zwischen dem Tage der ersten Bekanntmachung und dem Tage der Generalversammlung muß wenigstens ein Zeitraum von 7 Tagen liegen.

Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt mit Ausnahme der §. 29 und §. 30 genannten Fälle, der Vorsitzende des Directoriums oder in dessen Behinderungsfalle ein für den einzelnen Fall vom Directorium zu wählendes Mitglied desselben.

§. 35. Die Anmeldung zur Versicherung geschieht durch Einreichung der gewissenhaft und der Wahrheit getreu beantworteten und vollzogenen Formulare, welche als Grundlage für den Versicherungsvertrag zu betrachten sind.

Der Antragsteller hat bei Ueberreichung des von ihm vollzogenen Formulars gleichzeitig das nach §. 53, 61 oder 70 bestimmte Eintrittsgeld zu hinterlegen. Wird der Antrag vom Directorium zurückgewiesen, so wird ihm der deponirte Betrag ohne Abzug zurückgegeben; tritt dagegen der Antragsteller nach Annahme seines Antrags durch das Directorium wieder zurück, so verfällt die Einlage der Gesellschaft.

§. 37. Nachversicherungen werden wie neue Versicherungen behandelt. Bei Verminderung einer Versicherung wird der nach §. 5 bestimmte den vom Versicherten bezahlten Prämien entsprechende Theil des Reservefonds bei Feststellung des neuen Beitrags mit in Anrechnung gebracht, oder auf Wunsch des Versicherten ⅔ der auf die Verminderungssumme entfallenden Reserve zurückgezahlt.

§. 43. Wer seinen wesentlichen Wohnsitz außerhalb Deutschlands nimmt, oder in Seedienste tritt, hört dadurch auf Mitglied der Gesellschaft zu sein und wird wie ein freiwillig Ausscheidender behandelt.

§. 47. Der Anspruch an jede Versicherung geht verloren, wenn an dem Versicherten die Todesstrafe vollstreckt wird, oder wenn er durch muthwillige Begebung in Lebensgefahr oder durch lüderlichen Lebenswandel, durch Trunksucht und durch selbstverschuldete geschlechtliche Krankheiten in die Lage versetzt wird, daß er oder der Policeninhaber Ansprüche an die Gesellschaft erheben können.

In allen Fällen ist der Versicherte wie ein freiwillig Ausgeschiedener zu betrachten (s. §. 42).

Wird dagegen nur Straf- oder Correctionshaft an dem Versicherten vollstreckt, so ist die Versicherung vom Tage der Inhaftirung an zu suspendiren, tritt aber nach Verbüßung der Strafhaft unter der Voraussetzung, daß der Gesundheitszustand des Versicherten nicht gelitten hat, wieder in Kraft und zwar gegen Entrichtung desjenigen Betrags, um welchen die Reserve seiner Versicherung während der Ruhezeit derselben gewachsen sein würde.

Stirbt der Versicherte während der Suspension, oder wird die Erneuerung der Versicherung vom Directorium abgelehnt, so wird die beim Eintritt der Suspension vorhandene und während der Dauer derselben mit 3½ % verzinste Reserve zurückgewährt, bei der Kranken- und Invalidenversicherung abzüglich dessen, was er bereits als Krankengeld oder Invalidenrente empfangen hat.

Wer Leben oder Gesundheit durch Hülfeleistung Nothleidender, oder durch das Bestreben, die gesetzliche Ordnung zu erhalten und wieder herzustellen, verliert oder gefährdet, geht seiner Ansprüche an die Gesellschaft nicht verlustig.

§. 50. Ist der Versicherte Militär oder Militärbeamter, so wird die Versicherung von dem Tage an, mit welchem die Heeresabtheilung, zu der er gehört, mobil gemacht wird, suspendirt, tritt aber nach Beendigung seiner Theilnahme am Kriege unter Voraussetzung, daß der Gesundheitszustand des Versicherten nicht gelitten hat, wieder in Kraft und zwar gegen Entrichtung desjenigen Betrags, um welchen die Reserve seiner Versicherung während der Ruhezeit derselben gewachsen sein würde. Stirbt der Versicherte während der Suspension oder wird die Erneuerung der Versicherung vom Directorium abgelehnt, so wird die beim Eintritt der Suspension vorhandene und während der Dauer derselben mit 3½ % verzinste Reserve zurückgewährt, bei der Kranken- und Invalidenversicherung abzüglich dessen, was er bereits als Krankengeld oder Invalidenrente empfangen hat.

Die Einführung der Kriegsversicherung gegen erhöhte Prämien bleibt eintretenden Falles dem Ermessen des Directoriums vorbehalten.

§. 51. Das zu versichernde Capital kann bis zu 10000 Thalern beliebig gewählt werden.

§. 55. Sind Bedenken nicht vorhanden, oder sind die aufgestellten vollständig erledigt, so erfolgt die Auszahlung der Versicherungssumme gegen Rückgabe des Versicherungsscheins und gegen Quittung auf dem Bureau der Gesellschaft und zwar bei Versicherungen bis 100 Thlr. in ungetheilter Summe, bei höheren Versicherungssummen jedoch in der Weise, daß 100 Thlr. zunächst gezahlt werden, der Rest aber drei Monate nach Zahlung dieser ersten Rate.

Mehrere Versicherungen eines und desselben Versicherten gelten hierbei bezüglich der Versicherungssumme nur als eine Versicherung.

Wird die Auszahlung der Versicherungssumme vom Directorium verweigert und erhebt der Betreffende binnen 4 Wochen, von Zufertigung des Directorialbeschlusses an gerechnet, keine Klage (s. §. 11), so begiebt er sich aller Ansprüche.

§. 57. Stirbt der Versicherte durch Selbstmord, oder in Folge versuchten Selbstmords, wie in Folge des Duells, so wird wie bei der freiwilligen Aufgabe der Versicherung verfahren (§. 42), jedoch die volle Versicherungssumme gezahlt, wenn der Selbstmord in Folge eines durch ärztliches Zeugniß nachgewiesenen krankhaften Zustandes stattgefunden hat.

§. 59. Wenn Lebensversicherungspolicen, welche auf den Inhaber lauten (s. §. 52), vernichtet werden oder sonst abhanden kommen, so ist auf Antrag und Kosten der Interessenten vom Directorium an den dermaligen Policeninhaber nach §. 13 eine Aufforderung zu erlassen, sein Anrecht an die Police bei dessen Verlust binnen sechs Monaten nach der letzten Insertion in der Leipziger Zeitung dem Directorium nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist hat das Directorium, dafern Niemand als Besitzer der Police sich gemeldet, eine neue Police auszufertigen und an den Antragsteller auszuhändigen, die vermißte Police aber öffentlich nach §. 13 für ungültig zu erklären.

Meldet sich innerhalb der gesetzten Frist ein Policeninhaber, so ist die Sache zur rechtlichen Entscheidung an das §. 11 genannte Gericht abzugeben.

Druck von Ackermann u. Glaser in Leipzig.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 2. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 13. Januar 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 27. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie X zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen Serie X Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. November 1875 bis dahin 1879 nebst Talons, werden vom 18. d. Mts. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt am Main bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 21. September 1871 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und bei den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. Oktober 1875.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

№ 28. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 8. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 16. Januar d. Js. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses der Abgeordneten am 15. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 16. d. Mts. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesem Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 10. Januar 1875.

Der Minister des Innern,
Gr. Eulenburg.

№ 29. Vom 1. Januar 1876 ab tritt Frankreich mit Algerien dem Allgemeinen Postverein bei. Es kosten alsdann nach Frankreich und Algerien: gewöhnliche frankirte Briefe 20 Pfennig für je 15 Gramm, Postkarten 10 Pfennig das Stück und Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pfennig für je 50 Gramm.

Berlin W., den 27. Dezember 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 30. Seine Majestät der Kaiser und König haben den Gymnasial-Direktor W. von Raczek zu Glogau zum Provinzial-Schulrath zu ernennen geruht.

Derselbe ist dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium hierselbst überwiesen und von mir unterm 3. d. M. in sein neues Amt eingeführt worden.

Koblenz, den 6. Januar 1876.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 31. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen sowie auf das Musterungs- und Aushebungsgeschäft dieses Jahres er-

den den Militairpflichtigen unseres Bezirkes die nachfolgenden Bestimmungen der Wehrordnung vom 28. September v. J. über die Militairpflicht, die Meldungs- und Gestellungspflicht in Erinnerung gebracht:

1. Die Militairpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert solange bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.
2. Nach Beginn der Militairpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden.

Diese Meldungs muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

3. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militairpflichtige seinen dauernden Aufenthalt, hat.

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.
6. Sind Militairpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute etc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.
7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militairpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militairpflichtjahr erhaltene Loosungsschein vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes etc.) dabei anzuzeigen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militairpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.
9. Militairpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militairpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem andern Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses Behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
10. Versäumung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.
11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.
12. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militairpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor den Ersatzbehörden zu gestellen.
13. Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirke gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.
14. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militairpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung zu beantragen.
15. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht.
16. Die Gestellung findet während der Dauer der Militairpflicht jährlich sowohl vor der Ersatz-Kommission, als auch vor der Ober-Ersatz-Kommission statt, sofern nicht die Militairpflichtigen durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind.

Gesuche von Militairpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirkes zu richten, in welchem sie sich zu gestellen haben.

17. Militairpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatz-Behörden die Vortheile der Loosung entzogen werden.

Ist die Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie als unsichere Dienstpflichtige behandelt werden. Aachen, den 5. Januar 1876.

№ 32. Wir bringen hierdurch höherem Auftrage zufolge zu den mittelst unserer Bekanntmachung vom 8. Mai pr. (Amtsblatt de 1875, Nr. 349, pg. 139) veröffentlichten Statuten der Unfallversicherungs-Genossenschaft zu Chemnitz den folgenden Nachtrag nebst der betreffenden Genehmigungs-Urkunde zur öffentlichen Kenntniß:

Aachen, den 8. Januar 1876.

Wegfällt § 11 letzter Absatz, lautend:

„Ergiebt sich hingegen“ zc. zc. bis: „zu vertheilen“.

An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Ergiebt sich hingegen, daß an Prämien mehr eingegangen ist, als zur Bestreitung der § 11 sub 1, 2 und 3 erwähnten Ausgaben erforderlich, so ist der Ueberschuß an die Versicherungsnehmer als Dividende am Schlusse des Jahres, in welchem dieselbe von der Generalversamm-

lung genehmigt worden, in nachstehender Weise, mit in fünf Abstufungen oder Klassen abfallenden Vorzugsrechten zu vertheilen: Diese Vorzugsrechte sind begründet auf die Höhe der durch Schäden nicht aufgebrauchten Prämienantheile und es bilden diejenigen Genossenschafter, welche für stattgehabte Schäden verbraucht haben:

a. gar keine Prämienantheile die Klasse I,
b. bis 25 pCt. der gezahlten Prämien die Klasse II,
c. von 25 bis 50 pCt. der gezahlten Prämien die Klasse III,
d. von 50 bis 75 pCt. der gezahlten Prämien die Klasse IV,
e. von 75 bis 100 pCt. der gezahlten Prämien die Klasse V.

Es werden zunächst:

1. der Klasse I bis 8 pCt. ihrer Prämienbeträge zugetheilt, und sodann, sofern der Ueberschuß weiter reicht, und soweit derselbe reicht;
2. den Klassen I und II weiter bis 8 pCt. ihrer Prämienbeträge;
3. den Klassen I, II und III weiter bis 8 pCt. ihrer Prämienbeträge;
4. den Klassen I, II, III und IV weiter bis 8 pCt. ihrer Prämienbeträge;
5. den sämmtlichen Klassen I, II, III, IV und V der dann eventuell noch verbleibende Rest nach Prozenten ihrer Prämienbeträge.

Solche Genossenschafter, deren Prämienbeträge kleiner sind, als die für dieselben gezahlten Schädenbeträge, nehmen an der Dividendenvertheilung nicht Theil.«

Dem vorstehenden, in Folge des Beschlusses der General-Versammlung vom 15. Juli d. Js. aufgestellten Nachtrage zu den Statuten der

Unfallversicherungs-Genossenschaft zu Chemnitz,

wird die unter Nr. 1 der Konzession vom 9. Februar 1875 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 23. Dezember 1875.

Der Minister des Innern. J. A.:
gez. Ribbeck.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. J. A.:
gez. Jacobi.

Genehmigungs-Urkunde.
M. d. J. I A 9426.
M. f. H pp. IV. 17964.

№ 33. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 22. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß das Comite für den Neubrandenburger Zuchtmarkt für edlere Pferde zu der von ihm mit Erlaubniß der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung im Jahre 1876 daselbst zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Equipagen, Reit-, Fahr- und Stall-Utensilien auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose vertreiben darf.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Preis der fraglichen Loose 3 Mark pro Stück beträgt.

Aachen, den 10. Januar 1876.

№ 34. Mit Bezugnahme auf die Bestimmung des § 30 ad 3 der Deutschen Wehrordnung vom 28. September v. J. wird hierdurch warnend darauf aufmerksam gemacht, daß die erfolgte Verheirathung eines Militärpflichtigen niemals eine Berücksichtigung bei der Aushebung begründen kann. Ebensowenig können aus irgend welchen durch die Verheirathung herbeigeführten Umständen Reclamationsgründe entnommen werden. Ferner wird darauf hingewiesen, daß nach § 79 Position 3 der Wehrordnung Rekruten ohne den Consens des Landwehr-Bezirks-Commandeurs nicht getraut werden dürfen und daß Militärpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, bevor sie ihrer Militärpflicht im stehenden Heere genügt haben, oder ausdrücklich davon befreit worden sind, von den betreffenden Beamten bei Nachsuchung des Aufgebotes ꝛc. auf die vorbezogenen Bestimmungen aufmerksam zu machen sind.

Da in einzelnen Fällen dennoch Recruten ohne den vorgeschriebenen Consens des Landwehr-Bezirks-Commandeurs ehelich verbunden worden sind, und andere Militärpflichtige, die ihnen vor ihrer Verheirathung ertheilte Verwarnung nicht beachtet, jedoch nach ihrer Heranziehung zum Militärdienste ihre häuslichen Verhältnisse als Motiv zu besonderen Vergünstigungen geltend zu machen versucht haben, so sehen wir uns veranlaßt, die oben genannten Bestimmungen zur strikten Beachtung in Erinnerung zu bringen. Auch bemerken wir, daß die Aufnahme einer Verhandlung über die geschehenen Verwarnungen von Seiten der Civilstandsbeamten unerläßlich erscheint, da die betreffenden Militärpflichtigen nach ihrer Einstellung in den Militärdienst nicht selten den gemachten Vorhalt in Abrede stellen.

Aachen, den 8. Januar 1876.

№ 35. Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Malmedy, mit dem event. Wohnsitz in Reuland, womit ein jährliches Gehalt von 600 Mark verbunden, ist vakant und soll baldigst wieder besetzt werden. Qualificirte Bewerber werden daher hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen unter Einreichung ihrer Qualifikations-Urkunde schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 10. Januar 1876.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 36. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der russische Ueberläufer Iwan Michalow, gebürtig aus Jurwanzie (Gouvernement Podolsk in Rußland), 33 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls erkannten einjährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Königsberg vom 13. Dezember d. Js.;
2. der Kommissionär Ernst Friedrich Bolanden, gebürtig aus New-York, zuletzt wohnhaft in London, 30 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls erkannten einjährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Düsseldorf vom 16. Dezember d. Js.;

und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

3. der Arbeiter Dominik Czernicek aus Schreibendorf

in Böhmen, 39 Jahre alt,

4. der Arbeiter Franz Malek aus Brandeis in Böhmen, 35 Jahre alt,
   zu 3 und 4 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Betteins (zu 3 auch wegen Landstreichens), durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Breslau vom resp. 22. und 30. November d. Js.;
5. der Arbeiter Johann Adolf Blomqvist aus Bohus-Län in Schweden, 25 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Betteins und groben Unfugs, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig vom 20. Dezember d. Js.;
6. der Musiker und Gymnastiker Michael Kraus aus Popudin (Komitat Neutra in Ungarn), 38 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Straubing vom 27. Oktober d. Js.;
7. der Oekonomie-Beomte Anton Dlaboc aus Klattau (Kreis Pilsen in Böhmen), 35 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Betteins und verbotswidriger Führung von Waffen, durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Landshut vom 10. Dezember d. Js.;
8. der Fleischergeselle Joseph Lauterbach aus Flöhau (Kreis Saaz in Böhmen), geboren am 28. Dezember 1833, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Urkundenfälschung, mehrfachen Betrugs, Landstreichens und Betteins, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 29. Mai, aufgeführt im Dezember d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 37. Das dem Maschinenmeister Carl Marschall zu Neufahrwasser unter dem 3. März 1873 auf drei Jahre für den Umfang des Königreichs Preußen ertheilte Patent „auf eine Vorrichtung an Taucherpampen und Taucherlaternen zur Entlassung der Verbrennungs-Produkte, soweit solche für neu und eigenthümlich erachtet ist", ist um zwei Jahre, mithin bis zum 3. März 1878, verlängert worden.

№ 38. Das den Herren Wirth und Comp. zu Frankfurt a. M. unter dem 1. Dezember 1874 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Strickmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

№ 39. Das den Herren Wirth & Comp. zu Frankfurt a. M. unter dem 7. Januar 1873 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Geschwindigkeits-Regulator, soweit solcher für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist um zwei Jahre, also bis zum 7. Januar 1878 verlängert worden.

№ 40. Dem Ingenieur E. Burgdorf zu Braunschweig ist unter dem 27. Dezember 1875 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Differential-Flaschenzug, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 41. Dem Henry Simon in Manchester (England) ist unter dem 24. Dezember 1875 ein Patent auf ein automatisches Prägewerk in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 42. Das dem Telegraphen-Fabrikanten Herrn Wilhelm Horn zu Berlin unter dem 26. August 1874 ertheilte Patent auf einen Telegraphen-Apparat zur selbstthätigen Reproduktion einer unregelmäßigen alternirenden Bewegung, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 43. Der Königlich Rheinische Appellations-Gerichtshof zu Köln hat durch Urtheil vom 18. November d. Js. unter Reformation des Urtheils des Königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 17. November 1874 die Barbara Klein, ohne Gewerbe zu Aachen wohnhaft, gegenwärtig in der Irren-Anstalt zu Mariabrunn bei Aachen detinirt, für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Notiz zu nehmen.

Aachen, den 29. Dezember 1875.

Der Ober-Prokurator.

№ 44. Personal-Veränderungen bei der unterzeichneten Behörde im II. Semester 1875.

Der Oberbergrath Blume ist gestorben. Den Bergmeistern Schmidt zu Müsen und Gerlach zu Hamm an der Sieg ist der Karakter als Bergrath Allerhöchst verliehen. Der Bergreferendar Hoffmann ist zum Berg-Assessor ernannt und in den Oberbergamtsbezirk Clausthal versetzt worden.

Bonn, den 3. Januar 1876.

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

№ 45. Der bei der Elementarschule zu Schafhausen, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrer Hugo Schmitz, ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 3. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 20. Januar 1876.

№ 46. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 33, 34 und 35 enthalten:

(Nr. 1096.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1876. Vom 25. Dezember 1875.

(Nr. 1097.) Gesetz, betreffend die Abänderung des § 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872. Vom 26. Dezember 1875.

(Nr. 1098.) Verordnung, betreffend die Anstellung der Beamten und die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 bei der Verwaltung der Reichsbank. Vom 19. Dezember 1875.

(Nr. 1099.) Verordnung, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens. Vom 22. Dezember 1875.

(Nr. 2000.) Verordnung, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten. Vom 23. Dezember 1875.

(Nr. 2001.) Verordnung, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten. Vom 23. Dezember 1875.

(Nr. 2002.) Verordnung, betreffend den Geschäftskreis, die Einrichtung und die Verwaltung der Deutschen Seewarte. Vom 26. Dezember 1875.

(Nr. 2003.) Erlaß, betreffend die Einrichtung von Ober-Postdirektionen in Minden und Bromberg. Vom 15. Oktober 1875.

(Nr. 2004.) Erlaß, betreffend die Einrichtung einer Ober-Postdirektion in Aachen. Vom 22. November 1875.

(Nr. 2005.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 26. Dezember 1875.

(Nr. 2006.) Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der §§ 42 und 43 des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 29. Dezember 1875.

№ 47. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 47 enthält:

(Nr. 8394.) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Klassensteuerveranlagung für das Jahr 1876. Vom 27. Dezember 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 48. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Stammactien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Coupons Serie VII Nr. 1 bis 8 zu den Stammactien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die vier Jahre 1876 bis 1879 nebst Talons werden vom 13. Dezember d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn hierselbst, die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a./M., in der Zeit vom 13. bis 31. Dezember d. J. auch durch die Stationskassen der genannten Eisenbahn in Breslau, Frankfurt a./O. und Liegnitz bezogen werden.

Wer dieselben bei der Controle der Staatspapiere empfangen will, hat die Talons vom 8. Juni 1871 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben bezeichneten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen, von welchen das eine mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben wird und bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern ist. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Actien selbst bedarf es nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Actien mittelst besonderer Eingabe an die Controle der Staatspapiere oder eine der genannten Kassen einzureichen.

Berlin, den 27. November 1875.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

V. Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

№ 49. Bekanntmachung
wegen Aushändigung der neuen Zinscoupons Serie III zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe von 1868 A. für die vier Jahre 1876 bis 1879 nebst Talons werden vom 13. Dezember d. Js. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./Main bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 14. Oktober 1871 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 23. November 1875.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

№ 50. Der § 5 der Postordnung vom 18. Dezember 1874 ist dahin abgeändert worden, daß mehr als drei Packete zu einer Begleitadresse nicht gehören dürfen.

Ferner beträgt von jetzt ab die Gebühr für die Eilbestellung von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie von Vorschußbriefen nach dem Landbestellbezirke der Postanstalt für jedes Kilometer 15 Pf., im Ganzen nicht unter 75 Pf. für jede Bestellung. Bei Packeten, Geldbriefen und Postanweisungen kommt das Doppelte dieser Sätze zur Erhebung. Höhere Vergütungen für die Eilbestellung von Postsendungen nach dem Landbestellbezirke dürfen nur in den Fällen erhoben werden, wenn der Bestimmungs-Postanstalt niemand zur Verfügung steht, der die Leistung zum tarifmäßigen Satze übernimmt.

Die Gebühr für die Eilbestellung sowohl im Postorte als nach Landorten kann vorausbezahlt, oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der entstandenen Bestellgebühr haften.

Berlin, W., den 10. Januar 1876.

Der General-Postmeister.

№ 51. Seit 1. Januar 1876 sind zur Frankirung von Postsendungen nur noch solche Postwerthzeichen zugelassen, auf denen der Werthbetrag in der Reichswährung ausgedrückt ist. Die bisher daneben noch gültig gewesenen Postwerthzeichen mit Angabe des Werthbetrages in der Thalerwährung, und zwar die Freimarken zu $1/_2$, 1, 2, $2^1/_2$ und 5 Groschen, die gestempelten Briefumschläge zu 1 Groschen und die gestempelten Postkarten, sowohl einfache als solche mit Rückantwort, zu $1/_2$ bis 1 Groschen, können von dem angegebenen Zeitpunkte ab zur Frankirung nicht mehr verwendet werden. Die Vorräthe an Postwerthzeichen der Thalerwährung, welche sich jetzt noch in den Händen des Publikums befinden, können bis einschließlich den 15. Februar 1876 bei den Postanstalten gegen Postwerthzeichen des gleichen Betrages in der Reichswährung umgetauscht werden. Eine Einlösung gegen Baar findet nicht statt.

Berlin W., den 6. Januar 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 52. Vom 1. Januar 1876 ab tritt Frankreich mit Algerien dem Allgemeinen Postverein bei. Es kosten alsdann nach Frankreich und Algerien: gewöhnliche frankirte Briefe 20 Pfennig für je 15 Gramm, Postkarten 10 Pfennig das Stück und Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pfennig für je 50 Gramm.

Berlin W., den 27. Dezember 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Patente.

№ 53. Das dem Civil-Ingenieur Herrn Robert Gottheil zu Berlin unter dem 2. Januar 1873 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine Ventil-Auslösevorrichtung an Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist bis zum 2. Januar 1878 verlängert worden.

№ 54. Berichtigung.

Das unterm 26. November v. J. auf drei Jahre von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein Verfahren zur Herstellung von Rädern, soweit dasselbe als neu und ei-

eigenthümlich erkannt ist, ist nicht dem Königlichen Geheimen Kommerzien-Rath Friedrich Krupp, sondern der Firma Fried. Krupp Gußstahlfabrik bei Essen ertheilt worden.

№ 55. Dem Uhrmacher F. W. Waschau zu Wippra a. Harz ist unter dem 30. Dezember v. J. ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte freie Hebelhemmung für Sekundenuhren auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 56. Das dem Ingenieur Herrn Otto Schlick zu Fiume unter dem 8. Juli 1874 ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Steuerruder für Schraubenschiffe ist aufgehoben.

№ 57. Dem Herrn J. Bauer zu Chemnitz ist unter dem 30. Dezember v. J. ein Patent auf eine zum Steuern und zum Fortbewegen des Fahrzeuges bestimmte Schiffsschraube in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 58. Den Fabrikanten Gustav Adolph Onken und Wilhelm Ritter zu Hamburg ist unter dem 30. Dezember v. Js. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Andrücken der Bretter an Hobelmaschinen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 59. Dem Theodor Müller zu Berlin ist unter dem 30. Dezember 1875 ein Patent auf einen Apparat zur gleichzeitigen Beförderung von sechs telegraphischen Depeschen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 60. Dem Bergingenieur Adolph Schmitt zu Biebrich a/Rhn. ist unter dem 31. Dezember v. J. ein Patent auf ein Spezialsieb mit ungebrochenen Sieben und einen Purifikator zur Aufbereitung von Erzen und sonstigen Produkten in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 61. Den Herren Civilstandsbeamten empfehle ich zur Beseitigung ihrer Zweifel über den Sinn und die Anwendung des Personenstandsgesetzes vom 6. Febenar 1875 die Anschaffung des Commentars von Dr. Paul Hinschius, erschienen im Verlag von J. Guttentag in Berlin.

Aachen, den 6. Januar 1876.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 62. Das hiesige Landgericht hat am 10. ds. Mts. den zu Aachen wohnenden Bäcker Stephan Joseph Hecker, gegenwärtig in der Alexianer-Anstalt zu Aachen detinirt, für interdicirt erklärt.

Aachen, den 10. Januar 1876.

Der Advokat-Anwalt, Sternberg.

Ich ersuche die Herrn Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 10. Januar 1876.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Personal-Chronik.

№ 63. Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Köln für den Dezember 1875.

Ernannt: Der Postgehülfe Roemer in Urft zum Postamts-Assistenten.

In Ruhestand getreten: Der Postexpediteur Roemer in Urft.

Gestorben: Der Postamts-Assistent Haese beim Bahnpostamte Nr. 13 in Aachen.

Köln, den 10. Januar 1876.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor, Eickholt.

Subhastations-Patent.

54. Auf Betreiben der Volksbank, eingetragene Genossenschaft, zu Erkelenz domizilirt, vertreten durch die Vorstands-Mitglieder derselben: 1. Carl Julius Bohl, Kaufmann und 2. Joseph Michels, Kaufmann und Fabrikant, beide zu Erkelenz wohnend, extrahirende Gläubigerin, sollen nachbenannte,

gegen

die Rechtsinhaber des zu Erkelenz verlebten Hubert Joseph van der Weyden, nämlich: I. die zu Erkelenz wohnenden Eheleute: a. Anna Margaretha Krückel, Wittwe erster Ehe von Hubert Joseph van der Weyden; b. Joseph Baur, Schenkwirth, Erstere in eigenem Namen als Theilhaberin der Gütergemeinschaft, welche zwischen ihr und ihrem verlebten ersten Ehemanne bestanden hat, und als Hauptvormünderin ihrer mit diesem erzeugten noch minderjährigen Kinder: Victor, August, Philomene, Heinrich, Antonette, Albert und Maria van der Weiden und Letzterer als Mitvormund dieser Minorennen; diese als Miterben ihres verlebten Vaters; worüber der zu M.-Gladbach wohnende Kohlenhändler Ludwig van der Weyden die Nebenvormundschaft führt; II. den Hubert van der Weyden, Soldat bei der zweiten Kompagnie des Rheinischen Infanterie-Regiments Nummer fünfundsechszig, zu Köln stationirt, ebenfalls als Miterbe seines verlebten Vaters Hubert Joseph van der Weyden, in gerichtlichen Beschlag genommenen, in der Stadt-Gemeinde und Kreis Erkelenz gelegenen Immobilien, nämlich:

ein zu Erkelenz in der Bellinghooverstraße gelegenes, einerseits von Jakob Goertz und Wittwe Haus, anderseits von Peter Joseph Braun und Ferdinand Maaßen, mit einem Vorhaupte von der Bellinghooverstraße, mit dem andern von der Stadtpromenade begrenztes Wohnhaus mit Hintergebäuden, Stallun-

gen, Kegelbahn, Hofraum, Garten und sonstigem An- und Zubehör, katastrirt Flur P, Nummer vierhundert fünfundachtzig, mit einer Größe von achtunddreißig Ruthen vierzig Fuß, oder fünf Aren fünfundvierzig Meter, auf das Erstgebot von Neuntausend Mark.

Das zu verkaufende Wohnhaus, welches mit der Hausnummer sechsundsiebenzig versehen, ist in der Fronte in Stein und sonst in Stein und Lehmfachwerk aufgeführt. Dasselbe hat unten zwei Fenster und eine Hausthür, oben dagegen drei Fenster und ist mit Ziegeln gedeckt, vorhaupts an der Promenade befindet sich ein Einfahrtsthor.

Das ganze Erbe wird von den Eheleuten Joseph Baur und Anna Margaretha Krückel bewohnt und benutzt.

Am Donnerstag, den eilften Mai Eintausend achthundert sechsundsiebenzig, Vormittags neun Uhr, im Lokal des Königl. Friedensgerichts, Oeratherstraße Nummer einhundert dreiundneunzig hierselbst, in öffentliche Versteigerung gebracht und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden.

Der Auszug aus der Steuerrolle, wonach die zu zahlende Gebäudesteuer pro Eintausend achthundert fünfundsiebenzig siebenzehn Mark und dreißig Pfennige beträgt, sowie das Heft der Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Königlichen Friedensgerichts zur Einsicht offen.

Erkelenz, den eilften Januar Eintausend achthundert sechsundsiebenzig.

Der Königl. Friedensrichter, Justizrath,
(gez.) Peltzer.

Für gleichlautende Abschrift:

Der Gerichtsschreiber,
Lemmens.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 4. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 27. Januar 1876.

№ 64. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 1 enthält:
(Nr. 1107.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung. Vom 3. Januar 1876.
(Nr. 1108.) Zweite Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der §§ 42 und 43 des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 7. Januar 1876.

№ 65. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 1 enthält:
(Nr. 8395.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 8. Januar 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 66. Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 18. Dezember 1874 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 5.: „Mehrere Packete zu einer Begleitadresse" betreffend, erhält der erste Satz im Absatz 1. folgende Fassung:
   Mehr als drei Packete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören.
2. Im §. 21.: „durch Eilboten zu bestellende Sendungen betreffend, erhält der erste Satz im Absatz VII. folgende Fassung:
   VII. Für die Eilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:
   a) Bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorschußbriefen:
   1. wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 25 Pf.;
   2. wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung und für jedes Kilometer 15 Pf., im Ganzen jedoch nicht unter 75 Pf. für jede Bestellung.
3. Derselbe Absatz erhält am Schlusse folgenden Zusatz:
   Höhere Vergütungen für die Eilbestellung von Postsendungen nach dem Landbestellbezirke dürfen nur in den Fällen erhoben werden, wenn der Bestimmungs-Postanstalt niemand zur Verfügung steht, der die Leistung zum tarifmäßigen Satze übernimmt.
4. In demselben Paragraphen erhält der Absatz VIII. folgende Fassung:
   VIII. Die Gebühr für die Eilbestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der entstandenen Bestellgebühr haften.
5. Am Schlusse desselben Paragraphen tritt als neuer Absatz hinzu:
   X. Verweigert der Adressat die Zahlung der Bestellgebühr, so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlags und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Von dem letzteren werden alsdann die Kosten eingezogen.

Berlin, den 2. Januar 1876.

Der Reichskanzler v. Bismark.

№ 67. Für die Turnlehrer-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 29. März 1866 (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung Seite 199) während des laufenden Jahres hierselbst abzuhalten ist, habe ich Termin auf Donnerstag, den 30. und Freitag, den 31. März d. Js. festgesetzt.

Die Bewerber, deren Zulassung zur Prüfung von mir genehmigt worden ist, haben sich an dem ersteren Tage, Vormittags 9 Uhr, hierselbst im Gebäude der Königlichen Central-Turnanstalt (Scharnhorst-Straße Nr. 1) vor dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission Herrn Geheimen Ober-Regierungs-Rath Wehrholdt einzufinden.

Meldungen können bis zum 15. Februar d. Js. bei mir angebracht werden.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium überlasse ich, diese Anordnungen in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß in der dortigen Provinz zu bringen.

Berlin, den 14. Januar 1876.

J. A. gez. Greiff.

An die Königlichen Provinzial-Collegien.

№ 68. Vom 1. Februar d. J. ab können Beträge bis zu 300 Mark auf Postanweisungen nach allen größeren Postorten in Frankreich und Algerien eingezahlt werden. Die Einzahlung erfolgt bei sämmtlichen Deutschen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Die Ausfüllung desselben muß, auch wenn der Absender sich nicht der Französischen Sprache bedient, mit lateinischen Schriftzeichen geschehen. Der Betrag ist vom Absender, unter entsprechender Abänderung des auf die Reichswährung lautenden Vordrucks des Formulars, in Franken und Centimen — und zwar in Zahlen und in Buchstaben — ohne irgend welche nachträgliche Abän-

derung anzugeben, dagegen in der Reichswährung einzuzahlen, wobei für jetzt das Umwandlungsverhältniß von 100 Franken = 82 Mark Anwendung findet. Der Name und die Adresse derjenigen Personen, an welche der Betrag ausgezahlt werden soll, ist genau zu bezeichnen, ebenso die Französische Postanstalt, durch welche die Auszahlung zu bewirken ist. Die diesseitigen Postanstalten ertheilen auf Verlangen Auskunft darüber, welche Französische Postorte zur Auszahlung von Postanweisungen ermächtigt sind. Die in Marken zu frankirende Gesammtgebühr beträgt für Summen

bis	50 Mark	.....	50 Pfennig,
über 50 „	100 „	.....	1 Mark
„ 100 „	200 „	.....	2 „
„ 200 „	300 „	.....	3 „

Der Abschnitt der Postanweisungen nach Frankreich und Algerien darf nur zur Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders, nicht auch zu weiteren Mittheilungen benutzt werden. Die pünktliche Auszahlung der Postanweisungsbeträge ist wesentlich von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig.

In Frankreich und Algerien können Beträge bis 300 Mark nach sämmtlichen Orten Deutschlands bei den hierzu ermächtigten Französischen Postanstalten auf Postanweisungen (Mandat) eingezahlt werden. Die Postanweisungen werden nach der in Frankreich bestehenden Einrichtung an die Einzahler gegeben, deren Aufgabe es ist, die Postanweisungen den Empfängern in verschlossenen Briefen zuzusenden. Während dessen benachrichtigen die betreffenden Französischen Postanstalten die Deutschen Postanstalten, welche die Auszahlung bewirken sollen, von der erfolgten Einzahlung unter Uebersendung von Einzahlungsscheinen. Die Auszahlung der Beträge an die Empfänger erfolgt, sofern dieselben aus den Einzahlungsscheinen unzweideutig zu erkennen sind, in gewöhnlicher Weise durch die bestellenden Boten, welchen dagegen die zugehörigen, von den Empfängern ordnungsmäßig quittirten Postanweisungen auszuhändigen sind und welche sich vor der Auszahlung den Namen des Absenders angeben zu lassen haben. Ist der Empfänger aus dem Einzahlungsscheine nicht unzweifelhaft zu erkennen, so wartet die Auszahlungs-Postanstalt, bis jener sich zur Empfangnahme des Geldes meldet und die quittirte Postanweisung unter Bezeichnung des Einzahlers vorlegt. Die Empfänger von Postanweisungen aus Frankreich oder Algerien werden daher wohlthun, die Meldung bei der Postanstalt zu bewirken, sofern ihnen nicht der Betrag spätestens im Laufe des folgenden Tages überbracht worden ist.

Berlin, W., den 22. Januar 1876.

Der General-Postmeister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 69. Se. Majestät der Kaiser und König haben den Gymnasial-Director W. von Raczek zu Glogau zum Provinzial-Schulrath zu ernennen geruht.

Derselbe ist dem Königlichen Provinzial Schul Collegium hierselbst überwiesen und von mir unterm 3. d. Mts. in sein neues Amt eingeführt worden.

Coblenz, den 6. Januar 1876.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Bardeleben.

№ 70. Der Pfarrer Hermann Esch in Roggendorf ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Bendorf ernannt worden.

Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Roggendorf (Kreissynode Aachen) wird demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Koblenz, den 11. Januar 1876.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 71. Nachdem der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz mittelst Rescripts vom 10. Mai 1875, Nr. 3844 zu Gunsten der evangelischen Heilanstalt „Hephata" zu Gladbach die Abhaltung einer Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in den Jahren 1876, 1877 und 1878 durch Deputirte genehmigt hat, worden zur Abhaltung dieser Kollekte bestimmt: 1. Friedrich Dißmann aus Wulfringhausen bei Wiehl, 2. Ed. van den Kerckhoff aus Hesselbach, Kreis Gummersbach. 3. Aug. Heinrich aus Schwadhausen bei Cronenberg. Die desfallsigen Legitimationen, welchen das den erwähnte Rescript in Abschrift beigelegt ist, sind von dem Königlichen Landrathe in M.-Gladbach beglaubigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 14. Januar 1876.

№ 72. Die in einer Extra-Beilage unserem heutigen Amtsblatte beigefügte Deutsche Wehrordnung vom 28. September pr. wird höherem Auftrage zufolge hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 24. Januar 1876.

№ 73. Nachdem wir höheren Orts ermächtigt worden sind, die Präsentationswahl von Candidaten zur Wiederbesetzung der Landrathsstelle des Kreises Erkelenz anzuordnen, wird diese Wahl

Samstag, den 26. Februar d. J. $10^1/_2$ Uhr, im Rathhause zu Erkelenz

von dem zum Wahl-Kommissarius ernannten Ober-Regierungsrath von der Mosel abgehalten werden.

Das Verzeichniß der ihrem Grundbesitze nach zu jener Stelle Wählbaren liegt auf dem landräthlichen Büreau zu Erkelenz zur Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen dieses Verzeichniß sowie Beschwerden von Wahlberechtigten wegen unterbliebener Einladung zum Wahltermine sind uns rechtzeitig genug vor demselben schriftlich einzureichen.

Aachen, den 21. Januar 1876.

№ 74. In Gemäßheit der Bestimmung im § 38 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Grund- und Gebäudesteuerpflichtigen, daß die für das Jahr 1876 berechneten Grund und Gebäudesteuer-Heberollen den Steuer-Empfängern an den nachstehend bezeichneten Tagen zugefertigt worden sind.

Aachen, den 15. Januar 1876.

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
	Stadtkreis Aachen.		
1	Aachen I.	Jan. 1876	3
2	Aachen II.	〃	3
3	Aachen III.	〃	3
	Landkreis Aachen.		
4	Brand	Dez. 1875	31
5	Burtscheid	〃	31
6	Forst	〃	31
7	Eilendorf	〃	31
8	Haaren	〃	31
9	Laurensberg	〃	31
10	Weiden	〃	20
11	Broich	〃	20
12	Eschweiler	〃	20
13	Hoengen	〃	20
14	Kinzweiler	〃	31
15	Alsdorf	〃	17
16	Bardenberg	〃	20
17	Herzogenrath	〃	20
18	Merkstein	〃	11
19	Rimburg	〃	11
20	Pannesheid	〃	20
21	Richterich	〃	20
22	Würselen	〃	20
23	Büsbach	〃	13
24	Cornelimünster	〃	23
25	Gressenich	〃	20
26	Stolberg	〃	15
27	Walheim	Jan. 1876	3
	Kreis Düren.		
28	Birgel		[illegible]
29	Berzbuir-Kufferath	Dez. 1875	31
30	Gürzenich	〃	31
31	Lendersdorf	〃	23
32	Roelsdorf	〃	31
33	Düren	〃	23
34	Stockheim	〃	31
35	Bogheim	〃	11
36	Kreuzau	〃	11
37	Niederau	〃	11
38	Winden	〃	11
39	Straß	〃	10
40	Geich	〃	15
41	Hau	〃	15
42	Hürtgen	〃	31
43	Bergstein	〃	20
44	Brandenberg	〃	23
45	Unter-Maubach	〃	23
46	Bürvenich	〃	10
47	Embken	〃	20
48	Drove	〃	20
49	Boich-Leversbach	Jan. 1876	3
50	Jacobwüllesheim	〃	3
51	Soller	〃	3
52	Thumm	〃	3
		〃	3
53	Uedingen	Jan. 1876	3
54	Froitzheim	Dez. 1875	23
55	Frangenheim	〃	23
56	Ginnick	〃	23
57	Kettenheim	〃	23
58	Bettweiß	〃	23
59	Füssenich	〃	11
60	Geich I.	〃	11
61	Juntersdorf	〃	11
62	Kelz	〃	11
63	Gladbach	〃	11
64	Lüxheim	〃	11
65	Nideggen	Jan. 1876	3
66	Abenden	〃	3
67	Brück Hetzingen	〃	3
68	Obermaubach-Schlagstein	〃	3
69	Sievernich	Dez. 1875	23
70	Disternich	〃	23
71	Müddersheim	〃	23
72	Wollersheim	〃	20
73	Berg & Thuir	〃	20
74	Pissenheim	〃	20
75	Arnoldsweiler	〃	23
76	Ellen	〃	23
77	Morschenich	〃	23
78	Binsfeld	〃	11
79	Eggersheim	〃	11
80	Frauwüllesheim	〃	11
81	Irresheim	〃	11
82	Birkesdorf	〃	11
83	Heuchem-Stammeln	〃	11
84	Selhausen	〃	11
85	Merzenich	〃	23
86	Girbelsrath	〃	23
87	Golzheim	〃	23
88	Niederzier	〃	11
89	Oberzier	〃	11
90	Nörvenich	〃	23
91	Oberbolheim	〃	23
92	Ollesheim-Hochkirchen	〃	23
93	Poll	〃	23
94	Rath	〃	23
95	Wissersheim	〃	23
96	Echtz	〃	15
97	Geich II.	〃	15
98	Merode	〃	15
99	Schlich	〃	15
100	Lamersdorf	〃	20
101	Frenz	〃	17
102	Langerwehe	〃	15
103	Merken	〃	15
104	Derichsweiler	〃	17
105	Mariaweiler-Hoven	〃	15
106	Rothberg	〃	31
107	Bier	〃	13

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
108	Jüngersdorf	Dez. 1875	13
109	Luchem	"	13
110	Lucherberg	"	13
111	Schophoven	"	13
112	Weisweiler	"	31
	Kreis Erkelenz.		
113	Beeck I.	Jan. 1876	3
114	Doveren	Dez. 1875	23
115	Baal	Jan. 1876	3
116	Granterath	Dez. 1875	23
117	Hetzerath	"	23
118	Hückelhoven	Jan. 1876	3
119	Erkelenz	Dez. 1875	15
120	Gerderath	"	15
121	Kleingladbach	"	23
122	Matzerath	"	15
123	Kückhoven	"	15
124	Schwanenberg	Jan. 1876	3
125	Wegberg	"	3
126	Kimpt	"	3
127	Immerath	Dez. 1875	11
128	Holzweiler	"	11
129	Keyenberg	"	11
130	Borschemich.	"	23
131	Venrath	"	23
132	Körrenzig	"	11
133	Gevenich	"	11
134	Glimbach	"	11
135	Kurich	"	11
136	Loevenich	"	11
137	Niederkrüchten	Jan. 1876	3
	Kreis Eupen.		
138	Eupen	Dez. 1875	31
139	Eynatten	"	15
140	Hergenrath	"	31
141	Hauset	"	31
142	Kettenis	"	15
143	Lontzen	"	15
144	Moresnet	"	31
145	Raeren	"	31
146	Walhorn	"	15
	Kreis Geilenkirchen.		
147	Urbach	"	17
148	Frelenberg	"	11
149	Gangelt	"	23
150	Birgden	"	23
151	Geilenkirchen	Jan. 1876	15
152	Scherpenseel	Dez. 1875	11
153	Schümmerquartier	"	23
154	Tevern	"	17
155	Baesweiler	"	17
156	Beggendorf	"	17
157	Oidtweiler	"	17
158	Brachelen	"	13
159	Lindern	"	31
160	Immendorf	Dez. 1875	17
161	Puffendorf	"	23
162	Randerath	"	13
163	Uetterath	"	31
164	Beeck II.	"	11
165	Süggerath	"	11
166	Würm	"	17
	Kreis Heinsberg.		
167	Aphoven	"	12
168	Laffeld	"	12
169	Schafhausen	"	20
170	Birgeln	"	13
171	Effeld	"	13
172	Ophoven	"	13
173	Dremmen	"	20
174	Horst	"	20
175	Heinsberg	"	20
176	Hilfarth	"	20
177	Porseln	"	20
178	Myhl	"	13
179	Arsbeck	"	13
180	Wildenrath	"	13
181	Oberbruch	"	20
182	Ratheim	"	31
183	Unterbruch	"	20
184	Waldenrath	"	13
185	Wassenberg	"	31
186	Orsbeck	"	31
187	Braunsrath	"	10
188	Breberen	"	13
189	Haaren II.	"	10
190	Havert	"	10
191	Millen	"	10
192	Tüddern	"	10
193	Karken	"	20
194	Kempen	"	20
195	Kirchhoven	"	10
196	Saeffeln	"	20
197	Hoengen II.	"	20
198	Waldfeucht	"	13
199	Schierwaldenrath	"	13
200	Wehr	"	10
201	Hillensberg	"	10
202	Süsterseel	"	10
	Kreis Jülich.		
203	Aldenhoven	"	20
204	Dürwiß	"	31
205	Laurensberg II.	"	31
206	Lohn	"	20
207	Inden	Jan. 1876	6
208	Kirchberg	"	6
209	Altdorf	"	6
210	Setterich	Dez. 1875	31
211	Pattendorf	"	31
212	Schaufenberg	Jan. 1876	6

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
213	Schleiden I.	Jan. 1876	6
214	Siersdorf	"	6
215	Hambach	"	6
216	Krauthausen	Dez. 1875	20
217	Selgersdorf	Jan. 1876	6
218	Stetternich	Dez. 1875	20
219	Jülich	Jan. 1876	6
220	Mersch	Dez. 1875	20
221	Broich II.	"	31
222	Güsten	"	20
223	Pattern	"	31
224	Weldorf	Jan. 1876	6
225	Barmen	Dez. 1875	20
226	Floßdorf	"	31
227	Merzenhausen	"	12
228	Coslar	"	31
229	Bourheim	"	20
230	Ederen	"	17
231	Gereonsweiler	"	17
232	Freialdenhoven	Jan. 1876	3
233	Dürboslar	"	3
234	Linnich	Dez. 1875	31
235	Roerdorf	"	17
236	Welz	"	31
237	Hottorf	"	17
238	Boslar	"	31
239	Gevelsdorf	"	17
240	Hasselsweiler	"	17
241	Hompesch	"	17
242	Müntz	"	17
243	Ralshoven	"	17
244	Tetz	"	12
245	Rödingen	Jan. 1876	6
246	Steinstraß	"	6
247	Titz	"	6
	Kreis Malmedy.		
248	Amel	Dez. 1875	15
249	Deidenberg	"	15
250	Eibertingen	"	15
251	Halenfeld-Heppenbach	"	15
252	Iveldingen	"	15
253	Mirfeld	"	15
254	Rödderscheid	"	15
255	Montenau	"	15
256	Schoppen	"	15
257	Büllingen	"	20
258	Honsfeld	"	20
259	Hünningen	"	20
260	Krinkelt	"	20
261	Mürringen	"	20
262	Rocherath	"	20
263	Wirtzfeld	"	20
264	Bütgenbach	"	20
265	Berg I.	"	20
266	Elsenborn	"	20
267	Faymonville	Dez. 1875	20
268	Nidrum	"	20
269	Sourbrodt	"	20
270	Weywertz	"	20
271	Weismes	"	15
272	Ovifat	"	15
273	Robertville	"	15
274	Bellevaux	"	15
275	Malmedy	"	15
276	Crombach	"	15
277	Lommersweiler	"	20
278	Manderfeld	"	20
279	Meyerode	"	20
280	Herresbach	"	20
281	Medell	"	20
282	Valender	"	20
283	Wallerode	"	20
284	Recht	"	20
285	Born	"	20
286	Pont	"	20
287	Ligneuville	"	20
288	Reuland	"	15
289	Thommen	"	15
290	Schönberg	"	20
291	St. Vith	"	20
	Kreis Montjoie.		
292	Hoeven	"	10
293	Rohren	"	10
294	Imgenbroich	Jan. 1876	6
295	Conzen	"	6
296	Mützenich	"	6
297	Kalterherberg	Dez. 1875	10
298	Montjoie	Jan. 1876	6
299	Eicherscheid	Dez. 1875	15
300	Kesternich	"	10
301	Steckenborn	"	10
302	Strauch	"	15
303	Roetgen	"	15
304	Rott	"	15
305	Ruhrberg	Jan. 1876	6
306	Dedenborn	"	6
307	Pleushütte	"	6
308	Woffelsbach	"	6
309	Schmidt	"	6
310	Vossenack	"	6
311	Simmerath	Dez. 1875	15
312	Lammersdorf	"	15
313	Zweifall	"	15
	Kreis Schleiden.		
314	Blankenheim	"	10
315	Blankenheimerdorf	"	10
316	Mülheim	"	10
317	Retz	"	10
318	Cronenburg	"	23
319	Baasem	"	23

An

Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
)ahlem	Dez. 1875	23
)ollendorf	„	17
llendorf	„	17
)üngersdorf	„	17
tipsdorf	„	17
Valdorf	„	17
)olzmülheim	„	10
)ouderath	„	10
Jutr	„	10
ėngelgau	„	10
frohagau	„	10
Roderath	„	10
Londorf	„	10
Rohr	„	10
'indweiler	„	10
'ommersdorf	Jan. 1876	6
Ahrdorf	Dez. 1875	31
Freilingen	„	31
Uedelhoven	„	31
Marmagen	„	17
Nettersheim	„	17
Schmidtheim	„	17
Ueft	„	17
Noethen	„	10
Pesch	„	10
Bleibuir	„	15
Hergarten	„	15
Blatten	„	15
Lall	„	10
frohnrath	„	10
)eistert	„	10
R nnen	„	10
Sistig	„	10
Soetenich I.	„	10
lntergolbach	„	10
ticks	„	18
Berg II.	„	18
floisdorf	„	18
Mehn	„	18
)ostel	„	18
)eimbach	„	18
teldenich	„	18
Soetenich II.	„	18
Bussem	„	15
Breitenbenden	„	15
)arzheim	„	15
)olzheim	„	15
orbach	„	15
Mechernich	„	15
Roggendorf	„	15
Strempt	„	15
Wallenthal	„	15
Weyer	„	20
tallmuth	„	20
Zingsheim	„	20

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
375	Dreiborn	Dez. 1875	20
376	Gemünd	„	20
377	Harperscheid	„	13
378	Broich III.	„	13
379	Bronsfeld	„	13
380	Oberhausen	„	13
381	Schöneseiffen	„	13
382	Hellenthal	„	20
383	Hollerath	„	20
384	Schleiden II.	„	13
385	Udenbreth	„	11
386	Berk	„	11
387	Wahlen.	„	15

№ 75. Die Impfärzte unseres Regierungsbezirks machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß die zum diesjährigen Impfgeschäfte nöthige Schutzblattern-Lymphe schon jetzt von dem Vorsteher des Königlichen Impfinstituts zu Köln, dem Königlichen Kreisphysikus Sanitätsrath Herrn Dr. Bernay daselbst, bezogen werden kann.

Aachen, den 24. Januar 1876.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 76. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der Schirmmacher Karl Landa, geboren und ortsangehörig zu Stradonitz (Kreis Prag in Böhmen), 40 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls und Diebstahlversuchs erkannten 1¼-jährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Lüneburg vom 21. Dezember v. J.,

und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens,

2. Arthur Valentin Zakrzewski, geboren am 13. Oktober 1846 zu Moulins (Departement Allier in Frankreich) und ortsangehörig daselbst, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung in Bromberg vom 20. Dezember v. J.;
3. der Matrose Karl Wilsen aus Grimstadt in Norwegen, 40 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung in Düsseldorf vom 24. Dezember v. J.;
4. der Zimmermann Gottlieb Schwyzer aus Sursee (Kanton Luzern in der Schweiz), 20 Jahre alt,
5. der Schlossergeselle Johann Jakob Bär aus Ober-Uzwyl (Kanton St. Gallen in der Schweiz), 31 Jahre alt,

   zu 4 und 5 durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs in Karlsruhe vom 24. Dezember v. J.;
6. Istvan Nikolits, 32 Jahre alt, und Nikolo Nikolits, 23 Jahre alt, sowie deren Ehefrauen Johanna und Marie, beziehungsweise 23 und 20 Jahre alt, sämmtlich aus Pacs in Ungarn, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs in

Mannheim vom 23. Dezember v. J.;

7. der Nagelschmied Joseph August Toupet, geboren am 4. August 1816 zu Neufmanil (Departement Ardennen in Frankreich);
8. der Bergmann Louis Odet, geboren am 21. November 1845 zu Joncily in Belgien, ortsangehörig zu St. Guilon bei Mons (das.);
9. der Arbeiter Charles Pierre Buffet geboren am 29. Juli 1855 zu Lyon in Frankreich,
   durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten in Metz vom (zu 7) 13., (zu 8 und 9) 17. Dezember v. J.;
10. der Bierbrauer Martin Raitte, gebürtig aus Zabern im Unter-Elsaß, durch Option französischer Staatsangehöriger, 68 Jahre alt,
11. der Tagelöhner Johann Eugen Lemaire aus Nagemont-les-fosses in Frankreich, 34 Jahre alt,
   durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten in Kolmar vom (zu 10) 16., (zu 11) 23. Dezember v. J.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 77. Dem Kurt Heinrich Mayer zu Berlin ist unter dem 6. Januar 1876 ein Patent auf eine Gaskraftpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 78. Dem Schlossermeister Hermann Raster hierselbst ist unter dem 6. Januar 1876 ein Patent auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläutertes Spieltthürband auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 79. Dem Ingenieur Karl Pieper zu Düsseldorf ist unter dem 6. Januar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Neuerung an Gesteinsbohrmaschienen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 80. Dem Civil Ingenieuer Richard Lüders zu Görlitz und dem Ingenieur Richard Wünsche zu Herrnhut im Königreich Sachsen ist unter dem 6. Januar 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Theilmaschine für Maßstäbe, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu verhindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 81. Den Fabrikanten Gebrüder Loeser in Trier ist unter dem 6. Januar d. J. ein Patent auf ein feiner Zusammensetzung und Anwendung nach beschriebenes Insekten-Pulver auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, and für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 82. Das dem Ingenieur Karl Pieper zu Dresden unter dem 26. Oktober 1874 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Regulirungsvorrichtung an Feder-Uhren zur selbstthätigen Verstellung der Uhruhfeder ist aufgehoben.

№ 83. Dem Chemiker William Augustus Leonard in London ist unter dem 6. Januar d. J. ein Patent auf ein Material zur Herstellung von kontinuirlichen Zündestreifen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 84. Das dem Kaufmann Herrn C. F. Wappenhaus zu Berlin unter dem 14. November 1873 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zur continuirlichen Feuerung bei rotirenden Puddelöfen ist aufgehoben.

№ 85. Dem Wagenrevisor Christoph Schiefner in Magdeburg ist unter dem 10. Januar 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Weichensicherung, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 86. Den Herren Mondoin & Co. zu Paris ist unter dem 11. Januar d. J. ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterten heizbaren Schuh auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 87. Dem Fabrikbesitzer Stanislaus Lentner zu Breslau ist unter dem 11. Januar 1876 ein Patent auf eine Vorrichtung zur Entlastung von Rohrgestängen an Bergwerkspumpen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 88. Dem Drucker Elijah Beech in Manchester ist unter dem 13. Januar d. J. ein Patent auf eine Nummerir-Vorrichtung an endlosen Druckmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 89. Dem Drechslermeister F. Ehrich zu Wittenberge ist unter dem 14. Januar d. J. ein Patent auf eine Schrotmühle in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 90. Mit dem 1. Februar d. Js. wird auf dem Rheinischen Bahnhofe in Stolberg ein Post- und Telegraphen-Amt in Wirksamkeit treten.

Dem Landbestellbezirk dieser Verkehrsanstalt werden

nachstehende Orte ꝛc. ꝛc. zugetheilt werden:
1. Dufteter, 2. Engelhardshäuser, 3. Donnerberg, 4. Birkengang von der Zinkhütte ab, 5. Heinbachs Hochwald, 6. Hamm, 7. Münsterbusch, 8. Kohlbusch, 9. Tannenbusch, 10. Büsbach, 11. Büsbacher Heide, 12. Gebelsschacht, 13. Nepomucksmühle, 14. Buschmühle, 15. Münsterpumpe, 16. Haumühle, 17. Bocksmühle, 18. Gedau auch Jedau, 19. Eichermühle, 20. Bauschenberg, 21. Kranenfterz, 22. Burgstützen.

Aachen, den 17. Januar 1876.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor. J. V.: Allstädt.

№ 91. Das hiesige Königl. Landgericht hat durch Urtheil vom 10. Januar cr. den Paul Stollenwerk, Tuchweber aus Aachen gegenwärtig in der hiesigen Alexianer-Anstalt detinirt, für interdizirt erklärt.

Ich ersuche die Herrn Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 22. Januar 1876.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 92. Der Gerichtsvollzieher Johann Koch zu Düren ist durch Disciplinar-Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 5. d. M. zu einer Suspensionsstrafe von einem Monate verurtheilt worden, welche mit dem 5. Februar cr. ihr Ende erreicht.

Aachen, den 21. Januar 1876.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 93. Durch Urtheil des hiesigen Landgerichts vom 27. Dezember 1875, wurde Heinrich Winand Welters, Wirth und Kleinhändler, zu Niederkrüchten wohnend, für interdicirt erklärt.

Aachen, den 19. Januar 1876.

Reiners, Advokat-Anwalt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 20. Januar 1876.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 94. Das Königliche Landgericht in Elberfeld hat durch Urtheil vom 20. Dezember v. J. zur Feststellung der Abwesenheit des zuletzt zu Bock, Bürgermeisterei Dorp, wohnenden Scheerenarbeiters Johann Abraham Plücker ein Zeugenverhör verordnet.

Köln, den 20. Januar 1876.

Der General-Prokurator, Seckendorff.

Personal-Chronik.

№ 95. Bei der diesjährigen Ergänzungswahl sind die Herren Wilhelm Brügmann, Tuchfabrikant zu Burtscheid, Gustav Biesing, Spinnerei-Besitzer, Franz Joseph Reisdorf, Maurer- und Zimmermeister, Aloys Koerfer, Bierbrauer, und Eduard Engels, Färbereibesitzer, sämmtlich zu Aachen wohnhaft, zu Mitgliedern des Gewerbegerichts für Aachen und Burtscheid wieder resp. neugewählt worden.

№ 96 Der Maschinen-Fabrikant Johann Uhle hierselbst ist zum Präsidenten und der Tuchfabrikant Wilhelm Brügmann zu Burtscheid zum Vize-Präsidenten des Gewerbe-Gerichts pro 1876 für Aachen und Burtscheid wiedergewählt worden.

№ 97. Der Kataster-Supernumerar Heuser hierselbst ist als solcher ausgeschieden.

№ 98. Die bei der Elementar-Schule zu St. Foilan zu Aachen seither provisorisch fungirende Lehrerin Antonia Johanna Ludwina Stüde ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 5. Ausgegeben zu Aachen Freitag, den 28. Januar 1876

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 99. Bekanntmachung, die 21. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der am 15. und 17. d. Mts. in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 21. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2500 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. Js. gezogenen 25 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. Js. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Serie III Nr. 5 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1875 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./Main und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupon und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. Js. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. Js. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Coupons wird vom Prämien-Betrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verlooften und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 17. Januar 1876.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/3 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 6. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 3. Februar **1876**

№ 100. Das Reichsgesetzblatt Nr. 2. enthält:

(Nr. 1109.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873. Vom 6. Januar 1876.

(Nr. 1110.) Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. Vom 9. Januar 1876.

(Nr. 1111.) Gesetz, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung. Vom 10. Januar 1876.

(Nr. 1112.) Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen. Vom 11. Januar 1876.

№ 101. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 2 enthält:

(Nr. 8396.) Verordnung, betreffend die Ausübung der Befugniß zur Dispensation vom Aufgebote. Vom 8. Januar 1876.

(Nr. 8397.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Dezember 1875, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1871 genehmigten Regulativ für die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen (Gesetz-Sammlung S. 385 und ff).

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Marschverpflegungs-Vergütung pro 1876.

№ 102. Auf Grund der Vorschriften im § 9 Nummer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1876 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist

	mit Brod.	ohne Brod.
a. für volle Tageskost....	80 Pfennige	65 Pfennige
b. für Mittagskost.......	40 „	35 „
c. für Abendkost.........	25 „	20 „
d. für Morgenkost.......	15 „	10 „

Berlin, den 15. Januar 1876.

Das Reichskanzler-Amt. gez. Eck.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. gez. v. Kameke.

№ 103. Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eignen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1. alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Gesetzsammlung S. 268) pensionsberechtigt sind. Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.
2. Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1 und 2 bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Dienst-Einkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thalern versichern.
3. Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Dienst-Einkommen aus der Staatskasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Kommissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.
4. Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.
5. Die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen.
6. Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach § 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch
7. andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden

Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen. In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6 bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit den letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Dienst-Einkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2 a. E. Anwendung.

8. Die reitenden Feldjäger. Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehört, also zu I. 1 ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2 darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3 wegen der Oekonomie-Kommissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5 wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest der betreffenden Superintendenten oder Konsistoriums; zu I. 6 und 7 ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulkollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landeskollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises. Heiraths-Konsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Dienst-Einkommen des Beamten (I. 1, 2 und 6) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", genügen nicht.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Kopulationsschein. Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Kopulationsscheins genau übereinstimmen. Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Kopulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller bie Recipienden selbst sind oder zu dem Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern. Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unseren Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unseren Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c. Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist. Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Wer also nach I zur Rezeption berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen. In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetzsammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden. Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Rezeption bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst-Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. inkl., immer mit 25 Thlr. steigend, Statt finden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr. resp. 100 Thlr. (zu I. 1—3) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptionsnummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Burghart.

№ 104. Zur Beförderung der Briefe ꝛc. nach den Vereinigten Staaten von Amerika werden vorzugsweise die Mittwochs aus Hamburg und die Sonnabends aus Bremerhafen abgehenden Deutschen Schiffe benutzt. Die mit dem Vermerke „über Belgien und England" oder „über Belgien" versehenen Briefe ꝛc. nach den Vereinigten Staaten von Amerika erhalten über Belgien und England und demnächst mit den Sonntags, Mittwochs und Freitags aus Queenstown abgehenden Englischen Dampfern bz. mit den Dienstags von Southampton weitergehenden Schiffen des Bremer Lloyd Beförderung. Sollen die Briefe ꝛc. in Havre den dort anlaufenden Hamburger Schiffen nach New-York zugeführt werden, so müssen sie den Vermerk: „über Havre" tragen. Briefe mit diesem Vermerk erhalten Anschluß, wenn sie am Donnerstage mit dem von Köln um 11^{12} Vormittags und 10^{30} Abends nach Verviers abgehenden Zügen befördert werden können.

Berlin W., den 26. Januar 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 105. Wir bringen andurch den Lehrern an Elementarschulen und höhern Lehranstalten nachstehendes Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Kenntniß.

Aachen, den 31. Januar 1876.

Für die Turnlehrer-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 29. März 1866 (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung Seite 199) während des laufenden Jahres hierselbst abzuhalten ist, habe ich Termin auf Donnerstag, den 30. und Freitag, den 31. März d. Js. festgesetzt.

Die Bewerber, deren Zulassung zur Prüfung von mir genehmigt worden ist, haben sich an dem ersteren Tage, Vormittags 9 Uhr, hierselbst im Gebäude der Königlichen

Central-Turnanstalt (Scharnhorst-Straße Nr. 1) vor dem Vorsitzenden der Prüfungskommission Herrn Geheimen Ober-Regierungs-Rath Waetzoldt einzufinden.

Meldungen können bis zum 15. Februar d. Js. bei mir angebracht werden.

Berlin, den 14. Januar 1876.

Im Auftrage. gez. Graeff.

№ 106. Wir bringen hierunter zur Kenntniß der Pferdezüchter die Nachweisung derjenigen Beschälstationen des diesseitigen Regierungsbezirks, welche für das laufende Jahr durch Königlich Rheinische Landbeschäler besetzt werden. Daneben bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Bestimmung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten für jede vorgeführte Stute ein Deckgeld von 8 Mark und außerdem ein Füllengeld von 10 Mark erhoben werden soll. Für den Fall jedoch, daß die Stute ein lebendes Fohlen nicht wirft, wird das Füllengeld im nächsten Jahre zurückerstattet.

Aachen, den 1. Februar 1876.

Lauf. Nr.	Namen der Beschälstationen.	Kreis.	Ankunft der Hengste daselbst.	Anzahl der Hengste.	Anfang der Bedeckung daselbst.
1	Linnich	Jülich	den 1. Februar	2	den 3.
2	Königskamp.	dito.	den 1. Februar	2	den 3. Februar

№ 107. Entwurf eines Normalstatuts für Fischereigenossenschaften in Preußen im Sinne von § 9 und 10 des Fischereigesetzes für den Preußischen Staat vom 30. Mai 1874.

A. Behufs geregelter Aufsichtsführung und gemeinschaftlicher Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes.

Auf Grund von § 9 des Fischereigesetzes für den Preußischen Staat vom 30. Mai 1874 haben die nachbenannten Fischereiberechtigten in dem im Kreise (Regierungsbezirk) N. N. belegenen Fischereigebiete des (Namen des Hauptgewässers) eine Genossenschaft Behufs geregelter Aufsichtsführung und gemeinschaftlicher Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes gebildet und das nachfolgende Genossenschaftsstatut festgestellt.

§ 1. Im Einzelnen sind die Zwecke der Genossenschaft hauptsächlich folgende:

a. Sie überwacht die Ausstellung der Erlaubnißscheine für den Fischereibetrieb in den zu den genossenschaftlichen Revieren gehörigen Gewässern und sorgt für die Beglaubigung dieser Fischerei-Erlaubnißscheine durch den zur Handhabung der Fischereiaufsicht berufenen Genossenschaftsvorstand (§ 13 des Gesetzes), wobei für die Beglaubigung eine Gebühr von . . . Reichspfennigen (keine Gebühr) zu Gunsten der Genossenschaft erhoben wird.

ad b. vergl. § 16 des Gesetzes.

b. Sie überwacht die Anzeigen derjenigen Personen, welche die Fischerei aus eigenem Rechte oder als Pächter in nicht geschlossenen Gewässern des genossenschaftlichen Reviers betreiben wollen und ertheilt hierüber die von den betreffenden Fischern stets bei sich zu führenden, kosten- und stempelfreien Bescheinigungen (§ 16 a. a. O.);

ad c. vergl. § 22 Nr. 1 § 24 und 26 des Gesetzes.

c. Sie achtet darauf, daß nicht Fische unter dem vorgeschriebenen Maaß und Gewicht gefangen und die dennoch lebend in die Gewalt des Fischers gelangten, sofort wieder in das Wasser gesetzt, sowie daß dergleichen Fische im Geltungsbereiche des Verbots weder feil geboten, noch verkauft, noch versandt werden;

d. Sie achtet darauf, daß die Verbote, wonach die Fischerei zu gewissen Tages- und Jahreszeiten überhaupt oder in gewissen Erstreckungen der Gewässer oder bezüglich gewisser Fangarten oder Fischgattungen unstatthaft ist, nicht umgangen, andererseits aber auch in der nach § 22 Nr. 2. des Gesetzes anzuordnenden Schonzeiten die Fischerei nicht über das Maaß hinaus beschränkt werde, welches zur Erhaltung des Fischbestandes unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz gegebenen anderweiten Schonungsmittel unbedingt geboten ist;

e. Sie überwacht die Hinwegräumung oder Abstellung der durch das Fischereigesetz nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern während der Dauer der Schonzeiten, indem sie die Besitzer dazu erforderlichen Falls im Verwaltungswege anhalten läßt (§ 28 a. a. O.);

f. Sie sorgt für die Anlegung der Schonreviere (Laichschonreviere, Fischschonreviere, § 29 flg. a. a. O.), indem sie geeignete Stellen hierfür auswählt und dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten mit der nöthigen Information und Motivirung in Vorschlag bringt, ingleichen darauf ihrerseits Bedacht nimmt, daß in diesen Schonrevieren jede Art des Fischfangs unterbleibt, welche nicht für Zwecke der Schonung oder andere gemeinnützige oder wirthschaftliche Zwecke von der Aufsichtsbehörde angeordnet oder gestattet wird;

Vergl. ad g. § 22 Nr. 3 des Gesetzes.

g. Sie überwacht die Fangarten und die Fanggeräthe und sucht Fangarten und Fanggeräthe zu verhindern, welche beim Fischfang nicht angewendet werden dürfen;

h. Sie sorgt thunlichst für die Ordnung, welche von den Fischern zur Vermeidung gegenseitiger Störungen, ferner im Interesse des öffentlichen Verkehrs und der Schifffahrt und endlich gegenüber den Aufsichtsbeamten und zur Erleichterung der Aufsichtsführung zu beobachten ist;

i. Sie ermittelt die Jahreszeiten und Orte, wo die Werbung der Wasserpflanzen verboten sein soll;

k. Sie sorgt für die Anlegung, Instandhaltung und Freihaltung der Fischpässe (§ 35 flg. a. a. O.), sowie dafür, daß in den für den Durchzug der Fische angelegten Pässen jede Art des Fischfangs, insbesondere auch das Einhängen oder Einsetzen von Fischkörben, Netzen, Reusen und anderen Fangvorrichtungen unterbleibt, auch oberhalb und unterhalb des Fischpasses in angemessener Ausdehnung für die Zeit während welcher der Fischpaß geöffnet ist, jede Art

des Fischfanges verboten wird;

cfr. ad l. §§ 43 und 44 des Gesetzes.

l. Sie bemüht sich für die Beachtung des Verbots, in die Gewässer aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch fremde Fischereirechte geschädigt werden können, zu sorgen, insbesondere das Röten von Flachs und Hanf in nicht geschlossenen Gewässern zu verhindern;

m. Sie sorgt für die Vertilgung des der Fischerei schädlichen Raubzuges, tödtet und fängt insbesondere Fischottern und Taucher auch ohne Anwendung von Schußwaffen;

n. Sie betreibt die polizeiliche und richterliche Verfolgung aller Fischereifrevel, setzt Prämien für die Feststellung der Thäter fest und bestimmt die Höhe dieser Prämien.

Zu § 2 vergl. Abschnitt 3 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868. (B. - G. - Bl. Seite 415.)

§ 2. Die Genossenschaft wählt aus der Zahl der Genossenschafter den Vorstand auf drei Betriebsjahre.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Schriftführer und vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der Stellvertreter, leitet die Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Insbesondere liegt in dem genossenschaftlichen Reviere die unmittelbare Beaufsichtigung der Fischerei dem Vorstande ob. § 46 a. a. O. Fischereierlaubnißscheine für die genossenschaftlichen Reviergewässer bedürfen der Beglaubigung durch den Vorstand. § 13. Nr. 1 a. a. O.

Zur Zeichnung im Namen der Genossenschaft ist der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ermächtigt. Zur Legitimation genügt ein beglaubigter Auszug über die Wahlhandlung aus dem betreffenden Protokolle der General-Versammlung.

Der Vorsitzende führt die oberste Aufsicht über das Vermögen der Genossenschaft und über die Angestellten derselben. Zu Zahlungsanweisungen ist die Unterschrift noch eines der beiden anderen Mitglieder des Vorstandes nothwendig.

§ 3. Der General-Versammlung der Mitglieder der Genossenschaft sind vorbehalten:

a. die Wahl des Vorstandes (§ 2), sowie des Rechners und der Fischerei-Aufseher, ingleichen die Bestimmung etwaiger Tagegelder oder sonstiger Remunerationen für den Vorstand, sowie des Gehalts der Beamten;

b. die Genehmigung des Voranschlags, welcher nach Einnahme und Ausgabe auf je Ein Kalenderjahr vom Vorstande aufzustellen ist;

c. die Abnahme der Rechenschaft für das abgelaufene Betriebsjahr, welche Seitens des Vorstandes zu erstatten;

d. die Abänderungen der Statuten.

e. Beschlußfassungen über Veränderungen im Umfange des Fischereigebiets;

f. die Auflösung der Genossenschaft.

ad § 4 vergl. § 4 des Badischen Entwurfs.

§ 4. Die General-Versammlungen sind ordentliche und außerordentliche.

Die ordentliche General-Versammlung wird berufen:

a. nach Constituirung der Gesellschaft zur Genehmigung des Voranschlags für das nächste Jahr und

b. alljährlich innerhalb 3 Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres zur Vernehmung und Beschlußfassung über den Rechenschaftsbericht, zur Feststellung des Voranschlags für das nächste Jahr und zur Erledigung der sonstigen ihr obliegenden Geschäfte.

Außerordentliche General-Versammlungen haben jederzeit stattzufinden, wenn die vom Staate bestellte Aufsichtsbehörde oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände dies begehrt, jedenfalls aber dann, wenn ein zur Zuständigkeit der General-Versammlung gehöriges Geschäft vorliegt, dessen Zweck durch Verschiebung bis zur nächsten ordentlichen Tagung vereitelt würde.

§ 5. Die General-Versammlung ist vom Vorstande durch eine öffentliche Bekanntmachung mindestens 14 Tage vor dem für den Zusammentritt anberaumten Tage unter Angabe der Berathungsgegenstände zu berufen.

Die General-Versammlung kann am Sitze der Genossenschaft oder an einem anderen gelegenen Orte stattfinden.

§ 6. Für die öffentlichen Einladungen zu den General-Versammlungen, sowie für sonstige öffentliche Bekanntmachung der Genossenschaftsorgane werden die Verkündigungsblätter der betreffenden Kreise (Amtsbezirke) benutzt.

§ 7. Die Abstimmung geschieht:

a. wenn es sich um Bildung oder Auflösung der Genossenschaft und Feststellung beziehentlich Abänderung der Statuten handelt, sowie bei Wahlen nach dem Verhältnisse der Wasserfläche,

b. in allen anderen Fällen nach folgendem Zahlenverhältnisse:

(Namen der Genossen), (Bezeichnung der Fischwasser), (Zahlenverhältniß). *)

Zur Gültigkeit der Beschlüsse genügt einfache Mehrheit der Erschienenen nach dem einschlägigen Zahlenverhältnisse.

Im Falle des Eintritts von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.

§ 8. Das Nichterscheinen in der ordnungsmäßig berufenen General-Versammlung gilt als Zustimmung zu den in derselben gefaßten Beschlüßen.

§ 9. Jedes Genossenschaftsmitglied ist verpflichtet, die Wahl zu einem Amte der Genossenschaft anzunehmen.

Ausgenommen sind diejenigen, welche

---

*) Der Modus zu a setzt voraus, daß der fischereiwirthschaftliche Werth desselben Maaßes an Wasserfläche in dem betreffenden Fischereirevier durchweg derselbe ist. Das wird aber häufig nicht der Fall sein, da es nicht blos auf die Wasserfläche, sondern die Tiefe, den Grund, die Bepflanzung, die Strömung rc. an kommt. Ferner berücksicht dieser Modus die Fischerei-Berechtigungen nicht. Wo dergleichen verwickeltere Beziehungen vorliegen, wird es sich empfehlen, durch Sachverständige den Werth der Antheile und Berechtigungen abschätzen zu lassen und nach diesem Werth das Stimmverhältniß festzustellen.

a. das 64 Lebensjahr zurückgelegt oder
b. ein Genossenschaftsamt während der letzten 6 Jahre bekleidet haben oder
c. auf den Vortrag anderer Entschuldigungsgründe von der General-Versammlung dispensirt worden.

Die Weigerung der Annahme einer Wahl ohne genügende Entschuldigungsgründe zieht eine in die Genossenschaftskasse zu zahlende Geldbuße von Fünfundzwanzig Mark nach sich.

Das Ergebniß der Wahlen wird der staatlichen Aufsichtsbehörde angezeigt und öffentlich verkündet.

B. Behufs gemeinschaftlicher Bewirthschaftung und Benutzung der Fischwasser

Auf Grund von § 9 des Fischereigesetzes für den Preußischen Staat vom 30. Mai 1871 haben die nachbenannten Fischereibetheiligten in dem im Kreise (Regierungsbezirk) N. N. belegnen Fischereigebiete (Name des Hauptgewässers) eine Genossenschaft Behufs gemeinschaftlicher Bewirthschaftung und Benutzung der Fischwasser gebildet und das nachfolgende Genossenschaftsstatut festgestellt.

§ 1. Die Genossenschaft, deren Zweck ist, die Fischerei in diesem Fischereigebiete so zu betreiben und den Fischstand so zu vermehren, daß daraus nachhaltig der möglichst höchste Ertrag erzielt wird, führt den Namen: Fischereigenossenschaft des (Name des Hauptwassers) und hat ihren Sitz in X.

§ 2. Die Genossenschaft wählt aus der Zahl der Genossenschafter einen aus sechs Mitgliedern bestehenden Vorstand.

Je nach drei Jahren tritt die Hälfte, erstmals nach dem Loose, später nach dem Turnus aus. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Wird die Stelle eines Mitgliedes des Vorstandes im Laufe seiner Dienstperiode durch den Tod oder aus einer andern begründeten Veranlassung erledigt, so wird für den Rest seiner Dienstzeit in der nächsten Generalversammlung ein Ersatzmann gewählt. Interimistisch bis zur nächsten Generalversammlung kann der Vorstand aus der Zahl der Genossen einen Stellvertreter bestellen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, sowie den Schriftführer.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn auf rechtzeitig vorausgegangene Einladung wenigstens 3 Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters anwesend sind.

Die Mehrheit der Anwesenden entscheidet. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 3. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für Dienstverrichtungen außerhalb ihres Wohnorts Vergütung für Zehrung und Reisekosten, welche auch in der Form von Aversen gewährt werden kann.

§ 4. Ueber die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt und vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet.

Im Uebrigen setzt der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst fest unter Einhaltung der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.

§ 5. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft den Behörden und Dritten gegenüber.

Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Geschäfte und vollzieht die Beschlüße der Generalversammlung und des Vorstandes.

Er führt die oberste Aufsicht über das Vermögen der Genossenschaft und über die Angestellten derselben.

Zur Zeichnung im Namen der Genossenschaft ist der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ermächtigt. Zur Legitimation genügt ein beglaubigter Auszug über die Wahlhandlung aus dem betreffenden Protokolle der General-Versammlung.

Zu Zahlungsanweisungen ist die zweite Unterschrift eines Mitgliedes des Vorstandes erforderlich.

§. 6. Der Vorstand bestellt den Rechner, die Fischereiaufseher, den oder die Oberaufseher derselben, ertheilt ihnen ihre Dienstanweisung und bestimmt innerhalb der von der Generalversammlung bewilligten Mittel deren Diensteinkommen.

Die unmittelbare Beaufsichtigung der Fischerei und die Ausstellung der Fischereierlaubnißscheine im Umfange der genossenschaftlichen Reviergewässer (§. 46, §. 13. Nr. 1 des Gesetzes) liegt dem Vorstande ob.

§ 7. Jedes Genossenschaftsmitglied ist verpflichtet, die Wahl zu einem Amte der Genossenschaft anzunehmen.

Ausgenommen sind diejenigen, welche

1. das vierundsechszigste Lebensjahr zurückgelegt oder
2. ein Genossenschaftsamt während der letzten 6 Jahre bekleidet haben oder
3. auf den Vortrag anderer Entschuldigungsgründe von der Generalversammlung dispensirt werden.

Annahme einer Wahl ohne genügende Entschuldigungsgründe zieht die Erlegung einer in die Genossenschaftskasse fallenden Geldbuße von fünfundzwanzig Mark nach sich.

Das Ergebniß der Wahlen wird der vom Staate bestellten Aufsichtsbehörde angezeigt und öffentlich verkündet.

§ 8. Der Vorstand bearbeitet je für 1 Jahr den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, welchen er der General-Versammlung vorlegt, und erstattet derselben nach Ablauf des Betriebsjahres den Rechenschaftsbericht.

Die Rechnung wird durch die von der General-Versammlung bestellten Revisoren geprüft.

Die General-Versammlung kann diesen Revisoren auch die Ertheilung des Rechnungsbescheides übertragen.

Dem Vorstand steht jedoch gegen diesen Rechnungsbescheid die Berufung an die nächste Generalversammlung zu.

§ 9. Der General-Versammlung der Mitglieder der Genossenschaft sind vorbehalten:

a. die Genehmigung des Voranschlages;
b. die Annahme der Rechenschaft für die abgelaufene Betriebsperiode und die daran sich knüpfenden Maßregeln, insbesondere die Vertheilung des Reingewinnes.
c. die Genehmigung zur häuflichen Erwerbung von Fischereirechten und von Liegenschaften, zur Erreichung genossenschaftlicher Anlagen, Beschlußfassung über die Aufbringung der erforderlichen Mittel, namentlich die Bestimmung etwaiger Beiträge der Genossen, die Contrahirung von Schulden, sowie die Feststel-

lang des Tilgungsplans, die Verpfändung und Veräußerung von Liegenschaften und genossenschaftlichen Einrichtungen;

d. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und die Wahl der Rechnungsrevisoren, auch nöthigenfalls die Bestimmung ihrer Belohnung;

e. die Abänderung der Statuten;

f. Beschlußfassung über Veränderungen im Umfange des Fischereigebietes;

g. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 10. General-Versammlungen sind ordentliche und außerordentliche.

Eine ordentliche General-Versammlung wird berufen: erstmals nach Constituirung der Gesellschaft, zur Genehmigung des Voranschlags für das nächste Jahr und dann alljährlich innerhalb 3 Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres zur Vernehmung und Beschlußfassung über den Rechenschaftsbericht zur Feststellung des Voranschlages für das nächste Jahr und zur Erledigung der sonstigen ihr obliegenden Geschäfte.

Außerordentliche General-Versammlungen haben jederzeit stattzufinden, wenn die vom Staate bestellte Aufsichtsbehörde, oder der Vorstand oder ein Sechstheil der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände dies begehrt, jedenfalls aber dann, wenn ein zur Zuständigkeit der General-Versammlung gehöriges Geschäft vorliegt, dessen Zweck durch Verschiebung bis zur nächsten ordentlichen Tagung vereitelt würde.

§ 11. Die General-Versammlung ist vom Vorstande durch eine öffentliche Bekanntmachung mindestens 14 Tage vor dem für den Zusammentritt anberaumten Tage unter Angabe der Berathungsgegenstände zu berufen.

Die General-Versammlung kann am Sitze der Genossenschaft oder an einem anderen gelegenen Orte stattfinden.

Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes eröffnet und wählt sofort ihren Vorsitzenden und Schriftführer.

§ 12. Für die öffentlichen Einladungen zu General-Versammlungen, sowie für sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Genossenschaftsorgane werden die Verkündigungsblätter der betreffenden Kreise (Amtsbezirke) benutzt.

§. 13. In der General-Versammlung sind für Körperschaften und andere juristische Personen, desgleichen für Minderjährige, Entmündigte und Abwesende die gesetzlichen Vertreter derselben selbstständig ohne weitere Ermächtigung und Förmlichkeit zu handeln befugt.

Ebenso steht das Stimmrecht bei zertheiltem Eigenthum dem Nutzeigenthümer, bei Miteigenthum jedem Miteigenthümer nach seinem ideellen Antheile, bei streitigem Eigenthum dem Besitzer, bei Gantmassen dem Massepfleger, bei Erbschaften den Vorsitserben zu.

Jeder Stimmberechtigte kann sich durch eine andere Person, welche im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte steht, vertreten lassen.

(Hierbei ist zu bemerken, daß das vorletzte Alinea des Badischen Entwurfs dem französischen Recht entspricht, also für Preußen particularrechtlich zu modificiren sein wird).

§ 14. Die Abstimmung geschieht

a. wenn es sich um Bildung oder Auflösung der Genossenschaft und Feststellung beziehungsweise Abänderung der Statuten handelt, sowie bei Wahlen nach dem Verhältnisse der Wasserfläche,

b. in allen andern Fällen nach folgendem Zahlenverhältnisse

(Namen der Genossen), (Bezeichnung der Fischwasser), (Zahlenverhältniß*).

Zur Gültigkeit der Beschlüsse, mit Ausnahme der im folgenden Paragraphen erwähnten, genügt einfache Mehrheit der Erschienenen nach dem einschlägigen Zahlenverhältnisse.

Im Falle des Eintritts von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.

§ 15. Das Nichterscheinen in der ordnungsmäßig berufenen General-Versammlung gilt als Zustimmung zu den in derselben gefaßten Beschlüssen.

§ 16. In den Fällen des § 14 lit. a., mit Ausschluß der Wahlen, müssen drei Viertel der Betheiligten nach dem dort angegebenen Stimmenverhältniß berechnet, bei der General-Versammlung anwesend oder vertreten sein. Tritt diese Bedingung nicht ein, so wird eine zweite General-Versammlung mit einer Zwischenzeit von 4 Wochen berufen, wobei dann die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder nach dem einschlägigen Stimmenverhältniß entscheidet.

§ 17. Die für die Genossenschaft von deren Organe innerhalb ihrer Zuständigkeit vorgenommenen Handlungen berechtigen und verpflichten die Genossenschaft selbst, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf die Ersteren, wegen des ihr hierdurch absichtlich oder aus Fahrlässigkeit zugefügten Schadens.

§ 18. Wenn nicht die Selbstbewirthschaftung der Fischerei beschlossen wird, so geschieht deren Verpachtung im ganzen Fischereigebiete (unter Umständen mit Ausnahme bestimmter Fischwasser, in welchen Genossen und Nichtgenossen die Befugniß zur Fischerei mit Angeln gegen bestimmte Vergütung vom Vorstande eingeräumt werden kann) durch den Vorstand aus der Hand, und wenn hierbei kein annehmbares Gebot zu erzielen ist, oder wenn sonstige Gründe dies zweckmäßiger erscheinen lassen, im Wege öffentlicher Versteigerung unter den geeigneten Bedingungen.

§ 19. Unter den Pachtbedingungen soll namentlich enthalten sein, daß der Pächter:

a. für die Ermittelung der geeigneten Laich- und Fischschonreviere zu sorgen und die auf Kosten der Genossenschaft herzustellende Bezeichnung derselben in gutem Stande zu erhalten habe,

*) Der Modus zu a setzt voraus, daß der fischereiwirthschaftliche Werth desselben Maaßes an Wasserfläche in dem betreffenden Fischereirevier durchweg derselbe ist. Das wird aber häufig nicht der Fall sein, da es nicht blos auf die Wasserfläche sondern die Tiefe, den Grund, die Bepflanzung, die Strömung rc. ankommt. Ferner berücksichtigt dieser Modus die Fischerei-Berechtigungen nicht. Wo dergleichen verwickeltere Beziehungen vorliegen, wird es sich empfehlen, durch Sachverständige den Werth der Antheile und Berechtigungen abschätzen zu lassen und nach diesem Werth das Stimmverhältniß festzustellen.

b. daß er für die Anlegung, Unterhaltung und Offenhaltung der vom Vorstande nöthig befundenen Fischpässe (§ 35 flg. des Gesetzes) auf seine Kosten zu sorgen habe,

c. daß er die fischereipolizeilichen Vorschriften des § 22 a. a. O. strengstens zu beobachten, auch die Verunreinigung der Fischwasser namentlich durch Fabrikabgänge, sowie die Schädigung des Fischbestandes durch Raubzeug, namentlich Fischottern und Taucher, nach bestehenden Kräften zu verhindern habe,

d. daß er jährlich nach einem sachverständigen Turnus an den geeignetsten Stellen eine bestimmte Anzahl junger Fische (Forellen ꝛc.) in das Fischwasser zu setzen und solche entweder in einer auf eigene Kosten zu errichtenden Brutanstalt zu züchten oder von einer andern Brutanstalt zu beziehen habe,

e. daß eine etwa auf eigene Kosten errichtete Brutanstalt auch beim Ablaufe der Pachtperiode Eigenthum des Pächters bleibe, wenn nicht eine Verständigung über die Abtretung, an die Genossenschaft oder einen etwaigen künftigen Pächter erzielt wird,

f. daß der Pächter über Zahl und Gewicht der gefangenen Fische, sowie über Zeit, Ort, Zahl und Art der in den genossenschaftlichen Fischwasser eingesetzten jungen Fische Aufzeichnung zu führen und dem Vorstande der Genossenschaft eine nach dessen Befinden eidesstattlich zu bekräftigende jährliche Nachweisung zu liefern habe,

g. daß er die Untersuchungen und Beobachtungen über die Lebensweise der Fische, insbesondere der Salmenarten, welche Staatlicherseits angestellt werden sollten, so weit es an ihm liegt, zu fördern, auch die Versuche über die Eingewöhnung von Fischarten und Mischlingen zu unterstützen habe.

§ 20. Im Falle der Selbstbewirthschaftung der genossenschaftlichen Fischwasser hat der Vorstand:

a. den Betriebsplan aufzustellen, welcher die Vermehrung der Fische auf einen Stand erzielt, wodurch nachhaltig der möglich höchste Ertrag der Fischerei erzielt werden kann,

b. für Auswahl, Einrichtung und Bezeichnung der geeignetsten Laich- und Fischschonreviere zu sorgen,

c. innerhalb der Mittel, welche durch die General-Versammlung bewilligt sind, eine oder mehrere Anstalten zur künstlichen Ausbrütung von Fischen, Behufs der jährlichen Aussetzung in die geeigneten Stellen der genossenschaftlichen Fischwasser, zu errichten und zu unterhalten, oder der Genossenschaft den Bezug künstlich ausgebrüteter Fische der geeignetsten Art in genügender Anzahl von andern Brutanstalten im Vertragswege zu sichern,

d. die Fischer anzustellen, mit der nöthigen Dienstanweisung zu versehen, auch ihre Belohnung zu bestimmen,

e. für gehörige Controlle über die gefangenen und verkauften Fische, auch über die ausgebrüteten Fischeier zu sorgen,

f. wegen Verkaufs der gefangenen Fische und angebrüteten Fischeier die erforderlichen Verträge abzuschließen,

g. die Bestimmungen wegen Einräumung der Befugniß zum Fischen an Gastfischer festzustellen und vollziehen zu laßen,

h. Versuche wegen Eingewöhnung von Fischarten und Mischlingen in genossenschaftlichem Fischwasser zu machen.

§ 21. Der Ertrag der Fischerei nach Abzug der Kosten wird, sofern die General-Versammlung nicht einen andern Beschluß gefaßt hat, jährlich an die Fischereiberechtigten nach dem im §. 14b. angegebenen Verhältnissen vertheilt.

Herr G. Seelig in Cassel hat zur Legitimation bei Ausübung der Fischerei Karten in nachfolgender Form anfertigen lassen.

(Vorderseite.)

Der Endesunterzeichnete Fischereipächter, Fischereiberechtigte ertheilt dem auf der
Strecke Fischwasser
die Erlaubniß, die Fischerei für
die Zeit vom ten 18 bis
ten 18 auszuüben.
den ten 18
Zur Beglaubigung.

(Rückseite.)

Auszüge aus dem Gesetz vom 29. Mai 1874.

§ 11. Wer die Fischerei in den Revieren anderer Berechtigter oder über die Grenzen der eigenen Berechtigung, beziehungsweise des freien Fischfangs hinaus betreiben will, muß mit einem nach Vorschrift der folgenden Paragraphen ausgestellten und beglaubigten Erlaubnißscheine versehen sein, welchen er bei Ausübung der Fischerei zu seiner Legitimation stets mit sich zu führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals und der Lokalpolizeibeamten vorzuzeigen hat.

§ 12. Zur Ausstellung eines Erlaubnißscheins sind nur der Fischereiberechtigte und der Fischereipächter innerhalb der Grenzen ihrer Berechtigung befugt.

§ 13. Fischerei-Erlaubnißscheine bedürfen der Beglaubigung und zwar:

1. für den Fischereibetrieb in den zu genossenschaftlichen Revieren gehörigen Gewässern durch den zur Handhabung der Fischerei-Aufsicht berufenen Genossenschafts-Vorstand (§ 9.);
2. für den Fischereibetrieb in den übrigen Gewässern durch diejenige Ortspolizei, in deren Bezirke der Aussteller wohnt.

§ 14. Die Beglaubigung des Erlaubnißscheins bezieht sich nur auf die Unterschrift des Ausstellers und enthält kein Anerkenntniß für die Berechtigung desselben.

§ 19. Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge müssen mit einem Kennzeichen versehen sein, durch welches die Person des Fischers ermittelt werden kann. Ueber die Art der Kennzeichnung sind die näheren Vorschriften für genossenschaftliche Reviere durch das Genossenschaftstatut, für andere Reviere im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

§ 49. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark Reichsmünze oder mit Haft bis zu Einer Woche wird bestraft:

1. wer in den Fällen d.s § 11 bei Ausübung der Fischerei ohne einen nach Vorschrift der §§ 12 und 13 ausgestellten und beglaubigten Legitimationsschein (Willzettel, Fischzettel) betroffen wird (§ 18);
2. wer den Vorschriften im § 19 zuwider Fischerzeuge ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung auslegt.

Vorstehendes Normal-Statut hat bei Entwerfung der Statuten für die zu bildenden Fischereigenossenschaften in geeigneter Weise zur Grundlage zu dienen.

Aachen, den 25. Januar 1876.

№ 108. Der Herr Ober-Präsident der Rhein-Provinz hat genehmigt, daß Behufs Aufbringung der Mittel für den Restaurationsbau der katholischen Kirche zu Herchen im Kreise Sieg eine Haus-Collekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungs-Bezirke Aachen und Cöln und des zur Erzdiöcese Cöln gehörigen Theiles des Regierungs-Bezirks Düsseldorf durch Deputirte der genannten Pfarrgemeinde im Laufe des Jahres 1876 abgehalten werde.

In unserm Verwaltungsbezirke werden als Collectanten fungiren: 1. Pfar er Hermann Joseph Asthawer zu Herchen, 2. Kirchenvorstands-Präsident Joseph Roth zu Gereßen. 3. Oekonom Heirich Schröder zu Röcklingen, 4. Schneidermeister Peter Heismann zu Herchen. 5. Oekonom Franz Joseph Stockhausen zu Engelebruch und 6. Ackerer Joseph Röttgen zu Gereßen.

Aachen, den 1. Februar 1876.

№ 109 Die Herren Standesbeamten unseres Verwaltungsbezirkes machen wir darauf aufmerksam, daß Auszüge aus den Standesregistern nach § 15 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes &c. &c. nur dann Beweiskraft haben, wenn sie mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind. Die Standesbeamten werden sich daher mit einem Dienstsiegel zu versehen haben. Zur Anfertigung derselben um den Preis von je 4 M. 50 hat sich der Graveur Schmitz, Peterstraße 12/12 hier erboten, an welchem direkte Bestellungen gemacht werden können.

Aachen, den 31. Januar 1876.

№ 110. Alle diejenigen Inhaber des Eisernen Kreuzes aus dem Feldzuge 1870/71, denen das ihnen zustehende Besitzzeugniß bis jetzt nicht ausgehändigt worden ist, weil ihr Aufenthalt nicht hat ermittelt werden können, werden hierdurch aufgefordert, sich mit Angabe ihres früheren Verhältnisses, in welchem sie das Eiserne Kreuz erworben haben, und ihres gegenwärtigen Wohnorts bei dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando unverzüglich mündlich oder schriftlich zu melden.

Aachen, den 1. Februar 1876.

№ 111. Der evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rhein-Provinz zur Erleichterung der Gemeinden Zelg und Altlay in der Aufbringung ihres Kostenantheiles für den Bau der Kirche zu Würrich, im Kreise Zell, genehmigt und das Königl. Consistorium in Coblenz hat den Termin zur Abhaltung dieser Kollekte auf Sonntag, den 6. Februar d. Js. bestimmt.

Die Herren Pfarrer wollen die aufkommenden Gaben in bekannter Weise an die Königlichen Steuerkassen abliefern und über die Höhe des Gesammtertrages gleichzeitig auch den Königl. Landraths-Aemtern Mittheilung machen.

Seitens der Herren Landräthe ist uns das Ergebniß der Kollekte spätestens bis zum 1. April cr. anzuzeigen.

Aachen, den 31. Januar 1876.

Bericht

über die Taubstummen-Anstalt in Aachen pro 1875.

№ 112. Die Anstalt hatte im Jahre 1875 sich der Frequenz von 66 Zöglingen zu erfreuen. Es wurden nach erfolgter Ausbildung 9 aus der Anstalt entlassen, nämlich 7 Knaben und 2 Mädchen. Drei der entlassenen Knaben erlernen das Schneider-Handwerk, 2 sind in der Ackerwirthschaft ihrer Eltern beschäftigt, 1 erlernt die Photographie und 1 arbeitet in dem Fruchtgeschäfte seines Vaters; die 2 entlassenen Mädchen sind im Elternhause im Hauswesen thätig. Außer diesen mußte 1 Knabe wegen Bildungs-Unfähigkeit entlassen werden, und verlor die Anstalt 1 Mädchen durch Tod.

Gegenwärtig zählt die Anstalt 55 Zöglinge — 33 Knaben und 22 Mädchen. Von denselben gehören an:

	Knaben.	—	Mädchen.
1., dem Stadtkreise Aachen..	8	—	8
2., dem Landkreise Aachen....	8	—	4
3., dem Kreise Düren	3	—	1
4., dem Kreise Erkelenz......	1	—	1
5., dem Kreise Eupen.......	3	—	1
6., dem Kreise Heinsberg....	2	—	—
7., dem Kreise Jülich........	2	—	1
8., dem Kreise Malmedy....	2	—	3
9., dem Kreise Montjoie.....	1	—	—
10., dem Kreise Schleiden.....	2	—	1
	32	—	20
Ferner: dem Reg.-Bezirke Cöln...	1	—	—
dem Reg.-Bezirke Düsseldorf	—	—	2
	33	—	22

Das Alter der Zöglinge varirt zwischen 6 und 15 Jahren, und sämmtliche sind katholischer Konfession. Von den nichtortsangehörigen Zöglingen haben 13 Wohnung und Pflege in dem Anstaltsgebäude und 26 in Familien der Stadt.

Der Schulunterricht wurde wie früher so im vorigen Jahre von den 4 Anstalts-Lehrern in wöchentlich 31 Stunden ertheilt; den Religions-Unterricht ertheilte der Oberpfarrer, Ehren-Kanonikus Blum und führte derselbe am 6. Mai 5 Kinder zur erstmaligen Communion. Die weiblichen Zöglinge erhielten wöchentlich 3 Stunden Unterricht in Handarbeiten und 1 Stunde im Turnen. Die Knaben wurden in 2 Cœtus getheilt, wöchentlich 2 Stunden im Turnen unterrichtet.

Der Schulbesuch war ein regelmäßiger; nur einzelne

versäumten vorübergehend wegen Krankheit den Schulunterricht.

Der Gesundheits-Zustand der Zöglinge war ein erfreulicher; nur ein Todesfall, der eines von Geburt an kränkelnden Mädchens, kam vor. Zur Kräftigung der Gesundheit besuchten die Knaben unter Begleitung der Lehrer im Sommer allwöchentlich die von dem Schwimmlehrer Schulz zur unentgeltlichen Benutzung gebotenen Schwimm-Anstalt und badeten die Mädchen in einem Badehause.

Die unterrichtlichen und erziehlichen Resultate der Anstalts-Thätigkeit sind völlig befriedigend gewesen.

Am 1. Juli wurde die Anstalt durch den Besuch Sr. Excellenz des Herrn Unterrichts-Ministers Dr. Falk beehrt, der, nachdem eine Schülerin im Namen der Zöglinge ihn begrüßt hatte, dem Unterrichte in zwei Abtheilungen beiwohnte.

Die Feste: Geburtstag Sr. Majestät des Königs und Kaisers, Nicolaus- und Weihnachts-Bescheerung wurden in üblicher Weise gefeiert.

Wie in früheren Jahren, bethätigte sich auch im vergangenen das Wohlwollen der Behörden und zahlreichen Privaten gegen die Anstalt. Insbesondere verdient das Bemühen des Vorstandes der Anstalt für deren Gedeihen Anerkennung.

Aachen, den 26. Januar 1876.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

113. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. die unverehelichte Emilie Seidenberg aus Tyniec bei Kalisch (Russisch-Polen), 35 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettels im wiederholten Rückfalle, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Posen vom 7. Dezember d. Js.;
2. der Arbeiter Gustav Nielson, geboren am 12. Dezember 1848 zu Karlskrona in Schweden, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen wiederholten Betteins, durch Beschluß des Polizeiamts zu Lübeck vom 6. Dezember d. Js.;
3. der Tapezierer Joseph Kalizinski, gebürtig aus Lublin in Russisch-Polen, 41 Jahre alt,
4. der Leineweber Johann Baptist Py, geboren am 4. April 1810 zu Giromagny (Distrikt Belfort in Frankreich),
5. der Melker Heinrich Häberli, geboren zu Alau (Kanton Aargau in der Schweiz), 52 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 3 wegen Landstreichens, zu 4 wegen Diebstahls, Landstreichens und Betteins, zu 5 wegen Landstreichens und Betteins, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom resp. 7., 12. und 13. Dezember d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 114. Dem Techniker Johann Gräbner zu Neuhof in der Oberpfalz ist unter dem 14. Januar d. Js. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten mehrfachen Typendruck-Telegraphen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 115. Das dem Herrn John Blythe Robinson in Beverley (England) unter dem 22. Dezember 1874 ertheilte Patent auf eine die Verstopfung verhindernde Vorrichtung an den das Leuchtgas aus den Retorten ableitenden Röhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 116. Bei dem Postamt am Kölnthor hierselbst werden vom 1. Februar d. Js. ab Werthsendungen ohne Beschränkung der Höhe des Geldbetrags zur Beförderung angenommen.

Aachen, den 27. Januar 1876.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor, Richter.

№ 117. Kölnische Privat-Bank.

Mit Bezug auf unsere in vorschriftsmäßiger Weise veröffentlichte Bekanntmachung vom 19. Juli d. J. und unter Hinweis auf den Art. 18 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873, wonach bis zum 1. Januar 1876 die sämmtlichen, nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken einzuziehen sind, fordern wir die Inhaber von

10, 20, 50 und 100 Thaler-Noten

unserer Bank hierdurch nochmals auf, solche zur Einlösung oder zum Umtausch baldmöglichst an uns einzuliefern.

Zugleich setzen wir auf Grund des § 16 unseres rev. Statuts den Präclusiv-Termin für die Einlieferung der vorgedachten Thaler-Noten

auf den 1. April 1876

hiermit fest und machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß mit Ablauf dieses Termins alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen, daß alle bis dahin nicht eingelieferten Noten werthlos sind und, wenn sie etwa noch zum Vorschein kommen sollten, von der Bank angehalten und vernichtet werden können.

Köln, den 18. November 1875.

Kölnische Privatbank.

Der Aufsichtsrath, Chr. Roß.

Die Direktion, A. Wirtz.

Subhastations-Patent.

102. Auf Anstehen der „Volksbank, eingetragene Genossenschaft zu Aachen" dermalen in Liquidation und auf Betreiben deren Liquidatoren: 1. Arnold Dentz, Rentner, 2. Wilhelm Ter-Katz, Rentner, und 3. Martin Marx, Kratzenfabrikant, sämmtlich in Aachen wohnend, für welche bei dem Königlichen Notar Quirini in Eschweiler Domizil gewählt ist, sollen die gegen Peter Olles, Bierbrauerei-Besitzer, früher zu Eschweiler, jetzt Bergwerksbesitzer, zu Oberfell wohnend, durch Verfügung vom dreizehnten Dezember vorigen Jahres in gerichtlichen Beschlag genommenen, unten näher beschriebenen Immobilien,

am Dienstag den neunten Mai dieses Jahres, Vormittags zehn Uhr,
im gewöhnlichen Sitzungssaale des Königlichen Friedensgerichtes zu Eschweiler, einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden, als:

Die zu Eschweiler, in der Uferstraße, in der Gemeinde und Bürgermeisterei gleichen Namens, im Landkreise Aachen, belegenen Realitäten, mit einem Flächeninhalte von dreizehn Aren siebenzehn Meter, eingetragen im Kataster der Gemeinde Eschweiler:

1. sub Flur sieben und zwanzig, Parzelle einhundert fünf und zwanzig respective zweihundert sechs und sechszig getheilt durch einhundert sechs und zwanzig, Garten, groß fünf Aren vier und fünfzig Meter, nördlich Inde, südlich Uferstraße;
2. Flur- und Parzellar-Nummer und Flurabtheilung wie vor, Haus und Hof, groß sechs Aren zwei und neunzig Meter;
3. Flur sieben und zwanzig, Parzelle zweihundert sechszehn dividirt durch einhundert sechs und zwanzig respective zweihundert sieben und sechszig, dividirt durch einhundert sechs und zwanzig, Hausfläche, groß ein und siebenzig Meter, nördlich Subhastat, südlich Wilhelm Hommelsheim.

Diese Realitäten bestehen aus einem straßenwärts gelegenen, neu erbauten Wohnhause, welches noch nicht mit einer Nummer bezeichnet ist, sammt daran anschließendem Kegelzimmer und Kegelhalle. Rechts am Hause befindet sich eine Brauerei und an dieser nach der Straße hin ein Hofraum. Links vom Hause befindet sich zwischen der Kegelbahn und der Straße der dazu gehörige Garten.

Das Wohnhaus ist unterkellert und besteht aus dem Erdgeschosse, der ersten Etage und dem Speicher. Dasselbe ist massiv in Ziegelsteinen gebaut und mit Dachziegeln gedeckt. Straßenwärts hat es im Erdgeschosse vier Fenster und eine Hausthüre, in der ersten Etage fünf Fenster. Die Kegelbahn ist großentheils in Fachwerk gebaut und mit Ziegeln gedeckt. Das Ganze ist bewohnt von dem Restaurateur Paul Gulitz als Anpächter.

Die Gebäudesteuer beträgt pro laufendes Jahr vier und vierzig Mark vierzig Pfennige.

Das Erstgebot der Extrahentin beläuft sich auf zehntausend Mark.

Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle, sowie die Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Königlichen Friedensgerichtes zur Einsicht offen.

Eschweiler, den dreizehnten Januar eintausend achthundert sechs und siebenzig.

Der Friedensrichter, Justizrath,
(gez.) Specks.

Für gleichlautende Abschrift, welche der Extrahentin auf Verlangen ertheilt wird:

Der Königliche Friedensgerichtsschreiber,
Bausch.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/3 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 7. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 10. Februar **1876.**

№ 118. Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 3 und 4 enthalten:

(Nr. 8398.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Januar 1876, betreffend die Einführung einer Generalsynode für die evangelische Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie.

(Nr. 8399.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1875, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Verwaltung des Chausseebauwesens in der Provinz Posen.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

№ 119. Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 14. Dezember v. Js. will ich das revidirte Regulativ, betreffend die Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz vom 17. September 1855 hierdurch vom 1. Januar 1876 ab außer Kraft setzen und Sie ermächtigen, dem mit den übrigen Anlagen zurückerfolgenden Regulative, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu einem Provinzialstraßenfonds, mit dem von Ihnen für erforderlich erachteten Vorbehalte die staatliche Genehmigung zu ertheilen.

Berlin, den 27. Dezember 1875.

(gez.) Wilhelm.

(gez.) Camphausen. Gr. Eulenburg. Achenbach.

An den Finanz-Minister, den Minister des Innern und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Handels-Ministerium. Berlin, den 17. Januar 1876.

Indem wir Ew. Hochwohlgeboren in Erwiederung auf den gefälligen Bericht vom 24. November v. Js. beglaubigte Abschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 27. v. Mts., durch welchen das revidirte Regulativ vom 17. September 1855, betreffend die Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz vom 1. Januar 1876 ab außer Kraft gesetzt worden ist, anbei ergebenst zugehen lassen, wollen wir auf Grund der uns durch diesen Allerhöchsten Erlaß ertheilten Ermächtigung dem in schriftlicher Ausfertigung angereichten, anbei zurückfolgenden Regulative, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu einem Provinzialstraßenfonds, mit der Maaßgabe die staatliche Genehmigung hiermit ertheilen, daß

1. dem § 5 folgende Bestimmung
„Hinsichtlich der Besetzung der Stellen der Chaussee-Aufseher und Chausseewärter mit Militair-Invaliden sind die in Ansehung der Städte erlassenen gesetzlichen Vorschriften anzuwenden,"
einzuschalten und
2. dem § 11 folgende Fassung zu geben ist:
„die Uebernahme der Kreisstraßen des Kreises Wetzlar und des Kreises Meisenheim auf den Provinzialstraßenfonds bleibt künftiger Regulirung vorbehalten. Bis zur Uebernahme werden die Gemeinden des Kreises Wetzlar und des Kreises Meisenheim von der im § 8 vorgesehenen Umlage zum Provinzialstraßenfonds befreit."

Der Finanz-Minister, (gez.) Camphausen.
Der Minister des Innern. V. Gr. zu Eulenburg
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Achenbach.

An den Königl. Ober-Präsidenten, von Bardeleben. Hochwohlgeboren, Coblenz.

Regulativ

betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds und der Fonds zu der Unterhaltung der Staatsstraßen zu Einem Provinzialstraßenfonds.

§ 1. Die seither nach dem revidirten Regulativ vom 17. September 1855 verwalteten Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz, sowie die nach dem Gesetze über die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände vom 8. Juli 1875 für die Verwaltung und Unterhaltung der Staatschausseen einschließlich der Kosten der Besoldung und Pensionirung des für die obere Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten, sowie für die Beaufsichtigung der Chausseen neu anzustellenden, beziehungsweise schon vorhandenen Beamtenpersonals gewährten Fonds werden vom 1. Januar 1876 ab, mit Aktivis und Passivis, unter der in § 8 Alinea 2 dieses Regulativs vorgesehenen Einschränkung, zu einem Provinzialstraßenfonds vereinigt. In diesen Fonds fließen auch die von den Provinzialstraßen aufkommenden Nutzungen.

Von demselben Zeitpunkte ab erfolgt

1. die Unterhaltung derjenigen Straßen, welche bisher für Rechnung der Bezirksstraßenfonds unterhalten worden sind und
2. derjenigen, welche die Provinz zufolge des Dotationsgesetzes zu unterhalten hat;
3. der Neu- und Umbau solcher Straßen,
4. die Gewährung von Beihülfen und Prämien zum Straßenbau in der Provinz, einschließlich der dem Staate bisher obliegenden Leitung der Neu- und

Unterhaltungsbauten hinsichtlich der chaussirten und unchaussirten Straßen außer den Staatsstraßen für Rechnung der Provinz aus dem Provinzialstraßenfonds.

Die von der Provinz zur Unterhaltung übernommenen Straßen heißen fortan Provinzialstraßen.

§ 2. Die Aufnahme einer Kunststraße unter die Zahl der Provinzialstraßen erfolgt durch Beschluß des Provinzial-Landtages.

In gleicher Weise kann die Eigenschaft einer Provinzialstraße wieder aufgehoben werden, bei den bisherigen Staatsstraßen jedoch nur mit Genehmigung des Ober-Präsidenten.

Dauert das Bedürfniß zur Erhaltung der aus der Zahl der Provinzialstraßen ausgeschiedenen Wege oder einzelne Theile derselben für den öffentlichen Verkehr fort, so tritt die gewöhnliche Wegebaulast nach den hierüber bestehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen wieder ein.

§ 3. Die Provinzialstraßen erhalten der Regel nach eine Breite von 7,5 Meter, ausschließlich der Gräben, und eine Befestigungsdecke von 5 Meter Breite. Die Steigungen derselben dürfen bei neu anzulegenden Straßen nicht mehr als 50 Centimeter auf 10 Meter Länge betragen and müssen bei längeren Höhenzügen auf je 300 Meter Länge um einen Theil dieses Maximums bis zu 40 Centimeter vermindert werden.

Abweichungen hiervon können nur unter außergewöhnlichen Umständen durch Beschluß des Provinzial-Landtages zugelassen werden.

§ 4. Auf die Provinzialstraßen finden alle gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche für die Staatsstraßen der Provinz bestehen.

Die Erhebung von Chausseegeld und Brückengeld von solchen Brücken, die einen integrirenden Theil der Provinzialstraßen ausmachen, findet vom 1. Januar 1876 ab auf den sämmtlichen Provinzialstraßen nicht mehr statt, unbeschadet der Rechte dritter.

§ 5. Die Verwaltung der Provinzialstraßenfonds geht am 1. Januar 1876, die Verwaltung der Straßen- und Wegebauangelegenheiten an einem von der Staatsregierung und dem Provinzial-Verwaltungsrath näher zu vereinbarenden Zeitpunkte, womöglich innerhalb des Jahres 1876 an den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe über and erfolgt nach Maßgabe der für dieselbe erlassenen Geschäfts-Instruktionen. Behufs örtlicher oberer Leitung und Verwaltung des Straßenwesens wird die Provinz unter möglichster Berücksichtigung der Kreis-Eintheilung derart in Inspektions-Bezirke getheilt, daß der Regel nach 50 bis 60 Straßenmeilen auf einen Inspektions-Bezirk kommen. Den Inspektions-Bezirken werden technische Beamte vorgestellt, welche nach den Anforderungen des Staates als Baumeister ausgebildet sind. Dieselben werden gleichzeitig mit der bautechnischen Beaufsichtigung und Verwaltung der in dem betreffenden Bezirke befindlichen Provinzial-Institute beauftragt.

Die Stellen der für die Wahrnehmung der Straßen-Verwaltung erforderlichen Beamten werden nach Zahl, Diensteinnahme und Art der Besetzung (auf Lebenszeit, Zeit oder Kündigung), auf Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths durch den Haushalts-Etat bestimmt.

Die Besetzung der Stellen erfolgt durch den Provinzial-Verwaltungsrath auf Vorschlag des Landes-Direktors, beziehungsweise durch Letzteren in Gemäßheit der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath und den Landes-Direktor. Imgleichen werden die Chausseewärter angestellt.

Für die Pensionirung der Beamten gelten die Bestimmungen des Pensions-Reglements für die provinzialständischen Beamten.

Die Beamten werden von dem Landes-Direktor oder einem von ihm hierzu beauftragten andern Beamten in ihre Aemter eingeführt und vereidet. Sie erhalten ihre Geschäfts-Instruktion durch den Provinzial-Verwaltungsrath.

Hinsichtlich der Dienstvergehen der Beamten und deren Bestrafung findet das Gesetz über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 Anwendung. Bis zur gesetzlichen anderweiten Regelung der Disciplinar-Befugnisse der ständischen Behörden ist den Beamten die vertragsmäßige Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung der Dienstpflichten die Festsetzung von Geldbußen bis zu 30 Mark seitens des Provinzial-Verwaltungsraths und Landes-Direktors und bis zu 9 Mark seitens der Wegebau-Inspektoren und die Einbehaltung solcher Geldbußen von dem Gehalte sich gefallen zu lassen.

§ 6. Der Gesammtbetrag der jährlichen Verwendungen für die im § 1 bezeichneten Zwecke wird von dem Provinzial-Landtage mittelst des Finanz-Etats bestimmt.

Innerhalb dieses Gesammtbetrages erfolgt die Bewilligung der Neubau- und Unterhaltungskosten, beziehungsweise der Beihülfen an Prämien an die einzelnen Gemeinden und Corporationen, sofern der Provinzial-Landtag nicht bestimmte Bewilligungen selbst beschließt, durch den Provinzial-Verwaltungsrath unter Berücksichtigung der von der Staatsbehörde vor Erlaß des Dotations-Gesetzes ertheilten Zusagen von Zuschüssen und Prämien, sowie nach dem Bedürfnisse des Verkehrs, beziehungsweise für die einzelnen Provinzialstraßen nach Maßgabe des Bedarfs.

§ 7. Ueber die sämmtlichen in einer Etatsperiode aus den Provinzialstraßenfonds gewährten Beihülfen und Prämien zum Straßenbau hat der Provinzial-Verwaltungsrath dem Provinzial-Landtage eine Uebersicht vorzulegen, welche den Fortschritt des Baues und die Aufwendungen resp. Leistungen der Gemeinden neben den Zuschüssen aus dem Provinzial-Fonds ersichtlich macht.

§ 8. Die Kosten der Erfüllung der Verpflichtungen der Provinz im Straßenwesen (§ 1) werden zunächst aus den Einnahmen des Fonds bestritten. Soweit diese Einnahmen nicht zureichend sind und auch eine ausreichende Quote der nach § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 gewährten Provinzial-Dotationsrente zur Fürsorge für den Neubau von chaussirten Wegen und Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues nicht verfügbar ist, wird die Bedarfssumme als integrirender Bestandtheil der gesammten Provinzial-Umlage auf die Kreise und Gemeinden vertheilt.

Die am 1. Januar 1876 vorhandenen Kapitalbestände und Ueberschüsse der einzelnen Bezirksstraßenfonds, beziehungsweise die Schulden derselben verbleiben den Kreisen und Gemeinden des betreffenden Bezirks dergestalt zur Entlastung beziehungsweise zur Last, daß die Bestände und Zinsen der etwa beibehaltenen Kapitalien dem betreffenden Bezirke auf die Umlage aufzurechnen, die zur Verzinsung und innerhalb 10 Jahren zu bewirkenden Amortisation der Schulden erforderlichen Summen dagegen der Umlage zuzusetzen sind.

Eine Belastung der Provinz für Straßen und andere Zwecke der Verwaltung über 25 % der gesammten direkten Staatssteuern unterliegt der Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen.

§ 9. Die für die Verwaltung des Provinzialstraßenfonds, insbesondere auch die für das Kassen- und Rechnungswesen bei den Lokalstellen erforderlichen Einrichtungen werden durch den Provinzial-Verwaltungs-Rath getroffen.

Die Central-Verwaltung des Fonds erfolgt durch die provinzialständische Hauptkasse nach dem für dieselbe erlassenen Kassen-Reglement.

§. 10. Ueber die Einnahmen und Ausgaben des Straßenfonds ist eine jedes Kalenderjahr umfassende Rechnung nach den bestehenden Vorschriften durch die Centralkasse zu legen, vom Provinzial-Verwaltungs-Rathe vorzurevidiren und dem Provinzial-Landtage zur Schlußprüfung und Decharge vorzulegen.

§. 11. Die Uebernahme der Kreisstraßen des Kreises Wetzlar auf dem Provinzialstraßenfonds bleibt künftiger Regulirung vorbehalten. Bis zur Uebernahme werden die Gemeinden des Kreises Wetzlar von der im §. 8 vorgesehenen Umlage zum Provinzialstraßenfonds befreit.

§ 12. Gegenwärtiges Reglement tritt mit dem Tage der Genehmigung der Ressort-Ministerien mit der Maßgabe in Kraft, daß die Straßen-Verwaltung der Provinz bis zu dem in § 5 angegebenen Zeitpunkte des Ueberganges in die provinzialständische Verwaltung durch die Organe der Staats-Verwaltung in bisheriger Weise fortgeführt wird.

Bis zur Aufstellung neuer Straßen-Unterhaltungs-Etats 2c. bleiben die bestehenden Etats für die Ausgabe in Kraft und wird der Provinzial-Verwaltungs-Rath hierdurch ermächtigt, bis zur Aufstellung neuer Etats die zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Beträgen nach § 8 zu beschaffen.

Für die Behufs Uebernahme der Verwaltung des Straßenwesens anzustellenden oberen Beamten zur örtlichen Leitung und Verwaltung der Straßen Angelegenheiten wird ein besonderer Besoldungs-Etat aufgestellt.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1875, nebst dem Erlasse der Herren Minister der Finanzen, des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Angelegenheiten vom 17. Januar d. Js. und dem hierdurch genehmigten Regulative, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu einem Provinzialstraßenfonds wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Koblenz, den 20. Januar 1876.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 120. Seit 1. Januar 1876 sind zur Frankirung von Postsendungen nur noch solche Postwerthzeichen zugelassen, auf denen der Werthbetrag in der Reichswährung ausgedrückt ist. Die bisher daneben noch gültig gewesenen Postwerthzeichen mit Angabe des Werthbetrages in der Thalerwährung, und zwar die Freimarken zu 1/2, 1, 2, 2 1/2 und 5 Groschen, die gestempelten Briefumschläge zu 1 Groschen und die gestempelten Postkarten, sowohl einfache als solche mit Rückantwort, zu 1/2 bz. 1 Groschen, können von dem angegebenen Zeitpunkte ab zur Frankirung nicht mehr verwendet werden. Die Vorräthe an Postwerthzeichen der Thalerwährung, welche sich jetzt noch in den Händen des Publikums befinden, können bis einschließlich den 15. Februar 1876 bei den Postanstalten gegen Postwerthzeichen des gleichen Betrages in der Reichswährung umgetauscht werden. Eine Einlösung gegen Baar findet nicht statt.

Berlin W., den 6. Januar 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 121. Der Pfarrvicar Dr. Gustav Adolph Richard Köhler zu Cochem ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Horn ernannt worden.

Die dadurch erledigte Pfarrvicarstelle zu Cochem (Kreissynode Coblenz) wird demnächst durch uns wieder besetzt werden.

Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 1. März d. Js. annehmen.

Coblenz, den 27. Januar 1876.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung

№ 122. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz hat unterm 25. Januar l. Js. auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließungen vom 6. Februar 1875 den Bürgermeister Heindrichs zu Blumenthal, Kreis Schleiden, auf Widerruf zum Standesbeamten und den Beigeordneten Joh. Jak Schmitz zu Udenbreth zum Stellvertreter desselben, ebenfalls auf Widerruf, in dem die Landbürgermeisterei Udenbreth desselben Kreises, umfassenden Standesamtsbezirk ernannt, und die früher widerruflich erfolgte Ernennung des Beigeordneten Joh. Jak. Schmitz in Udenbreth zum Standesbeamten des Standesamtsbezirks Udenbreth zurückgenommen.

Aachen, den 1. Februar 1876.

№ 123. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß Behufs Aufbringung der Mittel zur Restauration der durch Blitz beschädigten katholischen Pfarrkirche zu Steinfeld im Kreise Schleiden

eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen und Köln und des zur Erzdiöcese Köln gehörigen Theiles des Regierungsbezirks Düsseldorf im Laufe des Jahres 1876 durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abgehalten werde.

Mit Abhaltung dieser Collekte sind folgende Deputirte betraut worden.

1. Pfarrer Hackenberg zu Steinfeld, 2. August Paensgen zu Steinfeld, 3. Herm. Jos. Roemer, 4. Tillmann Breuer, Ackerer zu Wahlen, 5. Herm. Jos. Breuer zu Wahlen, 6. Nicol. Wollenweber zu Wahlen, 7. Peter Becker zu Wahlen, 8. Michel Diefenbach zu Wahlen, 9 Math. Wollenweber, 10. Peter Diefenbach, Ackerer zu Gillenberg, 11. Joh. Math. Schäfer, Küster zu Urft, 12. Peter Petit, Hüttenbesitzer zu Urft

Aachen, den 1. Februar 1876.

№ 124. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mit Verfügung vom 29. v. Mts. auf Grund § 4 des Reichsgesetzes über Beurkundung des Personen-Standes und die Eheschließungen vom 6. Februar 1875 unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigt, daß Seitens des Bürgermeisters zu Düren der Armenkassenrendant Schreff daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für die Stadt Düren bestellt werde.

Aachen, den 7. Februar 1876.

№ 125. In Verfolg unserer Veröffentlichung vom 28. Dezember 1875 (A.-Bl. St. 54 S. 319) die Standesämter betreffend bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz ferner 1. den Chaussee-Aufseher Albert Verhöaen zu Hergarten zum Stellvertreter des Standesbeamten im Standesamtsbezirke Bleibuir Kreis Schleiden und 2. den Ackerer Reiner Dreimüller zu Lommersdorf, Kreis Schleiden, zum stellvertretenden Standesbeamten im Standes-Amtsbezirke Lommersdorf, desf. Kreises, beide unter Vorbehalt des Widerrufs ernannt hat.

Aachen, den 7. Februar 1876.

№ 126. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 17. November und 16. Dezember v. J. — Amtsblatt Stück 48 Seite 289 und Stück 53 Seite 313 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Abhaltung der Haus-Collecte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Bechen im Kreise Wipperfürth ferner auch nach Peter Nettekoven in Bechen, Heinr. Oberbuscher in Engelskirchen, Peter Jos. Wiggers in Lützenkirchen, Jakob Offermann in Lützenkirchen und Casper Offermann in Lützenkirchen betraut worden sind.

Aachen, den 1. Februar 1876.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

127. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Betteins,

1. der Webergeselle Johann Zöllner, gebürtig aus Lichtewerder (Bezirk Freudenthal in Oesterreichisch-Schlesien), 45 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Oppeln vom 8. November v. Js.;
2. der Schuhmachergeselle Peter Hussl aus Innsbruck in Tyrol, 20 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Hildesheim vom 16. Dezember v. Js.;
3. der Schneider Karl Otto Grünnblatt, gebürtig aus St. Petersburg, 21 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Lüneburg vom 11. Januar d. Js.;
4. der Arbeiter Johann Mensink aus Zütphen (Königreich der Niederlande), 39 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Münster vom 22. November v. Js.;
5. der Tagelöhner Karl Spindler, geboren 1839 und ortsangehörig zu Rakwitz (Bezirk Auspitz in Mähren),
6. der Tagelöhner Jakob Kucera, geboren 1850 und ortsangehörig zu Ellischau (Bezirk Klattau in Böhmen);
   zu 5 und 6 durch Beschluß des Königlich baierischen Bezirksamts in Feuchtwangen vom 16. Dezember v. Js.;
7. die Tagelöhnerin unverehelichte Marie Blach, gebürtig aus Moladesky (Bezirk Klattau in Böhmen) 20 Jahre alt,
8. die Tagelöhnerin unverehelichte Therese Melan, gebürtig aus Blaon (das.), 20 Jahre alt,
   zu 7 und 8 durch Beschluß des Königlich baierischen Bezirksamts in Regen vom 16. Dezember v. Js.;
9. der Gärtnergehülfe Thomas Bauer aus Litschauer-Reinberg (Bezirk Waidhoven in Oesterreich unter der Enns), 18 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissars in Karlsruhe vom 21. Dezember v. Js.;
10. der Schlossergeselle Vincenz Gspandl, gebürtig aus Graz in Steiermark, 30 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburgischen Ministerium des Innern vom 23. Dezember v. Js.;
11. der Tägelöhner Johann Meinrad, gebürtig aus Luttenbach (Kreis Kolmar im Ober-Elsaß), zur Zeit französischer Staatsangehöriger, 38 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom 6. Januar d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 128. Das dem Direktor der Breslauer Aktiengesellschaft für Eisenbahn-Wagenbau F. W. Grund zu Breslau unter dem 26. Oktober 1874 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Kuppelung für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu behindern, ist aufgehoben.

№ 129. Das dem Königlichen Eisenbahn-Ober-Betriebs-Inspektor Sebald zu Saarbrücken unter dem 30. Juli 1874 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent: auf eine Kuppelungs-Vorrichtung an Eisenbahnfahrzeugen, wodurch

des Zwischentreten zwischen die Wogen vermieden werden soll, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 130. Das dem Ingenieur P. Langbein zu Würzburg unter dem 2. November 1874 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine Kuppelung für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, ist aufgehoben.

№ 131. Dem Heinrich Daligk in Potsdam ist unter dem 21. Januar 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Oval-Drehbank, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 132. Dem Mechaniker A. Reitze zu Hannover ist unter dem 21. Januar d. J. ein Patent auf eine Schärfevorrichtung für Schneiderwerkzeuge in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 133. Anhalt. Gebr. Loeser in Trier, 17. Januar, Insekten-Pulver, auf 3 Jahre.

№ 134. Dem Civil-Ingenieur Eugen Schleh zu Köln ist unter dem 27. Januar 1876 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen entlasteten Drehschieber für Dampfmaschinen in seiner ganzen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 135. Vorladung.

Die Militairpflichtigen: 1. Cudell, Andreas Adolph, geboren zu Kleif am 12. Mai 1850. — 2. Franzen, Franz Hubert, geboren zu Burtscheid am 28. April 1852. — 3. Roediger, Jacob Friedrich, geboren zu Burtscheid am 20. Januar 1852. — 4. Kremers, Josef, geboren zu Hasenwald am 11. Juni 1852. — 5. Küffen, Johann Friedrich, Florenz, geboren zu Boelserquartier am 12. Juli 1852, domicilirt zu Kohlscheid. — 6. Mertens, Arnold, geboren zu Lentersdorf am 8. Juni 1852, domicilirt zu Eschweiler. — 7. Schwarz, Augustin, geboren zu Niederorschel am 11. Januar 1852. — 8. Roediger, Otto August, geboren zu Burtscheid am 14. September 1853. — 9. Amkreutz, Peter Josef, geboren zu Stich am 10. December 1853. — 10. Depré, Johann Julian, geboren zu Roehe am 13. März 1853. — 11. Fey, Johann Bartholomäus, geboren zu Roethgen am 1. December 1853. — 12. Hoppe, Gustav Adolph, geboren zu Eschweiler am 7. April 1853. — 13. Huppertz, Mathias Josef, geboren zu Roethgen am 11. Januar 1853. — 14. Lambertin, Theodor, Hubert, Michael, geboren zu Roehe am 14. Juli 1853. — 15. Lepage, Leopold, geboren zu Eschweiler-Aue am 28. Februar 1853. — 16. Leveque, Johann Baptist, geboren zu Aue am 14. Mai 1853. — 17. Moyer, Nicolaus, geboren zu Pumpe am 12. Juni 1853. — 18. Schmitz, Gerhard, geboren zu Roethgen am 21. April 1853. — 19. Souka, Gustav, Josef, Martin, geboren zu Roehe am 14. Mai 1853. — 20. Heinen, Peter, geboren zu Forst am 28. Mai 1853. — 21. Baessen, Hubert Christian, geboren zu Lemiers am 5. März 1853. — 22. Büttgen, Josef, geboren zu Eilendorf am 20. Mai 1853. — 23. Breuer, Leonard, geboren zu Kohlscheid am 14. Februar 1853. — 24. Jansen, Heinrich Josef, geboren zu Ponnesheide am 10. August 1853 — 25. Breuer, Johann, geboren zu Stolberg am 6. August 1853. — 26. Doetmann, Ludwig, geboren zu Stolberg am 11. October 1853. — 27. Franzen, Alois, geboren zu Burtscheid am 7. November 1854. — 28. Wessel, Cornelius, geboren zu Burtscheid am 7. September 1854. — 29. Sevvert, Franz, geboren zu Büsbach am 20. September 1854 — 30 Boulonger, Leopold, geboren zu Eschweiler-Aue am 23. Februar 1854. — 31. Fromens, Johann Joseph, geboren zu Eschweiler-Aue am 17. April 1854. — 32. Hermanns, Heinrich, geboren zu Roethgen am 11. April 1854. — 33. Lepage, Jacob, geboren zu Eschweiler-Aue am 7. November 1854. — 34. Lenz, Joseph, geboren zu Roethgen am 1. Februar 1854. — 35. Meisters, Lambert, geboren zu Pumpe am 30. Juni 1854. — 36. Nyssen, Franz, geboren zu Aue am 26. November 1854. — 37. Schmitz, Franz Heinrich, geboren zu Roethgen am 29. December 1854. — 38. Traudt, Ferdinand, Friedrich, Christian, geboren zu Roethgen am 7. Juni 1854. — 39. Viehoff, Leonard, geboren zu Stich am 24. Februar 1854. — 40. Theissen, Peter Josef, geboren zu Forst am 31. Mai 1854. — 41. Gyfels, Franz Joseph, geboren zu Eilendorf am 3. April 1854. — 42. Perretz, Philipp Martin, geboren zu Vicht am 13. Juli 1854. — 43. Deferno, Christian, geboren zu Rumpen am 19. October 1854. — 44. Juchem, Johann, Josef, geboren zu Kohlscheid am 9. September 1854. — 45. Kreuels, Werner, geboren zu Bank am 2. Januar 1854. — 46. Bongartz, Sebastian, geboren zu Stolberg am 9. November 1854. — 47. Jansen, Peter Josef, geboren zu Stolberg am 24. Februar 1854. — 48. Dürsch, Wilhelm, geboren zu Weiden am 20. April 1854. — 49. Pauly, Peter Hubert, geboren zu Oppen am 8. Juni 1854. — 50. Hermanns, Theodor, geboren zu Steinebrück am 26. October 1855. — 51. Brammertz, Jacob Joseph, geboren zu Cornelymünster am 13. Januar 1855. — 52. Birch, Anton, Hugo, Alfred, geboren zu Eschweiler am 23. Juli 1855. — 53. Breuer, Josef, geboren zu Eschweiler am 9. August 1855. — 54. Bauer, Peter Wilhelm, geboren zu Eschweiler am 26. August 1855. — 55. Hellenbrandt, Franz Josef, geboren zu Stolberger Station am 27. März 1855. — 56. Hodeige, Josef, geboren zu Roethgen am 12. Juni 1855. — 57. Johnen, Mathias Peter, geboren zu Eschweiler am 9. April 1855 — 58. Knippen, Johann, geboren zu Roethgen am 11. September 1855. — 59. Leger, Ludwig, geboren

zu Roethgen am 28. Juni 1855. — 60. Lentzen, Mathias, geboren zu Bergrath am 27. April 1855. — 61. Landrovisch, Noel, Lambert, geboren zu Aue am 17. September 1855. — 62. Marzin, Josef Eugen, geboren zu Aue am 9. Februar 1855. — 63. Penders, Christian Hubert, geboren zu Eschweiler am 19. September 1855. — 64. Quadflieg, Arthur Hubert, geboren zu Eschweiler am 3. Juli 1855. — 65. Quoilin, Gustav Franz, geboren zu Ichenberg am 26. October 1855. — 66. Schwerfel, Franz Nikolas, geboren zu Eschweiler am 7. September 1855. — 67. Thielen, Philipp, geboren zu Pumpe am 5. März 1855. — 68. Teppaul, Paul, geboren zu Aue am 28. Februar 1855. — 69. Culot, Felix, Julian, geboren zu Atsch am 1. Januar 1855. — 70. Diederich, Franz, geboren zu Nirm am 9. Juli 1855. — 71. Hupperz, Johann, geboren zu Eitendorf am 13. September 1855. — 72. Krott, Bartholomäus, geboren zu Eilendorf am 17. Juli 1855. — 73. Meisen, Wilhelm Jacob, geboren zu Nirm am 11. August 1855. — 74. Hoffmann, Carl, Ernst, Wilhelm, Arnold, geboren zu Herzogenrath am 18. December 1855. — 75. Tamont, Anton, Raphael, Josef, geboren zu Herzogenrath am 16. April 1855. — 76. Bonhoven, Johann Josef, geboren zu Hoengen am 11. Juni 1855. — 77. Misselig, Josef, geboren zu Laurensberg am 27. Juni 1855. — 78. Merkelbach, Jacob, geboren zu Horbach am 16. Februar 1855. — 79. Birrenkott, Josef, geboren zu Stolberg am 1. Juni 1855. — 80. Geib, Johann Peter, geboren zu Stolberg am 13. August 1854. — 81. Leiser, Peter, geboren zu Stolberg am 23. October 1855. — 82. Simons, Heinrich Hugo, geboren zu Stolberg am 31. März 1855, welche zu den Militär-Ersatz-Aushebungen nicht erschienen und bisher unermittelt geblieben sind, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten von heute ab vor dem Unterzeichneten zu gestellen und sich über ihr Nichterscheinen zu rechtfertigen, widrigenfalls das gerichtliche Verfahren nach §. 140 des Deutschen Strafgesetzbuches gegen dieselben eingeleitet werden wird.

Aachen, den 24. Januar 1876.

Der Königl. Landrath des Landkreises,
Hasenclever.

№ 136. Das gewerbtreibende Publikum wird hierdurch hingewiesen auf die in Nr. 52/75 des Centralblattes für das deutsche Reich und in Nr. 299/75 des deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers veröffentlichten Nachtrag der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission zur Eichgebühren-Taxe vom 12. December 1869.

Es wird hier aus demselben hervorgehoben, daß unter Aufhebung der bisher geltenden bezüglichen Bestimmungen vom 1. Februar d. Js. an

1. jede Rabattgewährung an Eichgebühren in Wegfall kommt;
2. veränderte Gebühren-Taxen für die eichamtliche Ermittelung des Inhalts oder des Taragewichts und die Stempelung von Fässer resp. für die eichamtliche Prüfung derselben und für die Prüfung von Kubizirungs-Apparaten für Gasmesser und für Fässer Anwendung finden;
3. daß die Bestimmungen über die Anwendung dieser veränderten Taxen eine bestimmte Ermäßigung der Gebühren für die Fälle festsetzen,
   a. wenn die bezüglichen Eichungsgeschäfte außerhalb der Amtsstelle (des Eichungsamts-Lokals) stattfinden,
   b. wenn bereits im Verkehr gewesene Fässer auf Verlangen nur auf die Abweichung von der aufgestempelten Angabe untersucht, hiebei noch hinreichend richtig befunden und ohne neue Stempelung zurück geben werden.

Die Taxen selbst sind mit ihren Anwendungs-Bestimmungen durch Anschlag in den Amtslokalen der Eichungsämter der Rheinprovinz und Hohenzollerns zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Köln, den 30. Januar 1876.

Königliche Eichungs-Inspektion Franck.

№ 137. Der Markscheider Friedrich Mewis hat seinen Wohnsitz von Dortmund nach Eschweiler-Pumpe verlegt.

Bonn, den 2. Februar 1876.

Königl. Ober-Bergamt.

№ 138. Verwaltungsbericht der Stiftung National-Dank für Veteranen für die Jahre 1870 bis 1874.

Eingedenk der Dankespflicht, welche das Preußische Volk dem vaterländischen Heere durch Errichtung der Stiftung „Nationaldank für Veteranen" hat darbringen wollen, sind wie früher so auch in den Jahren 1870 bis 1874 fortdauernd alle Stiftungsorgane bemüht gewesen, den würdigen ergrauten Kriegern, welche am Abende eines langen und ehrenwerth geführten Lebens der Hülfe und des Beistandes bedürfen, diesen durch Erleichterung ihres Lebensunterhalts zu gewähren, so weit die zur Verfügung stehenden Mittel Solches nur irgend gestatteten. Freilich haben sich die an die Stiftung erhobenen Ansprüche in neuerer Zeit erheblich gesteigert. Denn wenn auch die Zahl derer, welche zunächst der Fürsorge der Stiftung anheimfallen, von Jahr zu Jahr geringer wird, indem der Tod die Reihen der tapfern Streiter aus den Kriegsjahren von 1806 bis 1815 jetzt immer schneller lichtet, so wächst doch anderer Seits die Bedürftigkeit des Einzelnen in weit höherem Maße, als dies früher der Fall war, indem nunmehr bei denjenigen Greisen im Silberhaar, die an jenen Feldzügen Theil genommen haben, weil sie sich gegenwärtig bereits sämmtlich im höchsten Lebensalter befinden, von einem, wenn auch nur theilweisen Selbsterwerb des Lebensunterhalts nicht mehr die Rede sein kann. Belief sich die Zahl der hülfsbedürftigen Krieger aus jener glorreichen Zeit der Befreiungskriege nach den, bald nach Errichtung der Nationaldank-Stiftung im Jahre 1854 stattgehabten ersten Ermittelungen auf überhaupt 64,368 Veteranen, so ist dieselbe jetzt und zwar nach den, am Schlusse des Jahres 1874 zuletzt veranlaßten Ermittelungen bereits bis auf 9213 Veteranen zurückgegangen. Allein diese Zahl ist doch im Vergleich zu den Mitteln, über welche die Stiftung zu Gunsten derselben zu verfügen hat, immer noch so groß, daß eine ausrei-

dende Beihülfe dem Einzelnen zur Sicherung seines Lebensunterhalts leider bisher nicht hat gewährt werden können. Im Wesentlichen ist die Wirksamkeit der Stiftung bisher auf die alten Provinzen der Monarchie, wie letztere bis 1866 bestand, beschränkt geblieben, daher sich jene Ermittelungen und Zahlen auch nur auf diese beziehen; doch ist den in den neu erworbenen Preußischen Landestheilen vorhandenen hülfsbedürftigen alten Kriegern gleiche Hülfe, wie sie den Veteranen in den alten Provinzen zu Theil wird, wo diese in Anspruch genommen, niemals versagt worden. In der Provinz Hannover sind zwar in einigen Bezirken geordnete Stiftungsorgane bereits errichtet, die gesammte Organisation hat indeß auch dort bisher nicht durchgeführt werden können.

Im Allgemeinen haben sämmtliche Stiftungs-Organe fortdauernd eine ersprießliche Thätigkeit entwickelt, obgleich ihre Wirksamkeit durch die in Folge der Kriege von 1866 und von 1870—71 in Anspruch genommenen anderweiten großen und mannigfachen Opfer in hohem Grade erschwert worden ist. Eben so hat sich die Theilnahme der Ehrenmitglieder, wenigstens in der großen Mehrzahl derselben, der ungünstigen Zeitverhältnisse ungeachtet nicht vermindert. Auch sind dankbar die in vielen Kreisen von den Kreisständen bewilligten Beiträge hervorzuheben.

Der vielfachen Schwierigkeiten ungeachtet ist es unter diesen Umständen gelungen, viel zur Linderung der Noth der im hohen Greisenalter stehenden und zum Theil in bitterer Armuth lebenden Veteranen beizutragen, und darf es ausgesprochen werden, daß Seitens der Stiftungsorgane Alles geschieht und auch fernerhin geschehen wird, die greisen Vorkämpfer der deutschen Einheit an ihrem Lebensabende nach Möglichkeit vor äußerster Noth zu bewahren.

Bleibt es auch in erster Linie fortgesetzt die Aufgabe der Stiftung, den bedürftigen Veteranen die erforderliche Hülfe und Unterstützung angedeihen zu lassen, so tritt doch die Nothwendigkeit der Gewährung von Unterstützungen auch an hülfsbedürftige, zur Selbsternährung jetzt ebenfalls unfähige Wittwen verstorbener alter Krieger aus den Jahren 1806 bis 1815 neuerdings in erhöhtem Maße gleichfalls immer dringender hervor.

Die Stiftungsorgane sind sich bewußt, in allen diesen Beziehungen nach besten Kräften bemüht zu sein, den alten hochbetagten würdigen Kriegern einer glorreichen Vergangenheit des Vaterlandes, sowie den Wittwen derselben den Lebensabend erleichtern zu helfen.

Wie die am Schlusse beigefügte Uebersicht (A.) der Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 1870 bis 1874 ergiebt, sind folgende Beträge als Unterstützung an Veteranen und an Veteranen-Wittwen gewährt worden und zwar in den Jahren:

1870	71084 Thlr.	18 Sgr.	11 Pf.
1871	70531 „	24 „	11 „
1872	74474 „	22 „	4 „
1873	73580 „	15 „	8 „
1874	77492 „	16 „	4 „

Nach einer ebenfalls beigefügten Zusammenstellung (B.) beträgt die Summe aller, seit Errichtung der Stiftung in den Jahren 1854 bis einschließlich 1874 gewährten Unterstützungen, soweit über deren Verabreichung von den Stiftungorganen Buch und Rechnung geführt worden ist, überhaupt 1,678,872 Thaler.

Dieses Gesammtergebniß kann als ein recht erfreuliches angesehen werden und es gereicht dem unterzeichneten Kuratorium zu hoher Befriedigung, den edlen Gebern, wie auch allen Freunden und Förderern der Stiftung, die mitgewirkt haben, dies Resultat zu erzielen, seinen innigsten Dank hierdurch aussprechen zu können.

Was im Speziellen die Central-Verwaltung anlangt, so besaß:

	Thl.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
a. der allgemeine Unterstützungs-Fonds am Schlusse des Jahres 1869 einen Bestand von				46734	14	8
Die zu denselben geflossenen Einnahmen haben betragen:						
1870—72	34162	22	—			
1873—74	7048	16	7			
				41211	8	7
				87945	23	3
An Unterstützungen wurden daraus gewährt:						
1870	5823	—	—			
1871	7432	—	—			
1872	9577	15	—			
1873	9383	25	—			
1874	9374	20	—			
				41591	—	—
Mithin beträgt der Bestand Ende 1874				46354	23	3

Die Einnahmen bestehen außer den Zinsen des Kapitals, aus Geschenken und Zuwendungen, in der Hauptsache aber aus dem Ertrage einer Lotterie, die in den Jahren 1870—71 zum Besten der Stiftung stattgefunden und derselben einen Ueberschuß von 22,103 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf. gewährt hat. Die Ausführung dieser Lotterie hatte in patriotischer Hingabe für die Sache der Stiftung ein Comite übernommen, welches seinen Sitz zu Gollnow in Pommern hatte, und an dessen Spitze der damalige Beigeordnete, Kämmerer Kruspi in Gollnow — jetzt Beigeordneter zu Burg bei Magdeburg — stand, dem nebst den übrigen Mitgliedern des Comites der innige Dank für das erzielte günstige Resultat gebührt. Es ist dadurch möglich geworden, eine weit reichlichere Bewilligung von Unterstützungen aus diesem Fonds eintreten zu lassen, als bis dahin gewährt werden konnte und sind die dauernd bewilligten Unterstützungen so bemessen worden, daß der ganze jetzige Geldbestand, der nach und nach aufgezehrt werden soll, den jetzt noch am Leben befindlichen Veteranen bis zu deren Ableben zu Gute kommen wird.

b. Die Spezial-Stiftungen, welche der

Central-Verwaltung unterstellt sind, besaßen am Schlusse des Jahres 1869 einen Bestand von .... 92194 Thl. 23 Sgr. 3 Pf.

Einnahmen sind denselben zugeflossen:

	Thl.	Sg.	Pf.
1870–72.........	22930	11	10
1873—74.........	55495	9	1
	78425	20	11
	170620	14	2

Davon wurden an Unterstützungen gewährt:

	Thl.	Sg.	Pf.
1870...............	6021	27	6
1871...............	6427	22	6
1872...............	6620	17	6
1873...............	8454	—	—
1874...............	16701	15	—
	44225	22	6

und als durchlaufende Posten verausgabt

	Thl.	Sg.	Pf.
1870—72..........	452	4	7
1873—74..........	1122	7	9
	45800	4	10

Mithin ist Bestand verblieben Ende 1874.........................124820 9 4

Neue Spezial-Stiftungen wurden folgende errichtet:

1. von dem Teppichfabrikanten und Ehrenmitgliede der Nationaldank-Stiftung Eduard Burchardt in Berlin durch Stiftungs-Urkunde vom 3. Mai, Allerhöchst bestätigt den 27. Mai 1872, mit einem Stiftungs-Kapital von 500 Thlr. — unter der Bezeichnung Prinzessin Margarethe Beatrice Feodore-Stiftung —; die Zinsen werden alljährlich am 22. April an bedürftige Veteranen vertheilt;

2. von der im Jahre 1854 verstorbenen Wittwe des Lotterie-Direktors Brinck in Berlin durch letztwillige Verfügung eine Spezial-Stiftung unter der Bezeichnung: Brinck von Preuß'sche Stiftung und zwar durch Aussetzen eines Legats, bestehend aus dem schuldenfreien Grundstück Heiligegeiststraße Nr. 23 Ecke der Königsstraße in Berlin und aus einem Hypotheken-Kapital von 20,000 Thlr. mit der Bestimmung, daß das Haus und das Kapital erst nach dem Tode der Tochter der Wittwe Brinck, der verwittweten Major von Preuß, der Stiftung zufiel, indem diese bis dahin im Genuß des Legats verblieb. Letztere ist im Jahre 1872 gestorben und die Stiftung demnächst in den Besitz des Legats gesetzt worden. Die Revenüen sind nach Bestimmung der Stifterin zu $^2/_3$ an Veteranen und zu $^1/_3$ an Veteranen-Wittwen als Unterstützung zu vertheilen. Diese Spezial-Stiftung hat es möglich gemacht, was bis dahin noch nicht hatte geschehen können, auch einer Anzahl Veteranen-Wittwen fortlaufende Unterstützungen von vorläufig 3 Mark monatlich für jede zu bewilligen;

3. von dem Kaufmann und Ehrenmitgliede der Nationaldank-Stiftung David Feilchenfeld in Berlin durch Stiftungs-Urkunde vom 18. Oktober, Allerhöchst bestätigt den 13. Dezember 1873, mit einem Stiftungs-Kapital von 300 Thlr., dessen Zinsen am 18. Oktober jeden Jahres an bedürftige Veteranen zu vertheilen sind;

4. von dem im Jahre 1873 verstorbenen Oberstlieutenant a. D. und Senior des eisernen Kreuzes A. von Birckhahn in Weißenfels durch letztwillige Verfügung mit einem Kapital von 300 Thlr., von welchem die Zinsen je zur Hälfte einem Veteranen im Kreise Pleß und einem Veteranen im Landwehrbezirk Meschede zu bewilligen sind; und

5. von dem Königlichen Landrath, Geheimen Regierungsrath Förster in Kempen am Rhein, Kreis-Kommissarius des Nationaldanks für Veteranen für den Kreis Kempen, durch Stiftungsurkunde vom 18. Oktober 1873, Allerhöchst bestätigt den 2. Mai 1874, mit einem Stiftungs-Kapital von 220 Thlr. als Zweigstiftung der schon bestehenden König Wilhelm-Stiftung für den Kreis Kempen und unter der Bezeichnung. „Förster'sche Dienstjubiläums-Stiftung" zur Unterstützung bedürftiger Veteranen des Kreises Kempen.

Bei sämmtlichen vorhandenen Spezial-Stiftungen dürfen übrigens nach den Bestimmungen der betreffenden Stiftungs-Urkunden die vorhandenen Stiftungskapitalien niemals angegriffen werden; es stehen vielmehr zur Bewilligung von Unterstützungen nur die Zinsen zur Verfügung. Diese sind überall nach Maßgabe der von den Stiftern getroffenen Anordnungen vertheilt und verwendet worden.

c. Die Regimenter-Stiftungen bei der Central-Verwaltung hatten Ende 1869 einen Bestand von ... 24061 Thl. 6 Sg. 8 Pf.

Neue Einnahmen traten hinzu:

	Thl.	Sg.	Pf.
1870—72..........	9076	21	1
1873—74..........	3808	27	10
	12880	18	11
	36941	25	7

An Unterstützungen wurden davon gezahlt:

	Thl.	Sg.	Pf.
1870..................	982	—	—
1871..................	1116	15	—
1872..................	1393	28	8
1873..................	1205	12	6
1874..................	1565	15	—
	6263	11	2

und als durchlaufende Posten verausgabt:

	Thl.	Sg.	Pf.
1870—72...........	182	8	4
1873—74...........	76	21	3
	6522	10	9

Ende 1874 ist daher ein Bestand verblieben von.................. 30419 14 10

Neue Regimenter-Stiftungen sind errichtet worden:

1. von dem Hannoverschen Husaren-Regiment Nr. 15 durch Stiftungs-Urkunde vom 18. Januar, Allerhöchst bestätigt den 5. Februar 1872 gegründet mit einem Stiftungskapital von 1200 Thlr. zur Unterstützung von Mannschaften dieses Regiments vom Wachtmeister abwärts, sowie auch ferner zur Unterstützung von Wittwen der ebenbezeichneten Mannschaften; und

2. vom Brandenburgischen Husaren Regiment (Zieten'sche Husaren) Nr. 3 durch Stiftungs-Urkunde vom 30. Juli, Allerhöchst bestätigt den 7. September 1872, gegründet mit 1000 Thlr. Stiftungs Kapital als Zweig-(Bionville) Stiftung zu der schon bestandenen Prinz-Friedrich-Karl-Stiftung dieses Regiments mit der Bestimmung, daß die Zinsen alljährlich am Jahrestage der Schlacht bei Bionville (Mars la Tour) zum Andenken an die daselbst Gefallenen des Regiments an Invaliden des letzteren zu vertheilen sind.

Auch bei sämmtlichen Regimenter-Stiftungen werden wie bei den Spezial-Stiftungen, nur die Zinsen zu Unterstützungen verwendet, indem die Stiftungskapitalien gleichfalls dauernd erhalten bleiben sollen.

d. Die Gesammt-Ausgabe bei der Central-Verwaltung hat betragen:

	Unterstützungen.			Verwaltungskosten.			Zusammen.		
	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.
1870	12826	27	6	2504	28	5	15331	25	11
1871	14976	7	6	2288	24	—	17265	1	6
1872	17592	1	2	2445	21	10	20037	23	—
1873	19043	7	6	2647	16	1	21690	23	7
1874	27641	20	—	2733	16	3	30375	6	3

Die Verwaltungskosten sind auf das möglichst geringste Maß beschränkt; sie sind aber dadurch, daß die frühere Portofreiheit der Stiftung nach dem Gesetz vom 5. Juni 1869 — Bundesgesetzblatt Seite 141 — vom 1. Januar 1870 an aufgehört hat, nicht unwesentlich gestiegen. Von fernerer Erhebung der früher an die Central-Verwaltung entrichteten Verwaltungskosten-Beiträge der Bezirks-, Kreis- und Lokal-Kommissariate ist seit dem Jahre 1871 — Circular-Mittheilung vom 24. November 1870 — Abstand genommen worden.

Der Gesammtkassenbestand bei der Central-Verwaltung belief sich Ende 1874 und zwar:

	Thl.	Sg.	Pf.
beim allgemeinen Unterstützungs-Fonds	46354	23	3
bei den Spezial-Stiftungen..........	124820	9	4
bei den Regimenter-Stiftungen.......	30419	14	10
zusammen auf...	201594	17	5
mithin gegen den Bestand Ende 1869 von	164786	14	4
mehr...	36808	3	1

Jene Bestände waren Ende 1874 wie folgt zinsbar belegt:

	Thl.	Sg.	Pf.
in 5 pCt. Hypotheken..............	190200	—	—
in 5-, 4½- und 4proc. Werthpapieren	10500	—	—
	200700	—	—
baar..............................	894	17	5
wie oben...	201594	17	5

Außerdem besitzt die Stiftung das schuldenfreie Grundstück Heiligegeiststraße Nr. 23, Ecke der Königsstraße in Berlin, welches speziell der oben angeführten Brinck von Preuß'schen Spezial-Stiftung angehört.

Indem wir hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben bei den Regierungsbezirks-, Stadt-, Kreis- und Lokal-Kommissariaten auf die oben beigefügte Uebersicht (A.) Bezug nehmen, welche im Allgemeinen ein erfreuliches Resultat der Wirksamkeit aller dieser Stiftungsorgane ergiebt, haben wir mit Bedauern anzuführen, daß von einigen Kommissariaten, bei denen in der Uebersicht nichts angegeben, die Verwaltungs-Uebersichten wiederholter Anregungen ungeachtet bisher nicht eingegangen sind.

Die Gültigkeit des unterm 26. Mai 1866 Allerhöchst genehmigten Grundgesetzes vom 23. November 1865, dessen Wirksamkeit auf die Zeit bis Ende 1872 beschränkt war, ist von Sr. Maj. dem Kaiser und Könige mittelst des an den Kriegs-Minister und den Minister des Innern ergangenen Allerhöchsten Erlasses vom 29. November 1872 fernerhin auf einen Zeitraum von sechs Jahren, also bis zum Schlusse des Jahres 1878 verlängert worden.

Von den Mitgliedern des Kuratorium schied der Regierungs-Vize Präsident von Kamptz in Folge seiner Versetzung von Potsdam als Regierungs-Präsident nach Cöslin aus. In Stelle desselben wurde mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23. März 1872 der damalige Regierungs-Vize-Präsident Konopacki in Potsdam zum Mitgliede des Kuratoriums ernannt. Als auch dieser aus Veranlassung seiner Versetzung von Potsdam nach Coblenz wieder ausschied, ist durch Allerhöchste Ordre vom 24 Januar 1874 der jetzige Regierungs-Vice-Präsident Freiherr von Schlotheim in Potsdam zum Mitgliede des Kuratoriums ernannt worden. Anderweite Personal-Veränderungen haben bei der Central-Verwaltung nicht stattgefunden.

Berlin und Potsdam, den 12. Dezember 1875.

Das Kuratorium des National-Danks für Veteranen.

von Malizewski,
Generallieutenant und Gouverneur des Invalidenhauses.

von Winterfeld,
General Major z. D.

Villaume,
Vize-Präsident der Ober-Rechnungs-Kammer.

von Randow,
General-Major und Direktor des großen Militair-Waisenhauses.

Frhr. von Schlotheim,
Regierungs-Vize-Präsident.

Mathiolius,
Rechnungsrath, General Sekretair der Stiftung.

A.

Ueber

der Einnahmen und Ausgaben bei der

in den Jahren

Nummer	Kommissariate.	Bestand Ende 1869. Tbl.	sgr.	pf.	Einnahme. 1870—72. Tbl.	sgr.	pf.	1873—74. Tbl.	sgr.	pf.	Aus 1870. Unterstützungen. Tbl.	sgr.	pf.	Zahl der Empfänger.	Verwaltungskosten. Tbl.	sgr.	pf.	1871. Unterstützungen. Tbl.	sgr.	pf.	Zahl der Empfänger.	Verwaltungskosten. Tbl	sgr	pf.
	1. Central-Verwaltung.																							
1	Allgemeiner Unterstützungsfonds	46734	14	8	34162	22	—	7048	16	7	5823	—	—	1091	.	.	.	7432	—	—	1103	.	.	.
2	Special-Stiftungen	92194	23	3	22930	11	10	55495	9	1	6041	27	6	1256	.	.	.	6427	22	6	1[illegible]00	.	.	.
3	Regimenter-Stiftungen	24061	6	8	9076	21	1	3809	27	10	982	—	—	108	.	.	.	1116	15	—	117	.	.	.
4	Verwaltungs-Kosten	1795	29	9	5494	22	9	5329	24	1	.	.	.	.	2504	28	5	.	.	.	.	2288	24	—
	Summa 1.	164786	14	4	71664	17	8	71677	17	7	12846	27	6	2455	2504	28	5	14976	7	6	2420	2288	24	—
	2. Regierungsbezirk Aachen.																							
1	Aachen, Reg.-Bez.	1301	4	7	1302	8	8	938	26	—	.	.	.	.	59	11	9	.	.	.	92	57	26	4
2	Aachen, Stadt-Bezirk	.	.	.	1153	—	—	763	—	—	341	—	—	75	.	.	.	338	—	—	59	.	.	.
3	Aachen, Kreis	788	2	3	135	25	6	85	22	6	35	—	—	3	1	6	—	329	—	—	37	1	6	—
4	Düren, "	100	24	9	319	25	—	228	—	—	81	—	—	35	—	20	—	85	—	—	24	—	20	—
5	Erkelenz, "	448	28	3	136	10	4	104	22	8	27	—	—	11	.	.	.	24	—	—	21	.	.	.
6	Eupen, "	26	8	2	275	5	—	192	10	—	89	—	—	23	3	10	—	102	—	—	8	8	10	—
7	Geilenkirchen, "	—	2	6	30	—	—	30	—	—	10	—	—	10	.	.	.	10	—	—	16	.	.	.
8	Heinsberg, "	15	18	—	31	—	—	33		—	2	—	—	1	.	.	.	18	—	—	21	—	20	—
9	Jülich, "	.	.	.	47	5	—	29	20	—	13	15	—	21	.	.	.	13	15	—	40	—	9	—
10	Malmedy, "	40	2	4	124	6	—	164	2	8	45	—	—	44	1	4	—	40	—	—	17	1	10	—
11	Montjoie, "	5	6	2	74	20	—	57	—	—	30	15	—	17	.	.	.	25	—	—	10	—	20	—
12	Schleiden, "	77	16	6	83	11	4	51	24	—	27	—	—	9	2	10	—	30	—	—	—	—	20	—
	Summa 2.	2798	16	6	3712	26	10	2678	7	10	702	—	—	250	68	1	9	1014	15	—	345	66	21	4

B.

Nach

der von der Stiftung „National Dank für

in den Jahren 1854

Die Anzahl der hülfsbedürftigen Veteranen hat betragen: im Jahre 1854 . . . 64368 Veteranen

Laufende Nummer.	Regierungsbezirke.	Betrag der gezahlten 1854. Thlr.	1855. Thlr.	1856. Thlr.	1857. Thlr.	1858. Thlr.	1859. Thlr.	1860. Thlr.	1861. Thlr.	1862. Thlr.
26	Regierungs-Bezirk Aachen . .	547	487	366	490	695	534	808	1077	1085

№ 139. Personal-Chronik des Landgerichts zu Aachen pro IV. Quartal 1875.

Der Gerichts-Assessor von Heusinger zu Trier wurde zum comm. Staats-Prokurator beim hiesigen Langerichte, der Friedens-Richter, Gerichts-Assessor Dahmen zu Eupen zum Staats-Prokurator in Simmern, der Referendar Vogels zum Advokaten im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes von Köln, der Gerichts-Assessor Kaatzer zu Aachen zum Friedensrichter in Lutzerath, der Gerichts-Assessor von Weiler zu Düsseldorf zum Friedensrichter in Eupen, der Apotheker Friedrich Rimbach und der Rentner Wilhelm Thelen zu Jülich zu Ergänzungsrichtern bei dem Friedensgerichte zu Jülich, der Gerichtsschreiberamts-Candidat Roesler zu Saarbrücken zum Gerichtsschreiber in Montjoie und der früher als Gerichtsvollzieher zu Daun angestellt gewesene Wilhelm Fassbender aus Nideggen zum

sicht
Stiftung „Nationaldank für Veteranen"
1870 bis 1874.

gabe.

1872. Unterstützunge (Thl. sgr. pf.)	1872. Zahl der Empfänger.	1872. Verwaltungskosten. (Thl. sgr. pf.)	1873. Unterstützungen. (Thl. sgr. pf.)	1873. Zahl der Empfänger.	1873. Verwaltungskosten. (Thl. sgr. pf.)	1874. Unterstützungen. (Thl. sgr. pf.)	1874. Zahl der Empfänger.	1874. Verwaltungskosten. (Thl. sgr. pf.)	Durchlaufend. 1870—72. (Thl. sgr. pf.)	Durchlaufend. 1873—74. (Thl. sgr. pf.)	Bestand Ende 1874. (Thl. sgr. pf.)	Anzahl der Ende 1874 vorhandenen hülfsbedürftigen Krieger aus den Jahren 1813—15.
9577 15 —	1286	. . .	9383 25 —	1087	. . .	9374 20 —	1175	. . .	. . .	. . .	46354 23 3	.
6620 17 6	1374	. . .	8454 — —	1616	. . .	16701 15 —	2787	. . .	452 4 7	1122 7 9	124820 9 4	.
1393 28 8	128	. . .	1205 12 6	129	. . .	1565 15 —	179	. . .	182 8 4	76 27 3	30419 14 10	.
. . .	.	2445 21 10	. . .	.	2647 16 1	. . .	.	2733 16 3	. . .	. . .	. . .	.
17592 1 2	2788	2445 21 10	19043 7 6	2832	2647 16 1	27641 20 —	4141	2733 16 3	634 12 11	1198 29 —	201509 17 5	.
. . .	.	60 12 2	. . .	.	56 25 10	. — —	.	57 13 4	669 29 10	681 22 10	1898 17 2	.
278 — —	81	. . .	224 — —	70	. . .	379 — —	70	. . .	196 — —	160 — —	. — —	39
203 — —	59	2 17 —	36 — —	3	1 4 —	96 — —	31	1 16 —	21 16 9	. . .	280 14 6	47
94 — —	37	— 20 —	92 — —	39	— 20 —	102 — —	39	— 20 —	56 — —	34 20 —	100 19 9	62
19 — —	5	. . .	39 — —	9	. . .	34 — —	7	1 20 —	6 20 —	4 — —	529 16 3	32
80 — —	19	3 10 —	84 — —	7	3 25 —	77 — —	13	3 10 —	10 — —	. . .	34 18 2	28
10 — —	8	. . .	10 — —	4	. . .	20 — —	8	. . .	. . .	. . .	— 2 6	31
15 — —	15	— 20 —	5 — —	2	1 10 —	22 — —	7	. . .	. . .	. . .	14 28 —	36
15 15 —	16	. . .	. — —	.	. . .	26 — —	15	— 1 —	. . .	. . .	8 — —	52
75 — —	45	1 14 —	55 — —	18	— 13 —	106 20 —	23	2 9 8	. . .	. . .	— — 4	31
23 — —	17	— 20 —	20 — —	15	— 20 —	35 — —	15	1 10 —	. . .	. . .	— 1 2	24
21 — —	7	1 12 —	15 — —	5	1 14 —	34 — —	8	. . .	17 18 .	2 8 —	59 29 2	31
833 15 —	309	71 5 2	580 — —	172	66 11 10	931 20 —	236	68 10 —	977 25 3	882 20 10	2926 27 —	413

weisung
Veteranen" gewährten Unterstützungen
bis einschließlich 1874
Ende 1874 . . . 9213 Veteranen).

Unterstützung in den Jahren:												Summa.
1863. Thlr.	1864. Thlr.	1865. Thlr.	1866. Thlr.	1867. Thlr.	1868. Thlr.	1869 Thlr.	1870. Thlr.	1871. Thlr.	1872. Thlr.	1873. Thlr.	1874. Thlr.	
1042	1344	882	728	—	1596	763	702	1014	834	580	932	16501

Gerichtsvollzieher in Linnich ernannt; der Friedensrichter Justizrath Meulenbergh zu Düren ist gestorben; der Ergänzungsrichter Christian Josef Thelen zu Jülich auf seinen Wunsch aus dem Amte entlassen; der Gerichtsschreiber Ried zu Montjoie an das Friedensgericht zu St. Wendel und der Gerichtsvollzieher Gehard zu Linnich in den Landgerichtsbezirk Cleve versetzt; dem Notar Justizrath Alef zu Geilenkirchen der rothe Adlerorden IV. Klasse, dem Friedensrichter Schadt zu Heinsberg und dem Advocat-Anwalt Beling zu Aachen der Character als Justizrath verliehen.

Aachen, den 26. Januar 1876.

Der Landgerichts-Präsident, Scherer. Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 8. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 17. Februar 1876.

№ 140. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 3 enthält: (Nr. 1113.) Gesetz, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung, sowie der zugehörigen Einführungsgesetze. Vom 1. Februar 1876.

(Nr. 1114.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden. Vom 3. Februar 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 141. Der § 5 der „Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen", vom 3. September 1868, wird aufgehoben und durch die nachfolgende Bestimmung ersetzt:

§. 5. „Bei der Meldung zur Prüfung sind mit dem Nachweis ad c. § 4 vorzulegen:

Studienzeichnungen, welche der Kandidat nach eidesstattlicher Erklärung selbst angefertigt hat, und welche den Grad der erworbenen Fähigkeit im Freihandzeichnen und Entwerfen darthun, insbesondere ersehen lassen, daß der Kandidat sich die erforderliche Uebung im Architektur- und Ornamentenzeichnen, im Planzeichnen, in der Anwendung der Perspective und im Projectiren einfacher Bauwerke zu eigen gemacht hat."

Berlin, den 3. Februar 1876.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Achenbach.

Im Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22. September 1868, Seite 246 ff. bringen wir vorstehende, den § 5 der Prüfungs-Vorschriften für die Staatsbaufach-Studirenden aufhebende Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 12. Februar 1876.

№ 142. Seit 1. Januar 1876 sind zur Frankirung von Postsendungen nur noch solche Postwerthzeichen zugelassen, auf denen der Werthbetrag in der Reichswährung ausgedrückt ist. Die bisher daneben noch gültig gewesenen Postwerthzeichen mit Angabe des Werthbetrages in der Thalerwährung, und zwar die Freimarken zu $1/2$, 1, 2, $2^1/_2$ und 5 Groschen, die gestempelten Briefumschläge zu 1 Groschen, und die gestempelten Postkarten, sowohl einfache als solche mit Rückantwort, zu $1/2$ bz. 1 Groschen, können von dem angegebenen Zeitpunkte ab zur Frankirung nicht mehr verwendet werden. Die Vorräthe an Postwerthzeichen der Thalerwährung, welche sich jetzt noch in den Händen des Publikums befinden, können bis einschließlich den 15. Februar 1876 bei den Postanstalten gegen Postwerthzeichen des gleichen Betrages in der Reichswährung umgetauscht werden. Eine Einlösung gegen Baar findet nicht statt.

Berlin W., den 6. Januar 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 143. Die Absender von Postanweisungen nach Großbritannien und Irland werden wiederholt auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, bei Einlieferung der Postanweisungen den Empfängern gleichzeitig ein Benachrichtigungsschreiben über die erfolgte Einzahlung des Geldes zu übersenden.

Derartige Benachrichtigungsschreiben sind aus dem Grunde erforderlich, weil die Postanweisungen selbst nicht in die Hände der Empfänger gelangen, die Beträge vielmehr von der Britischen Postverwaltung in anderer Form zur Zahlung an jene angewiesen werden und die Empfänger das Geld nur dann ohne Beanstandung abheben können, wenn sie ihre Empfangsberechtigung durch Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders nachweisen.

Berlin W., 10. Februar 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 144. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften, wird am 5. April cr. und den folgenden Tagen die Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Kempen stattfinden. Katholische Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. April d. Js. das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben und die Aufnahme in das Seminar zu Kempen wünschen, haben sich zu dieser Prüfung spätestens bis zum 15. März d. Js. bei dem Herrn Seminar-Direktor Kuenen in Kempen zu melden und ihrer Meldung beizufügen:

1. das Taufzeugniß (Geburtsschein);
2. einen Impfschein;
3. einen Revaccinationsschein;
4. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
5. ein Führungsattest von dem Vorsteher der von ihnen eventuell unmittelbar bis zu ihrer Meldung

besuchten Lehranstalt, resp. ein solches von der Polizeibehörde;

6. ein Führungsattest von dem Schulinspektor des Wohnortes;
7. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminarkursus gewähren werde;
8. die Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zu der Aufnahme-Prüfung wird den Aspiranten demnächst von dem Seminar-Direktor Herrn Kunnen eine Mittheilung zugehen.

Die zur wirklichen Aufnahme ausgewählten Präparanden haben bei derselben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung in dem Seminar jede von derjenigen Königlichen Regierung, für deren Bezirk ihre Aufnahme in das Seminar stattgefunden hatte, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens 3 Jahre lang zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, so wie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten unfreiwilligen oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung

a. alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b. für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen haben.

Koblenz, den 3. Februar 1876.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.
Konopacki.

№ 145. Durch den am 21. v. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Müller ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Bretzenheim, Kreissynode Creuznach, vacant geworden und wird nach Ablauf des Nachjahres durch uns wieder besetzt werden.

Meldungen um dieselbe nehmen wir bis zum 1. August d. J. entgegen.

Koblenz, den 3. Februar 1876.

Königl. Consistorium.

№ 146. Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die Wiederwahl des Pfarrers Scholl in Stromberg zum Superintendenten der Synode Creuznach bestätigt und gleichzeitig die Wahl des Pfarrers Schneegans in Münster a/Stein zum Assessor dieser Synode genehmigt.

Coblenz, den 24. Januar 1876.

Königl. Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 147. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mit Verfügung vom 21. v. Mts. unter dem Vorbehalte des Widerrufes genehmigt, daß der Gemeindeförster Franz Willems zu Zweifall, Kr. Montjoie, zum Standesbeamten des die Bürgermeisterei und Gemeinde Zweifall umfassenden Standesamtsbezirkes, und der Gemeinde-Vorsteher Krings daselbst zu dessen Stellvertreter bestellt werde, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 8. Februar 1876.

№ 148. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß zu Gunsten der Pastoral-Hülfsgesellschaft für Rheinland und Westphalen im Laufe dieses Jahres bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz eine Haus-Kollekte durch Deputirte der Gesellschaft abgehalten werde.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Abhaltung der Kollekte in unserm Verwaltungsbezirke der Diacon Hinkel in Elberfeld betraut worden ist.

Aachen, den 15. Februar 1876.

№ 149. Der evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Kirchen- und Pfarrhausbau in Ueberruhr, im Landkreise Essen, genehmigt, und das Königl. Consistorium in Coblenz hat den Termin für diese Kollekte auf Sonntag den 5. März d. Js. bestimmt. Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Königlichen Steuerkassen an, die gesammelten Gaben, welche die Herren Pfarrer an sie abliefern werden, in bekannter Weise an unsere Prov.-Instituten- und Communalkasse abzuführen.

Die Herren Landräthe haben über den Gesammtertrag der Kollekte bis zum 1. Mai cr. an uns zu berichten.

Aachen, den 9. Februar 1876.

№ 150. Bei der am 28. v. Mts. stattgehabten Erneuerungswahl des Präsidiums der hiesigen Handelskammer pro 1876 sind die Geheimen Commerzien-Räthe Leopold Scheibler und Gottfried Pastor, Ersterer als Vorsitzender und Letzterer als dessen Stellvertreter wiedergewählt worden.

Aachen, den 10. Februar 1876.

№ 151. Die zur militairischen Ergänzung der Deutschen Wehr-Ordnung unterm 28. September v. Js. erlassene Heer-Ordnung wird höherem Auftrage zufolge in einer Extra-Beilage zum heutigen Amts-Blatte öffentlich bekannt gemacht.

Aachen, den 12. Februar 1876.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 152. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der russische Ueberläufer, Dienstknecht Jons Mohkus, geboren 1842 zu Gardon (Gouvernement Kowno in Rußland), ortsangehörig zu Neustadt (daselbst), nach Verbüßung einer wegen vorsätzlicher Brandstiftung erkannten fünfjährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung in Königsberg vom 19. Januar d. Js.,

und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Betteln:

2. der Bäcker Abraham Elba aus Wloclawel (Gouvernement Warschau in Russisch-Polen), 26 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Breslau vom 30. November v. Js.,
3. der Schneidergeselle Franz Morawitz aus Gabel in Böhmen, 24 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung in Liegnitz vom 24. Januar d. Js.,
4. die Maurer Ernst Gottfried Tullberg und Heinrich Thorwald Roe, beide gebürtig aus Kopenhagen, 20 beziehungsweise 25 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung in Schleswig vom 27. Januar d. Js.,
5. der Maurer Franz Friedl aus Königswarth (Bezirk Plan in Böhmen), 36 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Nabburg vom 5. Januar d. Js.,
6. der Handarbeiter Gustav Josef Wagner aus Proschwitz bei Reichenberg in Böhmen, 31 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft in Bautzen vom 10. Januar d. Js.,
7. der Schriftgießer Wilhelm Friedrich Mohler aus Diegten (Kanton Basel Land in der Schweiz), 22 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissairs in Mannheim vom 17. Januar d. Js.,
8. der Zimmermann Anton Gangler, gebürtig aus Rimbach (Kreis Thann im Ober-Elsaß), durch Option französischer Staatsangehöriger, 66 Jahre alt,
9. der Mechaniker Johann Georg Greiner, gebürtig aus Wasselnheim (Kreis Molsheim im Unter-Elsaß), durch Option französischer Staatsangehöriger, 62 Jahre alt,

durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom resp. 13. und 26. Januar d. Js.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 153. Dem Ingenieur G. Fulda hierselbst ist unter dem 29. Januar d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wassermesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 154. Dem Ober-Maschinenmeister der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn Theodor Lange zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 29. Januar d. J. ein Patent auf eine Aufhängung der Bremsbacken an Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 155. Der Herr Minister des Innern hat nach Einvernehmen mit dem Herrn Justiz-Minister aus Anlaß eines Brandes, wodurch die laufenden doppelten Standesregister vernichtet worden sind, empfohlen, die Duplicate derselben auch vor Ablieferung an die Gerichte an gesonderten sicheren Orten aufzubewahren.

Die Herren Civilstandsbeamten veranlasse ich daher, nach Möglichkeit für eine getrennte Aufbewahrung der laufenden Standesregister für die Zukunft Sorge zu tragen.

Aachen, den 9. Februar 1876.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 156. Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungen für das Sommersemester 1876.

Beginn am 23. April.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark. 2. Staatswirthschaftslehre, derselbe. 3. Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Haeberlin. 4. Geschichte der deutschen Landwirthschaft im Mittelalter, Dr. Pietrusky. 5. Landwirthschaftliche Geräthe und Maschinenkunde II. Theil, derselbe. 6. Bodenkunde, Prof. Dr. Scholz. 7. Besondere Acker- und Pflanzenbaulehre, mit Ausschluß der Handelsgewächse, Prof. Dr. Rohde. 8. Handelsgewächsbau, Dr. Müller, Privatdozent, in zu bestimmender Stunde. 9. Wiesenbau, Prof. Dr. Rohde. 10. Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Dr. Pietrusky. 11. Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe. 12. Obst- und Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann. 13. Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Dr. Pietrusky. 14. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Prof. Dr. Rohde. 15. Allgemeine Thierzuchtlehre, Prof. Dr. Dammann. 16. Pferdekenntniß, Pferdezucht und Hufbeschlag, derselbe, und Demonstrationen an lebenden Pferden. 17. Lehre von den inneren Krankheiten der Hausthiere, derselbe. 18. Thierärztliche Klinik, derselbe. 19. Ueber Milchwirthschaft, Dr. Müller, Privatdozent. 20. Forstwirthschaftliche Produktionslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 21. Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe. 22. Organische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer. 23. Uebungen im chemischen Laboratorium, Prof. Dr. Scholz. 24. Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe. 25. Physik, Prof. Dr. Trommer. 26. Pflanzensystematik, Prof. Dr. Jessen. 27. Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe. 28. Anatomie und Physiologie der Pflanzen II. Theil, derselbe. 29. Botanische Excursionen, derselbe. 30. Mineralogie und Gesteinslehre, Prof. Dr. Scholz. 31. Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe. 32. Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Minnigerode. 33. Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, akademischer Baumeister Müller. 34. Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Lehrhilfsmittel.

Als Lehrmittel dient vorerst die umfangreiche Gutswirthschaft mit ihren mannigfaltigen Bodenarten und ihren werthvollen Rindvieh-, Schaf- und Schweinebeständen, insofern sie Gelegenheit bietet, die Vorträge durch Demonstrationen auf dem Felde und im Stalle zu erläutern. In gleicher Weise werden die Vorträge über Technologie

durch die in der Wirthschaft betriebenen ökonomisch-technischen Gewerbe, besonders durch die Brauerei und Ziegelei, und durch Excursionen nach Greifswald und Stralsund, die forstlichen Vorträge durch Excursionen in die ausgedehnten angrenzenden reichen Universitäts- und Königlichen Forsten veranschaulicht. Das von der Gutswirthschaft getrennte, besonders bewirthschaftete Versuchsfeld gibt den Studirenden Gelegenheit, Versuche, welche mit neuen Culturmethoden und mit dem Anbau neuer Pflanzenvarietäten gemacht werden, zu verfolgen. Die Versuchsställe und der Thierpark bieten Beobachtungen aller Fütterungs- und Züchtungsversuche, während durch die thierärztliche Klinik in den Krankenställen und in freier Praxis des Departements-Thierarztes die Vorlesungen über Pferdekenntniß, Hufbeschlag und Krankheiten der Hausthiere praktisch erläutert werden. Das chemische Laboratorium, das pflanzen-physiologische und thierphysiologische Institut sind zu praktischen Arbeiten der Studirenden eingerichtet. Als sonstige Lehrmittel dienen: die akademische Bibliothek, das akademische Leseinstitut, die landwirthschaftliche Modell-, Produkten- und Düngersammlung, die Ackergeräthe- und Wollprobensammlung, das physikalische Kabinet und die technologische Sammlung, die chemische Versuchsstation, das botanische Museum von Pflanzen, Saamen und Früchten, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut, das Mineralienkabinet, das anatomische Museum und die thierärztlichen Sammlungen, der botanische Garten, das pomologische Institut nebst Obstmodellkabinet und die Gemüsegärten. — Sämmtliche Vorlesungen und Demonstrationen werden in Eldena gehalten. Den Studirenden, welche sämmtlich bei der Universität immatrikulirt werden, steht zu ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung das Recht zu, außerdem Vorlesungen an der Universität zu hören und alle wissenschaftlichen Hülfsmittel der Universität zu benutzen. Die Akademie Eldena vereinigt somit in sich die Vorzüge der für sich völlig ausgestatteten Akademie mit denen der Universität.

Von jedem Eintretenden wird verlangt, daß er diejenigen Schul-Vorkenntnisse und Gedankenreife besitze, welche zu dem Verständniß wissenschaftlicher Vorträge erforderlich sind, und, falls er eigentlicher Landwirth ist, daß er mindestens ein Jahr bereits in der landwirthschaftlichen Praxis thätig gewesen sei. Doch kann von Letzterem dispensirt werden und es findet keine Prüfung vor der Aufnahme statt. Der Cursus ist 2jährig, der Studirende verpflichtet sich jedoch stets nur auf ein Semester. Die Eintretenden müssen zum Zwecke der Immatrikulation ein obrigkeitliches oder obrigkeitlich bestätigtes Sittenzeugniß oder ein Abgangszeugniß von einer anderen Lehranstalt aus dem letztverflossenen Halbjahre mitbringen. Das Eintrittsgeld beträgt 6 Thlr., das Studienhonorar für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite 30 Thlr., für das dritte 20 Thlr., für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr. Wohnung nehmen die Studirenden entweder in Eldena oder in Greifswald in Privathäusern, Kost bei den Gastwirthen oder bei Privatspeisewirthen, je nach freier Wahl. Ausnahmsweise kann bedürftigen Studirenden, die sich ein Semester hindurch durch Fleiß und gute Führung ausgezeichnet haben, Erlaß des Honorars und Freitisch zugestanden werden. Die Kosten des Aufenthalts mit Einschluß des Honorars, jedoch mit Ausschluß der durch Kleidung, Wäsche und Vergnügungen entstehenden Ausgaben, stellen sich für einen sparsamen Studirenden im ersten Jahre auf 270—310 Thlr., im zweiten Studienjahre auf 220—260 Thlr. — Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie Eldena enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: die K. staats- und landwirthsch. Akademie Eldena bei der Universität Greifswald, dargestellt von ihrem Direktor Dr. Baumstark, Berlin 1870. Auch ist der Unterzeichnete gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Eldena im Januar 1876.

Der Direktor der K. staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena.

Geh. Reg.-Rath Dr. E. Baumstark.

№ 157. Personalveränderungen im Ober-Postdirektionsbezirke Aachen für Januar 1876.

Versetzt: Der Telegraphen-Direktor Richter als kommissarischer Ober-Postdirektor von Köln nach Aachen, Postrath Allstaedt von Düsseldorf nach Aachen, Postdirektor Rohde als kommissarischer Post-Inspektor von Delmenhorst nach Aachen, Telegraphen-Direktionssekretair Robrade von Köln nach Aachen, die Ober-Post-Direktions-Sekretaire Vossen, F. A. Peters und Ziesch von Köln nach Aachen, Fr. Wilh. Peters und Schirmer von Münster i./W. bezw. Arnsberg nach Aachen, der Ober-Post-Kassirer Marche als kommissarischer Ober-Postkassen-Rendant von Köln nach Aachen, der Ober-Postkassenbuchhalter Leps von Köln nach Aachen, Postsekretair Loeffler als kommissarischer Ober-Postkassenbuchhalter von Magdeburg nach Aachen, Büreau-Assistent Stöhr und Kanzlist Hyß von Köln nach Aachen.

Aachen, den 9. Februar 1876.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Richter.

№ 158. Berichtigung.

Amtsblatt de 1876 St. 7 S. 39 Nr. 122 soll es in der 1. Zeile heißen: „Der Herr Ober-Präsident u. s. w."

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/2 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 9. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 24. Februar **1876**

№ 159. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 4 enthält: (Nr. 1115.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1876. Vom 10. Februar 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 160. Vom 1. März ab wird für Stadt-Telegramme, soweit solche überhaupt zugelassen sind, eine Grundtaxe von zwanzig Pfennig für jedes Telegramm und eine Worttaxe von zwei Pfennig für jedes Wort erhoben.

In den Anforderungen an die Beschaffenheit der Stadt-Telegramme tritt eine Aenderung nicht ein.

Berlin W., den 19. Februar 1876.

Der General-Postmeister.

№ 161. Vom 1. März 1876 ab beträgt die Gebühr für Telegramme im gesammten Reichs-Telegraphengebiet ohne Rücksicht auf die Entfernung:

eine Grundtaxe von zwanzig Pfennig für jedes Telegramm, und eine Worttaxe von fünf Pfennig für jedes Wort.

Dieselbe Taxe tritt zu dem gleichen Zeitpunkt für den Verkehr mit Bayern, Württemberg und Luxemburg in Kraft.

Berlin W., den 17. Februar 1876.

Der General-Postmeister.

№ 162. Die Bestellung der Telegramme an den Adressaten oder an die zum Empfange Berechtigten kann, wenn es vom Absender gewünscht wird, auch offen (unverschlossen) erfolgen. Für dergleichen Fälle hat der Absender des betreffenden Telegramms den desfallsigen Wunsch durch den, unmittelbar vor der Adresse niederzuschreibenden Vermerk: „offen bestellen", oder „unverschlossen bestellen" auszudrücken.

Berlin, den 17. Februar 1876.

Kaiserliches General-Telegraphenamt.

№ 163. Zur Erleichterung des telegraphischen Verkehrs können vom 1. März d. J. ab Privat-Telegramme durch die in den Eisenbahnzügen fahrenden Postbüreaus zur Einlieferung gelangen.

Die betreffenden Telegramme sind mit dem tarmäßigen Betrage in Telegraphen-Freimarken zu bekleben und durch den Briefkasten an dem Postwagen zur Aufgabe zu bringen.

Soweit dem Absender Telegraphen-Freimarken nicht zur Verfügung stehen, darf die Gebühr auch durch Aufkleben von Post-Freimarken entrichtet werden.

Das Telegramm kann auch auf eine Postkarte geschrieben sein, muß aber als solches durch Ausstreichen der Ueberschrift „Postkarte" und Ersetzung derselben durch das Wort „Telegramm" deutlich bezeichnet werden. Den Betrag des Poststempels von 5 Pf. kann der Absender sich bei der Gebühr zu Gut rechnen.

Wo die örtlichen Verhältnisse und die Dauer des Aufenthalts auf den betreffenden Eisenbahn-Stationen es gestatten, sollen auch nicht mit Marken beklebte Telegramme unter Beifügung der entfallenden, thunlichst abgezählten Gebühren in baarem Gelde durch das Fenster bz. die Thüre des Postwagens angenommen werden; doch ist dabei den Aufgebern das Betreten des Postwagens selbst nicht gestattet.

Die Absender brauchen die Aufgabe nicht selber zu bewirken, sondern können sie auch durch dritte Personen bewirken lassen.

Die Telegramme werden vom Eisenbahn-Postbüreau aus unverzüglich an diejenige nächstbefindliche Telegraphen-Station besorgt, welche die schleunigste Abtelegraphirung nach dem Bestimmungsorte zu bewirken in der Lage ist.

Berlin W., den 16. Februar 1876.

Der General-Postmeister.

№ 164. Um mehrseitig ausgedrückten Wünschen zu entsprechen, soll vom 1. März ab versuchsweise die Einrichtung getroffen werden, daß der ein Telegramm überbringende Telegraphenbote auf Verlangen des Empfängers die etwaige telegraphische Antwort zum Telegraphenamte gleich mit zurücknimmt. Das Antworts-Telegramm muß ihm aber innerhalb höchstens fünf Minuten übergeben sein; länger darf er nicht warten. Außer der Gebühr für das Telegramm selbst hat der Bote für den gedachten Dienst den Satz von 10 Pfennigen zu erheben. Aufgabeformulare zu Telegrammen führt der Bote mit sich, und verabfolgt sie zum Behuf des Antwort-Telegramms unentgeltlich.

Berlin W., den 16. Februar 1876.

Der General-Postmeister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 165. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mittels Verfügung vom 10. l. Mts. auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließungen vom 6. Februar 1875 den Beigeordneten Jouck in Büllingen auf Widerruf zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten des die Bürgermeisterei Büllingen umfassenden Standesamtsbezirkes ernannt.

Aachen, den 17. Februar 1876.

№ 166. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mit Verfügung vom 11. d. Mts. auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließungen vom 6. Februar 1875 bestimmt, daß aus den zur Bürgermeisterei Hilfarth, Kreis Heinsberg, gehörigen bisher zu einem Standesamtsbezirk vereinigten beiden Gemeinden Hilfarth und Porseln je ein besonderer Standesbezirk gebildet werde.

Aachen, den 17. Februar 1876.

№ 167. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatt de 1863, Seite 207, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kaufleute Johann Philipp Mühlenbrock und Carl Gustav Samuel Meyer als alleinige Inhaber der Firma Mühlenbrock, Meyer & Comp. zu Bremen auf die ihnen ertheilte Konzession zum Betriebe des Auswanderer-Beförderungs-Geschäfts im Preußischen Staate verzichtet haben und in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 damit die Konzessionen ihrer bisherigen Agenten erloschen sind.

Aachen, den 16. Februar 1876.

№ 168. Auf Grund der Konvention vom 7. Februar 1873, betreffend die zur Ausübung der Praxis in den deutschen an das Königreich Belgien grenzenden Gemeinden autorisirten belgischen Medizinal-Personen, wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß der Dr. Bailli in Henri Chapelle verstorben ist, mit dem Bemerken, daß in gleicher Weise die Veröffentlichung der Veränderungen bei den diesseits zur Ausübung der Praxis in den belgischen Grenzgemeinden zugelassenen Medizinal-Personen belgischer Seits erfolgen wird.

Aachen, 22. Februar 1876.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 169. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Schriftsetzer Moses Aaron Cohn, geboren den 14. Dezember 1848 zu Kowno in Rußland und ortsangehörig daselbst, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung in Königsberg vom 3. Dezember v. J.,
2. der Klempnergeselle Louis Wiener aus Radomsk in Russisch-Polen, 35 Jahre alt,
3. der Commis Johann Pawikowsky aus Chotzen in Böhmen, 35 Jahre alt,

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 2 wegen Landstreichens und Gebrauchs gefälschter Legitimationspapiere, zu 3 wegen Landstreichens und Betteins, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung in Breslau vom resp. 23. November und 11. Dezember v. J.,
4. der Kunstgärtner Franz Forcos aus Bastaich in Ungarn, 31 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls und Sachbeschädigung, sowie wegen Landstreichens, Betteins, Führung eines falschen Namens und falscher Legitimationspapiere, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung in Liegnitz vom 24. Januar d. J.,
5. der Eisenbahnarbeiter Hyazinth Boee, aus Lamon (Kreis Bellune, Bezirk Fontago in Italien), 23 Jahre alt,
6. der Tagelöhner Franz Kraus, geboren zu Wostirschen (Bezirk Bischofteinitz in Böhmen), 36 Jahre alt,

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 5 wegen Landstreichens, zu 6 wegen Landstreichens, Betteins und Beilegung eines falschen Namens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Regen vom resp. 17. und 24. Dezember v. J.,
7. der Bierbrauer Adam Gromm, gebürtig aus Neustädtel (Bezirk Melrichstadt in Bayern), Angehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika, 43 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Betteins, durch Beschluß der Königlich württembergischen Kreisregierung in Ulm vom 18. Januar d. J.,
8. der Arbeiter Joseph Pozso, geboren zu Schawnik (Komitat Zips in Ungarn), 30 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Betteins, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Ministeriums des Innern vom 22. Januar d. J.,
9. der Mechaniker Eustathio Bartola, geboren zu New-York, welcher sich während seines Aufenthalts im Inlande den Namen Jacques Leonard aus Cognac in Frankreich beigelegt hat, 41 Jahre alt,
10. der Nagelschmied Georg van Overstraeten, geboren 1835 zu Gent in Belgien,
11. der Nagelschmied Peter Martin, geboren 1841 zu Oth bei Longuyon in Frankreich, wohnhaft zu Bezin (Provinz Namur in Belgien),
12. der Tagelöhner Anton Rathauch, geboren 1841 zu Schebewitz in Böhmen,

    nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 12 auch wegen Betteins), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom resp. (zu 9) 8., (zu 10 und 11) 22., (zu 12) 28. Januar d. J.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 170. Dem Civil-Ingenieur Dr. R. Proell in Görlitz ist unter dem 2. Februar 1876 ein Patent auf einen Regulator für Dampfmaschinen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 171. Dem Herrn M. Rüttenau zu Frankfurt a. M. ist unter dem 2. Februar d. J. ein Patent auf ein durch Beschreibung und Modell erläutertes Kautschuk-Gebiß, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 172. Dem Mechaniker Friedrich Erdmann

in Gera ist unter dem 3. Februar 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Spindel für Webschützen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 173. Den Herren Demeuse Houget & Co. in Aachen ist unter dem 3. Februar 1876 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Klettenwolf, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 174. Dem Ingenieur Ernst Herrmann Siebert zu Berlin ist unter dem 3. Februar 1876 ein Patent auf einen Glasschmelzofen mit Regenerativ-Gasfeuerung in der durch Beschreibung und Zeichnung dargestellten Konstruktion, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 175. Das dem Patent-Agenten Heinrich Roelke zu Berlin unter dem 26. November 1874 ertheilte Patent auf einen Schärfapparat an Korkstöpselschneide-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

№ 176. Das dem Ober-Maschinenmeister Herrn Th. Lange zu Buckau bei Magdeburg unter dem 7. November 1874 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zur Kompensirung der durch Temperaturwechsel hervorgerufenen Längenunterschiede in einfachen Drahtleitungen ist aufgehoben.

№ 177. Das dem Ingenieur G. Hamburg unter dem 14. März 1873 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen Eisenbahn-Personenwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Konstruktion, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist um zwei Jahre, also bis zum 14. März 1878, verlängert worden.

№ 178. Dem L. Hetzel in Anholt (Westfalen) ist unter dem 2. Februar 1876 ein Patent auf eine Hemmungsvorrichtung an Uhren mit konischem Pendel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 179. Der Großenhainer Webstuhl- und Maschinenfabrik (vormals Anton Zschille) zu Großenhain in Sachsen ist unter dem 4. Februar 1876 ein Patent auf eine Vorrichtung für fünffachen Schützenwechsel an mechanischen Webstühlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 180. Dem Ingenieur Robert Gülcher zu Biala ist unter dem 4. Februar 1876 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Zurückziehen der Schützenbremszunge in Verbindung mit einer Sicherung für mehrfachen Schützenwechsel, sowie auf einen Mechanismus zur Bewegung der Schützenkasten an mechanischen Webstühlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 181. Dem Ingenieur Theodor Witt zu Höchst am Main ist unter dem 5. Februar 1876 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wassermesser, soweit er als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 182. Dem Herrn F. W. Köttgen, Inhaber einer Maschinenbauanstalt und Eisengießerei zu Barmen, ist unter dem 4. Februar d. Js. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene eigenthümliche Anordnung einer Balancier-Zwillings-Maschine für Wasserhebung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 183. Dem Maschinenfabrikanten G. Sigl. zu Berlin ist unter dem 8. Februar 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene für neu und eigenthümlich erachtete Schraubenpumpe, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 184. Dem Werkführer der Bergisch-Märkischen Eisenbahn Heinrich Linderhaus zu Witten ist unter dem 8. Februar 1876 ein Patent auf ein Instrument zum Auflegen von Treibriemen in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 185. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 3. Januar cr. ist Theodor Losberg, ohne Gewerbe zu Gendorf, gegenwärtig in der Alexianer-Anstalt zu München-Gladbach detinirt, für interdizirt erklärt worden.

Aachen, den 12. Februar 1876.

Der Advokat-Anwalt, **Wachendorf.**

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 18. Februar 1876.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 186. Das Königliche Landgericht zu Cleve hat durch Urtheil vom 26. Oktober v. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Peter Michel Gather aus Schick-

baum, Gemeinde Benrad, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.
Köln, den 17. Februar 1876.
Der General-Prokurator, Seckendorff.

Subhastations-Patent.

190. Auf Betreiben der Volksbank, eingetragene Genossenschaft, zu Erkelenz domizilirt, vertreten durch die Vorstands-Mitglieder derselben: 1. Carl Julius Bohl, Kaufmann und 2. Joseph Michels, Kaufmann und Fabrikant, beide zu Erkelenz wohnend, extrahirende Gläubigerin, sollen nachbenannte,

gegen

die Rechtsinhaber des zu Erkelenz verlebten Hubert Joseph van der Weyden, nämlich: I. die zu Erkelenz wohnenden Eheleute: a. Anna Margaretha Krückel, Wittwe erster Ehe von Hubert Joseph van der Weyden; b. Joseph Baur, Schenkwirth, Erstere in eigenem Namen als Theilhaberin der Gütergemeinschaft, welche zwischen ihr und ihrem verlebten ersten Ehemanne bestanden hat, und als Hauptvormünderin ihrer mit diesem erzeugten noch minderjährigen Kinder: Victor, August, Philomene, Heinrich, Antonette, Albert und Maria van der Weiden und Letzterer als Mitvormund dieser Minorennen; diese als Miterben ihres verlebten Vaters; worüber der zu M.-Gladbach wohnende Kohlenhändler Ludwig van der Weyden die Nebenvormundschaft führt; II. den Hubert van der Weyden, Soldat bei der zweiten Kompagnie des Rheinischen Infanterie-Regiments Nummer fünfundsechszig, zu Köln stationirt, ebenfalls als Miterbe seines verlebten Vaters Hubert Joseph van der Weyden, in gerichtlichen Beschlag genommenen, in der Stadt-Gemeinde und Kreis Erkelenz gelegenen Immobilien, nämlich:

ein zu Erkelenz in der Bellinghaverstraße gelegenes, einerseits von Jakob Goertz und Wittwe Haas, anderseits von Peter Joseph Braun und Ferdinand Maaßen, mit einem Vorhaupte von der Bellinghoverstraße, mit dem andern von der Stadtpromenade begrenztes Wohnhaus mit Hintergebäuden, Stallungen, Kegelbahn, Hofraum, Garten und sonstigem An- und Zubehör, katastrirt Flur P, Nummer vierhundert fünfundachtzig, mit einer Größe von achtunddreißig Ruthen vierzig Fuß, oder fünf Aren fünfundvierzig Meter, auf das Erstgebot von Neuntausend Mark.

Das zu verkaufende Wohnhaus, welches mit der Hausnummer sechsundsiebenzig versehen, ist in der Fronte in Stein und sonst in Stein und Lehmfachwerk aufgeführt. Dasselbe hat unten zwei Fenster und eine Hausthür, oben dagegen drei Fenster und ist mit Ziegeln gedeckt, vorhaupts an der Promenade befindet sich ein Einfahrtsthor.

Das ganze Erbe wird von den Eheleuten Joseph Baur und Anna Margaretha Krückel bewohnt und benutzt.

Am Donnerstag, den eilften Mai Eintausend achthundert sechsundsiebenzig, Vormittags neun Uhr, im Lokal des Königl. Friedensgerichts, Oeratherstraße Nummer einhundert dreiundneunzig hierselbst,

in öffentliche Versteigerung gebracht und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden.

Der Auszug aus der Steuerrolle, wonach die zu zahlende Gebäudesteuer pro Eintausend achthundert fünfundsiebenzig siebenzehn Mark und dreißig Pfennige beträgt, sowie das Heft der Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Königlichen Friedensgerichts zur Einsicht offen.

Erkelenz, den eilften Januar Eintausend achthundert sechsundsiebenzig.

Der Königl. Friedensrichter, Justizrath,
(gez.) Peltzer.
Für gleichlautende Abschrift:
Der Gerichtsschreiber,
Lemmens.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 10. Ausgegeben zu Aachen Freitag, den 25. Februar **1876.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Oeffentliche Bekanntmachung.

№ 187. Da in dem Königreiche der Niederlande und in dem Königreiche Belgien die Lungenseuche unter dem Rindvieh in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht und ihre Verschleppung in das diesseitige Gebiet durch Niederländisches oder Belgisches Rindvieh, welches direkt oder auf den das Großherzogthum Luxemburg berührenden Straßen eingeht, auch ferner zu besorgen ist, so verordnen wir auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten für unsern Verwaltungsbezirk, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh einschließlich der Kälber aus dem Königreich der Niederlande, dem Königreiche Belgien und dem Großherzogthum Luxemburg ist verboten.

Nach § 74 des oben bezeichneten Gesetzes unterliegen verbotswidrig eingeführte Thiere der Einziehung und die dem Verbote zuwiderhandelnden Personen einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft, sofern nicht nach Maßgabe des § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich eine höhere Strafe verwirkt worden ist.

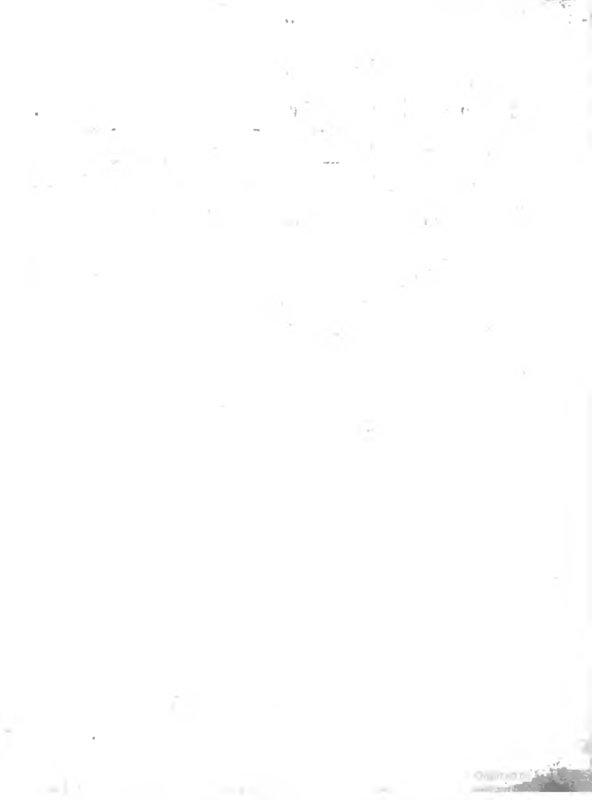
§ 2. Die Anordnung im § 1 tritt mit dem auf den Tag der Ausgabe dieses Blattes folgenden Tage in Kraft.

Aachen, den 21. Februar 1876.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ausgegeben, den 25. Februar 1876.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 11. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 2. März **1876.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 188. Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe von 1868 A. für die vier Jahre 1876 bis 1879 nebst Talons werden vom 13. Dezember d. Js. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./Main bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 14. Oktober 1871 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 23. November 1875.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rölger.

№ 189. Auf Grund des § 10 des zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Vertrages vom 17./18. Mai 1875, Gesetz-Samml. Seite 224, berufe ich hierdurch eine Versammlung der Meistbetheiligten der ehemaligen Preußischen Bank auf Mittwoch, den 29. März ds. Js., Nachmittags $5\frac{1}{2}$ Uhr, um den Verwaltungsbericht nebst dem Jahresabschluß für das Jahr 1875 zu empfangen.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude, Oberwallstraße 10/11, statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Ausschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 17. Februar 1876.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Achenbach.

№ 190. Bekanntmachung.

Nach § 2 des Gesetzes vom 18. Juni v. J. (G.-S. S. 231) hat die Staatsregierung den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem "die Preußischen Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861" ihre Gültigkeit verlieren. Mit Bezug hierauf fordere ich wiederholt dazu auf, sich der bezeichneten Kassenanweisungen baldigst dadurch zu entledigen, daß dieselben entweder bei den Staatskassen in Zahlung gegeben, oder bei einer der nachbezeichneten Kassen

a. in Berlin

bei 1. der General-Staatskasse,
2. der Kontrole der Staatspapiere,
3. der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
4. dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
5. dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände und
6. der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen

bei 1. den Regierungs-Hauptkassen,
2. den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
3. der Landeskasse in Sigmaringen,
4. den Kreiskassen,

5. den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6. den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
7. den Forstkassen,
8. den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, sowie
9. den Nebenzoll- und den Steuerämtern,
zur Einlösung gebracht werden.

Berlin, den 16. Februar 1876.

Der Finanz-Minister, Camphausen.

№ 191. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August v. J. (Centrl. der Unt. Verwaltung Seite 591) im nächsten Frühjahr hierselbst abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 29. und Dienstag den 30. Mai d. J. festgesetzt.

Meldungen sind spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine bei mir anzubringen, und zwar bei den im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, bei den andern direct.

Berlin, den 18. Februar 1876.

Im Auftrage, Greiff.

№ 192. Liste der aufgerufenen und der Königl. Controe der Staatspapiere im Rechnungsjahr 1875 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine. Lit. F. Nr. 35,119 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 40,622 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 57,416 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 69,292 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 192,944 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 218,609 über 100 Thlr. Lit. G. Nr. 21,954 über 50 Thlr. Lit. G. Nr. 47,435 über 50 Thlr. Lit. G. Nr. 48,714 über 50 Thlr.

II. Freiwillige Staats-Anleihe von 1848. Lit. A. Nr. 3,303 über 1000 Thlr.

III. Staats-Anleihe von 1850. Lit. D. Nr. 19,694 über 100 Thlr.

IV. Staats-Anleihe von 1852. Lit. C. Nr. 1,249 über 200 Thlr. Lit. D. Nr. 12,641 über 100 Thlr.

V. Staats-Anleihe von 1854. Lit. D. Nr. 14,585 über 100 Thlr. Lit. D. Nr. 19,610 über 100 Thlr.

VI. Staats-Anleihe von 1855 A. Lit. D. Nr. 4,806 über 100 Thlr.

VII. Staats-Anleihe von 1857. Lit. B. Nr. 1,581 über 500 Thlr.

VIII. 5procentige Staats-Anleihe von 1859. Lit. B. Nr. 19,180 über 500 Thlr. Lit. C. Nr. 2,897 über 200 Thlr. Lit. C. Nr. 2,898 über 200 Thlr. Lit. C. Nr. 3,117 über 200 Thlr. Lit. C. Nr. 12,080 über 200 Thlr. Lit. C. Nr. 19,202 über 200 Thlr. Lit. C. Nr. 19,618 über 200 Thlr. Lit. C. Nr. 23,713 über 200 Thlr. Lit. D. Nr. 1,118 über 100 Thlr. Lit. D. Nr. 13,570 über 100 Thlr. Lit. D. Nr. 22,069 über 100 Thlr. Lit. E. Nr. 8,539 über 50 Thlr. Lit. E. Nr. 11,608 über 50 Thlr. Lit. E. Nr. 16,600 über 50 Thlr.

IX. II. Staats-Anleihe von 1859. Lit. D. Nr. 9,337 über 100 Thlr.

X. Staats-Anleihe von 1864. Lit. C. Nr. 1,478 über 200 Thlr.

XI. Staats-Anleihe von 1867 C. Lit. D. Nr. 8,073 über 100 Thlr. Lit. D. Nr. 28,313 über 100 Thlr. Lit. D. Nr. 32,424 über 100 Thlr. Lit. D. Nr. 32,425 über 100 Thlr. Lit. E. Nr. 2,268 über 50 Thlr. Lit. E. Nr. 30,271 über 50 Thlr. Lit. F. Nr. 791 über 25 Thlr. Lit. F. Nr. 13,368 über 25 Thlr. Lit. F. Nr. 22,560 über 25 Thlr. Lit. F. Nr. 24,353 über 25 Thlr. Lit. F. Nr. 35,310 über 25 Thlr. Lit. F. Nr. 37,602 über 25 Thlr.

XII. Staats-Anleihe von 1867 D. Lit. B. Nr. 10,707 über 500 Thlr. Lit. C. Nr. 111 über 200 Thlr.

XIII. Staats-Anleihe von 1868 B. Lit. A. Nr. 20,979 über 1000 Thlr. Lit. C. Nr. 2,515 über 200 Thlr. Lit. C. Nr. 4,154 über 200 Thlr. Lit. C. Nr. 9,965 über 200 Thlr. Lit. D. Nr. 44,591 über 100 Thlr. Lit. E. Nr. 14,550 über 50 Thlr. Lit. F. Nr. 26,185 über 25 Thlr. Lit. F. Nr. 48,373 über 25 Thlr.

XIV. Vormals Hannöversche Obligation. Lit. H. I. Nr. 9,294 über 300 Thlr. Cour.

XV. Vormals Kurhessische Anl. v. 1863. Lit. B. Nr. 928 über 500 Thlr. Lit. D. Nr. 1,221 über 100 Thlr. Lit. D. Nr. 6,262 über 100 Thlr.

XVI. Vormals Nassauische Prämien-Anleihe vom 14. August 1837. Nr. 28,363 über 25 Gulden.

XVII. Vormals Nassauische Anleihe vom 28. April 1860. Lit. D. Nr. 943 über 1000 Gulden.

XVIII. Vormals Nassauische Anleihe vom 15. December 1860. Lit. E. Nr. 2,072 über 100 Gulden. Lit. E. Nr. 3,292 über 100 Gulden.

XIX. 5procentige Schuldverschreibungen des Norddeutschen Bundes von 1870. Lit. B. Nr. 31,051 über 1000 Thlr. Lit. C. Nr. 35,338 über 500 Thlr. Lit. C. Nr. 35.990 über 500 Thlr. Lit. C. Nr. 41,911 über 500 Thlr. Lit. C. Nr. 44,511 über 500 Thlr. Lit. C. Nr. 44,512 über 500 Thlr. Lit. C. Nr. 59,324 über 500 Thlr. Lit. C. Nr. 60,161 über 500 Thlr. Lit. C. Nr. 60,162 über 500 Thlr. Lit. D. Nr. 51,645 über 100 Thlr. Lit. D. Nr. 52,505 über 100 Thlr. Lit. D. Nr. 52,506 über 100 Thlr. Lit. D. Nr. 52,540 über 100 Thlr. Lit. D. Nr. 52,541 über 100 Thlr. Lit. D. Nr. 149,077 über 100 Thlr. Lit. D. Nr. 149,078 über 100 Thlr. Lit. D. Nr. 149.079 über 100 Thlr. Lit. D. Nr. 149,080 über 100 Thlr. Lit. D. Nr. 149,081 über 100 Thlr. Lit. D. Nr. 151,538 über 100 Thlr. Lit. D. Nr. 151,539 über 100 Thlr. Lit. D. Nr. 151,540 über 100 Thlr. Lit. D. Nr. 151,541 über 100 Thlr. Lit. D. Nr. 151,542 über 100 Thlr. Lit. D. Nr. 155,837 über 100 Thlr. Lit. D. Nr. 156,805 über 100 Thlr. Lit. D. Nr. 157,751 über 100 Thlr. Lit. D. Nr. 197,194 über 100 Thlr. Lit. E. Nr. 13,462 über 50 Thlr. Lit. E. Nr. 19,231 über 50 Thlr. Lit. E. Nr. 23,575 über 50 Thlr. Lit. E. Nr. 36,946 über 50 Thlr. Lit. E. Nr. 36,947 über 50 Thlr. Lit. E. Nr. 36,948 über 50 Thlr.

B. der durch Präclusion erloschenen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Serie II. Nr. 5,341 über 50 Thlr. Nr. 24,458 über

50 Thlr.

Serie III. Nr. 21,597 über 100 Thlr. Nr. 21,598 über 100 Thlr. Nr. 21,599 über 100 Thlr. Nr. 21,600 über 100 Thlr. Nr. 21,601 über 100 Thlr.

Berlin, den 25. Januar 1876.

Königliche Controle der Staatspapiere.
Dehnicke. Laase. Hammerdörfer.

№ 193. Vom 1. März ab beträgt im Telegraphen-Verkehr mit Belgien die Gebühr für ein einfaches gewöhnliches Telegramm von zwanzig Worten:

a) bei den im Grenzbezirk gelegenen (nicht mehr als 50 Kilometer von einander entfernten) Telegraphen-Aemtern eine Mark 20 Pfennig;

b) im übrigen Verkehr zwei Mark.

Berlin, W., den 22. Februar 1876.

Der General-Postmeister.

№ 194. Auf Briefen nach Rußland muß zur Sicherung regelmäßiger Beförderung die Adresse mit deutscher oder lateinischer Schrift geschrieben und die Lage des Bestimmungsorts, sofern derselbe weniger bekannt ist, durch die zusätzliche Angabe des Gouvernements näher bezeichnet sein.

Berlin W., den 22. Februar 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 195. Um mehrseitig ausgedrückten Wünschen zu entsprechen, soll vom 1. März ab versuchsweise die Einrichtung getroffen werden, daß der ein Telegramm überbringende Telegraphenbote auf Verlangen des Empfängers die etwaige telegraphische Antwort zum Telegraphenamte gleich mit zurücknimmt. Das Antworts-Telegramm muß ihm aber innerhalb höchstens fünf Minuten übergeben sein; länger darf er nicht warten. Außer der Gebühr für das Telegramm selbst hat der Bote für den gedachten Dienst den Satz von 10 Pfennigen zu erheben. Aufgabeformulare zu Telegrammen führt der Bote mit sich, und verabfolgt sie zum Behuf des Antwort-Telegramms unentgeltlich.

Berlin W., den 16. Februar 1876.

Der General-Postmeister.

№ 196. Zur Erleichterung des telegraphischen Verkehrs können vom 1. März d. J. ab Privat-Telegramme durch die in den Eisenbahnzügen fahrenden Postbüreaus zur Einlieferung gelangen.

Die betreffenden Telegramme sind mit dem taxmäßigen Betrage in Telegraphen-Freimarken zu bekleben und durch den Briefkasten an dem Postwagen zur Aufgabe zu bringen.

Soweit dem Absender Telegraphen-Freimarken nicht zur Verfügung stehen, darf die Gebühr auch durch Aufkleben von Post-Freimarken entrichtet werden.

Das Telegramm kann auch auf eine Postkarte geschrieben sein, muß aber als solches durch Ausstreichen der Ueberschrift „Postkarte“ und Ersetzung derselben durch das Wort „Telegramm“ deutlich bezeichnet werden. Den Betrag des Poststempels von 5 Pf. kann der Absender sich bei der Gebühr zu Gut rechnen.

Wo die örtlichen Verhältnisse und die Dauer des Aufenthalts auf den betreffenden Eisenbahn-Stationen es gestatten, sollen auch nicht mit Marken beklebte Telegramme unter Beifügung der entfallenden, thunlichst abgezählten Gebühren in baarem Gelde durch das Fenster bz. die Thüre des Postwagens angenommen werden; doch ist dabei den Aufgebern das Betreten des Postwagens selbst nicht gestattet.

Die Absender brauchen die Aufgabe nicht selber zu bewirken, sondern können sie auch durch dritte Personen bewirken lassen.

Die Telegramme werden vom Eisenbahn-Postbüreau aus unverzüglich an diejenige nächstbefindliche Telegraphen-Station befördert, welche die schleunigste Abtelegraphirung nach dem Bestimmungsorte zu bewirken in der Lage ist.

Berlin W., den 16. Februar 1876.

Der General-Postmeister.

№ 197. Die Bestellung der Telegramme an den Adressaten oder an die zum Empfange Berechtigten kann, wenn es vom Absender gewünscht wird, auch offen (unverschlossen) erfolgen. Für dergleichen Fälle hat der Absender des betreffenden Telegramms den desfallsigen Wunsch durch den, unmittelbar vor der Adresse niederzuschreibenden Vermerk: „offen bestellen“, oder „unverschlossen bestellen“ auszudrücken.

Berlin, den 17. Februar 1876.

Kaiserliches General-Telegraphenamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 198. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Verfügung vom 22. Januar l. Js. unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigt, daß Seitens des Oberbürgermeisters zu Eupen 1. der Stadtsecretair K. Franz Koch zu Eupen zum Standesbeamten für den die Stadt Eupen umfassenden Standes-Amtsbezirk und 2. der Verwalter des städtischen Armenwesens Karl Wolf zu Eupen zu dessen Stellvertreter bestellt werde.

Aachen, den 25. Februar 1876.

№ 199. In der Helwing'schen Hof-Verlagsbuchhandlung zu Hannover ist das Schriftchen „die Königin Louise von Preußen. Gedenkbüchlein zur Feier ihres hundertjährigen Geburtstages am 10. März 1876. Der deutschen Jugend in den Volksschulen gewidmet von Th. Grünewald“ erschienen. Dasselbe eignet sich wegen seines Inhalts und der Form der Darstellung, sowie bei seinem geringen Ladenpreise (25 Pf. pr. einzelnes Exemplar, 12 Pf. bei Abnahme von 12 und mehr Exemplaren) als Geschenk für Schüler und Schülerinnen.

Wir empfehlen die Beschaffung des Büchleins den Schulvorständen.

Aachen, den 26. Februar 1876.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 200. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der russische Ueberläufer Johann Urbaniak, geboren zu Tarkowo bei Konin (Gouvernement Kalisch in Russisch-Polen) nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls erkannten $1\frac{1}{2}$jährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung in Bromberg vom 16. Dezember

v. J.,
und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

2. die Tagelöhner Wittwe Thekla Zwierzynsko, gebürtig aus Wloklawek in Russisch-Polen, 45 Jahre alt, und deren Tochter Antonie, 13 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung in Marienwerder vom 27. Januar d. J.,
3. der Zeichner Sundel Stein aus Tauroggen (Gouvernement Kowno in Rußland), 33 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung in Bromberg vom 10. Februar d. J.,
4. der Bergmann Louis Stoppaini aus Nessa in Italien, 39 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Hildesheim vom 31. Januar d. J.,
5. der Schlossergeselle Franz Formaneck, geboren 1855 zu Duli in Böhmen, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom 12. Januar d. J.,
6. der Schreiner Joseph Albert Migh, geboren am 17. Dezember 1853 zu St. Ursoure (Kanton Bern in der Schweiz) und ortsangehörig daselbst, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom 3. Februar d. J.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 201. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 17. Januar 1876 wurde die Gertrud Pilatus, ohne Gewerbe aus Dremmen, gegenwärtig in der Irrenpflege-Anstalt zu Eupen detinirt, kostenfällig für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 26. Februar 1876.

Der Ober-Prokurator Oppenhoff.

№ 202. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Aachen für das I. Quartal 1876 wird hiermit auf

Montag, den 27. März d. Js.,

festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Eichhorn zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 23. Februar 1876.

Der Erste Präsident des K. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, Geheimer Ober-Justizrath:
(gez.) Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Ober-Sekretair, Hermanns.

№ 203. Der Kasernen-Inspector Kelch von der Garnison-Verwaltung in Jülich ist zur Garnison-Verwaltung in Straßburg versetzt und die vacant gewordene Kasernen-Inspector Stelle dem vormaligen Feldwebel Bergen, zunächst auf 6 monatliche Probe übertragen worden.

Coblenz, den 25. Februar 1876.

v. Massow.

№ 204. Kgl. landwirthschaftliche Akademie Proskau in Oberschlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, Demonstrationen und praktischen Uebungen im Sommer-Semester 1876.

Beginn: 24. April 1876.

A. Vorlesungen.

I. Nationalökonomie des Ackerbaues, Dr. Leo.

II. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre, Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 2. Landgüter-Veranschlagung, Dr. Dreisch. 3. Wiesenbau, Derselbe. 4. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde, Derselbe. 5. Handelsgewächsbau, Inst.-Gärtner Hermann. 6. Specieller Pflanzenbau, Oekonomierath Schnorrenpfeil. 7. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baurath Engel. 8. Obstbau, Inst.-Gärtner Herrmann. 9. Zeugung, Entwickelung, Darwinismus, Dr. Crampe. 10. Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Dr. Weiske. 11. Rindviehzucht, Dr. Crampe. 12. Schweinezucht, Derselbe. 13. Bienenzucht, Rechnungsrath Schneider.

III. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1. Waldbau, Oberförster Sprengel. 2. Forstschutz, Derselbe.

IV. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Organische Chemie, Prof. Dr. Kroker. 2. Chemie der Pflanzen-Ernährung und Düngung, Derselbe. 3. Agricultur-Chemie, Dr. Kellner. 4. Grundzüge der anorganischen Chemie, Derselbe. 5. Allgemeine Botanik, Prof. Dr. Heinzel. 6. Krankheiten der Kulturpflanzen, Derselbe. 7. Die landwirthschaftlichen Gramineen und Leguminosen, Derselbe. 8. Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Dr. Kirchner. 9. Experimental-Physik, Prof. Dr. Pope. 10. Naturgeschichte der Hausthiere, Prof. Dr. Hensel. 11. Landwirthschaftliche Insektenkunde, Derselbe. 12. Mineralogie, Dr. Gruner. 13. Bodenkunde, Derselbe.

V. Oekonomisch-technische Disciplinen: 1. Einleitung in die Technologie, Dr. Friedländer. 2. Landwirthschaftliche Technologie, Derselbe.

VI. Thierheilkunde: 1. Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere, Prof. Dr. Metzdorf. 2. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Derselbe. 3. Hufkunde mit Demonstrationen, derselbe.

B. Demonstrationen, Excursionen und praktische Uebungen.

1. Uebungen im pflanzenphysiologischen Institute, Prof. Dr. Heinzel. 2. Botanische Excursionen, Derselbe. 3. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen, Dr. Kirchner. 4. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Prof. Dr. Kroker. 5. Uebungen im zoologisch-zootomischen Laboratorium, Prof. Dr. Hensel. 6. Zoologische Excursionen, Derselbe. 7. Zootechnische Uebungen, Dr. Crampe. 8. Unterricht im Feldmessen und Nivelliren, Baurath Engel. 9. Veterinär-klinische Demonstrationen, Prof. Dr. Metzdorf. 10. Uebungen im mineralogisch-pedologischen Laboratorium, Dr. Gruner. 11. Demonstrationen im mineralogischen Museum, Derselbe. 12. Geologisch-agronomische Aufnahme der Umgebung Proskau's, Derselbe. 13. Demonstrationen in der Bienenzucht, Rechnungsrath Schneider. 14. Landwirthschaftliche Excursionen, Oekonomierath Schnorrenpfeil. 15. Demon-

strationen auf dem Versuchsfelde, Dr. Dreisch. 16. Forstliche Excursionen, Oberförster Sprengel. 17. Forstliches Collequium, Derselbe.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen unterstützt. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft, deren technische Betriebsanlagen (Brennerei, Brauerei, Ziegelei) die technischen Vorträge erläutern. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchsstation; der botanische Garten; die Anatomie; der Krankenstall; das chemische, pflanzenphysiologische, zootomische und zootechnische Laboratorium; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet und den Woll- und Vließ Sammlungen; das zoologische Kabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das nahe Königliche Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikanten-Station.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Kursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 18 Mark, das Studienhonorar für das erste Semester 120 Mark, für das zweite 90 Mark, für das dritte 60 Mark, für das vierte und jedes folgende Semester 30 Mark. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegand & Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau", ferner die Schrift: „Der landwirthschaftliche Unterricht" von H. Settegast, Breslau 1873; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 22 Januar 1876.

Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Akademie,
Geh. Reg.-Rath, Dr. Settegast.

№ 205. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommer-Semester beginnt am 24. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Direktor Prof. Dr. Dünkelberg. *Betriebslehre: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe und Prof. Dr. Werner. Encyklopädie der Culturtechnik: Direktor Prof. Dr. Dünkelberg. Culturtechnisches Conversatorium und Seminar: Derselbe und Ingenieur Dr. Gieseler. Mechanik, Hydrostatik und Hydraulik in ihren Beziehungen zur Culturtechnik: Ingenieur Dr. Gieseler. Spezieller Pflanzenbau: Prof. Dr. Werner. Schafzucht: Derselbe. *Taxationslehre: Dr. Hovenstein. *Allgemeiner Pflanzenbau: Derselbe. *Waldbau: Oberförster Prof. Dr. Borggreve. Forstschutz: Derselbe. Weinbau und Gemüsebau: akademischer Gärtner Lindemuth. Organische Experimental Chemie in Beziehung auf die Landwirthschaft: Prof. Dr. Freytag. Chemisches Practikum für Anfänger: Derselbe. Charakteristik der Futterstoffe und der Futtermischungen: Dr. Kreusler. *Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere, mit besonderer Rücksicht auf die der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Insekten: Prof. Dr. Troschel. Experimentelle Thierphysiologie und Uebungen im thierphysiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Zuntz. *Geognosie: Prof. Dr. Andrae. *Experimental-Physik: Ingenieur Dr. Gieseler. Mechanik der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen: Derselbe. Physikalisches Practikum: Derselbe. *Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Dr. Schubert. *Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe. *Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Staatsrecht für Landwirthe: Geheimer Bergrath Prof. Dr. Klostermann. *Landes-Cultur-Gesetzgebung: Derselbe. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Pferdekenntniß: Derselbe. Praktischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Landwirthschaftliche, geognostische, botanische, forstwirthschaftliche Excursionen und Demonstrationen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Practika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation, welche durch den Neubau eines thierphysiologischen Laboratoriums erweitert wurde, eine wesentliche

Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deßhalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Zufolge Verfügung des Herrn Ressortministers sind vom Sommer-Semester ab spezielle Vorlesungen für angehende Culturtechniker in den Lehrplan der Akademie ständig aufgenommen worden, die in Verbindung mit anderen bereits bestehenden Vorlesungen (*) es ermöglichen, das gesammte culturtechnische Studium an der Akademie in einigen Semestern zu absolviren und dasselbe (facultativ) durch ein Examen abzuschließen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1876.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie:
Prof. Dr. Dünkelberg.

№ 206. Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institute in Proskau in Schlesien beginnt den 1. April d. J.

Die Anstalt hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel, auf dem Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserem Vaterlande, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Cursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik (Anatomie, Morphologie, Physiologie, Geographie, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen rc.), Zoologie, Allgemeinen Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, die Lehre vom Baumschnitt, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Blumenzucht, Gehölzzucht, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Früchtezeichnen, Feldmessen und Nivelliren, Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen, der auch bereit ist, auf portofreie Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1876.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts.
Stoll.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 12. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 9. März **1876.**

№ 207. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 5 enthält:

(Nr. 1116.) Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß Lothringen für das Jahr 1875. Vom 14. Februar 1876.

(Nr. 1117.) Gesetz, betreffend die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Retablissement des Heeres bestimmten 106.846.810 Thlr. und die zu diesem Zwecke ferner erforderlichen Geldmittel. Vom 16. Februar 1876.

(Nr. 1118.) Gesetz, betreffend die Verwendung aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung. Vom 17. Februar 1876.

(Nr. 1119.) Gesetz, betreffend die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungskommission, zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes der Armee zu Berlin, und zu Kasernenbauten in Leipzig und Bautzen ferner erforderlichen, aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu deckenden Geldmittel. Vom 18. Februar 1876.

(Nr. 1120.) Gesetz, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe einer Deutschen Konkursordnung und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes. Vom 20. Februar 1876.

(Nr. 1121.) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, und des Gesetzes vom 18. Juni 1873, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs Eisenbahnen in Elsaß Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn. Vom 23. Februar 1876.

№ 208. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Nr. 5, enthält:

(Nr. 8400.) Verordnung, betreffend die Reisekosten der Beamten bei der Revision von Eisenbahnstrecken und in Strombefahrungs-Angelegenheiten. Vom 7. Januar 1876.

(Nr. 8401.) Kirchengesetz, betreffend Abänderung der Emeritirungs-Ordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover vom 16. Juli 1873. Vom 2. Februar 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 209. Um mehrseitig ausgedrückten Wünschen zu entsprechen, soll vom 1. März ab versuchsweise die Einrichtung getroffen werden, daß der ein Telegramm überbringende Telegraphenbote auf Verlangen des Empfängers die etwaige telegraphische Antwort zum Telegraphenamte gleich mit zurücknimmt. Das Antworts-Telegramm muß ihm aber innerhalb höchstens fünf Minuten übergeben sein: länger darf er nicht warten. Außer der Gebühr für das Telegramm selbst hat der Bote für den gedachten Dienst den Satz von 10 Pfennigen zu erheben. Aufgabeformulare zu Telegrammen führt der Bote mit sich, und verabfolgt sie zum Behuf des Antwort-Telegramms unentgeltlich.

Berlin W., den 16. Februar 1876.

Der General-Postmeister.

№ 210. Zur Erleichterung des telegraphischen Verkehrs können vom 1. März d. J. ab Privat-Telegramme durch die in den Eisenbahnzügen fahrenden Postbüreaus zur Einlieferung gelangen.

Die betreffenden Telegramme sind mit dem taxmäßigen Betrage in Telegraphen-Freimarken zu bekleben und durch den Briefkasten an dem Postwagen zur Aufgabe zu bringen.

Soweit dem Absender Telegraphen-Freimarken nicht zur Verfügung stehen, darf die Gebühr auch durch Aufkleben von Post-Freimarken entrichtet werden.

Das Telegramm kann auch auf eine Postkarte geschrieben sein, muß aber als solches durch Ausstreichen der Ueberschrift „Postkarte" und Ersetzung derselben durch das Wort „Telegramm" deutlich bezeichnet werden. Den Betrag des Poststempels von 5 Pf. kann der Absender sich bei der Gebühr zu Gut rechnen.

Wo die örtlichen Verhältnisse und die Dauer des Aufenthalts auf den betreffenden Eisenbahn-Stationen es gestatten, sollen auch nicht mit Marken beklebte Telegramme unter Beifügung der entfallenden, thunlichst abgezählten Gebühren in baarem Gelde durch das Fenster bz. die Thüre des Postwagens angenommen werden; doch ist dabei den Aufgebern das Betreten des Postwagens selbst nicht gestattet.

Die Absender brauchen die Aufgabe nicht selber zu bewirken, sondern können sie auch durch dritte Personen bewirken lassen.

Die Telegramme werden vom Eisenbahn-Postbüreau aus unverzüglich an diejenige nächstbefindliche Telegraphen-Station befördert, welche die schleunigste Abtelegraphirung nach dem Bestimmungsorte zu bewirken in der Lage ist.

Berlin W., den 16. Februar 1876.

Der General-Postmeister.

№ 211. Die Bestellung der Telegramme an den Adressaten oder an die zum Empfange Berechtigten kann, wenn es vom Absender gewünscht wird, auch offen (unverschlossen) erfolgen. Für dergleichen Fälle hat der Ab-

sender des betreffenden Telegramms den desfallsigen Wunsch durch den, unmittelbar vor der Adresse niederzuschreibenden Vermerk: „offen bestellen", oder „unverschlossen bestellen" auszudrücken.

Berlin, den 17. Februar 1876.

Kaiserliches General-Telegraphenamt.

№ 212. Zur Beseitigung von Zweifeln über den Umfang der Verpflichtung der Absender, bei gewissen Sendungen nach den nachstehend bezeichneten Ländern den vollen Werth anzugeben, wird Folgendes bekannt gemacht.

1. Nach Belgien.

In Briefen mit Werthangabe können gegen Vorzeigung zahlbare Werthpapiere bis zum Betrage von 10,000 Mark versandt werden.

Der Gesammtwerth des Inhalts muß auf der Adreßseite des Briefes in der Reichswährung angegeben sein.

Auf Packetsendungen nach Belgien, soweit deren Inhalt aus Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten oder Papiergeld, Bijouterien oder Edelsteinen besteht, muß der wirkliche Werth der zu versendenden Gegenstände angegeben werden. Bei unrichtiger Werthangabe wird für den zu wenig angegebenen Werthbetrag das doppelte Porto für die ganze Beförderungsstrecke berechnet, abgesehen von der etwaigen Verfolgung des Falles nach den in Belgien bestehenden Strafgesetzen.

2. Nach Großbritannien.

Briefe mit Werthangabe sind nicht zulässig.

Auf Packetsendungen nach Großbritannien, soweit deren Inhalt aus Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten oder Papiergeld, Bijouterien oder Edelsteinen besteht, muß der wirkliche Werth der zu versendenden Gegenstände angegeben werden, gleichviel auf welchem Wege die Beförderung erfolgt. Bei unrichtiger Werthangabe wird für den zu wenig angegebenen Werthbetrag das doppelte Porto für die ganze Beförderungsstrecke berechnet.

3. Nach Frankreich.

Briefe mit Werthangabe sind bis zum Werthe von 8100 Mark zulässig. Der in einem solchen Briefe enthaltene Werthbetrag muß auf der Adreßseite angegeben sein.

Auf Packetsendungen nach Frankreich, soweit deren Inhalt aus Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten oder Papiergeld, Bijouterien oder Edelsteinen besteht, muß der wirkliche Werth der zu versendenden Gegenstände angegeben werden, gleichviel auf welchem Wege die Beförderung erfolgt.

Bei unrichtiger Werthangabe steht den betreffenden Französischen Beförderungs-Gesellschaften das Recht zu, die einzelnen Fälle den Gerichten zur Bestrafung zu überweisen.

4. Nach Rußland.

Bei Geldsendungen, sowie bei der Versendung von Gold- und Silbersachen muß der Werthbetrag und die Gattung bz. der Feingehalt genau angegeben werden, mag die Versendung in Briefform oder in Packeten geschehen. Nach den in Rußland bestehenden Landesgesetzen steht der Russischen Verwaltung das Recht zu, Sendungen der bezeichneten Art, deren Inhalt in den zugleich für die Berechnung der Russischen Versicherungsgebühr maßgebenden Zolldeklarationen nicht richtig und nicht vollständig angegeben ist, zu konfisziren.

5. Nach Italien.

In Briefen mit Werthangabe können gegen Vorzeigung zahlbare Werthpapiere bis zum Betrage von 3000 Francs oder Lire (2400) Mark) nach den größeren Orten Italiens versandt werden. Der Werth der in einem Briefe enthaltenen Werthpapiere muß auf der Adreßseite des Umschlages angegeben werden.

Bei Versendungen von Gegenständen in Packeten nach Italien muß der Werth der betreffenden Gegenstände zum vollen Betrage angegeben werden. Bei zu niedriger Werthangabe tritt Taxnachforderung bz. Geldstrafe ein.

Berlin, W., den 4. März 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 213. Nach den Vereinigten Staaten von Amerika können auf Postanweisungen Beträge bis zu 50 Dollar überwiesen werden. Auf der Anweisung ist der einzuzahlende Betrag in Amerikanischer Goldwährung anzugeben. Die Umrechnung in die Markwährung erfolgt nach dem Verhältniß von 71 Cents Gold gleich 3 Mark.

Die Gebühr beträgt:	M. Pf.
für Summen bis 5 Dollars..........	— 40
für Summen über 5—10 Dollars.....	— 80
für Summen über 10—20 Dollars....	1 60
und so fort für je 10 Dollars weitere..	— 80

Der zur Postanweisung gehörige Abschnitt muß den Namen und die Adresse des Absenders enthalten. Schriftliche Mittheilungen sind auf demselben nicht zulässig.

Die Auszahlung der Postanweisungen in den Vereinigten Staaten erfolgt in Amerikanischem Papiergeld nach Maßgabe des Tageskurses, welchen das Gold am Tage des Eingangs der Anweisung in New-York hat.

Berlin W., den 4. März 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 214. Wir bringen hierunter das Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1876 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin stattfinden werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Lections-Verzeichniß jederzeit von der Instituts-Direktion zu Berlin, Dorotheenstraße 38,39 bezogen werden kann.

Aachen, den 4. März 1876.

Verzeichniß der Vorlesungen,
welche im Sommer-Semester 1876 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Dorotheenstraße 38,39) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Orth: a. Die Aufgaben Preußens auf dem Gebiete der Bodencultur. b. Ueber Boden und Wasser. c. Specielle Acker- und Pflanzenbaulehre. d. Practische Uebungen. e. Excursionen an passenden Tagen. Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2. Professor Dr. Eichhorn: a. Organische Chemie und

die chemischen Grundlagen der Fütterungslehre. b. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium. Lehrsaal im Institut (Dorotheenstraße 38,39.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3. Professor Dr. Karl Koch: a. Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der zu den Menschen in Beziehung stehenden Pflanzen. b. Landwirthschaftliche Botanik. c. Demonstrationen und Uebungen im Bestimmen der Pflanzen im botanischen Garten. Lehrsaal in dem Universitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4. Professor Dr. Kny: a. Grundzüge der Experimental-Physiologie der Pflanzen. b. Mikroskopischer Kursus für Geübtere mit besonderer Rücksicht auf Pflanzenkrankheiten. Lehrsaal für a. im Universitäts-Gebäude, für b. im Institut. — Anmeldungen für a. in der Universitäts-Quästur, für b. in der Instituts-Quästur.

5. Professor Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen Insekten. Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6. Professor Müller. Ueber Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7. Dr. Hartmann. a. Rindviehzucht. b. Allgemeine Züchtungsprincipien. c. Fütterungslehre. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8. Lehrer der Thierheilkunde Dieckerhoff. a. Ueber Krankheiten der Hausthiere. b. Beurtheilungslehre des Pferdes. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9. Professor Dr. Graßmann: Buchführung, insbesondere die Doppelte Buchführung für kleinere und größere Güter; Planimetrie und Trigonometrie mit besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Feldmeßkunst. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Postbaurath Tuckermann: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12. Dr. Scheibler: Chemie und Technologie der Rübenzucker-Fabrikation und Spiritus-Brennerei. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14. Dr. Wittmack: Landwirthschaftliche Sämereien, deren Verfälschungen und Verwechselungen. Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

15. Dr. Oscar Brefeld. a. Physiologie und Entwickelungsgeschichte der Pilze, mit besonderer Berücksichtigung der Schimmel- und Gährungspilze. b. Mikroskopische Uebungen im Untersuchen von Pilzen. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16. Kammergerichtsrath Keyßner: Preußisches Recht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse. Lehrsaal im Institut — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

17. Ober-Roßarzt Zorn: Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

18. Dr. Lehmann. Ausgewählte Kapitel über die Ernährung der Pflanze. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben freisteht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Das Sommersemester beginnt gleichzeitig mit dem Sommersemester an der Königlichen Universität, am 24. April 1876. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn (Dorotheenstraße 38,39) entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums im Lesezimmer, Schützenstraße 26, Anmeldung hierzu ebendaselbst im Königlichen landwirthschaftlichen Museum, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen dieses Museums.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Leipziger Platz Nr. 10, und ist von 10 bis 1 Uhr geöffnet.

Von derselben werden fortan erhoben:

a) an Einschreibegebühren 6 Mark pro Semester;
b) an Auditoriengebühren 50 Pf. pro Vorlesung;
c) Gebühr für die Ausfertigung von Studienzeugnissen 3 Mark.

Das Kuratorium.

(gez.) v. Nathusius. Olshausen.

№ 215. Das nachstehende Ergänzungs-Verzeichniß der in den diesseitigen Grenzgemeinden gemäß der Konvention vom 11. Dezember 1873 (Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1874, Nr. 19) zur Praxis berechtigten niederländischen Medizinal-Personen wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in gleicher Weise die Publikation des Ergänzungs-Verzeichnisses der preußischen zur Ausübung der Praxis in den niederländischen Grenzgemeinden zugelassenen Medizinal-Personen niederländischer Seits erfolgen wird.

Aachen, den 6. März 1876.

Grensgemeenten.	Namen van de genees- en heelkundigen en vroedirouwen.	Titels.	Bevoegd tot intoeevening der
Swolmen.	G. H. Lankes, geb. Haanen.	vroedirouw.	verloskunde.
Maasniel.	A. C. E. Huskens, geb. Janssen.	id.	id.
Herkenbosch en Melick.	M. Moors, geb. Goldschmitz.	id.	id.
Posterholt.	G. Braun, geb. Borgh.	id.	id.
Echt.	M. M. A. H. Sonnen.	Med. Chir. et Obst. doct.	gen. heel- en verlosk.
	M. A. Classen, geb. Weber.	vroedirouw.	verloskunde.
Susteren.	A. S. P. van Trotsenburg.	Platt. heel en vroedm.	gen. heel- en verlosk.
	M. H. Palmen, geb. Launen.	vroedirouw.	verloskunde.
Sittard.	A. E. Collaes.	Med. Chir. et Obst. doct.	gen. heel- en verlosk.
	M. J. Kribs.	Platt. heel en vroedm.	id.
	A. L. Pain, geb. Malthaise.	vroedirouw.	verloskunde.
	M. A. Könings, geb. Spee	id.	id.
	van Quaellie, geb. Janssen.	id.	id.
Brunssum.	H. van der Camp, geb. Huismans.	id.	id.
Heerlen.	H. N. Piters.	Platt. heel en vroedm.	gen. heel- en verlosk.
	M. H. Coumans.	vroedirouw.	verloskunde.
Kerkrade.	J. J. Ackens.	Med. Chir. et Obst. doct.	gen. heel- en verlosk.
	L. A. Keulen.	Arts.	id.
	M. M. Koullen.	vroedirouw.	verloskunde.
Simpelveld.	A. M. Bindels, geb. Herzog.	id.	id.
Wittem.	H. J. Weustenraad.	Arts.	gen. heel- en verlosk.
Vaals.	F. L. G. Kaempfer.	Platt. heel en vroedm.	id.
	M. M. Passen, geb. Göttgens.	vroedirouw.	verloskunde.
	F. P. Roderburg.	id.	id.
	E. H. Heinen, geb. Sterck.	id.	id.
	M. A. Schoonbroor.	id.	id.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 216. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Schreiner Nikolaus Seqwert, geboren am 11. Februar 1846 zu Itzig (Großherzogthum Luxemburg) und ortsangehörig daselbst, zuletzt in Metz wohnhaft, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls erkannten zweijährigen Zuchthausstrafe,
2. der Maurer Johann Baur, geboren zu Leimbach (Kanton Aargau in der Schweiz) und ortsangehörig daselbst, zuletzt in Neubreisach wohnhaft, 33 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen Falschmünzerei erkannten vierjährigen Zuchthausstrafe,

   zu 1 und 2 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom 11. Februar d. J.,

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

3. der Arbeiter Johann Chowanice aus Rudnik in Galizien, 44 Jahre alt,
4. der Tischlergeselle Johann Hassa aus Paseka in Böhmen, 23 Jahre alt,

   zu 3 und 4 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 4 auch wegen Bettelns), durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Posen vom 26. Januar, resp. 10. Februar d. J.,

5. der israelitische Vorbeter und Schächter Jakob Kaufmann aus Pozchra in Rußland, 43 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, Landstreichens und Diebstahls, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Liegnitz vom 17. Februar d. J.,
6. die Zigeuner
   a. Pferdehändler Franz Hauer, 58 Jahre alt,
   b. dessen Ehefrau Juliane, geb. Kirsch, 45 Jahre alt,
   c. deren Tochter, unverehelichte Katharina Hauer, 17 Jahre alt,

   sämmtlich aus Stauding bei Troppau (Oesterreichisch Schlesien), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu b und c auch wegen Bettelns, zu b ferner wegen durch Wahrsagen verübten groben Unfugs), durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Oppeln vom 5. Januar d. J.,

7. der Schneider Anton Jankowsky aus Warschau, 31 Jahre alt, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Hannover vom 14. Februar d. Js.,
8. der Tagelöhner Johann Albertz, gebürtig aus Echt

(Provinz Limburg in den Niederlanden), 47 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Trunks und Müssiggangs (§. 361 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs), durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Aachen vom 11. Dezember v. J.,

9. der Schlossergeselle Joseph Hunta aus Schüttenhofen in Böhmen, 42 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Grafenau vom 20. Januar d. J.,
10. der Schmied Martin Oelh aus Schatznoff (Gouvernment Radow in Russisch-Polen), 29 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Königlich baierischen Bezirksamts in Pegnitz vom 24. Januar d. J.,
11. der Schriftsetzer Salomon Giezentanner, geboren zu Kappel (Kanton St. Gallen in der Schweiz), 35 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburg-schwerin'schen Ministeriums des Innern vom 24. Januar d. J.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 217. Dem Fabrikbesitzer L. L. Lewinsohn zu Berlin ist unter dem 11. Februar d. Js. ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren zum Anstielen von Federn und von Bestandtheilen künstlicher Blumen mittelst mechanischer Vorrichtungen, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 218. Dem Kunstschlosser und Geldschrankfabrikanten G. Fuhrmann zu Berlin ist unter dem 11. Februar 1876 ein Patent auf ein Sicherheitsschloß für Geldschränke in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 219. Dem Herrn Louis Schönherr in Chemnitz ist unter dem 12. Februar 1876 ein Patent auf einen Schafthalter und eine Bewegungsvorrichtung für mehrfachen Schützenwechsel an mechanischen Webestühlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 220. Dem Tischlermeister Heinrich Schmidt zu Flensburg ist unter dem 11. Februar d. J. ein Patent auf einen Polir-Apparat in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 221. Dem Herrn rc. Bernhard Loeb aus Gießen ist unter dem 11. Februar d. J. ein Patent auf einen Apparat zur Ermöglichung des Aufenthalts in raucherfüllten Räumen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 222. Dem Fabrikanten Emile Charageat zu Paris ist unter dem 12. Februar 1876 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Schirmgestell, soweit solches als neu und eigenthümlich anerkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 223. Dem Civil-Ingenieur Philipp Mayer zu Wien ist unter dem 14. Februar 1876 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Wassersäulenmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 224. Der Gußstahlfabrik Friedrich Krupp bei Essen ist unter dem 17. Februar d. Js. ein Patent auf eine hydraulische Bremsvorrichtung für Schiffslaffetten, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung nebst Beschreibung als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 225. Dem Ingenieur C. Hattung in Nordhausen ist unter dem 17. Februar 1876 ein Patent auf eine Ventilsteuerung mit variabler Expansion für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 226. Dem Geheimen Kommerzien-Rath Alfred Krupp in Essen ist unter dem 17. Februar 1876 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Geschütz für Panzerbatterien, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 227. Dem Herrn Georg Grauert zu Berlin ist unter dem 18. Februar d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zapfhahn mit Luftzuführungs-Vorrichtungen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 228. Dem Mechaniker C. A. W. Knaack zu Berlin ist unter dem 18. Februar 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Aufspannvorrichtung an Feilenfräsemaschinen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 229. Dem Herrn Wilhelm Fischbach zu Siegen ist unter dem 20. Februar 1876 ein Patent auf eine

mit Leuchtgas zu speisende Sicherheitslampe in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 230. Dem Maschinen-Inspektor der Kaiserlich Königlich österreichischen Kriegs-Marine in Pension, Ed. E. von Rüll zu Graz in Steiermark ist unter dem 18. Februar 1876 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Instrument zur Herstellung von selbstthätigen Verschlußstopfen für Flaschen, welche Gas entwickelnde Getränke enthalten, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 231. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 31. Januar cr., wurde die Maria Anna Schmidt, zur Zeit Nonne im Armen Kinde Jesu in Aachen, gegenwärtig in dem Rochus-Hospital zu Telgte detinirt, für interdizirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 3. März 1876.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 232. Mit dem 1. Mai c. wird die Exekutorstelle bei der Steuerkasse zu Herzogenrath vacant, indem der bisherige Exekutor Heinrichs seine Entlassung nachgesucht hat.

Ich fordere daher alle diejenigen civilversorgungsberechtigten Militairpersonen, welche sich um jene Stelle bewerben wollen, hiermit auf, ihr desfallsiges Gesuch nebst Civilversorgungsschein und Führungs-Atteste binnen 3 Wochen portofrei bei mir einzureichen.

Das ungefähre jährliche Einkommen der Stelle beträgt 1100 bis 1200 Mark.

Aachen, den 26. Februar 1876.

Der Königliche Landrath, Hasenclever.

№ 233. Der Militairpflichtige Gerhard Hubert Tenneburg, geboren am 22. September 1850 in Hattorf, der hier gestellungspflichtig aber nicht zur Musterung resp. Aushebung erschienen ist, wird hiermit aufgefordert, sich binnen einer Frist von drei Monaten a dato bei mir persönlich zu gestellen oder den Nachweis über die Erfüllung seiner Militairpflicht beizubringen, widrigenfalls er auf Grund des § 140 des Deutschen Strafgesetzbuchs zur gerichtlichen Bestrafung gezogen werden wird.

Jülich, den 21. Februar 1876.

Der Landrath, Frhr. v. Holle.

Personal-Chronik.

№ 234. Der bei der Elementarschule zu Marmagen, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Jakob Theissen ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 235. Die durch das Ausscheiden des Försters Dohmen aus dem Staatsdienste vakant gewordene Försterstelle Bassenack in der Oberförsterei Hürtgen ist vom 1. April cr. ab dem forstversorgungsberechtigten Jäger Hunger, zunächst auf Probe, übertragen worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 13. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 16. März 1876.

№ 236. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 6 enthält: (Nr. 1122.) Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben. Vom 26. Februar 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 237. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Stammactien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Coupons Serie VII Nr. 1 bis 8 zu den Stammactien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die vier Jahre 1876 bis 1879 nebst Talons werden vom 13. Dezember d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn hierselbst, die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a./M., in der Zeit vom 13. bis 31. Dezember d. J. auch durch die Stationskassen der genannten Eisenbahn in Breslau, Frankfurt a./O. und Liegnitz bezogen werden.

Wer dieselben bei der Controle der Staatspapiere empfangen will, hat die Talons vom 8. Juni 1871 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben bezeichneten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen, von welchen das eine mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben wird und bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern ist. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Kassen und bei den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Actien selbst bedarf es nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Actien mittelst besonderer Eingabe an die Controle der Staatspapiere oder eine der genannten Kassen einzureichen.

Berlin, den 27. November 1875.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

№ 238. Vom 15. März d. J. ab dürfen diejenigen Eisenbahn-Telegraphenstationen, welche zur Beförderung solcher Telegramme ermächtigt sind, die nicht den Eisenbahndienst betreffen, Telegramme annehmen:

a. wenn keine Reichs-Telegraphenanstalt in demselben Orte befindlich ist: von Jedermann,
b. wenn eine Reichs-Telegraphenanstalt an demselben befindlich ist, nur von solchen Personen, die mit den Zügen ankommen, abreisen oder durchreisen.

Berlin W., den 13. März 1876.

Der General-Postmeister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 239. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. v. M., betreffend das Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh einschließlich der Kälber aus dem Königreiche der Niederlande, dem Königreiche Belgien und dem Großherzogthum Luxemburg, machen wir alle Diejenigen, ganz besonders aber alle Metzger, Viehhändler und Viehtreiber, welche veranlaßt sind, in einer Entfernung von nur einigen Kilometern von der Grenze des Nachbarlandes im Inlande Rindvieh mit Einschluß der Kälber zu transportiren, darauf aufmerksam, daß es sich dringend empfiehlt, sich beim Transporte stets mit einem von der Ortspolizeibehörde ausgestellten untersiegelten s. g. Ursprungszeugnisse zu versehen, um durch die Vorzeigung des letztern allen etwaigen unnöthigen Belästigungen, Weiterungen und selbst der vorläufigen Beschlagnahme des Viehes von vornherein vorzubeugen.

Das Ursprungszeugniß wird ein sehr genaues Signalement der einzelnen Thiere, der Namen des Besitzers und die Bescheinigung, daß die signalisirten Thiere sich schon vor dem 26. Februar d. J. im Inlande befunden haben, enthalten müssen.

Aachen, den 9. März 1876.

№ 240. Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Nro.	Namen der Städte.	Markt- pro 100 Kilo. Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Bohnen.		Linsen.		Kartoffeln.		Stroh Richt.		Stroh Krumm.		Heu.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M	Pf.
1	Aachen	20	40	17	30	20	75	18	—	31	60	24	50	30	75	7	90	8	60	7	40	13	—
2	Düren	18	93	14	67	17	50	16	25	31	50	22	50	39	—	7	28	8	50	6	-	11	50
3	Erkelenz	20	60	15	60	18	50	16	70	34	—	28	—	42	—	7	80	7	60	6	40	12	—
4	Eupen	26	25	19	25	15	25	14	50	34	20	26	75	33	—	6	50	9	—	6	50	13	50
5	Jülich.	21	20	16	20	15	80	18	—	34	—	28	—	36	—	7	20	8	60	6	—	10	20
	Durchschn.	21	48	16	60	17	56	16	69	33	6	25	95	36	15	7	54	8	46	6	46	12	4

Aachen, den 14. März 1876.

№ 241. Volks- und Gewerbezählung am 1. Dezember 1875. Regierungsbezirk Aachen.

Laufende Nummer.	Amtsbezirke und dergleichen. Gemeinden und Gutsbezirke.	Zahl der Wohnhäuser bewohnte.	Zahl der Wohnhäuser unbewohnte.	Zahl der sonstigen Aufenthaltsorte.	Zahl der Haushaltungen.	Zahl der Anstalten.	Ortsanwesende Bevölkerung. Am Zählort wohnend. männl.	Am Zählort wohnend. weibl.	An andern Orten wohnend. männl.	An andern Orten wohnend. weibl.	Sa.	Auswärts abwesende Haushaltungs-Mitglieder. männl.	Auswärts abwesende Haushaltungs-Mitglieder. weibl.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
	A. Kreisweise Zusammenstellung der allgemeinen Ergebnisse.												
1	Aachen, Stadt.	4846	264	56	17823	104	37757	40841	632	535	79765	430	289
2	Aachen, Land.	13942	493	42	20340	34	48148	47376	986	468	96978	1112	763
3	Düren.	11720	608	27	13950	37	33316	33916	553	324	68109	739	394
4	Erkelenz.	7490	348	21	8046	46	19282	18644	145	101	38172	213	110
5	Eupen.	3560	72	—	5728	3	12249	13104	168	102	25623	321	227
6	Geilenkirchen.	5405	389	14	5599	151	13028	12784	105	60	25977	158	62
7	Heinsberg.	7185	416	53	7356	25	18156	17078	103	77	35414	134	71
8	Jülich.	7729	405	50	8382	17	21145	19849	295	114	41403	385	170
9	Malmedy.	5772	270	96	6301	8	14836	15223	149	98	30306	740	366
10	Montjoie.	3335	101	33	4146	17	8610	9248	113	47	18018	638	205
11	Schleiden.	8270	444	40	9079	15	21717	20674	566	143	43100	1285	259
	Sa. des Regierungsbezirks.	79254	3810	432	106750	457	248244	248737	3815	2069	502865	6153	2916
	B. Uebersicht der Bevölkerung in den größern resp. Kreis-Städten des Regierungsbezirks.												
1	Burtscheid.	551	17	6	2034	4	4253	5069	279	153	9754	59	35
2	Düren.	1424	104	—	2858	29	6806	7521	153	62	14542	77	87
3	Erkelenz.	754	33	—	905	3	1997	2067	34	28	4126	20	17
4	Eschweiler.	2171	53	—	3266	18	7953	7411	138	38	15540	43	33
5	Eupen.	1592	30	—	3355	3	6960	7747	120	68	14895	52	39
6	Geilenkirchen.	724	43	—	802	28	1826	2032	24	15	3897	8	3
7	Heinsberg.	352	26	—	440	1	882	1072	17	13	1984	8	4
8	Jülich.	442	13	22	802	4	3193	1839	51	31	5114	16	25
9	Malmedy.	1047	36	71	1283	8	2741	2901	20	17	5679	63	65
10	Montjoie.	318	5	23	511	2	1038	1158	44	23	2263	18	11
11	Schleiden.	83	4	4	107	2	210	260	14	16	500	13	10
12	Stolberg.	897	18	1	2135	6	5179	4944	95	38	10256	30	23

Aachen, den 3. März 1876.

Bezirk Aachen pro Monat Februar 1876.

P r e i s e.

pro 1 Kilo.																60 Stück Eier.		pro 100 Kilo.						pro 1 Kilo Kaffee.			
Rind-				Schweine-		Hammel-		Kalb-		Speck geräuchert.		Butter.				Gersten-Graupen.		Gersten-Grütze.		Reis.		Java, mittler.		gelber gebrannter.			
F l e i s c h																											
vom Keule.		vom Bauch.																									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
1	50	1	30	1	80	1	50	1	30	1	80	2	60	5	—	45	50	50	—	40	—	3	–	3	40		
1	—	—	90	1	43	—	95	—	95	1	80	2	39	4	26	47	—	42	—	43	—	3	50	3	60		
1	30	1	20	1	70	1	20	1	–	1	90	2	50	3	60	42	—	39	—	41	—	3	34	3	60		
1	40	1	20	1	50	1	60	1	20	1	60	2	80	5	30	51	—	60	—	48	—	2	80	3	30		
1	30	1	30	1	40	1	20	1	10	1	60	2	30	4	12	40	—	48	—	40	—	3	40	3	40		
1	30	1	18	1	57	1	29	1	11	1	74	2	52	4	46	45	10	47	80	42	40	3	21	3	46		

№ 242. Da am 1. April d. J. wiederum ein Termin eintritt, in welchem junge Leute, welche den Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste besitzen, sich zur Ableistung desselben bei einem Truppentheile der Infanterie anmelden können, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben zu dem Zwecke dem Kommandeur des betreffenden Truppentheils folgende Papiere persönlich vorzulegen haben:

1. Den von der Königlichen Departements-Prüfungs-Kommission ertheilten Berechtigungsschein,
2. ein Attest der landräthlichen Behörde des Heimathsortes über ihre sittliche Führung während der Zeit von der Ertheilung des Berechtigungsscheins an, und
3. die von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters oder des Vormundes des sich Meldenden, wonach ersterer sich verpflichtet, die Kosten der Equipirung und der Unterhaltung während des Dienstjahres zu tragen.

Diejenigen jungen Leute, welche bei ihrer Anmeldung die vorgedachten Schriftstücke nicht bei sich führen, haben sich selbst beizumessen, wenn ihre Aufnahme in dem betreffenden Termine nicht erfolgt.

Aachen, den 3. März 1876.

№ 243. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Vieh-Versicherungs-Gesellschaft für das Deutsche Reich in Aachen in der ordnungsmäßig zusammenberufenen General-Versammlung am 19. v. Mts. ihre Auflösung und die Liquidation rechtsgültig beschlossen hat.

Aachen, den 7. März 1876.

№ 244. Nachdem die durch den Tod des Försters Meier zu Jmgenbroich erledigte Försterstelle Menzerath in der Oberförsterei Höven in eine Waldwärterstelle umgewandelt worden ist, haben wir den Holzhauermeister Mathias Peter Hermanns zu Rohren vom 1. April 1876 ab zum Waldwärter des Schutzbezirks Menzerath bestellt.

Aachen, den 3. März 1876.

№ 245. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mit Entschließung vom 7. l. Mts. auf Grund des Reichs-Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließungen den Bürgermeister Schnichels zu Havert im Kreise Heinsberg zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Saeffeln umfassenden Standesamts-Bezirkes, sowie den Beigeordneten Arnold Geilen zu Höngen zu dessen erstem Stellvertreter, und den Beigeordneten Pet. Jos. Kranen in Graß Wehrhagen zu seinem 2. Stellvertreter auf Widerruf bestellt.

Aachen, den 14. März 1876.

№ 246. In Gemäßheit eines von Seiten des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten uns gewordenen Auftrages bringen wir die nachfolgende Zusammenstellung der in unserem Verwaltungsbezirke im Laufe des vorigen Jahres zur Beförderung des Gemeinde-Wegebaues vorgekommenen Verwendungen aus Staatsmitteln hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

Lauf. Nr.	Bezeichnung der Landräthlichen Kreise.	Bezeichnung der Gemeinden.	Benennung der Wegeausführungen ꝛc. ꝛc.	Aus Staatsmitteln ist gezahlt. M.	Pf.
1	Malmedy.	Thommen.	Rest für den ausgeführten Bau der Gemeinde-Chaussee von Schirm über Wald nach Recho......	22	—
2	desgl.	Cronenbach und St. Vith.	Rest für den Bau der Gemeindechaussee von St. Vith über Rodt bis zur Belgischen Grenze bei Poteaux..........	2713	—
3	desgl.	Recht.	Desgleichen von Recht nach der Landesgrenze mit Belgien bei Brücken und von da aus über Brücken bis zur Malmedy-St. Vither Bezirks- jetzt Provinzialstraße..........	1791	25
4	desgl.	Neuland.	Für den Bau einer Brücke über die Our.........	1269	—
5	desgl.	Sourbrodt.	Zum Ausbau des Weges von Sourbrodt nach dem Gemeindewalde, Restbetrag..........	600	—
6	desgl.	Manderfeld.	Zum Ausbau einer 375 Meter langen Strecke von Manderfeld in der Richtung nach Krewinkel, Restbetrag..........	300	—
7	desgl.	Meyerode.	Zum Ausbau einer Kommunalstraße von Meyerode über Medell bis zur Aachen-Luxemburger Staats- jetzt Provinzial-Straße bei Hochkreuz, Restbetrag.	600	—
8	desgl.	Sourbrodt.	Zur Anlage einer Steindecke auf dem Kommunalwege von Sourbrodt nach Bosfagne, Restbetrag.	90	—
9	desgl.	Valender.	Für die Aufbringung einer Steindecke auf den Weg von Valender nach Mirfeld..........	450	—
10	desgl.	Herresbach.	Für desgl. ꝛc. auf den Weg v. Herresbach nach Andler.	450	—
11	desgl.	Manderfeld.	Zur Fortsetzung des Ausbaues der Kommunalstraße von Manderfeld an der Manderfeld-Losheimer Bezirks- jetzt Provinzial-Straße nach Krewinkel..	3000	—
12	desgl.	Crombach.	Zu den Kosten für die Aufbringung einer Steindecke auf eine ca. 400 Met. lange Strecke des Weges von Crombach nach Hinterhausen..........	500	—
13	Düren.	Brück-Hetzingen.	Zum Bau der Gemeinde- und Forststraße von Brück über Bergstein und Brandenberg nach Hau......	3932	—
14	desgl.	Bergstein.	Zu demselben Bau..........	20431	80
15	desgl.	Brandenberg.	Zu demselben Bau..........	9761	98
16	desgl.	Winden.	Zum Ausbau der noch unvollendeten Strecke des Weges von Winden nach Maubach..........	1200	—
17	Schleiden.	Udenbreth.	Zum Ausbau der den Verkehr mit der Köln-Luxemburger Straße vermittelnden Dorfstraße in Udenbreth..........	750	—
18	desgl.	Berk.	Zur Erbauung einer steinernen Brücke über die Kyll bei Frauencron..........	1200	—
			Summa......	49061	03

Aachen, den 2. März 1876.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 247. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der Schmied Bernhard Elgering, geboren am 11. Februar 1822 zu Brünen, Königreich Preußen, Regierungsbezirk Düsseldorf, im Jahre 1862 nach den Niederlanden ausgewandert, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten zweijährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Düsseldorf vom 16. Februar d. J.,

und auf Grund des § 362. des Strafgesetzbuchs sind nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens

und Betteins,

2. der russische Ueberläufer, Schuhmacher Wassili Stephanowicz, geboren am 15. Januar 1847 zu Moskau, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Königsberg vom 16. Februar d. J.,
3. der Arbeiter Stanislaus Czechanowski aus Kaßewo in Russisch Polen, 26 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung in Bromberg vom 14. Februar d. J.,
4. der Arbeiter Johann Danieck aus Leipnik in Mähren, 32 Jahre alt,
5. der Maschinenschlosser Josef Cerveny aus Reichenau in Böhmen, 41 Jahre alt,
   zu 4 und 5 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Breslau vom resp. 24. und 25. Februar d. J.,
6. der Arbeiter Wenzel Honiack aus Kiffnitz (Kreis Gitschin in Böhmen), 47 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Frankfurt a. O. vom 20. Januar d. J.,
7. der Ziegelarbeiter Heinrich Josef Wiesmann, geboren und ortsangehörig zu Heerlen (Königreich der Niederlande), 49 Jahre alt,
8. der Schneider Christian Paunsch aus Böhmisch-Brod in Böhmen, 37 Jahre alt,
   zu 7 und 8 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Arnsberg vom resp. 22. und 23. Januar d. J.,
9. die Tagelöhnerin Katharina Manda, 44 Jahre alt, und der Bahnarbeiter Andreas Manda, 27 Jahre alt, beide aus Skripel (Bezirk Horowitz in Böhmen),
10. der Bahnarbeiter Joseph Pridic aus Chotzen (Kreis Chrudim in Böhmen), 25 Jahre alt,
11. der Bahnarbeiter Anton Holbizka, geboren in Wolnschna (Bezirk Zbirow in Böhmen), 41 Jahre alt,
12. die Tagelöhnerin Marie Waltner, 33 Jahre alt, geboren in Zwochod (Bezirk Raudnitz in Böhmen),
   zu 9—12 durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft in Zwickau vom 17. Januar d. J.,
13. der Metzger Thomas Wegmann, geboren und ortsangehörig zu Ober-Erlisbach (Kanton Solothurn in der Schweiz), 33 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom 17. Februar d. J.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 248. Dem technischen Direktor der Berliner Maschinen-Aktiengesellschaft E. Kajeiowsky zu Berlin ist unter dem 21. Februar 1876 ein Patent auf einen pneumatischen Vacuum-Bagger in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 249. Dem Ingenieur M. Pleßner zu Berlin ist unter dem 21. Februar 1876 ein Patent auf einen Distanzmesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 250. Das dem Heinrich Raetke zu Berlin unter dem 19. Dezember 1874 ertheilte Patent auf einen Druckapparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken ist aufgehoben wo den.

№ 251. Dem Herrn William Firth zu Burley Wood in England ist unter dem 21. Februar d. J. ein Patent auf eine Methode zum Schachtabteufen in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Art und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Arbeiten und Werkzeuge zu behindern, sowie auf ein Gerüst für Schrämmaschinen beim Tunnelbetrieb in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 252. Den Maschinenfabrikanten Schäffer & Budenberg zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 24. Februar 1876 ein Patent auf einen Speiserufer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 253. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 27. Januar cr. wurde die Eva Katharina Bivener, ohne Gewerbe aus Erkelenz, gegenwärtig in der Irrenpflegeanstalt des Landarmenhauses zu Trier detinirt, für interdizirt erklärt.

Ich ersuche die Herrn Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 7. März 1876.

Der Ober-Prokurator, **Oppenhoff.**

№ 254. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 8. Februar cr. wurde die Agnes Conmann, ohne Gewerbe aus Edagweiler, gegenwärtig in der Irrenbewahr-Anstalt zu Eupen detinirt, für interdizirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 10. März 1876.

Der Ober-Prokurator, **Oppenhoff.**

№ 255. Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Aachen vom 6. März d. J. ist der zu Holzweiler wohnende gewerblose Wilhelm Joseph Hebartz, gegenwärtig in der Pflege-Anstalt der Alexianer zu München-Gladbach sich aufhaltend, auf die Klage seines Vaters, des Ackerers Peter Hebartz in Holzweiler, für interdizirt

erklärt worden.

Aachen, den 6. März 1876.

Der Anwalt des Klägers, Welter.

Ich ersuche die Herrn Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 7. März 1876.

Der Ober-Prokurator Oppenhoff.

№ 256. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 3. Januar cr. wurde der Mathias Leuchter, ohne Gewerbe aus Aachen, gegenwärtig in der Alexianer Anstalt hierselbst detinirt, für interdicirt erklärt.

Aachen, den 6. März 1876.

Der Advokat-Anwalt, Statz.

Ich ersuche die Herrn Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 10. März 1876.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 257. Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Aachen vom 8. Febr. 1876 ist Franz Joseph Schalle, Rentner in Linnich für unfähig erklärt seiner Person und seinem Vermögen vorzustehen und die Interdiktion mit allen rechtlichen Folgen ausgesprochen worden.

Aachen den 6. März 1876.

Für die Richtigkeit des Auszugs, Statz.

Ich ersuche die Herrn Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 6. März 1876.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 258. Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 9. Febraur 1876 verordnet, daß über die Abwesenheit des Hubert Brand aus Neumagen ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 2. März 1876.

Der General-Prokurator.
In dessen Vertretung:
Der Erste General-Advokat.

№ 259. Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 23. Februar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des frühern Wagners Friedrich Carl Lamperti aus Ruschberg ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 6. März 1876.

Der General-Prokurator.
In dessen Vertretung:
Der Erste General-Advokat.

№ 260. Studium
der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester beginnt am 27. April.

Von den für das Sommersemester 1876 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung:

Spezielle Pflanzenbaulehre, Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre, Derselbe. Pflanzenpathologie, Derselbe. Waldbau, Prof. Dr. Ewald. Spezielle Thierzuchtlehre (Rindviehzucht, Pferdezucht), Prof. Dr. Freytag. Repetitorium der allgemeinen Thierzuchtlehre, Dr. v. Liebenberg. Landwirthschaftliches Rechnungswesen, Prof. Dr. Freytag. Aeußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen, Prof. Dr. Roloff. Krankheiten der neugeborenen Hausthiere, Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde, Prof. Dr. Wüst. Landwirthschaftliche Baukunde, Derselbe. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen, Nivelliren und Zeichnen, Derselbe. Ueber die Anwendung des Mikroskops in der Landwirthschaft, Dr. v. Liebenberg. Experimentalphysik, G. R.-R. Prof. Dr. Knoblauch. Besprechung über physikalische Gegenstände, Derselbe. Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre, Dr. Cornelius. Meteorologie und Klimatologie, Derselbe. Experimental-Chemie, Prof. Dr. Engler. Organische Chemie, Prof. Dr. Heintz. Besprechung über chemische Gegenstände, Derselbe. Besprechung über technologische Gegenstände, Prof. Dr. Engler. Agrikulturchemie, Prof. Dr. Märker. Ueber Moorkultur, Derselbe. Geognosie, Prof. Dr. v. Fritsch. Bodenkunde, Dr. Brauns. Krystallographie, Derselbe. Grundzüge der Botanik, Prof. Dr. Kraus. Pflanzenphysiologie, Derselbe. Entwickelungsgeschichte der Thiere, Prof. Dr. Giebel. Allgemeine Entomologie, Prof. Dr. Taschenberg. Nationalökonomie, Prof. Dr. Eisenhart. Volkswirthschaftspolitik, Prof. Dr. Conrad. Finanzwissenschaft, Derselbe. Theorie der Steuern, Prof. Dr. Eisenhart.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester:

Handels- und Wechselrecht, Prof. Dr. Boretius. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Derselbe. Deutsches und preußisches Staatsrecht, Prof. Dr. Meier. Deutsche Reichsverfassung, Derselbe. Preußisches Landrecht, G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Einleitung in die Philosophie, Prof. Dr. Haym. Historische Einleitung in die Logik, Prof. Dr. Erdmann. Logik und Erkenntnißtheorie, Prof. Dr. Ulrici. Repetitorium der Geschichte der neueren Philosophie und der Logik, Dr. Asmus. Psychologie, Prof. Dr. Erdmann und Dr. Thiele. Die Lehre der modernen Naturwissenschaft von der Entstehung und Bildung der Welt, Prof. Dr. Ulrici. Kants Leben und Schriften: Dr. Thiele. Allgemeine Geschichte des 19. Jahrhunderts seit den Wiener Verträgen von 1815, Prof. Dr. Droysen. Allgemeine Geschichte vom Jahr 1492 an, Prof. Dr. Dümmler. Geschichte des siebenjährigen Krieges, Prof. Dr. Droysen. Geographie von Europa mit Ausschluß von Deutschland, Prof. Dr. Kirchoff. Geographie von Norddeutschland, Derselbe. Neuere deutsche Literaturgeschichte von Gotsched bis auf die Gegenwart, Prof. Dr. Haym. Ueber Shakespears Leben, Charakter und dramatische Kunst, Prof. Dr. Ulrici.

c. Theoretische und praktische Uebungen:

Staatswissenschaftliches Seminar und statistische Uebungen, Prof. Dr. Conrad. Analytische Uebungen im Laboratorium, Prof. Dr. Heintz. Mineralogische, geognostische und geologische Uebungen, Prof. Dr. Girard und Prof. Dr. v. Fritsch. Physiotomisches Praktikum, Prof. Dr. Kraus. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen, Dr. Schmitz. Zoologisch zootomische Uebungen, Prof. Dr.

Giebel. Uebungen zum Bestimmen der Insekten, Prof. Dr. Taschenberg. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar, Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, Kraus, Giebel, Kühn. Uebungen im landwirthschaftl. physiologischen Laboratorium, Prof. Dr. Kühn. Demonstrationen in der Thierklinik, Prof. Dr. Roloff. Landwirthschaftliche Excursionen und Demonstrationen, Prof. Dr. Freitag. Excursionen in Verbindung mit Besprechungen über technische Gegenstände: Prof. Dr. Wüst. Unterricht im Zeichnen und Malen, Zeichenlehrer Schenk.

d. Gymnastische Künste.

Reitkunst, Stallmeister André von Axleben-Magnus. Tanzkunst, Tanzmeister Rocca. Fechtkunst, Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Berlin, Wiegand, Hempel & Parey." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a./S. im Februar 1876.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Prof. und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

№ 261. Das Sommer-Semester 1876 beginnt am Montag den 24. April cr., an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Akademie zu beziehen.

Münster den 8. März 1876.

Der z. Rektor der Königlichen Akademie
Bisping.

Personal-Chronik.

№ 262. Wir haben den Regierungs-Sekretariats-Assistenten von Wersch zum Königlichen Steuer-Empfänger ernannt und ihm vom 1. April d. J. ab die Steuerkasse der Perzeptur St. Vith übertragen.

---

279. Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Höven.

Am Freitag, den 24. d. Mts., Morgens 9½ Uhr, beginnt im Förster'schen Wirthshause hierselbst die Versteigerung des nachstehend aufgeführten Materials:

A. Schutzbezirk Dedenborn.

I. Forstort Hallerscheiderheld, Distr. Nr. 5: 8 Rmtr. Fichten-Knüppel I. Kl.

II. Forstort Langerscheid, Distr. Nr. 21. 22 (Einruhrerspitze) ca 25 Rmtr. Buchen-Knüppel I. Kl., 300 Rmtr. Buchen-Reiser II. Kl., 49 Rmtr. Kiefern-Knüppel I. Kl.

III Distr. Nr. 11. 12. 13. 23. 24. 25. 26. 27 und 28. Buchen: 119 Rmtr. Kloben, 239 Rmtr. Knüppel I. Kl., 1430 Rmtr. Reiser II. Kl.; Fichten: 40 Rmtr. Knüppel I., 40 Rmtr. Reiser I. Kl.; Kiefern: 64 Rmtr. Knüppel I. Kl.

IV. Distr. Nr. 36. 37. 40. (Holzberg). Buchen: 2 Rmtr. Knüppel I. Kl., 61 Rmtr. Reiser II. Kl; Fichten: 20 Rmtr. Knüppel I. Kl., 22 Rmtr. Reiser I. Kl.; 30 Rmtr. Kiefern-Knüppel I. Kl.

V. Distr. Nr. 15 (im Schroff) Buchen: 3 Rmtr. Kloben, 1 Rmtr. Knüppel II. Kl (anbrüchig) Das unter I, III und IV aufgeführte Material lagert an den neuen Distriktslinien.

B. Schutzbezirk Menzerath.

Forstort Menzerheck, District 207, unmittelbar an Montjoie

50 Stück Kiefern-Nutzstämme V. Kl.
150 Rammt. Kiefern Nutzholz II. Kl. lang ausgehalten, Grubenholz.
200 Rammt. Kiefern-Knüppel I. Kl. lang ausgehalten, Grubenholz.

Höven, den 9. März 1876.

Der Oberförster, C. Frömbling.

280. Holzversteigerung der Oberförsterei Höven.

Montag den 20. März 1876, Vormittags von 9 Uhr ab, werden in der Wohnung der Gastwirthin Frau Wittwe Hupperts zu Simmerath, an aufgearbeiteten Hölzern versteigert:

A. aus der Försterei Kesternich,

1. Distrikt Jungenheck, Schläge 16/17:
24 Raummeter Lärchenknüppel I. Klasse (lang ausgehalten).

2. Distrikt Nußknipp, Schlag 4:
529 Raummeter Kiefern- und Lärchen-Nutzholz II. Klasse (Grubenholz, lang ausgehalten, Nr. 1 bis 101).
804 Raummeter Kiefernknüppel I. Klasse (lang ausgehalten Nr. 102 bis 255).

B. aus der Försterei Menzerath,

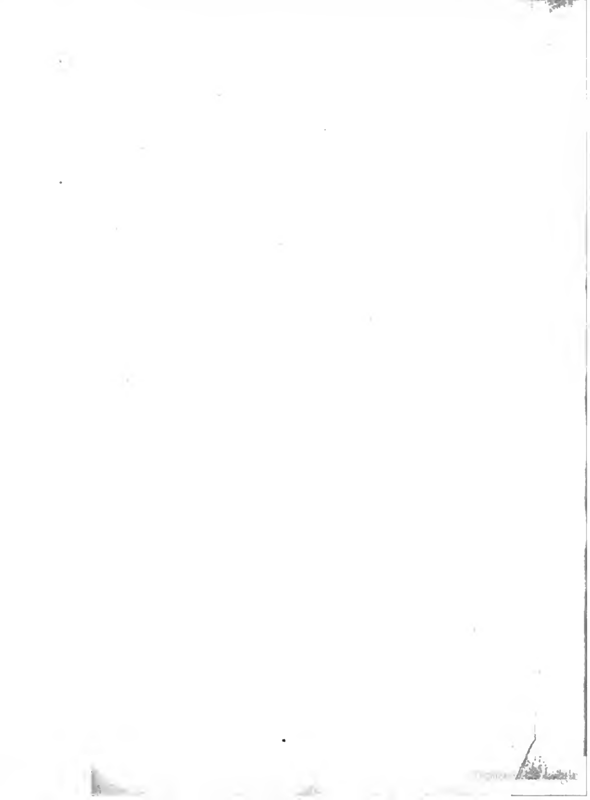
1. Distrikt Steinesfeld, Schlag 17:
2 Buchen Nutzabschnitte V. Klasse;

2. Distrikt Rathstein, Schläge 9/10:
17 Stück Eichen-Nutzstämme IV. und V. Klasse, 1 Fichten-Nutzstamm V. Klasse, 13,50 Raummeter Eichen-Scheite, 9,50 Raummeter Eichen-Knüppel II. Klasse, 52 Raummeter Eichen-Reiser III. Klasse.

Höven, den 6. März 1876.

Der Oberförster, C. Frömbling.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 14. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 23. März **1876.**

№ 263. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 7 enthält: (Nr. 1124.) Gesetz, betreffend das Etatsjahr für den Reichshaushalt. Vom 29. Februar 1876.

(Nr. 1125.) Gesetz, betreffend die Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der Deutschen Reichs-Postverwaltung. Vom 4. März 1876.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

№ 264. Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem Seitens der Aachener-Industriebahn-Actiengesellschaft auf Grund des in der General-Versammlung ihrer Actionäre vom 28. Juni 1875 gefaßten Beschlusses darauf angetragen ist, ihr zur Deckung der Behufs vollständiger Herstellung der Aachener Industrieeisenbahn nothwendig gewordenen Mehrausgabe die Aufnahme einer Anleihe von Neunhunderttausend Mark Reichsmünze gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, wollen Wir in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 durch gegenwärtiges Privilegium zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

§ 1. Die zu emittirenden Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern nach dem beigefügten Schema I. unter der Bezeichnung: „Prioritäts-Obligation der Aachener Industrie-Actien-Gesellschaft, I. Emission" ausgefertigt und zerfallen in 1800 Stück à 500 M. = 900,000 Mk.

Jeder Obligation werden Zins-Coupons für fünf Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Coupons nach Ablauf von fünf Jahren nach den weiter angefügten Schemas II und III beigegeben. Die Coupons sowie der Talon werden alle fünf Jahre auf besonders zu erlassende Bekanntmachung erneuert. Auf der Rückseite der Obligationen ist das gegenwärtige Privilegium abzudrucken.

§ 2. Die Prioritäts-Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 2. Juli jeden Jahres in Aachen, sowie in denjenigen Städten, welche sonst noch von der Direktion der Aachener Industriebahn-Actien-Gesellschaft hierzu bestimmt werden, bezahlt. Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren vom Ablaufe des Kalender-Jahres ihrer Fälligkeit nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§ 3. Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Beträge, Gläubiger der Aachener Industriebahn-Actiengesellschaft, und haben als solche, wegen ihrer Kapital- und Zinsen-Forderungen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stammactien, Stamm-Prioritätsactien und der dazu gehörigen Dividendenscheine. Der Aachener Industriebahn-Actiengesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, Behufs Vermehrung ihrer Betriebsmittel mit Genehmigung des Staates den Betrag der gegenwärtigen Anleihe von 900,000 Mark auf 1,200,000 Mark zu erhöhen und den zu diesem Zwecke weiter zu emittirenden Obligationen im Betrage von 300,000 Mark bezüglich Verzinsung und Amortisation, dieselben Rechte, wie den auf Grund des gegenwärtigen Privilegs emittirten Obligationen zu bewilligen. Eine Veräußerung der zu dem Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen erforderlichen, der Gesellschaft gehörenden Grundstücke ist so lange unstatthaft, als die Prioritäts-Obligationen der gegenwärtigen Emission nicht eingelöst sind, oder der Einlösungsbetrag derselben nicht gerichtlich deponirt ist. Diese Veräußerungs-Beschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder andere juristische Personen zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden möchten. Als Nachweis darüber, ob ein Grundstück zur Eisenbahn oder zu den Bahnhöfen erforderlich sei, oder nicht, genügt ein Attest der betreffenden Aufsichts-Behörde (§ 46 des Gesetzes vom 3. November 1838).

§ 4. Zur allmäligen Amortisation der Prioritäts-Obligationen werden jährlich verwendet:

1. der etwaige Ueberschuß, welcher vom Ertrage der im Betriebe befindlichen Strecken der Aachener Industrie-Eisenbahn nach Deckung der laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, der Beiträge zum Reserve- und Erneuerungs-Fonds und der Zinsen der auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums emittirten Prioritäts-Obligationen übrig bleibt, bis zur Höhe von einem halben Prozent des Prioritäts-Obligationen-Kapitals, also bis zum Betrage von viertausend fünfhundert Mark.
2. die ersparten Zinsen der amortisirten Obligationen. Diese Amortisation soll im Jahre 1881 aus dem vorstehend zu 1 bezeichneten Ueberschusse des Betriebsjahres 1880 beginnen. Für die Jahre, worin ein solcher Ueberschuß nicht vorhanden ist, wird zur Amortisation nur das etwaige zu 2 bezeichnete Zinsen-Ersparniß verwendet.

Der Aachener Industriebahn-Actien-Gesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staates

den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, wie auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen.

§ 5. Die allmälige Amortisation wird im Wege der Ausloosung bewirkt. Letztere findet zuerst im October 1880 und sodann alljährlich statt; die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen erfolgt an dem, auf die jedesmalige Ausloosung folgenden 2. Januar, zuerst am 2. Januar 1881. Die Ausloosung erfolgt in einer Sitzung des Aufsichtsraths unter Zuziehung eines das Protokoll aufnehmenden Notars. Der Ausloosungs-Termin, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist, wird mindestens vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Nummern der ausgeloosten Obligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des Ausloosungstermines einmal öffentlich bekannt gemacht. Ueber die erfolgte Amortisation wird dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten alljährlich ein Nachweis eingereicht.

§ 6. Die Auszahlung des Nominalbetrages der ausgeloosten, wie auch der gekündigten Prioritäts-Obligationen erfolgt an der Hauptkasse der Aachener Industriebahn Actien-Gesellschaft in Aachen, sowie an denjenigen Zahlstellen, welche etwa sonst noch von der Direction der Aachener Industriebahn-Actien-Gesellschaft dazu bestimmt und gehörig bekannt gemacht werden, an die Vorzeiger der Obligationen gegen Aushändigung derselben und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zins-Coupons. Werden die Coupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung der Coupons verwendet.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Ausloosung Statt gefunden hat und öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen werden in Gegenwart eines Notars verbrannt und es wird, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht. Dagegen ist die Gesellschaft die in Folge einer allgemeinen Kündigung ihrerseits (§ 4 in fine) oder in Folge der Rückforderung Seitens der Gläubiger (§ 7) eingelösten Obligationen wieder auszugeben befugt.

§ 7. Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin vorgeschriebenen Kapital-Beträge anders als nach Maßgabe der in den §§ 4 und 5 getroffenen Bestimmungen zu fordern, ausgenommen

a. wenn ein Zahlungstermin durch Verschulden der Eisenbahn-Verwaltung länger als drei Monate unberichtigt bleibt,

b. wenn durch Verschulden der Eisenbahn-Verwaltung der Transportbetrieb auf ihren Strecken länger als sechs Monate gänzlich eingestellt gewesen ist;

c. wenn die festgesetzte allmälige Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen ad a und b bedarf es einer Kündigung nicht, das Kapital kann vielmehr von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden und zwar:

zu a bis zur Zahlung der betreffenden Zins-Coupons, zu b bis zur Herstellung des unterbrochenen Transport-Betriebes.

In dem zu c gedachten Falle ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, an welchem die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen. Die Kündigung verliert indeß ihre rechtliche Wirkung, wenn die Eisenbahn-Verwaltung die nicht inne gehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens drei Monaten nach erfolgter Kündigung die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

§ 8. Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost oder gekündigt sind, und der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisirung eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direction der Aachener Industriebahn-Actien-Gesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen dieselben dessen ungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisirung ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direction öffentlich bekannt zu machen ist.

§ 9. Sind Prioritäts-Obligationen, Zins-Coupons oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direction der Aachener Industriebahn-Actien-Gesellschaft ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Prioritäts-Obligationen an Stelle beschädigter, angeblich vernichtender oder abhanden gekommener Prioritäts-Obligationen nur zulässig nach gerichtlicher Mortification der letzteren. Die Direktion erläßt zu diesem Zwecke auf Antrag der Betheiligten dreimal in Zwischenräumen von mindestens vier und höchstens sechs Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Documente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen.

Sind vier Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, ohne daß die Documente eingeliefert oder etwaige Rechte auf dieselben geltend gemacht worden sind, und ist außerdem seit der ersten Aufforderung der Fälligkeitstermin des ersten Zins-Coupons einer neuen Coupons-Serie verstrichen, ohne daß hierbei innerhalb mindestens sechs Monaten nach dessen Ablauf die betreffenden Prioritäts-Obligationen zum Vorschein gekommen sind, so spricht das Königliche Landgericht zu Aachen auf Grund jenes Aufgebots die Mortification aus, worauf die Direction dieselbe zur öffentlichen Kenntniß bringt und an Stelle der mortificirten Documente neue unter denselben Nummern

ausfertigt, auf welchen bemerkt wird, daß sie als Ersatz für mortificirte dienen. Die Kosten des Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Zins-Coupons können weder aufgeboten, noch mortificirt werden, jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust der Coupons vor Ablauf der Jahresfrist (§ 2) bei der Direction der Aachener Industriebahn-Actien-Gesellschaft anmeldet, und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Prioritäts-Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Coupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Ebensowenig findet eine gerichtliche Mortification beschädigter, angeblich vernichteter oder abhanden gekommener Talons zum Empfange neuer Zins-Coupons statt.

Die Ausreichung einer neuen Zins-Coupons-Serie geschieht, wenn der Inhaber der Prioritäts-Obligation die Anweisung zum Empfange derselben nicht einreichen kann, gegen Production der Prioritäts-Obligation, jedoch frühestens nach Ablauf des Fälligkeits-Termines des zunächst fällig werdenden Zins-Coupons. Ist aber vor Ausreichung der neuen Zins-Coupons-Serie von einem Dritten auf die letztere ein Anspruch erhoben worden, so wird dieselbe zurückbehalten, bis der Streit zwischen beiden Theilen im Wege der Güte oder des Prozesses erledigt ist.

§ 10. Die in den §§ 1, 4—6, 8 und 9 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den deutschen Reichsanzeiger, die Aachener Zeitung und die Cölnische Zeitung.

Im Falle des Eingehens des einen oder andern dieser Blätter, bestimmt die Direction der Aachener Industriebahn-Actien-Gesellschaft dafür eine andere Zeitung, in welcher jene Bekanntmachungen mit verbindlicher Kraft erfolgen.

Zu Urkunde dieses haben Wir das gegenwärtige Landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Prioritäts-Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiciren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, sowie durch das Amtsblatt der Regierung zu Aachen bekannt zu machen und eine Anzeige davon in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Berlin, den 26. Februar 1876.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) Camphausen. Achenbach.

Privilegium
wegen Ausgabe von 900,000 Mark Prioritäts-Obligationen der Aachener Industriebahn-Actien-Gesellschaft vom 26. Februar 1876.

Schema I.

Prioritäts-Obligation
der
Aachener Industriebahn-Actien-Gesellschaft

Nr.
über 500 Mark.
I. Emission.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von Fünfhundert Mark an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Privilegiums emittirten Kapitale von 900,000 Mark Prioritäts-Obligationen der Aachener Industriebahn-Actien-Gesellschaft.

Aachen, den ten 187

Aachener Industriebahn-Actien-Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath. Die Direction.
(Facsimilirte Unterschrift.) (Facsimilirte Unterschrift.)
(Trocken-Stempel.)

Ausgefertigt
Der

Auf der Rückseite der Obligation folgt ein wörtlicher Abdruck des Privilegiums.

Schema II.

Aachener Industriebahn-Actien-Gesellschaft.
Talon
zur Prioritäts-Obligation
über 500 Mark. I. Emission.
Nr.

Inhaber empfängt am 18 gegen diese Anweisung

(Kehrseite)

gemäß § 1 des Privilegiums an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die Serie der Zinscoupons zu vorbezeichneter Prioritäts-Obligation.

Aachen, den ten 18

Die Direction
der Aachener Industriebahn-Actien-Gesellschaft
(2 facsimilirte Unterschriften.)
(Trockenstempel.)

Schema III.

Aachener Industriebahn-Actien-Gesellschaft.
Zinscoupon-Serie Nr.
Zur Prioritäts-Obligation
über 500 Mark. I. Emission.
Nr.

Inhaber empfängt am ten 18 gegen diesen Coupon an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen 12 Mark 50 Pfg. buchstäblich
Zwölf Mark, fünfzig Pfennige
als Zinsen der vorgedachten Prioritäts-Obligation für die Zeit vom ten 18 bis ten 18

Aachen, den ten 18

Die Direction
der Aachener Industriebahn-Actien-Gesellschaft.
(2 facsimilirte Unterschriften.)
(Trockenstempel.)

Eingetragen im Register
sub Fol. Der Control-Beamte.

(Kehrseite)
Mark.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren vom Ablaufe des Kalenderjahres ihrer Fälligkeit nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

(Datum der Auszahlung.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 265. Die am 1. April d. Js. fälligen Zinsen der preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Haupt kassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt am Main werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 6. März 1876.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

№ 266. Unter dem Titel „Nachrichten für das Publikum bei Versendung von Telegrammen" ist eine Zusammenstellung der wesentlichsten, hierauf bezüglichen Bestimmungen nebst einem Gebührentarife für Telegramme des europäischen Verkehrs in möglichster Kürze (auf einem Quartblatt) hergestellt worden.

Exemplare dieser Nachrichten können bei allen Post- und Telegraphenämtern, sowie durch die Briefträger und Telegraphenboten zum Einzelpreise von 10 Pfennig bezogen werden.

Berlin W., den 12. März 1876.

Kaiserliches General-Telegraphenamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 167. Bekanntmachung, die Erbauung einer festen Rheinbrücke bei Horchheim betreffend.

Nachdem die Königlich Preußische Staatsregierung in Aussicht genommen hat, in der projektirten Eisenbahn-Linie Oberlahnstein-Koblenz-Güls unmittelbar unterhalb des Dorfes Horchheim (bei Koblenz) den daselbst durch die Insel Oberwerth in zwei Arme getheilten Rheinstrom in der Art zu überbrücken, daß der linksseitige Stromarm geschlossen und der rechtsseitige, mit zwei Hauptöffnungen zu überschreitende Arm, zum ungetheilten Hauptstrom erhoben wird, sind die Regierungen der Rheinuferstaaten, über die bei der Ausführung dieses Projekts im Interesse der Schifffahrt und der Flößerei einzuhaltenden Bedingungen auf Grund eines Preußischerseits vorgelegten Projekts und der bezüglichen völkerrechtlichen Verträge insbesondere dahin übereingekommen:

1. daß, sobald die Durchfahrt der Schiffe mit stehenden Masten durch die feste Brücke nicht mehr thunlich sein werde, bei eintretendem Bedürfniß Krohnen zum Heben und Senken der Masten oberhalb und unterhalb der Brücke auf die Dauer eines Jahres zu unentgeltlicher Benutzung Seitens der Schiffer Preußischerseits bereit zu stellen seien;
2. daß während des Baues der Verkehr mit Schiffen und Flößen an der Brückenstelle nicht unterbrochen und möglichst wenig gestört, insbesondere die rechtsseitige Hauptöffnung erst, nachdem der auf die linksseitige Hauptöffnung zuführende Schiffsweg vollständig brauchbar hergestellt worden, eingerüstet und abgesperrt, auch die zum Passiren der Brückenstelle während des Baues etwa erforderlichen Hülfsmittel frei gewährt, namentlich Segelschiffe und Flöße sicher und unentgeltlich durchgeführt und zu dem Ende nach Bedürfniß Dampfboote von der Bauverwaltung bereit gehalten werden, andrerseits den Führern von Segelschiffen und Flößen die Verpflichtung, mittelst der bereit gehaltenen Boote sich durchführen zu lassen, mit der Maßgabe obliege, daß Segelschiffe, wenn ihre Beförderung nicht sofort thunlich ist, welches durch eine auf der Baustelle aufgezogene blau und weiße Flagge angezeigt wird, vor den ober- und unterhalb der Baustelle anzubringenden Warnungstafeln vor Anker zu legen seien, Flößen aber auf Ankündigung Seitens der voraus gehenden Wahrschauer ohne jeden Verzug ein Dampfboot von der Bau-Verwaltung entgegengeschickt werden solle.

Im Uebrigen ist für den Bau und die Unterhaltung der Brücke und der zugehörigen Anlagen, das vorgelegte Projekt in derjenigen modifizirten Gestalt maßgebend, in welcher dasselbe aus den Berathungen der Central-Kommission für die Rheinschifffahrt nach Inhalt des Protokolles der außerordentlichen Sitzung d. d. Koblenz, den 28./29. Juni hervorgegangen ist. Insbesondere soll darnach behufs direkter Ueberführung der Zugpferde der von Koblenz herkommenden Schiffe vom linksseitigen Leinpfade nach der unteren Inselspitze hier eine s. g. Sprengfähre nach Art ähnlicher, in Hafenmündungen üblicher Trajekt-Einrichtungen angelegt und dauernd unterhalten werden.

Koblenz, den 14. Dezember 1875.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 268. Nachdem wir höheren Ortes ermächtigt worden sind, die Präsentationswahl von Candidaten zur Wiederbesetzung des Landraths-Amtes im Kreise Geilenkirchen anzuordnen, wird diese Wahl

Samstag, den 22. April d. J., 10½ Uhr, in dem Gemeinderaths-Saale zu Geilenkirchen
von dem zum Wahl-Kommissar ernannten Ober-Regierungsrath von der Mosel abgehalten werden.

Das Verzeichniß der ihrem Grundbesitze nach zu jener Stelle Wählbaren liegt auf dem landräthlichen Büreau zu Geilenkirchen zur Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen dieses Verzeichniß, sowie Beschwerden von Wahlberechtigten wegen unterbliebener Einladung zum Wahltermine sind uns rechtzeitig genug vor demselben schriftlich einzureichen.

Aachen, den 17. März 1876.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 269. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Schneider Itzig Ephraim Prihdecki, gebürtig aus Lubranice (Kreis Wlaclawec in Russisch-Polen), 55 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen verbotswidriger Rückkehr in das preußische Staatsgebiet, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Bromberg vom 23. Februar d. Js.,
2. der Holzschleifer Josef Wirsam aus Herrnskretschen (Kreis Leitmeritz in Böhmen), 26 Jahre alt, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Merseburg vom 11. Januar d. Js.,
3. der Grubenarbeiter Kaspar Coenen, gebürtig aus Sittard (Provinz Limburg, Königreich der Niederlande), zuletzt wohnhaft zu Lüttich in Belgien, 30 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls und Landstreicherei, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Aachen vom 9. Februar d. Js.,
4. der Handlanger Josef Nager, gebürtig aus Sitten (Kanton Wallis in der Schweiz), ortsangehörig zu Blitzingen (das.), 28 Jahre alt,
5. der Arbeiter Viktor Billanger, geboren und ortsangehörig zu Milesse (Departement Sarthe in Frankreich), 26 Jahre alt,
6. der Tagelöhner Josef Süß, geboren zu Schüpfheim (Kanton Luzern in der Schweiz), ortsangehörig zu Buttisholz (das.), 40 Jahre alt,
7. der Glockengießer Franz Heinrich von Schönholz, gebürtig aus Bitsch in Lothringen, durch Option französischer Staatsangehöriger, wohnhaft zu Schönenbuch (Kanton Basel-Land in der Schweiz), 49 Jahre alt,
8. der Spiegelarbeiter Josef Maria Epp, geboren und ortsangehörig zu Bürglen (Kanton Uri in der Schweiz), 25 Jahre alt,
9. der Tagelöhner Johann Braun, geboren zu Zettingen (Kreis Altkirch im Ober-Elsaß), durch Option französischer Staatsangehöriger, 53 Jahre alt,

   zu 4—9 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom resp. (zu 4) 8., (zu 5) 12., (zu 6) 14., (zu 7 und 8) 16., (zu 9) 23. Februar d. Js.
10. Johann Baptist Decraemen, gebürtig aus Assenede (Provinz Ost-Flandern in Belgien), 37 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom 29. Februar d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 270. Dem praktischen Arzt Dr. Emil Edel zu Hannover ist unter dem 24. Februar d. J. ein Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell dargestelltes Bruchband, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anzuerkennen ist, und ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 271. Dem Herrn M. J. Zons in Cöln a./Rh. ist unter dem 24. Februar 1876 ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterten Drücker für Luftdruck-Telegraphen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 272. Dem Fabrikanten Alexander Huber zu Arnstadt im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen ist unter dem 24. Februar 1876 ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterten Entfernungsmesser, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 273. Dem Herrn R. Fischer in Prag ist unter dem 25. Februar 1876 ein Patent auf einen Leuchtgaszünder, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 274. Das den Herrn F. Edmund Thode und Knoop in Dresden unter dem 1. März 1871 für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Fabrikation von Bürsten ist auf ein ferneres Jahr, also bis zum 1. März 1877, verlängert worden.

№ 275. Das dem Ingenieur Herrn E. Voigt hieselbst unterm 3. Dezember 1874 ertheilte Patent auf eine Dampfmaschinensteuerung ist aufgehoben.

№ 276. Das den Fabrikanten Dreyer, Rosenkranz & Droop zu Hannover unter dem 4. Juni 1873 für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wassermesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 1. Juni 1878, verlängert worden.

№ 277. Dem Kaufmann Theodor Mundt zu

Zülpich ist unter dem 28. Februar 1876 ein Patent auf eine Zuführungs-Vorrichtung an Nagelmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung, sowie durch eine ausgeführte Maschine nachgewiesene Zusammensetzung auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 278. Das dem Ingenieur Richard Bredo zu Magdeburg unter dem 30. November 1874 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Sicherheitsventilen zur selbstthätigen Arretirung bei Entlastung durch Stöße und Schwankungen, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu behindern, ist aufgehoben.

№ 279. Das dem Fabrikanten chirurgischer Instrumente Eduard Schreiber hierselbst unter dem 30. Juni 1875 auf ein Scheiden-Speculum in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf die Dauer von drei Jahren ertheilte Patent ist aufgehoben.

№ 280. Dem Herrn Peter Ludwig Klein in Werden a. d. Ruhr ist unter dem 4. März 1876 ein Patent auf einen Theilungs-Apparat an Streichgarn-Krempeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 281. Dem Ingenieur Julius Schülke zu Berlin, ist unter dem 7. März d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Wassermesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 282. Dem Baumeister W. Weyhe zu Bremen ist unter dem 8. März 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene rotirende Pumpe ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 283. Dem Fabrikanten Carl Steinhans zu Cabel ist unter dem 8. März 1876 ein Patent auf eine Kuppelung für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 284. Der Maschinenbau-Gesellschaft „Heilbronn" zu Heilbronn ist unter dem 8. März d. Js. ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Fallwerken zum Heben und Fallenlassen des Fallbärs auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 285. Dem Herrn William Blake in Liverpool ist unter dem 8. März 1876 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Verpacken abgezählter Samenmengen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 286. Im Amtsblatt pro 1874 Seite 108 ist diesseits ein Formular für die Liquidationen von Beamten über Reisekosten und Tagegelder, welche auf den Criminalfonds anzuweisen sind, bekannt gemacht worden. Dieses Formular wird von mehreren Beamten dahin verstanden, daß in Col. 2 desselben nur die bloße Zeitdauer des Geschäfts anzugeben sei, während es durchaus nöthig ist, daß in diese Colonne, und zwar vor allem Andern auch das Datum, an welchem das Geschäft vorgenommen wurde, nach Tag, Monat und Jahr angegeben werde.

Ich ersuche daher die betreffenden Herren Beamten, hierauf zu achten, indem ich gleichzeitig dieselben ersuche, ihre Liquidationen möglichst bald nach Verrichtung des Geschäfts einzureichen.

Aachen, den 11. März 1876.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 287. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 6. März cr., wurde Peter Noel d'Asse ohne Gewerbe aus Aachen, gegenwärtig in der Irrenpflege-Anstalt zu Bendorf detinirt, für interdizirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 10. März 1876.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 288. Königl. Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a./Rh.

Beginn des Sommersemesters am 24. April 1876.

Unterrichtsgegenstände: Obstbau, Blumenzucht, Weinbau, allgemeiner Pflanzenbau, Botanik, Chemie, Landschaftsgärtnerei, Seidenbau, Bienenzucht, Mathematik und Feldmessen.

Statuten der Anstalt sind durch die unterzeichnete Administration zu beziehen; auch wird die Unterbringung der Schüler in Geisenheim diesseits vermittelt.

Königliche Administration:
Arndts, Regierungs-Rath.

Personal-Chronik.

№ 289. Der Civil-Supernumerar Aloys Küpper hierselbst ist zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

№ 290. Der Zeugfeldwebel a. D. Friedrich Saar ist als Militair-Supernumerar bei der hiesigen Königlichen Regierung angenommen worden.

№ 291. Dem Lehrer Lion Scheuer ist die Ertheilung des Unterrichts an der jüdischen Privatschule in Langweiler gestattet worden.

№ 292. Personal-Veränderung im Ober-Postdirektionsbezirke Aachen.

Ernannt: Der Postkassirer de Witt beim Post-Amte

in Aachen 2 zum Postdirektor, der Ober-Postsekretair Driesemann beim Post-Amte in Aachen 1 zum Postkassirer.

302. **Holzverkauf.**

Am Samstag, den 8. April cr., Vormittags 10 Uhr beginnend, werde ich im Saale des Hubert Wüst hierselbst folgendes Holz-Material öffentlich verkaufen.

A. Im Gemeindewalde von Kesternich.

Distrikt Eselspfad, ca. 50 Rmtr. Buchenderbholz und ca. 50 Rmtr. Reiser;

Distrikt Allersafeld, ca. 70 Rmtr. Buchenderbholz und ca. 70 R.-M. Reiser, auf dem Stocke.

B. Im Gemeindewalde von Steckenborn.

Distrikt Elondt, 500 Fichtenstangen I. Kl. und 1000 Fichtenstangen II. Kl.

C. Im Gemeindewalde von Strauch.

Distrikt Elondt, 1000 Fichtenstangen I. Kl., 2000 desgl. II. Kl., 3000 desgl. III. Kl., 3000 Baumpfähle, 2000 Zaunpfähle, 1000 Ganz- und 2000 Halb-Bohnenstangen und ca. 5000 Spaliere.

D. Im Gemeindewalde von Ruhrberg.

Distrikt Bockesberg, 0,66 Hekt. Eichenschlagholz mit Buchen und Hainbuchen untermischt.

Distrikt Stachelsberg, 2,4 Hekt. Lohschlag, worin ca 10 Rmtr. Eichennutzholz.

E. Im Gemeindewalde von Hechelscheidt.

Distrikt Allerscheidt, 1 Hekt. Eichenlohschlag zur Selbstgewinnung der Loh durch den Ankäufer.

F. Im Gemeindewalde von Dedenborn.

Distrikt Sägkaul und Weiden, mehrere Loose Fichtennutzholz, 200 Latten, 500 Bohnenstangen, 1000 Spaliere.

G. Im Gemeindewalde von Pleushütte.

Distrikt Düsterheld, 400 Fichtenbohnenstangen, 400 Spaliere.

Die Gemeindeförster Kremp zu Gerstenhof und Schoenewald zu Hammer sind zur Ertheilung einer nähern Auskunft über die Lage des Holzes angewiesen.

Kesternich, den 20. März 1876.

Der Bürgermeister, Gerardt.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 15. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 30. März 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 293. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyssig bei Zeitz findet zu Anfang August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königl. Regierung, resp. in Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schulkollegien anzubringen.

Hinsichtlich der Aufnahme-Bedingungen wird auf die ausführlichen gedruckten Nachrichten über die Anstalten, welche der Seminar-Direktor Kritzinger zu Droyssig auf portofreie Anfragen mittheilen wird, verwiesen und bemerkt, daß der Nachweis nicht blos der ersten Impfung, sondern auch der stattgehabten Revaccination zu führen ist.

Der Eintritt in das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor Kritzinger zu richten; weitere Auskunft geben die oben erwähnten gedruckten Nachrichten über die Anstalten zu Droyssig.

Berlin, den 15. März 1876.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage:
(gez.) Greiff.

№ 294. Bekanntmachung.

Nach § 2 des Gesetzes vom 18. Juni v. J. (G.-S. S. 231) hat die Staatsregierung den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem „die Preußischen Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861" ihre Gültigkeit verlieren. Mit Bezug hierauf fordere ich wiederholt dazu auf, sich der bezeichneten Kassenanweisungen baldigst dadurch zu entledigen, daß dieselben entweder bei den Staatskassen in Zahlung gegeben, oder bei einer der nachbezeichneten Kassen

a. in Berlin

bei 1. der General-Staatskasse,
2. der Kontrole der Staatspapiere,
3. der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
4. dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
5. dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände und
6. der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen

bei 1. den Regierungs-Hauptkassen,
2. den Bezirkshauptkassen in der Provinz Hannover,
3. der Landeskasse in Sigmaringen,
4. den Kreiskassen,
5. den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6. den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
7. den Forstkassen,
8. den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, sowie
6. den Nebenzoll- und den Steuerämtern,

zur Einlösung gebracht werden.

Berlin, den 27. März 1876.

Der Finanz-Minister, Camphausen.

№ 295. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Unter-Steueramte zu Hamm, im Hauptamtsbezirke Dortmund, die Befugniß zur Vorabfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenden Biers verliehen worden ist.

Berlin, den 10. März 1876.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage.
gez. Hasselbach.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Köln, den 16. März 1876.

Der Provinzialsteuer-Direktor,
Wohlers.

№ 296. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. Oktober 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Unter-Steueramte zu Andernach im Hauptamtsbezirke Neuwied die Befugniß zur Vorabfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenden Biers beigelegt worden ist.

Berlin, den 15. März 1876.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage:
gez. Hasselbach.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Köln, den 23. März 1876.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 297. Durch die Emeritirung des Pfarrers Heffel ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Langenlohnsheim in der Kreissynode Creuznach erledigt,

worden und soll demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Meldungen zu derselben werden wir bis zum 15. April d. J. entgegennehmen.

Koblenz, den 15. März 1876.

Königl. Konsistorium.

№ 298. Der gegenwärtige 1. Lehrer an der evangelischen Volksschule zu Simmern, Jakob Stoffel, ist von uns zum zweiten Lehrer bei der Königlichen Präparanden-Anstalt zu Simmern ernannt worden.

Koblenz, den 18. März 1876.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

299. Bezirks-Polizei-Verordnung, die Hunde im Kreise Düren betreffend.

In Folge berichtlicher Anzeige über das wiederholte Auftreten der Wuthkrankheit unter den Hunden verordnen wir für den Umfang des Kreises Düren auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wie folgt:

§ 1. Sämmtliche Hunde sind bis auf weitere Bekanntmachung genau zu beobachten. Dieselben sind auf die Dauer der nächsten drei Wochen innerhalb der Gebäude und Hofräume festzulegen.

§ 2. Auch nach Ablauf dieser Frist dürfen heiße Hündinnen unter keinen Umständen auf die Straße gelassen werden. Andere Hunde müssen alsdann außerhalb der Häuser und geschlossenen Hofräume stets mit Maulkörben, welche das Beißen vollständig verhindern, versehen sein.

§ 3. Ausgenommen von den in den §§ 1 und 2 getroffenen Bestimmungen sind, insoweit es sich um keine heiße Hündinnen handelt,

1. Jagdhunde, so lange sie auf dem Felde oder im Walde bei Ausübung der Jagd gebraucht werden.
2. Hirtenhunde, so lange sie von dem Hirten bei Führung der Heerde gebraucht werden.

§ 4. Als den Anforderungen des vorhergehenden § 2 entsprechend, werden nur die von Eisendraht gefertigten sogenannten Berliner Maulkörbe angesehen, wovon sich ein Muster auf der Bürgermeisterei zu Düren hinterlegt findet.

§ 5. Hunde, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwider außerhalb der Häuser oder geschlossenen Hofräume angetroffen werden, resp. innerhalb der nächsten 3 Wochen der Vorschrift des § 1 zuwider nicht festgelegt sind, sollen eingefangen und wenn sie nicht innerhalb dreier Tage gegen Zahlung der Fang- und Futtergelder zurückgeholt sind, getödtet werden. Außerdem unterliegen die Eigenthümer derselben einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle der entsprechenden Haftstrafe.

Aachen, den 27. März 1876.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 300. Maaß- und Gewichtswesen.

Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869, zum Erlasse vom 15. Februar 1871 und zur Instruktion vom 10. Dezember 1869.

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission folgende Nachtrags-Bestimmungen zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblattes von 1869; Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1865 Seite 82), zum Erlasse vom 15. Februar 1871 (besondere Beilage zu Nr. 11 des Bundes-Gesetzblattes von 1871; Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1875 Seite 126) und zur Instruktion vom 10. Dezember 1869. *)

Siebenter Nachtrag zur Eichordnung.

Zu § 5. Zulässige Flüssigkeitsmaaße betreffend.

In Ergänzung der Bestimmungen dieses Paragraphen werden hiermit auch Flüssigkeitsmaaße von $0,_{01}$ Liter Inhalt zur Eichung und Stempelung zugelassen.

Zu § 8. Die Form der nach der Dezimaltheilung abgestuften Maaße von $0,_{2}$ Liter abwärts betr.

An Stelle der bisherigen Vorschriften über die Form der nach der Dezimaltheilung abgestuften Maaße von $0,_{2}$ Liter abwärts treten die folgenden:

Die Maaße von $0,_{2}$, $0,_{1}$, $0,_{05}$, $0,_{02}$, und $0,_{01}$ Liter müssen in Form eines Zylinders hergestellt sein, dessen Durchmesser gleich der Höhe ist, mit der Maßgabe jedoch, daß in der Größe des Durchmessers Abweichungen bis zu 5 Prozent im Mehr und Weniger nachgelassen sind.

Es ergeben sich hiernach für die Dimensionen dieser Maaße folgende Werthe, ausgedrückt in Millimeter:

Größe des Maaßes.	Berechneter Werth der Höhe und des	Zulässige Grenzwerthe des Durchmessers der Maaße.	
Liter.	Durchmessers.	größter	kleinster.
$0,_{2}$	$63,_{4}$	66	60
$0,_{1}$	$50,_{3}$	53	48
$0,_{05}$	$39,_{9}$	42	38
$0,_{02}$	$29,_{4}$	31	28
$0,_{01}$	$23,_{4}$	25	22

Die nach der Dezimaltheilung abgestuften Hohlmaaße von $0,_{2}$ bis $0,_{02}$ Liter in der bisher von der Eichordnung vorgeschriebenen konischen Form dürfen bis zum 1. Januar 1877 noch zur Eichung und Stempelung zugelassen werden. Nach diesem Termine werden die genannten Maaße nur in der in obigem Nachtrage vorgeschriebenen Form zur Eichung und Stempelung zugelassen.

Zu § 11. Fehlergrenze für das $0,_{01}$ Liter-Maaß betr.

In Ergänzung der Bestimmungen dieses Paragraphen wird die bei der Eichung zulässige Fehlergrenze für das $0,_{01}$ Liter-Maaß auf $^{1}/_{100}$ des Sollinhaltes festgesetzt.

Zu § 17. Die Form der nach der Dezimaltheilung abgestuften Maaße von $0,_{2}$, $0,_{1}$ und $0,_{05}$ Liter betreffend.

An Stelle der bisherigen bezüglichen Vorschriften tritt die folgende:

*) Anmerkung. Die nachstehenden Bestimmungen zu den §§ 5, 8, 11, 17, 52, 57 und 62 der Eichordnung, sowie der dritte Nachtrag zu dem Erlasse vom 15. Februar 1871 sind ihrem wesentlichen Inhalte nach für Elsaß-Lothringen bereits durch die Bekanntmachung vom 15. Mai d. Js. (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 81) in Wirksamkeit gesetzt und finden im Uebrigen für das Reichsland keine Anwendung.

Die nach der Dezimaltheilung abgestuften Maaße von $0_{,2}$, $0_{,1}$ und $0_{,05}$ Liter für trockene Körper sind nur in der in dem obigen Nachtrage zu § 8 für Flüssigkeitsmaaße derselben Größe vorgeschriebenen Form zulässig.

Für die Maaße bisheriger konischer Form gilt gleichmäßig die in dem Nachtrage zu § 8 getroffene Uebergangsbestimmung.

Zu § 18. Sonstige Beschaffenheit der Hohlmaaße für trockene Körper betreffend.

Alle Maaße von 1 Hektoliter und 1/2 Hektoliter Inhalt müssen mit Handhaben versehen sein.

Zu § 20. Fehlergrenze der Hohlmaaße für trockene Körper betreffend.

Die bei der Feststellung der Fehlergrenze für die Eichung bisher getroffene Unterscheidung zwischen Maaßen aus Metall und Maaßen aus Holz wird hiermit aufgehoben und § 20 dem entsprechend folgendermaßen abgeändert:

Beim Eichen sind die in der Instruktion angegebenen Vorschriften zu befolgen und es darf ein Maaß nur dann gestempelt werden, wenn bei der Vergleichung mit dem Eichungsnormal im Mehr oder Minder eine größere Abweichung von demselben oder dem Sollinhalte nicht stattfindet, als für eine Maaßgröße von

1 Hektoliter	bis	1/4 Hektoliter	1/250	des Sollinhaltes
20 Liter	„	1 Liter	1/200	„ „
$0_{,5}$ „	„	$0_{,2}$ „	1/100	„ „
1/6 „	„	$0_{,05}$ „	1/50	„ „

Zu § 32. Die Zulassung einer Verbindung von Brückenwaage und Tafelwaage zur Eichung und Stempelung betreffend.

In Betreff der Zulässigkeit einer Verbindung von Brückenwaage und Tafelwaage wird hierdurch bestimmt, daß Brückenwaagen, deren Hauptwaagebalken auch den Waagebalken einer Tafelwaage bildet, derart, daß vermittelst der gemeinsamen Gewichtswaageschale sowohl solche Wägungen, bei denen das Verhältniß des Gewichts zur Last wie 1 zu 10 ist, als auch solche, bei denen Gewicht und Last gleich groß sind, ausgeführt werden können, zur Eichung und Stempelung zugelassen werden dürfen, sofern jede der beiden vereinigten Waagenkonstruktionen für sich allen Anforderungen der bezüglichen besonderen Vorschriften der Eichordnung genügt.

Auf das Vorhandensein einer Regulator-Vorrichtung an dem Hauptwaagebalken der Brückenwaage darf bei der in Rede stehenden Einrichtung verzichtet werden, wenn geeignete Tarirvorrichtungen auf der Lastseite vorhanden sind.

Zu §§ 33—36. Zulässigkeit von Tarirvorrichtungen an Waagen betreffend.

In Abänderung des letzten Alinea des § 33 der Eichordnung, sowie in Ergänzung und Zusammenfassung der Bestimmungen dieses Abschnittes und der dazu ergangenen Nachträge über Zulässigkeit von Tarirvorrichtungen wird hiermit Folgendes bestimmt:

Nachdem bereits früher in Folge hervorgetretenen Bedürfnisses Tarireinrichtungen zur Ausgleichung des Gewichtes sämmtlicher Theile der Brückenwaagen im unbelasteten Zustande unter bestimmten Einschränkungen für zulässig erklärt worden sind, und nachdem sich bei den oberschaligen Waagen ähnliche Ausgleichungen, welche bei dieser Waagengattung bisher von der Eichordnung nicht ausdrücklich untersagt waren, vielfach im Verkehr eingebürgert haben, auch die Zulassung von Regulir- und Tarireinrichtungen bei anderen Dezimal- und Zentesimal-Waagen, welche nicht unter den Begriff „Brückenwaagen" fallen, mehrfach motivirt in Antrag gebracht worden ist, werden hiermit zur Ausgleichung des veränderlichen Gewichts der Gehänge, Schalen, Brücken u. dergl. bei allen Waagen (ausgenommen die Waagen mit veränderlichem Verhältnisse der Hebelarme) Tarirvorrichtungen an den Schalen und Gehängen für zulässig erklärt; doch dürfen, wie dies im Zirkular Nr. 10 für Brückenwaagen ausdrücklich vorgeschrieben ist, diese Tarirungen keinesfalls durch unregelmäßige Anbringung beliebiger Stücke erfolgen, sondern die Tarireinrichtungen müssen stets in einer möglichst ersichtlichen und ihre regelmäßige Bestimmung erkennbar machenden Weise so angebracht sein, daß sie keinesfalls mit Leichtigkeit gänzlich zu entfernen oder nach Belieben wieder herzustellen sind.

Bei allen ungleicharmigen Waagen mit festem Verhältnisse der Hebelarme darf auch eine Regulator-Einrichtung an den Balken angebracht werden, wie sie bei Brückenwaagen bereits angeordnet ist; an gleicharmigen Waagen sind solche Regulator-Einrichtungen nicht zulässig.

Zu §§ 52, 57 und 62. Gebrauchs-, Kontrol- und Haupt-Normal für das $0_{,01}$ Liter-Maaß betr.

Entsprechend der Nachtragsbestimmung zu § 5 der Eichordnung ist in den überschriftlich aufgeführten Paragraphen durchgehends zu den Normalen auch das Maaß von $0_{,01}$ Liter hinzuzufügen.

Zu § 78. Einführung eines neuen Präzisions-Stempelzeichens betreffend.

Zur größeren Sicherung gegen den Mißbrauch der im § 78 der Eichordnung unter Nr. 3 aufgeführten Präzisions-Beglaubigungszeichen wird hierdurch bestimmt, daß das Präzisionszeichen (der sechsstrahlige Stern) vom 1. Januar 1876 ab auf Gegenstände, welche für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, und somit außerdem den allgemeinen Eichungsstempel zu empfangen haben, nicht mehr gesondert aufgestempelt werden soll, sondern daß für derartige Beglaubigungen von Präzisions-Gegenständen vom 1. Januar 1876 ab Stempel zur Anwendung kommen sollen, bei welchen das Präzisionszeichen innerhalb des Bandes des allgemeinen Stempelzeichens und zwar je nachdem es einfach oder zweifach erfordert wird, zwischen oder neben den Buchstaben D. R. etwas höher als die Mittellinie derselben zu stehen kommt.

Die vorstehenden, das Maaß und Gewichtwesen betreffenden Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 18. März 1876.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 301. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der Tagelöhner Georg Werner aus Beggingen (Kanton Schaffhausen in der Schweiz), 34 Jahre alt,

nach Verbüßung einer wegen mehrfachen, zum Theil schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten Zuchthausstrafe von 2 Jahr 5 Monaten, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs in Karlsruhe vom 7. März d. J.,

und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Betteins,

2. der Maschinenschlosser Eduard Schiller aus Karolinenthal bei Prag in Böhmen, 39 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Posen vom 4. März d. J.,
3. der Steindrucker Gerhard Heinrich Hillebrandt aus Kopenhagen, 48 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Bromberg vom 3. März d. J.,
4. der Schneider Michael Wachsmann aus Wrecicwo in Russisch Polen, 48 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Breslau vom 11. Februar d. J.,
5. der Wirthschaftsgehülfe Rudolf Milkowski, gebürtig aus Stopnice in Galicien, 33 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Oppeln vom 17. Januar d. J.,
6. der Bäcker Peter Heinrich Peck aus Bisnen (Königreich der Niederlande), geboren am 25. Dezember 1827, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Düsseldorf vom 28. Februar d. J.,
7. der Skribent Wenzel Krejci aus Brezina (Bezirk Münchengrätz in Böhmen), 32 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs in Karlsruhe vom 3. März d. J.,
8. der Tapezierer Georg Maurer, gebürtig aus Linz (Oesterreich ob der Enns), 31 Jahre alt,
9. der Schieferdecker Franz Jellenik, gebürtig aus Graz in Steiermark, 23 Jahre alt,

   zu 8 und 9 durch Beschluß des Großherzoglich oldenburgischen Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 17. Februar d. J.,
10. der Drechsler Johann Rudolf Meyer, geboren und ortsangehörig zu Bäretsweil (Kanton Zürich in der Schweiz), 22 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom 26. Februar d. J.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 302. Dem Großherzoglich oldenburgischen Eisenbahnbau-Inspektor Wilhelm Trouchon in Oldenburg ist unter dem 9. März 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Drahtzugbarriere, in so weit sie als neu und eigenthümlich erachtet ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 303. Das den Herren Bernard Douce & Comp. in Paris unter dem 21. November 1874 ertheilte Patent auf eine Maschine zur continuirlichen Fabrikation von Papierdüten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 304. Dem Ingenieur A. Musmann zu Berlin ist unter dem 14. März d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gaskraftmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 305. Dem Dr. Eugen Röer in Berlin ist unter dem 14. März 1876 ein Patent auf einen Flaschenverschluß, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 306. Dem Maschinen-Techniker Herrn Adolph Hermann Schnarr zu Burg (Odissa) ist unter dem 15. März d. J. ein Patent einen fraftsicheren Wasserständer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 307. Dem Baumeister Anton Bohlken zu Varel a. d. Jade ist unter dem 14. März d. J. ein Patent auf eine durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte Buttermaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 308. Dem Maschinenschlosser Paul Klein zu Hertwigswalde ist unter dem 14. März 1876 ein Patent auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Kehrpflug, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 309. Durch Urtheil des hiesigen K. Landgerichtes vom 16. Februar cur. wurde der Jakob Schmitz, Ackerer zu Lörenzig wohnend für interdizirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 20. März 1876.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 310. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 24. April cr. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich

erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 23. März 1876.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

№ 311. Die Immatrikulation für das bevorstehende Studien-Semester beginnt am 18. April c. Behufs der Immatrikulation haben 1. diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des § 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Kuratoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 23. März 1876.

Die Immatriculations-Kommission.

Personal-Chronik.

№ 312. Dem Thierarzt I. Klasse, Jßkraut zu Stolberg ist vom 8 März a. c. ab die kommissarische Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Schleiden mit dem Wohnsitze zu Call übertragen worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 16. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 6. April. **1876.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 313. Der Superintendent Keetman ist am 8. d. Mts. gestorben und hat der Assessor der Kreissynode Wied, Pfarrer Velten zu Neuwied, gemäß der Kirchenordnung die Verwaltung der Superintendentur übernommen.

Koblenz, den 15. März 1876.

Königl. Consistorium.

№ 314. Der Superintendent, Pfarrer Keetman ist am 8. d. Mts. gestorben. Die dadurch zur Erledigung gekommene Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Rengsdorf, Kreissynode Wied, wird nach Ablauf des Nachjahrs durch den Patron, Seine Durchlaucht den Herrn Fürsten zu Wied wieder besetzt werden und sind Bewerbungen bis zum 1. Oktober d. Js an denselben zu richten.

Koblenz, den 15. März 1876.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 315. Dem hiesigen Kaufmann Peter Joseph Zander ist die Konzession ertheilt worden, kraft der ihm durch Hermann Lindemann in Köln als konzessionirter Haupt-Agent des Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers August Bolten in Hamburg, Vertreter der „Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft", sowie des Direktors des „Norddeutschen Lloyd" C. Stockmeyer in Bremen ertheilten Vollmacht, in dessen Namen die Abschließung von Verträgen zur direkten Beförderung von Auswanderern mit den beiden vorgenannten Gesellschaften von Hamburg und Bremen nach den Vereinigten Staaten von Amerika, Canada und Cuba innerhalb des diesseitigen Regierungsbezirks zu vermitteln.

Aachen, den 28. März 1876.

№ 316. Den Königlichen Medizinal-Beamten und den Apothekern unseres Regierungsbezirks bringen wir die nachfolgenden Deklarationen der Arznei-Taxe für 1875 zur Kenntniß und Nachachtung

1. daß der für das Auflösen eines oder mehrerer Salze ꝛc. in Wasser oder in einer anderen Flüssigkeit ausgeworfene Preis von 15 Pfennigen gilt auch für das Auflösen anderer krystallisirter Substanzen, wie beispielsweise der Carbolsäure in Oel ꝛc;
2. die Wägung der Colatur und des zu derselben zu verwendenden Wassers bei Dekokten, Infusionen und Saamenemulsionen, darf nicht berechnet werden;
3. die für die Bereitung einer Latwerg, desgleichen einer Pferdelotwerg ausgeworfenen Beträge von 15 bezw. 25 Pfennigen ꝛc. gelten für alle hierzu erforderlichen Arbeiten und darf demnach das Mischen der Pulver nicht besonders in Ansatz gebracht werden;
4. bei Filtrationen ist nur das Gewicht des Lösungsmittels und das der aufzulösenden Substanz zu berücksichtigen, nicht das Gewicht anderer Substanzen, welche noch außerdem wie z. B. Syrupe der Lösung hinzugefügt werden, in Anrechnung zu bringen;
5. der für das Anstoßen einer Masse zur Anfertigung von Pillen, Trochisci und Boli bis zur 10 Gramm incl. ausgeworfene Betrag von 10 Pfennigen gilt für alle zur Anfertigung der Pillen- ꝛc. Masse nothwendigen Arbeiten, wie das Mischen der Pulver ꝛc.;
6. bei der Mengung eines feinen Pulvers darf das etwa nothwendige Zerreiben der angewandten Substanzen nicht besonders berechnet werden;
7. die Dispensation der Blutegel und das hierzu erforderliche Wasser sind in dem Preise für die Blutegel einbegriffen;
8. bei der Position „Saturationen" ist bemerkt, daß außer dem ausgeworfenen Betrage von 20 Pfg. für das Auflösen der ev. angewandten Citronsäure, ein besonderer Ansatz zulässig ist.

Dasselbe gilt selbstverständlich, auch wenn es sich dabei um das Auflösen anderer Substanzen, wie beispielsweise Weinsteinsäure, handelt.

Aachen, den 2. April 1876.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 317. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der Maurer Johann Kraus, geboren 1835 zu Chatieschau (Kreis Pilsen, Bezirk Mies in Böhmen), ortsangehörig zu Anschowa, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls erkannten zweijährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Heilbronn vom 4. Januar d. J.,

und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

2. der Schneider Josef Kadzielowski aus Krakau in Galizien, 30 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Posen vom 7. März d. J.,
3. der Maurer Vinzenz Grün, geboren am 1. April 1834 zu Nieder-Lindewiese in Oesterreichisch-Schle-

sien, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und wiederholten Diebstahls, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Breslau vom 7. Februar d. J.,

4. der Brauergeselle Johann Sichy, aus dem Kanton Thurgau in der Schweiz, 36 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und Ueberschreitens der Reiseroute, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Liegnitz vom 12. Februar d. J.,
5. der Webergeselle Andreas Pitschenеder, geboren und ortsangehörig zu Frauenhof (Gemeinde Schortemberg, Bezirk Schärding in Oesterreich ob der Enns), 64 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und verbotenen Waffentragens, durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Passau vom 5. Januar d. Js,
6. der Schlossergeselle Anton Sakar aus Altenhütten (Bezirk Horowitz in Böhmen), 27 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Landshut vom 18. Februar d. J.,
7. der Schneidergeselle Wilhelm August Schmid, geboren zu Herznach (Kanton Aargau, Bezirk Laufenburg in der Schweiz); 25 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Fälschung von Legitimationspapieren, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburgisch-schwerin'schen Ministeriums des Innern vom 23. Februar d. J.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Die Ausweisung des Leinewebers Johann Baptist Py aus dem Reichsgebiete (Central-Blatt 1874 S. 801, Ziffer 4) ist, nachdem sich herausgestellt, daß derselbe im Besitze der Reichsangehörigkeit ist, zurückgenommen worden.

Patente.

№ 318. Den Civilingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin ist unter dem 19. März 1876 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Schienenreiniger für Pferdeeisenbahnen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet ist und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 319. Dem Herrn Gustav Schulze zu Berlin, Friedrichstraße Nr. 218 ist unter dem 18. März 1876 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Feststellen aufgehängter Gaslampen in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 320. Dem Goldarbeiter Oskar Dalisch zu Leobschütz ist unter dem 18. März d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte künstliche Hand, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anzuerkennen ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 321. Das dem Herrn M. F. Girardon zu Paris unter dem 16. December 1874 ertheilte Patent auf ein automatisches Telegraphen-System in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung und Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 322. Den Herrn Peter Anderson und Joseph Burkinshaw zu Bridlington Qua in der Grafschaft York (England) ist unter dem 18. März 1876 ein Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Rettungsboot in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 323. Dem Ingenieur Jonathan Haley zu Manchester ist unter dem 25. März 1876 ein Patent auf eine Glaspresse, soweit dieselbe für neu und eigenthümthümlich erkannt, ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 324. Das hiesige Königl. Landgericht hat am 13. d. M. die gewerblose Anna Horte, Wittwe Simon Wichterich aus Aachen und Wilhelmine Spinnroth aus Brummern, beide gegenwärtig in der Irrenanstalt zu Mariabrunn bei Aachen detinirt, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 30. März 1876.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 325. Unter Hinweis auf den § 7 des Regulativs vom 7. September 1830 (Ges.-S. S. 133) und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. April 1846 (Ges.-S. S. 166) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1. April d. J. ab bis auf Weiteres den Kur- und Verpflegungs-Kostensatz für körperlich Kranke in der Charité von zwei Mark auf eine Mark 75 Pf. bei Erwachsenen und von einer Mark 50 Pf. auf eine Mark 25 Pf. bei Kindern unter 12 Jahren ermäßigt haben.

Die Kur- und Verpflegungskostensätze für Geisteskranke bleiben unverändert.

Berlin, den 31. März 1876.

Königl. Charité-Direktion.
Mehlhausen. Spinola.

Personal-Chronik.

№ 326. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch Reskript vom 29. Februar d. J. die bisher kommissarischen Kreis-Schul-Inspektoren Dr. M. Roß zu Aachen, Wilhelm Kallen zu Düren, Franz Zillikens zu Malmedy und

Oeffentlicher Anzeiger von Aachen.

№ 14. Donnerstag, den 6. April **1876.**

Alle Anträge auf zahlungspflichtige Insertionen in den Anzeiger müssen **spätestens vor Mittwoch Mittag** bei der hiesigen **Regierungs-Amtsblatts-Kasse** eingehen. — Die Insertionsgebühren betragen 1½ Sgr. für die gespaltene Zeile oder deren Raum.

Steckbriefe.

333. Der wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogene Friedrich Gottfried Wandt, Brauergeselle, geboren am 22. Juni 1846 zu Roesberg bei Bonn, zuletzt wohnhaft zu Weiden, von schlanker Gestalt, mit schwarzen krausen Haaren, schwarzem kleinen Backenbart und rundem Gesicht, ist flüchtig. Ich ersuche sämmtliche Polizeibehörden, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Aachen, den 31. März 1876.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

334. Der hierselbst wegen Diebstahls und Unterschlagung zur Untersuchung gezogene gewerblose Wilhelm Giesselbach, geboren zu Giesselbach, Bürgermeisterei Ruppichteroth, gegenwärtig ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, 18 Jahre alt, 1,62 Meter groß, mit schwarzem Haar, niedriger Stirn, braunen Augen, breitem Kinn, länglicher Gesichtsbildung, gelblicher Gesichtsfarbe und von mittlerer Gestalt, ist nicht zu ermitteln gewesen.

Ich ersuche die Polizeibehörden, den rc. Giesselbach im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Bonn, den 31. März 1876.

Der Ober-Prokurator. Für denselben:
v. Groote.

335. Leopold Erkes, Colporteur aus Bonn, welcher eine wegen Unterschlagung durch Urtheil des hiesigen Königlichen Zuchtpolizeigerichts vom 9. Dezember 1875 gegen ihn erkannte Gefängnißstrafe von vier Monaten zu verbüßen hat, ist nicht zu ermitteln.

Unter Mittheilung dessen Signalements ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, den rc. Erkes im Betretungsfalle zu verhaften und in das hiesige Gefängniß abführen zu lassen.

Signalement: Alter, 28 Jahre; Größe, 5 Fuß 9 Zoll; Haare und Augenbrauen, blond; Stirn, frei; Augen, grau, zuweilen mit dem linken Auge etwas schielend, Bart, blonder Schnurrbart; Kinn, spitz; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, schlank.

Bonn, den 31. März 1876.

Der Ober-Prokurator. Für denselben:
v. Groote.

336. Die Bergleute Friedrich Eichner aus Wesel und Anton Schmidt aus Königsteele sind der vorsätzlichen Körperverletzung verdächtig und flüchtig.

Ich ersuche um Verhaftung.

Bochum, den 29. März 1876.

Der Staats-Anwalt.

Signalement: Eichner ist 27 Jahre alt, 5' 6" groß, schlanker Statur, hat dunkelblonde Haare, einen Schnurr- und Knebelbart; dunkele Augen, gewöhnlichen Mund, gewöhnliche Nase, Sommersprossen im Gesicht und schielt mit einem Auge.

Schmidt ist 27 Jahre alt, 5' 2" groß, gesetzter Statur, hat dunkele Haare, keinen Bart, blaue Augen, gewöhnlichen Mund und gewöhnliche Nase.

337. Der Gemüsehändler Wilhelm Nelles aus Vossenack bei Montjoie oder zu Montjoie gebürtig, zu Hambruch wohnhaft gewesen und dessen Ehefrau Barbara geborene Simon zu Köln, haben sich mehrfacher Betrügereien schuldig gemacht. Wir ersuchen um gefällige Verhaftung und Vorführung.

Dortmund, 25. März 1876.

Königl. Kreisgericht, I. Abth.
Der Untersuchungsrichter.

Signalement des Ehemanns: Religion, katholisch; Alter, 32 bis 33 Jahre; Größe, 5 Fuß 8 Zoll; Haare, dunkelblond; Stirn, niedrig; Augenbrauen, dunkelblond; Augen, Nase und Mund, gewöhnlich; Bart, dunkelblond, Vollbart; Gesicht, länglich; Gesichtsfarbe, blaß; Statur, mittelmäßig; besondere Kennzeichen, keine.

Signalement der Ehefrau: Religion, katholisch; Alter, 33 bis 36 Jahre; Größe, 5 Fuß 1 bis 2 Zoll; Haare, schwarz; Augenbrauen, schwarz; Nase und Mund, gewöhnlich; Kinn, länglich rund; Gesicht, rund; Gesichtsfarbe, frisch; Statur, gesetzt; besondere Kennzeichen, Schwerhörig.

338. Der von mir unter'm 10. d. M. gegen Peter Huth aus Münstereifel erlassene Steckbrief ist durch Verhaftung erledigt.

Bonn, den 29. März 1876.

Der Ober-Prokurator. Für denselben:
v. Groote.

339. Der von mir unterm 15. November 1875 wider den Lumpenhändler Heinrich Rodrigo aus Niederempt, Kreis Bergheim, erlassene Steckbrief, ist erledigt.

Cleve, den 29. März 1876.

Der Ober-Prokurator, Ringe.

Gestohlene Gegenstände.

340. In der Nacht vom 12. auf den 13. März cr. ist aus der Pfarrkirche zu D'horn unter erschwerenden Umständen ein zinnernes Ciborium, 1½ Fuß hoch und eine kupferne Monstranz, theils übergoldet, theils übersilbert, 2 Fuß und ½ Zoll hoch, gestohlen worden. Uber der Lunula der Monstranz stehen die Bildnisse von

der ersten und der dritten der drei göttlichen Personen, unter derselben befindet sich das Bildniß der Muttergottes Maria.

Wer über den Verbleib dieser Sachen oder den Dieb nähere Angaben machen kann, wolle solche mir oder der nächsten Polizeibehörde machen.

Aachen, den 31. März 1876.

Der Untersuchungs-Richter I, Breidthardt.

Bekanntmachungen.

341. Auf Anstehen des öffentlichen Ministeriums ist durch Gerichtsvollzieher-Akt vom 22. d. Mts. der Mathias Spelz, 43 Jahre alt, ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, zur Sitzung des Königl. Zucht-Polizeigerichts zu Aachen vom 26. Mai c., Morgens 9 Uhr, vorgeladen worden, um über die ihm zur Last gelegte Beschuldigung: „am 1. Februar 1876 dem Gastwirth Hildebrandt eine Anzahl Cigarren gestohlen zu haben", § 242 des R. St.-G.-B., das Rechtliche erkennen zu hören.

Aachen, den 27. März 1876.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

342. Zu besetzende Lehrerstelle.

An der Knabenschule zu St. Michael dahier ist eine Lehrerstelle vakant, die baldigst wieder besetzt werden soll. Mit derselben ist ein Gehalt von 1050 Mark und entweder freie Wohnung oder eine Wohnungs-Entschädigung von 360 Mark für verheirathete und 180 Mark für unverheirathete Lehrer verbunden. Bewerber wollen ihre Zeugnisse binnen 14 Tagen dem mitunterzeichneten Kreisschulinspektor einreichen.

Aachen, den 1. April 1876.

Der Bürgermeister, von Weise. Der Kreisschulinspektor, Dr. Roß.

343. Oeffentlicher Verkauf.

Am Montag, den 22. Mai c., Vormittags 10 Uhr, wird der Unterzeichnete auf dem hiesigen Bürgermeister-Amte einen 4 Ar 34 □ Meter großen Theil des Seffenter Dorfplatzes Flur 2 Nr. 1697/01042 des Katasters, taxirt zu 373 Mark 24 Pfg., öffentlich an den Meistbietenden verkaufen. Plan, Taxe, Kataster-Auszug und Bedingungen können täglich in meinem Bureau eingesehen werden.

Laurensberg, den 2. April 1876.

Der Bürgermeister, Zurhelle.

344. In hiesiger Stadt ist die mit einem Einkommen von 900 Mark dotirte Stelle eines Polizei-Sergeanten mit 1. Mai cr. a. anderweit zu besetzen.

Civilversorgungsberechtigte Personen, welche diese Stelle übernehmen wollen, werden hiermit veranlaßt, sich unter Vorlage ihrer Qualifikations- und Führungs-Atteste bei dem Unterzeichneten zu melden.

Stolberg, den 28. März 1876.

Der Bürgermeister, von Werner.

345. Am Montag, den 15. Mai cr., Vormittags 11 Uhr, wird der Unterzeichnete im Rathhause hierselbst den 4 □ R. 75 Fuß großen Antheil der Gemeinde Stolberg an der auf der Mühle an der Jordansgasse hierselbst belegenen, im Steuerkataster von Stolberg unter Flur 5 Nr. 203/155 eingetragenen Gartenparzelle, werthgeschätzt pro □ Ruthe zu 10 Thaler, öffentlich meistbietend zum Verkaufe ausstellen.

Plan, Taxe, Kataster-Auszug und Bedingungen liegen 14 Tage vorab in meinem Amtslokale zur Einsicht offen.

Stolberg, den 27. März 1876.

Der Bürgermeister, von Werner.

346. Am Donnerstag, den 11. Mai cr. a., Vormittags 10 Uhr, wird im Rathhaussaale hierselbst das sub Flur 1 an der Stolberg-Eschweiler Straße und an dem von dieser Straße abseits nach Birkengang führenden Feldwege gelegene 2 Ar 31,3 □ Mtr. große Gemeindegrundstück, taxirt zu 32 M. 60 Pfg., öffentlich und meistbietend zum Verkaufe ausgestellt werden. Dasselbe eignet sich vorzugsweise zu einer Baustelle. Plan, Taxe und Bedingungen liegen während der letzten 14 Tage vor dem Verkaufstage in meinem Dienstlokale zur Einsicht offen und werden außerdem im Termine bekannt gemacht werden.

Stolberg, den 27. März 1876.

Der Bürgermeister, von Werner.

Dachziegelfabrik-Anlage zu Gerderath.

347. Der Einwohner Franz Finken zu Gerderath will auf seinem Grundstücke daselbst Flur 5 Nr. 1802/564 eine Dachziegelfabrik anlegen und hat zu deren Betrieb die Konzessions-Ertheilung nachgesucht. Gemäß § 17 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, bringe ich dieses Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen diese projektirte Anlage binnen der noch Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden öffentlichen Anzeigers beginnenden 14tägigen präklusivischen Frist schriftlich bei mir anzubringen.

Plan und Beschreibung der Anlage liegen auf dem Bürgermeister-Amt zu Gerderath zur Einsicht offen.

Erkelenz, den 1. April 1876.

Der Landrath. J. V.:

Der I. Kreis-Deputirte, Krapoll.

348. Vorladung.

Der Militairpflichtige Hubert Joseph Theodor Birg, geboren in Aldenhoven am 5. Februar 1851, welcher sich in den letzten Jahren der Gestellung vor die Ersatz-Kommissionen entzogen hat, wird hiermit aufgefordert, sich binnen längstens einem Monate à dato bei mir persönlich zu gestellen oder den Nachweis über die Erfüllung seiner Militairpflicht beizubringen, widrigenfalls derselbe auf Grund des § 140 des deutschen Strafgesetzbuches zur gerichtlichen Bestrafung gezogen werden wird.

Jülich, den 28. März 1876.

Der Landrath, gez. Frhr. v. Hollen.

349. Die Försterstelle für die Gemeinden Ripsdorf, Hüngersdorf, Alendorf und Waldorf ist vakant. Das Revier hat ein Waldareal von 434 Hektar und beträgt das jährliche Gehalt 660 M.

Diejenigen Förster und Forstversorgungsberechtigten, welche sich etwa um jene Stelle bewerben wollen, haben sich innerhalb 3 Monaten unter Einsendung ihrer Qualifikations- und Führungs-Atteste schriftlich bei mir zu melden. Blankenheim, den 29. März 1876.

Der Bürgermeister, Joh. Pangels.

350. Mit dem 1. Oktober d. Js. ist an der hiesigen katholischen Kleinkinder-Verwahranstalt die Stelle einer Vorsteherin resp. Aufseherin anderweit zu besetzen. Das Gehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung und einer Entschädigung für Heizung und Reinigung des Schulsaales jährlich 450 Mark.

Hierauf Reflektirende wollen ihre Anträge nebst Zeugnissen bis längstens 1. Juni cr. dem Unterzeichneten einreichen. Persönliche Vorstellung ist erwünscht.

Birkesdorf bei Düren, den 16. März 1876.

Der Bürgermeister, Vögels.

351. Verdingung von Wegearbeiten in der Königlichen Oberförsterei Höven.

Am Mittwoch, den 19. April d. J., Morgens 10 Uhr, werden im Henn'schen Wirthshause hierselbst nachstehend aufgeführte Wegearbeiten öffentlich an den Mindestfordernden verdungen werden:

1. Herstellung einer 300 Meter langen Steinbahn auf dem Wege von der Montjoie-Schleidener Bezirksstraße nach dem Forsthause Rothekreuz, an der ersteren beginnend, veranschlagt zu 1200 Mark.
2. Herstellung eines 200 Meter langen neuen Planums auf demselben Wege, beim Forsthause Rothekreuz beginnend, incl. Platten-Kanal, veranschlagt zu 826 Mark.
3. Fortsetzung des neuen Weges im Forstorte Langerscheidt, Schutzbezirk Dedenborn, und zwar
   a. Herstellung eines 800 Met. langen neuen Planums;
   b. Herstellung von 5 Stück Platten-Kanälen und
   c. Herstellung einer 1000 Met. langen Steinbahn, veranschlagt zu 8250 M.

Ad. 1 und 2 ertheilt der Förster Holstein zu Rothekreuz,
„ 3 der Förster Jansen zu Dedenborn nähere Auskunft.

Höven, den 24. März 1876.

Der Oberförster, C. Frömbling.

352. Oeffentliche Verdingung in der Oberförsterei Schevenhütte.

Am Montag, den 24. April cr., Morgens 9 Uhr, sollen zu Schevenhütte bei dem Wirthe Peter Stiel öffentlich verdungen werden:

Försterei Süssendell.
Forsthaus Süssendell.

Herstellung von 15,6 lfdm. Hofmauer nebst Einfahrtsthor.

Weg von Mausbach nach Germeter.
(Süssendell Schneiße.)

1. Herstellen von 569 lfdm. Steindecke.
2. Anliefern und Kleinschlagen von 75 Kbm. Reparaturſteine.

Försterei Schevenhütte.
Bend-Werker-Weg.

Räumen von 155 lfdm. Seitengräben, Anfertigen von 120 lfdm. muldenförmiger Seitenrinnen und Anliefern und Kleinschlagen von 9 Kbm. Reparatursteine.

Försterei Wenau. Distr. Daenz.
Weg von Wenau nach Gressenich.

Anliefern und Aufbringen von 50 Kbm. Kleinschlag. Abtragen der Banquets, Anfertigung von Seitenrinnen und Pflasterung dreier Mulden.

Weg von Hamich nach Gressenich.

Anliefern und Kleinschlagen von 15 Kbm. Kohlensandstein.

Am Wehebach.

Herstellung von 37,5 Kbm. trockenes Bruchsteinmauerwerk.

Langerwehe, den 3. April 1876,

Der Königl. Oberförster, v. Seelstrang.

353. Subhastations-Patent.

Auf den Antrag von 1. Egidius Rollé und 2. Johann Rollé, beide Ackerer, zu Haaren bei Aachen wohnend, wofür in der Wohnung des Herrn Advokat-Anwalts Justizrath Beling zu Aachen Domizil gewählt ist, sollen die

gegen

deren Schuldner, 1. Franz Roß junior, Bauunternehmer, zu Aachen wohnend, gegenwärtig in Fallitzustand befindlich, in eigenem Namen und als Hauptvormund seines, mit seiner verlebten Ehefrau Susanna Catharina Hohmann gezeugten, noch minderjährigen Kindes Mathilde Roß, und 2. den Herrn Rudolph Wachendorff, Advokat-Anwalt, zu Aachen wohnend, in seiner Eigenschaft als provisorischer Syndik des Falliments des vorgenannten Franz Roß junior, in gerichtlichen Beschlag genommenen Immobilien

am Freitag, den acht und zwanzigsten Juli achtzehnhundert sechs und siebenzig, Nachmittags um vier Uhr,

im gewöhnlichen Sitzungssaale des Königlichen Friedens-Gerichts des Stadtbezirks Aachen öffentlich versteigert und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden.

Diese Immobilien sind gelegen zu Aachen, in der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Aachen, vor Pontthor, und bestehen aus:

a. dem zu Aachen in der Ludwigs-Allee, einerseits neben dem Eigenthume von Roß und andererseits dem nachbeschriebenen Hause gelegenen, jetzt mit Numero sieben und zwanzig bezeichneten Wohnhause, mit Garten vor dem Hause, mit Eisengitter, Hofraum und Seitengebäude, groß eine Are vier und achtzig Meter oder dreizehn Ruthen.

Dasselbe wird von dem Schuldner bewohnt.

Erstgebot zweitausend Thaler gleich sechstausend Mark.

Die muthmaßliche Gebäudesteuer für dieses Haus wird wohl fünfzig Mark betragen.

b. Dem daneben gelegenen, einerseits nebem dem vorigen Hause und Rießen gelegenen, mit Numero neun und zwanzig bezeichneten Hause, mit Hofraum, Garten vor dem Hause mit Eisengitter, groß zwei Aren zwanzig Meter oder fünfzehn Ruthen fünfzig Fuß.

Dasselbe wird von dem Fabrik-Direktor Wilke bewohnt.

Erstgebot zweitausend Thaler gleich sechstausend Mark.

Die muthmaßliche Gebäudesteuer für dieses Haus wird wohl fünfzig Mark betragen.

Beide Häuser sind im sogenannten Berliner klassischen

Styl erbaut, haben je drei Fenster Fronte, Erdgeschoß und zwei Etagen und sind mit einer Balaster-Attika versehen.

Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle nebst den Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Friedensgerichts des Stadtbezirks Aachen zur Einsicht offen.

Die Bekanntmachung dieses Patents wird hiermit verordnet.

Aachen, den sieben und zwanzigsten März achtzehnhundert sechs und siebenzig.

Der Königl. Friedensrichter, Justizrath,
(gez.) Näher.

Der Gerichtsschreiber, (gez.) Ransoné.

Für gleichlautenden Auszug:

Der Königl. Gerichtsschreiber, Ransoné.

354. Subhastations-Patent.

Auf dem Antrag von Hermann Mayer, Rentner, zu Jülich wohnend, wofür zu Aachen in der Wohnung des Advokaten Herrn Matzerath Domizil gewählt ist, sollen die

gegen

dessen Schuldner, die zu Aachen wohnenden Eheleute Johann Wilhelm Hubert van Rey, früher Inhaber einer Cigarrenhandlung, jetzt ohne Gewerbe, und Christina Hubertina geborene Hambach, ohne besonderen Stand, in gerichtlichen Beschlag genommenen Immobilien

am Freitag, den vierzehnten Juli achtzehnhundert sechs und siebenzig, Nachmittags vier Uhr,

im gewöhnlichen Sitzungssaale des Königlichen Friedens-Gerichts des Stadt-Bezirks Aachen öffentlich versteigert und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden.

Die zu subhastirenden Immobilien sind in der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Aachen gelegen und in der Parzellar-Mutterrolle der gedachten Gemeinde unter Artikel Eintausend sechszehn unter folgenden näheren Bezeichnungen eingetragen.

1. Wohnhaus, gelegen auf dem Damengraben, bezeichnet mit Nummero dreißig, Flur 0, Nummero Einhundert zwei und vierzig der Parzelle, an Fläche haltend drei und zwanzig Meter, begrenzt nördlich von dem Damengraben, östlich von der Comphausbadstraße, südlich von dem Hause der Subhastaten und westlich von dem Eigenthume von Joseph Schiffers;

2. Wohnhaus, gelegen auf der Comphausbadstraße, bezeichnet mit der Nummer sechs und zwanzig, Flur 0, Nummero einhundert drei und vierzig der Parzelle, an Fläche haltend ein und vierzig Meter, begrenzt nördlich von dem vorangeführten Hause der Subhastaten, östlich von der Comphausbadstraße, südlich und westlich von dem Eigenthume von Gustav Kaiser.

Das unter Nummero eins angeführte Haus bildet die Ecke des Damengraben und der Comphausbadstraße. Dasselbe hat auf dem Damengraben Paterre zwei große Schaufenster mit je einer Spiegelscheibe und Rollläden, auf der ersten zwei Fenster und auf der zweiten Etage ebenfalls zwei Fenster und nach der Comphausbadstraße zu im Parterre ein Schaufenster mit gewöhnlichen Scheiben und Verschluß, sowie ein gewöhnliches Fenster; in der ersten Etage zwei Fenster und ebenso auf der zweiten Etage zwei Fenster und in dem Dache eine Speicherluke. In den Fenstern der ersten und zweiten Etage sowohl nach dem Damengraben, wie auch nach der Comphausbadstraße zu befinden sich Spiegelscheiben.

Das Erstgebot für dieses Haus beträgt zweitausend Thaler.

Die Grundsteuer pro achtzehnhundert sechs und siebenzig beträgt für dieses Haus ein und zwanzig Mark sechszig Pfennige.

Das unter Numero zwei angeführte Wohnhaus liegt wie schon oben bemerkt auf der Comphausbadstraße neben dem vorbeschriebenen Hause und dem Hause des Gustav Kaiser. Dasselbe hat zur Erde die Hausthüre und zu beiden Seiten derselben ein mit einer Spiegelscheibe versehenes Schaufenster, mit gewöhnlichem Ladenverschluß; auf der ersten und zweiten Etage je drei mit Spiegelscheiben versehene Fenster und auf dem Speicher drei Dachfenster.

Das Erstgebot für dieses Haus beträgt dreitausend Thaler.

Beide Häuser sind in Ziegelsteinen aufgeführt und mit Dachpfannen gedeckt.

Augenblicklich sind dieselben unbewohnt und unbenutzt.

Die Grundsteuer pro achtzehnhundert sechs und siebenzig beträgt für dieses Haus zwölf Mark.

Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle nebst den Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Friedens-Gerichts des Stadtbezirks Aachen zur Einsicht offen.

Die Bekanntmachung dieses Patents wird hiermit verordnet.

Aachen, den drei und zwanzigsten März achtzehnhundert sechs und siebenzig.

Der Königliche Friedensrichter, Justizrath,
(gez.) Näher.

Der Gerichtsschreiber, (gez.) Ransoné.

Für gleichlautenden Auszug:

Der Gerichtsschreiber, Ransoné.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Dr. Ratte zu Schleiden zu Kreis-Schul-Inspektoren ernannt.

№ 327. Die bei der Elementar-Schule zu Haaren, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Josepha Pley ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 328. Der bisherige Verwaltungs-Volontair Christian Mertens aus Lindern ist als Civil-Supernumerar bei der hiesigen Königl. Regierung angenommen worden.

---

355. **Torfstich-Verpachtung in der Oberförsterei Eupen.**

Mittwoch, den 19. April c., Morgens 10 Uhr, zu Reuhattlich, beim Wirthen J. Schmitz, sollen im Distrikte Ruhsten 18 Loose, 2 bis 4 Ar groß, zusammen 50 Ar, zur Torfgewinnung unter Bürgschaft verpachtet werden.

Eupen, 2. April 1876.

Der Oberförster, v. Palland.

356. **Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Höven.**

Am Montage, den 10 April d. J., Morgens 9½ Uhr, wird im Förster'schen Wirthshause hierselbst nachstehend aufgeführtes Material öffentlich versteigert werden.

A. Schutzbezirk Wahlerscheidt, Forstort Wahlerscheidt, Distrikte 87. 88:

100000 Stück Fichten-Bohnenstangen und Spaliergerten.

B. Schutzbezirk Rothekreuz.

a. Forstort Neumannsort, Distrikte 78. 90.

100000 Stück Fichten-Bohnenstangen und Spaliergerten.

b. Daselbst, Distrikt 63.

559 Rmtr. Fichten-Nutzholz I. und II. Kl., lang ausgehalten.

171½ Rmtr. Fichten-Knüppel I. Kl., lang ausgehalten.

36½ Rmtr. Fichten Reiser I. Kl., lang ausgehalten.

C. Daselbst, Distrikt 64.

136 Rmtr. Fichten-Nutzholz II. Kl., lang ausgehalten.

98 Rmtr. Fichten-Knüppel I. Kl., lang ausgehalten.

178 Rmtr. Fichten-Reiser I. Kl., lang ausgehalten.

D. Daselbst, Distrikt 79.

6 Fichten Stämme V. Kl. 9—11 Met. lang,

47 Rmtr. Fichten-Nutzholz I. und II. Kl., lang ausgehalten.

6½ Rmtr. Fichten-Knüppel I. Kl., lang ausgehalten.

21 Rmtr. Fichten-Reiser I. Kl., lang ausgehalten.

Sämmtliches vorstehendes, vorzüglich schönes Material lagert in der Nähe des Forsthauses Wahlerscheidt, zur Abfahrt sehr bequem.

E. Schutzbezirk Rothekreuz, beim Forsthause, Distrikte 67. 69. 71.

8 Stück Buchen-Nutzholz-Stämme IV. und V. Kl.,

51 Rmtr. Buchen-Nutzholz I. Kl. in Klaftern,

101½ Rmtr. Buchen-Kloben,

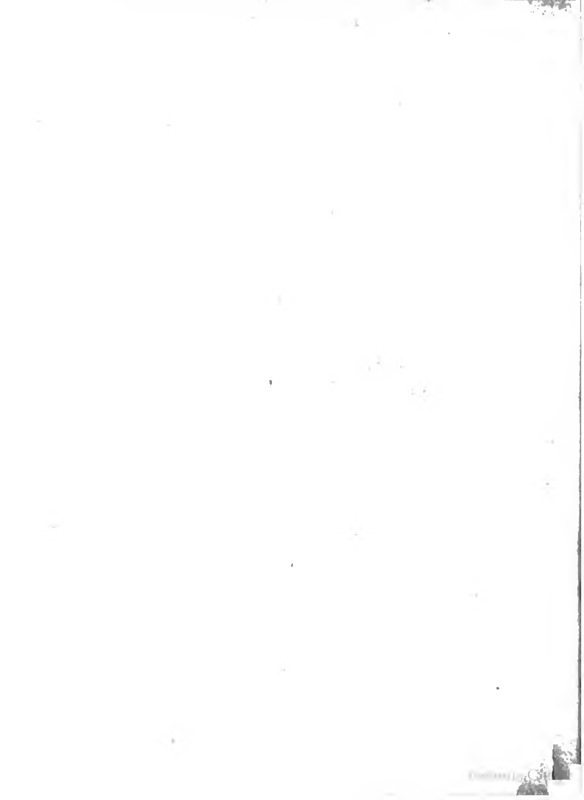
602 Rmtr. Buchen-Reiser III. Kl.,

30 Rmtr. Fichten-Knüppel und Reiser I. Kl.

Höven, den 20. März 1876.

Der Oberförster, C. Frömbling.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 17. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 13. April 1876.

№ 329. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 8 enthält:

(Nr. 1126.) Bekanntmachung, betreffend die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maaße, Gewichte und sonstiger Meßwerkzeuge. Vom 22. März 1876.

(Nr. 1127.) Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 1. April 1876.

№ 330. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 6 enthält:

(Nr. 8402.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1876. Vom 25. März 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 331. Von jetzt ab können Fahrpostsendungen nach Spanien wieder auf dem Wege über Frankreich Beförderung erhalten. Ueber die näheren Bedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 3. April 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 332. Der Pfarrer und Progymnasiallehrer Adolf Spieß in Traben ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Friedrichsthal, Kreissynode Saarbrücken, ernannt worden.

Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Traben, Kreissynode Trarbach, und die mit derselben verbundene Lehrerstelle an dem Progymnasium zu Trarbach soll von uns in Gemeinschaft mit dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium hierselbst wieder besetzt werden.

Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 15. Mai d. J. annehmen.

Koblenz, den 31. März 1876.

Königl. Consistorium.

№ 333. Die ernannten Irrenanstalts-Direktoren: 1. Geheimer Medizinalrath Dr. Nasse für die Anstalt zu Andernach, 2. Direktor Dr. Pelmann für die Anstalt zu Grafenberg bei Düsseldorf, 3. Direktor Dr. Ripping für die Anstalt zu Siegburg, 4. Direktor Dr. Noetel für die Anstalt zu Merzig, haben ihre neuen Aemter am 1. d. Mts. angetreten.]

Düsseldorf, den 3. April 1876.

Rheinische Provinzial Verwaltung.
Landsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 334. Se. Majestät der König haben mittels Allerhöchster Ordre vom 21. v. Mts. genehmigt, daß der landwirthschaftlichen Bezirksverein zu Mannheim, im Großherzogthum Baden zu derjenigen Ausspielung von Pferden, Kühen, Rindern, Fahr- und Reit-Requisiten, landwirthschaftlichen Maschinen und anderen gewerblichen Gegenständen, welche derselbe bei Gelegenheit des am 1. und 2. Mai d. Js. daselbst stattfindenden Haupt-Marktes für Pferde, Zucht- und Milch-Vieh zu veranstalten beabsichtiget, auch in der Rheinprovinz und in der Provinz Hessen-Nassau Loose verbreiten darf.

Indem wir diese Allerhöchste Ordre zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betr. Behörden unseres Verwaltungsbezirks zugleich an, dem Vertriebe der Loose, deren Preis auf 2 Mark pro Stück festgesetzt ist, kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Aachen, den 6. April 1876.

№ 335. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. November v. J., Amtsblatt Stück 48 Seite 289, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin zur Abhaltung der Haus Kollekte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Becken, im Kreise Wipperfürth, bis zum 1. Mai d. J. verlängert worden ist.

Aachen, den 4. April 1876.

№ 336. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 1. Februar d. Js., Amtsblatt Stück 7, Seite 39, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Abhaltung der Hauskollekte für den Restaurationsbau der durch Blitz beschädigten katholischen Pfarrkirche zu Steinfeld im Kreise Schleiden nachträglich auch nach Johann Siepmann in Lennep, Carl Kraus daselbst und Joseph Wigger zu Marienheide betraut worden sind.

Aachen, den 5. April 1876.

№ 337. Der Viehmarkt in Weismes am 24. April d. J. wird, da in dieser Gemeinde noch die Lungenseuche unter dem Rindvieh herrscht, auf Grund der §§ 4 und 26 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 25. Juni v. J. hiermit aufgehoben.

Aachen, den 6. April 1876.

№ 338. Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Nro.	Namen der Städte.	Markt-																							
		pro 100 Kilo.																							
																		Stroh							
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Bohnen.		Linsen.		Kartoffeln.		Richt.		Krumm.		Heu.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M	Pf.
1	Aachen	21	90	17	50	20	50	19	—	32	—	24	50	37	—	10	50	7	—	6	—	11	—
2	Düren	19	46	14	95	17	38	16	96	31	—	26	25	37	50	7	52	7	50	4	40	11	—
3	Erkelenz	21	90	15	90	18	25	17	80	33	—	27	50	41	—	7	—	7	—	5	60	9	—
4	Eupen	24	25	18	25	15	25	14	50	30	—	24	—	36	—	6	50	9	—	6	50	13	50
5	Jülich	21	60	16	20	15	70	18	—	34	—	27	—	36	—	7	20	8	60	6	—	10	20
	Durchschn.	21	82	16	56	17	42	17	25	32	—	25	85	31	50	7	74	7	82	5	70	10	94

Aachen, den 5. April 1876.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 339. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns:

1. der Schreiber Johann Müller aus Starkenbach (Kreis Gitschin in Böhmen), 31 Jahre alt,
2. der Arbeiter August Bloch aus Kowno in Rußland, 20 Jahre alt,

   zu 1 und 2 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Posen vom resp. 17. und 20. März d. J.,
3. der Arbeiter Anton Beth aus Protersdorf in Mähren, 32 Jahre alt,
4. der Glasschleifer Franz Hückel aus Groß-Ullersdorf (Kreis Olmütz in Mähren), 24 Jahre alt,
5. der Zeugschmiedegeselle Anton Hirsch aus Wiesenberg (Kreis Olmütz in Mähren), 28 Jahre alt,

   durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Breslau vom (zu 3 und 4) 18. (zu 5) 15. Februar d. J.,
6. der Schuhmacher Franz Josef Centner aus Mastricht (Königreich der Niederlande), 56 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Koblenz vom 23. Februar d. J.,
7. die Straßensammler Franz Reichmann, 26 Jahre alt, dessen Ehefrau Therese, 27 Jahre alt, und die unverehelichte Karoline Reichmann, 17 Jahre alt, sämmtlich aus Sabschitz (Kreis Chrudim, Bezirk Kruman in Böhmen),
8. die Komödianten Franz und Anton Schneeberger, resp. 18 und 17 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Klokocow (Kreis Czaslau, Bezirk Chotebar in Böhmen),

   zu 7 und 8 durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Regen vom 15. Februar d. J.,
9. der Schreiner Julius Moser aus Bozingen (Kanton Solothurn in der Schweiz), 43 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Straßburg vom 29. Februar d. J.,
10. die Dienstmagd Eugenie Manson, gebürtig aus Verdun in Frankreich, 17 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom 17. März d. J.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 340. Das dem J. C. Cousin aus Vieux-Condé (Frankreich) unter dem 7. Januar 1875 auf die Dauer von drei Jahren und für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fangvorrichtung mit Fangeseil, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 341. Das dem Buchhändler Reinhold Kühn zu Berlin unter dem 23. Januar 1874 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Rammen des Straßenpflasters in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 342. Dem Ingenieur Carl Tümmler zu Königshütte O./S. ist unter dem 28. März 1876 ein Patent auf eine Torfpreßmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 343. Den Maschinenfabrikanten Gebrüdern Dopp zu Berlin ist unter dem 28. März 1876 ein Patent auf eine Kuppelung für Eisenbahnwagen in den beiden durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzungen, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bezirk Aachen pro Monat März 1876.

Preise.

pro 1 Kilo. Rind-Fleisch vom Keule		Rind-Fleisch vom Bauch		Schweine-Fleisch		Hammel-Fleisch		Kalb-Fleisch		Speck geräuchert.		Butter.		60 Stück Eier.		pro 100 Kilo. Gersten-Graupen.		Gersten-Grütze.		Reis.		pro 1 Kilo Kaffee. Java, mittler.		gelber gebrannter.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	50	1	30	1	80	1	50	1	30	1	80	2	60	4	50	45	50	50	—	40	—	3	—	3	40
—	95	—	90	1	50	1	—	—	95	1	80	2	66	3	36	48	67	42	25	44	—	3	20	3	50
1	30	1	20	1	80	1	20	1	—	1	80	2	40	3	—	42	—	39	—	41	—	3	34	3	60
1	40	1	20	1	60	1	80	—	80	1	60	3	—	5	30	45	—	66	—	48	—	2	60	3	20
1	30	1	30	1	40	1	20	1	10	1	60	2	50	3	30	40	-	48	—	40	-	3	40	3	40
1	29	1	59	1	62	1	34	1	3	1	72	2	63	3	89	44	23	49	5	42	60	3	11	3	42

№ 344. Dem Ingenieur Herrn Jacob Faber zu Kalk bei Deutz a. Rh. ist unter dem 28. März d. Js. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schrämmoschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt word.n ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 345. Dem Königlich Preußischen Hauptmann a. D., Ingenieur Victor von Scheliha zu St. Petersburg ist unter dem 28. März 1876 ein Patent auf einen Sicherheits-Telegraphen für Eisenbahnen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 346. Dem Redacteur A. Bernstein in Berlin ist unter dem 30. März 1876 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Ausscheiden mangelhafter oder gefälschter Münzen von vollwichtigen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 347. Dem Ingenieur Jakob Faber zu Kalk bei Deutz am Rhein ist unter dem 30. März 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gesteinsbohrschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 348. Dem Ingenieur und Fabrik-Director C. Kesseler zu Greifswald ist unter dem 30. März 1876 ein Patent auf eine Torfpresse in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 349. Dem Direktor der Mülheimer Maschinenfabrik und Eisengießerei, Ingenieur Herrn Alfred Lämmerhirt zu Mülheim a. d. Ruhr ist unter dem 30. März 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Expansionssteuerung an rotirenden Dampfmaschinen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 350. Das der Firma L. von Bremen & Co. in Kiel unter dem 4. September 1873 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent: auf einen Athmungs- und Beleuchtungs-Apparat in Gruben 2c. in der durch Beschreibung, Zeichnung und Modell dargestellten Kombination und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 4. September 1878 verlängert worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 351. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 7. März c. die Petronella Vorage, Wittwe von Lambert Radoux aus Haaren, gegenwärtig in der Irrenpflege-Anstalt zu Eupen detinirt, für interdizirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 1. April 1876.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 352. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865, bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke Häuschen und Lili bei Langenbroich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinsame Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergrath Voß zu Düren zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. April 1876.

Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. November 1875 wird der Ehefrau Heinrich Gericke, Emma geborene Bock zu Köln unter dem Namen Hänschen das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Langenbroich, Winden und Kufferath-Berzbuir, im Kreise Düren, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,188,000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h i und k bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 4. April 1876.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. November 1876 wird der Ehefrau Heinrich Gericke, Emma geborene Bock, unter dem Namen Lili, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Horn, Langenbroich, Winden, Kufferath-Berzbuir und Lendersdorf, im Kreise Düren, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,188,000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben h i k l m und n bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 4. April 1876.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

№ 353. Der Apotheker Eduard Hubert Schmetz hat auf Grund der ihm ertheilten Konzession vom heutigen Tage die Schneider'sche Apotheke zu Eupen vom 15. Mai a. c. übernommen.

---

381. Holzverkauf zu Burtscheid.

Am Montag, den 24. ds. Mts., Vormittags 10 Uhr, soll im Gasthause zur Jagd hierselbst nachstehend verzeichnetes, aufgearbeitetes Bau-, Gruben- und Brandholz aus dem hiesigen Stadtwalde und zwar speziell aus den Distrikten I und II rothe Haag, Dornbruch, Mier, Forstbacherbach und Dreieck öffentlich meistbietend verkauft werden:

69 Eichen- und 5 Buchen-Abschnitte,
54 Nadelholz-Stämme und Nutzstangen,
176 Rmtr. Fichten- und Lerchenstangen,
347 Rmtr. gemischtes Schrit- und Knüppelholz,
541 Rmtr. Reiser;

außerdem mehrere Loose Fichten, Birken und Kastanienbäume auf dem Stamm an der verlängerten Kapellenstraße hierselbst.

Nähere Auskunft ertheilt der Gemeindeförster Heinen zu Forsthaus Siegel.

Burtscheid, den 8. April 1876.

Der Bürgermeister, Middeldorf.

382. Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Heimbach.

Mittwoch, den 19. d. Mts., Morgens 10 Uhr, in der Wohnung des Herrn Gastwirth Kohlhaas zu Gemünd.

A. Aufgearbeitetes resp. gefälltes Material.

I. Försterei Wolfgarten I, Distrikt Hasenbruch und Birkenordnung Nr. 6: 9 Fichten- und 41 Kiefern- und Lärchen-Nutzstämme mit ca. 12 Fm.; 11 Fichtenstangen I. Kl., 1 Loos Nadelholz-Reiser.

II. Försterei Mariawald, Buchen, a. Distrikt Rischberg, Nr. 27: ca. 30 Rmtr. Nutzholz, 1 Loos Reiser; b. Distrikt Herbstbach, Nr. 65. 66 67: ca. 100 Rmtr. Nutzholz, 1 Loos Reiser.

III. Försterei Paulushof, Distrikt Eschbach, Nr. 73, Buchen: ca. 10 Rmtr. Nutzholz, 1 Loos Reiser.

IV. Försterei Hasenfeld, a. Distrikt Linkseld, Schlag 13: 306 Eichen Nutzholz Abschnitte mit 224,99 Fm., 5 Kiefern-Nutzholz-Abschnitte mit 2,16 Fm.; b. Distrikt Nesselberg, Schlag Nr. 15: 156 Rmtr. Eichen- und Buchen-Kloben und Knüppel.

B. Nach Sortiments-Einheiten vor erfolgter Aufarbeitung, Buchen-Nutzholz (ca. 20 pCt. der ganzen Masse) Kloben und Knüppel.

I. Försterei Mariawald, a. Distrikt Steinbach, Nr. 67 d. 68 b. 69 b: ca. 1200 Rmtr.; b. Distrikt Kirchhofsthal, Nr. 70 b. ca. 100 Rmtr.; c. Distrikt Langerscheid, Nr. 80 a.: ca. 50 Rmtr.

II. Försterei Paulushof, a. Distrikt Kirchhofsthal. Nr. 71 b: ca. 60 Rmtr.; b. Distrikt Anbruch, Nr. 72 b.: ca. 600 Rmtr.; c. Distrikt Eschbach Nr. 73 a. 74 a.: ca. 700 Rmtr.; d. Distrikt Büdenbach, Nr. 82 a.: ca. 120 Rmtr.; e. Distrikt Anbruch und Egelekehr, Nr. 83 a. 91 a. 95 b. 96 a.: ca. 400 Rmtr.; f. Distrikt Eschbach, Nr. 86 a. 92 a.: ca. 250 Rmtr.

Gemünd, den 9. April 1876.

Der Königl. Oberförster, Schlösser.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 18. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 20. April 1876.

№ 354. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 9 enthält: (Nr. 1128.) Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen. Vom 7. April 1876.
(Nr. 1129.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung. Vom 8. April 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 355. Nach Maßgabe der durch das Rescript des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 15. October 1872 erlassenen Prüfungs-Ordnung soll bei dem katholischen Schullehrer-Seminar in Kempen am 16. Juni cr. und den folgenden Tagen eine Prüfung katholischer Candidaten des Lehramtes an Volksschulen abgehalten werden, welche ihre Vorbildung nicht in einem Seminar erhalten und das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben. Die beiden ersten Tage sind für die schriftliche, die folgenden für die mündliche Prüfung bestimmt.

Candidaten des Lehramts, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 15. Mai d. J.

1. ihr Taufzeugniß resp. ihren Geburtsschein,
2. das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über ihren normalen Gesundheitszustand,
3. ein amtliches Zeugniß über ihr sittliches Verhalten und
4. einen selbstgefertigten Lebenslauf bei uns einzureichen und, sofern sie nicht vorher eine abweisende Verfügung erhalten, sich am 15. Juni d. Js. Nachmittags 6 Uhr unter Beibringung einer selbstgefertigten deutschen und lateinischen Probeschrift bei dem Seminar-Director Kuenen zur Empfangnahme näherer Mittheilung über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Coblenz, den 13. April 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Konopacki.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 356. Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat mittelst Reskripts vom 26. März 1876 Nr. 2622 nach vorgängigem Benehmen mit dem Herrn Finanz-Minister die den Schiedsmännern in Gemäßheit des § 63 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, als Ersatz für Reisekosten und Auslagen zu gewährende Vergütung, wie folgt festgesetzt:

I. Der zu einer Schätzung an seinem Wohnorte oder in einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometer von demselben zugezogene Schiedsmann erhält für seine Leistungen nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß eine Vergütung von zwei Mark für jede angefangene Stunde.

Die Vergütung darf jedoch den Betrag von 9 Mark für den einzelnen Tag nicht übersteigen.

Als versäumt gilt für den Schiedsmann auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

II. Für Reisen Behufs Vornahme von Schätzungen nach Orten, die mehr als zwei Kilometer von seinem Wohnorte entfernt sind, erhält der Schiedsmann 1. an Reisekosten
   a. wenn die Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können für jedes angefangene Kilometer 10 Pfennige und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark;
   b. wenn die Reisen nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können für jedes angefangene Kilometer 40 Pfennige.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Schiedsmann Schätzungen an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgeführt, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen. 2. An Tagegeldern den Betrag von 9 Mark für den Tag.

III. In den Städten Berlin, Breslau, Königsberg i/Pr., Köln, Frankfurt a/M., Danzig, Hannover, Magdeburg, Stettin, Aachen, Barmen, Elberfeld und Altona erhalten die Schiedsmänner außer der zu Nr. I. bestimmten Vergütung die durch Vorlegung der Droschkenmarken oder anderweit glaubhaft nachgewiesenen Auslagen für die stattgehabte Benutzung des öffentlichen Fuhrwerks erstattet.

Aachen, den 10. April 1876.

№ 357. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mittelst Reskripts vom 25. v. Mts. auf Grund des § 4 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließungen vom 6. Februar 1875 unter Vorbehalt des Widerrufes genehmigt, daß der Stadtsekretair Frings zu Stolberg zum Stellvertreter des Standesbeamten für die Stadt Stolberg bestellt werde.

Aachen, den 13. April 1876.

№ 358. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zum Besten der Rettungs- und Confirmanden-Anstalt auf dem Schmiedel bei Simmern eine im

Laufe dieses Jahres bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte der Anstalt abzuhaltende Haus-Kollekte bewilligt, mit deren Einsammlung die Deputirten Schneidermeister Hammel in Simmern und Schneidermeister Kunz in Niederchumbd für unseren Verwaltungsbezirk betraut worden sind.

Aachen, den 10. April 1876.

Patente.

№ 359. Dem Herrn J. G. May zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 3. April 1876 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Funkendämpfer an Schornsteinen von Lokomotiven und ähnlichen Maschinen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 360. Dem Ingenieur H. Büssing zu Braunschweig ist unter dem 3. April d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Hebel-Apparat für centrale Weichen- und Signalstellung, soweit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 361. Dem Baumeister W. Weyhe in Bremen ist unter dem 3. April 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Steuerungs-Vorrichtung an rotirenden Gaskraftmaschinen, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 362. Das Kaiserliche Telegraphen-Amt in Eupen wird vom 1. Mai d. J. ab mit dem Kaiserlichen Postamte daselbst räumlich und geschäftlich vereinigt werden.

Aachen, den 12. April 1876.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor, Richter.

№ 363. **Vorladung widerspenstiger Militairpflichtiger.**

Die Militairpflichtigen 1. Hochscheidt, Paul Wilhelm, geboren am 5. November 1853 zu Noervenich; 2. Lappert, Wilhelm Hubert, geboren den 14. Januar 1848 zu Düren; 3. Willems, Johann, geboren am 22. März 1849 zu Nideggen, welche zu den von den Ersatzbehörden angeordneten Terminen nicht erschienen resp. bisher unermittelt geblieben sind, werden hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monate von heute ab vor dem Unterzeichneten zu gestellen und sich über ihr Nichterscheinen zu rechtfertigen, widrigenfalls das gerichtliche Verfahren nach §. 140 des Deutschen Strafgesetzbuches gegen sie eingeleitet werden wird.

Düren, den 31. März 1876.

Der Königl. Landrath, Stürtz.

№ 364. Das Königliche Landgericht zu Koblenz hat durch Urtheil vom 3. April d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des früher in Kreuznach wohnhaft gewesenen Tischlers Jakob Jonas ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 10. April 1876.

Der General-Prokurator, Seckendorff.

---

403. Holzverkauf der Oberförsterei Mulartshütte.

Am Samstag, den 29. April d. J., Vormittags 10 Uhr, beim Herrn Gastwirthen Leonard Keller zu Roetgen.

Nr.	Namen der Försterei.	Namen der Distrikte.	Jagen.	Abtheilung.	Holzgattung.	Ungefährer Betrag: Nutz-Stämme. (Stück)	Stangen V. Klasse (Stück)	Stangen VI. Klasse (Stück)	Nutzholz. (Raummeter)	Scheite. (Raummeter)	Knüppel. (Raummeter)	Reiser. (Raummeter)	Bemerkungen.
1	Ratt.	Schwarzewaag.	49	a	Eichen	5	—	—	133	15	305	17	
					Buchen	6	—	—	39	7	22	24	
2	dito	Zuschlag.	87	b	Eichen	1	—	—	—	—	1	2	
3	Zweifall.	Kirchharth.	79	a	Eichen	9	—	—	—	99	67	—	
					Buchen	9	—	—	—	245	418	326	
4	dito	Lutterknipp.	67	a	Fichten	—	9425	6500	—	—	—	—	
5	Mulartshütte.	Altwerk.	95	c	Eichen	97	—	—	56	39	43	265	
					Buchen	43	—	—	—	37	32	60	
6	dito	dito	96	a	Eichen	60	—	—	12	41	13	140	
					Buchen	43	—	—	—	32	32	125	
7	dito	dito	94	d	Eichen	11	—	—	—	—	24	—	
					Buchen	2	—	—	—	—	4	—	
					Weichholz	—	—	—	—	—	28	10	

Roetgen, den 15. April 1876.

Der Oberförster, Sebald.

404. Holzverkauf in der Königl. Oberförsterei Schevenhütte.

Am Mittwoch, den 26. d. M., Vormittags 11 Uhr, sollen zu Langerwehe im Hotel Kurth öffentlich versteigert werden:

Försterei Wenau.

Distrikt Daenz (am Wege von Hamich nach Gressenich.)
29 Fichtennutzstämme von 10—37 Zm. Durchmesser und bis 16 M. lang = 16,38 Festmeter.

Distrikt Cammerbriesch (bei Heistern).
8 Eichen- und 98 Buchennutzstämme von 17—61 Zm. Durchmesser und bis 15 M. lang.

Distrikt Buchenbusch (bei Wenau).
10 Eichennutzstämme = 8, 91 Fm. Nr. 4 — Nr. 13.

Distrikt Lichtehcide (bei Wenau).
121 Kiefern- und 27 Fichtennutzstämme von 14—43 Zm. Durchmesser und bis 20 M. lang.

Distrikt Suhr (auf der Brandfläche).
8 Eichennutzstämme = 7,81 Festmeter.

Daselbst (bei Laufenberg).
71 Eichennutzabschnitte = 56,33 Festmeter.
98 Kiefernnutzstämme = 30,87 Festmeter.

Försterei Schevenhütte.

Distrikt Singelberg (an der Rothenweheſtraße).
127 Eichennutzabschnitte = 49,47 Festmeter.

Langerwehe, den 10. April 1876.

Der Oberförster, von Seelstrang.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 19. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 27. April 1876.

№ 365. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 10 und 11 enthalten:

(Nr. 1130.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen. Vom 1. April 1876.

(Nr. 1131.) Verordnung, betreffend die Kautionen der Telegraphenbeamten. Vom 3. April 1876.

(Nr. 1132.) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung. Vom 12. April 1876.

№ 366. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 7 enthält:

(Nr. 8403.) Gesetz, betreffend die Verwendung der in Folge der Abtretung der Preußischen Bank an das Reich für die Staatskasse verfügbar gewordenen Geldmittel. Vom 5. April 1876.

(Nr. 8404.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1876, betreffend die Errichtung von vier Königlichen Eisenbahn-Kommissionen für die Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn mit dem Sitze in Görlitz resp. Breslau und zweier derselben in Berlin.

(Nr. 8405.) Rezeß zwischen Preußen und Anhalt, betreffend die Regulirung der Grenz- und Hoheitsdifferenzen auf einem in der Elbniederung bei Dornburg belegenen Distrikte, und den Austausch des Schwerdtfegerschen Kossäthengutes. Vom 14. März 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 367. Bekanntmachung,
betreffend die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maaße, Gewichte und sonstiger Meßwerkzeuge.
Vom 22. März 1876.

Auf Grund des Artikels 7 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in Bezug auf die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maaße 2c. (Artikel 10 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, Bundes-Gesetzblatt Seite 473) die nachstehende Anordnung getroffen:

Die Eichungsbehörden haben denjenigen, mit dem Eichungsstempel versehenen Maaßen, Gewichten, Waagen oder sonstigen Meßwerkzeugen, welche bei einer eichamtlichen Prüfung vorschriftswidrig befunden werden, vor deren Rückgabe die Beglaubigung ihrer Zulässigkeit im öffentlichen Verkehr durch Vernichtung des Stempels zu entziehen, wenn die nach den bestehenden Bestimmungen zulässige Berichtigung entweder an sich oder wegen des Widerspruchs der Betheiligten nicht bewirkt werden kann.

Berlin, den 22. März 1876.

Der Reichskanzler. Im Auftrage:
Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 368. Der von uns zum Pfarrvikar für Herdorf-Struthütten, Kreissynode Altenkirchen, berufene und mit dem Pastoratrang der betreffenden Evangelischen widerruflich beauftragte Predigtamts-Kandidat August Ringsdorff hat seine Funktionen am 2. d. Mts. angetreten.

Coblenz, den 5. April 1876.

Königl. Consistorium.

№ 369. Durch den am 3. d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Praetorius ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Windesheim in der Kreissynode Creuznach zur Erledigung gekommen und soll noch Ablauf des Nachjahres durch uns wieder besetzt werden.

Meldungen zu derselben werden wir bis zum 15. Oktober d. Js. entgegen nehmen.

Koblenz, den 7. April 1876.

Königl. Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 370. Wir bringen nachstehend die vom Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unterm 3. März d. Js. genehmigte Aenderung der §§ 56 bis 59 der ursprünglichen Statuten der Braunschweigischen Allgemeinen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß.

§ 56. Eintrittsgelder und Prämien werden getrennt berechnet und zwar die Eintrittsgelder unter dem Namen Grundkapital der Gesellschaft. Das Grundkapital wird ohne Abzug an Verwaltungskosten zinslich angelegt. Die Prämieneinnahme wird nach Abzug der Verwaltungskosten und Berichtigung aller liquidirten Forderungen an die Gesellschaftskasse insoweit zinslich angelegt, daß immer ein erforderlicher Kassenvorrath bleibt. Dieser Kassenvorrath soll 6 pCt. der Prämien-Einnahme des laufenden Jahres nicht überschreiten; $^1/_4$ des im abgelaufenen Jahre zinslich belegten Prämienüberschusses wird zur Vergrößerung des Grundkapitals diesem zugeschrieben, $^3/_4$ des zinslich belegten Prämienüberschusses des abgelaufenen Jahres werden zur Bildung eines Remunerationsfonds benutzt.

§ 57. Der Remunerationsfonds wird aus den Zinsen des Grundkapitals und aus dem § 56 bemerkten $^3/_4$ des

zinslich angelegten Prämienüberschusses des abgelaufenen Jahres gebildet und kommt jährlich nach einem bestimmten Modus zur Vertheilung an die betreffenden ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft. Zu diesem Ende werden zweijährige Remunerationsperioden gebildet und der durchschnittliche Jahresbetrag des Remunerationsfonds jährlich an die ordentlichen Mitglieder nach Größe ihrer geleisteten Jahresprämienrate vertheilt, welche in betreffender Remunerationsperiode keine Entschädigung empfangen haben. Die Remuneration erfolgt durch Anweisung auf die nächst zu zahlende Jahresrate der betreffenden Mitglieder.

§ 58. Als nächste Reserve für das folgende Jahr dient einestheils der § 56 bemerkte Kassenvorrath und ferner das restirende laufende Conto der Agenten aus dem abgelaufenen Jahre. In der Generalversammlung jeden Jahres wird speziell die Höhe des zinslich belegten Grundkapitals (§ 56) und ferner der Reserve (§ 58) angegeben und die betreffenden Werthpapiere der Revisions-Kommission vorgelegt. Ferner wird am Ende jeder Remunerationsperiode (§ 57) der zur Vertheilung kommende Remunerationsfonds genau begründet zur Kenntniß der Generalversammlung gebracht.

§ 59. Obgleich, auf langjährige Erfahrung gestützt, eine bedeutendere Störung der Ausgleichung zwischen Ausgabe und Einnahme eines jeden Jahres unwahrscheinlich erscheint, wird dennoch festgestellt, daß wenn die Prämieneinnahme eines Jahres zur Deckung der Schäden und Kosten nicht hinreicht, zunächst „der bisher angesammelte Reservefond und dann" das Eintrittsgeld des betreffenden Jahres zur Ausgleichung benutzt werden soll. — Diese Zuhülfeziehung berechtigt nicht zur Nachschußzahlung und schließt nur eine verminderte Vergrößerung des Grundkapitals im betreffenden Jahre in sich. Im Falle auch dieses nicht hinreicht, wird der fehlende Betrag von dem Grundkapital entlehnt. Nur in dem Falle, daß 25 pCt. des ganzen Grundkapitals auf diese Weise verbraucht sind, ist es der Central-Kommission gestattet, die Zurückzahlung dieses Darlehns durch Erhebung einer Nachschußprämie zu bewerkstelligen. Die Nachschußprämie wird auf Grund der im abgelaufenen Jahre gezahlten provisorischen Prämie berechnet und von allen Mitgliedern der Gesellschaft eingezogen.

Die Central-Kommission ist ermächtigt, da, wo durch Lokal-Bedingungen und alljährlich wiederkehrende Ursache größere Viehverluste entstehen, als durch die provisorische Prämie § 17 gedeckt werden können, einen höheren Prämiensatz, in Rücksicht der ursächlichen Momente, zu bestimmen. Dieser höhere Prämiensatz wird als provisorische Gefahrsprämie, bei Beginn der zu schließenden und geschlossenen Versicherung bestimmt und gezahlt.

Aachen, den 21. April 1876.

№ 371. Durch Unvorsichtigkeit hatte am 2. Februar cr. der Knabe Anton Graulich das Unglück, an einer tiefen Stelle des Frankenberger Teiches durch das Eis zu brechen und wäre derselbe gewiß verloren gewesen, wenn ihn nicht der 12jährige August Kremer von hier, rechtzeitig noch erfaßt und so lange über Wasser gehalten hätte, bis es dem auf dem Hülferuf herbeigeeilten Arthur Reumont, 16 Jahre alt, ebenfalls von hier gelang, den rc. Graulich aus dem Eislache zu ziehen und so seine Rettung zu bewirken.

Wegen der schwachen Beschaffenheit des Eises war diese Rettungshandlung für die Rettenden nicht ohne eigene Gefahr und verdient dieselbe um so größeres Lob, als beide Theile, der August Kremer sowohl, als wie der Arthur Reumont, dabei einen hohen Grad von Muth und aufopfernder Entschlossenheit an den Tag gelegt haben.

Dies in anerkennender Weise öffentlich hiermit auszusprechen, gereicht uns zur besonderen Freude.

Aachen, den 17. April 1876.

№ 372. Wir bringen hierdurch die Abhaltung der dem Rheinisch-Westphälischen Diaconissen-Vereine zu Kaiserswerth durch die Königl. Ministerien der geistlichen rc. rc. Angelegenheiten und des Innern in den evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz bewilligten jährlichen Kirchen- und Haus-Kollekte pro 1876 in Erinnerung und empfehlen dieselbe einer regen allgemeinen Theilnahme.

Die evangelischen Herren Geistlichen werden die Kirchen-Kollekte am 7. Mai cr. abhalten lassen. Die Abhaltung der Haus-Kollekte wird in den Monaten Mai und Juni cr. durch Agenten des genannten Vereines, welche mit Legitimation desselben versehen sind, erfolgen. In denjenigen Gemeinden, welche bis zum 1. Juli cr. von den Agenten noch nicht haben besucht werden können, ist die Kollekte von den Ortsbehörden abzuhalten.

Die Erträge der Kirchen-Kollekte, sowie die event. von den Ortsbehörden eingesammelten Erträge der Haus-Kollekte sind an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern und ist deren Höhe den königlichen Landraths-Aemtern anzuzeigen.

Die Anzeige der Herren Landräthe über den Ertrag dieser Kollekte erwarten wir bis spätestens den 1. September d. J.

Aachen, den 21. April 1876.

№ 373. Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 28. Oktober 1862 (Amtsblatt Stück 54, Seite 294) und vom 10. März 1868 (Amtsblatt Stück 13 Seite 80) nebst den dazu gehörigen Beilagen, bringen wir, höherem Auftrage zufolge, die in der General-Versammlung vom 12. Juni 1875 beschlossenen und demnächst höheren Orts genehmigten Abänderungen des Statuts der „Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart" durch die anliegende Beilage zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 22. April 1876.

№ 374. Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Malmedy, mit dem eventl. Wohnsitz in Reuland, womit ein jährliches Gehalt von 600 M. verbunden, ist vakant und soll baldigst wieder besetzt werden.

Qualifizirte Bewerber werden daher hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen unter Einreichung ihrer Qualifikations-Atteste schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 22. April 1876.

№ 375. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Reskript vom 9. v. Mts. auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personen-Standes und die Eheschließungen vom 6. Februar

1875 den Beigeordneten Walter Esser zu Kelz auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Kelz umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 22. April 1876.

№ 376. Behufs Wiederbesetzung der durch den Tod des Kreis-Wundarztes Dr. Eichels zu Roetgen erledigten Kreis-Wundarztstelle des Kreises Montjoie, womit ein jährliches Gehalt von 600 M. verbunden ist, werden qualifizirte Aerzte, welche auf die Stelle reflektiren, hiermit aufgefordert, sich unter Vorlegung der Qualifikations-Atteste innerhalb 6 Wochen schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 24 April 1876.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 377. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns

1. der Weber Franz Riesner aus Friedenthal in Oesterreichisch-Schlesien, 25 Jahre alt,
2. der Koch Kohann Orlowski aus Petrokow in Russisch-Polen, 27 Jahre alt,

   zu 1 und 2 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Posen vom 28. März resp. 5. April d. J.,

3. der Arbeiter Franz Mathias Streckan aus Wisokan in Böhmen, 19 Jahre alt,
4. der Tagelöhner Peter Poisel, gebürtig aus Rohle (Kreis Olmütz in Mähren), 45 Jahre alt,

   zu 3 und 4 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Breslau vom 19. Januar resp. 25. März d. J.,

5. der Brauergehülfe Urs Josef Krähenbühl, geboren am 24. November 1850 zu Signau (Kanton Bern in der Schweiz), durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Merseburg vom 25. März d. J.,
6. der Schlosser Gustav Springer, gebürtig aus Bachbergsthal in Oesterreichisch-Schlesien, 18 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Hildesheim vom 20. März d. J.,
7. der Schuhmachergeselle Ignaz Goltsch, geboren 1852 zu Graz in Steiermark, ortsangehörig zu Cilli (daselbst), durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Stade vom 25. März d. J.,
8. der Spenglergeselle Johann Perdoch, gebürtig aus Staskow (Komitat Trentsin in Ungarn), ortsangehörig zu Trentsin, 28 Jahre alt, durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Passau vom 11. März d. J.,
9. der Metzger Johann Kainz aus Obermühl (Bezirk Rohrbach in Ober-Oesterreich), 54 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirks-Amts in Deggendorf vom 15. März d. J.,
10. der Tagelöhner Mathias Kletzenbauer, geboren 1842 zu Kadetschlag (Gemeinde Ober-Gallitsch, Bezirk Kaplitz in Böhmen) und ortsangehörig daselbst, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirks-Amts in Laufen vom 17. März d. J.,
11. der Fleischergeselle Johann Gottfried Rieger aus Böhmisch-Weigsdorf in Böhmen, 27 Jahre alt,
12. der Strumpfwirker Josef Hesse aus Zeidler (Kreis Leitmeritz, Bezirk Rumburg in Böhmen), 53 Jahre alt,

    zu 11 und 12 durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft in Bautzen vom 18. resp. 23. Februar d. J.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 378. Dem Herrn G. Zeutschel in Köln a./Rhein ist unter dem 31. März 1876 ein Patent auf eine Gesteinsbohrmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 379. Dem Herrn Alfred Seyberlich zu Görlitz ist unter dem 8. April 1876 ein Patent auf eine Maßstabtheilmaschine, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 380 Das dem Instrumentenmacher F. Hirschberg zu Breslau unter dem 21. Mai 1873 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein Konzerthorn, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 21. Mai 1878 verlängert worden.

№ 381. Dem Ingenieur Louis Philipp Cohen zu Hannover ist unter dem 7. April 1876 ein Patent auf einen Torf-Form- und Absetz-Apparat in der durch Beschreibung und Zeichnung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 382. Dem Ingenieur Herrn W. Holdinghausen zu Unna ist unter dem 11. April d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Steuerungsvorrichtung an viercylindrigen Woolf'schen Dampfmaschinen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 383. Dem Ingenieur Carl Froitzheim zu Berlin ist unter dem 12. April d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Spannvorrichtung an Drahtzügen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 384. Dem Kaufmann und Fabrikanten Eduard Lippelt zu Meerane im Königreich Sachsen ist unter dem 11. April 1876 ein Patent auf einen durch Modell und Beschreibung erläuterten Perlwebestuhl, so weit derselbe

als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 385. In Sachen
des zu Burtscheidt ohne Gewerbe wohnenden Theodor Prinz, vertreten durch Herrn Adv.-Anw. Justizrath Statz,
gegen
Peter Wilhelm Scheiff, ohne Gewerbe in Eynotten, damals in der Alexianer-Anstalt zu Aachen, ohne Anwalt.

Ist durch Urtheil vom 27. März 1876 des Königl. Landgerichts der Verklagte Peter Wilhelm Scheiff für interdizirt erklärt und eine Vormundschaft angeordnet worden.

Aachen, den 12. April 1876.

Statz, Adv.-Anw.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 13. April 1876.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 386. In Sachen
der Eheleute Anna Maria Keusch und Gerard Joseph Kausen, Tagelöhner zu Eilendorf, durch Herrn Adv.-Anw. Justizrath Statz vertreten
gegen
Mathias Keusch, ohne Gewerbe zu Eilendorf, ohne Anwalt.

Ist durch Urtheil vom 20. März 1876 des Königl. Landgerichts, der Verklagte Mathias Keusch für interdizirt erklärt und eine Vormundschaft angeordnet worden.

Aachen, den 12. April 1876.

Statz, Adv.-Anw.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 13. April 1876.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 387. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 20. März d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des früher in Ohligs, Gemeinde Merscheid wohnenden Bürstenmachers Peter Paul Knitterscheid ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 18. April 1876.

Der General-Prokurator, Seckendorff.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 20. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 4. Mai 1876.

№ 388. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 8 enthält:
(Nr. 8406.) Verordnung, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 15. April 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 389. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusiv-Termins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

№ 390. Bekanntmachung.

Nach § 2 des Gesetzes vom 18. Juni v. J. (G.-S. S. 231) hat die Staatsregierung den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem „die Preußischen Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861" ihre Gültigkeit verlieren. Mit Bezug hierauf fordere ich wiederholt dazu auf, sich der bezeichneten Kassenanweisungen baldigst dadurch zu entledigen, daß dieselben entweder bei den Staatskassen in Zahlung gegeben, oder bei einer der nachbezeichneten Kassen

a. in Berlin

bei 1. der General-Staatskasse,
2. der Kontrole der Staatspapiere,
3. der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
4. dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
5. dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände und
6. der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen

bei 1. den Regierungs-Hauptkassen,
2. den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
3. der Landeskasse in Sigmaringen,
4. den Kreiskassen,
5. den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6. den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
7. den Forstkassen,
8. den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, sowie
9. den Nebenzoll- und den Steuerämtern,

zur Einlösung gebracht werden.

Berlin, den 16. Februar 1876.

Der Finanz-Minister, Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 391. Durch den am 15. d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Schmalz ist die erste Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Hamm in der Kreissynode Altenkirchen erledigt und wird nach Ablauf des Nachjahres durch uns wieder besetzt werden.

Bewerbungen um dieselbe nehmen wir bis zum 1. November d. J. entgegen.

Koblenz, den 21. April 1876.

Königl. Konsistorium.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 392. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der russische Ueberläufer, Knecht Alexander Knitkowski, gebürtig aus Janow (Gouvernement Plock in Russisch-Polen), 27 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen mehrfachen Diebstahls erkannten 13-monatlichen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Königsberg vom 6. April d. J.,
2. der Plüschweber Kaspar Heinrich Krome (auch Heinrich Schürmann genannt), geboren zu Hiddenhausen (Kreis Herford in Westfalen), zuletzt wohnhaft zu Schwarzenmoor (daselbst), im Jahre 1869 aus dem preußischen Unterthanenverbande ausgeschieden, 54 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen mehrfachen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten 3½jährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß

der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Düsseldorf vom 8. April d. J.,

und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

3. der Arbeiter Johann Wasielewski, gebürtig aus Plock in Russisch-Polen, 58 Jahre alt,
4. der Arbeiter Felix Sohkowski, gebürtig aus Stawiczki (Gouvernement Lomza in Russisch-Polen), 30 Jahre alt,

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 3 wegen Landstreichens und Bettelns, zu 4 wegen Diebstahls und Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Marienwerder vom resp. 27. Januar und 4. Februar d. J.,
5. die Wittwe Franziska Korn, geboren am 17. September 1834 in Riege (Kreis Deutsch-Krone in Westpreußen), vor 12 Jahren nach Russisch-Polen ausgewandert, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Bromberg vom 15. März d. J.,
6. der Schuhmachergeselle Anton Hullack, gebürtig aus Königinhof in Böhmen, 38 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs eines falschen Namens,
7. die unverehelichten Kowatsch,

   a. Anna, 38 Jahre alt
   b. Johanna, 32 „ „
   c. Veronika, 50 „ „
   d. Margaretha, 29 „ „

   aus Jamnetz in Böhmen

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu c. und d. auch wegen Bettelns),

   durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Breslau vom (zu 6) 23. Februar, (zu 7 a. b.) 4. März, (zu 7 c. d.) 8. März d. J.,
8. der Tagelöhner Peter Theodor Piepers, gebürtig aus Linne (Königreich der Niederlande), 46 Jahre alt,
9. der Tagelöhner Wilhelm ter Jung aus Kallenbos (daselbst), 34 Jahre alt,

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 9 auch wegen Bettelns), durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Düsseldorf vom resp. 4. und 5. April d. J.,
10. der Bäckergeselle Josef Korn aus Graslitz (Kreis Eger in Böhmen), 38 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns im Rückfalle und Widerstandes gegen die Staatsgewalt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft in Zwickau vom 8. Februar d. J.,
11. der Buchbindergeselle Karl Rohrhofer, gebürtig aus Unter-Bergern (Bezirk Krems in Unter-Oesterreich), 18 Jahre alt,
12. der Cigarrenmacher Karl August Schulz, gebürtig aus Stockholm, 32 Jahre alt,

    nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns (zu 11 auch wegen Landstreichens), durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Ministerium des Innern vom 30. März d. J.,
13. der Müller Michael Lubius aus Tiktin bei Bialistock in Rußland, 52 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und gefälschter Legitimationspapiere, durch Beschluß des Großherzoglich sächsischen Bezirks-Direktors von Weimar vom 7. April d. J.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 21. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 11. Mai 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 393. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. Oktober 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Unter-Steueramte zu Wiesbaden, im Hauptamtsbezirke Biebrich, die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenten Biers beigelegt worden ist.

Berlin, den 21. April 1876.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: gez. Hasselbach.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch veröffentlicht.

Köln, den 30. April 1876.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Wohlers.

№ 394. Die Kaiserlichen Telegraphenämter an solchen Orten, an denen eine Postanstalt sich befindet, sind sämmtlich ermächtigt worden, vom 1. Juni ab in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegen zu nehmen.

Berlin W., den 6. Mai 1876.

Der General-Postmeister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 395. Der seitherige Kandidat des höheren Schulamtes, Pietz, ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei dem Gymnasium zu Düren ernannt worden.

Coblenz, den 2. Mai 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium. Konopacki.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 396. Wir bringen unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. Juli 1875 (Amtsblatt Stück 31 Seite 194 Nr. 555), den Paßzwang in Spanien betreffend, hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

Der Spanische General-Consul in Bayonne hält gegenwärtig mit noch größerer Strenge als bisher den Paßzwang aufrecht, welchem die nach Spanien Reisenden unterworfen sind. Die Dampfschiffsgesellschaften und die Spanischen Grenzbeamten verweigern das Fahrbillet oder die Bewilligung die Grenze zu überschreiten allen denen, welche sich nicht das Paßvisa des gedachten Spanischen General-Consulats verschafft haben.

Der Deutsche Consul in Bayonne ist häufig von Deutschen Staatsangehörigen um Hülfe angegangen worden, denen in Folge ungenügender Legitimationspapiere die Ausstellung eines Passes oder eines Visa auf bereits abgelaufene Pässe instruktionsmäßig verweigert werden mußte.

Die größere Anzahl der erwähnten Deutschen Unterthanen gehörte dem Arbeiter- und Handwerkerstande an, besaß keine oder geringe Geldmittel und kam oft durch den Aufenthalt, welchen die Erlangung von Legitimationspapieren aus der Heimath erforderte, in mißliche Lage. Es wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß Reisende, welche mit Paß versehen sich nach Spanien begeben, die Spanische Grenze nicht überschreiten können, ohne vorher das Visa einer Spanischen Behörde erlangt zu haben.

Die Gebühren des Spanischen General-Konsulates für das Visiren eines Passes betragen 11 Franken, gleich 8,80 Mark.

Aachen, den 4. Mai 1876.

№ 397. Der evangelische Ober-Kirchen-Rath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die Abhaltung einer einmaligen Collecte in den evangelischen Kirchen der Rhein-Provinz zur Aufbringung der noch fehlenden Mittel für den Bau der Kirche und des Pfarrhauses der evangelischen Gemeinde Catenberg, im Landkreise Essen, genehmigt, und das Königl. Consistorium in Coblenz hat den Termin zur Abhaltung der Collecte auf Sonntag den 21. d. M. bestimmt.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Königlichen Steuerkassen an, die gesammelten Gaben, welche die Herren Pfarrer an sie abliefern werden, in bekannter Weise an unsere Provinzial-Instituten- und Communalkasse abzuführen. Die Herren Landräthe haben über den Gesammt-Ertrag der Collecte spätestens bis zum 1. Juli cr. an uns zu berichten.

Aachen, den 2. Mai 1876.

№ 398. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Reskript vom 30. v. Mts. auf Grund § 4 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes 2c. vom 6. Februar v. J. unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigt, daß Seitens des Bürgermeisters zu Düren der Stadtsekretair M. Ant. Foerster daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für die Stadt Düren bestellt werde.

Aachen, den 5. Mai 1076.

№ 399. Der Herr Ober-Präsident der Rhein-Provinz hat Behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer Kirche und eines Pfarrhauses für die im Jahre 1874 neu gebildete evangelische Gemeinde Ueberruhr

im Landkreise Essen eine durch Deputirte aus der genannten Pfarrgemeinde bis zum 1. October d. J. bei den evangelischen Bewohnern der Rhein-Provinz abzuhaltende Haus-Collecte bewilligt, was wir mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Einsammlung der Gaben in unserm Verwaltungsbezirke durch den damit betrauten Deputirten Bergmann C. Rode aus Ueberruhr, Bergmann Georg Kisthard aus Ueberruhr, Bergmann With. Vogtmann aus Ueberruhr und August Steinkühler aus Duisburg bewirkt werden wird.

Aachen, den 2. Mai 1876.

№ 400. Die Herren Bürgermeister unseres Verwaltungsbezirks veranlassen wir hierdurch, die diesjährige katholische Haus-Collecte für den Bau des Domes zu Cöln

№ 402.

Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Nro.	Namen der Städte.	Markt- pro 100 Kilo. Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Bohnen.		Linsen.		Kartoffeln.		Stroh Richt.		Stroh Krumm.		Heu.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M	Pf.
1	Aachen	22	75	17	90	20	50	19	80	30	—	25	—	35	—	10	—	6	90	6	—	12	—
2	Düren	21	26	15	82	17	—	18	60	30	42	25	25	39	50	7	73	8	50	4	80	11	50
3	Erkelenz	22	—	16	—	18	60	18	—	33	25	24	75	41	—	7	60	6	—	5	60	8	—
4	Eupen	24	25	18	25	15	25	14	50	30	—	24	—	36	—	6	75	9	—	6	50	13	—
5	Jülich	21	60	16	30	15	90	18	12	34	—	26	—	36	—	7	40	8	72	6	12	10	32
	Durchschn.	22	37	16	85	17	45	17	80	31	53	25	—	37	50	7	90	7	82	5	80	10	96

Aachen, den 4. Mai 1876.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 403. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens

1. der Kaufmann Michael Rosenberg aus Semialitz (Gouvernement Grodno in Rußland), 34 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Bromberg vom 20. April d. J.,
2. der Sattlergeselle Johann Janitza, geboren zu Mikrzowitz (Bezirk Biala in Galizien) und ortsangehörig daselbst, 27 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Oppeln vom 27. März d. J.,
3. der Weber Theodor Müller, geboren am 9. Oktober 1846 zu Bischweiler (Kreis Hagenau im Unter-Elsaß), durch Option französischer Staatsangehöriger,
4. der Buchbinder Alfons Wagner, geboren zu Mülhausen im Elsaß am 9. Februar 1850, durch Option französischer Staatsangehöriger,

   zu 3 und 4 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom resp. 30. März und 10. April d. J.,
5. der Schuhmacher Josef Wirtz, geboren und ortsangehörig zu Starrkirch (Kanton Solothurn in der Schweiz), 52 Jahre alt,
6. der Schneider Franz Oster, geboren und ortsangehörig zu Bulle (Kanton Freiburg in der Schweiz), 54 Jahre alt,
7. der Weber Georg Roth, geboren zu Meistratzheim (Kreis Erstein im Unter-Elsaß), zuletzt wohnhaft in Hunaweier (Kreis Rappoltsweiler im Ober-Elsaß), durch Option französischer Staatsangehöriger, 55 Jahre alt,

   durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom 31. März, resp. (zu 6 und 7) 11. April d. J.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 404. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln vom 19. April d. Js. ist der Gerichtsvollzieher Sauer zu Ottweiler zu einer Suspensionsstrafe von 3 Monaten verurtheilt worden, welche Strafe am 15. Mai 1876 zu laufen beginnt.

Saarbrücken, 29. April 1876.

Der Ober-Prokurator, Pattberg.

Personal-Chronik.

№ 405. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 21. April d. J. dem Bürgermeister von Weise zu Aachen den Titel »Oberbürgermeister« allergnädigst zu verleihen geruht.

---

481. Subhastations-Patent.

Auf Anstehen des Peter Phil pp Jakob Stevens, Rentner zu Aachen wohnend, wofür bei dem Königlichen Notar Kreutz zu Burtscheid Domicil gewählt ist, — und auf

bis zum 1. September cr. vorschriftsmäßig abzuhalten, die einkommenden Gaben in bekannter Weise an die betreffenden Königl. Steuer-Kassen abzuliefern und die Höhe der Erträge den Königl. Landraths-Aemtern anzuzeigen. Den Anzeigen der Herren Landräthe über den Gesammtertrag der Kollekte sehen wir bis spätestens den 1. Oktober d. J. entgegen. Aachen, 3. Mai 1876.

№ 441. Wir bringen höherem Auftrage gemäß in der Anlage die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft-Zürich zu Zürich, sowie deren Statuten, zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 9. Mai 1876.

Bezirk Aachen pro Monat April 1876.

Preise.

pro 1 Kilo.														60 Stück Eier.		pro 100 Kilo.						pro 1 Kilo Kaffee.			
Rind-				Schweine		Hammel-		Kalb-		Speck geräuchert.		Butter.				Gersten-Graupen.		Gersten.-Grütze.		Reis.		Java, mittler.		gelber gebrannter.	
Fleisch vom Keule.		Fleisch vom Bauch		Fleisch		Fleisch		Fleisch																	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	50	1	30	1	80	1	50	1	45	1	80	2	80	4	50	52	75	50	85	47	—	3	—	3	40
—	95	—	90	1	45	1	—	—	90	1	80	2	91	3	29	48	50	43	25	44	42	2	90	3	40
1	30	1	20	1	80	1	20	1	—	1	80	2	60	2	50	42	—	39	—	41	—	3	34	3	60
1	40	1	20	1	60	1	80	—	80	1	60	2	80	5	20	45	—	62	—	48	—	2	50	3	10
1	30	1	30	1	40	1	30	1	10	1	60	2	88	3	50	40	—	48	-	40	-	3	40	3	40
1	29	1	18	1	61	1	36	1	5	1	72	2	80	3	80	45	65	48	62	44	8	3	3	3	38

Betreiben dessen Mandatars, des Geschäftmannes Peter Scholten aus Burtscheid, sollen die nachbeschriebenen, seinem Schuldner Joseph Daniels, Anstreichermeister und Bauunternehmer, zu Aachen wohnhaft, zugehörigen und mittelst Verfügung des unterzeichneten Königlichen Friedensrichter vom vierten März currentis in gerichtlichen Beschlag genommenen Immobilien:

am Donnerstage den zwanzigsten Juli achtzehnhundert sechs und siebenzig Morgens neun Uhr,

vor dem Königlichen Friedensgerichte zu Burtscheid, in dessen gewöhnlichen Sitzungssaale, — Krugenofen Nummer drei und vierzig — für das unten anzugebende Erstgebot des Extrahenten, öffentlich zum Verkaufe ausgestellt und an den Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden.

Diese Immobilien sind, — gemäß der von dem Mandatar des Extrahenten vorgelegten Beschreibung — in der Gemeinde und Bürgermeisterei Burtscheid im Landkreise Aachen gelegen, und bestehen aus einem zu Burtscheid in der Sebastianstraße neben von Repsort und Daniel belegenen mit Numero acht bezeichneten Wohnhause nebst Seitenbau, Hofraum und Bleiche.

Diese Realitäten sind unter Artikel vierhundert neunzig der Parzellar-Mutterrolle der Gemeinde Burtscheid als Wiese unter Flur zwei, Numero eintausend vierhundert vier und vierzig, Strich, fünfhundert achtzehn, der Parzelle, mit einer Größe von einem Ar ein und fünfzig Quadratmeter, oder nach dem Kaufakte einhundert sechs und vierzig drei zehntel Meter, gleich zehn Ruthen zwei und dreißig Fuß eingetragen.

Das Haus ist aus Ziegelsteinen erbaut, in der Fronte nach der Straße hin mit Cement verputzt und mit Dachziegeln gedeckt. In der Fronte an der Straße befinden sich zwei Kellerfenster, darüber parterre zwei Fenster und die Hausthüre nebst Thürtreppe; in der ersten und zweiten Etage je drei Fenster und darüber drei Speicherfenster.

Auf dem Hofe befindet sich ein aus Ziegelsteinen errichteter Seitenbau, der eine Etage hoch und mit Zink gedeckt ist.

Das Haus wird von dem Bauunternehmer Johann Hanquet und dem Agenten Deumann miethweise bewohnt und benutzt.

Die Grundsteuer pro achtzehnhundert sechs und siebenzig beträgt neun Pfennige; Gebäudesteuer wird noch nicht gezahlt, weil das Haus neuerbaut und noch steuerfrei ist.

Das Erstgebot des Extrahenten beträgt neuntausend Mark.

Die Kaufbedingungen, sowie der vollständige beglaubigte Auszug aus der Grundsteuerrolle liegen auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Königlichen Friedensgerichtes zu Jedermanns Einsicht offen.

Die Bekanntmachung dieses Subhastations-Patentes in der gesetzlichen Weise wird hierdurch verordnet. Stempel eine Mark fünfzig Pfennige vorbehalten.

So geschehen und verordnet.

Burtscheid, den neun und zwanzigsten März achtzehnhundert sechs und siebenzig.

Der Königl. Friedensrichter, Landgerichts-Assessor.
(gez.) Thumb.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem Extrahenten ertheilt wird. Der Gerichtsschreiber, Beyer.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 22. Ausgegeben zu Aachen Freitag, den 12. Mai 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 406. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung. Vom 12. April 1876.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die ½ Groschenstücke der Thalerwährung, die 1/30, 1/15, 1/12 Thalerstücke und alle übrigen, auf nicht mehr als 1/12 Thaler lautenden Silberscheidemünzen der Thalerwährung, welche noch gegenwärtig gesetzliche Zahlungsmittel sind, gelten vom 1. Juni 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. Juni 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen, in dem § 1 bezeichneten Münzen werden in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1876 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem im Artikel 15 Nr. 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. August 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 12. April 1876.

Der Reichskanzler, gez. v. Bismarck.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichs-Gesetz-Blatt S. 162 publizirten, Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den vorausgeführten Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in den Monaten Juni, Juli und August 1876 innerhalb des Preußischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen als auch gegen Reichs-, beziehungsweise Landes-Münzen, umgewechselt werden

a. in Berlin

bei der General-Staatskasse,
der Staatsschulden-Tilgungskasse,
der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände,
dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände und
der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militair- und Baukommission stehenden Kasse.

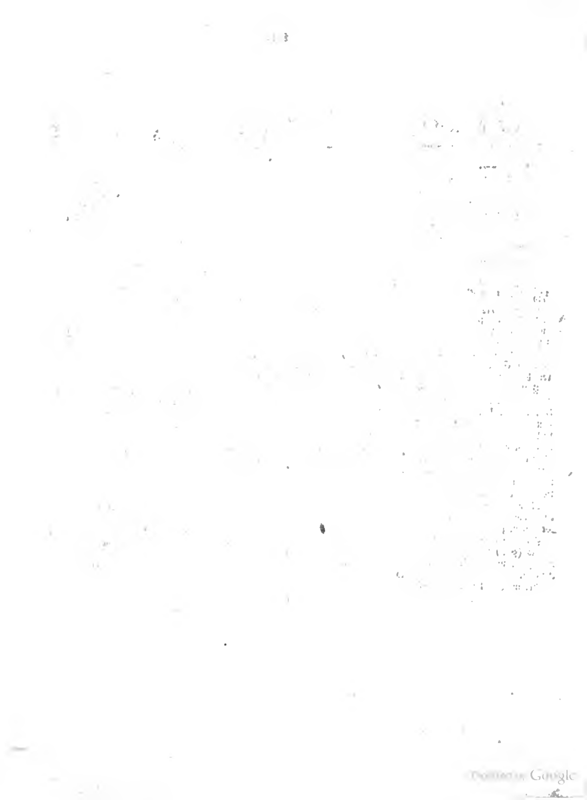
b. in den Provinzen

bei den Regierungs-Hauptkassen,
den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
der Landeskasse in Sigmaringen,
den Kreiskassen,
den Kassen der Königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
den Forstkassen,
den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, sowie
den Neben-Zoll- und Steuer-Aemtern.

Berlin, den 25. April 1876.

Der Finanz-Minister, Camphausen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 23. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 18. Mai 1876.

№ 406. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 12 enthält: (Nr. 1133.) Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Vom 25. Februar 1876.

№ 407. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 9 enthält:

(Nr. 8407.) Gesetz, betreffend die Aufnahme von Wechselprotesten. Vom 21. April 1876.

(Nr. 8408.) Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen (Stadt und Land), Duisburg und Mülheim a. d. R. Vom 3. Mai 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 408. Die durch die Versetzung des seitherigen Inhabers erledigte zweite Lehrerstelle an der Seminar-Uebungsschule resp. der Schule der jüngeren evangelischen Gemeinde zu Neuwied mit einem Jahresgehalte von 1200 Mark und freier Wohnung ist durch uns anderweit zu besetzen und sind die desfallsigen Meldungen an den Seminar-Direktor Herrn Bode zu Neuwied zu richten.

Coblenz, den 29. April 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

№ 409. Die Kandidaten des höheren Schulamtes Hermann Hankamer, Dr. Heinrich Schaefer und Johannes Brüll sind von uns zu ordentliche Lehrer bei dem Gymnasium zu Aachen ernannt worden.

Coblenz, den 6. Mai 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 410. Bezirks-Polizei-Verordnung, betreffend den Schutz der in gewerblichen Anlagen beschäftigten Arbeiter.

Es wird hierdurch unter Aufhebung unserer, den Schutz der in gewerblichen Anlagen beschäftigten Arbeiter betreffenden Polizei-Verordnung vom 1. Oktober 1875 nachstehende Polizei-Verordnung auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang des Regierungs-Bezirks erlassen.

§ 1. In denjenigen gewerblichen Anlagen, in welchen durch Elementarkräfte getriebene Maschinen benutzt werden, dürfen Arbeiter, welche ihre Beschäftigung in die unmittelbare Nähe umgehender und freiliegender Maschinentheile führt, während der Arbeit beziehungsweise während des Aufenthalts bei diesen Maschinentheilen nur solche Kleidung tragen, die dem Körper und namentlich den Armen eng anliegt. Insbesondere ist diesen Arbeitern das Tragen von losen Schürzen während der Arbeit, beziehungsweise des Aufenthalts bei den genannten Maschinentheilen untersagt.

Die Kleidung der weiblichen, in gleicher Weise beschäftigten Arbeiter muß im Obertheil und an den Armen ebenfalls eng anschließen und nach unten zu mit einem Bande zusammengehalten sein.

§ 2. In vorgedachten Anlagen müssen die Maschinen in Zukunft so aufgestellt werden, daß sie der Bedienungsmannschaft möglichst leicht zugänglich sind. Es müssen die zu und zwischen denselben führenden Gänge bei zukünftigen und soweit dies herstellbar ist, auch bei schon vorhandenen Anlagen eine solche Breite und Höhe erhalten, daß die Bedienungsmannschaft bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht nicht mit den bewegten Theilen in gefährliche Berührung kommen kann.

§ 3. Umgehende Theile solcher Maschinen, insbesondere alle Zahnräder müssen, so weit es die Handhabung der Maschine zuläßt, da, wo sie im Bereiche des Verkehrs der Arbeiter liegen, mit einer Schutzbekleidung versehen sein.

§ 4. In den Arbeiteräumen der in § 1 gedachten Anlagen müssen, soweit dies der Betrieb zuläßt, die freiliegenden Wellenleitungen, welche niedriger als 1,88 Meter über dem Fußboden liegen, von einer Riemscheibe bis zur anderen mit einer schützenden Verkleidung versehen sein.

An Wellenleitungen und Riemscheiben dürfen außerhalb der die Riemscheiben begrenzenden Seiten-Ebenen keine hervorragenden Schrauben, Nägel, Keile, oder ähnliche Erhöhungen vorkommen.

Treibriemen, welche niedriger als 1,88 Meter über dem Fußboden durch die Arbeitsräume oder durch die Gänge geführt werden, müssen, soweit der Betrieb es zuläßt, im Bereiche des Verkehrs der Arbeiter mit einer schützenden Verkleidung versehen sein.

Bei Triebwerken, deren Wellenleitungen höher als 1,88 Meter über den Fußboden liegen und deren Construction die Anwendung von sogenannten Riemenwerfern zuläßt, darf das Aufbringen der Riemen während des Betriebes nicht mit der Hand, sondern nur mittelst Riemenwerfer geschehen.

§ 5. Alle Räume der in § 1 gedachten Anlagen, in welchen Maschinen aufgestellt sind, müssen während der Arbeitszeit durch Tageslicht oder künstliche Beleuchtung so erhellt sein, daß die bewegten Maschinentheile als solche leicht erkennbar sind.

§ 6. In den gewerblichen Anlagen, in denen Koch- und Siedearbeiten mit offenen Behältern vorkommen, müssen, soweit es der Betrieb zuläßt, Schutzvorrichtungen zur Verhütung des Hineinstürzens der Arbeiter hergestellt sein.

§ 7. In den gewerblichen Anlagen, in denen giftige Stoffe verarbeitet werden, müssen solche derart abgeschlossen verwahrt sein, daß sie nur Berufenen zugänglich sind.

§ 8. Bei gewerblichen Anlagen muß in den Räumen, in welchen dauernd Menschen beschäftigt werden, soweit der Gegenstand der Fabrikation es zuläßt, für ungehinderten Zutritt frischer Luft Sorge getragen sein.

Wo mit der Arbeit gesundheitsschädlicher Staub, üble Gerüche oder große Hitze verbunden sind, muß, soweit der Gegenstand der Fabrikation es zuläßt, ein kräftiger Luftwechsel hergestellt sein. Falls solches durch einfache Oeffnungen nicht genügend hat geschehen können, muß durch mechanische Vorrichtungen (Ventilatoren, Exhaustoren) Abhülfe geschaffen sein.

§ 9. In den gewerblichen Anlagen, in denen sich schädliche Gase oder Dünste entwickeln, müssen, so weit der Betrieb es zuläßt, Einrichtungen getroffen sein, welche eine nachtheilige Einwirkung auf die Gesundheit der Arbeiter ausschließen.

§ 10. In den gewerblichen Anlagen, in denen männliche und weibliche Arbeiter beschäftigt werden und in welchen ein Umkleiden der Arbeiter Statt findet, müssen getrennte Umkleideräume für die männlichen und die weiblichen Arbeiter vorhanden sein.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 und des Schlußsatzes des § 4 dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark, im Fall des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft, Zuwiderhandlungen gegen die übrigen Vorschriften der §§ 2 bis 10 mit Geldbuße bis zu 30 Mark im Fall des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft geahndet, dafern nicht etwa nach dem Strafgesetzbuch oder der Gewerbeordnung härtere Strafen verwirkt sind.

Wegen der Zuwiderhandlungen der Stellvertreter von Gewerbetreibenden finden die Vorschriften des § 151 der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung.

§ 12. Diese Polizei-Verordnung tritt am ersten Juni d. J. in Kraft; die vorgeschriebenen baulichen Einrichtungen sowie die angeordneten Schutzvorrichtungen müssen bis zum 1. Oktober 1876 hergestellt sein.

§ 13. Die zur Zeit im Regierungsbezirk geltenden Bestimmungen, welche zum Schutze der Arbeiter und über die Einrichtung des Betriebes in gewissen Fabriken weitergehende Vorschriften enthalten, bleiben in Kraft, insbesondere die Bekanntmachung vom 27. Juni 1843 (Amtsblatt Seite 227 und 228), die Feuergefährlichkeit des Maschinen-Ausputzes betreffend, sowie die Bezirks-Polizei-Verordnungen vom 1. April 1856 (Amtsblatt S. 136), das Betreten der Gasometer-Gebäude mit Licht, vom 2. Februar 1857 (Amtsblatt S. 56), Schutzvorrichtungen gegen den Schleifstaub, vom 24. Octbr. 1865 (Amtsblatt Seite 410), die Aufbewahrung der Wollabgänge, vom 7. Dezbr. 1868 (Amtsblatt Seite 304) beziehungsweise 25. Januar 1874 (Amtsblatt Seite 34), der Verkehr mit Sprengöl und vom 24. April 1875 (Amtsblatt S. 132), Maßregel gegen Feuersgefahr betreffend.

Aachen, den 3. Mai 1876.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 411. Bezirks-Polizei-Verordnung, die Hunde im Kreise Schleiden betreffend.

Das wiederholte Auftreten der Wuthkrankheit unter den Hunden, in Folge dessen auch schon der Verlust eines Menschenlebens zu beklagen gewesen ist, gibt uns den Anlaß, für den Umfang des Kreises Schleiden auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Sämmtliche Hunde sind bis auf weitere Bekanntmachung genau zu beobachten. Dieselben sind auf die Dauer der nächsten drei Wochen innerhalb der Gebäude und Hofräume festzulegen.

§ 2. Auch nach Ablauf dieser Frist dürfen heiße Hündinnen unter keinen Umständen auf die Straße gelassen werden. Andere Hunde müssen alsdann außerhalb der Häuser und geschlossenen Hofräume stets mit Maulkörben, welche das Beißen vollständig verhindern, versehen sein.

§ 3. Ausgenommen von den in den §§ 1 und 2 getroffenen Bestimmungen sind, insoweit es sich um keine heiße Hündinnen handelt,

1. Jagdhunde, so lange sie auf dem Felde oder im Walde bei Ausübung der Jagd gebraucht werden.
2. Hirtenhunde, so lange sie von dem Hirten bei Führung der Heerde gebraucht werden.

§ 4. Als den Anforderungen des vorhergehenden § 2 entsprechend, werden nur die von Eisendraht gefertigten sogenannten Berliner Maulkörbe angesehen, wovon sich ein Muster auf der Bürgermeisterei zu Schleiden hinterlegt findet.

§ 5. Hunde, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwider außerhalb der Häuser oder geschlossenen Hofräume angetroffen werden, resp. innerhalb der nächsten 3 Wochen der Vorschrift des § 1 zuwider nicht festgelegt sind, sollen eingefangen und wenn sie nicht innerhalb dreier Tage gegen Zahlung der Fang- und Futtergelder zurückgeholt sind, getödtet werden. Außerdem unterliegen die Eigenthümer derselben einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle der entsprechenden Haftstrafe.

Aachen, den 14. Mai 1876.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 412. In der Königlichen Central-Turnanstalt zu Berlin wird zu Anfang Oktober d. Js. wiederum ein sechsmonatlicher Turncursus für Civillehrer beginnen.

Für die Anmeldung und die Aufnahme sind die früher bekannt gegebenen Bedingungen auch jetzt noch maßgebend.

Die Lehrer, welche zu dem Cursus zugelassen zu werden wünschen, haben sich durch Vermittelung der Kreis-Schul-Inspectoren bis zum 1. Juli d. J. bei uns anzumelden.

Aachen, den 11. Mai 1876.

№ 413. Die evangelischen Herren Pfarrer veranlassen wir hierdurch, den Ertrag der bestimmungsmäßig am 1. Pfingsttage abzuhaltenden Kirchen-Collecte für die Verbreitung der Bibel bis zum 1. Juli cr. an die betreffenden Steuer-Kassen abzuliefern, und den landräthlichen Behörden davon Kenntniß zu geben.

Die Königlichen Steuerkassen haben die Beträge vor-

schriftsmäßig an unsere Provinzial-Instituten- und Communalkasse abzuführen und die Herren Landräthe den Gesammtertrag uns bis zum 15. Juli ꝛc. anzuzeigen.

Aachen, den 15. Mai 1876.

№ 414. Die laut Ankündigung vom 1. März pr. (Amtsblatt de 1875 pag. 93:) veranstaltete neue Auflage der Topographisch-statistischen Darstellung des Regierungs-Bezirks Aachen nebst Entfernungs-Tabellen, ist nunmehr vollendet und kommen fortan die darin enthaltenen Entfernungen nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 31. Mai 1823 (Amts-Blatt de 1823 pag. 228) zur Anwendung.

Das neue Werk, dessen Preis inclusive Einband auf 3 M. 50 Pfg festgesetzt worden ist, enthält die folgenden Rubriken:

1. Namen der Gemeinden und der dahin gehörenden Ortschaften und Wohnplätze;
2. Topographische Bezeichnung derselben.
3. Bürgermeisterei;
4. Anzahl der Wohngebäude;
5. Seelenzahl der katholischen, evangelischen und jüdischen Bevölkerung;
6. Katholischer und evangelischer Pfarrverband;
7. katholischer und evangelischer Schulverband;
8. Steuerkasse;
9. Friedensgerichtsbezirk;
10. Hypothekenamts-Bezirk;
11. Postanstalt (Briefausgabe);
12. Bezeichnung der nächsten inländischen Bahnhöfe;
13. Entfernung vom Bezirks- und Kreis-Hauptorte, von dem Friedengerichte, dem Bürgermeisterei-Orte, der nächsten inländischen Bahnhöfen;
14. früheres Landesverhältniß vor und während der Fremdherrschaft;
15. Bemerkungen.

Ferner sind die Gesammtverhältnisse der einzelnen Bürgermeistereien am Schluße jedes Kreises zusammengestellt; auch finden sich dort der Landwehrbezirk, das Hauptzollamt und die jüdischen Gemeindeverhältnisse angegeben.

Auf die früher hier eingegangenen Bestellungen wird die Versendung des Werkes in den nächsten Tagen erfolgen. So weit der Vorrath reicht können Exemplare gegen Einzahlung des obigen Preises unmittelbar auf der Kalenmeisterei der Königlichen Regierung in Empfang genommen werden. Auswärtige Bestellungen werden ebenfalls an dieser Stelle unter Einziehung des Preises auf Postvorschuß ausgeführt.

Aachen, den 8. Mai 1876.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 415. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Kellner Johann Pilz aus Warndorf (Kreis Leitmeritz in Böhmen), 24 Jahre alt,
2. der Arbeiter Jakob Wargalla aus Charzolice in Galizien, 42 Jahre alt,
   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Betteln (zu 2 auch wegen Landstreichens), durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Marienwerder vom resp. 13. und 18. März d. J.,
3. der Fleischhauer und Webergehilfe Johann Hauptfleisch aus Braunseifen (Kreis Olmütz in Mähren), 32 Jahre alt,
4. der Webergeselle Ferdinand Neugebauer aus Friwaldau in Oesterreichisch Schlesien, 31 Jahre alt,
   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 3 wegen Landstreichens und Hausfriedenbruchs, zu 4 wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Breslau vom resp. 22. und 25. März d. J.,
5. der Schuhmachergeselle Adalbert (Albert) Schawanek aus Possek (Bezirk Starkenbach in Böhmen), 23 Jahre alt,
6. die unverehelichte Anna Kuczizka aus Wisoka bei Pardubitz in Böhmen, 40 Jahre alt, und deren Söhne Josef und Johann Kuczizka, resp. 17 und 14 Jahre alt,
   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 5 wegen Diebstahls, Hehlerei, Landstreichens und Bettelns, zu 6 wegen Landstreichens und Bettels durch Beschluß der Königl. preußischen Bezirks-Regierung in Liegnitz vom resp. 15. und 21 April d. J.,
7. der Arbeiter Ferdinand Kerner aus Lomigsdorf (Kreis Olmütz in Mähren), 29 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und Nichtbefolgung der Reiseroute durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Oppeln vom 1. März d. J.,
8. der Schlosser Ladislaus Kereszteszy, gebürtig aus Alt-Orsowa, ortsangehörig zu Temesvar in Ungarn, 17 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Betrugs und Landstreichens, durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Passau vom 15. Februar d. J.,
9. der Schuhmacher Wenzel Cunca, geboren 1853,
10. der Schneider Anton Langer, 17 Jahre alt.
    beide aus Klattau in Böhmen, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns (zu 10 auch wegen Führung gefälschter Legitimationspapiere), sowie früher wegen Diebstahls, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Grafenau vom 21. März d. J.,
11. der Webergeselle Franz Habiger aus Altstadt (Bezirk Mährisch-Trübau in Mähren), 37 Jahre alt,
12. der Schneidergeselle Vincenz Lisa, 23 Jahre alt, gebürtig aus Schüttenhofen, ortsangehörig zu Schwojschitz (Bezirk Schüttenhofen in Böhmen),
    nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 11 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Deggendorf vom resp. 31. März und 12. April d. J.,
13. der Schlosser Anton Kabilinski aus Buda-Pest in Ungarn, geboren am 9. Juli 1842, nach erfolgter

gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Betteins und Fälschung eines amtlichen Zeugnisses, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom 24. März d. J.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 416. Den Herren Gustav Schultz & Co. zu Berlin ist unter dem 8. April d. J. ein Patent auf ein durch Proben und Beschreibung erläutertes Verfahren zur Herstellung von Mustern in gewalkten Waaren auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 417. Dem ehemaligen Uhrenfabrikanten Louis Schmidt in Berlin, Ackerstraße Nr. 69 ist unter dem 7. April d. J. ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Fräse für Billardstößer auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 418. Dem Geldschrankfabrikanten J. G. König zu Berlin ist unter dem 7. April d. J. ein Patent auf einen Geldschrankpanzer, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 419. Den Ingenieuren Alfred und Hugo Lämmerhirt zu Mülheim a. d. Ruhr ist unter dem 7. April d. J. ein Patent auf einen rotirenden Kolben-Wassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 420. Dem Ingenieur Paul Suckow zu Breslau ist unter dem 15. April d. J. ein Patent auf einen selbstthätigen Speise-Apparat an Dampfkesseln, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 421. Dem Herrn Simon Danieschewski zu Berlin ist unter dem 22. April 1876 ein Patent auf ein Krankenbett in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 422. Das den Technikern C. Federow und O. Stegmeyer zu Charlottenburg unter dem 22. Juli 1874 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen Umsteuerungs- und Expansions-Mechanismus für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

№ 423. Das dem Königlichen Hauptmann Gaede unter dem 7. Oktober 1874 ertheilte Patent auf einen Dampfkessel für Minenboote in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 424. Dem Ingenieur Emanuel Babertag zu Berlin ist unter dem 24. April 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Stellvorrichtung für Weichen durch die sie befahrenden Züge, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 425. Der in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Aachen zum Pfleger des in Rurich wohnenden Ackerers Heinrich Roeben ernannten Ackerer Johann Jacob Hanen in Rurich ist durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts hierselbst vom heutigen Tage nunmehr als Vormund des benannten Heinrich Roeben bestellt worden, welches in Gemäßheit des § 85 der Vorm. Ordnung hiermit bekannt gemacht wird.

Erkelenz, den 5. März 1876.

Das Vormundschaftsgericht:

Der Friedensrichter Justizrath, (gez.) Peltzer.

Der Gerichtsschreiber, (gez.) Lemmens.

Für die Richtigkeit.

(L. S.) Der Gerichtsschreiber, Lemmens.

№ 426. Civilanstellungsberechtigte Personen welche bereit sind, die mit einem Einkommen von 600 Mark jährlich verbundene Polizei- und Gemeindedienerstelle hier zu übernehmen, werden ersucht, sich unter Vorzeigung ihrer Atteste bis zum 1. Juni c. bei dem Unterzeichneten zu melden.

Bütgenbach, den 27. April 1876.

Der Bürgermeister Kirch.

Personal-Chronik.

№ 427. Der bisherige Kreisschreiber Pet. Krahe hierselbst ist als Civilsupernumerar bei der hiesigen Königlichen Regierung angenommen worden.

№ 228. Der Regierungs-Civil-Supernumerar Pohl ist zum Kreis-Sekretair in Schleiden ernannt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 24. Ausgegeben zu Aachen Freitag, den 26. Mai 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 428. Bekanntmachung.

Nach § 2 des Gesetzes vom 18. Juni v. J. (G.-S. S. 231) hat die Staatsregierung den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem „die Preußischen Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861" ihre Gültigkeit verlieren. Mit Bezug hierauf fordere ich wiederholt dazu auf, sich der bezeichneten Kassenanweisungen baldigst dadurch zu entledigen, daß dieselben entweder bei den Staatskassen in Zahlung gegeben, oder bei einer der nachbezeichneten Kassen

a. in Berlin

bei 1. der General-Staatskasse,
2. der Kontrole der Staatspapiere,
3. der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
4. dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
5. dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände und
6. der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen

bei 1. den Regierungs-Hauptkassen,
2. den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
3. der Landeskasse in Sigmaringen,
4. den Kreiskassen,
5. den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6. den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
7. den Forstkassen,
8. den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, sowie
9. den Nebenzoll- und den Steuerämtern,

zur Einlösung gebracht werden.

Berlin, den 16. Februar 1876.

Der Finanz-Minister, Camphausen.

№ 429. Nach den Niederländischen Besitzungen in Ostindien können vom 1. Juni ab durch die Deutschen Postanstalten Zahlungen bis zum Betrage von 150 Gulden Niederländisch im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den Deutschen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Absender hat darin den Betrag, unter Abänderung des betreffenden Vordrucks, in Niederländischer Währung anzugeben; die Umrechnung in die Reichswährung erfolgt durch die Auflieferungs-Postanstalt. Außer der genauen Bezeichnung des Empfängers und dessen Wohnorts muß die Postanweisung den deutlichen Vermerk „Niederländisch-Indien" in der Aufschrift tragen. Dagegen darf der Abschnitt weitere Angaben, als die Angabe des Geldbetrages und des Namens und Wohnorts des Absenders, nicht enthalten und insbesondere zu irgend welcher Mittheilung nicht benutzt werden.

Die thunlichst in Marken zu frankirende Gesammtgebühr für Postanweisungen der in Rede stehenden Art beträgt 40 Pfennige für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark des eingezahlten Betrages, mindestens aber 50 Pfennig.

Berlin W., den 17. Mai 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 430. Vom 1. Juni ab können zwischen Deutschland und Italien Zahlungen im Wege der Postanweisung bis zum Einzelbetrage von 375 Franken (statt wie bisher von 200 Franken) vermittelt werden. Die Gebühr für Postanweisungen nach Italien beträgt bei Summen bis 100 Franken 40 Pfennig, über 100 bis 200 Franken 80 Pfennig, über 200 bis 300 Franken 1 Mark 20 Pfennig, über 300 bis 375 Franken 1 Mark 60 Pfennig.

Berlin W., den 13. Mai 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 431. Seine Majestät der Kaiser und König haben den Regierungs-Schulrath Linnig zu Cöln zum Provinzial-Schulrath zu ernennen geruht. Derselbe ist dem hiesigen Königlichen Provinzial-Schul-Collegium überwiesen und von mir unter'm 9. d. M. in sein neues Amt eingeführt worden.

Coblenz, den 11. Mai 1876.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V.: Konopacki.

№ 432. Der Domvikar Dr. Beck in Trier ist zum Direktor des Schullehrer-Seminars in Linnich und der Lehrer Luba in Danzig zum commissarischen Lehrer an dieser Anstalt ernannt worden.

Coblenz, den 13. Mai 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Konopacki.

№ 433. In Linnich, im Kreise Jülich, soll im Laufe des Monats Juli d. J. ein katholisches Schullehrer-Seminar mit zweijährigem Lehrcursus eröffnet werden.

Dasselbe wird als Externat eingerichtet werden. Eine ausreichende Zahl von Familien, bei welchen die Zöglinge

Wohnung und Beköstigung erhalten können, ist in Linnich vorhanden.

Schulamts-Präparanden, welche am 1. Juli d. J. das 17. Lebensjahr vollendet, das 24. aber noch nicht überschritten haben und die Aufnahme in dieses Seminar wünschen, haben sich dazu spätestens bis zum 20. Juni d. J. bei dem Seminar-Direktor Herrn Dr. Beck in Linnich schriftlich zu melden und ihrer Meldung beizufügen

1. das Taufzeugniß,
2. einen Impfschein, einen Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3. ein Führungsattest von dem Vorstande der von ihnen besuchten Unterrichts-Anstalt, sofern aber eine solche nicht besucht worden ist, von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnorts;
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß derselbe die Mittel zum Unterhalte des Präparanden während der Dauer des Seminarcursus gewähren werde mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Die Aufnahme-Prüfung findet am Montag den 26. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, in dem Seminargebäude Statt. Geht den angemeldeten Präparanden bis zum 24. Juni cr. kein ablehnender Bescheid zu, so steht ihrer Zulassung zu dieser Prüfung nichts entgegen.

Die demnächst zur wirklichen Aufnahme ausgewählten Präparanden haben bei derselben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, Inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung in dem Seminare jede von derjenigen Königlichen Regierung, für deren Bezirk ihre Aufnahme in das Seminar stattgefunden hat, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens 3 Jahre lang zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten unfreiwilligen oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung aus der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung

a. alle von dieser aus dem Unterstützungsfonds erhaltenen Stipendien zurückzuerstatten und
b. für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen haben.

Coblenz, den 13. Mai 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Konopacki.

№ 434. Es wird hierdurch mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 26. Februar 1873 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der in II § 5 und III § 3 der Prüfungsordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rectoren vom 15. October 1872 enthaltenen Bestimmung in Stelle des Regierungs- und Schulraths, Herrn Geheimen Regierungsraths Kellner zu Trier der Herr Regierungs- und Schulrath Giebe zu Düsseldorf zum Mitgliede der hierselbst eingesetzten Commission für Abhaltung der Prüfung der Lehrer an den Mittelschulen und der Rectoren heute ernannt worden ist.

Coblenz, den 8. Mai 1876.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V.: Konopacki.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 435. Durch Rescript vom 15. l. M. hat der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz die Frist zur Abhaltung der durch Erlaß vom 15. Juli v. J. behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer katholischen Kirche zu Hastenrath im Kreise Düren bei den katholischen Bewohnern des Regierungs-Bezirks Aachen, Cöln und Düsseldorf bewilligten Hauscollecte bis zum 1. October d. J. verlängert, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 20. Mai 1876.

№ 436. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. d. M., Amtsblatt Stück 21, Seite 111 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Einsammlung der Gaben für den Neubau einer Kirche und eines Pfarrhauses der evangelischen Gemeinde Ueberruhr im Landkreise Essen nachträglich auch noch Wilhelm Bletgen, Mitglied der evangelischen Gemeinde Duisburg und Carl Fuhrmann, Mitglied der evangelischen Gemeinde Repelen bei Moers, für unsern Verwaltungsbezirk betraut worden sind.

Aachen, den 19. Mai 1876.

№ 437. Der von uns unter'm 10. Jan. c. sub Nr. 446 zu 24 M. für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbe-Schein für Peter Jos. Küffen zu Mageran zum Hausirhandel mit Butter, Eiern und Federvieh ist dem p. Küffen angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizei-Behörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 16. Mai 1876.

№ 438. Der von uns unter'm 25. 11. 75 sub Nr. 1555 zu 24 M. für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbe-Schein für Wilhelm Joseph Merkens zu Beggendorf zum Hausirhandel mit ordinairen Korbflechterwaaren und Sämereien ist dem p. Merkens angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizei-Behörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 20. Mai 1876.

№ 439. Anweisung der Königlichen Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Haupt-Kassen, der Königlichen Institutenkasse zu Breslau und der Königlichen Landeskasse zu Sigmaringen wegen Annahme der für Rechnung der Königlichen General-Wittwen-Kasse zu Berlin ihnen anzubietenden Beiträge.

§ 1. Die genannten Königlichen Kassen nehmen von sämmtlichen in ihren Bezirken wohnenden Mitgliedern der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt

die halbjährlich zu zahlenden Beiträge für Rechnung der General-Wittwen-Kasse kosten- und gebührenfrei an.

Die bisherige Beschränkung der Annahme auf die Beiträge derjenigen Mitglieder, welche aus Königlichen Kassen Gehalt oder Pension beziehen, fällt demgemäß weg.

§ 2. Zur Annahme aller Beiträge, welche nicht durch Gehalts- oder Pensions-Abzüge zur Bezahlung gelangen, ist erforderlich, daß dieselben in den Fälligkeits-Terminen in vollen halbjährlichen Beträgen, nicht in Theilzahlungen angeboten werden, und daß dabei in Bezug auf jeden einzelnen Beitrag die Versicherungs-Nummer schriftlich genau und deutlich angegeben wird.

§ 3. Bei jedem gemäß § 2 angenommenen Beitrage ist die Versicherungs-Nummer zu notiren, also in denjenigen Fällen, in welchen auf mehrere Versicherungen eines einzigen Mitgliedes mehrere Beiträge gezahlt werden, jede einzelne zugehörige Nummer.

Demnächst ist über den Empfang eine, diese Nummer oder diese verschiedenen Nummern enthaltende Interims-Bescheinigung zu ertheilen.

§ 4. Die Königlichen Regierungs-Hauptkassen u. s. w. nehmen die nicht durch Gehalts- oder Pensions-Abzüge zur Bezahlung gelangenden Beiträge unmittelbar oder mittelbar durch die ihnen unterstellten Spezialkassen an.

§ 5. Die solcher Gestalt (§§ 2—4) angenommenen Beiträge werden von den Königlichen Regierungs-Hauptkassen u. s. w. in die der General-Wittwenkasse in den vorgeschriebenen Terminen einzureichende instruktionsmäßige Beitragsliste mit aufgenommen.

§ 6. Die von der Königlichen General-Wittwenkasse ertheilten einzelnen Beitragsquittungen lassen die Königlichen Regierungs-Hauptkassen u. s. w. den Einzahlern auf demselben Wege zugehen, auf welchem ihnen die Beiträge zugeführt worden sind.

§ 7. Hinsichtlich derjenigen Beiträge, die durch Gehalts- und Pensions-Abzüge berichtigt werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen, den Königlichen Regierungs-Hauptkassen u. s. w. wird jedoch gestattet, die instruktionsmäßigen Schlußrechnungen an die General-Wittwenkasse so einzureichen, daß sie spätestens am 15. Mai resp. 15. November, und einzelne Nachtrags-Beitragslisten demnächst so, daß sie bis zu Ende der Monate Mai und November bei derselben eingehen.

§ 8. Die Bestimmungen über die Entrichtung der ersten halbjährlichen Beiträge der in die Königliche Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt neu eintretenden oder eine neue Versicherung nehmenden Mitglieder werden durch die gegenwärtige Anweisung nicht berührt.

§ 9. Die Königlichen Regierungs-Hauptkassen u. s. w. ertheilen den Unterkassen nach Maßgabe dieser Anweisung die erforderlichen Vorschriften.

Aachen, den 17. Mai 1876.

Patente.

№ 440. Das dem Herrn Franz Nix zu Neuß unter dem 13. Dezember 1873 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Schraubenschneidkluppe in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist um zwei Jahre, also bis zum 13. Dezember 1878 verlängert worden.

№ 441. Den Herrn Wirth und Co. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 24. April d. J. ein Patent auf einen Schachtröstofen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 442. Dem Civil-Ingenieur C. Knieper zu Barmen ist unter dem 24. April 1876 ein Patent auf eine Kuppelung für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 443 Dem Herrn James Laing zu Dundee (Schottland) ist unter dem 24. April d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Ueberwende-Nähmaschiene auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 444. Den Civil-Ingenieuren J. Brand & G. W. von Narorki zu Berlin ist unter dem 26. April 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Walzenmühle, soweit solche als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Stats ertheilt worden.

№ 445. Dem Ingenieur Richard Lehmann in Dresden ist unter dem 24 April 1876 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Backofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 446. Dem Fabrikdirektor Julius Post in Hohenkrug bei Mühlendeck (Pommern) ist unter dem 26 April d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Klemmvorrichtung an Papier-Querschneide-Maschinen auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 447. Dem Ingenieur Albert Petzold zu Magdeburg ist unter dem 27. April d. J. ein Patent auf einen Funkenlösch-Apparat für Lokomotiven in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterten Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 448. Dem Schlossermeister Hermann Thiel zu Strasburg i. W./Pr. ist unter dem 27. April d. J. ein Patent auf einen durch Modell nachgewiesenen Kartoffelpflug, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und

für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 449. Den Herrn Gebrüdern Dapp in Berlin ist unter dem 29. April 1876 ein Patent auf eine Vorrichtung an Centesimal-Waagen zum gleichzeitigen Entlasten, Verriegeln und Signalisiren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 450. Dem Herrn Volkmar Köppe in Chemnitz ist unter dem 19. April 1876 ein Patent auf eine Druckmaschine für runde Gegenstände, soweit solche als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 451. Dem Fabrikanten Otto Wollenberg zu Berlin ist unter dem 3. Mai d. J. ein Patent auf einen durch Beschreibung, Zeichnung und Modell erläuterten Petroleumlampen-Rundbrenner, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 452. Dem Herrn Engelbert Schwamborn in Aachen ist unter dem 3. Mai 1876 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren zur Erzeugung von ratinirten Stoffen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 453. Den Herren Jacob & Becker (Maschinengeschäft) zu Leipzig ist unter dem 3. Mai d. J. ein Patent auf eine Straßenreinigungs-Maschine, zum Zusammenziehen des Kehrichts in Haufen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 454. Dem Herrn Friedrich Oscar Schimmel in Chemnitz ist unter dem 3. Mai 1876 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Streckapparat an Spinnmaschinen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 455. Dem Ingenieur Ernst Lompert zu Berlin ist unter dem 3. Mai 1876 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Steuerungsmechanismus an oscillirenden Kolbenwassermessern auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 456. Das dem Fabrikanten Joseph Leiter in Wien unter dem 16. Februar 1875 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Instrument zur Ausführung von subkutanen Injektionen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ist aufgehoben.

№ 457. Dem Civil-Ingenieur Richard Lüders zu Görlitz ist unter dem 6. Mai d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung zur Beleuchtung von Eisenbahnwagen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 458. Dem Herrn Jules Carrey zu Mülhausen i./E. ist unter dem 6. Mai 1876 ein Patent auf ein durch Proben und Beschreibung erläutertes Verfahren, durch welches den Mustern bedruckter Stoffe das Ansehen gewebter Muster gegeben wird, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 459. Dem Ingenieur Moritz Bauer und dem Kaufmann Otto Pelm in Wien ist unter dem 6. Mai 1876 ein Patent auf ein Papierverfahren, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 460. Den Herren R. Dehn & Co. zu Berlin ist unter dem 8. Mai 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kompensations-Vorrichtung für Drahtzüge auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 461. Dem Civil-Ingenieur Robert Gallheil zu Berlin ist unter dem 8. Mai 1876 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes schwimmendes Dock, soweit es als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 462. Dem Herrn J. Grebe zu Hildesheim ist unter dem 8. Mai d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Mechanismus zur Ueberwindung der Todtlagen bei Parallelkurbeln, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 463. Dem Baumeister C. L. U. E. Fuchs zu Wilhelmshaven ist unter dem 8. Mai d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung zum Heben von Flüssigkeiten in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 464. Civilanstellungsberechtigte Personen, welche bereit sind, die mit einem Einkommen von 600 Mark jährlich verbundene Polizei- und Gemeindediener-stelle hier zu übernehmen, werden ersucht, sich unter Vorzeigung ihrer Atteste bis zum 1. Juni c. bei dem Unterzeichneten zu melden.

Bütgenbach, den 27. April 1876.

Der Bürgermeister, Kirch.

№ 465. Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 2. Mai d. J. verordnet, daß über die

Abwesenheit des Peter Ludwig aus Greimerath ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 12. Mai 1876.

Der General-Prokurator, Seckendorff.

№ 466. Bekanntmachung,
Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. April bis 30. September 1876 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 Mark (1000 Thlr.) Nr. 65. 238. 284 299. 820. 829. 935. 1064. 1096. 1143. 1531. 1634. 1930. 2166. 2175. 2302. 2500. 2675. 2716. 2847. 2862. 2941. 3232. 3283. 3303. 3350. 3587. 3664. 3679. 3683. 3940. 3971. 4227. 4280. 4711 4749. 4829. 5119. 5390. 5405. 5408. 5558. 5567. 5714. 5868.

2. Litt. B à 1500 Mark (500 Thlr.) Nr. 38. 288. 367. 393. 456. 659. 671. 694. 711. 850. 1024. 1072. 1227. 1672. 1977. 1994. 2130. 2343.

3. Litt. C à 300 Mark (100 Thlr.) Nr. 21. 91. 162. 482. 590. 708. 1164. 1468. 1573. 1747. 1762. 2183. 2298. 2361. 2426. 2591. 2596. 2622. 2803. 2806. 2847. 3016. 3024. 3089. 3111. 3116. 3147. 3241. 3458. 3588. 3676. 3701. 3742. 3992. 4100. 4184. 4217. 4299. 4646. 4710. 4711. 4879. 5003. 5008. 5083. 5198. 5261. 5262. 5718. 5814. 5822. 5823. 5954. 6087. 6106. 6131. 6155. 6294. 6525. 6537. 6716. 6832. 6872. 6890. 6891. 6943. 7036. 7117. 7356. 7544. 7733. 7907. 8607. 8661. 8893. 8956. 9382. 9419. 9662. 9877. 9910. 9914. 10049. 10115. 10401. 10412. 10644. 10792. 11165 11441. 11585. 11664. 11698. 11816. 11887. 11945. 12007. 12094.

4. Litt. D à 75 Mark (25 Thlr.) Nr. 22. 30. 41. 378. 442. 655. 684. 685. 774. 913. 1197 1366. 1427. 1511. 1575. 1628. 1644. 1803. 1830. 1888. 1953. 1963. 2227. 2515. 2545. 2849. 2884. 3159. 3189. 3243. 3306. 3423. 3428. 3663. 3939. 3941. 4019 4161. 4372. 4547. 4548. 4900. 5035. 5055. 5200. 5391. 5482. 5513. 5595. 5634. 5716. 5881. 6144. 6294 6363. 6384. 6532. 6660. 6728. 6788. 6817. 6873. 6889. 7054. 7083. 7124. 7333. 7421. 7496. 7516. 7678. 7878. 8017. 8019. 8395. 8562. 8640. 8652. 8735. 8790. 8953. 8976. 9046. 9094. 9277. 9513. 9929. 9948. 10055. 10230. 10376. 10401.

Die ausgelaosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1876 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im cours fähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie IV. Nr. 5 bis 16 und Talons vom 1. October d. Js. ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Casse einzusenden, und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen bereits ausgelaosten, aber noch nicht realisirten Rentenbriefe und zwar aus den Fälligkeitsterminen

a. 1. October 1867 Litt. C. Nr. 11475.
b. 1. April 1870 Litt. D. Nr. 4237.
c. 1. April 1872 Litt. B Nr. 1456.
d. 1. October 1873 Litt. C. Nr. 6354 Litt. D. Nr. 982. 1426. 5310.
e. 1. April 1874 Litt. D. Nr. 8234. 9815.
f. 1. April 1875 Litt. A. Nr. 3572 Litt. C. Nr. 3837. 8244. 8270. 8657. 9850. 10687. Litt. D. Nr. 408. 2867. 2953. 4034. 4043. 4267. 4933. 6454. 7250. 7570. 8642. 10006. Litt. E. Nr. 13608. 13609. 13610. 13611.
g. 1. October 1875. Litt. A. Nr. 2074. 2664. 2917. 4638. Litt. B. Nr. 262. Litt. C. Nr. 804. 2199. 2203. 3434. 3508. 3794. 5302. 5524. 6008. 6583. 7790. 8540. 9209. 10402. 10671. 11465. 11899. 11946. 12122. Litt. D. Nr. 520. 2327. 2509. 2513. 2871. 3281. 3504. 3508. 5434. 5894. 5968. 6108. 6436. 7797. 8117. 8635. 8713. 8722. 9637. 9789. 10743.
h. 1. April 1876 Litt. A. Nr. 140. 3080. 4269. 4679. 5937. 5950. Litt. B. Nr. 188, 673. 1786, 2196. 2293. Litt. C. Nr. 142. 368. 921. 1241. 1578. 2123. 2343. 3036. 3136. 3772. 4006. 4098. 4477. 6332. 9820. 10284. 12053. Litt. D. Nr. 1045. 1076. 1163. 1383. 1619. 2469. 2774. 3225. 3589. 4598. 4721. 4928. 5128. 5131. 5620. 5784. 5857. 6235. 6455. 7137. 7270. 7440. 7470. 8299. 8667. 8783. 9727.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Casse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennige bezogen werden kann.

Schließlich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dem Landwirthe H. Peters in Altenbachum gehörigen Rentenbriefe Litt. C. Nr. 5464. 5465. 5466. 5467. jeder über 300 Mark (100 Thlr.) und Litt. D. Nr. 4275 4277 4278. jeder über 75 Mark (25 Thlr.) nebst den dazu gehörigen Zinscoupons Serie IV Nr. 1 bis 16 und Talons angeblich gestohlen worden sind und fordern wir mit Bezug auf § 57 ad 3 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 Jeden, der rechtmäßiger Inhaber dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, hierdurch auf, sich unverzüglich bei uns zu melden.

Münster, den 13. Mai 1876.

Königliche Direction der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz.

№ 467. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 13. Mai 1876.

Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz: 1. Herr Graf von Nesselrode-Ehreshofen von Berlin; 2. Herr Geheimer Commerzienrath Hardt von Lennep; 3. Herr Bürgermeister Schlichter von hier; 4. Herr Amtmann Brüning von Enniger.

II. Namens der Rentenbank: 1. Direktor, Geheimer Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Rasch; 2 Justiziar, Regierungs-Rath Meyerhoff; 3. Provinzial-Rentmeister Wuttge.

III. der Notar Herr Justiz-Rath Friedrich Leesemann von hier.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 2. d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

9 Stück Litt. A.	à	3000 M.	=	27000 M.
8 Stück Litt. B.	à	1500 M.	=	4500 „
25 Stück Litt. C.	à	300 M.	=	7500 „
28 Stück Litt. D.	à	75 M.	=	2100 „
2 Stück Litt. E.	à	30 M.	=	60 „
Sa. 67 Stück über zusammen				41160 M.

buchstäblich: Sieben und Sechszig Stück Rentenbriefe über Ein und Vierzig Tausend, Einhundert und Sechszig Mark nebst den dazu gehörigen Neunhundert und Fünf Stück Zinscoupons und Sieben und Sechszig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet. Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Graf Nesselrode. Schlichter. A. W. Hardt. Brüning. Rasch. Meyerhoff. Wuttge. Friedrich Leesemann, Notar.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 13. Mai 1876.

Königl. Direktion der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz.

Personal-Chronik.

№ 468. Der Kataster-Controleur Clasen zu Jülich ist in gleicher Amts-Eigenschaft nach Warendorf versetzt und der bisherige Kataster-Supernumerar Schumacher zu Schleswig unter dem Vorbehalt des Widerrufs zum Kataster-Controleur des Katasteramts Jülich bestellt worden.

№ 469. Personal-Veränderungen im Ober-Post-Direktionsbezirke Aachen.

Versetzt sind: Der Postmeister Hesse von Mechernich zu dem Postamt in Eschweiler 1.

Die Postsekretaire Goebbels von dem Postamte in Aachen 3 nach Mechernich, behufs probeweiser Uebernahme der Vorstehergeschäfte bei dem Postamte daselbst; Lippold von dem Postamte in Aachen 1 nach Glauchau; Reimann von dem Postamte in Aachen 1 zu dem Bahnpostamte Nr. 13 hierselbst; Prumm in Homberg von dem Bahnpostamte Nr. 13 zu dem Bahnpostamte Nr. 15; Hagemann, Moge und Lunghard in Düsseldorf von dem Bahnpostamte Nr. 9 zu dem Bahnpostamte Nr. 13; Husemann in Hagen i./W. von dem Bahnpostamte Nr. 9 zu dem Bahnpostamte Nr. 13.

Die Postassistenten Hoecker in Homberg von dem Bahnpostamte Nr. 13 zu dem Bahnpostamte Nr. 15; Hesse, Krüper und Böttger in Düsseldorf und Abraham in Hagen von dem Bahnpostamte Nr. 9 zu dem Bahnpostamte Nr. 13; der Postverwalter Fischer von Kirchherten nach Niederkrüchten, der Ober-Telegraphist Nürnberg, in Folge der Vereinigung des Telegraphenamts mit dem Postamte in Eupen, von dem Telegraphenamte zu dem Postamte daselbst.

Ernannt sind: Der Sekretariats-Assistent Wesche bei dem Bahnpostamte Nr. 13 in Aachen zum Postsekretair.

Angestellt sind: Die Postassistenten Zentner bei dem Bahnpostamte Nr. 13 und Lenzen in Erkelenz.

In den Ruhestand versetzt ist: Der Postsekretair Collet bei dem Postamte in Aachen 1.

Aachen, den 17. Mai 1876.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor, Richter.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/2 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 25. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 1. Juni 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 470. Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Biebrich, Weissenfels, und Ettlingen eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.
2. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als Feldwebel und dgl. zu erlangen, und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militair-Verwaltungsdienste, z. B. als Zahlmeister u. dgl. beziehungsweise als Civilbeamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

   Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, Deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

   Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Bajonettfechten und Schwimmen.
3. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits auf den Unteroffizier-Schulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert und treten bei ihrem Ausscheiden in die Armee sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.
4. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die Truppentheile ist in erster Linie das Bedürfniß in der Armee maßgebend, in zweiter Linie sollen die Wünsche der Einzelnen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheile nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
5. Die Füsiliere der Unteroffizier-Schulen stehen wie jeder andere Soldat des aktiven Heeres unter den militairischen Gesetzen.
6. Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

   Der Einzustellende muß mindestens 1 M. 57 Cm. groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in die Unteroffizier-Schule vollkommen brauchbar für den Kriegsdienst zu werden.
7. Er muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können, und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.
8. Der Eintritt in eine Unteroffizier-Schule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizier-Schule an einen Truppentheil noch vier Jahre aktiv im Heere zu dienen.
9. Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, 2 Hemden und mit 6 Mark zum Ankauf der nöthigen Geräthschaften zur Reinigung der Ausrüstung und Bekleidung versehen sein. Im Uebrigen ist die Ausbildung kostenfrei; die Füsiliere der Unteroffizier-Schulen werden bekleidet und verpflegt, wie jeder Soldat der Armee.
10. Wer die Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule wünscht, hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seines Aufenthalts-Orts, oder bei einem der Kommandos der Unteroffizier-Schulen in Potsdam, Jülich, Biebrich, Weissenfels oder Ettlingen unter Vorzeigung eines von dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Melde-Scheins, persönlich zu melden.
11. Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, so wie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so ist zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (s. unter Nr. 8) aufzunehmen. Diejenigen Freiwilligen, welche sich direkt bei einer der Unteroffizier-Schulen zum Eintritt gemeldet haben, können dort, bei vorhandener Vakanz, sogleich eingestellt werden, andernfalls wird denselben von den Unteroffizier-Schulen ein Annahme-Schein ertheilt.

    Diejenigen Freiwilligen, welche bei einem Landwehr-Bezirks-Kommando den freiwilligen Eintritt

nachgesucht haben, erhalten durch dessen Vermittelung den Annahme-Schein von der Unteroffizier-Schule, welcher sie zugetheilt worden sind.

Nach Ertheilung des Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Klasse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von derjenigen Unteroffizier-Schule, welche den Annahme-Schein ausgestellt hat, durch Vermittelung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Die Wünsche der Freiwilligen in Betreff der Zutheilung an eine bestimmte Unteroffizier-Schule, sollen, soweit angängig, berücksichtigt werden.

12. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet alljährlich zweimal, und zwar bei den Unteroffizier-Schulen Potsdam, Biebrich und Weissenfels im Monat Oktober, bei den Unteroffizier-Schulen Jülich und Ettlingen im Monat April statt.

Wer zu diesen Terminen nicht einberufen werden kann, darf bei entstehenden Vakanzen in die Unteroffizier-Schulen Potsdam, Biebrich und Weissenfels bis Ende Dezember, in die Unteroffizier-Schulen Jülich und Ettlingen bis Ende Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt.

13. Jedem Füsilier der Unteroffizier-Schulen wird bei guter Führung einmal während seiner Dienstzeit, eine kostenfreie Reise in seine Heimath bewilligt. Die Reise bis zu 10 Meilen, bezw. 10 Meilen von der ganzen Reise, hat jedoch jeder Füsilier auf eigene Kosten zurückzulegen. Während dieser Beurlaubung darf den Füsilieren bis zur Dauer von 4 Wochen die volle Löhnung belassen werden.

Berlin, den 3. Dezember 1875.

Kriegs-Ministerium.
gez. v. Kameke.

№ 471. Bekanntmachung,
betreffend den Umtausch beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine.

In Folge höherer Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Förderung des Umtausches beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine gegen neue vom Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen sind:

1. Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit (§ 6 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874, Reichsgesetzblatt Seite 40) zweifellos ist, anzunehmen oder nicht wieder auszugeben.

2. Solche Reichskassenscheine sind außer von der Reichs-Hauptkasse auch von den Kaiserlichen Ober-Postkassen, der Königlich Preußischen General-Staats-Kasse, den Königlich Preußischen Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen und von den Landes-Centralkassen der übrigen Bundesstaaten gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

Berlin, den 18. Mai 1876.

Reichsschulden-Verwaltung.
Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

№ 472. Die Zollverhältnisse machen es nöthig, daß bei Packetsendungen nach Ostindien, welche der Post zur Beförderung übergeben werden, der Inhalt nicht allein in den zugehörigen Zolldeklarationen, sondern übereinstimmend auch auf den Begleitadressen mit möglichster Genauigkeit verzeichnet sei.

Berlin W., den 20. Mai 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 473. Am 1. Oktober dieses Jahres wird das für den hiesigen Regierungsbezirk bestimmte Stipendium zum Besuche der Königlichen Gewerbe-Akademie in Berlin wieder verfügbar. Zur Gewährung desselben können nur solche junge Leute in Vorschlag gebracht werden, die, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" erlangt haben und wenn sie ein Gymnasium oder eine Realschule besucht haben, Zeugnisse aufzuweisen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen. Außerdem müssen dieselben in dem für die Aufnahme in die Akademie überhaupt vorgeschriebenen Alter von wenigstens 17 und höchstens 27 Jahren stehen, nach ihren Verhältnissen einer Unterstützung durchaus bedürftig und durch ihr sittliches Verhalten einer solchen würdig sein. Die solchergestalt qualifizirten Aspiranten haben ihr bezügliches Gesuch innerhalb spätestens 2 Monaten an uns einzureichen und demselben folgende Litteralien beizufügen:

a. den Geburtsschein,
b. ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Akademie besitze,
c. das Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
d. ein Führungs-Attest,
e. ein Zeugniß der Ortsbehörde über die Bedürftigkeit, und
f. die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairdienstpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Die Beibringung von Zeugnissen über die praktische Ausbildung ist nicht weiter erforderlich. Ist der Bewerber bereits Zögling der Gewerbe-Akademie, so bedarf es auch der Zeugnisse zu a., c, und d. nicht

Aachen, den 22. Mai 1876.

№ 474. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät durch Allerhöchste Or-

bre vom 3. Mai cr. dem Direktorium für die Jubiläums-Feier des Münchener Kunstgewerbe-Vereins ausnahmsweise zu gestatten geruht haben, zu derjenigen Lotterie von Kunst- und kunstgewerblichen Gegenständen, sowie von Geldprämien, welche der genannte Verein mit der aus Anlaß jener Feier im Laufe dieses Jahres zu veranstaltenden Ausstellung zu verbinden beabsichtigt, auch in dem diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben. Sämmtliche Polizeibehörden des diesseitigen Bezirks werden daher veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Loose, deren Preis auf 2 Mark festgesetzt ist, in ihren resp. Bezirken nicht beanstandet werde.

Aachen, den 27. Mai 1876.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 475. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Tagelöhner Josef Sentner, geboren zu Ludersdorf bei Zuckmantel in Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Zuckmantel, 30 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Oppeln vom 15. April d. J.,
2. der Bergarbeiter Josef Pfannenstiel aus Neudorf bei Tachau (Kreis Eger in Böhmen), 17 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Merseburg vom 4. Mai d. J.,
3. der Schmiedegeselle Johann Küppers, gebürtig aus Heerlen im Königreich der Niederlande, 22 Jahre alt,
4. der Schreinergeselle Felix Berg, gebürtig aus Sittard im Königreich der Niederlande, 40 Jahre alt,
   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns (zu 3 auch wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt), durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Aachen vom resp. 7. und 15. April d. J.,
5. der Kaminfegergeselle Ludwig Prancyl aus Schüttenhofen in Böhmen, 18 Jahre alt,
6. der Tischlergeselle Franz Wolf, ebendaher, 26 Jahre alt,
7. der Tagelöhner und Eisenbahn-Arbeiter Franz Tomasn, gebürtig aus Mesna (Bezirk Pilgram in Böhmen), 36 Jahre alt,
   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns (zu 5 und 6 auch wegen Gebrauchs falscher Legitimationspapiere), durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Regen vom 24. März, resp. (zu 7) 9. April d. J.,
8. der Musiker Giovanni Casalini, geboren und ortsangehörig zu Iggio, Gemeinde Pellegrino (Provinz Parma in Italien), 45 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Ochsenfurt vom 29. April d. J.,
9. der Färber Johann Pacowsky, geboren und ortsangehörig zu Meravic (Bezirk Pisek in Böhmen), 32 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Reise-Polizeiübertretung, durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Straubing vom 15. Februar d. J.,
10. der Bergarbeiter Wenzel Nevrdly, geboren und ortsangehörig zu Praßnitz (Bezirk Blatna in Böhmen), 30 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und Widerstandes gegen die Staatsgewalt, durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Passau vom 30. März d. J.,
11. der Hutmacher Anton Holderer aus Kaltern (Bezirk Bozen in Tirol), 50 Jahre alt,
12. der Schlosser Janas Esmüller aus Agfalva, Komitat Sopran (Oedenburg) in Ungarn, 26 Jahre alt,
   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 11 wegen Landstreichens, zu 12 wegen Bettelns im Rückfalle, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Schwarzwaldkreises in Reutlingen vom resp. 18. April und 2. Mai d. J.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 476. Dem Ingenieur Theodor Müller zu Berlin, Marienstraße Nr. 8, ist unter dem 9. Mai 1876 ein Patent auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene Petroleumlampe, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 477. Das dem Herrn Gustav Schulze zu Berlin unter dem 18. März 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Feststellen aufgehängter Gaslampen in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, wird dahin deklarirt, daß es sich auf die Feststellung jedes Beleuchtungs-Gegenstandes durch die nachgewiesene Vorrichtung bezieht.

№ 478. Dem Direktor der Coaksofen-Anlage zu Malstadt, Kreis Saarbrücken, Adolph Artois, ist unter dem 9. Mai d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Schlämmaufbereitungs-Apparat ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu verhindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 479. Dem Ingenieur Ph. Chopin zu Bordeaux ist unter dem 9. Mai 1876 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen eisernen Oberbau für Eisenbahnen, soweit er als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 480. Dem Fabrikarbeiter Carl Lüttin in Stetten bei Lörrach ist unter dem 11. Mai d. Js. ein Patent auf einen Entfernungsmesser mit Winkelspiegeln, soweit

derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 481. Dem Maschinen-Ingenieur Maximilian Moskovits zu Halle a. S. ist unter dem 11. Mai 1876 ein Patent auf einen Sicherheits-Apparat für Dampfkessel, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 482. Das dem Ingenieur und Privatbaumeister Paul Schöntau zu Lage in Lippe-Detmold unter dem 22. Februar 1875 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Sandfilter an abessinischen Brunnen ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 483. Dem Ingenieur Aug. Hellmann zu Aachen ist unter dem 12. Mai d. J. ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes regulirbares Speiseventil mit einer vom Kesseldruck belasteten Sicherheitsvorrichtung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 484. Dem Techniker Eduard Grude zu Homburg ist unter dem 11. Mai 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Fräsen konischer Räder, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 485. Dem Herrn J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 15. Mai 1876 ein Patent auf eine Coupirzange mit Kontrolapparat für Fahrbillete in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 486. Den Herren Wirth u. Comp. zu Frankfurt a./M. ist unter dem 14. Mai 1876 ein Patent auf eine Filterpresse in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 487. Dem Gewehrfabrikanten Richard Bornmüller zu Suhl ist unter dem 13. Mai 1876 ein Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Schloß für Hinterladungsgewehre, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 488. Den Civil-Ingenieuren J. Brandl und G. W. von Nawrocki in Berlin ist unter dem 15. Mai 1876 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen feuersicheren Feuerwehrharnisch, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

489. Den Fabrikanten Zabel & Co. zu Quedlinburg ist unter dem 15. Mai 1876 ein Patent auf einen Kohlensäure-Bierdruck-Apparat, soweit derselbe als neu und eigenthümlich befunden worden ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

490. Dem Ober-Ingenieur Hensinger von Waldegg in Hannover ist unter dem 16. Mai 1876 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen eisernen Oberbau für Straßen-Eisenbahnen, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

491. Dem Ingenieur Robert Zimmermann zu Dortmund ist unter dem 16. Mai d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Steuerung für Dampfmaschinen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

492. Das dem Herrn Pierre Léon Allaire in Paris unter dem 28. Februar v. J. ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Darstellung von Leuchtgas aus Mineralölen ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 493. Am 1. Juni d. J. wird das Postamt 2 hierselbst von dem Rheinischen Bahnhofe nach dem Hause Wallstraße Nr. 10 verlegt werden.

Aachen, den 24. Mai 1876.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor, Richter.

№ 494. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Aachen für das III. Quartal 1876 wird hiermit auf

Montag, den 3. Juli d. Js.,

festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Bossier zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 26. Mai 1876.

Der Erste Präsident des K. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, Geheimer Ober-Justizrath:
(gez.) Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung:
(L. S.) Der Ober-Sekretair, Hermanns.

№ 495. Das hiesige Kgl. Landgericht hat durch Urtheil vom 8. Mai c., den Geisteskranken Ewald Ditzen aus Aachen, gegenwärtig in der Heilanstalt des Dr. Eilenmeyer zu Bendorf detinirt, für interdizirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 26. Mai 1876.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 496. Durch Urtheil des Kgl. Landgerichts zu Saarbrücken vom 16. Mai d. J. sind die früheren Ackerkute Johann Nikolaus genannt Wilhelm Deutsch und Jakob Deutsch aus Bischmisheim für abwesend erklärt worden.

Köln, den 29. Mai 1876.

Der General-Prokurator, Seckendorff.

№ 497. Die hiesige, mit einem jährlichen Gehalte von 810 Mark und einem Wohnungsgeldzuschuß von 60 Mark verbundene Kreisbotenstelle ist vakant.

Versorgungsberechtigte Militair-Anwärter, welche auf diese Stelle reflectiren, wollen sich unter Vorlegung ihrer Atteste und eines selbstgeschriebenen curriculum vitae bis zum 15. Juni cr. bei mir melden.

Malmedy, den 22. Mai 1876.

Der Kgl. Landrath, Frhr. v. Broich.

№ 498. Dienstag, den 8. August cr., von 9 Uhr Vormittags ab, sollen hierselbst circa 120 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Hengsten, Stuten und jüngeren Fohlen, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde am 7. August von 7 bis 10 Uhr Morgens geritten, sowie am 6. und 7. August Nachmittags von 3 bis 6 Uhr auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Für Personenbeförderung zu den bezüglichen Zügen vom und zum Bahnhofe wird am 6., 7. und 8. August gesorgt sein.

Trakehnen, den 9. Mai 1876.

Der Landstallmeister, gez. v. Dassel.

Lieferung von Gläsern für Meidinger'sche Elemente.

№ 499. Die Lieferung des bei der Reichs-Telegraphen-Verwaltung eintretenden Bedarfs an Gläsern zu Meidinger'schen Elementen soll vom 1. Juli d. J., bezw. 1. Januar 1877 ab ganz oder getheilt auf unbestimmte Zeit vertragsmäßig vergeben werden.

Der Jahresbedarf wird ohngefähr 11000 Gläser betragen.

Die Lieferungsbedingungen können bei den Kaiserlichen Ober-Postdirektionen, sowie in der diesseitigen Geheimen Kanzlei eingesehen, auch von letzterer gegen eine Abschreibe-Gebühr von M. 0,50 bezogen werden.

Die Angebote sind versiegelt und frankirt unter der Aufschrift „Angebot auf Lieferung von Gläsern für Meidinger'sche Elemente" mit einem Probeglase bis zum 10. Juni d. J., Mittags 12 Uhr, an das General-Telegraphen-Amt einzusenden.

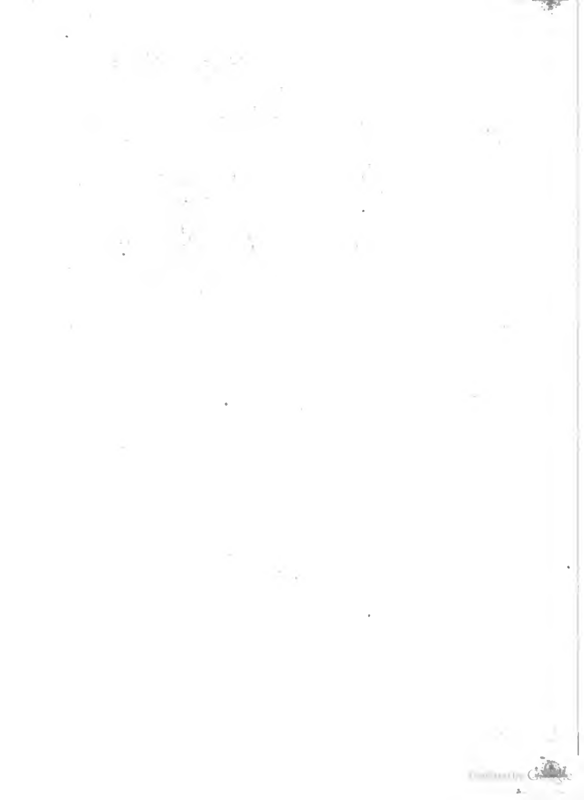
Die Eröffnung der eingegangenen Angebote soll zu der genannten Zeit im hiesigen Haupt-Telegraphen-Gebäude, französische Straße Nr. 33 c, in Gegenwart der etwa erschienenen Interessenten erfolgen.

Die Auswahl unter den Bietenden bleibt vorbehalten. Den Lieferungsbedingungen nicht entsprechende Angebote finden keine Berücksichtigung.

Berlin W., den 17. Mai 1876.

Kaiserliches General-Telegraphen-Amt.
gez. Budde.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 27. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 8. Juni 1876.

№ 503. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Nr. 10, enthält:

(Nr. 8409.) Verordnung über die den Justizbeamten in Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsorts zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten. Vom 8. Mai 1876.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

№ 504. Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von Seiten der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft darauf angetragen worden ist, ihr in Gemäßheit des in Unserm, unter dem 23. März 1874 der gedachten Gesellschaft ertheilten Privilegium und zwar in § 10 desselben gemachten Vorbehaltes zur Beschaffung von Betriebsmitteln, Ausführung von Betriebseinrichtungen und von Erweiterungsbauten auf den im Betrieb stehenden Bahnen, sowie zur theilweisen Deckung des zur Herstellung der laut den Statut-Nachträgen vom 12. Januar 1872, 7. Februar 1873 und 7. August 1873 concessionirten Bahnen erforderlichen Geldbedarfs die weitere Emission von vorläufig 45,000,000 Mark fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinscoupons versehener Obligationen zu gestatten, ertheilen Wir in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833 durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

§ 1. Die Obligationen zerfallen in 35,000 Stück, getheilt zum Zweck der Verloosung und leichteren Kontrole der Amortisation in 750 Serien und zwar 250 Serien à 100 Stück jede Obligation lautend über 600 Mark und 500 Serien à 20 Stück jede Obligation lautend über 3000 Mark. Dieselben werden unter der Bezeichnung „Fünfprozentige Prioritäts-Obligationen V. Emission der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft", im unmittelbaren Anschlusse an die letzte Nummer der auf Grund des Privilegiums vom 28. März 1874 emittirten fünfprozentigen Obligationen, unter den fortlaufenden Nummern 225,001 bis 250,000 à 600 Mark und 250,001 bis 260,000 à 3000 Mark nach den beiliegenden Schemas A und B ausgefertigt und von zwei Direktoren, sowie von dem Spezial-Direktor oder einem Vertreter desselben unterzeichnet.

§ 2. Das Darlehn trägt fünf Prozent Zinsen, welche in halbjährigen Raten postnumerando am 1. April und 1. October jeden Jahres gezahlt werden. Zu dem Ende werden den Obligationen zunächst zum Zwecke der formellen Gleichstellung mit den Obligationen der Emission vom 28. März 1874, sechs Stück halbjährliche Zinscoupons à 15 Mark für die Obligationen zu 600 Mark und à 75 Mark für die Obligationen zu 3000 Mark pro 1. April 1877 bis 1. October 1879 nebst Anweisungen zur Empfangnahme neuer Coupons beigefügt, welche demnächst von fünf zu fünf Jahren mit je 10 Stück Coupons und einer neuen Anweisung erneuert werden.

Die Coupons und die Anweisungen werden nach den beiliegenden Schemas C D und E ausgefertigt, mit den Facsimiles zweier Direktoren und des Special-Direktors versehen und von zwei Control-Beamten der Gesellschaft unterschrieben.

An den Verfalltagen werden die Zinscoupons gegen Auslieferung derselben zum vollen Nennwerthe an den Vorzeiger in Berlin, Köln und in den Städten gezahlt, welche Seitens der Direktion der Gesellschaft noch außerdem zu dem Ende vermittelst Bekanntmachung bezeichnet werden. Die Gesellschaft hat die mit der Bezahlung der Zinscoupons beauftragten Comptoire und Handlungshäuser öffentlich anzuzeigen.

Die Ausreichung einer neuen Serie Zinscoupons erfolgt nur gegen Aushändigung der der vorhergehenden Serie beigegebenen Anweisung. Der Direktion steht jedoch die Befugniß zu, sich auch die Obligationen neben den Anweisungen zur Verabfolgung neuer Coupons behufs Abstempelung einreichen zu lassen.

§ 3. Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinscoupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen fünf Jahren nach dem Verfalltage zur Zahlung präsentirt werden.

§ 4. Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem dieselben zur Zurückzahlung fällig sind.

Wird der Betrag der Obligationen in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinscoupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinscoupons von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung dieser Coupons verwandt.

§ 5. Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird vom Jahre 1880 an jährlich ein halbes Prozent von dem Kapital-Betrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwandt, der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds beliebig zu verstärken, auch die noch nicht getilgten Obliga-

tionen vom 1. Januar 1880 ab jederzeit nach einer wenigstens sechs Monate vorhergegangenen öffentlichen Kündigung fällig zu erklären und zurückzuzahlen.

Die Tilgung der Obligationen wird in Gegenwart von zwei Mitgliedern der Direktion und des Special-Direktors resp. dessen Stellvertreter unter Zuziehung eines das Protokoll aufnehmenden Notars durch das Loos bestimmt, und sind darauf, nach einer wenigstens zwei Monate vorhergegangenen öffentlichen Anzeige die ausgeloosten Nummern am nächsten 1. April fällig.

Die Verlosung erfolgt in der Weise, daß nur eine, resp. so viel Serien aus der Urne genommen werden, als erforderlich sind, um daraus die zur Bildung der festgesetzten Rückzahlungssummen nöthigen Obligationen entnehmen zu können.

Enthalten die gezogenen Serien mehr Nummern als erforderlich sind, so gelangen jedesmal zunächst die niedrigsten Nummern der ausgeloosten Serien zur Rückzahlung und gelten dagegen die unmittelbar anschließenden Nummern dieser Serie für die nächstfolgende Amortisation als bereits gezogen.

Ist zur Ergänzung der in dem betreffenden Jahre weiter einzulösenden Obligationen eine weitere Serienziehung zu bewirken, so soll es damit in gleicher Weise gehalten werden, so daß die niedrigsten Nummern pro rata der Amortisationssumme in dem bezüglichen Jahre und die übrigen Nummern als für die nächstfolgenden Einlösungen ausgeloost gelten sollen.

Die in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphen fälligen Obligationen werden gegen deren Auslieferung unter Anwendung der im § 4 wegen der Zinscoupons enthaltenen Vorschrift an den Vorzeiger zum Nennwerthe in Cöln und Berlin von dem ersten auf die Ausloosung folgenden 1. April ab baar gezahlt. Es erfolgt darüber unter Angabe der ausgeloosten Nummern eine Bekanntmachung der Direktion.

Die Gesellschaft kann indessen, wenn die in einem Jahre einzulösenden Obligationen mehr als 500,000 Mark betragen, durch Bekanntmachung bestimmen, daß die Inhaber einen Monat vor dem Verfalle von jenen Städten diejenigen bezeichnen, in welchen sie die Zahlung erheben wollen. Erfolgt dann eine solche Bezeichnung nicht, so wird angenommen, daß sie die Zahlung in Cöln zu empfangen wünschen.

Die fällig erklärten und eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der hier oben wegen der Verloosung vorgeschriebenen Formen verbrannt. Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem betreffenden Eisenbahn-Commissariat alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§ 6. Gehen Obligationen oder Anweisungen zur Erhebung weiterer Coupons verloren oder werden sie vernichtet, so kann deren Mortification beantragt und ausgesprochen werden.

Die Direktion der Gesellschaft erläßt des Endes auf Antrag der Betheiligten drei Mal, in Zwischenräumen von wenigstens vier, höchstens sechs Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Documente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind vier Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, ohne daß die Documente eingeliefert oder etwaige Rechte auf dieselben angemeldet worden, und hat außerdem seit der ersten Aufforderung ein Termin zur Empfangnahme einer neuen Serie Zinscoupons Statt gefunden, ohne daß hierbei innerhalb mindestens sechs Monaten noch dessen Ablauf die betreffenden Obligationen beziehungsweise die der früheren Serie beigegebenen Anweisungen (§ 2) zum Vorschein gekommen sind, so spricht das Landgericht zu Cöln auf Grund jenes Aufgebots die Mortification aus, die Direction bringt dieselbe zur öffentlichen Kenntniß und fertigt an Stelle der mortifizirten Dokumente neue unter denselben Nummern aus, auf welchen bemerkt wird, daß sie als Ersatz für mortifizirte dienen.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last. Zinscoupons können weder aufgeboten noch mortifizirt werden, jedoch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinscoupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§ 3) bei der Direktion der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinscoupons durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinscoupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§ 7. Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden jährlich ein Mal während fünf Jahren von der Direktion der Gesellschaft behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen.

Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, was von der Direktion unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann öffentlich zu erklären ist. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr, doch kann sie deren gänzliche oder theilweise Bezahlung auf Grund eines Beschlusses der General-Versammlung aus Billigkeitsrücksichten gewähren.

§ 8. Außer den in § 5 gedachten Fällen sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft in Cöln zurückzufordern:

a. wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen oder andere dieselben ersetzende Maschinen länger als sechs Monate ganz aufhört;

b. wenn gegen die Gesellschaft in Folge rechtskräftig gewordener Erkenntnisse wegen Zahlungsunfähigkeit Executionen im Betrage von mehr als Fünfhunderttausend Mark fruchtlos vollstreckt worden sind;

c. wenn die im § 5 festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht innegehalten worden ist und die Gesellschaft nicht innerhalb thunlichst kurzer, spätestens dreimonatlicher Frist nach geschehener Aufforderung die Fehler redressirt hat.

Im Falle a kann das Kapital an dem Tage, wo derselbe eintritt, in den Fällen b und c nach Kündigungsfrist von sechs Monaten zurückgefordert werden.

Das Recht zur Zurückforderung dauert im Falle a bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, in den Fällen b und c sechs Monate, nachdem der Fall eingetreten, jedoch bei c immer nur in so fern die planmäßige Tilgung der Obligationen nicht inzwischen wieder eingetreten ist.

Die Obligationen, welche in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphen eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§ 9. Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

a. die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Aktionaire der Gesellschaft vor;
b. bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen gehörigen Grundstücke derjenigen Bahnstrecken verkaufen, auf deren Netto-Erträge den Inhabern der in Gemäßheit des gegenwärtigen Privilegiums auszugebenen Obligationen im nachfolgenden § 10 ein Vorzugsrecht eingeräumt ist. Dies Verkaufs-Verbot bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu postalischen, polizeilichen oder steuerlichen Einrichtungen, oder zu Packhöfen und Waaren-Niederlagen abgetreten werden möchten.

§ 10. Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Beträge nebst den fälligen Zinsen Gläubiger der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft und haben als solche, unbeschadet des Vorzugsrechtes, welches den älteren zufolge der früheren Privilegien für die Rheinische Eisenbahn und deren einzelnen Bahnstrecken aufgenommenen Prioritäts-Anleihen zusteht, an dem Netto-Ertrage der zum Rheinischen Eisenbahn-Unternehmen gehörigen Bahnstrecken, jedoch mit Ausnahme der Bahn von Call resp. Soetenich nach Trier (Eifelbahn) und mit fernerer Ausnahme der Verbindungsbahn von Coblenz nach Oberlahnstein, einschließlich der Coblenzer Stadtbahn und der festen Rheinbrücke bei Coblenz, das Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stamm-Aktien und Stamm-Prioritäts-Aktien und der zu diesen gehörenden Dividendenscheine.

§ 11. Die Obligationen aus diesem Privilegium sind den unterm 28. März 1874 privilegirten fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft in dem durch jenes Privilegium festgesetzten Vorzugsrechte gleichgestellt. Nur diejenigen Obligationen, welche mit unserer Genehmigung zu dem Zwecke, die der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft concessionirten Bahnstrecken von Düsseldorf über Elberfeld, Barmen und Hagen nach Dortmund resp. Hoerde, von Wichlinghausen nach Steele resp. Hattingen und nach Bochum, von Hagen nach Witten und Langendreer, von Schöller resp. Mettmann nach Ratingen, von Lüntenbeck resp. Elberfeld nach Opladen, von Duisburg nach Quakenbrück, von Euskirchen nach Bonn und in das Ahrthal, von Cöln durch das Dhünn- und Wupperthal bis zur Linie Düsseldorf-Dortmund, von Bendorf resp. Engers nach Montabour nebst den in der Concessions-Urkunde vom 9. Juni 1873 außerdem bezeichneten Seitenbahnen fertig zu stellen und die erforderlichen Betriebsmittel dafür anzuschaffen, noch bis zur Höhe von 30 Millionen Mark ferner emittirt werden möchten, können den nach dem obgedachten Privilegium vom 28. März 1874 (man vergleiche § 10 desselben) emittirten und den noch dem gegenwärtigen Privilegium zu emittirenden Obligationen in dem durch diese Privilegien festgesetzten Vorzugsrechte gleichgestellt werden.

§ 12. Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen Bekanntmachungen müssen, soweit nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt ist, in die durch § 27 der Gesellschafts-Statuten bezeichneten öffentlichen Blätter eingerückt werden.

§ 13. Auf die Zahlung der Obligationen wie auch der Zinscoupons kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

Zur Urkunde dieser und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder den Rechten Dritter zu präjudiciren.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Amtsblätter der Regierungen zu Cöln, Düsseldorf, Coblenz, Trier, Aachen, Arnsberg und Münster auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen und eine Anzeige von der landesherrlichen Genehmigung in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Gegeben Wiesbaden den 28. April 1876.

(L. S.) (gez.) Wilhelm.

gegz. Camphausen, Achenbach.

Privilegium

wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen V. Emission der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 45,000,000 Mark.

A.

Schema zu 25,000 Stück Obligationen (Nr. 225,001 bis 250,000) à 600 Mark.

Prioritäts-Obligation

Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft.
Bestätigt von Seiner Majestät dem Könige von Preußen
am 21. August 1837.
Privilegirte zu fünf Procent verzinsbare
Prioritäts-Obligationen V. Emission.
Nr. . . .

Der Inhaber hat an die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft
Sechshundert Mark in Deutscher Reichswährung
zu fordern, als Antheil an dem durch Königliches Privilegium vom 1876 autorisirten Darlehen von Fünf und vierzig Millionen Mark.

Die Zinsen sind gegen die ausgegebenen Zinscoupons zahlbar.

Cöln, am 1876.

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft.
(Unterschrift zweier Direktoren.)

Der Spezial-Direktor.
(Unterschrift.)

Dieser Obligation sind zunächst 6 Stück Zinscoupons für 1. April 1877 bis 1. Oktober 1879 nebst Talon beigefügt.

Eingetragen sub Fol. des Registers.

verzinsbar zu 5 Prozent.

Rückseite der Obligation.

(Hier folgt ein wörtlicher Abdruck des Privilegiums.)

B.

Schema zu 10,000 Stück Obligationen (Nr. 250,001 bis 260,000) à 3000 Mark.

Prioritäts-Obligation

Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft.
Bestätigt von Seiner Majestät dem Könige von Preußen
am 21. August 1837.
Privilegirte zu fünf Prozent verzinsbare
Prioritäts-Obligation V. Emission.
Nr. . . .

Der Inhaber hat an die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft
Dreitausend Mark in Deutscher Reichswährung
zu fordern, als Antheil an dem durch Königliches Privilegium vom 1876 autorisirten Darlehn von Fünf und vierzig Millionen Mark.

Die Zinsen sind gegen die ausgegebenen Zinscoupons zahlbar.

Cöln, am 1876.

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft.
(Unterschrift zweier Direktoren.)

Der Spezial-Direktor.
(Unterschrift.)

Dieser Obligation sind zunächst 6 Stück Zinscoupons für 1. April 1877 bis 1. Oktober 1879 nebst Talons beigefügt.

Eingetragen sub Fol. des Registers.

verzinsbar zu 5 Prozent.

Rückseite der Obligation.

(Hier folgt ein wörtlicher Abdruck des Privilegiums.)

C.

Schema zum Zinscoupon der Obligation à 600 Mark.

(Vorderseite.)

15 Mark.

Serie   Littr.

Zins-Coupon

zur privilegirten fünfprozentigen Obligation.

Nr. . . .

Fünfzehn Mark

hat der Inhaber dieses Coupons am
in Berlin, Cöln und in den außerdem von uns zu designirenden Städten bei den bekannt gemachten Zahlstellen zu erheben.

Cöln, am   187

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(Facsimile zweier Direktoren und des Spezial-Direktors.)

Controle. Fol.

(Unterschrift zweier Control-Beamten.)

fällig am

(Rückseite.)

Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft.

Dieser Zins-Coupon ist nach dem
ungültig und werthlos und ebenso, wenn derselbe durchstrichen, durchlocht, oder dessen Nummer nicht mehr erkennbar ist.

Fünfzehn Mark

zahlbar am

D.

Schema zum Zinscoupon der Obligation à 3,000 M.

(Vorderseite.)

75 Mark

Serie — Littr.

Zins-Coupon

zur privilegirten fünfproze tigen Obligation.

Nr.

Fünf und siebenzig Mark

hat der Inhaber dieses Coupons am
in Berlin, Cöln und in den außerdem von uns zu designirenden Städten bei den bekannt gemachten Zahlstellen zu erheben.

Cöln, am 187

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(Facsimile zweier Direktoren und des Spezial-Direktors.)

Controle Fol.

(Unterschrift zweier Control-Beamten.)

fällig am

(Rückseite.)

Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft.

Dieser Zins-Coupon ist nach dem
ungültig und werthlos und ebenso, wenn derselbe durchstrichen, durchlocht, oder dessen Nummer nicht mehr erkennbar ist.

Fünf und siebenzig Mark

zahlbar am

E.

Schema zum Talon

(Vorderseite.)

Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft.

Anweisung

zur

privilegirten fünfprozentigen Obligation V. Emission

Nr.

Eingetragen sub Fol. des Control-Registers.

(Rückseite.)

Inhaber dieses hat vom ten ab die te Serie Zins-Coupons für fünf Jahre zur vorbezeichneten Obligation, welche auf Verlangen zur Abstempelung vorzulegen ist, in Cöln in unserem Central-Büreau zu empfangen.

Cöln, den 187

Die Direktion
der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(Facsimile zweier Direktoren und des Spezial-Direktors.)

Für richtige Abschrift:
(L. S.) gez. Blaeser,
Geheimer Kanzlei-Sekretair.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 505. Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jakob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jakob Saling'sche Stiftung“ für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. Oktober d. J. ab ein Stipendium in Höhe von 600 Mark zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirenden dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Der Geburtsschein,
2. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3. ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4. die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5. ein Führungs-Attest,
6. ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7. die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8. falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Direktor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 16. Mai 1876.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage (gez.) Dr. Jakobi.

Vorstehende Aufforderung wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß qualificirte Aspiranten, welche sich um das gedachte Stipendium bewerben wollen, ihre bezüglichen Gesuche unter Beifügung der vorgeschriebenen Schriftstücke bis zum 1. August cr. an uns einzureichen haben.

Aachen, den 31. Mai 1876.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 506. Anweisung zur Ausführung des Gesetzes über eingeschriebene Hülfskassen vom 7. April 1876. (R. G. Bl. S. 125.)

Zur Ausführung des Gesetzes über eingeschriebene Hülfskassen vom 7. April 1876 wird Folgendes bestimmt:

1. Unter der Bezeichnung: Höhere Verwaltungsbehörde sind die Regierungen, die Landdrosteien und das Polizeipräsidium in Berlin, unter der Bezeichnung: Gemeindebehörden diejenigen Behörden zu verstehen, welche nach der in den einzelnen Landestheilen geltenden Gemeindeverfassung den Vorstand der Gemeinde bilden.

Die Beaufsichtigung der Kassen (§ 33 des Gesetzes) ist in den Städten von dem Gemeindevorstande, übrigens von den Kreislandräthen, in der Provinz Hannover von den Amtshauptmännern, in Hohenzollern von den Oberamtmännern wahrzunehmen. In denjenigen Städten, wo der Gemeindevorstand ein Kollegium bildet, hat derselbe zur Wahrnehmung der Aufsicht einen Kommissarius zu bestellen.

2. Der Gemeindevorstand, welchem das Statut einer Kasse behufs Erwirkung der Zulassung eingereicht wird (§ 4 Alin. 1), hat darüber ein Protokoll aufzunehmen, welches das Datum der Einreichung, den Namen der Kasse und den Namen und Wohnort der das Statut einreichenden Personen ergiebt.

Dieses Protokoll ist mit den beiden eingereichten Exemplaren des Statuts ungesäumt der höheren Verwaltungsbehörde zu übersenden.

Gleichzeitig oder spätestens innerhalb acht Tagen hat der Gemeindevorstand ohne besondere Aufforderung der höheren Verwaltungsbehörde eine Erklärung über die Höhe des täglichen Lohnes einzusenden, welcher nach seinem Urtheil an dem Orte, wo die Kasse ihren Sitz hat, gewöhnlichen Tagearbeitern im Jahresdurchschnitt gezahlt wird (§ 11).

3. Die höhere Verwaltungsbehörde hat die bei ihr eingehenden Statute einer Prüfung zu unterziehen, welche darauf zu richten ist,

a. ob das Statut formell vollständig ist (§ 3 Nr. 1—9),
b. ob der Inhalt der einzelnen Bestimmungen des Statuts den Vorschriften des Gesetzes entspricht (§ 3 Alin. 2),
c. ob in das Statut Bestimmungen aufgenommen sind, welche mit dem Zwecke der Kasse nicht in Verbindung stehen (§ 3 Alin. 2).

4. Ergeben sich bei dieser Prüfung keinerlei Bedenken gegen die Zulassung der Kasse, so ist sofort nach Maßgabe der Bestimmung unter Nr. 8 zu verfahren.

5. Ergeben sich Bedenken gegen die Zulassung der Kasse, so kann zunächst der Versuch gemacht werden, die erforder-

lichen Abänderungen des Statuts durch Verhandlung mit den Antragstellern herbeizuführen. Es ist indessen unter allen Umständen innerhalb der in § 4 Alin. 1 vorgeschriebenen sechswöchigen Frist mindestens ein die bestehenden Bedenken genau bezeichnender vorläufiger Bescheid zu ertassen.

Im Uebrigen greift das Verfahren nach Maßgabe der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und der Nr. 55, 57, 58 der Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September 1869 mit den aus den folgenden Bestimmungen sich ergebenden Modifikationen Platz.

6. Der schriftliche Bescheid (Nr. 55 der Anweisung vom 4. September 1869) hat diejenigen Bestimmungen des Statuts, welche den Anforderungen des Gesetzes nicht entsprechen und, inwiefern dies der Fall, genau zu bezeichnen.

7. Der Rekurs und dessen Rechtfertigung ist innerhalb der gesetzlichen Frist und zwar zur Beschleunigung des Verfahrens in der Regel nicht unmittelbar bei den Ministerien, sondern bei der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen, worauf in dem Bescheide jedesmal hinzuweisen ist.

8. Sobald zu Gunsten der Zulassung der Kasse entschieden ist, werden die eingereichten Exemplare des Statuts mit folgendem Zulassungsvermerke versehen:

„Die (Name der Kasse) ist auf Grund des vorstehenden Statuts als eingeschriebene Hülfskasse zugelassen unter Nr. . . . . , des Registers der eingeschriebenen Hülfskassen eingetragen."

N. den

Königliche

(Siegel.) (Unterschrift.)

Ein Exemplar des Statuts ist nach vorgängiger Eintragung der Kasse in das Register (cfr. Nr. 10) durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde den Antragstellern zuzustellen.

In denjenigen Fällen, wo die Gemeindebehörde nicht zugleich Aufsichtsbehörde ist (cfr. Nr. 1), hat die letztere die Gemeindebehörde von der erfolgten Zulassung zu benachrichtigen.

9. Beschließt eine Kasse Abänderungen des Statuts, so ist eine Zusammenstellung der abändernden Beschlüsse oder ein vollständiges revidirtes Kassenstatut in zwei Exemplaren unter Beifügung der über die Beschlußfassung aufgenommenen Verhandlung dem Gemeindevorstande einzureichen, worauf das unter Nr. 2—8 vorgeschriebene Verfahren Platz greift.

Die Prüfung der höheren Verwaltungsbehörde hat sich in diesem Falle neben den unter Nr. 3 bezeichneten Punkten auch darauf zu erstrecken, ob die abändernden Beschlüsse nach Maßgabe des Gesetzes (vergl. § 20 Alin. 3) und des Statuts (vergl. § 3 Nr. 7) gültig gefaßt sind.

Der Zulassungsvermerk lautet in diesem Falle:

a. wenn ein vollständig revidirtes Statut eingereicht ist:

„Die unterm (Datum der ersten Zulassung) als eingeschriebene Hülfskasse zugelassene und unter Nr. . . . . , des Registers eingetragene (Name der Kasse) bleibt auf Grund des vorstehenden revidirten Statuts als eingeschriebene Hülfskasse ferner zugelassen."

N. den

Königliche

(Siegel.) (Unterschrift.)

b. wenn nur eine Zusammenstellung der abändernden Bestimmungen eingereicht ist:

„Die unterm (Datum der ersten Zulassung) als eingeschriebene Hülfskasse zugelassene und unter Nr. . . . des Registers eingetragene (Name der Kasse) bleibt mit den vorstehenden Abänderungen des Kassenstatuts als eingeschriebene Hülfskasse ferner zugelassen."

N. den

Königliche

(Siegel.) (Unterschrift.)

10. Jede höhere Verwaltungsbehörde hat ein nach dem angeschlossenen Formulare einzurichtendes Register der eingeschriebenen Hülfskassen zu führen.

Jede Kasse ist auf einer besonderen Seite des Registers einzutragen.

Die Eintragung erfolgt sofort nach Ertheilung des Zulassungsvermerks.

Einzutragen sind:

die laufende Nr.,

Name und Sitz der Kasse,

Datum des Zulassungsvermerks.

Bei demnächstigen Abänderungen des Statuts ist das Datum des Zulassungsvermerks in die Rubr. 4 einzutragen und in der Rubr. 5 anzugeben, ob ein revidirtes Statut oder nur einzelne Statutenänderungen vorliegen. Erstreckt sich die Aenderung auch auf die Bezeichnung der Kasse, so ist der neue Name in Rubr. 2 einzutragen.

Wird die Kasse aufgelöst oder geschlossen, oder wird über dieselbe der Konkurs eröffnet, so ist dies auf der betreffenden Seite des Registers zu vermerken und das Datum des Auflösungsbeschlusses bezw. des die Schließung aussprechenden Bescheides oder der Konkurseröffnung in die Rubr. 4 einzutragen.

11. Die Anmeldung der Zusammensetzung des Vorstandes einer eingeschriebenen Hülfskasse und der in dieser Zusammensetzung eingetretenen Veränderungen (§. 17 erfolgt durch die Vorstandsmitglieder in Person oder durch beglaubigte schriftliche Erklärung.

Entstehen über die Identität der anmeldenden Personen oder über die Richtigkeit ihrer Anmeldung Zweifel, so hat die Gemeindebehörde nach pflichtmäßigem Ermessen auf dem ihr geeignet erscheinenden Wege den wahren Thatbestand festzustellen.

Jeder Vorstand einer Gemeinde, in deren Bezirk eingeschriebene Hülfskassen ihren Sitz haben, hat über die Personen, welche als Mitglieder der Vorstände der Kassen angemeldet werden, ein Verzeichniß zu führen und fortlaufend nach Maßgabe der angemeldeten Veränderungen richtig zu erhalten. Auf Grund dieses Verzeichnisses sind die in § 17 Alin. 2 erwähnten Zeugnisse auszustellen.

12. Die Aufsichtsbehörde hat bei Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten Folgendes zu beachten.

a. Sie hat im Falle des § 33 Alin. 3 auf Anrufung der Antragsteller (§ 22 Alin. 2) den Vorstand der

Kasse aufzufordern, binnen einer bestimmten kurzen Frist die Generalversammlung zu berufen und nach vergeblichem Ablauf der Frist, unter Beachtung der im Statut vorgeschriebenen Formen (§ 3 Nr. 6), die Berufung selbst vorzunehmen.

b. Sie hat die Kassen zur rechtzeitigen Erfüllung der ihnen durch §§ 25 und 27 auferlegten Verpflichtungen, event. soweit es nach § 33 Alin. 4 zulässig, durch Ordnungsstrafen anzuhalten und das ihr mitgetheilte Ergebniß der fünfjährigen Abschätzung innerhalb 14 Tagen der höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen.

c. Wenn in ihrem Bezirke gewerbliche Hülfskassen bestehen, hinsichtlich deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter begründet ist, so hat sie an diejenigen eingeschriebenen Hülfskassen, welche für gewerbliche Arbeiter oder auch für solche bestimmt sind, das Erfordern zu richten, das Ausscheiden von Mitgliedern in jedem Falle unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Wohnortes und der Beschäftigung binnen 14 Tagen anzuzeigen. Diese Verpflichtung kann auf die Arbeiter einzelner in diesem Falle bestimmt zu bezeichneter Gewerbszweige beschränkt werden, wenn nur für diese eine Verpflichtung, gewissen Hülfskassen beizutreten besteht.

d. Sie hat in den § 29 unter Nr. 1—3 erwähnten Fällen an die Kassen die daselbst vorgesehenen Aufforderungen und Auflagen zu erlassen und in jedem Falle die innezuhaltende Frist in der Verfügung anzugeben.

e. Sie hat sich von allen Verhältnissen der Kassen, welche für die Wahrnehmung der Aufsicht von Bedeutung sind, soweit erforderlich, durch Einsehung der Bücher der Kassen (§ 33 Alin. 2) in fortlaufender Kenntniß zu erhalten.

f. Sie hat in denjenigen Fällen, wo Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses den Bestimmungen des Gesetzes zuwiderhandeln (§ 34), soweit nicht zunächst mit Ordnungsstrafen vorzugehen ist (§ 3, Alin 4), die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens zu veranlassen.

g. Wenn über eine eingeschriebene Hülfskasse das Konkursverfahren eröffnet wird (§ 29 Alin. 3), oder wenn einer der Fälle eintritt, in welchen nach § 29 Nr. 1—6 die Schließung einer Kasse erfolgen kann, so ist der höheren Verwaltungsbehörde innerhalb 14 Tagen Anzeige zu machen.

Innerhalb der gleichen Frist ist der höheren Verwaltungsbehörde die erfolgte Auflösung einer Kasse anzuzeigen.

h. In dem Falle des § 30 Satz 2 hat die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Verfügungen wegen Abwickelung der Geschäfte der Kasse zu treffen.

13. Für das Verfahren auf Schließung einer Kasse (§ 29 Alin. 1 und 2) greifen die Bestimmungen Platz, welche in den Nris 60 ff. der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 4. September 1869 für das Verfahren bei Entziehung einer ertheilten Approbation ɔc. vorgeschrieben sind.

Der Rekurs und dessen Rechtfertigung ist auch in diesem Falle zur Beschleunigung des Verfahrens in der Regel bei der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen (conf. Nr. 7).

14. Ueber die in den §§ 25 und 27 vorgesehenen Formulare und Fristen sind die Bestimmungen des Bundesraths zu erwarten.

Berlin, den 15. Mai 1876.

Der Minister des Innern.
gez. Graf zu Eulenburg.
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Dr. Achenbach.

Register
der eingeschriebenen Hülfskassen für den Bezirk

1. Lauf. Nr.	2. Name der Kasse.	3. Sitz der Kasse.	4. Datum des Zulassungsvermerks.	5. Bemerkungen

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 507. Vorschriften über die durch das Reglement vom 29. Oktober 1875 wegen Gewährung von Entschädigung für polizeilich angeordnete Tödtung rotzkranker Pferde und lungenkranken Rindviehs in der Rheinprovinz angeordnete Aufnahme und Fortführung der Verzeichniße des abgabepflichtigen Pferde- und Viehbestandes, sowie über das bei der Feststellung derselben und bei der Erhebung der Abgaben zu beachtende Verfahren.

§ 1. Die Aufnahme und Fortführung des Verzeichnisses des abgabepflichtigen Pferde- und Viehbestandes liegt für jede Stadt- und Landgemeinde dem betreffenden Gemeinde-Vorstande (Bürgermeister,) welcher andere Gemeindebeamte damit betrauen kann, nach dem hier beigefügten Schema ob.

§ 2. In das Verzeichniß sind aufzunehmen die sämmtlichen in der Gemeinde befindlichen Pferde, Fohlen, Ochsen, Bullen, Kühe, Rinder und Kälber mit Ausnahme

1. derjenigen Thiere, welche der Militair-Verwaltung oder dem Preußischen Staate gehören,
2. des in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellten Schlachtviehs.

§ 3. Die erstmalige Aufnahme findet sofort und längstens binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung der gegenwärtigen Vorschriften statt.

Die Erneuerung des Verzeichnißes findet in denjenigen Jahren, in welchen die staatlich angeordnete Viehzählung erfolgt, an dem für die letztere bestimmten Tage und im

Anschluß an dieselbe, in den übrigen Jahren jedesmal im Laufe des Monats Januar statt.

Die Aufnahme resp. Erneuerung erfolgt von Haus zu Haus mittelst Aufzeichnung des von den Haushaltungsvorständen angegebenen oder durch Besichtigung Seitens des mit der Aufnahme betrauten Gemeindebeamten ermittelten Viehbestandes.

§ 4. Sobald die erstmalige Aufnahme resp. die alljährlich wiederkehrende Erneuerung des Verzeichnisses stattgefunden hat, ist von dem Gemeindevorstande unverzüglich das Verfahren zur Feststellung desselben gemäß § 11 des Reglements vom 29. Oktober 1875 einzuleiten, sofern derselbe vorher nicht ausdrücklich davon verständigt ist, daß in Gemäßheit des § 9 dieses Reglements die Erhebung der Abgabe für das laufende Jahr unterbleibt.

Zu dem Zwecke muß das Verzeichniß zur etwaigen Berichtigung 14 Tage lang öffentlich ausgelegt werden.

Ort, Zeit und Zweck der Auslegung ist durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise den Betheiligten zur Kenntniß zu bringen.

Innerhalb der angegebenen Frist können Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses bei dem betreffenden Gemeindevorstande angebracht werden.

Ueber dieselben entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindevorstehers.

Reclamationen gegen diese Entscheidung müssen binnen 10 Tagen nach der Zustellung dieser Entscheidung bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde angebracht werden, welche über dieselben endgültig entscheidet.

§ 5. Nach erfolgter Auslegung des Verzeichnisses beziehungsweise nach Erledigung der eingebrachten Reclamationen hat der Gemeindevorstand auf dem Verzeichnisse zu bescheinigen, daß Ort, Zeit und Zweck der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise den Betheiligten zur Kenntniß gebracht, daß dasselbe 14 Tage lang öffentlich ausgelegen hat und daß innerhalb dieser Frist Reclamationen nicht eingebracht sind, beziehungsweise daß über dieselben endgültig entschieden ist, sodann ist das mit dieser Bescheinigung versehene Verzeichniß der vorgesetzten Aufsichtsbehörde einzusenden.

Die Aufsichtsbehörde stellt das Verzeichniß fest, erklärt es für vollstreckbar und ordnet auf Grund desselben die Erhebung der einfachen oder mehrfachen Abgabe gemäß dem Beschlusse des Provinzial-Verwaltungs-Raths an.

§ 6. Das von der Aufsichtsbehörde festgestellte Verzeichniß ist maßgebend für die Zahl der abgabepflichtigen Thiere und für den Betrag der hiernach dem einzelnen Besitzer zur Last fallenden einfachen Abgabe.

Zu- und Abgänge nach der Aufnahme werden nicht berücksichtigt.

Wird in demselben Jahre die mehrmalige Erhebung der Abgabe angeordnet, so hat derselben jedesmal eine Berichtigung des Verzeichnisses und das Verfahren zur Feststellung desselben vorherzugehen.

§ 7. Sobald das von der Aufsichtsbehörde festgestellte Verzeichniß dem Gemeindevorstande wieder zugegangen ist, hat derselbe einen beglaubigten Auszug aus demselben, woraus die Summe der für die Pferde und die Summe der für das Rindvieh zu erhebenden Soll-Beträge getrennt ersichtlich sein muß, dem Landesdirektor einzusenden, eine Abschrift des Verzeichnisses zu Benutzung bei der nächstfolgenden Veranlagung für sich zu nehmen und sodann das mit dem Feststellungs- und Erhebungsbeschlusse versehene Original dem Gemeinde-Empfänger zur Erhebung resp. Beitreibung der Abgabe zu übergeben. Die Abgabe ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Forderungszettel ganz zu entrichten, widrigenfalls der Empfänger zur zwangsweisen Beitreibung zu schreiten hat. Diese Beitreibung erfolgt nach Maßgabe der für die Beitreibung rückständiger Gemeinde-Abgaben bestehenden Vorschriften.

§ 8. Der Gemeinde-Empfänger hat die erhobenen Beträge direkt an die Central-Kasse der provinzialständischen Verwaltung abzuführen und das Original-Verzeichniß mit genauer Angabe der etwaigen Ausfälle, welche bezüglich der Pferde und des Rindviehs getrennt zu bezeichnen sind, sowie unter Beifügung der diese Ausfälle justificirenden Beläge dem Bürgermeister zu übergeben, welcher dasselbe eventl. nach Niederschlagung der unerhobenen Beträge mit der Bescheinigung, daß die Einziehung der restirenden Beträge unausführbar gewesen, dem Landesdirektor zu übersenden hat.

Der Gemeinde-Vorstand und der Gemeinde-Empfänger erhalten für die Veranlagung beziehungsweise für die Erhebung und Beitreibung der Abgaben incl. der damit verbundenen Auslagen eine Vergütung von je 5% der wirklichen Einnahme, welche Beträge der letztere unter Beifügung der betreffenden Quittungen von der abzuliefernden Summe in Abzug bringt.

Vorstehende Vorschriften werden auf Grund des § 11 des oben allegirten Reglements vom 29. Oktober v. Js. hierdurch genehmigt

Coblenz, den 10. April 1876.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
(gez.) von Bardeleben.

Gemeinde
Bürgermeisterei
Kreis

Verzeichniß

des in der Gemeinde vorhandenen abgabepflichtigen Pferde- und Rindviehbestandes sowie der dafür zu entrichtenden einfachen Abgabe.

1	2	3	4	5				6		7
				Die einfache Abgabe beträgt						
				a.		b.				
Nr.	Namen, Stand und Wohnung des Besitzers.	Anzahl der in seinem Besitz befindlichen Pferde und Fohlen.	Anzahl der in seinem Besitz befindlichen Stücke Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Rinder, Kälber.)	für Pferde und Fohlen in Col. 3 pro Stück 10 Pf.		für das Rindvieh ꝛc. in Col. 4 pro Stück 5 Pf.		Summa der Abgaben sub a und b.		Bemerkungen.
				M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	A.	3	7	—	30	—	35	—	65	
2	B.	—	2	—	—	—	10	—	10	
3	C.	2	—	—	20	—	—	—	20	
4	D.	5	10	—	50	—	50	1	—	
5	E.	—	1	—	—	—	05	—	05	
6	F.	—	2	—	—	—	10	—	10	
7	G.	1	—	—	10	—	—	—	10	
8	H.	—	2	—	—	—	10	—	10	
	Summa...	11	24	1	10	1	20	2	30	

Dem Königlichen Landraths-Amte

Br. m. zu

Der Königlichen Regierung

zur geneigten Feststellung mit der Bescheinigung gehorsamst vorgelegt, daß Ort, Zeit und Zweck der Auslegung des Verzeichnisses durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise den Betheiligten zur Kenntniß gebracht, daß dasselbe 14 Tage lang öffentlich ausgelegen hat und daß

den 18

Der Bürgermeister

Gegenwärtiges Verzeichniß wird hiermit festgestellt, für vollstreckbar erklärt und die Erhebung der $\frac{\text{einfachen}}{\text{doppelten}}$ Abgabe im Betrage M. Pfg. geschrieben für Pferde und Fohlen von M. Pfg. geschrieben für das Rindvieh auf Grund desselben angeordnet.

den 18

Der Königliche Landrath.
Königliche Regierung.

Br. m. an die $\frac{\text{Gemeinde-}}{\text{Stadt-}}$Kasse zur Erhebung und Beitreibung der Abgabe.

den 18

Der Bürgermeister

Br. m. dem Bürgermeister Amte nach Erhebung der Abgabe und Abführung derselben an die Centralkasse der Rheinischen provinzialständischen Verwaltung gehorsamst wieder vorgelegt.

Die Positionen Nr. im Betrage von M. Pfg. für Pferde und die Positionen Nr. im Betrage von M. Pfg. für Rindvieh sind nicht einziehbar gewesen und wird unter Beifügung der zur Justification dieser Ausfälle dienenden Beläge deren Niederschlagung beantragt.

den 18

$\frac{\text{Gemeinde-}}{\text{Stadt-}}$Kasse

Br. m. Dem Landesdirektor, Herrn pp. zu Düsseldorf mit der Bescheinigung ergebenst zu übersenden, daß die Beitreibung der restirenden Beträge unausführbar gewesen ist.

den 18

Der Bürgermeister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 508. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 24. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß der Landrath Janssen zu Heinsberg, unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes, in den einstweiligen Ruhestand versetzt werde.

Mit der Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Heinsberg ist der Kreissekretair Kleemann vorläufig betraut worden.

Aachen, den 2. Juni 1876.

№ 509. Der Herr Ober-Präsident der Rhein-Provinz hat zu Gunsten des in Paderborn bestehenden jüdischen Waisenhauses für die Provinzen Rheinland und Westfalen für jedes der Jahre 1876, 1877 u. 1878 eine bei den jüdischen Bewohnern der Rhein-Provinz in der Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober jährlich durch die Ortsbehörden abzuhaltende Haus-Collekte bewilligt.

Die Herren Bürgermeister werden daher hierdurch angewiesen, die Collekte rechtzeitig abzuhalten, die eingegangenen Gaben durch die betreffenden Königlichen Steuerkassen an unsere Provinzial-Institutenund Communalkasse

abzuliefern und den Königl. Landräthen die Höhe der eingesammelten Gaben anzuzeigen. Die Herren Landräthe haben über das Gesammtergebniß der diesjährigen Collekte bis zum 1. November cr. an uns zu berichten.

Aachen, den 2. Juni 1876.

№ 510. In den letzten Wochen haben in der königlichen Oberförsterei Eupen mehrfach Waldbrände stattgefunden, deren Entstehung böswilliger Brandstiftung zugeschrieben werden muß.

Demjenigen, der den Urheber eines dieser Waldbrände so zur Anzeige bringt, daß derselbe in die gesetzliche Strafe verurtheilt wird, sichern wir eine Prämie von 300 M. zu.

Aachen, den 27. Mai 1876.

№ 511. Bei dem am 22. d. Mts. im Forstdistrikte Herzogenbau der Königlichen Oberförsterei Schevenhütte ausgebrochenen Waldbrande hat sich der Rentmeister Schmitz zu Merode durch thätige und umsichtige Hülfe beim Löschen ausgezeichnet. Den Bemühungen des p. Schmitz ist es vorzugsweise zu danken, daß der stattgehabte Waldbrand keine größeren Dimensionen angenommen hat. Die anerkennenswerthen Leistungen des p. Schmitz werden daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 30. Mai 1876.

№ 512. Bei dem am 19. Mai cr. in dem Forstdistrikt Rachardl der Oberförsterei Hürtgen ausgebrochenen Waldfeuer hat sich der Beigeordnete Peter Krings von Zweifall im Verein mit einer größeren Anzahl Einwohner und Einwohnerinnen von Zweifall, Vossenack und den sonst benachbarten Ortschaften durch schleunige und wirksame Löschhülfe hervorgethan. Wir nehmen gern Veranlassung, dies öffentlich belobigend anzuerkennen.

Aachen, den 27. Mai 1876.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 513. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Betteln,

1. der Hammerschmied Josef Heger aus Ahrendorf bei Kaaden (Kreis Saaz in Böhmen), 34 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Liegnitz vom 16. April d. J.,
2. der Kaufmann und Posamentier Levy Siemon, gebürtig aus Winschoten (Provinz Groningen im Königreich der Niederlande), 31 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Hannover vom 16. Mai d. J.,
3. der Metzger Karl Lody aus London in England, geboren den 4. Februar 1838, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Koblenz vom 20. April d. J.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 514. Dem Ingenieur Julius Schlösser zu Berlin ist unter dem 19. Mai 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Vorrichtung zur Entwässerung von Hauptbähnen und Hydranten, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 515. Dem Klempnermeister C. A. Drosdowsky in Berlin ist unter dem 19 Mai 1876 ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung erläutertes Vertheilungsrohr auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 516. Dem Maschinentechniker Franz Mundt in Bromberg ist unter dem 19. Mai d. J. ein Patent auf eine Kuppelung für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 517. Dem Herrn Berthold Kroeker in Breslau ist unter dem 19. Mai 1876 ein Patent auf ein Differentialventil für Wasserleitungen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 518. Dem Hauptmann August Stein in Dresden ist unter dem 19. Mai d. J. ein Patent auf eine Zielkontrolevorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung, bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 519. Dem Herrn Oscar Leinbrock in Gottleuba (Königreich Sachsen) ist unter dem 19. Mai d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung zum seitlichen Richten der Geschütze in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 520. Den Civil-Ingenieur J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin ist unter dem 20. Mai d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zu Herstellung von Bernsteinperlen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf 3 Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 521. Den Herrn F. Sahlmon & Sohn zu Berlin ist unter dem 20. Mai 1876 ein Patent auf einen Ligroine-Kochapparat in der durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 522. Dem Ingenieur und Maschinenfabrikanten C. L. Fermann zu Potsdam ist unter dem 20. Mai d. J. ein Patent auf eine Naßmühle, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 523. Das dem Mechaniker Robert Weise zu Magdeburg unter dem 7. Januar 1875 ertheilte Patent

auf eine Eisenbahnwagen-Kuppelung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

№ 524. Dem Herrn Fritz Winkelstroeter zu Barmen ist unter dem 20. Mai d. Js. ein Patent auf eine Maschine zur Herstellung von Franzen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 525. Dem Herrn Thomas Unsworth zu Manchester ist unter dem 20. Mai d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur Führung des Garns an Maschinen zur Herstellung von Doppelgarn und Schnur auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 526. Dem Ingenieur Joseph Chaine zu Paris ist unter dem 20. Mai d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Fortbewegungsmechanismus für Straßenlokomotiven in seiner Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 527. Dem Herrn Richard Hallewell in Blackburn (England) ist unter dem 23. Mai 1876 ein Patent auf eine Gas- und Luftmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 528. Bekanntmachung,

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. April bis 30. September 1876 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 Mark (1000 Thlr.) Nr. 65. 238. 284. 299. 820. 829. 935. 1064. 1096. 1143. 1531. 1634. 1930. 2166. 2175. 2302. 2500. 2675. 2716. 2847. 2862. 2941. 3232. 3283. 3303. 3350. 3587. 3664. 3679. 3683. 3940. 3971. 4227. 4280. 4711. 4749. 4829. 5119. 5390. 5405. 5408. 5558. 5567. 5714. 5868.

2. Litt. B à 1500 Mark (500 Thlr.) Nr. 38. 288. 367. 393. 456. 659. 671. 694. 711. 850. 1024. 1072. 1227. 1672. 1977. 1994. 2130. 2343.

3. Litt. C à 300 Mark (100 Thlr.) Nr. 21. 91. 162. 482. 590. 708. 1164. 1468. 1573. 1747. 1762. 2183. 2298. 2361. 2426. 2591. 2596. 2622. 2803. 2806. 2847. 3016. 3024. 3089. 3111. 3116. 3147. 3241. 3458. 3588. 3676. 3701. 3742. 3992. 4100. 4184. 4217. 4299. 4646. 4710. 4711. 4879. 5003. 5008. 5083. 5198. 5261. 5262. 5718. 5814. 5822. 5823. 5954. 6087. 6106. 6131. 6155. 6294. 6525. 6537. 6716. 6832. 6872. 6890. 6891. 6943. 7036. 7117. 7356. 7544. 7733. 7907. 8607. 8661. 8893. 8956. 9382. 9419. 9662. 9877. 9910. 9914. 10049. 10115. 10401. 10412. 10644. 10792. 11165. 11441. 11585. 11664. 11698. 11816. 11887. 11945. 12007. 12094.

4. Litt. D à 75 Mark (25 Thlr.) Nr. 22. 30. 41. 378. 442. 655. 684. 685. 774. 913. 1197. 1366. 1427. 1511. 1575. 1628. 1644. 1803. 1830. 1888. 1953. 1963. 2227. 2515. 2545. 2849. 2884. 3159. 3189. 3243. 3306. 3423. 3428. 3663. 3939. 3941. 4019. 4161. 4372. 4547. 4548. 4900. 5035. 5055. 5200. 5391. 5482. 5513. 5595. 5634. 5716. 5881. 6144. 6294. 6363. 6384. 6532. 6660. 6728. 6788. 6817. 6873. 6889. 7054. 7083. 7124. 7333. 7421. 7496. 7516. 7678. 7878. 8017. 8019. 8395. 8562. 8640. 8652. 8735. 8790. 8953. 8976. 9046. 9094. 9277. 9513. 9929. 9948. 10055. 10230. 10376. 10401.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1876 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie IV. Nr. 5 bis 16 und Talons vom 1. October d. Js. ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Casse einzusenden, und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen bereits ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Rentenbriefe und zwar aus den Fälligkeitsterminen

a. 1. October 1867 Litt. C. Nr. 11475.
b. 1. April 1870 Litt. D. Nr. 4237.
c. 1. April 1872 Litt. B. Nr. 1456.
d. 1. October 1873 Litt. C. Nr. 6354 Litt. D. Nr. 982. 1426. 5310.
e. 1. April 1874 Litt. D. Nr. 8234. 9815.
f. 1. April 1875 Litt. A. Nr. 3572 Litt. C. Nr. 3837. 8244. 8270. 8657. 9850. 10687. Litt. D. Nr. 408. 2867. 2953. 4034. 4043. 4267. 4933. 6454. 7250. 7570. 8642. 10006. Litt. E. Nr. 13608. 13609. 13610. 13611.
g. 1. October 1875. Litt. A. Nr. 2074. 2664. 2917. 4638. Litt. B. Nr. 262. Litt. C. Nr. 804. 2199. 2203. 3434. 3508. 3794. 5302. 5524. 6008. 6583. 7790. 8540. 9209. 10402. 10671. 11465. 11899. 11946. 12122. Litt. D. Nr. 520. 2327. 2509. 2513. 2871. 3281. 3504. 3508. 5434. 5894. 5968. 6108. 6436. 7797. 8117. 8635. 8713. 8722. 9637. 9789. 10743.
h. 1. April 1876 Litt. A. Nr. 140. 3080. 4269. 4679. 5937. 5950. Litt. B. Nr. 188, 673. 1786,

2196. 2293. Litt. C. Nr. 142. 368. 921. 1241. 1578. 2123. 2343. 3036. 3136. 3772. 4006. 4098. 4477. 6332. 9820. 10284. 12053. Litt. D. Nr. 1045 1076. 1163. 1383. 1619. 2469. 2774. 3225. 3589. 4598. 4721. 4928. 5128. 5131. 5620. 5784. 5857. 6235. 6455. 7137. 7270 7440. 7470. 8299. 8667. 8783. 9727.
hierdurch erinnert, dieselben unserer Casse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennige bezogen werden kann.

Münster, den 13. Mai 1876.

Königliche Direction der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz.

Oberförsterei Hürtgen.

598. Nachstehende Hölzer sollen am 21. und 27. Juni 1876, Vormittags von 9 Uhr an, in dem Hause Nr. 42 zu Hürtgen versteigert werden:

Försterei.	Distrikt.	Holz-Gattung.	Stämme.	Stangen. I. Klasse	Stangen. II. Klasse	Stangen. III. Klasse	Kubikmeter. Nutzholz.	Kubikmeter. Kloben.	Kubikmeter. Knüppel.	Kubikmeter. Reiser.
		Am 21. Juni 1876.								
Germeter.	37. b. Todtenbruch	Eichen	29	—	—	—	—	24	3	12
		Buchen	101	—	—	—	—	156	57	282
		Weichholz	1	—	—	—	—	21	—	6
"	43. a. Radhard.	Eichen	3	—	—	—	—	3	—	—
		Buchen	75	—	—	—	8	93	33	189
"	35. 39. 40. 61. Dürenhard und Katzenhard.	Nadelholz.	615	965	90	30	2585	21	—	2130
		Am 27. Juni 1876.								
Vossenack.	2. 3. 17. 19. 20. Funkenrott, Hammerley, Pferdsberg, Schönheld.	Eichen	3	—	—	—	—	—	—	—
		Buchen	18	—	—	—	—	45	18	66
		Nadelholz	371	43	—	—	302	—	—	185
Raffelsbrand.	21. 22. 23. 24. Raffelsbrand.	Nadelholz	245	130	155	50	713	—	—	637
Hürtgen.	91. Rückenloch.	Eichen	179	—	—	—	—	42	188	582
		Buchen	—	—	—	—	—	3	—	6
		Nadelholz	11	37	—	21	6	—	—	5
Bergstein.	150. 148. 149. 154. Burgberg. Dorschhard. Giershard.	Nadelholz.	129	232	25	—	198	—	—	256

Hürtgen, den 30. Mai 1876.

Der Königliche Oberförster, Aldenbrück.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 28. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 15. Juni 1876.

№ 529. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 13 enthält:
(Nr. 1134.) Erlaß, betreffend das oberste Militairgericht für Marinesachen. Vom 23. Mai 1876.
(Nr. 1135.) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung von Festungsanlagen. Vom 7. Juni 1876.

№ 530. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 11 enthält:
(Nr. 8410.) Gesetz, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht ältern Provinzen der Monarchie. Vom 3. Juni 1876.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

№ 531. Auf Ihren Bericht vom 23. Mai d. J. bestätige ich auf Grund der von den Notabeln des Handelsstandes im Regierungsbezirk Aachen getroffenen Wahl den bisherigen Richter bei dem Handelsgericht in Aachen, Geheimen Kommerzien-Rath Gottfried Pastor als Richter unter Dispensation desselben von der Bestimmung des Artikels 623 des Rheinischen Handelsgesetzbuchs und den bisherigen Ergänzungsrichter, Kommerzienrath Robert Kesselkaul als Ergänzungsrichter bei dem vorgenannten Handelsgericht, und zwar Beide auf die Dauer eines Jahres bezw. bis zu der nächsten Neuwahl für ausscheidende Mitglieder desselben.

Berlin, den 27. Mai 1876.

(gez.) **Wilhelm.**
(ggz.) Leonhardt.

An den Justizminister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 532. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Anleihe von 1868 A., der Neumärkischen Schuldverschreibungen, der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons erhoben werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons vom 20. ds. Monats ab mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst werden.

Eine Einlösung bei der Hauptkasse und den Stationskassen der Niederschlesisch-Märkischen und bei der Hauptkasse der Westphälischen Eisenbahn findet nicht mehr statt.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 3. Juni 1876.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Hering. Rötger.

№ 533. Sendungen nach Großbritannien und Irland, deren Inhalt aus Gold oder Silber (in Barren, gemünzt oder verarbeitet), Plattgold und Plattsilber, Quecksilber, Platina, Werthpapieren, Bijouterien oder Edelsteinen besteht, können von jetzt ab auch im Werthe von mehr als 100,000 Francs (80,000 M.) und zwar bis zum Betrage von 250,000 Francs (200,000 M.) zur Beförderung auf dem Wege über Ostende angenommen werden.

Ueber die zur Anwendung kommenden Taxen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 1. Juni 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 534. Der von uns unter'm 23. März d. J. sub Nr. 208 zu 24 Mark für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbe-Schein für Pet. Nic. Grevenstein hierselbst (Bongard 34) zum Hausirhandel mit Fischen, ordinairem Backwerk und Obst ist dem ꝛc. Grevenstein angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 12. Juni 1876.

№ 535. Die Bezirks-Polizei-Verordnung vom 27. März cc. im Amtsblatt Stück 15 Seite 88 Nr. 299, die Hunde im Kreise Düren betreffend, wird hierdurch aufgehoben, da Fälle der Tollwuth unter den Hunden im Kreise Düren in letzter Zeit nicht mehr vorgekommen sind. Es treten die unterm 11. April 1868 ergangenen allgemeinen Bestimmungen über die Hunde (Amtsblatt Stück 19 von 1868 von Seite 115 und 127) nunmehr wieder in Kraft.

Aachen, den 12. Juni 1876.

№ 536. Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Nro.	Namen der Städte.	Markt- pro 100 Kilo. Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Bohnen.		Linsen.		Kartoffeln.		Stroh Richt.		Stroh Krumm.		Heu.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M	Pf.
1	Aachen	22	85	18	50	19	—	20	60	30	—	24	—	35	—	10	—	7	—	6	90	10	80
2	Düren	22	65	17	23	17	—	19	57	30	50	25	25	39	50	7	69	8	50	4	80	11	50
3	Erkelenz	24	—	17	40	18	60	19	—	33	—	24	75	41	—	7	—	6	—	5	—	8	—
4	Eupen	26	—	19	—	15	25	20	—	29	—	24	—	35	75	7	50	10	—	9	—	13	25
5	Jülich	22	94	16	60	16	—	18	74	34	—	26	—	36	—	8	10	8	80	6	20	10	40
	Durchschn.	23	69	17	75	17	17	19	58	31	30	24	80	35	45	8	6	8	6	6	38	10	79

Aachen, den 7. Juni 1876.

№ 537. Laut einer Mittheilung der rheinischen Provinzial-Verwaltung werden vielfach die gesetzlichen Bestimmungen, welche einen Entschädigungsanspruch der Viehbesitzer für Viehverluste durch Seuchen begründen, nicht genügend beachtet. In Folge dessen bringen wir nachstehend die bezüglichen §§ 57 bis 67 des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 25. Juni 1875 zur Beachtung zur allgemeinen Kenntniß:

Aachen, den 13. Juni 1876.

§ 57. Die Ortspolizeibehörde hat die unter Observation gestellten Pferde mindestens alle 14 Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§ 58. Auf größere, geschlossene Ortschaften, in welchen ein oder mehrere approbirte Thierärzte wohnen, findet die Vorschrift des vorigen Paragraphen keine Anwendung, dagegen ist dem Besitzer der unter Observation gestellten Pferde zu eröffnen, daß er dieselben bei Vermeidung der Stallsperre mindestens alle 8 Tage durch einen approbirten Thierarzt untersuchen zu lassen und über den Befund eine Bescheinigung des Thierarztes vorzulegen habe.

Der Thierarzt ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde von allen verdächtigen Erscheinungen, welche den Ausbruch des Rotzes bei den unter Observation befindlichen Pferden befürchten lassen, sofortige Anzeige zu machen.

Auf diese Anzeige oder insofern durch andere Umstände der Verdacht des Rotzes bei den unter Observation befindlichen Pferden verstärkt werden sollte, hat die Ortspolizei-Behörde die schleunige Untersuchung derselben durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen und erforderlichen Falls die den Vorschriften dieser Instruktion entsprechenden Schutzmaßregeln anzuordnen.

§ 59. So lange die unter Observation stehenden Pferde bei der thierärztlichen Untersuchung gesund befunden werden, ist der Gebrauch derselben innerhalb der Grenzen des Ortes und der Feldmark zu gestatten. Für deren Benutzung außerhalb des Ortes und der Feldmark muß eine besondere polizeiliche Erlaubniß nachgesucht werden. Letztere ist jedoch nicht zu ertheilen, wenn die nachgesuchte Benutzung ein vorübergehendes Einstellen der Pferde in fremde Stallungen unvermeidlich machen würde.

§ 60. Die Dauer der Observation ist mindestens auf drei Monate festzusetzen. Während dieser Zeit dürfen die Pferde ohne schriftliche Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde nicht in andere als die vorgeschriebenen Stallungen oder Gehöfte gebracht werden.

Im Falle der erhaltenen Erlaubniß ist die polizeiliche Observation in den neuen Standorten fortzusetzen. Zu diesem Zweck muß die betreffende Ortspolizei-Behörde von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§ 61. Wird den polizeilichen Anordnungen von dem Besitzer nicht pünktlich Folge geleistet, so sind die betreffenden Pferde sofort Stallsperre zu unterwerfen.

§ 62. Die Ortspolizei-Behörde hat zu veranlassen, daß sämmtliche unter Sperre gestellten Pferde ihres Bezirks mindestens allmonatlich einer Untersuchung durch den beamteten Thierarzt unterzogen werden.

Gewinnt die Seuche an Ausdehnung oder sind besondere Umstände vorhanden, die eine stattgefundene Verschleppung des Ansteckungsstoffes wahrscheinlich machen, so kann eine Revision sämmtlicher Pferdebestände des Orts oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden.

§ 63. Die Cadaver rotziger Pferde sind mit Haut und Haar, nachdem die Haut kreuzweis durchschnitten ist, auf chemischem Wege zu vernichten oder, soweit dies unausführbar ist, zu vergraben. Die Gruben müssen so tief angelegt sein, daß mindestens 1,25 Meter Erde die Cadaver bedecken. Die Ortspolizeibehörde hat den Ort zu bestimmen, an welchem die Beseitigung beziehentlich Vergrabung der Cadaver zu erfolgen hat.

Diese Vorschrift findet auf solche Pferde keine Anwendung, welche dem Gewahrsam einer der Königlichen Thierarzneischulen oder einer der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalt übergeben sind, um für die Zwecke derselben verwendet zu werden.

§ 64. Die Desinfektion der Stallungen und Räum-

Bezirk Aachen pro Monat Mai 1876.

Preise.

Rind-Fleisch vom Keule (pro 1 Kilo) M.	Pf.	Rind-Fleisch vom Bauch M.	Pf.	Schweine-Fleisch M.	Pf.	Hammel-Fleisch M.	Pf.	Kalb-Fleisch M.	Pf.	Speck geräuchert M.	Pf.	Butter M.	Pf.	60 Stück Eier M.	Pf.	Gersten-Graupen (pro 100 Kilo) M.	Pf.	Gersten.-Grütze M.	Pf.	Reis M.	Pf.	Kaffee Java, mittler (pro 1 Kilo) M.	Pf.	Kaffee gelber gebrannter M.	Pf.
1	50	1	30	1	80	1	50	1	40	1	80	2	60	4	20	52	70	50	75	48	50	3	—	3	40
—	95	—	90	1	45	—	90	1	—	1	80	2	68	2	83	48	50	44	—	43	—	2	82	3	40
1	30	1	20	1	60	1	20	1	—	1	80	2	—	2	90	42	—	39	—	41	-	3	34	3	60
1	40	1	20	1	80	1	55	—	90	1	85	2	70	4	50	45	—	66	—	49	—	2	60	3	20
1	30	1	30	1	40	1	20	—	80	1	80	2	60	3	2	40	—	48	-	40	-	3	40	3	40
1	29	1	18	1	61	1	27	1	2	1	81	2	52	3	49	46	34	49	55	44	30	3	3	3	40

lichkeiten, in welchen rotzkranke oder rotzverdächtige Pferde gestanden haben, sowie der Krippen, Raufen und Geräthschaften, welche bei den Thieren benutzt worden sind, der Geschirre, Decken, Sättel, sowie der Deichseln, an denen rotzkranke Pferde gestanden haben, muß unter Leitung und Controle des beamteten Thierarztes erfolgen. Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfection hat der beamtete Thierarzt der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

III. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die Seuche gilt als erloschen:

1. wenn sämmtliche rotzverdächtige Pferde getödtet oder von dem beamteten Thierarzte für gesund erklärt worden sind;
2. wenn bei den unter polizeiliche Observation gestellten Thieren während der Dauer der Observation keine verdächtigen Krankheitszeichen wahrgenommen worden; und
3. wenn die vorschriftsmäßige Desinfection erfolgt ist.

Die Ortspolizeibehörde hat das Erlöschen der Seuche und die Aufhebung sämmtlicher Schutzmaßregeln durch amtliche Publication zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Diese Publication ist in den denjenigen Städten nicht erforderlich, in welchen der Ausbruch der Seuche nicht öffentlich bekannt gemacht wird (§ 48.)

IV. Anwendung auf andere Einhufer.

Die für die Pferde in dieser Instruktion ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulthiere und Maulesel Anwendung.

5. Die Pockenseuche der Schafe.

I. Schutzmaßregeln.

§ 67. Der Ausbruch der Pocken in einer Schafheerde ist nach erfolgter Feststellung unverzüglich von der Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publicationen bestimmten Blatte (Kreis-Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Das Seuchegehöft ist an dem Haupteingangsthore oder einer sonstigen geeigneten Stelle mit einer Tafel zu versehen, welche die Inschrift „Schafpockenseuche" führt.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 538. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der russische Ueberläufer, Gärtner Albrecht Kramulski, gebürtig aus Okalewo bei Rypin in Russisch-Polen, 26 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls erkannten 1½jährigen Zuchthaus- und einer wegen Führung eines falschen Namens erkannten Haftstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Marienwerder vom 17. Februar d. J.,
2. die unverehelichte Katharina Ciozynska, geboren 1839 zu Nowawies, ortsangehörig zu Wymislowo (Gouvernement Piotrkow in Russisch-Polen), nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten dreijährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Bromberg vom 29. April d. J.,

und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Betteins

3. der israelitische Schächter und Kantor Joachim Jakob Mankeit aus Kotisch in Russisch-Polen, 26 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Posen vom 22. April d. J.,
4. der Bäckergeselle Josef Bursa aus Rowensko, (Bezirk Turnau in Böhmen), 25 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Liegnitz vom 3. Mai d. J.,
5. der Arbeiter Karl Lyczko aus Josephstadt in Böhmen, 30 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Hannover vom 19. April d. J.,
6. der Schneidergeselle Anton Rüber aus Amsterdam, 50 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preu-

sischen Landdrostei in Lüneburg vom 28. April d. J.,

7. der Fabrikarbeiter Franz Anton Büchler aus Appenzell in der Schweiz, 27 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Koblenz vom 1. April d. J.,
8. der Handarbeiter Josef Pautista, geboren 1839 zu Wodalnavic in Böhmen, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft in Bautzen vom 20. März d. J.,
9. August Bourgeois aus Rachecourt-sur-Marne (Departement Haute-Marne in Frankreich), 28 Jahre alt,
10. der Händler Ferdinand Clarél, gebürtig aus Valence (Departement Drôme in Frankreich), 23 Jahre alt,

zu 9 und 10 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom resp. 15. und 24. April d. J.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

№ 539. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Kutscher Franz Sluchtick, geboren am 8. Juli 1850 zu Groß-Borowitz (Bezirk Gitschin in Böhmen), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs falscher Legitimationspapiere, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Schleswig vom 19. Mai d. J.,
2. der Holzarbeiter Andreas Jamak, gebürtig aus Sempliza in Ungarn, 46 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Lüneburg vom 12. Mai d. J.,
3. der Bäcker und Müllergeselle Albert Tamschitz aus Triest in Oesterreich, 31 Jahre alt, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Jaxt-Kreises zu Ellwangen vom 16. Mai d. J.,
4. der Buchhandlungs-Commis Heinrich Courchinoux, gebürtig aus Paris, 29 Jahre alt,
5. der Schuhmachergeselle Heinrich Herbert, gebürtig aus St. Ludwig im Ober-Elsaß, durch Option französischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Montbéliard, 46 Jahre alt,
6. der Bäckergeselle Rudolf Lauffer, geboren und ortsangehörig zu Heinrichschlag in Böhmen, 41 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 4 wegen Bettelns, zu 5 und 6 wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom resp. 13., 22. und 24. Mai d. J.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 540. Den Herren A. A. Zeibler und J. Brandt & G. W. v. Nawrocki zu Berlin ist unter dem 23. Mai d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Kehlhobelmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 541. Dem Ingenieur Peter Barthel zu Frankfurt a. M. ist unter dem 23. Mai 1876 ein Patent auf einen Kolbenwassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 542. Dem Civil-Ingenieur Heinrich Ehrhardt in Düsseldorf ist unter dem 23. Mai 1876 ein Patent auf einen durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Flanschenverschluß auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 543. Dem Techniker Steph. Quast in Aachen ist unter dem 20. Mai 1876 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen indirekten Uebertrager an Regulatoren, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 544. Dem Herrn Claudius Clerc zu Paris ist unter dem 23. Mai 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Fadenführung an Zwirnmaschinen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 545. Den Civil-Ingenieuren Herren J. Brandt & G. W. v. Nawrocki zu Berlin ist unter dem 26. Mai 1876 ein Patent auf einen Apparat zur Kontrole der Fahrgeschwindigkeit von Eisenbahnzügen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 546. Dem Herrn G. F. Schulze in Berlin ist unter dem 20. Mai d. J. ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Wasser-Heiz-System, insoweit es als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 547. Den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. v. Nawrocki zu Berlin ist unter dem 27. Mai 1876 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bahnzugtelegraphen, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 548. Dem Baumeister W. Weyhe in Bremen ist unter dem 29. Mai 1876 ein Patent auf eine roti-

rende Pumpe, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 549. Dem Ingenieur F. Chassy jun. zu Paris ist unter dem 29. Mai d. J. ein Patent auf ein Luftschiff mit Fortbewegungsapparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 550. Dem Telegraphisten Jean Maurice Emil Baudot zu Paris ist unter dem 29. Mai d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen elektrischen Drucktelegraphen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 551. Dem Ober-Werkmeister der Maschinenbau-Anstalt und Eisengießerei von A. Borsig — Heinrich Doering — zu Moabit bei Berlin ist unter dem 29. Mai 1876 ein Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Niederschraubventil, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 552. Das dem Fabrikanten Heinrich Bertrams zu Kaltenherberg im Kreise Solingen unter dem 3. Juni 1871 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats — ohne Beschränkung Dritter in der Benutzung bekannter Theile — gewährte, unter dem 29. Mai 1874 um zwei Jahre verlängerte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Knieblechröhren ist um weitere zwei Jahre, also bis zum 3. Juni 1878, verlängert worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 553. Das Königliche Landgericht zu Koblenz hat durch Urtheil vom 30. Mai d. Js. den Mathias Jung, früher Zimmermann zu Müllenbach, und die Anna Jung, früher ohne Gewerbe daselbst, für abwesend erklärt.

Köln, den 6. Juni 1876.

Der General-Prokurator, Seckendorff.

№ 554. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Koblenz vom 31. Mai d. J. ist zur Feststellung der Abwesenheit des früher zu Sargenroth wohnhaft gewesenen Carl Julius Veit die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden.

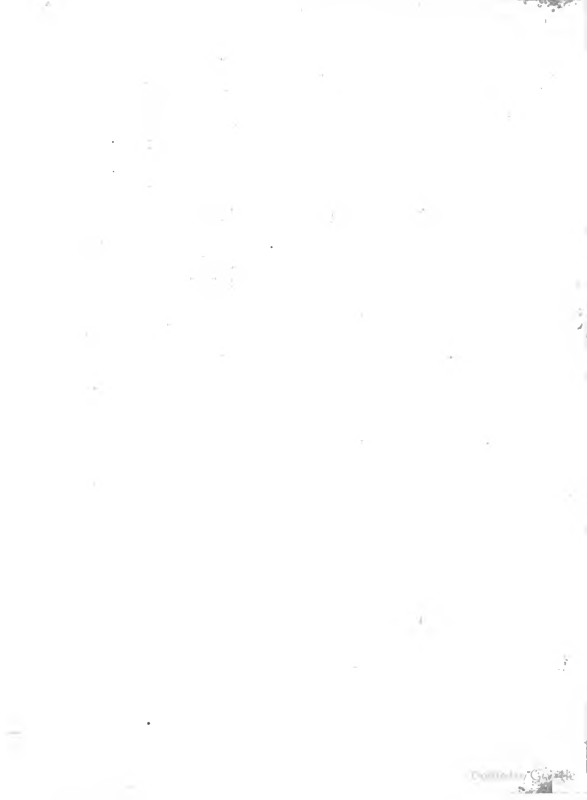
Köln, den 6. Juni 1876.

Der General-Prokurator, Seckendorff.

Personal-Chronik.

№ 555. Die Verwaltung des durch die Versetzung des Landraths Freiherrn von Broich vakant gewordenen Landrathsamtes im Kreise Malmedy ist dem Kreis-Sekretair Schultzen daselbst einstweilen und bis auf Weiteres übertragen worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 29. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 22. Juni 1876.

№ 556. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 14 enthält:
(Nr. 1136.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 13. Juni 1876.

№ 557. Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 12 und 13 enthalten:
(Nr. 8411.) Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen. Vom 7. Juni 1876.
(Nr. 8412.) Gesetz, betreffend die Anwendung der für den Verkehr auf den Kunststraßen bestehenden Vorschriften auf den Kreis Ziegenrück vom 1. Januar 1877 ab. Vom 1. Juni 1876.
(Nr. 8413.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Parochialexemtionen. Vom 3. Juni 1876.
(Nr. 8414.) Gesetz, betreffend den Ankauf und den Ausbau der Bahnstrecken Halle-Kassel und Nordhausen-Nixei. Vom 7. Juni 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 558. Bekanntmachung,
betreffend die Außerkurssetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung. Vom 12. April 1876.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die 1/2 Groschenstücke der Thalerwährung, die 1/30, 1/15, 1/12 Thalerstücke und alle übrigen, auf nicht mehr als 1/12 Thaler lautenden Silberscheidemünzen der Thalerwährung, welche noch gegenwärtig gesetzliche Zahlungsmittel sind, gelten vom 1. Juni 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. Juni 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen, in dem § 1 bezeichneten Münzen werden in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1876 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem im Artikel 15 Nr. 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. August 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 12. April 1876.

Der Reichskanzler, Fürst von Bismarck.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichs-Gesetz-Blatt S. 162 publizirten, Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den voraufgeführten Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in den Monaten Juni, Juli und August 1876 innerhalb des Preußischen Staates bei den unten nahmhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen als auch gegen Reichs-, beziehungsweise Landes-Münzen, umgewechselt werden

a. in Berlin

bei der General-Staatskasse,
der Staatsschulden-Tilgungskasse,
der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände,
dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände und
der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militair- und Baukommission stehenden Kasse.

b. in den Provinzen

bei den Regierungs-Hauptkassen,
den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
der Landeskasse in Sigmaringen,
den Kreiskassen,
den Kassen der Königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
den Forstkassen,
den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, sowie
den Neben-Zoll- und Steuer-Aemtern.

Berlin, den 25. April 1876.

Der Finanz-Minister, Camphausen.

№ 559. Bekanntmachung,
betreffend das Verbot der ferneren Verbreitung der zu Philadelphia unter dem Namen „Nord-Amerika, Wochenblatt des Philadelphia Volksblatt" erscheinenden Zeitung.

Nachdem durch die rechtskräftigen Urtheile des Strafgerichts zu Bremen vom 25. April und 5. Mai 1876

gegen die Nummern 25 und 26 der in Philadelphia unter dem Namen „Nord-Amerika, Wochenblatt des Philadelphia Volksblatt" erscheinenden Wochenschrift vom 25. März, beziehungsweise 1. April 1876 Verurtheilungen auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 65) die fernere Verbreitung dieser Wochenschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 4. Juni 1876.

Der Reichskanzler.
(gez.) v. Bismarck.

№ 560. In den Schweizerischen Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, St. Gallen (mit Ausnahme der Stadt St. Gallen) und Appenzell Inner Rhoden besteht zur Zeit kein Wechselrecht. Da somit in diesen Theilen des Schweizerischen Gebiets die Aufnahme von Wechselprotesten nicht stattfinden kann, so werden Postaufträge dahin, welche den Vermerk: „zum Protest" oder „sofort zum Protest" tragen, falls die Adressaten die Einlösung der den Postaufträgen beigefügten Wechsel verweigern, seitens der betreffenden Schweizerischen Postanstalten, mit dem Vermerk: „Verweigert, kein Wechselrecht" versehen, ohne Verzug an die Absender zurückgesandt werden.

Berlin W., den 1. Juni 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 561. Das Gebiet von Canada in Nordamerika gehört noch nicht dem allgemeinen Postvereine an. Es können daher Briefe nach Canada noch nicht wie Briefe nach den Vereinigten Staaten von Amerika mit 20 Pf. bis zum Bestimmungsorte frankirt werden, sondern derartige Briefe kosten für je 15 Gramm:

a. bei der Beförderung über England 40 Pf.,
b. bei der Beförderung über die Vereinigten Staaten Amerikas 20 Pf. mit der Maßgabe, daß sie für diesen Portosatz nur bis zur Ausgangsgrenze der Vereinigten Staaten frankirt sind, mithin in Canada noch einem weiteren Porto unterliegen.

Berlin W., den 13. Juni 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 562. Auf Grund und nach Vorschrift der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 wird am Seminare zu Neuwied am 9. October c. und den folgenden Tagen eine Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schul-Amt abgehalten werden.

Zu derselben können solche noch nicht definitiv anstellungsfähige evangelische Volksschullehrer der Regierungsbezirke Aachen, Cöln, Trier, Coblenz und Sigmaringen zugelassen werden, welche die Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementarschul-Amt mindestens seit zwei Jahren durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben.

Die Lehrer, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft, und welche der gedachten Prüfung sich unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 1. September d. J. ihre Meldung zu derselben durch ihren Kreis-Schul-Inspektor an uns einzureichen und derselben:

1. ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspektors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten,
2. eine von ihnen selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihnen selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß sie keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen dazu benutzt haben,
3. eine von ihnen selbstgefertigte Zeichnung,
4. eine Probeschrift, beide mit der Versicherung, daß sie ohne fremde Hülfe von ihnen angefertigt seien, und
5. das Zeugniß über ihre Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schul-Amte, beizufügen.

Sofern auf die rechtzeitig eingereichte Meldung nicht ein abweisender Bescheid von uns erfolgt, haben die Angemeldeten sich als zur Prüfung zugelassen anzusehen und sich zur Empfangnahme der näheren Mittheilungen über den Gang derselben am 8. October d. J., Nachmittags 6 Uhr persönlich bei dem Director des Seminars zu Neuwied in dessen Wohnung einzufinden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schulamte spätestens fünf Jahre nach derjenigen für die provisorische Anstellungsfähigkeit abgelegt werden muß und daß mit dieser Frist der Anspruch auf Zulassung zu jener Prüfung verloren geht.

Coblenz, den 6. Juni 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Konopacki.

№ 563. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 15. October 1872 erlassenen Vorschriften wird am 24. und 25. Juli die Prüfung für die Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Neuwied stattfinden. Evangelische Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. October d. Js. das 17. Lebensjahr vollendet, das 24. noch nicht überschritten haben, und die Aufnahme in das Seminar zu Neuwied wünschen, haben sich zu dieser Prüfung, spätestens bis zum 10. Juli cr. bei dem Seminar-Director Bode in Neuwied zu melden und ihrer Meldung beizufügen:

1. das Taufzeugniß (Geburtsschein);
2. einen Impfschein, einen Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3. Diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungs-Attest von dem Vorstande derselben, die anderen ein solches von der Polizeibehörde und dem Schul-Inspector ihres Wohnorts;
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminarcursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zu der Aufnahme-Prüfung wird den Aspiranten demnächst von dem Seminar-Director Bade eine Mittheilung zugehen.

Die zur wirklichen Aufnahme ausgewählten Präparanden haben bei derselben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung in dem Seminar jede von der Königlichen Regierung für deren Bezirk ihre Aufnahme in das Seminar stattgefunden hat, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a. alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurück zu erstatten und
b. für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen haben.

Coblenz, den 7. Juni 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
v. Bardeleben.

№ 564. Der Pfarrer Emil Reharn wird auf seinen Antrag behufs Uebernahme eines Schulamtes zum 1. August d. Js. für jetzt aus dem Pfarramte ausscheiden und dadurch die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Oberquembach in der Kreissynode Braunfels zur Erledigung gelangen.

Bewerber um diese Stelle wollen sich bis zum 10. Juli cr. an deren Patron, Seine Durchlaucht den Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels wenden.

Coblenz, den 7. Juni 1876.

Königl. Konsistorium.

№ 565. Der Predigtamts-Kandidat Ernst Fliedner aus Kaiserswerth ist von uns zum evangelischen Provinzial-Vikar in der Rheinprovinz ernannt worden.

Coblenz, den 13. Juni 1876.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 566. Höherem Auftrage zufolge bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Preußischen Beamten-Vereine zu Hannover, nachdem derselbe die Erfüllung der für die Eröffnung der Geschäftsthätigkeit im § 38 des Statuts vom 17. September pr. vorgesehenen Bedingungen nachgewiesen hat, die landesherrliche Genehmigung ertheilt und, daß die Genehmigungs-Urkunde, sowie das Statut in Nr. 51 des Amtsblattes für Hannover vom 26. November 1875 veröffentlicht worden ist

Aachen, den 16. Juni 1876.

№ 567. Wir bringen hierdurch, höherem Auftrage zufolge, zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 7. Juni cr. zu genehmigen geruht haben, daß der Lokal-Gewerbe-Verein zu Darmstadt (im Großherzogthum Hessen) zu derjenigen Ausspielung von Luxus- und Gebrauchs-Gegenständen, welche derselbe, bei Gelegenheit der in den Monaten August und September d. Js. daselbst stattfindenden Lokal-Industrie-Ausstellung zu veranstalten beabsichtigt, auch in der Provinz Hessen-Nassau und in der Rheinprovinz Loose vertreiben darf.

Sämmtliche Polizeibehörden des diesseitigen Bezirks werden demnach hierdurch angewiesen, dem Vertriebe der qu. Loose, deren Preis auf 1 Mark pro Stück festgesetzt ist, in ihren resp. Bezirken kein Hinderniß entgegenzustellen.

Aachen, den 21. Juni 1876.

№ 568. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat unterm 10. l. Mts. auf Grund des § 4 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes 2c. 2c. vom 6. Februar l. Js. unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigt, daß der Apotheker Emil Pauls zu Cornelymünster zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Gemeinde Cornelymünster umfassenden Standesamtsbezirkes bestellt werde.

Aachen, den 14. Juni 1876.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 569. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens

1. der Schneidergeselle Honnes Herzkowicz aus Kutno (Gouvernement Warschau in Russisch-Polen), 60 Jahre alt,
2. die Arbeiter
   a. Franz Szeszol, 30 Jahre alt,
   b. Wranek Starzyk, 32 Jahre alt,
   beide aus Stara-Jaszczopka in Oesterreich, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Posen vom (zu 1) 22., (zu 2), 27. Mai d. J.,
3. der Müller Johann Jakob van Opbergen aus Venray (Bezirk Roermonde in den Niederlanden), 47 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Düsseldorf vom 18. Mai d. J.,
4. Louis Thagourin, gebürtig aus Verney (Departement Seine-et-Marne in Frankreich), 29 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Aachen vom 23. Mai d. J.,
5. der Brettschneider Franz Delahe, geboren am 20. Februar 1824 zu Richecourt (Departement der Maas in Frankreich), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom 22. Mai d. J.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 570. Dem Herrn Otto Sack zu Kassel ist unter dem 31. Mai 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schraubenschneidemaschine, insoweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 571. Der Maschinenfabrik Ehrhardt & Sehmer zu Malstatt-Saarbrücken ist unter dem 31. Mai d.

J. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kanal-Schleppschieber für Dampfmaschinen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 572. Das dem Herrn A. Büttner zu Uerdingen a./Rhein unterm 9. Juni 1873 — IV. 6550 — auf die Dauer von 3 Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen Siederohrkessel ist um 2 Jahre — also bis 9. Juni 1878 — verlängert worden.

№ 573. Das dem Maschinenbauer J. Tiede zu Neu-Strelitz unter dem 18. März 1875 ertheilte Patent auf einen rotirenden Schneide-Apparat an Nähmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

№ 574. Das dem Sir William Palliser in London unter dem 22. März 1875 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Muttersicherung an Schraubenbolzen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

№ 575. Dem Bohr-Ingenieur Ködrich zu Schönebeck ist unter dem 2. Juni 1876 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bohrkernbrecher, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 576. Den Gewehrfabrikanten Herren H. Chr. Klett & Söhne zu Zella bei Gotha ist unter dem 2. Juni d. J. ein Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Gewehrschloß für Hinterlader, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 577. Dem Herrn Peter Ludwig Klein zu Werden a. d. Ruhr ist unter dem 3. Juni d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Muster nachgewiesene Krempel, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 578. Dem Herrn Peter Ludwig Klein zu Werden a. d. Ruhr ist unter dem 3. Juni d. Js. ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Selbstspinnern zur Verhinderung des Fadenbruchs auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 579. Dem Baumeister Bährecke in Lübeck ist unter dem 3. Juni 1876 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Herzstück für dreifache Schienenkreuzungen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 580. Dem Ingenieur Martin Hanner zu Dessau ist unter dem 6. Juni c. ein Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Schleusenventil, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 581. Dem Wagenmeister der Berlin-Stettiner Eisenbahn Richter hierselbst ist unter dem 7. Juni d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Rangirstab zum Spannen und zum Ein- und Auslegen der dreigliedrigen Schraubenkuppelkette mit beschränkter Gelenkigkeit für Eisenbahnwagen-Kuppelungen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 582. Das den Herren F. Edmund Thode & Knoop in Dresden unter dem 31. März 1874 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Drucktelegraphen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

№ 583. Dem Uhrmacher H. Schröder zu Warin in Mecklenburg ist unter dem 8. Juni d. J. ein Patent auf eine Wecker-Vorrichtung für Taschenuhren in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 584. Das den Fabrikanten François Durand & Morais zu Paris unter dem 15. November v. Js. ertheilte Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte Ziegelpresse, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 585. Dem Herrn Lothian Kerr Scott zu Paris ist unter dem 7. Juni d. J. ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes telescopisches Visir für Geschütze auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 486. Das dem Ingenieur P. Jorissen zu Cöln unter dem 16. Dezember 1874 ertheilte Patent auf eine Expansionseinrichtung an Dampfmaschinen mit Ventilsteuerung ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 587. Zu Haaren und Brachelen werden am 1. Juli d. J. Telegraphen-Anstalten mit beschränktem Tagesdienst (vergl. § 4 der Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich) eröffnet werden.

Aachen, den 13. Juni 1876.

Der Kaiserliche c. Ober-Postdirektor, Richter.

№ 588. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 29. Mai c. die Emerentia geb. Rosenbaum, Ehefrau des Grubenarbeiters Martin Joseph Delahaye, ohne Gewerbe zu Uebach wohnend, für interdizirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen. Aachen, den 14. Juni 1876.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 589. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 29. Mai c. die Anna Elisabeth Breuer, ohne Gewerbe aus Beek, gegenwärtig in der Irrenpflege-Anstalt zu Trier detinirt, für interdizirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 13. Juni 1876.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 590. Bekanntmachung,

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. April bis 30. September 1876 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 Mark (1000 Thlr.) Nr. 65. 238. 284. 299. 820. 829. 935. 1064. 1096. 1143. 1531. 1634. 1930. 2166. 2175. 2302. 2500. 2675. 2716. 2847. 2862. 2941. 3232. 3283. 3303. 3350. 3587. 3664. 3679. 3683. 3940. 3971. 4227. 4280. 4711. 4749. 4829. 5119. 5390. 5405. 5408. 5558. 5567. 5714. 5868.

2. Litt. B à 1500 Mark (500 Thlr.) Nr. 38. 288. 367. 393. 456. 659. 671. 694. 711. 850. 1024. 1072. 1227. 1672. 1977. 1994. 2130. 2343.

3. Litt. C à 300 Mark (100 Thlr.) Nr. 21. 91. 162. 482. 590. 708. 1164. 1468. 1573. 1747. 1762. 2183. 2298. 2361. 2426. 2591. 2596. 2622. 2803. 2806. 2847. 3016. 3024. 3089. 3111. 3116. 3147. 3241. 3458. 3588. 3676. 3701. 3742. 3992. 4100. 4184. 4217. 4289. 4646. 4710. 4711. 4879. 5003. 5008. 5083. 5198. 5261. 5262. 5718. 5814. 5822. 5823. 5954. 6087. 6106. 6131. 6155. 6294. 6525. 6537. 6716. 6832. 6872. 6890. 6891. 6943. 7036. 7117. 7356. 7544. 7733. 7907. 8607. 8661. 8893. 8956. 9382. 9419. 9662. 9877. 9910. 9914. 10049. 10115. 10401. 10412. 10644. 10792. 11165. 11441. 11585. 11664. 11698. 11816. 11887. 11945. 12007. 12094.

4. Litt. D à 75 Mark (25 Thlr.) Nr. 22. 30. 41. 378. 442. 655. 684. 685. 774. 913. 1197. 1366. 1427. 1511. 1575. 1628. 1644. 1803. 1830. 1888. 1953. 1963. 2227. 2515. 2545. 2849. 2884. 3159. 3189. 3243. 3306. 3423. 3428. 3663. 3939. 3941. 4019. 4161. 4372. 4547. 4548. 4900. 5035. 5055. 5200. 5391. 5482. 5513. 5595. 5634. 5716. 5881. 6144. 6294. 6363. 6384. 6532. 6660. 6728. 6788. 6817. 6873. 6889. 7054. 7083. 7124. 7333. 7421. 7496. 7516. 7678. 7878. 8017. 8019. 8395. 8562. 8640. 8652. 8735. 8790. 8953. 8976. 9046. 9094. 9277. 9513. 9929. 9948. 10055. 10230. 10376. 10401.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1876 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im cours fähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie IV. Nr. 5 bis 16 und Talons vom 1. October d. Js. ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Casse einzusenden, und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen bereits ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Rentenbriefe und zwar aus den Fälligkeitsterminen

a. 1. October 1867 Litt. C. Nr. 11475.
b. 1. April 1870 Litt. D. Nr. 4237.
c. 1. April 1872 Litt. B. Nr. 1456.
d. 1. October 1873 Litt. C. Nr. 6354 Litt. D. Nr. 982. 1426. 5310.
e. 1. April 1874 Litt. D. Nr. 8234. 9815.
f. 1. April 1875 Litt. A. Nr. 3572 Litt. C. Nr. 3837. 8244. 8270. 8657. 9850. 10687. Litt. D. Nr. 408. 2867. 2953. 4034. 4043. 4267. 4933. 6454. 7250. 7570. 8642. 10006. Litt. E. Nr. 13608. 13609. 13610. 13611.
g. 1. October 1875. Litt. A. Nr. 2074. 2664. 2917. 4638. Litt. B. Nr. 262. Litt. C. Nr. 804. 2199. 2203. 3434. 3508. 3794. 5302. 5524. 6008. 6583. 7790. 8540. 9209. 10402. 10671. 11465. 11899. 11946. 12122. Litt. D. Nr. 520. 2327. 2509. 2513. 2871. 3281. 3504. 3508. 5434. 5894. 5968. 6108. 6436. 7797. 8117. 8635. 8713. 8722. 9637. 9789. 10743.
h. 1. April 1876 Litt. A. Nr. 140. 3080. 4269. 4679. 5937. 5950. Litt. B. Nr. 188, 673. 1786, 2196. 2293. Litt. C. Nr. 142. 368. 921. 1241. 1578. 2123. 2343. 3036. 3136. 3772. 4006. 4098. 4477. 6332. 9820. 10284. 12053. Litt. D. Nr. 1045. 1076. 1163. 1383. 1619. 2469. 2774. 3225. 3589. 4598. 4721. 4928. 5128. 5131. 5620. 5784. 5857. 6235. 6455. 7137. 7270. 7440. 7470. 8299. 8667. 8783. 9727.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Casse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennige bezogen werden kann.

Münster, den 13. Mai 1876.

Königliche Direction der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz.

---

639. Subhastations-Patent.

Auf den Antrag von Hermann Mayer, Rentner, zu Jülich wohnend, wofür zu Aachen in der Wohnung des Advokaten Herrn Matzerath Domizil gewählt ist sollen die

gegen

dessen Schuldner, die zu Aachen wohnenden Eheleute Johann Wilhelm Hubert van Rey, früher Inhaber einer Cigarrenhandlung, jetzt ohne Gewerbe, und Christina Hubertina geborene Hambach, ohne besonderen Stand, in gerichtlichen Beschlag genommenen Immobilien

am Freitag, den vierzehnten Juli achtzehnhundert sechs und siebenzig, Nachmittags vier Uhr,

im gewöhnlichen Sitzungssaale des Königlichen Friedens-Gerichts des Stadt-Bezirks Aachen öffentlich versteigert und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden.

Die zu subhastirenden Immobilien sind in der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Aachen gelegen und in der Parzellar-Mutterrolle der gedachten Gemeinde unter Artikel Eintausend sechszehn unter folgenden näheren Bezeichnungen eingetragen.

1. Wohnhaus, gelegen auf dem Damengraben, bezeichnet mit Nummero dreißig, Flur O, Nummero Einhundert zwei und vierzig der Parzelle, an Fläche haltend drei und zwanzig Meter, begrenzt nördlich von dem Damengraben, östlich von der Comphausbadstraße, südlich von dem Hause der Subhastaten und westlich von dem Eigenthume von Joseph Schiffers;

2. Wohnhaus, gelegen auf der Comphausbadstraße, bezeichnet mit der Nummer sechs und zwanzig, Flur O, Nummero einhundert drei und vierzig der Parzelle, an Fläche haltend ein und vierzig Meter, begrenzt nördlich von dem vorangeführten Hause der Subhastaten, östlich von der Comphausbadstraße, südlich und westlich von dem Eigenthume von Gustav Kaiser.

Das unter Nummero eins angeführte Haus bildet die Ecke des Damengraben und der Comphausbadstraße. Dasselbe hat auf dem Damengraben Paterre zwei große Schaufenster mit je einer Spiegelscheibe und Rollläden, auf der ersten zwei Fenster und auf der zweiten Etage ebenfalls zwei Fenster und nach der Comphausbadstraße zu im Parterre ein Schaufenster mit gewöhnlichen Scheiben und Verschluß, sowie ein gewöhnliches Fenster; in der ersten Etage zwei Fenster und ebenso auf der zweiten Etage zwei Fenster und in dem Dache eine Speicherluke. In den Fenstern der ersten und zweiten Etage sowohl nach dem Damengraben, wie auch nach der Comphausbadstraße zu befinden sich Spiegelscheiben.

Das Erstgebot für dieses Haus beträgt zweitausend Thaler.

Die Grundsteuer pro achtzehnhundert sechs und siebenzig beträgt für dieses Haus ein und zwanzig Mark sechszig Pfennige.

Das unter Numero zwei angeführte Wohnhaus liegt wie schon oben bemerkt auf der Comphausbadstraße neben dem vorbeschriebenen Hause und dem Hause des Gustav Kaiser. Dasselbe hat zur Erde die Hausthüre und zu beiden Seiten derselben ein mit einer Spiegelscheibe versehenes Schaufenster, mit gewöhnlichem Ladenverschluß; auf der ersten und zweiten Etage je drei mit Spiegelscheiben versehene Fenster und auf dem Speicher drei Dachfenster.

Das Erstgebot für dieses Haus beträgt dreitausend Thaler.

Beide Häuser sind in Ziegelsteinen aufgeführt und mit Dachpfannen gedeckt.

Augenblicklich sind dieselben unbewohnt und unbenutzt.

Die Grundsteuer pro achtzehnhundert sechs und siebenzig beträgt für dieses Haus zwölf Mark.

Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle nebst den Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Friedens-Gerichts des Stadtbezirks Aachen zur Einsicht offen.

Die Bekanntmachung dieses Patents wird hiermit verordnet.

Aachen, den drei und zwanzigsten März achtzehnhundert sechs und siebenzig.

Der Königliche Friedensrichter, Justizrath,
(gez.) Näher.

Der Gerichtsschreiber, (gez.) Ransoné.

Für gleichlautenden Auszug:

Der Gerichtsschreiber, Ransoné.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 30. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 29. Juni 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 591. Nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 (Reichsgesetzblatt S. 40) hat die Reichsschulden-Verwaltung für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare von Reichskassenscheinen für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift sind von dem Bundesrathe folgende Bestimmungen beschlossen worden:

Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen (die Reichs-Hauptkasse und die Ober-Postkassen, beziehungsweise die General-Staatskasse und die Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen) abzuführen.

Solche Reichskassenscheine sind, außer von der Reichs-Hauptkasse, auch von den vorbezeichneten übrigen Kassen gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

Dagegen sind alle Anträge auf Ersatz für Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft ist, direkt an die Reichsschulden-Verwaltung in Berlin zu richten.

Berlin, den 24. Mai 1876.

Der Finanz-Minister, Camphausen.

№ 592. Vorschriften für die Aufstellung von Fluchtlinien- und Bebauungs-Plänen.

Auf Grund des § 20 des Gesetzes, betreffend die Anlegung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Ges. S. S. 561 ff.) werden zur Herbeiführung eines zweckentsprechenden und möglichst gleichförmigen Verfahrens bei Festsetzung von Fluchtlinien sowie zur Beschaffung genügender Grundlagen für die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Fluchtlinien-Festsetzung nachstehende Ausführungs-Vorschriften erlassen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Festsetzung von Fluchtlinien (§§ 1—4 des Gesetzes vom 2. Juli 1875) sind der Regel nach und soweit nicht nachstehend (§ 13) Ausnahmebestimmungen getroffen werden, folgende Vorlagen zu machen:

I. Situations-Pläne und zwar

a. Fluchtlinien-Pläne, sofern es um die Festsetzung von Fluchtlinien bei Anlegung oder Veränderung von einzelnen Straßen oder Straßentheilen sich handelt,

b. Bebauungspläne, sofern es um die Festsetzung von Fluchtlinien für größere Grundflächen und ganze Ortstheile sich handelt,

c. Uebersichtspläne.

II. Höhen-Angaben. Hierunter werden verstanden:

a. Längen-Profile,

b. Quer-Profile,

c. Horizontal-Kurven und Höhenzahlen in den Situations-Plänen.

III. Erläuternde Schriftstücke.

§ 2. Diese Vorlagen sollen:

A. den gegenwärtigen Zustand,

B. den Zustand, welcher durch die nach Maßgabe der beabsichtigten Fluchtlinien-Festsetzung erfolgende Anlegung von Straßen und Plätzen herbeigeführt werden soll,

klar und bestimmt darstellen.

Dieselben müssen durch einen vereidigten Feldmesser aufgenommen oder als richtig bescheinigt und durch einen geprüften Baumeister oder einen im Kommunaldienste angestellten Baubeamten, durch welche die Richtigkeit der Aufnahme gleichfalls bescheinigt werden kann, mindestens unter der Mitwirkung eines solchen bearbeitet und dem entsprechend unterschriftlich vollzogen sein.

A. Darstellung des gegenwärtigen Zustandes.

I. Situations-Pläne.

§ 3. Der Maßstab, in welchem die Situations-Pläne (Fluchtlinien- und Bebauungs-Pläne) entworfen werden, darf in der Regel nicht kleiner sein, als 1: 1000. Zusammenhängende Straßenzüge sind im Zusammenhange zur Darstellung zu bringen. Erhalten in Folge dessen größere Bebauungs-Pläne eine für ihre Benutzung unbequeme Ausdehnung, (§ 12) so darf für dieselben zwar ein kleinerer Maßstab, bis 1: 2500, angewendet werden, es ist in diesem Falle aber für jede Straße, deren Fluchtlinien festgesetzt werden sollen, ein besonderer Fluchtlinien-Plan im Maßstabe von mindestens 1: 1000 beizubringen.

Jedes Projekt erfordert die Beifügung eines Uebersichts-Planes, für welchen ein vorhandener gedruckter oder gezeichneter Plan oder auch ein Auszug aus einem solchen verwendet werden kann.

§ 4. Durch die Situations-Pläne soll das in Betracht zu ziehende Terrain mit seinen Umgebungen in solcher Ausdehnung dargestellt werden, daß die im Interesse des Verkehrs, der Feuersicherheit und der öffentlichen Gesundheit zu stellenden Anforderungen (§ 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1875) ausreichend beurtheilt werden können.

Alle vorhandenen Baulichkeiten, Straßen, Wege, Höfe, Gärten, Brunnen, offene und verdeckte Abwässerungen rc., ferner alle Gemarkungs-, Besitzstands- und Kultur-Grenzen müssen in den Plänen mit schwarzen Linien dargestellt und, soweit es zur Deutlichkeit erforderlich, mit charakterisirenden Farben jedoch nur bloß angelegt sein. In die Situations-Pläne sind ferner die Nummern oder sonstigen Bezeichnungen, welche die einzelnen Grundstücke im Grundbuche, beziehungsweise, wo Grundbücher nicht vorhanden sind, im Grundsteuerkataster führen und die Namen der Eigenthümer einzuschreiben.

Die auf den gegenwärtigen Zustand bezüglichen Schriftzeichen und Zahlen sind schwarz zu schreiben. Jeder Plan ist mit der geographischen Nordlinie und einem Maßstabe zu versehen.

II. Höhen-Angaben.

§ 5. Die Höhen-Angaben müssen sich auf einen speziell zu bezeichnenden, möglichst allgemein bekannten festen Punkt, etwa auf den Nullpunkt eines in der Nähe befindlichen Pegels, am Besten auf den Nullpunkt des Amsterdamer Pegels beziehen und ausschließlich in positiven Zahlen erscheinen. Von jeder in einem Fluchtlinien- oder Bebauungsplan projektirten Straße ist, insoweit nicht nach den Ausnahme-Bestimmungen des § 13 davon abgesehen werden darf, ein Längenprofil im Längen-Maßstabe des dazu gehörigen Situationsplanes und im Höhenmaßstabe von 1 : 100 beizubringen.

Die Linie des in der Regel durch die Mitte des Straßendammes zu legenden und in Stationen von je 100 M. Länge mit den erforderlichen Zwischen-Stationen von mindestens je 50 M. Entfernung einzutheilenden Nivellements-Zuges ist mit ihrer Stationirung in den zugehörigen Situations-Plänen roth punktirt anzugeben.

Wo erhebliche Aenderungen in der Terrain-Oberfläche in Aussicht genommen werden, oder wo naheliegende Gebäude, Mauern, abgehende Wege u. s. w. eine besondere Berücksichtigung verlangen, sind Querprofile aufzunehmen. Diese sind in einem Maßstabe, der nicht kleiner als 1 : 250 sein darf, zu zeichnen und zur Numerirung, sowie zu den Ordinaten des Längenprofils übersichtlich in Beziehung zu bringen. Sind dieselben nicht rechtwinklig zum Hauptnivellement aufgenommen, so ist ihre Lage auch im Situations-Plane anzugeben.

In den Bebauungs-Plänen ist außerdem bei hügeligem oder gebirgigem Terrain auf Grund eines Nivellements-Netzes die Gestaltung der Terrain-Oberfläche durch Horizontal-Kurven in Höhen-Abständen von je 1 M. bis 5 M. mittelst schwarz punktirter Linien und beigeschriebenen Höhenzahlen übersichtlich darzustellen.

Alle Höhenzahlen werden in Metern angegeben und auf zwei Dezimalstellen abgerundet.

§ 6. Aus den Höhenangaben muß die Höhenlage sowohl der vorhandenen Straßen und Wege, als auch ihrer Umgebungen in solcher Ausdehnung hervorgehen, daß die Forderungen des Verkehrs und der zukünftigen Entwässerung, nicht minder die Bedingungen einer etwaigen späteren Fortsetzung vollständig beurtheilt werden können.

Die höchsten und niedrigsten Stände aller Gewässer, welche auf die projectirten Anlagen von Einfluß sein können, sowie vorhandene Fachbäume und Pegel, insbesondere die Grundwasserstände, soweit deren Ermittelung bereits ausgeführt ist, oder im speziellen Falle nothwendig erscheint, die Tiefen der etwa vorkommenden Moore oder sonstiger, die Straßenanlegung benachtheiligender Bodenschichten, die Thürschwellen der vorhandenen Gebäude, die Schienenhöhe nahe liegender Eisenbahnen rc., ebenso alle Festpunkte, an welche das Nivellement angeschlossen werden, müssen in den Profilen vollständig bezeichnet sein. In denselben werden die Wasserspiegel blau ausgezogen und beschrieben, dagegen alle sonstigen bestehenden Gegenstände, nicht minder die Ordinaten in schwarzer Farbe und Schrift angegeben, die Terrainlinien braun unterwaschen, die Bodenschichten mit charakterisirenden Farben angelegt.

B. Darstellung des Zustandes,
welcher durch die nach Maßgabe der beabsichtigten Fluchtlinienfestsetzung erfolgende Anlegung von Straßen und Plätzen herbeigeführt werden soll.

Allgemeines.

§ 7. Die Aufstellung der Projekte bedingt eine sorgfältige Erwägung der gegenwärtig vorhandenen, sowie des in der näheren Zukunft voraussichtlich eintretenden öffentlichen Bedürfnisses unter besonderer Berücksichtigung der in dem § 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 hervorgehobenen Gesichtspunkte.

Im Interesse der Förderung der öffentlichen Gesundheit und Feuersicherheit ist auch auf eine zweckmäßige Vertheilung der öffentlichen Plätze sowie der Brunnen Bedacht zu nehmen.

Betreffs der Straßenbreiten empfiehlt es sich bei neuen Straßen-Anlagen die Grenzen, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist,

a. bei Straßen, welche als Haupt-Adern des Verkehrs die Entwickelung eines lebhaften und durchgehenden Verkehrs erwarten lassen, nicht unter 30 m.
b. bei Nebenverkehrsstraßen von beträchtlicher Länge nicht unter 20 m.
c. bei allen anderen Straßen nicht unter 12 m.

anzunehmen.

Bei den unter a und b bezeichneten Straßen ist ein Längengefälle von nicht mehr als 1:50, bezw. 1:40, bei Rinnsteinen ein solches von nicht weniger als 1:200 nach Möglichkeit anzustreben.

Besonderes.

I. Situations-Pläne.

§ 8. Die anzulegenden oder zu verändernden Straßen und Plätze sind in dem Uebersichtsplane mit rother Farbe deutlich zu bezeichnen.

In die Situationspläne sind die projectirten Baufluchtlinien mit kräftigen zinnoberrothen Strichen einzutragen.

Fallen dieselben mit den Straßenfluchtlinien nicht zusammen, so sind die Letztern mit minder kräftigen Strichen auszuziehen und ist der Raum zwischen beiden blaßgrün anzulegen. Die projektirten Rinnsteine werden durch scharfe dunkelblaue Linien, verdeckte Abwässerungen punktirt, unter Bezeichnung der Gefäll-Richtung mittelst blauer Pfeile, angedeutet, die Straßen und öffentliche Plätze blaßroth, diejenigen Straßenseiten, welche nicht bebaut werden sollen, grün angelegt. Vorhandene Gebäude oder Theile derselben, welche bei der späteren nach Maßgabe der Fluchtlinien-Festsetzung erfolgenden Freilegung nicht beseitigt zu werden brauchen, sind in ihren charakterisirenden Farben dunkler anzulegen, als die abzubrechenden.

Die Namen, Nummern oder sonstigen Bezeichnungen der projektirten Straßen und Plätze, ingleichen die Breiten derselben werden mit zinnoberrothen Schriftzeichen und Zahlen in die Situationspläne eingeschrieben.

II. Höhen-Angaben.

§ 9. In den Längen-Profilen werden die projektirten Höhenlagen der Straßenzüge, speziell die Kronenlinien der künftigen Straßenbefestigung mit zinnoberrothen Linien ausgezogen, und die Aufträge blaßroth, die Abträge grün angelegt. In dieselben sind ferner die Brücken, Durchlässe, unterirdischen Wasser-Abzüge etc. unter Angabe der lichten Weiten und Höhen einzutragen.

An allen Brechpunkten der Gefälle, an sämmtlichen Kreuzungs- oder Abzweigungspunkten von Straßen und an sonst charakteristischen Stellen werden die betreffenden Ordinaten zinnoberroth ausgezogen und mit den zugehörigen Zahlen ebenso beschrieben. Dagegen erhalten die auf die Abwässerung bezüglichen Höhenzahlen die blaue Farbe.

Die Längen der Straßenzüge von einem Brechpunkte des Gefälles bis zum nächstfolgenden werden, zusammen mit der Verhältnißzahl des Gefälles in zinnoberrother Farbe über das Profil, die Namen, Nummern oder sonstigen Bezeichnungen der Straßen, übereinstimmend mit dem Situationsplane, über oder unter dasselbe geschrieben.

Wenn zu einem Situationsplane mehrere Längenprofile gehören, so ist auf eine deutliche und übereinstimmende Bezeichnung der Anschlußpunkte unter schärferer Hervorhebung der Anschluß-Ordinaten zu achten.

§ 10. Von jeder Straße, deren Fluchtlinien festgesetzt werden sollen, sind mindestens so viele Querprofile zu entwerfen, wie dieselbe von einander abweichende Breiten erhält. Wo die im § 5 angegebenen besonderen Verhältnisse obwalten, sind die Querprofile entsprechend zu vermehren und zu erweitern.

Die graphische Behandlung der Querprofile entspricht derjenigen der Längenprofile.

III. Erläuternde Schriftstücke.

§ 11. Den Fluchtlinien- und Bebauungs-Plänen sind schriftliche Erläuterungen beizufügen, in welchen unter Darlegung der bisherigen Beschaffenheit, Benutzungs-Art und Entwässerung des zu bebauenden Terrains und der Veranlassung zur Aufstellung des Projekts die bezüglich der Lage, Breite und sonstigen Einrichtung der Straßen, der Entwässerung derselben pp. beabsichtigten Anordnungen zu beschreiben und, wo es erforderlich ist, eingehend zu motiviren sind.

Dem Erläuterungsbericht sind beizufügen:

1. Ein Straßen-Verzeichniß, d. i. eine tabellarisch geordnete Uebersicht der Straßen und Plätze, welche verändert, verlängert oder neu angelegt werden sollen.

In das Verzeichniß sind aufzunehmen:

a. die Namen, Nummern oder sonstigen Bezeichnungen,
b. die Breiten jeder Straße zwischen den Baufluchtbezw. den Straßen-Fluchtlinien.
c. die Gefäll-Verhältnisse und Längen-Ausdehnung der Straßen nach ihren verschiedenartigen Abschnitten und im Ganzen.

2. Ein Vermessungs-Register des von der Festsetzung der neuen Fluchtlinien betroffenen Grundeigenthums.

Dasselbe muß gleichfalls tabellarisch geordnet, unter angemessener Bezugnahme auf den Situationsplan und das Straßen-Verzeichniß enthalten:

a. den Namen, Wohnort etc. des betheiligten Eigenthümers,
b. die Nummer oder sonstige Bezeichnung, welche das Grundstück im Grundbuche bezw. im Grundsteuer-Kataster führt,
c. die Größe der zu Straßen und Plätzen für den öffentlichen Verkehr abzutretenden Grundflächen,
d. deren Benutzungsart,
e. die Bezeichnung und Beschreibung der vorhandenen Gebäude oder Gebäudetheile, welche von einer Straßen- oder Baufluchtlinie getroffen werden oder sonst zur Freilegung derselben beseitigt werden müssen,
f. die Größe der Restgrundstücke,
g. die Angabe, ob dieselben nach den baupolizeilichen Vorschriften des Orts noch zur Bebauung geeignet bleiben oder nicht.

§ 12. Die Zeichnungen und Schriftstücke sind nicht gerollt, vielmehr in einer Mappe oder in aktenmäßigem Formate zur Vorlage zu bringen. Den einzelnen Plänen, welche auf Leinwand zu ziehen, mindestens aber mit Band einzufassen sind, ist kein größeres Format, als dasjenige von 0,50 zu 0,66 M. zu geben, und sind dieselben erforderlichen Falls klappenartig aneinander zu fügen.

Ausnahme-Bestimmungen.

§ 13. Die beizubringenden Vorlagen können auf einen Situationsplan mit den erforderlichen Erläuterungen beschränkt bleiben:

a. bei einer einfachen Regulirung oder Veränderung vorhandener Straßen, mit der eine Veränderung in der Höhenlage des Straßendammes nicht verbunden ist.
b. bei einer nicht erheblichen Erweiterung ländlicher Ortschaften und kleiner Städte, die nicht in unmittelbarer Nähe großer Städte liegen, sofern die Erweiterung nicht zu größeren Fabrikanlagen, zu Eisenbahnhöfen, Begräbnißstätten oder sonstigen Anlagen, die auf die Feuersicherheit, die Verkehrsverhältnisse und die öffentliche Gesundheit von Einfluß sein können, in Beziehung stehen.
c. bei einer Fluchtlinienfestsetzung, die wegen besonderer Dringlichkeit schleunig zu erfolgen hat, und für die

nach dem übereinstimmenden Urtheile des Vorstandes und der Vertretung der Gemeinde, sowie der Orts-Polizeibehörde die Beibringung ausführlicherer Vorlagen entbehrlich erscheint.

Außerdem bleibt es derjenigen Behörde, welche zunächst über die Fluchtlinien-Festsetzung zu befinden hat, vorbehalten, in sonstigen, besonders motivirten Fällen die Vereinfachung der Vorlagen ausnahmsweise für zulässig zu erklären und zu bestimmen, welche Theile der vorstehenden Vorschriften (§§ 1—12) unausgeführt bleiben dürfen.

In allen diesen Ausnahmefällen einschließlich der unter a, b und c aufgeführten kann von den Behörden, die über die Fluchtlinienfestsetzung nach dem Gesetze vom 2. Juli 1875 zu beschließen haben, in jedem Stadium des Verfahrens die weitere Vervollständigung der Vorlagen nach Maßgabe der in den §§ 1—12 gegebenen Vorschriften gefordert werden.

Berlin, den 28. Mai 1876.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Achenbach.

№ 593. Vom 1. Juli ab treten dem allgemeinen Postverein bei: Britisch-Indien (Hindostan, Britisch Birma, Aden) und folgende Französische Kolonien, nämlich in Amerika: Martinique, Guadeloupe nebst Zubehör, Französisch Guyana, St. Pierre und Miquelon; in Afrika: Senegambien nebst Zubehör, Gabun, Réunion, Mayotte und Zubehör, Ste Marie de Madagaskar; in Asien: Französische Niederlassungen in Indien — Pondichéry, Chandernagar, Karikal, Mahé und Yanaan — sowie in Cochinchina; in Australien: Neu-Caledonien und Zubehör, die Marquesas-Inseln, Tahiti und die unter dem Schutze Frankreichs stehenden Australischen Inselgruppen.

Es beträgt alsdann nach Britisch-Indien und den Französischen Kolonien das Porto für: gewöhnliche frankirte Briefe 40 Pfennig auf je 15 Gramm, Postkarten 20 Pfennig das Stück, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 10 Pfennig auf je 50 Gramm. Für unfrankirte Briefe aus jenen Gebieten sind 60 Pfennig auf je 15 Gramm zu entrichten.

Berlin W., den 21. Juni 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 594. Vom 1. Juli ab können im Verkehr mit der Schweiz Gelder im Wege des Postauftrages bis zum Betrage von 750 Franken (statt wie bisher 187½ Franken) eingezogen werden. Postauftragsbriefe nach der Schweiz unterliegen dem Porto von 20 Pfennig für je 15 Gramm und außerdem einer Gebühr von 20 Pfennig für jeden Brief. Der vom Adressaten eingezogene Betrag wird dem Absender nach Abzug der Postanweisungsgebühr, mittelst Postanweisung zugestellt.

Postanweisungen nach der Schweiz sind vom 1. Juli ab bis zum Betrage von 375 Franken (statt wie bisher 187½ Franken) zulässig. Die Gebühr beträgt bei Summen bis 100 Franken 40 Pfennig, über 100 bis 200 Franken 80 Pfennig, über 200 bis 300 Franken 1 Mark 20 Pfennig und über 300 Franken 1 Mark 60 Pfennig.

Telegraphische Postanweisungen werden bis zum Betrage von 200 Franken zur Beförderung nach der Schweiz angenommen.

Berlin W., den 14. Juni 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 595. In England werden solche als „postlagernd" bezeichnete Sendungen, bei welchen zur Angabe der Aufschrift nur einzelne Buchstaben und Zahlen oder fingirte Namen angewendet sind, nicht an den Empfänger ausgehändigt, sondern als unbestellbar nach dem Aufgabeort zurückgeleitet.

Berlin W., den 17. Juni 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 596. Nach Maßgabe der durch das Rescript des Herrn Ministers der geistlichen &c. Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872 erlassenen Prüfungs-Ordnung soll in Verbindung mit der Entlassungs-Prüfung bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar in Neuwied in den Tagen vom 31. Juli bis zum 5. August d. J. bei dem gedachten Seminar eine Prüfung evangelischer und jüdischer Kandidaten des Lehramts an Volksschulen abgehalten werden, welche ihre Vorbildung nicht in einem Seminare erhalten und das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Die drei ersten Tage sind für die schriftliche, die folgenden für die mündliche Prüfung bestimmt.

Kandidaten des Lehramts, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 15. Juli d. J.

1. ihr Taufzeugniß, resp. ihren Geburtsschein,
2. das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über ihren normalen Gesundheitszustand,
3. ein amtliches Zeugniß über ihr sittliches Verhalten und
4. einen selbst gefertigten Lebenslauf

bei uns einzureichen und sofern sie nicht vorher eine abweisende Verfügung erhalten, sich am 30. Juli d. J. Nachmittags 6 Uhr unter Beibringung einer selbstgefertigten deutschen und lateinischen Probeschrift bei dem Seminar-Direktor Bode in Neuwied zur Empfangnahme näherer Mittheilung über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Königliches Provinzial-Schul Collegium.

(gez.) v. Bardeleben.

№ 597. Der seitherige Oberlehrer Professor Dr. Jakob Larscheid zu Münster ist von uns zum Rector an der höheren Bürgerschule zu Eupen ernannt worden.

Coblenz, den 16. Juni 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 598. Nachdem Klage darüber geführt worden ist, daß Gemeinde-Vorstände, namentlich auf dem platten Lande, in Erledigung der an sie auf Grund § 46 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließungen gerichteten Requisitionen wegen Bekanntmachung von Aufgebo-

ten häufig säumig seien, und insbesondere die Aufgebote nicht sofort nach Ablauf der gesetzlichen Publikationsfrist an die betr. Standesbeamten zurücksenden, sind wir höheren Ortes veranlaßt worden, den Gemeindevorständen unseres Verwaltungsbereiches die pünktliche Erledigung der in Rede stehenden Requisitionen zur Pflicht zu machen. Indem wir uns dieses Auftrages entledigen, machen wir besonders darauf aufmerksam, daß durch die gerügten Verzögerungen häufig sehr wichtige Interessen geschädigt werden können, und daher dem Gegenstande die größte Aufmerksamkeit zu schenken ist.

Aachen, den 21. Juni 1876.

№ 599. An Stelle der §§ 38 und 39 Absatz 1 des Regulativs über Ausbildung 2c. für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 8. Januar 1873 treten laut Verordnung vom 18. Mai 1876 folgende Bestimmungen.

§ 38. Diejenigen Jäger, welche die Jäger-Prüfung zwar bestanden und den Lehrbrief erhalten haben (§§ 9—12), aber unter die Zahl der zum Erdienen einer unbeschränkten Forstanstellungs-Berechtigung zuzulassenden Jäger nach den Festsetzungen des § 13 nicht mehr haben aufgenommen werden können, dürfen nach dreijähriger tadelfrei absolvirter Dienstzeit zum Dienste auf Erwerbung einer beschränkten Forstanstellungs-Berechtigung zugelassen werden.

§ 39. Diese Jäger werden, sofern sie darum nachsuchen, nach Ablauf der dreijährigen Dienstzeit mittelst einer Verpflichtungs-Verhandlung nach dem Schema K dahin verpflichtet, sich innerhalb ihrer allgemeinen gesetzlichen 12jährigen summarischen Dienstverpflichtung im stehenden Heere und der Reserve des Jägerkorps auf 10 Jahre allen für die Reserveklasse A. I. bestehenden Verpflichtungen, mit Ausnahme derjenigen unterwerfen zu wollen, welche in den §§ 20 bis 24 vorgeschrieben sind und die Jägerklasse A. I. ausschließlich betreffen.

Dadurch werden sie in die Jägerklasse A. II. aufgenommen.

Aachen, den 23. Juni 1876.

№ 600. Die dem gegenwärtigen Amtsblatte als besondere Anlage beigefügte Instruktion zur Ausführung der §§ 17 bis 27 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 26. Juni 1876.

№ 601. Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12. April d. Js. zu genehmigen geruht, daß die Grenze zwischen der Stadtgemeinde Heinsberg und der Landgemeinde Kirchhoven, im Kreise Heinsberg, fortan durch die auf dem Situationsplane des Kataster-Controleurs Balder vom 15. Mai 1875 mit den rothen Buchstaben a. b. c. bezeichnete Mittellinie des neuen Bachbettes des zwischen den Gebieten beider Gemeinden durchfließenden Mühlenbaches gebildet werde.

Beglaubigte Copien des vorerwähnten Situationsplanes werden vom 1. bis 10. Juli d. Js. in den Gemeinde-Lokalen von Heinsberg und Kirchhoven zur Einsicht offen gelegt werden.

In Gemäßheit des § 2 der Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 und des § 10 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 wird Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 27. Juni 1876.

№ 602. Die Aspiranten zum einjährig freiwilligen Militairdienst, welche von der unterzeichneten Kommission den Berechtigungsschein dazu im nächsten Herbst zu erhalten wünschen, haben mittelst schriftlicher Eingabe folgende Atteste vor dem 1. August d. J. originaliter bei uns einzureichen:

a. ein Geburtszeugniß;
b. ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Aspiranten während seiner einjährigen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, von der Ortsbehörde beglaubigt und dahin bescheinigt, daß der Vater 2c. 2c. im Stande ist, der eingegangenen Verpflichtung nachzukommen;
c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Außerdem haben diejenigen Aspiranten, welche auf die Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung Anspruch machen, die zur Begründung desselben erforderlichen Unterrichts- u. s. w. Zeugnisse vorzulegen.

Diejenigen, welche hierdurch ihre Qualifikation zum einjährig freiwilligen Dienst nachweisen, erhalten ohne Weiteres den Berechtigungsschein zugefertigt. Diejenigen jungen Leute, welche nicht mit solchen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zeugnissen über ihre wissenschaftliche Qualifikation versehen sind, haben sich zur Prüfung vor uns zu stellen, welche am 22. September cr., Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude beginnt.

Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft. Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auch zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird, zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, Deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

Von denjenigen, welche sich der wissenschaftlichen Prüfung unterziehen, ist in dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Aachen, den 17. Juni 1876.

Prüfungs-Kommission für Freiwillige zum einjährigen Militairdienst.

№ 603. Die nachstehenden Resultate der pro 1876 bei den Schauämtern unseres Bezirks Statt ge- 20. Dezember 1832 zur

Nro.	Der Pferde-Eigenthümer Namen.	Wohnort.	Der angekörten Farbe.	Abzeichen.
				I. Schauamt
1	Kessels, Joseph.	Kalkofen.	braun.	Flocke.
2	Leuchter, Arnold.	Soers.	Fuchs.	Blesse, rechter Hinterfuß $^1/_2$ weiß gestiefelt.
3	van Wersch, Wilhelm.	Forst.	Rappe.	ohne.
4	Deutz, Peter.	Horbach.	braun.	Stern.
5	Johnen, Joseph.	Burtscheid.	braun.	Flocke.
6	Hansen, Theodor.	Hochbrück.	Apfelschimmel.	Blesse.
7	Meyers, Hubert.	Reifelder Hof.	braun.	Stern.
8	Wirtz, Michel.	Hochbrück.	Rappe.	Scheibbe.
				II. Schauamt
9	Schumacher, Josef.	Mariawald.	braun.	Stirne und linker Vorderfuß weiß.
10	Racken, Conrad.	Welz.	"	Stirn.
				III. Schauamt
11	Vereinshengst, aufgestellt beim Gutsbesitzer H. Stupp zu..	Golzheim.	schwarz.	—
12	Vereinshengst, aufgestellt bei F. Keller zu...............	Velderhof.	schwarzbraun.	—
13	Vereinshengst, aufgestellt bei Jacob Reinartz.	Schöllershof.	schwarz.	—
14	Vereinshengst, aufgestellt bei M. Esser zu............	Bettweiß.	Rothschimmel.	—
15	Reisgen, Peter.	Volkenrath.	Fuchs.	Blesse.
16	Pons.	Gertzerhof.	Apfelschimmel.	—
17	Bauchmüller.	Schophoven.	dunkelbraun.	—
				IV. Schauam
18	Pferdezucht-Verein.	Erkelenz.	braun.	mit Flöckchen, rechte hintere Krone weiß.
19	Weidmann, Friedr. Wilh.	Kleinkinkel.	Apfelschimmel.	—
20	Schnitzler, Peter Math.	Loevenich.	Rothschimmel.	—
21	derselbe.	dito.	braun.	—
22	Pferdezucht-Verein.	Erkelenz.	kastanienbraun.	—
				V. Schauamt
23	Bardenheuer, Franz.	Klein-Siersdorf.	kastanienbraun.	Stern.
24	Pohen.	Baesweiler.	hellbraun.	—
25	Meyers, Wwe.	Mouthagen.	kastanienbraun.	Stern.
26	Hillers, Arnold.	Hohenbusch.	dunkelbraun.	—
27	Schreiber, Josef.	Randerath.	braun.	Stern.
28	Wilms, Gerhard.	Langbroich.	dunkelbraun.	Sternchen.
29	derselbe.	"	braun.	Stern.
30	Classen, Joh. Wilh. Wb.	Beeck.	Fuchs.	Stern, Schußlinien.
31	Lowis, Arnold Wwe.	Leyenhaus.	hellbraun.	—
32	Briers, Wwe.	Loherhof.	rothbraun.	—
				VI. Schauamt
33	Hermanns, Heinrich.	Eschweiler.	braun.	Stern.
				VII. Schauamt
34	Marquite, Joh. Peter.	Hünningen.	braun.	Stern.
				VIII. Schauamt
35	Ehlen, Gerhard.	Lommersdorf.	Fuchs.	Stern.
36	Hellenthal, Jacob.	Freilingen.	Fuchs.	Blümchen.

Den vorbezeichneten 8 Schauämtern sind demnach 36 Hengste vorgeführt worden, von denen 31 als tauglich

fundenen Hengstkörungen bringen wir hiermit in Gemäßheit des § 4 der Kör-Ordnung für die Rheinprovinz vom öffentlichen Kenntniß.

oder abgekörten Hengste

Race.	Größe. Meter.	Ctm.	Alter. Jahre.	Qualifikation.
Aachen.				
belgische.	1	80	$3^1/_2$	Recht gut.
Suffolk.	1	77	6	Gut.
brabanter.	1	80	$4^1/_2$	Gut.
Ardenner.	1	74	$6^1/_2$	Gut.
brabanter.	1	79	3	Gut.
brabanter croisirt.	1	80	7	Gut.
belgische croisirt.	1	70	$2^1/_2$	Auf 1 Jahr zurückgesetzt.
dito.	1	65	7	Abgekört wegen unproportionirten Körperbaues.
Aldenhoven.				
Landrace.	1	16	6	Mittelmäßig.
brabanter.	1	16	14	Gut.
Düren.				
belgische.	1	66	6	Sehr gut.
belgische (Condrozer.)	1	63	6	Sehr gut.
belgische.	1	67	6	Sehr gut.
belgische (Condrozer.)	1	63	6	Sehr gut.
croif. belgische.	1	65	8	Gut.
dito.	1	60	5	Abgekört wegen zu schlechter Exterieurs.
croif. holländische.	1	65	4	desgl. zu splitterbeinig.
Erkelenz.				
belgische.	1	75	3	Sehr gut.
Percheron.	1	73	12	Gut.
Eifeler croif.	1	78	12	Gut.
Holländer.	1	80	12	Gut.
Ardenner belgisch.	1	70	$4^1/_2$	Recht gut.
Geilenkirchen.				
belgische.	1	90	6	Vorzüglich gut. } Eigenthum der Lokal-Abtheilung Geilenkirchen.
dito.	1	72	$3^1/_2$	Sehr gut }
brabanter.	1	75	10	Gut.
belgische.	1	78	3	Gut.
dito.	1	79	3	Gut.
dito.	1	74	7	Mittelmäßig.
croif. belgische.	1	68	5	dito.
Rheinische.	1	68	3	Abgekört wegen unproportionirten Körperbaues.
Belgische.	1	63	$2^1/_2$	Gut.
dito.	1	66	$4^1/_2$	Gut.
Heinsberg.				
croif. belgischer.	1	66	3	Gut.
St. Vith.				
Ardenner.	1	76	$6^1/_2$	Sehr gut.
Schleiden.				
—	1	61	7	Zur Zucht tauglich.
—	1	63	3	desgl.

angekört und 5 als untauglich abgekört worden sind. Aachen, den 22. Juni 1876.

№ 604. Die Kreisthierarztstelle für den Stadt- und Landkreis Aachen, sowie die damit verbundene Departements-Thierarztstelle des Regierungsbezirks Aachen ist wieder zu besetzen.

Das Staatsgehalt beträgt jährlich 1500 Mk. Außerdem ist mit der Stelle seither das Amt eines städtischen Fleischbeschauers am hiesigen Schlachthause gegen eine jährliche Remuneration von 525 Mark und das Recht des Bezuges von 1 M. 50 Pf. für die Besichtigung eines geschlachteten Pferdes verbunden gewesen.

Bewerber um die Stelle wollen sich bei der unterzeichneten Regierung unter Vorlegung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen melden, indem wir dabei bemerken, daß laut Verfügung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Verwaltung der Stelle nur commissarisch übertragen werden kann.

Aachen, den 25. Juni 1876.

№ 605. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Steuer-Empfänger, Gemeinde- und Armen-Rendanten von Harenne zu Stolberg, die Befugniß ertheilt worden ist, sich bis auf Weiteres durch seinen Kassengehülfen Jacob Kaeder in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften vertreten zu lassen, namentlich in der Empfangnahme von Geldern und in der desfallsigen Quittungs-Ertheilung.

Aachen, den 20. Juni 1876.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 606. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Betteln,

1. der Bäckergeselle Joseph Wisinski aus Nadzl in Russisch-Polen, 26 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Posen, vom 1. Juni d. J.,
2. der Kupferschmiedegeselle August Traubenstein, geboren und ortsangehörig zu Rypchen (Gouvernement Plock in Russisch-Polen), 43 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Bromberg vom 1. Juni d. J.,
3. Der Schlossergeselle Karl Ertel aus Nieder-Heidisch (Bezirk Grulich in Böhmen), 46 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 25. April d. J.,
4. die Zigeuner-Familie Nikolits, und zwar:
   Josef, 30 Jahre alt,
   Maria, 45 " "
   Stefan, 25 " "
   Zora, 15 " "
   Marianne 40 " "
   aus Groß Bacz in Ungarn, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Neckarkreises zu Ludwigsburg vom 5. April d. J.
5. der Drahtbinder Andreas Sedo Krajcsy aus Chnmecz (Komitat Trencsin in Ungarn), 39 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landes-Commissärs in Karlsruhe vom 24. Mai ds Js.,
6. der Kesselflicker Nikolai Radal (auch Radul genannt), gebürtig aus Becskerek (Komitat Torontal in Ungarn), 45 Jahre alt, — dessen Ehefrau Marie, geborene Kaldaresch, 35 Jahre alt, und dessen Tochter Marie, 15 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich meklenburg-schwerin'schen Ministeriums des Innern vom 18. Mai ds. J.,
7. der Erdarbeiter Andreas Picard, geboren am 13. April 1816 zu St. Nikolas (Departement Isère in Frankreich). durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom 30. Mai d. J.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Personal-Chronik.

№ 607. Der Kreis- und Departementsthierarzt Wehnen zu Aachen scheidet mit dem Ablaufe dieses Monats aus dem Staatsdienste aus.

№ 608. Der kontroleführende Kasernen-Inspektor Ehrsam in Jülich ist als Garnison-Verwaltungs-Vorstand nach Geldern und an dessen Stelle der Kasernen-Inspektor Sebelin von Köln nach Jülich versetzt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 31. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 6. Juli 1876.

№ 609. Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten, Nr. 14 und 15 enthalten:

(Nr. 8415.) Gesetz, betreffend die Uebertragung der Eigenthums- und sonstigen Rechte des Staates an Eisenbahnen auf das Deutsche Reich. Vom 4. Juni 1876.

(Nr. 8416.) Gesetz, betreffend Erhöhung der Gebühren der Notarien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. Vom 11. Juni 1876.

(Nr. 7417.) Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie des Staates für Prioritätsanleihen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft bis auf Höhe von 29,730,000 Mark. Vom 17. Juni 1876.

(Nr. 8418.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Oktober 1875, betreffend die Bestellung eines Provinzial-Steuerdirektors für die Verwaltung des Zolles und der inneren indirekten Abgaben in der Provinz Brandenburg einschließlich der Stadt Berlin, mit dem Sitze in Berlin.

(Nr. 8419.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung des neu kodifizirten Statuts der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 18. Juni 1876.

(Nr. 8420.) Gesetz, betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preußischen Monarchie. Vom 23. Juni 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 610. Regulativ

für die Prüfung der Thierärzte, welche das Fähigkeits-Zeugniß für die Anstellung als beamteter Thierarzt zu erwerben beabsichtigen.

§ 1. An Stelle der bisherigen beiden Prüfungen zur Erwerbung des Fähigkeits-Zeugnisses für die Anstellung als Kreis-Thierarzt oder als Departements-Thierarzt findet fortan nur eine Prüfung zur Erwerbung des Fähigkeits-Zeugnisses für die Anstellung als beamteter Thierarzt statt.

§ 2. Die Prüfung wird vor einer Prüfungs-Commission abgelegt, welche der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach § 5. der Königlichen Verordnung vom 21. Mai 1875 (Ges.-S. S. 219) aus den Mitgliedern und Hülfsarbeitern der technischen Deputation für das Veterinairwesen ernennt.

§ 3. Nur solche Thierärzte, welchen auf Grund des § 29. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 die Approbation ertheilt worden ist oder welche vor dem Erlaß des Prüfungs-Regulativs vom 25. September 1869 nach den damals geltenden Vorschriften als Thierärzte erster Klasse approbirt worden sind, werden zu dieser Prüfung zugelassen.

Bei dem Prädikate „Vorzüglich gut“ und „Sehr gut“ in der Approbation erfolgt die Zulassung frühestens 2 Jahr, in allen anderen Fällen frühestens 3 Jahr nach erfolgter Approbation.

§ 4. Das Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung, welchem die Approbation und ein Nachweis über die praktische oder wissenschaftliche Thätigkeit angeschlossen werden muß, ist an die technische Deputation für das Veterinairwesen zu richten, welche über die Zulassung entscheidet.

Gegen einen abweisenden Bescheid kann nach § 2 der Königlichen Verordnung vom 21. Mai 1875 die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten verfolgt werden.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in zwei Abschnitte:
1. in den schriftlichen und
2. in den practischen und mündlichen.

§ 6. Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von zwei Aufgaben, von denen die eine aus der gerichtlichen, die andere aus der polizeilichen Thierheilkunde zu entnehmen ist. Die Aufgaben werden von der Prüfungs-Commission festgestellt und dem Kandidaten durch die technische Deputation für das Veterinairwesen mitgetheilt.

Die Ausarbeitungen sind innerhalb 6 Monate nach Empfang der Aufgaben bei der Deputation einzureichen; sie müssen sauber und leicht leserlich geschrieben sein und die eidesstattliche Versicherung des Kandidaten enthalten, daß er sie, abgesehen von den literarischen Hülfsmitteln, ohne fremde Hülfe angefertigt habe. Die vollständige Angabe der benutzten literarischen Hülfsmittel, welche auch im Text regelmäßig zu citiren sind, ist einer jeden Ausarbeitung beizufügen.

Eine Verlängerung der gestellten Frist ist nur unter besonders dringlichen Umständen zulässig.

Der Vorsitzende der Deputation hat die Ausarbeitungen der Prüfungs-Commission zu überweisen und aus deren Mitte die Referenten zu bezeichnen.

§ 7. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist werden die Arbeiten nicht mehr angenommen, es sei denn, daß besonders bescheinigte Gründe zu einer Ausnahme vorliegen, oder daß aus besonderem Anlaß eine Nachfrist bewilligt worden ist.

Wer die sechsmonatliche Frist oder die bewilligte Nachfrist nicht inne hält, darf frühestens ein Jahr nach Ablauf derselben sich neue Aufgaben erbitten.

§ 8. Die praktische und mündliche Prüfung findet in der Regel zweimal im Jahre, im Mai und November, statt. Sie wird in der Thierarzneischule zu Berlin vor

der Kommission (§ 2) abgelegt. In der praktischen Prüfung hat der Kandidat vor zwei Mitgliedern der Commission

1. eine mikroskopische Untersuchung auszuführen, wobei jedoch nur solche Objecte gewählt werden sollen, deren Untersuchung eine practische Bedeutung hat;
2. an einem lebenden Thiere einen gerichtlich oder polizeilich wichtigen Krankheitsfall zu untersuchen und die vollständige oder theilweise Section eines gefallenen Thieres unter Beobachtung der für gerichtliche und polizeiliche Fälle erforderlichen Rücksichten zu vollziehen, den Befund sofort in Form eines Protokolls zu dictiren und demnächst eine schriftliche Arbeit über einen der beiden Fälle nach der gestellten Aufgabe unter Clausur anzufertigen. Alsdann erfolgt die mündliche Prüfung des Kandidaten vor mindestens drei Mitgliedern der Commission über Gegenstände aus der gerichtlichen und polizeilichen Thierheilkunde.

§ 9. Alle schriftlichen Arbeiten werden von den Referenten (§ 8.) oder von den betheiligten Mitgliedern der Prüfungs-Commission (§ 8.) mit einer motivirten Censur versehen. Ueber die mündliche Prüfung wird eine protocollarische Verhandlung aufgenommen, welche die Gegenstände der Prüfung und die einzelnen Censuren der betreffenden Examinatoren enthalten muß.

Die Schlußcensuren für die einzelnen Prüfungs-Abschnitte und für das Gesammt-Ergebniß der Prüfung werden von der Prüfungs-Commission festgesetzt.

Für die einzelnen Prüfungs-Abschnitte und für das Gesammt-Ergebniß der Prüfung kommen die Censuren

„sehr gut",
„gut",
„genügend",
„ungenügend",

in Anwendung.

Die drei ersteren erklären den Kandidaten für bestanden.

§ 10. Die praktische und mündliche Prüfung (§ 5, Z. 2) findet nur nach zuvor bestandener schriftlicher Prüfung (§ 5, Z. 1) statt.

Hat der Kandidat den schriftlichen Prüfungs-Abschnitt bestanden, so wird derselbe von der Deputation aufgefordert, sich in einem näher zu bezeichnenden Termin zur mündlichen Prüfung einzufinden. Wenn derselbe in diesem Termine ohne ausreichende Entschuldigungsgründe ausbleibt, so kann die Deputation seine Zulassung zur praktischen und mündlichen Prüfung von einer Wiederholung der schriftlichen Prüfung abhängig machen.

Ist die schriftliche Prüfung ungenügend ausgefallen, so hat die Deputation die Prüfungs-Arbeiten mit den ertheilten Censuren dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu überreichen, welcher den Kandidaten über das ungenügende Ergebniß der Prüfung mit Eröffnung versehen wird.

§ 11. Nach Erledigung der praktischen und mündlichen Prüfung des Kandidaten hat die Deputation die schriftlichen Prüfungs-Arbeiten und sämmtliche über das Ergebniß der Prüfung aufgenommenen Verhandlungen mit den Schlußcensuren dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu überreichen.

Denjenigen Kandidaten, welche beide Prüfungs-Abschnitte bestanden haben, wird das Fähigkeits-Zeugniß für die Anstellung als beamteter Thierarzt von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ertheilt.

§ 12. Im Falle eines ungenügenden Ergebnisses darf die Prüfung der Regel nach nur einmal und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

Hat der Kandidat den schriftlichen Prüfungs-Abschnitt bestanden, so findet in dem Falle eine Wiederholung dieses Prüfungs-Abschnittes nicht statt, wenn der Kandidat den practischen und mündlichen Prüfungs-Abschnitt innerhalb zweier Jahre nach dem Zeitpunkte der früheren nicht bestandenen Prüfung mit günstigem Erfolge zurücklegt.

Ausnahmen von den Vorschriften dieses Paragraphen bedürfen der Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

§ 13. Die Prüfungsgebühren betragen 36 Mark und zwar für den schriftlichen Prüfungs-Abschnitt 15 Mark und für den practischen und mündlichen Prüfungs-Abschnitt 21 Mark.

Die Einzahlung erfolgt bei der Büreaukasse des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Der Betrag für den schriftlichen Abschnitt wird bei Einreichung der schriftlichen Arbeiten, der Rest nach Zulassung zum zweiten Prüfungs-Abschnitt eingezahlt.

Eine Rückerstattung der Gebühren im Falle eines ungünstigen Ergebnisses der Prüfung findet nicht statt.

§ 14. Das vorstehende Regulativ tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an treten die früher erlassenen reglementarischen Vorschriften über die kreis- und departements-thierärztlichen Prüfungen außer Anwendung.

Berlin, den 19. Juni 1876.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Dr. Friedenthal.

№ 611. Bekanntmachung,
betreffend die 7. Verloosung von Stamm-Aktien der Münster-Hammer Eisenbahn.

Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten Verloosung der am 2. Januar k. Js. zu tilgenden Stamm-Aktien der Münster-Hammer Eisenbahn sind die 573 Stück à 100 Thlr. Nr. 71 bis 80, 491 bis 500, 1311 bis 1330, 1431 bis 1440, 1581 bis 1590, 1651 bis 1660, 1741 bis 1750, 2021 bis 2030, 2181 bis 2190, 2541 bis 2550, 2771 bis 2780, 2961 bis 2970, 3333 bis 3342, 3423 bis 3432, 3633 bis 3642, 3833 bis 3842, 3923 bis 3932, 4003 bis 4012, 4283 bis 4292, 4513 bis 4522, 4893 bis 4902, 5093 bis 5102, 5173 bis 5182, 5283 bis 5302, 5603 bis 5612, 5823 bis 5832, 5863 bis 5872, 6024 bis 6033, 6275 bis 6284, 6705 bis 6714, 6775 bis 6784, 6935 bis 6944, 7185 bis 7194, 7785 bis 7814, 7825 bis 7844, 8216 bis 8225, 8296 bis 8305, 8766 bis 8775, 9027 bis 9036, 9067 bis 9076, 9647 bis 9656, 9898 bis 9907, 9938 bis 9947, 10368 bis 10377, 10580 bis 10589, 10901 bis 10910, 10921 bis 10930, 10961 bis 10970 10991 bis 11000, 11231 bis 11240, 11351 bis 11360, 11485 bis 11494, 11685 bis 11687, gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der

Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 2. Januar 1877 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst Oranienstraße 94 (aber nicht mehr bei der Hauptkasse der Westphälischen Eisenbahn) in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gegen Quittung und Rückgabe der Aktien nebst den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Ser. VI Nr. 5 bis 8 und Talons, zu erheben.

Die Einlösung kann auch bei den Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt am Main und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Aktien nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1877 ab hört die Verzinsung dieser Aktien auf.

Berlin, den 14. Juni 1876.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

№ 612. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der fernern Verbreitung der zu London unter dem Namen „Wperiod" in russischer Sprache erscheinenden periodischen Druckschrift.

Nachdem durch die rechtskräftigen Urtheile des Königlich preußischen Stadtgerichts zu Königsberg i. Pr. vom 1. März und 11. Mai 1876 gegen die Nummern 1, 4, 5 und 25 der zu London unter dem Namen „Wperiod" („Forward") erscheinenden periodischen Druckschrift Verurtheilungen auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 65) die fernere Verbreitung dieser Druckschrift auf die Dauer von 2 Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 15. Juni 1876.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: (gez.) Hofmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung

№ 613. Die gemäß § 137 der Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Rhein-Provinz vom 5. März 1835 jährlich abzuhaltende Kirchen- und Haus-Kollekte zur Unterstützung der dürftigen evangelischen Gemeinden der Provinz, wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Kirchen-Kollekte durch die Herren Pfarrer am Sonntage den 30. d. Mts. und die Haus-Kollekte durch die zu diesem Zwecke von den Presbyterien aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder im Laufe des Monats August cr. zu bewerkstelligen ist.

Die eingehenden Gaben sind durch die Königlichen Steuerkassen an unsere Provinzial-Institute- und Kommunalkasse abzuliefern und die Herren Landräthe haben über den Gesammtertrag spätestens bis zum 1. Oktober cr. an uns zu berichten.

Aachen, den 1. Juli 1876.

№ 614. Die Kreisthierarztstelle für den Stadt- und Landkreis Aachen, sowie die damit verbundene Departements-Thierarztstelle des Regierungsbezirks Aachen ist wieder zu besetzen.

Das Staatsgehalt beträgt jährlich 1500 Mk. Außerdem ist mit der Stelle seither das Amt eines städtischen Fleischbeschauers am hiesigen Schlachthause gegen eine jährliche Remuneration von 525 Mark und das Recht des Bezuges von 1 M. 50 Pf. für die Besichtigung eines geschlachteten Pferdes verbunden gewesen.

Bewerber um die Stelle wollen sich bei der unterzeichneten Regierung unter Vorlegung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen melden, indem wir dabei bemerken, daß laut Verfügung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Verwaltung der Stelle nur commissorisch übertragen werden kann.

Aachen, den 25. Juni 1876.

№ 615. Nach einer an den Herrn Reichskanzler gemachten Mittheilung der Königlich Belgischen Regierung, werden noch stets fort Ermittelungen über den Nachlaß eines gewissen, angeblich in Batavia im Jahre 1704 verstorbenen Jacques Dubois von zahlreichen Erbprätendenten beantragt, obgleich die Belgische Regierung bereits im Jahre 1873 die Erfolglosigkeit der in Bezug auf diese Erbschaft eingeleiteten Nachforschungen durch ein Circular an die Gouverneure der Provinzen bekannt gegeben hat.

Höherem Auftrage zufolge machen wir die Interessenten mit dem Bemerken hierauf aufmerksam, daß das angeführte Circular auch im Moniteur belge vom 30. Dezember 1873 H 364 pag. 3848, abgedruckt ist.

Aachen, den 27. Juni 1876.

№ 616. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Steuer-, Gemeinde- und Armen-Empfänger, Rechnungs-Rath Mengelbier zu Blankenheim, die Befugniß ertheilt worden ist, sich bis auf Weiteres durch seinen Kassen-Gehülfen Johann Thomas in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften vertreten zu lassen, namentlich in der Empfangnahme von Geldern und in der desfallsigen Quittungs-Ertheilung.

Aachen, den 3. Juli 1876.

№ 617. In der Mittler'schen Buchhandlung (H. Heyfelder) zu Bromberg ist ein „Deutsches Liederbuch zum Gebrauche bei Volks-, Gesang- und Turnfesten für Schüler, nebst einem Anhange vaterländischer Gedichte zum Deklamiren, herausgegeben von Dr. Rentsch, Schreiblehrer zu Hilchenbach", erschienen. Wir machen die Schulinspektoren und Schulvorstände auf das Schriftchen aufmerksam. Preis: 40 Pf.

Aachen, den 27. Juni 1876.

№ 618. Die Verwaltung des durch die Versetzung des Landraths Freiherrn von Ahr vakant gewordenen Landrathsamtes im Kreise Montjoie ist dem Kreissekretair Delhougne daselbst einstweilen und bis auf Weiteres übertragen worden.

Aachen, den 30. Juni 1876.

№ 619. Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Nro.	Namen der Städte.	Markt- pro 100 Kilo. Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Bohnen.		Linsen.		Kartoffeln.		Stroh Richt.		Stroh Krumm.		Heu.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M	Pf.
1	Aachen	24	—	19	25	19	10	20	70	30	—	24	—	35	—	12	25	8	50	8	—	12	—
2	Düren	22	23	17	46	18	—	19	30	30	42	25	67	39	50	9	49	8	—	4	60	9	—
3	Erkelenz	22	60	17	—	18	60	19	50	33	-	24	75	41	—	8	—	6	—	5	20	7	—
4	Eupen	25	25	18	60	15	50	20	—	29	—	24	—	35	50	11	—	10	—	9	—	12	—
5	Jülich	22	68	16	70	15	—	19	30	33	72	28	—	36	-	10	50	8	60	5	56	8	—
	Durchschn.	23	35	17	80	17	24	19	76	31	23	25	28	37	40	10	25	8	22	6	47	9	60

Aachen, den 5. Juli 1876.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 620. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind,

1. der Schuhmacher Johann Wasielewski, gebürtig aus Warschau, zuletzt wohnhaft zu Kaminiec in Russisch-Polen, 25 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Bromberg vom 6. Mai d. J.,
2. der Tagearbeiter Josef Oppolsch aus Weißwasser in Oesterreichisch-Schlesien, 25 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Breslau vom 2. Mai d. J.,
3. der Perückenmacher Daniel Konrad Desausse, gebürtig aus Amsterdam in den Niederlanden, 45 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom 10. Juni d. J.,
4. der Handlanger Karl Michel, geboren und ortsangehörig zu Plainfaing (Departement der Vogesen in Frankreich), 24 Jahre alt,
5. der Tagelöhner Franz Xaver Tribois, geboren und ortsangehörig zu Chambrai bei Corcieux (Departement der Vogesen in Frankreich), 35 Jahre alt,
6. der Kaufmann Anton Girardi, gebürtig aus Bettona in Italien, 27 Jahre alt,
7. der Tagelöhner Roman Wittmer, geboren 1849 zu Nieder-Erlinsbach (Kanton Solothurn in der Schweiz),

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 4 wegen Landstreichens, zu 5 wegen Landstreichens und Bettelns, zu 6 wegen Diebstahlversuchs, Landstreichens und Gebrauchs eines falschen Namens, zu 7 wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom resp. 3., 10. und (zu 6 und 7) 12. Juni d. J.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 621. Den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin ist unter dem 10. Juni 1876 ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Separator an Kartoffelgrabe-Maschinen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 622. Dem Civil-Ingenieur Stumpf zu Berlin ist unter dem 8. Juni 1876 ein Patent auf einen Wasserverschluß für Abflußleitungen von Häusern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 623. Dem Maschinenfabrikanten Carl Gülich in Stettin ist unter dem 8. Juni 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung an Kartoffelerntemaschinen zur Entfernung des Krautes auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 624. Dem Herrn von Krohn in Gotha ist unter dem 7. Juni 1876 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Krautschneidevorrichtung an Kartoffelgrabemaschinen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 625. Dem Ingenieur Adolph Altmann zu Charlottenburg ist unter dem 10. Juni 1876 ein Patent auf eine Zuckerschneide-Maschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und

Bezirk Aachen pro Monat Juni 1876.

Preise.

pro 1 Kilo. Rind-Fleisch von Keule. M.	Pf.	Rind-Fleisch vom Bauch. M.	Pf.	Schweine-Fleisch M.	Pf.	Hammel-Fleisch M.	Pf.	Kalb-Fleisch M.	Pf.	Speck geräuchert. M.	Pf.	Butter. M.	Pf.	60 Stück Eier. M.	Pf.	pro 100 Kilo. Gersten-Graupen. M.	Pf.	Gersten-Grütze. M.	Pf.	Reis. M.	Pf.	pro 1 Kilo Kaffee. Java, mittler. M.	Pf.	gelber gebrannter. M.	Pf.
1	50	1	30	1	80	1	50	1	40	1	80	2	60	4	80	52	50	50	70	50	60	3	—	3	40
—	95	—	90	1	45	1	—	—	90	1	80	2	20	3	15	49	—	44	25	41	33	2	80	3	44
1	30	1	20	1	60	1	20	1	—	1	80	2	—	2	90	42	—	39	—	41	—	3	34	3	60
1	40	1	20	1	80	1	60	1	20	1	85	2	70	4	50	48	—	66	—	49	—	2	70	3	60
1	30	1	30	1	40	1	20	—	80	1	60	2	20	3	8	40	—	49	—	41	—	3	40	3	40
1	29	1	18	1	61	1	30	1	6	1	77	2	34	3	69	46	30	49	79	44	59	3	5	3	49

für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 626. Den Fabrikanten Schäffer & Budenberg zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 10. Juni 1876 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Doppelmanometer, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 627. Dem Königlichen Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor Gustav Dolo zu Cassel ist unter dem 9. Juni 1876 ein Patent auf einen Fahrtmesser für Lokomotiven in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 628. Dem Direktor der Dessauer Wollengarn-Spinnerei Carl Schneichel zu Dessau ist unter dem 10. Juni 1876 ein Patent auf eine Vorrichtung an Krempelmaschinen zur vollständigeren Aufarbeitung und Vermischung des Spinnstoffes in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 629. Den Civil-Ingenieur J. Brandt & G. W. von Nawrocki zu Berlin ist unter dem 18. Juni d. J. ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Instrument zur Kompaß-Berichtigung, genannt Dromoskop, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 630. Dem Schlosser Carl Anderſch hierselbst ist unter dem 19. Juni d. J. ein Patent auf ein Geräth zum Fortbewegen schwerer Gegenstände in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 631. Dem Maurer und Zimmermeister J. G. Niemandt zu Reinickendorf bei Berlin ist unter dem 20. Juni 1876 ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung erläuterten Maulkorb auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 632. Der Gasmotorenfabrik Deutz zu Deutz ist unter dem 20. Juni 1876 ein Patent auf ein hydraulisches Gesperre in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anwendung auf atmosphärische Gaskraftmaschinen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 633. Dem geprüften Civil-Ingenieur, Obermaschinenmeister an der Muldenthalbahn Johann Carl Reinhard Jähns zu Penig ist unter dem 20. Juni 1876 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene hydraulische Wiegevorrichtung, insoweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 634. Den Fabrikanten E. O. Richter & Comp. in Chemnitz ist unter dem 20. Juni 1876 ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene mehrzungige Reißfeder, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 635. Dem Schiffsbauer und Ingenieur Herrn C. W. Petersen zu Barmbeck vor Hamburg ist unter dem 20. Juni 1876 ein Patent auf eine rotirende Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion, soweit dieselbe neu und eigenthümlich ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 636. Dem Civil-Ingenieur Dr. R. Proell zu Görlitz ist unter dem 16. Juni 1876 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen

indirekten Uebertrager an Regulirvorrichtungen für Kraftmaschinen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 637. Dem Maschinenfabrikanten Otto Türcke zu Dresden ist unter dem 16. Juni 1876 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Sprengwagen, soweit er als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 638. Dem Drahtziehermeister Nicolaus Betz zu St. Ingbert ist unter dem 20. Juni 1876 ein Patent auf eine Maschine zum Reinigen des Drahtes von Glühspan, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 639. Dem Herrn Edmund Squire Norcombe in Liverpool ist unter dem 19. Juni d. J. ein Patent auf einen Apparat zum Einsetzen und Einfädeln der Nadeln an Nähmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 640. Dem Herrn Emile Cornely in Paris ist unter dem 20. Juni 1876 ein Patent auf Vorrichtungen an Stickmaschinen zum Umschlingen des Nähfadens mit einem zweiten Faden und zum Ausrücken der Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 641. Dem Ingenieur und Baumeister Johannes Gutermilch in Berlin ist unter dem 22. Juni 1876 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung in zweien Formen dargelegten totalisirenden Kraftmesser auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 642. Das dem Ingenieur Louis Ulzhöfer zu Berlin unter dem 25. März 1875 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine selbstthätige Entleerungs-Vorrichtung an Apparaten zum Heben trockner und flüssiger Lasten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 643. Den Herren H. Flottmann & Comp. in Bochum ist unter dem 22. Juni 1876 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Entlüftungsventil, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 644. Dem ordentlichen Professor der Maschinenlehre an der Königlichen polytechnischen Schule Carl Linde in München ist unter dem 23. Juni 1876 ein Patent auf eine Kälte-Erzeugungsmaschine, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 645. Mit dem Postamte in der Wallstraße hierselbst wird am 16. Juli d. J. eine Telegraphen-Anstalt mit beschränktem Tagesdienste (vergl. § 4 der Telegraphen-Ordnung für das deutsche Reich) vereinigt werden.

Aachen, den 28. Juni 1876.

Der Kaiserliche c. Ober-Postdirektor, Richter.

№ 646. Das hiesige königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 29. Mai c. den Gerichtsvollzieher August Jungbluth aus Düren, gegenwärtig in der Alexianer-Anstalt zu Neuß detinirt, für interdizirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 28. Juni 1876.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Personal-Chronik.

№ 647. Der bei der Elementar-Schule zu Boslar, Kreis Jülich, seither provisorisch fungirende Lehrer Hubert Becker ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 648. Der bisherige Landrath Strom zu Prüm ist als Landrath in den Kreis Erkelenz versetzt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 32. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 13. Juli 1876.

№ 649. Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 16 und 17 enthalten:
(Nr. 8421.) Gesetz, betreffend die Verlegung des Etatsjahres und die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877. Vom 29. Juni 1876.
(Nr. 8422.) Gesetz, betreffend die Betheiligung des Staates an dem Unternehmen einer Eisenbahn von Itzehoe über Wilster, Taterphal und Meldorf nach Heide. Vom 14. Juni 1876.
(Nr. 8423.) Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes der in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Preußischen Markgrafthum Oberlausitz belegenen Lehne. Vom 19. Juni 1876.
(Nr. 8424.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1876, betreffend die Abänderung der Allerhöchsten Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen vom 2. Oktober 1871.
(Nr. 8425.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1876, betreffend die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebes der Bahnstrecken Göttingen-Arenshausen und Halle-Münden an die Königliche Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M., sowie des Betriebes und der Verwaltung der Strecken Münden-Kassel und Nordhausen-Nixei an die Königliche Eisenbahndirektion zu Hannover.
(Nr. 8426.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Juni 1876, betreffend die Auflösung des Eisenbahn-Kommissariats zu Altona.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 650. Bekanntmachung.
betreffend die Außerkurssetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung. Vom 12. April 1876.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die 1/2 Groschenstücke der Thalerwährung, die 1/30, 1/15, 1/12 Thalerstücke und alle übrigen, auf nicht mehr als 1/12 Thaler lautenden Silberscheidemünzen der Thalerwährung, welche noch gegenwärtig gesetzliche Zahlungsmittel sind, gelten vom 1. Juni 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. Juni 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen, in dem § 1 bezeichneten Münzen werden in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1876 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem im Artikel 15 Nr. 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. August 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 12. April 1876.

Der Reichskanzler. Fürst von Bismarck.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichs-Gesetz-Blatt S. 162 publizirten, Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den voraufgeführten Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in den Monaten Juni, Juli und August 1876 innerhalb des Preußischen Staates bei den unten nahmhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen als auch gegen Reichs-, beziehungsweise Landes-Münzen, umgewechselt werden

a. in Berlin

bei der General-Staatskasse,
der Staatsschulden-Tilgungskasse,
der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände,
dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände und
der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militair- und Baukommission stehenden Kasse.

b. in den Provinzen

bei den Regierungs-Hauptkassen,
den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
der Landeskasse in Sigmaringen,
den Kreiskassen,
den Kassen der Königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
den Forstkassen,
den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, sowie

den Neben-Zoll- und Steuer-Aemtern.

Berlin, den 25. April 1876.

Der Finanz-Minister, Camphausen.

№ 651. Bekanntmachung.

Diejenigen Publikationen der Organe des Reichs, welche der Verkündung durch das Reichsgesetzblatt nach Art. 2 der Reichsverfassung und nach der Verordnung vom 26. Juli 1867 (Bundesgesetzblatt S. 24) nicht bedürfen, werden gemäß einem Beschlusse des Bundesraths (Art. 7 Nr. 2 der Reichsverfassung) in einer Zeitschrift veröffentlicht, welche unter dem Titel „Centralblatt für das deutsche Reich" seit dem 1. Januar 1873 im Verlage des Dr. Löwenstein zu Berlin (Firma Carl Heymanns Verlag) erscheint und zu dem Abonnementspreise von jährlich sechs Mark bei allen Kaiserlichen Postanstalten zu beziehen ist.

Der betreffende Beschluß des Bundesraths ist im deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger (Jahrgang 1872 Nr. 304) veröffentlicht worden.

Sämmtliche Behörden der Monarchie werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die gedachten Publikationen für die Bundesregierungen insoweit, als ihre Organe bei der Ausführung von Beschlüssen des Bundesraths mitzuwirken haben, durch Aufnahme in das Centralblatt maßgebend werden und daß die Landesbehörden deshalb verpflichtet sind, sich von dem Inhalte des Centralblattes zu unterrichten.

Berlin, den 27. Mai 1876.

Das Staats-Ministerium.

№ 652. Vorschriften

über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach.

§ 1. Die Anstellung als Bau- oder Maschinenbeamter im höheren Staatsdienste setzt eine wissenschaftlich-technische Ausbildung voraus, welche nach Ablegung der Reife-Prüfung auf einem Gymnasium, oder einer Realschule I. Ordnung durch ein vierjähriges akademisches Studium und zweijährige praktische Vorbereitung zu erwerben ist und in zwei Staatsprüfungen nachgewiesen werden muß, von denen

die erste nach Abschluß des akademischen Studiums,

die zweite nach Abschluß der praktischen Vorbereitung abgelegt wird.

Für die Maschinenbeamten wird die Entlassungs-Prüfung bei den nach dem Reorganisations-Plan vom 21. März 1870 eingerichteten Königlichen Gewerbeschulen der Reife-Prüfung der Gymnasien und Realschulen I. Ordnung gleichgestellt.

Das akademische Studium kann je nach den Fächern auf der Bau-Akademie und der Gewerbe-Akademie in Berlin, auf den polytechnischen Schulen zu Hannover und Aachen und außerdem auf denjenigen außerpreußischen Lehranstalten zurückgelegt werden, welche der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als geeignet dazu erklärt. Dasselbe darf in der Regel nicht unterbrochen werden und muß den Lehrgang des betreffenden Faches umfassen.

§ 2. Beide Staatsprüfungen unterscheiden sich nach den Fächern:

A. des Hochbauwesens,
B. des Bauingenieurwesens,
C. des Maschinenwesens.

Für die Abnahme der ersten Prüfung werden Prüfungs-Kommissionen in Berlin, Hannover und Aachen gebildet, welche theils aus Lehrern der an den genannten Orten bestehenden technischen Hochschulen, theils aus anderen geeigneten Fachmännern zusammen zu setzen sind.

Die Ablegung der zweiten Prüfung findet in Berlin bei der technischen Ober-Prüfungs-Kommission Statt, welche in ähnlicher Weise wie die Kommissionen für die erste Prüfung, jedoch mit überwiegender Berücksichtigung des praktischen Dienstes gebildet wird.

Die technische Ober-Prüfungs-Kommission hat auch die Thätigkeit der Kommissionen für die erste Prüfung zu überwachen. Es bleibt vorbehalten, den Vorsitz in den letzteren einem Mitgliede der technischen Ober-Prüfungs-Kommission zu übertragen.

§ 3. Der Antrag auf Zulassung zur ersten Prüfung ist im Laufe der Monate März oder September bei einer der Prüfungs-Kommissionen in Berlin, Hannover und Aachen zu stellen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium oder einer Realschule I. Ordnung beziehungsweise einer reorganisirten Königlichen Gewerbeschule;
2. die Zeugnisse von den in § 1 Absatz 3 bezeichneten Lehranstalten, welche über die zurückgelegte Studienzeit und die darin besuchten Vorlesungen und Uebungen Auskunft geben;
3. Studienzeichnungen, welche den Grad der erworbenen Fähigkeit im Freihandzeichnen und im Entwerfen in denjenigen Disciplinen darthun, auf welche sich die Prüfung erstreckt.

Die Zeichnungen müssen mit einer Angabe über den Zeitpunkt ihrer Vollendung und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden, oder einer eidesstattlichen Erklärung des Kandidaten darüber versehen sein, daß sie von ihm selbst angefertigt seien.

4. eine Darstellung des Lebenslaufes, welche namentlich den Gang der akademischen Studien berücksichtigt.

§ 4. Die Prüfungs-Kommission hat diese Vorlagen zu prüfen, zu erwägen, ob die Nachweise ad 2, 3 und 4 die Annahme rechtfertigen, daß das Studium ein den Vorschriften des § 1 entsprechendes gewesen sei, und hiernach, wenn die Vorlagen genügend befunden werden, die Zulassung zur Prüfung auszusprechen, andernfalls dieselbe unter Angabe von Gründen zu versagen.

§ 5. Die Prüfung ist theils schriftlich, theils mündlich und umfaßt folgende Gegenstände:

A. Für alle drei Fächer gleichmäßig:

1. Naturwissenschaften:
a. Physik, die allgemeinen physikalischen Eigenschaften der Körper, die mechanische Physik, die Lehre vom Schall, von der Wärme, vom Licht und den optischen Instrumenten, von der Elektricität und dem Magnetismus in Beziehung auf die Telegraphie.
b. Chemie, Mineralogie und Geognosie.

2. Mathematische Wissenschaften:
a. Darstellende Geometrie, Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive, Stereometrie, synthetische und analytische Geometrie der Ebene und des Raumes in Anwendung auf Kegelschnitte und die Flächen zweiten Grades, sowie auf die wichtigeren transcendenten Curven.
b. Niedere Analysis, Geometrie, Trigonometrie, Algebra und Elemente der Differential- und Integralrechnung.
c. Mechanik, Zusammensetzung und Zerlegung der Kräfte und Kräftepaare, sowie die Gesetze des Gleichgewichts und der Bewegung fester, flüssiger und luftförmiger Körper.
d. Die Lehre von der Elasticität und Festigkeit mit Bezug auf Baukonstruktionen.
3. Bauwissenschaften:
a. Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren nebst Kenntniß der üblichen Meßinstrumente.
b. Baumaterialienkunde und die einfacheren Konstruktionen der wichtigeren Baugewerbe.
c. Die Konstruktions-Elemente des Wasser-, Wege- und des Eisenbahnbaues und des Maschinenbaues, sowie Kenntniß der auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschienen und deren Effektberechnung.
d. Einrichtungen von Kostenanschlägen, Bauführung und und Geschäftsgang.

B. Für das Hochbaufach insbesondere:
a. die graphische Statik und die Ermittelung der Stabilität und Festigkeit der Mauern, Gewölbe, sowie der Dach- und Deckenkonstruktionen in Holz, Stein und Eisen.
b. Antike Baukunst, Ornamentik, Geschichte der Monumente mit besonderer Rücksicht auf Konstruktion.
c. Einrichtungen und Konstruktion der Bauwerke des Land- und Stadtbaues Principien der Erwärmung und Ventilation.

C. Für das Bauingenieurfach insbesondere:
a. Infinitesimalrechnung in deren Anwendung auf Geometrie, Mechanik und Physik.
b. Elastizitätslehre, Festigkeitslehre und mathematische Baukonstruktionslehre.
c. Höhere Geodäsie.
d. Uebersicht der Formen der antiken Baukunst, der Formenlehre und der Geschichte der Baukunst.
e. Einrichtung und Konstruktion von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, sowie von Hochbauten des Eisenbahnwesens.
f. Einrichtung und Konstruktion der Bauwerke des Wege-, Wasser- und Eisenbahnbaues im ganzen Umfange.
g. Maschienenkonstruktionslehre mit Bezug auf Dampfmaschinen, Lokomotiven und Eisenbahn-Betriebsmittel.

D. Für das Maschinenfach:
a. Infinitesimalrechnung und deren Anwendung auf Geometrie, Mechanik und Physik.
b. Elastizitätslehre, Festigkeitslehre und Maschinenkonstruktionslehre.
c. Theoretische Maschinenlehre.
d. Eisenhüttenkunde, mechanische Technologie und Werkzeugmaschinenkunde.
e. Einrichtung und Konstruktion von Werkstättengebäuden und Fabrikanlagen.
f. Einrichtung und Konstruktion der Motoren und Transportmaschienen.

§ 6. Die schriftliche Prüfung, welche der mündlichen vorangeht, besteht in der unter Klausur auszuführenden Bearbeitung einfacher Aufgaben aus den betreffenden Fachgebieten.

Die Klausur dauert 6 Tage.

§ 7. Nach bestandener Prüfung wird der Kandidat in den Fächern des Hochbauwesens und des Bauingenieurwesens zum Bauführer, im Fache des Maschinenwesens zum Maschinenbauführer ernannt.

Er muß, bevor er zur zweiten Prüfung zugelassen werden kann, zwei Jahre hindurch in dem von ihm gewählten Fache praktisch gearbeitet haben.

Die praktische Beschäftigung muß bei Bauführern mindestens ein Jahr hindurch in praktischer Thätigkeit auf Baustellen bestanden und dem Kandidaten auch Gelegenheit gegeben haben, sich in Messungs- und Nivellements-arbeiten seines Fachs zu üben und zu bewähren.

Bauführer, welche nach Ablegung der ersten Prüfung in einem der beiden Baufächer sich späterhin dem anderen Fache zuwenden und demnächst in diesem Fache die zweite Prüfung ablegen wollen, müssen, um zu derselben zugelassen zu werden, mindestens zwei Jahre praktischer Vorbereitung diesem letzteren Fache gewidmet haben.

Bei Maschinenbauführern müssen von der Zeit der praktischen Beschäftigung mindestens 6 Monate zum Arbeiten in einer Maschinenwerkstätte, und bei Solchen, welche demnächst im Eisenbahnmaschinendienst angestellt werden wollen, außerdem 3 Monate zum Fahren auf der Lokomotive verwendet sein. In beiden Beziehungen kann jedoch die Zeit, während welcher der Kandidat sich diesen Beschäftigungen etwa schon vor Ablegung der ersten Prüfung gewidmet hat, in Anrechnung gebracht werden.

§ 8. Dem bei der technischen Ober-Prüfungs-Commission zu stellenden Antrage auf Zulassung zur zweiten Prüfung sind beizufügen:

1. das Zeugniß über die bestandene erste Prüfung,
2. Bescheinigungen über die vorgeschriebene praktische Beschäftigung, welche von Königlichen Beamten des Staats-Bau- bezw. Maschinendienstes oder für den Staatsdienst geprüften Baumeistern bezw. Maschineningenieuren ausgestellt sein müssen.

§ 9. Die zweite Prüfung soll die Fähigkeit des Kandidaten feststellen, die durch akademisches Studium und praktische Beschäftigung gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Lösung praktischer Aufgaben nutzbar zu machen.

Sie umfaßt:

1. Die Bearbeitung eines durch spezielle Zeichnungen dargestellten und eingehend begründeten Entwurfs nach gegebenem Programm, welche der Kandidat mit der selbstgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung zu versehen hat, daß er sie ohne fremde Hülfe an-

gefertigt habe.

Die Ertheilung der Aufgabe zu dieser Arbeit kann bereits nach einjähriger vorschriftsmäßig bescheinigter praktischer Beschäftigung nachgesucht werden und ist alsdann die Bearbeitung bei der Meldung zur weiteren Prüfung miteinzureichen.

2. die Bearbeitung von Fachaufgaben während dreier Tage unter Klausur.
3. eine mündliche Prüfung.

Die Zulassung zu den unter 2 und 3 bezeichneten Abschnitten der Prüfung ist durch den befriedigenden Ausfall der unter 1 bezeichneten Arbeit bedingt.

Fällt die Arbeit ungenügend aus, so kann sie dem Kandidaten zur Verbesserung zurückgegeben, oder ihm eine neue Aufgabe gestellt werden.

§ 10. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Für das Hochbaufach:

Die Einrichtung und Konstruktion der Bauwerke des Land- und Stadtbaues, einschließlich der Einrichtungen für die Erwärmung und Ventilation, Details des inneren Ausbaus, Ornamente und Dekorationen, städtische Straßenanlagen.

B. Für das Bauingenieurfach:

1. Den Straßen- und Eisenbahnbau im ganzen Umfange, sowie Einrichtung und Konstruktion der dahin gehörigen Bauobjekte, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittelungen.
2. Den Wasserbau im ganzen Umfange, sowie Einrichtung und Konstruktion der dahin gehörigen Bauobjekte, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittelungen.
3. Den Maschinenbau in Beziehung auf Dampfmaschinen, Ausrüstung der Eisenbahnstationen mit Krahnen und Pumpen, sowie die auf Baustellen zu verwendenden Arbeitsmaschinen.

C. Für das Maschinenfach:

Das Eisenbahn-Maschinenwesen im ganzen Umfange, einschließlich der Dampfschiffe, Trajekte und des Werkstättenbetriebes.

Die mündliche Prüfung soll außerdem die Befähigung des Kandidaten für die besonderen Aufgaben des Verwaltungsdienstes feststellen und ihm zu diesem Zwecke Gelegenheit geben, zu zeigen, in wie weit er sich Kenntnisse auf dem Gebiete der Jurisprudenz und der kameralistischen Wissenschaften zu eigen gemacht hat.

§ 11. Ueber das Ergebniß jeder Prüfung wird von der Kommission beschlossen, welche dieselbe abgehalten hat. Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so fertigt die Kommission das Prüfungszeugniß aus, in welchem auszusprechen ist, ob der Kandidat die Prüfung „bestanden" oder „mit Auszeichnung bestanden" habe.

Das Ergebniß für die einzelnen Arbeiten und Disciplinen ist mit den Prädikaten;

vorzüglich,
recht gut,
gut,
ziemlich gut,
hinreichend,
ungenügend,

auszudrücken.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird dies dem Kandidaten durch die Kommission eröffnet.

§ 12. Die erste wie die zweite Prüfung kann bei ungünstigem Ausfall nur einmal, und nicht vor Ablauf von 6 Monaten wiederholt werden.

Wer die Prüfung nach Beginn der Klausurarbeiten ohne triftige und von der Prüfungs-Kommission als ausreichend anerkannte Gründe unterbricht, wird als nicht bestanden erachtet.

§ 13. Nach bestandener zweiter Prüfung wird der Bauführer zum Baumeister, der Maschinenbauführer zum Maschinenmeister ernannt.

§ 14. Kandidaten, welche die erste oder zweite Prüfung mit besonderer Auszeichnung bestanden haben, können von der technischen Ober-Prüfungs-Kommission dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Verleihung von Reiseprämien empfohlen werden.

§ 15. Diejenigen Studirenden des Baufachs, welche bei Erlaß der gegenwärtigen Bestimmungen das Studium bereits begonnen haben, können die erste Prüfung auf ihren Wunsch nach den Vorschriften vom 3. September 1868 ablegen. Für diejenigen Bauführer, welche die erste Prüfung nach den erwähnten Vorschriften abgelegt haben, oder nach ablegen, gelten diese Vorschriften auch bei der zweiten Prüfung, wobei jedoch die Trennung der Fachrichtungen Berücksichtigung findet.

Für die nach diesen Paragraphen noch in Gemäßheit der älteren Vorschriften abzuhaltenden Prüfungen treten die nach § 2. zu bildenden Prüfungs-Kommissionen an die Stelle der bisherigen Prüfungsbehörden. Letztere haben bis zur Bildung der gedachten Kommissionen ihre Funktionen fortzuführen.

§ 16. Studirenden des Maschinenfachs, welche vor Erlaß der gegenwärtigen Vorschriften das Fachstudium auf einer technischen Hochschule bereits begonnen haben, ohne eine Reifeprüfung auf einer der im § 1. bezeichneten Anstalten bestanden zu haben, soll gestattet werden, diesem Erforderniß durch nachträgliche Ablegung einer solchen Reifeprüfung zu genügen, sofern dieselben bis zum Schlusse des Jahres 1881 zur Ablegung der ersten Staatsprüfung gelangen.

Berlin, den 27. Juni 1876.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Achenbach.

№ 653. Vorliegender Mittheilung zufolge sind die Königlich Belgischen Behörden angewiesen worden, solche Briefpostsendungen aus anderen Ländern des allgemeinen Postvereins, in welchen sich gemünztes Gold oder Silber, Juwelen oder andere kostbare Sachen, oder zollpflichtige Gegenstände befinden, beim Eingange in Belgien anzuhalten und die vorgefundenen zollpflichtigen Gegenstände mit Beschlag zu belegen. Dies wird zur Vermeidung von Nachtheilen hierdurch bekannt gemacht.

Berlin W., den 6. Juli 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 654. Nach einer Benachrichtigung des K. K. Handelsministeriums zu Wien muß vom 12. Juli ab der Postvorschußverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn bis auf Weiteres ausgesetzt werden.

Postvorschußsendungen nach Oesterreich-Ungarn werden daher bis auf Weiteres von den Reichspostanstalten nicht angenommen.

Postanweisungen nach Oesterreich-Ungarn werden einstweilen noch und bis auf Weiteres angenommen, jedoch dürfen von einem Aufgeber an einen und denselben Empfänger an einem Tage höchstens zwei Postanweisungen abgesandt werden.

Berlin W., den 10. Juli 1876.

Der General-Postmeister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 655. Statut der Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Aachen.

Tit. 1.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§ 1. Auf Grund und in Gemäßheit des gegenwärtigen Statuts wird eine Aktien-Gesellschaft unter der Firma:

Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft mit dem Sitze zu Aachen im Regierungsbezirk Aachen errichtet. An diesem Sitz hat die Gesellschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand; doch können gegen sie alle Klagen wegen der auf die Versicherungsverträge bezüglichen Ansprüche auch bei dem zuständigen Gerichte des Ortes erhoben werden, wo die Agentur, Unterverwaltung oder Zweig-Niederlassung ihren Sitz hat, welche die Versicherungs-Urkunde ausgestellt hat.

§ 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre, vom Tage der staatlichen Genehmigung an gerechnet, festgesetzt. Der Geschäftsbetrieb beginnt, sobald dazu die staatliche Genehmigung nach Eintragung dieses Statuts in das Handelsregister ertheilt sein wird.

§ 3. Der Zweck der Gesellschaft ist: gegen Prämien direkt oder durch Betheiligung an anderen Versicherungs-Anstalten, Verbänden und Privat-Versicherungsgeschäften zu versichern, und zwar:

a. Personen, Fahrzeuge und Güter gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transportes;
b. Mobilien und Immobilien gegen Feuer-, Blitz- und Explosionsgefahr und die Gefahr des Bruches von Maschinen und maschinellen Vorrichtungen;
c. Glas- und Spiegelscheiben gegen Bruch.

Die Gesellschaft soll zunächst die sub a und b bezeichneten Geschäftszweige betreiben, die Branche sub c kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß des Verwaltungsrathes aufgenommen werden.

Die Gesellschaft behält sich vor, noch andere Versicherungszweige in ihren Geschäftskreis zu ziehen, nach vorheriger Einholung der jezeitig erforderlichen staatlichen Genehmigung.

Die Gesellschaft kann Versicherungen ablehnen ohne Angabe von Gründen für die Ablehnung.

Tit. 2.

Grundkapital, Aktien und Aktionäre.

§ 4. Das Aktienkapital der Gesellschaft ist auf zehn Millionen Reichsmark festgestellt, wovon vorläufig als Grundkapital nur drei Millionen Reichsmark in zweitausend Aktien von je 1500 Reichsmark ausgegeben werden. Weitere Ausgaben erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß des Verwaltungsrathes. Bei zunehmender Ausdehnung des Wirkungskreises der Gesellschaft kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der General-Versammlung das Grundkapital mit staatlicher Genehmigung auch über das vorbestimmte Aktienkapital hinaus erhöht werden. Bei Erhöhung des Grundkapitals sind die jeweiligen Aktionäre berechtigt, sich an den weiteren Ausgaben pro rata ihres Aktienbesitzes, vorbehaltlich der dem Vorstande nach § 10 zustehenden Prüfung, zuerst zu betheiligen. Der Vorstand bestimmt die Formen und Präclusivfristen, in denen die desfallsige Erklärung abgegeben werden muß, und stellt den für etwaige Bruchtheils-Berechtigungen erforderlichen Ausgleichungs-Modus fest. Die Uebernahme der neuen Aktien erfolgt zu einem vom Verwaltungsrathe auf Antrag des Vorstandes nicht unter dem Nominalwerthe festzustellenden Werthe.

§ 5. Auf jede Aktie sind 20 pCt. des Nominal-Betrages, also dreihundert Mark, baar einzuzahlen. Für den Rest von 80 pCt. sind vier Sola-(eigene) Wechsel nach den Formularen der Beilage A. 1 bis 4 zu geben, und zwar: Mark 150 bei Vorzeigung, Mark 150 auf 14 Tage nach Vorzeigung, Mark 300 auf 1 Monat nach Vorzeigung, Mark 600 auf 2 Monat nach Vorzeigung. Die Wechsel sind am Sitze der Gesellschaft in Aachen zu domiciliren. Die Wechsel der Aktionäre, welche in einem Lande wohnen, wo die deutsche Wechsel-Ordnung keine Geltung hat, müssen auf Verlangen des Vorstandes außerdem mit der Wechsel-Bürgschaft einer von diesem genehmigten, unter der Herrschaft der deutschen Wechsel-Ordnung wohnenden Person versehen sein. Die Aktionäre sind verpflichtet, auf deshalb ergehende Aufforderung die Wechsel spätestens acht Tage vor Ablauf der in den angegebenen Exemplaren vermerkten Präsentationsfrist zu erneuern (cfr. § 13).

§ 6. Jeder Aktionär ist befugt, statt der Wechsel einen gleichen Werth in deutschen Reichs- oder Staats-Papieren, in garantirten Eisenbahn-Aktien und Prioritäten, sowie in deutschen Pfandbriefen zu hinterlegen. Diese Effekten dürfen höchstens zum Tagescourse angenommen werden.

§ 7. Nach erfolgter Eintragung in das Handelsregister werden die Aktionäre in den im § 19 bestimmten Blättern zur Wechseleinreichung oder Hinterlegung in Gemäßheit der §§ 5 und 6 binnen einer Frist von 6 Wochen durch den Vorstand aufgefordert. Gegen säumige Interessenten kann der Vorstand ver-

fahren, wie gegen diejenigen, welche die Zahlung der Nachschüsse versäumen (§ 13).

§ 8. Die Aktien sind untheilbar und lauten auf Namen. Sie können sowohl auf eine Person, als auch auf eine Firma, sowie auf eine Coporation oder juristische Person ausgestellt werden. Sie werden nach Formular B mit der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes und einem Direktions-Mitgliede ausgefertigt und mit der ersten zehnjährigen Serie von Dividendenscheinen nach Formular C und einem Talon nach Formular D ausgegeben. Die Ausgabe einer neuen Serie Dividendenscheine erfolgt nach Einreichung des Talons von zehn zu zehn Jahren.

§ 9. Die Aktionäre werden nach Namen resp. Firma, Stand und Wohnort in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen, und werden im Verhältnisse zur Gesellschaft nur diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, die als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

§ 10. Ueber die Zulassung der Aktionäre entscheidet der Vorstand. Die Genehmigung desselben ist auch zur Uebertragung der Aktien erforderlich. Die Uebertragung geschieht durch schriftliche Erklärung des bisherigen Inhabers. Der Vorstand kann die Genehmigung versagen, ohne die bezfallsigen Gründe anzugeben. Er ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Gültigkeit der Unterschrift des Uebertragenden zu prüfen. Der neue Erwerber hat für den noch nicht eingezahlten Betrag der Aktien neue Sola-Wechsel oder Werthpapiere gemäß §§ 5 und 6 zu geben. Nach Eingang derselben bei der Gesellschaft findet die Ueberschreibung der Aktie statt. Dem ausgeschiedenen Aktionär werden dagegen seine Wechsel oder hinterlegte Werthpapiere zurückgegeben. Mit der Ueberschreibung, die im Aktienbuche vermerkt und auf dem Aktiendokumente bescheinigt wird, gehen alle Rechte und Verbindlichkeiten des bisherigen Aktionärs auf den neuen Erwerber über, jedoch vorbehaltlich der subsidiarischen Haftbarkeit des austretenden Aktionärs, in Gemäßheit des Art. 223 des Deutschen Handelsgesetzbuches auf die Dauer eines Jahres. Für jede Uebertragung einer Aktie sind fünf Mark Umschreibegebühren an die Gesellschaftskasse zu entrichten.

§ 11. Ein und derselbe Aktionär darf nur 60 Aktien besitzen. Bei Erhöhung des Grundkapitals erweitert sich dieser Maximalsatz pro rata dieser Erhöhung.

§ 12. Jeder Aktionär hat nach Verhältniß seines Aktienbetrages Antheil an dem Eigenthume, dem Gewinne und dem etwaigen Verluste der Gesellschaft. Ueber den Nominalbetrag der Aktie hinaus ist derselbe für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht verpflichtet. Außer im Falle der Auflösung der Gesellschaft kann der auf die Aktie eingezahlte Betrag nicht zurückgefordert werden.

§ 13. Sind Nachschüsse erforderlich, so werden solche auf alle Aktien gleichmäßig ausgeschrieben. Ueber das Bedürfniß, den Zeitpunkt und die Höhe der Nachschüsse entscheidet auf den Antrag des Vorstandes der Verwaltungsrath. Eine Nachzahlung von 10 Proz. des ausgegebenen Grundkapitals muß angeordnet werden, wenn ausweise der nach § 49 aufzustellenden Bilanz aus den früheren Einzahlungen keine 10 Proz. dieses Kapitals mehr vorhanden sind. Die Ausschreibung eines Nachschusses muß durch die im § 19 bezeichneten Blätter bekannt gemacht, gleichzeitig mit derselben auch eine General-Versammlung berufen und derselben der Vermögensstand der Gesellschaft vorgelegt werden. Die angeordneten Nachschüsse sind nach Eingang auf die hinterlegten Wechsel abzuschreiben, beziehungsweise bei den hinterlegten Werthpapieren zu berücksichtigen und die etwa ihrem ganzen Betrage nach gedeckten Wechsel den Aktionären zurückzugeben. Jeder Aktionär ist verbunden, die erforderlichen Nachschüsse binnen sechs Wochen, vom Tage der Aufforderung des Vorstandes an, baar und kostenfrei an die Gesellschaftskasse einzuzahlen. Wenn die Zahlung der Nachschüsse binnen sechs Wochen, vom Tage der Aufforderung an, nicht erfolgt, so wird zur Verwerthung der gegebenen Wechsel oder Werthpapiere geschritten. Der Vorstand ist in diesem Falle auch berechtigt, jeden säumigen Interessenten unter Beobachtung der Bestimmungen alinea 2, Art. 221 des Deutschen Handelsgesetzbuches seiner Rechte als Aktionär für verlustig zu erklären und gegen ihn nach § 17 zu verfahren. Endlich ist in diesem Falle der Vorstand auch befugt, sofort auf Baarzahlung des ganzen Nominalwerthes der Aktie nach Abrechnung der bereits geleisteten Einzahlungen zu klagen. Die Vorschriften dieses Artikels finden auch Anwendung, wenn ein Aktionär der Aufforderung zu einer etwa erforderlichen Erneuerung nicht Folge leistet.

§ 14. Stirbt ein Aktionär, aber erlischt eine Firma, oder hört eine Corporation oder juristische Person auf, zu bestehen, auf welche Aktien im Aktienbuche verzeichnet sind, so haben die Erben resp. Rechtsnachfolger der Firma, der Corporation oder der juristischen Person innerhalb der nächsten sechs Monate, vom Todestage des Aktionärs resp. Aufhören der Firma, der Corporation oder der juristischen Person an, dem Vorstande einen der Gesellschaft genehmen Nachfolger zu bezeichnen, auf welchen die Aktien übertragen werden sollen. Ist nach Ablauf der sechs Monate keine Uebertragung erfolgt, so wird ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung gemäß § 17 verfahren.

§ 15. Wenn ein Aktionär in Concurs geräth oder seine Zahlung suspendirt, wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft, wenn sein Mobilar oder Immobilar zwangsweise versteigert, wenn zur persönlichen Verhaftung wegen Schulden gegen ihn vorgeschritten wird, oder wenn ihm durch gerichtliches Erkenntniß

die selbstständige unbeschränkte Verwaltung seines Vermögens entzogen wird, so muß auf Aufforderung des Vorstandes innerhalb Monatsfrist ein dem letzteren annehmbarer Uebernehmer gestellt oder für den noch nicht eingezahlten Nominalwerth der Aktie eine dem Vorstande genügende anderweitige Sicherheit gewährt werden.

§ 16. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und am Schlusse eines jeden Jahres verpflichtet, alle von den Aktionären hinterlegten Wechsel, auch die nach § 6 hinterlegten Papiere, nach ihrer Sicherheit zu prüfen, und ist berechtigt, diejenigen Aktionäre, deren hinterlegte Wechsel oder Papiere von ihm als nicht mehr vollkommen sicher betrachtet werden, zur Volleinzahlung, Bestellung einer annehmbaren Bürgschaft der Sicherheit resp. Ergänzung derselben oder zur Substituirung eines anderen Aktionärs aufzufordern.

§ 17. Kommt ein Aktionär den ihm durch das Statut auferlegten Verpflichtungen innerhalb der bestimmten Frist nicht nach, so ist — sofern es sich um Zahlungen handelt, unter Beobachtung der Bestimmungen in alinea 2 des Art. 221 des Deutschen Handelsgesetzbuches — der Vorstand berechtigt, die Aktien durch vereidete Makler an einem von ihm zu bestimmenden Börsenplatze an dem Vorstande genehme Personen verkaufen zu lassen. Werden die Aktien binnen vier Wochen nach der deshalb erlassenen Aufforderung nicht abgeliefert, so ist der Vorstand befugt, die betreffenden Aktien durch dreimalige, in Zwischenräumen von mindestens acht Tagen in den Gesellschaftsblättern (§ 19) erfolgende Bekanntmachung für ungültig zu erklären und eine gleiche Anzahl neuer Aktien unter denselben Nummern mit der Bezeichnung „Duplikat" auszufertigen. Wenn der beim Verkauf erzielte Erlös nach Abzug aller Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Aktionär übersteigt, so wird, die Fälle § 7 und 13 ausgenommen, in welchen die Ueberschüsse und geschehenen Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verfallen, der Vorstand den Mehrbetrag zur Verfügung halten; im Falle aber der Erlös nach Abzug der Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Aktionär nicht deckt, so bleibt letzterer für diese Ansprüche haftbar und der Vorstand nimmt dieserhalb die bestellten Sicherheiten in Anspruch. Alle in den §§ 5, 7, 13, 14, 15, 16 und 17 vorgesehenen Aufforderungen erfolgen rechtsgültig durch eingeschriebene Briefe.

§ 18. Alle Aktionäre haben in Aachen Domicil zu nehmen. Diejenigen, welche kein besonderes Domicil gewählt haben, sollen angesehen werden, als hätten sie ihr Domicil auf dem Sekretariate des für Aachen in Handelssachen zuständigen Gerichtes, wo alle statutmäßigen Mittheilungen und Zustellungen gültig geschehen können.

§ 19. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem zu Berlin erscheinenden Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger, der in Aachen erscheinenden Aachener Zeitung, dem ebendaselbst erscheinenden Echo der Gegenwart, sowie der in Leipzig erscheinenden Leipziger Zeitung. Der Vorstand beschließt über jeden späteren Wechsel der Kundgebungs-Organe der Gesellschaft, welcher in allen bis dahin benutzten Gesellschaftsblättern, soweit dieselben nicht etwa eingegangen oder sonst unzugänglich sind, bekannt gemacht wird.

§ 20. Verlorene Aktien unterliegen der Amortisation, die im Gerichtsstande der Gesellschaft nachzusuchen ist. Auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Urtheils erfolgt die Ausfertigung neuer Aktien unter neuen Nummern auf Kosten des Antragstellers.

§ 21. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstage (§ 53) nicht erhoben worden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust dem Vorstande innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheins noch innerhalb einer ferneren, vom Ablaufe der vier Jahre zu berechnenden präklusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern der Dividendenschein nicht etwa von einem Dritten vorgezeigt und realisirt ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verluste eines Dividendenscheines nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder die Realisation des Scheines zu versagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines bleibt vielmehr die Geltendmachung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen. Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht statt.

§ 22. Auch verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Aushändigung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht bis zum Fälligkeitstermine des zweiten der Dividendenscheine der neuen Serie eingereicht worden ist, an den im Aktienbuche eingetragenen Besitzer der betreffenden Aktie. Ist aber vorher der Verlust des Talons dem Vorstande angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

§ 23. Sind Aktien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihren wesentlichen Theilen noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue, gleichlautende Papiere unter gleichen Nummern auszufertigen und auszureichen.

Tit. III.

Von dem Vorstande.

§. 24. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, welche von der Generalversammlung aus der Zahl der Aktionäre gewählt werden. Die ersten zehn Jahre, und zwar bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1886, bilden den Vorstand die Herren:

Fabrikbesitzer Oskar Erckens in Burtscheid, in Firma Joh. Erckens Söhne;

Commerzienrath Pet. J. Püngeler in Burtscheid;

Kaufmann Albert Bischoff in Aachen, in Firma J. A. Bischoff Söhne;

Commerzienrath Fr. Wolff in M.-Gladbach;

Advokat Carl Schöneseiffen in M.Gladbach;

Direktor Kley in M.Gladbach;

Geheimer Commerzienrath Gottfr. Pastor in Aachen.

Entsteht in den ersten zehn Jahren der Wirksamkeit der Gesellschaft eine Vacanz im Vorstande, so haben die übrig gebliebenen Mitglieder die Ersatzwahl für die weitere Dauer der Functionszeit der ausgeschiedenen Mitglieder vorzunehmen. Nach Ablauf der vorstehend festgesetzten Zeit erfolgt die Wahl der Mitglieder des Vorstandes durch die Generalversammlung. Von den alsdann gewählten Mitgliedern scheiden von drei zu drei Jahren, und zwar jedesmal in der ordentlichen Generalversammlung des betreffenden Jahres, zum ersten und zweiten Male je zwei und zum dritten Male drei Mitglieder, zuerst nach dem Loose und dann nach der Amtsdauer aus. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Entsteht nach Ablauf der ersten zehn Jahre eine Vacanz zu einer anderen Zeit, als zur Zeit der General-Versammlung in dem Vorstande, so hat der Verwaltungsrath für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Diese General-Versammlung besetzt die Vacanz durch eine von ihr zu vollziehende Wahl für die weitere Dauer der Functionszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Die Generalversammlung hat das Recht, auf den schriftlichen Antrag von mindestens zehn Aktionären, welche zusammen mindestens ein Zehntel der ausgegebenen Aktien besitzen, mit einer Mehrzahl von drei Viertel der anwesenden Stimmen die Bestellung einzelner oder aller Vorstandsmitglieder nach Vorschrift des Art. 227 des Deutschen Handelsgesetzbuches zu widerrufen und an deren Stelle neue Mitglieder zu wählen.

§ 25. Die Ernennung der Mitglieder des Vorstandes, des Vorsitzenden desselben und seines Stellvertreters (§§ 24 und 27) erfolgt zu notariellem Protokoll, dessen Ausfertigung ihnen als Legitimation dient. Ihre Namen werden durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

§ 26. Ein jedes Mitglied des Vorstandes muß mit mindestens fünfzehn Actien bei der Gesellschaft betheiligt sein, welche während der Amtsdauer bei der Gesellschaft zu hinterlegen sind und nicht veräussert werden dürfen. Von den Vorstandsmitgliedern müssen mindestens vier in Aachen-Burtscheid ihren Wohnsitz haben.

§ 27. Der Vorstand wählt jährlich in der ersten Sitzung nach der ordentlichen General-Versammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; er versammelt sich regelmäßig an festgesetzten Terminen und außerordentlich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreters. Der Vorsitzende ist zur Berufung des Vorstandes verpflichtet, sofern von zwei Mitgliedern oder der Direktion darauf angetragen wird. Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach absoluter Stimmenmehrheit — im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden — gefaßt, in ein dazu bestimmtes Protokollbuch eingetragen und von den Anwesenden unterzeichnet. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich.

§ 28. Der Vorstand hat alle diejenigen Rechte und Pflichten, welche gesetzlich dem Vorstande einer Aktien-Gesellschaft zustehen und obliegen. Er verfügt und beschließt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung vorbehalten sind. Derselbe hat das Geschäft der Gesellschaft zu regeln, der Direktion ihre Instruktionen zu ertheilen, insbesondere über die abzuschließenden Rückversicherungsverträge zu entscheiden. Diese Regelung des Geschäftsbetriebes und Ueberwachung der gesammten Geschäftsführung der Direktion übt er sowohl in seiner Gesammtheit als auch durch einen Delegirten aus seiner Mitte.

Die Anlegung der Fonds der Gesellschaft, welche der Vorstand zu bestimmen und zu welchem Ende er über die der Gesellschaft angehörigen Werthe zu verfügen hat, darf nur erfolgen durch Darlehen auf Grundstücke mit pupillarischer Sicherheit, durch Beleihen oder Ankauf von Staatspapieren, Stadt- und Kreis-Obligationen, Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen und anderen sicher fundirten Werthpapieren, durch Discontiren guter Wechsel und zwar Beleihen und Discontiren nach den für die deutsche Reichsbank festgesetzten Grundsätzen. Darlehns- und Discontogeschäfte mit einem Mitgliede des Vorstandes sind nicht zulässig, mit Bankhäusern nur innerhalb der vom Verwaltungsrathe gezogenen Grenzen. Immobilien kann der Vorstand nur erwerben und veräußern, soweit dieses zum eigenen Geschäftsbetriebe und zur Rettung oder Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft erforderlich ist.

Der Vorstand hat die hinterlegten Wechsel und Werthpapiere der Aktionäre in einen Tresor zu nehmen, welcher nur durch die verschiedenen Schlüssel zweier Vorstandsmitglieder und der Direktion geöffnet werden kann. Der Vorstand kann hypothekarische Forderungen löschen und übertragen. Er beschließt ferner über die Auszahlung der Verluste

und Entschädigungen, welche der Gesellschaft zur Last fallen, auf Vorschlag der Direction und soweit nicht dieser allein dazu die Befugniß ertheilt ist; er ernennt in Gemeinschaft mit dem Verwaltungsrathe in vereinigter Sitzung die Direktion; er suspendirt dieselbe provisorisch; er engagirt und entläßt Agenten, soweit nicht der Direktion allein das Recht zusteht, und diejenigen Angestellten, deren Jahreseinkommen fünfzehnhundert (1500,—) Mark übersteigt; setzt die Gehälter und Diäten fest und bestimmt die besonderen und allgemeinen Verwaltungsausgaben.

Der Vorstand ist befugt, sich bei allen Verhandlungen über Angelegenheiten der Gesellschaft vertreten zu lassen; die desfallsigen Vollmachten werden, sowie alle übrigen Willenserklärungen des Vorstandes, vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder von zwei Mitgliedern, in beiden Fällen unter Contrasignatur eines Direktionsmitgliedes, unterzeichnet. Das Fehlen der Contrasignatur ist jedoch Dritten gegenüber ohne Einfluß. In der vereinigten Sitzung des Vorstandes und Verwaltungsrathes muß je dieselbe Zahl Mitglieder anwesend sein, wie in den getrennten Sitzungen dieser Gesellschaftsorgane. Die Stimmen werden zusammengezählt und hat jeder der Erschienenen eine Stimme. Im Uebrigen gilt der im § 46 bezeichnete Wahlmodus.

§ 29. Der Vorstand bezieht für die Verwaltung außer dem Ersatz der für seine Mitglieder bei Ausübung ihrer Functionen entstehenden baaren Auslagen eine Tantième von (7 pCt.) sieben Procent des Reingewinnes, deren Vertheilung unter seine sieben Mitglieder ihm überlassen bleibt. Die Generalversammlung ist befugt, abändernde Beschlüsse über die Höhe der Tantième zu fassen.

Für den Delegirten des Vorstandes wird eine Vergütung für seine Mühewaltung besonders mit dem Verwaltungsrathe vereinbart und festgesetzt.

Tit. 4.
Von der Direktion.

§ 30. Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes, die regelmäßige Vertretung der Gesellschaft nach Außen, die Regulirung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft, sowie die administrative Geschäftsführung überhaupt erfolgt durch einen Direktor, dieser wird durch den Vorstand und Verwaltungsrath in vereinigter Sitzung zu notariellem Protokoll ernannt; die beglaubigte Abschrift des Wahlprotokolles bildet die Legitimation des Direktors. Die Anstellungen eines ständigen Stellvertreters und, wenn der Umfang des Geschäftes es erfordert, eines zweiten Direktores beschließt auf Vorschlag des Vorstandes der Verwaltungsrath und Vorstand in vereinigter Sitzung. Von dieser Beschlußfassung, Wahl wie Legitimation gilt das Vorgesagte. In Krankheits- und anderen Fällen, die ein längeres Einstellen der Function eines Direktions-Mitgliedes zur Folge haben, kann der Vorstand aus seiner Mitte oder aus den Beamten der Gesellschaft eine Stellvertretung für dasselbe ernennen. Ist das Bedürfniß zur Stellvertretung von mehr als vierwöchentlicher Dauer, so hat der Verwaltungsrath die Ernennung zu bestätigen oder in Vereinigung mit dem Vorstande (§ 28) neue Stellvertretung zu bestellen. Auch die Ernennung der Stellvertretung erfolgt zu notariellem Protokoll. Der Name des Direktors, resp. der Diretoren, sowie eventuell der Vertretung ist durch die Gesellschaftsblätter (§ 19) zu publiciren. Hat ein Stellvertreter gehandelt, so kann dritten Personen niemals der Einwand entgegen gehalten werden, es habe der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen.

§ 31. Die Amtsdauer-, Gehalts-, Kündigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse der Direktion werden durch besonderen Vertrag zwischen ihr und dem Vorstande festgesetzt. Der Vorstand regelt auch das Verhältniß der Direktions-Mitglieder zu einander. Außer ihrer Besoldung erhält die Direktion einen Antheil am Reingewinn (Tantieme). Der Vertrag mit der Direktion soll dem Vorstande ausdrücklich das Recht vorbehalten, sie wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten, sowie grober Fahrlässigkeit provisorisch zu suspendiren. Zur Beschlußfassung über die provisorische Suspension ist die Zustimmung von vier Vorstands-Mitgliedern erforderlich. Die Suspension selbst kann nur auf Grund eines Beschlusses des dann sofort zu berufenden Verwaltungsrathes, bei welchem mindestens sieben Stimmen für dieselbe sind, nach gehörter Vertheidigung des Suspendirten stattfinden. Die Entlassung ist Sache der General-Versammlung, in welcher dem Suspendirten nochmals das Vertheidigungsrecht zusteht. Die Entlassung aus den angegebenen Gründen hat zur Folge, daß alle dem Entlassenen vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung Entschädigung, Tantieme oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst aufhören.

§ 32. Zu einer gültigen Zeichnung seitens der Direktion genügt die Unterschrift eines Direktors resp. Stellvertreters für alle diejenigen laufenden Geschäfte, welche lediglich als Ausführung gefaßter Beschlüsse oder abgeschlossener Verträge zu betrachten sind, alle Unterschriften der Direktion, welche die Gesellschaft weiter verpflichten sollen, müssen von einem Mitgliede des Vorstandes contrasignirt sein. Jedes Mitglied der Direktion resp. der Stellvertreter ist kraft dieses Statuts berechtigt, die Gesellschaft bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen zu vertreten und für jeden einzelnen Fall Substituten zu ernennen.

§ 33. Die Direktion ernennt und entsetzt diejenigen Beamten der Gesellschaft, deren Ernennung und Entlassung nicht dem Vorstande vorbehalten ist. Sie ist befugt, diejenigen Angestellten, deren Entlassung ihr nicht zusteht, sowie Agenten zu suspendiren und hat über deren Entlassung die Entscheidung des Vorstandes unverzüglich herbeizuführen. Eine hierauf

bezügliche Klausel ist in den Dienstvertrag mit aufzunehmen.

§ 34. Die Direktion ist bei ihrer Amtsführung an die ihr zu ertheilende Instruction des Vorstandes gebunden; die etwa erfolgte Ueberschreitung dieser Instruktion nimmt den von derselben abgeschlossenen Geschäften jedoch, soweit es sich um Verpflichtungen der Gesellschaft handelt, dritten Personen gegenüber ihre Gültigkeit nicht. In den Sitzungen des Vorstandes hat ein Direktor und in dessen Abwesenheit der Stellvertreter in allen Angelegenheiten der technischen Geschäftsführung den Vortrag, und bei allen zur Besprechung und Beschlußfassung kommenden Gegenständen dieser Art beschließende, bei allen sonstigen Fragen berathende Stimme. Ein Direktor muß mindestens fünf Aktien der Gesellschaft besitzen. Diese Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Funktionen des Inhabers dauern, weder veräußert noch übertragen werden.

Tit. 5.

Vom Verwaltungsrathe.

§ 35: Die ständige Ueberwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft wird einem aus zwölf Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe anvertraut. Die Mitglieder desselben werden durch die Generalversammlung aus der Zahl der Actionäre gewählt und dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder der Direktion sein. Den ersten Verwaltungsrath bilden nach der Wahl in der constituirenden Generalversammlung die Herren:

Bürgermeister C. Dubusc in Aachen;
Generaldirektor Landsberg daselbst;
Justizrath Ph. Mayer daselbst;
Leopold Lippmann daselbst;
Consul Gustav de Liagre in Leipzig;
Stadtrath Wagner daselbst;
Justizrath Richter in Leipzig;
Commerzienrath Schüll in Birkesdorf bei Düren;
Caesar Schöller in Düren;
C. Schmölder in Rheydt;
Theodor Croon in M. Gladbach:
Dr. C. Jansen in Dülken.

Der erste Verwaltungsrath fungirt bis zur nächsten innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres 1877 zu berufenden Generalversammlung. In dieser findet die gesetzliche Neuwahl des Verwaltungsraths statt, von dessen Mitgliedern alle zwei Jahre und im letzten Jahre der fünfjährigen Wahlperiode jedesmal vier ausscheiden. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Alter des Eintrits bestimmt. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Loos. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet in der Zwischenzeit aus irgend einer Veranlassung ein Mitglied aus, so können die übrigen Mitglieder eine bis zur nächsten Generalversammlung gültige Ersatzwahl treffen. In dieser erfolgt die endgültige Wahl und zwar für den Rest der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Die Generalversammlung hat das Recht, auf den schriftlichen Antrag von mindestens zehn Aktionären, welche zusammen mindestens ein Zehntel der ausgegebenen Aktien besitzen, mit einer Mehrzahl von drei Viertel der anwesenden Stimmen die Bestellung eines oder aller Verwaltungsraths-Mitglieder zu wiederrufen und an deren Stelle neue Mitglieder zu erwählen.

§ 36. Der Verwaltungsrath wählt jährlich in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Es versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, resp. in dessen Behinderungsfällen des Stellvertreters. Die Berufung des Verwaltungsrathes muß erfolgen, wenn der Vorstand oder die Direktion oder vier Mitglieder des Verwaltungsrathes dies beantragen. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen ein jedes während der Dauer ihrer Funktion zehn Aktien der Gesellschaft bei derselben deponiren.

§ 37. Der Verwaltungsrath ist insbesondere berechtigt und verpflichtet: a. über die von dem Vorstande vorzulegenden Rechnungen und Bilanzen nach erlangter Ueberzeugung von der Richtigkeit derselben Decharge zu ertheilen, die Bilanz muß dem Verwaltungsrathe vor Ablauf des Monats April vorgelegt werden; b. auf den Antrag des Vorstandes den jährlichen Reingewinn der Gesellschaft, unter strenger Würdigung der etwa zweifelhaften Aktiven und strenger Berechnung aller eventuellen Verbindlichkeiten, welche aus den zur Zeit laufenden Versicherungen entspringen, festzusetzen; der Verwaltungsrath ist jedoch nicht berechtigt, den Reingewinn höher, als nach dem Antrage des Vorstandes, festzusetzen; c. der Verwaltungsrath bestimmt auf den Antrag des Vorstandes, welcher Theil des Reingewinnes zum Reservefonds gelegt und welcher Theil des Reingewinnes unter die Aktionäre als Dividende vertheilt werden soll, ist aber nicht berechtigt, die Reserve geringer zu bestimmen, als der Vorstand beantragt hat; d. der Verwaltungsrath beschließt auf den Antrag des Vorstandes über etwa erforderliche Nachschüße (§ 13). Außerdem übt der Verwaltungsrath die in den §§ 24, 30 und 31 bestimmten die Ergänzung des Vorstandes und der Direktion betreffenden Funktionen aus.

§ 38. Der Verwaltungsrath nimmt nicht Theil an der ausführenden Verwaltung, für welche der Vorstand allein verantwortlich ist; jedoch ist der Vorsitzende oder ein Delegirter des Verwaltungsrathes berechtigt, allen Vorstandssitzungen, von welchen ihm Kenntniß zu geben ist, mit berathender Stimme beizuwohnen. Außerdem liegt dem Verwaltungsrathe als kontrolirender Aufsichtsbehörde ob, jährlich we-

nigstens einmal unter Zuziehung eines Vorstandsmitgliedes außergewöhnliche Kassenrevision durch eines oder mehrere seiner Mitglieder halten zu lassen, wozu auch der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter von Amtswegen befugt sein sollen.

§ 39. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten Ersatz der durch die Ausübung ihres Berufes herbeigeführten baaren Auslagen und eine Vergütung, welche nach dem Gesetze zunächst durch einen nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres der Gesellschaft einzuholenden Beschluß der Generalversammlung bewilligt wird. Späterer Generalversammlung bleibt vorbehalten, über die Höhe der Vergütung (Tantieme) abändernde Beschlüße zu fassen. Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes bleibt die Vertheilung der Vergütung unter sich nach Maßgabe ihrer Mühewaltung überlassen.

Titel 6.

Von der Generalversammlung.

§ 40. Die Generalversammlungen der Aktionäre finden zu Aachen statt. Dieselben werden durch zweimalige öffentliche Bekanntmachungen, welche die Gegenstände die zur Verhandlung kommen sollen, enthalten, und von denen die erste mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß, durch den Vorstand berufen und zwar: a. ordentliche, spätestens im Juni eines jeden Jahres; b. außerordentliche, so oft dies von dem Vorstande für nöthig erachtet wird; dieser ist zur Berufung von außerordentlichen Generalversammlungen innerhalb einer Frist von sechs Wochen verpflichtet: 1. wenn nach § 13 die Anordnung einer Nachzahlung die Berufung nothwendig macht; 2. wenn Aktionäre, welche mindestens den fünften Theil der ausgegebenen Aktien besitzen, schriftlich unter Bezeichnung des Zweckes darauf antragen; 3. wenn der Verwaltungsrath darauf anträgt; 4. wenn ein Direktionsmitglied endgültig suspendirt ist.

§ 41. Zur Theilnahme und zum Stimmrecht an der Generalversammlung sind nur diejenigen Aktionäre befugt auf deren Namen eine oder mehrere Aktien in den Büchern der Gesellschaft mindestens einen Monat vor Berufung zur Generalversammlung eingetragen sind. Den in dieser Weise berechtigten Aktionären, welche sich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten an der Generalversammlung betheiligen wollen, werden innerhalb der beiden letzten Tage vor derselben Eintrittskarten ertheilt. In der Generalversammlung hat jede Aktie eine Stimme, jedoch dürfen in einer Hand nicht mehr als sechszig Stimmen vereinigt sein. Bei Erhöhung des Grundkapitals erweitert sich dieser Maximalsatz pro rata der Erhöhung.

§ 42. Die Aktionäre können sich in Verhinderungsfällen durch andere zur Theilnahme an der General-Versammlung befugte Aktionäre auf Grund einer Vollmacht auch unter Privatunterschrift vertreten lassen. Ehefrauen können durch ihre Ehemänner, Handelshäuser durch ihre gesetzmäßig bekannt gemachten Prokuristen, Corporationen und juristische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter, Pflegebefohlene durch ihre Vormünder oder Curatoren, wenn diese auch keine Aktionäre sind, vertreten werden. Ueber die Anerkennung der Vollmachten, soweit dieselben nicht gerichtlich oder notariell beglaubigt sind, entscheiden bei entstehendem Zweifel die in der Versammlung anwesenden Mitglieder des Vorstandes.

§ 43. Jede in statutmäßiger Weise zusammenberufene General-Versammlung ist beschlußfähig und werden die Beschlüße nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, soweit das Statut selbst hiervon nicht eine Ausnahme aufstellt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; die statutmäßig gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind für die Aktionäre bindend.

§ 44. Der zeitige Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz in der General-Versammlung und schlägt die Scrutatoren vor. Zu Scrutatoren können, wenn andere Aktionäre in genügender Anzahl vorhanden sind, weder Mitglieder des Vorstandes noch des Verwaltungsrathes, noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden. In der ordentlichen General-Versammlung müssen 1. die Berichte des Vorstandes und Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Geschäftsführung, sowie über deren Resultate des verflossenen Jahres insbesondere erstattet, und 2. die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrathes vorgenommen werden.

§ 45. Die General-Versammlung beschließt ferner mit verbindlicher Kraft für alle Aktionäre der Gesellschaft: a. über Anträge, die in den Angelegenheiten der Gesellschaft von dem Vorstande, dem Verwaltungsrathe oder von den einzelnen Aktionären gestellt werden. Der Vorstand ist jedoch nur dann verpflichtet, Anträge der Aktionäre, gemäß Art. 238 des Deutschen Handelsgesetzbuches, als Gegenstände der Verhandlung anzukündigen, wenn sie spätestens acht Tage vor Publikation der ersten Bekanntmachung wegen Einberufung der betreffenden General-Versammlung bei ihm eingereicht sind; b. über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über den im § 2 festgesetzten Zeitpunkt hinaus; c. über Vereinigung der Gesellschaft mit einer andern Aktien-Gesellschaft; d. über sonstige Abänderungen des Statuts; e. über Aufnahme von Anleihen; f. über Widerruf der Bestellung von Vorstands- und Verwaltungsraths-Mitgliedern (§§ 24 und 35); g. über Auflösung der Gesellschaft und nähere Bestimmung des Tit. VIII. dieses Statuts; h. über Entlassung eines Direktions-Mitgliedes. Die Beschlüße ad d und f. sind nur dann verbindlich für die Gesellschaft, wenn sich entweder wenigstens eine Majorität von drei Vierteln der in der General-Versammlung abgegebenen Stimmen oder eine Majorität, die mehr

als die Hälfte des Grundkapitals repräsentirt, für den desfallsigen Antrag erklärt hat. Die Beschlüsse ad b. c. d. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der staatlichen Genehmigung.

§ 46. Die Wahlen werden mittels geheimen Scrutiniums vorgenommen; aber mangels Widerspruchs auch einfach durch Acclamation. Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Majorität ergeben hat, so wird zu einer zweiten Wahl geschritten. Dabei wird die Liste der Wählbaren nur aus den Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen haben, in der Art gebildet, daß die doppelte Zahl der noch zu Wählenden erreicht wird. Bei Stimmengleichheit gibt das Loos den Ausschlag. Der in diesem Paragraphen vorgeschriebene Wahlmodus ist auch für die vom Vorstande und dem Verwaltungsrathe ausgehenden Wahlen (§§ 27 und 36) maßgebend. Durch geheimes Scrutinium muß auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von mindestens zehn Aktionären, auch über alle anderen Gegenstände abgestimmt werden.

§ 47. Ueber die Verhandlungen der General-Versammlung wird ein notarielles Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden, einem Direktionsmitgliede, falls ein solches anwesend ist, und den Scrutatoren unterzeichnet.

Tit. VII.

Von der Jahresrechnung, der Bilanz, dem Reservefonds und der Dividende.

§ 48. Das Kalenderjahr ist auch das Rechnungsjahr der Gesellschaft. Die Jahresrechnung und Bilanz muß innerhalb vier Monaten nach Beendigung des Rechnungsjahres aufgestellt werden. Die erste Jahresrechnung und Bilanz hat den Zeitraum von Eröffnung des Geschäfts bis ult. Dezember 1877 zu umfassen.

§ 49. Bei Aufstellung der Jahresrechnung treten den Einnahmen des Rechnungsjahres die aus dem Vorjahre für nicht abgelaufene Risikos reservirten Prämien, sowie die für die noch nicht regulirten Schäden zurückgestellten Reserven zu. Von der Jahreseinnahme kommen in Abzug: 1. die für Schäden im Laufe des Jahres bezahlten Beträge; 2. die bis zum Jahresschlusse angemeldeten, noch nicht regulirten Entschädigungs-Ansprüche in Höhe der angemeldeten Beträge; 3. die laufenden Verwaltungs-Kosten, Abschreibungen auf das Vermögen der Gesellschaft, sowie die den Beamten und Agenten zugebilligten Remunerationen; 4. die Prämien für die am 31. Dezember noch nicht abgelaufenen Risikos, und zwar für Reiseversicherungen die vollen und für Zeitversicherungen die ratirlichen Prämien. Die Abschreibung auf Mobilien und Immobilien wird von dem Vorstande festgestellt und zwar bei Mobilien auf mindestens 5 Prozent. Die Einrichtungskosten sind in der ersten Geschäftsabrechnung abzuschreiben. Bei Aufstellung der Bilanz wird der Nominalbetrag der ausgegebenen Aktien und der nach der letzten Bilanz vorhandenen Kapitalreserve unter den Passiven aufgeführt; die vorhandenen Effekten dürfen höchstens in dem Coursworthe, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, angesetzt werden. Der Ueberschuß de' Aktiven über die Passiven bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

§ 50. Von dem Reingewinn eines jeden Geschäftsjahres werden zunächst mindestens 15 Proz. desselben zur Bildung eines Kapital-Reservefonds und die in den §§ 29, 31 und 39 bezeichneten Tantièmen in Abzug gebracht. Der Rest wird unter die Aktionäre vertheilt. Der Kapital-Reservefonds ist bis zur Höhe von 20 Proz. des ausgegebenen Grundkapitals anzusammeln. Wenn und so lange diese Höhe erreicht ist, fällt die Verpflichtung, aber nicht die Berechtigung, denselben zu vergrößern, fort.

§ 51. Weder das Grundkapital, noch der Kapital-Reservefonds dürfen jemals durch Zahlungen an die Aktionäre, insbesondere aber durch Dividendenzahlungen an dieselben verringert werden. Dieselben dienen lediglich zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft dritten Personen, insbesondere ihren Versicherten gegenüber, und dürfen nur angegriffen werden, wenn die sonstigen Mittel der Gesellschaft nicht ausreichen, um deren Verbindlichkeiten zu erfüllen. In solchem Falle muß das Grundkapital zuerst und vor allem aus dem Gewinne des nächsten und eventualiter der nächstfolgenden Jahre ergänzt resp. ersetzt werden.

§ 52. Die jährliche Bilanz soll, sobald deren Feststellung durch den Verwaltungsrath stattgefunden hat, in den im § 19 bezeichneten Blättern mitgetheilt werden.

§ 53. Die Dividenden werden am 1. Juli gegen Einlieferung der Dividendenscheine durch die Gesellschaftskasse gezahlt, dieselben können jedoch durch Beschluß des Vorstandes auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden. Hierüber ist durch die Gesellschaftsblätter jedesmal Bekanntmachung zu erlassen.

Tit. VIII.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 54. Die Auflösung der Gesellschaft findet in den im Handelsgesetzbuche bezeichneten Fällen der nothwendigen Auflösung statt. Sie muß ferner erfolgen, wenn nach der letzten Jahres-Bilanz der dritte Theil des ausgegebenen Grundkapitals verloren ist; es sei denn, daß in einer dieserhalb zu berufenden General-Versammlung drei Viertel der vertretenen Aktien die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.

§ 55. Außer diesen Fällen kann die Auflösung vor Ablauf der im § 2 bestimmten Zeit nur dann gültig beschlossen werden, wenn der desfallsige Antrag entweder von dem Vorstande und Verwaltungsrathe zusammen, oder von einer Anzahl von Aktionären, die zusammen mindestens ein Viertel der ausgegebenen Aktien besitzen, gestellt ist.

§ 56. Bei Beschlußfassung über den Antrag auf Auflösung ist die Zahl der Stimmen, welche ein Aktionär für sich und als Vertreter anderer Aktionäre vereinigen darf, unbeschränkt. Es müssen mindestens drei Viertel der ausgegebenen Aktien vertreten sein und gilt der Antrag auf Auflösung für angenommen, wenn sich zwei Drittel der vertretenen Aktien dafür aussprechen.

§ 57. Diejenige Generalversammlung, welche nach der vorstehenden Bestimmung die Auflösung rechtsgültig beschließt, hat zugleich zu bestimmen, durch wen die Liquidation erfolgen soll, und die Vollmachten für die Liquidation zu ertheilen. Wird hierüber kein Beschluß gefaßt, so bewirkt der Vorstand, welcher zur Zeit des Auflösungsbeschlusses fungirt, in seiner derzeitigen Zusammenstellung die Liquidation bis zu ihrem gänzlichen Abschluße.

§ 58. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risikos bis zu deren Ablauf, und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit Sicherstellung der laufenden Verpflichtungen verträglich ist. Die Liquidatoren haben jedoch die Verpflichtung, die Rückversicherung der laufenden Risikos thunlichst zu bewirken.

§ 59. Auf Anordnung der Liquidations-Commission ist jeder Aktionär verpflichtet, die nöthigen Geldzuschüsse innerhalb der durch die §§ 12 und 13 bezeichneten Grenzen zu leisten.

Tit. 9.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§ 60. Alle Streitigkeiten zwischen den Aktionären und der Gesellschaft werden im Rechtswege entschieden.

Tit. 10.

Verhältnisse der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§ 61. Die Staatsregierung ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu bestellen. Derselbe hat das Recht, den Vorstand und den Verwaltungsrath und die Generalversammlung gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie ihren Kassen Einsicht zu nehmen.

Transitorische Bestimmungen.

Es wird hierdurch den oben (§ 24) aufgeführten Mitgliedern des Vorstandes der Gesellschaft und zwar zusammen und jedem für sich allein, im Falle der Abwesenheit des Andern, mit dem Rechte der Substitution Auftrag und Vollmacht ertheilt, die staatliche Genehmigung nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen des Statuts und Zusätze zu demselben vor- und anzunehmen, auch in einem Notariatsakte zu formuliren und zu verlautbaren, welche zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister vom Gerichte oder zum Zwecke der Genehmigung des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft von der Staatsregierung erforderlich erachtet werden möchten. Diese Abänderungen sollen für alle Aktiennehmer, für sämmtliche Contrahenten resp. später beitretende Aktionäre durch die bloße Zeichnung oder Erwerbung einer Aktie rechtsverbindlich sein.

A. Formular zu den Wechseln.

Wechsel zur Aktie Nro.

A. 1. den ten 18

Gut für 150 Reichsmark.

Bei Vorzeigung dieses zahle gegen diesen Wechsel an die Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Aachen oder Ordre der Gesellschaft bei in Aachen die Summe von

Einhundert und fünfzig deutsche Reichsmark und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, sofern dieser Wechsel bis zum ten 1926 in dem wirklichen oder gewählten Domizil präsentirt wird.

(Unterschrift.)

A. 2. Mark 150 — 14 Tage nach Vorzeigung.
A. 3. Mark 300 — 1 Monat nach Vorzeigung.
A. 4. Mark 600 — 2 Monat nach Vorzeigung.

B. Formular zu den Aktien.

(Vorderseite.)

Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Aktie Nro.

In Gemäßheit des Statuts der Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Aachen hat sich (Name, Stand und Wohnort) mit dem Betrage von fünfzehnhundert Mark durch baare Einzahlung von Mark 300 und statutgemäße Sicherheitsstellung für den Rest von zwölfhundert Mark an dem Grundkapitale der Gesellschaft betheiligt und hat vermöge dieser Aktie den statutmäßigen Antheil an dem Vermögen, Gewinn und Verluste derselben. Dieser Aktie sind zehn Dividendencoupons pro 18 bis 18 einschließlich nebst Talon beigefügt.

Aachen, den ten 18

Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Der Vorstand. (L. S.) Die Direktion.

(Zwei Unterschriften.)

Eingetragen sub fol. des Registers unter Nro.

(Unterschrift des Controle-Beamten.)

(Rückseite.)

Diese Aktie Nr. ist heute sub fol. Nr. des Registers überschrieben worden auf (Name, Stand und Wohnort).

Aachen, den ten 18

Der Vorstand. Die Direktion.

(Zwei Unterschriften.)

C. Formular zu den Dividendenscheinen.

(Vorderseite.)

Dividendenschein

zur Aktie Nro.

Am 1. Juli 18 zahlt die unterzeichnete Gesellschaft dem Ueberbringer die auf die Aktie Nro. für das Jahr 18 treffende Dividende.
Aachen, den ten 18
Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.
Der Vorstand. Die Direktion.
(Zwei Unterschriften.)
Eingetragen sub fol.
(Unterschrift des Controle-Beamten.)

(Rückseite.)
Dividenden, die innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstage nicht erhoben werden, verfallen nach Art. 21 des Statuts, welcher auch für das Verfahren im Fall des Verlustes dieses Scheines maßgebend ist, zu Gunsten der Gesellschaft.

D. Formular zum Talon.
(Vorderseite.)
Talon
zur Aktie Nro.
der
Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.
(L. S.)
Eingetragen sub fol. des Registers.
(Unterschrift des Controle-Beamten.)

(Rückseite.)
Inhaber dieses empfängt am ten 18 die II. Serie der Dividendenscheine zu der umstehend bezeichneten Aktie. Im Fall des Verlustes wird nach § 22 des Statuts verfahren.
Aachen, den ten 18
Der Vorstand. Die Direktion.
(Zwei Unterschriften.)
Dem durch die beigefügte notarielle Verhandlung vom 7. d. Mts. verlautbarten Statute der Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Aachen, wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.
Berlin, den 23. Juni 1876.
(L. S.) Der Minister des Innern. Im Auftrage
(Gez.) Ribbeck.
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage (Gez.) Jacobi.
Vorstehendes wird hierdurch höherm Auftrage zufolge zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Aachen, den 11. Juli 1876.

№ 656. Der evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zum Besten der Reparatur und des theilweisen Neubaues des Pfarrhauses der evangelischen Gemeinde zu Ruppichteroth im Siegkreise genehmigt und das Königl. Consistorium in Koblenz den Termin für dieselbe auf Sonntag, den 16. d. Mts. festgesetzt.

Die evangelischen Herren Pfarrer wollen die aufkommenden Erträge an die betreffenden Königlichen Steuerkassen zur Ablieferung an unsere Provinzial-Institunten- und Kommunal-Kasse abführen, gleichzeitig aber auch von der Höhe des Ertrages dem Königl. Landraths-Amte des Kreises Anzeige machen.

Die Herren Landräthe haben über die Höhe des Gesammtertrages dieser Kollekte spätestens bis zum 1. September cr. an uns zu berichten.

Aachen, den 7. Juli 1876.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 657. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist
1. der Drechslergeselle Friedrich Fiebler aus Schatzlar (Bezirk Trautenau in Böhmen), 41 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls erkannten einjährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Oppeln vom 8. September v. J., publizirt und ausgeführt am 15. Mai d. J.,

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,
2. der Arbeiter Seelig Czerlinski aus Peisern (Gouvernement Warschau in Russisch-Polen), 23. Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Posen vom 7. Juni d. J.,
3. der Dienstknecht Franz Salka aus Müglitz (Bezirk Hohenstadt in Mähren), 18 Jahre alt,
4. der Schuhmacher Johann Duffteck aus Kleschitz (Bezirk Chrudim in Böhmen), 58 Jahre alt,
zu 3 und 4 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Liegnitz vom resp. 8. und 20. Juni d. J.,
5. der Fleischergeselle Franz Thiem, geboren und ortsangehörig zu Deutschhausen (Bezirk Sternberg in Mähren), 33 Jahre alt,
6. der Arbeiter Franz Richter, geboren und ortsangehörig zu Deutsch-Jäßnik (Bezirk Neutitschein in Mähren), 33 Jahre alt,
zu 5 und 6 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Oppeln vom resp. 15. April und 30. Mai d. J.,
7. der Schlosser Joseph Kaisch, geboren am 14. März 1851 zu Olmütz in Mähren, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Hannover vom 19. Mai d. J.,
8. der Tagelöhner Wilhelm Treffers aus Waalwyk (Provinz Nord-Brabant in den Niederlanden), 35 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Köln vom 17. Mai d. J.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 658. Dem Herrn Gustav Kirchhoff in Berlin ist unter dem 16. Juni 1876 ein Patent auf eine Faltenlegemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 659. Das dem Ingenieur Alex Kaiser zu Augsburg unter dem 31. Dezember 1873 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Getreidewaage in ihrer ganzen Zusammensetzung ist auf 2 Jahre, bis zum 31. Dezember 1878, verlängert worden.

№ 660. Den Gebrüdern Sulzer in Winterthur ist unter dem 24. Juni 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Umsteuerungsvorrichtung für Dampfmaschinen mit Schiebersteuerung und veränderlicher Expansion auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 661. Den Gebrüdern Sulzer in Winterthur ist unter dem 24. Juni 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Umsteuerung für Dampfmaschinen mit auslösender Ventilsteuerung und veränderlicher Expansion auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 662. Dem Ingenieur Albert Leonid Thieme und dem Mechaniker Johann Carl Schüler, beide zu Dresden, ist unter dem 26. Juni d. Js. ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Brenner auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 663. Den Herren Ingenieur C. F. Müller und Franz Kuhn in Stuttgart ist unter dem 26 Juni d. Js. ein Patent auf eine halbrotirende atmosphärische Gaskraftmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 664. Ordonnanz
des Landgerichts-Präsidenten, das Ferien-Reglement pro 1875/76 betreffend.

Art. 1. Das hiesige Königliche Landgericht wird während der diesjährigen Ferien am 4., 5., 7., 8., 18., 19., 21. und 22. August und am 1., 2., 4., 5., 15., 16., 18. und 19. September Sitzung halten.

Art. 2. In Ansehung der Correctionellen Kammer, welche keine Ferien hat, bleibt es bei den Bestimmungen des Dienstreglements pro 1858.

Art. 3. Die Civilsitzungen vom 4., 5., 7., 18., 19., 21. August und 1., 2., 4., 15., 16., 18. September werden um 10 Uhr Vormittags eröffnet.

Art. 4. Die Sitzungen der Correctionellen Appellations-Kammer finden am 8. 22. August und 5. 19. September statt und werden um 9 Uhr Vormittags eröffnet.

Art. 5. Contestationen in Subhastationen sind in den Sitzungen vom 4. und 18. August und 1. und 15. September vorzutragen.

Art. 6. Die Audienz für die zu einer Präsidial-Entscheidung geeigneten Sachen findet ebenfalls am 4. und 17. August und 1. und 15. September Nachmittags 3 Uhr statt.

Art. 7. Die Herren Instruktions-Richter werden ihre Berichte in jeder Woche an einem der Sitzungstage nach näherer Bestimmung des Vorsitzenden der Ferial-Kammer erstatten.

Aachen, den 6. Juli 1876.

Der Landgerichts-Präsident,
(gez.) Scherer.

Für gleichlautende Abschrift:

Der Ober-Sekretair, Thissen.

№ 665. Kundmachung.

Gewerbtreibende, welche im Besitze von Flüssigkeits-(Petroleum pp.-) Meßapparaten sind, oder sich solche anschaffen wollen, werden für den Fall, daß ihnen die gesetzlichen Bestimmungen über die Zulässigkeit dieser Apparate (cfr. Beilage zu Nro. 12 des Reichsgesetzblattes 1872) unbekannt geblieben sind, auf mehrfach bemerkte Vorschriftswidrigkeiten aufmerksam gemacht, die zur Konfiskation der Apparate und Bestrafung der Inhaber führen dürften, und deren eventl. Beseitigung daher empfohlen wird.

Diese Vorschriftswidrigkeiten bestehen:

I. In festen oder beweglichen Zeigern am Glascylinder der Apparate, die sich auf Gewichtstheile beziehen sollen resp. beliebig eingestellt werden können.

II. In Marken, die sich auf $^1/_8$ L. oder 0,1 L. beziehen bei Apparaten, deren Glascylinder im Durchmesser mehr als 6 cm. hält.

Die einzig zulässige Eintheilung resp. Abmessungsweise bei den Apparaten ist die nach 1, $^1/_2$, $^1/_4$ L. oder 1, 0,5, 0,2 L., und bei Apparaten, deren Glascylinder im Durchmesser nicht mehr als 6 cm. hält, außerdem noch $^1/_8$ L. resp. 0,1 L., und bezieht sich die vorschriftsmäßige Stempelung nur auf eine solche Eintheilung.

Cöln, den 9. Juli 1876.

Der Königliche Eichungs-Inspektor Franck.

№ 666. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 12. Juni d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des frühern in Lennep sich aufhaltenden geschäftslosen Louis Schingen ein Zeugenverhör abgehalten werde.

Köln, den 3. Juli 1876.

Der General-Prokurator, Seckendorff.

№ 667. Die mit den „Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate" vom 21. Dezember 1871 verbundene fakultative Diäten- und Gebühren-Taxe ist durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 1. Juni 1876 aufgehoben und durch die nachfolgende fakultative Taxe ersetzt worden.

Bonn, den 19. Juni 1876.

Königl. Ober-Bergamt.

Diäten- und Gebühren-Taxe für die Markscheider.

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten.	für Meter.	Gebührensatz a. unter Tage. M.	Pf.	b. über Tage. M.	Pf.
	I. Diäten.					
	A. An Diäten für solche Tage, an welchen ohne Gebührenverdienst gearbeitet oder zum Zwecke der Arbeit blos gereist wird, sind zwölf Mark zu berechnen;					
	B. An Diäten für solche Reisetage, an welchen zugleich Gebühren verdient werden: Sechs Mark.					
	II. Reisekosten.					
	Markscheider erhalten an Reisekosten, einschließlich für Fortschaffung der Instrumente, Karten 2c.					
	A. bei Reisen auf Eisenbahnen und auf Dampfschiffen für das Kilometer dreizehn Pfennige und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn Drei Mark.					
	B. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffe zurückgelegt werden, für das Kilometer Sechszig Pfennige.					
	Beträgt die Entfernung von dem Wohnorte des Markscheiders weniger als 2 Kilometer, so hat derselbe zwar keine Meilengelder, wohl aber den Ersatz der durch den Transport der Instrumente 2c. ihm erwachsenen Auslagen zu beanspruchen.					
	Hat der Markscheider auf einer Reise Arbeiten für verschiedene Gruben ausgeführt, so sind die gemeinschaftlich zu tragenden Reisekosten auf die einzelnen Gruben nach Verhältniß der Arbeitszeit zu vertheilen.					
	An Stelle der Meilengelder (incl. Nebenkosten) ist der Markscheider in jedem Falle berechtigt, den Ersatz der baaren Fuhr- und Transportkosten zu beanspruchen, sofern er dieselben nachweist.					
	III. Gebühren.					
1	Beim Ziehen mit Kompaß und Gradbogen nach der flachen Schnurlänge . . .	10	—	40	—	20
2	Mit dem Kompaß allein nach der flachen Schnurlänge	10	—	30	—	15
3	Mit dem Gradbogen allein nach der flachen Schnurlänge	10	—	30	—	15
4	Beim bloßen Messen der Länge mit Meßkette oder Stäben	10	—	05	—	03
	Unter 1 bis 4 werden bei 20 Grad Neigung und darüber die doppelten Sätze berechnet	10	—			
5	Beim Abstecken von Linien	10	—	—	—	08
6	Bei der Aufnahme mit Visir-Instrumenten:					
	a. unter gleichzeitiger Beobachtung des Gradbogens	10	—	40	—	20
	b. ohne Beobachtung des Gradbogens	10	—	30	—	15
7	Beim doppelten Visiren auf jeder Station (vor- und rückwärts), um die lokale Ablenkung der Magnetnadel zu eliminiren:					
	a. unter Benutzung des Gradbogens	10	—	70	—	35
	b. ohne Benutzung des Gradbogens	10	—	60	—	30
	Den Sätzen unter 6 und 7 wird bei 20 Grad Neigung und darüber, sowie auch dann, wenn die Brathuhn'sche verschärfte Methode des Observirens angewendet wird, die Hälfte zugesetzt. Seitenabmessungen und Nebenbeobachtungen sind nicht zu berechnen.					
8	Für Bestimmung eines wesentlichen Punktes durch zwei- oder mehrmaliges Einschneiden (Anvisiren)	—	—	—	—	50
	Bei Bestimmung naher und unwesentlicher Punkte durch Einschneiden (Anvisiren) ist Nichts zu berechnen.					
9	Für das Ablothen von Schächten (Saigerschnüren)	10	1	—	—	—
10	Für das bloße Messen von Schachttiefen	10	—	60	—	—

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten	für Meter	Gebührensatz a. unter Tage M.	Pf.	b. über Tage M.	Pf.
11	Für die Angabe eines Ortspunktes, eines Schachtes, einer Ortsstunde (Prahme), eines Markscheiderstufe und für jede derartige Arbeit	—	2	—	2	—
	Bloße Markscheiderzeichen sind nicht zu berechnen.					
12	Beim Nivelliren mit hydrostatischen Instrumenten:					
	a. wenn die Längen gemessen werden	10	—	20	—	15
	b. wenn dabei die Längen nicht gemessen werden, für jedesmaliges Anvisiren der Latte	—	—	40	—	20
13	Bei Polygon-Messungen mittelst des Theodoliten:					
	a. für die erforderlichen Winkelmessungen, nöthigen Falls mit mehrmaliger Repetition, Fixirung der Festpunkte, sämmtliche Berechnungen, Eintragen der Observationen mit Berechnungen in die Observationsbücher und für Auftragen der einzelnen Stations- und Fixpunkte auf die Fundamentalrisse und für die Reinzeichnung, für jede Aufstellung	—	3	—	2	—
	b. Findet dabei eine dauernde Festlegung der Stationspunkte nicht statt, so beträgt der Gebührensatz für jede Aufstellung	—	2	—	1	50
	c. Wenn bei den unter a und b erwähnten Theodolit-Aufnahmen der Theodolit in Grubenbauen von 20 und mehr Grad Neigung (tonnlägige Schächte, Ueberhaue, Bremsberge 2c.) aufgestellt werden muß, so wird für jede solche Aufstellung das Doppelte der im Vorstehenden angegebenen Sätze berechnet.					
	d. Bei Rückwärtseinschnitten auf je 3 Punkte (Pothenoth'sches Verfahren) mittelst des Theodoliten, welche mit solchen Polygonmessungen in Verbindung ausgeführt werden, für jeden so bestimmten Punkt einschließlich der Koordinaten-Berechnung und Kartirung	—	—	—	12	—
	e. Bei den unter a, b und c aufgeführten Theodolit-Aufnahmen werden überdies noch für die gemessene Länge des Polygonzweiges berechnet.	10	—	40	—	15
14	Bei Triangulationen für das jedesmalige Anvisiren eines Punktes incl. Ablesen der Nonien.	—	—	—	—	30
	Die Auswahl der Dreieckspunkte für die Triangulation, die Berechnung der Dreiecke, beziehungsweise der Koordinaten nebst der erforderlichen Kartirung wird nach Diäten bezahlt.					
15	Für eine nach der besten Methode ganz sorgfältig auszuführende Längenmessung, einschließlich der Kontrolmessung, nöthigenfalls unter Benutzung des Gradbogens, mit gleichzeiger Aufnahme der Gebirgsschichten, des Fallens und der Mächtigkeit der Lagerstätten u. s. w. nebst den erforderlichen Kartirungen auf den Fundamentalrissen und den Reinzeichnungen.	10	—	90	—	30
	Besteht der Zweck der Messung nur in der Ermittelung der Länge, z. B. bei Durchschlagsangaben	10	—	60	—	30
16	Messungen anderer Art oder mit anderen Instrumenten, als in Obigem vorgesehen sind, werden nach Diäten berechnet.					
17	Beim Markscheiden in Grubenbetrieben mit schlagenden Wettern, resp. bei Anwendung der Sicherheitslampe werden unter 1, 2, 3, 4, 6, 7, 11, 12, 13 und 15 die $1^1/_2$fachen und unter 1, 2, 3 und 4 bei 20 Grad Neigung und darüber die $2^1/_2$fachen Sätze berechnet.					
18	Bei einem jeden Zuge werden die Längen, für welche gleiche Gebührensätze bestehen, zusammengerechnet und zur Rundung der Summe ist fallen zu lassen, was unter 5 Meter bleibt, wogegen 5 Meter und mehr für volle 10 Meter zu rechnen sind. In gleicher Art sind bei Nachtragungen der Grubenbilder u. s. w. die an einem Tage gezogenen Längen desselben Gebührensatzes zu summiren und abzurunden.					
19	Das Copiren von Plänen aller Art ist nach folgenden Sätzen zu vergüten:					

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten.	für Meter.	Gebührensatz a. unter Tage. M. Pf.	b. über Tage. M. Pf.
	Für 100 Quadrat-Centimeter des bezeichneten Raumes — also mit Ausschluß des nur Netzlinien enthaltenden Theiles —, wobei die Aufschrift in einer mäßigen und der Deutlichkeit entsprechenden Größe, sowie der Maaßstab mitgerechnet wird, bei einem verjüngten Maaßstabe von: $^1/_{500}$ — $^1/_{1000}$ der natürlichen Größe 30 Pfg. über $^1/_{1000}$ — $^1/_{2000}$ " " " 45 " " $^1/_{2000}$ — $^1/_{4000}$ " " " 60 " " $^1/_{4000}$ — $^1/_{5000}$ " " " 75 " " $^1/_{5000}$ — $^1/_{10000}$ " " " 1 Mrk.			
20	Copien, deren Maaßstab größer oder kleiner als der des Originals ist, sind nach dem Original und zwar so zu berechnen, daß den für dieses geltenden Sätzen ein Viertel derselben zugesetzt wird.			
21	Das Copiren auf Oelpapier oder durchsichtiger Leinwand wird mit der Hälfte des Satzes für das Kopiren auf Zeichenpapier berechnet.			
22	Für d s Beziehen der Risse mit Netzlinien wird auf je 500 Quadrat-Centimeter a. wenn die Entfernung der Linien 3 Centimeter oder darunter beträgt: 15 Pf. b. wenn die Entfernung der Linien über 3 Centimeter beträgt: 10 Pf. berechnet.			
23	Copien von Zeichnungen in anderen Maaßstäben, wie oben vorgesehen, werden nach Diäten bezahlt.			
24	Das Copiren und Nachtragen der amtlichen Riß-Exemplare wird ebenfalls nach Diäten bezahlt.			
25	Sind Pläne theils nach vorhandenen Karten, theils nach neuen Aufnahmen anzufertigen, so wird die Uebertragung wie eine Copie, und die neue Aufnahme wie eine Nachtragung berechnet.			
26	Bei den Diätensätzen für Arbeiten, welche nach Diäten ausgeführt werden, ist eine Arbeitsdauer von mindestens 8 Stunden vorausgesetzt.			
27	Für das zu den Karten ꝛc. zu verwendende Zeichenpapier der besten Qualität sind für 100 Quadrat-Centimeter 4 Pfennige, und wenn dasselbe auf Kattun oder Leinwand aufgezogen ist, 8 Pfennige zu vergüten. Auslagen für Buchbinder und andere Handwerker werden auf Grund der beizubringenden Rechnungen bezahlt. Andere Auslagen für Zeichen- und Schreibmaterialien werden nicht vergütet.			
28	Hat der Markscheider die zu seiner Hülfe bei den Gruben- und Tagezügen oder beim Aufstellen von Signalstangen zum Zwecke der Aufnahmen nothwendigen Arbeiter selbst gestellt, so ist er berechtigt, die Löhne, welche er diesen Gehülfen zahlen muß, zu liquidiren. Die Schichtlöhne für die aus der Klasse der Arbeiter genommenen Gehülfen sollen das mittlere Hauerlohn um höchstens 25 Prozent überschreiten dürfen. An Reisekosten können den Gehülfen für den Hin- und Rückweg 10 Pfennige pro Kilometer vergütigt werden.			

Personal-Chronik.

№ 668. Personal-Veränderungen im Ober-Postdirektions-Bezirke Aachen.

Ernannt sind: der Postdirektor Rohde zum Kaiserlichen Postinspektor; der Ober-Postkassirer Marche zum Kaiserlichen Ober-Postkassen-Rendanten; der Postsekretair Löffler zum Ober-Postkassen-Buchhalter; der Postsekretair Eschner zum Ober-Postsekretair.

Versetzt sind: der Postsekretair Lucas von dem Postamte 1 zu dem Postamte 3 hierselbst; der Postsekretair Mage von dem Bahn-Postamte Nr. 13 hierselbst zu dem Postamte in Düsseldorf; der Telegraphist Heydkamp von Köln nach Aachen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 33. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 20. Juli 1876.

№ 669. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Nr. 18, enthält:

(Nr. 8427.) Gesetz, betreffend die Einführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 in den Grafschaften Wernigerode und Stolberg. Vom 18. Juni 1876.

(Nr. 8428.) Gesetz, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. Vom 3. Juli 1876.

(Nr. 8429.) Verordnung, die Entschädigungen der Strafanstaltsbeamten bei der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt betreffend. Vom 21. Juni 1876.

(Nr. 8430.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1876, betreffend die Errichtung einer fünften Königl. Eisenbahn-Kommission für die Verwaltung der Ostbahn mit dem Sitze in Thorn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 670. Tarif

der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

Auf Grund des §. 30 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 360 flg.) und des § 35 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871, (G. S. S. 130 flg.) wird hierdurch nach Anhörung der Provinzialvertretungen (Kommunal-Landtage) folgendes bestimmt.

1. Der Tarifsatz, mit welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hülfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren entstandenen Kosten einem Preußischen Armenverbande von einem andern Preußischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung:
   a. für die in der Servis-Klasseneintheilung Beilage Litt. b. des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (B. G. Bl. S. 544 flg.) in der dritten bis fünften Klasse aufgeführten Ortschaften . . . . 60 Pfennige.
   b. für die, den höhren Servis-Klassen angehörenden Ortschaften . . . . 80 Pfennige

   Nicht hierunter begriffen und besonders zu berechnen sind die unter 2 erwähnten Kosten, so wie die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke.
2. Der Tarifsatz der, für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung der zu 1 gedachten Personen einem Preußischen Armenverbande von einem andern Preußischen Armenverbande zu erstattenden Kosten beträgt, mit Einschluß der Kosten der dem Hülfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel pp. pp. für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig . 20 Pfennige vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Berechnung und Liquidirung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.
3. Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat wird mit dem Tage, an welchem dieselbe beendigt worden ist zusammen als ein Tag berechnet.
4. Die obigen Tarifsätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein.
5. Alle, unter die Bestimmungen zu 1 und 2 nicht zu begreifenden Verwendungen sind besonders zu berechnen; dies gilt namentlich auch rücksichtlich der Kosten der Verpflegung solcher Personen, welche das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben oder nicht vollständig arbeitsunfähig sind.
6. Die gegenwärtigen Bestimmungen, deren Revision vorbehalten bleibt, treten mit dem 1. September d. Js. in Kraft; mit demselben Tage tritt der Tarif vom 21. August 1871 nebst der Bekanntmachung vom 3. Juli 1872 außer Geltung.

Berlin, den 2. Juli 1876.

Der Minister des Innern,
Graf v. Eulenburg.

Vorstehender Tarif wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 17. Juli 1876.

№ 671. Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1. alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Gesetzsammlung S. 268) pensionsberechtigt sind. Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben e'

nen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.

2. Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1 und 2 bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Dienst-Einkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thalern versichern.
3. Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Dienst-Einkommen aus der Staatskasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Kommissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.
4. Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.
5. Die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen.
6. Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach § 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch
7. andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen. In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6 bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit den letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Dienst-Einkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2 a. E. Anwendung.
8. Die reitenden Feldjäger. Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehört, also zu I. 1 ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2 darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3 wegen der Oekonomie-Kommissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5 wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest der betreffenden Superintendenten oder Konsistoriums; zu I. 6 und 7 ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulkollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landeskollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises. Heiraths-Konsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Dienst-Einkommen des Beamten (I. 1, 2 und 6) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“, genügen nicht.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Kopulationsschein. Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Kopulationsscheins genau übereinstimmen. Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Kopulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu dem Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern. Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mit-

gliedschaft bei unseren Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unseren Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c. Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist. Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Wer also noch I zur Rezeption berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen. In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetzsammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden. Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Rezeption bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst-Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. inkl., immer mit 25 Thlr. steigend, Statt finden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr. resp. 100 Thlr. (zu I. 1—3) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptionsnummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beiträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 15. Juli 1875.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, Burghart.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 672. Nachstehende Uebersicht von den Verwaltungs-Resultaten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät pro 1875 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

Aachen, den 11. Juli 1876.

Uebersicht von den Verwaltungs-Resultaten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät in Düsseldorf vom 1. Januar 1875 bis zum Final-Abschluß 1875.

I. Special-Nachweisung der Versicherungen, Brandvergütungen und Beiträge nach Klassen.

1		2	3	4	5		6		7		8		9		10
Beitragsklassen (Hauptklassen und deren Unterabtheilungen).		Versicherungs-Summe		Von der Total-Versicherungssumme bei Jahresschluß waren rückversichert.	Brandvergütungen						Ausgeschriebene Beiträge für das Berichtsjahr.				
		beim Ausschreiben der Beiträge.	bei Jahresschluß.		für sämmtliche im Berichtsjahre entstandenen Schadenfälle.		nachträglich für Schadenfälle aus früheren Jahren bewilligt.		wieder eingezogen oder in Abgang gestellt für Schadenfälle aus früheren Jahren in Folge nachträglicher Reduktion d. Schadenbeträge.		ordentliche				außerordentliche überhaupt.
											pro 100 Mk. der Versicherungssumme.		überhaupt.		
alte	neue	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	M.
					A. Immobilar.										
Ia	1	109200150	116504050	—	17089	—	—	—	—	—	—	04	45500	07	—
Ib	2	63946920	62642940	—	11849	—	271	—	—	—	—	05	35526	07	—
—	3	—	14132140	—	6718	67	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IIa	4	401129670	411555250	—	167007	85	—	—	—	—	—	06	334274	73	—
—	5	—	20225180	—	37502	40	2670	—	—	—	—	—	—	—	—
IIb	—	209871120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	08	262338	90	—
IIIa	6	93079710	314630700	—	296238	42	—	—	—	—	—	10	116349	64	—
IIIb	—	47585910	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12,5	79309	86	—
IVa	7	53420670	105789700	—	107769	20	—	—	—	—	—	17	89034	46	—
—	8	—	3919890	—	18404	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IVb	—	12977160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	32442	90	—
Va	9	102944760	114836610	—	166501	47	450	—	—	—	—	25	257361	90	—
Vb	—	44817450	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	149391	50	—
VIa	10	16918740	62942030	—	161473	—	360	—	—	—	—	40	56396	80	—
VIb	—	9551220	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	39796	75	—
VIIa	11	29447670	39068970	—	85580	70	—	—	—	—	—	50	122698	65	—
—	12	—	1877770	—	9604	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIIb	13	17777220	17079670	—	66620	50	—	—	—	—	—	58	103700	45	—
§ 6	§ 6	36367440	40656047	—	176323	60	—	—	—	—	—	—	117930	14	—
	Sa.	1249035810	1325860947	—	1328682	16	3751	—	—	—	—	—	1842051	82	—
									Hierzu Semesterbeiträge...				57315	85	—
											Summa...		1899367	67	—
					B. Mobilar.										
—	—	241837176	267825000	6975065	300740	38	105	—	—	—	—	—	407893	84	—
	Sa.	241837176	267825000	6975065	300740	38	105	—	Hierzu Semesterbeiträge				49756	65	
									Ganze Summe				457650	49	

II. Allgemeine Uebersicht von den Einnahmen, den Ausgaben und dem Vermögen.

Einnahmen.

	Mark.	Pf.
1. Gesammtbetrag der Beiträge für das Berichtsjahr lt. nebenstehender Nachweisung Spalte 9 und 10.	2357018	16
2. Nachträgliche Zugänge zu den Beiträgen für frühere Jahre, einschließlich 29 M. 20 Pf. für Mobiliar	38	48
3. Antheil der Rückversicherer an den Brandvergütungen	13079	70

	Mark	Pf.
4. Zinsen zu- bez. abzüglich der Stückzinsen bei Veräußerung bez. Erwerbung von Werthpapieren	207478	86
5. Wiedereingezogene oder in Abgang gestellte Brandvergütungsgelder in Folge rechtswidriger Handlungen des Versicherten oder eines dritten (Brandstiftung, Doppelversicherung u. s. w.) Verjährung, Nichtverwendung zum Wiederaufbau, für das Berichts- und frühere Jahre	4605	82
6. Gewinn von veräußerten oder ausgeloosten Werthpapieren	10891	76
7. Sonstige Einnahmen incl. Verkaufspreis des Societäts-Gebäudes in Koblenz	104227	27
Summa der Einnahme	2697340	05

Ausgaben.

	Mark	Pf.	Mark	Pf.
8. Gesammtbetrag der Vergütungen für sämmtliche im Berichtsjahre erstandenen Schadenfälle, lt. nebenstehender Nachweisung Spalte 5.			1629422	54
9. Nachträglich für Schadenfälle aus früheren Jahren bewilligte Vergütungen, laut nebenstehender Nachweisung Spalte 6			3856	—
10. Prämien an die Rückversicherer, abzüglich des Rabatts auf Verwaltungs- und andere Kosten: für Mobiliar			11588	13
11. Für gemeinnützige Zwecke: a. für Spritzen, Löschgeräthe, Löschhülfe			24038	—
12. Verwaltungskosten:				
a. für Spezial-Abschätzungen und Taxrevisionen	32738	49		
b. sonstige ordentliche	311736	77		
incl. 69842 M. 45 Pf. Hebegebühren der Beiträge	—	—		
c. außerordentliche	27716	88		
			372192	14
13. Zurückgezahlte oder niedergeschlagene Beiträge, einschließlich 4353 M. 54 Pf. für Mobiliar			10734	19
14. Verlust von veräußerten oder ausgeloosten Werthpapieren			64	46
15. Sonstige Ausgaben incl. Ankauf preis des Societäts-Gebäudes in Düsseldorf			170288	78
Summa der Ausgaben			2222184	24
Ueberschuß der Einnahmen			475155	81

Gesammtes Vermögen am Schlusse des Berichtsjahres.

Aktiva:

	Mark	Pf.
Kassenbestand	28425	21
Rückständige Beiträge	51390	24
Sonstige rückständige Einnahmen	77497	50
3,458400 M. Nennwerth, Werthpapiere zum Courswerthe von	3165556	50
Hypothekarische Ausleihungen	1435500	—
Werth des Hauses	169200	—
Werth des Inventars	4500	—
Summa der Aktiva	4932069	45

Passiva:

	Mark	Pf.
Kassen-Vorschuß	58325	80
Rückständige Brandvergütungen	157082	56
Sonstige rückständige Ausgaben	157378	78
Summa der Passiva	372787	14

Ueberschuß der Aktiva in 1875	4559282	Mark	31	Pf.
" " " in 1874	3918431	"	11	"
mithin in 1875 mehr	640851	"	20	"

Düsseldorf, den 17. Juni 1876. Rheinische Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion. Seul.

Düsseldorf, den 4. Juli 1876. Der Landesdirektor der Rheinprovinz. v. Landsberg.

№ 673. Bezirks-Polizei-Verordnung, das Beerdigungswesen betreffend.

Zur Sicherung der bezüglich des Beerdigungswesens in dem Decrete vom 23. praerial XII (12. Juni 1804) enthaltenen Bestimmungen, sowie der aus sanitätspolizeilichen Gründen früher ergangenen Vorschriften über die fortlaufende Reihenfolge der Gräber und ihre Dauer verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks was folgt:

§ 1. Ohne Vorwissen und Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf weder auf den Kirchhöfen, noch auch auf Privatgrundstücken ein Grab errichtet, oder zum Zweck einer anderweiten Beerdigung wieder benutzt werden. Besondere polizeiliche Erlaubniß ist auch für die Transferirung bereits beerdigter Leichen von einer Grabstätte zur anderen, resp. nach einem anderen Kirchhofe erforderlich.

§ 2. Insoweit nicht in den mit unserer Genehmigung für die einzelnen Kirchhöfe erlassenen Reglements ein Anderes bestimmt ist, müssen die Gräber in derjenigen Größe und Tiefe, resp. in demjenigen Abstande von einander hergerichtet werden, wie dies die Art. 4 und 5 des Dekrets vom 23. praerial, lautend:

„4. Jede Beerdigung muß in einem abgesonderten Grabe geschehen. Die Tiefe jedes Grabes muß 4′ 8″ bis 6′ 4″ (1 Meter 5 Decimeter bis 2 Meter) und

die Breite 2½' (8 Decimeter) betragen.

5. Die Gräben sollen 11" bis 15" (3 bis 4 Decimeter) auf den Seiten und 11" bis 18" (3 bis 5 Decimeter) zu Kopf und zu Fuß von einander liegen" vorschreiben. Sollten bei Wiedereröffnung der Gräber die älteren Leichen nicht zur völligen Verwesung gelangt sein, so sind die Ueberreste sorgfältig zu sammeln und auf den Boden des neuen Grabes zu bringen.

§ 3. Auf dem für die allgemeinen Beerdigungen bestimmten Kirchhofsterrain ist die Beerdigung nur in fortlaufender Reihenfolge gestattet. Sollte auf älteren Kirchhöfen bei der erstmaligen Verfolgung der Grabreihen auf ein Grab gestoßen werden, welches noch keine 7 Jahre besteht, so ist dasselbe zu überschlagen.

§ 4. Privatbegräbnißstellen (Art. 10 c. l.) bleiben auf dem Terrain für die allgemeinen Beerdigungen ausgeschlossen. Die Wiederbenutzung solcher Privatgräber ist vor Ablauf der in den einzelnen Kirchhofs-Reglements bestimmten Zeitfrist und in Ermangelung einer desfallsigen Bestimmung vor Ablauf von 20 Jahren nicht gestattet.

§ 5. Contraventionen gegen die in den voraufgegangenen Paragraphen enthaltenen Vorschriften werden, insoweit nicht die Strafbestimmungen des § 367 sub 1 und 2 des Strafgesetzbuches Platz greifen, mit einer Geldbuße bis 30 Mark, oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet. Außerdem ist die Beseitigung der Ordnungswidrigkeit auf Kosten des Schuldigen zu gewärtigen. Aachen, den 8. Juli 1876.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 674. Der Herr Ober-Präsident der Rhein-Provinz hat zum Besten des Magdalenen-Asyls Bethesda zu Boppard eine im Laufe dieses Jahres durch Deputirte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abzuhaltende Hauskollekte bewilligt, was wir mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Einsammlung der Gaben in unserm Verwaltungsbezirke durch die damit betrauten Deputirten: Cardinal von Widdern zu M. Gonrath bei Solingen, W. Bletgen zu Duisburg und A. Steinkühler zu Duisburg bewirkt werden wird.

Aachen, den 17. Juli 1876.

№ 675. Wir bringen hierdurch höherem Auftrage gemäß zur Kenntniß des Publikums, daß die Kaiserlichen Post- und Telegraphen-Kassen angewiesen sind, die außer Kurs gesetzten Silberscheidemünzen der Thalerwährung während der Dauer der Einlösungsfrist, also bis zum 31. August d. Js., zwar nicht zur Umwechselung, aber in Zahlung anzunehmen.

Aachen, den 13. Juli 1876.

№ 676. Unter dem Protectorat Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen.

Deutsches Comité

für die in Brüssel 1876 stattfindende, mit einem Congresse verbundene internationale Ausstellung für Gesundheitspflege und Rettungswesen.

Mit der diesjährigen internationalen Ausstellung für Gesundheitspflege und Rettungswesen in Brüssel wird bekanntlich ein Congreß verbunden, welcher daselbst im Monat September, an noch näher zu bestimmenden Tagen stattfinden soll.

Der Congreß hat die Bestimmung, im nächsten Anschlusse an die Ausstellung dieselbe sowohl im großen Ganzen wie in ihren Details zu erläutern.

Es läßt sich daher erwarten, daß ein derartiger, mit unmittelbarer Anschauung verbundener Austausch von Meinungen und Erfahrungen vielfache Anregungen für das practische Leben bieten wird.

Die Bemühungen des Deutschen Comités, auf eine nicht sowohl der Zahl als der Bedeutung der Gegenstände nach hervorragende Betheiligung Deutschlands an der Ausstellung hinzuwirken, können Angesichts der eingegangenen und in Brüssel sämmtlich zugelassenen Anmeldungen als erfolgreich bezeichnet werden. Das Comité glaubt hierauf die Hoffnung gründen zu dürfen, daß auch auf dem Congreß das Deutsche Reich durch eine rege Betheiligung würdig vertreten sein werde.

Das Comité gestattet sich deshalb sowohl die staatlichen und städtischen Behörden, die Corporationen und Vereine, als auch diejenigen Personen, welchen Beruf oder Neigung die sanitären und humanitairen Fragen nahe legt, zur Beschickung des Congresses beziehungsweise zur Theilnahme an demselben angelegentlichst einzuladen.

Formulare zu Meldekarten, wie sie von jedem einzelnen Congreßtheilnehmer zu vollziehen und demnächst an das Deutsche Comité einzusenden sind, werden in dem Bureau des letzteren (Wilhelmsplatz Nro. 2) in den Mittagsstunden zwischen 12 und 3 Uhr verabfolgt, auch auf schriftlichen Antrag übersandt. Auf der Meldekarte sind die Modalitäten der Zahlung der für die Theilnahme am Congreß zu entrichtenden Gebühr näher angegeben. Diese Gebühr beträgt 25 Frcs. für die ordentlichen und 15 Frcs. für die außerordentlichen Mitglieder. Der Unterschied zwischen diesen beiden Kategorien besteht nur darin, daß die ordentlichen Mitglieder während der Dauer des Congresses die Ausstellung unentgeltlich besuchen können, auch die Congreßdrucksachen unentgeltlich erhalten.

Im übrigen darf auf das von dem Brüsseler Executiv-Comité erlassene, nachstehend in Uebersetzung folgende Reglement Bezug genommen werden.

Berlin, den 27. März 1876.

Der Ausschuß des Deutschen Comités

von Philipsborn, Geheimer Rath. Von Bunsen, Dr. philos. Fink, Ministerialrath. Reichardt, Wirklicher Legationsrath. Aug. Dollfuß, Fabrikbesitzer. Dr. Gneist, Prof. u. Oberverwalt. Ger. Rath. Von Riedel, Ministerialrath. Dr. von Steinbeis, Präsident. Dr. Krüger, Minister-Residents. Eisenlohr, Ministerialrath. Von Holleben, Obertribunalsrath. Dr. Roth, Generalarzt. Dr. Virchow, Prof. und Geh. Med. Rath. Von Etzel, General der Infanterie z. D. Dr. Mettenheimer, Geh. Med.-Rath. Stöckhardt, Geh. Regierungsrath. Von Voigts-Rhetz, General-Major.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im

Schlußsatz derselben erwähnte Reglement des mit der Ausstellung verbundenen Congresses bei uns eingesehen werden kann, sowie daß das Deutsche Comité sich bereit erklärt hat, die Anmeldung von Thesen (§§ 4 und 11 des Reglements) welche geeignete Personen auf dem Congresse zu vertreten bereit sein möchten, entgegenzunehmen und dem Congreß-Comité zur Auswahl mitzutheilen.

Aachen, den 4. Juli 1876.

№ 677. Dem Kreisthierarzte Frick in Geilenkirchen ist mit Genehmigung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die interimistische Verwaltung der Kreis- und Departements-Thierarztstelle von Aachen bis auf Weiteres übertragen worden.

Aachen, den 15. Juli 1876.

№ 678. Nach einer Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 30. v. Mts. bedarf es Seitens der Standesbeamten einer Anzeige an das Auswärtige Amt über Todesfälle von Ausländern, soweit ihnen solche auf Grund besonderer Vorschrift bisher obgelegen hat, nicht weiter, wovon wir die Standesbeamten unseres Verwaltungsbezirkes hierdurch in Kenntniß setzen.

Aachen, den 17. Juli 1876.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 679. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Tagearbeiter Benedikt Behran aus Kunwalde in Böhmen, 50 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, sowie wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Breslau vom 14. Oktober v. J., ausgeführt im Juni d. J.,
2. die unverehelichte Henriette Petronella Alaide Rehbein aus Zütphen (Provinz Gelderland in den Niederlanden), 20 Jahre alt, und
3. der Landbauer Maria Corneille Karl Schallenkerk aus Vorkulo bei Zütphen (das.), 44 Jahre alt,
   zu 2 und 3 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Betrugs und Diebstahls, sowie wegen Landstreichens und Führung eines falschen Namens, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Arnsberg vom 2. Mai d. J.,
4. der Tuchmachergeselle Alois Jansa, geboren und ortsangehörig zu Wildenschwert in Böhmen, 34 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und Widerstandes gegen die Staatsgewalt, durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Passau vom 28. April d. J.,
5. der Tagelöhner Joseph Taschka aus Pratiwin (Bezirk Pisek in Böhmen), 54 Jahre alt, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirk-Amts in Regen vom 19. Mai d. J.,
6. der Bergmann Johann Blaha aus Zemetic (Bezirk Prestic in Böhmen), 36 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns, Führung falscher Legitimationspapiere und Gebrauchs eines falschen Namens, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs in Konstanz vom 19. Juni d. J.,
7. der Musiker Clemens Ferretti aus Pellegrino (Provinz Parma in Italien), 23 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Straßburg vom 21. Juni d. J.,
8. der Vergolder Alfred Marius Baron, gebürtig aus Paris, 40 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom 20. Juni d. J.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 680. Den Herren Dr. phil. Wilhelm Moldenhauer und Eduard Rahde in Cassel ist unter dem 23. Juni 1876 ein Patent auf einen Zulege-Apparat an Packetirmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 681. Dem Spinnereibesitzer, Premier-Lieutenant a. D. August Brüning zu Bickenbach bei Ründeroth, im Regierungsbezirk Cöln, ist unter dem 20. Juni d. J. ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte Spinnpfeife an Selbstspinnern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 682. Dem Herrn Heinrich Westin zu Rostock ist unter dem 23. Juni 1876 ein Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Schiffslagg, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 683. Dem Direktor der Rheinischen Baugesellschaft, Landrath a. D. Schubarth zu Köln, ist unter dem 29. Juni d. J. ein Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, die schädliche Kondensation von Dampf in Dampfmaschinen zu vermindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 684. Den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki in Berlin ist unter dem 30. Juni 1876 ein Patent auf einen beweglichen Wasserschenkel an Fenstern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 685. Dem Baumeister Friedrich Gaens zu Köln ist unter dem 30. Juni ein Patent auf ein Verfahren zum Härten von Gypsgegenständen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 686. Ordonnanz des Landgerichts-Präsidenten, das Ferien-Reglement pro 1875/76 betreffend.

Art. 1. Das hiesige Königliche Landgericht wird während der diesjährigen Ferien am 4., 5., 7., 8., 17., 18., 21. und 22. August und am 1., 2., 4. 5., 15., 16., 18. und 19. September Sitzung halten.

Art. 2. In Ansehung der Correktionellen Kammer, welche keine Ferien hat, bleibt es bei den Bestimmungen des Dienstreglements pro 1858.

Art. 3. Die Civilsitzungen vom 4., 5., 7., 17., 18., 21. August und 1., 2., 4., 15., 16., 18. September werden um 10 Uhr Vormittags eröffnet.

Art. 4. Die Sitzungen der Correktionellen Appellations-Kammer finden am 8., 22. August und 5. 19. September statt und werden um 9 Uhr Vormittags eröffnet.

Art. 5. Contestationen in Subhastationen sind in den Sitzungen vom 4. und 17. August und 1. und 15. September vorzutragen.

Art. 6. Die Audienz für die zu einer Präsidial-Entscheidung geeigneten Sachen findet ebenfalls am 4. und 17. August und 1. und 15. September Nachmittags 3 Uhr statt.

Art. 7. Die Herren Instruktions-Richter werden ihre Berichte in jeder Woche an einem der Sitzungstage nach näherer Bestimmung des Vorsitzenden der Ferial-Kammer erstatten.

Aachen, den 6. Juli 1876.

Der Landgerichts-Präsident, (gez.) Scherer.

Für gleichlautende Abschrift:
Der Ober-Sekretair, Thissen.

№ 687. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 26. Juni cr. den zu Röthen wohnenden Ackerer Hubert Bredgen kostenfällig für interdizirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 8. Juli 1876.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 688. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 12. Juni c. die Maria Catharina Elsen, Ehefrau Neumann aus Eupen, und den Nikolaus Krott ohne Gewerbe aus Eupen am 26. Juni c., beide gegenwärtig in der Irrenpflegeanstalt zu Eupen detinirt, für interdizirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 13. Juli 1876.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Personal-Chronik.

№ 689. Dem Königlichen Premier-Lieutenant a. D. Freiherrn von der Heydt, bisher Landraths-Amts-Verweser im Kreise Euskirchen, ist die kommissarische Verwaltung des Landraths-Amtes des Kreises Malmedy übertragen worden.

№ 690. Der Lehrer Eduard Müller zu Donnerberg ist definitiv zum Lehrer an der Königlichen Erziehungs- und Besserungs-Anstalt in Steinfeld, im Kreise Schleiden, ernannt worden.

№ 691. Der bisherige Lehrer Romünder zu Dinslaken ist definitiv an die erste Klasse der evangelischen Elementarschule zu Stolberg berufen worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 31. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 27. Juli 1876.

№ 692. Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 19 und 20 enthalten:

(Nr. 8431.) Gesetz, betreffend die Ablösbarkeit der Erbenzins- und Erbpachts-Verhältnisse in den Moor- und Vehnkolonien der Provinz Hannover. Vom 2. Juli 1876.

(Nr. 8432.) Gesetz, betreffend den an den Kronfideikommißfonds zu leistenden Ersatz für die aus der Herrschaft Schwedt zur Staatskasse geflossenen Einnahmen. Vom 11. Juli 1876.

(Nr. 8433.) Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Schutzmannschaft in Berlin und Charlottenburg. Vom 12. Juni 1876.

(Nr. 8434.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1876, betreffend die Errichtung einer sechsten Königlichen Eisenbahnkommission für die Verwaltung des Bergisch-Märkischen Eisenbahnunternehmens.

(Nr. 8435.) Kirchengesetz, betreffend die dnßtägliche Gottesdienstordnung in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 2. Juli 1876.

(Nr. 8436.) Kirchengesetz, betreffend einen veränderten Abdruck des Harzgesangbuches. Vom 3. Juli 1876.

(Nr. 8437.) Kirchengesetz, betreffend die weitere Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 4. Juli 1876.

(Nr. 8438.) Kirchengesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 1870, betreffend die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 5. Juli 1876.

(Nr. 8439.) Kirchengesetz, betreffend die kirchliche Trauung in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 6. Juli 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 693. Nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 (Reichsgesetzblatt S. 40) hat die Reichsschulden-Verwaltung für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare von Reichskassenscheinen für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift sind von dem Bundesrathe folgende Bestimmungen beschlossen worden:

Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen (die Reichs-Hauptkasse und die Ober-Postkassen, beziehungsweise die General-Staatskasse und die Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen) abzuführen.

Solche Reichskassenscheine sind, außer von der Reichs-Hauptkasse, auch von den vorbezeichneten übrigen Kassen gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

Dagegen sind alle Anträge auf Ersatz für Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft ist, direkt an die Reichsschulden-Verwaltung in Berlin zu richten.

Berlin, den 24. Mai 1876.

Der Finanz-Minister, Camphausen.

№ 694. I. Vom 1. August ab wird die Einrichtung der „Postaufträge" versuchsweise dahin erweitert, daß dieselbe, außer zur Einziehung von Geldbeträgen, auch zur Vorzeigung von Wechseln Behufs der Annahme durch den Bezogenen im inneren Verkehre Deutschlands benutzt werden kann. Ein zur Acceptbesorgung mittelst Postauftrags zu versendender Wechsel darf den Betrag von 3000 Mark nicht überschreiten.

II. Zu den Postaufträgen für Accepteinholung kommt ein besonderes Formular in Gebrauch. Dergleichen Formulare werden zum Preise von 5 Pfennig für je 10 Stück bei sämmtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:

den Namen und Wohnort des Bezogenen,
den Betrag des Wechsels, wobei die Marksumme in Zahlung und in Buchstaben ausgedrückt sein muß,
den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Die Ausfüllung des Vordrucks bezüglich des Tages der Fälligkeit des Wechsels und die Angabe der etwaigen Wechselnummer bleibt dem Auftraggeber anheimgestellt. Der unbedruckte Theil der Rückseite des Formulars dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, ob der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurück, oder an eine andere Person weitergesandt, aber einer zur Protesterhebung befugten Stelle übergeben werden soll. Für solche Fälle genügen die Vermerke: „Sofort zurück", „Sofort an N. in N.", „Sofort zum Protest". Zu schriftlichen Mittheilungen

an den Wechselbezogenen ist das Postauftrags-Formular, welches im Falle der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

III. Dem Postauftrage ist der zum Zwecke der Annahme vorzuzeigende Wechsel beizulegen. Die gleichzeitige Beifügung mehrerer Wechsel, sowie das Beilegen von Briefen und die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist unstatthaft.

IV. Der Auftraggeber hat den Postauftrag mit dem Wechsel in verschlossenem Umschlage unter Einschreibung an diejenige Postanstalt abzusenden, welche die Acceptеinholung bewirken soll. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag" zu versehen. Es genügt, wenn die Aufschrift lautet:

Postauftrag nach..............

(Name der Bestimmungs-Postanstalt.)

Ueber den Postauftrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

V. Die Vorzeigung des Postauftrags und des beigefügten Wechsels erfolgt an den Wechselbezogenen selbst, oder an dessen Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird hierbei, sofern der Bezogene nicht bei der Bestimmungs-Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt hat, postseitig jede solche Person angesehen, welche zur Empfangnahme von Einschreibsendungen für den Bezogenen berechtigt ist. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

VI. Die Annahme des Wechsels muß durch den Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme kann sich auch auf einen Theil der Summe erstrecken.

Die Weigerung der Unterschrift gilt als Nichtannahme. Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ungesäumt an den Auftraggeber in einem Umschlage unter Einschreibung zurückgesandt.

VII. Der ersten Vorzeigung des Postauftrags und des Wechsels folgt, wenn diese vergeblich gewesen ist, nach sieben Tagen eine zweite Vorzeigung, falls nicht der Auftraggeber durch einen Vermerk auf der Rückseite des Postauftragsformulars ein anderweites Verfahren vorgezeichnet hat.

VIII. Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftrag-Formulars nicht andere Bestimmung getroffen, so findet, wenn der Bezogene nicht zu ermitteln ist, oder wenn der Bezogene bz. dessen Bevollmächtigter die Annahme verweigert, die Rücksendung des Postauftrages nebst Wechsel an den Auftraggeber statt. Bei verweigerter Annahme tritt die Rücksendung unmittelbar nach der zweiten Vorzeigung ein, wenn der Auftraggeber nicht die Rücksendung nach einmaliger Vorzeigung verlangt hat.

IX. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb Deutschland belegenen Orte nachgesandt werde. Dieses Verlangen ist unter Angabe einer vollständigen zweiten Adresse durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftrag-Formulars auszudrücken. Eine solche Weitersendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar, gegebenen Falles, mittelst Einschreibbriefes an die betreffende Postanstalt.

X. Wünscht der Auftraggeber, daß der Postauftrag nebst Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an eine zur Aufnahme von Wechselprotesten befugte Person zum Behufe der Protesterhebung abgegeben werde, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest", ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Mit der Weitersendung des Postauftrags nebst Wechsel an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher ꝛc. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XI. Ein mit dem Vermerk „Sofort zum Protest" versehener Postauftrag wird auch dann unverzüglich zur Protesterhebung befördert, wenn er bei der ersten Vorzeigung nur theilweise angenommen worden, oder wenn es — gleichviel aus welchem Grunde — beim ersten Versuche nicht gelungen ist, den Postauftrag überhaupt zur Vorzeigung zu bringen.

XII. Die Gebühren für einen Postauftrag zur Besorgung des Wechselaccepts bestehen aus folgenden Sätzen:

a. dem Porto für den Postauftragsbrief mit. 30 Pf.
b. der Gebühr für die Vorzeigung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Wechselbetrages von 10 „
c. dem Porto für den Einschreibbrief mit dem zurückgehenden Wechsel mit............ 30 —

zusammen..... 70 „

Das Porto unter a. ist vom Auftraggeber vorauszubezahlen. Die Beträge unter b. und c. werden dem Auftraggeber angerechnet, sobald die Rücksendung des bloßen Wechsels, oder des Postauftrags nebst Wechsel stattfindet. Werden Postaufträge zur Protestaufnahme abgegeben, so bleiben die Gebühren unter b. und c. außer Ansatz.

XIII. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung eines Postauftragsbriefes, wie für einen eingeschriebenen Brief. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung, oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags nebst Anlage wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts. Berlin W., den 19. Juli 1876.

Der General-Postmeister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 695. Der Pfarrer Rehorn, welcher Behufs Uebernahme einer Schulstelle vom 1. August d. J. ab aus dem Pfarramte entlassen werden sollte, hat den Rücktritt in sein früheres Amt nachgesucht und haben wir hierzu, unter Zustimmung des Patrons der Pfarrstelle, Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels, die Genehmigung ertheilt.

Die Pfarrstelle zu Oberquembach, Kreissynode Braunfels, kommt daher nicht zur Erledigung.

Coblenz, den 12. Juli 1876.

Königl. Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 696. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. Februar und 30. April v. Js. (Amtsblatt Seite 62 und 136), nach welcher dem Comité für Anfertigung von Vorarbeiten zu einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Stolberg und der Wilhelm-Luxemburger Eisenbahn, sowie zu den Zweigbahnen von Roetgen nach Eupen und von Cornelymünster nach Aachen, die Vornahme zu diesen Vorarbeiten gestattet worden ist, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir dem erwähnten Comité nach Maßgabe des § 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 die Vornahme der Vorarbeiten zu einer Verlegung dieser bereits projektirten Bahnlinie in den Kreisen Montjoie und Malmedy gestattet haben. Mit der Ausführung dieser Arbeiten sind die Techniker Armand und Henri Mahiels betraut. Die betreffenden Grundbesitzer werden aufgefordert, denselben, sowie ihrem Personal und dem Comi émitglied A. Christoffel zu Montjoie kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Aachen, den 19. Juli 1876.

№ 697. In weiterer Ausführung unserer Bekanntmachung vom 21. Februar d. Js. (Amtsblatt Stück 10) betreffend das Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, einschließlich der Kälber aus dem Königreiche der Niederlande, dem Königreiche Belgien und dem Großherzogthum Luxemburg verordnen wir auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten für unseren Verwaltungsbezirk, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr und Durchfuhr von noch nicht völlig erkaltetem Fleische, Knochen und Eingeweiden von Rindvieh einschließlich der Kälber, ferner von Lungen jener Thiere schlechthin in warmem wie in bereits erkaltetem Zustande, sowie von Häuten mit Einschluß der Hörner und Klauen, die sich noch auf dem geschlachteten Rindvieh befinden, oder zwar von demselben getrennt, aber noch nicht vollkommen trocken sind, aus dem Königreiche der Niederlande, dem Königreiche Belgien und dem Großherzogthum Luxemburg ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden bestraft in Gemäßheit der Eingangs gedachten Bekanntmachung vom 21. Februar d. Js.

§ 2. Die Anordnung im § 1 tritt sofort mit der Publikation in Kraft.

Aachen, den 18. Juli 1876.

№ 698. Zur Wiederbesetzung der erledigten Physikatsstelle des Kreises Erkelenz, mit welcher ein Diensteinkommen von 900 M. jährlich verbunden ist, fordern wir die qualifizirten Aerzte hiermit auf, sich binnen 6 Wochen unter Vorlegung der Qualifikationspapiere schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 18. Juli 1876.

№ 699. Die Bezirks-Polizei-Verordnung vom 14. Mai cr. (Amtsblatt Stück 23 Seite 118 Nr. 411), die Hunde im Kreise Schleiden betreffend, wird hierdurch aufgehoben, da Fälle der Tollwuth unter den Hunden des Kreises Schleiden in letzter Zeit nicht mehr vorgekommen sind.

Es treten die unterm 11. April 1868 ergangenen allgemeinen Bestimmungen über die Hunde (Amtsblatt Stück 19 von 1868 Seite 115 und 127) nunmehr wieder in Kraft.

Aachen, den 21. Juli 1876.

№ 700. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Rechnungsrath Wildt zu Eupen seinem Kassen-Gehülfen Eduard Wollgarten mit unserer Genehmigung die Vollmacht ertheilt hat, ihn in seiner Eigenschaft als Steuer-, Gemeinde- und Armen-Empfänger zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und darüber zu quittiren.

Aachen, den 21. Juli 1876.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 701. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Arbeiter Johann Josessohn Kuczukoff, gebürtig aus Bogdanow (Gouvernement Mohilew in Rußland), 33 Jahre alt,
2. der Häusler Joseph Griszilla, geboren am 18. Januar 1838 zu Andrejewo (Gouvernement Kowna in Rußland), ortsangehörig zu Neustadt (daselbst),
3. der Knecht Joseph Slomowski, 25 Jahre alt, und dessen Bruder Peter Slomowski, 18 Jahre alt, beide gebürtig aus Kowno in Rußland,

nach Verbüßung von, wegen schweren Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Königsberg vom (zu 1 u. 2) 20. Mai, resp. (zu 3) 23. Juni, ausgeführt Mitte Juli d. J.,

und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

4. der Arbeiter Markus Fliegel aus Bendin in Russisch-Polen, 42 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Breslau vom 2. Mai d. J.,
5. der Seifensieder Jeremias Grullenstein, 52 Jahre alt,
6. der Bürstenbinder Hesekiel Schrader, 38 Jahre alt,

zu 5 und 6 aus Stawiczki (Gouvernement Lomza in Russisch-Polen), durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Arnsberg vom 9. Juni d. J.

7. der Ziegler Joseph Hajek, geboren im Jahre 1825 in Traja (Kreis Prag, Bezirk Karolinenthal in Böhmen), ortsangehörig zu Hostiwar (daselbst), durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirks-Amts in Nabburg vom 16. Juni d. J.,
8. der Kupferschmiedegeselle Anton Heinz aus Gabhorn (Bezirk Karlsbad in Böhmen), 34 Jahre alt,
9. der Musiker Ferdinand Kaminec aus Ratiborschitz (Bezirk Tabor in Böhmen), 44 Jahre alt,

zu 8 und 9 durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirks-Amts in Deggendorf vom resp. 18. und 20. Juni d. J.,

10. der Drechslergehilfe Rudolf Schreyer aus Hohenelbe (Kreis Gitschin in Böhmen), geboren 17. Oktober 1841, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landes-Kommissärs in Konstanz vom 27. Juni d. J.,
11. der Schuhmacher Israel Hirsch, gebürtig aus Jassy in Rumänien, 45 Jahre alt,
12. der Tagelöhner Alois Barmettler, gebürtig aus Buochs (Kanton Unterwalden in der Schweiz), 36 Jahre alt,

zu 11 und 12 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom resp. 20. und 29. Juni d. J.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

№ 702. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der Schneider Alfons Flandrin aus Boulogne (Departement Pas-de-Calais in Frankreich), 34 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten zweijährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissairs in Karlsruhe vom 6. Juli d. Js.,

und auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

2. der Fleischergeselle Johann Selig aus Römersdorf (Kreis Troppau in Oesterreichisch-Schlesien), 31 Jahre alt,
3. der Drahtbinder Andreas Alebeck aus Langenfeld bei Sillein (Komitat Trencsin in Ungarn), 26 Jahre alt,
4. der Pferdeknecht Josef Hauer, 45 Jahre alt, und die Wäscherin, unverehelichte Barbara Hauer, 34 Jahre alt, beide zu Kleiß in Mähren geboren und ortsangehörig,
5. der Schmied Mathias Lopatsch, 33 Jahre alt, die verehelichte Marianne Lopatsch, geb. Meyer, 38 Jahre alt, und die Wäscherin, unverehelichte Josefa Lopatsch, 20 Jahre alt, sämmtlich aus Klopsdorf in Mähren,

zu 2—5 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 2 und 3 auch wegen Betteins), durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Oppeln vom resp. 13., 15. und (zu 4 und 5) 16. Juni d. J.,

6. der Kupferschmiedegeselle Emil Hoffmann aus Römerstadt (Kreis Olmütz in Mähren), 27 Jahre alt,
7. der Fleischer Samuel Wiedawsky aus Prauska (Gouvernement Warschau in Russisch Polen), 34 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 6 wegen Betteins, zu 7 wegen Landstreichens und Betteins, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Breslau vom resp. 21. und 29. Juni d. J.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 703. Dem Betriebsführer Robert Reinhard zu Zeche Volmond bei Langendreer ist unter dem 27. Juni d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Riemenaufleger auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 704. Das dem Ober-Ingenieur W. Clauß zu Braunschweig unter dem 30. März 1875 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene unversenkte Schiebebühne, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

№ 705. Dem Album-Fabrikanten A. Faerste zu Berlin ist unter dem 3. Juli 1876 ein Patent auf einen Bücher-Einband mit Doppelfalz und geschlossenen Rücken in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 706. Dem Herrn Charles Smith Larrabee in Mainz ist unter dem 3. Juli d. J. ein Patent auf Vorrichtungen an Nähmaschinen für umgewandte Schuhe, soweit dieselben nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden sind, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 707. Dem Ingenieur Herrn Karl Tümmler zu Königshütte ist unter dem 3. Juli d. J. ein Patent auf ein eisernes Straßenpflaster in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 708. Dem Kaufmann und Chemiker Siegfried Stein zu Bonn sind unter dem 4. Juli d. J. zwei Patente, nämlich: 1) auf einen Zuschlag beim Umschmelzen des Roheisens im Flammofen, beim Puddeln, Bessemern und Stahlschmelzen, sowie 2) auf reinigende Zuschläge bei der Roheisendarstellung in der durch Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, ohne Jemanden in der Anwendung der einzelnen in ihrer Wirkung bekannten Bestandtheile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 709. Dem Herrn M. H. Kernaul in Berlin ist unter dem 5. Juli 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Wellenkuppelung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 710. Dem Herrn Julius Gustav Schmied zu Berlin ist unter dem 10. Juli 1876 ein Patent auf einen Dampfkessel mit Hochdruck-Wasserbehälter in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 711. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 26. Juni cr. die Johanna Schmod, früher Nonne in Aachen, gegenwärtig in der Irren-An-

stalt zu St. Trond in Belgien detinirt, für interdizirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 17. Juli 1876.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 712. Mit dem 1. August d. J. wird in dem Orte N. Moresnet ein Postamt in Wirksamkeit treten. Dem Ortsbestellbezirk dieses Postamts werden folgende Ortschaften zugetheilt werden: Moresnet, Kelmiserbröck, Kelmisermühle, Kelmis, Jansmühle, Hasard, Altenberg, Kelmiserheide, Pening, Tülge, Peltershof, Schnellenberg, Schmalgraf, Tülgermühle, Kupfermühle.

Aachen, den 24. Juli 1876.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor. In Vertretung, Attstädt.

№ 713. Die im Amtsblatt de 1876 Nr. 32 und 33 Seite 191 und 202 Nr. 664 und 686 veröffentlichte Ordonnanz, das Ferien-Reglement pro 1875/76 betreffend, wird hiermit abgeändert nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ordonnanz

des Landgerichts-Präsidenten, das Ferien-Reglement pro 1875/76 betreffend.

Art. 1. Das hiesige Königliche Landgericht wird während der diesjährigen Ferien am 4., 5., 7., 8., 18., 19., 21. und 22. August und am 1., 2., 4., 5., 15., 16., 18. und 19. September Sitzung halten.

Art. 2. In Ansehung der Correktionellen Kammer, welche keine Ferien hat, bleibt es bei den Bestimmungen des Dienstreglements pro 1858.

Art. 3. Die Civilsitzungen vom 4., 5., 7., 18., 19., 21. August und 1., 2., 4., 15., 16., 18., September werden um 10 Uhr Vormittags eröffnet.

Art. 4. Die Sitzungen der Correktionellen Appellations-Kammer finden am 8., 22. August und 5. 19. September statt und werden um 9 Uhr Vormittags eröffnet.

Art. 5. Contestationen in Subhastationen sind in den Sitzungen vom 4. und 18. August und 1. und 15. September vorzutragen.

Art. 6. Die Audienz für die zu einer Präsidial-Entscheidung geeigneten Sachen findet ebenfalls am 4. und 18. August und 1. und 15. September Nachmittags 3 Uhr statt.

Art. 7. Die Herren Instruktions-Richter werden ihre Berichte in jeder Woche an einem der Sitzungtage nach näherer Bestimmung des Vorsitzenden der Ferial-Kammer erstatten.

Aachen, den 6. Juli 1876.

Der Landgerichts-Präsident, (gez.) Scherer.

Für gleichlautende Abschrift:

Der Ober-Sekretair, Thissen.

№ 714. Auszug

aus der Verordnung des Herrn Ersten Präsidenten des Königl. Appellations-Gerichtshofes zu Köln, die Bildung des diesjährigen Ferien-Senates bei dem genannten Gerichtshofe betreffend:

Die Eröffnung des Ferien-Senates hat Statt am 1. August, Vormittags 11 Uhr. Die gewöhnlichen Sitzungstage sind: am 4., 5., 7., 8., 18., 19., 21., 22. August; am 1., 2., 4., 5., 15., 16, 18., 19., 29., 30. September.

Cöln, den 15. Juli 1876.

Der Erste Präsident des Königl. Appellations-Gerichtshofes, Geheimer Ober-Justizrath, gez. Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt wird,

Der Ober-Sekretair, gez. Hermanns.

№ 715. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichts — Disciplinarkammer — vom 13. Juli 1876 ist der Gerichtsvollzieher Janke hierselbst zu einer Suspensionsstrafe von einem Monat verurtheilt worden, welche Strafe am 23. d. Mts. zu laufen beginnt.

Saarbrücken, den 22. Juli 1876.

Der Königl. Ober-Prokurator, Pattberg.

№ 716. Die hiesige Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie wird mit dem gegenwärtigen Semester geschlossen werden.

Eldena i. P., den 3. Juli 1876.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.

Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

№ 717. Die bei der katholischen Elementarschule zu Füssenich, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrerin Karoline Hoepp, ist definitiv daselbst angestellt.

№ 718. Des Königs Majestät haben den bisherigen Kreis-Assessor Dr. jur. Freiherrn von der Goltz zum Landrathe des Kreises Geilenkirchen zu ernennen geruht.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 35. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 3. August 1876.

№ 719. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 15 enthält:

(Nr. 1137.) Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Luxemburg wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 14. Juli 1876.

(Nr. 1138.) Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 23. Juli 1876.

№ 720. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 21 enthält:

(Nr. 8440.) Gesetz, betreffend die Beseitigung einzelner kirchlicher Abgaben und Leistungen für Schul-, Kommunal- und Armenzwecke. Vom 4. Juli 1876.

(Nr. 8441.) Gesetz, betreffend die Veränderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Preußen, Pommern, Schlesien und Sachsen. Vom 5. Juli 1876.

(Nr. 8442.) Gesetz, betreffend die Deckung der für die Weiterführung und Vollendung des Baues der Bebra-Friedländer Eisenbahn erforderlichen Geldmittel. Vom 7. Juli 1876.

(Nr. 8443.) Gesetz, betreffend die Veranlagung und Erhebung der direkten Staatssteuern nach dem Etatsjahre. Vom 12. Juli 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 721. Bekanntmachung,

betreffend die Außerkurssetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung. Vom 12. April 1876.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die 1/2 Groschenstücke der Thalerwährung, die 1/30, 1/15, 1/12 Thalerstücke und alle übrigen, auf nicht mehr als 1/12 Thaler lautenden Silberscheidemünzen der Thalerwährung, welche noch gegenwärtig gesetzliche Zahlungsmittel sind, gelten vom 1. Juni 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. Juni 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen, in dem § 1 bezeichneten Münzen werden in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1876 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem im Artikel 15 Nr. 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. August 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 12. April 1876.

Der Reichskanzler, Fürst von Bismark.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichs-Gesetz-Blatt S. 162 publizirten, Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den voraufgeführten Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in den Monaten Juni, Juli und August 1876 innerhalb des Preußischen Staates bei den unten nahmhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen als auch gegen Reichs-, beziehungsweise Landes-Münzen, umgewechselt werden

a. in Berlin

bei der General-Staatskasse,
der Staatsschulden-Tilgungskasse,
der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände,
dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände und
der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militair- und Baukommission stehenden Kasse.

b. in den Provinzen

bei den Regierungs-Hauptkassen,
den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
der Landeskasse in Sigmaringen,
den Kreiskassen,
den Kassen der Königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
den Forstkassen,
den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, sowie
den Neben-Zoll- und Steuer-Aemtern.

Berlin, den 25. April 1876.

Der Finanz-Minister, Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 722. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen-Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird am 28., 29. und 30. August ds. Js. die Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrerinnen-Seminar zu Saarburg stattfinden.

Katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. Oktober d. J. das 17. Lebensjahr vollendet, das 24. noch nicht überschritten haben, und die Aufnahme in das Seminar zu Saarburg wünschen, haben sich zu dieser Prüfung, spätestens bis zum 20. August ce bei dem Seminar-Direktor Muench in Saarburg zu melden und ihrer Meldung beizufügen:

1. Das Taufzeugniß (Geburtsschein)
2. einen Impfschein, einen Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3. diejenigen Aspirantinnen, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungs-Attest von dem Vorstande derselben, die anderen ein solches von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnorts;
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Aspirantin während der Dauer ihres Seminarcursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zu der Aufnahme-Prüfung wird den Aspirantinnen demnächst von dem Seminar-Direktor Muench eine Mittheilung zugehen.

Die zur wirklichen Aufnahme ausgewählten Präparandinnen haben bei derselben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung in dem Seminar jede von der Königlichen Regierung zu Aachen ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a. alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b. für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen haben.

Coblenz, den 22. Juli 1876.

Königliches Provinzial-Schul Collegium.
(gez.) von Bardeleben.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 723. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Gärtner Wladislaus Krajewski aus Biezun bei Mlawa (Gouvernement Plock in Russisch-Polen), 29 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Marienwerder vom 8. Juni d. J.,
2. der Anstreichergeselle Jakob Groß aus Sonderswyl in der Schweiz, 31 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Cöln vom 24. Juni d. J.,
3. die Fabrikarbeiterin, unverehelichte Maria Heyer*) aus Dittersbach (Bezirk Friedland in Böhmen), 23 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Augsburg vom 3. Juni d. J.,
4. die Tagelöhnerin, unverehelichte Katharina Harletz aus Weißenbach (Bezirk Braunau in Oesterreich), 37 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Rosenheim vom 28. Juni d. J.,
5. der Sattler Alfred Johannsen, 22 Jahre alt, geboren zu Godhems Forsamling (Skaraborgs-Län in Schweden),
6. Johann Contin, geboren am 16. August 1810 zu Hinsingen (Kreis Forbach in Lothringen), durch Option französischer Staatsangehöriger,
7. der Tischler Peter Emil Sieur, geboren am 15. August 1837 zu Château-Villain (Departement Haute-Marne in Frankreich),

zu 5—7 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 6 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom resp. 30. Juni, 1. und 7. Juli d. J.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 724. Der § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Dezember 1873 (Ges. Samml. pro 1874 S. 2) bewilligt den Staats-Beamten bei gerichtlichen Geschäften, welche außerhalb des Gerichtsorts vorzunehmen sind, sub. Lit. 2, wenn das Geschäft einschließlich der Hin- und Rückreise nicht innerhalb 24 Stunden vollendet wird, für jeden auch nur angefangenen Zeitraum von 24 Stunden an Tagegeldern 3 Thl. resp. 1 Thl. 15 Sgr. (9 Mark resp. 4 Mark 50 Pfg.). Um hiernach die Berechtigung der Beamten auf den Bezug von mehr als einer Tagesdiät prüfen zu können, ist es erforderlich, daß in den desfallsigen Liquidationen die Stunde der Abreise vom Wohnort und die Stunde des Wiedereintreffens daselbst genau angegeben werde.

Ich ersuche daher die betreffenden Beamten hiernach künftig zu verfahren.

Aachen, den 25. Juli 1876.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

*) Vergl. Central-Bl. 1873 S. 254 Ziff. 6.

№ 725. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld vom 24 Januar d. J. ist der Anstreicher Carl Mau aus Ronsdorf für abwesend erklärt worden.

Köln, den 25. Juli 1876.

Der General-Prokurator. In dessen Vertretung:
Der Erste General-Advokat.

№ 726. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1876/77 in dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Dorotheenstraße 38, 39) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Orth: a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte). b. Allgemeine Ackerbaulehre. c. Landwirthschaftliche Betriebslehre. d Praktische Uebungen.

2. Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues (Agriculturchemie). b. Abriß der anorganischen Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente. c. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium.

3. Professor Dr. Karl Koch: a. Landwirthschaftliche Botanik. b. Dendrologie.

4. Professor Dr. Kny: a. Anatomie und Entwickelungs-Geschichte der Pflanzen. b. Botanisch-mikroskopischer Kursus im Anschluß an obige Vorlesung.

5. Professor Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Thiere.

6. Professor Müller: Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen.

7. Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht. b. Allgemeine Züchtungs-Prinzipien. c. Zucht des Wollschafes und Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren der Schafe.

8. Lehrer der Thierheilkunde Dieckerhoff: a. Ueber Krankheiten der Hausthiere. b. Ueber Pferdekenntniß.

9. Professor Dr. Graßmann: Arithmetik und Algebra; Berechnung bei Ablösungen und Amortisationen, Futterberechnungen, Landwirthschaftliche Buchführung.

10. Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Maschinen-Mechanik.

11. Postbaurath Tuckermann: Landwirthschaftliche Baulehre.

12. Dr. Scheibler: Chemie der Gährungs-Gewerbe; Stärke-, Stärkezucker- und Spiritus-Fabrikation.

13. Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern.

14. Kammergerichtsrath Keyßner: Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.

15. Dr. Wittmack: Ueber Verfälschung der Nahrungmittel.

16. Dr. Oskar Brefeld: a. Entwickelungsgeschichte parasitischer Pilze, mit besonderer Berücksichtigung der durch sie verursachten Krankheiten der Kulturgewächse. b. Mikroskopisches Praktikum.

17. Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeschlaglehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen.

18. Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungslehre.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben freisteht oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Das Winter-Semester beginnt gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der Königlichen Universität am 15. Oktober 1876. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn (Dorotheenstraße 38, 39) entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums im Lesezimmer, Schützenstraße 26, Anmeldung hierzu ebendaselbst im Königlichen landwirthschaftlichen Museum, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Museums.

Die Instituts-Quästur befindet sich in dem Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Leipziger-Platz Nr. 10 und ist von 10 bis 1 Uhr geöffnet.

Von derselben werden fortan erhoben:

a. Einschreibegebühr 6 Mark pro Semester;

b. an Auditoriengebühren 50 Pfennige pro Vorlesung;

c. Gebühr für die Ausfertigung von Studienzeugnissen 3 Mark.

Das Lections-Verzeichniß ist jederzeit von der Instituts-Direktion zu Berlin Dorotheenstraße 38/39 zu beziehen.

Das Kuratorium.
(gez.) v. Nathusius. Olshausen.

№ 727. Die Vorlesungen des Wintersemesters 1876/77 auf der Königlichen Bau-Akademie beginnen am 16. Oktober, die Immatrikulationen am 5. und die Einzahlungen am 9. Oktober c.

Die Meldungen zur Aufnahme haben schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor spätestens bis zum 30. September c. zu erfolgen und bleiben nachher eingehende hierauf bezügliche Gesuche unberücksichtigt.

In Folge der neuen Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach vom 27. Juni d. J., sind von den der Meldung zur Aufnahme beizufügenden Nachweisen, welche im § 7. 1 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 verlangt werden, nur noch folgende erforderlich:

1. ein Zeugniß der Reife von einem Gymnasium oder einer Realschule I. Ordnung;
2. eine Darstellung des Lebenslaufs;
3. einige auf der Schule gefertigte freie Handzeichnungen.

Berlin, den 21. Juni 1876.

Der Direktor der Königlichen Bau-Akademie,
Lucae.

№ 728. Das Winter-Semester 1876/77 beginnt am Montag, den 16. Oktober c., an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Akademie zu beziehen.

Münster, den 27. Juli 1876.

Der z. Rektor der Königl. Akademie, Bisping.

Personal-Chronik.

№ 729. Dem praktischen Arzte Dr. Lorenz zu Roetgen ist die kommissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Montjoie übertragen worden.

794. **Jagdverpachtung.**

Am Dienstag, den 8. August c., Nachmittags 3 Uhr, findet im Huppertz'schen Wirthslokale dahier die Verpachtung der Feldjagden von Simmerath und Lammersdorf Statt.

Simmerath, den 25. Juli 1876.

Der Bürgermeister, Küpper.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 36. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 10. August 1876.

№ 730. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 16 enthält: (Nr. 1139) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Mlawa und Warschau. Vom 22./10. April 1876.

№ 731. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 22 enthält:

(Nr. 8444) Gesetz, betreffend die Mobiliar-Feuerversicherung in dem früheren Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen. Vom 14. Juli 1876.

(Nr. 8445.) Gesetz, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der durch die Hochwasser im Frühjahre 1876 herbeigeführten Verheerungen und gemeingefährlichen Zustände. Vom 22. Juli 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 732. Die Wahl des Pfarrers Carl Angermünde zu Pr. Moresnet zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Roggendorf ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Pr. Moresnet (Kreis Synode Aachen) wird durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz, den 2. August 1876.

Königl. Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 733. Im Anschluß an die Amtsblattbekanntmachung vom 4. Juli a. c. Stück 33 Seite 200 Nr. 676, wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß der mit der pro 1876 in Brüssel stattfindenden internationalen Ausstellung für Gesundheitspflege und Rettungswesen verbundene Kongreß daselbst am 27. September eröffnet werden und bis zum 4. Oktober a. c. dauern wird.

Aachen, den 1. August 1876.

№ 734. Die nachstehenden Bekanntmachungen

Ich bringe hiermit zur Kenntniß, daß auf Antrag der Gemeinden Bleibuir und Hergarten mit Allerhöchster Genehmigung die Grenzen zwischen diesen Gemeinden in der Art abgeändert worden sind, daß dieselben fortan an Stelle der in den auf dem Bürgermeisteramt zur Einsicht offen liegenden, von der Kataster-Inspektion bescheinigten Karten, mit a. b. c. bezeichneten Linie, durch die mit den Buchstaben d. e. bezeichnete Linie gebildet werden.

Schleiden, den 20. August 1873.

Der Königl. Landrath, Frhr. v. Harff.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß die Grenze zwischen den Gemeinden Cronenburg und Baasem fortan durch diejenige Linie gebildet werde, welche auf der in meinem Büreau zur Einsicht offenliegenden, von dem Kataster-Inspektor Bayer zu Aachen unterm 1. Juli 1872 beglaubigten Spezial-Karte mit a, b, c, d, e, f, o, p. bezeichnet ist.

Blankenheim, den 6. Januar 1874.

Der Bürgermeister, Joh. Pangels.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. März dieses Jahres ist genehmigt worden, daß die zwischen der Gemeinde Brachelen, im Kreise Geilenkirchen, und der Gemeinde Hilfahrt, im Kreise Heinsberg, bestehende Grenze, welche zugleich die Kreisgrenze bildet, in der Weise verändert werde, daß die auf der vom Geometer E. Heussen im März 1873 gefertigte Karte mit c. b. a. bezeichnete Linie als neue Grenze zwischen den genannten Gemeinden und als neue Kreisgrenze an die Stelle der bisherigen Grenzlinie c. d. e. f. g. h. a. tritt. In Folge dieser Grenzveränderung wird das der Gemeinde Hilforth eigenthümlich zugehörige, in der Katasterkarte von Brachelen in Sektion J. sub Nr. 260/1 verzeichnete Grundstück „on der Kall" mit einem Flächen-Inhalte von 66 Hektaren 67 Aren 74 Metern vom Gebiete der Gemeinde Brachelen und des Kreises Geilenkirchen abgetrennt und dem Gebiet der Gemeinde Hilfahrt und des Kreises Heinsberg einverleibt.

Ein Exemplar der vorerwähnten Situationskarte wird in der Zeit vom 21. bis 30. dieses Monats in den Gemeinde-Lokalen zu Hilfahrt und Brachelen zur Einsicht offen gelegt werden.

In Gemäßheit des § 10 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 bringen wir Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Heinsberg und Geilenkirchen, den 9. Mai 1874.

Die Königlichen Landräthe:

Freiherr v. Eynatten. Janssen.

In Gemäßheit des § 10 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 wird hierdurch bekannt gemacht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. August cr. die Theilung der Gemeinde Rothberg, sowie die Bildung dreier neuer Gemeindebezirke — Rothberg, Hastenrath und Wenau — unter Beibehaltung des Bürgermeisterei-Verbandes, nach Maaßgabe der Grenzen, wie solche auf der im Jahre 1836 angefertigten Kataster-Karte gezogen sind, zu genehmigen geruht haben.

Rothberg, den 5. September 1874.

Der Bürgermeister, Delhougne.

In Gemäßheit des § 10 der Gemeinde Ordnung vom 23. Juli 1845 wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch Allerhöchste Ordre vom 7. Oktober cur. die Trennung des Ortes Bilstein von der Gemeinde Winden, Bürgermeisterei Stockheim, und die Zulegung desselben zur Gemeinde Unter-Maubach, Bürgermeisterei Straß-Bergstein, genehmigt worden ist. Zu der Ortschaft Bilstein gehören die Feldfluren 21, 22 und 23 der Gemeinde Winden. Die bezüglich im August 1873 vom Geometer Lehsenich aufgenommene Karte, welche die neugebildete Gemeinde-

№ 735. Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Nro.	Namen der Städte.	Markt- pro 100 Kilo. Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Bohnen.		Linsen.		Kartoffeln.		Stroh Richt.		Stroh Krumm.		Heu.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Aachen	22	60	17	50	20	50	20	—	30	—	24	25	30	—	12	90	10	—	9	50	12	—
2	Düren	21	—	16	45	18	—	19	23	29	83	24	67	39	50	16	—	8	—	4	60	10	—
3	Erkelenz	22	10	16	75	22	—	19	60	33	—	22	—	40	—	9	—	7	—	4	10	9	—
4	Eupen	24	50	17	50	16	—	20	—	29	—	24	—	35	25	11	—	10	—	9	—	11	—
5	Jülich	22	20	16	16	17	7	18	96	34	—	30	—	44	—	8	—	7	56	5	60	9	12
	Durchschn.	22	48	16	87	18	71	19	56	31	57	25	98	37	75	11	38	8	51	6	56	10	22

Aachen, den 5. August 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 736. Die längs den Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe rc., ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 5 Thlrn. in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 lauten:

§ 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Aachen, den 18. Juli 1876.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Altstädt.

Personal-Chronik.

№ 737. Der Kataster-Kontroleur Stern zu Konitz ist in gleicher Amtseigenschaft nach Düren behufs Uebernahme des Kataster-Amts daselbst versetzt worden.

№ 738. Der Schulamts-Kandidat Franz Joseph Krick zu Aachen ist von uns zum ordentlichen Lehrer an der Realschule I. O. zu Aachen ernannt worden.

Coblenz, den 28. Juli 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

№ 739. Die bei der Elementarschule zu Eilendorf, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Anna Maria Beckers ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 740. Personal-Veränderungen im Ober-Postdirektions-Bezirke Aachen.

Angestellt sind: Der Postassistent Prümper als Postverwalter bei dem Postamte III in Vorweiden, der Postassistent Birmond als Postverwalter bei dem Postamte III in Kirchseiffen.

Versetzt ist: Der Postassistent Blum vom Postamte hierselbst 2 zu dem Postamte in Erkelenz.

grenze zwischen Winden und Untermaubach genau festſtellt, beruht auf dem hieſigen Bürgermeiſter-Amte.

Geh, den 22. November 1874.

Der Bürgermeiſter, von der Ruhr.

werten hierdurch zufolge der Beſtimmung des § 10

Bezirk Aachen pro Monat Juli 1876.

der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 veröffentlicht.

Aachen, den 4. Auguſt 1876.

Preiſe.

Fleiſch pro 1 Kilo: Rind- von Keule M.	Pf.	Rind- vom Bauch M.	Pf.	Schweine- M.	Pf.	Hammel- M.	Pf.	Kalb- M.	Pf.	Speck geräuchert M.	Pf.	Butter M.	Pf.	60 Stück Eier M.	Pf.	pro 100 Kilo: Gerſten-Graupen M.	Pf.	Gerſten-Grütze M.	Pf.	Reis M.	Pf.	pro 1 Kilo Koffee: Java, mittler M.	Pf.	gelber gebrannter M.	Pf.
1	50	1	30	1	80	1	50	1	45	1	80	2	50	4	50	52	50	50	70	50	60	3	—	3	40
—	95	—	90	1	45	—	90	1	—	1	80	2	33	3	48	48	92	44	35	41	-	2	80	3	40
1	40	1	30	1	60	1	20	1	—	1	90	2	30	3	—	42	—	39	—	41	—	3	34	3	60
1	40	1	20	1	80	—	—	1	20	1	85	2	60	5	—	48	—	66	—	49	—	2	70	3	10
1	30	1	30	1	40	1	—	1	—	1	60	2	18	3	38	40	—	44	30	36	—	3	—	3	28
1	31	1	20	1	61	1	15	1	13	1	79	2	38	3	87	46	28	48	87	43	52	2	97	3	36

Geſtorben iſt: Der Poſtſekretair Grimbach bei dem Poſtamte in Aachen 1.

---

825. Holzverkauf in der Königlichen Oberförſterei Schevenhütte.

Am Montag, den 21. Auguſt cr., Vormittags 11 Uhr, ſollen zu Mausbach in der Wirthſchaft des Herrn Reydt verſteigert werden:

Förſterei Jägersfahrt.

Diſtrikt Scheidt (im Schlage unweit der Jägersfahrter Schneiße.)

72 Eichennutzſtämme mit 86,99 Fm. Nr. 1—52. 201—218.

Totalität Hochwald.

Diſtr. Scheidt. Rondert, Felſenhardt und Trompenbrand.

Eichen: 47 Nutzſtämme mit 44,01 Fm. Nr. 11—17. 36—40. 51—53. 65. 74—77. 90—96. 121—125. 164—168. 220—223. 227—229. 237.

Buchen: 25 Nutzſtämme mit 20,50 Fm. Nr. 18. 19. 41. 42. 54. 78. 79. 134. 135. 169—180. 211. 238—240.

Totalität Mittelwald. Rondert (an der Jägershäuſer Straße.)

Eichen: 1 Nutzſtamm, 3 Rmtr. Scheite und Knüppel. Erlen: 1 Nutzſtamm, 1 Rmtr. rundes Klafterholz Nr. 1 — Nr. 6.

Diſtr. Lehmpütz (Schlag an der Weheſtraße.)

Eichen: 60 Nutzſtämme mit 31,57 Fm. 1 Birkenſtamm.

Förſterei Süßendell.

Diſtr. Scherpenberg (im Schlage.)

Eichen: 24 Nutzſtämme mit 16,63 Fm. 16 Rmtr. Grubenholz Nr. 636. 42 Rmtr. Scheite und Knüppel, Nr. 1 — Nr. 24.

Buchen: 38 Nutzſtämme mit 23,62 Fm. Nr. 118 bis Nr. 156. 4 Rmtr. rundes Nutzholz Nr. 180. 23 Rmtr. Anbruchſcheite Nr. 63 bis Nr. 72.

Totalität Scherpenberg, Hüttgesbruch, Langert und Wiemelsknipp.

Eichen: 11 Nutzſtämme mit 11,06 Fm., 13 Rmtr. Grubenholz Nr. 2—14. 130. 131. 153. 154. 15 Rmtr. Scheite und Knüppel Nr. 132—140. Nr. 155—157.

Buchen: 3 Nutzſtämme mit 2,43 Fm. 48 Rmtr. rundes Nutzholz Nr. 1. 37—48. 173—178. 29 Rmtr. Scheite und Knüppel Nr. 141—147. 158—172. 179—181.

Diſtr. Pühl (am Schwammbaum.)

Eichen: 19 Nutzſtämme mit 7,31 Fm. Nr. 2 — Nr. 20.

Daſelbſt (gegen Scherpenberg.)

Eichen: 8 Nutzſtämme mit 5,86 Fm. 7 Rmtr. Grubenholz Nr. 1—6. 125. 126. 296. 297. 318. 52 Rmtr. Scheite und Knüppel Nr. 61. 269.—275. 296. 297. 303—314. 319. 320.

Buchen: 4 Nutzſtämme mit 4,15 Fm. 11 Rmtr. rundes Nutzholz Nr. 262 bis 268. 301. 302. 42. Rmtr. Scheite und Knüppel. Nr. 276—290. 315 bis 317.

Diſtr. Burgberg (an der Schneiße.)

Eichen: 6 Nutzſtämme mit 6,70 Fm. 5 Rmtr. Grubenholz Nr. 1. 347 bis 354. 20 Rmtr. Scheite und Knüppel Nr. 47. 48. 362 bis 369.

Buchen: 3 Nutzſtämme mit 3,87 Fm. 4 Rmtr. rundes Nutzholz Nr. 58—61. 355. 33 Rmtr. Scheite und

Knüppel Nr. 49—53. 370—383.

Kiefern, Fichten und Lerchen: 4 Nutzstämme, 3 Nutzstangen, 91 Rmtr. langes Stangenholz Nr. 17 bis 19. 420 bis 435.

Distrikt Burgberg (am Flattkarrenbend und neuem Wege.)

Eichen: 19 Nutzstämme mit 13,25 Fm. 16 Rmtr. Grubenholz Nr. 148. 149. 321—323. 327—338. 386 393—401. 24 Rmtr. Scheite und Knüppel Nr. 150—152. 387—390. 408—416 A.

Buchen: 1 Nutzstamm mit 1,43 Fm. 9 Rmtr. Nutzholz in Rollen Nr. 402 bis 407. 8 Rmtr. Scheite und Knüppel Nr. 391. 392. 417—419.

Distrikt Kohlhecke (im Schlage.)

Eichen: 24 Nutzstämme mit 17,94 Fm. Nr. 2—16. 28—34. 165 und 166. 9 Rmtr. Scheite und Knüppel Nr. 112—116.

Buchen: 7 Nutzstämme mit 4,59 Fm. 8 Rmtr. Nutzholz in Rollen Nr. 167—177. 11 Rmtr. Knüppel Nr. 117—123.

Daselbst (außer dem Schlage.)

Eichen: 5 Nutzstämme mit 3,19 Fm. 2 Rmtr. Grubenholz Nr. 440—443. 470. 471. 1 Rmtr. Scheite Nr. 482.

Buchen: 3 Nutzstämme mit 3,15 Fm. 9 Rmtr. Nutzholz in Rollen Nr. 476—487. 37 Rmtr. Scheite und Knüppel Nr. 483—501.

Langerwehe, den 5. August 1876.

Der Oberförster, von Seelstrang.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 37. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 17. August **1876.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 741. Bekanntmachung, die Ausgabe von Noten der Reichsbank zu 100 Mark betreffend.

In nächster Zeit werden zunächst bei der Reichs-Hauptbank Noten der Reichsbank zu 100 Mark ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 6. August 1876.

Reichsbank-Direktorium.

von Dechend. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. Koch. von Koenen.

Beschreibung der Noten der Reichsbank zu 100 Mark.

Die Banknoten sind 10,25 Cm. hoch, 16 Cm. breit in blauem Kupferstichdruck auf Hanfpapier hergestellt, welches als Wasserzeichen links and rechts oben die Werthzahl „100", unten die Buchstaben „R. B. D." enthält.

Die Schauseite zeigt auf hellem, reichgemusterten Unterdruck, welcher in drei Felder getheilt und von einem dunkel erscheinenden Rande eingefaßt ist:

1. in der Mitte die guillochirte Werthzahl „100" mit der in Reliefmanier ausgeführten Umschrift „Ein Hundert Mark Reichswährung", umgeben von Merkurstäben in vier halbkreisförmigen Zwickeln und folgenden Text:

   Reichsbanknote.
   Ein Hundert Mark
   zahlt die Reichsbank-Hauptkasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote.
   Berlin, den 1. Januar 1876.
   Reichsbank-Direktorium
   von Dechend. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. Koch. v. Koenen.

2. links das Wappen des Deutschen Reichs,
3. rechts den Kopf der Minerva in Reliefmanier, umgeben von Lorbeer- und Eichenzweigen, darüber Schilder mit der Bezeichnung „100 Mark 100", darunter längliche guillochirte Rosetten mit der weiß erscheinenden Zahl „100".
4. unten in Rothdruck den auf beiden Seiten von guillochirten Kreisansätzen umgebenen Controll-Stempel des Reichsbank-Direktoriums mit dem Reichsadler und der Umschrift „Reichsbank-Direktorium",
5. als Rahmen ein Flechtband mit dem Worte „Banknote", als Randverzierung die Zahl „100" in vielfacher Wiederholung. Oben im Rahmen befindet sich ein Schild mit der Inschrift: „Ein Hundert Mark", unten in Diamantschrift die Strafandrohung:

   Wer Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Die Rückseite zeigt auf guillochirtem Untergrunde

1. in der Mitte in einem breiten Rahmen, zwei knieende geflügelte Knaben, welche einen Kranz halten, dessen Inneres eine Rosette mit der Inschrift
   Mark
   100 bildet,
   Mark
2. links und rechts die Strafandrohung in dreimaliger Wiederholung,
3. oben in Rothdruck zweimal die Nummer mit der Litera (a. b. c. d.),
4. unten die Werthbezeichnung „Ein Hundert Mark."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 742. Bezirks-Polizei-Verordnung, die Hunde im Kreise Jülich betreffend.

In Folge berichtlicher Anzeige über das Auftreten der Wuthkrankheit unter den Hunden in einigen Ortschaften des Kreises Jülich, verordnen wir für den ganzen Umfang des genannten Kreises auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wie folgt:

§ 1. Sämmtliche Hunde sind bis auf weitere Bekanntmachung genau zu beobachten. Dieselben sind auf die Dauer der nächsten drei Wochen innerhalb der Gebände und Hofräume festzulegen.

§ 2. Auch nach Ablauf dieser Frist dürfen heiße Hündinnen unter keinen Umständen auf die Straße gelassen werden. Andere Hunde müssen alsdann außerhalb der Häuser and geschlossenen Hofräume stets mit Maulkörben, welche das Beißen vollständig verhindern, versehen sein.

§ 3. Ausgenommen von den in den §§ 1 und 2 getroffenen Bestimmungen sind, insoweit es sich um keine heiße Hündinnen handelt,

1. Jagdhunde, so lange sie auf dem Felde oder im Walde bei Ausübung der Jagd gebraucht werden;
2. Hirtenhunde, so lange sie von dem Hirten bei Führung der Heerde gebraucht werden.

§ 4. Als den Anforderungen des vorhergehenden § 2

entsprechend, werden nur die von Eisendraht gefertigten sg. Berliner Maulkörbe angesehen, wovon sich ein Muster auf der Bürgermeisterei zu Jülich hinterlegt findet.

§ 5. Hunde, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwider außerhalb der Häuser oder geschlossenen Hofräume angetroffen werden, resp. innerhalb der nächsten 3 Wochen der Vorschrift des § 1 zuwider nicht festgelegt sind, sollen eingefangen und wenn sie nicht innerhalb dreier Tage gegen Zahlung der Fang- und Füttergelder zurück geholt sind, getödtet werden. Außerdem unterliegen die Eigenthümer derselben einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle einer entsprechenden Haftstrafe.

Aachen, den 11. August 1876.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 743. Auf Grund des Gesetzes vom 26. Februar 1870, die Schonzeiten des Wildes betreffend, wird die Eröffnung der niederen Jagd:

1. in den Kreisen Aachen (Stadt und Land), Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Jülich, Eupen und Düren, mit Ausnahme der Bürgermeisterei Straß-Bergstein und für die Bürgermeisterei Eicks des Kreises Schleiden auf Donnerstag, den 24. August a. c.;

2. für die Kreise Malmedy, Montjoie und Schleiden mit Ausnahme der Bürgermeisterei Eicks, sowie für die Bürgermeisterei Straß-Bergstein auf Freitag, den 1. September a. c. hiermit festgesetzt.

Aachen, den 9. August 1876.

№ 744. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat auf Grund des § 92. der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 die Herren Professor Dr. Stahlschmidt und Gymnasial-Oberlehrer Dr. Milz hierselbst, letzteren an Stelle des ausscheidenden Gymnasial-Oberlehrers Herrn Dr. Sybée, zu außerordentlichen Mitgliedern der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen für den diesseitigen Regierungs-Bezirk ernannt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 12. August 1876.

№ 745. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-Empfänger Kaulhausen zu Titz mit höherer Genehmigung seinen amtlichen Wohnsitz vom 1. September d. J. ab von Titz nach Spiel verlegen wird.

Aachen, den 14. August 1876.

№ 746. Nachdem auf Bildung einer Fischerei-Genossenschaft zu gemeinschaftlicher Bewirthschaftung und Benutzung der Fischwasser des Fischereigebietes des Ahbaches in den Kreisen Daun, Adenau und Schleiden, auf Grund der §§ 9 und 10 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 provocirt ist, ist das weitere Verfahren nach Maßgabe des genannten Gesetzes eingeleitet, namentlich auch der Entwurf eines Genossenschafts-Statuts angefertigt.

Nach dem Entwurfe ist der Ahbach, so weit derselbe in den Kreisen Daun, Adenau und Schleiden fließt, sowie deren Nebenflusses des Ahlbaches zum Genossenschaftsgebiet gezogen.

Behufs Leitung des weiteren Verfahrens in dieser Angelegenheit nach Maßgabe des genannten Gesetzes hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz mittelst Erlasses vom 19. Juli cr. den Regierungs-Rath Roebbelen zum Commissar ernannt und hat letzterer Termin zur Verhandlung mit sämmtlichen Betheiligten der Kreise Daun Reg.-Bezirk Trier, Adenau Reg.-Bezirk Coblenz und Schleiden Reg.-Bezirk Aachen anberaumt. Auf Ersuchen des genannten Commissars werden deshalb alle Betheiligten und namentlich die, welche Grundstücke an dem Ahbach in den Kreisen Daun, Adenau und Schleiden oder an dem obenbezeichneten Nebenflusse haben, hiermit aufgefordert, zu dem zur Bildung einer Fischerei-Genossenschaft durch die Berechtigten im Fischereigebiete des Ahbaches, in den Kreisen Daun, Adenau und Schleiden sowie deren Nebenflusses Ahlbach auf Mittwoch den 30. August cr. Morgens 10 Uhr zu Niederehe in dem Schulhause anberaumten Termine vor dem genannten Commissar zu erscheinen unter der Verwarnung, daß Seitens der Nichterschienenen angenommen werden wird, daß sie Widerspruch gegen Bildung der Genossenschaft und gegen das im Termine zur Vorlage kommende Statut bezw. gegen die demselben auf Grund der Verhandlungen im Termine zu gebenden Abänderungen nicht erheben, sondern mit der weiteren Regelung der Angelegenheit nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Fischerei-Gesetzes einverstanden sind.

Der Entwurf des qu. Statuts kann vor dem Termine auf den Königlichen Landraths-Ämtern zu Daun, Adenau und Schleiden von jedem Betheiligten eingesehen werden; auch werden die Herren Bürgermeister zu Hillesheim, Antweiler und Roderath Auskunft über den Inhalt des Entwurfs geben.

Aachen, den 14. August 1876.

№ 747. Der von uns unter'm 14. Dezember v. Jahrs sub Nr. 2118 zu 84 Mark für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Joseph Theyssen zu Linnich zum Musiciren mit 3 Gehülfen, ist dem Inhaber angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 4. August 1876.

№ 748. Der von uns unter'm 3. Februar cr. sub Nr. 513 zu 12 Mark für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Heinrich Meurer zu Stolberg zum Aufkauf von Lumpen zum Zwecke des Wiederverkaufs, sowie Handel mit ordinairem Fayence für Rechnung seines Vaters im Umherziehen zu treiben, ist dem Inhaber angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 11. August 1876.

№ 749. Der von uns unter'm 25. November vor. Jahres sub Nr. 1562 zu 36 Mark für das Jahr 1876 ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein zum Hausirhandel mit Butter, Eier, Federn, Weißbier, Fischen,

Hefe und Kartoffeln ist dem Franz Peter Schoengen zu Baesweiler angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 8. August 1876.

№ 750. Der von uns unter'm 15. Januar cr. sub Nr. 197 zu 12 Mark für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Aloys Ervens zu Aachen zum Hausirhandel mit Ofenschwärze, Schuhe und Schnürriemen aus Leinen, Wolle und Baumwolle, Steck- und Haarnadeln und Garn aus Leinen und Wolle, ist dem Inhaber angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 4. August 1876.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 751. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Färber Wenzel Zirm aus Hohenelbe (Kreis Gitschin in Böhmen) 37 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Bromberg vom 20. Juli d. J.,
2. der Klempnergeselle Josef Rotke, gebürtig aus Philippsthal (Kreis Olmütz in Mähren), 29 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns im Rückfalle, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Breslau vom 11. Juli d. J.,
3. die verehelichte Kleimann, Sara geb. Neimann, aus Skierz bei Lodz (Gouvernement Warschau in Russisch-Polen), 23 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Liegnitz vom 15. Juli d. J.,
4. der Drahtbinder Jurek Troicza, ortsangehörig zu Rovne in Ungarn, 19 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Oppeln vom 8. Juli d. J.,
5. der Tagelöhner Wilhelm Denkers (alias Beinkers) aus Steidern im Königreich der Niederlande, 60 Jahre alt, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Düsseldorf vom 20. Juli d. J.,
6. der Arbeiter Martin Ludwig Anderson, gebürtig aus Halmstad in Schweden, 21 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Obdachlosigkeit (§ 361 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs), durch Beschluß der Großherzoglich oldenburgischen Regierung des Fürstenthums Lübeck zu Eutin vom 5. Juli d. J.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 752. Das dem Herrn F. J. Heilemann zu Berlin unter dem 8. April 1875, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ertheilte Patent auf einen Apparat zum Anziehen der Stiefel ohne Hülfe der Arme in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

№ 753. Den Civil-Ingenieuren J. Brandt & G. W. von Nawrocki in Berlin ist unter dem 20. Juli 1876 ein Patent auf die Herstellung von Blechen aus Eisen und Gußstahl in der durch Beschreibung nachgewiesenen Weise und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Fabrikationsweisen zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 754. Dem Civil-Ingenieur und Maschinen-Fabrikanten Herrn Dr. C. Schneitler zu Berlin ist unter dem 18. Juli d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kartoffellegemaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 755. Dem Ingenieur Ludwig Schlickeysen zu Berlin ist unter dem 18. Juli 1876 ein Patent auf einen Apparat zur Herstellung von Muffenröhren in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 756. Dem Chemiker und Siedemeister Karl Vögel zu Brieg ist unter dem 17. Juli d. J. ein Patent auf einen Apparat zum Decken des Zuckers in der Schleuder mit trockenem Dampf und Luft, wie solcher durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen worden ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile des Apparates zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 757. Dem Baudirektor der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn Julius Fölsche zu Magdeburg und dem Ober-Ingenieur Bruno Lange ebendaselbst ist unter dem 20. Juli 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rangierbremse, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 758. Dem Schlossermeister Jakob Krückel zu Ehrenfeld bei Köln ist unter dem 20. Juli 1876 ein Patent auf einen durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Sicherheitshaken für Baugerüste, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 759. Dem Herrn Carl Gromm zu Frankfurt a./M. ist unter dem 20. Juli 1876 ein Patent auf

ein Nivellement Aneroid-Barometer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 760. Dem Herrn Alexander Müller zu Berlin ist unter dem 22. Juli 1876 ein Patent auf ein in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Weise hergestelltes Metallfilter, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 761. Dem Hütten-Inspektor W. Wartulik und dem Schmiedemeister Adolf Schoenfelder zu Zamodzie ist unter dem 21. Juli 1876 ein Patent auf einen Ballon an Zinkdestillröhren-Vorlagen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 762. Dem Ingenieur Herrn Hermann Robert Leichsenring zu Großenhain ist unter dem 26. Juli d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gaskraftmaschine, soweit dieselbe neu und eigenthümlich, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 763. Dem Fabrikanten August Lachmund, Theilhaber der Firma Th. Guiremand, zu Berlin ist unter dem 27. Juli 1876 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Randbrenner für Petroleum-Kochöfen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 764. Dem Ingenieur Paul Zimmermann zu Brandenburg a./H. ist unter dem 27. Juli 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene transportable Stauchmaschine auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 765. Dem Herrn Josef F. de Buigne in Graz ist unter dem 27. Juli 1876 ein Patent auf einen Stempel-Apparat mit Selbstfärbung in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 766. Dem General-Direktor J. Weidtman zu Dortmund ist unter dem 27. Juli 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Drahtzug-Kompensations-Vorrichtung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 767. Das den Ingenieuren F. Witte und A. Musmann unter dem 22. Mai v. J. ertheilte Patent auf eine pneumatische Gaskraftmaschine ist aufgehoben.

№ 768. Dem Civil-Ingenieur Stumpf zu Berlin ist unter dem 28. Juli 1876 ein Patent auf eine Vorrichtung zur Verhütung des Einfrierens von Pumpen und Wasserleitungen, durch Anwendung eines auf die Volumenvergrößerung des Wassers beim Gefrieren basirenden Expansions-Apparates in Verbindung mit Entwässerungsventil in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 769. Dem Ingenieur Jos. Schiffers zu Dortmund ist unter dem 22. Juli 1876 ein Patent auf eine Verbesserung an Schmierbüchsen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 770. Dem Techniker Leo Carrer in Düsseldorf ist unter dem 28. Juli 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte selbstthätige Preßvorrichtung an Papierschneidemaschinen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 671. Das dem Glasfabrikanten Albert Hohne zu Friedrichsthal bei Saarbrücken unter dem 15. Mai 1875 auf eine Einrichtung zum Vorwärmen von Gläsern zum Zwecke ihrer Härtung, insoweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ertheilte Patent ist aufgehoben.

№ 772. Dem Spritzenfabrikanten Fr. Schumann zu Naumburg a. S. ist unter dem 31. Juli 1876 ein Patent auf ein Leitungsrohr mit drehbarem Mundstück für Spritzenschläuche, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 773. Dem Königlichen Fabriken-Kommissarius a. D. J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 2. August 1876 ein Patent auf eine Griesputzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 774. Dem Königlichen Fabriken-Kommissarius a. D. J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 2. August 1876 ein Patent auf eine Mehlsichtmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 775. Dem expedirenden Sekretair und Kal-

kulator R. Mottcke zu Berlin ist unter dem 3. August 1876 ein Patent auf einen Kulissenschuh für Fortbewegungsstelzen von Straßenlokomotiven in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 776. Dem Fabriks-Inspektor Hugo Martiny zu Aderbach ist unter dem 3. August d. J. ein Patent auf einen Apparat zum selbstthätigen Abschneiden des Vorspinnfadens und Unterbrechen der Speisung an Feinspinnstühlen für Leinengarn in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 777. Dem Ingenieur Herrn August Schramm zu Hersfeld ist unter dem 3. August 1876 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Vorschub-Mechanismus an Häckselmaschinen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 778. Dem Schuh- und Stiefelfabrikanten J. J. Lohr in Elberfeld ist unter dem 15. Juli 1876 ein Patent, auf eine Vorrichtung zum Einspannen der Leisten für die Herstellung von Schuhwerk im Stehen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 779. Das dem Ingenieur Bernhard Stauffer, vormals zu Magdeburg, jetzt zu Gotha, unter dem 25. August 1873 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats auf einen Regulator an Aufzügen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ertheilte Patent ist auf zwei Jahre, also bis zum 25. August 1878 verlängert worden.

780. Den Herren Eugen Peter Rameau aus Straßburg und H. E. Junghans aus Alpirsbach ist unter dem 17. Juli 1876 ein Patent auf ein Verfahren zur Anfertigung von Strohhüten, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 881. Dem Herrn Siegmund Cronbach zu Berlin ist unter dem 18. Juli 1876 ein Patent, auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Control-Apparat an öffentlichen Fuhrwerken, soweit er als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 782. Dem Ingenieur Herrn A. Knoppert zu Dortmund ist unter dem 15. Juli 1876 ein Patent auf einen mechanischen Zähl-Apparat für beladene Förderwagen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 783. Dem Techniker Herrn Viktor Möbius zu Frankenhausen ist unter dem 18. Juli 1876 ein Patent auf eine Supporteinrichtung zum Fräsen konischer Radzähne, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 784. Den Herren Joseph Adolph Mittner und Civil-Ingenieur Richard Lüders zu Görlitz ist unter dem 22. Juli 1876 ein Patent auf die in Zeichnung und Beschreibung erläuterte Anordnung von Bewegungs-Mechanismen an Webstühlen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 785. Das dem Ingenieur Peter Barthel zu Frankfurt a. M. unter dem 22. August 1873 auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Sohlen-Nähmaschine für umgewendete Schuhe, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist um zwei Jahre, bis zum 22. August 1878 verlängert worden.

№ 786. Den Herren Lebrecht und Carl Steinmüller zu Gummersbach bei Cöln ist unter dem 4. August 1876 ein Patent auf eine innerhalb des Kessels gelegene Vorrichtung zur Erzeugung einer lebhaften Wassercirculation und zum Zwecke der Gewinnung trockener Dämpfe ohne Ueberhitzung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 787. Das dem Maschinenbautechniker R. Brosowsky zu Frankfurt a. M. unter dem 11. November 1873 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staates auf eine Zerkleinerungs-Misch- und Formmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ertheilte Patent ist um zwei Jahre, also bis zum 11. November 1878, verlängert worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 788. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 24. Juli 1876 die zu Aachen ohne Gewerbe wohnende Anna Catharina Simons, Wittwe von Bernhard Wellershausen, gegenwärtig in der Irren-Anstalt zu Mariabrunn detinirt für interdizirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 9. August 1876.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 789. Das Winter-Semester am Königlichen pomologischen Institute in Proskau in Schlesien beginnt den 16. Oktober d. J.

Die Anstalt hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel,

auf dem Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserem Vaterlande, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Cursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik (Anatomie, Morphologie, Physiologie, Geographie, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen 2c.), Zoologie, Allgemeinen Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, die Lehre vom Baumschnitt, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Blumenzucht, Gehölzzucht, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Früchtezeichnen, Feldmessen und Nivelliren, Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen, der auch bereit ist, auf portofreie Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1876.

Der Direktor des Kgl. pomologischen Instituts.
Stoll.

№ 790. Kgl. landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester 1876/77 beginnt am 16. Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

*Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Direktor Prof. Dr. Dünkelberg. Allgemeine Viehzucht: Derselbe. „Encyklopädie der Kulturtechnik: Derselbe. *Kulturtechnisches Konversatorium und Seminar: Direktor Dr. Dünkelberg, Ingenieur Dr. Gieseler und Baurath Dr. Schubert. Spezieller Pflanzenbau: Prof. Dr. Werner. Rindviehzucht: Derselbe. *Wirthschafts-Organisation und landwirthschaftliche Buchführung: Derselbe. Demonstrationen am lebenden Rind: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Direktor Dr. Dünkelberg und Prof. Dr. Werner. *Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Havenstein. Demonstrationen im agronomisch-physiologischen Laboratorium: Derselbe. *Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Prof. Dr. Borggreve. Obstbaumzucht: Akademischer Gärtner Lindemuth. *Unorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Practikum: Derselbe. *Pflanzen-Ernährung und Düngung: Dr. Kreusler. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Geheimer Regierungsrath Prof. Dr. Troschel. Allgemeine Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Prof. Dr. Zuntz. Thierphysiologisches Praktikum: Derselbe. *Mineralogie: Prof. Dr. Andrae. *Experimental-Physik: Ingenieur Dr. Gieseler. *Physikalisches Praktikum und kulturtechnisches Zeichnen: Derselbe. *Mechanik der landw. Geräthe und Maschinen: Derselbe. *Terrainlehre: Derselbe. *Landw. Baukunde: Baurath Dr. Schubert. *Wege- und Wasserbau: Derselbe. *Zeichnen-Unterricht: Derselbe. *Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. *Landwirthschaftsrecht: Geh. Bergrath Prof. Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Pferdezucht, Geburtshülfe und Hufbeschlag: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation, welche durch den Neubau eines thierphysiologischen Laboratoriums erweitert wurde, eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1876.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie,
Prof. Dr. Dünkelberg.

Personal-Chronik.

№ 791. Die bei der Elementarschule zu Eilendorf, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Eva Wynen, ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 38. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 24. August 1876.

№ 792. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 23 enthält:

(Nr. 8446.) Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875. Vom 26. Juli 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 793. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung. Vom 12. April 1876.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die $^1/_2$ Groschenstücke der Thalerwährung, die $^1/_{30}$, $^1/_{15}$, $^1/_{12}$ Thalerstücke und alle übrigen, auf nicht mehr als $^1/_{12}$ Thaler lautenden Silberscheidemünzen der Thalerwährung, welche noch gegenwärtig gesetzliche Zahlungsmittel sind, gelten vom 1. Juni 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. Juni 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen, in dem § 1 bezeichneten Münzen werden in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1876 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem im Artikel 15 Nr. 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. August 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die [Ve]rpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den [g]ewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imglei[ch]en auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 12. April 1876.

Der Reichskanzler, Fürst von Bismarck.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichs-Gesetz-Blatt S. 162 publizirten, Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den vorausgeführten Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in den Monaten Juni, Juli und August 1876 innerhalb des Preußischen Staates bei den unten nahmhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen als auch gegen Reichs-, beziehungsweise Landes-Münzen, umgewechselt werden

a. in Berlin

bei der General-Staatskasse,
der Staatsschulden-Tilgungskasse,
der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände,
dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände und
der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militair- und Bankommission stehenden Kasse.

b. in den Provinzen

bei den Regierungs-Hauptkassen,
den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
der Landeskasse in Sigmaringen,
den Kreiskassen,
den Kassen der Königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
den Forstkassen,
den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, sowie
den Neben-Zoll- und Steuer-Aemtern.

Berlin, den 25. April 1876.

Der Finanz-Minister, Camphausen.

№ 794. Inhalts der Seitens der Französischen Regierung dem Auswärtigen Amte mitgetheilten, und von diesem hierher übersandten Todtenscheine sind in Frankreich folgende angeblich Preußische Staatsangehörige verstorben:

1. am 14. Mai 1874 zu Arzew in Algier der Oekonom Franz Demuhler, geboren zu Dandroppen, etwa 63 Jahre alt;
2. am 10. Februar 1875 zu Bordeaux die Kaufmannswittwe Sabine Lanaue, geb. Rohont, geboren zu Rackscheck, etwa 60 Jahre alt;
3. am 18. April 1875 in Paris die Wäscherin Magaretha Glesner, geboren zu Versicke, etwa 20 Jahre alt;
4. am 11. Juli 1875 in Nizza der Kutscher Johann Müller, geboren zu Feldbach, etwa 40 Jahre alt.

Ich veranlasse die Königl. Regierung zum Zwecke der Ermittelung der Angehörigen bezw. der nach den vorliegenden Angaben hier nicht festzustellenden Heimathsorte

der Verstorbenen eine Bekanntmachung in Ihrem Amtsblatte zu erlassen und sofern die Ermittelung gelingt, mir davon Anzeige zu machen, damit alsdann die Zufertigung der Original-Todtenscheine an die betreffenden Standesbeamten, welchen die Aufbewahrung obliegt, herbeigeführt werden kann.

Berlin, den 1. August 1876.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. Klützow.

Vorstehenden Erlaß bringen wir mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige in obiger Angelegenheit zweckdienliche Mittheilungen durch die Königlichen Landrathsämter an uns gelangen zu lassen.

Aachen, den 18. August 1876.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 795. Der seitherige Schulamts-Kandidat Dr. Mathias Schmitz ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei der Realschule I. Ordnung zu Aachen ernannt worden.

Coblenz, den 14. August 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

№ 796. Der seitherige Schulamts-Kandidat Dr. Johann August Lefarth ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei der Realschule I. O. zu Aachen ernannt worden.

Coblenz, den 14. August 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 797. Mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums der Rheinprovinz wird die Dauer des in der Stadt Aachen alljährlich stattfindenden Jahrmarktes (sogenannten Bends) vom Jahre 1877 ab um 14 Tage gekürzt und zwar so, daß derselbe um diese Anzahl Tage später beginnt und seine Dauer auf die Zeit vom 9. bis 24. Juli festgesetzt wird.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Aachen, den 18. August 1876.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 798. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Färber Henri Canvigny, zu Paris geboren und ortsangehörig, 33 Jahre alt,
2. der Tuchweber Joseph Eiselt aus Obergrund bei Theresienstadt (Kreis Leitmeritz) in Böhmen, 33 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Betteln, durch Beschluß

zu 1. der Königlich preußischen Landdrostei zu Stade vom 15. Juli d. J.,

zu 2. der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Köln vom 15. Juli d. J.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 799. Das den Civil-Ingenieuren J. Brandt & G. W. von Nawrocki in Berlin unter dem 20. Juli 1876 ertheilte Patent auf die Herstellung von Blechen aus Eisen und Gußstahl in der durch Beschreibung nachgewiesenen Weise und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Fabrikationsweisen zu behindern, ist aufgehoben.

№ 800. Den Herren Arebick, Osthaus Eicken & Co. zu Hagen in Westphalen ist unter dem 5. August 1876 ein Patent auf die Herstellung von Blechen aus Eisen und Gußstahl, in der durch Beschreibung nachgewiesenen Weise und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Fabrikationsweisen zu behindern, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 801. Dem Ingenieur und ordentlichen Lehrer des Maschinenbaues an der Königlichen Polytechnischen Schule zu Aachen H. von Reiche daselbst ist unter dem 4. August 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung zum Verstellen der Hälften des Meyerschen Expansionsschiebers mittelst gesonderter Regulatoren, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 802. Dem Ingenieur Ed. Daelen zu Düsseldorf ist unter dem 4. August 1876 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten mechanischen Puddelofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 803. Dem Bohrmeister Carl Trautz zu Kalk bei Deutz a./Rhein ist unter dem 3. August 1876 ein Patent auf eine rotirende Steinbohrmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 804. Das Königliche Landgericht in Köln hat durch Urtheil vom 31. Juli d. J. den Privatschreiber August Schulte, gebürtig und früher wohnhaft in Köln, für abwesend erklärt.

Cöln, den 12. August 1876.

Der General-Prokurator, Seckendorff.

№ 805. Zwei der hiesigen städtischen Feldhüterstellen sollen bis zum 1. Dezember d. Js. neu besetzt werden. Mit diesen Stellen ist 2 Mark Tagelohn, aber keine Pensionsberechtigung verbunden. Bewerbungslustige Civilversorgungs-Berechtigte, welche körperlich rüstig sind, namentlich gut laufen und sehen, ordentlich lesen und schreiben können, auch ausreichende Terrain- und Personalkenntnisse besitzen, werden ersucht, sich unter Einreichung ihrer Führungs-Atteste und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes bis zum 16. Oktober d. Js. bei dem Unterzeichneten zu melden.

Düren, den 16. August 1876.

Der Bürgermeister, Werners.

№ 806. Deutscher Reichs-Anzeiger und Kgl. Preuß. Staats-Anzeiger. Berlin.

Der „Deutsche Reichs- und Königlich-Preußische Staats-Anzeiger" ist das offizielle Organ für die Behörden des Deutschen Reichs und des Preußischen Staats. Derselbe enthält namentlich die Bekanntmachungen, betreffend:

1. Steckbriefe und Untersuchungs-Sachen.
2. Subhastationen, Aufgebote, Vorladungen und dergleichen.
3. Verkäufe, Verpachtungen, Submissionen ꝛc.
4. Verloosung, Amortisation, Zinszahlung u. s. w. von öffentlichen Papieren.
5. Industrielle Etablissements, Fabriken und Großhandel.
6. Verschiedene Bekanntmachungen.
7. Literarische Anzeigen.
8. Theater-Anzeigen. } In der Börsenbeilage.
9. Familien-Nachrichten. }

und in der Handels-Register-Beilage (Central-Handels-Register für das Deutsche Reich):

1. die Eintragungen und Löschungen in den Handels-, Zeichen- und Musterregistern,
2. Konkurse, sowie die Uebersichten der anstehenden Konkurstermine,
3. Patente,
4. Uebersicht über die in der Vakanzen-Liste für Militair-Anwärter enthaltenen erledigten Stellen,
5. die Uebersicht vakanter Stellen für Nicht-Militair-Anwärter,
6. die Uebersicht der anstehenden Subhastations-Termine,
7. die Verpachtungstermine der Königlichen Hof-Güter und Staats-Domänen, sowie anderer Landgüter,
8. die von den Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden ausgeschriebenen Submissionstermine,
9. die Tarif- und Fahrplan-Veränderungen der deutschen Eisenbahnen,
10. die Uebersicht der Haupt-Eisenbahn-Verbindungen Berlins,
11. die Uebersicht der bestehenden Postdampfschiff-Verbindungen mit transatlantischen Ländern,
12. das Telegraphen-Verkehrsblatt.

Der vierteljährliche Abonnementspreis des aus dem Deutschen Reichs-Anzeiger und dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bestehenden Gesammtblattes beträgt einschließlich der Besonderen Beilage, des Postblattes und des Central-Handels-Registers für das Deutsche Reich 4 M. 50 Pf. (1 Thlr. 15 Sgr.)

Das Central-Handels-Register für das Deutsche Reich kann auch für sich allein in besonderem Abonnement bezogen werden. Der vierteljährliche Preis dafür beträgt 1 M. 50 Pf. (15 Sgr.)

Abonnements-Bestellungen auf den „Deutschen Reichs- und Königlich-Preußischen Staats-Anzeiger", sowie auf das „Central-Handels-Register für das Deutsche Reich" nehmen für Berlin die Königliche Expedition des „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers", S. W. Wilhelmstraße 32, sowie die Stadtpost-Aemter daselbst, außerhalb jedoch nur die Post-Aemter entgegen.

№ 807. Kgl. landwirthschaftliche Akademie Proskau in Oberschlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, Demonstrationen und praktischen Uebungen im Winter-Semester 1876—77.

Beginn: 16. Oktober 1876.

A. Vorlesungen.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie), Prof. Dr. Heinzel.

II. 1. Nationalökonomie, Dr. Leo. 2. Agrarrecht, Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre, Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 2. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft, Derselbe. 3. Encyclopädie der Landwirthschaft, Dr. Dreisch. 4. Allgemeine Ackerbaulehre, Derselbe. 5 Specieller Pflanzenbau, Oekonomierath Schnorrenpfeil. 6. Allgemeine Thierzucht, Dr. Crampe. 7. Vergleichendes Exterieur der Hausthiere, Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 8. Pferdezucht und Pferdehandel, Prof. Dr. Metzdorf. 9. Schafzucht, Dr. Crampe. 10. Wollkunde, Derselbe. 11. Landwirthschaftliche Buchführung, Rechnungs-Rath Schneider. 12. Samenkunde. 13. Gemüsebau, Inst.-Gärtner Herrmann. 14. Landschaftsgärtnerei, Derselbe.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1. Forsteinrichtungslehre, Oberförster Sprengel. 2. Forstbenutzung, Derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Unorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Krocker. 2. Chemie der Düngemittel, Derselbe. 3. Repetitorium der organischen Chemie, Dr. Schrodt. 4. Experimental-Physik, Prof. Dr. Pape. 5. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Prof. Dr. Heinzel. 6. Allgemeine und specielle Zoologie, Prof. Dr. Hensel. 7. Physiologische Experimental-Chemie, Dr. Weiske. 8. Geognosie, Dr. Gruner. 9. Bodenkunde, Derselbe. 10. Krankheiten der Kulturpflanzen. 11. Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Prof. Dr. Metzdorf. 12. Zoologisches Colloquium, Prof. Dr. Hensel.

VI. Oekonomisch-technische Disciplinen: Landwirthschaftlich-technische Gewerbe, Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde: 1. Seuchenlehre, Prof. Dr. Metzdorf. 2. Zeugung und Geburtshülfe, Derselbe.

VIII. Aus der Baukunde: Landwirthschaftliche Bau- und Maschinenkunde, Baurath Engel.

IX. Mathematik, Prof. Dr. Pape.

B. Demonstrationen und praktische Uebungen.

1. Uebungen im pflanzenphysiologischen Institute, Prof. Dr. Heinzel. 2. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Prof. Dr. Krocker. 3. Uebungen im zoologisch-zootomischen Laboratorium, Prof. Dr. Hensel. 4. Demonstrationen im mineralogischen Museum, Dr. Gruner. 5. Mineralogisch-pedologisches Praktikum, Derselbe. 6. Agronomische und zootechnische Uebungen und Demonstrationen, Dr. Crampe. 7. Unterweisung im Bonitiren und Klassifiziren der Schafe, Derselbe. 8. Veterinär-klinische Demonstrationen, Prof. Dr. Metzdorf.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird durch Demonstrationen, praktische

Uebungen und Exkursionen unterstützt. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft, deren technische Betriebsanlagen (Brennerei, Brauerei, Ziegelei) die technischen Vorträge erläutern.

Als weitere Lehrhülfsmittel dienen:

die Versuchswirthschaft und Versuchsstation; der botanische Garten; die Anatomie; der Krankenstall; das chemische, pflanzenphysiologische, zootomische und zootechnische Laboratorium; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet und den Woll- und Bluß-Sammlungen; das zoologische Kabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das nahe Königliche Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikanten-Station.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Kursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 18 Mark, das Studienhonorar für das erste Semester 120 Mark, für das zweite 90 Mark, für das dritte 60 Mark, für das vierte und jedes folgende Semester 30 Mark.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält die bei Wiegand & Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau", ferner die Schrift: „Der landwirthschaftliche Unterricht" von H. Settegast, Breslau 1873; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 17. Juli 1876.

Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath Dr. Settegast.

№ 808. Einladung
zur Theilnahme an einem Lehrcursus für Rindviehzucht und Milchwirthschaft in Proskau.

Die sich gegenwärtig weit und breit bemerkbar machende Bewegung auf dem Gebiete milchwirthschaftlicher Thätigkeit liefert den erfreulichen Beweis, daß die Landwirthe eifrig bestrebt sind, die Erträge der vordem häufig vernachlässigten Rindviehzucht mit den Ansprüchen der Zeit in bessere Uebereinstimmung zu bringen. Man hat kennen gelernt, was dieser Zweig landwirthschaftlicher Thierzucht bei einem rationellen Betriebe zu leisten vermag, und daß es nur des Einsetzens ernsten Willens bedarf, am an der Hand vernünftiger Verfahrungsweisen die Hebung der Rindviehzucht und des Meiereiwesens zu bewirken.

In einer Zeit, in der man allen Aufklärungen über die besten Mittel und Wege zur Förderung der eben erwähnten Zwecke mit Spannung lauscht, muß ein Lehrinstitut wie das zu Proskau sich aufgefordert fühlen, den Bestrebungen zur Vervollkommnung der Rindviehzucht in einem weiteren Umfange, als akademische Lehrthätigkeit an sich es mit sich bringt, seine Kräfte zu widmen.

Die Akademie Proskau hält sich überzeugt, daß sie ihre Absicht, dem großen landwirthschaftlichen Publikum in der bezeichneten Richtung zu dienen, am erfolgreichsten dadurch bethätigen kann, daß sie in einem geschlossenen Lehrkursus für Rindviehzucht und Milchwirthschaft Anregungen zu geben und Belehrungen zu verbreiten sucht. Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Dr. Friedenthal hat den zur Erreichung dieses Zweckes entworfenen Plan gebilligt und in gewohnter Bereitwilligkeit dem gemeinnützigen Unternehmen die erforderlichen materiellen Mittel zur Verfügung gestellt.

Demgemäß wird der Lehrkursus für Rindviehzucht und Milchwirthschaft am 6. November d. J. eröffnet werden und bis zum 19. November dauern. Die zu haltenden Vorträge erstrecken sich auf folgende Unterrichts-Gegenstände:

1. Naturgeschichte des Rindes: vorgetragen von Prof. Dr. Hensel. 2. Racen und Zucht des Rindes, Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 3. Fütterung, Haltung und Benutzung des Rindes, Oekonomierath Schnorrenpfeil. 4. Theorie der Ernährung des Rindes, Dr. Weiske. 5. Bau und Verrichtung des Euters, Prof. Dr. Dietzdorf. 6. Behandlung und Verwerthung der Milch, Dr. Friedländer. 7. Molkereigenossenschaften, Derselbe. 8. Pflege des Rindes im gesunden und kranken Zustande, Prof. Dr. Metzdorf. 9. Geburtshülfe, Derselbe.

Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt und mit praktischen Uebungen, Excursionen in auswärtige Milchwirthschaften, sowie mit Demonstrationen verbunden sein; er soll ferner durch eine milchwirthschaftliche Ausstellung unterstützt werden.

Zur Theilnahme an dem Lehrkursus ist jeder Landwirth berechtigt, der darüber dem unterzeichneten Direktor

schriftlich oder mündlich eine bestimmte Erklärung bis zum 20. Oktober abgiebt. An diesem Tage wird die Liste der Theilnehmer an dem Lehrkursus geschlossen, so daß spätere Anmeldungen unberücksichtigt bleiben müssen.

Proskau, den 1. August 1876.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath Dr. Settegast.

№ 809. Vorlesungen
für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1876/77 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung:

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirthschaft): Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Spezielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Ergänzende Theile der speziellen Thierzuchtlehre: Derselbe. — Epizootische und ansteckende Krankheiten der Thiere: Prof. Dr. Roloff. Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. — Lehre von der landwirthschaftlichen Werthschätzung und Buchführung: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. Drainage- und Wiesenbau: Derselbe. Wege- und Brückenbau: Derselbe. — Forsteinrichtung: Prof. Dr. Ewald. — Experimentalphysik: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Knoblauch. Besprechung über physikalische Gegenstände und Uebungen im Seminar: Derselbe. — Molekularphysik: Dr. Cornelius. Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. — Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz. Besprechung über chemische Gegenstände: Derselbe. — Analytische Chemie, zweiter Theil (quantitative Analyse): Dr. Schmidt. — Theoretische Chemie: Prof. Dr. Rathke. Ueber die wichtigeren Zweige der chemischen Industrie: Derselbe. — Besprechung über neuere chemische Untersuchungen zur Einführung in die chemische Literatur: Derselbe. — Agriculturchemie, (erster Theil, die Naturgesetze des Feldbaues): Prof. Dr. Märcker. Landwirthschaftliche Gewerbe (über Gährungserscheinungen und Spiritusfabrikation): Derselbe. — Ueber organische und unorganische Gifte: Dr. Schmidt. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Prof. Dr. v. Fritsch. Demonstrationen über Leitversteinerungen: Derselbe. Ueber Erdbeben: Derselbe. — Mineralogie: Dr. Brauns. Allgemeine Geologie: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der physischen Erdkunde: Prof. Dr. Kirchhoff. — Anatomie und Experimentalphysiologie der Pflanzen: Prof. Dr. Kraus. Ueber Kryptogamen: Derselbe. — Morphologie und Systematik der Thallophyten (Pilze, Flechten, Algen): Dr. Schmitz. Waldbäume der deutschen Flora: Derselbe. — Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Ornithologie: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff. — Allgemeine Entomologie: Prof. Dr. Taschenberg. Ueber Schmetterlinge: Derselbe. — Ueber die Nahrungsmittel der Menschen: Prof. Dr. Rasse. — Physiologie der vegetativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. — Ueber den Gebrauch des Mikroskops: Prof. Dr. Steudner. — Nationalökonomie: Prof. Dr. Conrad. — Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhort. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Lastig. — Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Dochow. — Uebersicht über die Entwickelung der wirthschaftlichen Kultur in der Neuzeit: Prof. Dr. Conrad.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhort. — Ueber Geld- und Bankwesen: Prof. Dr. Conrad. — Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Lastig. — Preußisches Verwaltungsrecht: Prof. Dr. Meier. Preußische Provinzial- und Kreisordnung: Derselbe. — Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht: Prof. Dr. Boretius. Deutsches Privatrecht: Derselbe. — Einleitung in die Philosophie: Prof. Dr. Erdmann. — Logik: Prof. Dr. Haym. — Psychologie: Dr. Thiele. — Aesthetik: Dr. Krohn. — Geschichte der Philosophie: Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann und Haym. — Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrici. — Ueber Philosophie und Offenbarung (für Studirende aller Fächer): Prof. Dr. Schlottmann. — Die Lehren der modernen Naturwissenschaft über Ursprung, Alter und Entwickelung des Menschengeschlechts: Prof. Dr. Ulrici. — Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit: Derselbe. — Geographie der außereuropäischen Erdtheile: Prof. Dr. Kirchhoff. — Geschichte des Streites zwischen Kaiserthum und Pabstthum: Dr. Schum. — Geschichte des Zeitalters Friedrichs des Großen (1740—1786): Prof. Dr. Ewald. — Allgemeine Geschichte im Zeitalter der Aufklärung und Revolution: Prof. Dr. Droysen. — Preußische Geschichte von 1840—1850: Prof. Dr. Ewald. — Neueste (vornämlich deutsche) Geschichte seit 1848: Prof. Dr. Droysen. — Geschichte des deutschen Romans seit Wieland: Prof. Dr. Haym. — Shakespeares Leben und Werke: Prof. Dr. Elze.

c. Theoretische und praktische Uebungen:

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heitz. — Mineralogische und geognostische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch. — Phytotomisches und pflanzenphysiologisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Zoologisch-zootomische Uebungen: Prof. Dr. Giebel. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle: Prof. Dr. Freytag. — Uebungen im Insektenbestimmen: Prof. Dr. Taschenberg. — Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, Kraus, Kühn. — Technologische Exkursionen: Prof. Dr. Märker. — Staatswissenschaftliches und statistisches Seminar: Prof. Dr. Conrad. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

d. Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André v. Arleben-Magnus. — Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling. — Tanzkunst: Tanzmeister Rocco.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Berlin, Wiegand, Hempel & Parey.“ Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., den 20. Juli 1876.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor
des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

№ 810. Kgl. Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim im Rheingau.

Beginn des neuen Schuljahrs am 9. Oktober 1876.

Unterrichtsgegenstände: Botanik (Anatomie, Pflanzenkrankheiten, Uebungen im Mikroskopiren), Physik und physikalische Chemie, Zoologie, Mathematik, allgemeiner Pflanzenbau, Obstbau, Obstbaumzucht, Pomologie rc. rc., Weinbau, Weinbehandlung rc. rc., Planzeichnen, Früchte- und Blumenmalen, Projektionslehre, Feldmessen, gärtnerische Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau.

Statuten der Anstalt sind durch die unterzeichnete Administration zu beziehen; auch wird die Unterbringung der Schüler in Geisenheim diesseits vermittelt.

Zugleich wird bemerkt, daß einige Staatsstipendien zum Jahresbetrage zwischen 150 bis 240 Mark vakant geworden sind; wegen deren Erlangung wolle man sich rechtzeitig an den Unterzeichneten wenden.

Geisenheim, den 18. August 1876.

Königl. Administration:
Arndts, Regierungs-Rath.

Personal-Chronik.

№ 811. Die Direktorstelle der Besserungsanstalt zu Steinfeld ist dem bisherigen Strafanstalts-Inspektor und Major a. D. von Troilo zu Werden a. d. Ruhr vorläufig kommissarisch übertragen worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 39. Ausgegeben zu Aachen Montag, den 28. August 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

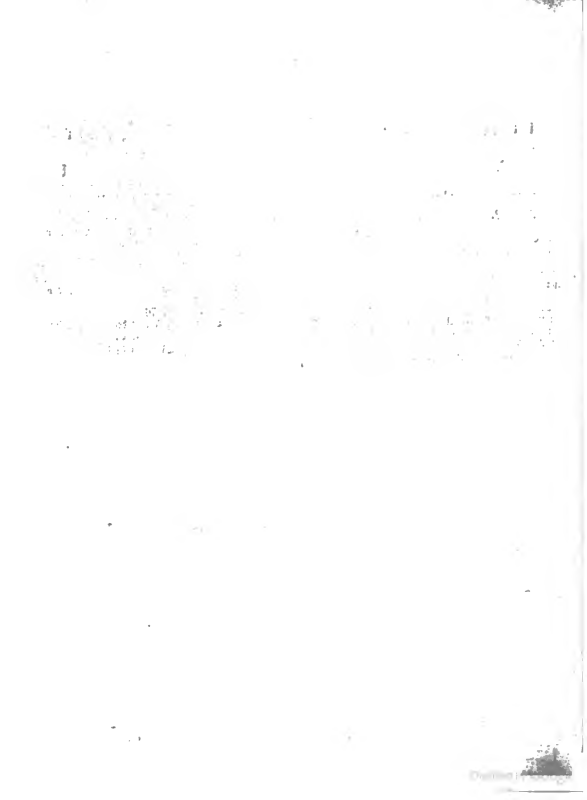
№ 812. Nachdem der Erzbischof von Köln Dr. Paulus Melchers durch das ihm am 12. v. M. behändigte Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten vom 28. Juni d. J. aus dem Amte als Erzbischof von Köln entlassen worden und dadurch der Stuhl des Erzbisthums Köln erledigt ist, das Domkapitel zu Köln aber der an dasselbe ergangenen Aufforderung ungeachtet innerhalb der gesetzlichen Frist einen Erzbisthumsverweser nicht gewählt hat, so ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten auf Grund der §§ 6 und 9 ff. des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (Ges.-S. S. 135) durch Rescript vom 16. d. M. der bisherige fürstbischöfliche Consistorialrath Schuppe aus Breslau zum Commissarius ernannt, um das dem erzbischöflichen Stuhle zu Köln gehörige und das der Verwaltung desselben oder des jeweiligen Erzbischofs unterliegende bewegliche und unbewegliche Vermögen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

Dies wird hierdurch in Gemäßheit des § 11 des cit. Gesetzes mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der ernannte Kommissar seinen Sitz in der Stadt Köln nimmt und am heutigen Tage seine Amtsthätigkeit begonnen hat.

Coblenz, den 22. August 1876.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V.
gez. Konopacki.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 40. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 31. August **1876**

№ 813. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 17 und 18 enthalten:

(Nr. 1140.) Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Militair- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 16. August 1876.

(Nr. 1141.) Erlaß, betreffend die Amtsbezeichnungen „Telegraphendirektor" und „Telegrapheninspektor". Vom 17. Juli 1876.

(Nr. 1142.) Noth- und Lootsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern. Vom 14. August 1876.

(Nr. 1143.) Verordnung über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See. Vom 15. August 1876.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

№ 814. Auf Ihren Bericht vom 11. August cr. bestätige Ich auf Grund der von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen den bisherigen Richter Conrad Seyler, unter Dispensation desselben von der Bestimmung d.s Artikels 623 des Rheinischen Handelsgesetzbuchs, als Richter, sowie die bisherigen Ergänzungsrichter Alfred Kayser und Wilhelm Hoeninghaus als Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Aachen für die gesetzliche Amtsdauer.

Schloß Babelsberg, den 16. August 1876.

gez. **Wilhelm.**
Für den Justiz-Minister,
ggez. Hofmann.

An den Justiz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 815. Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 4. Juli und 1. August a. c., **die internationale Ausstellung für Gesundheitspflege und Rettungswesen in Brüssel und den damit verbundenen Kongreß daselbst** betreffend, wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Aachen, den 28. August 1876.

Nach einer Mittheilung des Belgischen Comites für den im September d. Js. in Brüssel im Anschluß an die dortige Ausstellung für Gesundheitspflege und Rettungswesen stattfindenden Kongreß ist den ordentlichen Mitgliedern des Kongresses (membres effectifs) auf den Belgischen Staatsbahnen eine Tarifermäßigung von 50 Prozent zugestanden worden. Dieselbe wird für alle Züge gegen Vorzeigung der Mitgliedskarte gewährt. Weitere Schritte, um auch auf den Belgischen Privatbahnen und auf den Eisenbahnen anderer Länder analoge Vergünstigungen zu erwirken, sind von dem Belgischen Comite eingeleitet und wird fernere Bekanntmachung darüber erfolgen.

Die Mitgliedskarten für den Kongreß werden den Deutschen Theilnehmern durch den unterzeichneten Ausschuß, an welchen die Anmeldungen zur Theilnahme unter Benutzung der im Bureau (Wilhelmsplatz 2) zu erhaltenden Meldeformulare baldmöglichst zu richten sind, seiner Zeit und zwar unter Einziehung des Gebührenbetrages von 25 Francs (20 Mark) durch die Post zugestellt werden.

Um übrigens auch denjenigen, welche an dem Kongresse persönlich theilzunehmen behindert sind, eine Einwirkung auf die Berathungen zu ermöglichen, werden Seitens des Belgischen Exekutiv-Comites auch schriftliche Abhandlungen, Gutachten rc. über einzelne Kongreßthesen oder über die dazu in Beziehung stehenden Fragen entgegengenommen, dem Kongresse vorgelegt und wenn es für geeignet erachtet wird, den Drucksachen desselben einverleibt werden. Dabei wird vorausgesetzt, daß diese Schriftstücke, oder wenigstens eine, den Namen und Stand des Verfassers bezeichnende kurze Analyse des Inhaltes derselben vor dem 1. September d. Js. in Brüssel eingehen. Man wünscht dort namentlich auch thatsächliche Mittheilungen so dargestellt zu erhalten, daß deren Verlesung nicht mehr als höchstens 15 Minuten erfordert.

Für die Besucher der Ausstellung und des Kongresses ist in einer an das Ausstellungsgebäude sich anschließenden Räumlichkeit eine mit Lesekabinet verbundene Bibliothek eingerichtet, welche unter Anderem Duplikate der auf der Ausstellung ausliegenden Druckschriften rc. enthält, und woselbst auch alle für den Kongreß bestimmten Bücher, Brochüren, Denkschriften und sonstigen gedruckten oder schriftlichen Mittheilungen ausgelegt werden sollen.

Das Belgische Executiv-Comite hofft, daß diese Einrichtung auch von den betheiligten Kreisen Deutschlands benutzt werden wird, indem die eingesandten Arbeiten oder Publikationen bei Gelegenheit der Kongreß-Verhandlungen weite Verbreitung finden werden.

Berlin, den 31. Juli 1876.

Der Ausschuß des Deutschen Comites.
(Unterschriften.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 816. Der Lehrer Anselm Luda aus Danzig

ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei dem Schullehrer-Seminar in Linnich ernannt worden.

Coblenz, den 10. August 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 817. Die für die Rettungs-Anstalten zu Düsselthal und Overdyck in Gemäßheit höherer Anordnung alljährlich in den Monaten September und Oktober abzuhaltende evangelische Kirchen- und Haus-Kollekte wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

In den Gemeinden Aachen, Burtscheid, Eschweiler, Stolberg, Vorweiden, Düren, Hückelhoven, Lövenich, Schwanenberg, Eupen, Hünshoven, Heinsberg, Wassenberg, Jülich, Inden, Linnich, Malmedy, Montjoie, Imgenbroich, Roetgen, Zweifall, Schleiden, Gemünd, Kirschseifen und Roggendorf wird die Hauskollekte durch Deputirte abgehalten werden.

Dagegen ist dieselbe in den vorstehend nicht genannten Gemeinden durch Herren Bürgermeister zu bewirken.

Die Kirchenkollekte werden die Herren Pfarrer am 1. Oktober cr. abhalten.

Die von letztern und den Herren Bürgermeistern gesammelten Beträge sind in bekannter Weise an die betreffenden Königl. Steuerkassen abzuliefern, auch ist über die Höhe der diesfälligen Erträge beider Kollekten den Königlichen Landraths-Aemtern Anzeige zu erstatten.

Die Herren Landräthe haben über den Gesammtertrag, welcher an die Steuerkassen abgeliefert worden ist, spätestens bis zum 15. November cr. an uns zu berichten.

Aachen, den 27. August 1876.

№ 818. Der für die Städte Aachen und Burtscheid seither als Wechselmakler bestellte Gustav Theissen hierselbst hat diese Stelle niedergelegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 22. August 1876.

№ 819. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Firma Wm. Stisser & Comp. in Bremen, auf die ihr im Jahre 1867 ertheilte Konzession zum Betriebe des Auswanderungs-Geschäfts im Preußischen Staate verzichtet hat und in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 damit die Konzessionen ihrer bisherigen Agenten erloschen sind.

Aachen, den 22. August 1876.

№ 820. Der von uns unter'm 14. Dezember v. J. sub 749 zu 48 M. für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbe-Schein für Wilhelm Horst zu Uedingen zum Hausirhandel mit Papier und Schreibmaterialien, ist dem Inhaber angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 26. August 1876.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 821. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Bäckergeselle Julius Lißner aus Pabianice in Russisch Polen, 22 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Posen vom 25. Juli d. J.,
2. der Arbeiter Franz Weese aus Ludwigsthal, Kreis Troppau in Oesterreichisch-Schlesien, 33 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Breslau vom 20. Juli d. J.,
3. der Arbeiter Johann Duchuba, geboren und wohnhaft zu Provoz in Böhmen, 36 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Breslau vom 18. Juli d. J.,
4. der Fabrikarbeiter und Spinner Karl Sitte aus Mackendorf in Böhmen, 20 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Breslau vom 3. August d. J.,
5. der Knecht Johann Musialik, geboren und ortsangehörig zu Siewior (Kreis Bendzin) in Russisch-Polen, 21 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Oppeln vom 13. Juni d. J.,
6. der Müller und Bäcker Joseph Strohbach, ortsangehörig zu Waldörfer bei Freudenberg (Bezirkshauptmannschaft Tetschen) in Böhmen, 38 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Merseburg vom 22. Juli d. J.,
7. der Schreiber Itzig Zkürgin aus Dobschin bei Ripie (Gouvernement Plock) in Rußland 41 Jahre alt,
8. der Schreiber Moses Linowitz aus Wilna (Gouvernement Wilna) in Rußland, 37 Jahre alt,

   zu 7 und 8 durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Trier vom 28. Juli d. J.,
9. Leonard Gourmand aus Petit Alé in Belgien, 33 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Aachen vom 20. Juli d. J.,
10. der Müllergeselle Wenzel Horworka aus Eim in Böhmen, 38 Jahre alt,
11. der Tagelöhner Anton Kerschberger aus Plöß (Bezirkshauptmannschaft Bischofteinitz) in Böhmen, 22 Jahre alt,

    zu 10 und 11 durch Beschluß des Stadt-Magistrats zu Landshut in Nieder-Bayern vom 8. Juli d. J.,
12. der Buchdrucker Michael Prohaska, ortsangehörig zu Schwarz-Kostelletz (Bezirkshauptmannschaft Böhmisch-Brod) in Böhmen, 27 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts Deggendorf vom 9. Juli d. J.,
13. der Fabrikarbeiter Samuel Graf aus Leutwyl (Kanton Aargau) in der Schweiz, 49 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs zu Karlsruhe vom 3. August d. J.,
14. der Konditor August Uhl aus Sulz (Kreis Gebweiler), durch Option französischer Staatsangehöriger, 39 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Kolmar vom 24. Juli d. J.,
15. Luise Bertschmann, geboren und wohnhaft zu Bet-

lingen (Kanton Basel-Stadt) in der Schweiz, 77 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Kolmar vom 1. August d. J.,

16. der Arbeiter Johann Altmann, geboren 1821 zu Ober-Amel in Luxemburg, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz vom 22. Juli d. J.,
17. der Drahtbinder Johann Wildschock aus Bisako in Ungarn, 18 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 22. Juni d. J.,
18. der Tagelöhner Hirsch Peiper, geboren zu Krakau, 64 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Oppeln vom 21. Juli d. J.,
19. der Pensionär Johann Vetter aus Sulz (Kreis Gebweiler), durch Option französischer Staatsangehöriger, wohnhaft zu Fontaine, 41 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Kolmar vom 2. August d. J.,

und zwar nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung,
zu 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 13, 18 wegen Landstreichens und Bettelns,
zu 7, 8, 11, 12, 14, 15, 17 wegen Landstreichens,
zu 10 und 16 wegen Bettelns,

und auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist

20. die verehelichte Elisabeth Schilling, geboren 1836 zu Heydekrug, Regierungsbezirk Gumbinnen, ortsangehörig zu Schwegnen in Rußland, nach Verbüßung einer wegen Raubes und einfachen Diebstahls erkannten $2^1/_2$jährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Bromberg vom 2. August d. J.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen.

Patente.

№ 822. Den Maschinenfabrikanten und Ingenieuren Gebrüdern Dopp zu Berlin ist unter dem 11. August 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kuppelkette für seitliche Kuppelungen an Eisenbahnwagen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 823. Das dem Civil-Ingenieur R. Goltheil zu Berlin unter dem 25. Mai 1875 ertheilte Patent auf eine Lampe für elektrische Beleuchtung, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 824. Das dem Grafen Paul de Leusse zu Reichshofen (Elsaß) unter dem 16. August 1873 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein Bierbereitungsverfahren, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist um zwei Jahre, also bis zum 16. August 1878 verlängert worden.

№ 825. Das dem Ingenieur Richard Breda zu M.-Gladbach unter dem 23. Juni v. J. ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Wassermessern zum Umsteuern, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 826. Dem Kaiserlich Königlichen Hof- und Kammer-Klavierfabrikanten Friedrich Ehrbar in Wien ist unter dem 11. August 1876 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Klavieren, um einzelne Töne beliebig nachklingen zu lassen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 827. Dem Uhrmacher Karl Flugel in Wächtersbach, Kreis Gelnhausen, ist unter dem 11. August d. J. ein Patent auf ein Uhrwerk in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 828. Dem Maschinenfabrikanten J. Arndt in Lübeck ist unter dem 14. August d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Drahtzug-Kettenbarrieren zum Oeffnen derselben von Innen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 829. Dem Ingenieur George King zu Hamburg ist unter dem 18. August 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Reversir-Steuerung für Dampfmaschinen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 830. Dem Herrn Ferdinand Adolphe Planchon zu Paris ist unter dem 18. August d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Jacquard-Apparaten, durch welche dem Arbeiter die einzuschießende Farbe angezeigt wird auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 831. Dem Maschinenfabrikanten Robert Pillas in Brieg ist unter dem 8. August d. J. ein Patent auf eine Schlag- und Packmaschine für Würfelzucker in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 832. Das dem H. de Grousillier hierselbst unter dem 23. August 1873 für den ganzen Umfang des preußischen Staats auf 3 Jahre ertheilte Patent auf ein Verfahren, Soda und Pottasche darzustellen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist um drei Jahre, bis zum 23. August 1879 verlängert.

№ 833. Dem Herrn Carl Pieper in Dresden ist unter dem 18. August 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Typen-Setzmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 834. Dem Carl Pieper zu Dresden ist unter dem 18. August 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Typen-Ablegemaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 835. Dem Herrn Victor Milward in Redditch in der Grafschaft Worcester in England ist unter dem 18. August 1876 ein Patent auf eine Maschine zum Poliren von Nadeln nebst eigenthümlicher Speisevorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 836. Mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12. März 1870 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neuerbaute Provinzialstraße von Stavelot nach Malmedy von Ueberschreitung der Preußischen Grenze ab als Zollstraße bezeichnet ist.

Köln, den 21. August 1876.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung: Mengdehl.

№ 837. Die Kgl. Gärtner-Lehr-Anstalt zu Sans-souci bei Potsdam.

Der Unterricht und die Uebungen an der Königlichen Gärtner-Lehr-Anstalt beginnen Montag, den 16. Oktober c. und umfassen folgende Unterrichts-Gegenstände:

Hofgarten-Direktor Jühlke: Gärtnerische Wirthschaftslehre, Buchführung und Repetitionen über alle Zweige des Gartenwesens. — Garten-Inspektor Lauche: Obstbaumzucht, Pomologie und Baumschnitt; Entwickelungs-Geschichte der Farne; Anleitung zur Cultur der Orchideen, Palmen, Warm- und Kalthauspflanzen und praktische Demonstrationen. — Direktor Dr. Baumgardt: Allgemeine und spezielle Botanik, Pflanzen-Geographie, Pflanzen-Anatomie, Physiologie, Pflanzen-Aesthetik, Insektenkunde. — Hofgärtner Buttmann: Frucht-Treiberei in ihrem ganzen Umfange. — Direktor Dr. Langhoff: Bodenkunde, Analyse- und Düngerlehre; Physik, insbesondere Mineralogie, Licht- und Wärmelehre. — Obergärtner Eichler: Theorie der Landschaftsgärtnerei, Plan- und Landschaftszeichnen, Projektions- und Schattenlehre. — Dr. Stadt: Stereometrie und ebene Trigonometrie in ihrer Anwendung auf cubische Inhaltsberechnungen, angewandte Planimetrie und Arithmetik. — Maler Kenneberg: Anleitung zum Malen von Blumen und Früchten.

Nähere Nachrichten über die Einrichtung der Anstalt und den Eintritt in dieselbe ertheilt der Unterzeichnete.

Jühlke,
Hofgarten-Direktor Sr. Maj. des Kaisers und Königs und Direktor der Gärtner-Lehr-Anstalt.

№ 838. Kgl. Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim im Rheingau.

Beginn des neuen Schuljahrs am 9. Oktober 1876.

Unterrichtsgegenstände: Botanik (Anatomie, Pflanzenkrankheiten, Uebungen im Mikroscopiren), Physik und physikalische Chemie, Zoologie, Mathematik, allgemeiner Pflanzenbau, Obstbau, Obstbaumzucht, Pomologie ꝛc. ꝛc., Weinbau, Weinbehandlung ꝛc. ꝛc., Planzeichnen, Früchte- und Blumenmalen, Projektionslehre, Feldmessen, gärtnerische Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau.

Statuten der Anstalt sind durch die unterzeichnete Administration zu beziehen; auch wird die Unterbringung der Schüler in Geisenheim diesseits vermittelt.

Zugleich wird bemerkt, daß einige Staatsstipendien zum Jahresbetrage zwischen 150 bis 240 Mark vakant geworden sind; wegen deren Erlangung wolle man sich rechtzeitig an den Unterzeichneten wenden.

Geisenheim, den 18. August 1876.

Königl. Administration:
Arndts, Regierungs-Rath.

Personal-Chronik.

№ 839. Die bei der Elementarschule zu Breinig, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Anna Catharina Desahay ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 840. Der Königliche Steuerempfänger der Perzeptur Burtscheid, Rechnungsrath Kremer zu Burtscheid, ist auf seinen Antrag vom 1. Februar l. J. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 41. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 7. September **1876.**

№ 841. Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 24 und 25 enthalten:

(Nr. 8447.) Gesetz, betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten. Vom 24. Juli 1876.

(Nr. 8448.) Gesetz, betreffend die Errichtung von Rathsstellen bei dem Oberverwaltungsgerichte. Vom 27. Juli 1876.

(Nr. 8449.) Gesetz, betreffend die Erhöhung des Maximalunterstützungssatzes für die hülfebedürftigen ehemaligen Krieger aus den Jahren 1813 bis 1815. Vom 1. August 1876.

(Nr. 8450.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1876, betreffend die Aenderung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

(Nr. 8451.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juli 1876, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Tarifs vom 30. Dezember 1874, nach welchem das Hafengeld in Memel und die Abgaben für die Benutzung der besonderen Anstalten daselbst zu erheben sind.

(Nr. 8452.) Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Winterhafens in Memel zu erheben sind. Vom 24. Juli 1876.

(Nr. 8453.) Allerhöchster Erlaß vom 2. August 1876, betreffend die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebes der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn auf die Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und die Errichtung einer Königlichen Eisenbahnkommission für die Letztere mit dem Sitze in Halle.

(Nr. 8454.) Gesetz, betreffend den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden. Vom 28. Juli 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 842. Nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 (Reichsgesetzblatt S. 40) hat die Reichsschulden-Verwaltung für beschädigte aber unbrauchbar gewordene Exemplare von Reichskassenscheinen für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift sind von dem Bundesrathe folgende Bestimmungen beschlossen worden:

Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten aber unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geflickten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen (die Reichs-Hauptkasse und die Ober-Postkassen, beziehungsweise die General-Staatskasse und die Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen) abzuführen.

Solche Reichskassenscheine sind, außer von der Reichs-Hauptkasse, auch von den vorbezeichneten übrigen Kassen gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

Dagegen sind alle Anträge auf Ersatz für Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft ist, direkt an die Reichsschulden-Verwaltung in Berlin zu richten.

Berlin, den 24. Mai 1876.

Der Finanz-Minister, Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 843. Nach einer von dem Herrn Finanzminister unter dem 7. Dezember 1859 auf Grund der im Amtsblatt pro 1858, Stück 14 Seite 105, abgedruckten Allerhöchsten Verordnung vom 15. Februar 1858 erlassenen Bestimmung, sollen die zum Umtausch der inländischen Scheidemünze gegen grobe Silbermünzen — Courant — angewiesenen Kassen bis auf Weiteres verpflichtet sein, jenen Umtausch zu bewirken, sofern nur die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von fünf Thalern, und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von zwei Thalern erreicht. Wir bringen diese Bestimmung hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Regierungs-Hauptkasse und die sämmtlichen Steuerkassen unseres Verwaltungsbezirks demgemäß mit näherer Anweisung versehen worden sind.

Aachen, den 4. September 1876.

№ 844. Durch Erlaß des Königlichen Handels-Ministeriums vom 15. d. Mts. ist bestimmt worden, daß das Reife-Zeugniß der nach dem Organisationsplan vom 5. Juni 1850 eingerichteten Provinzial-Gewerbeschulen vom 1. Oktober 1878 an, die Berechtigung, als Studirender in die Königliche Gewerbe-Akademie und die Königlichen polytechnischen Schulen zu Hannover und Aachen einzutreten, nicht mehr gewähren soll.

Diese Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 31. August 1876.

№ 845. Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Nro.	Namen der Städte.	Markt- pro 100 Kilo. Weizen. M.	Pf.	Roggen. M.	Pf.	Gerste. M.	Pf.	Hafer. M.	Pf.	Erbsen. M.	Pf.	Bohnen. M.	Pf.	Linsen. M.	Pf.	Kartoffeln. M.	Pf.	Stroh Richt. M.	Pf.	Stroh Krumm. M.	Pf.	Heu. M.	Pf.
1	Aachen	22	75	17	50	21	—	20	—	30	—	24	25	30	—	9	50	9	—	8	50	12	—
2	Düren	20	39	15	79	17	—	18	91	30	33	26	—	40	—	9	72	8	—	4	60	10	—
3	Erkelenz	22	—	16	50	20	50	16	80	33	—	22	—	40	—	7	—	7	50	4	40	9	—
4	Eupen	24	50	17	—	18	—	20	—	30	—	24	—	35	25	12	—	10	—	9	—	12	—
5	Jülich	21	50	15	30	18	—	17	50	26	—	27	—	44	—	8	55	7	43	5	—	9	10
	Durchschn.	22	23	16	42	18	90	18	24	29	87	24	65	37	85	9	35	8	39	6	30	10	42

Aachen, den 5. September 1876.

№ 846. Da noch im laufenden Jahre Neuwahlen für das Haus der Abgeordneten erforderlich werden, bringen wir nachstehend das Reglement zu der Verordnung vom 30. Mai 1849 und dem Gesetze vom 11. März 1869 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom 10. Juli 1870 nebst den Beilagen A. B. und C. wiederum zur Kenntniß des Publikums.

Aachen, den 4. September 1876.

Reglement

zu der Verordnung vom 30. Mai 1849 und dem Gesetze vom 11. März 1869 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung der Reglements vom 15. September und 23. September 1867 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 und des Gesetzes vom 11. März 1869 für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§ 1. Die Landräthe oder, im Falle des § 6. der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§ 15. der Verordnung).

In der Provinz Hannover versehen die Funktionen der Landräthe:

in den Amtsbezirken die Amtshauptmänner,

in den selbstständigen Städten die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden.

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahl-Bezirke (§§ 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahl-Bezirkes und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 3. des Reglements) anzugeben.

§ 2. Kein Urwahl-Bezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Wird danach bei der Bildung der Urwahl-Bezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im § 1. des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungs-Behörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahl-Bezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammen gelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahl-Bezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§ 3. Die Aufstellung der Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirke zu entrichten hat, liegt der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (in selbstständigen Gutsbezirken dem Besitzer) ob, an deren Stelle auf dem Lande in Schleswig-Holstein, so weit und so lange es die dortigen besonderen Verhältnisse erheischen, Seitens des Landrathes andere Organe bestimmt werden können.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§ 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde oder dem derselben gemäß § 3. des Reglements auf dem Lande in Schleswig-Holstein substituirten Organe, in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbstständigen Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Bezirk Aachen pro Monat August 1876.

Preise.

Rind- Fleisch von Keule M.	Pf.	Rind- Fleisch vom Bauch M.	Pf.	Schweine- Fleisch M.	Pf.	Hammel- Fleisch M.	Pf.	Kalb- Fleisch M.	Pf.	Speck geräuchert. M.	Pf.	Butter. M.	Pf.	60 Stück Eier. M.	Pf.	Gersten-Graupen. M.	Pf.	Gersten-Grütze. M.	Pf.	Reis. M.	Pf.	Kaffee Java, mittler. M.	Pf.	Kaffee gelber gebrannter. M.	Pf.
pro 1 Kilo.																pro 100 Kilo.						pro 1 Kilo Kaffee.			
1	50	1	80	1	80	1	50	1	45	1	80	3	—	4	80	52	50	50	60	50	60	3	—	3	40
—	96	—	90	1	45	1	—	—	90	1	80	2	63	3	48	51	—	45	20	41	-	2	76	3	40
1	40	1	30	1	60	1	30	1	—	2	—	2	60	3	60	42	—	39	—	41	—	3	34	3	60
1	50	1	30	1	80	1	80	1	20	2	—	3	—	5	—	48	—	66	—	49	—	2	70	3	20
1	40	1	40	1	50	1	—	1	10	1	60	2	65	3	50	40	—	44	30	36		3	—	3	20
1	35	1	24	1	68	1	32	1	13	1	84	2	78	4	8	46	70	49	2	23	52	2	96	3	36

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe

im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen,

in Hannover nur in den selbstständigen Städten

den Gemeinde-Verwaltungsbehörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamationen zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§ 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme alle Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme alle Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, event. das Loos, den Ausschlag.

§ 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt.

Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (resp. auf dem Lande in Schleswig-Holstein das nach § 3. des Reglements substituirte Organ) im letzteren Falle der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird zuförderst eine algemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bizirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§ 7. Steuerfreie Urwähler welche auf Grund des § 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§ 8. Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die ihm § 1. des Reglements bezeichnenden Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im zweiten Absatz des § 16. der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

§ 9. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abthei-

lungen dieselbe Ordnungen nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§ 5. des Reglements). Die gleichbesteuerten oder gleichgeschätzten Urwähler derselben Abtheilung und steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§ 10. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in Betreff der Dauer der Auslegung und der Bescheinigung derselben, kommen die Vorschriften des § 4. des Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reklamation zu entscheiden hat.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamation gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§ 11. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage ein Auszug gemacht; derselbe muß enthalten:

a. den Namen und Wohnort des Urwählers,
b. den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c. den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d. die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition sowie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermine in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

§ 12. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer von den im § 1. des Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammen berufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§ 4. des Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§ 24. des Reglements) beizufügen ist.

§ 13. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von der Regierung (Landdrostei) die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§ 2. Nr. 1. des Gesetzes vom 11. März 1869.)

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für dieselbe nach § 19. dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt denselben demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

Diese §§ sind im Urwahltermine zu verlesen.

§ 14. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18—25. der Verordnung und der §§ 14—20. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§ 5. und 9 des Reglements), wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§ 15. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer (§ 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

Sind bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl weniger als 4 Urwähler vorhanden, so kann die Zahl der Beisitzer aus den Urwählern einer andern Abtheilung desselben Wahlbezirks ergänzt werden.

§ 16. Die dritte Abtheilung wählt zuerst; die

erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§ 17. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§ 14 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 18. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des § 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 18 der Verordnung, oder nach § 19 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 19. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

§ 20. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen 3 Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

(Randvermerk: Diese §§ sind im Urwahltermine zu verlesen.)

Anlage A.

Abtheilungs-Liste* des Urwahlbezirks № . . .
des Kreises (Amts, Wahlbezirk) . . . , bestehend aus der (den) Gemeinde(n) (Ortschaften u. s. w.)

oder:

der Stadt (Gemeinde u. s. w.) . . . des Kreises (Amts, Wahlbezirks) . . . ,
umfassend die Straße , (Stadtbezirke, Hausnummern u. s. w.)

Der Urwahlbezirk enthält . . . Seelen,
hat also zu wählen . . . Wahlmänner,
und zwar in der I. Abtheilung . . . "
" " " " II. " . . . "
" " " " III. " . . . "
Zusammen . . . "

* Die Urwähler-Liste ist nach demselben Muster aufzustellen, wie die Abtheilungs-Liste, mit dem Unterschiede, daß die Abtheilungs-Berechnung fortzulassen und hinter der Rubrik „Vorname" noch eine Spalte für das Lebensalter der Urwähler hinzuzufügen ist. Bei denjenigen landwehrpflichtigen Urwählern, welche zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen sind und sich in Folge dessen nicht an ihrem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befinden (§ 11 des Reglements) ist dies in der Spalte „Bemerkungen" anzugeben.

Laufende Nummer	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort
	der Urwähler.			
1	Reiche	Heinrich	Fabrikbesitzer	Audorf
2	Sommer	August	Gutsbesitzer	„
3	Richter	Carl	Mühlenbesitzer	Waldmühle
4, 5	2 Grundbesitzer à	12 Thlr. Klassen- 2 „ Gebäude- 20 „ Grundsteuer	....	Audorf
6	Fröhlich	Leopold	Gastwirth	„
7	Arnald	Wilhelm	Grundbesitzer	„
8	Baer	Emil	„	„
9	Clarus	Ernst	Grundbesitzer	Audorf
10—14	5 Grundbesitzer à	6 Thlr. Klassen- 1 „ 6 Sgr. Gebäude- 8 „ Grundsteuer	....	„
15	Koch	Eduard	Metzger	„
16, 17	2 Gewerbetreibende à	6 Thlr. Klassen- 6 „ Gewerbe- 1 „ 18 Sgr. Gebäudesteuer	....	„
18	Lorch	Michael	Bäckermeister	„
19—28	10 Grundbesitzer à	4 Thlr. Klassen- 1 „ Gebäude- 6 „ Grundsteuer	....	„
29—31	3 Grundbesitzer à	2 Thlr. Klassen- 12 Sgr. Gebäude- 6 Thlr. Grundsteuer	....	„
32, 33	2 Hausirer à	2 Thlr. Klassen- 6 „ Gewerbesteuer	....	„
34—45	12 Grundbesitzer à	3 Thlr. Klassen- 18 Sgr. Gebäude- 4 Thlr. Grundsteuer	....	„
46—53	8 Grundbesitzer à	3 Thlr. Klassen- 18 Sgr. Gebäude- 4 Thlr. Grundsteuer	....	Audorf
54	Hartlieb	Wilhelm	Krämer	„
55	Cramer	Friedrich	Wundarzt	„
56	Lippert	Franz	Beamter	„
57—76	20 Grundbesitzer à	2 Thlr. Klassen- 12 Sgr. Gebäude- 3 Thlr. Grundsteuer	....	„
77—84	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à	2 Thlr. Klassen- 6 Sgr. Gebäude- 2 Thlr. Grundsteuer	....	„
85—87	3 Pächter à	4 Thlr. Klassensteuer	....	„
88—90	3 Pächter à	3 Thlr. Klassen-, 1 Thlr. Grundsteuer	....	„
91	Meyer	Hirsch	....	„
92—111	20 Hausbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 24 Sgr. Gebäudesteuer	....	„
112	Knoch	Carl	Hausbesitzer	„
113—121	9 Hausbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 8 Sgr. Gebäudesteuer.	....	„
122, 123	2 Pächter à	2 Thlr. Klassensteuer	....	„
124—153	30 Tagelöhner à	1 Thlr. Klassensteuer	....	„
154—203	50 Fabrikarbeiter, Gesellen und Dienstboten à	1/3 Thlr. Klassensteuer	....	„
204—210	7 steuerfreie Personen	— —	....	„

Summa
Davon ein Drittheil

Anmerkung. Da nach §§. 15. und 17. des Reglements in die Abtheilungs-Liste auch die Stimmabgabe der Urwähler eingeräumige Spalten hinzuzufügen, in welchen der oder die Namen Derjenigen verzeichnet werden können, welchen der Urwähler bei wählers auf einer besondern Zeile niedergeschrieben werden. Es empfiehlt sich, bei Aufstellung des Formulars so großes Papier-

Jahresbetrag der Klassen- oder klassificirten Einkommensteuer, oder der direkten Kommunalsteuer ob. d. Einschätzung	Gewerbesteuer.	Gebäudesteuer.		Grundsteuer (in Schleswig u. Holstein Landsteuer, Kontribution und ausgesonderte stehende Gefälle).		Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer.		Steuer-Betrag der Abtheilung.	Bemerkungen. (Siehe Anmerkung.)
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	
48	30	7	18	10	—	95	18		I. Abtheilung.
24	—	6	12	50	—	80	12		
18	30	3	—	20	—	71	—		
24	—	4	—	40	—	68	—	397	
12	10	2	6	15	—	39	6		
8	—	1	12	12	—	21	12		
8	—	1	12	12	—	21	12		Von den drei einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern unter 7. 8. 9. gehört Clarus in die II. Abtheilung, weil die Anfangsbuchstaben A. B. dem Buchstaben C. vorgehen.
8	—	1	12	12	—	21	12		II. Abtheilung.
30	—	6	—	40	—	76	—		
4	8	1	24	—	—	13	24		
12	12	3	6	—	—	27	6		
4	6	1	6	—	—	11	6		
40	—	10	—	60	—	110	—	392	
6	—	1	6	18	—	25	6		
4	12	—	—	—	—	16	—		
36	—	7	6	48	—	91	6		
24	—	4	24	32	—	60	24		III. Abtheilung.
3	4	—	—	—	—	7	—		
6	—	—	12	—	—	6	12		
6	—	—	—	—	—	6	—		
40	—	8	—	60	—	108	—		
16	—	1	18	16	—	33	18	386½	
12	—	—	—	—	—	12	—		
9	—	—	—	3	—	12	—		
3	—	—	—	—	—	3	—		
40	—	16	—	—	—	56	—		
2	—	—	9	—	—	2	9		
18	—	2	12	—	—	20	12		
4	—	—	—	—	—	4	—		
30	—	—	—	—	—	30	—		
25	—	—	—	—	—	25	—		
—	—	—	—	—	—	—	—		
524	112	91	15	448	—	1175	15		
—	—	—	—	—	—	391	25		

getragen werden soll, so ist in den zu verwendenden Formularen die Rubrik „Bemerkungen" fortzulassen, und es sind statt derselben
den verschiedenen Wahlhandlungen (vergl. das Protokoll-Formular) seine Stimme gibt. Demnach muß auch der Name jedes Ur-
Format zu nehmen, daß das Formular nicht einen aufgeschlagenen Bogen, sondern nur eine Seite füllt.

Anlage B.

Der Landwehrmann

aus , Kreis (Amt) (Wahlbezirk)

welcher in dem aus

den Ortschaften

den Straßen

bestehenden Urwahlbezirke Nr. Urwähler und mit einem Steuerbetrage von Thlr. Sgr. zum Ansatz gekommen ist, wählt in der ten Abtheilung dieses Urwahlbezirks und hat aus der Zahl der Urwähler dieses Bezirks Wahlmann (Wahlmänner) zu wählen.

Ich wähle zum Wahlmann (zu Wahlmännern)

1. den

2. den

den ten 1870.

(Unterschrift.)

Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt

Compagnieführer.

Von dem Herrn Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons zurückzusenden

an

Anlage C.

Verhandelt .... den ....ten......... 187

In dem auf heute zur Wahl von .... Wahlmännern für den Urwahlbezirk .... anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§. 18—25. der Verordnung vom 30sten Mai 1849 und der §§. 14—20. des Reglements vom 10ten Juli 1870 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den

und zu Beisitzern die

1. . . . .

2. . . . .

3. . . . .

4. . . . .

5. . . . .

6. . . . .

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

(wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.)

(wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.) Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten....... Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

(wird durchstrichen, wenn die Auszüge ausgefüllt eingegangen sind.) Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .

Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also. . . . .

Und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es haben erhalten

1. .... Stimmen,
2. .... "
3. .... "
4. .... "
5. .... "
6. .... "
7. .... "
8. .... "
9. .... "
10. .... "
11. .... "
12. .... "

(Randvermerk: wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.)

Da der .... aus .... die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(Randvermerk: wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.)

Da

1. .... aus ....
2. .... aus ....

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

(Randvermerk: wird durchstrichen wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 19 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. ....
2. ....
(3.) ....
(4.) ....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
ungültige Stimmen waaren vorhanden ....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....
und ist mithin die absolute Majorität ....

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. .... Stimmen,
2. .... "
(3.) .... "
(4.) .... "

Da der .... aus ....
und der .... aus ....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { haben / hat }, so { sind sie / ist er } hiernach { zu Wahlmännern / zum Wahlmann } gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { dieselben / derselbe }, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß { sie / er } die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) Zeichen dessen.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich

1. . . . .
2. . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungslisten fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „

Da der . . . . aus . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des § 16 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der **zweiten Abtheilung** zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . . . Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge ausgefüllt eingegangen sind.

wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl Stimmenden betrug . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
3. . . . . „
4. . . . . „
5. . . . . „
6. . . . . „
7. . . . . „
8. . . . . „
9. . . . . „

Da der . . . . aus . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da
1. . . . . aus . . . .
2. . . . . aus . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen:

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.)

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 19. des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:
1. . . . .
2. . . . .
(3.) . . . .
(4.) . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engeren Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
(3.) . . . . "
(4.) . . . . "

Da der . . . . aus . . . .
und der . . . . aus . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat}, so {sind sie / ist er} hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {dieselben / derselbe}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:
1. . . . .
2. . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "

Da der . . . . aus . . . .
. . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

Die Urwähler der zweiten Abtheilung wurden in Gemäßheit des § 16. des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

erſten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

(wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.)

(wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.) Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten......... Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

(wird durchstrichen, wenn die Auszüge ausgefüllt eingegangen sind.) Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
3. . . . . "
4. . . . . "
5. . . . . "
6. . . . . "
7. . . . . "
8. . . . . "

(wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.) Da der . . . . aus . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.) Da

1. . . . . aus . . . .
2. . . . . aus . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 19. des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . .
2. . . . .
(3.) . . . .
(4.) . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität. . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
(3.) . . . . „
(4.) . . . . „

Da der . . . . aus . . . .
und der . . . . aus . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { haben / hat } { . . . . , so } { sind sie / ist er }

hiernach { zu Wahlmännern / zum Wahlmann } { durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { dieselben / derselbe }, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . .
2. . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „

Da der . . . . aus . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

. . . . . Bescheinigung (en) darüber, daß die sämmtlichen Urwähler zur bestimmten Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen und ihnen dabei das Wahllokal, sowie der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters bekannt gemacht worden sind, { wird / werden } hier beigefügt.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden. a. u. s.

Der Wahlvorsteher.	Die Beisitzer.	Der Protokollführer.
. . . .	. . . . . .	. . . .

№ 847. An Stelle des Kreissekretairs Kleemann in Heinsberg haben wir den Kreisdeputirten und Bürgermeister Paulssen zu Laffeld mit der Verwaltung des vakanten Landrathsamtes Heinsberg bis auf Weiteres beauftragt.

Aachen, den 4. September 1876.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 848. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Eisendreher Karl Nataly, geboren und wohnhaft zu Simmering bei Wien, 19 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Düsseldorf vom 19. August d. J.,
2. der Schuhmacher Abraham Wyszinski aus Radciejewa (oder Radczilowo), Kreis Lomza in Russisch-Polen, 46 Jahre alt,
3. der Handelsmann Isaak Lipinski aus Radciejewa (oder Radczilowa), Kreis Lamza in Russisch-Polen, 45 Jahre alt,
4. der Arbeiter Michael Zolecki aus Jablanawa in Rußland, 46 Jahre alt,
   durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Marienwerder und zwar zu 2 und 3 vom 3. Juli d. J., zu 4 vom 25 Juni d. J.,
5. der Schuhmachergeselle Johann Modrzejewski aus Winiec in Russisch-Polen, 30 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Posen vom 24. August d. J.,
6. der Kürschner Leopold Kosolka aus Brüx in Böhmen, 31 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Kassel vom 11. August d. J.,
7. der Schuhmacher Israel Barnstein, 59 Jahre alt,
8. der Schuhmacher Jakob Cerkepy, 46 Jahre alt,
   zu 7 und 8 ortsangehörig zu Makow (Gouvernement Warschau) in Russisch-Polen, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Arnsberg vom 30 Juli d. J.,
9. der Schlosser Anton Schmalzhofer, gebürtig aus Grübet, ortsangehörig zu Steinerkirchen (Bezirkshauptmannschaft Wels) in Oesterreich, 46 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich würtembergischen Regierung des Schwarzwaldkreises vom 18. August d. J.,
10. der Arbeiter Aloys Dehber, geboren am 14. Dezember 1846 zu Hachstatt (Kreis Altkirch) durch Option französischer Staatsangehöriger, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Kolmar vom 8. August d. J.,
11. der Schneider Cölestin Bonterre aus Caleau (Departement Nord) in Frankreich, 44 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 22. August d. J.,
12. der Tagelöhner Mathias Hafner, geboren zu Werthenstein, (Kanton Luzern) ortsangehörig zu Entlebuch (Kanton Luzern), 18 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 25. August d. J.,

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung
   zu 1 wegen Landstreichens, Sachbeschädigung und Bedrohung mit einem Verbrechen,
   zu 2, 3, 5—8 wegen Landstreichens und Bettelns,
   zu 4 wegen Landstreichens und Gebrauchs eines falschen Namens,
   zu 9 wegen wiederholten Bettelns und Nichtbeschaffung eines Unterkommens,
   zu 10 und 11 wegen Landstreichens,
   zu 12 wegen Landstreichens und Gebrauchs eines falschen Wanderbuchs

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 849. Dem Schlossermeister Julius Grunert zu Berlin ist unter dem 21. August d. Js. ein Patent auf ein Sicherheitsschloß in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 850. Dem Chemiker F. Seyd zu Cassel ist unter dem 22. August 1876 ein Patent auf die Benutzung des Cadmiums zur Herstellung von Löthwasser auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 851. Dem Herrn C. O. Paget zu Wien ist unter dem 21. August d. Js. ein Patent auf eine Achse für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 852. Dem Civil-Ingenieur Albert Pütsch zu Berlin ist unter dem 23. August 1876 ein Patent auf einen Verdampfapparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 853. Den Civil-Ingenieuren Riehn, Meinicke & Wolf zu Görlitz ist unter dem 21. August 1876 ein Patent auf einen Kohlen-Entwässerungs-Apparat in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 854. Dem Civil-Ingenieur Adolph Mezger in Freiberg ist unter dem 23. August d. Js. ein Patent auf eine Gestein-Bohrmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 855. Dem Herrn Th. Kieserling zu Solingen ist unter dem 22 August 1876 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Riemenabheber an Fallwerken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 856. Dem Herrn Anton Heinlein zu Nürnberg ist unterm 23. August d. J. ein Patent auf eine Stempelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 857. Den Herren L. Cahen Lambert & Leullier in Brüssel ist unter dem 23. August 1876 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kontrolmanometer mit elektrischem Alarmkontakt und Alarmpfeifen in seiner Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 858. Den Eisenhüttenbesitzern John Oktavius Butler und Ambrose Edmund Hueth Buckley Butler, Beide zu Kirkstall Forge Leeds in der Grafschaft York in England ist unter dem 21. August 1876 ein Patent auf eine Vorrichtung an Walz- und Streckmaschinen von Stäben oder Röhren zum Verhüten des Krummbiegens der letztern während des Erkaltens in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 859. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Koblenz vom 18. d. M. ist Johann Klick, früher Schmied, zu Oberheimbach wohnend, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 29. August 1876.

Der General-Prokurator, Seckendorff.

Personal-Chronik.

№ 860. Der Regierungssekretair Kortkamp ist zum Königlichen Steuer-Empfänger ernannt und ihm vom 1. Februar künftigen Jahres ab die Steuerkasse der Perceptur Burscheid übertragen worden.

---

923. Subhastations-Patent.

Auf Anstehen des zu Baslar wohnenden Renntners Peter Dohmen und auf Betreiben seines Bevollmächtigten, Geschäftsmann Hermann Joseph Vorbrüggen in Jülich, soll am

Freitag, den 15. Dezember 1876, Morgens 10 Uhr,

vor dem Königlichen Friedensgerichte zu Jülich in dessen Sitzungssaale im Rathhause daselbst das nachbeschriebene, gegen Theodor Hymans, Fabrikbesitzer und Kaufmann, zu Ameln, auch Amelen, wohnend, und beziehungsweise, da derselbe in Fallitzustand befindlich, auch gegen den zu Aachen wohnenden Advokaten Heinrich Gatzen als provisorischen Syndik des Falliments dieses Hymans mittelst Verfügung vom 25. Juli laufenden Jahres in gerichtlichen Beschlag genommene Immobilar für das Erstgebot von tausend Mark einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und dem Meistbietenden zugeschlagen werden, nämlich:

ein Grundstück, in der Gemeinde Titz, Kreis Jülich, am Wege von Ameln nach Titz zugleich Prämienstraße von Steinstraß nach Titz, am Dorfe Ameln und an dem Bahnhofe daselbst, zwischen Emmerich, Bürvenich, Schmitz und Jagdfeld gelegen, katastrirt Flur H Nummer $^{1025}/_{409}$ mit 21 Ar 4 Meter, mit den auf demselben errichteten Fabrik- und sonstigen Gebäulichkeiten und den in denselben befindlichen und dazu gehörigen Maschinen, Utensilien und sonstigen Geräthschaften, bestehend letztere drei Arten hauptsächlich unter Anderm aus: a. einer Dampfmaschine, b. einem Dampfkessel, c. einer Knochenmühle, mit Sortirmühle und 3 Reservescheiben nebst Vorgelegen, d. einer Sackwinde mit Sehe, e. einer Decimalwaage mit Gewicht, f. einem Kohlenofen mit 6 Retorten, 8 Fässern und der Röhrenleitung, g. den Maschinenriemen, h. den Maaßgefäßen, i. den Kohlenurnen und k. der Pumpe mit Röhren und Vorgelegen.

Die Gebäulichkeiten sind theils massiv in Stein, theils in Steinfachwerk beziehungsweise die Schuppen in Holzwerk errichtet und größtentheils mit Asphalt gedeckt und bestehen in folgenden in der Verlängerung des Grundstücks von der Straße ab nacheinander vorhandenen hauptsächlichen Theilen, nämlich: 1. zunächst der Straße in einem Kellergewölbe, bis zum Tagesboden hergestellt, 2. dann in einem unfertigen Schuppen auf Pfosten, bloß mit Sparren versehen, 3. einem Schuppen, an das nacherwähnte Fabrikgebäude anlehnend, einerseits von einer Mauer umfaßt, an 2 Seiten auf Pfeilern ruhend, 4. dem Fabrikgebäude mit Kesselhaus, zeigend straßenwärts im Erdgeschosse 1 Thor und 1 Fenster, in der Etage 4 Fenster, wovon 2 den Schuppen überragen, hinterwärts jedoch im Erdgeschosse 1 Thor und 1 Fenster und in der Etage 3 Fenster, das Kesselhaus aber einerseits 1 Thür und beiderseits derselben je 1 Fenster und anderseits 1 Fenster zeigend, und 5. dem Knochenbrennereigebäude, nicht bedacht, nur mit Sparren, sodann mit 3 Thüren und 4 Fenstern versehen.

Die Gebäulichkeiten sind noch nicht zur Steuer veranschlagt, welche indessen voraussichtlich die Höhe von mindestens 18 Mark erreicht; dagegen beträgt die Grundsteuer des nackten Grund und Bodens für das laufende Jahr 2 Mark 13 Pfennige, worüber der vollständige Auszug aus den Steuerrollen der Gemeinde Titz nebst den Kaufbedingungen auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Friedensgerichts hierselbst zur Einsicht offen liegt.

Jülich, den 25. August 1876.

Der Königliche Friedensrichter,
(gez.) Haaß.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem Extrahenten auf Verlangen ertheilt wird.

Der Königliche Gerichtsschreiber,
(L. S.) (gez.) Busch.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 42. Ausgegeben zu Aachen Samstag, den 9. September **1876.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 860. Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 4. d. M. — Amtsblatt Stück 41 Seite 236 u. f. — bringen wir im höheren Auftrage nachstehend einen vom Königl. Staats-Ministerium beschlossenen Nachtrag vom 23. August d. J. zu dem über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande unter dem 10. Juli 1870 erlassenen Reglements hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Dabei weisen wir zugleich darauf hin, daß nach § 49 des Reichmilitairgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichsgesetz-Blatt Seite 45) das Wahlrecht der zum aktiven Heere gehörigen Militairpersonen, mit Ausnahme der Militairbeamten ruht, und daß die Bildung besonderer Militair-Wahlbezirke (§ 9 der Verordnung vom 30. Mai 1849, Gesetzsammlung Seite 205) fortan nicht mehr stattfinden darf.

Aachen, den 8. September 1876.

Nachtrag

zu dem über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande unter dem 10. Juli 1870 erlassenen Reglement.

Auf Grund des § 32. der Verordnung vom 30. Mai 1849 und des § 3. des Gesetzes vom 11. März 1869 wird hierdurch bestimmt, was folgt:

1. Der § 11. des über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande unter dem 10. Juli 1870 erlassenen Reglements tritt außer Kraft.
2. An die Stelle des letzte Absatzes im § 14. des zu 1 gedachten Reglements tritt folgende Bestimmung: „Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen."

Berlin, den 23 August 1876.

Königliches Staats-Ministerium.

Camphausen. Leonhardt. Falk. v. Kamecke. Achenbach. v. Bülow.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 42. Ausgegeben zu Aachen Samstag, den 9. September 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung

№ 313. Das [illegible] Stück der diesjährigen Gesetzsammlung vom 4. d. M. — enthält unter № 8441 [illegible] Königl. [illegible] 28. August d. J. [illegible] unter dem 10. Juli 1876 [illegible] zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Dies wird mit [illegible] des Gesetzes vom 2. Mai 1874 (Gesetzsammlung Seite [illegible]) [illegible] Wahlberechtigten [illegible] fortan nicht mehr stattfindet.

Aachen, den 8. September 1876.

Nachtrag

zu dem über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande unter dem 10. Juli 1876 erlassenen Reglement.

Auf Grund des § 32. der Verordnung vom 30. Mai 1849 und des § 3. des Gesetzes vom 11. März 1869 wird hierdurch bestimmt, was folgt:

1. Der § 11. des über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande unter dem 10. Juli 1876 erlassenen Reglements tritt außer Kraft.
2. An die Stelle des letzten Absatzes im § 14. des zu 1 genannten Reglements tritt folgende Bestimmung:
„Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen."

Berlin, den 23. August 1876.

Königliches Staats-Ministerium.

Camphausen. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. v. Bülow.

Druck [illegible] in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 43. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 14. September **1876.**

№ 861. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 19 enthält (Nr. 1144.) Internationale Meterkonvention. Vom 20. Mai 1875.

№ 862. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 26 enthält:

(Nr. 8455.) Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile. Vom 23. Juli 1876.

(Nr. 8456.) Gesetz wegen Ergänzung beziehungsweise Abänderung der Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke, für das vormalige Kurfürstenthum Hessen (Gesetz-Sammlung S. 716.) Vom 25. Juli 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 863. Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts., mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 5. September 1876.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Graf zu Eulenburg. Löwe. Rötger.

№ 864. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken. Vom 11. Juli 1873.

Der Bundesrath hat beschlossen, die in der Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 23. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 267), unter II zu § 13 Nr. 2 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

In Bezug auf die Art und Weise der Verwendung der Bundesstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§ 24 des Gesetzes) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1. Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde, und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.), der sich auf der Rückseite befindet, auf „einer leeren Stelle" dergestalt aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossementes, Blanko-Indossamentes u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt.

   Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufklebt, hat kein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben.

2. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma desjenigen, der die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung (in „arabischen" Ziffern), mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein (z. B.

   7/1 70, statt 7. Januar 1870, E. F. M. statt Ernst Friedrich Moldenhauer, oder N. B. V. statt Norddeutsche Vereinsbank).

   Es ist jedoch auch zulässig, den Kassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

   Enthält der Kassationsvermerk mehr als nach dem Vorstehenden erforderlich ist (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern u. s. w.), so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

   „Jede Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt, ist unstatthaft, ebenso die Bezeichnung der Monate September, Oktober, November und Dezember durch 7ber, 8ber, 9ber und 10ber.

3. Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch

vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen. (§ 14 des Gesetzes).

Berlin, den 11. Juli 1873.

Der Reichskanzler. Im Auftrage:
gez. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 4. September 1876.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Wahlers.

№ 865. Von jetzt ab ist die Beförderung von Briefpostsendungen nach folgenden Orten in Persien und Kleinasien:

Bagdad (Kleinasien),
Bender-Abassi oder Bunder-Abbas (Persien),
Bushire oder Abuschir (Persien),
Bussora oder Bassora (Kleinasien),
Gnadur (Beludschistan),
und Linga (Persien),
ferner nach Muscat oder Maskat (Arabien),

auch auf dem Wege über Suez und Bombay zulässig.

Das Porto beträgt:

40 Pf. für frankirte Briefe } im Gewichte von je
60 Pf. für unfrankirte Briefe } 15 Gramm,
20 Pf. für Postkarten,
10 Pf. für Drucksachen und Waarenproben } für je 50 Gramm,
und die Einschreibgebühr 20 Pf.

Die betreffenden Sendungen sind mit dem Vermerke:
„über Brindisi und Bombay"
zu versehen.

Berlin W., den 6. September 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 866. In den in Frankreich aus Deutschland eingegangenen Päckereisendungen sind seitens der Französischen Zollbehörden bei der zollamtlichen Revision in letzter Zeit häufig Briefe oder sonstige Mittheilungen, welche die Eigenschaft von Korrespondenzen hatten, vorgefunden worden. Zur Fernhaltung von Nachtheilen wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Einlegen derartiger Schriftstücke in die nach Frankreich bestimmten Päckereisendungen gegen die Französischen Postgesetze verstößt und Zuwiderhandlungen die Einleitung des Strafverfahrens in Frankreich zur Folge haben.

Berlin W., den 7. September 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 867. Instruktion der Kommission für die Rheinischen Provinzial-Museen zu Bonn und zu Trier.

Genehmigt durch Reskript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Juni 1876. J. Nr. 3578. U. IV.

Nachdem die Königliche Staats-Regierung in Uebereinstimmung mit den Provinzialständen beschlossen hat, in der Rheinprovinz zwei Museen für Rheinische Alterthümer in Bonn und in Trier zu gründen, hat dieselbe Eine Kommission mit gleichen Befugnissen für diese beiden Museen berufen:

§ 1. Die Kommission führt die Benennung:
„Kommission für die Rheinischen Provinzial-Museen zu Bonn und zu Trier."

§ 2. Dieselbe hat ihren Sitz in Bonn.

§ 3. Dieselbe besteht aus 9 Mitgliedern, von denen der Vorsitzende und 4 Mitglieder von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannt und 4 Mitglieder von dem Provinzial-Verwaltungsrathe gewählt werden.

§ 4. Die Verwaltung und Vertretung jedes der beiden Provinzial-Museen wird einem Direktor übertragen, der auf Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsrathes von dem Herrn Minister ernannt wird.

§ 5. Ein Auszug aus der genehmigten Instruktion so wie die Namen der Kommissions-Mitglieder und der beiden Direktoren ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz in den Amtsblättern der fünf Regierungen der Provinz bekannt zu machen.

§ 6. Die Staats-Regierung und die Provinzialstände haben für die Provinzial-Museen und für die im Interesse der rheinischen Alterthümer zu treffenden Einrichtungen jährlich je 12,000 M. zusammen 24,000 M. bewilligt.

§ 7. Aus dieser jährlichen Dotation werden die von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den beiden Direktoren bewilligten Remunerationen bezahlt.

§ 8. Die Kommission beschließt über die Verwendung des übrigen Theiles des Fonds nach Maaßgabe des von ihr zu entwerfenden und von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu genehmigenden Etats. Bei dem Etate ist ein Fonds von 3000 bis 5000 Mark zu größeren Ankäufen oder Untersuchungen ohne Rücksicht auf das Gebiet, welches sie betreffen, zu reserviren, während im Uebrigen für jedes der beiden Museen ein gleich hoch bemessener Fonds zu Ankäufen, für Untersuchungen &c. auszubringen ist.

§ 9. Die Kommission ist dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten untergeordnet und führt ihre Geschäfte nach einer von demselben genehmigten Geschäftsordnung.

§ 10. Beim Ausscheiden eines Kommissions-Mitgliedes ernennt der Herr Minister ein anderes oder veranlaßt den Provinzial-Verwaltungsrath zu einer Neuwahl.

§ 11. Beim Abgange eines der Direktoren wird ein anderer auf den Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannt.

§ 12. Den Direktoren fällt die Sorge für die Aufstellung und Verwahrung der Museums-Sammlungen und die mit diesen verbundenen Bibliotheken, die Aufsuchung, Ausgrabung und Erhaltung der Alterthümer in ihrem Geschäftsbereich vorzugsweise zu. Es gehört jedoch zu den

Aufgaben der Kommission, in Gemeinschaft mit den Direktoren auch der Erforschung und Konservirung der Alterthümer der Provinz überhaupt ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, auf Erfordern der Königlichen Staatsbehörden oder des Provinzial Verwaltungsraths deshalb Gutachten abzugeben oder bei denselben die erforderlichen Anträge selbstständig zu stellen.

§ 13. Der Geschäftsbereich der beiden Direktoren, sowie der Museen wird in der Weise getheilt, daß dem Direktor des Museums zu Trier der Regierungsbezirk Trier, dem Direktor des Museums zu Bonn die übrigen vier Regierungsbezirke der Provinz überwiesen werden.

Vorstehender Auszug aus der Instruktion für die Kommission der Rheinischen Provinzial-Museen zu Bonn und Trier wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Mitgliedern der genannten Kommission

1. der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Berghauptmann a. D. von Dechen als Vorsitzender,
2. der Professor Dr. Bücheler zugleich als Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. der Geheime Medizinalrath und Professor Dr. Schaaffhausen,
4. der Professor Dr. Kekulé,
5. der Professor Dr. Menzel, sämmtlich zu Bonn, sowie
6. der Dr. med. Ladner zu Trier,
7. der Bauinspektor a. D. Pflaume zu Köln,
8. der Professor Andreas Müller zu Düsseldorf und
9. der Advokat-Anwalt Bettingen zu Trier

Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannt, resp. Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths gewählt worden sind.

Der Professor aus'm Weerth zu Bonn ist Seitens des Hrn. Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum Direktor des Provinzial-Museums in Bonn ernannt worden.

Coblenz, den 31. August 1876.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V.: Konopacki.

№ 868. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten unter dem 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird am 9. Oktober d. Js. und den folgenden Tagen eine nochmalige Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrerinnen-Seminar zu Saarburg stattfinden.

Katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. Oktober d. J. das 16. Lebensjahr vollendet, das 24. noch nicht überschritten haben, und die Aufnahme in das Seminar in Saarburg wünschen, haben sich zu dieser Prüfung spätestens bis zum 1. Oktober cr. bei dem Seminar-Direktor Münch in Saarburg zu melden und ihrer Meldung beizufügen:

1. das Taufzeugniß (Geburtsschein);
2. einen Impfschein, einen Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3. diejenigen Aspirantinnen, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen ein Führungsattest von dem Vorstande derselben, die anderen ein solches von der Polizeibehörde und dem Schul-Inspektor ihres Wohnorts;
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Aspirantin während der Dauer ihres Seminarcursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zu der Aufnahme-Prüfung wird den Aspirantinnen demnächst von dem Seminar-Direktor Münch eine Mittheilung zugehen.

Die zur wirklichen Aufnahme ausgewählten Präparandinnen haben bei derselben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung in dem Seminar jede von der Königlichen Regierung für deren Bezirk ihre Aufnahme in das Seminar stattgefunden hat, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a. alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b. für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen haben.

Coblenz, den 4. September 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Konopacki.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 869. Bezirks-Polizei-Verordnung, die Hunde im Kreise Geilenkirchen betreffend.

In Folge berichtlicher Anzeige über das Auftreten der Wuthkrankheit unter den Hunden verordnen wir für den Umfang des Kreises Geilenkirchen auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wie folgt:

§ 1. Sämmtliche Hunde sind bis auf weitere Bekanntmachung genau zu beobachten. Dieselben sind auf die Dauer der nächsten drei Wochen innerhalb der Gebäude und Hofräume festzulegen.

§ 2. Auch nach Ablauf dieser Frist dürfen heiße Hündinnen unter keinen Umständen auf die Straße gelassen werden. Andere Hunde müssen alsdann außerhalb der Häuser und geschlossenen Hofräume stets mit Maulkörben, welche das Beißen vollständig verhindern, versehen sein.

§ 3. Ausgenommen von den in den §§ 1 und 2 getroffenen Bestimmungen sind, insoweit es sich um keine heißen Hündinnen handelt:

1. Jagdhunde, so lange sie auf dem Felde oder im Walde bei Ausübung der Jagd gebraucht werden;
2. Hirtenhunde, so lange sie von dem Hirten bei Führung der Heerde gebraucht werden.

§ 4. Als den Anforderungen des vorhergehenden § 2 entsprechend, werden nur die von Eisendraht gefertigten

sg. Berliner Maulkörbe angesehen, wovon sich ein Muster auf der Bürgermeisterei zu Geilenkirchen hinterlegt findet.

§ 5. Hunde, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwider außerhalb der Häuser oder geschlossenen Hofräume angetroffen werden, resp. innerhalb der nächsten 3 Wochen der Vorschrift des § 1 zuwider nicht festgelegt sind, sollen eingefangen, und wenn sie nicht innerhalb dreier Tage gegen Zahlung der Fang- und Füttergelder zurückgeholt sind, getödtet werden. Außerdem unterliegen die Eigenthümer derselben einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle einer entsprechenden Haftstrafe.

Aachen, den 9. September 1876.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 870. Im Anschluß an das Gesetz vom 29. Juni d. Js., wonach vom 1. April 1877 ab das Etatsjahr für den Staatshaushalt mit dem 1. April jedes Jahres beginnt und mit dem 31. März jedes Jahres schließt, ist durch das Gesetz vom 12. Juli d. Js. bestimmt worden, daß vom 1. April 1877 ab die Feststellung, Veranlagung und Erhebung der direkten Staatssteuern nicht wie bisher für das Kalenderjahr, sondern gleichfalls für das Etatsjahr erfolgt, und daß für das Vierteljahr vom 1. Januar bis zum 31. März 1877 die für das Kalenderjahr 1876 bewirkte Veranlagung der direkten Staatssteuern mit allen Zu-Abgängen, welche gegen dieselbe im Laufe des gedachten Kalenderjahrs eingetreten sind, unverändert fortbestehen bleibt. Indem wir die Steuerpflichtigen des diesseitigen Bezirks hierauf aufmerksam machen, bemerken wir zur Erläuterung noch Folgendes:

In Bezug auf die zu entrichtenden Steuerbeträge ist das bezeichnete Uebergangsquartal ganz als ein Theil des Veranlagungsjahrs 1876 anzusehen. Die Einleitung eines Reklamations- und Rekursverfahrens in dem Uebergangsquartale erfolgt daher nur hinsichtlich derjenigen Steuerbeträge, welche während desselben nach gesetzlicher Vorschrift im Wege der Zugangsstellung neu zur Veranlagung gelangen. Diejenigen Personen, welche solche neu veranlagte Steuerbeträge zu entrichten haben, werden in gewöhnlicher Weise dazu aufgefordert werden. Dagegen findet im Uebrigen die Ausfertigung besonderer Benachrichtigungen der Steuerpflichtigen bezw. von Steuerzetteln nicht statt; vielmehr haben die Steuerpflichtigen auf Grund der Benachrichtigungen resp. Steuerzettel pro 1876 den vierten Theil der für das Kalenderjahr 1876 endgültig festgestellten Steuerbeträge für das erste Quartal 1877 zu entrichten. In denjenigen Fällen, wo die Veranlagung der Steuer nur für einen Theil des Kalenderjahrs 1876 stattgefunden hat, bleibt selbstredend zunächst zu berechnen, wie viel die Steuer für das ganze Jahr betragen haben würde, und ist von dem ermittelten Jahresbetrage der vierte Theil für das erste Quartal 1877 zu erlegen. Die Zahlung der hiernach sich ergebenden Steuerquoten muß bei Vermeidung des Zwangsverfahrens in den Fälligkeitsterminen geleistet werden, kann aber auch bereits im laufenden Jahre geschehen.

Die Feststellung der Gewerbesteuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen erleidet durch das Gesetz vom 12. Juli d. Js. für jetzt keine Aenderung. Die Gewerbescheine werden also nach wie vor für das Kalenderjahr ausgefertigt, so daß die Zahlung der Steuer zur Ausübung des Gewerbes im Kalenderjahr berechtigt.

Aachen, den 31. August 1876.

№ 871. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Geilenkirchen, mit welcher ein jährliches Gehalt von 600 M. verbunden ist, wird mit dem 1. Oktober d. Js. vakant und soll ehestens wieder besetzt werden.

Qualifizirte Aerzte, welche auf diese Stelle reflektiren, fordern wir daher hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Atteste binnen längstens 6 Wochen schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 6. September 1876.

№ 872. Bei dem am 27. August cr. stattgehabten Brande zu Cornelymünster, wodurch das Wohnhaus des Brauereibesitzers Schmitz eingeäschert wurde, ist es den Anstrengungen der herbeigeeilten Löschmannschaften zu verdanken, daß das Feuer auf das Wohnhaus beschränkt und die großen Brauerei-Gebäulichkeiten gerettet wurden. Ganz besonders haben sich durch aufopfernde und ausdauernde Hülfeleistung die dortigen Einwohner: 1. Bauunternehmer Johann Schnuch, 2. Zimmermeister Nicolaus Falter, 3. Stellmacher Arnold Biervert, 4. Steinhauer Joseph Kersten, 5. Maurer Johann Hilger und 6. Steinhauer Johann Hennicken ausgezeichnet, welches wir anerkennend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 8. September 1876.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 873. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Maler Sylvester Fiska, gebürtig aus Brünn, in Mähren, ortsangehörig zu Judenburg in Steiermark, 16 Jahre alt,
2. der Fabrikarbeiter Adalbert Wagner aus Hohenelbe in Böhmen, 25 Jahre alt,

   zu 1 und 2 durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Liegnitz vom 28. August d. J.,
3. der Arbeiter Gustav Anderson aus Stockholm, 31 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig vom 26. August d. J.,
4. der Arbeitersohn Joseph Pawlik, geboren und ortsangehörig zu Deutsch-Leuthen in Oesterreich, wohnhaft in Basatz, 13 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Oppeln vom 8. Juli d. J.,
5. die unverehelichte Theresia Weiß, geboren und ortsangehörig zu Dorf Teschen in österreichisch Schlesien, 20 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Oppeln vom 5. August d. J.,
6. der Arbeiter Janusch (Johann) Wargan aus Kalnista in Ungarn, 47 Jahre alt durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Hannover vom 28. August d. J.,
7. die unverehelichte Marianne Hauer geboren und wohnhaft zu Standing bei Trappau in Oesterreichisch-Schlesien, 26 Jahre alt,



8. die unverehelichte Franziska Krysztow, geboren und wohnhaft zu Barisdorf in Oesterreichisch-Schlesien, 15 Jahre alt,
   zu 7 und 8 durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Breslau vom 17. August d. J.,
9. der Gelbgießer Emanuel Wachtmeister aus Neu-Knin (Bezirkshauptmannschaft Pebram) in Oesterreich, geboren 1839, durch Beschluß des Königlich bayrischen Bezirksamts zu Heman vom 23. August d. J.,
10. der Müllergeselle Moritz Humpel, geboren zu Wien, 17 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich meklenburgischen Ministeriums des Innern zu Schwerin vom 15. August d. J.,
   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung
   zu 1—4, 6—10 wegen Landstreichens und Bettelns.
   zu 5 wegen Landstreichens und gewerbsmäßiger Unzucht,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 874. Dem Adolph Franz Kaufmann zu Hamburg ist unter dem 22. August 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Wagen zur Erleichterung des Anziehens, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 875. Den Civil-Ingenieuren J. Brandt & G. W. von Nawrocki zu Berlin ist unter dem 25. August 1876 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Control-Apparat für Droschken, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 876. Den Herren Kehling & Thomas zu Berlin ist unter dem 24. August d. J. ein Patent auf eine Federrolle zum Auf- und Niederziehen von Lampengehängen mit eigenthümlicher, durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterter Sperrvorrichtung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 877. Dem Maschienenfabrikanten W. Wickardt zu Aachen ist unterm 26. August d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung zur selbstthätigen Vor- und Rückwärtsbewegung des Sopports an Drehbänken zum Abdrehen der Nadelschachte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 878. Der Gasmotorenfabrik Deutz zu Deutz ist unter dem 27. August d. J. ein Patent auf eine doppeltwirkende Gas- und Petroleum-Kraftmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion und Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 879. Der Handelsgesellschaft Bodenbender & Co. zu Wasserleben ist unter dem 30. August d. Js. ein Patent auf ein durch Beschreibung näher erläutertes Verfahren, trockenen porösen Melassekalk durch eine einzige Operation herzustellen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 880. Dem Vormann der Werkstätte der Bergisch-Märkischen Eisenbahn August Schäfer zu Langenberg bei Elberfeld ist unter dem 31. August 1876 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Auflegen von Treibriemen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 881. Der Kreiswundarzt, Sanitätsrath Dr. Jansenius zu Geilenkirchen ist auf seinen Antrag vom 1. Oktober dieses Jahres ab von der Wahrnehmung der Kreiswundarztstelle des Kreises Geilenkirchen entbunden worden.

№ 882. Der bisherige kommissarische Förster Hunger zu Vossenack, Oberförsterei Hürtgen, ist vom 15. d. Mts. ab definitiv daselbst angestellt worden.

№ 883. Der Lehrer Franz Körfer ist definitiv für eine Lehrerstelle an der Elementarschule zu Langerwehe im Kreise Düren berufen worden.

№ 884. Personal-Veränderungen im Ober-Postdirektionsbezirke Aachen.

Ernannt sind: Der Telegraphen-Inspektor Wark hierselbst zum Kaiserlichen Telegraphen-Inspektor, der Telegraphen-Sekretair Nefener hierselbst zum Telegraphen-Direktor.

Versetzt sind: Der Post-Sekretair Eggert von Linnich nach Düren, der Postassistent Rangette von Jülich nach Düren, der Postverwalter Wenn von Roetgen nach P. Moresnet.

Zum Postagenten ist angenommen: Der Schreiber Kreitz in Roetgen.

Subhastations-Patent.

949. Auf den Antrag des zu Aachen wohnenden Kaufmannes Commerzienraths Benedikt Löwenstein, sollen die gegen dessen Schuldner Eheleute Peter Joseph Schäfer, Schreiner und Therese geborene Schweb, beide zu Aachen wohnend, in gerichtlichen Beschlag genommenen Immobilien

am Freitag, den zwanzigsten October achtzehnhundert sechs und siebenzig, Nachmittags 3 Uhr,

im gewöhnlichen Sitzungssaale des Königlichen Friedensgerichts des Stadtbezirks Aachen öffentlich versteigert und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden.

Die zu subhastirenden Immobilien sind: Ein in der Stadtgemeinde und Bürgermeisterei Aachen, daselbst in der Antoniusstraße neben Friedrich Bartoh, der Antoniusstraße, Mathias Schebben und Benedikt Löwenstein gelegenes, mit Nummero neun und zwanzig bezeichnetes Wohn-

haus nebst Zubehör; eingetragen im Grundsteuer-Kataster und resp. in der Gebäude-Steuerrolle der Stadtgemeinde Aachen auf den Namen von Peter Schäfer zu Aachen unter Flur O, Nummero Eintausend fünf hundert eilf/zweihundert neun mit einem Flächeninhalt von fünf und sechszig Metern. Das fragliche Haus ist zweistöckig und in Ziegelsteinen erbaut. Dasselbe hat straßenwärts zwei Kellerlucken, sodann die Eingangsthür und zwei Fenster parterre und übrigens in jeder Etage drei Fenster. Es hat hofwärts zwei Kellerlucken, sodann eine Thür und zwei Fenster parterre und übrigens in jeder Etage drei Fenster. Die sämmtlichen Fenster sowie die Thüren sind mit blausteinerner Einfassung versehen. An das Wohnhaus anschießend befindet sich ein kleiner Hofraum und auf diesem Letzteren die Appartements. Es ist mit Dachpfannen gedeckt und wird gegenwärtig von dem Speisewirth Franz Steinemer und dem Pliesterer Theodor Dressen miethweise bewohnt und benutzt und hat eine Breite von circa sechszehn Fuß. Die Gebäudesteuer pro achtzehnhundert sechs und siebenzig beträgt neunzehn Mark zwanzig Pfennig. Das Erstgebot des Extrahenten auf vorbeschriebene Immobilien beträgt zwei Tausend Thaler gleich sechs Tausend Mark. Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle nebst den Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Friedensgerichts des Stadtbezirks Aachen zur Einsicht offen.

Die Bekanntmachung dieses Patents wird hiermit verordnet.

Aachen, den siebenzehnten Juni achtzehnhundert sechs und siebenzig.

Königl. Friedensgericht des Stadtbezirks, Friedensrichter Justizrath, (gez.) Näher.

Der Gerichtsschreiber, (gez.) Ransonö.

Für gleichlautenden Auszug:

Der Gerichtsschreiber, (gez.) Ransonö.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 44. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 21. September 1876.

№ 885. Die Gesetzsammlung No. 27 für die Königlichen Preußischen Staaten enthält;

(Nr. 8457.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Gesetze vom 5. April 1869. (Gesetz-Samml. S. 517.) und vom 15. Februar 1872. (Gesetz-Samml. S. 165.) Vom 16. Juni 1876.

(Nr. 8458.) Gesetz, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen. Vom 14. August 1876.

(Nr. 8459.) Gesetz, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausschluß des Kreises Herzogthum Lauenburg. Vom 17. August 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 886. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 26. Februar 1873 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund der Bestimmungen in 2. § 5 und 3. § 3 der Prüfungs Ordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rectoren vom 15. October 1872 in Stelle des Regierungs- und Schulraths Herrn Stiehl hierselbst, der Herr Regierungs- und Schulrath Florschütz zu Cöln zum Mitglied der in Coblenz gebildeten Commission zur Prüfung der Lehrer und der Rectoren heute ernannt worden ist.

Coblenz, den 13. September 1876.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V.: Konopacki.

№ 887. Der bisherige Lehrer an der höheren Schule zu Neunkirchen, Robert Birkenfeld ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei dem Schullehrer-Seminar zu [illegible] ernannt worden.

Coblenz, den 11. September 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 888. Vom 1. Oktober d. Js. ab werden mit den Postämtern zu Herzogenrath, Langerwehe, Call und Mankenheim Telegraphen-Anstalten und mit dem Postamte 1 Eschweiler-Bahnhof 2 eine Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste (vergl. § 4 der Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich) vereinigt werden.

Aachen, den 13. September 1876.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
gez. Richter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 889. Der evangelische Ober-Kirchenrath wird mit Allerhöchster Genehmigung zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche am 1. Oktober cr. eine Kirchen-Kollekte und in der darauf folgenden Zeit eine Haus Kollekte in den evangelischen Haushaltungen durch kirchliche Organe abhalten lassen.

Die gesammelten Gelder sind an die Königlichen Steuer-Kassen und von diesen an die Provinzial-Instituten- und Kommunalkasse abzuliefern.

Die Herren Landräthe haben über den Gesammtertrag dieser Kollekten spätestens bis zum 1. Dezember cr. an uns zu berichten.

Aachen, den 15. September 1876.

№ 890. Der evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rhein-Provinz zum Besten des Baues eines gottesdienstlichen Lokals für die Vikariatgemeinde Kupferdreh genehmigt und das Königl. Consistorium in Koblenz hat den Termin zur Abhaltung der Kollekte auf Sonntag den 24. d. M. bestimmt.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Königlichen Steuer-Kassen an, die gesammelten Gaben, welche die Herren Pfarrer an sie abliefern werden, in bekannter Weise an unsere Provinzial-Instituten- und Kommunalkasse abzuführen.

Die Herren Landräthe haben über den Gesammt-Ertrag der Kollekte spätestens bis zum 15. November cr. an uns zu berichten.

Aachen, den 15. September 1876.

№ 891. Der bisher alljährlich am 8. November zu Richterich stattgehabte Krom- und Viehmarkt ist mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten auf den ersten Montag im November jeden Jahres verlegt worden.

Aachen, den 16. September 1876.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 892. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Bäckergeselle Wenzel Kronzel aus Tinischet (Bezirk Königgrätz) in Böhmen, 43 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Liegnitz vom 7. August d. J.,
2. der Fleischergesell Joseph Kutschera aus Pardubitz

in Böhmen, 25 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Liegnitz vom 16. August d. J.

3. der Gelbgießer Joseph Malek (auch Malech genannt) aus Wieliczka in Galizien, 22 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Posen vom 3. September d. J.
4. der Sattlergesell Heinrich Scholz aus Jägerndorf in Oesterreich, 34 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Posen vom 5. September d. J.,
5. die unverehelichte Anna Kiefer aus Hautcharage im Großherzogthum Luxenburg, 23 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Trier vom 4. September d. J.,
6. der Maler Philipp Herbrig aus Schluckenau in Böhmen, 28 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 18. Juli d. J.,

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung
   zu 1—4 und 6 wegen Landstreichens und Bettelns,
   zu 5 wegen Landstreichens und gewerbsmäßiger Unzucht.

und auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist

7. der Arbeiter Anton Kowalski aus Klobucko (Kreis Czenstochau) in Russisch Polen zuletzt wohnhaft in Gleiwitz, 35 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen mehrerer einfacher und eines schweren Diebstahls erkannten 1½jährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Oppeln vom 25. September d. J.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Personal-Chronik.

№ 893. Der Kreissekretair Schremmer in Geilenkirchen ist als solcher nach Heinsberg und der Kreissekretair Kleemann von Heinsberg in gleicher Eigenschaft nach Geilenkirchen versetzt.

№ 894. Die bei der Elementarschule zu Dürboslar, Kreis Jülich, seither provisorisch fungirende Lehrerin Anna Willms, ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 895. Die bei der Elementar-Schule zu Embken, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrerin Anna Müller ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 896. Der bei der Elementar-Schule zu St. Vith, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrer Bernhard Heimes ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 897. Der bei der Elementarschule zu Hastenrath seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Reinirkens ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 898. Der bei der Elementar-Schule zu Eschweiler-Röhgen, Landkreis Aachen seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Klinkenberg ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 899. Der bei der Elementarschule zu Bergrath Landkreis Aachen seither provisorisch fungirende Lehrer Julius Winter ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 900. Der bei der katholischen Elementarschule zu Eschweiler, Landkreis Aachen seither provisorisch fungirende Lehrer Martin Rohr ist definitiv daselbst angestellt worden.

Aachen, den 16. September 1876.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 45. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 28. September **1876.**

№ 901. Das Reichs-Gesetzblatt No. 20. enthält: (Nr. 1145.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 16. September 1876.

№ 902. Die Gesetzsammlung No. 28 für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

(Nr. 8460.) Gesetz, betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staats. Vom 28. August 1876.

(Nr. 8461.) Verordnung, betreffend die Gestattung des Gebrauchs einer fremden Sprache neben der Deutschen als Geschäftssprache. Vom 28. August 1876.

(Nr. 8462.) Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie. Vom 9. September 1876.

(Nr. 8463.) Allerhöchster Erlaß vom 13. August 1876, betreffend die Mitwirkung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bei der Beaufsichtigung aller nicht landschaftlichen Grundkreditanstalten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 903. Anweisung vom 30. August 1876, betreffend das Strafverfahren bei Gewerbesteuer-Untersuchungen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1876. (Gesetz-Sammlung S. 247.)

Das Gesetz vom 3. Juli d. J., betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und einige Abänderungen des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 (G. S. S. 247), enthält in den §§ 27 bis 30 die Bestimmungen, nach welchen das Strafverfahren in den Untersuchungen wegen Hinterziehung der Steuer sowohl vom stehenden Gewerbebetriebe als vom Gewerbebetriebe im Umherziehen vom 1. Oktober d. J. ab eine wesentliche Aenderung erleidet. Behufs richtiger Ausführung der betreffenden Vorschriften ist Folgendes zu beachten:

1. Ein förmliches administratives Strafverfahren wegen Gewerbesteuer-Kontraventionen findet nicht mehr statt. Die Erlassung von Strafresoluten seitens der Regierungen, die Ergreifung eines Rechtsmittels dagegen, die Berufung des Angeschuldigten auf gerichtliche Entscheidung, die Umwandlung der von Verwaltungsbehörden festgesetzten Geldstrafen in Freiheitsstrafen kann nicht mehr vorkommen, außer in solchen Fällen, auf welche noch die bisherigen Vorschriften Anwendung finden (vergl. Nr. 12 unten).
2. Den Regierungen steht nur eine vorläufige Festsetzung der wegen Gewerbesteuer-Kontraventionen zu verhängenden Geldstrafen zu. Ausgeschlossen bleiben jedoch auch hiervon die im § 25 des Gesetzes vom 3. Juli d. J. und die im § 39 unter a des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 bezeichneten Fälle (Unterlassen der Anmeldung eines nicht steuerpflichtigen stehenden Gewerbes, oder der Abmeldung des Gewerbebetriebs, und Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im § 8 des Gesetzes vom 3. Juli d. J.), in denen lediglich das gerichtliche Verfahren bezw. die vorläufige Straffestsetzung durch die Polizeibehörde eintritt.
3. Die vorläufige Festsetzung der Geldstrafe durch die Regierung unterbleibt:
   a) wenn der Beschuldigte in Haft ist,
   b) wenn der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz hat,
   c) wenn der Beschuldigte auf die vorläufige Straffestsetzung durch die Regierung verzichten zu wollen erklärt hat,
   d) wenn die Regierung selbst von der vorläufigen Straffestsetzung Abstand zu nehmen erklärt.

In Betreff der Fälle zu d wird noch Folgendes bemerkt:

Die Abstandnahme von der vorläufigen Straffestsetzung zu erklären und ohne Weiteres das gerichtliche Verfahren herbeizuführen, steht den Regierungen in allen Fällen zu und zwar nach ihrem Ermessen, ohne daß es der Begründung des Entschlusses den gerichtlichen Behörden gegenüber bedürfte. Da aber die vorläufige Straffestsetzung das Verfahren abzukürzen und dem Angeschuldigten die Kosten der gerichtlichen Untersuchung zu ersparen geeignet ist, und da nur die Regierungen, nicht die Gerichte, ermächtigt sind, auch eine mildere Strafe als das Duplum der für das betriebene Gewerbe überhaupt, bezw. mehr zu entrichtenden Jahressteuer (s. §§ 17, 18 und 19 des Gesetzes) festzusetzen, hierdurch aber die Zahl der gerichtlichen Untersuchungen erheblich vermindert werden kann, so wird die Entschließung von der vorläufigen Straffestsetzung Abstand zu nehmen, stets durch anderweite überwiegende Rücksichten ihre Rechtfertigung finden müssen. Solche Rücksichten können (was namentlich bei dem unbefugten Gewerbebetriebe im Umherziehen häufiger vorkommt) sich darauf gründen, daß der Thatbestand eine sorg-

fältigere und schwierigere, nur durch eidliche Vernehmungen zu erzielende Feststellung erheischt, daß der Beschuldigte latitirt, daß die freiwillige Zahlung der vorläufig festzusetzenden Strafe überall nicht zu erwarten ist u. dergl. m.

4. Die vorläufige Straffestsetzung erfolgt durch eine an den Beschuldigten gerichtete Verfügung, worin der Thatbestand der strafbaren Handlung und der Betrag der Geldstrafe sowie der durch das Verfahren entstandenen Kosten anzugeben ist, mit der Eröffnung, daß die gerichtliche Untersuchung und Entscheidung herbeigeführt werden würde, wenn der Beschuldigte die angegebenen Beträge nicht binnen der in der Verfügung anzugebenden vom Tage der Zustellung derselben ab laufenden Frist freiwillig zu der zu bezeichnenden Kasse zahle.

Die Zustellung der Verfügung bedarf der Bescheinigung; eine andere Form der Publikation derselben an den Beschuldigten ist nicht erforderlich; es bleibt jedoch anheimgegeben, solche eintreten zu lassen, wenn zu vermuthen, daß sonst der Beschuldigte den Inhalt der Verfügung nicht richtig verstehen werde, oder sonstige Rücksichten es rathsam erscheinen lassen.

5. Bei Einleitung der Untersuchung wegen unterlassener Anmeldung eines steuerpflichtigen stehenden Gewerbes wird bei fortdauernder Steuerpflicht der gesetzliche Steuerbetrag für den Rest des Steuerjahres sofort von dem Zeitpunkte der erfolgten Einleitung der Untersuchung ab in gewöhnlicher Weise in Zugang gebracht.

Bezüglich der Feststellung und Einziehung der vorenthaltenen Steuer (Nachsteuer) ist zu unterscheiden, ob dieselbe sich nur auf das laufende Steuerjahr bezieht, oder ob auch Nachsteuer für frühere Zeit zu fordern ist.

Ersteren Falls erfolgt die Festsetzung und Einziehung der Nachsteuer, ohne daß das Resultat der etwaigen gerichtlichen Untersuchung abgewartet zu werden braucht. Letzteren Falls muß, wenn die Sache zur gerichtlichen Entscheidung gelangt, die Einforderung der aus früheren Steuerjahren herrührenden Nachsteuer bis zur gerichtlichen Entscheidung unterbleiben, weil nach §§ 8 und 10 des Verjährungsgesetzes vom 18. Juni 1840 Steuernachforderungen über das Steuerjahr hinaus nur zulässig sind, wenn in der unterlassenen Entrichtung der Gewerbesteuer eine Kontravention gegen die Steuergesetze enthalten ist, und folgeweise bezüglich der Nachsteuer aus Vorjahren im Falle des gerichtlichen Verfahrens die verurtheilende Entscheidung des Gerichts abgewartet werden muß. Ob in solchen Fällen nach den obwaltenden Umständen Veranlassung vorliegt, auch die Festsetzung und Einziehung der außerdem hinterzogenen Nachsteuer des laufenden Steuerjahres bis zum Erlaß der gerichtlichen Entscheidung auszusetzen, bleibt den Regierungen zu prüfen und zu bestimmen überlassen.

Die Festsetzung der Nachsteuer bildet keinen Theil der unter 4 vorstehend gedachten Strafverfügung, da die Entscheidung hierüber in allen Fällen nicht Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens werden kann, sondern der Regierung verbleibt. Die Festsetzung der Nachsteuer und die Aufforderung zur Zahlung derselben bei Vermeidung der exekutivischen Einziehung kann mit der Strafverfügung verbunden werden.

Es wird sich jedoch nach den vorstehenden Bestimmungen empfehlen, nur dann hiervon Gebrauch zu machen, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die Sache nicht zum gerichtlichen Verfahren gelangt, oder letzterenfalls, wenn die Nachsteuer nur für das laufende Steuerjahr zu erheben ist, da sonst möglicherweise Abänderungen der betreffenden Festsetzungen geboten sein würden.

Bei Festsetzung der vorenthaltenen Steuer ist zu beachten, daß dieselbe für die ganze Dauer des unbefugten Gewerbebetriebes, so lange die Strafe nicht verjährt ist, nachzuentrichten ist, während die Strafe sich nur nach der Jahressteuer bemißt. Bei Festsetzung der einzuziehenden Nachsteuer ist der Jahressteuersatz, wonach sie zu berechnen ist, stets anzugeben.

Wegen der Befugniß der Regierungen, eine ermäßigte Nachsteuer festzusetzen, bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

6. Die in der Strafverfügung zu bestimmende Frist ist vom Tage der Behändigung, letzteren nicht mit eingerechnet, zu berechnen. Eine Verlängerung derselben auf diesfälligen motivirten Antrag des Beschuldigten steht im Ermessen der Regierung. Dagegen dürfen Theil- und Terminalzahlungen nicht angenommen und nicht bewilligt werden.

Auch steht es den Regierungen nicht zu, die vorläufig festgesetzte Strafe nachträglich zu mildern, oder zu erlassen. Wird hierauf von dem Beschuldigten vor Ueberweisung des Straffalles zum gerichtlichen Verfahren angetragen, und glaubt die Regierung das Gesuch befürworten zu sollen, so ist dieserhalb an den Finanzminister zu berichten. Andernfalls sind dergleichen an die Regierung gerichtete Anträge ohne Weiteres unter Verweisung auf das in der Strafverfügung gestellte Präjudiz (Abgabe zum gerichtlichen Verfahren) zurückzuweisen.

Im Uebrigen bewendet es wegen der Festsetzung milderer Strafen bei den bisherigen Grundsätzen. Zur selbstständigen gänzlichen Abstandnahme von der Bestrafung einer vorliegenden Gewerbesteuer-Kontravention sind die Regierungen auch ferner nur insoweit befugt, als ihnen diese Ermächtigung für gewisse Fälle besonders ertheilt ist.

7. Als Kosten des Verfahrens kommen nur baare Auslagen an Porto, Zeugengebühren, Transportkosten für in Beschlag genommene Gegenstände in Betracht. Einer Stempelabgabe unterliegen die Strafverfügungen nicht, da dieselben keine Strafresolute (Strafbescheide) sind.

8. In allen zur gerichtlichen Entscheidung gelangenden Straffällen, in welchen auf die Strafe des Duplums

der für das betreffende Gewerbe überhaupt bezw. mehr zu entrichtenden Jahressteuer zu erkennen ist, steht den Regierungen die Festsetzung der hierbei zum Grunde zu legenden Jahressteuer zu. Desgleichen ist, wenn die Regierung erklärt, daß dem Beschuldigten der thatsächlich ausgeübte Gewerbebetrieb steuerfrei aber ohne Erhöhung der entrichteten Steuer gestattet sein würde, diese vorher einzuholende Erklärung für die gerichtliche Entscheidung maßgebend (§§ 24 und 28 des Gesetzes).

Damit die Durchführung dieser Vorschriften nicht für die rasche Erledigung der gerichtlichen Untersuchungen störend wird, haben die Regierungen dafür Sorge zu tragen, daß bei der Ueberweisung der Straffälle zum gerichtlichen Verfahren, wenn dieselbe seitens der Regierung erfolgt, mag eine vorläufige Straffestsetzung vorausgegangen sein oder nicht, regelmäßig zugleich der Steuersatz, nach welchem die Strafe event. zu bemessen sein wird, dem betreffenden Staats- resp. Polizei-Anwalt mitgetheilt wird. Es bleibt alsdann den gerichtlichen Behörden überlassen, falls im Laufe der Untersuchung sich Veranlassung dazu ergeben sollte, eine anderweite Erwägung und Erklärung der Regierung herbeizuführen.

Erfolgt die Ueberweisung zum gerichtlichen Verfahren nicht durch die Regierung (vergl. Nr. 3. a, b, c), so hat diejenige Behörde, von welcher dieselbe ausgeht, der Regierung unverzüglich Anzeige zu machen, und letztere regelmäßig die festzusetzende Jahressteuer, ohne eine Requisition dieserhalb abzuwarten, der Staatsanwaltschaft mitzutheilen. Dies muß auch dann geschehen, wenn die Feststellung der einzuziehenden Nachsteuer noch nicht gleichzeitig erfolgen kann.

In gleicher Weise ist in denjenigen Fällen zu verfahren, wo eine Zuwiderhandlung gegen die Gewerbesteuergesetze mit einer Gewerbepolizeikontravention konkurrirt und auf die Steuerstrafe nur bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen ist.

9. Bei den gerichtlichen Untersuchungen kommen auch ferner die bestehenden Vorschriften in Anwendung, welche ein administratives Strafverfahren voraussetzen. (§ 27 letzter Absatz.)

Hiernach bleiben die Regierungen nach Maßgabe der Bestimmungen in den Art. 138. ff. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 (G. S. S. 209) bezw. in den §§ 477 ff. der Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 (G. S. S. 933) auch ferner befugt, gerichtliche Anklage, wenn die Staatsanwaltschaft nicht einschreitet, selbstständig zu erheben; Beschwerden und Rechtsmittel, welche der Staatsanwaltschaft zustehen, einzulegen u. s. w.; nicht minder bewendet es bei der bisherigen Bestimmung wegen der zulässigen Rechtsmittel 2c.

10. Der Festsetzung der Nachsteuer und der vorläufigen Straffestsetzung hat die summarische Feststellung des Straffalles und der Verhältnisse des Beschuldigten voranszugehen, welche hinsichtlich der Hinterziehungen der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe den Veranlagungsbehörden, hinsichtlich des Gewerbebetriebs im Umherziehen den Polizeibehörden, wie bisher, zusteht und obliegt. Dieselben haben demnächst die bezüglichen Verhandlungen nebst ihren motivirten Vorschlägen über die festzusetzende Strafe und Steuer der Regierung einzureichen, unter gleichzeitiger Nachweisung der erwachsenen Kosten; in denjenigen Fällen aber, wo die vorläufige Straffestsetzung durch die Regierung ausgeschlossen ist, die Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft abzugeben, und wegen Festsetzung der Nachsteuer an die Regierung zu berichten.

11 Von der Befugniß zur Beschlagnahme der zum Gewerbebetrieb im Umherziehen mitgeführten Gegenstände (Waaren, Transportmittel, Instrumente u. s. w.), mit denen das Gewerbe ausgeübt wurde, ist der Regel nach in allen gesetzlich (cfr. § 29. des Gesetzes) zulässigen Fällen Gebrauch zu machen, dieselbe jedoch nicht weiter auszudehnen, als der Zweck, den Beweis der strafbaren Handlung zu sichern und die Entrichtung der Steuer, Strafe und Kosten sicherzustellen, es erfordert.

Die Beschlagnahme bleibt ausgeschlossen oder ist wieder aufzuheben, wenn der Thatbestand ohnedies unzweifelhaft festgestellt und der Eingang der Steuer, Strafe und Kosten anderweit durch Hinterlegung einer genügenden Summe, Bürgschaft und dergl. vollständig gesichert wird oder der Beschuldigte in solchen Verhältnissen lebt, daß die Zahlung der Steuer, Strafe und Kosten mit Sicherheit erwartet werden darf.

Beim Eintreten des gerichtlichen Verfahrens erfolgt die Ueberweisung der in Beschlag genommenen Gegenstände, unbeschadet des Anspruchs auf Deckung der Nachsteuer und der Kosten des Verfahrens (Nr. 7.), aus denselben an die Staats- resp. Polizei-Anwaltschaft.

12. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli d. J. über das Strafverfahren finden auch bezüglich der vor dem 1. Oktober d. J. begangenen starfbaren Handlungen Anwendung, insofern ein administratives Straf-Resolut wegen derselben in Gemäßheit der bisherigen Bestimmungen bis einschließlich zum 30. September nicht erlassen ist.

Ist dagegen bis zu diesem Tage ein solches Resolut bereits erlassen, so muß die völlige Erledigung der Sache nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen erfolgen.

Der Finanz-Minister, Camphausen.

№ 904. Durch das Rescript Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers vom 20. August c. wird mit Bezug auf die Vorschriften vom 27. Juni c. über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach bestimmt, daß das früher vorgeschriebene sogenannte Baueleven jahr als academisches Studium nicht angerechnet wird. — Gleichwohl soll sowohl Denjenigen, welche zum October d. J. das Studium nach zurückgelegtem Elevenjahr erst beginnen, als auch Denjenigen, welche bereits eine höhere technische Lehranstalt

besuchen und nach den Vorschriften vom 27. Juni c. geprüft zu werden wünschen und daher ein Jahr länger zu studiren verpflichtet sein würden, die in den Vorschriften vom 3. September 1868 verlangte praktische Lehrzeit (Elevenjahr), sofern sie auf ein Jahr aber darüber hinaus sich erstreckt, auf die § 7 und 8 der Prüfungs-Vorschriften vom 27. Juni d. J. nachzuweisende praktische Beschäftigung nach der Bauführer-Prüfung im Umfange eines halben Jahres in Anrechnung gebracht werden.

Ferner wird durch Reskript Seiner Excellenz des Herrn Handels-Ministers vom 23. August c. bestimmt, daß Behufs Zulassung zu der ersten Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach in Gemäßheit der Vorschriften vom 27. Juni d. J. das academische Studium an den polytechnischen Schulen zu Dresden, München, Stuttgart, Carlsruhe, Darmstadt, Zürich und Wien denjenigen auf den preußischen technischen Hochschulen bis auf Weiteres gleichgestellt werden soll.

In Bezug auf die Vorbildung für das academische Studium entscheidet hinsichtlich der außerpreußischen Gymnasien die mit der Ministerial-Circular-Verfügung vom 11. August 1874 mitgetheilte Uebereinkunft. In Betreff der außerpreußischen den Realschulen I. Ordnung gleich zu stellenden Anstalten hat sich der Herr Minister weitere Verfügung vorbehalten.

Kandidaten, welche das deutsche, nicht aber das preußische Indigenat besitzen, werden gleich preußischen Staatsangehörigen zur Prüfung zugelassen werden, wogegen die Zulassung von Ausländern von zuvoriger Naturalisation abhängig bleibt.

Durch die Bestimmung im § 1 der Vorschriften am Schluß, wonach das academische Studium in der Regel nicht unterbrochen werden darf, hat der Uebergang von einer Anstalt auf eine andere während des Studiums nicht ausgeschlossen werden sollen. Auch wird eine Unterbrechung, wenn sie im einzelnen Falle Statt findet, um ohne Verkürzung des academischen Studiums zeitweilig praktischen Uebungen zur weiteren Vorbereitung obzuliegen, als eine unzulässige Abweichung von dem vorgeschriebenen Ausbildungsgange nicht betrachtet werden.

Berlin, den 20. September 1876.

Der Direktor der Königlichen Bau-Akademie.
Geheimer Regierungsrath und Professor
Lucae.

№ 905. Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps vom 8. Januar 1873 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Danzig, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig und Köln und bei der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheines im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Dagegen ist gegenwärtig die Zahl der Anwärter sehr gering in den Regierungsbezirken Arnsberg, Cassel, Wiesbaden, Coblenz, Düsseldorf und Aachen.

Berlin, den 18. September 1876.

Der Finanz-Minister
Im Auftrage gez. von Hagen.

Der vorstehende ministerielle Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 25. September 1876.

№ 906. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 22. Verlosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 48 Serien Nro 34, 68, 143, 153, 291, 349, 352, 360, 374, 381, 402, 419, 423, 494, 513, 577, 580, 583, 615, 621, 623, 668, 688, 793, 812, 988, 995, 1055, 1063, 1075, 1097, 1100, 1108, 1129, 1139, 1182, 1231, 1238, 1242, 1264, 1353, 1369, 1378, 1405, 1414, 1463, 1497, 1498, gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 4800 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 345 M. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1877 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94 gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. III Nr. 6 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1876 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1877 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1877 ab zu besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verlosten und gekündigten Serien und zwar: aus der ersten Verlosung (1856) von Ser. 1328; aus der achten Verlosung (1863) von Ser. 1402; aus der zehnten Verlosung (1865) von Ser. 870; aus der elften Verlosung (1866) von Ser. 1114; aus der dreizehnten Verlosung (1868) von Ser. 265 und 1323; aus der vierzehnten Verlosung (1869) von Ser. 787 und 1217; aus der fünfzehnten Verlosung (1870) von Ser. 1020 1056 und 1482; aus der sechszehnten Verlosung

(1871) von Ser. 916; aus der siebenzehnten Verlosung (1872) von Ser. 111, 227, 336, 523, 664, 745, 778, 795, 808, 887, 933, 1070, 1163, 1321, 1392, 1433, 1438, 1449 und 1468; aus der achtzehnten Verlosung (1873) von Ser. 94, 119, 120, 168, 190, 229, 237, 276, 304, 320, 395, 430, 434, 471, 479, 549, 573, 606, 630, 633, 639, 718, 727, 861, 878, 880, 912, 950, 1021, 1040, 1043, 1062, 1068, 1136, 1250, 1260, 1261, 1293 und 1419; aus der neunzehnten Verloosung (1874) von Ser. 27, 78, 87, 156, 199, 232, 266, 337, 368, 393, 445, 756, 807, 974, 998, 1023, 1076, 1115, 1128, 1188, 1198, 1257 und 1409; aus der zwanzigsten Verloosung (1875) von Ser. 6, 10, 20, 24, 38, 56, 92, 93, 132, 137, 150, 175, 206, 216, 248, 249, 253, 314, 341, 355, 409, 431, 441, 518, 545, 566, 614, 631, 653, 671, 767, 798, 818, 892, 913, 990, 1018, 1026, 1047, 1083, 1103, 1147, 1283, 1386, 1387, 1425, 1436 und 1451; aus der ein und zwanzigsten Verloosung (1876) von Ser. 4, 129, 154, 252, 308, 331, 350, 454, 461, 525, 588, 595, 820, 860, 982, 1025, 1130, 1140, 1172, 1180, 1223, 1245, 1347, 1452 und 1486 sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1876.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 907. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. Oktober seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 20. September 1876.

Rektor und Senat der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

№ 908. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 2. Oktober an bis auf Weiteres statt. Behufs der Immatriculation haben 1. diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des § 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 20. September 1876.

Die Immatriculations-Commission.

№ 909. Der Schulamts-Candidat August Strein ist von uns als ordentlicher Lehrer bei dem Progymnasium zu Erkelenz bestätigt worden.

Coblenz, den 13. September 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 910. Im hiesigen Stadtbezirke können vom 1. October d. J. ab bezahlte Antwortstelegramme nicht nur bei dem Telegraphen-Amte in der Jakobstraße, bei welchem die bezügliche Kassen-Anweisung ausgestellt worden, sondern auch bei dem Postamte in der Wallstraße und am Kölnthor aufgegeben werden.

Aachen, den 21. September,

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
J. V.: Altstädt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 911. Der von uns unter'm 4. Dezember 1875 sub Nro. 601 zu 48 Mark für das laufende Jahr ausgefertigte Gewerbeschein für Karl Kremer zu Düren zum Hausirhandel mit Erzeugnissen der Landwirthschaft ist dem ꝛc. Kremer angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizei-Behörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 19. September 1876.

№ 912. Der bisher alljährlich am 2. Oktober zu Hellenthal im Kreise Schleiden abgehaltene Viehmarkt wird mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten für die Folge nicht mehr stattfinden.

Aachen, den 25. September 1876.

№ 913. Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Malmedy mit dem eventl. Wohnsitze in Reuland, womit ein jährliches Gehalt von 600 Mark verbunden, ist vakant und soll baldigst wieder besetzt werden.

Qualifizirte Aerzte fordern wir daher hierdurch auf, sich binnen 6 Wochen unter Einreichung ihrer Qualifikations-Atteste schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 20. September 1876.

Personal-Chronik.

№ 914. Der bei der Elementar-Schule zu Thum Kreis Düren seither provisorisch fungirende Lehrer Theodor Krings ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 915. Der bei der Elementar-Schule zu Dürwiß Kreis Jülich seither provisorisch fungirende Lehrer Peter Berg ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 916. Der bei der Elementar-Schule zu Eschweiler-Rötgen Landkreis Aachen seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Fröschen ist definitiv daselbst angestellt worden.

Aachen, den 16. September 1876.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 46. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 5. Oktober 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 917. Anweisung vom 3. September 1876 zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. (G. S. für 1876 S. 247 ff.)

1. Aus den Bestimmungen in den §§. 1 und 2 des Gesetzes ergiebt sich, daß im Allgemeinen und abgesehen von den Angehörigen außerdeutscher Staaten (§ 3.) diejenigen Gewerbebetriebe, zu welchen nach Vorschrift der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juli 1869 ein von der höhern Verwaltungsbehörde ertheilter Legitimationsschein erforderlich ist, auch der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfen sind.

2. Die Ausnahmen von dieser Regel sind folgende:

I. Wer rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues im Umherziehen verkauft, bedarf nach der Gewerbeordnung (§ 55. Schlußsatz) keines Legitimationsscheines, gleichviel, ob er die feilzubietenden Erzeugnisse selbst gewonnen oder aufgekauft hat, — bedarf aber eines Gewerbescheines, wenn er die Erzeugnisse nicht selbst gewonnen hat; mit andern Worten: der Handel in Umherziehen mit nicht selbst gewonnenen Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues ist stets gewerbescheinpflichtig und es ist für die Besteuerung gleichgültig, ob die Erzeugnisse zu den „rohen„ zu rechnen sind oder nicht. Letzteres kommt für die Besteuerung überhaupt nicht in Betracht, sondern nur für die Frage, ob der Händler neben dem Gewerbescheine zugleich eines Legitimationsscheines bedarf oder nicht.

II. Wer selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues im Umherziehen feilbieten will, bedarf, wenn diese Erzeugnisse nicht zu den rohen zu rechnen sind, (wie z. B. Butter, Käse, größeres Vieh 2c.), nach der Gewerbeordnung eines Legitimationsscheines, ist aber der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht unterworfen, bedarf also keines Gewerbescheines.

Demnach kommt hinsichtlich der Besteuerung der Unterscheidung zwischen rohen und nicht rohen Erzeugnissen überhaupt keine Bedeutung zu, sondern es ist lediglich zu unterscheiden, ob die feilgebotenen Erzeugnisse selbstgewonnene sind oder nicht.

Hierin besteht die wichtigste Ausnahme von der Regel unter Nr. 1.

III. Fernere Ausnahmen von geringerer praktischer Wichtigkeit sind, daß diejenigen, welche

a. selbstgewonnene Waaren, hinsichtlich deren dies noch Landesgebrauch hergebracht ist, zu Wasser verfahren und vom Fahrzeuge aus feilbieten (§ 2. Nr. 3.),

b. bei öffentlichen Festen u. s. w. Waaren, hinsichtlich deren dies von den zuständigen Behörden gestattet ist, außerhalb ihres Wohnortes feilbieten (§ 2. Nr. 4.),

c. das Musikergewerbe nur innerhalb eines Umkreises von 15 Kilometern um ihren Wohnort ausüben (§ 2. Nr. 5. c.)

keines Gewerbescheines bedürfen, auch in denjenigen Fällen, wo sie einen Legitimationsschein der höhern Verwaltungsbehörde nöthig haben.

Ebenso verhält es sich hinsichtlich der im § 2. Nr. 6. gedachten Fälle, worüber unten unter 5. zu IX. Weiteres bemerkt wird.

IV. Endlich ist hier in Betreff des Aufkaufs von Waaren irgend eine Art zum Wiederkauf, sofern dieselben bei andern Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen angekauft werden (§ 1. Nr. 2), auf Folgendes aufmerksam zu machen.

Nach dem Schlußsatz im § 55. der Gewerbeordnung ist zum Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues ein Legitimationsschein nicht erforderlich.

Nach § 58. Nr. 1 der Gewerbeordnung erfolgt für den Aufkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges die Ertheilung des Legitimationsscheines durch die Unterbehörde.

Das vorliegende Gesetz enthält dagegen keine Ausnahmebestimmung für die vorgedachten Fälle, macht auch die Steuerfreiheit nicht mehr davon abhängig, daß der Aufkauf sich auf Gegenstände des Wochenmarktverkehrs und auf den zweimeiligen Umkreis des Wohnorts beschränkt und ohne Benutzung eines Fuhrwerks betrieben wird.

Der Gegenstand findet seine Erledigung durch die Bestimmung im §. 2. Nr. 1. b.

Wer Waaren zum Wiederverkauf ankauft, ohne sie auch im Umherziehen feil zu bieten, und schon aus diesem Grunde

einen Gewerbeschein nöthig zu haben, wird fast immer ein stehendes Gewerbe betreiben, und deshalb nach § 44. der Gewerbeordnung und § 2. Nr. 1. b. des vorliegenden Gesetzes weder eines Legitimationsscheines der oberen Verwaltungsbehörde noch eines Gewerbescheines bedürfen. Der auswärtige Waarenaufkauf wird vielmehr nach § 4. des Gesetzes vom 3. Juli d. J. dem stehenden Gewerbebetrieb des Betreffenden zugerechnet werden (vergl. unten Nr. 6).

Wer hingegen ohne in Preußen oder einem andern deutschen Staate irgendwie ein stehendes Gewerbe zu treiben im Umherziehen Waaren zum Wiederkauf bei andern Personen als bei Kaufleuten oder an andern Orten als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen will, bedarf eines Gewerbescheines, gleichviel ob rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft ꝛc. und selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges Gegenstand des Aufkaufes sind oder andere Erzeugnisse und Waaren.

3. Mit den unter 2. vorstehend aufgeführten Ausnahmen von der unter 1. angegebenen Regel müssen sich die zur Handhabung des Gesetzes berufenen Behörden und Beamten vollständig vertraut machen, um Mißgriffe zu vermeiden. Behufs richtiger Anwendung des Gesetzes wird noch auf Folgendes aufmerksam gemacht.

I. Zu den Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft sind nicht zu rechnen:
   a. Sand, Erde, Thon, Torf, Steine und dergleichen der Substanz des Bodens selbstentnommene, nicht aber durch Bewirthschaftung desselben gewonnene Gegenstände;
   b. solche Gegenstände, welche eine die herkömmlichen Gränzen der Land- und Forstwirthschaft überschreitende fabrik- oder handwerksmäßige Be- oder Verarbeitung erfahren haben, z. B. Mehl, Holzwaaren, aus selbstgewonnenen Tabakblättern bereitete Cigarren und dergl.

II. Ob der Land- oder Forstwirth, der Gärtner u. s. w. in den unter Nr. 2. zu II. gedachten Fällen die selbstgewonnenen Erzeugnisse in eigener Person feilbietet oder für seine Rechnung durch einen von ihm Beauftragten, Angehörigen, Diener u. s. w. feilbieten läßt, macht in steuerlicher Beziehung keinen Unterschied. Dagegen würde, wenn der angeblich Beauftragte für eigene Rechnung Geschäfte machen sollte, unbedingt die Steuerpflicht eintreten.

III. Die selbstgewonnenen Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft können fortan nicht blos, wie bisher gestattet war, im zweimeiligen Umkreise des Wohnortes, sondern über denselben hinaus und nicht blos mittelst Umhertragens oder Umherschickens, sondern auch mit Benutzung beliebiger Transportmittel feilgeboten werden, ohne daß es eines Gewerbescheines dazu bedarf.

4. Im Uebrigen stimmen die Vorschriften des § 1. des Gesetzes mit denjenigen der Gewerbeordnung überein und muß Werth darauf gelegt werden, die beabsichtigte Uebereinstimmung auch in der Praxis durch gleichmäßige Auslegung und Anwendung derselben zu erhalten. Sollte die Handhabung der einzelnen Vorschriften (beispielsweise in Betreff der Frage, ob bei gewissen Arten von Leistungen oder Schaustellungen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwalte oder nicht, § 1. Nr. 4.) zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den über die Legitimationsscheinpflichtigkeit einerseits und über die Besteuerung andererseits befindenden Behörden Anlaß geben, so werden die Letzteren eine Verständigung herbeizuführen und, falls solche nicht zu erreichen, nach den Umständen zu berichten haben.

5. Zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Gesetzes wird noch Folgendes bemerkt, dabei jedoch auch hier noch abgesehen von den besondern Verhältnissen der ausländischen Gewerbetreibenden.

I. Die dem Feilbieten selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges bisher schon zustehende Befreiung ist im § 1. Nr. 1. aufrecht erhalten und entspricht der oben unter 1. aufgestellten Regel, da nach der Gewerbeordnung (§ 58. Nr. 1.) hierzu nicht ein Legitimationsschein der oberen Verwaltungsbehörde, sondern nur ein Legitimationsschein der Unterbehörde erfordert wird. Die Befreiung findet auch dann Anwendung, wenn die selbstgewonnene Ausbeute der Jagd oder des Fischfanges in zerlegtem, gesalzenem oder geräuchertem Zustande feilgeboten werden soll, niemals aber, wenn der Gegenstand des Feilbietens von Andern zum Zwecke des Wiederkaufs erworben ist.

II. Andere, als die im § 1. unter 1 bis 4 des Gesetzes aufgeführten gewerblichen Handlungen (namentlich die Vermittelung von Geschäften, die Thätigkeit der Agenten u. s. w.), auch wenn sie außerhalb des Wohnortes und ohne Bestellung vorgenommen werden, können nur dem stehenden Gewerbebetriebe zugerechnet werden (vergl. §. 42. der Gewerbeordnung und § 4. des Gesetzes betreffend einige Abänderungen der Vorschriften über die Besteuerung der Bäcker, Fleischer u. s. w. vom 5. Juni 1874.

III. Der Gewerbebetrieb, welcher
   a. am Wohnorte beziehungsweise am Orte der gewerblichen Niederlassung, oder
   b. zwar außerhalb desselben, aber lediglich auf vorgängige Bestellung

   stattfindet, kann nicht die Heranziehung zur Hausirsteuer begründen.

   Demgemäß bedürfen beispielsweise fortan auch solche Musiker, welche ihre Gewerbe zwar über den Umkreis von 15 Kilometern (§ 2. Nr. 5. c. des Gesetzes) hinaus, aber ausschließlich auf vorgängige Bestellung ausüben, keines Gewerbescheines.

IV. Das Aufsuchen von Waarenbestellungen unter Mitführung nur von Proben oder Mustern der Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden, und der Ankauf von Waaren, welche nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden, sind in der Gewerbeordnung (§ 44) wie in dem vorliegenden Gesetze hinsichtlich der Besteuerung als Aus-

flüsse des stehenden Gewerbebetriebes behandelt (§ 2. Nr. 1. des Gesetzes — vergl. Nr. 2. zu IV. dieser Anw.). Eines Gewerbescheines bedürfen hierzu also nur diejenigen Personen, welche weder selbst ein stehendes Gewerbe in Deutschland betreiben, noch im Dienste eines solchen Gewerbetreibenden stehende Reisende sind.

V. Als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes wird ferner nach § 2. Nr. 2 nicht nur der Verkehr auf Messen und Jahrmärkten, sondern auch auf Wochenmärkten und den für besondere Gegenstände angeordneten Märkten angesehen, sofern sich derselbe auf solche Gegenstände beschränkt, womit nach den bestehenden Marktordnungen auf den betreffenden Wochen- oder Pferde-, Vieh-, Woll- u. s. w. Markte der Verkehr zulässig ist.

Wer jedoch z. B. auf auswärtigen Wochenmärkten andere als die zu den Wochenmarktartikeln gehörigen Gegenstände oder gewerbliche oder künstlerische Leistungen feilbieten will, bedarf eines Gewerbescheines. Dagegen macht es, wenn sich der Verkehr auf die zulässigen Gegenstände und die Marktzeit beschränkt, keinen Unterschied, ob letztere auf dem Marktplatz selbst oder aus offenen Läden, Buden und dergl. oder in Gasthäusern, auf Straßen u. s. w. feilgeboten werden. In dem einen wie in dem anderen Falle wird der fragliche Verkehr dem stehenden Gewerbebetriebe des Marktbesuchers zugerechnet.

VI. Da das Feilbieten selbstgewonnener Erzeugnisse der Landwirthschaft, des Obstbaues &c. allgemein von der Haustrsteuer ausgenommen ist, so hat die Bestimmung unter Nr. 3. im § 2. des Gesetzes nur noch eine geringere Tragweite als die entsprechende Vorschrift im § 4. des Regulativs vom 28. April 1824 hatte, und wird hauptsächlich nur noch da Anwendung finden, wo nach Landesgebrauch selbstgewonnene Töpfer- oder Korbwaaren, Kohlen, Torf, Mauersteine, Sand und dergl. zu Wasser verfahren und vom Fahrzeuge aus feilgeboten werden. Ueber den bisherigen Bereich der Anwendung hinauszugehen ist nicht beabsichtigt und würde nicht gerechtfertigt sein.

VII. Zu Nr. 4. des § 2. wird zunächst erfordert, daß die zuständige Verwaltungs- (Polizei-, Militair-, Eisenbahn- u. s. w.) Behörde das Feilbieten gewisser Waaren (einschließlich der Verzehrungsgegenstände) bei den betreffenden außergewöhnlichen Gelegenheiten, wie öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen, Eisenbahnbauten und dergl. zulasse. Ist dies der Fall, so soll der betreffende Verkehr, wenn auch die Lokalität in einem andern Rollenbezirke liegt oder selbst zu einer andern Gewerbesteuer-Abtheilung gehört, als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes angesehen werden.

VIII. Unter 5 a. und b. im § 2. des Gesetzes sind die Fälle aufgeführt, in denen es nach § 58 Nr. 2. der Gewerbeordnung nur eines Legitimationsscheines der Unterbehörde bedarf. Es ist Werth darauf zu legen, daß auch in diesem Punkte die Praxis der Steuerbehörden mit derjenigen der Verwaltungsbehörden in Uebereinstimmung erhalten werde. Statt des zweimeiligen Umkreises des Wohnortes ist ein solcher von 15 Kilometern substituirt.

Gegen die bisherigen Vorschriften tritt insofern eine Erweiterung ein, als es nicht mehr darauf ankommt, daß die selbstverfertigten Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, nur umhergetragen oder geschickt werden, dieselben vielmehr auch unter Benutzung von Fuhrwerk feilgeboten werden können.

Zu den hier in Rede stehenden selbstverfertigten Waaren ist, worauf besonders aufmerksam gemacht wird, auch frisches Fleich zu rechnen.

In steuerlicher Beziehung macht es keinen Unterschied, ob der Umkreis von 15 Kilometern Theile verschiedener Kreise oder Regierungsbezirke umfaßt, und ob der Gewerbetreibende in Preußen oder jenseits der Grenze in einem benachbarten deutschen Staate seinen Wohnort hat.

IX. Bei strenger Anwendung der mit der Gewerbeordnung übereinstimmenden Vorschriften im § 1. des Gesetzes würde das Feilbieten von Waaren oder Leistungen, soweit nicht eine der vorstehend berührten besondern Ausnahmen zutrifft, stets dem Gewerbebetriebe im Umherziehen zuzurechnen und als solcher zu besteuern sein, wenn es außerhalb der Grenze des Wohnortes stattfindet. Nach den bisherigen Bestimmungen (§ 3. des Regulativs vom 28. April 1824) war dem Wohnort der Polizeibezirk des Wohnortes in der fraglichen Beziehung substituirt und die außerordentlichen Verschiedenheiten in der Eintheilung der Polizeibezirke hatten in der Praxis wieder dazu genöthigt auf die Abgrenzung des Gemeindebezirks zurückzugreifen. Nach § 2. Nr. 6. des Gesetzes behält es hierbei zwar sein Bewenden, die Regierungen sind aber zugleich ermächtigt, in allen Fällen, wo ein Bedürfniß dazu vorliegt, wo also z. B. mehrere Gemeindebezirke im Gemenge liegen, oder wo die nächsten Umgebungen eines Ortes zwar einem besondern Gemeindebezirke angehören, jedoch in gewerblicher Beziehung im engsten Zusammenhange mit jenem stehen und als ein Ganzes in Bezug auf den Verkehr sich darstellen, dieselben in der hier fraglichen Hinsicht dem Gemeindebezirk gleichzustellen.

In welchen Fällen und in welchem Umfange von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen sei, ist sorgfältig und unter Berücksichtigung etwaiger Anträge der Lokal- oder Kreisbehörden zu erwägen. Anordnungen der bezeichneten Art werden nach Bewandniß der Umstände durch ortsübliche Bekanntmachung oder durch das Kreis- oder Amtsblatt u. s. w. zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen sein.

6. Jede Art der Ausübung des Gewerbebetriebes, welche nach den vorstehend erörterten Bestimmungen der §§. 1. und 2. des Gesetzes nicht Gegenstand der Haustr-

steuer ist, wird nach § 4. dem stehenden Gewerbebetriebe gleichgestellt und zugerechnet (vergl. § 1. der Anweisung zur Veranlagung der Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbebetriebe vom 20. Mai d. J.).

Um die Bedeutung dieses Grundsatzes, welcher nicht neu, aber in der bisherigen Praxis nicht immer richtig angewandt ist, ersichtlich zu machen, werden einige Beispiele seiner Anwendbarkeit vorausgeschickt:

Erstes Beispiel:

Wenn ein Handwerker an seinem Wohnorte nicht mit mehr als einem erwachsenen Gehülfen und einem Lehrlinge sein Gewerbe betreibt und kein offenes Lager von fertigen Waaren hält, so unterliegt er nicht der Besteuerung in Klasse H. Beschäftigt derselbe Handwerker außerhalb seines Wohnortes bei bestellten Arbeiten noch einen zweiten oder mehr Gehülfen, oder sendet er solche (z. B. Glaser, Schornsteinfeger u. dergl.) mit einem Legitimationsscheine der Unterbehörde im Umkreise von 15 Kilometern behufs Anbietens ihrer gewerblichen Leistungen umher (§ 2. Nr. 5. b.), oder bezieht er regelmäßig mit seinen Waaren wöchentlich mindestens einmal wiederkehrende auswärtige Wochenmärkte, oder läßt er durch einen Gehülfen (Reisenden) im Umherziehen Bestellungen auf seine Erzeugnisse suchen, so werden diese Arten der Ausübung seines Gewerbes, welche nicht von der Hausirsteuer betroffen werden können, ganz so angesehen, als wenn sie am Wohnorte selbst vorgenommen und ausgeübt wären. Die auswärts bei bestellten Arbeiten beschäftigten Gehülfen werden also ebenso wie diejenigen, welche im Umkreise von 15 Kilometern zum Anbieten gewerblicher Leistungen oder auch in weiterer Entfernung zum Suchen von Waarenbestellungen umhergesandt werden, als am Wohnorte selbst beschäftigt betrachtet und den wirklich am Wohnorte Beschäftigten zugerechnet, um zu entscheiden, ob der Handwerker in Klasse H. steuerpflichtig sei (§ 54. zu 2. der Anweisung vom 20. Mai d. J.). Ebenso wird das Feilbieten der Waaren in regelmäßigem Besuche eines auswärtigen Wochenmarktes ganz so angesehen, als fände es auf dem Wochenmarkte des Wohnortes statt (§ 55. c. der Anweisung vom 20. Mai d. J). Demgemäß hat ein Handwerker, welcher in seinem Wohnorte keinen Gehülfen oder Lehrling beschäftigt, aber zu einer auswärtigen bestellten Arbeit am Orte derselben zwei Gehülfen annimmt, dies den bestehenden Vorschriften entsprechend (§ 33. der Anweisung vom 20. Mai d. J.) am Wohnorte behufs seiner Besteuerung in Klasse H. anzumelden; ebenso, wenn er nur einen Gehülfen am Wohnorte beschäftigt und einen zweiten zu auswärtiger Arbeit annimmt u. s. w.

Zweites Beispiel:

Ein Handwerker, welcher an seinem Wohnorte zugleich seinem Handwerke ganz fremdartige Gegenstände feilhält, unterliegt dieserhalb der Handelssteuer (§ 22. der Anweisung vom 20. Mai d. J.). Findet das Feilhalten solcher Gegenstände nicht am Wohnorte, sondern auf auswärtigen Märkten oder bei auswärtigen öffentlichen Festen (§ 2. und 4. des Gesetzes) statt, so wird dasselbe ebenso angesehen, als ob es am Wohnorte stattfände, begründet also ebenfalls die Belegung mit der Handelssteuer am Wohnorte.

Drittes Beispiel:

Ein Schankwirth oder Viktualienhändler, welchem gestattet ist, sein Gewerbe außerhalb des Wohnortes bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen, Eisenbahnbauten u. dergl. auszuüben, ist dieserhalb nicht an dem Orte, wo solches geschieht — sofern daselbst nicht etwa eine besondere gewerbliche Niederlassung begründet wird —, sondern an seinem Wohnorte steuerpflichtig. Der auswärtige Betrieb wird als Ausfluß des stehenden Betriebes am Wohnorte behandelt. Es bedarf deshalb auch keiner besondern Anmeldung zur Steuerentrichtung bei der Gewerbesteuerbehörde des auswärtigen Ortes, sondern nur des Nachweises über die Besteuerung am Wohnorte.

Hiernach wird im Allgemeinen Folgendes bemerkt:

I. die Bestimmungen im § 4. des Gesetzes finden vornehmlich Anwendung:

A. Bei denjenigen Arten des auswärtigen Geschäftsbetriebes, welche auch nach der Gewerbeordnung überhaupt nicht zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehören also

a. bei Ausübung des Gewerbes auf vorgängige Bestellung;

b. bei Ausübung des Agentur-, Kommissionär- und Auktionator- oder eines ähnlichen Gewerbes, welches die Vermittelung von Geschäften zum Gegenstande hat (§ 42. der Gewerbeordnung);

c. bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen von Markt zu Markt und überhaupt im Meß- und Marktverkehr (§ 2 Nr. 2. des Gesetzes, § 64. der Gewerbeordnung);

d. bei dem Aufsuchen von Waarenbestellungen und dem Waarenaufkauf durch Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, oder durch deren Reisende, soweit dies nach § 44. der Gewerbeordnung als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes auf Grund eines Legitimationsscheines der untern Verwaltungsbehörde gestattet ist (vergl. oben unter Nr. zu IV.) Der demgemäß stattfindende Waarenaufkauf oder das Suchen von Waarenbestellungen wird also hinsichtlich der Besteuerung ganz so angesehen, als sei dasselbe am Wohnorte vorgenommen und hiernach bleibt zu beurtheilen, ob dadurch eine besondere Besteuerung begründet wird oder nicht. Wenn beispielsweise ein Handwerker oder Restaurateur auf Grund des § 44. der Gewerbeordnung einen Legitimationsschein zum Aufkauf von Waaren oder zum Suchen von Waarenbestellungen erhalten und denselben benutzen sollte, um außerhalb seines Wohnortes Vieh oder Obst aufzukaufen oder Bestellungen auf Wein, Tabak, Fabrikwaaren u. dergl. zu suchen, so würde derselbe ebenso, wie wenn diese Geschäfte von ihm am Wohnorte selbst vorgenommen wären, neben der Steuer in Klasse H. beziehungsweise C. die Handelssteuer zu entrichten und sich zu derselben anzumelden haben.

B. Bei denjenigen Arten des auswärtigen Geschäftsbetriebes, welche nach der Gewerbeordnung zwar zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehören, nach den Ausnahmbestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1876 aber der Hausirsteuer nicht unterliegen (vergl. oben Nr. 2. und 3.).

II. Ob der auswärtige Geschäftsbetrieb, wenn derselbe in Gemäßheit des § 4 als ein integrirender Bestandtheil des stehenden Gewerbebetriebes angesehen und letzterem zugerechnet wird, eine Steuerpflicht begründet oder nicht, richtet sich lediglich nach den geltenden Vorschriften über die Veranlagung der Steuer vom stehenden Gewerbe (Anweisung vom 20. Mai d. J.)

So z. B. folgt aus den Bestimmungen im § 2. Nr. 5. c und im § 4., daß Musiker, welche ihr Gewerbe ohne vorgängige Bestellung im Umherziehen von im Umkreise von 15 Kilometern vom Wohnort oder auch in weiterer Entfernung, aber lediglich auf vorgängige Bestellung, ausüben, ebenso zu behandeln sind, als ob sie dies am Wohnorte selbst thäten. Da aber nach den Vorschriften über die Besteuerung der stehenden Gewerbe Musiker nicht steuerpflichtig sind (§ 10. Nr. 6. der Anweisung vom 20. Mai d. J.), so tritt eine Besteuerung in den vorgedachten Fällen nicht ein. Desgleichen nicht bei Agenten der Versicherungsgesellschaften, deren auswärtiger Geschäftsbetrieb ebenso angesehen wird, als ob er am Wohnorte stattfände (vergl. vorstehend unter I. b. und § 10. Nr. 3. der Anweisung vom 20. Mai d. J.).

7. Nach dem vorliegenden Gesetze werden Preußische Gewerbetreibende und die Gewerbetreibenden aus andern deutschen Staaten prinzipiell hinsichtlich der Besteuerung vollständig gleichgestellt. Es kommen deshalb auch die oben erörterten Ausnahmebestimmungen im § 1. Nr. 1. wegen des Feilbietens selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft &c., sowie diejenigen des § 2 den Angehörigen anderer deutscher Staaten ebenso zu Statten, wie die vorstehend unter Nr. 6. entwickelten Grundsätze gleichmäßig auf dieselben Anwendung finden.

Hieraus ergeben sich von selbst die aus dem zweiten und den fernern Absätzen im § 4. des Gesetzes ersichtlichen Unterscheidungen.

I. Bei Preußischen Gewerbetreibenden zieht der auswärtige Geschäftsbetrieb, welcher nicht der Hausirsteuer unterliegt (Nr. 6.), die Anwendung der Preußischen Gesetze über die Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe an ihrem Wohnorte nach sich. Sie sind also verbunden, falls sie nicht schon den stehenden Betrieb desselben Gewerbes am Wohnorte angemeldet haben und die in Rede stehenden auswärtigen Geschäfte hiernach als Ausfluß und integrirender Bestandtheil ihres stehenden Gewerbes sich darstellen, diese Anmeldung eben wegen des auswärtigen Geschäftsbetriebes zu bewirken und haben denselben als stehendes Gewerbe, sofern dieses steuerpflichtig, zu versteuern.

II. Bei Gewerbetreibenden anderer deutschen Staaten hat die Zurechnung des in Rede stehenden auswärtigen Geschäftsbetriebes, welcher der Hausirsteuer nicht unterworfen ist, zum stehenden Gewerbebetriebe an ihrem Wohnorte zur Folge, daß nunmehr die Gesetze des Heimathstaates über Besteuerung der stehenden Gewerbe darauf Anwendung finden könnten, nicht aber die Preußischen Gesetze.

Nur diejenigen, welche in Preußen ohne Begründung einer Niederlassung den fraglichen Geschäftsbetrieb (Nr. 6) ausüben wollen, ohne überhaupt dasselbe Gewerbe in irgend einem deutschen Staate als stehendes zu betreiben, sind in Preußen nach § 4. des Gesetzes (dritter Absatz) derselben Anmeldungsverpflichtung und Besteuerung unterworfen, welche nach I. vorstehend die Preußischen Gewerbetreibenden trifft.

III. Ausländische (nicht Deutsche) Gewerbetreibende, welche in einem deutschen Staate ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben, werden, je nachdem dies in Preußen oder einem anderen deutschen Staate der Fall, ersterenfalls nach den Grundsätzen unter I., letzterenfalls nach denjenigen unter II. behandelt.

IV. In Betreff anderer ausländischer Gewerbetreibender, bei denen die zu III. vorstehend bezeichnete Voraussetzung nicht vorhanden ist, denen aber etwa vertragsmäßig die gleiche Behandlung mit deutschen Gewerbetreibenden zustehen sollte, würde hieraus ebenfalls die Anwendbarkeit der unter II. entwickelten Grundsätze folgen.

8. Für die Durchführung der Bestimmungen des § 4. des Gesetzes in ihrer vorstehend unter Nr. 6. und 7. näher erläuterten Bedeutung ist eine erhöhte Aufmerksamkeit und Thätigkeit der ausführenden Behörden und Beamten und eine eingehende Anleitung und Kontrole in Anspruch zu nehmen.

Die Schwierigkeiten, mit welchen es für die Behörde des Wohnortes verbunden ist, daß sie den auswärtigen nicht hausirsteuerpflichtigen Geschäftsbetrieb wie das stehende Gewerbe am Wohnorte behandeln sollen, können dadurch wesentlich erleichtert werden, daß die Kommunal- und Polizeibehörden, sowie deren Beamte an denjenigen Orten, wo der auswärtige Geschäftsbetrieb eben stattfindet (wo also z. B. die Gehülfen eines am Orte fremden Handwerkers bei einem Bau oder einer andern bestellten Arbeit beschäftigt werden, wo der Waarenaufkauf ausgeübt wird u. s. w.), sich vergewissern, wie es mit der Besteuerung des stehenden Gewerbes des Betreffenden an seinem Wohnorte sich verhält, und sofern die eigene Auskunft des Gewerbetreibenden oder die vom ihm vorgelegten Ausweise die Frage nicht völlig erledigen, der Behörde des Wohnortes über den stattfindenden Gewerbebetrieb unverzüglich Mittheilung zugehen lassen.

Wie es in solchen Fällen zu halten sei, wo der betreffende Preußische Gewerbetreibende überhaupt keinen Wohnsitz hat (heimathlos ist), oder wo der betreffende Gewerbetreibende einem andern deutschen Staate angehört, ist aus

§ 4. des Gesetzes zu ersehen. Ersterenfalls ist die Besteuerung am Orte, wo der Gewerbebetrieb begonnen wurde, zu konstatiren und falls dieselbe nicht behauptet oder nicht glaubhaft gemacht wird, die Heranziehung zur Steuer an demjenigen Orte, wo der Geschäftsbetrieb gerade stattfindet, sowie nach Umständen zugleich die Bestrafung zu veranlassen.

Im zweitgedachten Falle beschränkt sich die Ermittelung darauf, daß dasselbe Gewerbe von dem Betreffenden im Heimathstaate, oder überhaupt in einem deutschen Staate als stehendes getrieben wird. Kann dies nicht nachgewiesen werden, so tritt die gleiche Behandlung wie im vorerwähnten ersten Falle (bezüglich heimathloser Preußen) ein.

9. Aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 55) und des § 1. des Gesetzes vom 3. Juli 1876 könnte bei streng wörtlicher Auslegung gefolgert werden, daß der Geschäftsbetrieb des Inhabers eines Gewerbescheines am Wohnorte desselben stets als stehender Gewerbebetrieb angesehen und als solcher angemeldet und besteuert werden müsse. Durch den § 5. des Gesetzes wird diese Auffassung ausgeschlossen. Wer beispielsweise einen Handel im Umherziehen mit Obst, Fischen und dergleichen betreibt und zu Zeiten auch an seinem Wohnorte die Waare von seinem Fahrzeuge oder im Umhertragen auf Straßen und Märkten feilbietet oder einzelne Verkäufe in seiner Wohnung vornimmt, — imgleichen wer das Sammeln von Abfällen im Umherziehen betreibt und zu Zeiten diesem Geschäfte auch an seinem Wohnorte nachgeht, soll dieserhalb nicht neben der Hausirsteuer auch noch von der Steuer vom stehenden Gewerbe betroffen werden. Der Geschäftsbetrieb am Wohnorte wird vielmehr in Fällen solcher Art als Theil des Gewerbebetriebes im Umherziehen und gewissermaßen als Ausfluß desselben behandelt. Demgemäß ist auch schon bisher regelmäßig verfahren.

Nach § 5. des Gesetzes bewendet es hierbei, es sind aber die Bedingungen, von denen diese Behandlungsweise abhängt, dahin formulirt, daß der Geschäftsbetrieb am Wohnorte nur

a) vorübergehend und
b) ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung

ausgeübt werden darf.

Wer also nicht blos zu Zeiten, sondern ununterbrochen — auch während gleichzeitig der Geschäftsbetrieb außerhalb des Wohnortes auf Grund des Gewerbescheines vor sich geht — am Wohnorte selbst (durch Gehülfen oder Angehörige) sein Geschäft betreibt; oder wer am Wohnorte solche Veranstaltungen trifft, welche als Begründung einer gewerblichen Niederlassung anzusehen sind, z. B. eine feste Verkaufsstätte behufs dauernden Absatzes seiner Waaren am Wohnorte eröffnet, wenngleich diese nicht ununterbrochen offen gehalten, sondern zu Zeiten geschlossen wird, unterliegt neben der Hausirsteuer auch den Vorschriften über Anmeldung und Besteuerung des stehenden Gewerbebetriebes an seinem Wohnorte.

10. Die Festsetzung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen steht, soweit nicht Ausnahmen besonders angeordnet sind, den Regierungen, in der Provinz Hannover der Finanz-Direktion, in Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu.

In denjenigen Fällen, wo die Ausübung eines legitimationsscheinpflichtigen Gewerbes auf Grund eines Legitimationsscheines der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen kann, wird auch die Festsetzung der Steuer und die Ertheilung des Gewerbescheins der der Regierung nachgeordneten Behörde übertragen. Es sind dies die unter Nr. 2. zu IV. erwähnten Fälle, wo ausnahmsweise zum Aufkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges ein Gewerbeschein erforderlich werden sollte, hauptsächlich aber die Fälle des Gewerbebetriebes der Ausländer, welche Waarenbestellungen suchen oder Waaren aufkaufen und der Besteuerung dieserhalb unterliegen (vergl. Nr. 16. unten), oder zum Anbieten gewerblicher Leistungen oder dem Verkauf selbstverfertigter Waaren, die zu den Wochenmarktgegenständen gehören, in nicht größerer Entfernung als 15 Kilometer vom Wohnorte zugelassen sein sollten, oder selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges feilbieten (§ 58. der Gewerbeordnung). Die anderweitige Regelung der Besteuerung, welche im § 9. des Gesetzes möglichst im Anschlusse an den bisherigen Zustand erfolgt ist, hat

I. die bisher noch bestehende Erhebung einer Nachsteuer beim Uebertritt der im § 59. der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden aus einem Regierungsbezirke in den andern beseitigt. Die Ausdehnung des Gewerbescheines auf einen andern Bezirk ist mithin für die Steuerverwaltung auch in den Fällen des § 59 der Gewerbeordnung (Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w.) ohne Bedeutung und es bedarf einer Mittheilung hierüber an die Finanz-Abtheilungen der Regierungen nicht, außer in denjenigen Fällen, wo ein von einer nichtpreußischen Behörde ausgestellter Gewerbeschein der fraglichen Art zuerst behufs Ausdehnung auf einen preußischen Bezirk der betreffenden preußischen Behörde vorgelegt wird (§ 60 der Gewerbeordnung).

Die von der Regierung in Sigmaringen ausgestellten Gewerbescheine haben jedoch — was auf denselben ausdrücklich zu vermerken ist — nur Gültigkeit für die Hohenzollernschen Lande. Will der Inhaber eines solchen Gewerbescheins sein Gewerbe in einem andern Theile der Monarchie betreiben, so ist die Ausdehnung des Gewerbescheins und Nacherhebung der Steuer nach Vorschrift des § 11 des Gesetzes nothwendig.

II. Das Gesetz hat ferner beseitigt die Vorschriften, wonach die Festsetzung ermäßigter Steuersätze unbedingt untersagt war

a. wenn das Gewerbe nicht als örtlich nützlich anzuerkennen, oder
b. für das Jahr, in welchem das Gewerbe begonnen wurde,

und hat

c. die Würdigung der äußerlichen Merkmale des Gewerbebetriebes (Gegenstand desselben, Mitführer von Begleitern, Transportmittel u. s. w.) in der Hauptsache dem die Umstände des individuellen

Falles berücksichtigenden sachkundigen Ermessen der Regierungen anheimgegeben.

III. Als Regel ist der Steuersatz von 48 Mark, wie bisher, beibehalten, welcher in allen Fällen Anwendung finden muß, in denen nicht besondere, der Würdigung der Regierungen überlassene Umstände nach den Bestimmungen des Gesetzes einen ermäßigten oder einen erhöhten Jahressteuersatz rechtfertigen. Den diesfälligen Bestimmungen des Gesetzes liegt das Prinzip zum Grunde, daß für die Abstufung der Steuersätze in der Hauptsache der Umfang des Gewerbebetriebes, wie bei den stehenden Gewerben, maßgebend sein soll. In Berücksichtigung des Umstandes jedoch, daß der Umfang des Gewerbebetriebes im Umherziehen erfahrungsmäßig sich einer genaueren Schätzung häufig entzieht, hat das Gesetz
   a. einerseits bestimmtere Normen für die Gewerbebetriebe geringer Art hinzugefügt, und
   b. andrerseits die Regierungen ermächtigt, auch die besonderen persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen, welche den Gewerbebetrieb beeinflussen, die Ausdehnung und den Erfolg desselben beeinträchtigen (z. B. Gebrechlichkeit, hohes Alter, Mittellosigkeit) in Erwägung zu ziehen.

IV. Von den Gewerben geringer Art, für welche die Steuersätze von 36, 24, 18, 12 und 6 Mark bestimmt sind, werden im § 9 unter a und b gewisse Gattungen mit Anführung typischer Beispiele näher bezeichnet. Bei beiden Gattungen soll regelmäßig und wenn nicht auf einen, bei diesen Gewerben ungewöhnlichen Betriebsumfang zu schließen ist, über den Steuersatz von 24 Mark nicht hinausgegangen werden. Der Satz von 24 Mark wird danach für gewöhnlich als höchster Steuersatz anzusehen und dann anzuwenden sein, wenn insbesondere bei den unter b. aufgeführten Gewerben nach der Art und Weise ihrer Ausübung (Mitnahme von Begleitern, Halten von Fuhrwerk u. s. w.) oder sonstigen Umständen auf einen verhältnißmäßig erheblichen Umfang zu schließen und nicht etwa individuelle den Gewerbebetrieb beeinträchtigende Umstände (vorstehend zu II. b.) vorliegen. Unter gleichen Voraussetzungen würde für die unter a. im § 9 des Gesetzes bezeichneten Gewerbe der Steuersatz von 18 Mark genügen.

Als mittlerer Satz ergiebt sich hieraus für die erstgedachte Gattung (§ 9 b) der Steuersatz von 18 Mark, für die zweitgedachte Gattung (§ 9 a) derjenige von 12 Mark, und unter diese Sätze wird nur in denjenigen Fällen herabzugehen sein, in welchen dieselben wegen des minimalen Umfanges des Gewerbebetriebes oder wegen der obwaltenden besondern Verhältnisse in der Person des Steuerpflichtigen (zu III b vorstehend) für nicht anwendbar erachtet werden müssen, indem alsdann bei der im § 9 b des Gesetzes bezeichneten Gattung der Steuersatz von 12 Mark und äußerstenfalles, jedoch nur ausnahmsweise, wenn beide vorgedachte Ermäßigungsgründe zusammentreffen, der Satz von 6 Mark, bei der im § 9 a des Gesetzes bezeichneten Gattung der Satz von 6 Mark Anwendung finden soll.

V. Die im § 9 unter a und b bezeichneten Gewerbe entsprechen denjenigen, welche das Regulativ vom 4. Dezember 1836 im § 1 beziehungsweise im § 3 aufgeführt hat. Obwohl letzteres nach § 33 des Gesetzes vom 3. Juli dieses Jahres außer Kraft tritt, so können die an den gedachten Stellen sich findenden Spezialisirungen und die sonstigen bisherigen Anordnungen wegen der für einzelne Gewerbebetriebe nachgelassenen Steuerermäßigung doch zur Ergänzung der im § 9 unter a und b gewählten Bezeichnungen dienen.

Die Regierungen sind aber ermächtigt, die ermäßigten Steuersätze nach den unter III vorstehend entwickelten Grundsätzen auch auf andere Gewerbebetriebe anzuwenden, wenn letztere den im § 9 a und b angeführten gleichzustellen sind und zwar ohne Unterschied, ob der Gewerbebetrieb im Feilbieten oder dem Aufkauf von Waaren oder auch im Feilbieten gewerblicher oder künstlerischer Leistungen besteht.

Von dieser Ermächtigung muß jedoch von vornherein mit großer Vorsicht Gebrauch gemacht werden. Es ist dabei ernstlich zu berücksichtigen, daß die Absicht des Gesetzes keineswegs auf eine allgemeine Ermäßigung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, sondern dahin gerichtet gewesen ist, unter der im Wesentlichen unveränderten Erhaltung des bisherigen Gesammtaufkommens eine der Billigkeit mehr entsprechende Abstufung in der Besteuerung herbeizuführen, wobei jedoch nicht die Steuersätze und Verhältnisse der Gewerbetreibenden anderer Steuerklassen maßgebend sein können, sondern nur diejenigen der ein Gewerbe im Umherziehen betreibenden Personen unter sich zu vergleichen sind. Den Regierungen wird deshalb insbesondere für die Zeit des Ueberganges dringend empfohlen, sich auf die Beseitigung auffallender Ungleichheiten und unverkennbarer Härten in der anderweiten Normirung der Steuersätze zu beschränken.

VI. Die Anwendung des Steuersatzes von 36 Mark wird hauptsächlich bei solchen Gewerbebetrieben ihre Stelle finden, welche nicht zu den Gewerben geringer Art gehören, aber weil sie in erheblich geringerem als dem gewöhnlichen Umfange betrieben oder durch besondere (individuelle) Umstände beeinträchtigt werden, durch den regelmäßigen Steuersatz von 48 Mark zu hart betroffen werden würden. Es ist nicht ausgeschlossen, in Fällen dieser Art noch unter dem Steuersatz von 36 Mark herabzugehen wenn die obwaltenden Verhältnisse es erfordern, um eine entschiedene Ueberbürdung zu vermeiden. Indessen darf dies nur ausnahmsweise geschehen und wird namentlich ein geringerer Steuersatz als 24 Mark sich nur in seltenen Fällen rechtfertigen lassen.

Eine vorsichtige Beschränkung muß auch in diesem Punkte erwartet werden. Die Fälle, in welchen bis-

her die Genehmigung ermäßigter Steuersätze durch den Finanzminister erfolgen mußte und wirklich ertheilt ist, werden vorerst als Anhalt für das fernere selbstständige Ermessen der Regierungen dienen können.

VII. Indem das Gesetz die Vorschriften beseitigt hat, nach welchen die Wahl des Steuersatzes dergestalt an das Vorhandensein gewisser äußerer Merkmale gebunden war, daß nur der Finanzminister Ausnahmen zulassen konnte, hat dasselbe doch keineswegs verkannt, daß in solchen äußeren Merkmalen ein sehr wichtiges Hülfsmittel für die sachgemäße Feststellung der Steuer gegeben sei und nur den Regierungen eine freiere Beurtheilung der Bedeutung solcher Merkmale nach den Umständen der konkreten Fälle anheimgegeben, um das sonst unvermeidliche Eingreifen des Finanzministers behufs Bewilligung von Ausnahmen entbehrlich zu machen.

Daß dies der Standpunkt des Gesetzes ist, geht schon daraus hervor, daß nach § 6 desselben bei der Anmeldung des Gewerbebetriebes zur Ertheilung des Gewerbescheines sowohl der Gegenstand desselben als die Anzahl der mitzuführenden Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge anzugeben, auch auf Erfordern noch nähere Auskunft über die Verrichtungen der Begleiter, die Beschaffenheit und Bestimmung der Transportmittel zu ertheilen ist, daß ferner jede spätere Aenderung in dem Gegenstande des Gewerbebetriebes, in der Anzahl der Begleiter oder der Transportmittel der vorherigen Anmeldung bedarf (§ 7). Der Schlußsatz im § 7 weist ausdrücklich auf die Wichtigkeit hin, welche das Gesetz den fraglichen äußeren Merkmalen für die Wahl des Steuersatzes beilegt.

Die Regierungen werden bei der Verwerthung dieses ihnen durch die Anmeldungen und durch die nöthigenfalls erforderten Erklärungen der Steuerpflichtigen zugeführten Materials von denselben allgemeinen Gesichtspunkten auszugehen haben, welche den bisherigen bezüglichen Vorschriften zum Grunde lagen. Die Vermuthung spricht dafür, daß der auf mehrere Gegenstände ausgedehnte Geschäftsbetrieb, insofern er einen mannigfaltigeren Absatz gestattet und erheblichere Betriebsmittel voraussetzt, sowie daß der durch Begleiter unterstützte und der unter Benutzung von Fuhrwerk ausgeübte Gewerbebetrieb der relativ steuerfähigere und einer Ermäßigung des Steuersatzes minder bedürftige, daher mit den entsprechenden höhern Steuersätzen zu belegen sei.

Es ist den Regierungen aber zur Genüge bekannt, daß besondere Umstände diese Vermuthung im einzelnen Falle entkräften können, und daß mehrere jener Merkmale bei dem gegenwärtigen Stande der öffentlichen Transport- und Kommunikationsmittel je nach der verschiedenen Lokalität des Gewerbebetriebes eine sehr verschiedene Bedeutung haben. Es braucht beispielsweise nur an den durch Benutzung der Eisenbahnen ermöglichten schwunghaften und weit lohnenderen Betrieb einzelner Gewerbe ohne Begleiter und ohne Fuhrwerk erinnert zu werden.

Bei Festsetzung der Steuer muß derartigen Umständen die volle Aufmerksamkeit zugewendet und dafür Sorge getragen, nöthigenfalls mit Strenge darauf gehalten werden, daß die Lokal- und Kreisbehörden, welche den Persönlichkeiten der Anmeldenden näher stehen, über die gesetzlichen Grundsätze der Besteuerung sich unterrichten, die thatsächlichen Verhältnisse gehörig klar stellen und ihre gutachtlichen Aeußerungen gewissenhaft abgeben, um die richtige Bemessung der Höhe der Steuer der Regierungen zu ermöglichen.

VIII. Wenngleich die Hausirsteuer eine Jahressteuer ist, so liegt es doch in der Befugniß der Regierungen, worauf hier noch besonders aufmerksam gemacht wird, wenn ein Gewerbe erst in vorgerückter Jahreszeit angefangen werden soll, hierauf bei Bestimmung des für den Rest des Jahres zu entrichtenden Steuersatzes geeignete Rücksicht zu nehmen. Der in Rede stehende Umstand kann jedoch keinesfalls in Betracht kommen bei denjenigen Gewerben, welche ihrer Natur nach sich auf den Betrieb während einer bestimmten Jahreszeit (Saison) beschränken, wird aber auch bei andern Gewerben immer nur ausnahmsweise die Wahl eines nicht schon an sich gerechtfertigten ermäßigten Steuersatzes begründen können, wenn anzunehmen ist, daß andernfalls der Beginn des Gewerbebetriebes bis zum folgenden Jahre unterbleiben oder die unverhältnißmäßige Steuer für den kurzen Rest des Jahres zu unversteuertem und unerlaubtem Geschäftsbetriebe anreizen würde.

IX. Die fernere Zulassung der bisherigen Steuerermäßigung für die Mitglieder größerer Musiker- ꝛc. Gesellschaften ist im § 10. des Gesetzes ausdrücklich ausgesprochen.

Es hat dadurch jedoch nicht ausgeschlossen werden sollen, daß auf solche Musiker, Schauspieler u. s. w., welche allein oder in Verbindungen von weniger als vier Personen ihr Gewerbe betreiben, die allgemeinen Vorschriften des § 9. und die danach zulässigen ermäßigten Steuersätze angewendet werden, sofern die im einzelnen Falle obwaltenden Umstände nach dem Ermessen der Regierungen dieses rechtfertigen.

Auch wird es kaum der Erwähnung bedürfen, daß der § 10. des Gesetzes eine Ermächtigung ertheilt, von welcher nur, wenn das Bedürfniß dazu vorhanden, Gebrauch zu machen, während andernfalls die Anwendung des vollen Steuersatzes von 48 Mark oder des Satzes von 36 Mark durchaus zulässig ist.

X. Für Gewerbebetriebe von bedeutendem Umfange, wie diejenigen

der Vorsteher großer Schauspieler-, Musiker-, Kunstreiter- und ähnlicher Gesellschaften,

der Pferde- und Viehhändler mit erheblichem Betriebskapital und Umsatz,

der mit größeren Waarenlagern umherziehenden Handeltreibenden u. s. w.,

sind im § 9. Nr. 2. des Gesetzes erhöhte Steuer-

sätze von 72, 96 oder 144 Mark eingeführt. Zur Rechtfertigung dieser Maßregel wurde in der dem Entwurfe des Gesetzes beigegebenen Denkschrift Folgendes bemerkt:

„Der Steuersatz von 48 Mark entspricht dem Mittelsatze der Gewerbesteuer vom stehenden Handel in Klasse A. 2. der II. Gewerbesteuerabtheilung, während der Mittelsatz in derselben Klasse A. 2. in der, die großen Städte umfassenden I. Abtheilung schon 72 Mark beträgt (§ 10. des Gesetzes vom 19. Juli 1861.) Reicht nun auch ein großer Theil der Geschäfte, von welchen nur die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen zu entrichten ist, an den Umfang der Geschäfte, welche in der bezeichneten Handelsklasse zum Mittelsatz veranlagt werden, nicht oder kaum heran, so giebt es doch, in neuerer Zeit mehr noch als früher, einzelne solche Geschäfte, welche nach Umfang und Ertrag stehenden Handelsgeschäften gleichgestellt werden können, die einen erheblich höheren Steuersatz zu entrichten haben. Namentlich hat die Entwickelung der Communikations- und der Transportmittel einen schwunghaften und umfangreichen Betrieb des Gewerbes im Umherziehen ermöglicht, der überdies vielfach mit dem stehenden Gewerbe in empfindliche Konkurrenz tritt. In Bezug hierauf darf nur an die neuerlich hervorgetretenen Beschwerden und Klagen über Beeinträchtigungen durch s. g. Wanderlager und Wanderauktionen erinnert werden. Gewiß kann es nicht Aufgabe der Steuergesetzgebung sein, hier hemmend oder schützend einzugreifen. Andererseits würde es den Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit gewiß auch nicht entsprechen, den Gewerbebetrieb im Umherziehen, dessen Befreiung von Kommunalzuschlägen zur Staatssteuer hier mit zu berücksichtigen ist, durch Festsetzung eines verhältnißmäßig niedrig begriffenen Maximalsatzes von 48 Mark Jahressteuer vor dem stehenden Gewerbe zu begünstigen."

Nachdem der in dieser Weise motivirte Vorschlag die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren ohne Widerspruch gefunden hat, werden die Regierungen bei Anwendung und Abmessung der erhöhten Steuersätze sich die in den Motiven angedeuteten Gesichtspunkte ebenfalls zur Richtschnur dienen zu lassen und Folgendes zu beachten haben:

a. Die oben erwähnten, im Gesetze angeführten Gewerbebetriebe sind nur als Beispiele solcher Gewerbebetriebe namhaft gemacht, bei denen ein bedeutender Umfang nicht selten vorkommt. Die Erhöhung der Steuer findet aber auch bei jeder andern Art des Gewerbetriebes im Umherziehen, wenn die bezeichnete Voraussetzung zutrifft, Anwendung.

b. Bei Beurtheilung der Frage, ob diese Voraussetzung vorliege und ob deshalb und in welchem Maße zur Erhöhung der Steuer Veranlassung gegeben sei, kann im Falle des Zweifels eine Vergleichung mit solchen stehenden Gewerbebetrieben, welche in der Klasse A. 2. in den Städten der II. Gewerbesteuerabtheilung zum Mittelsatze veranlagt zu werden pflegen, einen brauchbaren Anhalt gewähren. Hierzu fordert die Erwägung auf, daß eine grundsätzlich geringere Besteuerung des Hausirgewerbes gegenüber derjenigen des stehenden Gewerbes der Absicht der Gesetze keinesfalls entsprechen, auch in Rücksicht auf die Konkurrenz, welche dem stehenden Gewerbe durch das Hausirgewerbe gemacht wird, unangemessen sein würde.

c. Andererseits ist festzuhalten, daß über die Anwendung erhöhter Steuersätze nur nach den für die Besteuerung maßgebenden Gesichtspunkten die Entschließung getroffen werden muß und nicht rein gewerbepolizeiliche Erwägungen die Oberhand gewinnen dürfen, wie dies in den oben mitgetheilten Motiven besonders in Bezug auf die Klagen und Beschwerden über die sogenannten Wanderlager und Wanderauktionen schon dargelegt ist. Auch in Fällen dieser Art muß die Wahl des Steuersatzes durch die Rücksicht auf Umfang, Betriebsmittel, mehr oder weniger lohnenden und ergiebigen Betrieb und die besondern Verhältnisse des Gewerbetreibenden ihre Begründung finden.

II. Welche Aenderungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen im Laufe des Jahres eine anderweite Festsetzung der Steuer nach sich ziehen können, ist im § 7. des Gesetzes vorgesehen. Dieselben beschränken sich

I. auf Aenderungen im Gegenstande des Gewerbebetriebes, nämlich
   a. den Uebergang zu einem andern als dem im Gewerbescheine bezeichneten Gewerbe, z. B. zum Feilbieten von Waaren statt des Feilbietens von Leistungen oder
   b. die Ausdehnung des Gewerbebetriebes auf noch andere, als die im Gewerbescheine bezeichneten Gegenstände, Waaren oder Leistungen,

II. auf Vermehrung der Zahl der Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge über die im Gewerbescheine angegebene Zahl, oder

III. auf das Mitführen auch nur eines Begleiters, Fuhrwerkes oder Wasserfahrzeuges, während im Gewerbeschein solches nicht angegeben ist.

In allen vorgedachten Fällen, mögen sie durch vorschriftsmäßige Anmeldung oder durch Entdeckung einer Gesetzübertretung bekannt werden, ist zu prüfen, ob die im Laufe des Jahres stattfindende Aenderung des Gewerbebetriebes die Anwendung eines höheren Steuersatzes bedingt und zu begründen geeignet ist. Für die Beantwortung dieser Frage sind die Bestimmungen des § 9 des Gesetzes und die oben unter Nr. 10. dieser Anweisung entwickelten Grundsätze ebenfalls maßgebend.

Wird die Frage hiernach bejaht, so ist doch zu beachten, daß stets der für das betreffende Jahr bereits entrichtete Steuerbetrag auf den in Folge der eingetretenen Aenderung festgestellten Steuersatz anzurechnen und nur der überschießende Mehrbetrag des

Letzteren nachzuerheben bleibt.

Daß und in welchem Betrage eine derartige Anrechnung stattgefunden hat, ist auf dem berichtigten oder anderweit ausgefertigten Gewerbescheine zu vermerken.

In gleicher Weise tritt eine Anrechnung der in den Hohenzollernschen Landen erlegten Steuer bei Ausdehnung des Gewerbescheines in den Fällen des § 11. — zweiter Absatz — des Gesetzes ein (vergl. oben unter Nr. 10. zu I.

12. Die Vorschriften des § 6. des Gesetzes über die Anmeldung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und die Einlösung des Gewerbescheines sind so ausführlich, daß in Hauptsache auf dieselben hier verwiesen werden kann. Auf Nachstehendes ist jedoch besonders aufmerksam zu machen.

I. Jede Anmeldung muß die Angabe des Gegenstandes des beabsichtigten Gewerbebetriebes und der Anzahl der mitzuführenden Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge enthalten.

Jeder Anmeldende ist auch verpflichtet auf Erfordern über die Verrichtungen der Begleiter, die Beschaffenheit und die Bestimmung der Transportmittel (ob ein- oder mehrspänniges Fuhrwerk, ob dasselbe zum Waarentransport oder nur zur Beförderung der Person und des Geräthes ꝛc. benutzt werden soll; bei Wasserfahrzeugen: von welcher Tragfähigkeit u. s. w.) Auskunft zu geben. In wie weit solche nähere Auskunft im einzelnen Falle zu erfordern sei, bestimmt sich hauptsächlich durch die Rücksicht, daß es darauf ankommt, für die Steuerabmessung die Grundlage zu gewinnen (vergl. oben Nr. 10. zu VIII.) Es wird deshalb vorzugsweise die Motivirung der Anträge auf Bewilligung ermäßigter Steuersätze für Gewerbetreibende, welche Begleiter, Fuhrwerk u. s. w. mit sich führen, auf diesem Wege zu beschaffen sein, wenn nicht schon die Anmeldung das Nöthige enthält.

II. In Betreff der Anbringung der Anmeldung wird unterschieden

a. ob es zu dem Gewerbebetriebe des Legitimationsscheines einer Preußischen obern Verwaltungsbehörde bedarf, — alsdann ist keine besondere Anmeldung wegen des Gewerbescheines erforderlich, sondern die Beantragung des letzteren mit dem Antrage auf Ertheilung des Legitimationsscheines zu verbinden. Dasselbe gilt, wenn Angehörige anderer deutscher Staaten den von einer nichtpreußischen Behörde ertheilten Legitimationsschein zu den im § 59 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbebetrieben behufs Ausdehnung auf einen Preußischen Bezirk einreichen (§ 60. der Gewerbeordnung· vergl. auch oben Nr. 10 zu I.)

An welche Behörde die Anträge auf Ertheilung beziehungsweise Ausdehnung eines Legitimationsscheines zu richten sind, wird als aus den Ausführungsbestimmungen zu Titel III. der Gewerbeordnung bekannt vorausgesetzt.

b. Ist ein Legitimationsschein der Preußischen Ober-Verwaltungsbehörde nicht erforderlich, so muß die Anmeldung behufs Entrichtung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen besonders und zwar bei der Ortspolizeibehörde, — in den Ortschaften der IV. Gewerbesteuerabtheilung aber bei der Kreisbehörde (vergl. § 6. dritter Absatz) bewirkt werden.

Hierher gehören also namentlich die Anmeldungen wegen des Feilbietens nicht selbstgewonnener roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und Fischerei Nr. 2. zu II. oben); ferner die Anmeldungen zur Ertheilung Preußischer Gewerbescheine für Angehörige anderer deutscher Staaten, die schon im Besitze eines keiner Ausdehnung bedürfenden Legitimationsscheines der oberen Verwaltungsbehörde ihres Heimathsstaates sind. Den Gewerbetreibenden der letztgedachten Art soll jedoch auch gestattet sein, sich mit dem Antrage auf Ertheilung des Preußischen Gewerbescheines unmittelbar an die Regierung (Finanzdirektion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) zu wenden.

Endlich sind hiernach auch die Anträge auf Ausdehnung derjenigen Gewerbescheine (nach § 11. zweiter Absatz) zu behandeln, welche in den Hohenzollernschen Landen gelöst sind.

c. Gehört der beabsichtigte Gewerbetrieb sowohl zu der unter a. als zu der unter b. bezeichneten Kategorie, — z. B. Feilbieten verschiedener nicht selbstgewonnener Erzeugnisse der Landwirthschaft, welche nur zum Theil zu den rohen Erzeugnissen zu rechnen und wozu nur, insoweit dies zutrifft, kein Legitimationsschein nöthig ist, während wegen der übrigen Gegenstände allerdings ein solcher zu beantragen ist — so ist die Anmeldung auch in Betreff des nicht legitimationsscheinpflichtigen Gewerbebetriebes mit dem Antrage auf Ertheilung des Legitimationsscheines zu verbinden.

III. Hinsichtlich der weiteren Behandlung der — nöthigenfalls vervollständigten (zu I.) — Anmeldung greift die zu II. vorstehend erörterte Unterscheidung wiederum Platz.

a. Bedarf es zugleich eines Preußischen Legitimationsscheines (zu II. a.), so ist die mit dem Antrage auf Ertheilung des Letzteren verbundene Anmeldung der Behörde, von welcher der Legitimationsschein auszufertigen ist, zu übersenden und gelangt erst mit demselben vor dessen Aushändigung an die für die Ertheilung des Gewerbescheines zuständige Behörde (bei den Regierungen an deren Finanz-Abtheilung), welche den mit dem Legitimationsschein in der Regel zu verbindenden Gewerbeschein ausfertigt und der betreffenden Kasse zugehen läßt. Die vorerwähnte Mittheilung

des Legitimationsscheines an die zur Ertheilung des Gewerbescheines zuständige Stelle hat auch dann einzutreten, wenn es ausnahmsweise eines Gewerbescheines nach Vorschrift dieses Gesetzes nicht bedarf (Nr. 2. zu I. und III.) Letztere Stelle hat alsdann auf dem Legitimationsscheine zu vermerken, daß ein Gewerbeschein nicht erforderlich, und denselben ohne Aufenthalt weiter zu befördern.

b. In den unter II. b. gedachten Fällen wird dagegen die Anmeldung direkt der zur Festsetzung der Steuer zuständigen Behörde vorgelegt.

c. In den unter II. c. erwähnten Fällen endlich ist wie vorstehend unter a. angegeben zu verfahren. Der Gewerbeschein für den nicht legitimationsscheinpflichtigen Gewerbebetrieb ist alsdann aber nicht besonders auszufertigen, sondern die betreffenden Gegenstände (z. B. nicht selbstgewonnene rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft) werden in den mit dem Legitimationsscheine zu verbindenden Gewerbeschein mit aufgenommen.

In allen Fällen (zu a. und b.) haben die die Anmeldungen vorlegenden Behörden und Beamten sich deren vorgängige Prüfung hinsichtlich des anzuwendenden Steuersatzes angelegen sein zu lassen, die etwa nöthigen weiteren Aufklärungen über Art und Umfang des Gewerbebetriebes, besondere Verhältnisse der Gewerbetreibenden u. s. w. zu beschaffen und ihre gutachtliche Aeußerung über den angemessenen Steuersatz beizufügen.

IV. Wegen der Form der Gewerbescheine und wegen der Verbindung derselben mit den Legitimationsscheinen bewendet es bis auf Weiteres bei den bisherigen Bestimmungen. Die Namhaftmachung der mitzuführenden Begleiter findet nicht statt, sondern es ist nur die Anzahl derselben — nach Umständen jedoch auch eine Bezeichnung ihrer Bestimmung — im Gewerbeschein anzugeben. Ob in die nicht mit Legitimationsscheinen verbundenen Gewerbescheine auch das Signalement des Inhabers aufzunehmen oder nicht, bleibt bis auf Weiteres dem Ermessen der ausfertigenden Behörden überlassen. Die Behörden, bei welchen die betreffenden Anmeldungen anzubringen sind, müssen jedoch mit Weisung darüber versehen werden, in welchen Fällen auf Beifügung des Signalements zu halten sei, damit unnöthige Belästigung oder nachträgliche Verzögerungen vermieden werden.

V. Von besonderer Wichtigkeit ist die Bezeichnung des Gegenstandes des Gewerbebetriebes in dem Gewerbescheine und zwar weniger bei denjenigen Gewerbescheinen, welche zum vollen Steuersatze von 48 Mk. oder zu einem erhöhten Satze ertheilt werden, als da, wo gerade in Berücksichtigung des Gegenstandes, auf welchen das Gewerbe gerichtet ist, Ermäßigung des Steuersatzes gewährt worden. Ersteren Falls sind selbst die allgemeinsten Bezeichnungen (z. B. Handel mit allen Gegenständen, welche nicht vom Ankauf und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen sind rc.) ausreichend. Letzterenfalls wird jedoch bei der nothwendigen näheren Bezeichnung der Gegenstände immerhin die Spezialisirung, soweit es die Grundsätze für die Wahl ermäßigter Steuersätze gestatten, einzuschränken und den sprachgebräuchlichen Kollectivbezeichnungen der Vorzug zu geben sein, um die Fälle strafbarer Ausdehnung des Gewerbebetriebes auf andere, als die im Gewerbescheine bezeichneten Waaren oder Leistungen (§ 19 des Gesetzes) so viel als thunlich zu vermindern.

Wünschenswerth erscheint die Uebereinstimmung der gebräuchlichen Bezeichnungen des Gegenstandes des Gewerbebetriebes in den Legitimationsscheinen einerseits und den Gewerbescheinen andererseits. Es kann deshalb nur empfohlen werden, hierauf durch Einvernehmen der beiderseits zuständigen Behörden hinzuwirken, wo sich dazu Veranlassung ergibt. Ist aber der Gegenstand des beabsichtigten Gewerbebetriebs im Legitimationsscheine nicht so bestimmt bezeichnet, wie es im steuerlichen Interesse nothwendig erscheint, so muß darauf gehalten werden, daß die Vervollständigung der Bezeichnung in den Gewerbeschein aufgenommen wird.

VI. Hinsichtlich der Nummerirung und der Eintragung der Gewerbescheine in die zu führenden Register, sowie der Kassen, welchen die Gewerbescheine zur Aushändigung gegen Erlegung der Steuer zuzufertigen sind, bewendet es bei dem bisherigen Verfahren.

VII. Da der Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht eher begonnen werden darf, als bis der Gewerbeschein ausgehändigt ist, so muß eine rasche Erledigung der bezüglichen Angelegenheiten allen betheiligten Behörden und Beamten zur Pflicht gemacht werden. Verschleppungen und Nachlässigkeiten dürfen hierbei nirgend geduldet werden, sondern sind, wo sie vorkommen sollten, unnachsichtlich abzustellen.

Außerdem ist darauf zu halten, daß alljährlich im Monat September durch Bekanntmachung in ortsüblicher Weise, beziehungsweise durch die Kreis- und Amtsblätter, die Aufforderung erlassen wird, die Anmeldungen des für das folgende Jahr beabsichtigten Gewerbebetriebes im Umherziehen spätestens im Oktober zu bewirken.

13. Wegen der im Laufe des Jahres über beabsichtigte Veränderungen des Gewerbebetriebes zu machenden Anmeldungen wird auf die obigen Erläuterungen unter Nr. 11 zu I. Bezug genommen und im Uebrigen auf den § 7 des Gesetzes verwiesen, wonach auf derartige Anmeldungen die Bestimmungen des § 6 gleichmäßig sowohl hinsichtlich der Stelle, bei welcher sie anzubringen, als hinsichtlich des Inhaltes und des Verfahrens Anwendung zu finden haben.

14. Die Bewilligung steuerfreier Gewerbescheine ist dem Finanzminister vorbehalten.

I. Es wird jedoch den Regierungen (Finanzdirektion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) hierdurch allgemein die Ermächtigung ertheilt, den

Militairinvaliden in der bisherigen Weise steuerfreie Gewerbescheine zu ertheilen.

Dabei ist davon auszugehen, daß ein Rechtsanspruch auf diese Befreiung nicht hat zugestanden werden sollen, dieselbe vielmehr nur für solche Personen, deren Invalidität durch die zuständige Behörde ausdrücklich anerkannt worden, in den Fällen zulässig ist, wo dieselben bedürftig sind und in anderer Weise sich beziehungsweise ihre Familie nicht ernähren können. Auch ist die Bewilligung der Regel nach auf Gewerbebetriebe, für welche bei anderen Personen sehr ermäßigte Steuersätze hätten festgestellt werden können, einzuschränken, in diesen Grenzen aber auch bei anderen Arten von Gewerbebetrieben, als dem Musikmachen zulässig,

II. Hinsichtlich des im Umherziehen stattfindenden Vertheilens von Bibeln und Erbauungsschriften, welches unentgeltlich oder gegen eine nur die Anschaffungskosten deckende Vergütung erfolgt, werden die Regierungen hierdurch ebenfalls allgemein ermächtigt, die bisher bewilligten Steuerbefreiungen in den entsprechenden Fällen auch ferner selbstständig zu gewähren.

III. Anträge auf Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine sind nicht direkt an das Finanzministerium zu richten, sondern bei der Anmeldung des Gewerbes (§ 6 des Gesetzes) anzubringen.

Hält die Regierung derartige Anträge für unbegründet, so weist sie dieselben zurück. Glaubt sie solche befürworten zu sollen, so sind die desfallsigen Verhandlungen (insofern nicht die Bestimmungen unter I und II vorstehend Platz greifen) mit motivirendem Bericht dem Finanzministerium zur Entscheidung vorzulegen. Zur Vereinfachung des Schreibwerks wird empfohlen, die gleichzeitig vorliegenden Fälle möglichst zusammenzufassen.

15. Bei Anwendung der gegen die bisherigen Vorschriften sehr erweiterten und milden Bestimmungen über Erstattung der Steuer (§ 15 des Gesetzes) muß daran festgehalten werden, daß die im zweiten Absatz des § 15 zugelassenen Ausnahmen von der im ersten Absatze vorangestellten Regel auch in der Praxis Ausnahmen bleiben und die Erstattung in allen Fällen nur gewährt werden kann, ohne daß irgendwie ein Rechtsanspruch auf dieselbe anerkannt wäre.

Die Natur des Gewerbebetriebs im Umherziehen erleichtert dessen Ausübung, ohne daß am Wohnorte des Gewerbetreibenden was davon bekannt wird, in hohem Grade. Täuschungen hierüber und unbegründete Erstattungsgesuche können deshalb auch leicht vorkommen, selbst wenn letztere auf die Thatsache gestützt werden, daß der Gewerbebetrieb ganz unterblieben sei. Noch schwieriger ist die Prüfung, wenn behauptet wird, der Gewerbebetrieb sei eingestellt. Es kommen dann die schon anderweit berührten Momente mit ins Spiel, ob der Gewerbebetrieb nicht von selbst sich nur auf einen gewissen Theil des Jahres erstrecken konnte und sollte und dergl. mehr.

Das Gesetz hat hiergegen insofern einigermaßen Vorkehrung getroffen, als jede Erstattung abzulehnen ist, wenn der Gewerbeschein später als 6 Monate nach seiner Einlösung zurückgegeben wird und als das Erstattungsgesuch nur durch den Eintritt unvorhergesehener, von dem Willen des Gewerbtreibenden unabhängiger Ereignisse motivirt werden kann. Diese Erfordernisse müssen unter allen Umständen streng beobachtet werden, aber auch wenn sie vorhanden sind, bleibt den Regierungen die Befugniß und die Verpflichtung, jedem mißbräuchlichen Erstattungsgesuche die Gewährung ganz zu versagen und bei Arbitrirung des zu erstattenden Betrages das richtige Maß inne zu halten. Ueber die bewilligten Erstattungsanträge ist alljährlich eine Nachweisung aufzustellen und bis zum 1. März des nächstfolgenden Jahres einzureichen.

16. Die Angehörigen außerdeutscher Staaten, welche weder ihren Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung in einem deutschen Staate haben, können zur Steuer nicht herangezogen werden, wenn sie sich in Preußen darauf beschränken,

a. Handel (Aufkauf und Verkauf von Waaren und Suchen von Waarenbestellungen) auf Messen und Jahrmärkten zu treiben. (§ 3 Nr. 3),
b Waaren auf Wochenmärkten anzukaufen,
c. Verzehrungsgegenstände (nicht Handwerkerwaaren und dergl. auf Wochenmärkten feilzubieten, § 3 Nr. 4)
d. innerhalb eines Bezirkes von nicht über 15 Kilometern diesseits der preußischen Grenze, wo die zuständige Regierung dies gestattet hat, selbstgewonnene Erzeugnisse und selbstverfertigte Waaren, welche zu den Wochenmarktsgegenständen gehören, feilzubieten (§ 3 Nr. 5.).

In welchen Fällen der Verkehr in der zu d. bezeichneten Art von den Regierungen steuerfrei zu gestatten, bleibt vorerst deren Ermessen überlassen. Es wird dabei außer der etwaigen Befriedigung von Bedürfnissen diesseitiger Grenzbewohner und dem Interesse der Erhaltung eines bereits bestehenden nützlichen Grenzverkehrs auch die Rücksicht auf Gegenseitigkeit wahrzunehmen sein, wo dazu irgend Anlaß geboten ist.

Diesfällige Anordnungen sind selbstverständlich in geeigneter Weise in dem betreffenden Bezirke öffentlich bekannt zu machen, nach Umständen auch zur Kenntniß der jenseitigen Grenzbewohner zu bringen und wird dabei zweckmäßig zugleich auf das in gewerbepolizeilicher Hinsicht zu Beobachtende (Legitimationsschein), sowie auf die zollgesetzlichen Vorschriften wegen des Verkehrs im Grenzbezirke beziehungsweise des sogenannten kleinen Grenzverkehrs nach Verständigung mit den zuständigen Behörden hinzuweisen sein.

Aus den Bestimmungen im § 1 des Gesetzes folgt ferner, daß Angehörige außerdeutscher Staaten, welche auf Bestellung ihr Gewerbe in Preußen ausüben, Waaren nicht zum Wiederverkauf oder doch nur bei Kaufleuten und in offenen Verkaufsstellen aufkaufen, dieserhalb keinesfalls mit der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen betroffen werden können, weil solches überhaupt nicht Gegenstand dieser Steuer ist.

Inwiefern einzelne Arten der bezeichneten gewerblichen Handlungen der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe

unterliegen können (z. B. Ausübung des Zimmergewerbes durch Ausführung eines bestellten Baues in Preußen u. s. w.) ist lediglich nach den die Besteuerung des Gewerbebetriebes betreffenden Vorschriften zu beurtheilen.

Dagegen kommt nach § 3 Nr. 1. und 2. des Gesetzes den Angehörigen außerdeutscher Staaten keine der sonstigen Ausnahmen von der Hausirsteuer zu Statten, welche im § 2. des Gesetzes bestimmt sind, und ebensowenig die Steuerfreiheit des im Umherziehen betriebenen Feilbietens selbstgewonnener Erzeugnisse der Landwirthschaft, welche im § 1 Nr. 1 vorbehalten ist; es sei denn, daß durch Verträge oder Vereinbarungen oder durch Anordnungen des Finanzministers anderweite Festsetzungen hierüber getroffen seien oder speziell getroffen werden möchten. In letzterer Beziehung ist daran zu erinnern, daß die Anwendung der sämmtlichen Ausnahmebestimmungen des § 3 des Gesetzes bezüglich der Angehörigen des Großherzogthums Luxemburg durch die Zollvereinsverträge ausgeschlossen ist, so daß dieselben den Angehörigen deutscher Staaten völlig gleichstehen.

Die Angehörigen von Frankreich (vergl. Vertrag vom 2. August 1862, Artikel 26, Ges.-Samml. für 1865 Seite 347 und vom 11. Dezember 1871, Artikel 18, Reichsges.-Bl. für 1872 Seite 19.), von Oesterreich (Vertrag vom 9. März 1868, Artikel 18, B.-Ges.-Bl. für 1868 Seite 246), der Schweiz (Vertrag vom 13. Mai 1869, Artikel 9, B.-Ges. Bl. für 1869 Seite 606) und von Portugal (Vertrag vom 2. März 1872, Artikel 12, R.-G.-Bl. für 1872 Seite 259), welche selbst oder durch in ihren Diensten stehende Reisende für ihr Geschäft Waareneinkäufe machen oder Bestellungen auf Waaren suchen, sind für diese Art des Gewerbebetriebes von der Gewerbesteuer gänzlich befreit, während die Angehörigen des Königreichs der Niederlande 24 Mark (Vertrag vom 31. Dezember 1851, Artikel 24, Ges.-S. für 1852 S. 162) und von Belgien 16 Mark (protokollarische Vereinbarung vom 2. Januar 1855, Cirkular-Verfüg. vom 3. März 1855, Ministerialblatt für die innere Verwaltung für 1855 Seite 63) für diesen Gewerbebetrieb zu entrichten haben. Endlich sind den Angehörigen des Königreichs Italien (Vertrag vom 31. Dezember 1865, Artikel 1, Ges.-S. für 1866 S. 87) sowie von Großbritannien (Vertrag vom 30. Mai 1865, Artikel 1, Ges.-S. für 1865 S. 867) die Rechte der meistbegünstigten Nationen zugestanden, so daß dieselben gleich den Angehörigen von Frankreich und Oesterreich gleichfalls Anspruch haben, selbst oder durch in ihren Diensten stehende Reisende für ihr Geschäft Waareneinkäufe zu machen und Waarenbestellungen zu suchen, ohne der Gewerbesteuer unterworfen zu sein.

Im Uebrigen finden die unter Nr. 1, 3, 4 und 5 des § 3 des Gesetzes getroffenen Bestimmungen auf die Angehörigen der genannten Staaten ebenso Anwendung wie auf alle sonstigen Ausländer, zu deren Gunsten keine Verträge diese Bestimmungen ausdrücklich ausschließen.

Von der im § 14 Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Ermächtigung, bezüglich der daselbst bezeichneten Angehörigen anderer Länder die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen zu erhöhen, ist bisher nur bei den Angehörigen des Königreichs Dänemark Gebrauch gemacht, für welche die Steuer auf 180 Mark festgestellt ist, wobei es auch ferner bewendet.

In Betreff der Frage, ob und unter welchen Bedingungen Ausländer zum Gewerbebetriebe im Umherziehen beziehungsweise in welchen Arten desselben in Preußen zuzulassen, welche Behörden für die Ertheilung der bezüglichen Legitimationsscheine zuständig sind, hat das vorliegende Gesetz eine Aenderung des Bestehenden nicht zur Folge.

17. Die Strafbestimmungen in den §§ 17 bis 26 des Gesetzes vom 3. Juli d. J. schließen sich im Wesentlichen an die bisherigen Strafbestimmungen des Regulativs vom 28. April 1824 an. Die hier hervorzuhebenden Aenderungen bestehen darin, daß

I. die Defraudationsstrafe von dem Vierfachen auf den Doppelten Betrag der hinterzogenen einjährigen Steuer für alle Gewerbefraudationen — auch hinsichtlich der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe (§. 17.) — herabgesetzt ist.

Da der Betrag der hierbei zu Grunde zu legenden Jahressteuer nach § 28 des Gesetzes von den Regierungen festzusetzen ist und letztere in der Lage sind, die Festsetzung den Umständen des einzelnen Falles anzupassen, so werden, wenn eine umsichtige Handhabung dieser Befugniß stattfindet, die Veranlassungen zu fernerer Ermäßigung der Strafen im Gnadenwege sich sehr vermindern.

Bei den von den Regierungen vorläufig festzusetzenden Strafen (§ 27) kommt übrigens deren Ermächtigung, eine noch mildere Strafe als das Doppelte in Anwendung zu bringen, in Betracht. Es darf deshalb erwartet werden, daß die Verhandlungen in der Gnadeninstanz wegen Gewerbesteuerdefraudationen, welche eine übermäßige Ausdehnung erlangt hatten, die beabsichtigte Einschränkung erfahren werden.

II. Die Strafe der Konfiskation der des Gewerbes wegen mitgeführten Gegenstände ist aufgehoben, es darf mithin auch die Festsetzung eines an Stelle der Konfiskation tretenden ermäßigten Werthbetrages nicht mehr stattfinden. Dagegen ist die Beschlagnahme der zum Gewerbebetriebe im Umherziehen mitgeführten Gegenstände gestattet, soweit sie zur Sicherstellung der Steuer, Strafe und Kosten, oder auch zum Beweise der strafbaren Handlung erforderlich ist (§ 29). Für die hiernach nöthige anderweite Instruirung der Executivbeamten u. s. w. ist Sorge zu tragen.

III. Hätte der unbefugt ausgeübte Gewerbebetrieb im Umherziehen (§§ 18, 19, 21.) bei rechtzeitiger Anmeldung steuerfrei beziehungsweise ohne Erhöhung des schon entrichteten Steuersatzes gestattet werden können, so wird die Strafe nicht mehr, wie bisher nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1836, nach dem Steuersatze von 6 Mark bemessen, sondern es ist eine Geldstrafe von 1 bis 30 Mark zu verhängen (§ 24).

Außerdem wird noch besonders darauf hingewiesen, daß

IV. durch § 20 die in neuerer Zeit in einzelnen Fällen streitig gewordene Frage erledigt ist, wie der unbefugte Hausirhandel mit solchen Gegenständen zu bestrafen ist, welche vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen sind. Es folgt daraus daß auch die längere (5 jährige) Verjährungsfrist bei solchen Uebertretungen Platz greift. Die Nacherhebung einer Steuer findet bei denselben aber nicht statt.

V. Die Bestimmungen im § 23 des Gesetzes entsprechen dem § 28 des Regulativs vom 28. April 1824. Der Auftraggeber, für dessen Rechnung der Gewerbebetrieb im Umherziehen von einem Dritten ausgeübt wird, unterliegt danach der gleichen Strafe wie der Beauftragte. Die solidarische Haftung Beider erstreckt sich nicht blos auf Strafe und Kosten, sondern auch auf die Steuer, und es ist nicht erforderlich, den Beweis zu liefern, daß der Beauftragte von dem Auftraggeber zu der unerlaubten Handlung wissentlich angestiftet sei.

VI. Ist der Gewerbeschein mit einem Legitimationsschein verbunden, so kann eine und dieselbe Handlung oder Unterlassung, welche gegen die Vorschriften des §. 8 des Gesetzes verstößt, (z. B. Unterlassung der Vorzeigung des Legitimationss- und des damit untrennbar verbundenen Gewerbescheines, Ueberlassung desselben an einen Dritten rc.), zugleich die Bestrafung nach § 149. Nr. 2., 4. und 5. der Reichsgewerbeordnung unterliegen. Nach § 25 des Gesetzes vom 3. Juli d. J. unterbleibt alsdann die besondere Ahndung der Uebertretung des Steuergesetzes (§ 8).

18. Das Gesetz vom 3. Juli d. J. enthält die Vorschriften über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, welche vom 1. Oktober 1876 ab zur Anwendung kommen.

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen treten von demselben Tage an außer Kraft, vorbehaltlich der Anwendung auf frühere Fälle.

Hiernach bleiben die für das Kalenderjahr 1876 vor dem 1. Oktober d. J. ertheilten Gewerbescheine in unveränderter Geltung bis zum 31. Dezember d. J. Hinsichtlich der nach dem 30. September d. J. auszufertigenden Gewerbescheine kommen aber lediglich die Bestimmungen des neuen Gesetzes zur Anwendung, desgleichen bezüglich der nach dem 30. September d. J. etwa noch erforderlich werdenden Aenderungen oder Ergänzungen der Gewerbescheine für 1876 (§ 7 des Gesetzes, vergl. auch Nr. 11 dieser Anweisung.)

19. Die in dieser Anweisung den Königlichen Regierungen zugewiesenen Geschäfte sind für die Provinz Hannover von der Königlichen Finanzdirektion zu Hannover, für die Stadt Berlin von der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern wahrzunehmen.

Der Finanz-Minister, Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 918. Der von uns unter'm 25. November v. J. sub. Nr. 1513 zu 6 Mark für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Hermann Josef Gandelheid zu Baesweiler zum Ankauf von Lumpen ist dem Inhaber angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 25. September 1876.

№ 919. Regierungsverfügung an die Standesämter, die Todesfälle der aus den Invaliden-Instituten beurlaubten Mannschaften betr.

Nach einer Mittheilung des Kgl. Kriegs-Ministeriums, Dep. f. d. Inv.-Wesen, ist es erforderlich, daß den betr. Invaliden-Instituten von dem Ableben der aus denselben dauernd in die Heimath beurlaubten Mannschaften sofort Mittheilung gemacht werde, um das Nöthige in die ärztlichen Rapporte und Bericht-Erstattungen für die Armee im Frieden rc. eintragen zu können.

Sämmtliche Standesbeamte unseres Verwaltungsbezirkes weisen wir daher auf Grund des § 70 des Reichs-Militair-Gesetzes vom 2. Mai 1874 an, die zum oben angeführten Zweck dienenden Nachrichten von Todesfällen den dauernd von den Invaliden-Instituten (Invalidenhäusern und Invaliden-Kompagnien) in die Heimath beurlaubten Mannschaften auch ohne Aufforderung den betreffenden Invaliden-Instituten schleunigst zugehen zu lassen.

Aachen, den 29. September 1876.

Personal-Chronik.

№ 920. Der frühere Feldwebel Bergen ist bei der Garnison-Verwaltung in Jülich zum Kasernen-Inspektor ernannt worden.

№ 921. Der bei der Elementar-Schule zu Eupen Kreis Eupen seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Kleinen ist definitiv daselbst angestellt worden.

Aachen, den 27. September 1876.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 47. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 12. Oktober 1876.

№ 922. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 29 enthält:

(Nr. 8464.) Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen. Vom 29. September 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 923. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Oudler, im Bezirke des Haupt-Zoll-Amtes zu Malmedy, mit dem 1. Oktober c. eine Ausfertigungsstelle für den Branntweinverkehr mit dem Großherzogthum Luxemburg errichtet wird, welcher die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Branntwein im Verkehr von und nach dem Großherzogthum Luxemburg beigelegt ist.

Köln, den 30. September 1876.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Wohlers.

№ 924. An der Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Kempen ist zum 1. November d. J. eine Lehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 1500 Mark und 10 pCt. des Gehalts als Wohnungsentschädigung zu besetzen.

Für die Stelle ist die Ableistung des Taubstummenlehrer-Examens erforderlich und eventuell binnen einer Frist von 1½ Jahren nachzuholen.

Qualifizirte Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse baldigst bei mir melden.

Düsseldorf, den 27. September 1876.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz,
Freiherr von Landsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 925. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der Gemeinde Bürvenich, im Kreise Düren, die Abhaltung eines Kram- und Viehmarktes versuchsweise, vorläufig auf die Dauer von 3 Jahren widerruflich gestattet. Derselbe wird im laufenden Jahre am 17. Oktober und künftig am 4. Dienstag im Monat September jeden Jahres und falls der letztgenannte Tag auf einen Feiertag fällt, an dem nächstfolgenden Werktage abgehalten werden.

Aachen, den 7. Oktober 1876.

№ 926. Die Abhaltung der jährlichen Herbst-Kollekte für dürftige Studirende in Bonn bringen wir hierdurch in Erinnerung. Die evangelischen Herren Pfarrer wollen dieselbe am 22. d. M. in den Kirchen bewirken und die israelitischen Gemeinden eine Haus-Kollekte für den angegebenen Zweck bei ihren Glaubensgenossen baldigst veranstalten.

Die einkommenden Gaben sind an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern und deren Betrag ist dem Königlichen Landraths-Amte des Kreises anzuzeigen.

Die Herren Landräthe haben über den Gesammtertrag der Kollekte spätestens bis zum 1. Dezember cr. an uns zu berichten.

Aachen, den 4. Oktober 1876.

№ 927. Die am 12. April 1787 zu Hergenrath, im Kreise Eupen, geborene Maria Katharina Breuer, Tochter von Nicolaus Breuer und Barbara Hinckelmann, ist am 10. Januar 1875 als Wittwe des Julius Joseph Franck zu Clermont lez-Aubel (Belgien) verstorben.

Diejenigen, welche ihre erbschaftsberechtigte Verwandschaft durch Beibringung amtlicher schriftlicher Beweismittel nachzuweisen und dadurch Anspruch auf die Nachlassenschaft der Verstorbenen zu erheben im Stande sind, werden aufgefordert, spätestens bis zum 15. November a. c. der Königlichen Regierung zu Aachen schriftliche Eingabe zu machen.

Aachen, den 7. Oktober 1876.

№ 928. Der von uns unter'm 21. Dezember v. J. sub Nr. 912 zu 24 Mark für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbe-Schein für Heinrich Brand zu Bahl, im Kreise Düren, zum Hausirhandel mit Butter, Eiern, Federvieh, Käse und Kartoffeln, ist dem ꝛc. Brand angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 9. Oktober 1876.

№ 929. Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Nro.	Namen der Städte.	Markt- pro 100 Kilo. Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Bohnen.		Linsen.		Kartoffeln.		Stroh Richt.		Stroh Krumm.		Heu.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Aachen	23	10	17	50	20	75	20	—	29	—	28	—	34	—	8	75	8	50	8	—	10	90
2	Düren	22	23	16	80	17	—	14	93	31	75	27	—	39	75	6	85	8	—	4	60	10	—
3	Erkelenz	23	—	17	10	20	50	16	80	32	—	24	—	40	—	6	—	7	40	4	40	9	—
4	Eupen	25	50	18	60	18	—	20	—	29	—	24	—	35	25	8	—	10	—	9	—	12	—
5	Jülich	23	04	16	95	18	—	17	60	26	—	27	—	44	—	8	—	7	50	5	—	9	50
	Durchschn.	23	37	17	39	18	85	17	85	29	55	26	—	38	60	7	52	8	28	6	20	10	28

Aachen, den 7. Oktober 1876.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 930 Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Arbeiter Michael Schwarz *) aus Mlawa in Polen, 46 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Marienwerder vom 16. August d. J.,
2. der Kolporteur Karl Lukas Adolf Frey, **) geboren und ortsangehörig zu Basel, zuletzt wohnhaft in Mülhausen, 24 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 9. September d. J.,
3. der Tagelöhner Konrad Müller, ***) geboren und ortsangehörig zu Flöringen (Kanton Zürich), 46 Jahre alt,
4. der Instrumentenmacher Heinrich Batzenschlager, geboren und ortsangehörig zu Lyon, 19 Jahre alt,
5. der Tagelöhner Firmin Bourqui, geboren und ortsangehörig zu Murist in der Schweiz, 28 Jahre alt, zu 3—5 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 14. September d. J., nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 931. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Aachen für das IV. Quartal 1876 wird hiermit auf

Montag, den 13. November d. Js.,

festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Thumb zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 6. Oktober 1876.

Der Erste Präsident des K. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, Geheimer Ober-Justizrath:
(gez.) Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung:
(L. S.) Der Ober-Sekretair, Hermanns.

№ 932. Mit dem Postamte in Kohlscheid wird vom 16. Oktober d. J. ab ein Telegraphen-Amt mit beschränktem Tagesdienste (vergl. § 4 der Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich) vereinigt werden.

Aachen, den 5. Oktober 1876.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
gez. Richter.

№ 933. Durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 29. v. M., bestätigt durch den kommandirenden General 8. Armee-Korps am 5. d. Mts., wurde der Füsilier Heinrich Thyssen, Hohenzollernschen Füsilier-Regiments Nr. 40, geboren zu Aachen, in contumaciam für fahnenflüchtig erklärt und zu einer Geldbuße von 150 Mark verurtheilt.

Dies wird hiermit auf Grund des § 255 der Militair-Straf-Gerichts-Ordnung öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 7. Oktober 1876.

Königl. Gericht der 15. Division.

*) Vergl. Central-Blatt 1874 Seite 431 Ziffer 11.
**) Vergl. Central-Blatt 1875 Seite 198 Ziffer 7.
***) Vergl. Central-Blatt 1874 Seite 235 Ziffer 5, Seite 431 Ziffer 6 und Seite 440 Ziffer 6.

Bezirk Aachen pro Monat September 1876.

Preise.

pro 1 Kilo. Rind-Fleisch von Keule.		pro 1 Kilo. Rind-Fleisch vom Bauch.		pro 1 Kilo. Schweine-Fleisch		pro 1 Kilo. Hammel-Fleisch		pro 1 Kilo. Kalb-Fleisch		pro 1 Kilo. Speck geräuchert.		pro 1 Kilo. Butter.		60 Stück Eier.		pro 100 Kilo. Gersten-Graupen.		pro 100 Kilo. Gersten-Grütze.		pro 100 Kilo. Reis.		pro 1 Kilo Kaffee. Java, mittler.		pro 1 Kilo Kaffee. gelber gebrannter.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	60	1	40	2	—	1	60	1	60	2	—	3	—	4	80	52	55	50	75	50	65	3	—	3	40
1	10	—	95	1	50	1	20	1	2	1	80	2	33	3	48	49	67	45	50	41	56	2	80	3	40
1	40	1	30	1	60	1	20	1	—	2	—	2	40	3	40	42	—	39	—	41	—	3	34	3	60
1	50	1	30	1	80	1	80	1	20	2	—	3	30	6	—	48	—	56	—	60	—	2	70	3	20
1	40	1	40	1	50	1	—	1	10	1	60	3	—	3	26	40	—	44	30	36	—	3	—	3	20
1	40	1	27	1	68	1	36	1	18	1	88	2	81	4	19	46	24	47	11	45	84	2	97	3	36

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 48. Ausgegeben zu Aachen Sonntag, den 15. Oktober **1876.**

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden.

№ 934. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen auf Grund des Artikels 51 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§ 1. Das Haus der Abgeordneten wird hierdurch aufgelöst.

§ 2. Unser Staats-Ministerium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 14. Oktober 1876.

L. S. **Wilhelm.**

Camphausen. Gr. Eulenburg. Dr. Leonhardt. Falk. Kameke. Achenbach. Friedenthal. von Bülow. Hofmann.

Verordnung betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom heutigen Tage,

betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten, setze ich auf Grund der §§ 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849

den Tag der Wahlmänner
auf den 20. Oktober d. J.

und den Tag der Wahl der Abgeordneten
auf den 27. Oktober d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 14. Oktober 1876.

Der Minister des Innern,
Gr. Eulenburg.

Nachdem durch das vorstehende Rescript des Herrn Ministers des Innern vom 14. l. Mts. in Folge der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom selben Tage angeordneten Auflösung des Abgeordnetenhauses der Preußischen Monarchie Neuwahlen bestimmt worden sind, bringen wir unsere Bekanntmachung vom 4. September l. Js. (Amtsblatt St. 41 Seite 236), das Reglement über die Ausführung der Wahlen betreffend, so wie die Bekanntmachung vom 8. September l. Js. (Amtsblatt St. 42 Seite 251), denselben Gegenstand betreffend, in Erinnerung.

Ferner bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß nach dem Gesetze vom 25. Juli 1860 (Gesetz-Sammlung pag. 357) die nachstehend aufgeführten Wahlbezirke und Wahl-Orte für den hiesigen Regierungsbezirk festgestellt sind, und daß von uns gemäß § 15 des Wahl-Reglements vom 10. Juli 1870 zu Wahlkommissarien für die auf den 27. l. Mts. anberaumten Wahlen der Abgeordneten die hier unten verzeichneten Beamten ernannt worden sind.

Wahlbezirke.	Wahllokal.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahlcommissar.
I. Kreis Schleiden. Kreis Malmedy. Kreis Montjoie.	Montjoie.	2	kommissarischer Landrath Frhr. von der Heydt in Malmedy.
II. Aachen, Landkreis. Aachen, Stadt. Eupen, Kreis.	Aachen.	3	Polizeipräsident Hirsch, hier.
III. Kreis Düren. Kreis Jülich.	Düren.	2	Landrath Stürtz in Düren.
IV. Kreis Geilenkirchen Kreis Heinsberg. Kreis Erkelenz.	Erkelenz.	2	Landrath Frhr. von der Goltz in Geilenkirchen.

Aachen, den 15. Oktober 1876.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

[illegible]

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 49. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 19. Oktober 1876.

№ 935. Die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten Nr. 30 enthält:

(Nr. 8465.) Gesetz, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußens, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen. Vom 25. August 1876.

(Nr. 8466.) Verordnung, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Medizinalbeamten. Vom 17. September 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 936. Durch die Berufung des Pfarrers Goebel zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Rengsdorf gelangt die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Puderbach in der Kreissynode Wied zur Erledigung und wird durch deren Patron, Seine Durchlaucht den Herrn Fürsten zu Wied, wieder besetzt werden.

Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 15. November d. J. an den genannten Herrn Patron zu richten.

Coblenz, den 7. Oktober 1876.

Königl. Consistorium.

№ 937. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unter den 15. October 1872 erlassenen Vorschriften wird am 6. November c. und folgenden Tagen die Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Cornelymünster stattfinden. Dasselbe wird als Internat eingerichtet werden.

Katholische Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. Oktober d. J. das 17. Lebensjahr vollendet, das 24. noch nicht überschritten haben, und die Aufnahme in das Seminar in Cornelymünster wünschen, haben sich zu dieser Prüfung spätestens bis zum 1. November cr. bei dem stellvertretenden Seminar-Director Bürgel in Cornelymünster zu melden und ihrer Meldung beizufügen:

1. das Taufzeugniß (Geburtsschein);
2. einen Impfschein, einen Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3. diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungs-Attest von dem Vorstande derselben, die anderen ein solches von der Polizeibehörde und dem Schul-Inspektor ihres Wohnorts;
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminarcursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulaßung zu der Aufnahme-Prüfung wird den Aspiranten demnächst von dem stellvertretenden Seminar-Director Bürgel eine Mittheilung zugehen.

Die zur wirklichen Aufnahme ausgewählten Präparanden haben bei derselben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung in dem Seminar jede von der Königlichen Regierung für deren Bezirk ihre Aufnahme in das Seminar stattgefunden hat, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a. alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b. für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen haben. Die Eröffnung des Unterrichts wird auf den 1. Dezember cr. festgesetzt.

Coblenz, den 12. Oktober 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Konopacki.

№ 938. An der Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Kempen ist zum 1. November d. J. eine Lehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 1500 Mark und 10 pCt. des Gehalts als Wohnungsentschädigung zu besetzen.

Für die Stelle ist die Ableistung des Taubstummenlehrer-Examens erforderlich und eventuell binnen einer Frist von $1\frac{1}{2}$ Jahren nachzuholen.

Qualifizirte Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse baldigst bei mir melden.

Düsseldorf, den 27. September 1876.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz,
Freiherr von Landsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 939. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat den Communal-Empfänger Joseph Klinkenberg in Lammersdorf auf Grund § 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. vom 6. Februar 1875 auf Widerruf zum Stellvertreter des Stan-

desbeamten des die Landbürgermeisterei Lammersdorf umfassenden Standesamtsbezirkes ernannt.

Aachen, den 12. Oktober 1876.

№ 940. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat den stellvertretenden Gemeindevorsteher Joseph Ley zu Bürvenich auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 auf Widerruf zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Bürvenich umfassenden Standesamtsbezirkes und den Gemeindeverordneten Theodor Breuer zu Bürvenich zu dessen Stellvertreter ernannt.

Die früher erfolgte Ernennung des ehemaligen Beigeordneten Renter zu Bürvenich zum Standesbeamten der genannten Bürgermeisterei ist auf dessen Wunsch zurückgezogen.

Aachen, den 12. Oktober 1876.

№ 941. Wir bringen hierdurch in Erinnerung, daß nach § 19 des Reglements für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt alljährlich mit Ende November oder Anfangs Dezember eine Haus-Kollekte für diese Anstalt abzuhalten und Sonntags vorher von den Kanzeln zu empfehlen ist.

Die Herren Bürgermeister werden hierdurch angewiesen, nach der dieserwegen stattgehabten Berathung mit den Herren Pfarrern, die Kollekte zur angegebenen Zeit abzuhalten, die gesammelten Gaben an die betreffenden Königlichen Steuerkassen abzuliefern und die Höhe der Erträge den Königlichen Landraths-Aemtern anzuzeigen.

Den Anzeigen der Herren Landräthe über den Gesammt-Ertrag dieser Kollekte sehen wir bis spätestens den 15. Januar k. J. entgegen.

Aachen, den 13. Oktober 1876.

№ 942. Nachdem in mehreren Ställen in der Stadt Malmedy unter dem Rindvieh der Milzbrand ausgebrochen ist, wird auf Grund des § 26 des Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 1875 der auf den 31. d. Mts. fallende Viehmarkt zu Malmedy hiermit aufgehoben.

Aachen, den 17. Oktober 1876.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 943. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Tagearbeiter Ignaz Frankowski aus Warschau, 45 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Posen vom 19. September d. J.,
2. der Schuhmachergesell Johann Proksch aus Stannern (Bezirkshauptmannschaft Iglau) in Oesterreich, geboren 1850, durch Beschluß des Königlich Bayerischen Bezirksamtes zu Hemau vom 8. Sept. d. J.,
3. der Fabrikarbeiter Franz Frank aus Pocerad in Böhmen, geboren 1832,
4. der Tuchmachergesell Julius Köhler*) aus Reichenberg in Böhmen, geboren 1854,

   zu 3 und 4 durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamtes zu Ebern vom 12. September d. J.,

*) Vergl. Central-Blatt 1875 Seite 709 Ziffer 2.

5. der Bahnarbeiter und Zimmermann Josef Zemann aus Tehod (Bezirkshauptmannschaft Böhmisch-Brod) in Oesterreich, 24 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamtes zu Regen vom 14. September d. J.,
6. der Schneider Bernhard Elhanzlekijn aus Diekewollin in Russisch-Polen, 37 Jahre alt,
7. der Handarbeiter Veith Bacupe aus Damaschlitz in Böhmen, 27 Jahre alt,

   zu 6 und 7 durch Beschluß des Großherzoglich sächsischen Direktors des I. Verwaltungsbezirks zu Weimar vom 18. September d. J.,

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung, und zwar zu 1—4 und 6 wegen Landstreichens und Betteln̄s, zu 5 und 7 wegen Landstreichens,

und auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist

8. der Brunnenmacher Johann Baptist Ubert aus Fiorano in Italien, zuletzt wohnhaft in Remscheid, 26 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Düsseldorf vom 19. August d. J. nach Verbüßung einer wegen schweren und einfachen Diebstahls gerichtlich erkannten 1½jährigen Zuchthausstrafe

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 944. Dem Ingenieur Karl Froitzheim zu Berlin ist unter dem 4. September 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Ausschaltung des centralen Weichen- und Signalapparats für Rangirzwecke, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 945. Dem Civil-Ingenieur L. Haarmann zu Hannover ist unter dem 1. September d. J. ein Patent auf eine Gasfeuerung in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 946. Dem Herrn Alfred Collmann zu London ist unter dem 4. September 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Hebelvorrichtung an Steuerungen für Dampfmaschinen und Fördermaschinen mit Ventilsteuerung zum selbstthätigen Verändren der Expansion, soweit die Vorrichtung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 947. Das dem Uhrmacher H. Merlet zu Nantes unter dem 18. Juni 1875 ertheilte Patent auf eine Pendelaufhängung an Stutzuhren ist aufgehoben.

№ 948. Das dem Architekten Gustav Bondriot zu Hagen in Westfalen unter dem 17. Juni 1874 ertheilte Patent auf eine Ziegelpreßmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

№ 949. Dem Herrn E. Voos zu Solingen ist unter dem 5. September d. J. ein Patent auf eine durch

Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Feilenhaumaschine, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 950. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 1. September 1876 ein Patent auf einen Balancier-Hammer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 951. Dem Amand Lenz zu Magdeburg ist unter dem 2. September 1876 ein Patent auf eine doppelt wirkende Pumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 952. Der Chemnitzer Werkzeugmaschinen-Fabrik zu Chemnitz ist unter dem 4. September 1876 ein Patent auf durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtungen an horizontalen und vertikalen Hobelmaschinen zur Herstellung aller Arten von Radzähnen, soweit dieselben als neu und eigenthümlich anerkannt sind, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 953. Dem Herrn Gustav Wuppermann zu Barmen ist unter dem 1. September d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Flechtmaschinen zur beliebigen Trennung und Vereinigung mehrerer Partialgänge, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 954. Den Herren Herrmann Smith zu Brixton und James Baillie Hamilton zu Greenwich ist unter dem 4. September 1876 ein Patent auf Vorrichtungen an musikalischen Instrumenten zur Ausübung eines Zwanges auf die Zungen derselben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 955. Dem Mechaniker und Waagenfabrikanten Hermann Hasemann zu Berlin ist unter dem 8. September 1876 ein Patent auf eine Justirvorrichtung für Waagebalken in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 956. Dem Herrn Fritz Scheibler zu Burtscheid bei Aachen ist unter dem 8. September 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zuckerbrechmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 957. Dem Maschinenschlosser Simon Dekker zu Detmold ist unter dem 8. September d. J., ein Patent auf eine Beutel-Dütenmaschine in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 958. Dem Mühlenbaumeister G. Zeidler zu Görlitz ist unter dem 8. September 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mehlsichtemaschine, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 959. Dem Herrn P. A. van Essen zu Altona ist unter dem 9. September 1876 ein Patent auf einen Weichen-Signal-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion und soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 960. Dem Ingenieur Wilhelm Schroeder zu Dortmund ist unter dem 9. Sept. 1876 ein Patent auf einen Eisenbahn-Oberbau in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 961. Der Gasmotorenfabrik Deutz zu Deutz ist unter dem 14. September 1876 ein Patent auf einen Gasmotor in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 962. Dem Ingenieur M. v. d. Kerkhoven in Braunschweig ist unter dem 14. September 1876 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Alarmsignal für Eisenbahnzüge, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 963. Den Ingenieuren Walter Payton zu Masbro Road, Hammersmith u. Joseph Ellicot Holmes zu Newton Terrace Bayswater, ist unter dem 14. September d. J. ein Patent auf eine Hahnsteuerung und einen Expansionshahn an einfach wirkenden Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 964. Das dem Herrn Joseph Hibry in Chateauroux unter dem 18. Juni v. J. ertheilte Patent auf einen Feinspinnapparat ist aufgehoben.

№ 965. Der Berlin-Anhaltischen Maschinenbau Aktien-Gesellschaft zu Moabit ist unter dem 16. September 1876 ein Patent auf ein Friktions-Wendegetrieb so

wett dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 966. Den Herren François Durond & Charles Chapitel zu Paris ist unter dem 16. September 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an rotirenden Zerkleinerungsmaschinen für Steine, Erze oder andere Stoffe, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 967. Den Lampen- und Bronzewaaren-Fabrikanten Ernst Schuster und Hugo Baer in Berlin ist unter dem 16. September 1876 ein Patent auf einen Petroleumlampen-Rundbrenner in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 968. Dem Fabrikbesitzer C. Hahn in Schöneck ist unter dem 16. September 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Stellvorrichtung der Flügel an Windrädern, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 969. Dem Königlichen Ober-Steuerinspektor Glaeser zu Stargard ist unter dem 8. September 1876 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Maisch-Volumen- und Extraktmesser auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 970. Das den Herren Max Eyth in Stuttgart und David Greig in Leeds unter dem 23. Juni 1874 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Spannvorrichtung für das Grundtau auf Tauschleppdampfern, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 971. Dem Kaufmann und Patent-Agenten Heinrich Raerke zu Berlin ist unter dem 20. September 1876 ein Patent auf Dampfschieber für Pumpwerke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 972. Dem Ingenieur G. O. Heyne und dem Kaufmann C. H. Weickert in Leipzig ist unter dem 23. September 1876 ein Patent auf ein Barometer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 973. Dem Civil-Ingenieur C. Lompert zu Berlin ist unter dem 25. September 1876 ein Patent auf einen oscillirenden Kolben-Wassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 974. Den Herren F. Edmund Thode & Knoop zu Dresden ist unter dem 23. September 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rotationsmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 975. Das dem Ingenieur A. Musmann zu Essen unter dem 19. Juni 1875 ertheilte Patent auf eine Expansionssteuerung für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 976. Dem Herrn J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 28. September d. J. ein Patent auf eine Tiegeldruck-Schnellpresse für endloses Papier in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 977. Das dem Herrn A. Crespin zu Paris unter dem 9. Juli 1875 auf die Dauer von drei Jahren und für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Kapselräderwerk mit beweglichen Zähnen, ist aufgehoben.

№ 978. Dem Maschinenmeister der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn Schollwer zu Magdeburg ist unter dem 30. September 1876 ein Patent auf eine Kuppelung für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 979. Das dem Kaufmann Herrn F. H. Benarth zu Hongkong unter dem 23. Juli 1875 ertheilte Patent auf einen Kompaß in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

№ 980. Das dem J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 25. Juli 1875 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Butterungs-Apparat in seiner ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 981. Das dem R. Ricklefs zu Wilhelmshaven unter dem 10. Oktober 1873 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen Dampfkessel in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist auf fernere zwei Jahre

— also bis zum 10. Oktober 1878 — verlängert worden.

№ 982. Dem Ingenieur L. Lange zu Myslowitz O./S. ist unter dem 3. Oktober d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dampfmaschine mit rotirendem Cylinder auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 983. Dem Maurermeister C. Emil Haase in Chemnitz ist unter dem 4. Oktober 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Luftheizvorrichtung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 984. Dem Zimmermeister und Techniker F. Heinemann in Magdeburg ist unter dem 29. September 1876 ein Patent auf eine Zinkfraisemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 985. Dem Maschinenbauer Eduard Köster zu Neumünster ist unter dem 4. Oktober 1876 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen rotirenden Hackerkamm ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 986. Die regelmäßigen Sitzungen der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen werden gemäß Beschluß derselben vom 7. d. Mts. für die Folge am ersten Montag eines jeden Monats und wenn an diesem Tage ein gesetzlicher Feiertag ist, am zweiten Montag abgehalten werden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Köln, den 9. Oktober 1876.

Der Vorsitzende der Rheinischen Deputation für das Heimathswesen,
Meyer.

Oeffentliche Bekanntmachung.

№ 987. Nachdem durch den Staatshaushalts-Etat die Mittel zu Stipendien für Thierärzte behufs einer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung derselben zur Verfügung gestellt worden sind, hat der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bestimmt, daß diese Stipendien im Betrage von je 500 Mark für das Semester an solche Thierärzte bewilligt werden können, welche die Staatsprüfung in Preußen bestanden, sich befähigt gezeigt und tadellos geführt haben und welche beabsichtigen, zu obigem Zweck eine Thierarzneischule, Universität oder landwirthschaftliche Akademie zu besuchen.

Die Bewerbungen sind an die technische Deputation für das Veterinair-Wesen und zwar für das laufende Winter-Semester bis zum 15. November, später für das Winter-Semester bis zum 1. August, für das Sommer-Semester bis zum 1. Februar des betreffenden Jahres einzureichen. Denselben sind die Abgangszeugnisse von den besuchten Thierarzneischulen, die Approbation und ein von der Ortsbehörde auszustellendes Führungs-Attest beizufügen.

Berlin, den 10. Oktober 1876.

Kgl. technische Deputation für das Veterinair-Wesen.
gez. Marcard.

Personal-Chronik.

№ 988. Der Ackerer Moth. Küpper zu Hollerath ist zum Königlichen Waldwärter bestellt und demselben die Waldwärterstelle Hasselpath übertragen worden.

№ 989. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch Reskript vom 30. September d. J. den Lehrer Dr. phil. Victor Keller zu Heinsberg zum Kreisschulinspektor ernannt.

1069. Herbst-Kontrol-Versammlungen.

Dieselben werden in diesem Jahre beim Bezirks-Kommando Aachen in nachstehender Weise abgehalten:

1. Kompagnie.

Appellplatz: Marienthaler Kaserne zu Aachen.

Am 7. November: Um 7½ Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1862 und 1863.

Um 9 Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1864 und 1865.

Um 10 Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1866.

Um 11 Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1867.

Um 12 Uhr Mittags, für die Mannschaften des Jahrganges 1868.

Am 8. November: Um 7½ Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1869.

Um 9 Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1870.

Um 10 Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1871.

Um 11 Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1872.

Um 12 Uhr Mittags, für die Mannschaften der Jahrgänge: 1873, 1874, 1875 und für die später Entlassenen.

2. Kompagnie.

Appellplatz: Prinzenhof-Kaserne zu Aachen.

Am 7. November: Um 7½ Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1862 und 1863.

Um 9 Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1864 und 1865.

Um 10 Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1866.

Um 11 Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1867.

Um 12 Uhr Mittags, für die Mannschaften des Jahrganges 1868.

Am 8. November: Um 7½ Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1869.

Um 9 Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1870.

Um 10 Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1871.

Um 11 Uhr früh, für die Mannschaften des Jahrganges 1872.

Um 12 Uhr Mittags, für die Mannschaften der Jahrgänge 1873, 1874, 1875 und für die später Entlassenen.

3. Kampagnie.

Am 7. November: Um 8 Uhr früh, für die Mannschaft n der Bürgermeistereien Richterich und Laurensberg, an der Kirche in Richterich.

Am 8. November: Um 7¼ Uhr früh, für die Mannschaften der Bürgermeistereien Herzogenrath und Merkstein, an dem Bahnhofe in Herzogenrath.

Um 9 Uhr früh, für die Mannschaften der Bürgermeistereien Bardenberg und Pannesheide, an der Schule in Bardenberg.

Um 11 Uhr früh, für die Mannschaften der Bürgermeisterei Würselen, an der Kirche in Würselen.

Um 1 Uhr Nachmittags, für die Mannschaften der Bürgermeistereien Weiden und Haaren, auf dem Kaninsberg.

4. Kompagnie.

Am 7. November: Um 8 Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1869, 1870, 1871, 1872, 1873, 1874, 1875 und für die später Entlassenen.

Um 9 Uhr früh, für die Mannschaft:n der Jahrgänge 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1867 und 1868 der Bürgermeisterei Burtscheid, an dem Stations-Gebäude der Bergisch-Märkischen Eisenbahn zu Aachen.

Um 10½ Uhr früh, für die Mannschaften des Etablissements „Rathe-Erde" zu Rathe-Erde.

Um 1 Uhr Nachmittags, für die Mannschaften der Bürgermeistereien Forst und Brand, auf dem Exerzierplatz bei Brandl.

Am 8. November: Um ¼ vor 8 Uhr früh, für die Mannschaften des Etablissements „Münsterbusch", an dem Schulgebäude zu Münsterbusch.

Um ½ 10 Uhr früh, für die Mannschaften der Bürgermeisterei Büsbach, an dem Schulgebäude zu Münsterbusch.

Um ½ 12 Uhr früh, für die Mannschaften der Bürgermeistereien Corneliymünster und Walheim, an der Brücke hinter Cornelymünster.

5. Kompagnie.

Am 7. November: Um 9 Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1862, 1863, 1864 und 1865.

Um 10 Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1866, 1867 und 1868.

Um 11 Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1869, 1870 und 1871.

Um 12 Uhr Mittags, für die Mannschaften der Jahrgänge 1872, 1873, 1874, 1875 und für die später Entlassenen der Bürgermeistereien Eschweiler und Kinzweiler, auf dem Ichenberg bei Eschweiler.

Am 8. November: Um 8 Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1867 und 1868.

Um 9 Uhr früh, für die Mannschaften der Jahrgänge 1869, 1870, 1871, 1872, 1873, 1874, 1875 und für die später Entlassenen der Bürgermeistereien Atsdorf, Broich und Höngen, auf der Wardener Heide.

Um 12 Uhr Mittags, für die Mannschaften der Jahrgänge 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1867 und 1868.

Um 1 Uhr Nachmittags, für die Jahrgänge 1869, 1870, 1871, 1872, 1873, 1874, 1875 und für die später Entlassenen der Bürgermeistereien Stolberg und Gressenich, am sogenannten trockenen Weier zu Statberg.

Außerdem haben zu den vorgenannten Appells zu erscheinen:

Alle zur Disposition des Truppentheils beurlaubten und diejenigen zur Disposition der heimathlichen Ersatz-Behörden entlassenen Leute, welche von der Königl. Ober-Ersatz-Kommission über ihr ferneres Militairverhältniß noch keine definitive Entscheidung erhalten haben.

Die Militairpapiere sind mit zur Stelle zu bringen.

Aachen, den 10. Oktober 1876.

Königliches Bezirks-Kommando.

1070. Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Höven.

Am Montage, den 16. Oktober d. J., Morgens 10 Uhr, wird im Henn'schen Wirthshause hierselbst nachstehendes Material nach Sortiments-Einheiten öffentlich versteigert werden:

I. Schutzbezirk Dedenborn.

A. Forstort Hilgersberg, Distrikte 14. a, 15. a, 29. b, 30. a.

400 Rmtr. Buchen-Scheit- und Knüppelholz,
1000 Rmtr. Buchen-Reiser III. Kl.

B Forstort Langerscheidt, Distrikt 39. b.

250 Rmtr. Buchen-Scheit- und Knüppelholz,
650 Rmtr. Buchen-Reiser III. Kl.

C. Daselbst, Distrikt 39 c.

200 Rmtr. Buchen-Scheit- und Knüppelholz,
500 Rmtr. Buchen-Reiser III. Kl.

II. Schutzbezirk Rothekreuz.

Forstort Girvelscheidt, Distrikt 55. b.

1400 Rmtr. Buchen-Scheit- und Knüppelholz,
3000 Rmtr. Buchen-Reiser III. Kl.

III. Schutzbezirk Wahlerscheidt.

Forstort Haeverbusch, Distrikte 105. 109. a.

1300 Rmtr. Buchen-Scheit- und Knüppelholz,
3000 Rmtr. Buchen-Reiser III. Kl.

IV. Schutzbezirk Menzerath.

Forstort Steinheld, Distrikt 198. a.

650 Rmtr. Buchen-Scheit- und Knüppelholz,
1000 Rmtr. Buchen-Reiser III. Kl.

Die betreffenden Forstschutzbeamten sind angewiesen, Kaufliebhabern auf ihr Ersuchen nähere Auskunft zu ertheilen.

Höven, den 25. September 1876.

Der Oberförster, C. Frömbling.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 50. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 26. Oktober 1876.

№ 990. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 21 enthält:

(Nr. 1146.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 16. Oktober 1876.

№ 991. Die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten Nr. 31 enthält:

(Nr. 8467.) Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 14. Oktober 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 992. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung Seite 591) im Herbste d. J. hierselbst abzuhalten ist, habe ich Termin auf Dienstag, den 28. und Mittwoch, den 29. November d. Js. anberaumt. Wenn die Meldungen so zahlreich eingehen, daß nicht alle Bewerberinnen gleichzeitig geprüft werden können, wird ein zweiter Prüfungstermin im Anschluß an den ersten festgesetzt und hiervon den Betheiligten Nachricht gegeben werden.

Meldungen sind spätestens drei Wochen vor dem angegebenen Termine bei mir anzubringen, und zwar von den in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, von den andern unmittelbar bei mir.

Berlin, den 14. Oktober 1876.

In Vertretung: Sydow.

№ 993. Seit einiger Zeit sind seitens der Reichs-Telegraphenverwaltung verschiedene Erleichterungen für das Publikum bei der Aufgabe von Telegrammen getroffen; die bezüglichen Anordnungen scheinen noch nicht hinlänglich bekannt zu sein.

Abgesehen davon, daß in den größeren Orten die Zahl der Telegraphenstellen erheblich vermehrt worden ist, sind auch die Telegraphenboten ermächtigt worden, bei Bestellung der Telegramme auf Verlangen nicht nur die Antworttelegramme, sondern auch andere Telegramme zur Aufgabe bei der betreffenden Telegraphenanstalt mitzunehmen, gegen eine Bestellgebühr von 10 Pf.

Es können ferner auch Telegramme bei den in den Eisenbahnzügen fahrenden Postbüreaus zur Einlieferung gelangen; diese Telegramme können auch auf Postkarten geschrieben sein, welche dann an Stelle der auszustreichenden Ueberschrift „Postkarte" mit der Bezeichnung „Telegramm" zu versehen, mit den erforderlichen Telegraphen- oder Postfreimarken zu bekleben und durch den Briefkasten an den Postwagen zur Aufgabe zu bringen sind. Wo die örtlichen Verhältnisse und die Dauer des Aufenthalts auf den betreffenden Eisenbahnstationen es gestatten, werden auch nicht mit Marken beklebte Telegramme gegen Baarzahlung durch das Fenster bz. die Thür des Eisenbahnpostwagens angenommen. — Eine Zuschlagsgebühr findet hierbei nicht statt.

Speziell in Berlin ist noch die Einrichtung getroffen, daß Telegramme bei sämmtlichen Postanstalten, auch wo diese nicht mit Telegraphen-Betriebsstellen verbunden sind, aufgegeben werden, und bei genügender Frankirung selbst durch Einwurf in die Briefkasten zur Einlieferung gelangen können. Es wird beabsichtigt, diese Erleichterung demnächst auch noch für andere große Orte einzuführen.

Für das den Telegraphen benutzende Publikum des flachen Landes wird es ferner von Interesse sein zu erfahren, daß es in der Absicht liegt, auch die Landbriefträger zu ermächtigen, auf ihren Botengängen Telegramme zur Uebermittelung an das nächste Telegraphenamt vom Publikum entgegenzunehmen.

Berlin, den 14. Oktober 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 994. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 29. September c. zu genehmigen geruht, daß der Deutsche und Oesterreichische Alpenverein zu derjenigen Lotterie, welche dessen Sektion Klagenfurt zum Besten der Erbauung und Einrichtung eines Unterkunftshauses auf der Elisabethruhe am Pastarzengletscher oberhalb Heiligenblut mit Genehmigung der Kaiserlich-Oesterreichischen Staatsregierung unternommen hat, auch im Bereiche der diesseitigen Staaten Loose vertreiben darf.

Sämmtliche Polizeibehörden des diesseitigen Bezirks werden demnach hierdurch veranlaßt, den Vertrieb der Loose, deren Preis auf 50 Kr. (gleich 1 Mark) festgesetzt ist, in ihren resp. Bezirken nicht zu beanstanden.

Aachen, den 18. Oktober 1876.

№ 995. Die Bezirks-Polizei-Verordnung vom 11. August cr. (Amtsblatt Stück 37 Seite 217) die Hunde im Kreise Jülich betreffend, wird hierdurch aufgehoben, da Fälle der Tollwuth unter den Hunden des genannten Kreises in letzter Zeit nicht mehr vorgekommen sind.

Es treten die unterm 11. April 1868 ergangenen allgemeinen Bestimmungen über die Hunde (Amtsblatt Stück 19 von 1868 Seite 115 und 127) nunmehr wieder in Kraft.

Aachen, den 21. Oktober 1876.

№ 996. Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatte pro 1876, Stück 40, Seite 234, Nr. 840 resp. Stück 41, Seite 249, Nr. 860 veröffentlichte Vacanz, resp. Wiederbesetzung der Perzeptur Burtscheid, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß mit höherer Genehmigung die Bürgermeisterei Weiden aus ihrem seitherigen Perzeptur-Verbande Burtscheid ausscheiden, dagegen der Perzeptur Eschweiler einverleibt werden wird, dergestalt, daß die Staatsgefälle ꝛc. der Bürgermeisterei Weiden bis zum 31. März 1877, mithin bis zum Schlusse der Etatsperiode Januar — März 1877, an die Steuerkasse Burtscheid, dagegen von da ab, also mit Beginn des neuen Etatsjahres 1877/1878, an die Steuerkasse Eschweiler eingezahlt werden. Etwa aus dem Rechnungsjahr 1876 und der Rechnungsperiode Januar — März 1877 verbleibenden Reste an Staatsgefällen der Bürgermeisterei Weiden werden, sofern sie sich über den 31. März 1877 hinaus noch hinziehen sollten, bei der Steuerkasse Eschweiler eingezahlt, beziehentlich von derselben eingezogen werden.

Aachen, den 24. Oktober 1876.

№ 997. Der von uns unter'm 18. Februar a. c. sub Nr. 3049 steuerfrei für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Peter Hutmacher in Hottorf zum Musiciren mit einer Harmonica im zweimeiligen Umkreise seines Wohnortes, ist dem ꝛc. Hutmacher angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 17. October 1876.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 998. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Arbeiter Franz Wierzbicki*) aus Karwoszeck in Polen, 23 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Marienwerder vom 29. August d. J.,
2. der Arbeiter Joseph Brückardt, geboren und ortsangehörig zu Drachow (Kreis Budweis) in Böhmen, 55 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Stade vom 5. September d. J.,
3. der Handelsmann Abraham Wonszel aus Kollnow in Rußland, 58 Jahre alt,
4. der Handelsmann Jankiel Perkienowicz aus Kollnow in Rußland, 58 Jahre alt,
5. der Lehrer Schmil Schdilke aus Sierps in Polen, 25 Jahre alt,
6. Abraham Harse aus Sierps in Polen, 35 Jahre alt, zu 3 bis 6 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Marienwerder vom 19. August d. J.,
7. der Arbeiter Michael Lubszkowski, geboren und ortsangehörig zu Pzaroca (Gouvernement Kiew) in Rußland, 21 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Bromberg vom 22. September d. J.,
8. der Arbeiter Anton Holinka, geboren und wohnhaft zu Bochutin in Mähren, 27 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 25. September d. J.,
9. die unverehelichte Marie Leduinkowa aus Stefer (Kreis Königgrätz) in Böhmen, 36 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom 28. September d. J.,
10. der Seiler Engelbert Sand*), geboren zu Wolfsberg, ortsangehörig zu Gösel (Kronland Kärnthen) in Oesterreich, 29 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Koblenz vom 6. September d. J.,
11. der Tuchmacher Peter Heiderich aus Wartenberg (Bezirksamt Niemeß) in Böhmen, 48 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Kassel vom 26. September d. J.,
12. Der Schmiedegesell Andreas Zbrojecki aus Bonkowo in Russisch-Polen, 24 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Bromberg vom 29. September d. J.,
13. Der Arbeiter Johann Grabowski**) aus Skulsk in Russisch-Polen, geboren zu Montwey, 19 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Bromberg vom 30. September d. J.,
14. Johann Weinberg aus Plock (Kreis Warschau) in Polen, 22 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Marienwerder vom 1. September d. J.,
15. der Kellner (früher Lithograph) Abraham Goldmann aus Warschau, 26 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Lüneburg vom 6. Oktober d. J.,
16. Edmund Fröhtich***) aus Wien, 15 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 18. September d. J.,
17. der Sensenschmidt Eduard Peter Lindner aus Sand (Gemeinde Bruneck) in Tyrol, 24 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Aachen vom 20. September d. J.,
18. der Schneider Mathias Trefny, geboren und ortsangehörig zu Stavetin (Bezirkshauptmannschaft Platno) in Böhmen, 45 Jahre alt, durch Beschluß des bayerischen Stadtmagistrats zu Passau vom 24. Februar d. J.,
19. der Tagelöhner Joseph Prohaska †), geboren und ortsangehörig zu Prag, 25 Jahre alt, durch Be-

*) Vergl. Central-Blatt 1876 Seite 202 Ziffer 4.

*) Vergl. Central-Blatt 1874 Seite 358 Ziffer 6.
**) Vergl. Central-Blatt 1873 Seite 304 Ziffer 1.
***) Vergl. Central-Blatt 1875 Seite 310 Ziffer 5. c.
†) Vergl. Central-Blatt 1873 Seite 404 Ziffer 8, 1874 Seite 302 Ziffer 2, 1876 Seite 426 Ziffer 12.

schluß des bayerischen Stadtmagistrats zu Passau vom 12. August d. J.,

20. der Handarbeiter Joseph Nejedlo Damasek aus Rondny (Bezirk Turnau) in Böhmen, geboren 1840, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 25. Juli d. J.,
21. der Handelsmann Pincus Schwarz*) (auch genannt Jakob Holten) geboren zu Javorów (Kreis Przemysl) in Oesterreich-Ungarn, 52 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburgischen Ministeriums des Innern zu Schwerin vom 13. September d. J.,
22. der Arbeiter Julius Léonard, geboren am 12. Januar 1849 zu Illy (Kanton Sédan) in Frankreich, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz vom 4. Oktober d. J.,
    nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung
    zu 1 wegen Landstreichens und Gebrauchs eines falschen Legitimationspapiers,
    zu 2 wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens,
    zu 3, 4, 5, 6, 9, 10, 12, 15, 16, 17, 20 und 22 wegen Landstreichens und Bettelns,
    zu 7 wegen Landstreichens und Gebrauchs eines falschen Namens,
    zu 8 wegen Bettelns,
    zu 11, 13 und 14 wegen Landstreichens,
    zu 18 wegen Landstreichens, Bettelns und Diebstahls,
    zu 19 wegen Landstreichens, Bettelns und Widerstands;

und auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs sind

23. die Dienstmagd Ida Bogwist, am 15. Juli 1849 geboren und ortsangehörig zu Braas-Dressucken in Schweden, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Osnabrück vom 20. Sptember d. J., nach Verbüßung einer wegen einfachen und schweren Diebstahls gerichtlich erkannten Zuchthausstrafe von einem Jahr und drei Monat,
24. der Kürschner Tobias Kempinsky aus Sieradz in Russisch-Polen, 40 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissars zu Karlsruhe vom 23. September d. J., nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle gerichtlich erkannten Zuchthausstrafe von einem Jahr und drei Monat,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

*) Vergl. Central-Blatt 1874 Seite 235 Ziffer 5 und Seite 431 Ziffer 11, 1875 Seite 198 Ziffer 7 und 1876 Seite 498 Ziffer 1.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 999. Vom 1. November d. J. ab wird im hiesigen Ober-Postdirektionsgebäude, Friedrichstraße Nr. 26, eine Post- und Telegraphen-Zweig-Anstalt eröffnet werden.

Diese Zweigstelle ist zur unbeschränkten Annahme für Postsendungen und Telegramme befugt.

Aachen, den 19. Oktober 1876.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
gez. Richter.

№ 1000. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 2. Oktober 1876, die zu Röhe bei Eschweiler wohnende Näherin Maria Müller für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 19. Oktober 1876.

Der Ober-Prokurator Oppenhoff.

№ 1001. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 30. November v. Js. ist die früher in Köln wohnende Lisette Johanna Martina Thernes für abwesend erklärt worden.

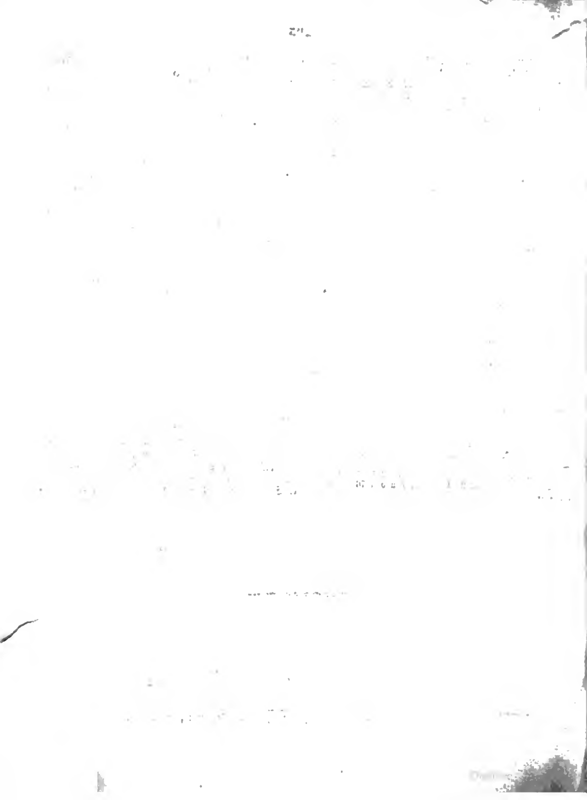
Köln, den 16. Oktober 1876.

Der General-Prokurator, Seckendorff.

Personal-Chronik.

№ 1002. Der bei der Elementar-Schule zu Brandenberg, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Engelbert Fuß ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr 1/1 in Aachen.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 51. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 2. November **1876.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 1003. Um den Bewohnern des flachen Landes die Benutzung des Telegraphen zu erleichtern, wird vom 1. November ab versuchsweise die Einrichtung getroffen, daß die Landbriefträger auf ihren Botengängen vom Publikum Telegramme zur Beförderung an die Telegraphenanstalt ihres Wohnortes, bz. an eine etwa auf ihrem Bestellgange belegene Telegraphenanstalt übernehmen. Auf die Zustellung von Telegrammen darf der Landbriefträger in jedem einzelnen Falle höchstens 5 Minuten warten. Außer der Gebühr für das betreffende Telegramm hat der Landbriefträger für den gedachten Dienst den Satz von 10 Pfennigen für jedes einzelne Telegramm zu erheben. Aufgabeformulare zu Telegrammen führt der Landbriefträger mit sich, und verabfolgt sie behufs Niederschrift der von ihm zu übernehmenden Telegramme unentgeltlich.

Berlin W., den 27. October 1876.

Der General-Postmeister.

№ 1004. Durch Eilboten zu bestellende Briefsendungen sind im Verkehr mit folgenden Ländern zulässig: Oesterreich-Ungarn, Helgoland, Luxemburg, Belgien, Dänemark, Niederland, Rumänien, Schweden, Schweiz und Serbien.

Im Verkehr mit allen übrigen Ländern findet bei Postsendungen, auch wenn das Verlangen der Eilbestellung ausgedrückt ist, eine beschleunigte Bestellung nicht statt, dieselben werden vielmehr wie gewöhnliche Sendungen bestellt.

Berlin W., den 21. Oktober 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

№ 1005. Die Bestimmung ad. 4 des auf die Einrichtung von Anilinfarbenfabriken bezüglichen Erlasses vom 10. Juni 1865 hat vielfach Remonstrationen und Beschwerden gegen die darin enthaltene Festsetzung hervorgerufen, daß die flüssigen, Arseniksäure enthaltenden Laugen und arsenikhaltigen Residua jeder Art vor der Eindampfung mit einer zur Bindung der Arsensäure geeigneten Menge Kalk versetzt werden sollen. Es wird dagegen insbesondere geltend gemacht, daß der Kalkzusatz den Abdampfvorgang namhaft erschwere, auch das Gewicht der Rückstände und damit die Kosten für deren Beseitigung fast verdoppele. Ob der Kalk die Giftigkeit dieser Massen überhaupt abmindere, sei fraglich und überdies gleichgültig, da die Rückstände in cementirten Räumen gelagert und in dichten Fässern verpackt versendet würden, wobei sie gegen Auslaugung sowie gegen unbefugten Zutritt gesichert seien. Endlich wird noch hervorgehoben, daß der Kalk die Schwierigkeiten einer Regeneration des Arsens außerordentlich erschwere, dieselbe technisch vielleicht unausführbar mache.

Nach den seither gemachten Erfahrungen, erscheint es in der That unbedenklich, von dem Zusatze von Kalk vor dem Verdampfen der gedachten Laugen und Rückstände unter der Voraussetzung abzusehen, daß durch die Art und Weise der Eindampfung eine harte, feste, luftbeständige Masse als Rückstand sich ergiebt.

Es wird daher die Bestimmung zu 4 des Erlasses vom 10. Juni 1865 dahin abgeändert, daß an Stelle der Worte:

„sondern müssen, nachdem sie mit einer zur Bindung „der Arsensäure geeigneten Menge Kalk versetzt worden sind, eingedampft werden."

die Worte:

„sondern müssen zu festen Massen eingedampft wer„den, welche an der Luft nicht zerfließlich sein dürfen„ treten.

Dem entsprechend wird ferner in Nr. 5 der Bedingungen das Wort „Arsenikkalk" durch das Wort „Arsenikrückstände" ersetzt.

Der Königlichen Regierung empfehle ich bei Anträgen auf Ertheilung neuer oder Abänderung älterer Conzessionen nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren.

Berlin, den 13. Oktober 1876.

Der Minister für Handel, Gewerbe- und öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage,
(gez.) Jakobi.

An die Königliche Regierung zu Aachen.

Vorstehender Erlaß wird im Verfolg der denselben Gegenstand betreffenden Bekanntmachung im Amtsblatt de 1865 Seite 223 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 28. Oktober 1876.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1006. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat die Verlegung des Herbst-Viehmarktes in der Stadtgemeinde Düren vom 25. Oktober auf den 27. November jeden Jahres mit der Maßgabe genehmigt, daß, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, der Markt an dem nächstfolgenden Tage abzuhalten ist.

Aachen, den 28. Oktober 1876.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 1007. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Weber Johann Berger *) aus Argendeu (Kanton Bern) in der Schweiz, 26 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Aachen vom 30. September d. J.,
2. die Wittwe Hanka Lapatsch **) aus Ostrau in Mähren, 56 Jahre alt,
3. die unverehelichte Karoline Lopalsch, ebendaher, 26 Jahre alt,
4. der Handelsmann Schmul Herschlikowitz, geboren und ortsangehörig zu Saboczin in Polen, 56 Jahre alt,
5. dessen Ehefrau Scheidel Herschlikowitz, geb. Mausche, ebendaher, 48 Jahre alt,
6. deren Tochter Blümel Herschlikowitz, ebendaher, 12 Jahre alt,
   zu 2—6 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 16. September d. J.,
7. der Tuchmachergesell Johann Gottlieb Schultze aus Oesterreich, 33 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Posen vom 10. Oktober d. J.,
8. der Tagelöhner Matthias Frank ***) aus Eloz (Bezirk Eles) in Tirol, 36 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissars zu Konstanz vom 30. September d. J.,
9. der Bäcker Johann Marquis, geboren und ortsangehörig zu Borg (Kanton Bern) in der Schweiz, 18 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 6. Oktober d. J.,
10. der Zuckerbäcker Karl Fischer ****) geboren zu Straßburg, durch Option französischer Staatsangehöriger, 48 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 7. Oktober d. J.,
11. der Wagner Julius Girombart aus Saulzy (Vogesen-Departement) in Frankreich, 24 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 10. Oktober d. J.,
    nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 1, 4, 5, 6, 8 wegen Landstreichens und Bettelns, zu 2, 3, 9, 10, 11, wegen Landstreichens, zu 7 wegen Landstreichens, wegen Gebrauchs eines ihm nicht zukommenden Titels und wegen Gebrauchs eines gefälschten Reisepasses,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 1008. Dem Ingenieur Max Westphal hierselbst ist unter dem 11. September d. J. ein Patent auf eine eincylindrische liegende Woolfsche Dampfmaschine mit drei Kolben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1009. Dem Grafen zu Münster zu Herrnmotschelnitz ist unter dem 11. September 1876 ein Patent auf eine Maschine zum Dreschen von Lupinen auf dem Halme, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1010. Dem Chemiker Dr. Eduard Meusel zu Breslau ist unter dem 10. Oktober. 1876 ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren zur Darstellung von Farben aus fossilen Kohlen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1011. Dem Königlich bayerischen Hauptmann Mieg in Spandau ist unter dem 9. Oktober 1876 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Abfeuern von Schießwaffen (Gewehren) mit der linken Hand in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Weise, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1012. Dem Herrn F. Rath in Neuhaldensleben ist unter dem 9. Oktober 1876 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Brennapparat, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1013. Den Herrn Wirth & Comp. zu Frankfurt a./M. ist unter dem 9. Oktober 1876 ein Patent auf die Herstellung metallener Dichtungsringe ohne Löthnaht in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1014. Dem Herrn Ernst Wilhelm Brackelsberg zu Hagen ist unter dem 13. Oktober d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Herstellung von Papierstreifen mit Morseschrift, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1015. Das dem Bauschreiner Caspar Heymer zu Hachen, Kreis Arnsberg, unter dem 31 Juli 1874 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Lochen und Ausschnüren der Nadelschäfte ist aufgehoben.

№ 1016. Das dem Herrn Placide Rezeraux zu Paris unter dem 29. Juli v. J. ertheilte Patent auf eine sogenannte Rechenwaage ist aufgehoben.

№ 1017. Das dem Ingenieur Peter Wolf zu St. Petersburg unter dem 30. Juni 1875 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Hebelwerk an einer selbstthätigen

*) Vergl. Central-Blatt 1875 Seite 189 Ziffer 5.
**) Vergl. Central-Blatt 1876 Seite 389 Ziffer 5.
***) Vergl. Central-Blatt 1876 Seite 505 Ziffer 3.
****) Vergl. Central-Blatt 1874 Seite 33 Ziffer 4; Seite 40 Ziffer 2; Seite 235 Ziffer 1; Seite 311 Ziffer 3 und Central-Blatt 1875 Seite 444 Ziffer 7.

Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen in seiner Zusammensetzung ist aufgehoben.

№ 1018. Dem Ingenieur Jos. Thoma zu Ravensburg ist unter dem 14. Oktober 1876 ein Patent auf eine Kaltluftmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1019. Das den Herren Edouard Croissant Louis Marie François Bretonnière, zu Paris unter dem 18. Oktober 1873 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein durch Beschreibung dargelegtes Verfahren der Umwandlung von Humus, Sägespähnen, Weizenkleie und anderen organischen Substanzen in benutzbare Farbstoffe, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Materialien und Hülfsmittel zu beschränken, ist um zwei Jahre, also bis zum 18. Oktober 1878 verlängert worden.

№ 1020. Dem Ingenieur Paul Suckow in Breslau ist unter dem 14. Oktober d. J. ein Patent auf einen Reinigungsapparat für Erdölgas, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1021. Den Herren Bahse & Haendel zu Chemnitz ist unter dem 16. Oktober d. Js. ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Gruth-Nuth-Fräse-Maschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1022. Das dem Ingenieur August Larochaymond in Tournai unter dem 20. Oktober 1873 auf eine Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zum Entsäften von Rübenbrei und anderen Substanzen, insoweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu behindern, ist um zwei Jahre also bis zum 20. Oktober 1878 verlängert worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1023. Mit dem Kaiserlichen Postamte zu Gemünd, im Regierungsbezirke Aachen, wird vom 16. November d. J. ab eine Telegraphen-Anstalt mit beschränktem Tagesdienste vereinigt werden.

Aachen, den 27. Oktober 1876.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
gez. Richter.

№ 1024. Mit dem 1. November wird das Postamt in Zingsheim aufgehoben, dagegen in Nettersheim eine Postagentur errichtet.

Zum Landbestellbezirke von Nettersheim gehören dieselben Ortschaften, welche vorbem von dem Postamte Zingsheim aus bestellt worden sind.

Die Dienststunden zu Nettersheim sind:

a. an den Wochentagen: von 10—12 V. und von 4—6 N.
b. an Sonntagen: von 8—9 V. und von 5—6 N.
c. an solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen: von 10—12 V. und von 5—6 N.

Aachen, den 27. Oktober 1876.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
gez. Richter.

№ 1025. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 2. Oktober 1876 nachstehende Personen für interdicirt erklärt:

1. Abolph Roscheda, Weber aus Montjoie;
2. Maria Neuhausen, Ehefrau von Johann Joseph Servos zu Aachen;
3. Magdalena Goerres, Ehefrau des Sprachlehrers Wilhelm Richard Dodd zu Aachen;
4. Theresia Maus, Ehefrau Tannar zu Aachen; ad 1 gegenwärtig in der Alexianer-Anstalt hierselbst, ad 2 bis 4 in der Irren-Anstalt zu Mariabrunn detinirt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 25. Oktober 1876.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Personal-Chronik.

№ 1026. Der commissarische Waldwärter Hermann zu Rohren, Oberförsterei Hoeven, ist definitiv als solcher angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr 1/4 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 52. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 9. November 1876.

№ 1027. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 22 enthält: (Nr. 1147.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 24. Oktober 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 1028. Mit Bezug auf § 20 2 a der durch die Amtsblätter veröffentlichten Kontrol-Ordnung (II. Theil der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875), wonach auch einzeln stehende Geistliche, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, mit Unabkömmlichkeits-Attesten für den Fall der Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr versehen werden können, hat der Herr Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Herrn Kriegs-Minister unterm 4. d. Mts. bestimmt, daß diese Atteste hinsichtlich der einzeln stehenden Geistlichen bei dem Ober-Präsidenten nachzusuchen seien.

Zur Ausführung dieser Anordnung bestimme ich hierdurch, daß diejenigen Herren Geistlichen, welche auf die in Rede stehende Vergünstigung Anspruch machen wollen, ihre desfallsigen Gesuche bis zum 1. November und resp. 1. Mai jedes Jahres, für dieses Jahr bis zum 16. November bei dem Herrn Landrath ihres Wohnorts anzubringen haben.

Coblenz, den 25. Oktober 1876.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Bardeleben.

№ 1029. Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die Wiederwahl des Pfarrers Böckelmann in Randerath zum Superintendenten der Synode Jülich bestätigt, sowie die Wiederwahl des Pfarrers Reinhard in Düren zum Assessor und des Pfarrers Bender in Linnich zum stellvertretenden Assessor der genannten Synode genehmigt.

Coblenz, den 3. November 1876.

Königl. Consistorium.

№ 1030. Die bisheran provisorisch angestellten Lehrer With. Jüngen und Ludwig Doerinkel sind von uns zu ordentlichen Lehrern bei der höheren Bürgerschule zu Düren ernannt worden.

Coblenz, den 24. Oktober 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

№ 1031. Verwaltung des Landarmen und Corrigendenwesens in der Rheinprovinz pro 1875.

In Gemäßheit des § 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 2. October 1871 (G. S. S. 477) bringe ich nachstehend das Ergebniß der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege und das Corrigendenwesen in der Rheinprovinz pro 1875 nach dem Rechnungsabschluß zur allgemeinen Kenntniß.

Einnahme.	M.	Pf.
1. Das Rechnungsjahr 1874 hat nach der Darlegung der Resultate derselben in dem letzten Verwaltungsberichte abgeschlossen mit einem Bestande von 16513 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf. oder . . .	49541	72
2. Für das Jahr 1875 wurde der im Etat vorgesehene Betrag von 103700 Thlr. = 311100 M. auf die Kreise der Provinz nach dem im § 70 des Gesetzes vom 8. März 1871 vorgeschriebenen Vertheilungsmodus umgelegt. Die Zinsen pro 1874 des dem Regierungsbezirk Cöln zugehörigen Depositums bei der Provinzial-Hülfekasse ad 36700 Thlr. sind dabei im Betrage von 4326 M. dem Regierungsbezirke Cöln und ferner		
a. die Zinsen des an die Stadt St. Wendel geliehenen Restkapitals von 5400 Mark a 5% pro 1874 mit . . . . 270 M.		
b. die am Schlusse des Jahres 1874 abgetragene Kapitalsrate von . . . . 900 „		
dem Regierungsbezirke Trier, im Ganzen also . . . . 5496 „ in Gemäßheit des § 1 alinea 3 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 2 October 1871 in Anrechnung gebracht worden. Hiernach wurden von den Kreisen der Provinz effectiv eingezogen	305604	—
3. Zinsen und Kapitalabtragungen:		
a. Zinsen eines Depositums bei der Provinzial-Hülfskasse zu Cöln von 110100 Mark pro 1875 . . . . 4326 M.		

b. Zinsen des an die Stadt St. Wendel geliehenen Restkapitals von 4500 Mark a 5% pro 1875 . . . . 225 „
c. Abtragung einer weiteren Rente dieses Kapitals . . . . 900 „ 5451 —

4. Antheil an dem Ueberschuß aus den Einnahmen der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen in Gemäßheit des § 56 des Gesetzes vom 8. März 1871. . . . . 245 54
5. Unvorhergesehene Einnahmen aus Erstattungen von Pflege- und Prozeßkosten, sowie Zinsen von vorübergehend angelegten disponibeln Beständen. 6416 56

Summa der Einnahmen 367258 82

Ausgabe.

I. Landarmenpflege.

1. Diäten und Reisekosten der gewählten ständischen Mitglieder der Deputation für das Heimathwesen in Cöln pro 1875 (§ 44 des Gesetzes vom 8. März 1871). 1226 40
2. Beihülfe an Ortsarmen-Verbände der Provinz (§ 36 l. c.) und zwar:

a. an Verbände des Regierungsbezirks Aachen	300 M.		
b. „ „ „ „ Coblenz	1438 „		
c. „ „ „ „ Düsseldorf	112 „		
d. „ „ „ „ Trier	4808 „		6658 —

3. Zahlungen für landarme Personen an Ortsarmen-Verbände und Pflegeanstalten.

a. im Regierungsbezirk Aachen	27895 M.	27 Pf.	
b. „ „ Coblenz	22509 „	30 „	
c. „ „ Cöln	29659 „	43 „	
d. „ „ Düsseldorf	79430 „	32 „	
e. „ „ Trier	40961 „	92 „	200456 24

II. Kosten für Landarme und Corrigenden in dem Landarmenhause zu Trier und in der Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

4. Zahlungen an das Landarmenhaus zu Trier. 27298 72
5. Zuschüsse an die Arbeitsanstalt zu Brauweiler . . . . 157470 —

Summa der Ausgabe	393109 36
„ „ Einnahme. . . .	367258 82
mithin Vorschuß	25850 54

Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß die von dem XXIV. Provinzial-Landtage für die Landarmenverwaltung pro 1875 aus der Dotationsrente bewilligten Supplementarcredite von 73112 5 M. bei vorstehender Berechnung nicht in Betracht gezogen sind, weil eine Vereinnahmung dieser Credite zu Gunsten des Landarmenfonds in 1875 nicht mehr stattfinden konnte, da die Dotationsrente erst in 1876 überwiesen wurde, sowie daß am Schlusse des Rechnungsjahres in der Kasse der Arbeitsanstalt zu Brauweiler ein Baarbestand von 16240,01 M. verblieb.

Die an die Ortsarmen-Verbände und Pflegeanstalten gezahlten Pflegekosten heimathloser Personen sind gegen das Jahr 1874 im verflossenen Jahre um 27760 Mark gestiegen, was in der Zunahme landarmer Personen in Folge der Freizügigkeit und der Aufhebung des Paßzwanges in Verbindung mit den ungünstigen gewerblichen und industriellen Verhältnissen hauptsächlich seinen Grund hat.

Während im Jahre 1873 zur Bestreitung der Unterhaltungskosten der Provinzialarbeitsanstalt zu Brauweiler ein Zuschuß von 117000 Mark ausreichte, mußte derselbe im verflossenen Jahre auf 157470 Mark erhöht werden. Diese Erhöhung hat ebenfalls in der Zunahme der Corrigenden und Landarmen ihren Grund, indem die Durchschnittszahl der Häuslinge in 1874 519, in 1875 700 Köpfe betrug, wobei noch der Umstand ins Gewicht fällt, daß seit dem 1. Januar 1875 auch die Corrigenden aus dem Regierungsbezirk Trier, welche früher im Landarmenhause daselbst untergebracht wurden, in die Arbeitsanstalt zu Brauweiler aufgenommen werden.

Landarmenhaus Trier.

Im Jahre 1875 wurden auf Kosten des Landarmen-Verbandes im Landarmenhause zu Trier gemäß den eingereichten Liquidationen verpflegt:

1. In der Pflegeanstalt 58 Landarme und zwar

	M.	Pf.
53 an 16091 Tage à 71 Pf. 1 „ 365 „ „ 36 „ 1 „ 365 „ „ 48 „ 1 „ 208 „ „ 60 „ 2 „ 343 „ „ 81 „	12133	84
2. In der Heilanstalt 3 Landarme und zwar: 1 an 159 Tagen à 81 Pf. und 2 an 730 Tagen à 73 Pf.	661	69
3. In der Irrenabtheilung 62 Landarme und zwar: 50 an 14771 Tagen à 81 Pf. und 12 an 3218 Tagen à 76 Pf.	14410	19
	27205	72
Hierzu treten:		
4. Kosten der Beschaffung eines künstlichen Beines für eine landarme Person	195	—
	27400	72
es geht ab die Pension zweier Pfleglinge, welche die Kasse des Landarmenhauses direct eingezogen hat, mit	102	—
bleiben	27298	72

welche vom Landarmen-Verbande, wie oben angegeben, an die Anstaltskasse gezahlt worden sind. Das Landarmenhaus ist seit dem 1. Januar d. J. auf Grund des Reglements vom 21. November 1875 in die provinzialständische Verwaltung übergegangen, in Folge dessen die vom XXII. Provinzial-Landtage bestimmte besondere Berechnung der Pflegekosten der aus dem Regierungsbezirke Trier und der aus den übrigen Regierungsbezirken eingelieferten heimathlosen Personen für die Folge fortfällt, und die Anstalt nur nach Bedürfnißzuschüsse aus dem Landarmenfonds empfängt.

Arbeitsanstalt und Landarmenhaus zu Brauweiler.

Die Bevölkerung der Arbeits-Anstalt und des damit verbundenen Landarmenhauses betrug im Durchschnitt in 1875 700 Köpfe, während in 1874 durchschnittlich 519 Köpfe vorhanden waren.

Von der Gesammtzahl der Häuslinge und Armen wurden eingeliefert

		männl.	weibl.	Summa
Detinirte aus dem Regierungsbezirk	Aachen	111	21	132
	Coblenz	95	30	125
	Cöln	393	142	535
	Düsseldorf	490	81	571
	Trier	95	43	138
Ortsarme		50	12	62
		1234	329	1563
Landarme		75	31	106
		1309	360	1669

Die Mehrzahl der männlichen Corrigenden gehörte dem Alter von 30 bis 40 Jahren an, während bei den weiblichen das Alter von 20 bis 30 Jahren vorherrschend war.

Während im Jahre 1874 wegen Landstreicherei und Bettelei überhaupt nur 766 Individuen detinirt waren, ist die Zahl in 1875 auf 1195 gestiegen; ebenso hat die Zahl der wegen Unzucht bestraften Corrigenden gegen das Vorjahr um 18 zugenommen.

An entlassene Corrigenden sind nach dem Satze von 3 Mark pro Kopf im Ganzen 2451 Mark an Reise-Unterstützung aus der Anstaltskasse gezahlt worden.

Aus der Sparpfennigkasse erhielten die Entlassenen, 826 an der Zahl, 9863,88 M. mithin durchschnittlich pro Kopf 11,90 Mark.

Es starben:

Detinirte	6 männliche 2 weibliche	8	Summa 22
Arme	11 männliche 3 weibliche	14	

Die Zahl der Sterbefälle verhält sich zur Gesammtbevölkerung wie 1,3: 100. Im Durchschnitt befanden sich täglich in Lazarethpflege an Häuslingen und Land- resp. Ortsarmen. 30 männl. 29 weibl., Summa 59, welche Anzahl sich zur Durchschnittsbevölkerung verhält, wie 1: 8.

Der Krankenbestand umfaßte im Jahre 1875, außer den ambulatorisch Behandelten, 678 Patienten mit 21324 Krankheitstagen. Die Mehrzahl der Erkrankungen waren chronischer Natur; unter ihnen prävalirten die Lungenaffectionen: chronischer Bronchial-Catarrh, Emphysem, Phthisis.

Im Jahre 1875 ist mit der Anfertigung der gewöhnlichen Mobilar- sowie der Bekleidungs-Gegenstände für die

neuen Irren-Anstalten und zwar zunächst für jene zu Grafenberg, Andernach und Merzig in der Arbeits-Anstalt begonnen worden, nachdem die einzelnen Stoffe, sowie die Webgarne im Submissionswege beschafft waren. In Folge dieser Arbeiten haben die Tischlerarbeiten für Private eingestellt werden müssen.

Der durchschnittliche Arbeitsverdienst eines Häuslings stellt sich von Arbeiten für Fremde auf 196,46 Mark, von Hausarbeiten auf 88,59 Mark.

Der den Häuslingen gezahlte Ueberverdienst, resp. die Remunerationen betrugen: bei den Arbeiten

	M.	Pf.
für Fremde	8993	19 —
bei den Hausarbeiten	4136	23 —
Zusammen	13129	42 —

Davon erhielten die Häuslinge:

zur eigenen Disposition	3979	66 —
zum Sparfonds	9149	76 —

Von dem Sparfonds sind 3600 Mark bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse rentbar angelegt.

Das Grundeigenthum der Anstalt hat einen Flächen-Inhalt von 26 Hekt. 38 Are, wovon 15 Hekt. 85 Are zur Cultivirung von Gemüse, Kartoffeln, Viehfutter ꝛc. benutzt werden.

Die Erndte des Jahres 1875 war eine sehr mittelmäßige.

Aus dem etatsmäßigen Baufonds von 7500 Mark sind außer den laufenden Unterhaltungen folgende extraordinaire bauliche Anlagen ausgeführt worden:

a. Erneuerung des Daches über den Dienstwohnungen des Direktors und des Sekretairs.
b. Erneuerung eines Backofens;
c. Erneuerung der durch Hagelschlag zerstörten Fenster;
d. Erneuerung von Fußböden auf dem Frucht- und Mehlspeicher.

Mit Ausnahme der Dachdeckerarbeiten und der Erneuerung des Backofens sind die sämmtlichen übrigen Arbeiten durch Häuslinge ausgeführt worden; der Baufonds hat daher fast ausschließlich zum Ankauf der erforderlichen Materialien verwendet werden können.

Die von dem letzten Rheinischen Provinzial-Landtage genehmigten außergewöhnlichen Bauten, nämlich:

1. Erneuerung des Daches über der Hauptfronte und dem nördlichen Seitenflügel,
2. Beseitigung und Neubau der Abtritte,
3. Umpflasterung der Höfe,
4. Erneuerung des Oelanstrichs der äußeren Façade der Anstaltsgebäude sind in 1875 begonnen und zum größten Theile beendet worden.

Die Gesammtausgabe betrug . . . . 226481 M. 23 Pf.
„ Gesammteinnahme „ . . . . 242721 „ 24 „

Dieselbe wird gebildet:

	M.	Pf.
a. durch eigene Einkünfte der Anstalt im Betrage von	75244	12
b. durch Einziehung der Verpflegungskosten für Ortsarme im Betrage von	14477	12
c. durch Zuschüsse aus der provinzialständischen Centralkasse im Betrage von	153000	—
Summa	242721	24

Außer den sub c. genannten Zuschüssen hat die Anstalt zur Deckung des Defizits pro 1874 einen Zuschuß von 4470 Mark aus der Centralkasse erhalten.

Von der Gesammt-Einnahme . . . . 242621 M. 24 Pf.
kommt in Abzug die Gesammt-Ausgabe . . . . 226481 „ 23 „
mithin Bestand . . . . 16240 „ 1 „

Am Schlusse des Rechnungsjahres besaß die Anstalt noch einen Reservefonds von 45000 Mark in $3\frac{1}{2}$%igen Staatsschuldscheinen und 9265 M. 58 Pf. in Baar, wovon 8400 Mark bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse rentbar angelegt sind.

In der Anstalt wurden pro 1875 verpflegt:

43 Ortsarme auf Kosten von Ortsarmenverbänden an	15737 Pflegetagen
83 Landarme „ „ des Landarmenverbandes „	30201 „
574 Corrigenden „	209678 „
Sa. 700 Personen an	255615 „

Bei 239879 Pflegetagen der Gesammtbevölkerung der Anstalt excl. der Ortsarmen und bei dem wirklich erforderlich gewesenen Zuschusse des Landarmen-Verbandes an die Anstalts-Verwaltung also nach Abzug des verbliebenen Bestandes (153000 M. — 16,240,01 M.) ad 136,759,99 M. ergiebt sich ein Pflegebeitrag pro Kopf und Tag von 0,57 Mark.

Vergleicht man das Rechnungsresultat mit dem Etat, so ergibt sich nachstehende Zusammenstellung:

Einnahme.	Nach dem Etat.				In Wirklichkeit.	
					M.	Pf.
A. Bestand						
B. Defecte						
C. Reste					408	74
D. Laufende Einnahmen:						
Tit: I Fixirte Einnahmen, Staatszuschuß	23625	M.	—	Pf.		
„ II Zinsen	1575	„	—	„	2037	—
„ III Zuschuß zur Unterhaltung der Anstalt	123000	„	—	„	153000	—
„ IV Verpflegung der Ortsarmen	10074	„	—	„	14477	12
„ V Aus der Oeconomie	20131	„	88	„	22940	24
„ VI Aus dem Arbeitsbetrieb	20400	„	—	„	48466	14
„ VII Zufällige Einnahmen	2230	„	62	„	1392	—
Summa	201036	„	50	„	242721	24

Ausgabe.						
A. Vorschuß nach dem Final-Abschlusse pro 1874					1051	13
B. Zu gute gehende Posten						
C. Rückständige Zahlungen					45	64
D. Laufende Ausgaben						
Tit. I Besoldung ꝛc.	67658	M.	25	Pfg.	64200	25
„ II Speisung	75900	„	—	„	94934	03
„ III Krankenpflege	1800	„	—	„	3057	62
„ IV Feuerung	9000	„	—	„	7219	06
„ V Beleuchtung	4200	„	—	„	3059	79
„ VI Bekleidung	10500	„	—	„	18546	16
„ VII Lagerung	3600	„	—	„	4667	57
„ VIII Utensilien und Handwerksgeräthe	6600	„	—	„	8146	50
„ IX Baufonds	7935	„	—	„	8147	35
„ X Reinigung	1800	„	—	„	2405	83
„ XI Feuerversicherungs-Beiträge	853	„	75	„	853	75
„ XII Kirchen- und Schulbedürfnisse	2325	„	—	„	2276	50
„ XIII Geschäftsführung	1967	„	—	„	1984	92
„ XIV Extraordinaria	6861	„	—	„	5885	13
Summa	201000	„	—	„	226481	23

Von dem Landarmen-Verbande mußten hiernach 30,000 Mark Zuschüsse mehr geleistet werden, als der Etat vorgesehen hat. Dieses hat hauptsächlich in dem Fortfalle des Staatszuschusses von 23,625 Mark und in der stärkeren Bevölkerung der Anstalt seinen Grund. Vom Provinzial Landtage sind zwar zur Deckung des Ausfalles des Staatszuschusses und der Mehrforderungen Supplementarcredite aus der Dotationsrente bewilligt worden, welche jedoch, wie bereits ausgeführt, in dem Rechnungsjahre 1875 nicht zur Verwendung gelangen konnten, weil die Auszahlung der Dotationsrente erst nach Abschluß des Rechnungsjahres erfolgt ist.

Folgende Etats-Ueberschreitungen sind im Jahre 1875 nothwendig gewesen bei:

a.	Tit. II Speisung um	19034	M.	03	Pf.
b.	„ III Krankenpflege um	1257	„	62	„
c.	„ VI Bekleidung um	8046	„	16	„
d.	„ VII Lagerung um	1067	„	57	„
e.	„ VIII Utensilien und Handwerksgeräthe um	1546	„	50	„
f.	„ IX Baufonds um	212	„	35	„
g.	„ X Reinigung um	605	„	83	„
h.	„ XIII Geschäftsführung um	17	„	92	„

Diese Ueberschreitungen haben hauptsächlich ihren Grund darin, daß anstatt der etatsmäßigen Zahl von 500 Häuslingen, deren durchschnittlich 700, also 200 über den Etat verpflegt worden sind.

Der Baufonds hat in Folge der aus diesem Fonds bestrittenen Kosten der oben erwähnten extraordinairen Bauten überschritten werden müssen.

Gegen den Etat wurden erspart:

a.	bei den Besoldungen (durch zeitweilige Vacanzen etatsmäßiger Stellen)	3458	M.	—	Pf.
b.	bei der Feuerung	1780	„	94	„

c. bei der Beleuchtung . . . . 1140 „ 21 „
d. bei Kirchen und Schulbedürfnissen . . . . 48 „ 50 „

Verordnungen und Bekanntmachungen

№ 1032. Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Nro.	Namen der Städte.	Markt- pro 100 Kilo. Weizen. M.	Pf.	Roggen. M.	Pf.	Gerste. M.	Pf.	Hafer. M.	Pf.	Erbsen. M.	Pf.	Bohnen. M.	Pf.	Linsen. M.	Pf.	Kartoffeln. M.	Pf.	Stroh Richt. M.	Pf.	Stroh Krumm. M.	Pf.	Heu. M.	Pf.
1	Aachen	23	30	18	25	20	75	20	25	29	—	28	—	34	—	7	25	8	60	8	—	11	50
2	Düren	22	17	17	28	17	—	14	78	31	42	28	50	39	75	4	77	8	—	4	60	10	—
3	Erkelenz	23	10	17	70	20	50	18	—	32	—	27	—	40	—	4	60	7	40	4	40	9	—
4	Eupen	25	50	18	60	17	—	18	—	29	—	27	—	35	25	6	50	10	—	9	—	12	—
5	Jülich	23	60	17	70	18	—	17	50	26	—	27	—	44	—	6	50	7	70	6	30	9	60
	Durchschn.	23	53	17	91	18	65	17	71	29	48	27	50	38	60	5	92	8	34	6	46	10	42

Aachen, den 8. November 1876.

№ 1033. Der evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rhein-Provinz zum Besten des Baues einer neuen evangelischen Kirche in Argenschwang, Kreises Kreuznach, genehmigt und das Königl. Consistorium in Koblenz hat den Termin zur Abhaltung dieser Kollekte auf Sonntag den 26. November d. Js. festgesetzt.

Die Herren Pfarrer wollen die aufkommenden Gaben in bekannter Weise an die Königlichen Steuerkassen abliefern und über die Höhe des Gesammtertr.ges gleichzeitig auch den Königl. Landraths-Aemtern Mittheilung machen.

Seitens der Herren Landräthe ist uns das Ergebniß der Kollekte spätestens bis zum 15. Januar k. J. anzuzeigen.

Aachen, den 30. Oktober 1876.

№ 1034. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß

1. der in der Gemeinde Robertville auf den 21. Mai,
2. „ „ „ „ Weismes „ „ 25. April jeden Jahres festgesetzte Kram- und Viehmarkt sowie
3. der in der Gemeinde Linnich am 3. Montag im Monat Mai jeden Jahres bestehende Pferdemarkt in denjenigen Jahren, in welchen die Markttage auf einen Sonntag oder Feiertag fallen, auf den nächstfolgenden Werktag verlegt werden.

Aachen, den 30. Oktober 1876.

№ 1035. Der von uns unterm 30. Dezember a. p. sub Nr. 925 zu 12 Mark für das laufende Jahr ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein für Adam Kurth zu Heistern, im Kreise Düren, zum Hausirhandel mit ordinairen Töpferwaaren, ist dem 2c. Kurth angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 31. Oktober 1876.

№ 1036. Die nachstehende Ueberficht von dem Fonds der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt des diesseitigen Bezirks pro 1875 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Einnahme.

	M.	Pf.
I. Bestand ex 1874	Nichts.	
II. Gewöhnliche Einnahme:		
1. Beiträge der Kassenmitglieder und der Gemeinden	20759	36
2. Antrittsgelder	78	—
3. Gehaltsverbesserungsgelder	537	17
4. Kapitalablage	330	—
5. Kapitalzinsen	7420	31
6. Kollektengelder	679	25
7. Verschiedene Einnahmen	218561	06
Summa der Einnahme pro 1875	248365	15

Ausgabe.

	M.	Pf.
I. Vorschuß ex 1874	3528	97
II. Kapital-Anlagen	216000	—
III. Pensionen:		
a. der Lehrer-Wittwen	25323	09
b. der Waisenfamilien	1890	—
IV. Sonstige Ausgaben	69	58
Summa der Ausgaben	246811	64

e. bei dem Extraordinarium . . . . 975 „ 87 „

Düsseldorf, den 17. Oktober 1876.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
Landsberg.

der Regierung.

Bezirk Aachen pro Monat Oktober 1876.

Preise.

pro 1 Kilo. Rind-Fleisch von Keule M.	Pf.	Rind-Fleisch vom Bauch M.	Pf.	Schweine-Fleisch M.	Pf.	Hammel-Fleisch M.	Pf.	Kalb-Fleisch M.	Pf.	Speck geräuchert M.	Pf.	Butter M.	Pf.	60 Stück Eier M.	Pf.	pro 100 Kilo. Gersten-Graupen M.	Pf.	Gersten-Grütze M.	Pf.	Reis M.	Pf.	pro 1 Kilo Kaffee. Java, mittler M.	Pf.	gelber gebrannter M.	Pf.
1	60	1	40	2	—	1	60	1	60	2	—	3	20	5	40	52	75	51	—	50	75	3	—	3	40
1	10	—	95	1	50	1	20	1	02	1	80	3	02	4	30	49	42	45	60	42	22	2	82	3	36
1	40	1	30	1	60	1	20	1	—	2	—	2	60	3	80	42	—	39	—	41	—	3	34	3	60
1	50	1	30	1	80	1	40	1	20	2	—	3	30	6	—	48	—	56	—	60	—	2	70	3	20
1	40	1	40	1	60	1	20	1	20	2	—	3	10	4	60	40	—	44	30	36	—	3	—	3	20
1	40	1	27	1	70	1	32	1	20	1	96	3	04	4	82	46	42	47	18	45	99	2	97	3	35

Abschluß.

Einnahme.......................... 248365 15
Ausgabe.......................... 246811 64

Mithin Bestand.................... 1553 51
In Rest sind verblieben bei der Einnahme. 900 06
„ „ Ausgabe.. 22 40

Außerdem besitzt die Anstalt einen Effektenbestand von.................... 309540 —

Die Zahl sämmtlicher im Regierungsbezirk vorhandenen Lehrer-Wittwen beträgt.................... 105.

Die der Waisenfamilien.................... 9.

Aachen, den 27. Oktober 1876.

№ 1037. Der Herr Ober-Präsident der Rhein-Provinz hat genehmigt, daß die im Jahre 1872 bewilligte evangelische Haus-Collecte für den Neubau einer evangelischen Kirche zu Warden im Landkreise Aachen bei den evangelischen Einwohnern der Städte Aachen und Düren, in welchen dieselben noch nicht zur Ausführung gelangt ist, in der Zeit bis zum Schlusse dieses Jahres nachträglich abgehalten werde, was wir mit dem Bemerken hiermit veröffentlichen, daß die Einsammlung der Gaben durch den Pfarrer Bergmann zu Vorweiden und den Gerberei-Besitzer Rud. Ed. Merkens zu Warden bewirkt werden wird.

Aachen, den 7. November 1876.

№ 1038. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25. Januar d. J. (Amts-Blatt Stück 6 Nr. 107 pag. 28.) bringen wir das vom Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten aufgestellte Normalstatut für Fischerei-Genossenschaften in Preußen auf Grund der Vorschriften im § 9 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 im Nachstehenden behufs geeigneter Beachtung bei Bildung der gedachten Fischereigenossenschaften hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Aachen, den 27. Oktober 1876.

Normalstatut
für Fischerei-Genossenschaften in Preußen auf Grund der Vorschriften im
§ 9 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874.

Die nachstehend aufgeführten Fischereiberechtigten des Flusses (See's)

1)
2)

u. s. w.

bilden auf Grund der Vorschriften im § 9 des Fischerei-Gesetzes für den Preußischen Staat vom 30. Mai 1874 eine Genossenschaft behufs geregelter Aufsichtsführung und gemeinschaftlicher Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes mit dem nachfolgenden Statut.

Umfang des Genossenschafts-Bezirks.

§ 1. Der Genossenschaftsbezirk umfaßt die (Name der Gewässer) von bis (nähere Bezeichnung der Grenzen.)

Name und Sitz der Genossenschaft, Ordnung der Genossenschafts-Angelegenheiten.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen und hat ihren Sitz zu

Sie ordnet ihre Angelegenheiten selbstständig unter Theilnahme aller ihrer Mitglieder.

Zweck der Genossenschaft.

§ 3. Die Genossenschaft hat den Zweck, in ihrem Gebiete die Aufsicht über die Fischerei zu ordnen; Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes anzuregen und in Gemeinschaft durchzuführen, und zugleich alle diejenigen Rechte auszuüben und diejenigen Obliegenheiten zu erfüllen, welche das Fischerei-Gesetz vom 30. Mai 1874 für die nach § 9 desselben gebildeten Fischerei-Genossenschaften festsetzt.

Aenderung der Mitgliedschaft.

§ 4. Stirbt ein Mitglied der Genossenschaft, oder veräußert es seine Fischereigerechtigkeit, so tritt dessen Rechtsnachfolger ohne Weiteres in die Rechte und Pflichten des bisherigen Mitgliedes ein. Die Haftung des letzteren bezw. seiner Erben für die bis dahin entstandenen Verbindlichkeiten der Genossenschaft richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Aenderung des Genossenschaftsbezirks.

§ 5. Eine Erweiterung des Genossenschafts-Bezirks (§ 1.) durch Aufnahme neuer Mitglieder außerhalb desselben, oder umgekehrt eine Verkleinerung des Bezirks durch Austritt oder Ausschluß von Mitgliedern, ist nach erfolgter Beschlußfassung der General-Versammlung (§ 21) nur mit Genehmigung des Ober-Präsidenten (des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten) zulässig.

Beitragspflicht der Mitglieder.

§ 6. Die zur Erfüllung der Genossenschaftszwecke erforderlichen Kosten werden durch vierteljährliche Beiträge der Mitglieder aufgebracht. Als Maßstab zu deren Vertheilung gilt der muthmaßliche Nutzungswerth der Fischereiberechtigung jedes einzelnen Mitgliedes. Dieser Werth wird auf Vorschlag einer Prüfungs-Kommission, welche sofort nach der Constituirung der Genossenschaft von den Mitgliedern derselben unter Leitung eines Regierungs-Kommissars in getrennten Wahlhandlungen zu ernennen ist, von der General-Versammlung festgestellt. Dabei ist die für jedes Genossenschaftsmitglied ermittelte Summe auf volle, durch 10 ohne Bruch theilbare Markbeträge abzurunden, dergestalt, daß Ueberschüsse unter 5 Mark nicht berechnet, und Ueberschüsse über 5 Mark mit 10 Mark in Rechnung gestellt werden.

Die ordentlichen Vierteljahrsbeiträge werden auf ... Pfennig von jeder Mark des ermittelten Werthkapitals bestimmt; außerordentliche Beiträge sind als Zuschläge der ordentlichen Beiträge, also nach dem gleichen Verhältniß, zu erheben.

Die Beiträge der Säumigen werden auf Antrag des Vorstandes von der Aufsichtsbehörde im Wege der administrativen Exekution zur Genossenschaftskasse eingezogen.

Wird die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten der Genossenschaft bestritten, so hat hierüber der Genossenschaftsvorstand Bescheid zu ertheilen. Gegen den Bescheid findet innerhalb 21 Tagen die Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse statt. Die Entscheidung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ist vorläufig vollstreckbar.

Vom Vorstande. Zusammensetzung und Wahl.

§ 7. Der Vorstand der Genossenschaft besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dessen Stellvertreter (Schriftführer),
3. dem Kassirer,

und wird von der General-Versammlung in drei getrennten Wahlhandlungen zunächst auf ein Jahr, nach dessen Ablauf aber auf einen weiter zu bestimmenden Zeitraum von höchstens drei Jahren aus der Zahl der Mitglieder gewählt. (Vergl. §§ 14 und 19.)

Verpflichtung zur Annahme des Amts.

§ 8. Jedes Genossenschaftsmitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Vorstandsmitgliede anzunehmen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung eines solchen Amts berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

1. anhaltende Krankheit;
2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
3. das Alter von 60 Jahren;
4. die Verwaltung eines unmittelbaren Staats-Amts;
5. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der General-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Auch kann derjenige, welcher das Amt als Vorstandsmitglied während der letzten 3 Jahre bekleidet hat, dessen fernere Verwaltung ablehnen.

Die Weigerung der Annahme einer Wahl oder die Niederlegung des Amts ohne genügende Entschuldigungsgründe zieht eine in die Genossenschaftskasse zu zahlende Geldbuße von Fünf und Zwanzig Mark nach sich.

Der Vorstand hat das Ergebniß der Wahlen der staatlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen und im Verkündigungsblatte (§ 23.) bekannt zu machen.

Legitimation und Zeichnung.

§ 9. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder wird durch das über die Wahlverhandlung aufzunehmende Protokoll der Generalversammlung geführt. Die Zeichnung für die Genossenschaft geschieht dadurch, daß die Zeichnenden zu dem Namen der Genossenschaft ihre Unterschrift hinzufügen. Rechtliche Wirkung der Genossenschaft gegenüber hat die Zeichnung nur, wenn sie mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern geschehen ist.

Pflichten des Vorstandes.

§ 10. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft in allen ihren Angelegenheiten, auch in denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen Special-Vollmacht erforderlich ist; er ist dabei an die ihm durch dieses Statut und durch Beschlüsse der General-Versammlung auferlegten Beschränkungen gebunden.

Dem Vorstande liegt in den genossenschaftlichen Revieren die unmittelbare Beaufsichtigung der Fischerei ob; er hat die Fischerei-Erlaubnißscheine zu beglaubigen (§ 13 des Fischerei-Gesetzes), die Bescheinigungen für die Fischereiberechtigten auszustellen (§ 16 daselbst) und die Beobachtung der fischereipolizeilichen Vorschriften, namentlich über Schonzeit und Schutz der jungen Fische zu überwachen; er hat die Jahresrechnung zu legen und die ordentlichen und außerordentlichen Beiträge auszuschreiben und einzuziehen.

Geschäftsführung des Vorstandes und Vollmacht.

§ 11. Die Vorstandsmitglieder erledigen alle vorkommenden Geschäfte nach Stimmenmehrheit in Sitzungen, welche regelmäßig einmal wöchentlich (monatlich) stattfinden oder unter Bezeichnung der Gegenstände der Verhandlung besonders berufen werden.

Außerdem ist jedes der drei Vorstandsmitglieder für sich allein ermächtigt, Namens und in Vollmacht der Genossenschaft Klagen anzustellen, sich auf solche einzulassen, überhaupt Prozesse zu führen, darin Vergleiche abzuschließen, Eide zuzuschieben und zurückzuschieben; die ergehenden

Entscheidungen anzunehmen, Rechtsmittel dagegen einzulegen, auch zu allen diesen Handlungen sich einen Bevollmächtigten zu bestellen.

Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder.

§ 12. Die besondern Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind durch eine der Genehmigung der General-Versammlung unterliegende Geschäftsanweisung zu regeln. Im Allgemeinen beaufsichtigt der Vorsitzende die Angestellten der Genossenschaft und leitet die Vorstands-Sitzungen und General-Versammlungen. Der Stellvertreter des Vorsitzenden besorgt die Correspondenz nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Kassirer übernimmt die in die Genossenschaftskasse fließenden Gelder, verwahrt sie und führt über die Einnahmen und Ausgaben die erforderlichen Bücher.

Entheburg der Vorstandsmitglieder von ihrem Amte.

§ 13. Der ganze Vorstand, sowie jedes einzelne Mitglied desselben kann jederzeit durch Beschluß der General-Versammlung seines Amtes enthoben und durch andere Personen ersetzt werden (cfr. § 14 Nr. 4). Dem Enthobenen bleiben aber nach Maßgabe des mit ihm von der Genossenschaft abgeschlossenen Vertrages seine Entschädigungs-Ansprüche vorbehalten. Er hat sofort alle in seinen Händen befindlichen Kassen-Bestände, Bücher, Listen und Papiere an die von der General-Versammlung bezeichneten Nachfolger oder besonders ernannte Commissare auszuhändigen.

Von der General-Versammlung. Theilnahmerecht und Stimmrecht.

§ 14. Die Rechte, welche den Mitgliedern der Genossenschaft in den Angelegenheiten derselben zustehen, werden von ihnen in der General-Versammlung ausgeübt.

Steht eine Fischerei-Berechtigung mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so haben dieselben beim Vorstande denjenigen unter ihnen schriftlich zu bezeichnen, dem die Stimmführung übertragen ist. Außer diesem Falle ist die Uebertragung der Stimme auf einen Dritten nicht zulässig; für juristische Personen, Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften, Bevormundete werden ihre gesetzlichen Vertreter, für Ehefrauen ihre Männer zugelassen.

Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme

Handelt es sich um Beschlüsse

1. über Abänderung oder Ergänzung des gegenwärtigen Statuts,
2. über Auflösung der Genossenschaft,
3. über außerordentliche Beiträge, sofern dieselben fünfzig Procent der ordentlichen übersteigen oder
4. um Wahlen von Vorstandsmitgliedern, oder um Enthebung derselben vom Amte (§§. 8 und 13);

so findet die Abstimmung nicht nach Köpfen Statt, sondern es werden die Stimmen nach dem Verhältnisse der Beitragspflicht (§ 6) berechnet. Hierbei ist als Einheit der abgerundete Werthbetrag der Fischerei-Berechtigung des mindest Betheiligten zum Grund zu legen. Jede volle Einheit gewährt eine Stimme und kein Mitglied darf mehr als zwei Fünftel (ein Drittel?) aller Stimmen vereinigen.

Berufung und Einladung.

§ 15. Die Berufung der General-Versammlungen erfolgt durch den Vorstand; die Einladung ist einmal in das Gesellschaftsblatt (§ 23) einzurücken. Die betreffende Nummer des Blattes muß mindestens drei Tage vor der Versammlung ausgegeben sein. In der Einladung müssen die zur Verhandlung kommenden Anträge und sonstigen Gegenstände der Tagesordnung angegeben werden.

Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung.

§ 16 Ordentliche General-Versammlungen finden regelmäßig statt:

1. nach dem Schluße des Rechnungsjahres Behufs Mittheilung der Jahresrechnung und Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes und Erledigung etwaiger Rechnungserinnerungen,
2. nach dem Schlusse jedes Vierteljahres (Halbjahrs?) zur Darlegung der Kassenverhältnisse, Erledigung von Beschwerden und sonstigen Genossenschafts-Angelegenheiten.

Außerdem können bei dringenden Veranlaßungen jederzeit außerordentliche General-Versammlungen berufen werden; der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn die Aufsichtsbehörde oder der zehnte Theil der Genossenschaftsmitglieder es schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände beantragt.

Tagesordnung.

§ 17. Die Tagesordnung der General-Versammlung wird vom Vorstand festgesetzt, doch müssen darin alle Anträge aufgenommen werden, welche vor Erlaß der Einladung von einem Zehntheil der Mitglieder gestellt werden.

Leitung und Protokoll.

§ 18. Die Leitung der General-Versammlung gebührt dem Vorsitzenden des Vorstandes und im Falle der Behinderung desselben seinem Stellvertreter. Der Leiter der Versammlung ernennt den Schriftführer, welcher das Protokoll abzufassen hat. Dasselbe ist vom Vorsitzenden und Schriftführer und mindestens drei andern Genossenschafts-Mitgliedern zu unterzeichnen.

Wahlen.

§ 19. Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgange nicht erreicht, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleichviel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergiebt.

Beschlüsse.

§ 20. Die in einer General-Versammlung von den anwesenden Mitgliedern der Genossenschaft nach näherer Vorschrift der §§ 14. und 19. durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse haben für die Genossenschaft verbindliche Kraft, sobald die Einladung gehörig erfolgt und dabei der Gegenstand der Tagesordnung bekannt gemacht ist.

Angelegenheiten, welche der Beschlußfassung der General-

Versammlung unterliegen.

§ 21. Der Beschlußfassung der General-Versammlung unterliegen folgende Angelegenheiten:

1. Abänderung und Ergänzung des gegenwärtigen Genossenschaftsstatuts (vergl. §§ 14 und 20),
2. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft, (§§ 14 und 20),
3. Aenderung im Umfange des Fischereigebiets, (§ 5).
4. Wahl und Remuneration des Vorstandes, (§§ 7 und 20),
5. Entscheidung über alle gegen die Geschäftsführung des Vorstandes erhobenen Beschwerden,
6. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes und Wahl der zu diesem Zweck zu bestellenden Bevollmächtigten, sowie zeitweilige und endgültige Enthebung der Vorstandsmitglieder von ihren Aemtern, (§ 13),
7. Genehmigung von Geschäftsanweisungen über Vertheilung der Geschäfte unter den Vorstandsmitgliedern (§ 12),
8. Bestätigung der mit Fischereiaufsehern abzuschließenden, sowie aller sonstigen Verträge, sofern dieselben wiederkehrende Verpflichtungen für die Genossenschaft begründen und nicht jederzeit mit einer längstens einmonatlichen (dreimonatlichen?) Kündigungsfrist gelöst werden können,
9. Entscheidung über die Höhe der Gebühren für die Beglaubigung der Fischerei-Erlaubnißscheine (§§ 13 und 15 des Gesetzes) sowie über die Auslosung von Prämien,
10. Anlage von Fischpässen, (§ 35 ff. des Gesetzes),
11. Einforderung außerordentlicher Beiträge (§§ 6 und 21 des Statuts),
12. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigenthum,
13. Entlastung des Vorstandes nach der jährlichen Rechnungslegung, sofort oder auf Bericht eines oder mehrerer Revisoren, welche von der Versammlung zu wählen sind und denen der Vorstand alle Bücher und Papiere vorzulegen und die Bestände nachzuweisen hat.

Bestätigung der Beschlüsse.

§ 22. Der Vorstand hat diejenigen Beschlüsse der General-Versammlung, welche zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung von Aufsichtsbehörden bedürfen, sofort der zuständigen Behörde einzureichen und die Entscheidung derselben den Mitgliedern öffentlich bekannt zu machen.

Das zur Bekanntmachung bestimmte Blatt.

§ 23. Zur Veröffentlichung ihrer Bekanntmachungen bedient sich die Genossenschaft des Kreisblatts (und daneben der Zeitung). Falls dieses Blatt (eins dieser Blätter) eingeht, ersetzt der Vorstand es bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung durch ein anderes Blatt.

Kennzeichen der Fischerzeuge.

§ 24. Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge müssen (nach § 19 des Fischerei-Gesetzes vom 30 Mai 1874) mit einem Kennzeichen versehen sein, durch welche die Person des Fischers vermittelt werden kann. Für das genossenschaftliche Revier gelten über die Art der Kennzeichen folgende Bestimmungen:

1.
2.

Entscheidung von Streitigkeiten.

§ 25. Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Fischereigerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten und über besondere auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten, der Parteien entstehen gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen 10 Tagen von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorstande angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, welche nebst drei Stellvertretern von der General-Versammlung auf 2 Jahre nach Maßgabe der für die Wahl von Vorstandsmitgliedern ergangenen Vorschriften (§§ 14. und 19.) gewählt werden.

Den Vorsitzenden ernennt die General-Versammlung aus der Zahl der Mitglieder des Schiedsgerichts. Wählbar zum Mitglied ist jeder, welcher in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Werden von einem Genossen gegen die Person eines der Mitglieder des Schiedsgerichts Einwendungen erhoben, welche dessen Unparteilichkeit nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde beeinträchtigen, so ernennt dieselbe einen der gewählten Stellvertreter und falls auch diese sämmtlich zu verwerfen sein möchten, eine andere, auch Obigem wählbare Person zum Ersatzmann.

Soweit in diesem Statute die Entscheidung über erhobene Beschwerden anderen Instanzen übertragen worden ist, verbleibt es bei den bezüglichen Vorschriften.

Staatliche Aufsicht.

§ 26. Die Genossenschaft ist der Aufsicht des Staats unterworfen. Diese Aufsicht wird vom Kreis- (Stadt-) Ausschuß geführt und hat sich namentlich darauf zu richten, daß die Vorschriften des gegenwärtigen Statuts beachtet und keine Beschlüsse der Genossenschaft ausgeführt werden, welche die Befugnisse derselben überschreiten oder die Gesetze verletzen.

Behauptet die Genossenschaft, daß die im Aufsichtswege getroffene Verfügung dem Statute oder dem Gesetze widerspricht, so steht ihr innerhalb 21 Tage der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zu.

§ 27. Aenderungen des Statuts können, abgesehen von dem im § 5 angegebenen Falle nur mit landesherrlicher Genehmigung (Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten — des Oberpräsidenten) erfolgen.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 1039. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. Der Tischler Josef Kozubski, geboren und wohnhaft zu Kamiencia in Galizien, 40 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 28. September d. J.,
2. der Webermeister Joseph Grüttner, geboren zu Hotzenplotz (bei Troppau) in Oesterreich, ortsangehörig in Altstadt bei Goldenstein, 58 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom 28. September d. J.,
3. der Fleischergesell Paul Kretschmer aus Batzdorf (Bezirk Senftenberg) in Böhmen, 27 Jahre alt durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 23. September d. J.,
4. die Dienstmagd Monika Baierl aus Markt Eisenstein (Bezirk Schüttenhofen) in Oesterreich, 23 Jahre alt, durch Beschluß des baierischen Stadtmagistrats zu Passau vom 29. Juli d. J.,
5. der Drahtbinder Josef Knlis, 18 Jahre alt,
6. der Drathbinder Josef Zuris, 17 Jahre alt, zu 5 und 6 aus Horoticza (Komitat Trenchin) in Ungarn, durch Beschluß des baierischen Stadtmagistrats zu Landshut vom 24. September d. J.,
7. der Drathbinder Andreas Tlats aus Rudinska (Komitat Trenchin) in Ungarn, 30 Jahre alt, durch Beschluß des baierischen Stadtmagistrats zu Landshut vom 25. September d. J.,
8. der Goldarbeiter Wenzel Hladik, geboren im Jahre 1832 zu Kratenau (Bezirk Königgrätz) in Böhmen, durch Beschluß des Königl. baierischen Bezirksamts zu Berchtesgaden vom 29. September d. J.,
9. der Tuchmachergesell Rudolf Brachvogel, geboren 1850 zu Biala (Bezirk Biala) in Galizien, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Deggendorf vom 5. Oktober d. J.,
10. der Tagelöhner Jakob Meyer, geboren und ortsangehörig zu Gottlieben (Kanton Turgau) in der Schweiz, zuletzt wohnhaft zu Illzach (Kreis Mülhausen), 16 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 7. Oktober d. J.,
11. der Metzger Karl Hem, geboren zu Paris, 26 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 7. Oktober d. J.,
12. der Erdarbeiter Heinrich Abram, geboren und ortsangehörig zu Allenjoin (Departement du Doubs) in Frankreich, 32 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 14. Oktober d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 1, 2, 8, 10, 12 wegen Landstreichens und Bettelns, zu 3 wegen Landstreichens und Diebstahls, zu 4 wegen Landstreichens und gewerbsmäßiger Unzucht zu 5, 6, 7, 9, 11 wegen Landstreichens

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1040. Auf Grund des § 4 des Statuts und des § 6 des Statuts-Nachtrags, Allerhöchst bestätigt am 14. April 1866 resp. 22. Dezember 1869 hat die zweite Hälfte der 1870 gewählten 4 Mitglieder des Curatoriums der Marks-Haindorf'schen Stiftung mit Ende d. J. auszuscheiden. Es sind dies die Herren

S. M. Frank in Cöln und
Lehrer Blumenfeld in Essen.

Wir fordern die Synagogen-Vorstände auf, die Wahlen, welche sich auf 2 der Rheinprovinz angehörende Personen zu erstrecken haben, baldigst vorzunehmen und die gehörig legalisirten Vorschläge der unterzeichneten Stelle spätestens bis zum 5. Dezember cr. einzureichen, indem später eingehende Vorschläge nicht berücksichtigt werden können, während die Prüfung der eingegangenen Verhandlungen am 17. Dezember vorgenommen werden wird.

Münster, den 20. Oktober 1876.

Marks Haindorf'sche Stiftung.

№ 1041. In hiesiger Stadt ist die mit einem Einkommen von 900 Mark dotirte Stelle eines Polizei-Sergeanten ehestens anderweit zu besetzen.

Civilversorgungsberechtigte Personen, welche diese Stelle übernehmen wollen, werden hierdurch veranlaßt, sich unter Vorlage ihrer Qualifikations- und Führungs-Atteste bei dem Unterzeichneten zu melden.

Stolberg, den 4. November 1876.

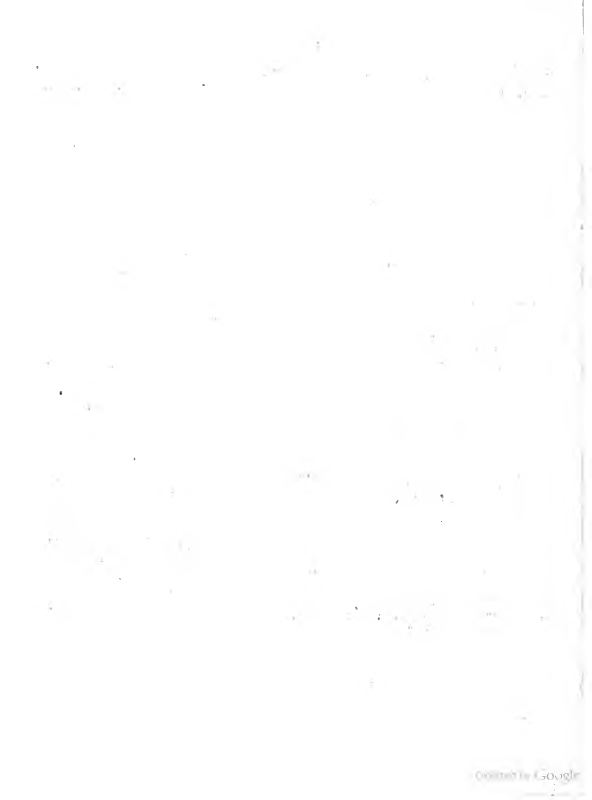
Der Bürgermeister, von Werner.

Personal-Chronik.

№ 1042. Die Verwaltung der Amtsblattskasse, bis zum 31. Januar 1877 noch in Händen des Regierungs-Sekretairs Kortkamp, geht von da ab auf den Regierungs-Sekretair Bergmann über.

№ 1043. Der bei der Elementarschule zu Jacobwüllesheim, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Gottfried Ilbertz ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 53. Ausgegeben zu Aachen Montag, den 13. November 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 1044. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweithaler- und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges, vom 2. November 1876.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die Zweithaler- ($3^1/_2$ Gulden) Stücke und die Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges gelten vom 15. November 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 15. November 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen Zweithaler- ($3^1/_2$ Gulden) und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Landeskassen nach dem im Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 15. Februar 1877 werden die Zweithaler- ($3^1/_2$ Gulden) und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 2. November 1876.

Der Reichskanzler, J. V:
gez. Hofmann.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichs-Gesetz-Blatt S. 221 publizirten, Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den voraufgeführten Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 innerhalb des preußischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse und zwar die Zweithalerstücke zu 6 Mark, die Eindrittelthalerstücke zu 1 Mark, sowohl in Zahlung angenommen als auch gegen Reichs-, beziehungsweise Landes-Münzen umgewechselt werden.

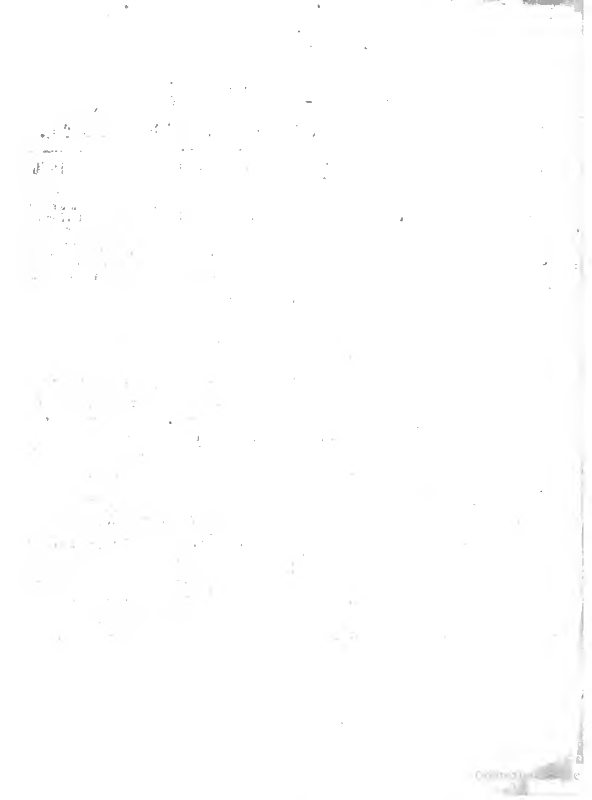
a. in Berlin
   bei der General-Staats-Kasse,
   der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse,
   der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
   dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände,
   dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände, und
   der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse,

b. in den Provinzen
   bei den Regierungs-Haupt-Kassen,
   den Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover,
   der Landes-Kasse in Sigmaringen,
   den Kreis-Kassen,
   den Kassen der Königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
   den Bezirks-Kassen in den Hohenzollernschen Landen,
   den Forst-Kassen,
   den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, sowie
   den Neben-Zoll- und Steuer-Aemtern.

Berlin, den 9. November 1876.

Der Finanz-Minister,
Camphausen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr 1/1 in Aachen.



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 54. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 16. November 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

1045. Die Prüfung von Aspirantinnen des Lehrerinnen- und Schulvorsteherinnen-Amtes sollen in der Rheinprovinz im Jahre 1877 nach Maßgabe der unter dem 24. April 1874 erlassenen Prüfungs-Ordnung ohne Unterschied der Confessionen, wie nachstehend angegeben, abgehalten werden.

Nr.	Ort der Prüfung.	Art der Kommission.	Prüfung der Lehrerinnen.	Prüfung der Schulvorsteherinnen.
1	Düsseldorf.	Besondere Kommission.	Abth. I. 26.—28. Februar. „ II. 28. Februar—2. März.	Am 3. März.
2	Coblenz.	In Verbindung mit der Entlassungsprüfung an der städtischen evangelischen Töchterschule und Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	Abth. I. 19.—21. März. „ II. 21.—24. März.	Am 26. März.
3	Saarburg.	Bei dem dortigen Lehrerinnen-Seminar nach Auflösung der für Trier bestandenen Kommission.	Abth. I. 23.—25. April. „ II. 25.—28. April.	Am 28. April.
4	Düsseldorf.	In Verbindung mit der Entlassungsprüfung bei der dortigen Luisenschule.	Abth. I. 7.—11. Juli. „ II. 11.—14. Juli.	Am 14. Juli.
5	Elberfeld.	In Verbindung mit der Entlassungsprüfung bei der städtischen höheren Töchterschule u. Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	Vom 7.—10. August.	Am 10. August.
6	Aachen.	Besondere Kommission.	Abth. I. 29. Sept. — 3. Oktober. „ II. 3.—5. Oktober. „ III. 5.—8. Oktober.	Am 9. Oktober.
7	Cöln.	Besondere Kommission.	Abth. I. 18.—20. Oktober. „ II. 21.—24. Oktober. „ III. 24.—26. Oktober.	Am 27. Oktober.

Schulamts-Aspirantinnen, welche bis zu einem der angesetzten Termine das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden zu der betreffenden Prüfung zugelassen, sofern sie ihre Meldungen spätestens vier Wochen vor dem bezüglichen Termine bei uns unter der bestimmten Angabe, ob sie die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen abzulegen beabsichtigen, einreichen.

Der Meldung sind beizufügen.

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, das Alter, die Confession, der Wohnort der Bewerberin, sowie der zugehörige Kreisort angegeben ist;
2. ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein,
3. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen,
4. ein amtliches Führungsattest und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

Lehrerinnen, welche ihre Prüfung als Schulvorsteherinnen ablegen wollen, haben sich mindestens 3 Monate vor dem

bezüglichen Termine bei uns zu melden, und ihre Meldung außer den von den Aspirantinnen für das Lehrerinnen-Amt beizubringenden Zeugnissen auch solche über ihre bisherige Lehrthätigkeit beizubringen.

Ueber ihre Zulassung zur Prüfung werden die Bewerberinnen demnächst mit Bescheid versehen werden.

Coblenz, den 6. November 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Konopacki.

№ 1046. Die Prüfungen für die Mittelschullehrer und für die Rectoren werden im nächsten Jahre, wie nachstehend, hier abgehalten werden.

I. Für die Mittelschullehrer.

A. 1. Abtheilung vom 7. bis 11. April,
2. „ „ 11. bis 14. April.
B. 1. „ „ 3. bis 7. November,
2. „ „ 7. bis 10. November.

II. Für die Rectoren.

A. Vom 14. bis 17. April,
B. „ 10. bis 13. November.

Den spätestens bis 1. Februar resp. bis zum 15. August l. Js. uns direkt einzureichenden Meldungen sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession, das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten und der Kreisort angegeben ist.
2. Die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminarprüfungen;
3. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4. ein amtliches Führungsattest und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Coblenz, den 6. November 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Konopacki.

№ 1047. Besetzte Pfarrstelle.

Die Wahl des Predigtamts-Candidaten Alexander Dransfeld aus Diersfordt zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Malmedy-St. Vith ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 7. November 1876.

Königl. Consistorium.

№ 1048. Der bisherige kommissorische Lehrer Wilh. Wartenberg ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei der höheren Bürgerschule zu Eupen ernannt worden.

Coblenz, den 31. Oktober 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1049. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat auf Grund des § 6. des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 auf Widerruf ernannt:

1. den Ackerer Peter Kringels in Meyerode zum Standesbeamten, des die Landbürgermeisterei Meyerode umfassenden Standesamtsbezirks;
2. den Gemeindevorsteher Scholzen in Meyerode zum ersten und
3. den Beigeordneten Christian Reuter in Herresbach zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten von Meyerode;
4. den commissorischen Bürgermeister Schulzen in Amel zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Amel umfassenden Standesamtsbezirks;
5. den Beigeordneten Martin Muller in Amel zum ersten und
6. den Beigeordneten Martin Maraite in Halenfeld zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten von Amel.

Aachen, den 9. November 1876.

№ 1050. Nachdem wir höheren Orts ermächtigt worden sind, die Präsentationswahl von Candidaten zur Wiederbesetzung des vakanten Landrathsamtes im Kreise Heinsberg anzuordnen, wird diese Wahl

Dienstag, den 19. Dezember d. Js. 11½ Uhr in dem kreisstädtischen Lokale zu Heinsberg

von dem zum Wahl-Commissar ernannten Ober-Regierungs-Rath von der Mosel abgehalten werden.

Das Verzeichniß der ihrem Grundbesitze nach zu jener Stelle Wählbaren liegt auf dem landräthlichen Büreau zu Heinsberg zur Einsicht offen. Etwaige Einwendungen gegen dieses Verzeichniß, sowie Beschwerden von Wahlberechtigten wegen unterbliebener Einladung zum Wahltermine sind uns rechtzeitig genug vor demselben schriftlich einzureichen.

Aachen, den 13. November 1876.

№ 1051. Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1877 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflichtexemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und endlich das Privat-Publikum, soweit es sich als freiwilliger Abonnent den Bezug des Amtsblatts zu sichern gedenkt, darauf aufmerksam, daß die desfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber im Laufe der ersten Hälfte des Monats Januar 1877 bei den resp. Post-Aemtern erfolgen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollten, wegen Mangels vorräthiger Exemplare zurückgewiesen zu werden, wie es im laufenden Jahre vorgekommen ist.

Der Abonnementspreis für Amtsblatt und Anzeiger zusammen beträgt M. 1,50, welcher Betrag ungetheilt bei der Bestellung einzuzahlen ist.

Aachen, den 6. November 1876.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 1052. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. Karl Trosse, geboren und wohnhaft zu Mondivo (Tyrol) in Oesterreich, 46 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Koblenz vom 13. Oktober d. J.,
2. die unverehlichte Anna Beyer, geboren und wohnhaft zu Soor (Bezirk Trautenau) in Böhmen, 25 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 27. September d. J.,
3. der Schuhmachergesell Josef Sobeme aus Chricicil (Bezirk Neubydzow) in Böhmen, 29 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom 24. Oktober d. J.,
4. der Tagelöhner Nikolaus Wenzl aus Zackau (Bezirk Pilsen) in Böhmen, 30 Jahre alt,
5. der Kellner Ludwig Gemeindl, ortsangehörig zu Graz, 38 Jahre alt,
6. der Tagelöhner Ignaz Janda aus Liboc (Bezirk Strgconic) in Böhmen

   durch Beschluß des bayerischen Magistrats der Kreishauptstadt Landshut zu 4 vom 11., zu 5 vom 15. und zu 6 vom 17. Oktober d. J.,
7. der Färber Jakob Winkler aus Wülflingen in der Schweiz, 19 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 24. Oktober d. J.,

   zu 1 wegen Landstreichens und groben Unfugs;
   zu 2 wegen Landstreichens und gewerbsmäßiger Unzucht;
   zu 3 wegen Landstreichens, Bettelns und Entwendung von Lebensmitteln;
   zu 4, 6 und 7 wegen Landstreichens;
   zu 5 wegen Landstreichens und Bettelns,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1053. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 2. Oktober 1876 den Ignatz Küpper aus Düren gegenwärtig in der Alexianer-Anstalt zu Crefeld detinirt, für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 7. November 1876.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 1054. In hiesiger Stadt ist die mit einem Einkommen von 900 Mark dotirte Stelle eines Polizei-Sergeanten ehestens anderweit zu besetzen.

Civilversorgungsberechtigte Personen, welche diese Stelle übernehmen wollen, werden hierdurch veranlaßt, sich unter Vorlage ihre Qualifikations-und Führungs-Atteste bei dem Unterzeichneten zu melden.

Stolberg, den 4. November 1876.

Der Bürgermeister, von Werner.

№ 1055. Durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 19. Oktober 1876, bestätigt vom kommandirenden Generale des 15. Armee-Corps am 4. November 1876, wurde der Kanonier Franz Stephan Thoma aus Weiden, im Landkreise Aachen, der 8. Compagnie Rheinischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 8, in contumaciam für fahnenflüchtig erklärt und zu einer Geldbuße von 150 M. verurtheilt.

Diedenhofen, den 7. November 1876.

Kaiserliches Commandantur-Gericht.

Personal-Chronik.

№ 1056. Personal-Veränderungen im Ober-Postdirektionsbezirke Aachen.

Versetzt sind: der Ober-Postdirektions-Sekretair Schirmer von Aachen nach Berlin. Der Postsekretair Staehle von Frankfurt a./M. nach Aachen. Der Telegraphen-Sekretair Winter von hier nach Köln.

Ernannt ist: der Postsekretair Goebbels in Mechernich zum Postmeister.

№ 1057. Der bei der Elementarschule zu Oberbrüchten, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrer Arnold Wirtz, ist definitiv daselbst angestellt worden.

1189. Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der Wittwe Bernhard Mayer, Sara geborene Abraham Samuel, Rentnerin, zu Jülich wohnend, — wofür in dieser Sache bei ihrem Mandatar, dem Geschäftsmanne Peter Scholten zu Burtscheid Domizil gewählt ist, — und auf Betreiben des Letzteren, sollen:

am Mittwoch den einundzwanzigsten Februar eintausend achthundert siebenundsiebenzig, Morgens eilf ein halb Uhr,

die gegen deren Schuldnerin, nämlich:

Wittwe Peter Jakob Claßen, Gertrud, geborene Bonderbank, ohne Geschäft zu Forst wohnend,

durch Verfügung des stellvertretenden Königlichen Friedensrichters Justizrath Aretz vom siebenundzwanzigsten Mai achtzehnhundert sechsundsiebenzig in gerichtlichen Beschlag genommenen Immobilien, im gewöhnlichen Sitzungssaale des Königlichen Friedensgerichtes zu Burtscheid — Krugenofen Numero dreiundvierzig — einer öffentlichen Versteigerung, auf Grund des Erstgebotes der Extrahentin, ausgesetzt und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden.

Diese zu subhastirenden Immobilien sind — gemäß der von dem besagten Mandatar ec. Scholten vorgelegten Beschreibung zu Forst, Gemeinde und Bürgermeisterei gleichen Namens, im Landkreise Aachen gelegen und bestehen aus einem an der Aachen-Trierer Staatsstraße liegenden, mit einer Nummer noch nicht bezeichneten, jedoch die Nummer zweiundzwanzig führenden Wohnhause nebst Um- und Unterlage, Seitenbau, Hofraum und kleinem Gärtchen.

Die Immobilien sind begrenzt von Vogel, der Aachen-Trierer Staats-Straße, dem Hause von Andrée respective Schüller und Eigenthum der Wittwe Claßen. Nach dem Obligationsacte halten dieselben an Fläche circa zehn Quadratruthen oder ein Ar zweiundvierzig Meter. Das Ganze ist in Mauern eingeschlossen.

In der Parzellar-Mutterrolle der Gemeinde Forst sind

diese Realitäten auf den Namen von Wittwe Peter Claßen zu Forst unter Artikel Numero siebenundzwanzig eingetragen und katastrirt in Flur vierzehn Numero siebenhundert neunundsechszig getheilt durch dreihundert sieben und zwanzig (769,327) der Parzelle, mit einer Größe von einem Ar dreiundneunzig Meter als Hausfläche in der Flurabtheilung „Forst."

Das Haus liegt mit der Vorderfronte nach der Staatsstraße hin; dieselbe ist ganz in Sandsteinen aufgeführt; parterre befindet sich die Hausthüre und zwei Fenster, darunter zwei Kellerfenster; auf der ersten Etage sind drei Fenster nebst Balkon, auf der zweiten und dritten Etage ebenfalls je drei Fenster.

In der hinteren Fronte befinden sich parterre zwei Kellerfenster, dann eine Hofthüre und zwei Zimmerfenster; auf der ersten Etage sind zwei Fenster, auf der zweiten Etage drei Fenster und auf der dritten Etage zwei kleine Fenster.

Vom Gange aus gelangt man in den die Küche enthaltenden Seitenbau, der nach dem Hofe hin zwei Fenster hat. Derselbe hat ein flaches Zinkdach, worauf eine Veranda von Holz sich befindet, zu welcher man durch eine auf der ersten Etage des Hauses im Innern vorhandene Thüre gelangt. Im Garten an der hinteren Abschlußmauer ist, noch ein kleines Häuschen, welches als Comptoir benutzt wird, errichtet.

Die Gebäulichkeiten sind alle massiv erbaut und das Wohnhaus mit Dachpfannen gedeckt.

Dieselben werden von der Schuldnerin selbst bewohnt und benutzt.

In der Gebäudesteuer sind diese Realitäten, weil die Gebäude erst neu erbaut, noch nicht veranlagt, jedenfalls wird die Steuer mehr als zwölf Mark betragen.

Das Erstgebot der Extrahentin für die vorbeschriebenen Realitäten beträgt sechstausend Mark.

Die Kaufbedingungen, sowie der beglaubigte Auszug aus der Steuerrolle liegen auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Königlichen Friedensgerichtes zu Jedermanns Einsicht offen und wird die Bekanntmachung des gegenwärtigen Subhastations-Patentes in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise hiermit verordnet.

Stempel ein ein halb Mark vorbehalten.

So geschehen und verordnet.

Burtscheid, den dreißigsten October achtzehnhundert sechsundsiebenzig.

Der Königliche Friedensrichter, Landgerichts-Assessor,
Gezeichnet Thumb.

Für gleichlautende Ausfertigung, welche der Extrahentin ertheilt wird:

Der Gerichtsschreiber, Beyer.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 55. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 23. November 1876.

№ 1058. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 23 enthält:
(Nr. 1148.) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweithalerstücke und Eindrittelthalerstücke deutschen Gepräges. Vom 2. November 1876.

№ 1059. Die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten, Nr. 32, enthält:
(Nr. 8468.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einführung einer Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausschluß des Kreises Herzogthum Lauenburg. Vom 4. November 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 1060. Auf Verlangen des Absenders werden vom 1. Dezember d. J. an bei den Deutschen Reichs-Telegraphenanstalten versuchsweise Telegramme nach Orten innerhalb des Deutschen Reichs Telegraphengebiets zur Weiterbeförderung mit der Post auch als gewöhnliche, nicht eingeschriebene Briefe angenommen werden, insofern die Weiterbeförderung von einer Reichs-Telegraphenanstalt aus erfolgen soll. Der Absender hat das Verlangen durch einen entsprechenden Vermerk vor der Adresse, welcher durch das als ein Wort auszutaxirende Zeichen „(P. U.)“ (Post uneingeschrieben) ersetzt werden kann, auszudrücken und das entfallende Porto mit 10 Pf. bei der Telegrammaufgabe im Voraus zu entrichten. Eine Haftung wird von der Verwaltung bei diesen Telegrammen nicht übernommen.

Berlin W., den 18. November 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1061. Wir bringen die nachstehende Verfügung des Herrn Ministers des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 20. November 1876.

Die Königlich Preußische Regierung ist mit den Regierungen der Bundesstaaten Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Meklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Meklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg und Elsaß-Lothringen dahin übereingekommen:

„daß die dem Preußischen Staate angehörenden Kinder, welche sich in einem der bezeichneten Bundesstaaten aufhalten, und die einem der letzteren angehörenden Kinder, welche sich im Preußischen Staate aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthalts bestehenden Gesetze, wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen,

daß diese Nöthigung zum Besuche der Schule sich nicht nur auf die eigentliche Elementarschule, sondern, wo daneben eine sogenannte Sonntags- oder Fortbildungs-Schule mit obligatorischem Charakter besteht, auch auf diese erstrecke,

daß jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugniß der zuständigen heimischen Schulbehörde darüber ausweisen, daß sie der Schulpflicht, wie sie nach der Gesetzgebung ihrer Heimath normirt ist, vollständig Genüge geleistet haben, von fernerem Schulbesuche zu entbinden sind, auch wenn das am Ort ihres Aufenthalts geltende Gesetz eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichts vorschreibt.“

Die gegenseitig ausgetauschten Ministerial 2c.- Erklärungen schließen sich in ihrer Wortfassung dem Vorstehenden an. Nur ist an das Abkommen zwischen Preußen und Württemberg hinter die Worte: „eigentliche Elementarschule“ der erläuternde Beisatz: („Volksschule“) aufgenommen, um außer Zweifel zu stellen, daß mit den erstgenannten Worten nur die in den §§ 1 und 2 des Württembergischen Volksschulgesetzes vom 20. September 1836 näher bezeichnete Volksschule im Königreiche Württemberg gemeint ist, und in der Vereinbarung mit Hamburg sind in dem ersten Satze die Worte: „im Lande des Aufenthalts“, der Intention des Abkommens entsprechend, durch die Worte: „am Orte des Aufenthalts“, ersetzt worden. Auch ist in den auf das Abkommen mit Bremen bezüglichen Verhandlungen anerkannt worden, daß die Dispensation eines fremden Kindes auf Grund des Zeugnisses seiner Heimathsbehörde nur dann eintreten solle, wenn demselben das Zeugniß erst nach begonnenem vierzehnten Lebensjahre ertheilt ist.

Für die Ausstellung der Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht sind nach den bestehenden Bestimmungen zuständig:

in Preußen: der Lehrer und der Lokalschulinspektor oder der Vorsitzende des Schulvorstandes gemeinschaftlich.

in Sachsen: der Lehrer in Gemeinschaft mit dem Schulinspektor bezw. mit dem Schuldirektor als Lokalschulinspektor.

in Württemberg: die Ortsschulbehörden;

in Baden: die Ortsschulräthe;

in Hessen: Der Vorsitzende des betreffenden Schulvorstandes;
in Mecklenburg-Schwerin: in der Stadt Rostock: die Elementarschul-Commission; in der Stadt Wismar: die Schul-Commission;
in den anderen Städten und in den Flecken: Ludwigslust, Doberan, Dargun, Dassow der Schul-Vorstand;
in den Flecken Lübtheen und Zarrentin: die Orts-Schulbehörde;
in der Ortschaft Neukloster: der Direktor des dortigen Schullehrer-Seminars;
auf dem Lande der zuständige Prediger als Ortsschulinspektor;
in Sachsen-Weimar: der Ortsschulaufseher in Gemeinschaft mit dem Lehrer;
in Mecklenburg-Strelitz: in den Städten und in dem Flecken Mirow die Direktoren resp. Rektoren;
im Flecken Feldberg: der erste Lehrer;
auf dem platten Lande: die Pastoren;
in Oldenburg: der Lehrer und Lokalschulinspektor, oder der Vorsitzende des Schulvorstandes;
in Sachsen-Meiningen: der Lehrer und der Lokalschulinspektor oder der Vorsitzende des Schulvorstandes gemeinschaftlich;
in Sachsen-Altenburg: die Schulinspektionen;
in Sachsen-Koburg-Gotha: der Schulvorstand;
in Anhalt: der Ortsschulinspektor bezw. der Schuldirigent in Gemeinschaft mit dem letzten Klassenlehrer des entlassenen Schülers unter Beifügung des Dienstsiegels des Orts-Schulinspektors bezw. des Schul-Dirigenten;
in Schwarzburg-Rudolstadt: die mit der Lokal-Schul-Aufsicht beauftragten Ortsgeistlichen;
in Schwarzburg-Sondershausen: der Lehrer in Gemeinschaft mit dem Lokal-Schulinspektor;
in Reuß älterer Linie: Die Lokal-Schulinspektionen;
in Reuß jüngerer Linie: Der Schulvorstand der betreffenden Gemeinde;
in Schaumburg-Lippe: die Schulvorstände und Namens derselben die Lokal-Schulinspektoren;
in Lippe: der betreffende Hauptlehrer und der Schulinspektor gemeinschaftlich unter Beglaubigung ihrer Unterschriften durch die betreffende Distriktsbehörde, (Magistrat in den Städten, Amt auf dem Lande.)
in Lübeck: der Schulrath;
in Bremen: das mit der Special-Inspektion der betreffenden Schule betraute Senatsmitglied;
in Hamburg: der Direktor oder Hauptlehrer der öffentlichen Schule beziehungsweise der Vorsteher der Privatschule in Gemeinschaft mit dem competenten Schulrathe oder Schulinspektor;
in Elsaß Lothringen: der Bürgermeister.

Indem wir das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, rc. von der vorstehend erwähnten Vereinbarung in Kenntniß setzen, veranlassen wir dasselbe, die Schulbehörden mit entsprechender Anweisung zu versehen und für die Durchführung des Abkommens Sorge zu tragen.

Die Königlichen Regierungen haben diese Verfügung durch die Amtsblätter zu veröffentlichen.

Berlin, den 13. November. 1876.

Der Minister des Innern,
Eulenburg.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
Falk.

№ 1062. Das nachstehende Allerhöchste Privilegium bringen wir hierdurch höherem Auftrage zufolge zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 20. November 1876.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden
König von Preußen rc.

Nachdem Seitens der Aachener Industriebahn-Actien-Gesellschaft auf Grund des in der General-Versammlung ihrer Actionaire vom 30. Juni 1876 gefaßten Beschlusses darauf angetragen ist, ihr zur Deckung der Behufs Vermehrung der Betriebsmittel und Herstellung einiger Betriebs-Anlagen nothwendig gewordenen Mehrausgaben zu gestatten, den Betrag der durch Privilegium vom 26. Februar 1876 genehmigten Anleihe von 900,000 M. in Gemäßheit des im § 3 des gedachten Privilegiums gemachten Vorbehalts auf 1,200,000 M. zu erhöhen, wollen Wir in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 durch gegenwärtiges Privilegium zur weitern Emission von Obligationen im Betrage von 300,000 M. unter nachstehenden Bedingungen Unsere Landesherrliche Genehmigung ertheilen.

§ 1. Die zu emittirenden Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern nach dem beigefügten Schema I unter der Bezeichnung: „Prioritäts-Obligation der Aachner Industriebahn-Actien-Gesellschaft, II. Emission" ausgefertigt und zerfallen in 600 Stück à 500 Mark = 300,000 Mark.

Jeder Obligation werden Zins Coupons für fünf Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Coupons nach Ablauf von fünf Jahren nach den weiter angefügten Schemas II und III beigegeben. Die Coupons, sowie der Talon werden alle fünf Jahre auf besonders zu erlassende Bekanntmachung erneuert. Auf der Rückseite der Obligationen ist das gegenwärtige Privilegium abzudrucken.

§ 2. Die Prioritäts-Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 2 Juli jeden Jahres in Aachen, sowie in denjenigen Städten, welche sonst noch von der Direction der Aachener Industriebahn-Actien-Gesellschaft hierzu bestimmt werden, bezahlt. Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren vom Ablaufe des Kalenderjahres ihrer Fälligkeit nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§ 3. Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Beträge, Gläubiger der Aachener Industriebahn-Actien-Gesellschaft und haben als solche, wegen ihrer Kapital- und Zinsen-Forderungen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stammactien, Stamm-Prioritäts-Actien und der dazu gehörigen Dividendenscheine. Bezüglich Verzinsung und Amortisation

haben die Inhaber der auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums emittirten Obligationen dieselben Rechte, wie die Inhaber der auf Grund des Privilegiums vom 26. Februar 1876 emittirten Obligationen. Eine Veräußerung der zu dem Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen erforderlichen, der Gesellschaft gehörenden Grundstücke ist so lange unstatthaft, als die Prioritäts-Obligationen I. und II. Emission nicht eingelöst sind, oder der Einlösungsbetrag derselben nicht gerichtlich deponirt ist. Diese Veräußerungs-Beschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder andere juristische Personen zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden möchten. Als Nachweis darüber, ob ein Grundstück zur Eisenbahn oder zu den Bahnhöfen erforderlich sei, oder nicht, genügt ein Attest der betreffenden Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes vom 3. November 1838).

§ 4. Zur allmäligen Amortisation der Prioritäts-Obligationen I. und II. Emission werden jährlich verwendet:

1. Der etwaige Ueberschuß, welcher vom Ertrage der im Betriebe befindlichen Strecken der Aachener Industrie-Eisenbahn nach Deckung der laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebs-Kosten der Beiträge zum Reserve- und Erneuerungs-Fonds und der Zinsen der Prioritäts-Obligationen I. und II. Emission übrig bleibt, bis zur Höhe von einem halben Prozent des Prioritäts-Obligationen-Kapitals I. und II. Emission, also bis zum Betrage von sechstausend Mark.
2. Die ersparten Zinsen der amortisirten Obligationen I. und II. Emission.

Diese Amortisation beider Emissionen soll im Jahre 1881 aus dem vorstehend zu 1 bezeichneten Ueberschuße des Betriebsjahres 1880 beginnen. Für die Jahre, worin ein solcher Ueberschuß nicht vorhanden ist, wird zur Amortisation nur das etwaige zu 2 bezeichnete Zinsen-Ersparniß verwendet.

Der Aachener Industriebahn-Actien-Gesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staates den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, wie auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen.

§ 5. Die allmälige Amortisation wird im Wege der Auslossung bewirkt. Letztere findet zuerst im October 1880 und sodann alljährlich statt; die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen erfolgt an dem, auf die jedesmalige Auslosung folgenden 2. Januar, zuerst am 2. Januar 1881. Die Auslosung erfolgt in einer Sitzung des Aufsichts-Raths unter Zuziehung eines das Protokoll aufnehmenden Notars. Der Auslosungs-Termin, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist, wird mindestens vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Nummern der ausgeloosten Obligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des Auslosungstermines einmal öffentlich bekannt gemacht. Ueber die erfolgte Amortisation wird dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten alljährlich ein Nachweis eingereicht.

§ 6. Die Auszahlung des Nominalbetrages der ausgeloosten, wie auch der gekündigten Prioritäts-Obligationen erfolgt an der Hauptkasse der Aachener Industriebahn-Actien-Gesellschaft in Aachen, sowie an denjenigen Zahlstellen, welche etwa sonst noch von der Direction der Aachener Industriebahn-Actien-Gesellschaft dazu bestimmt und gehörig bekannt gemacht werden, an die Vorzeiger der Obligationen gegen Aushändigung derselben und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinscoupons. Werden die Coupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung der Coupons verwendet.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Auslosung Statt gefunden hat und öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen werden in Gegenwart eines Notars verbrannt und es wird, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht. Dagegen ist die Gesellschaft, die in Folge einer allgemeinen Kündigung ihrerseits (§ 4. in fine) aber in Folge der Rückforderung Seitens der Gläubiger (§ 7.) eingelösten Obligationen wieder auszugeben befugt.

§ 7. Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin vorgeschriebenen Kapital-Beträge anders als nach Maßgabe der in den §§ 4 und 5 getroffenen Bestimmungen zu fordern, ausgenommen,

a. wenn ein Zahlungstermin durch Verschulden der Eisenbahn-Verwaltung länger als drei Monate unberichtigt bleibt,
b. wenn durch Verschulden der Eisenbahn-Verwaltung der Transportbetrieb auf ihren Strecken länger als sechs Monate gänzlich eingestellt gewesen ist;
c. wenn die festgesetzte allmälige Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen ad a und b bedarf es einer Kündigung nicht, das Kapital kann vielmehr von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden und zwar:

Zu a. bis zur Zahlung der betreffenden Zinscoupons,
zu b. bis zur Herstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem zu c. gedachten Falle ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, an welchem die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen. Die Kündigung verliert indeß ihre rechtliche Wirkung, wenn die Eisenbahn-Verwaltung die nicht inne gehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens drei Monaten nach erfolgter Kündigung die Auslosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

§ 8. Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooft oder gekündigt sind, und der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisirung eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direktion der Aachener Industriebahn-Aktien-Gesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen dieselben dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisirung ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

§ 9. Sind Prioritäts-Obligationen, Zinskoupons oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direktion der Aachener Industriebahn-Aktien-Gesellschaft ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Prioritäts-Obligationen an Stelle beschädigter, angeblich vernichteter oder abhanden gekommener Prioritäts-Obligationen nur zulässig nach gerichtlicher Mortifikation der letzteren. Die Direktion erläßt zu diesem Zwecke auf Antrag der Betheiligten dreimal in Zwischenräumen von mindestens vier und höchstens sechs Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen.

Sind vier Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, ohne daß die Documente eingeliefert oder etwaige Rechte auf dieselben geltend gemacht worden sind, und ist außerdem seit der ersten Aufforderung der Fälligkeitstermin des ersten Zinscoupons einer neuen Couponsserie verstrichen, ohne daß hierbei innerhalb mindestens sechs Monaten nach dessen Ablauf die betreffenden Prioritäts-Obligationen zum Vorschein gekommen sind, so spricht das Königliche Landgericht zu Aachen auf Grund jenes Aufgebots die Mortification aus, worauf die Direktion dieselbe zur öffentlichen Kenntniß bringt und an Stelle der mortificirten Dokumente neue unter denselben Nummern ausfertigt, auf welchen bemerkt wird, daß sie als Ersatz für mortificirte dienen. Die Kosten des Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Zinscoupons können weder aufgeboten, noch motificirt werden, jedoch soll Demjenigen, welcher den Verlust der Coupons vor Ablauf der Jahresfrist (§ 2) bei der Direction der Aachener Industriebahn-Actien-Gesellschaft anmeldet, und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Prioritäts-Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Coupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Ebensowenig findet eine gerichtliche Mortification beschädigter, angeblich vernichteter oder abhanden gekommener Talons zum Empfange neuer Zins-Coupons statt.

Die Ausreichung einer neuen Zins-Coupons-Serie geschieht, wenn der Inhaber der Prioritäts-Obligation die Anweisung zum Empfange derselben nicht einreichen kann, gegen Production der Prioritäts-Obligation, jedoch frühestens nach Ablauf des Fälligkeits-Termins des zunächst fällig werdenden Zinscoupons. Ist aber vor Ausreichung der neuen Zinscoupons-Serie von einem Dritten auf die letztere ein Anspruch erhoben worden, so wird dieselbe zurückbehalten bis der Streit zwischen beiden Theilen im Wege der Güte oder des Prozesses erledigt ist.

§ 10. Die in den §§ 1, 4—6, 8 und 9 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichsanzeiger, die Aachener Zeitung und die Cölnische Zeitung. Im Falle des Eingehens des einen oder andern dieser Blätter, bestimmt die Direction der Aachener Industrie-Bahn-Actien-Gesellschaft dafür eine andere Zeitung, in welcher jene Bekanntmachungen mit verbindlicher Kraft erfolgen.

In Urkunde dieses haben Wir das gegenwärtige Landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Prioritäts-Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiciren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, sowie durch das Amtsblatt der Regierung zu Aachen bekannt zu machen und eine Anzeige davon in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Gegeben Berlin, den 25. Oktober 1876.

(L. S.) gez. Wilhelm.

ggez. Camphausen. Achenbach.

Privilegium

wegen Ausgabe von 300,000 Mark Prioritäts-Obligationen II. Emission der Aachener Industriebahn-Aktien-Gesellschaft vom 25. Oktober 1876.

Schema I.

Prioritäts-Obligation

der

Aachener Industriebahn-Actien-Gesellschaft

№ . . . .

über 500 Mark

II. Emission.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von

Fünfhundert Mark

an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden, Privilegiums emittirten Kapitale von 300,000 Mark Prioritäts Obligationen II. Emission der Aachener Industriebahn-Actien-Gesellschaft.

Aachen, den . . ten . . . . . . 187 . .

Aachener Industriebahn-Actien-Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath. Die Direktion.

(facsimilirte Unterschrift,) (facsimilirte Unterschrift,)

(Trocken-Stempel)

Ausgefertigt

Der

Auf der Rückseite der Obligation folgt ein wörtlicher Abdruck des Privilegiums.

Schema II.

Aachener Industriebahn-Actien-Gesellschaft.
Talon
zur Prioritäts-Obligation
über 500 Mark II. Emission
№ . . . .

Inhaber empfängt am . . 18 . . gegen die Anweisung

(Kehrseite)

gemäß § 1 des Privilegiums an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die . . . . . Serie der Zinscoupons zu vorbezeichneter Prioritäts-Obligation.

Aachen, den . . ten . . . . . . 187 . .

Die Direction
der Aachener Industriebahn-Actien-Gesellschaft.
(2 facsimilirte
Unterschriften)

(Trocken-
Stempel)

Schema III.

Aachener Industriebahn-Actien-Gesellschaft.
Zinscoupon-Serie. . . . . № . . .
zur Prioritäts-Obligation
über 500 Mark II. Emission
№ . . . .

Inhaber empfängt am . . ten . . . . . . 18 . . gegen diesen Coupon an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen 12 Mark 50 Pfg. buchstäblich

Zwölf Mark Fünfzig Pfennige

als Zinsen der vorgedachten Prioritäts-Obligation für die Zeit vom . . ten . . . . . . 18 . . bis . . . ten . . . . . . 18 . .

Aachen, den . . ten 18

Die Direction
der Aachener Industriebahn-Actien-Gesellschaft.
(2 facsimilirte
Unterschriften)

(Trocken-Stempel)
Eingetragen im Register
sub. Fol. Der Control-Beamte.

(Kehrseite)

. . . . . Mark.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren vom Ablaufe des Kalenderjahres ihrer Fälligkeit nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

(Datum der Auszahlung.)

№ 1063. Bezirks-Polizei-Verordnung, den Fuhrverkehr auf Chausseen betreffend.

Zur Vermehrung der Sicherheit des Verkehrs auf den Chausseen verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des Regierungs-Bezirks, mit Ausnahme der Städte Aachen und Burtscheid, für welche die bestehenden besondern Vorschriften in Kraft bleiben, was folgt:

§ 1. Vom Beginn des Jahres 1877 ab muß jedes mit Thieren bespannte Fuhrwerk, mit Einschluß der Esel- und Hunde-Fuhrwerke, welches während der Nachtzeit auf den Provinzial- und Aktienstraßen, sowie auf den mit der Weggelderhebung verbundenen resp. dazu mittelst Privilegs berechtigten Communal-Chausseen sowie endlich auf der von Aachen nach Stolberg führenden s. g. Cockerill-Straße verkehrt, mit mindestens einer hell brennenden Laterne versehen sein, deren Schein dem Entgegenkommenden deutlich erkennbar ist.

Die bezeichnete Laterne ist an der linken Seite des Fuhrwerkes anzubringen. Wo indeß vermöge der Bauart aber der Ladung des Fuhrwerks die Laterne sich an letzterem nicht anbringen läßt, soll es gestattet sein, dieselbe auf der Bespannung oder vorn an der Deichsel anzubringen.

§ 2. Ausgenommen von der Vorschrift des §. 1 bleibt der sich zwischen der Feldflur und den Wirthschaftshöfen bewegende landwirthschaftliche Verkehr der ländlichen Ortschaften.

Ausgenommen bleiben ferner die Kaiserlichen Postwagen, rücksichtlich welcher es bei den für die verschiedenen Gattungen der Postwagen erlassenen Vorschriften bewendet.

§ 3. Als Nachtzeit im Sinne dieser Verordnung bestimmen wir die Zeit eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

§ 4. Die Fuhrleute, welche sich eine Zuwiderhandlung gegen obige Vorschriften zu Schulden kommen lassen, verfallen in eine Geldstrafe von 3 bis 30 Mark, eventuell entsprechende Haft.

Aachen, den 18. November 1876.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 1064. Die Bezirks-Polizei-Verordnung vom 9. September cr. (Amtsblatt Stück 43 Seite 255) die Hunde im Kreise Geilenkirchen betreffend, wird hierdurch aufgehoben, da Fälle der Wuthkrankheit unter den Hunden des gedachten Kreises in letzter Zeit nicht mehr vorgekommen sind.

Es treten die unter'm 11. April 1868 ergangenen allgemeinen Bestimmungen über die Hunde (Amtsblatt Stück 19 von 1868 Seite 115 und 127) nunmehr wieder in Kraft. Aachen, den 21. November 1876.

№ 1065. Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1877 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflichtexemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und endlich das Privat-Publikum, soweit es sich als freiwilliger Abonnent den Bezug des Amtsblatts zu sichern gedenkt, darauf aufmerksam, daß die desfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber im Laufe der ersten Hälfte des Monats Januar 1877 bei den resp. Post-Aemtern erfolgen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, wegen Mangels vorräthiger Exemplare zurückgewiesen zu werden, wie es im laufenden Jahre vorgekommen ist.

Der Abonnementspreis für Amtsblatt und Anzeiger zu-

sammen beträgt M. 1,50, welcher Betrag ungetheilt bei der Bestellung einzuzahlen ist.

Aachen, den 6. November 1876.

Patente.

№ 1066. Den Herren G. A. L. Schultz und Comp. zu Berlin ist unter dem 11. Oktober d. J. ein Patent auf ein rotirendes Röhrenstampfwerk in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1067. Den Herren Martin Georg Ritter und Carl Ludwig Wesenfeld jr. zu Berlin ist unter dem 11. Oktober d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Herstellung von Wellenblechen, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1068. Dem Fabrikbesitzer Eduard Schwartz zu Berlinchen N./M. ist unter dem 11. Oktober d. J. ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Stell- und Aushebevorrichtung an Ackergeräthen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1069. Das dem Kaufmann Leo Goldschmidt, in Firma Goldschmidt & Co. zu Hamburg und dem Haartuchfabrikanten Ludwig Schroeder, in Firma Gebrüder Schroeder zu Altona unter dem 14. November 1873 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Einrichtungen an mechanischen Webstühlen für Haartuche zum Eintragen der Schüsse und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist um zwei Jahre, also bis zum 14. November 1878, verlängert worden.

№ 1070. Den Herren F. Edmund Thode und Knoop in Dresden ist unter dem 14. Oktober 1876 ein Patent auf eine automatische Kesselspeisepumpe für durch abgehende Dämpfe erhitztes Speisewasser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1071. Dem Herrn Adolf Haupt in Grassenhain ist unter dem 19. Oktober 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Nähmaschine für Fußbekleidung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1072. Das dem Werkmeister des Mechernicher Bergwerks-Aktienvereins P. Ostersporh zu Mechernich unter dem 23. Oktober 1873 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Regulirung der Stromgeschwindigkeit an Heberwäschen, ist um fernere zwei Jahre, also bis zum 23. Oktober 1878 verlängert worden.

№ 1073. Dem Ingenieur F. Knüttel in Barmen ist unter dem 20. Oktober 1876 ein Patent auf eine Dampfmaschinen-Steuerung mit automatischer Expansion in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1074. Den Gebrüdern Dültgen in Wald bei Solingen ist unter dem 20. Oktober d. J. ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Schirmgestell, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1075. Dem Herrn Ferdinand Bachschmied aus Kempten, im Königreich Bayern, zur Zeit in Chaux de fonds, ist unter dem 20. Oktober 1876 ein Patent auf einen Bügelaufzug mit Zeigerstellung an Taschenuhren in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1076. Dem Solly Gustav Cohnfeld zu Zaukerada bei Dresden ist unter dem 20. Oktober d. Js. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kesselspeise-Apparat, in seiner ganzen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1077. Dem Kaufmann Alber Hopff zu Hamburg ist unter dem 20. Oktober d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Greifervorrichtung an Maschinen zum Entkletten der Wolle, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1078. Dem Herrn H. Ballot in Berlin ist unter dem 20. Oktober 1876 ein Patent auf ein Steuerruder für Küstenrettungs- und andere Boote, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1079. Den Herren Schäffer und Budenberg zu Buckau-Magdeburg ist unter dem 20. Oktober 1876 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Funkenlöscher für Lokomotiven und Lokomobilen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1080. Dem Ober-Werkmeister Heinrich Do-

ring in der Borsig'schen Maschinenbau-Anstalt und Eisengießerei in Moabit bei Berlin ist unter dem 25. Oktober 1876 ein Patent auf einen Wasserstandszeiger mit selbstthätiger Absperrung und Unzugänglichkeit der letzteren während des Betriebes in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1081. Dem Kaufmann Carl Ehrhardt zu Berlin ist unter dem 25. Oktober 1876 ein Patent auf einen Kettenschlußring zum Fesseln der Thiere in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1082. Dem Lokomotivführer Louis Ingermann zu Pr.-Minden ist unter dem 15. Oktober 1876 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserstandszeiger, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1083. Dem Ingenieur Adolph Bleichert in Leipzig ist unter dem 25. Oktober 1876 ein Patent auf eine selbstthätige doppeltwirkende Bremsvorrichtung für Förderwagen auf Gebirgsdrahtseilbahnen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1084. Dem Feldmesser Jacob in Bückeburg ist unter dem 24. Oktober 1876 ein Patent auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Meßkettenjustirapparat auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1085. Das dem John Darlington zu London unter dem 20. November 1873 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Steuerung des Treibcylinders an Gesteinbohrmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist auf fernere zwei Jahre, — also bis zum 20. November 1878 — verlängert worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1086. Die Todesurkunden nachgenannter, im Auslande verstorbener Personen sind in die Civilstands-Register ihrer betreffenden Heimathsorte eingetragen worden, nämlich:

1. Der Maria Sommer, 25 Jahre alt, Dienstmagd aus Eschweiler. 2. Des Wilhelm Grüsges, 50 Jahre alt, Tagelöhner, aus Oberhausen, Gemeinde Neuland. 3. Der Susanna Nitzen (Nissen), 57 Jahre alt, Köchin, aus Thommen. 4. Der Margaretha Grün, 27 Jahre alt, Magd, aus Büllingen. 5. Des Paul List, 50 Jahre alt, Besitzer einer Kaffewirthschaft, aus Bütgenbach. 6. Der Wilhelmine Mathilde von Lennep, 9 Monate alt, Tochter von Johann Wilhelm von Lennep und Johanna Bong, geboren zu Herzogenrath; 7. Der Johanna Hobrand, 42 Jahre alt, Köchin, aus Eupen; 8. Der Maria Catharina Thomas, 40 Jahre alt, Köchin, aus Höfen; 9. Der Maria Apoil, 60 Jahre alt, ohne Geschäft aus Weismes; 10. Der Johanna Baptist Servais, 22 Jahre alt, Magd, aus Weismes; 11. Des Heinr. Gerhard Bodiein, 40 Jahre alt, aus Malmedy; 12. Des Mathias Welter, 39 Jahre alt, Hardwerker, aus Malmedy; 13. Der Anna Maria Lambertine Lecoup, 60 Jahre alt, Köchin, aus Malmedy; 14. Des Hubert Joutte, 40 Jahre alt, Magazinier, aus Malmedy; 15. Des Prosper Laroche, 51 Jahre alt, Decorationsmaler, aus Malmedy; 16. Der Sibilla Boltem, 33 Jahre alt, aus Eupen; 17. Des Simon Münster, 38 Jahre alt, Ingenieur aus Eupen; 18. Der Octavia Drohse, 70 Jahre alt, Tagelöhnerin, aus Malmedy; 19. Der Maria Barbara Esser, Wittwe Joseph Simon, 69 Jahre alt, aus Nörvenich; 20. Der Maria Anna Wilhelmine Hans Wittwe Jakob Franz Joseph Matot, 73 Jahre alt, aus Aachen; 21. Des Peter Beckers, 20 Jahre alt, Heizer, aus Aachen; 22. Des Jakob Gottscholl, 20 Jahre alt, Commis, aus Eupen; 23. Der Therese Colard, 24 Jahre alt, aus Malmedy; 24. Des Johann Quirin Gilles, 64 Jahre alt, Handwerker, aus Malmedy; 25. Des Hubert Kupper, 40 Jahre alt, Färber, aus Kesternich; 26. des Johann Ohn, 30 Jahre alt, Schreiner, aus Raeren; 27. Der Magdalena Litt Ehefrau Franz Carl Dressen, 27 Jahre alt, aus Bütgenbach; 28. Der Maria Catharina Alard, 49 Jahre alt, aus Bütgenbach; 29. Der Mathilde Kölling, 22 Jahre alt, Zimmermädchen, aus Aachen; 30. Des Leonhard Johann Philips, 23 Jahre alt, Handlungslehrling, aus Aachen; 31. Des Alois Ruland, 47 Jahre alt, Vergolder, aus Aachen.

Aachen, den 10. November 1876.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 1087. Durch Urtheil der Disciplinarkammer des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 28. Juni l. Js., bestätigt durch Urtheil des Königlich Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln vom 31. Oktober l. Js., welches nunmehr die Rechtskraft beschritten hat, ist der Gerichtsvollzieher von Uttenhoven zu Kreuznach wegen verschiedener Pflichtwidrigkeiten seines Amtes entsetzt worden.

Coblenz, den 19. November 1876.

Der Königliche Ober-Prokurator,
Sommer.

№ 1088. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 14. November 1876.

Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz: 1. Herr Bürgermeister Schlüter von hier; 2. Herr Geheimer Commerzienrath A. W. Hardt von Lennep;

II. Namens der Rentenbank: 1. Direktor, Geheimer Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Rasch; 2. Justitiar, Regierungs-Rath Meyerhoff; 3. Provinzial-Rentmeister Wattge.

III. der Notar Herr Justiz-Rath Friedrich Leesemann von hier.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März

1850 diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 2. d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

76 Stück	Litt. A.	à 3000 M.	=	228000	M.
23 Stück	Litt. B.	à 1500 M.	=	34500	„
145 Stück	Litt. C.	à 300 M.	=	43500	„
114 Stück	Litt. D.	à 75 M.	=	8550	„
2 Stück	Litt. E.	à 30 M.	=	60	„

So. 360 Stück über zusammen ..... 314610 M. buchstäblich: Dreihundert und Sechszig Stück Rentenbriefe über Dreihundert und Vierzehn Tausend, Sechshundert und Zehn Mark nebst den dazu gehörigen Viertausend, Vierhundert, Vier und Achtzig Stück Zinscoupons und Dreihundert Neun und Fünfzig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet. Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

A. W. Hardt. Schlichter. Rasch. Meyerhoff. Wuttge.

Friedrich Leesemann, Notar.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 14. November 1876.

Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

№ 1089. Bekanntmachung, Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. Oktober 1876 bis 31. März 1877 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 Mark (1000 Thlr.).

Nr. 50. 119. 165. 245. 439. 496. 836. 844. 1050. 1133. 1163. 1245. 1372. 1397. 1502. 1645. 1701. 1732. 2720. 2863. 2890. 3136. 3157. 3195. 3420. 3482. 3503. 3662. 3788. 3832. 4066. 4088. 4096. 4232. 4330. 4584. 4659. 4729. 4876. 5126. 5488. 5638. 5773. 6042.

2. Litt. B à 1500 Mark (500 Thlr.).

Nr. 33. 95. 137. 356. 403. 406. 644. 723. 782. 861. 919. 1031. 1046. 1254. 1443. 1692. 1805.

3. Litt. C à 300 Mark (100 Thlr.).

Nr. 54. 209. 339. 447. 518. 576. 603. 681. 745. 832. 912. 1087. 1126. 1167. 1229. 1674. 1838. 1842. 1881. 1944. 2051. 2062. 2214. 2311. 2579. 2624. 2902. 3231. 3233. 3306. 3349. 3524. 3562. 3747. 3890. 3954. 4013. 4105. 4366. 4962. 5423. 5510. 5872. 5912. 5922. 5923. 6041. 6193. 6258. 6290. 6291. 6351. 6497. 6503. 6641. 6857. 7052. 7301. 7379. 7462. 7500. 7824. 7955. 7987. 8174. 8322. 8590. 8807. 9083. 9462. 9504. 9521. 9552. 9733. 9926. 10125. 10774. 10876. 11068. 11144. 11315. 11317. 11382. 11393. 11468. 11597. 11701. 11820. 11983. 12699. 12875.

4. Litt. D à 75 Mark (25 Thlr.).

Nr. 110. 129. 319. 455. 596. 670. 710. 867. 995. 1064. 1357. 1453. 1553. 1610. 1816. 2228. 2250. 2299. 2371. 2415. 2715. 2784. 2836. 2912. 2915. 2947. 2981. 3134. 3166. 3219. 3314. 3475. 3505. 3558. 3679. 3844. 3922. 4197. 4203. 4391. 4487. 4704. 4829. 4937. 5234. 5244. 5444. 5840. 6206. 6237. 6450. 6493. 6507. 6825. 6932. 7360. 7579. 7586. 7669. 7773. 7879. 8505. 8551. 8930. 9040. 9176. 9233. 9290. 9577. 9592. 9709. 9766. 10060. 10461. 10607. 10811, 10822. 11152.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1877 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie IV. Nr. 6 bis 16 und Talons vom 1. April 1877 ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster, den 14. November 1876.

Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Personal-Chronik.

№ 1090. Der Apotheker Eduard Müller hat auf Grund der ihm ertheilten Concession vom heutigen Tage die Til'sche Apotheke zu Büllingen vom 1. Dezember a. c. ab übernommen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 56. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 30. November 1876.

№ 1091. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 24 enthält: (Nr. 1149.) Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg. Vom 9. März 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1092. Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschlusse geben wir sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen auf, die vorhandenen Einnahme-Rückstände ohne Verzug und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge in den vorgeschriebenen Formen und Terminen zur Niederschlagung anzumelden und die erhobenen Gefälle vor dem Final-Abschlusse vollständig abzuliefern. Zugleich erinnern wir denjenigen Theil des Publikums, welcher an die von uns ressortirenden Kassen Zahlungen zu leisten hat, solche zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln prompt zu entrichten. Ebenso werden alle diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Kompetenzen zu beziehen haben, wohin auch die Zinsen von Kautions-Kapitalien gehören, aufgefordert, solche zur Verfallzeit bei den betreffenden Königlichen Kassen zu erheben.

Alle sonstigen Forderungen an die uns untergeordneten Kassen für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände sind spätestens bis zum 10. Januar k. J. bei uns zu liquidiren, insbesondere werden die Herren Landräthe, Bürgermeister, Friedensrichter, Gerichtsschreiber, Kreisphysiker, Aerzte, Wundärzte, Steuer-Einnehmer, Katasterkontroleure, Bau- und Forstbeamte, Gerichtsvollzieher u. s. w. erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen bis dahin möglichst zu beschleunigen.

Wir machen die Liquidanten besonders darauf aufmerksam, daß zur Vermeidung von Weiterungen in dem Kassen- und Rechnungswesen die Anweisung später eingehender Liquidationen bis nach Beendigung der Jahres-Kassen-Abschluß-Arbeiten ausgesetzt werden muß, wobei noch bemerkt wird, daß über die Gebühren aus verschiedenen Jahren der Verrechnungsweise wegen getrennte Liquidationen aufgestellt werden müssen.

Aachen, den 23. November 1876.

№ 1093. Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1877 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflichtexemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und endlich das Privat-Publikum, soweit es sich als freiwilliger Abonnent den Bezug des Amtsblatts zu sichern gedenkt, darauf aufmerksam, daß die desfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber im Laufe der ersten Hälfte des Monats Januar 1877 bei den resp. Post-Aemtern erfolgen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollten, wegen Mangels vorräthiger Exemplare zurückgewiesen zu werden, wie es im laufenden Jahre vorgekommen ist.

Der Abonnementspreis für Amtsblatt und Anzeiger zusammen beträgt M. 1,50, welcher Betrag ungetheilt bei der Bestellung einzuzahlen ist.

Aachen, den 6. November 1876.

№ 1094. Submission.

Im hiesigen Regierungsgebäude lagern in den Räumen der Botenmeisterei (parterre links) mehrere tausend Kilogramm eingebundene Kassenbücher, welche im Wege der Submission zum Verkaufe stehen und dort zu jeder Tageszeit in Augenschein genommen werden können. Seitens des Ankäufers ist der Nachweis des Einstampfens zu erbringen. Derselbe hat die Abnahme, bei welcher die Verwiegung unter diesseitiger Kontrole gleichzeitig stattzufinden hat, auf eigene Kosten zu bewirken, ebenso die durch Veröffentlichung dieser Bekanntmachung entstandenen Insertionsgebühren, jedenfalls unter 20 Mark bleibend, zu tragen.

Reflektanten wollen ihre Gebote, welche auf das Kilogramm zu machen sind, bis spätestens den 12. Dezember d. Js. in dem diesseitigen Kassenbüreau (Zimmer 22 in der zweiten Etage) abgeben. Die Submittenten bleiben bis 29. Dezember d. Js. an ihre Gebote gebunden und wird bis dahin dem Betreffenden über den erfolgten Zuschlag schriftliche Mittheilung zugehen.

Aachen, den 22. November 1876.

№ 1095. In Gemäßheit unseres Erlasses vom 7. Juni pr. Nr. 409, die Anwendung und Aufbewahrung von Sprengöl und Sprengölpräparaten betreffend (Amtsbl. pg. 158), bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Aktiengesellschaft „vereinigte Rheinisch-Westphälische Pulverfabriken zu Köln" die Errichtung einer Dynamit-Niederlage in Eiserfey, Kreis Schleiden, gestattet worden ist.

Aachen, den 22. November 1876.

№ 1096. Höherem Auftrage zufolge wird in der Anlage die Bekanntmachung der Königlich Preußischen Staats-Druckerei bezüglich der dort vorräthigen Druckformulare zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Anl.

Aachen, den 27. November 1876.

№ 1097. Die Durchschnitts-Marktpreise auf den Hauptmärkten des hiesigen Regierungsbezirks am Martinitage dieses Jahres waren:

	M.	Pf.
Für Weizen pro Centner oder 50 Kilogr.	11	69
„ Roggen „ „ „ „ „	9	28
„ Gerste „ „ „ „ „	9	25
„ Hafer „ „ „ „ „	9	06
„ Heu „ „ „ „ „	5	33
„ Stroh „ Schock „ 600 „	47	67

Mit Rücksicht auf das Publikandum vom 20. März 1820 (Amtsblatt pag. 205) sind die vorstehend angegebenen Preise für das Jahre 1877 in Anwendung zu bringen.

Aachen, den 28. November 1876.

№ 1098. Am 18. August cr., Nachmittags 5 Uhr, brach in der Gemeinde Gillenfeld, Kreises Daun, Feuer aus, welches bei der großen Dürre und dem heftigen Winde in kurzer Zeit 60 Wohnhäuser nebst den dazu gehörigen Oeconomie-Gebäulichkeiten in Asche legte.

Durch dieses Mißgeschick sind 77 Familien nicht allein des Obdachs beraubt, sondern mehr oder weniger der Verarmung Preis gegeben, wenn ihnen nicht fremde Hülfe zu Theil wird.

Die Gebäude waren sämmtlich nur gering versichert, so daß die Versicherungssumme nicht einmal die Hälfte des reellen Werths derselben, noch weniger deren Wiederherstellungskosten deckt. Hierzu kommt noch, daß außer mehreren Stück Vieh die ganze diesjährige Futterernte und die bereits eingescheuerte Frucht, sowie das gesammte Mobiliar ein Raub der Flammen geworden, hiervon aber nichts versichert gewesen ist.

Der Gesammtverlust ist so bedeutend, daß derselbe von den Beschädigten aus eigenen Kräften um so weniger überwunden werden kann, als die Letzteren sämmtlich der Klasse der Tagelöhner oder der geringbemittelten Ackersleute angehören.

Unter diesen Umständen hat der Herr Ober-Präsident der Rhein Provinz zur Unterstützung der Brandbeschädigten eine bis zum 1. Juli 1877 durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abzuhaltende allgemeine Hauskollekte in der Rhein-Provinz bewilligt, deren Erträge an die Gemeindekasse zu Gillenfeld abgeführt werden und demnächst zur Vertheilung gelangen sollen.

Wir bringen dieses hiermit mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kollekte in den Städten Aachen und Düren durch den Dechant Battes aus Gillenfeld, im Uebrigen aber in unserm Verwaltungsbezirke durch die Einwohner Peter Otten und Nicolaus Settegast, gleichfalls aus Gillenfeld, welche mit entsprechender Legitimation des Königlichen Landraths-Amts zu Daun versehen sind, abgehalten werden wird.

Aachen, den 23. November 1876.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 1099. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Bergarbeiter Franz Knieschke, zu Wetzwalde bei Reichenbach in Böhmen am 12. Januar 1833 geboren und wohnhaft, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Frankfurt a./O. vom 18. September d. J.,
2. der Tuchmacher Michael Bernstein aus Beljatoff (Gouvernement Peterkau) in Rußland, 59 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Frankfurt a./O. vom 19. Oktober d. J.,
3. der Bahnarbeiter Ferdinand Kominek aus Bergstadt (Bezirk Tabor) in Oesterreich, 44 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamtes zu Regen vom 5. Oktober d. J.,
4. der mechanische Künstler Joseph Kugler, 22 Jahre alt,
5. dessen Schwester Elisabeth Kugler, 16 Jahre alt,
   zu 4 und 5 aus Mechlowik (Bezirk Matnek) in Oestreich, durch Beschluß des Königlich baierischen Bezirksamtes Cham vom 9. Oktober d. J.,
6. der Tischlergesell Adalbert Michalek aus Rohmital (Bezirk Blatna) in Oesterreich 26 Jahre alt,
7. der Häusler und Hausirer Jakob Jeeman, ortsangehörig zu Roschanz (Bezirk Tschernembl, Kronland Krain) in Oesterreich, 17 Jahre alt,
   zu 6 und 7 durch Beschluß des Magistrats der baierischen Kreishauptstadt Landshut vom 21. Oktober d. J.,
8. der Malergehülfe Karl Kraus, geboren zu Leitmeritz, 49 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau vom 26. September d. J.,
9. der Tagelöhner Leopold Tausig *) aus Zruc (Bezirk Ledec) in Böhmen, 61 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landes-Kommissärs zu Karlsruhe vom 27. September d. J.,
   zu 1, 2, 4, 5, 6, 9 wegen Landstreichens und Bettelns,
   zu 3 wegen Landstreichens und Gebrauchs eines falschen Legitimationspapieres;
   zu 7 wegen Landstreichens und unbefugten Hausirens,
   zu 8 wegen Landstreichens und Verübung groben Unfugs,

und auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist

10. der Tagelöhner Wendelin Rosenblatt, geboren zu Helfrantzkirch (Kreis Mülhausen), wohnhaft zu Mülhausen, durch Option französischer Staatsangehöriger, 36 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 28. Oktober d. J.,
    nach Verbüßung einer wegen Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe von vier Jahren,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 1100. Das dem Techniker H. Reinau zu Berlin unter dem 24. Juli 1875 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewie-

*) Vergl. Central-Blatt 1875 Seite 310 Ziffer 9.

fene Nothhakenvorrichtung an Eisenbahnwagenkuppelungen, ist aufgehoben.

№ 1101. Das dem Herrn William Whiteley zu Lockwood unter dem 13. August 1874 ertheilte Patent auf eine Schlitteneinrichtung zum Spinnen an Spinnmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu behindern, ist aufgehoben.

№ 1102. Dem Schlossermeister A. Garou zu Berlin ist unter dem 27. Oktober 1876 ein Patent auf eine Verbesserung an feuerfesten Geldschränken durch die in Zeichnung und Beschreibung erläuterte Anwendung einer Korkschicht auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1103. Dem praktischen Arzte Dr. med. Thun zu Berlin ist unter dem 27. Oktober 1876 ein Patent auf die Anwendung von Thonchtindern zur Einführung von Heilmitteln in Inhalations-Apparate auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1104. Dem Ingenieur Hermann Heydrich in Fulda ist unter dem 27. Oktober 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Bruchscheibe an Buffern für Eisenbahnwagen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1105. Dem Betriebsdirektor der Lendersdorfer Hütte bei Düren, Ferdinand Kratz, ist unter dem 27. Okt. 1876 ein Patent auf eine Ventilsteuerung mit variabler, durch den Regulator selbstthätig verstellbarer Expansion, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1106. Dem Fabrikanten Friederich von König in Kloster Oberzell bei Würzburg ist unter dem 27. Oktober 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Falzvorrichtung an Druckmaschinen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1107. Das dem Chemiker Dr. Adalbert Wachhausen zu Wiesbaden unter dem 4. November 1873 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren der Herstellung einer weißen Deckfarbe, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Materialen zu beschränken, ist auf fernere zwei Jahre — also bis zum 4. November 1878 — verlängert worden.

№ 1108. Dem Gutsbesitzer Heinrich Waack zu Carlsaue bei Arnswalde i./N. ist unter dem 1. November 1876 ein Patent auf einen Kartoffelpflug, soweit derselbe als neu and eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1109. Dem Direktor der Breslauer Aktiengesellschaft für Eisenbahn-Wagen-Bau, Grund zu Breslau, ist unter dem 1. November cr. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Treibapparat für mehrfach gekuppelte Lokomotiven mit Treibachsen im Drehschemel, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1110. Dem Ingenieur O. Berndt in Nienburg a/S. ist unter dem 1. November 1876 ein Patent auf eine Vorrichtung zur Verminderung des Wasserverbrauchs bei Springbrunnen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1111. Dem Ingenieur Charles Brown in Winterthur (Schweiz) ist unter dem 1. November 1876 ein Patent auf einen Mechanismus für die äußere Steuerung an Dampfmaschinen mit variabler Expansion und Reversion in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1112. Dem Herrn Walter Weldon in London ist unter dem 1. November d. J. ein Patent auf die Ausfütterung von rotirenden Oefen mit Kohle für die Zwecke der Schwefelkalimetall-Bereitung in der durch Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1113. Dem Mechaniker Carl Nockler zu Halle a. S. ist unter dem 1. November 1876 ein Patent auf eine Lehre in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Weise auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1114. Den Gebr. Lüttges zu Petersmühle bei Solingen ist unter dem 4. November d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Härten von Stahlblech auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1115. Auszug.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Aachen vom 13. November d. J. ist auf die Klage des Ackerers Johann Schieren zu Frenz der ohne Gewerbe zu Frenz wohnende Richard Schieren für interdizirt erklärt worden.

Aachen, den 16. November 1876.

Der Anwalt des Klägers, Welter.

Ich ersuche die Herren Notarien, von vorstehendem Auszuge Kenntniß nehmen zu wollen.

Aachen, den 21. November 1876.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 1116. Zum 1. April f. sollen in der Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu Steinfeld neu angestellt werden:

3 Aufseher mit einem jährlichen Gehalt von je 720 M. zur Beaufsichtigung der männlichen Zöglinge der Anstalt bei allen Verrichtungen außerhalb der Schule und der Werkstätten und zu sonstigen Dienstverrichtungen.

1 Hausmutter mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. zur speziellen Aufsicht über die weiblichen Zöglinge, die Wäsche und die Küche der Anstalt.

1 Lehrerin mit einem jährlichen Gehalte von 600 M. für die weiblichen Zöglinge der Anstalt mit Ertheilung des Unterrichts für weibliche Handarbeiten für dieselben.

1 Köchin mit einem jährlichen Gehalt von 360 M. für 25 Beamte und ungefähr 220 Zöglinge die Küche zu besorgen.

1 Leinwandjungfer zur Beaufsichtigung der Leinwandvorräthe und Herrichtung der Wäsche mit einem jährlichen Gehalt von 400 M.

1 Lazarethmagd zu Handreichungen im Lazareth und allgemeinen Unterstützung in der Mädchenstation mit einem Gehalt von 150 M.

Sämmtliche Angestellte erhalten freie Station.

Die Bewerber müssen katholischer Confession sein und wollen sich mündlich oder schriftlich (portofrei) mit Einreichung ihrer Atteste und Personalien bis spätestens den 1. Januar f. melden. Persönliche Vorstellung wird sehr gewünscht. Civilversorgungsschein-Inhaber haben bei sonstiger Qualifikation den Vorzug; ebenso empfiehlt sich die Kenntniß eines oder des andern Handwerks, welches jedoch nicht unbedingt nothwendig ist.

Steinfeld bei Urft, den 23. November 1876.

Königl. Direktion der Erziehungs- und Besserungs-Anstalt.

Personal-Chronik.

№ 1117. Der bei der Elementarschule zu Kraudorf, Kreis Geilenkirchen, seither provisorisch fungirende Lehrer Hermann Joseph Cüster ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 57. Ausgegeben zu Aachen, Mittwoch, den 6. Dezember 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 1117. Auf Grund der Bestimmungen der §§ 8 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 145) und des § 2 des dazu ergangenen Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 275) setze ich den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den durch die Kaiserliche Verordnung vom 23. November d. Js. angeordneten Reichstagswahlen zu beginnen hat,

auf den 10. Dezember d. Js.

hierdurch fest.

Berlin, den 2. Dezember 1876.

Der Minister des Innern,
(gez.) Gr. Eulenburg.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/3 in Aachen.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 58. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 7. Dezember 1876.

№ 1118. Das Reichsgesetzblatt Nr. 25 enthält:
(Nr. 1150.) Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag Vom 23. November 1876.

№ 1119. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 33 enthält:
(Nr. 8469.) Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen. Vom 30. Oktober 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 1120. In letzter Zeit sind häufig Briefsendungen nach St. Louis ohne nähere Angabe der Lage des Bestimmungsorts zur Post gegeben worden, von denen angenommen ist, daß sie nach der im Staate Missouri der Vereinigten Staaten von Amerika belegenen Stadt St. Louis gerichtet seien, während sie für Empfänger in einem der Orte dieses Namens in Deutschland, wie St. Louis (St. Ludwig), Kr. Mülhausen im Elsaß, oder St. Louis bei Lemberg in Lothringen, bestimmt waren.

Zur Vermeidung der durch Fehlleitungen dieser Art entstehenden erheblichen Versäumnisse wird den Absendern von Briefen ꝛc. nach St. Louis empfohlen, in den Aufschriften stets den die Lage des Bestimmungsortes bezeichnenden unterscheidenden Zusatz genau und vollständig anzugeben.

Berlin W., den 28. November 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1121. Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1877 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflichtexemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und endlich das Privat-Publikum, soweit es sich als freiwilliger Abonennt den Bezug des Amtsblatts zu sichern gedenkt, darauf aufmerksam, daß die desfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber im Laufe der ersten Hälfte des Monats Januar 1877 bei den resp. Post-Aemtern erfolgen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, wegen Mangels vorräthiger Exemplare zurückgewiesen zu werden, wie es im laufenden Jahre vorgekommen ist.

Der Abonnementspreis für Amtsblatt und Anzeiger zusammen beträgt M 1,50, welcher Betrag ungetheilt bei der Bestellung einzuzahlen ist.

Aachen, den 6. November 1876.

№ 1122. Auf Grund § 24 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung der Wahlen für den Reichstag und des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 haben wie Behufs Leitung der bevorstehenden Reichstagswahlen folgende Wahlkommissare im hiesigen Regierungsbezirk ernannt:

1. für den I. Wahlkreis Schleiden-Malmedy-Montjoie, den Königl. Landrath Freiherrn von der Heydt in Malmedy;
2. für den II. Wahlkreis — Eupen und Landkreis Aachen — den Königl. Landrath Hasenclever dahier;
3. für den III. Wahlkreis (Stadt Aachen) den Oberbürgermeister von Weise hier;
4. für den IV. Wahlkreis (Kreis Düren-Jülich) den Königl. Landrath Freiherrn von Höllen in Jülich;
5. für den V. Wahlkreis (Kreis Geilenkirchen, Heinsberg und Erkelenz) den Königl. Landrath Strom in Erkelenz.

Aachen, den 6. Dezember 1876.

№ 1123. Submission.

Im hiesigen Regierungsgebäude lagern in den Räumen der Botenmeisterei (parterre links) mehrere tausend Kilogramm eingebundene Kassenbücher, welche im Wege der Submission zum Verkaufe stehen und dort zu jeder Tageszeit in Augenschein genommen werden können. Seitens des Ankäufers ist der Nachweis des Einstampfens zu erbringen. Derselbe hat die Abnahme, bei welcher die Verwiegung unter diesseitiger Kontrole gleichzeitig stattzufinden hat, auf eigene Kosten zu bewirken, ebenso die durch Veröffentlichung dieser Bekanntmachung entstandenen Insertionsgebühren, jedenfalls unter 20 Mark bleibend, zu tragen.

Reflektanten wollen ihre Gebote, welche auf das Kilogramm zu machen sind, bis spätestens den 12. Dezember d. Js. in dem diesseitigen Kassenbüreau (Zimmer 22 in der zweiten Etage) abgeben. Die Submittenten bleiben bis 29. Dezember d. Js. an ihre Gebote gebunden und wird bis dahin dem Betreffenden über den erfolgten Zuschlag schriftliche Mittheilung zugehen.

Aachen, den 22. November 1876.

№ 1124. Nachweisung der Marktpreise im Regierungs-

Nro.	Namen der Städte.	Markt- pro 100 Kilo. Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Bohnen.		Linsen.		Kartoffeln.		Stroh Richt-		Stroh Krumm-		Heu.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M	Pf.
1	Aachen	23	75	19	—	20	75	20	—	29	—	28	—	34	—	7	25	8	50	8	—	11	50
2	Düren	21	68	18	56	17	—	15	71	30	92	30	17	39	25	4	47	7	50	4	45	10	—
3	Erkelenz	23	40	18	80	22	—	17	50	30	—	24	20	41	—	5	20	7	20	5	20	8	—
4	Eupen	26	50	20	—	18	—	18	—	28	—	28	—	35	25	6	—	10	—	9	—	12	—
5	Jülich	23	85	18	85	18	—	18	30	28	—	27	—	44	—	5	25	8	10	7	—	10	—
	Durchschn.	23	84	19	04	19	15	17	90	29	18	27	47	38	70	5	63	8	26	6	73	10	30

Aachen, den 4. Dezember 1876.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 1125. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Kaufmann Karl Bekorek, zu Drahotusch (Bezirk Weißkirchen, Mähren) in Oesterreich im Jahre 1838 geboren, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Lüneburg vom 3. November d. J.,
2. der Arbeiter Josef Herabot (auch Haropa genannt), geboren und wohnhaft zu Brandeis in Böhmen, 44 Jahre alt, durch Beschluß der Königlichen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 7. Oktober d. J.,
3. der Pferdehändler David Lindner *) aus Wittkowitz in Oesterreich (nach anderer Angabe aus Biala in Galizien), 20 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 3. Oktober d. J.,
4. der Schmiedegesell Hermann Goldschmidt, geboren zu Heldum bei Zwolle, wohnhaft zu Arnheim in den Niederlanden, 40 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung vom 6. November d. J.,
5. der Schneidergesell Paul Fardella, geboren zu Orlkusch (Gubernium Keletzka) in Russisch-Polen, 20 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 30. Oktober d. J.,
6. die unverehelichte Sophie Rosenfeld, geboren zu Gothenburg in Schweden, wohnhaft zu Hannover, 22 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Hannover vom 14. November d. J.,
7. der Tagelöhner Anton Schreiber aus Brechhaus bei Walhaditz (Bezirk Schüttenhofen) in Oesterreich, 30 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamtes zu Regen vom 27. September d. J.,
8. der Schneider Karl Petz *) aus Mies, ortsangehörig zu Elhotter (Bezirk Mies) in Böhmen, geboren 20. Dezember 1856, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamtes zu Ochsenfurt vom 25. Oktober d. J.,
9. der Eisenbahnarbeiter Josef Dolezal aus Malin (Bezirk Kuttenberg) in Böhmen, 24 Jahre alt, durch Beschluß des bayerischen Stadtmagistrats zu Landshut vom 3. November d. J.,
10. der Steindrucker Johann Bummerl aus Neustadt (Bezirk Tachau) in Böhmen, geboren 1850, (nach anderer Angabe 29 Jahre alt), durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamtes zu Deggendorf vom 4. November d. J.,
11. der Schafmeister Kasimir Uranowski, geboren und ortsangehörig zu Volovia bei Cobrinski, (nach anderen Angaben zu Stara Sieniowa oder zu Worabel) in Russisch-Polen, 58 Jahre alt, durch Beschluß der Großherzoglich mecklenburgischen Landesregierung zu Neu-Strelitz vom 4. November d. J.,
12. die Dienstmagd Bernhardine Ackermann, geboren und ortsangehörig zu Knutwil (Kanton Luzern) in der Schweiz, 18 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 10. Oktober d. J.,
13. Karl Ardenet, geboren zu Letricourt in Frankreich, 66 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 13. November d. J.,
14. die unverehelichte Leonie Moregnier, zu Thorny (Provinz Luxemburg) in Belgien am 16. Oktober 1842 geboren, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 16. November d. J.,

zu 1, 2, 3, 5, 7, 11 wegen Landstreichens und Bettelns;

zu 4 wegen Landstreichens und Diebstahls;

zu 6 wegen Zuwiderhandelns gegen die wegen

*) Vergl. Central-Blatt 1876 Seite 522 Ziffer 17.

*) Vergl. Central-Blatt 1876 Seite 434 Ziffer 11.

Bezirk Aachen pro Monat November 1876.

Preise.																									
pro 1 Kilo.																pro 100 Kilo.						pro 1 Kilo Kaffee.			
Rind-				Schweine-		Hammel-		Kalb-																	
Fleisch																									
von Keule.		vom Bauch.								Speck geräuchert.		Butter.		60 Stück Eier.		Gersten-Graupen.		Gersten-Grütze.		Reis.		Java, mittler.		gelber gebrannter.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	60	1	40	2	—	1	60	1	60	2	—	3	—	5	50	52	75	50	60	50	75	3	—	3	40
1	10	—	95	1	50	1	20	1	05	1	80	2	21	4	45	48	50	45	25	42	—	2	80	3	40
1	40	1	30	1	60	1	30	1	—	2	—	2	40	4	10	42	—	39	50	42	—	3	35	3	60
1	50	1	30	1	80	1	20	1	60	1	80	3	20	6	—	48	40	57	—	60	—	2	70	3	20
1	40	1	40	1	60	1	30	1	10	2	—	3	20	4	80	40	—	44	43	36	—	3	—	3	20
1	40	1	27	1	70	1	32	1	27	1	92	2	80	4	97	46	33	47	36	46	15	2	97	3	36

gewerbsmäßiger Unzucht gegen sie erlassenen Polizeivorschriften;

zu 8, 9, 10, 13 wegen Landstreichens;

zu 12 wegen gewerbsmäßiger Unzucht;

zu 14 wegen Landstreichens und groben Unfugs, aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1126. Durch Urtheil der Disciplinar-Kammer des Königl. Landgerichts hierselbst vom 23. v. Mts. ist der Gerichtsvollzieher Brewer hierselbst wegen verschiedener Dienstwidrigkeiten zu einer Suspensionsstrafe von 3 Monaten verurtheilt worden, welche Strafe am 27. v. Mts. zu laufen begonnen hat.

Saarbrücken, den 2. Dezember 1876.

Der Ober-Prokurator.

№ 1127. Bekanntmachung,

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. Oktober 1876 bis 31. März 1877 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 Mark (1000 Thlr.).

Nr. 50. 119. 165. 245. 439. 496. 836. 844. 1050. 1133. 1163. 1245. 1372. 1397. 1502. 1645. 1701. 1732. 2720. 2863. 2890. 3136. 3157. 3195. 3420. 3482. 3503. 3662. 3788. 3832. 4066. 4088. 4096. 4232. 4330. 4584. 4659. 4729. 4876. 5126. 5488. 5638. 5773. 6042.

2. Litt. B à 1500 Mark (500 Thlr.).

Nr. 33. 95. 137. 356. 403. 406. 644. 723. 782. 861. 919. 1031. 1046. 1254. 1443. 1692. 1805.

3. Litt. C à 300 Mark (100 Thlr.).

Nr. 54. 209. 339. 447. 518. 576. 603. 681. 745. 832. 912. 1087. 1126. 1167. 1229. 1674. 1838. 1842. 1881. 1944. 2051. 2062. 2214. 2311. 2579. 2624. 2902. 3231. 3233. 3306. 3349. 3524. 3562. 3747. 3890. 3954. 4013. 4105. 4366. 4962. 5423. 5510. 5872. 5912. 5922. 5923. 6041. 6193. 6258. 6290. 6291. 6351. 6497. 6503. 6641. 6857. 7052. 7301. 7379. 7462. 7500. 7824. 7955. 7987. 8174. 8322. 8590. 8807. 9083. 9462. 9504. 9521. 9552. 9733. 9926. 10125. 10774. 10876. 11068. 11144. 11315. 11317. 11382. 11393. 11468. 11597. 11701. 11820. 11983. 12699. 12875.

4. Litt. D à 75 Mark (25 Thlr.).

Nr. 110. 129. 319. 455. 596. 670. 710. 867. 995. 1064. 1357. 1453. 1553. 1610. 1816. 2228. 2250. 2299. 2371. 2415. 2715. 2784. 2836. 2912. 2915. 2947. 2981. 3134. 3166. 3219. 3314. 3475. 3505. 3558. 3679. 3844. 3922. 4197. 4203. 4391. 4487. 4704. 4829. 4937. 5234. 5244. 5444. 5840. 6206. 6237. 6450. 6493. 6507. 6825. 6932. 7360. 7579. 7586. 7669. 7773. 7879. 8505. 8551. 8930. 9040. 9176. 9233. 9290. 9577. 9592. 9709. 9766. 10060. 10461. 10607. 10811. 10822. 11152.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1877 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie IV. Nr. 6 bis 16 und Talons vom 1. April 1877 ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers her-

ausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlich werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster, den 14. November 1876.

Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

№ 1128. Zum 1. April f. sollen in der Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu Steinfeld neu angestellt werden:

3 Aufseher mit einem jährlichen Gehalt von je 720 M. zur Beaufsichtigung der männlichen Zöglinge der Anstalt bei allen Verrichtungen außerhalb der Schule und der Werkstätten und zu sonstigen Dienstverrichtungen.

1 Hausmutter mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. zur speziellen Aufsicht über die weiblichen Zöglinge, die Wäsche und die Küche der Anstalt.

1 Lehrerin mit einem jährlichen Gehalte von 600 M für die weiblichen Zöglinge der Anstalt mit Ertheilung des Unterrichts für weibliche Handarbeiten für dieselben.

1 Köchin mit einem jährlichen Gehalt von 360 M. für 25 Beamte und ungefähr 220 Zöglinge die Küche zu besorgen.

1 Leinwandjungfer zur Beaufsichtigung der Leinwandvorräthe und Herrichtung der Wäsche mit einem jährlichen Gehalt von 400 M.

1 Lazarethmagd zu Handreichungen im Lazareth und allgemeinen Unterstützung in der Mädchenstation mit einem Gehalt von 150 M.

Sämmtliche Angestellte erhalten freie Station.

Die Bewerber müssen katholischer Confession sein und wollen sich mündlich oder schriftlich (portofrei), mit Einreichung ihrer Atteste und Personalien bis spätestens den 1. Januar f. melden. Persönliche Vorstellung wird sehr gewünscht. Civilversorgungsschein-Inhaber haben bei sonstiger Qualifikation den Vorzug; ebenso empfiehlt sich die Kenntniß eines oder des andern Handwerks, welches jedoch nicht unbedingt nothwendig ist.

Steinfeld bei Urft, den 23. November 1876.

Königl. Direktion der Erziehungs- und Besserungs-Anstalt.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr 1/4 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 59. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 14. Dezember **1876.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 1129. Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse richtet das General-Postamt auch in diesem Jahre an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen zusammendrängen und die pünktliche Ueberkunft nicht gefährdet wird.

Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich nicht dünne Pappkasten, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu benutzen, und die Aufschrift der Packete deutlich, vollständig und haltbar herzustellen. Die Packetaufschrift muß bei frankirten Packeten auch den Frankovermerk, bei Packeten mit Postvorschuß den Betrag desselben, bei Packeten, welche nach Ankunft am Bestimmungsorte sogleich bestellt werden sollen, den Vermerk „durch Eilboten“, und bei Packeten nach größeren Orten thunlichst die Angabe der Wohnung des Empfängers, bei Packeten nach Berlin auch den Buchstaben des Postbezirks enthalten. Zu einer Beschleunigung des Betriebes würde es wesentlich beitragen, wenn die Packete frankirt abgesandt werden. Berlin W., den 5. Dezember 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 1130. Da es wünschenswerth ist, dem nächsten, voraussichtlich in der ersten Hälfte des Jahres 1877 zusammentretenden Rheinischen Provinzial-Landtage die Resultate der Verwaltung des Landarmenwesens auch schon für das Jahr 1876 unter Zugrundelegung der Rechnungsresultate vorzulegen, ersuche ich die Bürgermeister-Aemter ergebenst, die Liquidationen über Pflege und Unterhaltungskosten landarmer Personen spätestens bis zum 1. Febraar k. J. gefälligst einzusenden.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1876.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz,
Freiherr von Landsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1131. Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1877 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflichtexemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und endlich das Privat-Publikum, soweit es sich als freiwilliger Abonnent den Bezug des Amtsblatts zu sichern gedenkt, darauf aufmerksam, daß die desfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber im Laufe der ersten Hälfte des Monats Januar 1877 bei den resp. Post-Aemtern erfolgen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, wegen Mangels vorräthiger Exemplare zurückgewiesen zu werden, wie es im laufenden Jahre vorgekommen ist.

Der Abonnementspreis für Amtsblatt und Anzeiger zusammen beträgt M. 1,50, welcher Betrag ungetheilt bei der Bestellung einzuzahlen ist.

Aachen, den 6. November 1876.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 1132. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Bergarbeiter Franz Knieschke, zu Wetzwolde bei Reichenbach in Böhmen am 12. Januar 1833 geboren und wohnhaft, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Frankfurt a./O. vom 18. September d. J.,
2. der Tuchmacher Michael Bernstein aus Biljatoff (Gouvernement Peterkau) in Rußland, 59 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Frankfurt a./O. vom 19. Oktober d. J.,
3. der Bahnarbeiter Ferdinand Kominek aus Bergstadt (Bezirk Tabor) in Oesterreich, 44 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich baierischen Bezirksamtes zu Regen vom 5. Oktober d. J.,
4. der mechanische Künstler Joseph Kugler, 22 Jahre alt,
5. dessen Schwester Elisabeth Kugler, 16 Jahre alt, zu 4 und 5 aus Miechlawik (Bezirk Malnek) in Oesterreich, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamtes Cham vom 9. Oktober d. J.,
6. der Tischlergesell Adalbert Michalek aus Rehmital (Bezirk Blatna) in Oesterreich, 26 Jahre alt,
7. der Häusler und Hausirer Jakob Jerman, ortsangehörig zu Roschanz (Bezirk Tschernimbl, Kronland Krain) in Oesterreich, 17 Jahre alt, zu 6 und 7 durch Beschluß des Magistrats der baierischen Kreishauptstadt Landshut vom 21. Oktober d. J.,
8. der Malergehülfe Karl Kraus, geboren zu Leitmeritz, 49 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau vom 26. September d. J.,

9. der Tagelöhner Leopold Tausig*) aus Bruck (Bezirk Ledec) in Böhmen, 61 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landes-Kommissars zu Karlsruhe vom 27. September d. J.,
   zu 1, 2, 4, 5, 6, 9 wegen Landstreichens und Bettelns,
   zu 3 wegen Landstreichens und Gebrauchs eines falschen Legitimationspapieres;
   zu 7 wegen Landstreichens und unbefugten Hausirens,
   zu 8 wegen Landstreichens und Verübung groben Unfugs,

und auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

10. der Tagelöhner Wendelin Rosenblatt, geboren zu Helfrantzkirch (Kreis Mülhausen), wohnhaft zu Mülhausen, durch Option französischer Staatsangehöriger, 36 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 28. Oktober d. J.,
   nach Verbüßung einer wegen Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe von vier Jahren,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Patente.

№ 1133. Das dem Werkmeister K. Rungius auf Donnersmarckhütte bei Zabrze unter dem 12. Dezember 1873 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Führungsvorrichtung an Freifall-Erdbohrern zum Drehen derselben in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 12. Dezember 1878 verlängert worden.

№ 1134. Dem Artillerie-Lieutenant a. D. Max Zeront, Ingenieur der Gußstahl- und Waffenfabrik Witten in Witten a. d. Ruhr ist unter dem 8. November 1876 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Perkussionszünder auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1135. Den Gebrüdern Franquinet in Oberhausen (Rheinprovinz) ist unter dem 8. November 1876 ein Patent auf einen dreistiefeligen Wassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1136. Dem Drechslermeister G. Karowsky zu Berlin ist unter dem 10. November 1876 ein Patent auf einen durch Modell und Beschreibung näher erläuterten Feldstuhl mit Reisetasche auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1137. Den Gebrüdern Pfitzer in Oschatz ist unter dem 8. November 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verjüngungswaage auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1138. Dem Mechaniker Carl Buscherbrack zu Duisburg ist unter dem 4. November d. J. ein Patent auf eine Maschine zum Einpressen der Schnürösen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1139. Dem Kunstschlosser Christoph Schreckhas zu Berlin ist unter dem 16. November 1876 ein Patent auf ein Sicherheitsschloß in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1140. Dem Ingenieur Gustav Haase zu Sangerhausen ist unter dem 16. November 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse für Rübenschnitzel, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1141. Dem Herrn E. Körting zu Hannover ist unter dem 16. November d. J. ein Patent auf einen Doppel-Injektor in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1142. Dem Ober-Maschinenmeister Heinrich Maey z. Zt. in Zürich ist unter dem 16. November d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene kontinuirliche Bremse für Eisenbahnwagen in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1143. Das dem Herrn Arthur Barraclough in Halifax unter dem 1. Mai 1875 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Webstühlen zur Herstellung der Sahlleisten leinwandartiger Gewebe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist auf die Herstellung der Sahlleisten auch anderer, als leinwandartiger Gewebe ausgedehnt worden.

№ 1144. Dem Stadtbauinspektor a. D. Arnold Hanel hier ist unter dem 16. November d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Abort-Einrichtung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

№ 1145. Dem Herrn Joseph de Buigne in Graz, ist unter dem 16. November d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Me-

*) Vergl. Central-Blatt 1875 Seite 310 Ziffer 9.

thode zur Herstellung von vier- und mehrflügeligem Profileisen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1146. Dem Ingenieur W. Meelbeck in Frankfurt a./M. ist unter dem 17. November d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Entfernungsmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1147. Dem Zuckerfabrik-Direktor Dr. Richard Sickel zu Nörten ist unter dem 16. November d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von Feuerbrücken an Flammrohrkesseln, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1148. Dem Herrn Theodor Harnhauer zu Dresden ist unter dem 16. November d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Kantenriegel, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1149. Dem Herrn G. Westphal zu Hamburg ist unter dem 17. November 1876 ein Patent auf eine Schneidevorrichtung für Brod, Gemüse und ähnliche Gegenstände in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1150. Das dem Max Alexander Starke zu Hirschberg i./Sch. unter dem 24. Dezember 1873 ertheilte Patent auf eine Dampfmaschinen-Steuerung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist auf 2 Jahre, bis zum 24. Dezember 1878, verlängert worden.

№ 1151. Dem Herrn Gustav Linder in Wold ist unter dem 20. November d. J. ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung erläutertes Schirmgestell auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1152. Dem Dr. Heusner zu Barmen ist unter dem 20. November 1876 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Lactoskop auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1153. Das dem Maschinenfabrikanten Friedrich Müller zu Berlin unter dem 18. Februar 1875 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verschluß an Güterwagen ist aufgehoben.

№ 1154. Dem Ingenieur und Fabrikdirektor C. Kesseler zu Greifswald ist unter dem 22. November 176 ein Patent auf ein Wagenrad für Eisenbahnzwecke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1155. Dem Herrn George Edward Saville zu Sowerby-Bridge ist unter dem 20. November d. J.; ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Leuchtgas-Reinigungs-Apparat in seiner ganzen Zusammensetzung ohne Jemanden in der Anwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1156. Das dem Herrn Jean Baptiste Babonaux zu Valenciennes unter dem 13. August 1875 ertheilte Patent auf eine Entlastungsvorrichtung für Brücke und Hebelwerk an Brückenwaagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 1157. Dem Ober-Ingenieur der Redenhütte Emil Boehme zu Zabrze ist unter dem 24. November d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an hydraulischen Ziegelpressen zum Ausdrücken der fertigen Steine aus den Formen durch den Preßstempel, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1158. Das hiesige königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 6. November 1876 den Franz Moll, ohne Gewerbe zu Hasselsweiler, gegenwärtig zu Linnich wohnhaft, für interdicirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hierüber Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 7. Dezember 1876.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 1159. **Reichstagswahl.**

Die hiesigen Wählerlisten zu den auf den 10. künftigen Monats ausgeschriebenen Reichswahlen, liegen gemäß der Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 2. dieses Monats, im Stadtsekretariate acht Tage lang, und zwar vom 10. bis einschließlich dem 17. dieses Monats zu Jedermanns Einsicht offen. Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Listen sind nach §. 3 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 während dieser Frist bei mir schriftlich anzuzeigen oder in dem Bureau Nr. 3. zu Protokoll zu geben. Nach dem 17. ds. Monats ist keine Reclamation gegen die Listen mehr zulässig.

Aachen, den 7. Dezember 1876.

Der Ober-Bürgermeister,
von Weise.

№ 1160. Im Jahre 1877 werden beim hiesigen Königlichen Handelsgerichte die Eintragungen in das Handels- und in das Genossenschafts-Register durch:

1. den „deutschen Reichs-Anzeiger“ und „Königlich Preußischen Staats-Anzeiger“,

2. das in Aachen erscheinende „Echo der Gegenwart“
3. die daselbst erscheinende „Aachener Zeitung“
veröffentlicht werden.

Aachen, den 6. Dezember 1876.

Der Handelsgerichts-Präsident,
Jos. Cassalette.

№ 1161. Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 20. November d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Johann Philipp Bertrams aus Roelsdorf, Kreis Düren, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 2. Dezember 1876.

Der General-Prokurator, Seckendorff.

№ 1162. Die für den Geldverkehr mit der commissarischen Vermögensverwaltung der Diöcese Köln im Gebäude des vormaligen erzbischöflichen General-Vicariats Eintrachtstraße 168/170 hierselbst eingerichtete „Bisthums-Hauptkasse“ wird von den Herren Rendant Kanzler und Controlleur Kaiser verwaltet; Quittungen der Bisthums-Hauptkasse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Rendanten und des Controlleurs.

Die Kasse ist für den Verkehr mit dem Publikum jeden Vormittag von 9 bis 12 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage geöffnet.

Cöln, den 4. Dezember 1876.

Der Königliche Commissarius für die erzbischöfliche Vermögensverwaltung in der Diöcese Cöln.
Schuppe.

№ 1163. In Gemäßheit des §. 4 Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 26. März 1856 hat am 2. Dezember 1876 eine theilweise Neuwahl des Ehrenraths der Rechtsanwalte des Königlichen Ober-Tribunals stattgefunden, in Folge dessen derselbe für die Jahre 1877 und 1878 aus folgenden Mitgliedern:
dem Geheimen Justizrath Dorn, zugleich Vorsitzender, den Justizräthen Simson, Bussenius, Mecke und Arndts, und
den Stellvertretern nämlich
den Justizräthen Romberg und Dr. Bohlmann
besteht.

Dies wird in Berücksichtigung des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 2. Dezember 1876.

Der Chef-Präsident des Königl. Ober-Tribunals,
Staatsminister von Uhden.

№ 1164. Zum 1. April f. sollen in der Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu Steinfeld neu angestellt werden:

3 Aufseher mit einem jährlichen Gehalt von je 720 M. zur Beaufsichtigung der männlichen Zöglinge der Anstalt bei allen Verrichtungen außerhalb der Schule und der Werkstätten und zu sonstigen Dienstverrichtungen.

1 Hausmutter mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. zur speziellen Aufsicht über die weiblichen Zöglinge, die Wäsche und die Küche der Anstalt.

1 Lehrerin mit einem jährlichen Gehalte von 600 M. für die weiblichen Zöglinge der Anstalt mit Ertheilung des Unterrichts für weibliche Handarbeiten für dieselben.

1 Köchin mit einem jährlichen Gehalt von 360 M. für 25 Beamte und ungefähr 220 Zöglinge die Küche zu besorgen.

1 Leinwandjungfer zur Beaufsichtigung der Leinwandvorräthe und Hereichtung der Wäsche mit einem jährlichen Gehalt von 400 M.

1 Lazarethmagd zu Handreichungen im Lazareth und allgemeinen Unterstützung in der Mädchenstation mit einem Gehalt von 150 M.

Sämmtliche Angestellte erhalten freie Station.

Die Bewerber müssen katholischer Confession sein und wollen sich mündlich oder schriftlich (portofrei) mit Einreichung ihrer Atteste und Personalien bis spätestens den 1. Januar f. melden. Persönliche Vorstellung wird sehr gewünscht. Civilversorgungsschein-Inhaber haben bei sonstiger Qualifikation den Vorzug; ebenso empfiehlt sich die Kenntniß eines oder des andern Handwerks, welches jedoch nicht unbedingt nothwendig ist.

Steinfeld bei Urft, den 23. November 1876.

Königl. Direktion der Erziehungs- und Besserungs-Anstalt.

Personal-Chronik.

№ 1165. Dem praktischen Arzte Dr. Mayer zu Reuland ist die kommissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Malmedy vom 1. h. m. ab übertragen worden.

№ 1166. Personalveränderungen im Ober-Postdirektionsbezirk Aachen.

Zu Postagenten sind angenommen: Der Kommunal-Empfänger Ralquin in Nörvenich, der Lokal-Schulinspektor Boinsgen in Nettersheim und der bisherige Postverwalter Nemery in Weismes.

Angestellt ist: Der Postassistent Joeres in Afferden als Postverwalter.

Versetzt sind: Der Postkassirer Driesemann von Aachen nach Posen, der Ober-Postdirektionssekretair F. A. Peters von Aachen nach Magdeburg, der Ober-Postsekretair Sommer von Straßburg i./E. nach Aachen, die Postsekretaire Bräunig von Mainz und Thele von Hannoversch-Münden nach Aachen.

Berichtigung.

Stück 58, Seite 333, Nr. 1122 des vorigen Amtsblatts heißt es in der 15. Zeile: „Landrath Frhrn. von Höllen“, statt „von Hollen“, welcher Druckfehler hierdurch berichtigt wird.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr 1/4 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 60. Ausgegeben zu Aachen Dienstag, den 19. Dezember **1876.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 1167. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweithaler- und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges, vom 2. November 1876.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die Zweithaler- ($3^1/_2$ Gulden) Stücke und die Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges gelten vom 15. November 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 15. November 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen Zweithaler- ($3^1/_2$ Gulden) und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Landeskassen nach dem im Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 15. Februar 1877 werden die Zweithaler- ($3^1/_2$ Gulden) und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 2. November 1876.

Der Reichskanzler, J. V.:
gez. Hofmann.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichs-Gesetz-Blatt S. 221 publizirten, Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den voraufgeführten Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 innerhalb des preußischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse und zwar die Zweithalerstücke zu 6 Mark, die Eindrittelthalerstücke zu 1 Mark, sowohl in Zahlung angenommen als auch gegen Reichs-, beziehungsweise Landes-Münzen umgewechselt werden:

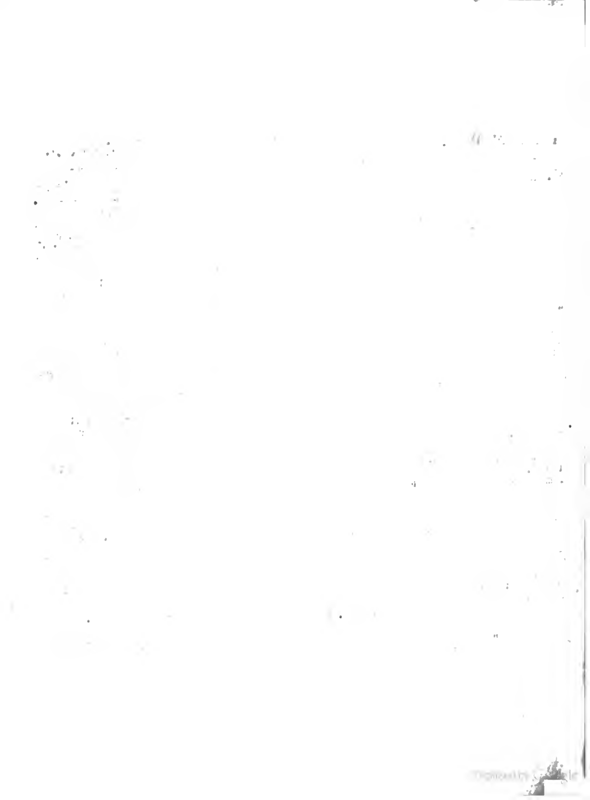
a. in Berlin
  bei der General-Staats-Kasse,
  der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse,
  der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
  dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände,
  dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände, und
  der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse.

b. in den Provinzen
  bei den Regierungs-Haupt-Kassen,
  den Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover,
  der Landes-Kasse in Sigmaringen,
  den Kreis-Kassen,
  den Kassen der Königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
  den Bezirks-Kassen in den Hohenzollernschen Landen,
  den Forst-Kassen,
  den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, sowie
  den Neben-Zoll- und Steuer-Aemtern.

Berlin, den 9. November 1876.

Der Finanz-Minister,
Camphausen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 61. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 21. Dezember 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 1168. Da es wünschenswerth ist, dem nächsten, voraussichtlich in der ersten Hälfte des Jahres 1877 zusammentretenden Rheinischen Provinzial-Landtage die Resultate der Verwaltung des Landarmenwesens auch schon für das Jahr 1876 unter Zugrundelegung der Rechnungsresultate vorzulegen, ersuche ich die Bürgermeister-Aemter ergebenst, die Liquidationen über Pflege und Unterhaltungskosten landarmer Personen spätestens bis zum 1. Februar k. J. gefälligst einzusenden.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1876.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz,
Freiherr von Landsberg.

№ 1169. Die Wahl des Predigtamts-Candidaten Carl Theodor Lohmann aus Hersfeld zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Pr.-Moresnet ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 7. Dezember 1876.

Königl. Consistorium der Rheinprovinz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1170. Bezirks-Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch für die im Zuge der Provinzialstraßen des Regierungsbezirks Aachen liegenden Brücken folgendes verordnet:

§ 1. Wer eine der oben erwähnten Brücken mit einer untheilbaren Last, deren Gewicht mehr als 4250 Kilogramm pro Achse beträgt, befahren oder befahren lassen will, hat vorher unter genauer Deklaration des Gewichts dem betreffenden Kreisbaubeamten davon Anzeige zu machen und dessen Bescheid abzuwarten, ob und welche besondere Vorkehrungen zur Sicherung der Brücke zu treffen sind und wieviel die Kosten derselben betragen werden. Nach Empfang dieses Kostenbetrages wird der Kreisbaubeamte die Sicherungsvorkehrungen zur Ausführung bringen lassen, dem Absender der Anzeige den Zeitpunkt, von welchem an die Brücke befahren werden darf, mittheilen und ihm die Quittung des Unternehmers über den Empfang des Kostenbetrages für die ausgeführten Arbeiten, unter Rückgabe des etwa verbliebenen Ueberschusses, zustellen.

§ 2. Unter Last im Sinne des § 1 ist das Gewicht der Ladung und des Fuhrwerks mit Zubehör (Leinwand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w.) zusammen verstanden. Das Gewicht der vorgespannten Zugthiere bleibt außer Betracht. Unter einer untheilbaren Last ist eine solche verstanden, deren Ladung aus Einem unzerlegbaren Stück besteht.

§ 3. Wenn jedoch auf solchen Provinzialstraßen, deren Befahrung mit Straßenlokomotiven überhaupt erlaubt ist (Bezirks-Polizei-Verordnung vom 20. November 1873, Amtsblatt Seite 236), die Last anstatt durch Zugthiere durch eine Straßenlokomotive fortbewegt werden soll, so ist dies in der dem Kreisbaubeamten zu machenden Anzeige ausdrücklich zu erwähnen und das Gewicht der Lokomotive besonders zu deklariren.

§ 4. Wer die Anzeige an den Kreisbaubeamten unterläßt, aber eine zu niedrige Gewichtsdeklaration abgibt, oder die Brücke vor dem ihm vom Kreisbaubeamten mitgetheilten Zeitpunkt befährt oder befahren läßt, wird nach § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs mit einer Geldbuße bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Außerdem hat er nicht nur den Schaden, welcher an dem Fuhrwerk oder der Ladung entsteht, sich selbst beizumessen, sondern auch zu gewärtigen, daß er für die der Brücke etwa zugefügte Beschädigung verantwortlich gemacht wird.

Aachen, den 14. Dezember 1876.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 1171. Bezirks-Polizei-Verordnung, den für Hunde innerhalb der Städte Aachen und Burtscheid einzuführenden Maulkorbzwang betreffend.

Mit Rücksicht auf die große Zahl der ohne die nöthige Aufsicht und oftmals ganz herrenlos vorkommenden Hunde und die für das Publikum daraus entstehenden Gefahren und Belästigungen verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang der Städte Aachen und Burtscheid was folgt:

§ 1. Innerhalb des im nachfolgenden § 2 näher beschriebenen Theils der Städte Aachen und Burtscheid müssen vom 1. Februar 1877 angerechnet alle Hunde auf der Straße und außerhalb der geschlossenen Hofräume mit Maulkörben versehen sein, welche das Beißen vollständig verhindern.

§ 2. Der im § 1 erwähnte städtische Rayon wird durch die folgende Circumscriptionslinie begrenzt.

Von Villanova vor Ponttthor geht dieselbe direkt nach Neuenhaus auf der Vaelser-Straße, von da nach dem südlichen Ende des jüdischen Friedhofes auf der Lütticher Straße, von da bis zum letzten Hause von Burtscheid auf der Eupener Aktienstraße, von dort die Ellermühle umschließend bis zur nördlichen Ecke des neuen Kirchhofes,

dann östlich am Hößling vorbei das Frankenberger Stadtviertel in sich schließend bis zum Beverbach, demnächst die dortige Burtscheider- und resp. Aachener Stadtgrenze verfolgend und weiter über die Trierer Straße nach der südöstlichen Ecke der neu projektirten Kaserne; von da nach der nordöstlichen Ecke des hiesigen katholischen Kirchhofes; dann die Peliserkergasse verfolgend bis zur Wurm und diesem Bache entlang bis vor Wiesenthal; von da nach der Kölner-Straße und dieser entlang bis zum Zufuhrwege nach dem Bahnhofe der Industrie-Eisenbahn; diesen Weg verfolgend und weiter nach dem Knipp auf der Linnicher-Straße; von da sodann bis an die nördliche Seite der Mengelbier'schen Wagenfabrik und das Lousberg Stadtviertel in sich schließend bis nach Villa-nova vor Ponthor.

§ 3. Als den Anforderungen des § 1 entsprechend, werden nur die von Eisendraht gefertigten Maulkörbe angesehen, von denen sich je ein Muster in dem hiesigen Polizei-Direktionsgebäude und auf dem Bürgermeisteramte in Burtscheid hinterlegt findet.

§ 4. Hunde, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwider außerhalb der Häuser oder geschlossenen Hofräume angetroffen werden, sollen eingefangen, und wenn sie nicht innerhalb dreier Tage gegen Zahlung des Fang- und Futtergeldes zurückgeholt sind, getödtet werden.

Außerdem unterliegen die Eigenthümer derselben einer Geldstrafe bis zu 30 M., oder im Unvermögensfalle entsprechender Haftstrafe.

Aachen, den 19. Dezember 1876.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 1172. Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1877 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflichtexemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und endlich das Privat-Publikum, soweit es sich als freiwilliger Abonnent den Bezug des Amtsblatts zu sichern gedenkt, darauf aufmerksam, daß die desfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber im Laufe der ersten Hälfte des Monats Januar 1877 bei den resp. Post-Aemtern erfolgen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, wegen Mangels vorräthiger Exemplare zurückgewiesen zu werden, wie es im laufenden Jahre vorgekommen ist.

Der Abonnementspreis für Amtsblatt und Anzeiger zusammen beträgt M. 1,50, welcher Betrag ungetheilt bei der Bestellung einzuzahlen ist.

Aachen, den 6. November 1876.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 1173. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Weber Franz Metzner, geboren und wohnhaft zu Zugmantel in Oesterreichisch-Schlesien, 22 Jahre, alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 18. Oktober d. J.,
2. der Fleischer Beier Grünbaum*) aus Czrioczk in Rußland, 27 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 12. November d. J.,
3. der Arbeiter Thomas Mathys aus Polen, 36 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Marienwerder vom 25. November d. J.,
4. der Nagelschmiedegesell Thomas Waneck aus Schüttenhofen (Bezirk Schüttenhofen in Böhmen) 57 Jahre alt,
5. der Gärtner Joseph Kühnel *) aus Ebersdorf (Bezirk Aussig) in Oesterreich, 46 Jahre alt,
   zu 4 und 5, durch Beschluß des bayerischen Stadtmagistrats zu Landshut vom 9. November d. J.,
6. der Gärtner Michael Schaller aus Seeg (Gemeinde Grafenried, Bezirk Bischofteinitz) in Oesterreich, 45 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich baierischen Bezirksamtes zu Cham vom 18. November d. J.,
7. der Tabaksarbeiter Johann Jakob Beck aus Sumiswald (Amtsbezirk Trachselwald, Kanton Bern) in der Schweiz, 36 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich baierischen Bezirksamtes zu Neustadt a. d. Haardt vom 21. November d. J.,
8. der Tagelöhner Cäsar Campore, geboren und ortsangehörig zu Como in Italien, 54 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 23. November d. J.,
9. der Tagelöhner Francois Poiret, geboren und ortsangehörig zu Courcelles (Kanton Delle) in Frankreich, 39 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 28. November d. J.,
10. der Steinhauer Adolf Le Coidic, geboren und ortsangehörig zu Nantes in Frankreich; 28 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 29. November d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1 wegen Landstreichens, wiederholten Bettelns und wiederholten einfachen und versuchten einfachen Diebstahls;

zu 2, 3, 4, 6 und 8 wegen Landstreichens und Bettelns;

zu 5, 7 und 9 wegen Landstreichens;

zu 10 wegen Landstreichens und groben Unfugs, aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

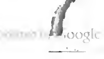
Patente.

№ 1174. Dem Ingenieur H. Haedicke zu Demmin ist unter dem 24. November d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Gaskraftmaschine auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1175. Dem Anton Hörsen zu Kempen a./Rh. ist unter dem 24. November d. J. ein Patent auf eine Scheermaschine für Sammetband in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne

*) Vergl. Central-Blatt 1875 Seite 309 Ziffer 9 und Central-Blatt 1876 Seite 435 Ziffer 25.

*) Vergl. Central-Blatt 1875 Seite 189 Ziffer 2.



Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1176. Den Herren Schäffer und Budenberg in Buckau bei Magdeburg ist unter dem 25. November d. J. ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterten Reisetaschenverschluß, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1177. Die Urkunden, welche der von Erkelenz nach Köln versetzte Notar Goecke in Erkelenz aufgenommen hat, sowie die in seinem Verwahr befindlich gewesenen Urkunden seines Amtsvorgängers, des zu Erkelenz verstorbenen Notars Remy, sind von dem zu Erkelenz wohnenden Notar Cloffen übernommen worden.

Aachen, den 11. Dezember 1876.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 1178. Die Urkunden, welche der von Montjoie nach Calcar versetzte Notar Schwenzer in Montjoie aufgenommen hat, sowie die in seinem Verwahr befindlich gewesenen Urkunden seiner Amtsvorgänger Simeon Biergans — Esser — Uehrlichs — Steingießer — Busch — Lersch — Hanf — Müller und Menzen sind von dem zu Montjoie wohnenden Notar Conen übernommen worden.

Aachen, den 11. Dezember 1876.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 1179. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 29. November 1876 den Joseph Massonet, Weber zu Eupen, gegenwärtig in der Irrenpflegeanstalt zu Eupen detinirt, für interdicirt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 14. Dezember 1876.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 1180. Mit dem 1. Januar k. J. wird in Kreuzau, Kreis Düren, eine Postagentur in Wirksamkeit treten. Die Dienststunden der gedachten Postagentur werden wie folgt festgesetzt:

a. An den Wochentagen:
von 7 resp. 8 V. bis 10 V. und von 4 N. bis 6 N.

b. An den Sonntagen:
von 7 resp. 8 V. bis 9 V. und von 5 N. bis 6 N.

c. An den gesetzlichen Festtagen, soweit sie nicht auf einen Sonntag fallen:
von 7 resp. 8 V. bis 10 V. und von 4 N. bis 6 N.

Zum Landbestellbezirk von Kreuzau werden gehören die Orte:

Niederdrove, Bollstein, Drove, Oberschneidhausen, Uedingen, Schlagstein, Obermaubach, Untermaubach, Hochkappelmühle und Winden.

Aachen, den 16. Dezember 1876.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
gez. Richter.

№ 1181. Die für die Personenpost zwischen Aachen und Setterich in Neuhaus bestehende Posthaltestelle wird vom 1. Januar k. Js. ab von dem Hause des Gastwirths Ph. Kreutz in dasjenige des Wirths Müller in Neuhaus verlegt.

Aachen, den 15. Dezember 1876.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor, J. V.
Altstädt.

№ 1182. Die für die Jahre 1874/76 ausgefertigten Brücken- und Fährgeld-Freikarten verlieren mit Ablauf dieses Jahres ihre Gültigkeit, und es muß daher die Ausfertigung neuer Freikarten für die Jahre 1877/79 erfolgen.

Zu dem Ende werden diejenigen, welche bestimmungsmäßig zur Brücken- oder Fährgeld-Freiheit berechtigt sind, ersucht, die Anträge auf Ausfertigung neuer Freikarten für die Jahre 1877/79 durch die ihnen zunächst vorgesetzte Dienstbehörde bei der betreffenden Königlichen Regierung, oder der sonst ressortmäßigen Provinzialbehörde, von welcher solche demnächst an mich gelangen werden, anzubringen und in derselben Weise sodann zu Anfang Januar k. Js. die außer Kraft getretenen Freikarten für die Jahre 1874/76 einzusenden.

Köln, den 11. Dezember 1876.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Wahlers.

№ 1183. Durch Urtheil der Disciplinar-Kammer des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 23. v. Mts. ist der Gerichtsvollzieher Brewer hierselbst wegen verschiedener Dienstwidrigkeiten zu einer Suspensionsstrafe von 3 Monaten verurtheilt worden, welche Strafe am 27. v. Mts. zu laufen begonnen hat.

Saarbrücken, den 2. Dezember 1876.

Der Ober-Prokurator, Pannery.

№ 1184. Bekanntmachung.

Auslaasung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. Oktober 1876 bis 31. März 1877 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 Mark (1000 Thlr.).

Nr. 50. 119. 165. 245. 439. 496. 836. 844. 1050. 1133. 1163. 1245. 1372. 1397. 1502. 1645. 1701. 1732. 2720. 2863. 2890. 3136. 3157. 3195. 3420. 3482. 3503. 3662. 3788. 3832. 4066. 4088. 4096. 4232. 4330. 4584. 4659. 4729. 4876. 5126. 5488. 5638. 5773. 6042.

2. Litt. B à 1500 Mark (500 Thlr.).

Nr. 33. 95. 137. 356. 403. 406. 644. 723. 782. 861. 919. 1031. 1046. 1254. 1443. 1692. 1805.

3. Litt. C à 300 Mark (100 Thlr.).

Nr. 54. 209. 339. 447. 518. 576. 603. 681. 745. 832. 912. 1087. 1126. 1167. 1229. 1674. 1838. 1842. 1881. 1944. 2051. 2062. 2214. 2311. 2579. 2624. 2902. 3231. 3233. 3306. 3349. 3524. 3562. 3747. 3890. 3954. 4013. 4105. 4366. 4962. 5423. 5510. 5872. 5912. 5922. 5923. 6041. 6193. 6258. 6290. 6291. 6351. 6497. 6503. 6641. 6857. 7052. 7301. 7379. 7462. 7500. 7824. 7955. 7987. 8174. 8322. 8590. 8807. 9083. 9462. 9504. 9521. 9552. 9733. 9926. 10125. 10774. 10876. 11068. 11144. 11315.

11317. 11382. 11393. 11468. 11597. 11701. 11820. 11983. 12699. 12875.

4. Litt. D à 75 Mark (25 Thlr.).

Nr. 110. 129. 319. 455. 596. 670. 710. 867. 995. 1064. 1357. 1453. 1553. 1610. 1816. 2228. 2250. 2299. 2371. 2415. 2715. 2784. 2836. 2912. 2915. 2947. 2981. 3134. 3166. 3219. 3314. 3475. 3505. 3558. 3679. 3844. 3922. 4197. 4203. 4391. 4487. 4704. 4829. 4937. 5234. 5244. 5444. 5840. 6206. 6237. 6450. 6493. 6507. 6825. 6932. 7360. 7579. 7586. 7669. 7773. 7879. 8505. 8551. 8930. 9040. 9176. 9233. 9290. 9577. 9592. 9709. 9766. 10060. 10461. 10607. 10811. 10822. 11152.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1877 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie IV. Nr. 6 bis 16 und Talons vom 1. April 1877 ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster, den 14. November 1876.

Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 62. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 28. Dezember **1876.**

№ 1185. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 26 enthält:

(Nr. 1151.) Gesetz, betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben. Vom 4. Dezember 1876.

(Nr. 1152.) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg über die Herstellung und den Betrieb einer Eisenbahn von Esch a. d. Alzette nach Rüffingen und Audun le Tiche, und von Rüssingen nach Redingen. Vom 11. Oktober 1876.

№ 1186. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 34 enthält:

(Nr. 8470.) Verordnung, betreffend die Reisekosten für die Landgendarmerie. Vom 1. November 1876.

(Nr. 8471.) Nachtrag zum Hafengeldtarife für Stralsund vom 25. März 1875. (Gesetz-Samml. S. 296.) Vom 30. Oktober 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 1187. Die am 2. Januar 1877 fälligen Zinsen von Preußischen Staatspapieren, sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Actien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Coupons erhoben werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 8. Dezember 1876.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

№ 1188. Von der National-Bank des Großherzogthums Luxemburg sind neuerdings auf Reichswährung lautende Banknoten, und zwar in Abschnitten zu 5, 10 und 20 Mark ausgegeben worden. Die Verwendung dieser Banknoten zu Zahlungen innerhalb des Reichsgebiets ist nach § 11 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichsgesetzblatt S. 177) verboten, und wird nach § 57 a. a. O. mit Geldstrafe von fünfzig bis zu fünftausend Mark, im Falle gewerbsmäßiger Verwendung daneben mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Berlin, den 9. Dezember 1876.

Der Finanz-Minister gez. Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 1189. Die von des Herrn Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich Durchlaucht erfolgte Berufung des Pfarrers Gerhard Matthaeus zu Stolberg zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Altenkirchen (Kreissynode Braunfels) ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Stolberg (Kreissynode Aachen) wird durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz, den 21. Dezember 1876.

Consistorium der Rheinprovinz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1190. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen sowie auf das Musterungs- und Aushebungsgeschäft dieses Jahres werden den Militairpflichtigen unseres Bezirkes die nachfolgenden Bestimmungen der Wehrordnung vom 28. September v. J. über die Militairpflicht, die Meldungs- und Gestellungspflicht in Erinnerung gebracht:

1. Die Militairpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert solange bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.
2. Nach Beginn der Militairpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

3. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militairpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz

hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.
6. Sind Militairpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute 2c.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.
7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militairpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militairpflichtjahr erhaltene Loosungsschein vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes 2c.) dabei anzuzeigen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militairpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.
9. Militairpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militairpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem andern Erhebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses Behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
10. Versäumung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.
11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.
12. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militairpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor den Ersatzbehörden zu gestellen.
13. Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirke gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.
14. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militairpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung zu beantragen.
15. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht.
16. Die Gestellung findet während der Dauer der Militairpflicht jährlich sowohl vor der Ersatz-Kommission, als auch vor der Ober-Ersatz-Kommission statt, sofern nicht die Militairpflichtigen durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind.

Gesuche von Militairpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirkes zu richten, in welchem sie sich zu gestellen haben.

17. Militairpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatz-Behörden die Vortheile der Losung entzogen werden.

Ist die Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie als unsichere Dienstpflichtige behandelt werden.

Aachen, den 27. Dezember 1876.

№ 1191. Nach einem Erlasse des Herrn Ministers des Innern ist es nicht wünschenswerth, daß Standes-Beamte, welche zugleich Bürgermeister sind, Auszüge aus den Standes-Registern mit dem Gemeinde-Siegel anstatt mit dem Siegel des Standes-Beamten versehen. Der Herr Minister des Innern hat daher im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der Justiz angeordnet, daß die ministerielle Verfügung vom 4. Juni 1874, welche wir weiter unten im Auszuge folgen lassen, auch in der Rheinprovinz zur Durchführung gelange. Indem wir den Standesbeamten hiervon Kenntniß geben, machen wir darauf aufmerksam, daß auch da, wo bereits besondere Standesamtesiegel vorhanden sind, dieselben der erforderlichen Gleichartigkeit wegen nach Vorschrift des Ministerial-Rescriptes umzuändern sind, wenn ihre Bezeichnung der vorgeschriebenen Form nicht entspricht, und bestimmen, daß die Standesbeamten den Königlichen Landräthen ihres Bezirks binnen 8 Wochen unter Vorlage des Abdruckes ihres Dienstsiegels von dem Geschehenen Anzeige zu erstatten haben.

Seitens des Standesamtes Aachen ist an uns direct zu berichten.

Aachen, den 15. December 1876.

Auszug
aus dem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 4. Juni 1874.

Nach § 11. Abs. 2. des Gesetzes vom 9. März cr. über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung sind von den Standesbeamten besondern, nach § 5. Abs. 5. ibid. auf Kosten der Gemeinden (Guts-

bezirke) des betreffenden Standesamts-Bezirkes zu beschaffende Dienstsiegel zu führen.

Als Form der Siegel wird hiermit der Preußische Adler mit der Umschrift

K. Pr. Standesamt X
Kreis X.

bestimmt. Zerfällt eine Stadtgemeinde in mehrere Standesamtsbezirke, so ist in der Umschrift die besondere Bezeichnung der einzelnen Bezirke hinzuzufügen. Bei kreiseximirten Städten, über deren Identität ein Zweifel nicht obwalten kann, wird die besondere Angabe des Kreises wegfallen können.

Zur Vertheilung an die Stadtbehörden und Landrathsämter des Regierungsbezirkes erfolgt hierbei ein Probesiegel (das nur in den zuletzt erwähnten Fällen die entsprechende Ergänzung resp. Aenderung zu erfahren haben wird) in Exemplaren, welche theils von dem hiesigen Hofgraveur C. Voigt, Friedrichstraße 158, theils von dem hiesigen Graveur A. Liebmann, Friedrichstraße 75 (Ecke der Jägerstraße) gefertigt worden sind.

Die Königliche Regierung wolle, um die rechtzeitige Beschaffung der Dienstsiegel sicher zu stellen, hiernach alsbald das Erforderliche an die qu. Stadtbehörden und Landrathsämter verfügen.

Berlin, den 4. Juni 1874.

Der Minister des Innern,
gez. Graf Eulenburg.

№ 1192. Nachdem wir höhern Ortes ermächtigt worden sind, die Präsentationswahl von Candidaten zur Wiederbesetzung des vakanten Landrathsamtes im Kreise Montjoie anzuordnen, wird diese Wahl

Dinstag den 30. Januar 1877 Vormittags 10 Uhr in dem kreisständischen Sitzungssaale zu Montjoie von dem zum Wahl-Commissar ernannten Ober-Regierungs-Rath von der Mosel abgehalten werden.

Das Verzeichniß der ihrem Grundbesitze nach zu jener Stelle Wählbaren liegt auf dem landräthlichen Büreau zu Montjoie zur Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen dieses Verzeichniß, sowie Beschwerden von Wahlberechtigten wegen unterbliebener Einladung zum Wahltermine sind uns rechtzeitig vor demselben schriftlich einzureichen.

Aachen, den 20. Dezember 1876.

№ 1193. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer Kirche und eines Pfarrhauses für die evangelische Gemeinde Caternberg im Landkreise Essen einen durch Deputirte aus der genannten Gemeinde bis zum 1. October 1877 bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abzuhaltende Haus-Collecte bewilligt, was wir mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Einsammlung der Gaben in unserm Verwaltungsbezirke durch die damit betrauten Deputirten Wilhelm Vogtmann aus Elberfeld, Aug. Steinkühler aus Duisburg, Valentin Augustin aus Caternberg, Hermann Piel aus Caternberg, Heinr. Schormann aus Caternberg, Theodor Horn aus Caternberg, Wilh. Horn aus Caternberg, Johann Horn aus Caternberg, Julius Stöcker aus Caternberg, Wilh. Halthausen aus Caternberg, Gerh. Klingenberg aus Caternberg bewirkt werden wird.

Aachen, den 18. Dezember 1876.

№ 1194. Unter Bezugnahme auf unsere, unter Nr. 232 des Amtsblatts de 1862 Stück 26 Seite 165 erlassene Bekanntmachung vom 24. April 1862, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Londoner National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des auf Antrag von seinen Funktionen entbundenen Kaufmanns Theodor David hierselbst, den dahier wohnhaften Emil David zu ihrem General-Bevollmächtigten für den Umfang des Preußischen Staats bestellt hat.

Aachen, den 23. Dezember 1876.

№ 1195. Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1877 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflichtexemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und endlich das Privat-Publikum, soweit es sich als freiwilliger Abonnent den Bezug des Amtsblatts zu sichern gedenkt, darauf aufmerksam, daß die desfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber im Laufe der ersten Hälfte des Monats Januar 1877 bei den resp. Post-Aemtern erfolgen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, wegen Mangels vorräthiger Exemplare zurückgewiesen zu werden, wie es im laufenden Jahre vorgekommen ist.

Der Abonnementspreis für Amtsblatt und Anzeiger zusammen beträgt M. 1,50, welcher Betrag ungetheilt bei der Bestellung einzuzahlen ist.

Aachen, den 6. November 1876.

Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

№ 1196. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Schlossergesell Alexander Kwatofinski, geboren am 28. März 1848 zu Petrikau (Gouvernement Petrikau) in Russisch-Polen, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 13. November d. J.,
2. der Mausefallenhändler Josef Masareck aus Kitschau in Ungarn, 40 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Minden vom 29. November 1876,
3. der Nagelschmied Joseph Mai aus Loßwitz in Mähren, 19 Jahre alt,
4. der Tagelöhner Joseph Rauer aus Winkelsdorf in Mähren, 26 Jahre alt,

   zu 3 und 4 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Posen vom 1. Dezember d. J.,
5. der Sensenschmied Ferdinand Geißler aus Ramsberg (Bezirk Schwaz) in Tirol, 32 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissars zu Konstanz vom 21. November d. J.,
6. der Eisenbahnarbeiter Antonio Bettonchi, geboren

zu Carriago in Italien, 22 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 30. November d. J.,

7. der Schlosser Ludweg Piget, geboren zu Lens, 28 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 1. Dezember d. J.

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1, 6 und 7 wegen Landstreichens,
zu 2, 3 und 4 wegen Landstreichens und Bettelns,
zu 5 wegens Landstreichens und Rückkehr in das Reichsgebiet nach erfolgter Ausweisung,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1197. Auszug.

Das Königl. Landgericht dahier hat durch Urtheil vom heutigen Tage, auf die Klage des Engelbert Beithen, Rentner zu Cöln und 2. des Johann Baptist Grenel, Steuerempfänger in Siegburg, den gewerblos zu Oberbolheim wohnenden Gereon Beithen für interdicirt erklärt.

Aachen, den 23. Oktober 1876.

Der Anwalt der Kläger, Kaenffer.

Ich ersuche die Herren Notarien meines Amtsbezirks von Vorstehendem Kenntniß zu nehmen.

Aachen, den 20. Dezember 1876.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

1369. Subhastations-Patent.

Auf Anstehen des Joseph Rickes, Landwirth, zu Forst wohnend und auf Betreiben seines Mandatars, des zu Burtscheid wohnenden Geschäftsmanns Peter Scholten, sollen die, gegen dessen Schuldner, den Joseph Daniels, Anstreichermeister und Bauunternehmer zu Aachen wohnend, durch Verfügung des unterzeichneten Königlichen Friedensrichters vom sechszehnten August currentis in gerichtlichen Beschlag genommenen Immobilien,

am Dienstag, den drei und zwanzigsten Januar eintausend achthundert sieben und siebenzig, Morgens neun Uhr,

im gewöhnlichen Sitzungssaale des Königlichen Friedensgerichtes zu Burtscheid, — Krugenofen 43 — einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden. Diese Immobilien sind, gemäß der von dem Mandatar des Extrahenten vorgelegten Beschreibung, zu Burtscheid, Gemeinde gleichen Namens, im Landkreise Aachen gelegen und auf den Namen des Schuldners Joseph Daniels zu Aachen, unter Artikel Nummero Vierhundert und neunzig der Parzellar-Mutterrolle der Gemeinde Burtscheid eingetragen und bestehen:

Aus einem zu Burtscheid in der Sebastianstraße gelegenen, mit Nummero zwanzig bezeichneten Wohnhause nebst Seitengebäude, Hofraum, Bleichplatz und sonstigem An- und Zubehör. Das Haus hat eine Breite von circa vier und zwanzig Fuß und liegt mit der Fronte an der Sebastianstraße, dessen Façade mit Cement verputzt ist. Zur Erde hat das Haus zwei Kellerfenster, darüber zwei Fenster, und daneben die Hausthüre; in der ersten und zweiten Etage sind je drei Fenster und in der dritten Etage drei kleine Fenster. Die Hinter-Fronte hat zur Erde zwei Kellerlöcher, darüber zwei Fenster, in der ersten Etage zwei Fenster, in der zweiten Etage zwei Fenster und ein Gangfenster und in der dritten Etage zwei kleine Fenster. Zum Hofe gelangt man durch eine im Hausflur befindliche Thüre. Das Seitengebäude hat parterre zwei Fenster, auf der ersten Etage drei Fenster.

Die Gebäulichkeiten sind massiv in Ziegelsteinen aufgeführt und das Haus mit Dachziegel, das Seitengebäude mit Zink gedeckt.

Auf dem Hofe ist die Pumpe, ebenso die Appartements.

Im Grundsteuer-Kataster sind die Immobilien sub Flur zwei, Nummero Eintausend vierhundert fünf und vierzig getheilt durch vierhundert und achtzehn der Parzelle, Flurabtheilung „Sebastianstraße“ mit einer Größe von ein Are acht und zwanzig Meter eingetragen und vom Eigenthümer, der Sebastianstraße und Ad. Hubert Elbern begrenzt.

Nach der Schuldverschreibung sind die Immobilien neun, fünf und dreißig Hundertstel Quadratruthen oder Einhundert zwei und dreißig sieben Zehntel Quadratmeter groß und bilden einen Theil aus der Katasterparzelle, Flur zwei, Nummero Eintausend zweihundert und achtzig getheilt durch fünfhundert und achtzehn.

Die Grundsteuer pro Eintausend achthundert sechs und siebenzig beträgt neun Pfennige, Gebäudesteuer wird von dem Hause als Neubau noch nicht erhoben.

Das Erstgebot des Extrahenten beträgt neuntausend Mark.

Die Gebäulichkeiten, respektive die vorbeschriebenen Realitäten werden von Wilhelm Winands, Färber, Philipp Weidmann und Jakob Rhon miethweise bewohnt und benutzt.

Die Kaufbedingungen, sowie der vollständige beglaubigte Auszug aus der Grundsteuerrolle, liegen auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Königlichen Friedensgerichtes zu Jedermanns Einsicht offen.

Die Bekanntmachung dieses Subhastations-Patentes in der gesetzlichen Weise wird hierdurch verordnet.

Stempel eine Mark und fünfzig Pfennige vorbehalten.

So geschehen und verordnet

Burtscheid, den 26. September 1876.

Der Königl. Friedensrichter, Landgerichts-Assessor,
(gez.) Thumb.

Für gleichlautende Ausfertigung, welche dem Extrahenten Wickes ertheilt wird.

Der Gerichtsschreiber,
(L. S.) Beyer.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr 1/1 in Aachen.

75 Rmtr. Scheite und Knüppel 80 Rmtr. Reiser.

Försterei Schevenhütte.

District Singelberg und Rothsief Nro. 43. 54. und 55 östlich der Steinbahn.

Kiefern und Lerchen: 177 Nutzstämme mit 56,61 Festmeter.

707 Rmtr. langes Stangenholz 25 Rmtr. Nutzholz 2,5 M. lang 8—10 Zm. stark.

381 Rmtr. trockne Knüppel 3—5 M. lang 6 Rmtr. geputzte Reiser. 6 Loose unaufgeklafterte Reiser.

Die Kiefernstämme sind bis 14 M. lang und haben 12—27 Zm. Durchmesser.

Das in Schichtmaaß aufgesetzte Stangenholz ist bis 10 M. lang und hat 7—14 Zm. Durchmesser.

II. Am Samstag den 13. Januar l. J. zu Langerwehe im Hotel Kurth.

Försterei Gürzenich.

District Herzogenhau Schlag XVII. (am Ursprung.)

326 Eichennutzstämme mit 72,62 Festmeter bis 7 M. lang 16—64 Zm. Durchmesser zu Gruben-, Wagner- und Schwellenholz geeignet.

Försterei Wenau.

District Buchenbusch Nro. 99 oberhalb der Schaafbrücke.

Eichen: 16 Nutzabschnitte mit 18,57 Festmeter. 2 Rmtr. Knüppholz 30 Rmtr. Scheite und Knüppel. 5 Rmtr. Reiser.

Buchen: 30 Nutzabschnitte mit 27,62 Festmeter. 107 Rmtr. Scheite und Knüppel 145 Rmtr. Reiser.

District Daenz Nro. 111 (an der Gressenicher Seite.)

Buchen: 86 Rmtr. Knüppel 3 M. lang. 160 Rmtr. lange Reiser. 12 Rmtr. Weichholzknüppel 3 M. lang.

Daselbst Nro. 112 (am Wege von Wenau nach Gressenich.

3 Rmtr. Eichenknüppel 3 M. lang.

Buchen: 6 Rmtr. Knüppel 3 M. lang. 30 Rmtr. lange Reiser.

District Orchelsberg Nro. 98.

15 Rmtr. Eichen-Knüppel 3 M. lang. 330 Rmtr. Birkenreiser.

Totalität.

District Spieß, Behlösief, Wolfsberg und Buchenbusch.

Eichen: 3 Abschnitte 5 Rmtr. Scheite und Knüppel 10 Rmtr. Reiser.

Buchen: 5 Rmtr. Scheite und Knüppel.

Kiefern: 1 Nutzstamm. 18 Rmtr. Kiefernstangenholz 10 Fichtenstangen III. Klasse.

Langerwehe, den 25. Dezember 1876.

Der Oberförster, von Seelstrang.

1366. Subhastations-Patent.

Auf Anstehen der zu Düsseldorf wohnenden Rentnerin Rosalie Wagner, Wittwe Robert Lupp, als Gläubigerin, sollen die

gegen:

die Wittwe des zu Cörrenzig verlebten Gutsbesitzers Anton Schüller Margaretha, geborene Peters, Rentnerin, und deren jetzigen Ehemann Aegidius Klüttermann, Kunstgärtner zu Düsseldorf, als Schuldner, in gerichtlichen Beschlag genommenen Immobilien nämlich:

1. eine Parzelle Ackerland, unter Baal gelegen, groß sechs Morgen acht und siebzig Ruthen oder eine Hektare vier und sechszig Aren sechs und zwanzig Meter, eingetragen in der Parzellar-Mutterrolle der Gemeinde Baal Flur sechszehn, Nummer vier und neunzig, „am engen Weg," neben Franz Peter Classen und Werner Heuter, Erstgebot sechs hundert Mark.
2. Ebendaselbst einen Morgen ein und fünfzig Ruthen oder zwei und dreißig Aren sieben und siebzig Meter, Flur sechszehn, Nummer einhundert und zwei, neben Franz Moll und Theodor Moll, Erstgebot einhundert Mark.
3. Einhundert elf Ruthen neunzig Fuß oder fünfzehn Aren sieben und achtzig Meter Wiese unter Rurich, eingetragen in der Parzellar-Mutterrolle der Gemeinde Rurich Flur E. Nummer dreihundert und vierzehn, „Kirmeshütte", neben Wittwe Peter Opheiden und Joseph Stinck, Erstgebot zwanzig Mark.
4. Sieben Morgen zwei und achtzig Ruthen achtzig Fuß oder eine Hektare neunzig Aren sieben und vierzig Meter unter Glimbach eingetragen in der Parzellar-Mutterrolle der Gemeinde Glimbach Flur E, Nummer sechshundert neunzig getheilt durch fünfhundert fünf und achtzig, „Buchholzbusch", Ackerland, neben Constantia Bongartz und Franz von Dalwigh, Erstgebot siebenhundert Mark.
5. Daselbst sieben Morgen einhundert neunzehn Ruthen dreißig Fuß oder eine Hektare fünf und neunzig Aren sechszig Meter Flur E, Nummer sechs hundert zwei und neunzig getheilt durch fünf hundert acht und fünfzig, neben von Dalwigh und Johann Meurer, Erstgebot fünf hundert Mark.
6. Daselbst „am Gottsbaum", neun Morgen ein und neunzig Ruthen fünfzig Fuß oder zwei Hektaren und zwei und vierzig Aren sieben und siebenzig Meter Ackerland, Flur E, Nummer sieben hundert zwei und zwanzig getheilt durch fünf hundert acht und fünfzig, neben Johann Meurer und von Dalwigh, Erstgebot siebenhundert Mark.
7. Daselbst „am Baalerweg" sechszehn Aren zwei Meter Ackerland, Flur E, Nummer neun hundert acht und dreißig getheilt durch vierhundert vier und fünfzig, neben Franz von Dalwigh und Baalerweg, Erstgebot zwanzig Mark.
8. Daselbst „am grünnen Weg" sechszehn Aren vierzig Meter Ackerland, Flur E, Nummer zwei hundert vier und siebenzig, neben Gebrüder Meurer und Aug. Schaaf, Erstgebot zwanzig Mark.
9. Daselbst „in der Schierenhütte" fünf und sechszig Aren achtzig Meter Ackerland, Flur E, Nummer sieben hundert sechs und neunzig getheilt durch vier hundert acht und sechszig, neben Christian Meurer und Jakob Hahnen, Erstgebot vierzig Mark.
10. Daselbst „Boslarergasse" eine Hektare ein und neunzig Aren neun und neunzig Meter Ackerland, Flur E, Nummer sechs hundert sechs und fünfzig ge-

theilt durch vierhundert sechs und achtzig, neben Gottfried Zimmermann und von Dalwigh, Erstgebot zweihundert fünfzig Mark.

11. Sieben Aren drei und neunzig Meter Wiese „auf dem Leienpfad" unter Cörrenzig, eingetragen in der Parzellarmutterolle der Gemeinde Cörrenzig in Flur A, Nummer siebzehn, neben Johann Roeben und Peter Kamp, Erstgebot zehn Mark.
12. Daselbst dreizehn Aren ein und neunzig Meter Wiese, Flur A, Nummero drei und zwanzig, neben Peter Leonhard Roeben und Peter Kamp, Erstgebot zehn Mark.
13. Daselbst „Steinwegsbend", fünf Aren sieben und achtzig Meter Holzung, Flur A, Nummer einhundert und sechszig, neben Gebrüder Roeben und Eva Daniels, Erstgebot fünf Mark.
14. Daselbst „Streuerweg" drei und fünfzig Aren neunzig Meter Ackerland, Flur A, Nummer ein tausend acht hundert ein und neunzig, getheilt durch eintausend acht und zwanzig, neben P. J. Müller und Leonhard Glasmacher, Erstgebot zwanzig Mark.
15. Daselbst elf Aren zwei und sechszig Meter Ackerland, Flur A, Nummer ein tausend acht hundert ein und neunzig getheilt durch ein tausend acht und neunzig, neben Vorgenannten und Werner Meurer, Erstgebot zehn Mark.
16. Daselbst „Kasselberg" ein und achtzig Aren achtzehn Meter Ackerland, Flur B, Nummer sechs hundert elf getheilt durch ein und zwanzig, neben Witt we Franz Jansen und Constantin Müller, Erstgebot fünf und zwanzig Mark.
17. Daselbst „Ackersweg" zwei und achtzig Aren acht und neunzig Meter Ackerland, Flur B, Nummer fünf hundert ein und dreißig getheilt durch zwei hundert vier und achtzig, neben Leonard Glasmacher und Peter Wolter, Erstgebot fünfundzwanzig Mark.
18. Daselbst „auf'm Knipp" sechszehn Aren zwei und siebenzig Meter Ackerland, Flur B, Nummer drei hundert und achtzig, neben Burggreef und Wilhelm Wirtz, Erstgebot zehn Mark.
19. Daselbst fünfzehn Aren siebzehn Meter Ackerland unter nämlicher Flur und Nummer, neben Burggreef und Wirtz. Erstgebot zehn Mark.
20. Daselbst „auf'm Bock" neun und neunzig Aren fünf und sechszig Meter Ackerland, Flur C, Nummer vier hundert ein und siebzig, neben Heinrich Heuter und Johann Meves, Erstgebot dreißig Mark.
21. Daselbst neun Aren sieben und vierzig Meter dito, Flur C, Nummer zweihundert und neunzig, neben Wittwe Ew. Klingen von Dülken, nördlich und südlich, Erstgebot fünf Mark.
22. Daselbst zwanzig Aren ein und zwanzig Meter, „durch den Lövenicherweg", Ackerland, Flur C, Nummer drei hundert drei und fünfzig, neben Wilhelm Meurer und Heinrich Baumanns, Erstgebot zehn Mark.
23. Zwölf Aren drei Meter Wiese daselbst „am Leienscheid", Flur A, Nummer ein tausend neun hundert fünf und siebenzig getheilt durch zwei und dreißig, neben Gerhard Classen und Gottfried Lerschmacher, Erstgebot fünf Mark.
24. Daselbst „am Dorf" sechs und fünfzig Aren vier und siebenzig Meter Ackerland, Flur A, Nummer drei hundert zwei und neunzig neben Karl Peters und Cörrenzigerweg, Erstgebot vierzig Mark.
25. Daselbst achtzig Aren acht und sechszig Meter Waide unter nämlicher Nummer, neben Karl Peters und Pastorat, Erstgebot fünfzig Mark.
26. Daselbst neun und vierzig Aren drei und zwanzig Meter Waide, Flur A, Nummer vier hundert neun und neunzig neben Wittwe Amon Schüller und Weg, Erstgebot fünfundvierzig Mark.
27. Daselbst Haus mit Hof und Garten, Flur A, Nummer ein tausend acht hundert acht und achtzig getheilt durch fünf hundert, mit zwölf Aren sechs Meter neben Karl Peters, Weg und Wittwe Anton Schüller. Erstgebot neun hundert Mark.
28. Daselbst „in der Waide", Wiese, groß acht und zwanzig Aren dreizehn Meter, Flur A, Nummer fünf hundert ein und achtzig, neben Joh. Burggreef und Heinrich Derichs, Erstgebot fünfzehn Mark.
29. Daselbst „am Steinweg" sechs Aren siebzehn Meter Ackerland, Flur A, Nummer sechs hundert ein und neunzig, neben Katharina Meurer und Landstraße, Erstgebot fünf Mark.
30. Daselbst „am Dorf", Haus, Hof und Garten fünf und dreißig Aren neun und fünfzig Meter, Flur A, Nummer ein tausend acht hundert neun und achtzig, getheilt durch acht hundert zwei und achtzig, neben Vorgenannten, Erstgebot zwölf hundert Mark.
31. Daselbst „am Dorf" zehn Aren acht und neunzig Meter Ackerland, Flur A, Nummer ein tausend sechs und vierzig, neben Ackeregasse und Damen, Erstgebot fünf Mark.
32. Daselbst „jenseits der Ruhr" zwölf Aren acht und sechszig Meter Wiese, Flur A, Nummer zwei und fünfzig, neben Johann Meves und Reiner Pohlen. Erstgebot zehn Mark.

Das unter Nummero sieben und zwanzig vorstehend aufgeführte Haus mit Dependenzen, unter dem Namen Horrig's Häuschen bekannt und mit der Hausnummer ein hundert sechs bezeichnet, ist zweistöckig, ganz in Mauerwerk gebaut und mit Schiefern gedeckt; es hat in der Frante zwei Fenster unten, und zwei oben nebst Eingangsthür. In einem Anbau seitwärts sind noch sechs Fenster, drei oben und drei unten, und noch eines in einem anderen Anbau. Dasselbe wird von dem Bürgermeister Quaden zu Cörrenzig bewohnt und benutzt.

Das andere, unter Nummero dreißig vorstehend angegeben, ist mit der Hausnummer acht und zwanzig bezeichnet und mit den dazu gehörigen Dependenzen, als Scheune und Stallungen, massiv in Mauerwerk aufgeführt, zweistöckig und mit blauen Ziegeln gedeckt; es hat straßenwärts nebst der Eingangsthür noch zwei Fahrthore, unten fünf, oben sechs Fenster. Dasselbe wird, ebenfalls miethweise, von dem Sohne der Schuldnerin, dem Ackerwirth Heinrich

Schüller in Cörrenzig, bewohnt. Auch die übrigen Grundstücke werden durchgängig von Pächtern benutzt. Dieselben sind gelegen in den bereits angegebenen Gemeinden von Baal, Bürgermeisterei Doveren, Rurich, Glimbach und Cörrenzig, zu dessen Bürgermeisterei auch die beiden ersteren gehören, im Kreise Erkelenz, auf die vorangegebenen Erstgebote der Extrahentin in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Friedensgerichts zu Erkelenz

am Mittwoch, den vierzehnten Februar ein tausend acht hundert sieben und siebenzig, Vormittags neun Uhr,

Deratherstraße Nummer ein hundert drei und neunzig hier,

zur Versteigerung gebracht und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden.

Die Auszüge aus der Stammrolle der Gemeinden Baal, Rurich, Glimbach, Cörrenzig, alle zum Landkreise von Erkelenz gehörend, nach welchen die von den Gebäuden zu entrichtenden Gebäudesteuern neunzehn Mark zwanzig, respektive zwei Mark vierzig Pfennige betragen und die Grundsteuern a. unter Baal fünfzehn Mark sieben und sechszig Pfennige, b. unter Rurich eine Mark sieben Pfennige, c. unter Glimbach sechszig Mark sechs und vierzig Pfennige, d. unter Cörrenzig drei und vierzig Mark zwei und zwanzig Pfennige betragen, sowie das Heft der Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Friedensgerichts hierselbst zur Einsicht offen.

So geschehen zu Erkelenz, am dritten Oktober ein tausend acht hundert sechs und siebenzig.

Der Königl. Friedensrichter, Justizrath,
(gez.) Pelzer.

Für gleichlautende Abschrift:
Der Gerichtsschreiber, Lemmens.

1367. Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der zu Cöln unter der Firma „Gebrüder Bing" bestehenden Handlung, wofür bei dem Advokat-Anwalt Herrn Welter in Aachen Domizil gewählt ist, sollen die gegen deren Schuldnerin Josephine Schmitz, Handelsfrau in Aachen, zur Zeit handelnd unter der Firma „Geschwister Schmitz" in Aachen und als alleinige Inhaberin dieser Firma, in gerichtlichen Beschlag genommenen Immobilien am

Freitag, den neunten Februar Eintausend achthundert siebenundsiebenzig, Nachmittags 3 Uhr,

im gewöhnlichen Sitzungssaale des Königlichen Friedensgerichtes des Stadtbzirks Aachen

öffentlich versteigert und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden.

Die zu subhastirenden Immobilien bestehen aus einem Wohnhause, Hofraum und Hintergebäude.

Das Wohnhaus liegt zu Aachen in der Gemeinde und im Stadtkreis gleichen Namens auf dem Templergraben.

Es ist mit der Hausnummer „Sechs" bezeichnet und wird begrenzt vom Professor Dr. Christian Müller, Maria Hubertine Aloysia Koerfer und dem Tuchweber Beckers, alle in Aachen. Dasselbe ist im Kataster der Stadt Aachen eingetragen unter Flur N. Nummer Einhundert neun/Sieben und fünfzig mit einer Flächengröße von ein Are drei und dreißig Meter. Dasselbe ist in Ziegelsteinen gebaut, hat Erdgeschoß und zwei Etagen und im Parterre straßenwärts die Hausthüre und zwei Fenster und in jeder Etage drei Fenster.

Auf dem Speicher hat es zwei Speicherfenster und es ist mit Pfannen gedeckt. Thür- und Fenstereinfassungen bestehen aus Blaustein.

Das vorbeschriebene Haus wird von folgenden Personen als Miether benutzt:

1. Tuchfabrikant Conrad Wittfeld,
2. Eisenbahnangestellter Jakob Lammertz,
3. Radler Gerhard Moulen,
4. Metzger Moses Schoenfeld,
5. Kupferdrechsler Wilhelm Robens.

Die Gebäudesteuer beträgt pro eintausend acht hundert sechs und siebenzig achtzehn Mark.

Erstgebot der Extrahentin Dreitausend Mark.

Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle nebst den Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Friedensgerichts des Stadtbzirks Aachen zur Einsicht offen.

Die Bekanntmachung dieses Patents wird hiermit verordnet.

Aachen, den siebenten October ein tausend acht hundert sechs und siebenzig.

Der Königliche Friedensrichter, Justiz-Rath,
gez. Näher.

Der Hülfsgerichtsschreiber, gez. Muintz,

Für gleichlautenden Auszug
Der Gerichtsschreiber.
J. V. Der Hülfs-Gerichtsschreiber,
Züchner.

1368. Subhastations-Patent.

Auf den Antrag des zu Aachen bestehenden und daselbst domicilirten Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit, wofür in dieser Sache bei dem Rechtspracticanten Peter Scholten zu Burtscheid Domizil gewählt worden ist, und auf Betreiben dessen Directors und Mandatars Friedrich Wilhelm von Hüls, zu Aachen wohnend, sollen

am Dienstag den drei und zwanzigsten Januar eintausend achthundert sieben und siebenzig Morgens eilf Uhr,

die gegen dessen Schuldner, Karl Friedrich Weber, Kaufmann zu Burtscheid wohnend, durch Verfügung des unterzeichneten Königlichen Friedensrichters vom ein und dreißigsten Juli eintausend achthundert sechs und siebenzig in gerichtlichen Beschlag genommenen Immobilien, im gewöhnlichen Sitzungslokale des Königlichen Friedensgerichtes zu Burtscheid, — Krugenofen 43, — einer öffentlichen Versteigerung auf Grund des Erstgebots des Extrahenten ausgesetzt und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden.

Diese Immobilien sind, gemäß der von dem genannten Director von Hüls vorgelegten Beschreibung, zu Burtscheid im Landkreise Aachen, in der Kurbrunnenstraße und resp. Parkstraße gelegen und im Grundsteuer-Kataster der Gemeinde Burtscheid unter Artikel einhundert drei und dreißig auf den Namen Karl Friedrich Weber eingetragen.

Dieselben bestehen aus einem Wohnhause nebst Seitenbau Hofraum und anstoßendem Hintergebäude. Das Hauptgebäude resp. Wohnhaus ist mit der Nummero sechszehn bezeichnet und bildet die Ecke von der Kurbrunnen- und Parkstraße, es hat in der Fronte nach der Kurbrunnenstraße hin, außer sechs Kellerfenstern, im Parterre die Hausthüre und drei Fenster, auf der ersten Etage vier Fenster, auf der zweiten Etage ebenfalls vier Fenster und darüber acht kleine Speicherfenster. Nach der Parkstraße hin hat das Haus parterre zwei Fenster, auf der ersten und zweiten Etage auch je zwei Fenster und darüber vier kleine Fenster; außerdem zeigen sich in der Mitte auf jeder Etage zwei blinde vermauerte Fenster. In der hinteren Fronte befin en sich zur E de zwei Fenster, in der ersten Etage zwei Fenster und in der zweiten Etage drei Fenster und darüber drei Fenster, wovon zwei kleiner sind.

Die Breite des Hauses ist circa dreißig Fuß, und die Tiefe circa sechs und dreißig Fuß, inclusive des Seitengebäudes sechszig Fuß tief.

Das Wohnhaus ist nach der Kurbrunnenstraße und Parkstraße hin in Cement verputzt. Der Seitenbau, welcher an das Wohnhaus angebaut ist, hat nach dem Hofe zu eine Thüre und parterre zwei Fenster, auf der ersten Etage drei Fenster und auf der zweiten Etage auch drei Fenster, sowie nach dem Hintergebäude zu auf der ersten und zweiten Etage je ein Fenster. Zwischen dem Hauptgebäude und dem Hintergebäude ist ein Hofraum, auf welchem sich eine Pumpe befindet.

Zu diesem Hofraume kann man sowohl von dem Seitenbau, als auch von der Parkstraße aus, nach welch' letzterer hin sich ein Einfahrtsthor befindet, gelangen.

Das Hintergebäude hat nach der Parkstraße hin zwei Thüren, wovon eine mit der Nummero eins bezeichnet ist. Außerdem hat dasselbe parterre drei Fenster, auf der ersten Etage eine Flügelthüre und vier Fenster, auf der zweiten Etage ebenfalls eine Flügelthüre und zwei Fenster und darüber eine große Thüröffnung und zwei kleine Fenster.

Nach dem Hofe hin sieht man in der ersten Etage vier Fenster und in der zweiten auch vier Fenster.

Die Gebäulichkeiten sind alle massiv aus Ziegelsteinen gebaut und mit Dachziegeln gedeckt. Die nähere Katasterbezeichnung ist wie folgt:

1. Flur zwei, Nummero neunhundert und sechszig getheilt durch dreizehn der Parzelle; Flurabtheilung Kurbrunnenstraße: Kulturart: Hausfläche, groß zwei Aren und fünf und achtzig Meter oder zwanzig Ruthen zehn Fuß.

2. Flur zwei, Nummero neunhundert ein und sechszig getheilt durch dreizehn der Parzelle Flurabtheilung Kurbrunnenstraße, Kulturart: Hausfläche, groß ein und achtzig Meter oder fünf Ruthen sieben Fuß.

3. Flur zwei, Nummero eintausend einhundert sechs und sechszig getheilt durch dreizehn der Parzelle, Flurabtheilung: Kurbrunnenstraße, Kulturart: Hausfläche, groß sieben und dreißig Meter oder zwei Ruthen und sechszig Fuß.

Das Ganze ist von der Kurbrunnenstraße, der Parkstraße von Nicolaus Konertz begrenzt. Diese Immobilien werden von dem Schuldner selbst bewohnt respective benutzt.

Die Gebäudesteuer pro eintausend achthundert sechs und siebenzig beträgt vierzig Mark acht und dreißig Pfennige und das Erstgebot des Extrahenten für die ein Ganzes bildenden Immobilien, welche nicht wohl in zwei Parzellen ausgestellt werden können, zehntausend Mark.

Die Kaufbedingungen, sowie die vollständigen beglaubigten Auszüge aus den Steuerrollen liegen auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Königlichen Friedensgerichtes zu Jedermanns Einsicht offen.

Die Bekanntmachung des gegenwärtigen Subhastations-Patentes in der gesetzlichen Weise wird hierdurch verordnet.

Stempel eine Mark und fünfzig Pfennige vorbehalten.

So geschehen und verordnet.

Burtscheid, den 26. September 1876.

Der Königliche Friedensrichter, Landgerichts-Assessor (gez.) Thumb.

Für gleichlautende Ausfertigung, welche dem Extrahenten, dem „Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit" ertheilt wird.

Der Gerichtsschreiber,
(L. S.) Beyer.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/2 in Aachen.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in
Aachen.

Abänderungen des Statuts

der

Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart.

A. Abänderungen, welche durch den Uebergang zur Markrechnung bedingt sind:

1. In den §§. 24 Lit. c, 30, 31, 145 wird statt der in Gulden ausgedrückten Beträge je die doppelte Ziffer als Mark angesetzt.
2. Die §§. 44—46, 101 werden gestrichen, dagegen erhält §. 173 folgenden Zusatz:
„14. zu Festsetzung der jeweils zulässigen Maximalbeträge bei Kapital-, Renten-, Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen."
3. Die §§. 32, 73 Satz 2, 87 letzter Satz, werden gestrichen. Die hier angeführten Tafeln werden den neuen Zahlenbestimmungen entsprechend in Mark berechnet. Einer Erwähnung dieser Tafeln in den Statuten bedarf es aber nicht.
4. Der §. 73 erhält in Berücksichtigung der schon früher beschlossenen Abänderung folgende Fassung:
„Eine zu versichernde Kapitalsumme soll wenigstens 1000 Mark, eine zu versichernde Ueberlebungsrente wenigstens 100 Mark betragen und mit 100 beziehungsweise 10 Mark gleich theilbar sein."
5. Der §. 105 erhält folgende Fassung:
„Die Beträge, in welchen Einlageurkunden ausgefertigt werden, bestimmt der Verwaltungsrath."
6. Der §. 115 a erhält folgende Fassung:
„Die Ausgabe erfolgt in Serien, welche in einzelne Stücke getheilt sind."
7. Zu §. 115 c:
   a) der Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „Ueber die Art und Zeit der Zurückbezahlung der zu einer Serie gehörigen Stücke werden die erforderlichen Bestimmungen bei deren Ausgabe getroffen."
   b) im Absatz 2 werden die Worte:
   „unter analoger Anwendung der für die ordentliche Zurückbezahlung geltenden Bestimmungen"
   gestrichen.
8. Der §. 142 ist dahin abgeändert:
„Verfügbare Dividendenbeträge, welche als überschüssig oder unzureichend nicht zur Vertheilung gebracht werden, sind behufs der künftigen Vertheilung für die betreffende Kategorie zurückzulegen."
9. Als Uebergangsbestimmung wird Folgendes festgesetzt:
   a) „Durch die vorstehenden Aenderungen Ziff. 1—8 werden die Rechts-Verhältnisse der bisherigen Mitglieder, insbesondere ihr Recht zur Theilnahme an der General-Versammlung nicht alterirt.
   b) Den bisherigen Versicherten in nachstehenden Formen ist es gestattet, ihre Versicherungen behufs der Abrundung in Mark entsprechend zu erhöhen und zwar: bei der Kapital- und Leibrenten-Versicherung denjenigen, welche auf eine Kapitalsumme von 100 fl. oder ein Vielfaches von 100 fl. oder auf eine Leibrente von 5 fl. oder ein Vielfaches von 5 fl. oder mittelst Bezahlung einer Prämie von 5 fl. oder eines Vielfachen von 5 fl.; bei der Lebens- und Ueberlebens-Versicherung denjenigen, welche auf ein Kapital von 100 fl. oder ein Vielfaches von 100 fl. oder auf eine Rente von 10 fl. oder ein Vielfaches von 10 fl. Versicherungen eingegangen haben, je auf den nächst höheren Betrag für runde 100 Mark Kapital, beziehungsweise 10 Mark Prämien, oder 10 Mark Leib- resp. Ueberlebensrente. Dieselben haben in diesem Fall ihr Deckungskapital um die betreffende Quote durch baare Einzahlung zu erhöhen und außerdem im Falle einer Versicherung mittelst Prämienzahlung künftig die entsprechende höhere Prämie zu entrichten.
   c) Behufs der Umwandlung der bestehenden Kapital-Einlagen und ausgegebenen Pfandbriefe in runde Markbeträge mittelst Uebereinkunft oder Kündigung hat der Verwaltungsrath mit Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses das Erforderliche zu verfügen."

B. Abänderungen, für welche ein praktisches Bedürfniß vorliegt:

1. Der §. 56 ist gestrichen.
2. Zu §. 66:
   a) Der 1. Absatz ist gestrichen.
   b) Nach dem bisherigen Absatz 2 wird folgender neue eingeschoben:
   „Der Versicherungsvertrag gilt als abgeschlossen, sobald in Folge dieser Aufforderung die erste Prämie beziehungsweise die erste Prämienrate bezahlt und dagegen die Versicherungsurkunde ausgefolgt ist, vorausgesetzt, daß der Versicherte diesen Zeitpunkt unter unveränderten Gesundheits-Verhältnissen (§. 91) erlebt hat."

3. Nach §. 66 wird ein §. 66 a eingeschaltet folgenden Inhalts:
„Tritt der Versicherungs-Vertrag wegen Versäumung der in §. 66 bezeichneten Frist nicht in Kraft, so ist der Antragsteller, wenn die Aufnahme zur Normalprämie erfolgte, verpflichtet, die der Anstalt durch sein Aufnahme-Gesuch verursachten Kosten zu ersetzen."

4. Zu §. 85:
a) Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Wird eine Prämie nicht innerhalb 30 Tagen nach dem Verfalltermin bezahlt, so wird, ohne daß die Anstalt zu einer vorherigen Mahnung verpflichtet wäre, die Versicherung auf denjenigen Betrag reducirt, welcher dem gegenwärtigen Deckungs-Kapital mit Ausschluß der Dividende des letzten Jahres, abgesehen von weiteren Prämienzahlungen und unter Abzug der von der Anstalt aus Anlaß der Versicherung und der Reduktion aufgewendeten Kosten entspricht. Ergibt sich hierbei ein Kapitalbetrag von weniger als 200 Mark oder eine Ueberlebensrente von weniger als 20 Mark, so ist die Versicherung als erloschen zu betrachten.
Eine Wieder-Einsetzung in den früheren Stand gegen die Folgen dieser Versäumniß findet nur dann statt, wenn solche binnen 3 Monaten nach Verfall der betreffenden Prämienzahlung schriftlich bei dem Verwaltungsrath nachgesucht und der unveränderte Gesundheitszustand des Versicherten durch Vorlegung eines neuen ärztlichen Zeugnisses constatirt wird."
b) Der bisherige Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei Stückversicherungen hört das Recht auf Fortsetzung der Einlagen auf, wenn eine Einlage nicht binnen 30 Tagen nach dem Verfalltermin bezahlt wird."

5. Der §. 86 ist gestrichen.

6. Zu §. 91:
a) Die Ziffer 1, Absatz 1, erhält folgende Fassung:
„Wenn der Versicherte, gleichviel aus welchem Grunde und in welchem geistigen oder Gemüths-Zustande, sich selbst das Leben genommen, oder dasselbe in Folge eines Versuchs hiezu, oder durch Zweikampf oder durch die Hände der Gerechtigkeit oder sonst durch eigene grobe Verschuldung verloren hat."
b) Die Ziffer 3 nach den Worten „Seedienst geht" erhält folgende Fassung:
„oder im Falle des Ausbruchs eines Kriegs Dienst im Heer, gleichviel ob als Kombattant oder Nichtkombattant, oder als Militärbeamter antritt oder leistet. Dieser letztere Fall gilt als eingetreten, sobald derjenige Truppentheil, zu welchem der Versicherte gehört, mobil gemacht, oder kriegsbereit erklärt, oder auch ohne eine solche Erklärung zu einer Thätigkeit gegen einen Feind verwendet wird."

7. Dem §. 97 nach den Worten: „der Besitz der letzteren" wird folgender Beisatz gegeben:
„zum Antrag auf Umwandlung, Abfindung und Erhebung des Abfindungsbetrags der Besitz der betreffenden Versicherungs-Urkunde."

8. a) Der §. 135 vorletzte Linie erhält folgende Fassung:
„— je nach Verhältniß des Deckungs-Kapitals (§. 124) und unter angemessener Berücksichtigung der Verschiedenheit des Zinsfußes bei den einzelnen Hauptbetheiligungsformen ausgeschieden und letzteren zugewiesen wird."
b) Der §. 135 a ist gestrichen.
c) In §. 136 erhält Absatz 1 folgende Fassung:
„— nach Verhältniß der Größe dieser Einlagen und unter angemessener Berücksichtigung der Verschiedenheit des Zinsfußes bei den einzelnen Arten und Serien der Kapital-Einlagen zu gut."

9. Der §. 139 Absatz 1 ist dahin abgeändert:
„Die aus dem Geschäftsbetrieb eines Kalenderjahrs sich ergebende Dividende wird mit Ausschluß der erst in diesem Jahre Eingetretenen, den übrigen am Ende desselben vorhandenen Mitgliedern auf den letzten Dezember des folgenden Jahres gutgeschrieben. Dieser Tag bildet für die einzelnen Mitglieder den rechtlichen Anfalltermin ihres Dividenden-Antheils."

10. a) In §. 183 1. Satz ist statt „fünf" zu setzen: „nach dem Ermessen des Gesellschaftsausschusses aus fünf bis sieben von letzterem gewählten Personen," in Lit. c statt: „drei" „drei bis fünf".
b) In §. 184 Abs. 2 ist statt: „die drei übrigen" zu setzen: „die übrigen".
c) In §. 186 unter Durchstrich der Absätze 4 und 5 erhält Absatz 3 folgende Fassung:
„Von den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsraths tritt der bestimmten Reihenfolge nach je nach 2 Jahren eines aus. Die Austretenden sind wieder wählbar."

Den vorstehenden, in der General-Versammlung vom 12. Juni d. J. beschlossenen, am 13. Juli cr. von der Königlich Württembergischen Staatsregierung genehmigten **Abänderungen** des Statuts der **Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart** wird hierdurch die in der Conzession am 18. August 1862 vorbehaltene Zustimmung ertheilt.

Berlin, den 12. Dezember 1875.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Ribbeck.

(L. S.)

Genehmigungsurkunde
I. A. 9216.

Druck der Stuttgarter Vereins-Buchdruckerei.

Extra-Beilage
zum
Königl. Preußischen Regierungs-Amtsblatt.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten
für
die Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Zürich"
in Zürich.

Der unter der Firma

Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Zürich"

zu Zürich domicilirten Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der gegenwärtig gültigen Statuten, welche in einem durch das Notariat der Stadt Zürich und durch den Kaiserlich Deutschen Consul am 15. Juni 1875 beglaubigten Exemplare beim Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten niedergelegt sind, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, sowie der bezüglichen Genehmigungs-Urkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikations-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Der letztere ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten 6 Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, der Generalbilanz und dem Rechnungsabschlusse der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger veröffentlicht sind.

   In der erwähnten Uebersicht, für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

   Der Generalbevollmächtigte muß sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger verpflichten, für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungs-Abschlusses (Gewinn- und Verlust-Conto) und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, ingleichen für die rechtzeitige Einreichung der im zweiten Absatze erwähnten Uebersichten an die Staats-Regierung einzustehen. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

   Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

   Im Uebrigen ist durch die Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 9. Februar 1876.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
gez. **Dr. Achenbach.**

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. **Ribbeck.**

IV. 527. M. f. H.
I. A. 954. M. d. J.

Statuten

der

Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktiengesellschaft „Zürich" (früher Versicherungs-Verein) in Zürich.

Name, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§ 1. Die Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft **„Zürich"** ist eine Aktiengesellschaft für direkte und indirekte Transport- und Unfall-Versicherung.

§ 2. Die Gesellschaft kann jeden Versicherungsantrag, ohne Angabe von Gründen, ablehnen.

§ 3. Der Verwaltungssitz und Gerichtsstand der Gesellschaft ist in Zürich. Außerdem unterwirft sich die Gesellschaft in denjenigen Ländern, in welchen sie durch ständige Vertretung Geschäfte betreibt, in Betreff dieser Geschäfte dem dortigen competenten Gerichtsstande.

§ 4. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt.

Zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraumes hat die Generalversammlung über Fortsetzung oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

Gesellschaftskapital.

§ 5. Das Aktienkapital der Gesellschaft, im Betrage von 5 Millionen Franken, besteht aus 5000 Aktien von je 1000 Franken.

Es sind zunächst nur 1000 Aktien im Gesammtbetrag von einer Million Franken ausgegeben worden.

§ 6. Der Aktionär haftet für den Nominalbetrag seiner Aktien, nicht weiter.

Der Besitz von Aktien schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§ 7. Auf jede Aktie sind bis jetzt 20 % oder 200 Fr. in baar eingezahlt.

Für den Rest von 80 % oder 800 Fr. hat der Aktionär für jede Aktie eine auf ihn lautende Wechselobligation mit Domicil an der Gesellschaftskasse in Zürich ausgestellt, welche im Archiv der Gesellschaft deponirt ist und welche von der Gesellschaft weder veräußert, noch in irgend einer Weise belastet werden darf.

Weitere allfällig nothwendige Einzahlungen über die ersten 20 % hinaus werden von der Generalversammlung beschlossen und es wird deren Betrag von der Obligation abgeschrieben.

§ 8. Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Die erste Zutheilung der Aktien geschah durch das Gründungscomite.

§ 9. Die Aktien können cedirt werden mit Genehmigung des Verwaltungsrathes und gegen eine Gebühr von 5 Fr. per Aktie.

Die Genehmigung kann ohne Begründung verweigert werden.

In der Regel kann ein Aktionär nicht mehr als $^1/_{50}$ der ausgegebenen Aktien erwerben.

Nach Genehmigung der Cession und erfolgter Deponirung der neuen Obligationen des Cessionaren wird die alte Obligation dem Cedenten aushingegeben.

§ 10. Die Aktien sind nicht theilbar und es anerkennt die Gesellschaft für jede Aktie nur **einen** Eigenthümer.

§ 11. Die Aktionäre sind zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Erfolgt die Zahlung nicht in der angesetzten Frist, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den säumigen Aktionär auf dem Exekutionswege zur Zahlung anzuhalten oder die betreffenden Aktien als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben. Für den Mindererlös bleibt der alte Aktionär, auch nach Annullirung der Aktien, auf Grund seiner Obligation gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird ihm zurückvergütet.

§ 12. Stirbt ein Aktionär oder erlischt eine Firma, auf deren Namen Aktien lauten, so haben die Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen drei Monaten vom Todestage resp. vom Aufhören der Firma an einen Uebernehmer zu bezeichnen. Wird kein Uebernehmer bezeichnet oder derselbe vom Verwaltungsrathe nicht angenommen, so findet nach Ablauf jener Frist der Verkauf der Aktie statt. Der Erlös wird zur Tilgung der Kosten verwendet und der Rest den Erben aushingegeben.

§ 13. Geräth der Aktionär in Concurs oder bestehen sonstwie Zweifel über dessen Solvenz, so ist der Verwaltungsrath befugt, zu verlangen, daß innerhalb einer Präclusivfrist entweder Realcaution für den Obligationsbetrag geleistet werde, oder daß der Uebertrag der Aktien an einen vom Verwaltungsrathe zu genehmigenden Cessionaren erfolge, widrigenfalls die Aktien vom Verwaltungsrathe als entkräftet ausgeschrieben und an deren Stelle neue Titel ausgegeben werden. Der Erlös wird nach Abzug der Kosten aushingegeben.

Organisation.

§ 14. Die Organe der Gesellschaft sind:

a. Die Generalversammlung.
b. Der Verwaltungsrath.
c. Der Ausschuß.
d. Die Direktion.

A. Generalversammlung.

§ 15. Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft; ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktien rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im April in Zürich statt.

Außerordentlich wird dieselbe einberufen durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches motivirtes Begehren von wenigstens 25 Aktionären, die zusammen mindestens $^1/_5$ der ausgegebenen Aktien vertreten, in welch' letzterem Falle die Generalversammlung innerhalb 6 Wochen einzuberufen ist.

§ 16. Die Einladungen zu den Generalversammlungen haben schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage und unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände.

§ 17. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind die im Register der Gesellschaft eingetragenen Eigenthümer der Aktien.

Das Stimmrecht wird vom Aktionär persönlich aus-

geübt oder durch Uebertrag mittelst schriftlicher Vollmacht an einen andern Aktionär.

Jede Aktie berechtigt zu 1 Stimme; Niemand soll jedoch mehr als 25 Stimmen geltend machen können.

§ 18. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 25 Aktionären erforderlich, die zusammen mindestens $1/5$ der ausgegebenen Aktien repräsentiren.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit Stimmenmehrheit; bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§ 19. Kommt keine Generalversammlung in beschlußfähiger Zahl zu Stande, so ist unter Angabe dieses Grundes innert vier Wochen eine neue Generalversammlung einzuberufen, welche an die Beschränkungen des § 18 nicht mehr gebunden ist und ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen faßt.

§ 20. Der Präsident des Verwaltungsrathes (in dessen Verhinderung der Vicepräsident) führt den Vorsitz in der Generalversammlung.

Das Protokoll führt in der Regel ein Subdirektor.

Die Stimmenzähler wählt die Versammlung durch offenes Handmehr.

Das Protokoll wird von allen diesen Funktionären unterzeichnet.

§ 21. Der Generalversammlung kommt zu:

a. Prüfung des Geschäftsberichtes und Abnahme der Jahresrechnung, auf Grundlage eines schriftlichen Berichtes von zwei Rechnungsrevisoren, die fürs erste Jahr vom Verwaltungsrath, in den folgenden Jahren jeweilen von der Generalversammlung gewählt werden.
b. Festsetzung der Dividende.
c. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.
d. Schlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.
e. Dekretirung von weitern Einzahlungen auf die Aktien.
f. Ausgabe neuer Aktien.
g. Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Anträge, welche von mindestens 10 Aktionären und spätestens drei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, müssen der Generalversammlung mit dem Gutachten des Verwaltungsrathes vorgelegt werden.

In der Generalversammlung können Anträge über neue Gegenstände wohl sofort in Diskussion gezogen werden; die Entscheidung darüber kann jedoch erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, erfolgen.

B. Verwaltungsrath.

§ 22. Die oberste Leitung der Gesellschaft wird einem Verwaltungsrathe von 5 Mitgliedern übertragen, welche nebst 3 Suppleanten die Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren wählt. — Bei Erledigungen in der Zwischenzeit ergänzt sich der Verwaltungsrath aus der Zahl der Suppleanten. Die so Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer ganz an die Stelle ihrer Vorgänger.

Für die erste Amtsdauer von 3 Jahren hat das Gründungskomite den Verwaltungsrath, sammt Suppleanten, wählt.

Nachher treten, für die erste Reihenfolge durch's Loos bestimmt, und dann nach der Anciennetät, alljährlich zwei beziehungsweise eines der Mitglieder aus; sie können aber sofort wieder gewählt werden.

§ 23. Jedes Mitglied resp. Suppleant des Verwaltungsrathes hat 10 Aktien in's Archiv der Gesellschaft niederzulegen und darf über dieselben während seiner Amtsdauer nicht verfügen.

§ 24. Der Verwaltungsrath wählt den Präsidenten und einen Vicepräsidenten aus seiner Mitte, je auf ein Jahr.

Das Protokoll führt ein Subdirektor und es ist dasselbe vom Ausschusse zu genehmigen.

§ 25. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten alle drei Monate; außerordentlich, so oft die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen dreier Mitglieder oder des Direktors.

Für gültige Schlußnahmen ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern resp. Suppleanten erforderlich; bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§ 26. Dem Verwaltungsrathe kommen in der obersten Geschäftsleitung folgende Befugnisse und Pflichten zu:

a. Bestimmung der Termine für die Aktieneinzahlungen (§§ 7 und 11).
b. Genehmigung von Aktienübertragungen.
c. Wahl der Mitglieder und Suppleanten in den Ausschuß.
d. Wahl und Entlassung des Direktors, sowie der beiden Subdirektoren.
e. Die Festsetzung ihrer Gehalte und Kautionen, der Sitzungs- und Reisegelder, die Vertheilung der Tantieme.
f. Die Aufstellung des Geschäftsreglements für den Ausschuß.
g. Bestimmung der Grundsätze für die Gelderanlage.
h. Bestimmung der allgemeinen Grundsätze für die verschiedenen Versicherungsbranchen; bei der Transport-Versicherung besonders auch Festsetzung des Maximums des eigenen Risikos auf einem Fahrzeug.
i. Entgegennahme der regelmäßigen Berichte des Ausschusses über den Geschäftsgang und Entscheidung dießfälliger Anträge.
k. Vorlage des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung an die Generalversammlung, mit Antrag über die Höhe des Jahresgewinns und der Dividende.

C. Ausschuß.

§. 27. Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes, welch' letztere nebst Suppleanten vom Verwaltungsrathe jeweilen auf ein Jahr gewählt werden.

Das Protokoll führt ein Subdirektor.

§ 28. Der Ausschuß hat die Oberleitung und übt im Allgemeinen die nächste Aufsicht über die Geschäftsführung der Direktion; speziell kommt ihm zu:

a. Die Aufstellung des Reglements für die Direktion.
b. Die Genehmigung der Gelderanlagen.
c. Die Wahl und Entlassung der Angestellten, auf den Vorschlag des Direktors.
d. Die Aufstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung.

e. Die Genehmigung von Anträgen der Direktion über Erwerb von Concessionen, sowie über Bestellung und Aufhebung von Agenturen.
f. Die Contrasignatur aller Aktenstücke der Direktion, im Sinne von § 33.
g. Die Begutachtung aller ihm vom Verwaltungsrathe zugewiesenen Fragen, sowie der von der Direktion zu Handen des Verwaltungsrathes vorgelegten Anträge.
h. Die Miethe von Geschäftslokalen.
i. Die Verification der Bücher, Cassen und des Archivs.

§ 29. Die Schlußnahmen des Ausschusses müssen einstimmig erfolgen, bei getheilten Stimmen hat der Ausschuß die Sache dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung vorzulegen.

D. Direktion.

§ 30. Die Direktion besteht aus einem Direktor und zwei Subdirektoren. Sie werden vom Verwaltungsrathe gewählt und ihre Gehalte, Kautionen und Amtsdauer durch Vertrag regulirt.

§ 31. Die Direktion besorgt auf Grundlage des Reglements und unter der Oberleitung und Aufsicht des Ausschusses, resp. des Verwaltungsrathes, die eigentliche Geschäftsführung nach den Anordnungen des Direktors.

§ 32. Der Direktor oder in dessen Verhinderung ein Stellvertreter wohnt in der Regel den Sitzungen des Ausschusses und des Verwaltungsrathes bei, mit berathender Stimme.

§ 33. Alle von der Direktion ausgehende und für die Gesellschaft verbindliche Urkunden (mit Ausnahme der Policen) bedürfen der Unterschrift des Direktors resp. eines Stellvertreters, sowie der Contrasignatur eines Mitgliedes des Ausschusses. — Die Policen tragen die Unterschrift des Direktors oder eines Stellvertreters, beziehungsweise Bevollmächtigten.

Jahresrechnung und Gewinn.

§ 34. Die Jahresrechnung wird auf den 31. December abgeschlossen.

In der Bilanz sollen:

a. Die Prämien, deren Risiko noch nicht abgelaufen ist, ins folgende Jahr übertragen werden.
b. Die am 31. December noch nicht regulirten Schäden im vollen angemeldeten Betrage als Passivum aufgenommen werden.

§ 35. Aus dem Reingewinn der Jahresrechnung wird zunächst der einbezahlte Betrag der Aktien mit 5 % verzinset.

Von dem noch bleibenden Reste des Jahresgewinns kommen 15 % als Tantieme dem Verwaltungsrath, Ausschuß und der Direktion zu,
20 % als Dividende den Aktien,
15 % dem Reservefonds.

Die verbleibenden 50 % werden dem Verwaltungsrathe zu einer pro-rata-Vertheilung an die direkten oder indirekten Kunden der Gesellschaft nach seinem Ermessen zur Verfügung gestellt. Pro-rata-Quoten bis zu Fr. 25 kommen jedoch hierbei den betreffenden Kunden nicht zu Gute, sondern werden dem Reservefonds der Gesellschaft zugeschrieben und einverleibt.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 36. Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden.

Die Auflösung muß erfolgen, wenn der Reservefonds und 40 % des Aktienkapitals verloren sind.

Im Falle der Auflösung wählt die Generalversammlung eine Liquidationscommission. Es dürfen keine neuen Versicherungen mehr abgeschlossen werden, und eine Vertheilung von allfälligen Aktiven sowie die Rückgabe der Obligationen an die Aktionäre kann erst erfolgen, nachdem die sämmtlichen Risikos ausgetragen sind.

Verfahren bei Streitigkeiten.

§ 37. Alle Gesellschaftsstreitigkeiten zwischen den Aktionären und der Gesellschaft, resp. ihren Organen, ferner zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Ausschusse oder der Direktion, oder zwischen Mitgliedern dieser Collegien sollen durch das Zürcherische Handelsgericht oder in Ermangelung durch ein Schiedsgericht am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

§ 38. Im letztern Falle wählt jede Partei zwei Schiedsrichter und diese den Obmann. Können sie sich darüber nicht verständigen, so ist der Obmann durch das Präsidium des Zürcherischen Obergerichtes zu bezeichnen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Zürich, den 30. April 1875.

Zum General-Bevollmächtigten für Preußen ist Herr Karl Ströhlein zu Berlin, Breite Straße 12, ernannt worden.

Genossenschafts-Buchdruckerei Zürich

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Instruktion

zur

Ausführung der §§. 17. bis 27. des Gesetzes vom 25. Juni 1875,

betreffend

die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Erster Abschnitt.

Die Anwendung der nach den §§. 17. bis 27. des Gesetzes zulässigen Schutzmaßregeln auf die einzelnen Viehseuchen.

I. Milzbrand.

I. Ermittelung der Seuchen-Ausbrüche.

§. 1.

Ist der Ausbruch des Milzbrandes in dem durch die §§. 11 und folgende des Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren und zwar unter Verhältnissen festgestellt, welche die Gefahr einer raschen Verbreitung der Seuche einschließen, so kann die Ortspolizei-Behörde auf die Anzeige neuer Seuchen-Ausbrüche in dem Seuchenorte sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer zuvorigen sachverständigen Ermittelung durch den beamteten Thierarzt bedarf.

II. Schutzmaßregeln.

§. 2.

Die Ortspolizei-Behörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer des an Milzbrand erkrankten Thieres und alle diejenigen Personen, welche in ihrem Berufe mit den kranken Thieren in Berührung kommen, auf die Uebertragbarkeit der Krankheit auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit den erkrankten Thieren und der Benutzung ihrer Produkte aufmerksam gemacht werden.

In dem Krankenstalle müssen geeignete Mittel zur Desinfection und Reinigung der Wärter vorräthig gehalten werden.

§. 3.

Die an Milzbrand erkrankten Thiere müssen von den gesunden sofort abgesondert und der Stallsperre unterworfen werden.

Der Besitzer ist verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die der Stallsperre unterworfenen Thiere für die Dauer derselben die für sie bestimmten Räumlichkeiten nicht verlassen können und daß dieselben außer aller Berührung mit anderen Thieren jeder Gattung bleiben.

Personen, welche Verletzungen an den Händen und anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung der erkrankten Thiere nicht verwendet werden. Die Wärter der erkrankten Thiere müssen die Berührung mit gesunden Thieren vermeiden.

Fremden, unbefugten Personen ist der Zutritt zu dem Krankenstalle zu verbieten.

§. 4.

Die in dem Krankenstalle befindlichen Geräthschaften dürfen während der Dauer der Krankheit nicht für andere Thiere benutzt, auch nicht ohne zuvorige vollständige Desinfection aus dem Krankenstalle entfernt werden.

Die Krankenställe sind zur Abhaltung von Fliegen möglichst dunkel zu halten und täglich einer schwachen Chlorräucherung zu unterwerfen.

§. 5.

Bei seuchenartigem Auftreten des Milzbrandes hat die Ortspolizei-Behörde ferner für alle zum Seuchengehöft gehörigen Thiere derjenigen Gattung, in welcher die Seuche herrscht, die Gehöfts- oder Weidesperre anzuordnen. Der Besitzer des Gehöftes ist verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die der Gehöftssperre unterworfenen Thiere für die Dauer derselben das Gehöft nicht verlassen können.

Die Absperrung kann auf einzelne Abtheilungen der betreffenden Thiere beschränkt werden, wenn der beamtete Thierarzt eine solche Ausnahme mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse des Seuchenfalles für zulässig erklärt. Die im Gehöfte stehende Abtheilung der Thiere ist in diesem Falle der Stallsperre in einem isolirten Stalle zu unterwerfen.

§. 6.

Das Schlachten, der Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch, der Wolle oder der Haare von milzbrandkranken oder verdächtigen Thieren ist zu verbieten.

§. 7.

Als verdächtig sind zu behandeln
alle diejenigen Thiere, welche innerhalb der letzten 4 Tage mit milzbrandkranken Thieren in unmittelbare Berührung gekommen sind (§. 29 des Gesetzes).

§. 8.

Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten und immer nur nach sorgfältiger Isolirung der kranken Thiere gestattet (§. 30 des Gesetzes).

§. 9.

Die Cadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker Thiere dürfen ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten geöffnet werden.

Die Abhäutung derselben ist verboten

Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung müssen dieselben so aufbewahrt, bedeckt (mit Stroh, Erde oder dergleichen) und überwacht werden, daß eine Berührung derselben durch andere Thiere, namentlich auch durch Fliegen und andere Insekten möglichst verhindert wird.

Die Vorschrift im ersten Absatze dieses Paragraphen findet keine Anwendung auf solche Thiere, welche dem Gewahrsam einer der Königlichen Thierarzneischulen oder dem Thierspitale einer der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalt übergeben sind, um für die Zwecke derselben verwendet zu werden

§ 10.

Die möglichst zu beschleunigende unschädliche Beseitigung der Cadaver erfolgt durch Zerstörung auf chemischem Wege oder, soweit dies unausführbar, durch Vergraben, nachdem die Haut kreuzweis in völlig unbrauchbare kleine Theile zerschnitten und das Fleisch durch Begießen mit Jauche, Theer oder Petroleum ungenießbar gemacht ist.

Die Ortspolizei-Behörde hat den Ort zu bestimmen, an welchem die Beseitigung, beziehentlich Vergrabung der Cadaver zu erfolgen hat.

Der Transport der Cadaver darf nur in geschlossenen Wagen oder so bedeckt erfolgen, daß kein Körpertheil sichtbar ist und jede Verschüttung von Blut, blutigen Abgängen und Excrementen vermieden wird.

Die Gruben müssen so tief angelegt werden, daß mindestens 2 Meter Erde die Cadaver bedecken. Werden die Kadaver mit Kalk überschüttet, so sind die Gruben so anzulegen, daß mindestens 1 Meter Erde die Cadaver bedeckt.

Die Stellen, wo sich die Gruben befinden, müssen mit Steinpflasterung versehen werden, welche 3 Jahre lang erhalten bleiben muß, oder, wo dies unausführbar ist, gegen den Austrieb von Vieh 3 Jahre lang abgeschlossen werden. Während derselben Zeit dürfen diese Stellen weder als Acker noch zur Graswerbung benutzt werden.

§. 11.

Die Vorschriften der §§ 9 und 10 finden auch bei seuchenartigen Ausbrüchen des Milzbrandes unter Wildständen auf die Cadaver des an der Seuche crepirten Wildes Anwendnng.

§ 12.

Excremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder an Milzbrand crepirten Thieren, Streu und Dünger im Krankenstalle müssen vergraben oder verbrannt werden.

§. 13.

Bei seuchenartigem Auftreten des Milzbrandes kann die Kreispolizeibehörde wöchentliche Revisionen über den Stand der Seuche durch den beamteten Thierarzt vornehmen lassen.

§. 14.

Die Ortspolizeibehörde hat anzuordnen, daß nach dem Erlöschen der Krankheit in einem Gehöfte die von dem kranken Vieh benutzten Ställe, sowie die zum Transport der Cadaver benutzten Fuhrwerke oder Schleifen vorschriftsmäßig desinficirt werden.

III. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§. 15.

Die verordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

1) bei vereinzelten Seuchen-Ausbrüchen, sobald die erkrankten Thiere genesen, getödtet oder gefallen, die Kadaver beseitigt und die Desinfection ausgeführt ist;
2) bei seuchenartigem Auftreten des Milzbrandes, wenn nach dem letzten Erkrankungsfalle 14 Tage verflossen sind und die Desinfection vorschriftsmäßig erfolgt ist.

2. Die Maul- und Klauenseuche (Aphthen-Seuche) des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine.

I. Ermittelung der Seuchen-Ausbrüche.

§. 16.

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in dem durch die §§. 11. und ff. des Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren und zwar unter Verhältnissen festgestellt, welche die Gefahr einer raschen Verbreitung der Seuche einschließen, so kann die Ortspolizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer zuvorigen sachverständigen Ermittelung durch den beamteten Thierarzt bedarf.

II. Schutzmaßregeln.

§. 17.

Der erstmalige Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung von der Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publicationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die Ortspolizeibehörde hat damit eine Warnung vor dem gesundheitsschädlichen Genusse roher, ungekochter Milch von seuchekranken Thieren zu verbinden.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit einer Tafel zu versehen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" führt.

§. 18.

Die Ortspolizeibehörde hat dem Besitzer des von der Seuche befallenen Gehöftes nachfolgende Verkehrsbeschränkungen aufzuerlegen:

1. Seuchenkranke oder in Seuchenställen aufgestellte Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Gehöftssperre.

Gesunde Thiere dieser Arten aus seuchenfreien Ställen können zur Feldarbeit benutzt werden, der Weidegang derselben ist erlaubt. Im Uebrigen ist ihre Ausführung aus dem Seuchengehöfte nur mit besonderer Erlaubniß der Ortspolizeibehörde gestattet, welche der Regel nach nicht versagt werden soll, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Ausführung zum Zwecke sofortiger Abschlachtung erfolgt.

2. Die Abfuhr von Viehdünger aus dem Seuchengehöfte auf Wegen, welche auch von Wiederkäuern und

Schweinen anderer Gehöfte betreten werden, ist bis zur erfolgten Aufhebung der verordneten Schutzmaßregeln (§. 25.) zu verbieten, sofern die Gefahr der Verschleppung der Seuche durch anderweitige, polizeilich anzuordnende Vorkehrungen nicht beseitigt werden kann.

3. Rauhfutter, welches im Seuchenstalle lagert, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.

4. Häute dürfen nur in vollkommen trockenem Zustande aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden.

5. Der Besitzer darf fremden, unbefugten Personen den Zutritt zu den kranken Thieren nicht gestatten; auch hat derselbe dafür zu sorgen, daß Personen, welche bei den kranken Thieren oder in den Ställen derselben Dienste geleistet haben, das Gehöft nur nach Abwaschung des Schuhwerks und Ablegung der im Seuchenstalle benutzten Kleidungsstücke verlassen. Viehhändler und Schlächter dürfen das Gehöft nicht betreten.

6. Der Weidegang der seuchenkranken oder in Seuchenställen aufgestellten Thiere ist zu verbieten, wenn die zu beweidende Fläche ihrer Lage und Zugänglichkeit nach ohne Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht benutzt und diese Gefahr auch durch anderweitige polizeilich anzuordnende Vorkehrungen nicht beseitigt werden kann.

§. 19.

Die Absonderung oder die Stallsperre der erkrankten und verdächtigen Thiere des Seuchengehöfts kann von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden:

1) wenn der Besitzer die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen übertritt, oder
2) wenn bei den besonderen Verhältnissen des Falls nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes die Abwehr oder Unterdrückung der Seuche auf andere Weise nicht zu erreichen ist.

Der Besitzer ist verpflichtet, erforderlichen Falls solche Einrichtungen zu treffen, daß die der Absonderung oder der Stallsperre unterworfenen Thiere für die Dauer der Absonderung die ihnen überwiesenen Räumlichkeiten nicht verlassen können und daß dieselben außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Thieren bleiben (§. 17 und 20 des Gesetzes.)

§. 20.

Das Weggeben der Milch von kranken Thieren im rohen, ungekochten Zustande Behufs unmittelbarer Verwendung zum menschlichen Genusse ist zu verbieten.

§. 21.

Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere und allgemeinere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, in dem Seuchenorte und nöthigenfalls auch in den benachbarten Ortschaften von der Landespolizeibehörde zu verbieten.

Die Ortspolizeibehörde kann in diesem Falle den Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern absperren und bestimmen, daß die Ausführung von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Seuchenorte und dessen Feldmark nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen darf. Diese Erlaubniß soll der Regel nach nicht versagt werden, wenn gesunde Thiere aus seuchenfreien Ställen ausgeführt werden sollen und der Nachweis erbracht wird, daß die Ausführung zum Zwecke sofortiger Abschlachtung erfolgt.

In diesem Falle ist die Abfuhr von Viehdünger aus den verseuchten Gehöften (§. 18. Nr. 2) und der Weidegang seuchenkranker oder in Seuchenställen aufgestellter Thiere (§. 18. Nr. 6) mit solchen Beschränkungen zu gestatten, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchenfreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

An der Grenze der verseuchten Ortschaften sind geeigneten Orts Tafeln anzubringen, welche die Inschrift „Maul- und Klauenseuche" führen.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf größere geschlossene Ortschaften nur insoweit Anwendung, als bei dringendem Anlasse einzelne Straßen oder Theile der Orts oder der Feldmark denselben unterworfen werden können. (§. 20. des Gesetzes.)

§. 22.

Bricht die Seuche auf der Weide selbst unter solchem Vieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Ortspolizeibehörde, wenn die Umstände des einzelnen Falles es zulassen, die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen abzusperren. Im anderen Falle ist das erkrankte oder der Seuche verdächtige Weidevieh der Absperrung in anderweiten Oertlichkeiten zu unterwerfen.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift „Maul- und Klauenseuche" führen. Fremden Viehhändlern und Schlächtern ist der Zutritt zu derselben zu untersagen.

§. 23.

Wird die Seuche in Treibheerden oder bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Die Absperrung kann je nach Lage des Falles auch auf freiem Felde erfolgen.

§. 24.

Die Ortspolizeibehörde hat anzuordnen, daß nach dem Erlöschen der Seuche die von dem kranken Vieh benutzten Ställe und Räumlichkeiten vorschriftsmäßig gereinigt, beziehentlich desinficirt werden.

III. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§. 25.

Die verordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft oder dem weiteren Umkreise, auf welche sie sich beziehen, innerhalb 14 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist. Die Ortspolizeibehörde hat dem Führer einer nach Vorschrift des §. 8. abgesperrten Treibheerde auf seinen Antrag unentgeltlich eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publication zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

3. Lungenseuche des Rindviehes.

I. Ermittelung des Seuchenausbruchs.

§. 26.

Die dem beamteten Thierarzte nach den §§. 11. und 12. des Gesetzes obliegende Untersuchung zur Feststellung

eines Ausbruchs der Lungenseuche soll in der Regel in Gegenwart des Ortsvorstehers oder eines von der Ortspolizeibehörde dazu beauftragten Beamten erfolgen.

Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, oder liegt der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vor, so hat der beamtete Thierarzt möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob das kranke oder verdächtige Vieh mit anderem Vieh in Berührung gekommen, ob Vieh aus dem Gehöfte neuerdings geschlachtet, ausgeführt oder in verdächtiger Weise entfernt, ob und wo das kranke oder verdächtige Vieh etwa angekauft ist und wer der frühere Besitzer war.

Das Ergebniß dieser Ermittelungen ist ohne Verzug der Ortspolizeibehörde und gleichzeitig der nächsten vorgesetzten Behörde der Letzteren mitzutheilen, damit von diesen Behörden die etwa noch erforderlichen weiteren Erhebungen schleunigst vorgenommen werden können.

§. 27.

Ist eine entsprechende polizeiliche Anordnung noch nicht erfolgt und der leitende Polizeibeamte bei der Untersuchung nicht zugegen, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige vorläufige Absonderung und Einsperrung der erkrankten und der mit verdächtigen Krankheitserscheinungen behafteten Thiere anzuordnen. Zugleich hat der beamtete Thierarzt dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter von dieser Anordnung durch protokollarische oder anderweite schriftliche Eröffnung Kenntniß zu geben. Ueber das Ergebniß der Untersuchung und über die getroffenen vorläufigen Anordnungen muß der Ortspolizeibehörde sofortige Anzeige gemacht werden. Nöthigenfalls ist der Gemeindevorsteher des Seuchenortes durch Requisition des beamteten Thierarztes zu veranlassen, die vorläufige Bewachung der erkrankten Thiere zu bewerkstelligen.

Auf Grund der stattgehabten Untersuchung hat die Ortspolizeibehörde die erforderlichen weiteren Schutzmaßregeln nach Maßgabe nachfolgender Vorschriften zu treffen.

II. Schutzmaßregeln.

1. Im Falle des Seuchenverdachts.

§. 28.

Der Rindviehbestand eines bisher seuchenfreien Gehöfts unterliegt der polizeilichen Beobachtung (Observation), wenn durch die Erhebungen (§. 26.) festgestellt ist,

> daß sich unter dem Bestande solches Vieh befindet, welches innerhalb der letzten 8 Wochen mit lungenseuchekrankem Vieh in Berührung gekommen ist,

oder

> daß der Erkrankung an der Lungenseuche verdächtiges Rindvieh vor der amtlichen Untersuchung geschlachtet, entfernt oder bei Seite geschafft ist.

Die Ortspolizeibehörde hat ein Verzeichniß des unter Observation gestellten Rindviehbestandes aufnehmen zu lassen und Anordnung zu treffen, daß der Besitzer ohne zuvor eingeholte polizeiliche Erlaubniß kein Stück desselben schlachten oder veräußern darf.

Die geeigneten Maßregeln zur Ueberwachung dieser Anordnung bleiben der Ortspolizei-Behörde überlassen.

Nach Ablauf von 4 Wochen hat die Ortspolizei-Behörde eine nochmalige Untersuchung des unter Observation gestellten Viehbestandes durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§. 29.

Kann der Ausbruch der Lungenseuche nach der Erklärung des beamteten Thierarztes zur Zeit zwar nicht festgestellt werden, hat jedoch die Untersuchung des Rindviehes verdächtige Krankheitserscheinungen ergeben, welche einen Seuchenausbruch befürchten lassen, so hat die Ortspolizei-Behörde für die mit Krankheitssymptomen behafteten Thiere die Stallsperre anzuordnen. Der gesammte übrige Rindviehbestand des Gehöftes unterliegt der Gehöftssperre.

Die Ausführung von Rindvieh aus dem Gehöfte und die Abfuhr von Rauhfutter, so weit dasselbe nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, muß verboten werden.

Die Feldarbeit durch das nicht der Stallsperre unterworfene Vieh und der Weidegang desselben ist jedoch von der Ortspolizei-Behörde zu gestatten, wenn nach der Lage und Zugänglichkeit der Felder und Weiden eine Berührung desselben mit dem Rindvieh anderer Gehöfte ausgeschlossen werden kann.

Die Ortspolizei-Behörde hat hierüber erforderlichen Falls die näheren Anordnungen zu treffen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln müssen wieder aufgehoben werden, sobald sich durch die anderweite Untersuchung des beamteten Thierarztes die Annahme verdächtiger Krankheitserscheinungen als unbegründet ergiebt.

2. Im Falle des Seuchenausbruchs.

§. 30.

Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, so hat die Ortspolizei-Behörde denselben auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupt-Eingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit einer Tafel zu versehen, welche die Inschrift „Lungenseuche“ führt.

§. 31.

Alles an der Lungenseuche erkrankte und derselben verdächtige Vieh muß sofort ermittelt werden.

Als verdächtig gilt auch der gesammte, auf dem Seuchengehöfte befindliche Rindviehbestand, einschließlich derjenigen Stücke, welche abgesondert in besonderen Stallungen aufgestellt sind.

§. 32.

Die Ortspolizei-Behörde hat die sofortige Tödtung sämmtlicher Thiere anzuordnen, welche nach der schriftlichen Aeußerung des beamteten Thierarztes an der Seuche erkrankt sind.

Ist eine völlig sichere Absperrung ausführbar, so kann die Ortspolizei-Behörde auf Antrag des Besitzers für das Abschlachten der erkrankten Thiere eine Frist von höchstens 14 Tagen gestatten. (Vergl. auch §§. 39 bis 41.)

§. 33.

Das auf dem Seuchengehöfte vorhandene verdächtige Rindvieh unterliegt der Gehöftssperre.

Die Ausführung von Rindvieh aus dem Seuchengehöfte und die Abfuhr von Rauhfutter, soweit dasselbe nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, muß verboten werden.

Die Feldarbeit durch verdächtiges Vieh und der Weidegang desselben ist unter den im §. 29. bezeichneten Voraussetzungen zu gestatten.

§. 34.

Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so ist der Seuchenort und dessen Feldmark gegen die Ausführung von Rindvieh und gegen das Durchtreiben desselben abzusperren.

In diesem Falle hat die Landespolizei-Behörde die Abhaltung von Rindviehmärkten in dem Seuchenorte und nöthigenfalls auch in den benachbarten Ortschaften zu verbieten.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf größere geschlossene Ortschaften nur in soweit Anwendung, als bei dringendem Anlasse einzelne Straßen oder Theile des Ortes oder der Feldmark denselben unterworfen werden können. (§. 20 des Gesetzes.)

§. 35.

Bricht die Seuche auf der Weide unter solchem Rindvieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Ortspolizei-Behörde die Tödtung der erkrankten Thiere nach den Vorschriften im §. 32. anzuordnen und, wenn die Umstände des einzelnen Falles es zulassen, die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Rindvieh abzusperren.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift „Lungenseuche" führen.

Ist die Absperrung der Weidefläche nicht ausführbar, so ist das verdächtige Weidevieh der Absperrung in anderweiten Oertlichkeiten zu unterwerfen.

§. 36.

Wird die Seuche in Treibheerden oder bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Ortspolizei-Behörde das Weitertreiben zu verbieten, die Tödtung der erkrankten und die Absperrung der verdächtigen Thiere anzuordnen.

§. 37.

Zum Zwecke sofortiger Abschlachtung des der polizeilichen Beobachtung oder den Absperrungsmaßregeln unterworfenen verdächtigen Rindviehes kann die Ortspolizei-Behörde in allen vorbezeichneten Fällen die Ausführung desselben nach Ortschaften der Nachbarschaft oder vermittelst der Eisenbahnen nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinairpolizeilicher Aufsicht stehen und mit der Eisenbahn durch Schienenstränge verbunden sind, gestatten, wenn durch zuvorige Vereinbarung mit der Eisenbahn-Verwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung dafür Sorge getragen ist, daß eine Berührung mit anderem Rindviehe auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

In diesem Falle ist der Ortspolizei-Behörde des Schlachtortes zeitig von der Einführung des verdächtigen Viehes Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten des verdächtigen Viehes muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

Die durch die Vorschriften dieses Paragraphen den Ortspolizei-Behörden ertheilte Ermächtigung erstreckt sich nicht auf das an der Lungenseuche bereits erkrankte Rindvieh.

§. 38.

Werden der Lungenseuche verdächtige Thiere in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen der Zutritt für sie verboten ist, betroffen, so kann die zuständige Ortspolizei-Behörde die sofortige Tödtung derselben anordnen. (§. 23 des Gesetzes.)

§. 39.

Thiere, deren Tödtung von der Ortspolizei-Behörde angeordnet ist, sind unter polizeilicher Aufsicht im Bereiche des Gehöfts, welchem sie angehören, zu schlachten und abzuhäuten

§. 40.

Die Lungen der getödteten lungenseuchekranken Thiere und die Cadaver der gefallenen Thiere müssen unschädlich beseitigt werden.

Die Abhäutung gefallener Thiere ist gestattet, muß jedoch im Bereiche des Seuchengehöfts selbst erfolgen.

§. 41

Das Fleisch der getödteten Thiere darf nach völligem Erkalten frei verwerthet und ausgeführt werden. Häute lungenseuchekranker Thiere dürfen aus dem Seuchengehöfte oder dem Schlachthause (§ 37) nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei nachgewiesen wird.

§. 42.

Die Desinfection der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen lungenseuchekranke Thiere gestanden haben, der Wände, Decken und Fußböden, der Krippen, Raufen und Stallgeräthschaften, muß unter Leitung und Controle des beamteten Thierarztes erfolgen.

In den evakuirten Seuchenställen muß die Desinfection schon vor Aufhebung der Schutzmaßregeln vorgenommen werden.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfection hat der beamtete Thierarzt der Ortspolizei-Behörde eine Bescheinigung einzureichen.

§. 43.

Die Seuche gilt als erloschen:

1. wenn der ganze Viehstand getödtet oder zum Schlachten ausgeführt ist;
2. wenn das erkrankte Rindvieh beseitigt und 4 Monate nach dem letzten Erkrankungsfalle keine neuen Erkrankungen vorgekommen sind;
3. wenn sich bei dem in besonderen Stallungen abgesondert gehaltenen Rindvieh des Seuchengehöftes innerhalb 3 Monaten, von dem Tage der möglichen Infection an gerechnet, keine Fälle von Lungenseuche gezeigt haben.

Es darf jedoch die Ausführung von Rindvieh aus durchgeseuchten Viehbeständen, außer zum Zwecke des Schlachtens (§. 37) erst 6 Monate nach dem letzten Erkrankungsfalle stattfinden.

§. 44.

Nach vorschriftsmäßig erfolgter Desinfection und nach Aufhebung sämmtlicher Schutzmaßregeln hat die Ortspolizeibehörde das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 45.

In Ostfriesland finden die Vorschriften dieser Instruction nur insoweit Anwendung, als die durch den §. 33 des Seuchengesetzes aufrecht erhaltenen Bestimmungen des Gesetzes vom 23. August 1855 nicht entgegenstehen.

4. Rotzkrankheit.

I. Ermittelung der Seuchenausbrüche.

§. 46.

Die dem beamteten Thierarzt nach den §§. 11 und 12 des Gesetzes obliegende Untersuchung soll in der Regel in Gegenwart des Ortsvorstehers, oder eines von der Ortspolizei-Behörde dazu beauftragten Beamten erfolgen. Ist ein Ausbruch der Seuche festgestellt oder liegt der Verdacht eines Seuchenausbruchs vor, so hat der beamtete Thierarzt möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob neuerdings Pferde aus dem Gehöfte verkauft, oder in verdächtiger Weise entfernt sind, ob die kranken oder verdächtigen Pferde mit anderen Pferden in Berührung gekommen, ob und wo dieselben etwa angekauft sind, und wer der frühere Besitzer war.

Das Ergebniß dieser Ermittelungen ist ohne Verzug der Ortspolizei-Behörde und gleichzeitig der nächsten vorgesetzten Behörde der Letzteren mitzutheilen, damit von diesen Behörden die etwa noch erforderlichen weiteren Erhebungen schleunigst vorgenommen werden können.

§. 47.

Ist eine entsprechende polizeiliche Anordnung noch nicht erfolgt und der leitende Polizeibeamte bei der Untersuchung nicht zugegen, so hat der beamtete Thierarzt in allen Fällen die sofortige Absonderung und Einsperrung der für rotzkrank oder rotzverdächtig befundenen Pferde anzuordnen. Zugleich hat der beamtete Thierarzt dem Besitzer der Pferde oder dessen Vertreter von dieser Anordnung durch protokollarische oder anderweite schriftliche Eröffnung Kenntniß zu geben. Ueber das Ergebniß der Untersuchung und über die getroffenen vorläufigen Anordnungen wird eine Verhandlung aufgenommen, in welcher auch die rotzkranken, die rotzverdächtigen und diejenigen noch nicht erkrankten Pferde, welche der Ansteckung ausgesetzt gewesen sind, aufgeführt und näher bezeichnet werden müssen.

Diese Verhandlung ist sofort der Ortspolizei-Behörde zu übersenden, welche darauf die weiteren Schutzmaßregeln nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu treffen hat.

II. Schutzmaßregeln.

§. 48.

Die Ortspolizei-Behörde hat den Ausbruch der Rotzkrankheit auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publicationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

In Städten mit mehr als 50,000 Einwohnern kann von dieser Bekanntmachung mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Abstand genommen werden.

a. rotzkranke Thiere.

§. 49.

Ist der Rotz bei Pferden festgestellt, so hat die Ortspolizei-Behörde deren sofortige Tödtung anzuordnen.

Die Ortspolizei-Behörde hat dafür zu sorgen, daß die Tödtung an abgelegenen von ihr zu bestimmenden Orten erfolgt. Bei dem Transporte nach diesen Orten muß dafür Sorge getragen werden, daß jede Berührung der rotzigen Pferde mit anderen vermieden wird.

b. rotzverdächtige Thiere.

§. 50.

Die Landespolizei-Behörde kann in nachfolgenden Fällen die Tödtung rotzverdächtiger Pferde anordnen:

a. wenn die rotzverdächtig erkrankten Thiere der Ansteckung durch rotzkranke Thiere nachweislich ausgesetzt gewesen sind;

b. wenn verdächtiger Nasen-Ausfluß, harte Drüsen-Anschwellungen, besonders im Kehlgange, verdächtige Lymphgefäß-Anschwellungen verdächtige Knoten in der Haut, verdächtige Anschwellungen einzelner Extremitäten bestehen, besonders aber wenn zwei oder mehrere dieser Erscheinungen gleichzeitig vorhanden sind oder neben einem einzelnen der genannten Krankheitszeichen Dämpfigkeit oder schlechte Beschaffenheit des Haares wahrgenommen wird;

c. wenn abgesperrte rotzverdächtige Pferde nach dreimonatlicher Absperrung von dem beamteten Thierarzt noch nicht für unverdächtig erklärt werden können;

d. wenn geeignete Räumlichkeiten zur Absperrung der verdächtigen Pferde nicht beschafft werden können oder aus anderen Gründen nach Lage des Falles eine wirksame Abwehr der Seuche durch andere Schutzmaßregeln nicht zu erzielen ist.

In allen diesen Fällen hat die Ortspolizei-Behörde ohne Verzug die Anordnung der Tödtung unter Einreichung einer gutachtlichen Aeußerung des beamteten Thierarztes zu beantragen, worauf die Landespolizei-Behörde mit möglichster Beschleunigung die geeignete Verfügung zu treffen hat.

§. 51.

Wenn in den im §. 50. bezeichneten Fällen die Tödtung rotzverdächtiger Pferde von dem Besitzer beantragt wird und diese Maßregel dem öffentlichen Interesse entspricht, so hat die Landespolizei-Behörde dieselbe anzuordnen und zwar in dem Falle unter Litt. c. ohne Rücksicht auf den Ablauf des daselbst bezeichneten Zeitraumes.

§. 52.

Werden die abgesperrten Pferde in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchem der Zutritt für sie verboten ist, betroffen, so kann die zuständige Ortspolizei-Behörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§. 23. des Gesetzes).

§. 53.

Mit rotzverdächtigen Krankheitserscheinungen behaftete Pferde müssen bis dahin, daß entweder ihre Tödtung erfolgt oder ihre vollständige Genesung und Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Stallsperre gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Pferden wirksam verhindert wird.

Die Ortspolizei-Behörde hat zu diesem Zwecke das Erforderliche anzuordnen und den Besitzer des Stalles zu solchen Einrichtungen anzuhalten, welche die Durchführung der vorgeschriebenen Sperre sicher stellen. Eine Entfernung des der Stallsperre unterworfenen Pferdes aus dem Absperrungsraume darf nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Ortspolizei Behörde stattfinden.

§. 54.

Die für die abgesperrten rotzverdächtigen Thiere bestellten Wärter müssen mit der Gefahr der Ansteckung bekannt gemacht werden. Dieselben sind von jeder Dienstleistung bei anderen Pferden auszuschließen und dürfen nicht in dem Krankenstalle schlafen.

§. 55.

Die in dem Absperrungsraum befindlichen Krippen, Raufen, Stallutensilien und sonstigen Geräthschaften dürfen während der Dauer der Absperrung ohne polizeiliche Erlaubniß nicht aus dem Raume entfernt werden.

Erforderlichen Falls sind die betreffenden Gegenstände mit einem leicht kenntlichen Zeichen zu versehen.

c. der Ansteckung verdächtige Thiere.

§. 56.

Alle Pferde, welche mit rotzkranken oder rotzverdächtigen Pferden in einem Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung mit denselben gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, sind in besonderen Stallräumen unter polizeiliche Beobachtung (Observation) zu stellen.

§. 57.

Die Ortspolizei-Behörde hat die unter Observation gestellten Pferde mindestens alle 14 Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§. 58.

Auf größere, geschlossene Ortschaften, in welchen ein oder mehrere approbirte Thierärzte wohnen, findet die Vorschrift des vorigen Paragraphen keine Anwendung, dagegen ist dem Besitzer der unter Observation gestellten Pferde zu eröffnen, daß er dieselben bei Vermeidung der Stallsperre mindestens alle 8 Tage durch einen approbirten Thierarzt untersuchen zu lassen und über den Befund eine Bescheinigung des Thierarztes vorzulegen habe.

Der Thierarzt ist verpflichtet, der Ortspolizei-Behörde von allen verdächtigen Erscheinungen, welche den Ausbruch des Rotzes bei den unter Observation befindlichen Pferden befürchten lassen, sofortige Anzeige zu machen.

Auf diese Anzeige oder insofern durch andere Umstände der Verdacht des Rotzes bei den unter Observation befindlichen Pferden verstärkt werden sollte, hat die Ortspolizei-Behörde die schleunige Untersuchung derselben durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen und erforderlichen Falls die den Vorschriften dieser Instruktion entsprechenden Schutzmaßregeln anzuordnen.

§. 59.

So lange die unter Observation stehenden Pferde bei der thierärztlichen Untersuchung gesund befunden werden, ist der Gebrauch derselben innerhalb der Grenzen des Ortes und der Feldmark zu gestatten. Für deren Benutzung außerhalb des Ortes und der Feldmark muß eine besondere polizeiliche Erlaubniß nachgesucht werden. Letztere ist jedoch nicht zu ertheilen, wenn die nachgesuchte Benutzung ein vorübergehendes Einstellen der Pferde in fremde Stallungen unvermeidlich machen würde.

§. 60.

Die Dauer der Observation ist mindestens auf drei Monate festzusetzen. Während dieser Zeit dürfen die Pferde ohne schriftliche Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde nicht in andere als die vorgeschriebenen Stallungen oder Gehöfte gebracht werden.

Im Falle der erhaltenen Erlaubniß ist die polizeiliche Observation in den neuen Standorten fortzusetzen. Zu diesem Zweck muß die betreffende Ortspolizei-Behörde von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§. 61.

Wird den polizeilichen Anordnungen von dem Besitzer nicht pünktlich Folge geleistet, so sind die betreffenden Pferde sofort der Stallsperre zu unterwerfen.

§. 62.

Die Ortspolizei-Behörde hat zu veranlassen, daß sämmtliche unter Sperre gestellten Pferde ihres Bezirks mindestens allmonatlich einer Untersuchung durch den beamteten Thierarzt unterzogen werden.

Gewinnt die Seuche an Ausdehnung oder sind besondere Umstände vorhanden, die eine stattgefundene Verschleppung des Ansteckungsstoffes wahrscheinlich machen, so kann eine Revision sämmtlicher Pferdebestände des Orts oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Ortspolizei-Behörde angeordnet word n.

§. 63.

Die Cadaver rotziger Pferde sind mit Haut und Haar, nachdem die Haut kreuzweis durchschnitten ist, auf chemischem Wege zu vernichten oder, soweit dies unausführbar ist, zu vergraben. Die Gruben müssen so tief angelegt sein, daß mindestens 1,25 Meter Erde die Cadaver bedecken. Die Ortspolizeibehörde hat den Ort zu bestimmen, an welchem die Beseitigung beziehentlich Vergrabung der Cadaver zu erfolgen hat.

Diese Vorschrift findet auf solche Pferde keine Anwendung, welche dem Gewahrsam einer der Königlichen Thierarzneischulen oder einer der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalt übergeben sind, um für die Zwecke derselben verwendet zu werden.

§. 64.

Die Desinfection der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen rotzkranke oder rotzverdächtige Pferde gestanden haben, sowie der Krippen, Raufen und Geräthschaften, welche bei den Thieren benutzt worden sind, der Geschirre, Decken, Sättel, sowie der Deichseln, an denen rotzkranke Pferde gestanden haben, muß unter Leitung und Controle des beamteten Thierarztes erfolgen. Ueber

die erfolgte Ausführung der Desinfection hat der beamtete Thierarzt der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

III. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§. 65.

Die Seuche gilt als erloschen:

1. wenn sämmtliche rotzverdächtige Pferde getödtet, oder von dem beamteten Thierarzte für gesund erklärt worden sind;
2. wenn bei den unter polizeiliche Observation gestellten Thieren während der Dauer der Observation keine verdächtigen Krankheitszeichen wahrgenommen wurden; und
3. wenn die vorschriftsmäßige Desinfection erfolgt ist.

Die Ortspolizeibehörde hat das Erlöschen der Seuche und die Aufhebung sämmtlicher Schutzmaßregeln durch amtliche Publication zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Diese Publication ist in denjenigen Städten nicht erforderlich, in welchen der Ausbruch der Seuche nicht öffentlich bekannt gemacht wird (§. 48).

IV. Anwendung auf andere Einhufer.

§. 66.

Die für Pferde in dieser Instruktion ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulthiere und Maulesel Anwendung.

5. Die Pockenseuche der Schafe.

I. Schutzmaßregeln.

§. 67.

Der Ausbruch der Pocken in einer Schafheerde ist nach erfolgter Feststellung unverzüglich von der Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publicationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Das Seuchegehöft ist an dem Haupteingangsthore oder einer sonstigen geeigneten Stelle mit einer Tafel zu versehen, welche die Inschrift „Schafpockenseuche" führt.

§. 68.

Zugleich hat die Ortspolizeibehörde für sämmtliche auf dem Seuchengehöft befindlichen Schafe die Stallsperre anzuordnen.

Soweit es die Oertlichkeit gestattet, sollen die sichtbar erkrankten von den anscheinend gesunden Schafen getrennt und beide Abtheilungen abgesondert aufgestellt werden.

Der Besitzer des Gehöftes ist anzuhalten, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre erforderlich sind.

§. 69.

Der Weidegang der der Stallsperre unterworfenen Schafe ist von der Ortspolizeibehörde zu gestatten und nur dann zu verbieten, wenn die zu beweidende Fläche ihrer Lage und Zugänglichkeit nach ohne Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht benutzt und diese Gefahr auch durch anderweitige polizeilich anzuordnende Vorkehrungen nicht beseitigt werden kann.

§. 70.

Dem Besitzer des von der Seuche befallenen Gehöftes sind nachfolgende weiteren Verkehrsbeschränkungen aufzuerlegen:

1. Die Abfuhr von Schafdünger aus dem Seuchengehöfte auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche auch von den Schafen seuchenfreier Gehöfte betrieben werden, ist bis zur erfolgten Aufhebung der verordneten Schutzmaßregeln (§. 83.) zu verbieten, sofern die Gefahr der Verschleppung der Seuche durch anderweitige polizeilich anzuordnende Vorkehrungen nicht beseitigt werden kann.
   Die Ortspolizeibehörde hat hierüber nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse die näheren Anordnungen zu treffen.
2. Rauhfutter (Heu und Stroh), welches im Seuchenstalle oder auf dem Boden desselben lagert, darf aus dem Gehöfte nicht entfernt werden;
3. Schäfer und andere Personen, welche mit den kranken Schafen in Berührung kommen, dürfen zur Abwartung und Pflege von Schafen in andern Gehöften nicht verwendet werden. Dieselben dürfen das Gehöft nur nach zuvoriger Abwaschung der Fußbekleidung und Ablegung der Stallkleidung verlassen;
4. Fremden, unbefugten Personen ist der Zutritt zu den kranken Schafen und deren Ställen zu verbieten;
5. gemeinschaftliche Schafwäschen dürfen von den der Sperre unterworfenen Schafen nicht benutzt werden;
6. das Scheeren derselben darf nur von Personen geschehen, die innerhalb der nächstfolgenden 8 Tage mit anderen Schafen nicht in Berührung kommen;
7. Wolle darf aus dem Gehöfte nur mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde und nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist.

§. 71.

Erklärt der beamtete Thierarzt, daß nach dem Ergebnisse der Untersuchung ein Ausbruch der Pockenseuche bei den Schafen zur Zeit nicht festgestellt werden könne, daß jedoch nach den vorliegenden Krankheitserscheinungen oder mit Rücksicht auf eine nachgewiesene unmittelbare Berührung mit pockenkranken Schafen der begründete Verdacht der Erkrankung vorliege, so hat die Ortspolizeibehörde die verdächtigen Schafe unter polizeiliche Beobachtung (Observation) zu stellen.

§. 72.

Erklärt der beamtete Thierarzt nach Ablauf von 14 Tagen, daß an den unter Observation gestellten Schafen keine verdächtigen Krankheitserscheinungen wahrzunehmen seien, so ist die polizeiliche Beobachtung wieder aufzuheben.

§. 73.

Wenn nach Lage des einzelnen Falles eine völlig zuverlässige Abschließung der Heerde, in welcher die Pockenseuche festgestellt ist, für längere Zeit nicht durchzuführen ist, oder wenn eine raschere Endschaft der Seuche

im Interesse benachbarter, der Seuchengefahr ausgesetzter Schafheerden geboten ist, so hat die Ortspolizeibehörde den Besitzer der Heerde zur sofortigen Impfung aller zur Zeit noch seuchenfreien Stücke derselben anzuhalten.

§. 74.

Ist die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nach den örtlichen Verhältnissen überhaupt nicht auszuschließen, so hat die Ortspolizeibehörde die Impfung aller von der Seuche bedrohten Heerden und, soweit erforderlich, aller in demselben Orte befindlichen Schafe anzuordnen.

§. 75.

Die im §. 74 erwähnte Schutzmaßregel ist auch dann von der Ortspolizeibehörde anzuordnen, wenn und sobald die Seuche im Orte selbst oder in dessen Umgegend eine größere Ausdehnung gewinnt.

§. 76.

Die polizeilich angeordnete Impfung muß in allen Fällen unter Aufsicht des beamteten Thierarztes erfolgen. (§. 21 des Gesetzes.)

§. 77.

Im Falle des §. 75, wenn die Seuche im Orte selbst oder in dessen Umgegend eine größere Verbreitung gewinnt, oder wenn auf Grund des §. 74 die Impfung der bedrohten Schafe angeordnet ist, sind an Stelle der in den §§. 68—70 bezeichneten Schutzmaßregeln für den oder die von der Seuche befallenen Orte und deren Feldmarken nachfolgende Verkehrsbeschränkungen anzuordnen:

1. die Ausführung von Schafen, von Rauhfutter, welches im Seuchestalle gelagert hat, und von Schafdünger ist zu verbieten;
2. die Ein- und Durchführung von Schafen darf nur mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde unter Beobachtung der von derselben vorzuschreibenden Schutzmaßregeln erfolgen;
3. Wolle darf nur mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde und nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
4. Der Weidegang der Schafe innerhalb der Feldmark ist zwar zu gestatten, jedoch hat die Ortspolizeibehörde rücksichtlich desselben diejenigen Einschränkungen anzuordnen, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchenfreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

Auf Seuchenausbrüche in großen geschlossenen Ortschaften (§. 20. des Gesetzes) finden die Vorschriften dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 78.

Wird die Seuche bei Treibheerden oder bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

§. 79.

Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung darf die Pockenimpfung der Schafe nur nach vorheriger Anzeige bei der Kreispolizeibehörde vorgenommen werden. Diese Anzeige muß mindestens 8 Tage vor der Impfung erfolgen. (§. 40 des Gesetzes.)

Die Kreispolizeibehörde hat die beabsichtigte Vornahme der Schafpockenimpfung sofort durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und, soweit sie nicht selbst die Ortspolizei verwaltet, der betheiligten Ortspolizeibehörde unverzüglich Nachricht zu geben.

Für das Gehöft, auf welchem die Pockenimpfung der Schafe vorgenommen wird, hat die Ortspolizeibehörde die in den §§. 68—70 bezeichneten Schutzmaßregeln anzuordnen. (§. 41 des Gesetzes.)

§. 80.

Das Schlachten pockenkranker Schafe zum Zweck der Fleischnutzung für Menschen ist zu verbieten.

§. 81.

Die Cadaver gefallener oder getödteter pockenkranker Schafe müssen auf chemischem Wege vernichtet oder, soweit dies unausführbar ist, vergraben werden. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß mindestens 1,25 Meter Erde die Cadaver bedecken. Das Abhäuten derselben ist zwar gestattet, es dürfen jedoch die Häute nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Ortspolizeibehörde und nur dann aus dem Seuchengehöft ausgeführt werden, wenn sie in vollkommen lufttrockenem Zustande sind und ihre direkte Ablieferung an die Gerberei nachgewiesen wird.

§. 82.

Eine Desinfection der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke Schafe gestanden haben, findet nur auf Schlachtviehhöfen und Gastställen und in solchen Stallungen statt, welche vorübergehend zur Einstellung von Schafen benutzt werden. Dieselbe muß unter Leitung und Controle des beamteten Thierarztes erfolgen.

II. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§. 83.

Die Seuche gilt als erloschen:

Wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die von der Seuche ergriffenen oder geimpften Schafe durchgeseucht und die Pocken gänzlich abgeheilt sind.

Die angeordneten Schutzmaßregeln sind jedoch noch 2 Monate nach dem Erlöschen der Seuche aufrecht zu erhalten.

Schafe in voller Wolle dürfen erst 4 Monate nach dem Erlöschen der Seuche ausgeführt werden.

§. 84.

Nach Aufhebung sämmtlicher Schutzmaßregeln hat die Ortspolizeibehörde das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publication zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Dem Führer einer nach §. 12 abgesperrten Treibheerde ist auf seinen Antrag unentgeltlich eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

6. Beschälseuche der Pferde und Bläschen-Ausschlag der Pferde und des Rindviehes.

I. Beschälseuche der Pferde.

I. Ermittelung der Seuchenausbrüche.

§. 85.

Ist durch das in den §§. 11. und 12. des Gesetzes

vorgeschriebene Verfahren der Ausbruch der Beschälseuche oder ein begründeter Verdacht derselben festgestellt, so hat der beamtete Thierarzt, so weit wie möglich, zu ermitteln, welche Pferde mit den erkrankten oder verdächtigen Pferden innerhalb der letzten 6 Monate in geschlechtliche Berührung gebracht worden sind, und darüber der Ortspolizeibehörde eine Anzeige zu erstatten.

II. Schutzmaßregeln.

§. 86.

Die Ortspolizeibehörde hat den Ausbruch der Beschälkrankheit auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publicationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 87.

An der Beschälseuche erkrankte oder derselben verdächtige Hengste und Stuten, desgleichen diejenigen Pferde, welche innerhalb der letzten 6 Monate nachweislich mit erkrankten oder verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, müssen von dem Begattungsacte ausgeschlossen werden. Zugleich hat die Ortspolizeibehörde den Besitzern zu eröffnen, daß sie den Standort dieser Pferde ohne zuvorige Anzeige bei der Polizeibehörde nicht verändern dürfen.

Anderweite Beschränkungen in der Benutzung der Pferde sind dem Besitzer nicht aufzuerlegen.

§. 88.

Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung für die Dauer der Gefahr allgemein von einer zuvorigen Untersuchung derselben durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden. (§. 43 des Gesetzes.)

In diesem Falle müssen die Hengste auf den Beschälstationen und alle übrigen Deckhengste der Gegend von 14 zu 14 Tagen einer thierärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

§. 89.

Die nach Vorschrift des §. 87. angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder aufzuheben:

1. Rücksichtlich derjenigen Pferde, welche mit erkrankten oder verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, wenn sie innerhalb 6 Monate nach dem Acte der Begattung keine verdächtigen Symptome zeigen;
2. rücksichtlich verdächtiger Pferde, wenn sich nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes der Verdacht als nicht begründet herausgestellt hat und örtliche Krankheitserscheinungen, Zeichen von Schwäche und Ernährungsstörungen nicht mehr vorliegen;
3. rücksichtlich derjenigen Pferde, bei welchen der Ausbruch der Beschälseuche festgestellt ist, 3 Jahre nach erfolgter völliger Genesung;
4. bei allen erkrankten und verdächtigen Hengsten sofort nach erfolgter Castration.

§. 90.

Die nach Vorschrift des §. 88. angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald die Krankheit erloschen oder auf vereinzelte Fälle beschränkt ist.

§. 91.

Nach dem Erlöschen der Krankheit hat die Ortspolizei-Behörde durch amtliche Publication zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, welche Hengste und Stuten auf 3 Jahre von der Zulassung zur Begattung ausgeschlossen sind.

II. **Bläschen-Ausschlag der Pferde und des Rindviehes.**

§. 92.

Ist der Bläschen-Ausschlag bei Pferden oder bei dem Rindvieh durch die amtliche Untersuchung festgestellt, so sind die erkrankten Thiere bis zur vollständigen Abheilung des Ausschlags von der Begattung auszuschließen.

§. 93.

Stellt sich durch die Untersuchung der Verdacht der Beschäl-Seuche heraus, so ist nach den bezüglich dieser Seuche ertheilten Vorschriften zu verfahren.

7. Räude der Pferde und Schafe.

I. Schutzmaßregeln.

§. 94.

Ist durch das in den §§. 11 und 12 des Gesetzes vorgeschriebene Verfahren der Ausbruch der Räude bei Pferden oder Schafen festgestellt, so ist derselbe von der Ortspolizei-Behörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publicationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 95.

Räudekranke Pferde und Schafe müssen, sofern nicht der Besitzer die Tödtung derselben vorzieht, in der Regel dem Kurverfahren eines approbirten Thierarztes unterworfen werden.

Die Ortspolizei-Behörde hat den Besitzer räudekranker Pferde und Schafe mit entsprechender Anweisung zu versehen und zu veranlassen, daß gleichzeitig mit dem Kurverfahren eine Desinfection der Stallungen, der Gerätschaften, des Geschirres, der Decken, Putzzeuge u. s. w. erfolgt.

Wenn der beamtete Thierarzt nicht bereits im Auftrage des Besitzers mit der Heilung der räudekranken Pferde oder Schafe befaßt ist, so hat die Ortspolizei-Behörde denselben in geeigneten Zwischenräumen zur Beaufsichtigung des Kurverfahrens an Ort und Stelle zu entsenden.

§. 96.

Ist die Heilung räudekranker Pferde nicht innerhalb zweier Monate, die Heilung räudekranker Schafe nicht innerhalb dreier Monate nach Anordnung des Kurverfahrens bewirkt, so müssen dieselben der Stallsperre unterworfen werden. In größeren Städten kann die Polizeibehörde räudekranke Pferde sogleich nach der Feststellung der Räudekrankheit unter Stallsperre stellen.

Der Besitzer des Stalles ist verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre von der Ortspolizei-Behörde vorgeschrieben werden.

§. 97.

Werden Pferde oder Schafe von dem beamteten

Thierarzte für unheilbar räudekrank erklärt, so hat die Ortspolizei-Behörde die Tödtung derselben anzuordnen.

§. 98.

Räudekranke Pferde oder Schafe, welche an hochgradigen Verdickungen der Haut und zugleich an allgemeiner Abzehrung leiden, sind als unheilbar zu behandeln.

§. 99.

Das Schlachten räudekranker Pferde oder Schafe darf nur nach vorgängiger Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde erfolgen. Ist ein Heilverfahren angewendet, durch welches dem Fleische eine gesundheitsgefährliche Beschaffenheit verliehen wird, so ist das Schlachten der Thiere nicht zu gestatten.

Nach der Tödtung räudekranker Pferde oder Schafe müssen deren Stallungen, sowie alle Geräthschaften und Gegenstände, welche mit denselben in Berührung gekommen sind, vorschriftsmäßig desinficirt werden.

§. 100.

Häute geschlachteter oder getödteter räudekranker Pferde oder Schafe dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die directe Ablieferung derselben an die Gerberei nachgewiesen wird.

§. 101.

Räudekranke Pferde oder Schafe dürfen während des Kurverfahrens und bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln nicht in fremde Ställe gestellt oder auf eine Weide gebracht werden, welche mit gesunden Pferden oder Schafen beweidet wird.

Die Ausführung räudekranker Pferde oder Schafe aus der Feldmark des Seuchenorts darf nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen.

Innerhalb der Feldmark können räudekranke Pferde zur Arbeit verwendet werden, sie dürfen aber nicht mit gesunden Pferden zusammengespannt oder in unmittelbare Berührung gestellt werden.

Geschirre, Decken und Putzzeuge, welche bei kranken Pferden benutzt wurden, dürfen zum Gebrauche für gesunde Pferde nicht verwendet werden.

§. 102.

Wird die Seuche in Schafheerden, welche sich auf dem Transporte, auf Schlachtviehhöfen oder in Gastställen befinden, festgestellt, so hat die Ortspolizei-Behörde die Absperrung derselben bis zur erfolgten Heilung anzuordnen, sofern nicht der Besitzer das Schlachten der Thiere vorzieht.

Die Wollschur räudekranker Schafe ist gestattet; es darf jedoch die Wolle während der Dauer der Schutzmaßregeln nur in festen Säcken verpackt aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden.

Personen, welche bei der Wollschur räudekranker Schafe verwendet sind, dürfen innerhalb der nächstfolgenden 8 Tage die Wollschur gesunder Schafe nicht vornehmen.

§. 103.

Auf Schlachtviehhöfen und in Gastställen müssen diejenigen Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, einer gründlichen Reinigung und Desinfection unterworfen werden.

II. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§. 104.

Die verordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes sich bei Pferden innerhalb 6 Wochen, bei Schafen oder Schafheerden innerhalb 8 Wochen nach erfolgter Heilung der erkrankten Thiere keine verdächtigen Krankheits-Erscheinungen gezeigt haben.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publication zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

III. Anwendung auf Esel, Maulesel und Maulthiere.

§. 105.

Die für Pferde in dieser Instruktion ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulesel und Maulthiere Anwendung.

8. Tollwuth der Haus-Thiere.

Schutzmaßregeln.

1. Bei Hunden.

§. 106.

Hunde, bei welchen sich Zeichen der Tollwuth einstellen oder welche der Tollwuth verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder von demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zum polizeilichen Einschreiten in einem sichern Behältnisse eingesperrt werden. (§. 46 des Gesetzes).

Sind Menschen oder Thiere von einem der Tollwuth verdächtigen Hunde gebissen oder anderweit mit demselben in solche Berührung gekommen, daß der Verdacht der Ansteckung begründet ist, so ist der verdächtige Hund vor polizeilichem Einschreiten nicht zu tödten, sondern abgesperrt zu halten, wenn solches ohne Gefahr geschehen kann.

§. 107.

Der Transport eines wuthverdächtigen Hundes zum Zwecke der Absperrung muß in einem geschlossenen Behältnisse, oder mit einem sicheren Maulkorbe (versehen) an der Leine, oder, wenn ein Maulkorb nicht angelegt werden kann, an zwei Ketten zwischen zwei Führern erfolgen.

§. 108.

Die Ortspolizei-Behörde hat zu veranlassen, daß die wegen Verdachts der Tollwuth von dem Besitzer abgesperrten Hunde sofort einer Untersuchung durch den beamteten Thierarzt oder, wenn dessen Zuziehung mit Zeitverlust verbunden ist, durch einen andern approbirten Thierarzt unterzogen werden.

Liegt kein Verdacht vor, daß der Hund mit einem wuthkranken oder verdächtigen Hunde in solche Berührung gekommen ist, welche den Verdacht der Ansteckung begründet, läßt aber die thierärztliche Untersuchung Zweifel über den Zustand des Hundes, so muß die Absperrung desselben für weitere 6 Tage angeordnet werden. Ueberlebt der Hund diesen Zeitraum, so ist der Verdacht als beseitigt anzusehen und die Absperrung aufzuheben.

§. 109.

Ist ein der Tollwuth verdächtiger Hund sofort ge-

tödtet oder während der Absperrung gestorben, so hat die Ortspolizei-Behörde die Section desselben durch den beamteten Thierarzt anzuordnen, wenn Menschen oder Thiere durch Berührung mit demselben angesteckt sein können oder wenn der Hund frei umhergelaufen ist.

§. 110.

Wird durch das in den §§. 11 und 12 des Gesetzes vorgeschriebene Verfahren die Tollwuth bei einem Hunde festgestellt, so hat die Ortspolizei-Behörde den Ausbruch der Seuche auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 111.

Hunde, bei welchen die Tollwuth festgestellt ist, müssen sofort getödtet werden. (§. 49 des Gesetzes).

Auch hat die Ortspolizei-Behörde die Tödtung aller derjenigen Hunde anzuordnen, rücksichtlich welcher die begründete Besorgniß vorliegt, daß sie von einem wuthkranken Thiere gebissen oder mit demselben in solche Berührung gekommen sind, welche den Verdacht der Ansteckung begründet.

§. 112.

Ist ein wuthkranker oder der Tollwuth verdächtiger Hund frei (ohne mit einem sicheren Maulkorbe versehen zu sein) umher gelaufen, so muß sofort die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde polizeilich angeordnet werden. (§. 50 des Gesetzes). Als gefährdet ist jede Ortschaft zu erachten, in welcher der wuthkranke oder der Tollwuth verdächtige Hund gesehen worden ist, sowie die bis 4 Kilometer von diesen Ortschaften entfernten Orte.

Erweist sich der Verdacht der Tollwuth als unbegründet, so ist die angeordnete Festlegung sofort wieder aufzuheben; wird dagegen die Tollwuth des Hundes festgestellt, so muß sich die angeordnete Festlegung auf einen Zeitraum von mindestens drei Monaten erstrecken.

Wenn Hunde dieser Vorschrift zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

Auf Orte, in welchen das Tragen von Maulkörben für Hunde allgemein vorgeschrieben ist, findet die Vorschrift dieses Paragraphen keine Anwendung.

Ferner ist die Vorsicht nicht zu erstrecken auf Hunde, welche zum Ziehen benutzt werden, wenn sie fest angeschirrt und mit einem sicheren Maulkorbe versehen sind; auch kann die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Heerden gestattet werden.

So lange die Seuche keine größere Ausdehnung gewonnen hat, kann die Verwendung von Jagdhunden bei der Jagd unter der Bedingung gestattet werden, daß dieselben außerhalb des Jagd-Reviers mit einem sicheren Maulkorbe versehen oder an der Leine geführt werden müssen.

2. Bei Katzen.

§. 113.

Die Vorschriften der §§. 106. bis 111. finden auf Katzen, bei welchen sich Zeichen der Tollwuth einstellen, oder welche der Tollwuth verdächtig sind, sinngemäße Anwendung.

3. Bei anderen Hausthieren.

§. 114.

Andere Hausthiere, welche von einem wuthkranken oder wuthverdächtigen Thiere gebissen oder mit demselben in solche Berührung gekommen sind, welche den Verdacht der Ansteckung begründet, müssen von der Ortspolizei-Behörde sofort und für die Dauer der Gefahr unter polizeiliche Beobachtung (Observation) gestellt werden, sofern nicht etwa der Besitzer die Tödtung derselben vorzieht.

§. 115.

Die Dauer der Gefahr ist für Pferde auf 3 Monate, für Rindvieh auf 4 Monate, für Schafe, Ziegen und Schweine auf 2 Monate zu bemessen.

§. 116.

So lange die Thiere bei der thierärztlichen Untersuchung gesund befunden werden, können sie zur Arbeit verwendet werden.

Zeigen sich jedoch Veränderungen in ihrem Verhalten, welche den Verdacht der Wuthkrankheit begründen, so hat der Besitzer ungesäumt der Ortspolizei-Behörde hiervon Anzeige zu machen. Letztere hat die sofortige Untersuchung der Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen und, sofern sich der Verdacht der Wuthkrankheit bestätigt, die Stallsperre anzuordnen.

§. 117.

Ist die Wuthkrankheit der Thiere festgestellt, so hat die Ortspolizei-Behörde deren sofortige Tödtung anzuordnen.

§. 118.

Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Tollwuth verdächtigen Thieren keinerlei Kurversuche angestellt werden. (§. 47 des Gesetzes.)

4. Vorschriften für alle Arten von Thieren.

§. 119.

Das Schlachten wuthkranker Thiere, das Abhäuten derselben und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse von wuthkranken Thieren ist verboten. (§. 48. des Gesetzes.)

§. 120.

Die Cadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder verdächtigen Thiere sind entweder auf chemischem Wege zu vernichten, oder nach Zerschneidung der Haut zu vergraben. Jede Ausnutzung derselben ist verboten. (§. 51 des Gesetzes.)

Eine Oeffnung des Cadavers darf nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

Die Ortspolizeibehörde hat den Ort zu bestimmen, an welchem die Beseitigung, beziehentlich Vergrabung der Cadaver zu erfolgen hat.

§. 121.

Lagerstroh, hölzerne Geräthschaften für Hunde und Hundehütten von Holz oder Stroh müssen verbrannt, Stall-Utensilien der anderen Hausthiere mit Seifenlauge oder mit siedendem Wasser gereinigt, Eisentheile müssen ausgeglüht werden. Die Ställe müssen gereinigt, die Wände und Fußböden mit Chlorkalk gereinigt werden.

§. 122.

Rücksichtlich derjenigen wuthkranken oder wuthverdächtigen Thiere, welche dem Gewahrsam einer der Ab-

niglichen Thierarznei-Schulen oder dem Thier-Spitale einer der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalt übergeben sind, ist die Vorschrift in §. 22. des Gesetzes zu beachten.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 123.

Die Ortspolizei-Behörde hat von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von der Aufhebung der angeordneten Schutzmaßregeln nach dem Erlöschen der Seuche der Kreispolizeibehörde schleunigst schriftliche Anzeige zu machen. Bei Fällen der Rotzkrankheit sind diese Anzeigen gleichzeitig dem Generalkommando des Armeekorps zu machen, in dessen Bezirk der Seuchenort belegen ist.

§. 124.

Die in dieser Instruktion den Ortspolizeibehörden überwiesenen Funktionen liegen in denjenigen Landestheilen, in welchen die Kreisordnung vom 13. December 1872 gilt, den Amtsvorstehern mit der Maßgabe ob, daß, sobald der Amtsvorsteher persönlich betheiligt ist, der gemäß §. 57 Absatz 5 der Kreisordnung bestellte Stellvertreter desselben die erforderlichen polizeilichen Anordnungen zu treffen hat. In diesem Falle sind auch die nach §. 9. des Gesetzes der Ortspolizeibehörde zu erstattenden Anzeigen dem Stellvertreter des Amtsvorstehers zu machen.

§. 125.

Im Falle der Behinderung des beamteten Thierarztes oder aus sonstigen erheblichen Gründen können gemäß §. 7. des Gesetzes von den Polizeibehörden oder Seuchenkommissarien andere approbirte Thierärzte als Sachverständige zugezogen werden. Von dieser Befugniß ist, sofern dagegen keine Bedenken obwalten, in solchen Fällen Gebrauch zu machen, wo bei Dringlichkeit des Seuchenfalles die Zuziehung des beamteten Thierarztes mit unverhältnißmäßigem Zeitverlust oder erheblich größerem Kostenaufwande für die Staatskasse verbunden sein würde.

Die zugezogenen nicht beamteten Thierärzte sind innerhalb des ihnen ertheilten Auftrages befugt und verpflichtet, die den beamteten Thierärzten durch das Gesetz übertragenen Amtsverrichtungen wahrzunehmen und müssen von der leitenden Polizeibehörde oder dem bestellten Seuchenkommissar ausdrücklich für diese Verrichtungen durch Handschlag verpflichtet werden.

Wird ein nicht beamteter Thierarzt an Stelle des beamteten Thierarztes zur Abschätzung eines auf polizeiliche Anordnung zu tödtenden Thieres, oder zur Feststellung des Krankheitszustandes eines auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieres zugezogen, so muß derselbe, gemäß §. 63. bez. 67. des Gesetzes eidlich verpflichtet werden, sofern er nicht ein für alle Mal als Sachverständiger bereits vereidet ist.

§. 126.

Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrole unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser, sowie auf das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die Vorschriften dieser Instruktion nur insoweit Anwendung, als sie mit den Anordnungen der §§. 52. bis 56. des Gesetzes vereinbar sind. Insbesondere finden auf die genannten Anstalten die Bestimmungen dieser Instruktion über die öffentliche Bekanntmachung der Seuchenausbrüche und über die Verkehrsbeschränkungen in Betreff des Viehes und der mit demselben in Berührung kommenden Personen keine Anwendung. Die in diesen Beziehungen erforderlichen, den besonderen Verhältnissen solcher Anstalten entsprechenden Anordnungen hat diejenige Polizeibehörde zu treffen, welcher die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der betreffenden Räumlichkeiten obliegt.

§. 127.

Die in dieser Instruktion vorgeschriebenen Desinfectionen sind nach Maßgabe der unter A. beigefügten „Anweisung für das Desinfectionsverfahren" auszuführen.

§. 128.

Die nach den §§. 12. und 67. des Gesetzes auszuführenden Obductionen von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren haben nach Maßgabe der unter B. beigefügten „Anweisung für das Verfahren bei Obductionen" zu erfolgen.

Berlin, den 19. Mai 1876.

Der Minister
für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Friedenthal.

Anlage A.

Anweisung

für das Desinfectionsverfahren bei den ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

§. 1.

In denjenigen Fällen, für welche durch das Gesetz vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und durch die zur Ausführung desselben erlassene Instruction die Vornahme der Desinfektion angeordnet ist, sind nachstehend aufgeführte Mittel in der unten vorgeschriebenen Weise zur Anwendung zu bringen.

I. Die Desinfectionsmittel.

§. 2.

Chemikalien.

1. Kali- und Natronlauge. Die Bereitung der Kalilauge geschieht in der Weise, daß ein Theil rohe Pottasche mit zehn Theilen Wasser aufgekocht und nach und nach ein Theil gelöschter Kalk hinzugesetzt wird. Statt der Pottasche kann die vierfache Menge Holzasche genommen werden.

Natronlauge wird in gleicher Weise aus Soda und gelöschtem Kalk dargestellt. Man läßt die trübe Flüssigkeit sich etwas klären und gießt die klare Lösung vom Bodensatz ab. Zur Verwendung in den Ställen u. s. w. ist das Abklären nicht nothwendig. Durch tüchtiges Scheuern mit Kali- oder Natronlauge werden Holzgeräthe am zweckmäßigsten desinficirt.

2. Frischgelöschter Kalk. In trockener Form wird derselbe zur Beschüttung der Cadaver, mit Wasser zur Kalkmilch angerührt, zum Uebertünchen der Wände, zum Abschlämmen des Fußbodens, zum Uebergießen des Düngers und zur Desinfection der Häute verwendet. Häute können durch ein mehrere Tage andauerndes Liegen in Kalkwasser (1 Gewichtstheil Kalk auf 60 bis 80 Theile Wasser) desinficirt werden.

3. Kochsalz und Salpeter. Mit diesen Salzen sind besonders thierische Theile — Häute, Fleisch, Gedärme, Knochen, Gehörn, Klauen 2c. — zu behandeln.

Die Desinfection erfolgt durch Einsalzen und zwar bei frischen Theilen durch Einreiben und starkes Bestreuen mit Kochsalz allein oder in Verbindung mit Salpeter; bei theilweise abgetrockneten Theilen durch Einschichten in eine concentrirte Lösung dieser Salze.

4. Chlor. Dasselbe kann für die verschiedenen Zwecke in verschiedener Form angewendet werden:

a) Bei Desinfection von Ställen 2c. als Gas. Am schnellsten und leichtesten erhält man dasselbe durch Uebergießen von Chlorkalk mit der doppelten Gewichtsmenge Salzsäure oder dem gleichen Theile Schwefelsäure. Man kann dasselbe auch durch Uebergießen von nußgroßen Stücken Braunstein mit starker, rauchender Salzsäure oder durch Uebergießen eines Gemenges von 2 Theilen gepulverten Braunsteins und 3 Theilen Kochsalz mit 2½ bis 3 Theilen englischer Schwefelsäure erhalten. Eine lange anhaltende, sehr langsame Chlorräucherung wird durch einfaches Ausstreuen von Chlorkalk hervorgebracht;

b) Zur Desinfection einzelner fester Gegenstände dient das Bestreichen mit Chlorkalkmilch.

Letztere wird bereitet durch Uebergießen von Chlorkalk mit der zehnfachen Menge Wassers und durch tüchtiges Umrühren.

5. Uebermangansaures Kali und Natron. Sie werden in Wasser gelöst und in 4 bis 5 prozentigen Lösungen besonders zum Waschen der Hände und Instrumente verwendet.

6. Carbolsäure. Sie wird wegen ihres Geruches, welcher lange anhaftet, trotz ihrer vorzüglichen Wirkung dort zu vermeiden sein, wo die zu desinficirenden Gegenstände mit Schlachtvieh in Berührung kommen.

In Wasser löst sie sich nur zu 2 Prozent, es kommt jedoch nicht auf vollständige Lösung an. Zur Desinfection von Holz und Eisen eignet sich als Anstrich eine Mischung von roher Carbolsäure mit der 4—6fachen Menge Oel oder mit Kalkwasser. Wegen seines Gehaltes an Carbolsäure oder dieser ähnlich wirkenden Stoffen (Kreosot) kann der Steinkohlentheer oder Holzkohlentheer zuweilen zweckmäßig als desinficirender Anstrich bei Pfosten, Säulen 2c. Verwendung finden.

§. 3.

Höhere Hitzegrade.

1. Trockene Hitze, heiße Luft in abgeschlossenen Räumen. Stark geheizte Zimmer, besonders Backöfen mit einer Temperatur von mindestens 70 ° C. sind recht geeignet zur Desinfection verschiedener Gegenstände, besonders der Kleidungsstücke, Wolle, Haare, Knochen 2c.

2. Siedendes Wasser und heiße Wasserdämpfe. Durch sorgfältiges Abwaschen, Abspülen oder Brühen der Gegenstände mit siedendem Wasser oder heißen Wasserdämpfen, sowie durch Kochen werden die Contagien zerstört.

3. Flammenfeuer und Glühhitze. Schon durch Ausengen können verschiedene, besonders hölzerne Gegenstände desinficirt werden. Feuerfeste Gegenstände werden im Feuer — Flammenfeuer oder in glühender Kohle — sehr schnell desinficirt.

§. 4.

Die atmosphärische Luft.

Die flüchtigen Ansteckungsstoffe werden, je weiter sie sich in der Luft ausbreiten, destoweniger wirksam, so daß eine Ansteckung auf größere Entfernungen von dem erkrankten Thiere oder den inficirten Gegenständen nicht mehr stattfindet. Ebenso werden auch Ansteckungsstoffe an der Oberfläche inficirter Gegenstände durch die Luft zerstört.

Das vollständige Austrocknen thierischer Theile an der Luft ist oft (ausgenommen jedoch beim Milzbrande) ein genügendes Desinfectionsmittel. Am schnellsten und vollständigsten desinficirt trockene und bewegte Luft. Ausbreitung der inficirten Gegenstände an der freien Luft und Luftzug in inficirten Ställen unterstützen wesentlich die Desinfection

II. Das Desinfectionsverfahren.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 5.

In besetzten Seuchenställen ist für gute Lüftung zu sorgen. Der Dünger ist möglichst oft zu entfernen; kann die Entfernung desselben nicht ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeit erfolgen, so ist für mögliche Trockenlegung der Düngerschichten durch reichliche Streu zu sorgen. Wo die Umstände es gestatten, ist der Fußboden täglich mit Wasser abzuspülen oder mit Chlorkalkmilch abzuschlämmen.

In den Ställen milzbrandkranker Thiere ist außerdem die Entwickelung von Chlorgas anzuordnen. Zu diesem Zwecke wird Chlorkalk entweder im Stall ausgestreut oder auf Schüsseln im Stalle vertheilt und mit Salzsäure begossen, die mit 6 bis 8 Theilen Wasser verdünnt ist. Das letzterwähnte Desinfectionsmittel kann auch bei anderen Seuchen in besetzten Ställen zweckmäßige Verwendung finden.

§. 6.

Personen, welche in Seuchenställen mit den erkrankten Thieren in Berührung gekommen sind, müssen beim Verlassen der Ställe die Fußbekleidung oder die bloßen Füße abwaschen. Auch ist darauf zu halten, daß Personen, welche mit Thieren, die an der Rotzkrankheit, dem Milzbrande oder der Tollwuth erkrankt sind, oder mit den Cadavern oder Cadavertheilen solcher Thiere in Berührung gekommen sind, möglichst schnell die Hände und andere beschmutzte Körpertheile waschen und zwar womöglich mit Chlorwasser oder mit Karbolwasser oder mit einer Lösung von übermangansaurem Kali.

§. 7.

Kleidungsstücke von solchen Personen, die sich längere Zeit mit seuchekranken Thieren in deren Ställen beschäftigt haben, sowie Decken der kranken Thiere werden am schnellsten und sichersten durch trockene Hitze von mindestens 70° C., der sie (in Backöfen) mehrere Stunden hindurch auszusetzen sind, desinficirt. Wird ein geringerer Hitzegrad angewandt, so ist eine verhältnißmäßig längere Zeit zur Desinfection erforderlich. Ebenso geeignet ist auch die Reinigung mittelst heißer Wasserdämpfe. Soweit trockene Hitze oder heiße Wasserdämpfe keine Anwendung finden können, tritt an ihre Stelle die Desinfection der Kleidungsstücke durch längeres Auslüften und die Behandlung der Decken mit siedendem Seifenwasser.

§. 8.

Das Lagerstroh der seuchekranken Thiere und kleinere Quantitäten von Dünger aus dem Seuchenstalle werden am besten verbrannt oder durch Uebergießen mit Kalkmilch bis zur gänzlichen Durchnässung desinficirt.

Größere Düngermassen werden auf den Acker gefahren und ausgebreitet. Sie dürfen vor Ablauf von 8 Tagen nicht untergepflügt werden.

§. 9

In evacuirten Seuchenställen genügt in dem Falle, wenn der Ansteckungsstoff, dessen Zerstörung das Desinfectionsverfahren bezweckt, flüchtig und leicht zerstörbar ist, in der Regel eine gründliche Reinigung und Auslüftung der Ställe, Entfernung des Düngers, Abschlämmen des Fußbodens, Uebertünchen der Wände mit Kalk oder Chlorkalkmilch und Abwaschen aller Stallgeräthschaften mit Seifenwasser oder Seifenlauge.

Daneben kann in geeigneten Fällen die Entwickelung von Chlorgas in den Ställen zweckmäßig angewendet werden.

§. 10.

Ist der Ansteckungsstoff seiner Natur nach schwer zerstörbar, so müssen neben der gründlichen Reinigung und Auslüftung der Ställe, der Entfernung des Düngers und in geeigneten Fällen neben der Entwickelung von Chlorgas folgende strengeren Maßregeln Platz greifen:

1. Hölzerne Geräthschaften, hölzerne Raufen, Krippen und Bretterverschläge sind, soweit möglich, abzunehmen und aus dem Stalle zu entfernen.

2. Nicht gepflasterter Fußboden muß mindestens 20 Centimeter tief abgegraben und durch frische Erde ersetzt werden. Ist der Fußboden mit hohen Schichten Strohdünger bedeckt (wie in den Schafställen gewöhnlich der Fall ist), so ist das Abgraben nicht erforderlich. Schlechtes Pflaster und hölzerne Fußböden müssen aufgenommen und nach Entfernung der durchfeuchteten Erde neu ersetzt werden. Das alte Material an Steinen kann nach Reinigung und Abschlämmen mit Kalkmilch, gesundes Holzwerk der Fußböden, in welches die Feuchtigkeit nicht tiefer eingedrungen ist, nach erfolgter Reinigung und Uebertünchen mit Chlorkalkmilch oder Bestreichen mit Carbolsäure wieder benutzt werden. Festes Pflaster wird mit heißem Wasser oder Lauge gereinigt und mit Kalk- oder Chlorkalkmilch geschlämmt.

3. Feste massive Wände werden mit Kalkmilch übertüncht. Von den Lehmwänden wird eine dickere oder dünnere Schicht, je nachdem sie defect sind oder nicht, abgestoßen, worauf dieselben mit Chlorkalkmilch bestrichen werden. Hölzerne Wände und feste Bretterverschläge werden mit heißer Lauge gereinigt und mit Carbolöl, Carbolsäurelösung mit Kalkwasser, Chlorkalkmilch oder auch mit Theer angestrichen.

4. Decken, Balken, Säulen u. s. w. werden je nach dem Materiale, wie die Wände behandelt. Fehlt im Stalle eine dichte Decke, so muß eine starke Entwicklung von Chlorgas bei verschlossenen Oeffnungen und darauf eine gründliche Durchlüftung wiederholt angewendet werden, falls nicht eine unschädliche Beseitigung aller an Stelle der Decke etwa vorhandenen Bretter, Stangen, Latten u. s. w. und der untersten Schichten des etwa über dem Stalle lagernden Rauhfutters erfolgen kann.

5. Stallgeräthschaften aller Art, Geschirr u. s. w. von Eisen oder anderem Metalle — Ketten, Gebisse, Striegeln, eiserne Käfige, Blechgefäße u. s. w. — werden durch Feuer desinficirt und zu diesem Zwecke der Wirkung glühender Kohlen oder des Flammenfeuers kurze Zeit ausgesetzt. Kann das Feuer keine Anwendung finden, wie z. B. bei festsitzenden eisernen Raufen und Krippen, so werden diese Gegenstände mit heißem Wasser gereinigt und mit Carbolöl angestrichen.

6. Stallgeräthschaften u. s. w. von Holz sind, wenn sie werthlos sind oder wenn das Holz bereits angefault ist, zu verbrennen. Ist das Holzwerk gesund und fest, so wird dasselbe mit heißer Lauge gescheuert, gewaschen und nach dem Trocknen mit Carbolöl oder Chlorkalkmilch angestrichen.

7. Lederzeug — Halfter, Trensen, Geschirre u. s. w. — werden mit verdünnter Lauge oder mit heißem Seifenwasser abgerieben, abgewaschen und nach der Abtrocknung mit Carbolöl eingeschmiert. Das Polsterwerk an dem Geschirr muß vor dieser Reinigung herausgenommen und verbrannt werden. Zur Desinfection der Sättel genügt in der Regel die Entfernung und Vernichtung des Futters mit dem Polster.

2. Vorschriften für die einzelnen Seuchen.

§. 11.

Milzbrand.

Das Milzbrandgift ist schwer zerstörbar. Es geht durch Eintrocknen und beim trockenen Zerfall der Cadaver in der Erde — bei der Verwesung — nicht zu Grunde.

Die chemischen Desinfectionsmittel müssen möglichst concentrirt zur Anwendung kommen. Hohe Hitzegrade, Chlorkalk und frischgebrannter Kalk sind besonders wirksam. Lagerstroh und Dünger von kranken Thieren muß verbrannt werden.

Blutige oder sonstige flüssige Abgänge werden mit Chlorkalk oder frisch gebranntem Kalk überschüttet. Bei seuchenartigem Auftreten des Milzbrandes sind die Seuchenställe nach Vorschrift des §. 10 dieser Anweisung zu desinficiren.

Zur Desinfection der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Carbolwasser anzuwenden.

§. 12.

Maul- und Klauenseuche.

Der Ansteckungsstoff ist flüchtig und leicht zerstörbar

Die Desinfection auf dem Seuchengehöfte kann deshalb auf eine gründliche Reinigung der Ställe beschränkt werden.

Die Ställe in Gasthöfen und auf Viehhöfen müssen nach Vorschrift des §. 9 dieser Anweisung desinficirt werden.

§. 13.

Lungenseuche.

Der Ansteckungsstoff ist flüchtig, kommt aus den kranken Lungen beim Ausathmen, erfüllt die Luft in der Umgebung der kranken Thiere und wird durch den Athmungsprozeß aufgenommen.

Die Desinfection der Ställe und sonstigen Räumlichkeiten, in denen sich lungenseuchekrankes Vieh befunden hat, wird nach Vorschrift des §. 9. dieser Anweisung bewirkt.

Wo die Verhältnisse es zulassen, ist eine starke Entwickelung von Chlorgas in den Ställen vorzunehmen; in den auf Schlachtviehhöfen befindlichen Ställen bedarf es dieser Maßregel nicht.

In Ställen, denen es an einer dichten Decke fehlt (§. 10. Z. 4.) und über welchen Rauhfutter lagert, ist so viel als möglich darauf zu halten, daß die untersten Schichten des Rauhfutters unschädlich beseitigt werden.

Ställe, in welchen sich nur durchgeseuchtes Rindvieh befindet, bedürfen keiner Desinfektion.

§. 14.

Rotz.

Der Ansteckungsstoff ist lange Zeit wirksam und schwer zu zerstören.

Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen rotzkranke oder rotzverdächtige Pferde gestanden haben, Krippen, Raufen und Geräthschaften, ferner die Geschirre, Sättel und Decken, welche bei solchen Pferden benutzt worden sind, werden nach den Vorschriften im §. 10 dieser Anweisung desinficirt. Benutzte Putzlappen und Bürsten werden verbrannt, Striegeln ausgeglüht; werthvolle Lederhalfter können wie das Geschirr desinfizirt werden, alle anderen Halfter und die zum Anlegen benutzten Stricke werden verbrannt, ebenso die Gurten mit gepolsterten Kissen, die werthlosen Decken und Schabracken.

Die Deichseln, an denen kranke Pferde gearbeitet haben, werden mit siedendem Wasser abgebrüht und mit Carbolöl angestrichen. Das Kettenwerk an den Wagen, soweit es mit den kranken Pferden in Berührung gekommen ist, wird wie die Halfterketten u. s. w. ausgeglüht.

§. 15.

Schafpocken.

Der Ansteckungsstoff verliert, der atmosphärischen Luft ausgesetzt, bald seine Wirkung und ist leicht zerstörbar, kann jedoch an den Wänden, im Dünger und an anderen Gegenständen in geschlossenen Seuchenställen längere Zeit die Keimkraft behalten.

Die Desinfection der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke Schafe gestanden haben, erfolgt, so weit sie vorgeschrieben ist, nach den Bestimmungen im §. 9 dieser Anweisung.

§. 16.

Beschälseuche und Räude

Bei der Beschälseuche und dem Bläschenausschlage bedarf es keiner Desinfection. —

Bei der Räude ist die Desinfection ein integrirender Theil des Kurverfahrens. Mit der Behandlung der Kranken beginnt die Desinfection des Stalles, der Dünger wird entfernt; bei hohen Düngerschichten in Schafställen genügt die Entfernung der oberen Schicht, die Stallwände werden mindestens 8 Fuß hoch mit Kalkmilch übertüncht, ebenso wird der Fußboden, wenn er nicht von Dünger bedeckt gewesen ist, mit Kalkmilch abgeschlämmt. Stallgeräthe werden mit Seifenwasser gereinigt, Geschirr und Decken in geheizten Räumen gut ausgetrocknet.

Die Desinfection der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, erfolgt in den Ställen, für welche sie vorgeschrieben ist, nach den Bestimmungen im §. 9 dieser Anweisung.

§. 17.

Wuthkrankheit.

Lagerstroh, hölzerne Geräthschaften, Maulkörbe und Halsbänder für Hunde, Hundehütten von Holz oder Stroh müssen verbrannt oder vernichtet, Stallutensilien der anderen Hausthiere mit Seifenlauge oder siedendem Wasser gereinigt werden.

Im Uebrigen erfolgt die Desinfection nach den Bestimmungen im §. 9 dieser Anweisung.

Anlage B.

Anweisung

für das Verfahren bei den durch das Gesetz vom 25 Juni 1875 angeordneten Obductionen von Thieren.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die dem beamteten Thierarzte unter Mitwirkung der von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen nach den §§. 12 und 67 des Gesetzes obliegenden Obductionen sollen in Gegenwart des Ortsvorstehers oder eines von der Polizei-Behörde dazu beauftragten Beamten ausgeführt werden.

§. 2.

Die Obductionen müssen so schnell als möglich nach dem Erkalten der Cadaver vorgenommen werden. Die von dem Tode der Thiere bis zur Obduction verstrichene Zeit ist im Protokoll zu erwähnen.

§. 3.

Die Sachverständigen haben dafür zu sorgen, daß die zur Verrichtung der Obduction nothwendigen Sections-Instrumente zur Stelle und im gehörigen Zustande sind.

§. 4.

Die Obductionen sind an einem passenden Orte auszuführen. Die Ortspolizei-Behörde hat für die zur

Ausführung der Obduction etwa erforderliche Hülfsmannschaft zu sorgen.

2. Verfahren bei der Obduction.

§. 5.

Die Obductionen haben den Zweck, über den Ausbruch einer Seuche Gewißheit zu erlangen (§. 12 des Gesetzes) oder den Krankheitszustand eines Thieres rücksichtlich der Entschädigungsleistung endgültig festzustellen (§. 67 des Gesetzes). Die Obducenten haben diesen Zweck beim Erheben des Befundes zu beachten und alle Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu erschöpfen.

§. 6.

Die Obducenten haben die Verpflichtung, über alle Verhältnisse (den Krankheitsverlauf und die an den Thieren beobachteten Krankheitserscheinungen), welche für die Obduction und das abzugebende Gutachten von Bedeutung sind, sich vor oder während der Obduction zu unterrichten.

§. 7.

In Fällen, wo ein bestimmtes Gutachten erst nach der weiteren Untersuchung einzelner Theile erfolgen und diese Untersuchung aus äußeren Gründen nicht sofort bei der Obduction abgegeben werden kann, sind diese Theile zurückzulegen und möglichst schnell nachträglich zu untersuchen. Ueber die Zeit, den Befund und die Bedeutung der späteren Untersuchung haben die Obducenten einen Bericht anzufertigen, welcher dem Obductions-Protokolle anzufügen ist.

§. 8.

Die Obduction.

Die Obduction zerfällt in 2 Theile:
1. die äußere Besichtigung,
2. die innere Besichtigung.

§. 9.

Die äußere Besichtigung.

Die äußere Besichtigung erstreckt sich auf den Körper im Allgemeinen und seine einzelnen Theile.

Was den Körper im Allgemeinen betrifft, so sind zu ermitteln:

Alter, Geschlecht, Größe, Farbe der Haare, Abzeichen, Körperbau und allgemeiner Ernährungszustand.

Demnächst sind die einzelnen Theile zu untersuchen. Der Kopf mit seinen natürlichen Oeffnungen, der Hals, die Brust, der Bauch, Rücken, Schwanz, After, die äußeren Geschlechtstheile, die Milchdrüsen und die Extremitäten.

Jeder an den genannten Theilen vorgefundene abnorme Zustand ist in Bezug auf Lage, Größe, Gestalt und sonstiges Verhalten genau zu prüfen.

§. 10.

Die innere Besichtigung.

Die technische Ausführung der Section muß in der im Folgenden angegebenen Reihenfolge geschehen, die aber nur als Regel zu betrachten ist.

Es ist zuerst die Bauchhöhle, darauf die Brusthöhle und dann die Kopfhöhle zu öffnen. Nächstdem folgt die Untersuchung der Extremitäten und die Oeffnung der Wirbelsäule.

In jeder Höhle ist die Lage der in derselben gelegenen Organe, der etwa vorhandene ungehörige Inhalt: Gas, fremde Körper, Flüssigkeiten, Gerinnsel und zwar in den letzteren Fällen nach Maß oder Gewicht, die Farbe der vorliegenden Theile und schließlich der Zustand eines jeden Organs zu ermitteln.

§. 11.

Es wird zuerst ein langer Hautschnitt an dem auf dem Rücken liegenden Cadaver gemacht, der am Kinn beginnt, in der Richtung der Luftröhre und links vom Nabel verläuft und bis zur Schambeinfuge sich erstreckt. Am Bauche wird die Haut bis gegen die Wirbelsäule abgetrennt. Vom Halse wird die Haut soweit abpräparirt, daß die Luftröhre, die Ohrspeicheldrüsen und der Kehlgang freigelegt sind. Die vorderen Extremitäten werden vom Thorax, die hinteren Extremitäten von der unteren Seite des Beckens nach jeder Seite zurückgelegt.

Bei dieser Arbeit ist der Grad der etwa schon eingetretenen Fäulniß festzustellen. Ferner sind gleichzeitig die etwaigen krankhaften Veränderungen der genannten Theile zu ermitteln und zu beschreiben.

Dann öffnet man die Bauchhöhle durch einen Längs- und Querschnitt. Der erstere erstreckt sich vom Schaufelknorpel des Brustbeins bis zur Schambeinfuge, der Querschnitt von der letzten Rippe der einen Seite bis zu der entsprechenden Rippe der anderen Seite. Bei der Anlegung des Längsschnittes ist zuerst ein ganz kleiner Einschnitt hinter dem Schaufelknorpel in das Bauchfell zu machen und beim Einschneiden darauf zu achten, ob Gas oder Flüssigkeit austreten. In die Oeffnung wird zuerst der Zeige- und dann auch der Mittelfinger der linken Hand eingeführt und zwischen den beiden Fingern der Schnitt bis an die Schambeinfuge verlängert. Es ist überhaupt die größte Vorsicht zur Vermeidung einer Verletzung der dicht an der Bauchwand gelegenen Organe anzuwenden.

Nach der Eröffnung der Bauchhöhle ist die Lage der Organe, der etwa vorhandene abnorme Inhalt, die Farbe der vorliegenden Theile und der Stand des Zwerchfells festzustellen.

Nachdem die allgemeinen Verhältnisse der Bauchhöhle ermittelt worden sind, ist die Eröffnung der Brusthöhle vorzunehmen. Die Section der Bauchhöhle folgt in der Regel erst der Untersuchung der Brusthöhle. Nur in den Fällen, wo bestimmte Gründe vorhanden sind, die den Tod veranlassende Veränderung in der Bauchhöhle zu vermuthen, ist sofort die weitere Section der Organe der Bauchhöhle anzuschließen.

§. 12.

Die Brusthöhle.

Die Brusthöhle wird an der unteren Wand geöffnet. Es werden die Rippen oberhalb der Ansatzstellen an die Rippenknorpel mit einer Säge oder einer Knochenscheere durchschnitten, wobei eine Verletzung der Lungen, des Herzbeutels und der am Eingange in die Brusthöhle gelegenen Gefäße zu vermeiden ist. Dann wird das Zwerchfell, soweit es zwischen den Endpunkten der Säge- oder Schnittlinien angeheftet ist, von dem Schaufel-

knorpel und den Knorpeln der falschen Rippen abgelöst und das Brustbein, nachdem Mittelfell und Herzbeutel sorgfältig abgetrennt worden sind, nach vorn zurückgeschlagen.

Darauf ist sofort das Verhalten des Brustfelles, die Beschaffenheit und die Menge des in den Brustfellsäcken etwa vorhandenen abnormen Inhaltes und der Ausdehnungszustand der Lungen zu ermitteln. Hieran schließt sich die Untersuchung des Mittelfelles und der Thymusdrüse.

Hierauf wird der Herzbeutel geöffne, sein Inhalt in Bezug auf Beschaffenheit und Meng geprüft, und der Zustand des Herzbeutels selbst ermittelt. Nachdem dann die Lage des Herzens, seine Größe, Gestalt, Farbe, Konsistenz und der Blutgehalt seiner oberflächlichen Gefäße festgestellt worden sind, wird das Herz in seiner natürlichen Lage geöffnet. Es wird jeder Vorhof und jede Herzkammer einzeln eröffnet. Nächstdem ist die Menge und Beschaffenheit des Blutes in jedem Herzabschnitte und die Weite der Atrioventrikularöffnungen zu bestimmen. Man nimmt zuerst das Blut aus dem rechten Vorhofe und ermittelt dessen Menge und Beschaffenheit. Dann prüft man die Weite der rechten Atrioventrikularöffnung durch Einführen der Finger der linken Hand von dem Vorhofe aus.

Hierauf nimmt und untersucht man das Blut aus der rechten Herzkammer. In derselben Weise verfährt man auf der linken Herzseite Erst jetzt ist das Herz herauszuschneiden und sind die arteriellen Oeffnungen zu untersuchen. Schließlich ist der Zustand des Herzfleisches zu prüfen.

Darauf folgt die Untersuchung der größeren Gefäße mit Ausnahme der hinteren Aorta.

Alsdann werden die Lungen aus der Brusthöhle herausgenommen, wobei auf ältere Verwachsungen zwischen Lungen- und Rippenfell zu achten ist. Es wird das Verhalten der Lungenoberfläche festgestellt. Nachdem ferner der Luftgehalt, die Konsistenz und die Farbe der Lungen geprüft worden sind, werden große glatte Einschnitte in die Lungen gemacht und die Schnittflächen genau untersucht.

Um den Zustand der größeren Bronchien und Blutgefäße zu ermitteln, werden dieselben mit einer Scheere aufgeschnitten. In derselben Weise ist mit der Speiseröhre zu verfahren. Schließlich ist die Beschaffenheit des Brustbeins und der Rippen festzustellen.

§. 13.

Bei der Section der Bauchhöhle müssen die verschiedenen Organe in einer bestimmten Reihenfolge herausgenommen und untersucht werden, falls nicht durch besondere Umstände Abweichungen von dieser Reihenfolge nöthig werden.

1. Pferd.

Nachdem die beiden linken Lagen des Grimmdarmes nach rechts und der Mastdarm nach links aus der Bauchhöhle herausgelegt worden sind, werden Ausdehnung und Farbe der einzelnen Darmabschnitte festgestellt. Dann wird der Zwölffingerdarm an seiner Uebergangsstelle in den Leerdarm zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten. Nächstdem werden Leer- und Hüftdarm vom Gekröse abgetrennt und der Hüftdarm eine Hand breit vor der Hüft-Blinddarm-Oeffnung abgeschnitten. Nach der Herausnahme werden beide Darmabschnitte an derjenigen Seite, wo das Gekröse sich ansetzt, mit einer Darmscheere aufgeschlitzt. Darauf wird der Mastdarm in die Bauchhöhle zurückgezogen, dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten und in der Richtung nach vorn vom Gekröse abgetrennt. Um die Uebergangsstelle zwischen Grimm- und Mastdarm legt man eine Ligatur und schneidet dann den Mastdarm hinter der Ligatur ab. Hierauf wird der Mastdarm wie der Dünndarm aufgeschlitzt. Nachdem ferner Netz- und Bauchspeicheldrüse vom Grimmdarm abgetrennt und die Aeste der vorderen Gekrösarterien durchschnitten worden sind, werden Blind- und Grimmdarm im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Der Grimmdarm wird dann an der freien Seite und der Blinddarm zwischen 2 Bandstreifen mit einer Scheere aufgeschlitzt.

Schon während des Aufschlitzens ist der Inhalt aller Darmabschnitte zu bestimmen. Ferner wird nach dem Reinigen des Darmes die Beschaffenheit aller Theile festgestellt.

Jetzt werden Netz und Milz herausgenommen. Die Milz wird mitten über ihre äußere Fläche (vom oberen zum unteren Ende) durchschnitten. Der Zustand des Parenchyms und der Blutgehalt der Milz sind dann festzustellen.

Hierauf wird zuerst die linke und nach ihrer Untersuchung die rechte Niere herausgeschnitten und jede für sich untersucht. Nachdem die Kapsel der Niere entfernt worden ist, werden Größe, Gestalt, Farbe und etwa vorhandene krankhafte Veränderungen bestimmt. Alsdann wird über den convexen Rand der Niere ein Längsschnitt durch die ganze Dicke des Organs bis zum Nierenbecken geführt und, nachdem die Schnittflächen abgespült worden sind, werden Mark- und Rindensubstanz und das Nierenbecken untersucht.

Darauf folgt die Untersuchung der Nebennieren und der Harnleiter.

Nachdem dann auch noch die Harnblase an ihrer unteren Wand durch einen Längsschnitt geöffnet und ihr Inhalt bestimmt worden ist, werden Harnblase, Mastdarm und die mit ihnen in Verbindung stehenden Geschlechtsorgane im Zusammenhange aus der Beckenhöhle herausgenommen. Jetzt folgt hintereinander die Untersuchung der Harnblase, — bei männlichen Thieren: der Vorsteherdrüse, der Cooper'schen Drüsen, der Samenblasen, der Ruthe mit der Harnröhre, — bei weiblichen Thieren: der Scheide, der Gebärmutter, der Trompeten, der Eierstöcke und der sonstigen Anhänge. Schließlich wird der Mastdarm an der oberen Wand aufgeschnitten.

Magen und Zwölffingerdarm werden in ihrer natürlichen Lage mit der Scheere aufgeschnitten, und zwar der Magen an seiner großen Krümmung, der Zwölffingerdarm an seiner unteren Seite. Während des Aufschlitzens wird der Inhalt beider bestimmt.

Dann wird die Mündung des Lebergallenganges betrachtet, der Inhalt aus demselben hervorgepreßt, die Ausflußmöglichkeit der Galle durch Druck auf den Lebergallengang festgestellt und schließlich der Lebergallengang aufgeschnitten. Darauf wird die Pfortader untersucht.

Dann werden Magen und Zwölffingerdarm zur weiteren Prüfung herausgeschnitten.

Jetzt folgt die Untersuchung der Bauchspeicheldrüse. Die Leber wird, nachdem ihre Lage bestimmt worden ist, aus der Bauchhöhle herausgenommen. Nachdem die Oberfläche, die Größe und Gestalt der einzelnen Lappen geprüft worden ist, wird durch jeden Lappen ein großer langer Schnitt geführt und der Blutgehalt, sowie die Beschaffenheit des Leberparenchyms ermittelt.

Ferner wird das Zwerchfell herausgeschnitten und untersucht.

Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünn- und Mastdarmgekröses nebst Lymphdrüsen und Gefäßen, der hinteren Hohlvene, der Aorta mit ihren Aesten und der retroperitonäalen Lymphdrüsen.

Endlich ist der Zustand der Rücken- und Lendenwirbel, des Beckens und der umliegenden Muskeln zu ermitteln.

2. Wiederkäuer.

Nachdem das Netz untersucht und abgeschnitten worden ist, werden Pansen, Haube, Psalter und Labmagen im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Zu diesem Zwecke löst man die Verbindung des Wanstes mit dem Zwerchfelle und durchschneidet den Schlund hinter dem Zwerchfelle und den Zwölffingerdarm vor einer dicht am Labmagen um denselben gelegten Ligatur. Bei dieser Arbeit ist auf etwa vorhandene abnorme Verbindungen der einzelnen Magenabtheilungen mit den Organen der Nachbarschaft zu achten. Hierauf wird die Milz vom Wanste abgelöst. Nächstdem werden die einzelnen Magenabtheilungen geöffnet. Dann wird der Hüftdarm in der Nähe der Hüft-Blinddarm-Oeffnung durchschnitten und der Hüft- und Leerdarm vom Gekröse abgetrennt. Der Leerdarm wird darauf, nachdem der Zwölffingerdarm am hinteren Ende unterbunden worden ist, hinter der Ligatur abgeschnitten. Es folgt alsdann die Aufschlitzung des Leer- und Hüftdarmes. Sodann wird der Mastdarm vor seinem Beckenstücke durchschnitten und bis zu der Stelle, wo er sich mit dem Zwölffingerdarme kreuzt, abgetrennt.

Hierauf wird der Zwölffingerdarm vom Gekröse abgelöst, aber nicht herausgeschnitten.

Nachdem alsdann das Gekröse des Dünndarms untersucht worden ist, wird die vordere Gekröswurzel durchschnitten und der Dickdarm im Zusammenhange herausgenommen. Ferner werden die Windungen des Grimmdarmlabyrinthes von einander getrennt und dann der ganze Dickdarm aufgeschlitzt. Schließlich wird der Zwölffingerdarm in seiner natürlichen Verbindung mit der Leber aufgeschnitten und die Mündung des gemeinschaftlichen Gallenganges wie beim Pferde geprüft.

Die Untersuchung und die weitere Sektion der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferde.

3. Schwein.

Nachdem der Zwölffingerdarm unter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten worden ist, zieht man sein hinteres, zwischen den Gekrösplatten gelegenes Ende hervor, dann trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarmes in Verbindung mit dem Leer- und Hüftdarme vom Gekröse und schneidet den Letzteren, nachdem er dicht vor der Hüft-Blinddarmöffnung unterbunden worden ist, vor der Ligatur ab. Nach der Herausnahme wird der Dünndarm mit einer Scheere aufgeschlitzt. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünndarmgekröses. Blind-, Grimm- und Mastdarm werden im Zusammenhange herausgenommen, indem man die vordere Gekröswurzel durchschneidet und den Mastdarm von seinen Verbindungen trennt. Der Mastdarm wird dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten. Darauf werden die Windungen des Grimmdarmconvolutes vorsichtig auseinandergezogen und dann alle Abtheilungen des Dickdarmes aufgeschlitzt. Nächstdem werden Netz und Milz herausgenommen.

Die Untersuchung der Organe der Bauchhöhle und die weitere Section der Letzteren erfolgt, wie beim Pferde angegeben worden ist.

4. Fleischfresser.

Nachdem der Zwölffingerdarm hinter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen den Ligaturen durchschnitten worden ist, trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarmes, den Leerdarm, indem man die eine Platte des Dünndarmgekröses durchschneidet, den Hüftdarm und den ganzen Dickdarm im Zusammenhange vom Gekröse. Der Mastdarm wird alsdann vor seinem Beckenstücke abgeschnitten. Nach der Herausnahme des Darmes aus der Bauchhöhle werden sämmtliche Darmabschnitte hintereinander aufgeschlitzt. Alsdann wird die Milz vom Netze abgelöst und das Netz herausgeschnitten.

Die Untersuchung der in der Bauchhöhle befindlichen Organe und die weitere Section ist in der beim Pferde angegebenen Weise auszuführen.

§. 14.

Hals.

Es wird zunächst der Zustand der großen Gefäße und Nervenstämme ermittelt. Darauf wird der Kehlkopf im Zusammenhange mit der Zunge, dem Gaumsegel, der Luftröhre, dem Schlundkopfe und der Speiseröhre herausgenommen und alle Organe nach dem Aufschneiden untersucht. Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Schilddrüse, die Lymphdrüsen am Halse und die Speicheldrüsen.

Schließlich ist das Verhalten der Halswirbelsäule und der Halsmuskeln festzustellen.

§. 15.

Kopfhöhle.

Für die Oeffnung der Kopfhöhle ist es nothwendig, daß die Haut vom Kopfe abgezogen und der letztere von der Wirbelsäule abgeschnitten wird. Nachdem hierauf die auf der Schädeldecke liegenden Weichtheile untersucht und getrennt worden sind, wird die Schädeldecke durch einen Sägeschnitt entfernt. An der Schädeldecke wird die Oberfläche, die Schnittfläche und die Innenfläche geprüft. Dann wird die harte Hirnhaut an der äußeren und inneren Oberfläche untersucht. Ferner wird das Verhalten der freiliegenden Theile der weichen Hirnhaut bestimmt. Nächstdem wird das Gehirn aus der Kopfhöhle herausgenommen und die Beschaffenheit der harten und weichen Hirnhaut an den Seitentheilen und am Grunde des Schädels festgestellt.

Hieran schließt sich die Untersuchung der Blutleiter. Nachdem Größe und Gestalt des Gehirns geprüft worden sind, werden sofort die Seitenhöhlen des Gehirns eröffnet. Man ermittelt den Inhalt und die Ausdehnung der Seitenhöhlen, die Beschaffenheit ihrer Wandungen und der Adergeflechte. Ferner legt man eine Reihe glatter Schnitte durch die Halbkugeln des Großhirnes, durch die gestreiften Körper, die Sehhügel, die Vierhügel, das kleine Gehirn und das verlängerte Mark und beschreibt die Beschaffenheit dieser Theile. Dabei ist die Ausdehnung der 3. und 4. Hirnkammer zu berücksichtigen.

Schließlich untersucht man, nachdem die harte Hirnhaut entfernt worden ist, die Knochen am Grunde und an den Seitentheilen des Schädels.

§. 16.

Hieran schließt sich die Untersuchung der auf den Gesichtsknochen liegenden Weichtheile, der Ohrspeicheldrüse, des Seh- und Gehörorgans. Nachdem ferner der Unterkiefer vom Oberkiefer entfernt worden ist, werden die Zähne, der harte und weiche Gaumen und die Schleimhaut der Backen geprüft. Dann wird der Oberkiefer der Länge nach und zwar dicht neben der Nasenscheidewand durchgesägt, die Nasenscheide herausgeschnitten und die Schleimhaut der Nasenhöhlen untersucht.

Schließlich ist die etwa nothwendige Oeffnung der Stirn- und Oberkieferhöhlen, um deren Inhalt und Beschaffenheit zu ermitteln, und die genauere Untersuchung aller Kopfknochen auszuführen.

§. 17.

Die Untersuchung der Extremitäten hat im Allgemeinen zu geschehen im Anschlusse an die anatomische Anordnung der Theile und an etwa vorhandene, im einzelnen Falle schon von außen sich kennzeichnende Abnormitäten derselben; insbesondere ist bei den infectiösen Krankheiten zu berücksichtigen das Verhalten der großen Blutgefäße, die unter Umständen ihrem ganzen Verlaufe nach freipräparirt und eröffnet werden müssen, der großen Lymphgefäße mit den sich anschließenden Lymphdrüsen, die stets durch Einschneiden genau untersucht werden müssen und der großen Gelenke.

Hieraus ergiebt sich, daß die zur Untersuchung der Weichtheile der Extremitäten zu führenden Hauptschnitte möglichst in einer dem Verlaufe der Blut- und Lymphgefäßstämme entsprechenden Richtung geführt werden müssen, und daß die Untersuchung der Gelenke, deren zweckmäßigste Oeffnung meist durch Querschnitte zu vollziehen ist, gewöhnlich zuletzt erfolgen muß.

Schließlich sind in Fällen, wo Veränderungen an den inneren Abschnitten der Knochen erwartet werden können, nach genauer Besichtigung der äußeren Knochenweichtheile (Periost, Bandapparate), die Knochen herauszuschneiden und nach Durchsägung weiter zu untersuchen.

§. 18.

Wirbelsäule.

Die Oeffnung der Wirbelsäule erfolgt an der Rückenseite. Nachdem die Haut vom Rumpfe vollständig abgezogen, die Gliedmaßen und die Rippen entfernt und die Muskeln von den Dornfortsätzen und den Bogenstücken abpräparirt worden sind, wobei gleichzeitig die Beschaffenheit der genannten Theile zu bestimmen ist, werden die Bogen sämmtlicher Wirbel abgemeißelt. Bei dieser Arbeit ist besonders darauf zu achten, daß die Rückenmarkshäute nicht verletzt werden. Hierauf untersucht man die äußere Fläche der harten Rückenmarkshaut, und, nachdem sie durch einen Längsschnitt geöffnet worden ist, ermittelt man den etwa vorhandenen abnormen Inhalt. Dann prüft man das Verhalten des oberen Abschnittes der weichen Rückenmarkshaut. Nächstdem werden die Nervenwurzeln an beiden Seiten durchschnitten, das Rückenmark am hinteren Ende herausgehoben und die unteren Verbindungen nach und nach getrennt. Beim Herausnehmen des Rückenmarkes ist jede Quetschung und Knickung desselben zu vermeiden. Hierauf wird die Beschaffenheit der weichen Rückenmarkshaut an der unteren Seite ermittelt. Der Zustand des Rückenmarkes wird dann dadurch geprüft, daß man mit einem dünnen und scharfen Messer eine größere Zahl von Querschnitten durch dasselbe legt. Schließlich trennt man die harte Rückenmarkshaut von den Wirbelkörpern ab und prüft das Verhalten der Wirbel und ihrer Verbindungen.

§. 19.

Besondere Bestimmungen in Beziehung auf einzelne Seuchen.

In denjenigen Fällen, in denen es sich allein darum handelt, durch die Obduction eines Thieres das Vorhandensein einer Seuche oder einer ansteckenden Krankheit festzustellen, kann von der vollständigen Obduction Abstand genommen und ein verkürztes Verfahren in der Weise angewendet werden, daß zunächst gewisse Theile oder Gegenden des Körpers untersucht werden. Nur wenn bei dieser Untersuchung positive Ergebnisse erlangt sind, darf von einer weiteren Untersuchung abgesehen werden. In Bezug auf die einzelnen Seuchen ist, je nachdem die eine oder die andere vermuthet wird, in folgender Weise zu verfahren:

1. Bei Milzbrand.

Zunächst sind Haut und Unterhaut an allen denjenigen Stellen, wo krankhafte Zustände bei der äußeren Besichtigung des Cadavers wahrgenommen oder vermuthet werden, zu untersuchen. Sodann werden Brust- und Bauchhöhle eröffnet, um den etwaigen abnormen Inhalt derselben, sowie das Verhalten der Lungen und des Herzens, des Brust- und Bauchfelles, des Gekröses, die Größe und Beschaffenheit der Milz und der in der Bauchhöhle belegenen Lymphdrüsen, ferner den Zustand der Magen- und Darmschleimhaut, der Leber und der Nieren zu ermitteln. Die Untersuchung hat sich dann auf die Muskeln der verschiedenen Körpertheile, den Schlundkopf, die Speiseröhre, den Kehlkopf und die Luftröhre auszudehnen. Insbesondere ist die Beschaffenheit des Blutes zu beschreiben und nach der Obduction eine mikroskopische Untersuchung desselben vorzunehmen.

2. Bei Maul- und Klauenseuche.

Die Haut an der Krone der Klauen, an den Ballen, in dem Klauenspalte und an der hinteren Fläche der Zehenglieder ist sorgfältig zu untersuchen. Es ist ferner zu ermitteln, ob die Zitzen des Euters erkrankt

sind. Weiter ist die Beschaffenheit der Lippen und der Maulschleimhaut festzustellen und namentlich bei jüngeren Thieren der Zustand der Schleimhaut der vier Magenabtheilungen und des Darmes zu prüfen. Schließlich ist auch noch eine Untersuchung der großen drüsigen Organe, besonders der Leber und der Nieren auszuführen.

3. Bei Lungenseuche.

Es ist auf die Section der Brusthöhle besondere Sorgfalt zu verwenden. Nach dem Eröffnen derselben ist der etwaige abnorme Inhalt, die Beschaffenheit des Brustfelles und der Ausdehnungszustand der Lungen zu beschreiben. Es sind ferner die Lungen und zwar besonders die Durchschnittsflächen derselben mit besonderer Rücksicht auf das Interstitialgewebe und die Beschaffenheit der Lungenbläschen, der Bronchialdrüsen und Lymphgefäße zu untersuchen. Auch der Inhalt der Bronchien und die Beschaffenheit der Bronchialschleimhaut ist festzustellen.

4. Bei Rotz (Wurm).

Nachdem zuerst die Beschaffenheit der Haut beschrieben ist, hat eine genauere Untersuchung der schon von außen sichtbaren oder zu vermuthenden krankhaften Stellen der Haut und Unterhaut, einschließlich der Lymphgefäße und der nächsten Lymphdrüsen, stattzufinden. Sodann ist die Nasenschleimhaut zu untersuchen und zu diesem Zwecke die im §. 16 beschriebene Durchsägung des Kopfes vorzunehmen. Alsdann werden Schlundkopf, Kehlkopf, Luftröhre, Lungen und die mit diesen Organen verbundenen Lymphdrüsen, untersucht. Endlich wird das Verhalten der Milz, der Nieren, der Leber und Muskeln bestimmt.

5. Bei Pockenseuche.

Zunächst ist eine genaue äußere Besichtigung vorzunehmen. Sodann ist die Beschaffenheit der Haut am Kopfe, besonders um das Maul und die Augen, ferner an der inneren Fläche der Extremitäten, an dem Bauche, der Brust und der unteren Fläche des Schweifes anzugeben. Endlich ist der Zustand der Luftröhre, der Lungen, des Herzens, des Kehl- und Schlundkopfes, der Speiseröhre und des Magens festzustellen. Wünschenswerth ist es, daß auch das Verhalten der Milz, Leber, Nieren und Muskeln ermittelt wird.

6. Bei Tollwuth.

Es ist vor Allem der Inhalt des Magens und Darmes und der Zustand der Schleimhaut derselben festzustellen. Nächstdem ist die Beschaffenheit der Milz, Nieren und Leber zu beschreiben. Sodann sind der Schlundkopf, die Mandeln, die Zungenbalg- und Lymphdrüsen, die Speiseröhre, der Kehlkopf, die Luftröhre, die Lungen und das Herz zu untersuchen. Dabei ist die Beschaffenheit des Blutes, namentlich der Gerinnungszustand desselben, genau anzugeben. Schließlich ist auch der Schädel zu öffnen und das Gehirn zu untersuchen.

§. 20.

Nach beendigter Obduction sind die Cadaver und deren Abgänge zu beseitigen. Ist durch die Obduction eine der im Gesetze (§. 10) benannten Seuchen ermittelt worden, so hat die Ortspolizeibehörde die Beseitigung der Cadaver und deren Abgänge nach den bezüglich der einzelnen Seuchen ertheilten Vorschriften anzuordnen.

§. 21.

Die nach Feststellung einer Seuche etwa nothwendige Desinfection der Obductionsplätze und der zur Ausführung der Obduction benutzten Geräthschaften erfolgt nach den in der Instruction zur Ausführung der Desinfection enthaltenen Bestimmungen.

3. Das Obductionsprotocoll.

§. 22.

Ueber die Obduction wird von dem Ortsvorsteher oder einem von der Polizei-Behörde dazu beauftragten Beamten ein Protokoll aufgenommen.

Die Obducenten haben dafür zu sorgen, daß der bei der Obduction ermittelte Befund genau in das Protokoll aufgenommen wird. Zu dem Zwecke haben dieselben den betreffenden Theil des Protokolls entweder zu dictiren oder den Befund besonders schriftlich aufzusetzen und dem Protokoll beizugeben. Wird die Obduction von einem nicht beamteten Thierarzt ausgeführt, so ist am Schlusse des Protokolls zu vermerken, ob derselbe bereits als Sachverständiger ein für alle Mal oder mit Rücksicht auf die vorliegende Obduction besonders vereidet worden ist. (Cf. §. 125 der Instruction.)

§. 23.

Der technische Befund.

Das Protokoll, beziehentlich die dem Protokolle beigegebene und als ein Theil desselben geltende Aufzeichnung des Befundes, muß in übersichtlicher Form abgefaßt werden. Die erste Abtheilung handelt über die äußere, die zweite über die innere Besichtigung. Die Anordnung der zweiten Abtheilung ergiebt sich aus der Reihenfolge, in welcher die Höhlen geöffnet worden sind. Der Befund jeder Höhle bildet einen Abschnitt für sich, und jeder Abschnitt trägt den Namen der zur Untersuchung gelangten Höhle als Ueberschrift.

Der Befund jedes einzelnen Theiles ist kurz und bestimmt und unter möglichster Vermeidung aller Kunstausdrücke und unter einer besonderen Nummer zu Protokoll zu geben. Die durch arabische Zahlen zu bezeichnenden Nummern sind in fortlaufender Reihenfolge fortzuführen. Die Veränderungen der Organe müssen vollständig beschrieben und nicht in Form von bloßen Urtheilen gekennzeichnet werden. Aus den Beschreibungen muß sich ergeben, ob die Theile z. B. „gesund“, „entzündet“ 2c. waren.

Die Beschreibung erstreckt sich zunächst auf die Größe, Gestalt, Farbe und Consistenz der Theile; erst nachdem diese allgemeinen Verhältnisse ermittelt worden sind, werden die Theile zerschnitten und weiter untersucht

§. 24.

Das Gutachten.

Die Obducenten haben nach Beendigung der Obduction sofort ein vorläufiges Gutachten über den Fall ohne weitere Begründung zu Protokoll zu geben. Die Krankheit, an welcher das Thier gelitten hat, ist den Vorschriften des Gesetzes entsprechend (vergl. §. 12 und §. 67 Abs. 4 des Ges.) ausdrücklich anzugeben.

Wenn sich über die Beurtheilung des Falles eine

Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen ergiebt, so ist die abweichende Ansicht der Letzteren in das Protokoll aufzunehmen.

In zweifelhaften Fällen und in Fällen, wo weitere Untersuchungen einzelner Theile nothwendig sind, ist ein besonderer Obductionsbericht (motivirtes Gutachten) vorzubehalten.

§. 25.

Wird über die Obduction mehrerer Thiere nur ein Protokoll aufgenommen, so müssen in demselben die einzelnen Thiere unter fortlaufenden Nummern aufgeführt und bei jedem Thiere der technische Befund, sowie das Gutachten (§§. 23 und 24) besonders vermerkt werden.

§. 26.

Das Obergutachten.

Im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen Zweifel über die Richtigkeit der bezüglichen Erhebungen des beamteten Thierarztes obwalten, ist sofort das Obergutachten des Bezirks-Thierarztes einzuziehen. (§§. 13 und 14 des Gesetzes.)

§. 27.

In Fällen, wo der Krankheitszustand eines Thieres rücksichtlich der Entschädigungsleistung endgültig festgestellt werden muß, ist bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen das Obergutachten der Deputation für das Veterinairwesen einzuholen. (§. 67 Absatz 5 des Gesetzes.)

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Auf Ihren Vortrag genehmige Ich unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen — namentlich der Instruktion über die Behandlung und Ausbildung der einjährigen Freiwilligen vom 11. Dezember 1866, der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September 1867 und der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, vom 4. Juli 1868 — zur militärischen Ergänzung der von Mir unterm heutigen Tage genehmigten Wehr-Ordnung die beifolgende Heer-Ordnung.

Berlin, den 28. September 1875.

gez. Wilhelm.
ggz. v. Kameke.

An den Kriegs-Minister.

Heer-Ordnung

vom 28. September 1875.

Abkürzungen.

E. O. . . . . Ersatz-Ordnung.
K. O. . . . . Kontrol-Ordnung.
L. O. . . . . Landwehr-Ordnung.
R. O. . . . . Rekrutirungs-Ordnung.

Erster Theil.

Rekrutirungs-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Ersatz-Geschäft.

§. 1. Ersatzbedarf.

1. Die Berechnung des Ersatzbedarfs der Truppen geschieht auf Grund der alljährlich gegebenen Rekrutirungs-Bestimmungen (E. O. §. 50, 1).

2. Der Ersatzbedarf (E. O. §. 50, 2) wird armeekorpsweise nach Schema 1 zusammengestellt und durch die General-Kommandos bis zum 15. April jedes Jahres dem Kriegs-Ministerium mitgetheilt.

Die Vorlage der Ersatzbedarfs-Nachweisung für die Großherzoglich Hessischen Truppen geschieht durch das Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.

3. Bei Berechnung des Ersatzbedarfs für die Jäger-Bataillone (einschließlich des Garde-Schützen-Bataillons) ist darauf zu rücksichtigen, wie viel Forstlehrlinge zum Dienst-Eintritt angemeldet sind. Die rechtzeitige summarische Mittheilung dieser Zahlen an die Jäger-Bataillone ist Sache der Inspektion der Jäger und Schützen.

4. Der Bedarf an Spielleuten und Oekonomie-Handwerkern wird für die Kadettenhäuser durch die General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens, für die Unteroffizierschulen durch die Inspektion der Infanterieschulen bis zum 15. April beim Kriegs-Ministerium angemeldet.

5. Der Mobilmachungsbedarf an Ersatz-Reservisten erster Klasse (E. O. §. 13, 6) wird jährlich durch die General-Kommandos berechnet.

§. 2. Rekrutirung.

1. Das Garde-Korps rekrutirt sich aus dem Königreich Preußen und Elsaß-Lothringen.

Die Betheiligung an der Rekrutengestellung für dasselbe ist den Thüringischen Staaten (Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie) freigestellt. — Konv. v. 15. 9. 73.

In je einem Infanterie-Brigade-Bezirk des 1. bis 11. und 15. Armee-Korps wohnt ein Stabsoffizier der Garde der Aushebung bei, um bei Auswahl der Garde-Rekruten dem Infanterie-Brigade-Kommandeur zur Unterstützung zu dienen.

Die Festsetzung der betreffenden Infanterie-Brigade-Bezirke geschieht alljährlich durch das Kriegs-Ministerium.

Die Vertheilung der Garde-Rekruten auf die Truppentheile des Garde-Korps ordnet dessen General-Kommando.

2. Die Provinzial-Armee-Korps und die Großherzoglich Hessische (25.) Division rekrutiren sich aus den eigenen Ersatz-Bezirken (E. O. §. 1).

Abweichungen hiervon werden durch das Kriegs-Ministerium verfügt.

3. Die Regelung der Rekrutirung der einzelnen Truppentheile ist — soweit der eigene Ersatz-Bezirk in Betracht kommt — Sache der General-Kommandos, in Hessen des Divisions-Kommandos.

4. Der Bezirk, aus welchem ein Truppentheil sich rekrutirt, wird sein Rekrutirungs-Bezirk genannt.

5. Bei der Rekrutirung der Infanterie sind folgende besondere Festsetzungen zu beachten.

Es rekrutirt sich:

a. das Anhaltische Infanterie-Regiment Nr. 93 aus dem Herzogthum Anhalt;
b. das 5. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen) aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach;
c. das 6. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 95 aus den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen Koburg-Gotha;
d. das 7. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 96 aus dem Herzogthum Sachsen-Altenburg und den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere und jüngere Linie.

Die Rekrutirung der unter c. und d. genannten Regimenter findet nach dem Verhältniß der zur Rekrutengestellung beitragenden Staaten mit der Maßgabe statt, daß die Rekruten möglichst innerhalb ihres Heimathslandes zur Einstellung gelangen.

Die Rekruten aus den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen, Lippe, Waldeck und Pyrmont, Schaumburg-Lippe und aus den Hansestädten sind gleichfalls möglichst innerhalb ihres Heimathslandes zur Einstellung zu bringen.

6. Die Großherzoglich Mecklenburgischen Truppen rekrutiren sich aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,

die Großherzoglich Oldenburgischen Truppen aus dem Herzogthum Oldenburg.

7. Die Rekruten für die Kadettenhäuser und die Unteroffizierschulen (§. 1, 4) werden von denjenigen Armee-Korps gestellt, in deren Bezirken genannte Anstalten liegen.

8. Die namentliche Vertheilung der Forstlehrlinge auf die Jäger-Bataillone findet durch die Inspektion der Jäger und Schützen statt, welcher zu diesem Behuf unmittelbar nach beendigtem Aushebungs-Geschäft von den Militär-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommissionen eine namentliche Liste der tauglich befundenen Forstlehrlinge nach Schema 7 der Ersatz-Ordnung zugeht.

Die genannte Inspektion theilt bis zum 15 September die angeordnete Vertheilung den Militär-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommissionen mit, welche die entsprechende Beorderung der Forstlehrlinge durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos veranlassen.

§. 3. Beurtheilung der Körperbeschaffenheit.

1. Die Untersuchung der Körperbeschaffenheit der Militärpflichtigen findet durch den der Ersatz-Kommission beziehungsweise der Ober-Ersatz-Kommission beigegebenen Arzt, die Entscheidung über die Tauglichkeit durch den Militär-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission statt.

2. Durch die ärztliche Untersuchung ist festzustellen,

a. ob ein Militärpflichtiger tauglich,
b. ob ein Militärpflichtiger bedingt tauglich,
c. ob ein Militärpflichtiger zeitig untauglich, oder
d. ob ein Militärpflichtiger dauernd untauglich ist.

Die Untersuchung muß mit der größten Gewissenhaftigkeit und unter Benutzung aller Hülfsmittel, welche die Wissenschaft darbietet, vorgenommen werden.

3. Der Militär-Vorsitzende ist an den Ausspruch des Arztes nicht gebunden, sondern entscheidet unter eigener Verantwortung. Es sind jedoch die vom Arzt vorgefundenen körperlichen Fehler nach seiner Angabe in die alphabetischen und die Vorstellungslisten einzutragen.

§. 4. Tauglichkeit im Allgemeinen.

1. Bei Feststellung der Tauglichkeit ist zu unterscheiden:

a. Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe,
b. Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe.

2. Militärpflichtige, welche nach Gesundheit, Größe und Kraft allen Anforderungen des Kriegsdienstes gewachsen sind, sind tauglich zum Dienst mit der Waffe.

3. Militärpflichtige, welche nur zu Dienstleistungen in der Krankenpflege oder als Handwerker geeignet sind, sind tauglich zum Dienst ohne Waffe.

§. 5. Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe.

1. Die zum Dienst mit der Waffe tauglichen Militärpflichtigen werden auf die einzelnen Waffengattungen nach ihrer Größe und ihren besondern Eigenschaften vertheilt.

2. Die Anforderungen an die Körpergröße sind folgende:

	Maximalmaß.	Minimalmaß.
Bei allen Truppen der Garde-Korps (ausgenommen Eisenbahntruppen)		1 m. 70 cm.
ausnahmsweise		1 m. 67 cm.
Bei der Infanterie		1 m. 57 cm.
Bei den Jägern	1 m. 75 cm.	1 m. 57 cm.
Bei den Kürassieren und Ulanen	1 m. 75 cm.	1 m. 67 cm.
Bei den Dragonern und Husaren	1 m. 72 cm.	1 m. 62 cm.
ausnahmsweise		1 m. 57 cm.
Bei der reitenden Artillerie	1 m. 75 cm.	1 m. 62 cm.
Bei der übrigen Feld-Artillerie		1 m. 62 cm.
Bei der Fuß-Artillerie		1 m. 67 cm.
Bei den Pionieren und den Eisenbahntruppen		1 m. 62 cm.
Beim Train	1 m. 75 cm.	1 m. 57 cm.

Von den Garde-Rekruten muß wenigstens die Hälfte 1 m. 75 cm. und darüber groß sein.

3. Es sind auszuwählen:

a. für die Garden die körperlich und geistig begabtesten Militärpflichtigen von untadelhafter Führung,
b. für die Infanterie, die Jäger und Schützen Militärpflichtige, welche den Anstrengungen der Märsche gewachsen und zum Gebrauch des Gewehrs befähigt sind, und zwar die gewandtesten für die Jäger, Schützen und für die Füsilier-Regimenter,

c. für die Kavallerie, die reitende Artillerie und den Train Militärpflichtige, welche mit der Wartung von Pferden vertraut oder zum Dienst zu Pferde besonders geeignet und von nicht zu großem Körpergewicht sind,
d. für die Artillerie im Allgemeinen Militärpflichtige, welche vermöge ihrer Kraft und ihrer sonstigen körperlichen Beschaffenheit zur Bedienung der Geschütze befähigt sind,
e. für die Pioniere und die Eisenbahntruppen Militärpflichtige, welche zu anstrengender Arbeit im Freien geeignet und ihrer Profession nach für den besonderen Dienst dieser Truppen befähigt sind.

4. An junge Leute, welche freiwillig zum Waffendienst eintreten wollen, dürfen die zulässig geringsten körperlichen Anforderungen gemacht werden.

§. 6. Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe.

1. Für den Dienst ohne Waffe ist eine bestimmte Minimalgröße nicht vorgeschrieben, jedoch dürfen Leute mit auffallend ungünstiger Körperbildung nicht eingestellt werden.

2. Es sind auszuwählen:
a. als Krankenwärter Militärpflichtige, welche Lust und Befähigung zur Krankenpflege haben,
b. als Oekonomie-Handwerker Militärpflichtige, welche als Schneider, Schuhmacher oder Sattler zu verwenden sind.

3. Zum Dienst als Pharmazeuten werden nur zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigte junge Leute nach erlangter Approbation als Apotheker zugelassen (§. 20).

§. 7. Bedingte Tauglichkeit.

1. Bedingte Tauglichkeit wird durch solche bleibende Fehler und Gebrechen veranlaßt, welche zwar die Gesundheit nicht beeinträchtigen, die Leistungsfähigkeit jedoch beschränken.

2. Sind die körperlichen Fehler nur gering, so werden die Militärpflichtigen in der Regel der Ersatz-Reserve erster Klasse überwiesen, können jedoch im Bedarfsfalle auch ohne Weiteres zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht herangezogen werden.

Anlage 1 dient als Anhalt für die Beurtheilung der hier in Betracht kommenden körperlichen Fehler.

3. Bleibende körperliche Gebrechen, welche die Leistungsfähigkeit in erheblichem Grade beschränken, schließen die Aushebung zum aktiven Dienst aus.

Derartige Militärpflichtige werden in der Regel der Ersatz-Reserve zweiter Klasse und nur ausnahmsweise der Ersatz-Reserve erster Klasse zugetheilt.

Anlage 2 dient als Anhalt für die Beurtheilung der hier in Betracht kommenden körperlichen Gebrechen.

§. 8. Zeitige Untauglichkeit.

1. Zum aktiven Dienst sind zeitig untauglich:
a. Militärpflichtige — ohne sonstige körperliche Fehler — mit zurückgebliebener körperlicher Entwickelung (allgemeiner Schwächlichkeit),
b. Militärpflichtige — ohne sonstige körperliche Fehler —, bei welchen nach nicht längst überstandenen Krankheiten oder Verletzungen eine Entkräftung oder Schwäche des Körpers oder einzelner Körpertheile zurückgeblieben ist,
c. Militärpflichtige mit solchen nicht sehr bedeutenden Krankheiten oder Gebrechen, welche beseitigt oder doch so vermindert werden können, daß vollkommene oder bedingte Tauglichkeit eintritt.

Anlage 3 dient als Anhalt für die Beurtheilung der unter 1c. verstandenen Krankheiten und Gebrechen.

2. Die zeitig untauglichen Militärpflichtigen werden nach §. 29 der Ersatz-Ordnung behandelt.

3. Muß über sie endgültig entschieden werden, so werden diejenigen, deren Untauglichkeit ärztlicherseits mit Sicherheit für eine binnen der nächstfolgenden Jahre vorübergehende erachtet wird, der Ersatz-Reserve erster Klasse zugetheilt, die übrigen — je nach dem Grade ihrer Untauglichkeit — der Ersatz-Reserve zweiter Klasse überwiesen oder ausgemustert.

4. Militärpflichtige, deren Herstellung oder Kräftigung zur vollkommenen Tauglichkeit mit Sicherheit bis zum Rekruten-Einstellungs-Termin zu erwarten ist, werden in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben.

§. 9. Dauernde Untauglichkeit.

1. Dauernd untauglich sind diejenigen Militärpflichtigen, welche an bedeutenden unheilbaren Krankheiten leiden oder mit solchen Gebrechen behaftet sind, die eine freie Bewegung des Körpers, namentlich der Gliedmaßen, dauernd und wesentlich hindern, wichtige Verrichtungen des Organismus stören oder die Geistes- und Körperkräfte unter das für den Kriegsdienst erforderliche Maß herabsetzen.

2. Anlage 4 dient als Anhalt für die Beurtheilung der hier in Betracht kommenden Krankheiten und Gebrechen.

3. Mindermaß (unter 1 m. 57 cm.) macht im dritten Militärpflichtjahre zum Dienst mit der Waffe dauernd untauglich.

§. 10. Bericht über die Körperbeschaffenheit.

1. Die Aerzte der Ober-Ersatz-Kommissionen stellen auf Grund der Vorstellungslisten eine Uebersicht der Resultate der ärztlichen Untersuchung nach Schema 2 zusammen.

2. Ueber etwaige besondere Wahrnehmungen ist ein Bericht beizufügen.

3. Diese Uebersichten und Berichte werden mit den Resultaten des Ersatz-Geschäfts (E. O. §. 78) den General-Kommandos, in Hessen dem Divisions-Kommando eingereicht und durch diese im Original dem Kriegs-Ministerium vorgelegt.

4. Die Veröffentlichung etwaigen beim Ersatz-Geschäft gewonnenen Materials darf nur mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums erfolgen.

1*

Zweiter Abschnitt.

Einstellung.

§. 11. Ueberweisung.

1. Die Termine für die Einstellung der Rekruten werden alljährlich bestimmt.

Die rechtzeitige Einbeorderung ist Sache der Landwehr-Bezirks-Kommandos (E. O. §. 80).

2. Die Rekruten werden an den Gestellungsorten den Transport-Kommandos, über deren Stärke seitens der Infanterie-Brigade-Kommandeure mit Rücksicht auf möglichste Kosten-Ersparniß Bestimmung zu treffen ist, übergeben.

Die Regelung der Eisenbahn-Transporte ist Sache der General-Kommandos.

3. Der Transportführer erhält von dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur Kontrole während des Transports eine Verleseliste, welche Namen, Wohnort und Truppentheil oder Waffengattung enthält.

4. Ueber sämmtliche Rekruten werden Nationallisten nach Schema 3 durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos angefertigt.

Dieselben sind nach Truppentheilen getrennt aufzustellen. Insofern wie bei der Garde die Vertheilung auf Truppentheile noch nicht erfolgt ist, findet eine Trennung nach Waffengattungen statt.

Die Nationallisten werden entweder dem Transportführer mitgegeben oder vor dem Eintreffen der Rekruten den Truppentheilen direkt übersandt.

Die Nationallisten der Garde-Rekruten sind möglichst frühzeitig dem General-Kommando des Garde-Korps zu übersenden.

5. Die Uebernahme der Rekruten durch die Truppentheile findet in der Regel in den Stabsquartieren der Regimenter oder selbstständigen Bataillone statt. Abweichungen dürfen mit Rücksicht auf Zeit und Kostenersparniß durch die General-Kommandos genehmigt werden.

6. Nach erfolgter Uebernahme der Rekruten durch die Truppentheile wird eine sorgfältige ärztliche Untersuchung veranlaßt. Nach dem Ergebniß derselben werden die Nationallisten erforderlichen Falls berichtigt (§. 15, 1).

§. 12. Einstellung.

1. Die tauglich befundenen Rekruten werden in die Truppen-Stammrollen aufgenommen.

Die Truppen-Stammrollen werden nach Schema 4 von jeder Kompagnie, Eskadron und Batterie und zwar nach Jahresklassen geführt.

2. Nach Verlesung der Kriegs-Artikel werden die Rekruten vereidigt.

3. Einige Zeit nach der Einstellung findet eine Prüfung im Lesen und Schreiben statt.

Die Resultate werden korpsweise, in Hessen divisionsweise nach Schema 5 zusammengestellt und zum 15. Juni jedes Jahres dem Kriegs-Ministerium eingereicht.

Eine gleiche Nachweisung reicht die General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens und die Inspektion der Infanterie-Schulen für ihren Bereich ein.

Nur diejenigen Rekruten sind als „ohne Schulbildung" aufzuführen, welche in keiner Sprache genügend lesen oder ihren Vor- und Zunamen nicht leserlich schreiben können.

Dritter Abschnitt.

Entlassung.

§. 13. Entlassung nach beendeter aktiver Dienstpflicht.

1. Nach abgeleistetem aktivem Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt (E. O. §. 6, 4).

2. Die Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts werden bereits nach sechswöchentlicher aktiver Dienstzeit bei einem Infanterie-Regiment zur Reserve beurlaubt (E. O. §. 9).

Die näheren Bestimmungen über Zeit und Art der sechswöchentlichen Dienstzeit geben die General-Kommandos.

3. Trainsoldaten (ausschließlich der zum Aufsichtspersonal Heranzubildenden) werden in der Regel bereits nach halbjähriger aktiver Dienstzeit zur Reserve beurlaubt.

4. Krankenwärter dienen, gleichviel, ob sie zum Waffendienst ausgehoben und erst später zu Krankenwärtern ausgebildet oder ob sie sogleich als Krankenwärter eingestellt worden sind, im Ganzen zwei Jahre aktiv. Ausnahmsweise kann bereits nach einjähriger aktiver Dienstzeit Beurlaubung zur Reserve eintreten.

5. Die Studirenden des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts haben doppelt so lange, als sie diese Anstalt besuchen, aktiv zu dienen. Für diejenigen, welche daselbst nur freien Unterricht genossen haben, verringert sich diese aktive Dienstverpflichtung auf die Hälfte.

Das als Einjährig-Freiwillige abgeleistete Dienstjahr kommt hierbei zur Anrechnung.

Wer nach Absolvirung des ersten Semesters aus beregter Anstalt wieder ausscheidet, übernimmt keine besondere aktive Dienstverpflichtung.

Im Uebrigen kann diese besondere aktive Dienstverpflichtung nur durch das Kriegs-Ministerium erlassen werden.

6. Ueber die besondere aktive Dienstverpflichtung von Eleven der Militär-Roßarztschule siehe §. 17 und §. 18 der Bestimmungen über das Militär-Veterinärwesen vom 15 Januar 1874.

7. Ehemalige Schüler von Unteroffizierschulen dienen beim Truppentheil vier Jahre aktiv. Diese besondere aktive Dienstpflicht kann durch die General-Kommandos erlassen werden (E. O. §. 86, 3).

8. Wer nach siebenjähriger aktiver Dienstzeit entlassen wird, tritt zur Landwehr, nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit zum Landsturm über (E. O. §. 81, 1).

§. 14. Entlassung vor beendeter aktiver Dienstpflicht.

1. Entlassung vor beendeter aktiver Dienstpflicht findet statt:

a) durch Beurlaubung zur Disposition des Truppentheils,
b) durch Beurlaubung zur Reserve unter Vorbehalt,
c) durch vorzeitige Entlassung auf Reklamation,
d) durch Entlassung zur Disposition der Ersatz-Behörden.

2. Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile können nach Ablauf einer zweijährigen aktiven Dienstzeit stattfinden, sofern die entstehenden Vakanzen durch Einstellung von Rekruten oder Freiwilligen gedeckt werden können. Für die Auswahl der Mannschaften ist Lebensalter, sowie Rücksicht auf häusliche und dienstliche Verhältnisse maßgebend.

Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstpflichtjahres jederzeit wieder zu ihren Truppentheilen einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt auf Requisition der Truppentheile durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos.

In der Regel findet die Einberufung jedoch nicht vor dem 1. Februar statt.

Wer bis zum Ablauf des dritten Dienstjahres nicht wieder einberufen ist, tritt stillschweigend zur Reserve über. — R. M. G. §§. 56 und 60. —

3. Die einjährig-freiwilligen Mediziner können nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt (§. 21, 8) zur Reserve beurlaubt werden.

Ueber die Ableistung des Restes ihrer aktiven Dienstpflicht siehe §. 21, 4.

4. Ueber vorzeitige Entlassung auf Reklamation siehe Ersatz-Ordnung §§. 81 und 82.

Ist der zu Entlassende militärisch ausgebildet (E. O. §. 81, 5 Abs. 2), so wird er zur Reserve beurlaubt, anderenfalls zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen.

5. Entlassungen zur Disposition der Ersatz-Behörden finden — abgesehen von dem unter Nr. 4 erwähnten Falle — statt, sobald Soldaten während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden (E. O. §. 81, 2).

6. Die entlassenen Mannschaften werden in den Truppen-Stammrollen gestrichen, die zur Disposition beurlaubten Mannschaften jedoch erst am allgemeinen Entlassungstermin ihres dritten Dienstjahres.

§. 15. Verfahren bei Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.

1. Ergiebt die ärztliche Untersuchung eines Soldaten beziehungsweise eines zur Einstellung überwiesenen Rekruten, daß derselbe dienstunbrauchbar ist, so hat der untersuchende Militärarzt ein Dienstunbrauchbarkeits-Attest anzufertigen und dem Truppentheil einzureichen.

2. Der Kommandeur des Truppentheils (Regiments oder selbstständigen Bataillons) hat sich darüber zu erklären, ob er dem Gutachten des Arztes beitritt oder nicht.

3. Hierauf wird das ärztliche Attest nebst dem nach dem Schema der Truppen-Stammrolle aufgenommenen, für jeden Mann einzeln aufgestellten Nationale dem General-Kommando eingereicht.

4. Dem kommandirenden General steht allein die Entscheidung über Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit zu. Derselbe entscheidet nach herbeigeführtem Gutachten des Korps-Generalarztes oder einer militärärztlichen Kommission. Ausnahme s. E. O. §. 86, 6.

5. Wird die Entlassung nicht genehmigt, kann der Antrag auf Entlassung nach längerer Beobachtung des Mannes erneuert werden.

§. 16. Entlassungs-Papiere.

1. Jeder Soldat, welcher aus dem aktiven Dienst entlassen wird, erhält einen Militärpaß nach Schema 6.*)

2. Der Militärpaß wird von dem Kommando des Regiments oder selbstständigen Bataillons, für Unterärzte, Pharmazeuten und Krankenwärter vom Korps-Generalarzt ertheilt.

3. Bei Ausfertigung der Militärpässe bleibt Folgendes zu beachten:

a) Jeder Soldat tritt bei seiner Entlassung aus dem aktiven Dienst — sofern er nicht nach §. 13, 8 zum Landsturm überzuführen oder aus anderen Ursachen zur Disposition der Ersatz-Behörden beziehungsweise aus jedem Militär-Verhältniß zu entlassen ist — zum Beurlaubtenstande seiner Waffe über. Ueber Entlassung Einjährig-Freiwilliger siehe §. 19, §. 20 und §. 21.

   Von den zur Entlassung kommenden Mannschaften der Kavallerie kann nach näherer Bestimmung der General-Kommandos jährlich eine nach dem Bedarf im Mobilmachungsfalle zu bemessende Zahl als Pferdewärter zur Reserve des Trains beurlaubt werden.

b) Unter „Besondere militärische Ausbildung“ ist dasjenige anzugeben, was für die zweckmäßige militärische Verwendung bei Wiedereinberufung erforderlich ist.

   Hierzu gehören:

   Kommandos zur Ausbildung in besonderen Dienstzweigen als Zahlmeister-Aspirant, Büchsen-

---

*) Anmerkung. Zur Unterscheidung der verschiedenen Waffengattungen haben die Deckel der Militärpässe und Ueberweisungs-Nationale folgende verschiedene Farben:

bei der Garde weiß mit schwarzer Einfassung,
bei der Provinzial-Infanterie dunkel-blau,
bei den Provinzial-Jägern grün,
bei der Provinzial-Kavallerie gelb,
bei der Provinzial-Feld-Artillerie roth,
bei der Provinzial-Fuß-Artillerie weiß,
bei den Provinzial-Pionieren braun,
bei den Eisenbahn-Truppen braun mit schwarzer Einfassung,
bei dem Train und sonstigen Kategorien hellblau.

machergehülfe, Krankenträger, Bäcker oder als Beschlagschmied auf einer Lehrschmiede;
bei den Jägern, ob zur Klasse A. oder B. gehörig;
bei der Feld-Artillerie, ob als Fahrer oder Bedienungsmann der reitenden oder der übrigen Feld-Batterien ausgebildet;
bei der Fuß-Artillerie, ob als Geschützrohr-Arbeiter, Bedienungsmann, Hülfsfeuerwerker ausgebildet; ob im Mobilmachungsfall zur Verwendung als Zeugfeldwebel geeignet;
bei den Pionieren, ob als Feld- oder Festungs-Pionier ausgebildet;
beim Train, ob als Aufsichtspersonal, Fahrer oder Pferdewärter ausgebildet.

c) Unter „Bemerkungen" ist bei Mannschaften, welche als invalide ausscheiden, der Wortlaut nebst Datum der Anerkennungs-Verfügung, der Anfangstermin des Pensionsempfanges und die Zahlungsstelle anzugeben.
d) Alle Angaben im Militärpaß müssen deutlich und ohne Abkürzungen geschrieben werden.

4. Neben dem Militärpaß erhält jeder Mann bei seiner Entlassung aus dem aktiven Dienst ein Führungs-Attest nach Schema 7.

In das Führungs-Attest sind aufzunehmen:
von den gerichtlichen Strafen:
a) die in den letzten drei Dienstjahren verhängten Strafen,
b) aus den vorangegangenen Dienstjahren
alle Bestrafungen wegen Verbrechen,
alle Bestrafungen wegen nicht militärischer Vergehen und die Bestrafungen wegen militärischer Vergehen in den Fällen, in welchen die Verurtheilung zu Ehrenstrafen stattgefunden hat;
von den Disziplinarstrafen:
alle Bestrafungen mit strengem Arrest aus den letzten drei Dienstjahren.

Das Führungs-Attest wird bei den Truppen vom Kompagnie-, Eskadron- oder Batterie-Chef, für die Unterärzte und Pharmazeuten vom Korps-Generalarzt, für die Krankenwärter vom Chefarzt unterzeichnet.

5. Mediziner, welche nach halbjährigem Waffendienst als Lazarethgehülfen (§. 21, 3) entlassen werden, erhalten statt des Führungs-Attestes ein Dienstzeugniß. Ueber den Inhalt dieses Dienstzeugnisses siehe §. 4 der Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6. Februar 1873. Etwaige Strafen sind in gleicher Weise, wie bei den Führungs-Attesten vorgeschrieben, aufzunehmen.

Auf Roßärzte und Unter-Roßärzte findet Vorstehendes sinngemäße Anwendung.

6. Einjährig-Freiwillige und Unteroffiziere, welche sich zur Beförderung zu Offizieren des Beurlaubtenstandes eignen, erhalten bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst neben den Führungs-Attesten Qualifikations-Atteste, welche von den Kommandeuren der Regimenter oder selbstständigen Bataillone ausgestellt werden (§. 19, 5).

Qualifikations-Atteste zur Weiterbeförderung für Unterärzte und Pharmazeuten werden durch den Korps-Generalarzt ausgestellt.

§. 17. Ueberweisungs-Papiere.

1. Während der aktiven Dienstzeit dienen die Soldbücher und Auszüge aus der Truppen-Stammrolle als Ueberweisungs-Papiere.

2. Bei der Entlassung von Mannschaften aus dem aktiven Dienst werden diejenigen, welche zum Beurlaubtenstande übertreten, dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt nehmen, zur Aufnahme in die Kontrole überwiesen.

3. Die Ueberweisung geschieht durch Uebersendung eines Ueberweisungs-Nationales nach Schema 8.

Das Ueberweisungs-Nationale wird von demjenigen militärischen Vorgesetzten unterzeichnet, welcher das Führungs-Attest ausstellt.

Die Angaben im Militärpaß und im Führungs-Attest müssen mit denen im Ueberweisungs-Nationale übereinstimmen.

4. Die Uebersendung der Ueberweisungs-Nationale an die Landwehr-Bezirks-Kommandos geschieht durch diejenigen militärischen Vorgesetzten, welche die Militärpässe ertheilen.

Die Uebersendung muß so zeitig geschehen, daß die Nationale in den Händen der Bezirks-Feldwebel sein können, wenn die Anmeldung der Entlassenen erfolgt.

5. Befinden sich Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden sollen, im Lazareth, so werden deren Entlassungs- und Ueberweisungs-Papiere vom Truppentheil dem Chefarzt übersandt. Dieser fügt die erforderlichen Notizen hinzu, händigt den Mannschaften bei ihrer Entlassung aus dem Lazareth die Entlassungs-Papiere aus und verfährt mit den Ueberweisungs-Nationalen nach Nr. 4.

Vierter Abschnitt.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§. 18. Im Allgemeinen.

1. Der einjährig-freiwillige Dienst wird entweder mit der Waffe oder als Pharmazeut oder als Unter-Roßarzt abgeleistet.

Mediziner, welche in das Sanitäts-Korps aufgenommen zu werden wünschen, dienen ein halbes Jahr mit der Waffe und nach erlangter Approbation als Arzt ein halbes Jahr als Unterarzt.

2. Die Bestimmungen über Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der Einjährig-Freiwilligen sind in der Anlage 5, diejenigen über Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen in der Anlage 6 enthalten.

3. Die nachträgliche Ueberführung junger Leute, welche zum Dienst auf Beförderung eingetreten sind, in die Kategorie der Einjährig-Freiwilligen darf durch die General-Kommandos genehmigt werden; desgleichen die Ueberführung Einjährig-Freiwilliger in die Kategorie der auf Beförderung Dienenden.

§. 19. Mit der Waffe.

1. Die Einjährig-Freiwilligen aller Waffen sind, soweit sie durch ihre allgemeine Bildung hierzu geeignet erscheinen, zu Offizieren und Unteroffizieren der Reserve und Landwehr auszubilden. — W. O. §. 11.

2. Ihre dienstliche Ausbildung erhalten sie — soweit dies nicht bei ihrer Kompagnie, Eskadron oder Batterie geschehen kann — durch hierzu kommandirte besonders befähigte Offiziere.

3. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche sich gut geführt und ausreichende Dienstkenntniß erworben haben, werden nach halbjähriger Dienstzeit zu Gefreiten befördert.

Sie erhalten nach eingetretener Beförderung theoretischen und praktischen Unterricht über alle Dienstobliegenheiten des Offiziers und Unteroffiziers, sowie über die besonderen Standespflichten des Offiziers.

Vor Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit werden sie einer theoretischen und praktischen Prüfung in den allgemeinen Standes- und Berufspflichten des Offiziers, sowie in den von einem Subaltern-Offizier zu verlangenden Kenntnissen und Fertigkeiten unterworfen.

4. Die näheren Bestimmungen über die Prüfung treffen die Truppen-Befehlshaber. Es wird denselben zur besonderen Pflicht gemacht, für kriegsgemäße Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen Sorge zu tragen.

Die höheren Vorgesetzten haben sich bei Inspizirungen von dem Stande der Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen zu überzeugen.

5. Wer die Prüfung besteht, erhält ein Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier (§. 16, 6) und wird bei seiner Entlassung zum überzähligen Unteroffizier befördert.

Das Qualifikations-Attest muß sich darüber aussprechen, daß der Inhaber für qualifizirt zum Reserve-Offizier erachtet wird. Im Uebrigen ist ein bestimmter Wortlaut nicht vorgeschrieben.

6. Soweit es mit dem dienstlichen Interesse vereinbar, darf den Einjährig-Freiwilligen Gelegenheit gegeben werden, sich in ihrem eigentlichen Lebensberufe weiter auszubilden. Namentlich dürfen bei der Heranziehung zum Garnisondienst Erleichterungen eintreten.

7. Einjährig-Freiwillige werden bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zur Reserve ihrer Waffe beurlaubt. Ausnahmen hiervon finden in folgenden Fällen statt:

Es dürfen übergeführt werden:

a) Einjährig-Freiwillige der Garde zur Provinzial-Reserve,
b) Einjährig-Freiwillige der Jäger und Schützen zur Reserve der Infanterie,
c) Einjährig-Freiwillige der Kavallerie zur Reserve des Trains,
d) Einjährig-Freiwillige der Feld-Artillerie zur Fuß-Artillerie und umgekehrt,
e) Einjährig-Freiwillige der Pioniere und Eisenbahn-Truppen zur Reserve der Infanterie.

Die Ueberführungen unter a. und c. werden durch die General-Kommandos, unter b. durch die Inspektion der Jäger und Schützen, unter d. durch die General-Inspektion der Artillerie, unter e. bei den Pionieren durch die General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, bei den Eisenbahntruppen durch den Chef des Generalstabes der Armee verfügt.

§. 20. Pharmazeuten und Unter-Roßärzte.

1. Die einjährig-freiwilligen Pharmazeuten genügen ihrer aktiven Dienstpflicht durch Dienst in einer Militär-Apotheke.

2. Sie erhalten außerdem Unterricht in dem Sanitätsdienst im Felde und den Dienstobliegenheiten eines Feld-Apothekers.

Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Korps-Generalarzt.

3. Wer sich nach Ausfall einer vor Beendigung seiner aktiven Dienstzeit abzuhaltenden Prüfung das Qualifikations-Attest zum Ober-Apotheker erwirbt, tritt als Unter-Apotheker zur Reserve über. Andernfalls wird er als Pharmazeut zur Reserve beurlaubt.

4. Ueber die aktive Dienstzeit der einjährig-freiwilligen Unter-Roßärzte siehe §. 19 der Bestimmungen über das Militär-Veterinärwesen.

Ueber die Ausstellung von Dienstzeugnissen siehe §. 16, 5.

§. 21. Mediziner.

1. Mediziner, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst haben, genügen ihrer aktiven Dienstpflicht entweder ganz mit der Waffe, oder wenn sie in das Sanitätskorps aufgenommen zu werden wünschen, ein halbes Jahr mit der Waffe, ein halbes Jahr als Unterarzt (einjährig-freiwilliger Arzt).

2. Zum Dienst als Unterarzt werden nur diejenigen zugelassen, welche das im §. 16, 5 erwähnte Dienstzeugniß und die Approbation als Arzt besitzen.

3. Behufs Erlangung der Approbation als Arzt werden die Mediziner nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt (d. i. unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht) als Lazarethgehülfen zur Reserve beurlaubt (§. 16, 5 und §. 18, 1).

4. Den Rest ihrer aktiven Dienstpflicht müssen sie spätestens im letzten Jahre ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere ableisten.

Sie haben daher bis zum 1. Januar des siebenten Jahres ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere sich bei dem Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, zum Wiedereintritt zu melden. Im Unterlassungsfalle werden sie durch das Landwehr-Bezirks-Kommando zum Dienst mit der Waffe, und zwar zum 1. April einbeordert.

5. Nach Beendigung des sechsten Semesters ihrer Studien dürfen die als Lazarethgehülfen unter Vorbehalt entlassenen Mediziner durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Kommandos, in dessen Kontrole sie stehen, bei dem Korps-Generalarzt unter Einreichung einer bezüglichen Bescheinigung der Universität den An-

trag stellen, sie für den Mobilmachungsfall in Stellen von Unterärzten zu verwenden.

Im Falle der Genehmigung werden sie nunmehr in den Landwehr-Stammrollen und Standes-Nachweisen — vorbehaltlich ihrer späteren Ernennung — als Unterärzte geführt.

6. Die im fünften und sechsten Semester befindlichen, unter Vorbehalt entlassenen Mediziner dürfen auf ihren Antrag für den Mobilmachungsfall bis zur Beendigung ihres sechsten Semesters mit Genehmigung des Korps-Generalarztes hinter die älteste Jahresklasse der Reserve zurückgestellt werden.

Die verfügte Zurückstellung wird in die Militärpässe eingetragen und bleibt auch beim Verziehen nach anderen Landwehr-Bataillons-Bezirken in Kraft, sofern die Fortsetzung der Studien nachgewiesen wird.

Schema 1. zu §. 1.

Ersatzbedarf für die Truppen des . . . (X^ten Armee-Korps) . . . .

pro 18 . .

Truppentheil	a. Zum Dienst mit der Waffe	b. Zum Dienst ohne Waffe					Summa a. + b.	Bemerkungen
		Schneider	Schuhmacher	Sattler	Krankenwärter	Summa b.		
Summa:								

Anmerkung.
1. Die Truppentheile werden — innerhalb der einzelnen Waffengattungen nach der Nummer der Regimenter rc. geordnet — in folgender Reihenfolge aufgeführt: Infanterie, Jäger, Kürassiere, Ulanen, Dragoner, Husaren, Feld-Artillerie, Fuß-Artillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen, Train, Krankenwärter.
2. Unter „Bemerkungen" sind diejenigen Professionisten aufzuführen, deren Gestellung gewünscht wird.

Schema 2. zu §. 10.

Uebersicht

über die Körperbeschaffenheit der Militärpflichtigen auf Grund der Vorstellungslisten im Bezirk der . . . ^ten Infanterie-Brigade . . . .

pro 18 . .

Aushebungs-Bezirke in alphabetischer Reihenfolge	Zahl der in den Vorstellungslisten enthaltenen Militairpflichtigen	Hiervon sind: a. Bedingt tauglich		b.	c. Dauernd untauglich													Summa a.+b.+c.	Bemerkungen
		wegen geringer körperlicher Fehler	wegen bleibender körperlicher Gebrechen	Zeitig untauglich	auf Grund der Anlage 4. zu §. 9 der Rekrutirungs-Ordnung: A	B	C	D	E	F	G	H	I	wegen Mindermaß	aus sonstigen Gründen	Summa c.		
Summa für den Brigade-Bezirk																		



Schema 3. zu §. 11.

National-Liste für Rekruten.

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname	3. Datum und Ort der Geburt	4. a. Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b. Bisheriger Aufenthaltsort des Rekruten	5. Religion. / Ob verheirathet. Kinder.	6. Stand oder Gewerbe. / Bestrafungen vor dem Diensteintritt	7. Größe	8. Körperliche Fehler	9. Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission.	10. Aushebungs-Bezirk, Vorstellungsliste (Buchstabe, Nummer, Jahr)	11. Datum des Eintritts in die Verpflegung	12. Bemerkungen

Anmerkung. Die Blätter werden nur auf einer Seite und so beschrieben, daß die Nationale der einzelnen Rekruten abgeschnitten werden können.

Schema 4. zu §. 12.

Truppen-Stammrolle.

1. Laufende Nummer.	2. Zuname und Vorname, Charge	3. Datum und Ort der Geburt	4. Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes. / Aufenthaltsort des Soldaten vor dem Diensteintritt	5. Religion. / Ob Verheirathet. Kinder.	6. Stand oder Gewerbe / Bestrafungen vor dem Diensteintritt	7. Personal-Beschreibung (mit dem Soldbuch übereinstimmend)	8. Ausgehoben (Aushebungs-Bezirk, Vorstellungsliste) / Freiwillig eingetreten	9. Datum des Dienst-Eintritts / Datum der Vereidigung	10. Dienst-Verhältnisse (Beförderungen, Versetzungen, Schießklasse, Schützenabzeichen)	11. Orden und Ehrenzeichen / Feldzüge	12. Verwundungen, Dienstbeschädigungen, Krankheiten	13. Führung (Versetzung in die II. Klasse, Rehabilitirung) / Strafen, s. Strafbuch Nr.	14. Datum und Art des Abganges / Wohin entlassen?	15. Bemerkungen, welche in den Militärpaß aufzunehmen sind, und Personal-Notizen

Schema 5. zu §. 12.

Nachweisung der Schulbildung der im Ersatzjahr . . . . eingestellten Mannschaften.

Armee-Korps	Es sind eingestellt aus dem Bundesstaat, Regierungsbezirk	in Summa Mannschaften	Darunter mit Schulbildung in deutscher Sprache	Darunter mit Schulbildung in fremder Sprache	Darunter Ohne Schulbildung	Bemerkungen

Anmerkung. 1. Die Bundesstaaten sind in der im §. 2 der Ersatz-Ordnung angegebenen Reihenfolge hintereinander aufzuführen und die Zahlen bei jedem zu summiren.

2. In Preußen werden die Regierungs-Bezirke in nachstehender Reihenfolge der Provinzen aufgeführt: Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, Hohenzollernsche Lande, Jadegebiet, Herzogthum Lauenburg.

Schema 6. zu §. 16.



Militär-Paß

des

(Charge.)

....

(Namen.)

....

Jahresklasse: 18 . .

(Rückseite des Titels.)

Bestimmungen

für die Mannschaften der Reserve und Landwehr und für die zur Disposition beurlaubten Mannschaften.

---

1. Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, zu dessen Kompagnie-Bezirk der von ihnen gewählte Aufenthaltsort gehört. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Orte bleibt, in welchem sein bisheriger Truppentheil in Garnison steht.

2. Die nächsten militärischen Vorgesetzten des beurlaubten Reservisten und des Landwehrmannes sind der Kompagnieführer und der Feldwebel des Kompagnie-Bezirks, sowie der Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons-Bezirks, in welchem sein Aufenthaltsort liegt, und deren Stellvertreter.

3. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten und Gestellungs-Ordres unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Bestimmung, sich zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes zu gestellen.

4. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. Ingleichen sind dieselben im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten, oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, der militärischen Disziplin unterworfen.

5. Mannschaften, welche innerhalb des Kompagnie-Bezirks ihren Aufenthaltsort wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-Feldwebel zu melden. Verzieht ein Mann aus einem Kompagnie-Bezirk in einen anderen, so hat er sich vor dem Verziehen bei dem Feldwebel des Bezirks, zu welchem sein bisheriger Aufenthaltsort gehörte, ab- und bei dem Feldwebel des Kompagnie-Bezirks, in welchem der neue Aufenthaltsort liegt, innerhalb 14 Tagen anzumelden.

Mannschaften, welche in größeren Städten wohnen, haben jede Wohnungs-Veränderung in der Stadt ihrem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tagen zu melden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

6. Mannschaften des Beurlaubtenstandes können ungehindert verreisen, haben jedoch dem Bezirks-Feldwebel den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14tägige Abwesenheit vom Aufenthaltsorte zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Ordres an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militär-Behörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jede Ordre richtig zugeht.

Fällt in die Zeit der Reise eine Uebung, so ist der Reservist oder Landwehrmann verpflichtet, einer an ihn ergehenden Gestellungs-Ordre zur Uebung unbedingt Folge zu leisten und muß einer solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Theilnahme an der Uebung ausdrücklich dispensirt ist.

Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrol-Versammlung, so hat der Reservist oder Wehrmann, falls er nicht im Voraus von derselben dispensirt sein sollte, zum 15. April, beziehungsweise 15. November dem Bezirks-Feldwebel schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, eine Gestellungs-Ordre zur Kontrol-Versammlung erhalten hat, muß derselben Folge leisten, falls er nicht davon dispensirt wird. Während der Dauer des Beurlaubtenverhältnisses sind die Reservisten und Wehrleute in Friedenszeiten bei Annusterungen durch die Seemannsämter von der jedesmaligen Ab- und Rückmeldung entbunden.

7. Mannschaften, welche im Auslande ihren Aufenthaltsort nehmen, haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungs-Ordres ihnen jeder Zeit zugestellt werden können. Zur Theilnahme an Uebungen und Kontrol-Versammlungen sind dieselben verpflichtet, soweit sie nicht ausdrücklich hiervon dispensirt werden. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sie sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben und sich bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando zum Dienst zu melden, in dessen Kontrole sie stehen oder welches sie vom Auslande her am leichtesten erreichen können.

8. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich beim Bezirks-Feldwebel abzumelden. Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. — Sobald jedoch der wandernde Reservist oder Wehrmann an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit tritt, hat er sich bei dem Bezirks-Feldwebel seines neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Tritt er an einem Orte außerhalb Deutschlands in Arbeit, so hat er dies seinem bisherigen Bezirks-Feldwebel zu melden.

9. Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen, müssen aber durch

den zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt. Bei jeder Meldung ist der Militär-Paß vorzulegen; ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen.

Anmeldungen sind womöglich mündlich zu erstatten; wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Uebersendung des Militär-Passes anzugeben, wo er früher gewohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheirathet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er angehört.

Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Rubrik „Militaria" versehen und offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde versendet werden. Schriftliche Meldungen, welche durch die Stadtpost befördert werden, sind vom Meldenden zu frankiren, da die Stadtpost keine Portofreiheit gewährt.

10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark oder mit Haft von 1 bis 8 Tagen belegt. Wer sich der Kontrole entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muß die versäumte Dienstzeit nachholen.

11. Im Frühjahr, in der Regel zwischen dem 1. und 15. April, findet für alle Reservisten, und im Herbst, in der Regel zwischen dem 1. und 15. November, für alle Reservisten und Wehrmänner eine Kontrol-Versammlung statt. Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte von der Theilnahme an derselben abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde der Kontrol-Versammlung durch ein Attest der Orts- oder Polizei-Behörde entschuldigt werden. — Mannschaften der Reserve, welche im Früh-

jahr bis spätestens zum 15. April, sowie Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche im Herbst bis spätestens zum 15. November keine Aufforderung zur Kontrol-Versammlung erhalten haben, auch nicht von letzterer dispensirt waren, sind verpflichtet, sich zu den angegebenen Terminen mündlich oder schriftlich beim Bezirks-Feldwebel zu melden.

Die nach Mittheilung der Seemannsämter für deutsche Handelsschiffe Angemusterten sind während der Dauer der Anmusterung von der Theilnahme an den Kontrol-Versammlungen befreit.

12. Wer zur Uebung einberufen wird, jedoch auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse von derselben befreit zu werden wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirks-Feldwebel vorzutragen.

Erhält er vor Anfang der Uebung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen. Schon einmal Berücksichtigte können nicht befreit werden.

13. Die Nichtbefolgung der Ordre oder der öffentlichen Aufforderung zu den Kontrol-Versammlungen wird disziplinarisch, zu den größeren Uebungen aber in der Regel gerichtlich bestraft. Im Wiederholungsfalle und bei sonstigen erschwerenden Umständen, sowie bei einer Einberufung zum Kriege oder zu außerordentlichen Zusammenziehungen tritt stets gerichtliches Verfahren ein.

14. Mannschaften, welche in einem Beamten-Verhältnisse stehen, haben von dem Empfange einer Gestellungs-Ordre sogleich ihrer vorgesetzten Behörde Meldung zu erstatten.

15. Bei allen Gestellungen, sowohl aus Anlaß von Mobilmachungen u. s. w., wie zu Uebungszwecken und zu den Kontrol-Versammlungen ist der Reservist und Wehrmann verpflichtet, diesen Paß und das Führungs-Attest mit zur Stelle zu bringen. So lange in ersterem

der Uebertritt zur Landwehr oder die Entlassung aus der Landwehr nicht vermerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Reserve oder Landwehr.

Wer seinen Militär-Paß verliert, hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pfennig zu vergüten.

Auf die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung die vorstehenden Bestimmungen gleiche Anwendung, soweit sie nicht durch nachfolgende Festsetzungen, welche von den genannten Mannschaften bis zu ihrem Uebertritt zur Reserve besonders zu beachten sind, abgeändert werden.

16. Die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften haben sich bis zur Beendigung ihres dritten Dienstjahres jederzeit bereit zu halten, einer Gestellungs-Ordre behufs Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht sogleich Folge zu leisten.

17. Zum Wechsel des Aufenthaltsorts bedürfen sie der Genehmigung ihres Landwehr-Bezirks-Kommandeurs.

Zuwiderhandelnde werden durch ihn unverzüglich zum aktiven Dienst einberufen.

18. Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften sind den Straf-Bestimmungen über unerlaubte Entfernung, Fahnenflucht, Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

19. Wird ein zur Disposition Beurlaubter vor Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht nicht wieder zum Dienst einberufen, so tritt er mit Beendigung seines dritten Dienstjahres stillschweigend zur Reserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nachricht erhält oder sich zu diesem Zwecke zu melden braucht.

Nationale des Buch-Inhabers.

1. Vor- und Familiennamen:

Geboren am

zu

Verwaltungs-Bezirk:

Bundesstaat:

2. Stand oder Gewerbe:

3. Religion:

4. Ob Verheirathet:

Kinder:

10

5. Datum und Art des Diensteintritts:

6. Bei welchem Truppentheil: (unter Angabe der Kompagnie, Eskadron, Batterie)

Versetzungen: (unter Angabe des Datums und der Kompagnie, Eskadron, Batterie)

Beförderungen: (unter Angabe des Datums und der Art)

7. Datum und Art der Entlassung:

11

8. Von welchem Truppentheil:

Nr. der Truppen-Stammrolle:

9. Orden und Ehrenzeichen:

10. Feldzüge, Verwundungen:

12

11. Besondere militärische Ausbildung:

Schießklasse:

12. Bemerkungen:

Hat das Qualifikations-Attest zum

Ausgefertigt (Ort, Datum)

(Stempel.)

13

An Bekleidungsstücken hat derselbe bei seinem Abgange erhalten:

. . . . Waffenrock,
. . . . Hosen,
. . . . Mütze,
. . . . Halsbinde,
. . . . Hemden,
. . . . Paar Stiefeln.

Derselbe hat auf dem Marsche nach seinem künftigen Aufenthaltsort . . . .
die Eisenbahn
von . . . .
bis . . . .
von . . . .
bis . . . .
von . . . .
bis . . . .

14

von . . . .
bis . . . .
zu benutzen und sowohl die Eisenbahn- zc. Kosten, als auch seine übrigen Bedürfnisse aus seinen ihm

diesseits mit Mk. Pf.

diesseits mit Mk. Pf.

diesseits mit Mk. Pf.

diesseits mit Mk. Pf.

behändigten Marsch-Kompetenzen sogleich baar zu bezahlen.

15

Uebergetreten zur Landwehr am . . ten . . . . . 18 . .

(Stempel der Landwehr-Kompagnie.)

(Unterschrift.)

Uebergetreten zum Landsturm am . . ten . . . . . 18 . .

(Stempel der Landwehr-Kompagnie.)

(Unterschrift.)

16

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt.	Datum.	Zusätze

17

zu den Personal-Notizen.

18

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt.	Datum.	Zusätze

19

zu den Personal-Notizen.

20—26

Meldungen und Beurlaubungen.

Nr. . . . der Truppen-Stammrolle pro . . . .

Schema 7. zu §. 16.

Führungs-Attest.

Der . . . . (Charge, Vor- und Zuname) . . . ., geboren am . . ten . . . . . . 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), hat vom (Datum des Diensteintritts) . . . . bis (Datum der Entlassung) . . . . bei der (genaue Bezeichnung der Kompagnie, Eskadron, Batterie) . . . . gedient und sich während dieser Dienstzeit . . . . . (Führung) . . . .

Strafen:

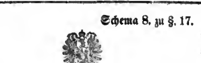
a. Gerichtliche Strafen:

b. Disziplinar-Bestrafungen mit strengem Arrest:

. . . (Ort, Datum) . . . .

(Unterschrift.)

Schema 8, zu §. 17.



Ueberweisungs-Nationale

des

(Charge.)

....

(Namen.)

....

Jahresklasse: 18 . .

(Rückseite des Titels.)

3

Nationale des Buch-Inhabers.

1. Vor- und Familiennamen:

   Geboren am

   zu

   Verwaltungs-Bezirk:

   Bundesstaat:

2. Stand oder Gewerbe:

3. Religion:

4. Ob Verheirathet:

   Kinder:

4

5. Datum und Art des Dienst-Eintritts:

6. Bei welchem Truppentheil: (unter Angabe der Kompagnie, Eskadron, Batterie)

   Versetzungen: (unter Angabe des Datums und der Kompagnie, Eskadron, Batterie)

   Beförderungen: (unter Angabe des Datums und der Art)

7. Datum und Art der Entlassung:

5

8. Von welchem Truppentheil:

   Nr. der Truppen-Stammrolle:

9. Orden und Ehrenzeichen:

10. Feldzüge und Verwundungen:

6

11. Besondere militärische Ausbildung:

Schießklasse:

Bemerkungen:

12. Hat das Qualifikations-Attest zum

13. Führung und Strafen:

Ausgefertigt (Ort, Datum)

(Unterschrift)

6 Seiten.

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt	Datum	Zusätze zu den Personal-Notizen.
		(Strafen, Uebungen und Einberufungen, Uebertritt zur Landwehr, Kontrolentziehung.)

10 Seiten.

1.	2.	3.	4.	5.
Woher	Wohin	Landwehr-Stammrolle des Bezirks-Kommandos	Welcher Kompagnie überwiesen	Kompagnie-Journal
Abgangs-Journal	Eingangs-Journal		Datum der Ueberweisung	Landwehr-Stammrolle der Komp.

6.	7.	8.
Datum der Meldung	Meldungen und Bemerkungen	Hülfsliste (Buchstabe, Ziffer, Nummer)

Anlage 1. zu §. 7.

Geringe körperliche Fehler.

Hierzu gehören, außer allen leicht heilbaren inneren und äußeren Uebeln, besonders:

a) **oberflächliche**, vermöge ihres **Sitzes nicht hinderliche Narben** von erlittenen Verletzungen;
b) **leichte** von äußeren Ursachen entstandene **Geschwüre**, die besonders an den unteren Extremitäten vorkommen, und darnach zurückgebliebene, **nicht mit Krampfadern umgebene derbe Narben;**
c) **gut geheilte Knochenbrüche;**
d) **kleine Geschwülste von gutartigem Charakter**, die weder das Tragen der Kleidung noch der Waffe verhindern;
e) **nicht umfangreiche Knochenauswüchse** an Stellen, an welchen sie nicht gedrückt werden und die Bewegung nicht hindern;
f) **Schielen geringeren Grades** (Anlage 2, b.);
g) **Kurzsichtigkeit mit größerem Fernpunktsabstande** als in Anlage 4 angegeben, wenn die Sehschärfe mehr als die Hälfte der normalen beträgt;
h) **Herabsetzung der Sehschärfe**, so lange sie mehr als die Hälfte der normalen beträgt;
i) **seitliche Hornhautflecke**, wenn sie das Sehvermögen nicht beeinträchtigen;
k) **geringes Stammeln** oder **nicht auffallend fehlerhafte Sprache;**
l) **leichte Krümmung des Nackens** und geringe **im bekleideten Zustande nicht auffallende Schiefheit des Halses**, bei vollkommener Bewegungsfähigkeit desselben;
m) **leichte Grade von Kropf** — voller Hals, Gebirgshals —, wenn die Geschwulst auch bei Ausübung eines leichten Druckes keine Athembeschwerden verursacht;
n) **geringe** im bekleideten Zustande **nicht auffallende Erhöhung der einen Schulter oder Hüfte;**
o) **Verkrüppelung der Nagelglieder der Finger mit erhaltener Beweglichkeit;**
p) **Krümmung der kleinen Finger** im 2ten oder 3ten Gelenk bei vorhandener Beweglichkeit des Fingers im 1ten Gelenk;
q) Lage eines oder beider **Hoden im Unterleibe;**
r) **nicht zu große Ausdehnungen der Blutadern** am Samenstrange (varicocele);
s) **einzelne Blutadern an den Beinen**, ohne Knotenbildung;
t) **geringe Form- und Richtungsfehler an den Beinen**, welche die militärische Ausbildung nicht behindern;
u) **Breitfüßigkeit;**
v) **Mangel einer Zehe**, jedoch nicht der großen.

Einige andere derartige Fehler verhindern nur gewisse bei einer oder mehreren Waffengattungen erforderliche Dienstverrichtungen, während sie die Tauglichkeit nicht allgemein aufheben;

w) **Verunstaltungen des Schlüsselbeins** (erworben oder angeboren), wenn sie das Tragen des Tornisters oder Kürasses hindern, aber die Bewegung des Arms nicht beeinträchtigen, machen untauglich für Truppen, die den Tornister tragen müssen, und für Kürassiere;

x) etwas nach innen gebogene **Knie (sogenannte XBeine)** in dem Grade, daß sie das Marschiren nicht hindern, gestatten den Dienst zu Fuß, machen aber für den Dienst zu Pferde ungeeignet; dagegen erschweren stärkere O**Beine** mehr den Dienst zu Fuß als zu Pferde;

y) **unausgebildete Plattfüßigkeit, auch** wenn sie nur einseitig besteht, und

z) **stärker gekrümmte oder sich zum Theil deckende Zehen** gestatten in der Regel nicht den Dienst zu Fuß.

Anlage 2. zu §. 7.

Bleibende körperliche Gebrechen.

Hierher gehören folgende Gebrechen:

a) **Herabsetzung der Sehschärfe auf beiden Augen,** wenn dieselbe nur die Hälfte oder weniger, aber mehr als $1/4$ der normalen beträgt;

b) **Schielen,** wenn beim Geradeaussehen des einen Auges das andere mit dem Hornhautrande den inneren oder äußeren Lidwinkel berührt;

c) **mäßiger** Grad von chronischer **Schwerhörigkeit auf beiden Ohren;**

d) **Taubheit auf einem Ohr,** nach abgelaufenen Krankheitsprozessen;

e) **stärkeres Stottern;**

f) **einfache Hasenscharten,** insofern der Militärpflichtige sich keiner Operation unterziehen will;

g) **Mangel sämmtlicher Schneide-, Augen- und ersten Backzähne** in einem Kiefer;

h) ein **sogenannter hohler Rücken,** bei welchem die Wirbelsäule von den oberen Wirbeln an zu stark nach hinten abweicht, während ihr unterer Theil zu stark nach vorn eingebogen ist;

i) ein **etwas kurzer oder im Ellenbogengelenk etwas gekrümmter Arm,** wobei die Bewegung nach allen Richtungen hin, wenn auch mit verkleinertem Exkursionswinkel möglich ist;

k) **Krümmung oder Steifheit eines oder des anderen Fingers,** jedoch nicht in dem Grade, daß dadurch der Gebrauch der ganzen Hand gehindert wird;

l) **Verlust eines Fingers** an der rechten oder linken Hand (wegen Daumen oder rechten Zeigefinger siehe Anlage 4), **Verlust eines Gliedes** an einzelnen Fingern oder **mehreren Zehen;**

m) **andauernde** nach Verstauchungen und dergleichen zurückgebliebene **Schwäche des Fußgelenks oder anderer größerer Gelenke,** wenn dieselbe durch funktionelle oder anatomische Veränderungen nachgewiesen ist;

n) **abnormes Hervorragen** eines oder beider **Fußballen,** bedingt durch sehr schiefe Richtung der großen Zehe vom Mittelfußgelenk nach außen;

o) **ätzende Fußschweiße,** wenn sie bei unausgebildeter Plattfüßigkeit bestehen.

Anlage 3. zu §. 8.

Krankheiten und Gebrechen, welche zeitig untauglich machen.

Hierher gehören:

innere oder äußere Krankheiten oder Fehler, deren Heilung längere Zeit erfordert, namentlich chronische Entzündung eines Auges, chronische Entzündung der Augenbindehäute oder der Thränenwege; Augenmuskellähmungen; Entzündungen ꝛc. des Gehörorgans; chronische nicht blos vereinzelt stehende Hautausschläge; Balg-, Fett- und andere gutartige Geschwülste, die — an sich nur von geringer Bedeutung — an Stellen sitzen, wo sie das Tragen des ordnungsmäßigen militärischen Anzuges nicht gestatten; Mastdarmfisteln; Wasserbrüche (Hydrocele); Mangel der Kopfhaare nach akuten Krankheiten; die Lage eines oder beider Hoden im Bauchringe.

Anlage 4. zu §. 9.

Krankheiten und Gebrechen, welche dauernd untauglich machen.

Hierher gehören:

A. Leiden ꝛc. allgemeiner Natur oder verschiedenen Sitzes.

1. **Verkrüppelung oder Mißgestaltung** des ganzen **Körpers;**
2. **Schwacher Knochen- und Muskelbau** und äußerlich wahrnehmbare **schwache Körperkonstitution überhaupt,** wenn sie die nöthige Kräftigung nicht erwarten lassen;
3. Uebermäßige **Fettleibigkeit;**
4. Erhebliche **chronische Drüsenanschwellungen,** chronische Verschwärung derselben, Scrophulose;
5. **Große Geschwülste, Auswüchse;**
6. **Bösartige Geschwülste und Geschwüre an Knochen** oder Weichtheilen;
7. **Chronische entzündliche Leiden der Knochen** und deren Ausgänge, Caries, Nekrose;
8. **Mit dem Knochen verwachsene oder sehr ausgedehnte Narben,** wenn sie die Funktion eines Körpertheils oder das Tragen der militärischen **Dienstbekleidung verhindern oder stark entstellend wirken;**

9. **Progressive Muskelatrophie**, sonstige Degenerationen 2c. der Muskeln;
10. **Chronische Krankheiten der Blutgefäße**, z. B. Pulsadergeschwülste;
11. **Leukämie**, perniciöse **Anämie**;
12. **Bluterkrankheit;**
13. **Harnruhr;**
14. Chronische **Gicht;**
15. Chronischer **Gelenkrheumatismus** mit objektiv nachweisbaren anatomischen Veränderungen;
16. Chronische **Gehirn- und Rückenmarkskrankheiten**, z. B. Tabes;
17. **Chronische Nervenleiden**, z. B. periodische Krämpfe, Veitstanz 2c.;
18. **Ueberstandene oder noch bestehende Geisteskrankheiten**, sowie hoher Grad von geistiger **Beschränktheit**, der die militärische Ausbildung sehr erschweren würde.

B. Fehler 2c. am Kopfe.

19. **Deformitäten des Schädels**, die das Tragen der militärischen Kopfbedeckung nicht gestatten;
20. **Beträchtliche Eindrücke und Substanzverluste** oder andere schwere Schäden an den **Schädelknochen;**
21. Unheilbare ausgedehnte **Kahlköpfigkeit.**

Auge.

22. **Umkehrung eines oder beider Augenlider** nach innen oder außen; narbige Entartung der Augenlidbindehaut;
23. **Thränenfisteln;**
24. **Augenzittern** (Nystagmus);
25. **Herabsetzung der Sehschärfe**, wenn dieselbe auf dem besseren Auge ¼ der normalen oder weniger beträgt;
26. **Kurzsichtigkeit**, bei welcher der Fernpunktsabstand auf dem besseren Auge 0,15 m. oder weniger beträgt, auch bei voller Sehschärfe;
27. **Blindheit** auf einem Auge.

Ohr.

28. Fehlen einer **Ohrmuschel;**
29. **Taubheit** oder unheilbare **erhebliche Schwerhörigkeit** auf beiden Ohren;
30. **Bleibende Durchlöcherung des Trommelfelles**, sowie andere erhebliche schwer heilbare Krankheitszustände des Gehörapparats.

Nase und Nachbartheile.

31. **Verlust der Nase** oder Verunstaltung derselben durch Knochen- oder Knorpelzerstörung;
32. **Chronische Verschwärung, Geschwülste 2c. der Nasen-, Stirn- oder Oberkieferhöhlen.**

Mund.

33. **Geschwülste** und **bösartige Geschwüre** am Munde; ausgedehnte Verwachsungen der Lippen oder Wangen, theilweise Verschließung oder Verunstaltung des Mundes;
34. Unheilbare **Speichelfisteln;**
35. **Komplizirte Hasenscharten, Spaltung des Gaumens;** gänzlicher oder theilweiser Mangel oder Durchlöcherung desselben;
36. **Geschwülste**, abnorme Vergrößerung, beträchtliche Substanzverluste **der Zunge** mit erschwertem Sprechen und Schlingen;
37. **Stummheit**, Taubstummheit.

C. Fehler 2c. am Halse und an der Wirbelsäule.

38. Höherer Grad von **Kropf** (— Gebirgshals, Struma —), wenn beide Hörner der Schilddrüse oder der vordere Theil derselben angeschwollen sind und das Athemholen durch einen darauf angebrachten **leichten** Druck erschwert wird;
39. Bildungsfehler und erhebliche chronische Leiden des **Kehlkopfes** und der **Luftröhre;**
40. **Verengerung der Speiseröhre;**
41. Auffallende **Schiefheit des Halses** mit Störung der Bewegungsfähigkeit;
42. **Bedeutende Verkrümmungen** oder sonstige die Bewegung störende Fehler **des Rückgrats.**

D. Fehler 2c. an der Brust.

43. **Mißbildungen des Brustkastens;**
44. **Zu schwach gebaute Brust;***)
45. Fehler und chronische Krankheiten der **Lungen** und des **Brustfelles**, welche wesentliche Störungen des Athmens bedingen, bezw. einen schädlichen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand ausüben;
46. Konstatirte häufig wiederkehrende **asthmatische Anfälle**, auch ohne nachweisbare materielle Grundlage;
47. Konstatirter **(periodischer) Bluthusten**, auch ohne nachweisbare materielle Veränderungen der Lunge;
48. **Fehler** und chronische **Krankheiten** des **Herzens**, des **Herzbeutels** und der **großen Gefäße.**

E. Fehler 2c. am Unterleib.

49. **Verwachsenes** und mißgestaltetes **Becken;**
50. Ausgebildete **Unterleibsbrüche;**
51. Nachweisbare **Fehler** und chronische Leiden der **Unterleibseingeweide**, welche objektiv nachweisbar einen schädlichen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand ausgeübt haben;
52. Chronischer **Mastdarmvorfall;** bedeutende **Hämorrhoidalknoten**, besonders mit periodischem starkem Blutverluste oder Verschwärung verbunden.

F. Fehler 2c. der Harn- und Geschlechtsorgane.

53. **Bildungsfehler der Harnröhre** von Bedeutung, z. B. Epispadie und Hypospadie, wenn die Mündung hinter ihrer Mitte liegt;
54. Chronische **Leiden der Urinwerkzeuge;** unheilbare **Urinfisteln; Steinkrankheit;**
55. **Bösartige Geschwülste des Hodens** und Samenstranges, Verlust oder Schwund beider Hoden;
56. **Erweiterungen der Blutadern am Samenstrange** mit starker Schlängelung (Varicocele), wenn sie entweder von sehr bedeutendem Umfange oder mit Entartung des **Hodens** verbunden sind.

*) Anmerkung. Bei mittlerer Körperlänge genügt ein Brustumfang von 0,80 m. (in der Exspiration) zur Tauglichkeit nur ausnahmsweise, wenn die übrigen Körperverhältnisse günstig sind und die Respirationsbreite nicht unter 5 cm. beträgt.

G. Fehler ꝛc. an den Extremitäten im Allgemeinen.

57. **Verlust eines größeren Gliedes;**
58. Erhebliche **Verlängerung, Verkürzung, Verkrümmung der Gliedmaßen ꝛc.;** Pseudarthrose;
59. **Hypertrophie, Lähmung, Atrophie** der Gliedmaßen;
60. Chronische **Krankheiten** und wesentliche **Fehler der größeren Gelenke,** auch erwiesene Erschlaffung der Gelenke in dem Grade, daß schon aus gewöhnlichen Bewegungen hin und wieder Verrenkung erfolgt.

H. Fehler ꝛc. an den Händen.

61. **Verwachsung der Finger** unter einander;
62. **Verlust, Verstümmelung,** den Gebrauch der Hand verhindernde **Steifheit** oder **Verkrümmung des Daumens** der einen oder andern Hand;
63. **Verlust des rechten Zeigefingers;**
64. **Verlust zweier Finger an einer Hand;**
65. **Verlust einzelner Glieder, an mehr als 2 Fingern einer Hand;**
66. **Steifheit** oder **Krümmung eines oder des anderen Fingers, wenn durch dessen** gleichzeitige besonders ungünstige **Stellung** der **Gebrauch** und die Handhabung **der Waffen** sehr erheblich **verhindert wird;**
67. **Ueberzahl eines Fingers** unter gleicher Voraussetzung.

J. Fehler ꝛc. an den Unterextremitäten.

68. **Blutaderknoten an den Beinen,** welche durch ihre weite Verbreitung oder Größe oder schon durch ihre ungünstige Lage den Gebrauch der Extremitäten im Militärdienste stören;
69. **Veraltete Geschwüre an den Unterschenkeln,** namentlich wenn dieselben von Erweiterungen der Blutadern umgeben, mit Verdickung und Anschwellung des Zellgewebes oder auch mit Knochenauftreibungen verbunden sind, sowie **bedeutende** nach **solchen Geschwüren** an den Unterschenkeln **zurückgebliebene Narben;**
70. **Verbildung der Füße** (Klump- oder Spitzfuß, ausgebildeter Plattfuß);
71. **Verlust** oder Verstümmelung **einer großen Zehe;**
72. **Verlust mehrerer** anderer **Zehen;**
73. **Bedeutende Krümmung** eines oder **mehrerer Zehen,** wenn sie durch ihre ungünstige Lagerung das Tragen der militärischen Fußbekleidung verhindern;
74. **Ueberzahl der Zehen** unter gleicher Voraussetzung.

Anlage 5. zu §. 18.

Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der Einjährig-Freiwilligen.

1. Einjährig-Freiwillige müssen sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes in Friedenszeiten für ihre Verpflegung, sowie für ihr Quartier selbst sorgen.

Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und ebenso bei der Entlassung zurückzuliefern.

2. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht es insoweit auf seine Gefahr, als dieselbe vom Truppentheil nicht angenommen werden darf, wenn sie nicht vorschriftsmäßig angefertigt ist.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Kommission des Truppentheils gegen Zahlung der Etatspreise beschaffen zu lassen.

3. Wenn Einjährig-Freiwillige während ihrer Dienstzeit erklären, sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nicht unterhalten zu können, auch die ausnahmsweise Aufnahme derselben in die Verpflegung als Einjährig-Freiwillige gemäß §. 94, 11 der Ersatz-Ordnung nicht gerechtfertigt erscheint, so verlieren sie die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und das Recht, nach einjähriger Dienstzeit zur Reserve beurlaubt zu werden.

Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung der Montirungsstücke ꝛc. ihnen erwachsenen Kosten findet nicht statt.

4. Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke verbleiben beim Ausscheiden des Freiwilligen aus dem Dienst Eigenthum desselben. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

5. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche bei Eintritt der Mobilmachung bereits dienen und einem Truppentheil der Feld-Armee überwiesen werden, sind aus den Beständen ihres Truppentheils feldmäßig zu bekleiden, auszurüsten und während des mobilen Verhältnisses in feldmäßiger Ausrüstung ꝛc. für Rechnung des Truppentheils zu unterhalten. Die von ihnen bezahlten Bekleidungsstücke verbleiben ihr Eigenthum, können aber auch gegen Vergütung des Abschätzungswerthes vom Ersatz-Truppentheil übernommen werden. Die von ihnen gezahlte Vergütung für die Benutzung von Ausrüstungsstücken wird ihnen beim Einrücken in den Etat eines Truppentheils der Feld-Armee vom 1. des Monats ab, in welchem die Mobilmachung befohlen worden, zurückgezahlt.

6. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche bei Eintritt der Mobilmachung bereits dienen und einem Truppentheil der Besatzungs-Armee überwiesen werden, sowie die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche nach erfolgter Mobilmachung bei einem Truppentheil der Besatzungs-Armee zur Einstellung gelangen, haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres, wie im Frieden, für ihre Bekleidung selbst zu sorgen. Werden dieselben innerhalb des ersten Dienstjahres einem Truppentheil der Feld-Armee

überwiesen, so tritt in Betreff ihrer feldmäßigen Einkleidung das in Nr. 5 festgesetzte Verfahren ein.

Außerdem darf durch den Truppenbefehlshaber unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse die unentgeltliche Lieferung der Bekleidung für Einjährig-Freiwillige jeder Zeit verfügt werden.

7. Bei der Demobilmachung liefern die Einjährig-Freiwilligen die aus den Beständen des Truppentheils empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an denselben zurück und haben, wenn sie nicht zur Entlassung kommen, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit für ihre Bekleidung wiederum zu sorgen. Wollen sie indessen die bei der Demobilmachung in ihrem Besitz befindlichen Bekleidungsstücke behalten, so haben sie den nach Friedenstragezeiten abzuschätzenden Neuwerth derselben an den Truppentheil nach den Etatspreisen zu vergüten.

Anlage 6. zu §. 18.

Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen.

1. Die Einjährig-Freiwilligen, welche bei der Kavallerie, der reitenden Artillerie oder dem Train behufs Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht eintreten, werden durch ihre Truppentheile beritten gemacht.

2. Für die Benutzung der Dienstpferde haben die Einjährig-Freiwilligen der Kavallerie und der reitenden Artillerie bei ihrem Diensteintritt je dreihundert Mark, diejenigen des Trains je einhundert und fünfzig Mark zu zahlen.

3. Außerdem entrichten die Einjährig-Freiwilligen das für Hufbeschlag und Pferde-Arznei festgesetzte Pauschquantum.

4. Die Ration für die zur Berittenmachung verwendeten Dienstpferde wird gegen Zahlung des periodisch allgemein normirten Preises verabfolgt.

5. Wird ein Einjährig-Freiwilliger vor Beendigung seiner einjährigen aktiven Dienstzeit entlassen, so wird ihm der nach vollen Monaten zu berechnende Theil des eingezahlten Geldbetrages für die noch nicht abgelaufene Dienstzeit zurückgewährt. —

6. Bei Eintritt einer Mobilmachung findet eine Rückzahlung der entrichteten Vergütung nicht statt. Jedoch werden die zur Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen verwendeten Dienstpferde während der Dauer des mobilen Zustandes bei allen Truppen der Feld- und der Besatzungs-Armee unentgeltlich in Verpflegung genommen.

Die unter Nr. 2 bezeichnete Summe wird auch nach eingetretener Mobilmachung entrichtet.

Inhalts-Verzeichniß zur Rekrutirungs-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Ersatz-Geschäft.

Ersatzbedarf .... §. 1.
Rekrutirung .... §. 2.
Beurtheilung der Körperbeschaffenheit .... §. 3.
Tauglichkeit im Allgemeinen .... §. 4.
Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe .... §. 5.
Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe .... §. 6.
Bedingte Tauglichkeit .... §. 7.
Zeitige Untauglichkeit .... §. 8.
Dauernde Untauglichkeit .... §. 9.
Bericht über die Körperbeschaffenheit .... §. 10.

Zweiter Abschnitt.

Einstellung.

Ueberweisung .... §. 11.
Einstellung .... §. 12.

Dritter Abschnitt.

Entlassung.

Entlassung nach beendeter aktiver Dienstpflicht §. 13.
Entlassung vor beendeter aktiver Dienstpflicht . §. 14.
Verfahren bei Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit .... §. 15.
Entlassungs-Papiere .... §. 16.
Ueberweisungs-Papiere .... §. 17.

Vierter Abschnitt.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

Im Allgemeinen .... §. 18.
Mit der Waffe .... §. 19.
Pharmazeuten und Unter-Roßärzte .... §. 20.
Mediziner .... §. 21.

Schemata.

Ersatzbedarfs-Nachweisung .... Schema 1. zu §. 1.
Uebersicht über die Körperbeschaffenheit .... Schema 2. zu §. 10.
Nationalliste für Rekruten .... Schema 3. zu §. 11.
Truppen-Stammrolle .... Schema 4. zu §. 12.
Nachweisung der Schulbildung . Schema 5. zu §. 12.
Militär-Paß .... Schema 6. zu §. 16.
Führungs-Attest .... Schema 7. zu §. 16.
Ueberweisungs-Nationale ..... Schema 8. zu §. 17.

Anlagen.

Geringe körperliche Fehler ..... Anlage 1 zu §. 7.
Bleibende körperliche Gebrechen . Anlage 2 zu §. 7.
Krankheiten und Gebrechen, welche zeitig untauglich machen ..... Anlage 3 zu §. 8.
Krankheiten und Gebrechen, welche dauernd untauglich machen ... Anlage 4 zu §. 9.
Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der Einjährig-Freiwilligen .... Anlage 5 zu §. 18.
Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen .... Anlage 6 zu §. 18.

Zweiter Theil.

Landwehr-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Organisation der Landwehr-Behörden.

§. 1. Im Allgemeinen.

1. Die Landwehr-Behörden (K. O. §. 1, 4) stehen unter der Leitung der Infanterie-Brigade-Kommandos.

2. Die Infanterie-Brigade-Kommandos sind in allen Angelegenheiten der militärischen Kontrole den General-Kommandos direkt unterstellt, insoweit nicht die Mitwirkung der Divisions-Kommandos besonders vorgeschrieben ist.

Im Großherzogthum Hessen stehen die Infanterie-Brigade-Kommandos unter der Leitung des Divisions-Kommandos.

3. Aenderungen der Kontrol-Bezirke (K. O. §. 1, 5) bedürfen der Genehmigung des Kriegs-Ministeriums.

§. 2. Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos.

1. Jedem Landwehr-Bataillons-Bezirk (E. O. Anlage 1) ist ein Stabsoffizier als Landwehr-Bezirks-Kommandeur vorgesetzt.

In denjenigen Bezirken, in welchen bereits im Frieden Landwehr-Regimentsstäbe formirt sind, haben die Bataillons-Kommandeure den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegenüber alle Rechte der Landwehr-Bezirks-Kommandeure. Im Uebrigen werden ihre dienstlichen Befugnisse je nach den besonderen Verhältnissen durch das General-Kommando geregelt.

2. Zur Unterstützung der Landwehr-Bezirks-Kommandeure in den Büreaugeschäften sind Lieutenants des aktiven Dienststandes auf 2—3 Jahre kommandirt (Bezirks-Adjutanten). Die Regelung dieser Kommandos ist Sache des General-Kommandos.

Bei Abwesenheit des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs ist der Bezirks-Adjutant dessen Vertreter, sofern nicht ein dienstthuender älterer Offizier des Bataillons im Stabsquartier anwesend ist.

Inaktive Offiziere dürfen im Frieden nur nach Maßgabe der Friedens-Verpflegungs-Etats Verwendung bei Landwehr-Bezirks-Kommandos finden.

3. Innerhalb der Landwehr-Kompagnie-Bezirke dienen die Landwehr-Kompagnie-Führer zur Unterstützung der Landwehr-Bezirks-Kommandeure.

Dieselben werden durch die General-Kommandos aus der Zahl der Hauptleute oder älteren Lieutenants der Provinzial-Landwehr-Infanterie ernannt.

Es dürfen jedoch nur so viel Landwehr-Kompagnie-Führer ernannt werden, als im Mobilmachungsfall Landwehr-Infanterie-Kompagnien aufgestellt werden.

Die Landwehr-Kompagnie-Führer müssen in dem Bezirk der Landwehr-Kompagnie ihren festen Wohnsitz haben und durch ihre Persönlichkeit und Lebensstellung zu erfolgreichem Einfluß im dienstlichen Interesse befähigt sein.

Inwieweit die Landwehr-Kompagnie-Führer zum Dienst in ihrem Kompagnie-Bezirk heranzuziehen sind, bestimmen die Landwehr-Bezirks-Kommandeure. Jedenfalls halten dieselben die Kontrol-Versammlungen in ihren Kompagnie-Bezirken ab.

Beim Verziehen nach anderen Kompagnie-Bezirken erlischt die ihnen übertragene Funktion als Kompagnie-Führer.

Außerdem können sie bei dauernder Behinderung oder Unabkömmlichkeit Seitens des General-Kommandos ihrer Stellungen enthoben werden.

4. Ausnahmsweise wird einzelnen Landwehr-Bezirks-Kommandos ein Militärarzt, ein Zahlmeister zur ständigen Unterstützung beigegeben.

5. Das Unter-Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos besteht aus Unteroffizieren (Landwehr-Bezirks-Feldwebel, Sergeanten, Unteroffiziere), Gefreiten und Gemeinen (Musketiere) und befindet sich entweder im Stabsquartiere oder in den Stationsorten der Kompagnien.

Ueber Vertheilung und dienstliche Verwendung desselben befindet der Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

6. Das Unterpersonal wird ergänzt:

a) durch Ueberweisung geeigneter Mannschaften aus den zum Brigade-Verbande gehörenden Linien-Regimentern auf Antrag des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs durch den Brigade-Kommandeur;
b) durch Annahme von Kapitulanten und dreijährig Freiwilligen;
c) durch Einstellung halbinvalider Mannschaften.

Die militärische Ausbildung der Freiwilligen wird bei den Linien-Regimentern der Brigade bewirkt.

Zeitweise Verstärkung des Unterpersonals durch Kommandirung geeigneter Mannschaften der Linien-Regimenter darf im Bedarfsfall durch das Infanterie-Brigade-Kommando verfügt werden.

7. Die Bezirks-Feldwebel werden auf Vorschlag des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs durch den Brigade-Kommandeur zu dieser Charge befördert.

Die Beförderung zu Sergeanten, Unteroffizieren und Gefreiten erfolgt durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

8. In Betreff des Ausscheidens, der Versorgungs-Ansprüche 2c. gelten für die zu den Landwehr-Bezirks-Kommandos gehörenden Mannschaften dieselben Grundsätze, wie für die Mannschaften gleicher Dienst-Kategorien des stehenden Heeres.

Zweiter Abschnitt.

Listenführung.

§. 3. Im Allgemeinen.

1. Alle die militärische Kontrole betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden.

Aenderungen durch Radiren sind unzulässig. Die zu ändernden Angaben sind zu durchstreichen und die neuen darüber zu schreiben. Werden Abkürzungen gebraucht, müssen sie allgemein verständlich sein.

2. Die Listen bestehen in
a) Ranglisten,
b) Landwehr-Stammrollen,
c) Kontrollisten,
d) Hülfslisten.

3. In den Ranglisten werden geführt die Offiziere, die Sanitäts-Offiziere und oberen Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes, in den Landwehr-Stammrollen die Mannschaften der Reserve und Landwehr und die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften, in den Kontrollisten die übrigen zum Beurlaubtenstande gehörigen Mannschaften und die Ersatz-Reservisten erster Klasse.

Die Hülfslisten sind Auszüge aus den Ranglisten, Landwehr-Stammrollen und Kontrollisten und dienen zur Aufrechterhaltung der Uebersicht und Erleichterung der Einberufung.

4. Die Ranglisten werden nur beim Landwehr-Bezirks-Kommando, die Landwehr-Stammrollen, Kontrollisten und Hülfslisten sowohl bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando, als auch bei den Landwehr-Kompagnien geführt.

Fällt der Stationsort einer Landwehr-Kompagnie mit dem Stabsquartier zusammen, so bleibt dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur die Bestimmung überlassen, ob für diese Kompagnie eine gesonderte Listenführung stattzufinden hat.

5. Jeder detachirte Bezirks-Feldwebel ist einmal jährlich mit seinen gesammten Listen in das Stabsquartier zur Revision derselben zu beordern.

Mehrmalige Beorderung eines Bezirks-Feldwebels bedarf der Genehmigung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs.

6. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur ist berechtigt, eine Revision der Listenführung detachirter Bezirks-Feldwebel durch den Landwehr-Kompagnieführer am Kompagnie-Stationsort anzuordnen. Ausnahmsweise darf er den Bezirks-Adjutanten (§. 2, 2) hiermit beauftragen.

7. Die Geschäftsführung der Landwehr-Bezirks-Kommandos unterliegt der Aufsicht der Infanterie-Brigade-Kommandos.

8. Zu generellen Erlassen über die Geschäftsführung der Landwehr-Bezirks-Kommandos sind nur die General-Kommandos befugt. Dieselben dürfen Abweichungen in der Listenführung mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse einzelner Bezirke genehmigen.

9. Alle Korrespondenzen, welche über den Landwehr-Bataillons-Bezirk hinausgehen, werden durch das Landwehr-Bezirks-Kommando geführt.

§. 4. Ranglisten.

1. Die Ranglisten werden nach Schema 1 in getrennten Exemplaren, wie folgt, angelegt:

I. Garde.
II. Provinzial-Infanterie.
III. Provinzial-Jäger.
IV. Provinzial-Kavallerie.
V. Provinzial-Feld-Artillerie.
VI. Provinzial-Fuß-Artillerie.
VII. Provinzial-Pioniere.
VIII. Eisenbahntruppen.
IX. Provinzial-Train.
X. Sanitäts-Offiziere.
XI. Obere Militär-Beamten.

Innerhalb der einzelnen Ranglisten findet eine Trennung nach Reserve und Landwehr und innerhalb der Rangliste I. außerdem nach Waffengattungen statt.

2. Die Grundlage für Aufstellung der Ranglisten bilden die Personalbogen (§. 6).

3. Uebertragungen von einer Rangliste in die andere finden bei Versetzungen von Offizieren des Beurlaubtenstandes zu einer anderen Waffengattung oder von der Linie zur Garde und umgekehrt statt.

4. Streichungen aus den Ranglisten finden bei Tod, Verabschiedung, Abschiedsertheilung, Verlust des Offiziertitels und beim Verziehen nach anderen Landwehr-Bataillons-Bezirken statt.

5. Beim Verziehen nach anderen Landwehr-Bataillons-Bezirken werden die Betreffenden dem Landwehr-Bezirks-Kommando des neuen Bezirks mittelst Uebersendung des Personalbogens überwiesen, worauf die Aufnahme in die Ranglisten dieses Bataillons erfolgt.

In der Zeit vom 1—15. Mai jedes Jahres finden Ueberweisungen nicht statt (§. 5, 1).

6. Woselbst im Frieden Landwehr-Regimentsstäbe formirt sind, werden die Ranglisten bei den Bataillonen getrennt geführt (§. 5, 3).

Die näheren Festsetzungen hierüber treffen die General-Kommandos (§. 2, 1).

§. 5. Einreichung der Ranglisten und Veränderungs-Nachweisungen.

1. Zum 15. Mai jedes Jahres werden die Ranglisten Allerhöchsten Orts eingereicht.

Zum 1. Mai werden sämmtliche Ranglisten abgeschlossen. Aenderungen derselben sind erst vom 15. Mai ab wieder zulässig.

2. Die Linien-Truppentheile reichen mit ihrer eigenen Rangliste die Rangliste ihrer Reserve-Offiziere*) ein; die Garde-Infanterie-Regimenter außerdem diejenigen der korrespondirenden Garde-Landwehr-Infanterie-Regimenter, das Eisenbahn-Regiment diejenigen seiner Landwehr-Offiziere. Das General-Kommando des Garde-Korps reicht die Rangliste der übrigen Landwehr-Offiziere des Garde-Korps ein.

*) Offiziere mit gleichen Namen, welche zur Reserve desselben Linien-Truppentheils gehören, werden von diesem innerhalb ihrer Charge nach dem Dienstalter nummerirt. Diese Nummerirung ist auch für die Landwehr-Bezirks-Kommandos, in deren Kontrole sie stehen, maßgebend.

4

Es müssen daher alle vorstehend erwähnten Stellen hinsichtlich der in ihren Ranglisten zu führenden Offiziere von den Landwehr-Bezirks-Kommandos auf dem Laufenden erhalten werden. Dies geschieht durch Einreichung von Veränderungs-Nachweisungen zu den Ranglisten zum 5. jedes Monats, und zwar stets für den Zeitraum des letztverflossenen Monats.

Die Einreichung geschieht direkt an die Linien-Truppentheile, für die Garde-Landwehr-Offiziere (ausschließlich der Garde-Landwehr-Infanterie-Offiziere, für welche die Veränderungs-Nachweisungen direkt an die Garde-Infanterie-Regimenter eingesandt werden,) an das Büreau für das Listen- und Kontrolwesen der Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Garde (Kontrolbüreau der Garde) zu Berlin.

Für die Reihenfolge der anzugebenden Veränderungen sind die unter Nr. 5 enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Die auf diese Weise gemeldeten Veränderungen werden in die Veränderungs-Nachweisungen zu den Ranglisten der Linien-Truppentheile mit aufgenommen. Das Kontrolbüreau der Garde theilt sie der Geheimen Kriegs-Kanzlei direkt mit.

3. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos reichen als eigene Rangliste folgende ein:

Rangliste
des (Landwehr-Truppentheil) . . . . für (Jahr) . .

A. Landwehr-Bezirks-Kommando.

a. der Landwehr-Bezirks-Kommandeur,
b. kommandirte Linien-Offiziere,
c. sonstige Offiziere ꝛc.

B. Landwehr-Offiziere.

a. Provinzial-Infanterie,
b. Provinzial-Jäger,
c. Provinzial-Kavallerie,
d. Provinzial-Feld-Artillerie,
e. Provinzial-Fuß-Artillerie,
f. Provinzial-Pioniere,
g. Provinzial-Train.

C. Sanitäts-Offiziere.

a. Reserve,
b. Landwehr.

D. Obere Militärbeamten.

a. Reserve,
b. Landwehr.

Innerhalb der einzelnen Gruppen regelt sich die Reihenfolge nach Chargen und innerhalb der letzteren nach dem Patent.

Am Schluß der Rangliste wird der Ab- und Zugang seit Einreichung der letzten Rangliste erläutert.

Die Ranglisten der im Frieden bereits formirten Landwehr-Regiments-Kommandos (§. 4, 6) bestehen in der Rangliste des Regimentsstabes und denen der zugehörigen Bataillone.

Als Anlage zu seiner Rangliste reicht das Landwehr-Bezirks-Kommando eine Rangliste der in dem Bataillonsbezirk befindlichen, mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Sanitäts-Offiziere ein. Die Offiziere werden vor den Sanitäts-Offizieren aufgeführt und beide Kategorien in sich chargenweise geordnet.

Die Vorlage geschieht zum 10. Mai an die vorgesetzte Infanterie-Brigade in doppelter Ausfertigung. Das zweite Exemplar ist für das General-Kommando bestimmt.

4. Von den in den Ranglisten des Landwehr-Bezirks-Kommandos enthaltenen Offizieren werden außerdem nach dem für die Rangliste vorgeschriebenen Schema listlich geführt:

a. die Offiziere des Landwehr-Bezirks-Kommandos und
die Landwehr-Offiziere der Provinzial-Infanterie bei der vorgesetzten Infanterie-Brigade,
b. die Landwehr-Offiziere der Garde-Jäger, Garde-Schützen und Provinzial-Jäger beim Jäger-Bataillon des Armee-Korps oder, woselbst ein Jäger-Bataillon nicht vorhanden, bei der Inspektion der Jäger und Schützen,
c. die Landwehr-Offiziere der Provinzial-Kavallerie bei der Kavallerie-Brigade der Division,
d. die Landwehr-Offiziere der Garde- und Provinzial-Feld-Artillerie bei der Feld-Artillerie-Brigade oder dem Feld-Artillerie-Regiment des Armee-Korps,
e. die Landwehr-Offiziere der Garde- und Provinzial-Fuß-Artillerie bei dem Fuß-Artillerie-Regiment oder selbstständigen Fuß-Artillerie-Bataillon des Armee-Korps,
f. die Landwehr-Offiziere der Garde- und Provinzial-Pioniere bei dem Pionier-Bataillon des Armee-Korps,
g. die Landwehr-Offiziere des Garde- und Provinzial-Trains bei dem Train-Bataillon des Armee-Korps.

Die General-Inspektion der Artillerie, die General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, die Inspektion der Jäger und Schützen und die Train-Inspektion ordnen innerhalb ihrer Waffen die weitere Mittheilung dieser Ranglisten-Auszüge.

Die Korps-Generalärzte, die Korps-Intendanten und die Korps-Roßärzte orientiren sich aus den bei den General-Kommandos verbleibenden Ranglisten.

5. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos reichen zum 5. jedes Monats (mit Ausnahme des Monats Mai) Veränderungs-Nachweisungen zu ihren (nach Nr. 3 aufzustellenden) Ranglisten an die vorgesetzte Infanterie-Brigade in doppelter Ausfertigung ein.

Ein Exemplar ist für das General-Kommando bestimmt, das andere wird durch das Divisions-Kommando zum 15. jedes Monats an die Geheime Kriegs-Kanzlei eingesandt.

Die Veränderungs-Nachweisungen werden nach dem Schema der Ranglisten aufgestellt und zum 1. jedes Monats abgeschlossen.

Unter „Bemerkungen" werden die Veränderungen erläutert.

Die übrigen Rubriken brauchen nur insoweit ausgefüllt zu werden, als zur Orientirung erforderlich ist. Jedenfalls muß außer Namen und Charge auch die Nummer des Personalbogens angegeben werden.

Bei Zugang sind die Rubriken sämmtlich auszufüllen.

Die Veränderungen werden in folgender Reihenfolge aufgeführt:

1. Abgang,
2. Zugang,
3. Beförderungen innerhalb des Truppentheils,
4. Versetzungen innerhalb des Truppentheils,
5. Ordens-Verleihungen,
6. Sonstige Veränderungen.

Gleichzeitig (jedoch einschließlich Mai) übersenden die Landwehr-Bezirks-Kommandos nach gleichem Schema auch den unter Nr. 4 a. — g. bezeichneten Stellen die im verflossenen Monat stattgehabten Veränderungen, insoweit sie sich auf die von diesen Stellen geführten Ranglisten-Auszüge beziehen.

§. 6. Personalbogen.

1. Personalbogen werden nach Schema 2 für alle Offiziere, Sanitäts-Offiziere und oberen Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes aufgestellt.

2. Die Personalbogen werden nur einmal aufgestellt und während der Dienstzeit des Inhabers kurrent erhalten.

Die Aufstellung der Personalbogen geschieht in doppelter Ausfertigung. Ein Exemplar verbleibt beim Landwehr-Bezirks-Kommando. Das andere Exemplar wird in der Geheimen Kriegs-Kanzlei niedergelegt.

Die Einsendung an die Geheime Kriegs-Kanzlei erfolgt bei jedem Zugang (einschließlich Reaktivirungen), sobald der betreffende Offizier, Sanitäts-Offizier oder obere Militär-Beamte zum ersten Mal zu patentiren oder mit Bestallung zu versehen ist.

Bei Beförderungs-Vorschlägen zum Sekonde-Lieutenant des Beurlaubtenstandes werden die Personalbogen den Gesuchslisten beigefügt.

Die Geheime Kriegs-Kanzlei giebt jedem Personalbogen eine bestimmte Nummer und theilt dieselbe der Behörde mit, welche den Personalbogen aufgestellt hat.

3. Veränderungs-Nachweisungen zu den Personalbogen werden nicht eingereicht.

In den ungeraden Jahren werden jedoch den Allerhöchsten Orts einzureichenden Ranglisten Abschriften der Personalbogen beigefügt.

Dieselben werden nur insoweit ausgefüllt, als in den letzten zwei Jahren Veränderungen in den Personalbogen eingetreten sind. Sind keine Veränderungen zu vermerken, werden auch keine Abschriften vorgelegt.

Wenn eine Abschrift beiliegt, ist dies in der Rubrik der Rangliste „Bemerkungen" anzugeben.

Die Abschriften der Personalbogen werden für die Offiziere, Sanitäts-Offiziere und oberen Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes von den Landwehr-Bezirks-Kommandos aufgestellt und entweder den eigenen Ranglisten beigefügt beziehungsweise mit den Veränderungs-Nachweisungen zu den Ranglisten den im §. 5, 2 bezeichneten Stellen übersandt.

4. Vor jeder Einsendung der Personalbogen müssen dieselben von ihren Inhabern anerkannt werden. Abschriften müssen dienstlich beglaubigt sein. Sind trotzdem Irrthümer vorgekommen, so sind sie allerdings zu verbessern, jedoch ist hiervon die Geheime Kriegs-Kanzlei unverzüglich direkt zu benachrichtigen.

Die Geheime Kriegs-Kanzlei ist ermächtigt, Personalbogen zur Revision einzufordern.

Bei sämmtlichen Eingaben an die Geheime Kriegs-Kanzlei fallen die Anschreiben fort, wenn dieselben zur Erläuterung nicht erforderlich sind.

5. Bei Abschiedsgesuchen wird der Personalbogen den Gesuchslisten beigefügt.

Die Personalbogen der Offiziere, welche vom aktiven Dienststande in den Beurlaubtenstand übertreten, werden durch den Truppentheil demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando übersandt, in dessen Kontrole sie aufgenommen werden.

Ueber Personalbogen der Offiziere zur Disposition siehe Anlage 3, 1.

Bei Todesfällen, Abschiedsertheilung und Verlust des Offiziertitels wird der Personalbogen — mit bezüglichem Vermerk versehen — der Geheimen Kriegs-Kanzlei direkt übersandt.

6. Die Personalbogen dienen bei Versetzungen, Kommandirungen, Einberufungen und Aufenthaltswechsel als Ueberweisungspapiere.

Im Mobilmachungsfalle verbleiben die Personalbogen bei den Ersatz-Truppentheilen oder den von den General-Kommandos hierzu im Voraus zu bezeichnenden Stellen. Die mobilen Truppentheile führen nur Kriegs-Ranglisten.

7. Die Personalbogen werden bei Wiederentlassung oder Tod der Inhaber nach Eintragung der bezüglichen Vermerke stets demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando zurückgesandt, welches dieselben bei der Einberufung eingereicht hat (§. 7, 8).

8. Insoweit in einzelnen Fällen, wie bei ehrengerichtlichen Verhandlungen, die Vorlage eines Personalberichts erforderlich wird, ist derselbe nach dem für die Linientruppen vorgeschriebenen Schema aufzustellen.

§. 7. Landwehr-Stammrollen.

1. Die Landwehr-Stammrollen werden nach Schema 3 in getrennten Exemplaren, wie folgt, angelegt:

I. Garde.
II. Provinzial-Infanterie.
III. Provinzial-Jäger.
IV. Provinzial-Kavallerie.
V. Provinzial-Feld-Artillerie.
VI. Provinzial-Fuß-Artillerie.
VII. Provinzial-Pioniere.
VIII. Eisenbahntruppen.
IX. Provinzial-Train.
X. Sanitäts-Personal.
XI. Veterinär-Personal.
XII. Sonstige Mannschaften.

Jede Landwehr-Stammrolle erhält ein alphabetisches Namens-Verzeichniß.

2. Innerhalb der einzelnen Landwehr-Stammrollen findet eine Trennung nach Jahresklassen statt.

Z. B. ist II/75 Nr. 1 der zuerst eingetragene Mann der Provinzial-Infanterie der Jahresklasse 1875.

Zu derselben Jahresklasse gehören alle diejenigen Mannschaften, deren Diensteintritt innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis einschließlich 31. März gleicher Kalenderjahre erfolgt ist.

Ausnahmen siehe Ersatz-Ordnung §. 11, 3.

Ueber Versetzungen in eine jüngere Jahresklasse siehe Ersatz-Ordnung §. 11, 4 und §. 12, 3.

3. Innerhalb der einzelnen Waffengattungen sind — abgesehen von den Angaben über die Chargen und über die Eigenschaften als Offizier-Aspirant, Trompeter oder Spielmann — zu unterscheiden:

a. bei den Jägern: Jäger der Klassen A. und B.;
b. bei der Kavallerie: Kürassiere, Ulanen, Dragoner (Reiter, Chevauxlegers), Husaren;
c. bei der Feld-Artillerie: Fahrer und Bedienungs-Mannschaften der reitenden beziehungsweise der nicht reitenden Batterien;
d. bei der Fuß-Artillerie: Geschützrohr-Arbeiter, Bedienungs-Mannschaften, Ober-Feuerwerker, Feuerwerker, Hülfs-Feuerwerker, Zeug-Personal;
e. bei den Pionieren: Feld- und Festungs-Pioniere;
f. beim Train: Aufsichts-Personal, Fahrer und Pferdewärter, Krankenträger (ohne Rücksicht auf die Waffengattung, bei welcher sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben), Ober-Bäcker, Bäcker (Schießer);
g. beim Sanitäts-Personal: Unterärzte (einschließlich der hierzu designirten Lazarethgehülfen, R. O. §. 21, 5), ausgebildete Lazarethgehülfen, halbjährig gediente Lazarethgehülfen, Krankenwärter, Unter-Apotheker, Pharmazeuten, Geistliche;
h. beim Veterinär-Personal: Roßärzte, Unter-Roßärzte, Fahnenschmiede, auf Lehrschmieden ausgebildete Beschlagschmiede (ohne Rücksicht auf die Waffengattung, bei welcher sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben);
i. bei sonstigen Mannschaften: Zahlmeister-Aspiranten, Büchsenmacher, Büchsenmachergehülfen, Oekonomie-Handwerker (Schneider, Schuhmacher, Sattler), Arbeitssoldaten.

Außerdem sind diejenigen Mannschaften besonders zu bezeichnen, welche approbirte Aerzte sind, ohne dem Sanitäts-Personal anzugehören, sowie diejenigen, welche dem Korps-Intendanten zur Verwendung als Feldbeamte 2c. in Vorschlag gebracht werden können.

4. In den Landwehr-Stammrollen I. (Garde) werden die Mannschaften nach Waffengattungen und Kategorien getrennt.

5. Die Aufnahme in die Landwehr-Stammrollen erfolgt nach Eingang des Ueberweisungs-Nationales (R. O. §. 17). Es bleibt jedoch den Landwehr-Bezirks-Kommandos überlassen, unter Anlegung einer besonderen Zugangsliste, die Eintragung in die Landwehr-Stammrollen so lange auszusetzen, bis die Anmeldung des Mannes erfolgt oder die Meldefrist abgelaufen ist.

In der Zeit vom 15. bis 25. Juni und vom 15. bis 25. November finden Ueberweisungen nicht statt (§. 10, 1).

Meldet ein Mann sich zur Aufnahme in die Landwehr-Stammrolle an oder wird zu dieser Meldung veranlaßt, ohne überwiesen zu sein, so findet die Aufnahme statt, falls derselbe zur Reserve, zur Landwehr oder zu den zur Disposition beurlaubten Mannschaften gehört.

Die regelmäßige Ueberweisung wird hierauf durch das Bezirks-Kommando veranlaßt.

6. Streichungen in den Landwehr-Stammrollen finden statt:

a. wenn Mannschaften sterben,
b. wenn Mannschaften auswandern oder die Reichsangehörigkeit verlieren,
c. wenn Mannschaften zum Landsturm übergeführt, aus jedem Militärverhältniß entlassen (R. O. §. 7, 4 oder als Ganz-Invalide) oder aus dem Heere entfernt werden,
d. bei Aufnahme in die Ranglisten,
e. beim Verziehen nach einem anderen Landwehr-Bataillons-Bezirk.

In den Landwehr-Stammrollen der Kompagnien werden Mannschaften auch dann gestrichen, wenn sie nach einem anderen Kompagnie-Bezirk desselben Bataillons verziehen.

Bei jeder Streichung ist unter „Bemerkungen" der Grund zu vermerken.

7. Die Landwehr-Stammrollen werden durch angestellte dienstliche Ermittelungen, durch die Meldungen der Mannschaften und auf Grund der Resultate der Kontrol-Versammlungen auf dem Laufenden erhalten. Die Landwehr-Stammrollen des Bataillons und der Kompagnien müssen übereinstimmen.

Die detachirten Bezirks-Feldwebel reichen mindestens einmal monatlich Veränderungs-Nachweisungen zu den Landwehr-Stammrollen ein, nach welchen die der Bezirks-Kommandos berichtigt werden.

Die näheren Bestimmungen hierüber treffen die Landwehr-Bezirks-Kommandeure.

8. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zum Dienst einberufen werden, werden in den Landwehr-Stammrollen nicht gestrichen. Sie werden von den Truppentheilen stets wieder demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando zurück überwiesen, in dessen Kontrole sie vor der Einberufung standen.

Sind sie nach einem andern Landwehr-Bataillons-Bezirk entlassen, erfolgt ihre nachträgliche Ueberweisung dorthin durch vorgenanntes Landwehr-Bezirks-Kommando; hierauf findet nach Nr. 6, e die Streichung statt.

9. Die Vernichtung der Landwehr-Stammrollen darf stattfinden, sobald alle in denselben enthaltenen Mannschaften aus dem wehrpflichtigen Alter getreten sind (R. O. §. 4, 3).

§. 8. Kontrollisten.

1. In Kontrollisten werden geführt:

a. die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten;
b. die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen;
c. die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften;
d. die Ersatz-Reservisten erster Klasse.

2. Für die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten dienen die Vorstellungslisten als Kontrollisten.

3. Für die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen genügt die Anlegung und Kurrenthaltung einer namentlichen Liste, auf Grund welcher die Beorderung der Betreffenden erfolgen kann.

Ein bestimmtes Schema wird für dieselbe nicht vorgeschrieben.

4. Die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften werden nach Jahresklassen getrennt geführt. Für diese Kontrollisten ist das Schema der Landwehr-Stammrollen maßgebend. Nach erfolgter endgültiger Entscheidung werden die Mannschaften in diesen Kontrollisten gestrichen und eventuell in die Landwehr-Stammrollen oder in die Kontrollisten der Ersatz-Reserve erster Klasse aufgenommen.

5. Die Kontrollisten der Ersatz-Reserve erster Klasse werden — nach Jahrgängen getrennt — nach Schema 4 geführt.

Zum gleichen Jahrgange gehören diejenigen, deren Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse in dem Zeitraum vom 1. Februar bis einschließlich 31. Januar gleicher Kalenderjahre erfolgt ist (E. O. §. 13, 4 und §. 72, 7).

Die Ueberweisung von Ersatz-Reservisten erster Klasse nach anderen Kontrol-Bezirken geschieht mittelst Auszuges aus den Kontrollisten. Auf die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Wieder-Anmeldung ist streng zu halten.

Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche ins Ausland verziehen, werden stets der im §. 15, 3 der Kontrol-Ordnung genannten Landwehr-Behörde überwiesen.

Bei Einberufungen werden die Ersatz-Reservisten erster Klasse vorläufig nicht in den Kontrollisten gestrichen (§. 12, 3).

Die Kontrollisten der Ersatz-Reserve erster Klasse dürfen vernichtet werden, sobald die in denselben enthaltenen Mannschaften das 31ste Lebensjahr vollendet haben.

6. Veränderungs-Nachweisungen zu den Kontrollisten werden mit den Veränderungs-Nachweisungen zu den Landwehr-Stammrollen eingereicht (§. 7, 7).

§. 9. Hülfslisten.

1. Die Hülfslisten bilden die Grundlage für die Einberufung der Mannschaften im Mobilmachungsfalle. Es muß sich jeder Zeit aus ihnen ergeben, welche Mannschaften bei Eintreffen des Mobilmachungbefehls einzubeordern sind und welche nicht.

2. Die Hülfslisten werden beim Landwehr-Bezirks-Kommando und den Landwehr-Kompagnien in voller Uebereinstimmung geführt.

Die Veränderungs-Nachweisungen zu denselben werden mit denen zu den Landwehr-Stammrollen verbunden (§. 7, 7).

3. Die Hülfslisten werden nach Schema 5 in getrennten Exemplaren, wie folgt, angelegt:

Hülfsliste A. enthält die in den Landwehr-Stammrollen geführten zur Einberufung disponiblen Mannschaften (mit Ausnahme der in Hülfsliste B. geführten);

Hülfsliste B. enthält die Beurlaubten der Eisenbahn-Truppen, soweit sie im Eisenbahndienst angestellt sind, und das vom Waffendienst zurückgestellte Eisenbahn-Personal;

Hülfsliste C. enthält die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve Zurückgestellten;

Hülfsliste D. enthält die hinter die älteste Jahresklasse der Landwehr Zurückgestellten;

Hülfsliste E. enthält die außer Kontrole Befindlichen.

Jeder Mann wird nur in einer Hülfsliste geführt. In die Hülfsliste E. wird jeder Mann aufgenommen, der sich innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Ueberweisung nicht anmeldet; er wird jedoch sofort in eine andere Hülfsliste übertragen, sobald er in regelmäßige Kontrole tritt.

Es werden daher nur diejenigen Mannschaften nicht in vorstehend bezeichneten Hülfslisten geführt, deren Meldefrist nach erfolgter Ueberweisung noch nicht verstrichen ist.

4. Innerhalb der Hülfsliste A. findet in der Regel eine Trennung der Mannschaften nach Ortschaften (Botentouren, Verwaltungs-Bezirken ꝛc.) statt, d. h. es müssen die Mannschaften zusammenstehen, die auf demselben Wege einzubeordern sind. Abweichungen von dieser Regel dürfen nur die General-Kommandos genehmigen.

Innerhalb der Hülfsliste B. werden die Mannschaften nach Eisenbahn-Verwaltungen getrennt geführt, da die Einberufung durch Vermittelung der Bahn-Verwaltungen erfolgt.

Die einzelnen Abtheilungen erhalten besondere Ziffern und werden in sich mit laufenden Nummern versehen und müssen einzeln zu versenden sein.

Die Gruppirung der Mannschaften in den Hülfslisten C.—E. bleibt der Bestimmung des Landwehr-Bezirks-Kommandos überlassen.

5. Den Hülfslisten D. werden die Unabkömmlichkeits-Atteste (K. O. §. 21, 8) beigefügt.

§. 10. Standes-Nachweise.

1. Zum 15. Juni und 15. November werden die Landwehr-Stammrollen und Kontrollisten abgeschlossen (§. 7, 5).

2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos stellen hierauf für ihre Bezirke Standes-Nachweise nach Schema 6 und 7 zusammen.

3. Die Standes-Nachweise nach Schema 6 werden zum 25. Juni und 25. November in je einem Exemplar an die vorgesetzte Infanterie-Brigade und an das vorgesetzte General-Kommando eingereicht.

Dieselben enthalten die in den Hülfslisten A. geführten Mannschaften mit Ausnahme der Mannschaften des Garde-Korps und der Eisenbahntruppen und die Ersatz-Reservisten erster Klasse, soweit sie sich in regelmäßiger Kontrole befinden und nicht hinter den letzten Jahrgang zurückgestellt sind.

Den zum 25. November an das General-Kommando einzureichenden Standes-Nachweisungen werden folgende namentliche Listen (nach dem Schema der Hülfslisten) beigegeben:

a) für den Korps-Generalarzt eine Liste der Unterärzte, Unterapotheker, Pharmazeuten und der dem Sanitäts-Korps nicht angehörigen approbirten Aerzte des Beurlaubtenstandes und der Ersatz-Reserve erster Klasse,
b) für den Korps-Intendanten eine Liste der zur Verwendung als Feldbeamten geeigneten Mannschaften.

Inwieweit diese Listen auf dem Laufenden zu halten sind, bestimmen die General-Kommandos.

4. Die Infanterie-Brigaden theilen der Kavallerie-Brigade der Division und der Feld-Artillerie-Brigade, dem Fuß-Artillerie-Regiment oder selbstständigen Fuß-Artillerie-Bataillon, dem Jäger-Bataillon, dem Pionier-Bataillon und dem Train-Bataillon des Armee-Korps Auszüge bezüglich ihrer Waffe aus den Standes-Nachweisen mit.

Woselbst ein Jäger-Bataillon nicht vorhanden, werden die Auszüge bezüglich der Jäger an die Inspektion der Jäger und Schützen eingereicht.

5. Die Standes-Nachweise nach Schema 7 reichen die Bezirks-Kommandos zum 25. Juni und 25. November an das Kontrolbüreau der Garde, welches dieselben zusammenstellt. Die weitere Mittheilung von Auszügen aus dieser Zusammenstellung innerhalb des Garde-Korps regelt dessen General-Kommando.

Da laut Vereinbarung die nach Bayern, Sachsen oder Württemberg verzogenen Garde-Mannschaften dem Garde-Korps im Mobilmachungsfall zur Disposition gestellt werden, so werden diese Mannschaften gleichfalls in besondere Standes-Nachweise aufgenommen. Die Mittheilung derselben geschieht entweder direkt an das General-Kommando des Garde-Korps oder durch Vermittelung des Kriegs-Ministeriums.

6. Dem Eisenbahn-Regiment senden die Landwehr-Bezirks-Kommandos zum 1. Juli und 1. Dezember Standes-Nachweise nach Schema 8 ein.

Den zum 1. Dezember einzureichenden Standes-Nachweisen wird nach Schema 9. eine Uebersicht der Mannschaften — nach ihrer Berufsthätigkeit geordnet — und eine namentliche Liste nach Schema 10 beigefügt.

In diese Liste werden die Mannschaften aufgenommen, welche folgenden Beamten-Kategorien angehören:

a) Eisenbahn-Betriebs- und Bau-Inspektoren,
b) Eisenbahn-Telegraphen-Inspektoren,
c) im Eisenbahndienst angestellte Baumeister, Bauführer und Ingenieure,
d) Maschinen-Ingenieure, Maschinen- und Werkmeister,
e) Bahn- und Betriebs-Kontroleure,
f) Stations-Vorsteher und Stations-Assistenten (mit Angabe des Bahnhofs),
g) Beamten, welche sich weder in der Uebersicht nach Schema 9 noch unter vorstehenden Kategorien rubriziren lassen.

Außerdem werden in diese Liste diejenigen Offiziere eingetragen, welche wegen ihrer Zugehörigkeit zum Eisenbahn-Personal vom Waffendienst zurückgestellt (K. O. §. 23, 7) sind, jedoch in den Ranglisten des Eisenbahn-Regiments nicht geführt werden.

Die bezüglichen Angaben für Sachsen und Württemberg werden dem Kriegs-Ministerium übermittelt, welches die weitere Mittheilung an das Eisenbahn-Regiment veranlaßt.

7. Anderweitige Standes-Nachweise dürfen von den Landwehr-Bezirks-Kommandos nicht gefordert werden. Ausnahmen hiervon können nur durch die General-Kommandos verfügt werden.

8. Die General-Kommandos stellen die ihnen eingereichten Standes-Nachweise für ihren Bereich nach Schema 6 zusammen.

Zum 10. Juli und 10. Dezember werden die Standes-Nachweise für die Korps-Bezirke an das Kriegs-Ministerium eingereicht.

Das General-Kommando des Garde-Korps reicht zu den gleichen Terminen den Standes-Nachweis für das Garde-Korps nach Schema 7 ein.

Der Standes-Nachweis des Eisenbahn-Regiments wird nach Schema 8 zusammengestellt und als Anlage dem Standes-Nachweise für das Garde-Korps beigefügt.

§. 11. Ueberweisungs-Nationale.

1. Für die Ueberweisungs-Nationale ist Schema 8 zu §. 17 der Rekrutirungs-Ordnung maßgebend.

2. Bei Ueberweisung füllt die überweisende Behörde das „Woher“ und „Wohin“ aus und unterstempelt die Eintragung in der Rubrik „Woher“.

Das empfangende Landwehr-Bezirks-Kommando füllt in Rubrik 2 Datum und Journal-Nummer und die Rubriken 3 und 4 aus, die Landwehr-Kompagnie die übrigen Rubriken.

In welche Hülfsliste der Mann aufgenommen, meldet die Kompagnie bei Vorlage der Veränderungs-Nachweisungen (§. 7, 7).

Mußte er in die Hülfsliste E. aufgenommen werden, fügt die Kompagnie das Ueberweisungs-Nationale zur Anstellung weiterer Ermittelungen wieder bei. Diese Ermittelungen sind fortzusetzen, bis der Verbleib des Mannes festgestellt ist.

3. Verzieht ein Mann nach einem anderen Bataillons-Bezirk, wird die Abmeldung in Rubrik 7

durch die Kompagnie eingetragen mit dem Vermerk: „Gestrichen", das Bataillon trägt: „Woher" und „Wohin" ein und streicht den Mann gleichfalls.

4. Verzieht ein Mann nach einem anderen Kompagnie-Bezirk desselben Bataillons, erfolgt die Ueberweisung durch die Kompagnie direkt. Das Bezirks-Kommando erhält durch die Veränderungs-Nachweisungen hiervon Nachricht.

5. Bei Einberufungen vermerkt die Kompagnie in Rubrik 7: Einberufen zum (Datum).

Sofern Zeit vorhanden, füllt das Landwehr-Bezirks-Kommando „Woher" und „Wohin" aus.

Sonst wird das Ueberweisungs-Nationale ohne weiteren Zusatz dem Transportführer übergeben.

6. Der Truppentheil trägt die Dauer der Einberufung und die sonstigen Veränderungen in Rubrik „Zusätze zu den Personal-Notizen" ein und sendet bei Wiederentlassung oder Tod des Inhabers das Ueberweisungs-Nationale an das Landwehr-Bezirks-Kommando (§. 7, 8) zurück.

7. Die Ueberweisungs-Nationale werden nicht mit ins Feld genommen, sondern bleiben bei den Ersatztruppentheilen, beziehungsweise bei den von den General-Kommandos hierzu im Voraus bezeichneten Stellen.

Bei Versetzungen der Mannschaften zu anderen Truppentheilen wird das Ueberweisungs-Nationale dem betreffenden Ersatztruppentheil übersandt.

8. Bei den Landwehrbehörden werden die Ueberweisungs-Nationale — waffenweise getrennt — aufbewahrt.

9. Für die Erneuerung schadhafter Ueberweisungs-Nationale sorgen die Landwehr-Bezirks-Kommandos.

§. 12. Militärpässe.

1. Alle Meldungen der Mannschaften werden in den Militärpässen (R. O. §. 16) durch die Bezirks-Feldwebel bescheinigt.

2. Beurlaubungen werden von derjenigen Behörde eingetragen, welche den Urlaub ertheilt hat (K. O. §. 7, 3 und 4).

3. Bei Einberufungen werden den Mannschaften die Militärpässe und Führungs-Atteste beim Truppentheil abgenommen und bei der Wiederentlassung wieder ausgehändigt.

4. Die Militärpässe und Führungs-Atteste werden mit ins Feld genommen und dienen zur Aufstellung der Kriegs-Stammrollen.

Gehen dieselben im Felde verloren, stellt ausnahmsweise der Ersatztruppentheil Duplikate aus.

Sonst wird nach §. 8, 4 der Kontrol-Ordnung verfahren.

Die Schreibegebühren fließen der Bureaukasse desjenigen Truppentheils zu, welche das Duplikat ausfertigt.

5. Der Uebertritt zur Landwehr oder zum Landsturm wird im Militärpaß in der Regel bei den Kontrol-Versammlungen durch denjenigen Offizier, welcher die Kontrol-Versammlungen abhält, bescheinigt, ausnahmsweise durch das Landwehr-Bezirks-Kommando.

§. 13. Ersatz-Reserve-Scheine I.

1. Auf die Führung der Ersatz-Reserve-Scheine I. (E. O. Schema 3) finden die Bestimmungen des §. 11 sinngemäße Anwendung.

2. Werden die Ersatz-Reservisten nach erfolgter Ausbildung ins Feld nachgesandt, fertigt der Ersatztruppentheil für sie Militärpässe aus.

Haben Ersatz-Reservisten bei ihrer Entlassung drei Monate aktiv gedient, so werden sie als ausgebildet angesehen und erhalten gleichfalls Militärpässe. Ihre Ueberweisung erfolgt sodann vermittelst Ueberweisungs-Nationale unter Beifügung der Ersatz-Reserve-Scheine I.

Das Bezirks-Kommando kassirt nunmehr die letzteren.

3. Werden sie als unausgebildet entlassen, erhalten sie die Ersatz-Reserve-Scheine I. zurück und müssen sich bei dem Bezirks-Feldwebel ihres Aufenthaltsorts wieder anmelden. Sind sie nach einem anderen Kontrolbezirk verzogen, wird der Landwehrbehörde des früheren Aufenthaltsorts behufs Streichung in den Kontrollisten Mittheilung gemacht.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Dienst-Verhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes.

§. 14. Im Allgemeinen.

1. Die Bestimmungen über die militärischen Pflichten der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Kontrol-Ordnung (§. 7) und in der Ersatz-Ordnung enthalten.

2. Die gerichtlichen und Disziplinar-Verhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes regeln sich nach dem Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 und der Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872.

Bei Aufnahme von Mannschaften, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, in die Kontrole ist durch die Landwehr-Behörden den Polizei-Behörden des Aufenthaltsorts Mittheilung zu machen.

Die Bestimmungen über Rehabilitirung sind in der Anlage 1 zusammengestellt.

3. Für Anbringung von Beschwerden sind die Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden vom 6. März 1873 maßgebend.

4. Pensions- und Versorgungs-Ansprüche werden nach den Bestimmungen des Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 und der Gesetzes-Novelle vom 4. April 1874 und nach den bezüglichen Ausführungs-Bestimmungen und Erläuterungen erledigt.

5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche wegen Dienstunbrauchbarkeit aus jedem Militär-Verhältniß auszuscheiden oder wegen Felddienstunfähigkeit hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Lar-

wehr zurückgestellt zu werden wünschen, sind bei Gelegenheit des Aushebungs-Geschäfts dem Infanterie-Brigade-Kommandeur vorzustellen. Dieser befindet über solche Gesuche und ertheilt eventuell die Genehmigung.

6. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche freiwillig zum aktiven Dienst wieder eintreten, müssen dem Truppentheil nach ihrer Annahme durch das Landwehr-Bezirks-Kommando überwiesen werden. Demzufolge ist die Ueberweisung vom Truppentheil beim Landwehr-Bezirks-Kommando zu beantragen.

7. Ueber die besonderen Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes siehe Abschnitt V., über diejenigen des Sanitäts-Korps siehe die im Anhang abgedruckte Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6. Februar 1873, über diejenigen des Veterinär-Personals siehe den gleichfalls im Anhang abgedruckten Auszug aus den Bestimmungen über das Militär-Veterinär-Wesen vom 15. Januar 1874.

8. Die Ober-Apotheker gehören zu den oberen Militär-Beamten, die Unter-Apotheker und Pharmazeuten zu den unteren Militär-Beamten.

Die Beförderung zum Unter-Apotheker erfolgt durch den Korps-Generalarzt, zum Ober-Apotheker auf Vorschlag des Korps-Generalarztes durch das Kriegs-Ministerium (R. O. §. 20).

9. Geistliche, welche vom Waffendienst zu befreien sind (R. O. §. 13, 5), werden auf ihr Ansuchen durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur zum Sanitäts-Personal übergeführt.

10. Ueber Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung siehe Anlage 2.

§. 15. Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

1. Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften (Dispositions-Urlauber) sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

2. Vor jedem Wechsel des Aufenthaltsorts ist die Genehmigung des Landwehr-Bezirks-Kommandos durch Vermittelung des Bezirks-Feldwebels rechtzeitig nachzusuchen (R. O. §. 7, 8).

Von der ertheilten Genehmigung hat das Landwehr-Bezirks-Kommando den Truppentheil sogleich zu benachrichtigen (R. O. §. 14, 2).

3. Im Frieden werden die Mannschaften zu denjenigen Truppentheilen wieder einberufen, zu deren Disposition sie beurlaubt sind.

Im Mobilmachungsfall werden sie zu den Truppentheilen einberufen, welche ihre Kompletirungs-Mannschaften aus dem betreffenden Bezirk erhalten.

Hingegen werden die Dispositions-Urlauber des Garde-Korps, sowie die des Baierischen, Sächsischen und Württembergischen Kontingents auch im Mobilmachungsfall stets wieder den im ersten Absatz bezeichneten Truppentheilen überwiesen.

§. 16. Jäger der Klasse A.

1. Die Dienstverhältnisse der Jägerklasse A. richten sich nach dem Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jäger-Korps vom 8. Januar 1873.

2. Sie verbleiben bis zur Beendigung ihrer zwölfjährigen Dienstpflicht in der Reserve und verpflichten sich bis zu einer achtjährigen aktiven Dienstzeit.

Beurlaubungen zur Disposition treten erst im vierten Dienstjahre ein.

3. Die Jäger der Klasse A. werden zu demjenigen Jäger-Bataillon wieder einberufen, bei welchem sie aktiv gedient haben.

Im Mobilmachungsfall werden sie, wie die Jäger der Klasse B. behandelt.

§. 17. Kontrol-Versammlungen.

1. Die Festsetzung der Kontrol-Versammlungen bedarf der Genehmigung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs.

2. Sie werden durch die Landwehr-Kompagnie-Führer (§. 2, 3) oder durch ältere Lieutenants der Linie, die auf Veranlassung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs von den Infanterie-Regimentern der Brigade kommandirt werden, abgehalten.

Woselbst andere geeignete Offiziere des Beurlaubtenstandes vorhanden sind, kann auch diesen die Abhaltung von Kontrol-Versammlungen übertragen werden.

Die Offiziere, welche mit der Abhaltung von Kontrol-Versammlungen betraut sind, begeben sich direkt auf die Kontrolplätze.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat das Recht, alljährlich einzelnen Kontrol-Versammlungen persönlich beizuwohnen.

Dem Offizier, welcher die Kontrol-Versammlung abhält, wird ein Bezirks-Feldwebel beigegeben.

Ob weiteres Unterpersonal erforderlich, bestimmt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

3. Die Zahl der zu einer Kontrol-Versammlung zu beordernden Mannschaften hat 300 nicht zu übersteigen.

4. Zur Verlesung der Mannschaften bei den Kontrol-Versammlungen dienen entweder die Hülfslisten oder es ist eine besondere Verleseliste anzufertigen.

5. Die Offiziere, Sanitäts-Offiziere und oberen Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes nehmen an den Kontrol-Versammlungen in Uniform Theil.

Offiziere, welche dem Patent nach älter sind, als derjenige, welcher die Kontrol-Versammlung abhält, sind von der Theilnahme an letzterer zu entbinden.

Die Mannschaften erscheinen in bürgerlicher Kleidung. Vor Beginn der Kontrol-Versammlung werden Schirme, Stöcke 2c. abgelegt.

6. Die Mannschaften werden verlesen, Aenderungen in ihren persönlichen und dienstlichen Verhältnissen festgestellt und vermerkt und dienstliche Vorschriften bekannt gemacht.

Hierzu gehören namentlich die Bestimmungen über das Verhalten bei Einberufungen, wobei stets von Neuem in Erinnerung zu bringen ist, daß nach Eintritt einer Mobilmachung der Fahrplan der Eisenbahnen sich ändert.

Ueber die außer Kontrole gekommenen Mannschaften wird Nachfrage gehalten.

Zum Schluß wird der Uebertritt von Mannschaften zur Landwehr oder zum Landsturm in den Militärpässen vermerkt und findet die Aufnahme etwaiger Rehabilitirungs-Vorschläge statt (§. 14, 1).

Im Uebrigen ist es Sache des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, für die Abhaltung der Kontrol-Versammlungen in seinem Landwehr-Bataillons-Bezirk die näheren Bestimmungen zu treffen.

7. Wer bei den Kontrol-Versammlungen ohne genügende Entschuldigung fehlt, ist nach dem Kompagnie-Stationsort oder dem Bataillons-Stabsquartier zur Rechtfertigung zu beordern.

8. Dispensationen von den Kontrol-Versammlungen sind stets zu ertheilen, sobald bei Ermangelung besonderer militärischer Bedenken Billigkeits-Rücksichten anzuerkennen sind.

§. 18. Uebungen.

1. Art und Umfang der Uebungen wird alljährlich bestimmt.

Die Ranglisten und Standes-Nachweise bilden die Grundlage für Einberufung zu Uebungen.

2. Die General-Kommandos setzen hinsichtlich der Mannschaften fest, aus welchen Landwehr-Bataillons-Bezirken, in welchen Quoten, von welchen Jahresklassen und zu welchen Truppentheilen dieselben einzuberufen sind.

Die näheren Bestimmungen über Anmeldung und Vertheilung des Bedarfs bleiben ihnen für ihren Bereich überlassen.

Die Auswahl der Mannschaften innerhalb der einzelnen Jahresklassen ist Sache der Landwehr-Bezirks-Kommandos, sofern nicht bereits einzelne Mannschaften, wie die Offizier-Aspiranten namentlich bezeichnet sind (§. 22, 4).

3. Zur Deckung von Manquements sind die General-Kommandos ein für alle Mal befugt, vom 1. Februar ab Reservisten zur Uebung einbeordern zu lassen.

Hinsichtlich der Zahl der übungspflichtigen Reservisten siehe Anmerkung 2 zu Schema 6, 7 und 8.

4. Ueber die Heranziehung der Offiziere und Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Kavallerie befinden die General-Kommandos selbstständig; hinsichtlich der übrigen Waffen warten die Provinzial-General-Kommandos die Requisition der obersten Waffen-Instanzen ab.

§. 19. Einberufung.

1. Die Grundlage für die Einberufung bilden die Hülfslisten A. und B.

Die Einberufung aller Personen des Beurlaubtenstandes erfolgt durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos.*)

Es sind daher alle Designationen für den Mobilmachungsfall und deren Veränderungen den Landwehr-Bezirks-Kommandos rechtzeitig mitzutheilen.

Der Chef des Generalstabes der Armee ist ermächtigt, im Mobilmachungsfalle Personen, die im Feld-Eisenbahndienst Verwendung finden sollen, direkt oder durch Vermittelung der Eisenbahn-Verwaltungen einzuberufen.

2. Die militärischen Institute und Werkstätten reichen zum 1. Juni und 1. Dezember den General-Kommandos, in deren Bezirken sie liegen, eine Nachweisung derjenigen bei ihnen angestellten, dem Beurlaubtenstande angehörigen Beamten und Arbeiter ein, welche für den Mobilmachungsfall unabkömmlich sind.

Für die Form dieser Nachweisung ist Schema A. zu §. 21 der Kontrol-Ordnung maßgebend. Der Beifügung von Unabkömmlichkeits-Attesten bedarf es nicht.

3. Civil-Beamte und Geistliche, die als unabkömmlich zurückgestellt worden sind, jedoch im Mobilmachungsfall in ihrem besonderen Berufe für militärische Zwecke Verwendung finden sollen, werden durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde einberufen.

4. In welcher Weise die Einberufung durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos erfolgt, hängt von den jedesmaligen besonderen Verhältnissen ab (K. O. §. 13, 8).

Maßgebend ist nur die Rücksicht auf möglichst rasche Schlagfertigkeit der Truppen. In der Regel soll jedoch den Einberufenen eine 24stündige Frist nach Bekanntmachung der Mobilmachung zur Regelung ihrer Privatverhältnisse bleiben.

5. Die Einberufung kann entweder durch öffentliche Aufforderung oder durch Austheilung von Gestellungs-Ordres (Einbeorderung) oder durch Austheilung von Gestellungslisten erfolgen.

6. Findet die Einberufung durch öffentliche Aufforderung statt, so sind nach allen Ortschaften des Landwehr-Bataillons-Bezirks derartige Aufforderungen zu senden, um dort sogleich öffentlich bekannt gemacht zu werden.

Die Aufforderungen müssen die Jahresklassen, Waffengattungen und Kategorien, welche einzubeordern sind, und die Gestellungsorte und Gestellungszeiten angeben.

7. Für die Ausstellung von Gestellungs-Ordres ist Schema 11 im Allgemeinen maßgebend.

Abweichungen hiervon können die General-Kommandos genehmigen, wenn mit Rücksicht auf Kurenthaltung der Wohnung in bereits vorher auszufüllenden Ordres derartige Aenderungen erforderlich erscheinen.

Für welche Kategorien der Personen des Beurlaubtenstandes die Gestellungs-Ordres bereits im

*) Anmerkung. Hingegen werden die auf bestimmte Zeit beurlaubten Personen des aktiven Dienststandes durch ihre Truppentheile einberufen.

Voraus auszufüllen sind, bestimmen die General-Kommandos.

Die Ausdehnung dieser Maßnahme auf alle Gestellungs-Ordres wird, je nach den Zeitumständen, den General-Kommandos anheimgestellt.

8. Die Einberufung durch Gestellungs-Listen regelt sich in der Weise, daß den einzelnen Orts-Vorständen Abschnitte aus den Hülfslisten A. übersandt werden.

Aus diesen Listen ergiebt sich Name, Gestellungszeit, Gestellungsort und Kompetenzen der aus dem betreffenden Ort Einzuberufenden.

Mit den Hülfslisten B. wird in gleicher Weise verfahren, sofern nicht eine direkte Beorderung (§. 19, 1) stattgefunden hat. Diese Abschnitte werden den Eisenbahn-Verwaltungen übersandt.

9. Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve Zurückgestellten werden nach Maßgabe des Bedarfs gleichzeitig mit den Landwehrmannschaften der jüngsten Jahresklasse einberufen.

10. Wann die hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr Zurückgestellten einzuberufen sind, bestimmt das Kriegs-Ministerium.

Desgleichen darf das den Eisenbahnen belassene dienstpflichtige Personal nur mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums für den Waffendienst Verwendung finden.

11. Die Einberufung der Ersatz-Reservisten erster Klasse erfolgt durch öffentliche Aufforderung oder durch Gestellungs-Ordres.

12. Bei Einberufungen sind mit Rücksicht auf etwaigen Ausfall mehr zu beordern:
bei Reservisten 5—10 Prozent,
bei Landwehrleuten 10—15 Prozent,
bei Ersatz-Reservisten I. Klasse 25 Prozent.
Diese mehr beorderten Mannschaften heißen Prozent-Mannschaften.

13. Die Einberufenen werden in den Stabsquartieren der Landwehr-Bataillone gesammelt und in Transporte formirt.

Die Festsetzung anderer Sammelpunkte unterliegt der Entscheidung der General-Kommandos; desgleichen die Bestimmung derjenigen Kategorien, welche direkt zu den Truppentheilen zu instradiren sind.

14. Die Transportführer erhalten Verleselisten nach Schema 5 — nach Waffengattungen und Truppentheilen getrennt —, welche nur auf einer Seite beschrieben werden, um Namen abtrennen zu können.

Mit den Verleselisten werden den Transportführern auch die Ueberweisungs-Nationale ausgehändigt. Jeden Abgang bei Uebernahme oder während des Transports hat der Transportführer in der Verleseliste zu vermerken.

15. Die Gestellungs-Ordres werden den Mannschaften beim Truppentheil abgenommen, mit dem Stempel des Truppentheils unterstempelt und dem Landwehr-Bezirks-Kommando zurückgesandt. Die Ueberweisungs-Nationale der nicht Eingetroffenen und der nicht Eingestellten werden beigefügt.

Die Vertheilung der einberufenen Mannschaften des Garde-Korps auf die Garde-Truppentheile erfolgt durch das Kontrolbüreau der Garde (§. 5, 2)

16. Für fehlende Gestellungs-Ordres werden Ausschnitte aus der Verleseliste oder entsprechende Zettel, mit dem Stempel des Truppentheils versehen, beigegeben.

In gleicher Weise wird bei Einberufung durch öffentliche Aufforderung oder Gestellungslisten verfahren.

Das Landwehr-Bezirks-Kommando vermerkt in den Landwehr-Stammrollen, bei welchen Truppentheilen die Mannschaften eingestellt sind, und stellt nach den Fehlenden sofortige Nachforschungen an.

17. Zu den Uebungen werden die Personen des Beurlaubtenstandes stets durch Gestellungs-Ordres einbeordert.

Im Uebrigen wird nach Nr. 15 verfahren.

§. 20. Ueberführung zur Landwehr oder zum Landsturm.

1. Die Ueberführung der Mannschaften zur Landwehr oder zum Landsturm geschieht nach §. 11, 5 und §. 12, 4 der Ersatz-Ordnung.

Ueber Bescheinigung im Militärpaß siehe §. 12, 5 und §. 17, 6.

2. Freiwilliges Verbleiben von Mannschaften in der Landwehr kann durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos genehmigt werden.

3. Die Versetzung der Offiziere, Sanitäts-Offiziere und oberen Militär-Beamten von der Reserve zur Landwehr erfolgt durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos nach denselben Grundsätzen, wie die der Mannschaften.

Die Reserve-Offiziere der Garde-Infanterie-Regimenter treten zu den korrespondirenden Garde-Landwehr-Infanterie-Regimentern über.

Wer freiwillig in der Reserve zu verbleiben wünscht, hat dies seinem Landwehr-Bezirks-Kommando zu melden. Ist der Truppentheil des Reserve-Offiziers einverstanden, unterbleibt die Ueberführung zur Landwehr. Sobald der Truppentheil sein Einverständniß nicht ertheilt oder zurückzieht, erfolgt die Ueberführung zur Landwehr.

Auf die Dauer der Dienstpflicht im Allgemeinen hat das längere Verbleiben in der Reserve keinen Einfluß.

4. Der Uebertritt zur Landwehr wird in den Personalbogen vermerkt, welche sodann den betreffenden Offizieren 2c. zum Anerkenntniß vorgelegt werden.

Die erfolgten Ueberführungen werden in die Veränderungs-Nachweisungen zu den Ranglisten pro Dezember aufgenommen.

5. Ueberführung von Offizieren und Sanitäts-Offizieren des Beurlaubtenstandes zum Landsturm findet nur auf Grund Allerhöchster Genehmigung der von ihnen einzureichenden Abschiedsgesuche statt.

Die Verabschiedung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur mittelst Gesuchsliste beantragt.

Ueber den Instanzenweg für Offiziere siehe §. 22, 8.

6. Die Verabschiedung der oberen Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes ist beim Kriegs-Ministerium zu beantragen.

Vierter Abschnitt.

Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

§. 21. Im Allgemeinen.

1. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes ergänzen sich:

a) aus Mannschaften, welche mit dem Qualifikations-Attest zum Offizier aus dem aktiven Dienst entlassen worden sind oder dasselbe später erwerben (Offizier-Aspiranten),
b) durch Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand,
c) aus Mannschaften, welche sich vor dem Feinde auszeichnen.

2. Die unter a. und c. bezeichneten Personen müssen, bevor sie Allerhöchsten Orts zur Ernennung zum Offizier vorgeschlagen werden, seitens des Offizier-Korps, welchem sie anzugehören wünschen, gewählt sein (§. 23 und §. 26, 3).

3. Den Offizier-Aspiranten steht bei ihrer Beurlaubung zur Reserve die Wahl frei, in welchem Kontingent sie zum Offizier vorgeschlagen zu werden wünschen.

Sie verbleiben beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militär-Verwaltung in der Kontrole desjenigen Landwehr-Bezirks-Kommandos, durch dessen Vermittelung sie ihre künftige Beförderung wünschen, oder werden nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst dahin überwiesen.

Wünschen sie zu einem späteren Termin ihre Ueberweisung zu einem anderen Bundes-Kontingent, so erfolgt dieselbe, sofern sie nach diesem Bundesstaat verziehen, wie bei allen übrigen Mannschaften der Reserve und Landwehr, jedoch unter Wegfall der Eigenschaft als Offizier-Aspirant. Die Wiedererlangung dieser Eigenschaft ist von dem Ergebniß einer besonderen Uebung (§. 22, 6) abhängig.

4. Die unter Nr. 3 enthaltenen Festsetzungen gelten auch für die mit dem Qualifikations-Attest versehenen Unterärzte des Beurlaubtenstandes.

§. 22. Uebungen der Offizier-Aspiranten.

1. Die Offizier-Aspiranten müssen nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst eine achtwöchentliche Uebung absolviren, um ihre dienstliche und außerdienstliche Befähigung zur Beförderung zum Offizier darzuthun.

Die Uebung erfolgt in der Regel in dem auf die Entlassung folgenden Jahre.

2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos reichen zum 1. Januar jedes Jahres eine Nachweisung*) der zur Uebung behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Beförderung einzuberufenden Mannschaften nach dem Schema der Landwehr-Stammrolle ein.

3. Diese Nachweisungen gehen von den Landwehr-Bezirks-Kommandos:

a) für Garde-Infanterie durch das entsprechende Garde-Infanterie-Regiment, für Garde-Kavallerie durch die Garde-Kavallerie-Division an das General-Kommando des Garde-Korps,
b) für Provinzial-Infanterie durch die vorgesetzte Infanterie-Brigade, für Provinzial-Kavallerie durch die Kavallerie-Brigade der Division auf dem Instanzenwege an das General-Kommando,
c) für Jäger (Schützen) durch das Jäger-Bataillon des Armee-Korps (§. 10, 4 Absatz 2) an die Inspektion der Jäger und Schützen,
d) für Feld-Artillerie durch die Feld-Artillerie-Brigade des Armee-Korps, für Fuß-Artillerie durch das Fuß-Artillerie-Regiment oder selbstständige Fuß-Artillerie-Bataillon des Armee-Korps auf dem Instanzenwege an die General-Inspektion der Artillerie,
e) für Pioniere durch das Pionier-Bataillon des Armee-Korps auf dem Instanzenwege an die General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen,
f) für Eisenbahn-Truppen durch das Eisenbahn-Regiment an den Chef des Generalstabes der Armee,
g) für den Train durch das Train-Bataillon des Armee-Korps an die Train-Inspektion.

Vorstehend festgesetzter Instanzenzug heißt der Waffen-Instanzenweg.

4. Die obersten Waffen-Instanzen vertheilen die zur Uebung heranzuziehenden Offizier-Aspiranten ihrer Waffen auf die Truppentheile, bestimmen die Zeit der Uebung und wenden sich erforderlichenfalls wegen der Einberufung an die Provinzial-General-Kommandos (§. 18, 4).

5. Die nicht Einberufenen werden im nächsten Jahr wieder zur Uebung vorgeschlagen.

6. In die von den Landwehr-Bezirks-Kommandos nach Nr. 2 einzureichenden Nachweisungen dürfen auch solche Mannschaften aufgenommen werden, welche das Qualifikations-Attest nachträglich zu erwerben wünschen. Wird ihnen dasselbe ertheilt, werden sie im nächsten Jahre zu erneuter Uebung einberufen und wie alle übrigen Offizier-Aspiranten behandelt.

7. Den Offizier-Aspiranten muß während ihrer Uebung Gelegenheit gegeben werden, ihre Befähigung zur Beförderung darzuthun und die einem Subaltern-Offizier zufallenden Dienstobliegenheiten kennen und erfüllen zu lernen.

Wer sich seiner dienstlichen und außerdienstlichen Haltung nach zu solcher Beförderung eignet, darf nach den ersten Wochen der Uebung zum Vize-Feldwebel oder Vize-Wachtmeister ernannt werden.

8. Beim Schluß der Dienstleistung trägt der

*) Nur auf einer Seite beschrieben.

im §. 16, 2 der Rekrutirungs-Ordnung genannte Truppenbefehlshaber in das Ueberweisungs-Nationale ein, ob er damit einverstanden ist oder nicht, daß der betreffende Offizier-Aspirant zum Reserve-Offizier des Truppentheils beziehungsweise zum Landwehr-Offizier in Vorschlag gebracht werde.

9. Offizier-Aspiranten, welche in Folge mangelnder Dienstkenntnisse das Einverständniß des Truppenbefehlshabers nicht erlangen, dürfen im nächsten Jahre zur erneuten Uebung in Vorschlag gebracht werden.

10. Offizier-Aspiranten, welche wegen mangelnder Dienstkenntniß trotz wiederholter Dienstleistung oder aus anderen Gründen nicht geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet werden, sind durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos aus der Kategorie der Offizier-Aspiranten zu streichen. — In dem Ueberweisungs-Nationale ist ein entsprechender Vermerk zu machen.

§. 23. Offizierwahl.

1. Jeder Offizier-Aspirant muß, ehe er Allerhöchsten Orts zum Offizier in Vorschlag gebracht werden darf, gewählt werden.

2. Die Wahl erfolgt durch das Offizier-Korps desjenigen Landwehr-Bataillons, welchem der betreffende Offizier-Aspirant angehört, oder bei Offizier-Aspiranten, welche zum Dienst einberufen sind, durch das Offizier-Korps des Truppentheils.

Mitglieder der Offizier-Korps sind die im §. 6 der Verordnung über die Ehrengerichte 2c. bezeichneten Offiziere.

3. Zur Wahl werden nur diejenigen Offizier-Aspiranten gestellt, welche mit ihrer etwaigen Beförderung zum Offizier sich schriftlich einverstanden erklären, die Charge eines Vize-Feldwebels oder Vize-Wachtmeisters bekleiden und den im §. 22, 8 gedachten Vermerk in ihrem Ueberweisungs-Nationale besitzen.

Gewählt dürfen nur diejenigen Offizier-Aspiranten werden, welche bei ehrenhafter Gesinnung eine gesicherte bürgerliche Existenz und eine dem Ansehen des Offizierstandes entsprechende Lebensstellung besitzen.

Offizier-Aspiranten, welche hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr zurückgestellt, dürfen während dieser Zeit nicht zur Wahl gestellt werden.

4. Zur Theilnahme an der Wahl sind sämmtliche Mitglieder des Offizier-Korps berechtigt und verpflichtet, sofern sie nicht durch zwingende Gründe verhindert sind.

5. Die Theilung des Offizier-Korps eines Landwehr-Bataillons mit Rücksicht auf die bedeutende Zahl der Mitglieder in mehrere Wahl-Abtheilungen geschieht in derselben Weise, wie die Theilung in Ehrengerichte.

6. Die Abgabe der Stimmen kann mündlich oder schriftlich geschehen. Die Stimmen werden von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur gesammelt.

7. Die Abstimmung im Wahltermin selbst leitet der Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

Der jüngste Offizier giebt zuerst seine Stimme ab. Das Protokoll wird nach Schema 12 geführt.

Es ist statthaft, in dem Wahlprotokolle die Wahlverhandlungen über mehrere Offizier-Aspiranten, welche mit derselben Gesuchsliste (§. 24, 1) vorgeschlagen werden, zusammenzufassen.

8. Bei der Abstimmung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit. Werden Thatsachen zur Sprache gebracht, deren nähere Aufklärung der Landwehr-Bezirks-Kommandeur für erforderlich erachtet, wird der Vorschlag zurückgezogen.

Die Gründe der Minorität gegen die Wahl werden nur dann in das Wahlprotokoll aufgenommen, wenn die Minorität mindestens $1/3$ der gesammten Zahl der Stimmenden gewesen ist.

9. Können nicht mindestens neun Offiziere zur Stimmenabgabe herangezogen werden, so findet die Festsetzung des §. 47 der Verordnung über die Ehrengerichte sinngemäße Anwendung.

Das Wahlprotokoll wird später dem Bezirks-Kommando zugestellt, welches den Beförderungs-Vorschlag zu formiren hat.

10. Findet die Wahl beim Truppentheil selbst statt, so hat der Kommandeur zuvor ein Attest des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, welcher den Offizier-Aspiranten in den Landwehr-Stammrollen führt, über die bürgerlichen und sonstigen Verhältnisse des zur Wahl zu Stellenden einzufordern.

Das Attest muß sich bestimmt darüber aussprechen, ob der betreffende Offizier-Aspirant für würdig und geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet wird oder nicht.

§. 24. Offizier-Vorschlag.

1. Der Vorschlag zum Offizier wird für alle Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum Dienst einberufen sind, durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf dem Waffen-Instanzenwege mittelst Gesuchsliste zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht.

Die Gesuchslisten für Infanterie und Kavallerie werden durch die Divisions-Kommandos vorgelegt.

2. In die Gesuchsliste sind Nachrichten über die militärische Laufbahn und die bürgerliche Stellung aufzunehmen.

Für die Bemerkungen der höheren Instanzen sind entsprechende Rubriken freizulassen.

Die Gesuchslisten werden nur in einfacher Ausfertigung eingereicht. Die Konzept-Exemplare der an die Divisions-Kommandos einzureichenden Gesuchslisten, welche den Reinschriften beigefügt werden, werden den General-Kommandos vorgelegt und gelangen mit den Allerhöchsten Entscheidungen ihrer Zeit an die Bezirks-Kommandos zurück.

Außerdem werden den Gesuchslisten Wahl-Protokolle und Personalbogen beigefügt.

3. Die Offizier-Aspiranten der Reserve werden zu Reserve-Offizieren desjenigen Truppentheils vorgeschlagen, dessen Kommandeur sich damit einverstanden erklärt hat (§. 22, 8), sofern nicht besondere Gründe

für eine Zutheilung zu einem anderen Truppentheil sprechen. Bezügliche Anträge haben die Zwischen-Instanzen in den Gesuchslisten zu stellen.

4. Offizier-Aspiranten der Landwehr treten mit ihrer Ernennung zum Landwehr-Offizier stets in die jüngste Jahresklasse der Landwehr.

Dies ist ihnen vorher zu eröffnen (§. 23, 3).

5. Offizier-Aspiranten, welche während der Dauer einer Einberufung zum Offizier vorgeschlagen werden, sind in die Gesuchsliste des Truppentheils aufzunehmen.

Das Attest des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs (§. 23, 10) ist außerdem beizufügen.

6. Die Benachrichtigung der Offizier-Aspiranten über erfolgte Beförderung geschieht durch diejenige Stelle, welche den Vorschlag eingereicht hat.

§. 25. Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand.

1. Offiziere des aktiven Dienststandes, welche vor Beendigung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten nach der Jahresklasse, welcher sie angehören, zur Reserve oder Landwehr über.

2. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Offiziere, welche verabschiedet, sowie diejenigen, welche mit schlichtem Abschied entlassen oder aus dem Offizierstande entfernt werden. Diese sind von der ferneren Ableistung der Dienstpflicht entbunden.

3. Offiziere, welche zur Reserve übertreten, werden zu Reserve-Offizieren ihres bisherigen Truppentheils vorgeschlagen. Abweichungen hiervon sind besonders zu motiviren.

4. Bei Offizieren, welche zur Landwehr übertreten, braucht ein bestimmter Truppentheil nicht genannt zu werden. Die Einrangirung erfolgt durch das Landwehr-Bezirks-Kommando des späteren Aufenthaltsorts.

5. Gesuche verabschiedeter Offiziere um Wiederanstellung im Beurlaubtenstande werden durch das Landwehr-Bezirks-Kommando ihres Aufenthaltsorts mittelst Gesuchsliste weiter gereicht.

§. 26. Auszeichnung vorm Feinde.

1. Wer sich vorm Feinde auszeichnet, kann zum Offizier vorgeschlagen werden, ohne Rücksicht darauf, ob er das Qualifikations-Attest besitzt oder seiner Anciennetät nach zur Beförderung heran ist.

2. Dem Vorschlage muß die Offizier-Wahl vorangehen.

3. Für die Wahl sind die Bestimmungen des §. 23, 10, für den Beförderungs-Vorschlag diejenigen des §. 24, 5 maßgebend.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

§. 27. Im Allgemeinen.

1. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes gehören zum Offizier-Korps desjenigen Landwehr-Bataillons, welchem sie überwiesen sind.

2. Gesuche und Meldungen sind stets an den Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu richten.

Gesuche um Zurückstellung auf Grund dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr unterliegen der Begutachtung des Landwehr-Bezirks-Kommandos und der Entscheidung des General-Kommandos.

3. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes erscheinen, wenn sie zum Dienst einberufen sind, stets in Uniform. Während der Beurlaubung wird die Uniform nur bei feierlichen Gelegenheiten getragen.

4. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes unterliegen den Bestimmungen der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preußischen Heere vom 2. Mai 1874.

5. Die Theilnahme am Offizier-Unterstützungs-Fonds regelt sich nach der Instruktion für die Verwaltung der Unterstützungs-Fonds vom 28. Februar 1869.

6. Offiziere des Beurlaubtenstandes*) verbleiben stets im Beurlaubtenstande desjenigen Bundesstaates, von dessen Kontingentsherrn sie zum Offizier befördert worden sind.

Beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militär-Verwaltung oder ins Ausland werden sie nach einem ihrem künftigen Aufenthaltsort zunächst gelegenen Landwehr-Bezirks-Kommando ihres Kontingents überwiesen.

7. Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche, während sie zum Dienst einberufen sind, sterben, werden mit militärischen Ehrenbezeugungen begraben.

8. In Betreff der besonderen Dienstverhältnisse der Offiziere zur Disposition siehe Anlage 3.

§. 28. Dienstverhältnisse der Reserve-Offiziere.

1. Die Reserve-Offiziere werden, abgesehen von etwaiger anderweitiger Designation für den Mobilmachungsfall, grundsätzlich zu denjenigen Truppentheilen einberufen, zu deren Reserve sie gehören.

2. Sie verbleiben auch beim Aufenthaltswechsel in der Reserve dieser Truppentheile.

Zu Uebungen werden sie (mit Ausnahme der Reserve-Offiziere der Garde und des Eisenbahn-Regiments) in demjenigen Korpsbezirk herangezogen, in welchem ihr Aufenthaltsort gelegen ist.

Ausnahmen hiervon regeln, wenn Mehrkosten nicht erwachsen, die General-Kommandos unter einander.

Reserve-Offiziere, welche sich im Auslande aufhalten, üben in demjenigen Korpsbezirk, in welchem sie kontrolirt werden.

3. Die Heranziehung zu den Uebungen wird mit Rücksicht auf die jährlichen Uebungs-Bestimmungen

*) Obige Festsetzung findet auf Sanitäts-Offiziere und obere Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes sinngemäße Anwendung.

(§. 18, 1) durch die Truppentheile auf Grund der Ranglisten auf dem Waffen-Instanzenwege beantragt.

Die Einberufung erfolgt auf dem in §. 18, 4 angegebenen Wege.

4. Die Reserve-Offiziere avanciren, wenn sie zur Beförderung qualifizirt sind, zugleich mit ihrem Hintermann im Linien-Truppentheil, bei den Jägern im gesammten Jäger-Offizier-Korps, bei den Pionieren im gesammten Ingenieur-Korps, beim Train im gesammten Train-Offizier-Korps.

Für die Dauer von Zurückstellungen hinter die älteste Jahresklasse der Reserve oder Landwehr findet eine Beförderung nicht statt.

5. Die Qualifikation zur Beförderung ist bei Gelegenheit der jährlichen Uebungen festzustellen.

6. Der Vorschlag zur Beförderung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf Requisition des Linien-Truppentheils auf dem Waffen-Instanzenwege mittelst Gesuchsliste eingereicht.

7. Reserve-Offiziere, welche zum Dienst einberufen sind, werden durch den Linien-Truppentheil mit ihrem Hintermann ohne Mitwirkung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs zur Beförderung vorgeschlagen.

8. Versetzungen von Reserve-Offizieren*) zur Reserve eines anderen Truppentheils bedürfen der Allerhöchsten Genehmigung. Versetzungen zu einer anderen Truppengattung sind nur mit Einverständniß der Betreffenden zu beantragen.

§. 29. Dienstverhältnisse der Landwehr-Offiziere.

1. Die Einberufung der Landwehr-Offiziere richtet sich nach ihrer Designation für den Mobilmachungsfall.

2. Die Landwehr-Offiziere werden nur zu den Landwehr-Uebungen herangezogen.

Hingegen müssen sie ihre Befähigung zur Weiterbeförderung durch eine besondere vier- bis achtwöchentliche Uebung darthun. Eine Entbindung von dieser Uebung ist nur durch die oberste Waffen-Instanz zulässig.

*) Desgleichen Versetzungen von Garde-Landwehr-Infanterie-Offizieren von einem Garde-Landwehr-Infanterie-Regiment zum andern.

Die Einberufung zur Uebung (§. 18, 4) behufs Darlegung der Befähigung zur Weiterbeförderung wird durch diejenige Behörde, welche den Landwehr-Offizier listlich führt (§. 5, 4) beantragt.

Die Einberufung der Landwehr-Offiziere der Garde-Infanterie und Kavallerie wird durch das General-Kommando des Garde-Korps, die der Landwehr-Offiziere der Spezialwaffen des Garde-Korps durch die betreffenden obersten Waffen-Instanzen ohne besonderen Antrag veranlaßt.

Die Bestimmungen des §. 28, 2 Absatz 2—4 finden sinngemäße Anwendung.

3. Landwehr-Offiziere, welche zur Beförderung qualifizirt sind, dürfen hierzu vorgeschlagen werden:

a) bei der Infanterie nach ihrer Anciennetät in der zugehörigen (Garde-) Infanterie-Brigade;
b) bei der Kavallerie nach ihrer Anciennetät in den zu demselben Divisions-Verbande gehörenden (Garde-) Kavallerie-Regimentern;
c) bei der Feld-Artillerie nach ihrer Anciennetät in der Feld-Artillerie-Brigade des Armee-Korps;
d) bei der Fuß-Artillerie nach ihrer Anciennetät in der Fuß-Artillerie des Armee-Korps;
e) bei den Jägern und Schützen, den Pionieren, beim Eisenbahn-Regiment und Train in gleicher Weise wie die Reserve-Offiziere.

Bei der Beförderung im Eisenbahn-Regiment ist jedoch außerdem die Rücksicht auf die allgemeinen Avancements-Verhältnisse maßgebend.

Für die Dauer von Zurückstellungen hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr finden Beförderungen nicht statt.

4. Der Beförderungs-Vorschlag wird auf dem Waffen-Instanzenwege durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf Requisition derjenigen Stelle eingereicht, welche die Einberufung beantragt beziehungsweise veranlaßt hat (Nr. 2).

5. Landwehr-Offiziere, welche bei einer Mobilmachung einberufen sind, können mit Rücksicht auf ihre Anciennetät in den zu demselben Brigade-Verbande gehörenden Truppentheilen zur Beförderung eingegeben werden.

Rang-Liste.

Schema 1. zu §. 4.

1. Laufende Nummer	2. Charge	3. Zunamen und Rufnamen	4. Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt	5. Civil-Verhältniß / Wohnsitz	6. Religion	7. Dienstzeit: aktive von bis	in der Reserve von bis	in der Landwehr von bis	8. Datum und Buchstabe des Patents / Nummer des Personalbogens	9. Uebungen und Einberufungen nach Aufnahme in die Rangliste (Angabe des Truppentheils, der Dauer und des Zwecks der Einberufung)	10. Orden und Ehrenzeichen a. Vaterländische, b. Andere	11. Früheres Dienst-Verhältniß / Jetziges Dienst-Verhältniß	12. Bemerkungen

Bemerkungen zur Rangliste:

1. Jede Charge wird in sich besonders nummerirt. Vakante Stellen, insofern dieselben in Gemäßheit der Friedens-Verpflegungs-Etats zu besetzen wären, bleiben offen und sind mit rother Tinte durch „manquirt" zu bezeichnen.

2. Die besonderen Funktionen (Kompagnie-Führer) werden oberhalb der Charge mit rother Tinte vermerkt.

3. Datum und Ort der Geburt der Reichs-Ausländer wird mit rother Tinte angegeben.

4. Die aktive Dienstzeit wird vom Tage des Diensteintritts, bei Cadetten nach dem Datum der Allerhöchsten Ueberweisungs-Ordre gerechnet.

Uebungen und Einberufungen, auch wenn dieselben im Anschluß an die gesetzliche aktive Dienstzeit stattgefunden haben, werden nicht als aktive Dienstzeit bezeichnet.

Wofelbst eine Unterbrechung der aktiven Dienstzeit, wie bei den unter Vorbehalt zur Reserve entlassenen Medizinern stattgefunden, ist dieses anzugeben. Die Beendigung der einzelnen Abschnitte der Dienstzeit wird unter „bis" erst dann eingetragen, wenn dieselbe wirklich erfolgt ist.

Fremdherrliche Dienstzeit wird unter „Bemerkungen" angegeben.

5. Ist das Patent noch nicht eingegangen, wird das Datum der Allerhöchsten Kabinets-Ordre angeführt. Bei oberen Militär-Beamten wird das Datum der Bestallung angegeben.

6. Die preußischen Orden und Ehrenzeichen sind wie folgt zu bezeichnen:

Schwarzer Adler-Orden .... S. A. O.
Rother Adler-Orden .... R. A O.
Kronen Orden .... Kr. O.
Königlicher Haus-Orden von Hohenzollern .... K. H. O. v. H.

Zusatz-Bezeichnungen.

Großkreuz .... G. K.
1ster, 2ter, 3ter, 4ter Klasse .... 1., 2, 3., 4.
Stern der Groß-Comthure .... St. d. G. C.
Groß-Comthurkreuz .... G. C.
Stern der Comthure .... St d. C.
Comthurkreuz .... C.
Ritterkreuz .... R.
Adler der Ritter .... A d. R.
mit Brillanten .... m Br.
mit Kette .... m. K.
mit Eichenlaub .... m. E.
mit Schwertern .... m. S.
mit Schwertern am Ringe .... m. S a. R.
mit dem Stern .... m. St
mit der Schleife .... m d. S.
mit dem Emaille Bande des Rothen Adler-Ordens m. E. d. R A O.
mit dem Emaille-Bande des Kronen-Ordens . m. E d Kr. O.
mit dem Johanniter-Kreuz .... m. Joh.
mit rothem Kreuz .... m. r. K

Bezeichnung der Ordensbänder nach der gedruckten Rang- und Quartier-Liste.

Orden pour le mérite mit Eichenlaub und Krone .... O. p. l. m. m. E u. K.
Orden pour le mérite ohne Eichenlaub mit Krone .... O. p. l. m. m. K.
Orden pour le mérite mit Eichenlaub O. p. l. m. m. E.
Orden pour le mérite ohne Eichenlaub und Krone .... O. p. l. m.
Eisernes Kreuz 1. Klasse.... E. K. 1. | Ehren-Senior Ehr. S.
" " 2. Klasse ... E. K. 2. | Senior.......... S.
Eisernes Kreuz 2 Klasse am weißen Bande E. K. 2. a. w. B.
St Johanniter-Orden Herren-Meister .. St. J. O. H. M.
" " Ehren-Kommendator St J. O. Ehr K.
" " Kommendator .... St. J O K.
" " Rechts-Ritter .... St. J. O. R. R
" " Ehren-Ritter .... St. J. O.
Dienstauszeichnungs-Kreuz .... D. K.
Militär-Verdienst-Kreuz .... M. V. K
Militär-Ehrenzeichen 1. Klasse .... M. Ez. 1.
" 2. Klasse .... M. Ez. 2.
Dienstauszeichnung 1. Klasse .... D. Az. 1.
" 2. Klasse .... D. Az. 2.
" 3. Klasse .... D. Az. 3.
Landwehr-Dienstauszeichnung 1ster, beziehungsweise 2ter Klasse .... L. D. 1. bzw. L. D. 2.
Allgemeines Ehrenzeichen .... A. Ez.
Rettungs-Medaille am Bande .... R. M. a. B.
Fürstlich Hohenzollernsches Ehren-Kreuz 1. Klasse .... Frst. H. Ehr. K. 1.
Fürstlich Hohenzollernsches Ehren-Kreuz 2. Klasse .... Frst. H. Ehr. K. 2.
Fürstlich Hohenzollernsches Ehren-Kreuz 3. Klasse .... Frst. H. Ehr. K. 3.

Die Bezeichnung der fremden Orden und Ehrenzeichen erfolgt nach der gedruckten Rang- und Quartier-Liste.

7. Unter „Früheres Dienst-Verhältniß" ist dasjenige anzugeben, welches der Betreffende vor Aufnahme in die Rangliste des Bezirks-Kommando's gehabt hat.

8. Unter „Jetziges Dienst-Verhältniß" wird der volle Titel angegeben: Seconde-Lieutenant 2c. der Reserve des (Truppentheil), der Infanterie (Jäger, Kavallerie, Feld-Artillerie, Fuß-Artillerie Pioniere oder des Trains) des nten Bataillons (N.) nten . . . . schen Landwehr-Regiments Nr ., des xten Garde-Landwehr-(Infanterie-)Regiments, der Garde-Landwehr-Kavallerie 2c., der Landwehr des Eisenbahn-Regiments.

9. Unter „Bemerkungen" wird Alles eingetragen, was für die etwaige Einberufung des Betreffenden zu wissen erforderlich ist: „Unabkömmlichkeit, Felddienstunfähigkeit, Zurückstellung vom Waffendienst wegen Zugehörigkeit zum Eisenbahn-Personal."

Die Linien-Truppentheile tragen in diese Rubrik ein, bei welchem Landwehr-Bataillon ihre Reserve-Offiziere oder die Garde-Landwehr-Infanterie-Offiziere in Kontrole stehen.

10. Hat ein Landwehr-Regiment einen Chef, wird derselbe in der Rangliste des I. Bataillons geführt.

11. Für die Namen ist jede Seite der Rangliste gewöhnlich in 10 Querspalten zu theilen.

Schema 2. zu §. 6.

Personalbogen

des

. . . .

geb. . . . . zu . . . . in . . . . . .

Akten Nr.

Alter		Dienstzeit		Religion	Rufnamen und Stand des Vaters	Vor- und Familienname		Söhne:	Töchter:	Ob Inhaber felddienstfähig?
Jahr	Monat	Jahr	Monat			der Mutter	der Gattin			
								geb.	geb.	

Erziehung
Diensteintritt
Civilverhältniß
Wohnsitz

1. Truppentheil	2. Charge	3. Allerhöchste Kabinets-Ordres	4. Patent	5. Veränderungen: Allerhöchst befohlene	6. Veränderungen: Anderweitige	7. Orden und Ehrenzeichen a. Vaterländische b. Andere	8. Feldzüge	9. Bestrafungen	10. Hervorstechendes körperliches Geschick	11. Hervorstechende Talente und Kenntnisse	12. Sonstige Bemerkungen

Bemerkungen zum Personalbogen.

1. Auf die erste leer gelassene Zeile ist der Name des Inhabers, auf den schwarzen Strich der Rufnahme desselben zu setzen. Die Vornamen sind deutsch, der Familienname lateinisch zu schreiben.

2. Die Rubriken „Alter und Dienstzeit“ werden erst ausgefüllt, wenn der Personalbogen an die Geheime Kriegs-Kanzlei endgültig zurückgereicht wird (§. 6, 5).

3. In der Rubrik „Stand des Vaters“ ist das letzte Dienstverhältniß anzugeben. Falls derselbe verstorben, ist er als „todt“, wie auch der letzte Wohnort und der Sterbetag zu verzeichnen.

4. Auch bei der Mutter und der Gattin ist eventuell hinzuzufügen „todt“ und die Angabe des Sterbetages.

5. Die verstorbenen Kinder sind, insofern sie bereits Namen erhalten hatten, ebenfalls aufzunehmen. Der Sterbetag ist hinter dem Namen anzugeben.

Stiefkinder sind am Schluß der betreffenden Rubrik summarisch anzugeben.

6. Bei der Angabe des Diensteintritts ist der Truppentheil und die Kompagnie ꝛc. zu nennen. Ist Inhaber aus dem Kadetten-Korps gekommen, so ist dies anzugeben.

Ist ein Offizier vor vollendetem 17. Lebensjahre eingetreten, so ist der Vermerk „— Monate — Tage vor vollendetem 17. Lebensjahre“ zu machen. Ist diese Zeit wegen Theilnahme an einem Feldzuge als pensionsfähig zu rechnen, ist hinzuzufügen: „jedoch in Folge Feldzuges als Dienstzeit zu rechnen“.

7. Civil-Verhältniß und Wohnsitz werden nur bei Offizieren ꝛc. des Beurlaubtenstandes angegeben.

8. In der Rubrik „Truppentheil“ wird bei allen Offizieren ꝛc. des Beurlaubtenstandes das Landwehr-Bataillon, welchem Inhaber angehört, angegeben.

Ist der Betreffende à la suite gestellt oder aggregirt, so ist bezüglicher Vermerk zu machen.

9. In Rubrik „Charge“ wird das Datum einer Beförderung, falls dieselbe nicht durch Allerhöchste Kabinets-Ordre z. B. zum Vice-Feldwebel erfolgt, klein hinzugesetzt, z. B. 1./7. 75.

10. In Rubrik „Allerhöchste Kabinets-Ordres“ werden nur die Daten von Allerhöchsten Ordres eingetragen, und beziehen dieselben sich nur auf die Rubriken 1, 2, 4 und 5.

11. In Rubrik „Patent“ werden nur die Buchstaben der Patente angegeben. Ist jedoch ein Patent an einem anderen Tage verliehen, als das Datum der Allerhöchsten Ordre zeigt, so ist das vollständige Patent in dieser Rubrik anzugeben.

12. In Rubrik „Allerhöchst befohlene Veränderungen“ ist durch einen kurzen, aber wörtlichen Auszug der Hauptinhalt der Allerhöchsten Ordres wiederzugeben.

Hierher gehört auch die Angabe der Ernennung zum Kompagnie-Chef, der Ertheilung des Heirathskonsenses, sowie von Allerhöchst bestätigten Strafen oder genehmigten Beurlaubungen ꝛc.

13. In Rubrik „Anderweitige Veränderungen“ werden alle übrigen Veränderungen, welche in der gedruckten Rang- und Quartier-Liste Aufnahme finden, verzeichnet.

Hierzu gehören Versetzungen innerhalb des Truppentheils, Aufrücken in das Hauptmannsgehalt 1. Klasse, Ernennung zum Landwehr-Kompagnie-Führer. Auch ist hier die Ertheilung des Zeugnisses der Reife zum Portepeefähnrich mit Beifügung des Datums anzugeben.

Das Datum der Verfügung einer Veränderung, beziehungsweise der Beginn und die Dauer eines Kommandos ist voranzusetzen.

Jede Veränderung beginnt mit einer neuen Zeile, welche in den Rubriken 1—5, sofern dieselben von ihr nicht berührt werden, frei bleibt.

14. In Rubrik „Orden und Ehrenzeichen“ sind die Eintragungen wie in den Ranglisten zu machen. Das Datum der Orden-Verleihung oder der Genehmigung zur Anlegung einer fremdherrlichen Dekoration ist beizufügen. Die Reihenfolge wird durch das Datum der Ordres bestimmt.

Fällt ein Orden in Folge Verleihung einer höheren Klasse desselben Ordens fort, so ist derselbe lesbar zu durchstreichen.

15. In Rubrik „Feldzüge“ ist bei jedem als Doppeljahr aufzunehmenden Feldzuge der Vermerk „doppelt zu rechnen“ zu machen. Auch ist anzugeben, gegen wen der Feldzug gerichtet war.

Die kriegerischen Ereignisse (Belagerungen, Schlachten, Gefechte ꝛc.), an welchen Inhaber Theil genommen, sind in chronologischer Reihenfolge aufzuführen und etwaige Verwundungen hierbei (leicht oder schwer verwundet) anzugeben. Ist ein Feldzug in auswärtigen Diensten mitgemacht, so ist dies anzugeben.

Befand sich Inhaber in Gefangenschaft, so ist dies unter Angabe der Zeitdauer hier aufzunehmen und dabei zu bemerken, ob die Zeit der Gefangenschaft als Dienstzeit zu rechnen ist.

16. In Rubrik „Sonstige Bemerkungen" ist zu vermerken „Unabkömmlichkeit ꝛc."

17. Ist ein Offizier vor Eintritt in diesseitige Dienste in fremdherrlichen gewesen, so ist seiner Dienstlaufbahn in diesseitigen Diensten die andere mit der Ueberschrift voranzusetzen: „Dienstlaufbahn in . . . . Diensten".

Dieselbe wird durch die Rubriken 1 — 6 durchgeschrieben; die Summe der Dienstzeit und „ob dieselbe pensionsfähig" wird vermerkt.

Darunter wird ein horizontaler Strich gemacht und nun folgen unter der Ueberschrift „Dienstlaufbahn in preußischen Diensten" die oben angegebenen Notizen.

18. Die verschiedenen Dienstverhältnisse in der Reserve, Landwehr und zur Disposition werden in gleicher Weise durch horizontale Striche von einander getrennt.

19. Der Tod eines Offiziers wird durch die Rubriken 1 bis 8 durchgeschrieben unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Ursache des Todes.

20. Reicht ein Personalbogen zur Aufnahme aller Personal-Notizen nicht aus, so sind dieselben auf einem zweiten Bogen weiterfortzuführen. Die Bogen sind auf der ersten Seite oben rechts als erster oder zweiter Bogen zu bezeichnen.

Schema 3. zu §. 7.

Landwehr-Stammrolle.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Laufende Nummer	Zunamen und Vornamen, Charge	Datum und Ort der Geburt	Religion	Datum und Art des Diensteintritts	Datum und Art der Entlassung	Orden und Ehrenzeichen	Uebungen und sonstige Einberufungen von—bis	In der Reserve von—bis	Landwehr-Kompagnie, Kompagnie-Stammrolle (Ziffer, Jahresklasse, Nummer)	Wohnort und Wohnung	Bemerkungen
		Stand oder Gewerbe	Ob Verheirathet Kinder	Truppentheil	Truppentheil	Feldzüge, Verwundungen		In der Landwehr von—bis	Hülfsliste (Buchstabe, Ziffer, Nummer)		
											Hat das Qualifikations-Attest zum . . . Hat das Dienstzeugniß. Ist wieder einzuberufen (bei halbjährig gedienten Lazarethgehülfen). Approbirter Arzt. Zur Verwendung als Feld-Beamter ꝛc. geeignet. Designation für den Mobilmachungsfall. Grund der Streichung oder der Uebertragung in eine andere Stammrolle oder Jahresklasse.

Führung und Strafen.

Führung und Strafen werden auf Grund des Führungs-Attestes eingetragen.

Von den Bestrafungen im Beurlaubtenstande werden nur die gerichtlichen und die mit strengem Arrest eingetragen.

Ferner ob in der II. Klasse, ob und wann rehabilitirt.

Anmerkung.

1. Reichen einzelne Rubriken, wie z. B. Nr. 10 und 11, zur Aufnahme der eintretenden Veränderungen nicht aus, so sind dieselben zu überkleben und dann neu zu beschreiben.
2. Reicht die Quer-Rubrik „Führung und Strafen" nicht aus, so sind die bezüglichen Angaben auf einer in Rubrik 1. anzuklebenden Klappe weiter zu führen.
3. Die Landwehr-Stammrollen werden in gewöhnlichem Bogen-Format angelegt.
   Für die Namen wird jede Seite in der Regel in zwei Querspalten getheilt.
   Ueber Abweichungen hiervon siehe §. 3, 8.

Schema 4. zu §. 8.

Kontrol-Liste der Ersatz-Reserve I.

1. Laufende Nummer	2. Zunamen und Vornamen	3. Datum und Ort (Kreis ꝛc.) der Geburt	4. Grund der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve I	5. No. der Vorstellungs-Liste des Aushebungs-Bezirkes pro 18 . .	6. Landwehr-Kompagnie, Jahrgang und Nummer der Kontrol-Liste	7. Wohnort und Wohnung	8. Bemerkungen
		Stand oder Gewerbe	Waffen-gattung	Datum des Ersatz-Reserve-Scheins I.	Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve I. von — bis		
							Strafen, Zurückstellung hinter den ältesten Jahrgang, Grund der Streichung bezw. der Uebertragung in die Landwehr-Stammrollen oder in einen jüngeren Jahrgang, Designation.

Schema 5. zu §. 9.

Hülfs-Liste . . . .

Ziffer . . . .

1. Laufende Nummer	2. Zunamen und Vornamen	3. Charge, Waffen-gattung	4. Jahresklasse Ziffer und Nummer der Stammrolle des Bezirks-Kommandos	5. Wohnort, Wohnung	6. Bemerkungen

Anmerkung.

1. In Hülfsliste A. ist unter „Bemerkungen" einzutragen: Beordert für . . . .; zu gestellen, an welchem Mobilmachungstage, wo und zu welcher Zeit; Marsch-Kompetenz.
2. In Hülfsliste B. sind die gleichen Eintragungen zu machen oder es ist die Notiz aufzunehmen: „Verbleibt der Bahn."
3. In Hülfsliste C. und D. ist unter „Bemerkungen" Grund und Dauer der Zurückstellung anzugeben, in Hülfsliste E. unter gleicher Rubrik, welche Nachforschungen zur Ermittelung des Mannes angestellt worden sind und welches Resultat dieselben gehabt haben.

Standes-Nachweis

Schema 6. zu §. 10.

der zur Einberufung im Mobilmachungsfall disponiblen Mannschaften der Reserve und Landwehr, der zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften und der Ersatz-Reservisten 1. Klasse im Bezirk . . .

Jahresklasse oder Jahrgang	1. Infanterie		2. Jäger				3. Kavallerie								4. Feld-Artillerie					
			Klasse A.		Klasse B.		Kürassiere		Ulanen		Dragoner		Husaren		Reitende Batterien			Nicht reitende Batterien		
	Unteroffiziere	Mannschaften	Ober-Jäger	Mannschaften	Ober-Jäger	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Fahrer	Bedienungs-Mannschaften	Unteroffiziere	Fahrer	Bedienungs-Mannschaften
18 . .																				
Summa																				

Außerdem: Hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt: . . . .

Hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr oder den letzten Jahrgang der Ersatz-Reserve I. zurückgestellt:

Außer Kontrole: . . . .

Anmerkung. 1. Die Offizier-Aspiranten werden bei den Unteroffizieren über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen derart angegeben, daß sie in den schwarzen mitenthalten sind.

2. Unter der „Summa" werden in dem zum 25. November vorzulegenden Standes-Nachweise die übungspflichtigen Reservisten (K. O. §. 12, 1) mit rothen Zahlen angegeben.

5. Fuß-Artillerie						6. Pioniere			7. Train							8. Sanitäts-Personal							9. Veterinär-Personal			10. Sonstige Mannschaften						
									Aufsichts-Personal																				Oekonomie-Handwerker			
Unteroffiziere	Bedienungs-Mannschaften	Geschützrohr-Arbeiter	Ober-Feuerwerker	Feuerwerker und Hülfsfeuerwerker	Zeug-Personal	Unteroffiziere	Feld-Pioniere	Festungs-Pioniere	Unteroffiziere	Mannschaften	Fahrer	Pferdewärter	Ober-Bäcker	Schlächter und Bäcker	Krankenträger	Unterärzte	Ausgebildete Lazarethgehülfen	Halbjährig gediente Lazarethgehülfen	Krankenwärter	Geistliche	Unter-Apotheker	Pharmazeuten	Roßärzte und Unter-Roßärzte	Ober-Fahnenschmiede und Fahnenschmiede	Auf Lehrschmieden ausgebildete Beschlagschmiede	Zahlmeister-Aspiranten	Büchsenmacher	Büchsenmachergehülfen	Schneider	Schuhmacher	Sattler	Arbeitssoldaten

Summa von 1—10	11. Ersatz-Reserve 1. Klasse												Summa 11.	12. Bemerkungen
	Infanterie	Jäger	Feld-Artillerie	Fuß-Artillerie	Pioniere	Train	Aerzte	Thierärzte	Krankenwärter	Schneider	Schuhmacher	Sattler		

Stand

an Offizieren des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Kavallerie.

Offiziere der	Infanterie				Kavallerie				Bemerkungen
	Stabsoffiziere	Hauptleute	Premier-Lieutenants	Sekonde-Lieutenants	Stabsoffiziere	Rittmeister	Premier-Lieutenants	Sekonde-Lieutenants	
Reserve									
Landwehr									
Summa									

Anmerkung. 1. Als Reserve-Offiziere sind nur diejenigen aufzuführen, welche Linien-Truppentheilen des Armee-Korps angehören. 2. Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr sowie wegen ihrer Zugehörigkeit zum Eisenbahn-Personal zurückgestellten Offiziere sind nicht aufzunehmen.

Schema 7. zu §. 10.

Standes-Nachweis

der zur Einberufung im Mobilmachungsfall disponiblen Mannschaften der Garde (einschließlich der zur Disposition der Garde-Truppentheile Beurlaubten) im Bezirk . . . .

Jahres-klasse oder Jahrgang	1. Infanterie																		2. Jäger und Schützen								3. Kavallerie					
	Garde zu Fuß								Garde-Grenadiere								Garde-Füsiliere		Jäger				Schützen				Garde du Korps		Kürassiere		Ulanen 1.	
	1. Rgt.		2. Rgt.		3. Rgt.		4. Rgt.		1. Rgt.		2. Rgt.		3. Rgt.		4. Rgt.				Klasse A.		Klasse B.		Klasse A.		Klasse B.							
	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Ober-Jäger	Mannschaften	Ober-Jäger	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften
Summa																																

Außerdem: Hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt:

Hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr oder hinter den letzten Jahrgang der Ersatz-Reserve I. zurückgestellt:

Außer Kontrole:

Anmerkung. 1. Die Offizier-Aspiranten werden bei den Unteroffizieren über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen derart angegeben, daß sie in den schwarzen Zahlen mitenthalten sind.

2. Unter der „Summa" werden in dem zum 25. November vorzulegenden Standes-Nachweise die übungspflichtigen Reservisten (K. O. §. 12, 1) mit rothen Zahlen angegeben.

3. Kavallerie										4. Feld-Artillerie						5. Fuß-Artillerie					6. Pioniere			7. Train						
Ulanen 2.		Ulanen 3.		Dragoner 1.		Dragoner 2.		Husaren		Reitende Batterien			Nicht reitende Batterien											Aufsichts-Personal						
Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Fahrer	Bedienungs-Mannschaften	Unteroffiziere	Fahrer	Bedienungs-Mannschaften	Unteroffiziere	Bedienungs-Mannschaften	Geschützrohr-Arbeiter	Ober-Feuerwerker	Feuerwerker und Hülfsfeuerwerker	Unteroffiziere	Feld-Pioniere	Festungs-Pioniere	Unteroffiziere	Mannschaften	Fahrer	Pferdewärter	Ober-Bäcker	Schlächter und Bäcker	Krankenträger

8. Sanitäts-Personal					9. Veterinär-Personal		10. Sonstige Mannschaften					Summa 1—10	Bemerkungen
Ausgebildete Lazarethgehülfen	Halbjährig gediente Lazarethgehülfen	Ausgebildete Krankenwärter	Krankenwärter der Ersatz-Reserve I.	Geistliche	Ober-Fahnenschmiede und Fahnenschmiede	Auf Lehrschmieden ausgebildete Beschlagschmiede	Zahlmeister-Aspiranten	Büchsenmachergehülfen	Oekonomie-Handwerker: Schneider	Oekonomie-Handwerker: Schuhmacher	Oekonomie-Handwerker: Sattler		
													Bei den einzelnen Jahresklassen ist hier anzugeben, wieviel Mannschaften sich in der II. Klasse des Soldatenstandes befinden.

Stand

an Offizieren des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Kavallerie.

Offiziere der	Infanterie				Kavallerie				Bemerkungen
	Stabsoffiziere	Hauptleute	Premier-Lieutenants	Sekonde-Lieutenants	Stabsoffiziere	Rittmeister	Premier-Lieutenants	Sekonde-Lieutenants	
Reserve									
Landwehr									
Summa									

Anmerkung. Die Anmerkungen zu Schema 6. sind auch hier maßgebend.

Schema 8. zu §. 10.

Standes-Nachweis

der für Feld-Eisenbahn-Formationen vorhandenen Mannschaften im Bezirk . . . . . .

Jahresklasse	1. Eisenbahn-Regiment		2. Eisenbahn-Personal anderer Waffen		3. Summa 1 und 2	4. Bemerkungen
	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften		
Summa						

Außerdem: Hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt:

. . . .

Hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt:

. . . .

Außer Kontrole:

. . . .

Anmerkung. 1. Die Offizier-Aspiranten werden bei den Unteroffizieren über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen derart angegeben, daß sie in den schwarzen mit enthalten sind.

2. Unter der „Summa" werden in dem zum 1. September vorzulegenden Standes-Nachweise die übungspflichtigen Reservisten (K. O. §. 12, 1) mit rothen Zahlen angegeben.

Schema 9. zu §. 10.

Summarische Uebersicht

der Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Eisenbahn-Regiments und des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals (mit Ausnahme der namentlich angegebenen Beamten) im Bezirk . . . .

Bahn-Verwaltung	Verwaltungs- und Expeditions-Personal							Fahr-Personal					Bahndienst- und Stations-Personal											Professionisten					Dem Beurlaubtenstande des Eisenbahn-Regiments angehörig und nicht im Eisenbahndienste angestellt	Bemerkungen
	Eisenbahn-Sekretäre	Expeditions-Beamte	Materialien-Verwalter	Magazin-Aufseher (Güterbodenmeister)	Wagenmeister	Bureau-Beamte	Zeichner (Geometer)	Lokomotivführer	Heizer, Maschinisten, Maschinenputzer und Wärter	Zugführer und Packmeister	Schaffner	Bremser und Schmierer	Bahnmeister	Bahnwärter	Weichensteller	Telegraphen-Aufseher	Telegraphen-Vorarbeiter	Telegraphisten	Bau-Aufseher und Oberbau-Vorarbeiter	Oberbau-Arbeiter	Güterboden-Arbeiter	Bahnhofs-Arbeiter	Rangirer	Zimmerleute	Eisenarbeiter (Schmiede, Schlosser)	Bergleute und Tunnelbauer	Maurer	Andere Professionisten (In Rubrik Bemerkungen zu erläutern)		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	
								A. Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Eisenbahn-Regiments																						
Summa A.													B. Eisenbahn-Personal anderer Waffen																	
Summa B.																														
Summa A. u. B.																														

Anmerkung. Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve und Landwehr zurückgestellten und die außer Kontrole befindlichen Mannschaften werden nicht aufgenommen.

Schema 10. zu §. 10.

Namentliche Liste

der oberen Eisenbahn-Beamten im Bezirk . . . .

Laufende Nummer	Zunamen und Vornamen	Charge, Waffengattung	Dienst-Eintritt	Civilstellung, Funktion im Eisenbahndienst	Eisenbahn-Verwaltung	Bemerkungen
		A. Offiziere.				Bei Offizieren Angabe des Patents. Besitzt das Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier.
		B. Mannschaften.				
		a. Eisenbahn-Betriebs- und Bau-Inspektoren rc.				

Anmerkung. Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr zurückgestellten und die außer Kontrole befindlichen Mannschaften werden nicht aufgenommen.

Schema 11. zu §. 19.

Jahresklasse . . . . Beordert für . . . .
Ziffer und Nummer der Stammrolle des Landwehr-Bezirks-Kommandos . . . .

Gestellungs-Ordre

für den . . . . (Charge, Namen) . . . . zu . . . . . . (Wohnort, Wohnung) . . . .
zum . . . . (Gestellungs-Zeit) . . . . nach . . . . . . (Gestellungs-Ort . . . .

Diese Ordre, welche beim Truppentheil abzugeben ist, und die Militärpapiere sind mitzubringen.

Landwehr-Bezirks-Kommando zu . . . .

(Stempel.)

Die Marschkompetenz beträgt . . . Mark . . Pfennige.

Schema 12. zu §. 23.

Wahl-Protokoll.

In Folge Aufforderung des unterzeichneten Landwehr-Bezirks-Kommandeurs war heute das Offizier-Korps des . . . (Landwehr-Truppentheil) . . . . . . zur Beschlußnahme über die Offizier-Wahl . . . . . . (des oder der) . . . Offizier-Aspiranten . . . . (Charge und Namen) . . . .

. . . .
vereinigt. — Es wurden abgegeben mündlich . . . . . Stimmen, schriftlich . . . . Stimmen. — Für würdig, in das Offizier-Korps einzutreten, wurden befunden . . . . (Charge und Namen) . . . mit . . . Stimmen,

. . . .
. . . . . . (Ort, Datum) . . . .
(Unterschrift)
. . . . . . und Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

Anlage 1. zu §. 14.

Rehabilitirung.

1. Die Wirkungen der durch militärgerichtliches Erkenntniß gegen einen Soldaten des aktiven Dienst- oder des Beurlaubtenstandes ausgesprochenen Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes dauern fort, bis die Rehabilitirung durch Seine Majestät den Kaiser und König erfolgt.

2. In Betreff des Zeitpunktes, mit welchem die Rehabilitirung beantragt werden darf, ist Folgendes zu berücksichtigen:

A. die erste Rehabilitirung darf

a) wenn die Strafe, neben welcher auf Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes rechtskräftig erkannt worden ist, in Geld- oder höchstens zweijähriger Freiheitsstrafe besteht, erst nach einem Jahre nach verbüßter Strafe,

b) wenn bei Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes auf keine dieser Strafen erkannt worden, nach Ablauf eines Jahres seit der rechtskräftigen Verurtheilung,

c) bei einer längeren als zweijährigen Freiheitsstrafe erst nach Ablauf eines der Hälfte der verbüßten Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnitts seit Verbüßung der Strafe nachgesucht werden.

d) Ist in den Fällen unter a. und c. mit der Freiheitsstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 3 Jahre oder kürzere Zeit verbunden, und diese Ehrenstrafe mit den bezüglichen Fristen nicht abgelaufen, so verlängern sich letztere bis zur Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Ist kriegsrechtlich erkannt, so ist bei Berechnung der Frist zur Anbringung der Rehabilitirungs-Anträge diejenige Freiheitsstrafe maßgebend, auf welche die Bestätigungs-Ordre lautet.

B. Die zweite Rehabilitirung darf nie vor dem Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe nachgesucht werden, unter Beobachtung der sonstigen unter A. gegebenen Bestimmungen.

C. Die dritte Rehabilitirung darf überhaupt nur ausnahmsweise unter ganz besonders dringenden Umständen und keinenfalls vor dem Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe beantragt werden.

3. Rehabilitirungs-Vorschläge für Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden von den Landwehr-Bezirks-Kommandos eventuell mit den Gesuchslisten im Monat März, Juni, September und Dezember nach anliegendem Schema an die vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommandos eingereicht.

Den Vorschlägen ist beizufügen:

a) ein Attest der Orts- oder Polizei-Behörde, daß der zu Rehabilitirende die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger sich vollständig wieder erworben hat;

b) ein Protokoll darüber, daß die Kameraden des betreffenden Landwehr-Kompagnie-Bezirks die Rehabilitirung befürworten.

Dieses Protokoll ist bei Gelegenheit der Kontrol-Versammlungen oder Uebungen aufzunehmen und von dem Kompagnieführer oder dessen Stellvertreter, dem Bezirksfeldwebel, 2 Unteroffizieren und 2 Reservisten oder Wehrleuten zu unterzeichnen;

c) ein Attest über die dienstliche Führung des Betreffenden, von dem Bezirks-Kommando ausgestellt.

4. Mit der Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes ist die verlorene Befugniß wieder hergestellt, die Militärkokarde anzulegen.

Das Recht zur Wiederanlegung der in Folge der Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes beziehungsweise in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangenen diesseitigen und fremden Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen wird durch Rehabilitirung nicht miterlangt. Es ist dazu vielmehr die ausdrückliche Allerhöchste Wiederverleihung erforderlich.

5. Anträge auf Wiederverleihung dieser Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen dürfen nur dann gestellt werden, wenn die betreffenden Personen während eines Zeitraums, welcher doppelt so lang ist, als die erkannte Freiheitsstrafe, mindestens aber während eines Zeitraums von 10 Jahren seit Verbüßung der Freiheitsstrafe beziehungsweise nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte vorwurfsfrei sich betragen und den Beweis geliefert haben, daß ihre moralische Besserung Festigkeit gewonnen habe.

Die bezüglichen Anträge sind nach den für Rehabilitirungsgesuche geltenden Bestimmungen abzufassen und zugleich mit diesen, jedoch getrennt davon, einzureichen. Die Ueberschrift des vorgeschriebenen Sche-

ma's ist in „Vorschläge des nten Bataillons (N. N.) nten Landwehr-Regiments Nr. . . . zur Wiederverleihung aberkannter beziehungsweise in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Dekorationen", die Bezeichnung der Rubrik 3 in „Namen der Wiederzubeleihenden" abzuändern.

In der Rubrik „Bemerkungen" sind die Dekorationen, deren Wiederverleihung erbeten wird, näher anzugeben.

6. Anträge auf Wiederverleihung von Orden und diesen gleichstehenden Ehrenzeichen sind unstatthaft.

7. Die Rehabilitirungs-Vorschläge für Garde-Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind von den Landwehr-Bezirks-Kommandos behufs der weiteren Veranlassung denjenigen Truppentheilen des Garde-Korps zu übersenden, bei denen die betreffenden ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben.

Schema zu Anlage 1.

Vorschläge

des nten Bataillons (N. N.) nten Landwehr-Regiments Nr. x. zur Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes.

1. Laufende Nummer	2. Charge und Waffengattung	3. Namen der zu Rehabilitirenden	4. Deren Vergehen und Datum des letzten gegen sie ergangenen Erkenntnisses	5. Dauer der Freiheitsstrafe und Datum des Ablaufs derselben	6. Führung nach Verbüßung der Strafe	7. Bemerkungen

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlage 2. zu §. 14.

Landwehr-Dienstauszeichnung.

§. 1. Eintheilung der Landwehr-Dienstauszeichnung.

1. Die Landwehr-Dienstauszeichnung wird in zwei Klassen eingetheilt.

2. Die erste Klasse der Auszeichnung besteht in einem silbernen Kreuz in der Form des Dienstauszeichnungs-Kreuzes für die Offiziere des aktiven Dienststandes. Auf der Vorderseite des Kreuzes befindet sich, und zwar in der Mitte, der Königliche Namenszug „W. R. mit der Krone", auf der Rückseite die Zahl 20 in römischen Ziffern. Die Auszeichnung wird am kornblumblauen Bande auf der linken Brust getragen.

3. Die zweite Klasse der Auszeichnung besteht in einem kornblumblauen Bande, in welchem mit gelber Seide der Königliche Namenszug F. W. IV. eingewirkt ist, und wird in einer eisernen Einfassung auf der linken Brust, gleichwie die Dienstauszeichnung für die Unteroffiziere und Gemeinen des aktiven Dienststandes getragen.

4. Wer die erste Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung erhält, legt die zweite Klasse ab.

§. 2. Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung.

1. Die erste Klasse der Auszeichnung können nur Offiziere und Sanitäts-Offiziere des Beurlaubtenstandes erhalten, welche freiwillig eine zwanzigjährige Dienstpflicht übernommen und sich durch reges Interesse für den Dienst hervorgethan haben.

Eine Doppelrechnung von Kriegsjahren findet hierbei nicht statt.

2. Auf die zweite Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung haben nach vorwurfsfrei erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr (Seewehr) diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes Anspruch, welche einen Feldzug mitgemacht haben oder mindestens im Ganzen drei Monate aus dem Beurlaubtenverhältniß zum aktiven Dienst einberufen gewesen sind.

3. Der Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung geht jedoch verloren:

a) durch Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, sowie durch jede Bestrafung wegen einer Handlung, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, selbst wenn auf diesen Verlust nicht erkannt sein sollte;
b) durch jede militärgerichtliche Bestrafung während der aktiven Dienstzeit oder im Beurlaubtenstande;
c) durch jede Bestrafung wegen Nichtbefolgung einer Gestellungs-Ordre oder wegen ungerechtfertigter Versäumniß einer Kontrol-Versammlung;
d) durch Bestrafung mit strengem Arrest im Beurlaubtenstande.

§. 3. Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung.

1. Die Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung an Offiziere und Sanitäts-Offiziere erfolgt durch Seine Majestät den Kaiser und König, an die übrigen Personen der Reserve und Landwehr (Seewehr) durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure.

2. Die Besitzzeugnisse für Offiziere und Sanitäts-Offiziere werden durch die kommandirenden Generale nach Schema A., für die übrigen Personen der Reserve und Landwehr (Seewehr) durch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure nach Schema B. vollzogen.

3. Die Listen der zur ersten oder zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Offiziere und Sanitäts-Offiziere werden — nach Schema C. — den durch die Division Allerhöchsten Orts vorzulegenden Gesuchslisten der Landwehr-Bezirks-Kommandos für Monat Juni beigefügt. In diese Listen werden alle in den Ranglisten der Bezirks-Kommandos geführten, hier in Betracht kommenden Offiziere und Sanitäts-Offiziere nach ihrer Reihenfolge in den Ranglisten aufgenommen.

Die Listen werden seitens der Division in eine einzige zusammengestellt und so zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht.

4. Die Listen der übrigen zur zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Personen der Reserve und Landwehr (Seewehr) werden zum 10. Juni durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos nach Schema D. der vorgesetzten Infanterie-Brigade eingereicht.

5. Die Aushändigung der Auszeichnung erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen.

6. Der Bedarf an Landwehr-Dienstauszeichnungen erster und zweiter Klasse wird brigadeweise zusammengestellt und beim General-Kommando angemeldet.

Die näheren Bestimmungen hierüber treffen die General-Kommandos.

Die General-Kommandos empfangen gegen Quittung vom Haupt-Montirungs-Depot zu Berlin die erforderliche Anzahl von Landwehr-Dienstauszeichnungen.

Auf den Bedarf sind diejenigen Landwehr-Dienstauszeichnungen, sofern sie unbeschädigt, in Anrechnung zu bringen, welche in Folge gerichtlicher Aberkennung derselben den Landwehr-Bezirks-Kommandos eingereicht, sowie diejenigen, welche wegen eingetretener Todesfälle ꝛc. nicht zur Vertheilung gelangt sind.

7. Die Landwehr-Dienstauszeichnungen erster Klasse werden beim Tode der Inhaber an das Haupt-Montirungs-Depot zurückgeliefert.

8. Verloren gegangene Landwehr-Dienstauszeichnungen müssen die Inhaber aus eigenen Mitteln ersetzen.

9. In denjenigen Bundesstaaten, welche eigene Landwehr-Dienstauszeichnungen besitzen, gelangen nur diese zur Vertheilung.

Schema A. zu §. 3 der Anlage 2.

Besitz-Zeugniß.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König von Preußen dem . . . .
(Charge, Namen, Waffengattung) . . . .
die . . . . Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung zu verleihen geruht haben, wird demselben auf Allerhöchsten Befehl dieser Beglaubigungsschein über deren Besitz ertheilt.

(Ort, Datum)

Der kommandirende General

(Stempel.)

Schema B. zu §. 3 der Anlage 2.

Besitz-Zeugniß.

Dem . . . . (Charge, Namen, Waffengattung) . . . ., aus (Ort) . . . . . . (Verwaltungsbezirk) . . . . gebürtig, ist die zweite Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung durch Verfügung der Königlichen . . . . Infanterie-Brigade vom . . . . (Datum) verliehen worden.

(Ort, Datum)

Landwehr-Bezirks-Kommando

(Unterschrift)

(Stempel.)

Schema C. zu §. 3 der Anlage 2.

Liste

der zur ersten und zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung pro 18 . . in Vorschlag zu bringenden Offiziere und Sanitäts-Offiziere des Beurlaubtenstandes im Bezirk . . . .

Laufende Nummer	Charge und Waffengattung	Zunamen und Vornamen	Gesammtdienstzeit	Nummer des Personal-bogens	Einberufungen und Uebungen von — bis	Bemerkungen
			A. Zur ersten Klasse.			
			B. Zur zweiten Klasse.			

Anmerkung.
In den Seitens der Divisionen zusammenzustellenden Listen werden die Landwehr-Bataillone in der Reihenfolge ihrer (Regiments-) Nummern hintereinander aufgeführt.

Schema D. zu §. 3 der Anlage 2.

Liste

der zur zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung pro 18 . . in Vorschlag zu bringenden Personen der Reserve, Land- und Seewehr (mit Ausnahme der Offiziere und Sanitäts-Offiziere) im Bezirk . . . .

Laufende Nummer	Charge und Waffengattung	Zunamen und Vornamen	Gesammtdienstzeit	Einberufungen und Uebungen	Bemerkungen

Auf den Bedarf sind vorhanden: . . . . Stück.

Anlage 3. zu §. 27.

Offiziere zur Disposition.

1. Werden Offiziere Allerhöchsten Orts zur Disposition gestellt, so werden sie durch den Truppenbefehlshaber oder ihren nächst höheren Vorgesetzten mittelst Uebersendung des Personalbogens dem Landwehr-Bezirks-Kommando des von ihnen gewählten Aufenthaltsorts überwiesen. Hierbei finden die Festsetzungen des §. 27, 6 sinngemäße Anwendung.

Der Qualifikationsbericht wird auf dem Waffen-Instanzenwege dem General-Kommando desjenigen Korps-Bezirks, in welchem der Aufenthaltsort liegt, übersandt.

2. Nehmen Offiziere zur Disposition ihren Aufenthalt in einem anderen Bundesstaat mit eigener Militär-Verwaltung oder im Auslande, so werden sie dem zunächst gelegenen diesseitigen Landwehr-Bezirks-Kommando überwiesen. Der Qualifikationsbericht wird dem General-Kommando, welches diesem Landwehr-Bezirks-Kommando vorgesetzt ist, übersandt.

3. Die zur Disposition gestellten Generale sind verpflichtet, sich bei dem General-Kommando, alle übrigen zur Disposition gestellten Offiziere bei dem Bezirks-Kommando ihres Aufenthaltsorts mündlich oder schriftlich zu melden.

Die Mittheilung der Meldung von Generalen an die Landwehr-Bezirks-Kommandos veranlassen die General-Kommandos.

4. Beim Aufenthaltswechsel sind die zur Disposition stehenden Offiziere, wie die Offiziere des Beurlaubtenstandes, zu Meldungen verpflichtet.

Sie haben geeignete Vorkehrung zu treffen, daß dienstliche Befehle ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Der Auswanderungs-Konsens kann diesen Offizieren erst ertheilt werden, wenn sie ihren Abschied erhalten haben.

5. Gesuche in militärischen Dienstangelegenheiten sind von den zur Disposition stehenden Generalen bis einschließlich der General-Lieutenants an Seine Majestät den Kaiser und König, von den General-Majors und den im Range eines Regiments-Kommandeurs stehenden Offizieren an das General-Kommando, von den übrigen zur Disposition stehenden Offizieren an das Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten.

Derartige Gesuche werden von den General-Kommandos mittelst Gesuchsliste Allerhöchsten Orts vorgelegt, von den Landwehr-Bezirks-Kommandos in die an die Division einzureichenden Gesuchslisten aufgenommen.

6. Die Verwendung der zur Disposition stehenden Offiziere im Mobilmachungsfall regelt das General-Kommando.

7. Auf die zur Disposition stehenden Sanitäts-Offiziere finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

Inhalts-Verzeichniß zur Landwehr-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Organisation der Landwehr-Behörden.

Im Allgemeinen .... §. 1.
Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos .... §. 2.

Zweiter Abschnitt.

Listenführung.

Im Allgemeinen .... §. 3.
Ranglisten .... §. 4.
Einreichung der Ranglisten und Veränderungs-Nachweisungen .... §. 5.
Personalbogen .... §. 6.
Landwehr-Stammrollen .... §. 7.
Kontrollisten .... §. 8.
Hülfslisten .... §. 9.
Standes-Nachweise .... §. 10.
Ueberweisungs-Nationale .... §. 11.
Militärpässe .... §. 12.
Ersatz-Reserve-Scheine I. .... §. 13.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Dienstverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes.

Im Allgemeinen .... §. 14.
Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften .... §. 15.
Jäger der Klasse A. .... §. 16.
Kontrol-Versammlungen .... §. 17.
Uebungen .... §. 18.
Einberufung .... §. 19.
Ueberführung zur Landwehr oder zum Landsturm .... §. 20.

Vierter Abschnitt.

Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Im Allgemeinen .... §. 21.
Uebungen der Offizier-Aspiranten .... §. 22.
Offizierwahl .... §. 23.
Offizier-Vorschlag .... §. 24.
Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand .... §. 25.
Auszeichnung vorm Feinde .... §. 26.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Im Allgemeinen .... §. 27.
Dienstverhältnisse der Reserve-Offiziere .... §. 28.
Dienstverhältnisse der Landwehr-Offiziere .... §. 29.

Schemata.

Rangliste .... Schema 1. zu §. 4.
Personalbogen .... Schema 2. zu §. 6.
Landwehr-Stammrolle .... Schema 3. zu §. 7.
Kontrolliste .... Schema 4. zu §. 8.
Hülfsliste .... Schema 5. zu §. 9.
Standes-Nachweis .... Schema 6. zu §. 10.
Standes-Nachweis für Garde Schema 7. zu §. 10.
Standes-Nachweis für Feld-Eisenbahn-Formationen ...... Schema 8. zu §. 10.
Summarische Uebersicht für Feld-Eisenbahn-Formationen Schema 9. zu §. 10.
Namentliche Liste der oberen Eisenbahn-Beamten .... Schema 10. zu §. 10.
Gestellungs-Ordre .... Schema 11. zu §. 19.
Wahl-Protokoll .... Schema 12. zu §. 23.

Anlagen.

Rehabilitirung .... Anlage 1 zu §. 14.
Landwehr-Dienstauszeichnung.. ... Anlage 2 zu §. 14.
Offiziere zur Disposition .... Anlage 3 zu §. 27.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Auf Ihren und des Kriegs-Ministers gemeinschaftlichen Bericht vom 27. d. M. will Ich der beifolgenden Deutschen Wehr-Ordnung — unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 — hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 28. September 1875.

gez. **Wilhelm.**

An den Reichskanzler. ggez. Fürst von Bismarck.

Deutsche Wehr-Ordnung

vom 28. September 1875.

Abkürzungen.

D. Str. G.: Deutsches Strafgesetzbuch (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871).
K. G.: Kontrol-Gesetz (Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel, vom 15. Februar 1875).
L. G.: Landsturmgesetz (Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875).
M. Str. G.: Militär-Strafgesetzbuch (Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872).
Portofr. G.: Portofreiheits-Gesetz (Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 5. Juni 1869).
R. M. G.: Reichs-Militär-Gesetz (vom 2. Mai 1874).
R. V.: Reichs-Verfassung (Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871).
St. A. G.: Staats-Angehörigkeits-Gesetz (Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit, vom 1. Juni 1870).
W. G.: Wehr-Gesetz (Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867).
E. O.: Ersatz-Ordnung.
K. O.: Kontrol-Ordnung.

Erster Theil.

Ersatz-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Organisation des Ersatzwesens.

§. 1. (Ersatz-Bezirke.) 1. Das Gebiet des Deutschen Reichs*) ist in militärischer Hinsicht in 17 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt. Jeder Armee-Korps-Bezirk bildet einen besonderen Ersatz-Bezirk. Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ersatz-Bezirk für sich. — R. M. G. §. 5. — 2. Jeder Ersatz-Bezirk zerfällt in vier, das Großherzogthum Hessen in zwei Infanterie-Brigade-Bezirke. 3. Jeder Infanterie-Brigade-Bezirk besteht aus den Bezirken der zugehörigen Landwehr-Bataillone. Anlage 1 enthält die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich. 4. Die Landwehr-Bataillons-Bezirke sind in Rücksicht auf die Ersatz-Angelegenheiten in Aushebungs-Bezirke und diese letzteren — wenn nöthig — in Musterungs-Bezirke (§. 59, 4) eingetheilt. — R. M. G. §. 30, 2. — 5. Umfang und Größe der Aushebungs-Bezirke hängt von der Eintheilung in Civil-Verwaltungs-Bezirke ab. In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungs-Bezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt werden. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Aushebungs-Bezirke getheilt werden. Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind in Hinsicht des Ersatz-Geschäfts (§. 3) von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen. In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung nicht besteht, werden die vorhandenen Verwaltungs-Bezirke zu Aushebungs-Bezirken derart zusammen gelegt, daß letztere in der Regel nicht weniger als 30,000 und nicht mehr als 70,000 Seelen umfassen. Die Festsetzung der Aushebungs-Bezirke unterliegt der Genehmigung der Ersatz-Behörden 3. Instanz, die der Musterungs-Bezirke derjenigen der zuständigen Ober-Ersatz-Kommission (§. 2, 3 und 4). 6. Aenderungen in der Verwaltungs-Eintheilung der Bundesstaaten werden, insofern sie auf den Inhalt der Anlage 1 von Einfluß sind, seitens der Bundes-Regierungen rc. dem Reichskanzler zum 1. Dezember jedes Jahres behufs Veröffentlichung im Central-Blatt für das Deutsche Reich mitgetheilt.

§. 2. (Ersatz-Behörden.) 1. Die Ersatz-Behörden zerfallen in Ersatz-Behörden der Ministerial-Instanz, Ersatz-Behörden der dritten Instanz, Ober-Ersatz-Kommissionen (zweite Instanz), Ersatz-Kommissionen (erste Instanz). 2. Sämmtliche Ersatz-Angelegenheiten in den Bezirken der unter preußischer Militär-Verwaltung stehenden Armee-Korps leitet das Königlich preußische Kriegs-Ministerium im Verein mit den obersten Civil-Verwaltungs-Behörden der betreffenden Bundesstaaten als „Ministerial-In-

*) Für das Königreich Bayern wird die Wehr-Ordnung nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 von Seiner Majestät dem Könige von Bayern erlassen; jedoch haben die für Bayern bestehenden Anordnungen hier insoweit Erwähnung gefunden, als die Gemeinschaft der militärischen Beziehungen dies erfordert.

stanz". Als solche Behörden fungiren: a. für Preußen, sowie für Waldeck und Pyrmont das Königlich preußische Ministerium des Innern zu Berlin, b. für Baden das Großherzoglich badische Ministerium des Innern zu Karlsruhe, c. für Hessen das Großherzoglich hessische Ministerium des Innern zu Darmstadt, d. für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Staats-Ministerium zu Schwerin, e. für das Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Weimar, f. für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich mecklenburgische Staats-Ministerium zu Neu-Strelitz, g. für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staats-Ministerium zu Oldenburg, h. für Braunschweig das Herzoglich braunschweig-lüneburgische Staats-Ministerium zu Braunschweig, i. für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Meiningen, k. für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Altenburg, l. für Sachsen-Koburg-Gotha das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Gotha, m. für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau, n. für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt, o. für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen, p. für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich reuß-plauische Landes-Regierung zu Greiz, q. für Reuß, jüngere Linie, das Fürstlich reußische Ministerium zu Gera, r. für Schaumburg-Lippe die Fürstlich schaumburg-lippesche Regierung zu Bückeburg, s. für Lippe das Fürstlich lippesche Kabinets-Ministerium zu Detmold, t. für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, u. für Bremen der Senat der freien Hansestadt Bremen, v. für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, w. für Lauenburg das Königliche Ministerium für das Herzogthum Lauenburg zu Berlin, x) für Elsaß-Lothringen der Reichskanzler zu Berlin. In den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg stehen die Ersatz-Angelegenheiten unter der Leitung der betreffenden Kriegs-Ministerien in Gemeinschaft mit den Ministerien des Innern. — R. M. G. §. 30, 3. d. — Die Mitwirkung der Kaiserlichen Admiralität hinsichtlich der Leitung der Ersatz-Angelegenheiten der Marine in der Ministerial-Instanz ergiebt sich aus dem Inhalt dieser Verordnung. 3. In den einzelnen Ersatz-Bezirken steht der kommandirende General des Armee-Korps in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landes-Verwaltungs-Behörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind, den Ersatz-Angelegenheiten als „Ersatz-Behörde dritter Instanz" vor. — R. M. G. §. 30, 3. c. — Im Großherzogthum Hessen tritt an Stelle des kommandirenden Generals der Kommandeur der Großherzoglich Hessischen (25.) Division. In der dritten Instanz fungiren nachstehende Civilbehörden: a. für Preußen, sowie für Waldeck und Pyrmont die betreffenden Königlich preußischen Ober-Präsidenten, b. für Baden ein Spezialbeauftragter des Großherzoglich badischen Ministeriums des Innern zu Karlsruhe, c. für Hessen ein Spezial-Beauftragter des Großherzoglich hessischen Ministeriums des Innern zu Darmstadt, d. für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Ministerium des Innern zu Schwerin, e. für das Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Ministerial-Departement des Innern zu Weimar, f. für Mecklenburg-Strelitz die Großherzoglich mecklenburgische Landes-Regierung zu Neu-Strelitz, g. für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staats-Ministerium, Departement der Justiz, zu Oldenburg, h. für Braunschweig das Herzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Braunschweig, i. für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen, k. für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg, l. für Sachsen-Koburg-Gotha der Vorstand der Sektion II. des Herzoglich sächsischen Staats-Ministeriums zu Gotha, m. für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau, n. für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt, o. für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen, p. für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich reuß-plauische Landes-Regierung zu Greiz, q. für Reuß, jüngere Linie, die Fürstlich reußische Ministerial-Abtheilung für das Innere zu Gera, r. für Schaumburg-Lippe die Fürstlich schaumburg-lippesche Regierung zu Bückeburg, s. für Lippe die Fürstlich lippesche Regierung zu Detmold. t. für Lübeck die Militär-Kommission des Senats zu Lübeck, u. für Bremen die Militär-Kommission des Senats zu Bremen, v. für Hamburg die Militär-Kommission des Senats zu Hamburg, w. für Lauenburg der Landrath des Herzogthums Lauenburg zu Ratzeburg, x. für Elsaß-Lothringen der Kaiserliche Ober-Präsident zu Straßburg. Im Königreich Bayern fungiren als Ersatz-Behörden dritter Instanz die beiden General-Kommandos zu München und Würzburg im Verein mit je einem für den Armee-Korps-Bezirk durch das Königlich bayerische Staats-Ministerium des Innern an den bezeichneten Orten ernannten Spezial-Kommissar. Im Königreich Sachsen wird die Ersatz-Behörde dritter Instanz durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde, im Königreich Württemberg durch den Ober-Rekrutirungs-Rath gebildet. Die durch das Bestehen besonderer Behörden in der dritten Instanz erforderlichen Abweichungen von dem allgemein vorgeschriebenen Geschäftsverkehr werden in den betreffenden Staaten durch besondere Verordnung geregelt. Wenn in Fällen von Meinungs-Verschiedenheiten bei den Ersatz-Behörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen. 4. In den Infanterie-Brigade-Bezirken sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein

höherer Verwaltungsbeamter unter dem Namen: „Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade" die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt. Erstreckt sich der Brigade-Bezirk auf mehrere Bundesstaaten, so ist dem Namen der Ober-Ersatz-Kommission auch noch der Name des betreffenden Staates bei den auf denselben bezüglichen Funktionen hinzuzufügen.*) — R. M. G. §. 30, 3. b. — Die Bestellung des höheren Verwaltungs-Beamten als Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission erfolgt durch die in der 3. Instanz fungirende Civilbehörde.**) 5. In den einzelnen Aushebungs-Bezirken sind der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur und ein Verwaltungs-Beamter des Bezirks (in Preußen in der Regel der Landrath oder Polizei-Direktor), oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zwecke bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen: „Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks (Kreises 2c.) N. N." die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt. — R. M. G. §. 30, 3. a. — 6. Zur Wahrnehmung der Obliegenheiten, welche der verstärkten Ersatz-Kommission beziehungsweise Ober-Ersatz-Kommission zugewiesen sind (§§. 63, 5 und 70, 3), treten den ständigen Mitgliedern andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirks-Eingesessenen von Kommunal- oder Landes-Vertretungen gewählt, oder wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungs-Behörde ernannt werden. Es sollen hiernach bestehen: Die verstärkte Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus höchstens noch einem Offizier (§. 60, 1) und aus vier bürgerlichen Mitgliedern. Die verstärkte Ober-Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede. — R. M. G. §. 30, 4. — Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatz-Kommission und der Ober-Ersatz-Kommission werden nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern auf drei Jahre gewählt beziehungsweise ernannt. Ist in volkreichen Aushebungs-Bezirken eine größere Anzahl Stellvertreter erforderlich, so wird dieselbe durch die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde***) bestimmt, der auch die Regelung des Wahlverfahrens obliegt. Das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission darf nicht zugleich Mitglied einer Ersatz-Kommission sein. 7. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungs-Bezirk, in Bayern für jeden Infanterie-Brigade-Bezirk) eine Kommission unter dem Namen: „Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige." Diese Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden. 8. Die Ersatz-Kommission arbeitet der Ober-Ersatz-Kommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetz zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung durch die Ober-Ersatz-Kommission. — R. M. G. §. 30, 7. — Die Ober-Ersatz-Kommissionen und Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige stehen unter der Leitung der Ersatz-Behörden dritter Instanz.

§. 3. (Ersatz-Geschäft.) 1. Das jährliche Ersatz-Geschäft zerfällt in drei Haupt-Abschnitte. 2. Den ersten Abschnitt bildet das Vorbereitungs-Geschäft (Abschnitt VII.). Es umfaßt diejenigen Maßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden verpflichteten Wehrpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten. Diese bestehen aus den Rekrutirungs-Stammrollen (§. 44), den alphabetischen (§. 46) und den Restantenlisten (§. 47). 3. Den zweiten Abschnitt bildet das Musterungs-Geschäft (Abschnitt VIII.). Es umfaßt die Musterung und Rangirung der zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatz-Kommission. 4. Den dritten Abschnitt bildet das Aushebungs-Geschäft (Abschnitt IX.). Es umfaßt die Entscheidungen durch die Ober-Ersatz-Kommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten. 5. Außerdem findet für die Schifffahrt treibenden zur Gestellung verpflichteten Wehrpflichtigen ein Schiffer-Musterungs-Geschäft statt (Abschnitt X.). 6. In Kriegszeiten wird das Musterungs-Geschäft mit dem Aushebungs-Geschäft vereinigt (Abschnitt XV.).

Zweiter Abschnitt.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

§. 4. (Wehrpflicht.) 1. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur: a. die Mitglieder regierender Häuser; b. die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht. — R. V. Artikel 57. W. G. §. 1. — 2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden. — W. G. §. 1. Absatz 2. — 3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre. — W. G. §. 3. —

*) Wenn die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommissionen Offiziere beziehungsweise Beamte eines und desselben Bundesstaates sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche 2c.) Ober-Ersatz-Kommission 2c.", und in dem Dienstsiegel das Landes-Wappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung „Königlich 2c." aus, ebenso das Landes-Wappen im Dienstsiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Ersatz-Kommissionen und die Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige sinngemäße Anwendung.

**) In Sachsen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath, in Baden und Hessen durch das Ministerium des Innern.

***) Vergl. Anmerkung zum Schlusse von Nr. 4.

§. 5. (Gliederung der Wehrpflicht.) 1. Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht. 2. Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienst im Heere oder in der Marine. Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche zwölf Jahre dienstpflichtig. — R. V. Artikel 59. W. G. §§. 6 und 7. — 3. Die Pflicht zum Dienst im Heere wird eingetheilt in: a. aktive Dienstpflicht, b. Reserve-Pflicht, ad a. und b. Dienstpflicht im stehenden Heere, c. Landwehr-Pflicht, d. Ersatz-Reserve-Pflicht. 4. Die Pflicht zum Dienst in der Marine wird eingetheilt in: a. aktive Dienstpflicht, b. Marine-Reserve-Pflicht, ad a. und b. Dienstpflicht in der Flotte, c. Seewehr-Pflicht. 5. Dienstpflicht im Kriege siehe §. 18. 6. Alle nicht zum Dienst im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig. — W. G. §. 3. —

§. 6. (Dienstpflicht im stehenden Heere.) 1. Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Reserve-Pflicht. 2. Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre. 3. Die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere dauert drei Jahre. 4. Nach abgeleistetem aktivem Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.

§. 7. (Aktive Dienstpflicht im stehenden Heere.) 1. Die Dauer der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere (aktive Dienstzeit) wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten. — W. G. §. 6. — 2. Die aktive Dienstzeit der als unsichere Dienstpflichtige*) eingestellten Mannschaften wird von dem auf ihre Einstellung folgenden Rekruten-Einstellungstermine ab gerechnet. — R. M. G. §. 33. — 3. Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die aktive Dienstzeit nicht angerechnet. — M. Str. G. §. 18. — 4. Im Uebrigen richtet sich die Dauer der aktiven Dienstzeit nach dem vom Kaiser alljährlich zu erlassenden Rekrutirungs-Bestimmungen.

§. 8. (Aktive Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen.) 1. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. — W. G. §. 11. — 2. Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer aktiven Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit. — R. M. G. §. 50 Abs. 4. — Ihre aktive Dienstzeit wird in diesem Falle nach §. 7 Nr. 1 berechnet.

*) Im Reichs-Militär-Gesetz „Heerespflichtige" genannt.

§. 9. (Aktive Dienstpflicht der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.) 1. Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden. 2. Giebt der so Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht wieder eingezogen werden. (§. 63, 5. c.) — R. M. G. §. 51. — 3. Wenn ein solcher Dienstpflichtiger vor vollendetem 25. Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden hiervon Mittheilung zu machen.

§. 10. (Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Institute.) 1. Militär-Zöglinge und Schüler, welche in militärischen Bildungs- und Lehr-Anstalten auf Staatskosten unterhalten beziehungsweise unterrichtet werden, haben ihrer aktiven Dienstpflicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen. 2. Außerdem darf ihre aktive Dienstpflicht bis zu dem Maaße verlängert werden, daß sie für jedes Jahr, während dessen sie diese Anstalten besuchten, zwei Jahre länger aktiv zu dienen haben. 3. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Rekrutirungs-Ordnung enthalten.

§. 11. (Reservepflicht.) 1. Die Reservepflicht wird von demselben Zeitpunkte ab berechnet, wie die aktive Dienstpflicht, auch wenn in der Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat. 2. Die Mannschaften der Reserve (Reservisten) werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt. 3. Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens verspätet aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein. (§. 7, 3.) — M. Str. G. §. 18. R. M. G. §. 62. — 4. Mannschaften der Reserve, welche sich der Kontrole länger als ein Jahr entziehen oder eine Ordre zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe, unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden. — R. M. G. §. 67. — Die Entscheidung hierüber steht dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu. 5. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres. — R. M. G. §. 62. — 6. Reservepflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten siehe §. 13, 9.

§. 12. (Landwehrpflicht.) 1. Die Landwehrpflicht ist von fünfjähriger Dauer. — W. G. §. 7. — Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, dienen, so-

fern sie dieser Verpflichtung nachkommen, in der Landwehr nur drei Jahre. — R. M. G. §. 50 Abs. 3. — 2. Der Eintritt in die Landwehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere. — W. G. §. 7. — 3. Die im §. 11 unter Nr. 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Landwehr sinngemäße Anwendung. 4. Die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres. — R. M. G. §. 62. — 5. Landwehrpflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten siehe §. 13, 9.

§. 13. (Ersatz-Reserve-Pflicht.) 1. Die Ersatz-Reserve-Pflicht ist die Pflicht zum Eintritt in das Heer im Falle außerordentlichen Bedarfs. 2. Die Ersatz-Reserve-Pflicht dauert vom Tage der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve bis zum vollendeten 31. Lebensjahre. — R. M. G. §. 23. — 3. Die Ersatz-Reserve wird in zwei Klassen eingetheilt. 4. Die Dienstpflicht in der ersten Klasse dauert 5 Jahre, von dem 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist.*) Nach Ablauf der 5 Jahre werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve versetzt. 5. Die erste Klasse der Ersatz-Reserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit 5 Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird. — R. M. G. §. 24. — Dieser Bedarf wird unter Zuschlag von 25 Prozent auf die Infanterie-Brigade- und Aushebungs-Bezirke nach demselben Verhältniß und von denselben Behörden, wie der Rekruten-Bedarf, vertheilt (§§. 53 und 54). 6. Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve sind in Friedenszeiten von allen militärischen Verpflichtungen befreit. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden. — R. M. G. §. 27. — 7. Die im §. 11, 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung. Jedoch darf die Ersatz-Reserve-Pflicht niemals über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus verlängert werden. — R. M. G. §. 69, 6. — 8. Mannschaften, welche aus der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse zum aktiven Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder zu entlassen. — R. M. G. §. 29. — Sie treten, wenn sie militärisch ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter, zur Reserve oder Landwehr über. Wenn sie militärisch nicht ausgebildet, so treten sie in die Ersatz-Reserve zurück. — R. M. G. §. 50. — 9. Die Reserve- und Landwehr-Pflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten ist so zu bemessen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollendeten, zum aktiven Dienst im stehenden Heere eingestellt worden wären. — R. M. G. §. 62.

*) Siehe jedoch Anmerkung zu §. 72, 7.

§. 14. (Dienstpflicht in der Flotte.) 1. Die Dienstpflicht in der Flotte umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Marine-Reserve-Pflicht. 2. Die Dienstpflicht in der Flotte dauert sieben Jahre. 3. Die aktive Dienstpflicht in der Flotte dauert drei Jahre. 4. Nach abgeleistetem aktivem Dienste werden die Mannschaften zur Marine-Reserve beurlaubt.

§. 15. (Aktive Dienstpflicht in der Flotte.) 1. Die Bestimmungen des §. 7 finden auf die aktive Dienstpflicht in der Flotte sinngemäße Anwendung. 2. Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Reichs verschoben werden. — W. G. §. 6. — 3. Die aktive Dienstzeit kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinen-Personal, sowie für Lootsen und Lootsenknechte in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst in der Flotte bis auf ein Jahr verkürzt werden. — W. G. §. 13, 3. — 4. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erlangt, oder welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben, genügen ihrer aktiven Dienstpflicht in der Flotte durch einjährig-freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein. — W. G. §. 13, 4. — 5. Seeleute, welche auf einem Deutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen. — W. G. §. 13, 5. — Ueber vorschriftsmäßige Anmusterung siehe K. O. §. 3, 2 und §. 4, 4. 6. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer deutschen Navigations- oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden. — W. G. §. 13, 5. — Als Navigationsschulen im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen Navigationsschulen anzusehen, an deren Sitze von der Landesregierung eine Commission für die Prüfung der Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen eingesetzt ist. 7. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 8 und 10 sinngemäße Anwendung.

§. 16. (Marine-Reserve-Pflicht.) 1. Die Bestimmungen des §. 11, 1—4 finden sinngemäße Anwendung. 2. Die Versetzung aus der Marine-Reserve in die Seewehr erster Klasse (§. 17, 2) erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres. 3. Marine-Reserve-Pflicht ehemaliger Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse siehe §. 17, 8.

§. 17. (Seewehr-Pflicht.) 1. Die Seewehr-Pflicht ist eine verschiedene, je nachdem derselben in der Seewehr erster oder zweiter Klasse genügt wird. 2. Die Dienstpflicht in der Seewehr erster Klasse ist von fünfjähriger Dauer. Der Eintritt in die Seewehr erster

Klasse erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht in der Flotte. 3. Die in §. 11 unter Nr. 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Seewehr erster Klasse sinngemäße Anwendung. 4. Die Entlassung aus der Seewehr erster Klasse erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres. 5. Die Seewehr zweiter Klasse besteht aus Wehrpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient haben. Dieselben können bei ausbrechendem Kriege zur Ergänzung der Marine einberufen werden. 6. Die Dienstpflicht in der Seewehr zweiter Klasse dauert vom Tage der Ueberweisung bis zum vollendeten 31. Lebensjahre. 7. Mannschaften, welche aus der Seewehr zweiter Klasse zum aktiven Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung der Marine auf den Friedensstand wieder zu entlassen. Sie treten, wenn sie für den Marinedienst ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter, zur Marine-Reserve oder Seewehr erster Klasse über. Sind sie für den Marinedienst nicht ausgebildet, so treten sie in die Seewehr zweiter Klasse zurück. 8. Die Dienstpflicht in der Marine-Reserve und in der Seewehr erster Klasse derjenigen Mannschaften, welche der Seewehr zweiter Klasse angehört haben, ist so zu bemessen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das zwanzigste Lebensjahr vollendeten, zum aktiven Dienst in der Flotte eingestellt worden wären.

§. 18. (Dienstpflicht im Kriege.) 1. Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und der Ersatz-Reserve, sowie in der Flotte und der Seewehr gelten nur für den Frieden. — W. G. §. 14. — 2. Für die Dauer einer Mobilmachung ist hiernach aufgehoben: der Uebertritt vom stehenden Heer zur Landwehr, der Uebertritt von der Landwehr zum Landsturm, der Uebertritt von der Ersatz-Reserve erster Klasse zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse, der Uebertritt von der Ersatz-Reserve zum Landsturm, der Uebertritt von der Flotte zur Seewehr, der Uebertritt von der Seewehr zum Landsturm. 3. Ueber Landsturmpflicht siehe Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875 (Landsturmgesetz).

§. 19. (Wehrpflicht der Einwanderer und der Ausländer.) 1. Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des Deutschen Reichs erworben hat, wird nach Maßgabe seines Lebensalters wehrpflichtig. — St. A. G. §. 10. — Die Regelung der Dienstpflicht solcher Eingewanderter erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen. Bei Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt die Zutheilung zur ersten Klasse bei vorhandener Diensttauglichkeit in der Regel dann, wenn der Betreffende das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. 2. Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im aktiven Dienst zurückgehalten werden. Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden. — R. M. G. §. 11. — Seitens der Ersatzbehörden 3. Instanz ist in jedem Einzelfalle über die Zulässigkeit der Einstellung Entscheidung zu treffen. 3. Personen der Reserve, Landwehr, Marine-Reserve oder Seewehr, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in diejenige Jahresklasse (§. 11, 1), welcher sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein. — R. M. G. §. 68. — 4. Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in den Jahrgang (§. 13, 5), welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein. — R. M. G. §. 69, 7. — 5. Ausländer bedürfen zum Eintritt in das Heer der Genehmigung des Kontingentsherrn, zum Eintritt in die Marine Kaiserlicher Genehmigung.

Dritter Abschnitt.

Militärpflicht.

§. 20. (Bedeutung der Militärpflicht.) 1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte zu unterwerfen. 2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (§. 26, 4). 3. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig. — R. M. G. §. 10.

§. 21. (Militärpflicht der seemännischen Bevölkerung.) 1. Die seemännische Bevölkerung des Reichs ist nur der Aushebung für die Flotte unterworfen. — R. V. Artikel 53 Abs. 4. — 2. Zur seemännischen Bevölkerung des Reichs sind zu rechnen: a. Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Haff-Fahrzeugen gefahren sind; b. See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben; c. Schiffszimmerleute, welche zur See gefahren sind; d. Maschinisten, Maschinisten-Assistenten und Heizer von See- und Fluß-Dampfern.

§. 22. (Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht.) 1. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Manne überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig

zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Flotte einzutreten. — W. G. §. 10. — 2. Wehrpflichtige, welche freiwillig in das stehende Heer oder die Flotte eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen. — R. M. G. §. 10. — 3. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das stehende Heer oder in die Flotte sind in den Abschnitten XIII. und XIV. enthalten.

§. 23. (Meldepflicht.) 1. Nach Beginn der Militärpflicht (§. 20, 2) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle (§. 3, 2) anzumelden (Meldepflicht). — R. M. G. §. 31. — Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen. 2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet. — W. G. §. 17. R. M. G. §. 12. — 3. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten. — R. M. G. §. 12. — 4. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt. 5. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute rc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden. — R. M. G. §. 31. — 6. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatz-Behörden erfolgt ist (§. 26, 4.) Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Loosungsschein (§. 66) vorzulegen. Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes rc.) dabei anzuzeigen. 7. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden. (§. 27, 6.) 8. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungs-Bezirk oder Musterungs-Bezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden. 9. Versäumung der Meldefristen (Nr. 1, 6, 8) entbindet nicht von der Meldepflicht. 10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen. Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein. (§. 24, 7.) — R. M. G. §. 33.

§. 24. (Gestellungspflicht.) 1. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor den Ersatz-Behörden zu gestellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt. — R. M. G. §. 10. — 2. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat. 3. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Nr. 2 genannten Aushebungs-Bezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen. In Betreff der Gestellung im Auslande siehe §. 41. 4. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht. (Nr. 7.) 5. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatz-Commission, als auch vor der Ober-Ersatz-Commission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatz-Behörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind. 6. Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission desjenigen Aushebungs-Bezirks zu richten, in welchem sie sich nach Nr. 2 oder 3 zu gestellen haben. (§. 61, 3.) 7. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatz-Behörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen. Außerdem können ihnen von den Ersatz-Behörden die Vortheile der Loosung (§. 65) entzogen werden. Ist diese Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie als unsichere Dienstpflichtige (§. 65, 3) behandelt werden. Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Gestellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein. — R. M. G. §. 33.

§. 25. (Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen.) 1. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf nicht ertheilt werden: Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen. R. M. G. §. 32.

25sten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen. — St. A. G. §. 15, 1. — 2. Die Ersatz-Kommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen, und wenn dies nicht der Fall ist, vorerwähntes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls zu verweigern. Die desfallsigen Entscheidungen der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission sind als endgültig zu betrachten. Bei Meinungsverschiedenheit der beiden ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission ist die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß Abstand zu nehmen. — St. A. G. §. 14. — 3. Die Bestimmung unter Nr. 1 findet, sofern Familien-Väter für sich und ihre Familien die Auswanderung nachsuchen, auf Söhne, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Genehmigung zur Auswanderung so lange zu versagen ist, als das unter Nr. 1 erwähnte Zeugniß nicht beigebracht ist. — St. A. G. §. 19. — 4. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Kaiserliche Verordnung die Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß an Wehrpflichtige untersagt werden. — St. A. G. §. 17. — 5. Bestrafung der unerlaubten Auswanderung Militärpflichtiger siehe D. Str. G. §. 140.

Vierter Abschnitt.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

§. 26. (Entscheidungen der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.) 1. Die Entscheidungen der Ersatz-Behörden werden bedingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit, die bürgerlichen Verhältnisse und die Rangirung der Militärpflichtigen. 2. Die Entscheidungen sind entweder vorläufige oder endgültige. 3. Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum. 4. Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der Ausschließung vom Dienst im Heere oder in der Marine, Ausmusterung vom Dienst im Heere oder in der Marine, Ueberweisung zur Ersatz-Reserve oder Seewehr, Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil.

§. 27. (Vorläufige Entscheidungen.) 1. Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung kann erfolgen: a. wegen zeitiger Ausschließungsgründe, b. wegen zeitiger Untauglichkeit, c. in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse, d. als überzählig. 2. Die Zurückstellungen unter 1. a—c. werden in der Regel durch die Ersatz-Kommission, die unter 1. d. durch die Ober-Ersatz-Kommission verfügt. 3. In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termin für Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre. Machen besondere Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung wünschenswerth, so ist Zurückstellung bis zum dritten Militärpflichtjahre zulässig. — R. M. G. §. 20. — 4. Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist nur zulässig: a. wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§. 28, 2) und zwar bis zum fünften Militärpflichtjahre, b. behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§. 30, 4) und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre, c. in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und zwar bis zum 1. Oktober des sechsten Militärpflichtjahres (§. 30, 4). — R. M. G. §. 14, §. 18, §. 20. — 5. Zurückstellung wird von derjenigen Ersatz-Kommission verfügt, in deren Bezirk der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist (§. 24, 2). 6. Mit Zurückstellung über das laufende Jahr hinaus (Nr. 3 u. 4) ist für die Dauer derselben die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden. Die zurückgestellten Militärpflichtigen sind beim Ablauf der ihnen bewilligten Zurückstellung im Bezirk derjenigen Ersatz-Kommission gestellungspflichtig, welche ihre Zurückstellung verfügt hat. Wünschen sie sich anderwärts zu gestellen, so haben sie bei genannter Ersatz-Kommission die Ueberweisung nach dem neuen Gestellungsort zu beantragen. 7. Zurückstellungen Militärpflichtiger auf längere Dauer als vorstehend erwähnt, sowie auf Grund nicht ausdrücklich vorgesehener Billigkeitsgründe können nur von der Ministerial-Instanz ausnahmsweise genehmigt werden. Solche Zurückstellungen sind seitens der Ersatz-Kommission auf dem Instanzenwege zu beantragen. Die Zurückstellung ganzer Berufsklassen auf Grund vorstehender Bestimmung ist unzulässig (§. 37, 5). — R. M. G. §. 22. — 8. Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit. Sie können jedoch durch die Ersatz-Kommission (Nr. 5) und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungsgeschäft von Neuem ausgesprochen werden (§. 97, 3).

§. 28. (Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe.) 1. Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß zum Dienst im Heere oder in der Marine eingestellt. — R. M. G. §. 18 — 2. Im fünften Militärpflichtjahre muß über solche Personen endgültig entschieden werden (§. 27, 4a). 3. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche nicht im Besitze der bürger-

lichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen. — R. M. G. §. 18. — 4. Die Aushebung der unter Nr. 3 bezeichneten Personen darf in ihrem vierten Militärpflichtjahre erfolgen, sofern sie im Laufe des nächsten Jahres wieder in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen. Sie werden in diesem Falle in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellt. Die Dienstzeit in der Arbeiter-Abtheilung kommt auf die aktive Dienstzeit zur Anrechnung (§. 42, 2). — R. M. G. §. 18. — 5. Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte siehe §. 35, 3.

§. 29. (Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit.) 1. Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere oder in der Marine oder welche mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt. 2. Die Minimalgröße für den Dienst mit der Waffe beträgt 1 m. 57 cm. Für den Dienst ohne Waffe (Pharmazeuten, Krankenwärter, Oekonomie-Handwerker), sowie für die Handwerker-Abtheilungen der Werft-Divisionen ist eine bestimmte Minimalgröße nicht vorgeschrieben. 3. Die an die körperliche Tauglichkeit der Militärpflichtigen zu stellenden Anforderungen sind in der Rekrutirungs-Ordnung für das Heer, sowie in der Marine-Ordnung enthalten. 4. Ueber die körperliche Tauglichkeit Militärpflichtiger muß in ihrem dritten Militärpflichtjahre endgültig entschieden werden. Ausnahmen §. 27, 4. — R. M. G. §. 17. —

§. 30. (Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.) 1. Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamationen) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt. — R. M. G. §. 19. — 2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden: a. die einzigen Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister; b. der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist; c. der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann; d. Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist; e. Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfangs findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung; f. Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden; g. Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben. Können zwei arbeitsfähige Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Groß-Eltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf Nr. 2 b. entsprechende Anwendung. — R. M. G. §. 20. — 3. Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden. — R. M. G. §. 22. — 4. Im dritten Militärpflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden. Auf die unter 2 f. aufgeführten Militärpflichtigen finden die Bestimmungen des §. 27 Nr. 4 b. oder c. Anwendung. — R. M. G. §. 20, 6. —

§. 31. (Beurtheilung der Reklamationen.) 1. Zurückstellungen in Berücksichtigung von Reklamationen finden nur nach eingehender Prüfung der Verhältnisse durch die Ersatz-Kommission statt, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa erst nach Beendigung des Musterungs-Geschäftes entstanden sein sollte. — R. M. G. §. 19. — 2. Sind die Reklamationsgründe durch freie Entschließung des Militärpflichtigen oder seiner Angehörigen herbeigeführt (z. B. durch Ankauf, Erpachtung, Uebertragung eines Besitzthums u. s. w.), so sind sie in der Regel zu verwerfen. Das Vorhandensein von verheiratheten Brüdern, welche mindestens 26 Jahre alt und durch ihren eigenen Hausstand außer Stand gesetzt sind, reklamirende Eltern zu unterstützen, ist als Grund zur Verwerfung der Reklamation nicht anzusehen. Desgleichen das Vorhandensein eines älteren Bruders, der im Heere oder in der Marine als Unteroffizier dient, insofern eine Bescheinigung des Truppentheils darüber vorliegt, daß dieser mit ersterem auch fernerhin zu kapituliren gedenkt. 3. Wird die Zurückstellung eines Militärpflichtigen in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder wegen strafbarer Handlungen eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, so ist der Antrag auf Zurückstellung des ersteren in der Regel als begründet nicht zu betrachten und besonders dann nicht, wenn jener andere zur Unterstützung Verpflichtete etwa selbst schon zu diesem Behuf von der aktiven Dienstpflicht entbunden worden ist. Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund

nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgiebt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten. 4. Die im §. 30, 2 a. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie 2c. neuerdings erhebliche Unterstützungen aus Armen-Fonds bezogen hat. Wenn es sich in den Fällen des §. 30, 2 a. und b. darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten reklamirt worden ist, noch arbeits- beziehungsweise aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatz-Behörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatz-Behörden in der Regel persönlich vorstellen muß (§. 62, 7). 5. Die in Vorstehendem enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindesstatt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen. 6. Die im §. 30, 2 f. aufgeführte Vergünstigung kann auch gewährt werden: a. Handwerksburschen, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen, b. den Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung, c. allen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung. Die Zurückstellung darf bis unter b. und c. genannten Militärpflichtigen darf bis zu dem am Schluß ihres vierten Militärpflichtjahres stattfindenden Schiffer-Musterungs-Geschäft (Abschnitt X.) ausgedehnt werden. Seeleute, welche eine deutsche Navigations- oder Schiffsbauschule besuchen, haben für die Dauer des Besuches dieser Anstalten auf Zurückstellung Anspruch (§. 15, 6). 7. Die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen darf bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden. Die Zurückstellung der in Rußland lebenden deutschen Militärpflichtigen bis zu vorstehend erwähntem Termin darf seitens der Kaiserlich deutschen Botschaft zu St. Petersburg — unter Benachrichtigung der heimathlichen Ersatz-Kommission (§. 23, 3) — verfügt werden.

§. 32. (Zurückstellung als überzählig.) 1. Sobald der Bedarf an Ersatz-Mannschaften gedeckt ist, werden die noch vorhandenen, diensttauglichen Militärpflichtigen bis zum nächsten Jahre als Ueberzählige zurückgestellt. Doch kann auf dieselben im Falle des Bedarfs während der Dauer der Nachersatzgestellungen (§. 76) jederzeit zurückgegriffen werden. 2. Eine Zurückstellung Militärpflichtiger als Ueberzählige ist nur bis zu dem auf ihr drittes Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar zulässig und muß bis dahin endgültig über sie entschieden sein (§. 26, 4 und §. 37, 4).

§. 33. (Bescheinigung der Zurückstellung.) 1. Ueber die erfolgten Zurückstellungen sind seitens der Ersatz-Kommissionen Bescheinigungen auszufertigen. In denselben ist die Dauer der Zurückstellung genau anzugeben, sowie ob für die Dauer der Zurückstellung die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle stattgefunden hat. 2. Diese Bescheinigungen sind einzutragen für alle der Aushebung unterworfenen Militärpflichtigen in die Loosungs-Scheine (§. 66) und zwar unter „Bemerkungen", für alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten in die Berechtigungs-Scheine (§. 88). 3. Für die überzähligen Militärpflichtigen genügt der Vermerk „Ueberzählig" im Loosungsschein. 4. Für die Militärpflichtigen, welche seitens der Truppen zum freiwilligen Dienst angenommen sind, dient als Ausweis — behufs Zurückstellung von der Aushebung bis zum Dienstantritt — der Annahme-Schein (§. 84).

§. 34. (Endgültige Entscheidungen.) 1. Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige erfolgen durch die Ober-Ersatz-Kommission. — R. M. G. §. 30, 7. — Ausnahmen hiervon finden nur bei außerterminlichen Musterungen (§. 77), bei den Schiffer-Musterungen (§. 75) und im Kriege (§. 97) statt. 2. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommissionen steht nur den Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommissionen über die körperliche Brauchbarkeit (Tauglichkeit) der Militärpflichtigen und über die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile findet eine Berufung nicht statt. — R. M. G. §. 30, 5. — In Aushebungs-Bezirken, welche ihren Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung von der aktiven Dienstpflicht gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden. — R. M. G. §. 30, 8. — 3. Die endgültigen Entscheidungen über Militärpflichtige dürfen nur bis zur Endfrist der auf Grund der vorangegangenen Paragraphen zulässigen Zurückstellungen hinausgeschoben werden. 4. Sobald über Militärpflichtige nicht endgültig entschieden werden kann, weil sie sich nicht rechtzeitig vor den Ersatz-Behörden gestellen, bleibt die endgültige Entscheidung bis zu ihrem persönlichen Erscheinen vor den Ersatz-Behörden ausgesetzt. Dieselben bleiben bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht fortdauernd verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen. — R. M. G. §. 10.

§. 35. (Ausschließung.) 1. Militärpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, werden vom Dienst im Heere und in der Marine ausgeschlossen. — D. Str. G. §. 31. — 2. Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des §. 28, 1 und 3 Anwendung finden, sind vom Dienst im Heere und in der Marine auszuschließen. 3. Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Militärpflichtige haben die Ersatz-Behörden nur dann in gleicher Weise, wie vorstehend ange-

geben, zu berücksichtigen, wenn von einem deutschen Gerichtshofe wegen derselben strafbaren Handlungen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, oder wenn eine strafbare Handlung vorliegt, welche, wenn sie während des aktiven Dienstes im Heere oder in der Marine begangen wäre, die Entfernung aus dem Heere oder der Marine zur Folge gehabt haben würde. — D. Str. G. §. 37. M. Str. G. §. 31. — 4. Die Ausschließung vom Dienst im Heere und in der Marine erfolgt durch Ertheilung eines Ausschließungs-Scheins. (Schema 1.)

§. 36. (Ausmusterung.) 1. Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienst mit der Waffe, als auch zum Dienst ohne Waffe (§. 29, 2) dauernd untauglich befunden werden, sind auszumustern, d. h. vom Dienst im Heere und in der Marine befreit. 2. Diese Militärpflichtigen sind, sobald ihre dauernde Untauglichkeit festgestellt ist, von jeder weiteren Gestellung vor den Ersatz-Behörden entbunden. 3. Ihre Ausmusterung erfolgt ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, durch Ertheilung eines Ausmusterungs-Scheins. (Schema 2.) 4. Militärpflichtige, welche sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise dauernd untauglich gemacht haben und daher auszumustern sind, unterliegen der Strafbestimmung des §. 142 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Die Herbeiführung der dieserhalb einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.

§. 37. (Ueberweisung zur Ersatz-Reserve.) 1. Militärpflichtige, welche wegen unheilbarer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich befunden werden, sind ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, der Ersatz-Reserve zu überweisen. — R. M. G. §. 16. — 2. Militärpflichtige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt worden sind (§. 29.) und auch in ihrem dritten Militärpflichtjahr nur bedingt tauglich befunden werden, sind der Ersatz-Reserve zu überweisen. — R. M. G. §. 17. 3. Militärpflichtige, welche auf Grund der im §. 30, 2 a.—e. enthaltenen Bestimmungen zurückgestellt worden sind, werden, insofern ihnen diese Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission auch noch in ihrem dritten Militärpflichtjahr zur Seite stehen, der Ersatz-Reserve überwiesen. Ein Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Ueberweisung zur Ersatz-Reserve herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden. — R. M. G. §. 21. — Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung zum aktiven Dienst ist nach eingeholtem Gutachten der verstärkten Ersatz-Kommission (§. 63, 5. c.) die Genehmigung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission erforderlich. 4. Die als Ueberzählige zurückgestellten Militärpflichtigen werden, insofern sie auch in ihrem dritten Militärpflichtjahr überzählig bleiben und auch bis zum 1. Februar des folgenden Kalenderjahres zu Nachgestellungen (§. 76) nicht gebraucht werden, der Ersatz-Reserve überwiesen (§. 72, 7). — R. M. G. §. 13. Abs. 4.) — 5. Die ausnahmsweise Ueberweisung Militärpflichtiger zur Ersatz-Reserve kann durch die Ministerial-Instanz verfügt werden (§. 27, 7), wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Berücksichtigung rechtfertigen. Auf ganze Berufsklassen darf diese Vergünstigung nicht ausgedehnt werden. — R. M. G. §. 22. —

§. 38. (Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse.) 1. Der ersten Klasse der Ersatz-Reserve werden vorzugsweise diejenigen Personen überwiesen, welche tauglich befunden, aber als Ueberzählige nicht zur Einstellung gelangt sind. 2. Der etwaige weitere Bedarf (§. 13, 5) ist zu entnehmen: a. aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen; b. aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler befreit werden (d. h. nur bedingt tauglich sind); c. aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit vom Militärdienst im Frieden befreit werden (d. h. zeitig untauglich sind), deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie voraussichtlich zum Kriegsdienste werden eingezogen werden können. 3. Ist ein Ueberschuß (§. 13, 5) vorhanden, so entscheidet unter den Freigelooften (Ueberzähligen) die Reihenfolge der Loosnummer, nach Maßgabe der im §. 65 enthaltenen Bestimmungen, unter den übrigen Militärpflichtigen das Lebensalter, die bessere Dienstbrauchbarkeit (Tauglichkeit) und die Abkömmlichkeit. — R. M. G. §. 25. — 4. Die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-Scheins I. (Schema 3.)

§. 39. (Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse.) 1. Alle Militärpflichtigen, welche der Ersatz-Reserve zu überweisen sind, aber als weniger geeignet oder überschüssig nicht der ersten Klasse zugetheilt werden, sind der Ersatz-Reserve zweiter Klasse zu überweisen. 2. Die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-Scheins II. (Schema 4.)

§. 40. (Ueberweisung zur Seewehr zweiter Klasse.) 1. In allen Fällen, in welchen Militärpflichtige der Landbevölkerung der Ersatz-Reserve zu überweisen sind, werden Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung (§. 21) der Seewehr zweiter Klasse überwiesen. 2. Die Ueberweisung erfolgt durch Ertheilung eines Seewehr-Scheins. (Schema 5.)

§. 41. (Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande.) 1. Ueber Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, darf durch die Ober-Ersatz-Kommissionen in folgenden Fällen endgültig entschieden werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatz-Behörden erforder-

lich ist: a. wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind (§. 36, 1); b. wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie nur bedingt tauglich sind (§. 37, 1 und 2); c. wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß ihnen einer der im §. 30, 2. a.—e. aufgeführten Reklamationsgründe zur Seite steht. 2. Zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse (Nr. 1. a. und b.) können bestimmte Aerzte im Auslande durch den Reichskanzler ermächtigt werden. Die ertheilte Ermächtigung ist durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen. Auch sind die Aerzte der Kaiserlichen Marine befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen. 3. Auf den nach Nr. 1 vorzulegenden Zeugnissen ist seitens desjenigen Konsuls des Deutschen Reiches, welcher den Militärpflichtigen in seiner Matrikel führt, die Identität zu bescheinigen In den ärztlichen Zeugnissen (Nr. 1. a. und b.) ist außerdem von genanntem Konsul anzugeben, daß die ärztliche Untersuchung in Gegenwart eines Konsular-Beamten stattgefunden hat. Bei Untersuchungen durch Aerzte der Kaiserlichen Marine ist noch die Hinzuziehung eines Offiziers derselben erforderlich. 4. Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung (§. 21) dürfen im Auslande durch die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und Fahrzeuge zum Dienst in der Flotte eingestellt werden; desgleichen Freiwillige der Landbevölkerung, welche sich zu vierjährigem aktivem Dienst verpflichten. Die heimathliche Ersatz-Kommission (§. 23, 2 und 3) ist durch die zuständige Marine-Behörde hiervon zu benachrichtigen.

§. 42. (Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte.) 1. Die Aushebung erfolgt entweder zum Dienst mit der Waffe oder zum Dienst ohne Waffe oder zum Dienst als Arbeitssoldat. 2. Als Arbeitssoldaten sind — unter den Voraussetzungen des §. 28, 4 und 5 — Militärpflichtige nur dann auszuheben, wenn sie zum Dienst mit der Waffe tauglich sind. 3. Eine versuchsweise Aushebung von Militärpflichtigen darf stattfinden, sobald dieselben angeblich an Gebrechen leiden, deren Vorhandensein bei der Gestellung vor den Ersatz-Behörden überhaupt nicht oder nicht in dem behaupteten Grade nachgewiesen werden kann (§. 64, 4). 4. Die näheren Bestimmungen über die Aushebung Militärpflichtiger sind im Abschnitt IX. enthalten.

Fünfter Abschnitt.

Listenführung.

§. 43. (Listenführung im Allgemeinen.) 1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden. Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs zu verbessern. Der Grund der Abänderung ist durch eine bezügliche Bemerkung zu erläutern. 2. Die Listen bestehen in den Grundlisten (§. 3, 2) und den Vorstellungslisten (§. 49). 3. Die Grundlisten bestehen in den Rekrutirungs-Stammrollen, den alphabetischen Listen und den Restantenlisten. Die Rekrutirungs-Stammrollen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen derselben Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes. Die alphabetischen Listen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen desselben Aushebungs-Bezirks, die Restantenlisten dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen des Aushebungs-Bezirks, über welche nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres noch nicht endgültig entschieden ist. 4. Die Vorstellungslisten dienen zur Aufnahme der Namen der Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung herbeigeführt werden kann oder muß. 5. Die Anlage von Hülfslisten zur Erleichterung des Musterungs-Geschäfts ist gestattet. 6. Alle Beläge, auf Grund deren die Streichung Militärpflichtiger aus den Grundlisten stattfindet, sind dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission auszuhändigen und von diesem in gesonderten Heften den alphabetischen oder Restantenlisten beizufügen und aufzubewahren. 7. Streichungen aus den Grundlisten müssen der Art stattfinden, daß sowohl die Namen als auch alle Bemerkungen leserlich bleiben.

§. 44. (Rekrutirungs-Stammrollen im Allgemeinen.) 1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrolle der Ersatzbehörden Rekrutirungs-Stammrollen über alle Militärpflichtigen (§. 45, 3) zu führen oder unter ihrer Verantwortung führen zu lassen. — R. M. G. §. 31. — 2. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister, der nach §. 23 zu erstattenden Anmeldungen und amtlicher Ermittelungen geführt. — R. M. G. §. 32. — 3. Die Rekrutirungs-Stammrollen sind unter sicherem Verschluß aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen. 4. Die Regelung und Kontrole der Führung der Rekrutirungs-Stammrollen innerhalb des Aushebungs-Bezirks ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission. Derselbe darf die Rekrutirungs-Stammrollen seines Aushebungs-Bezirks jeder Zeit zur Berichtigung und Kontrole einfordern. 5. Zu allgemeinen Erlassen über die Führung der Rekrutirungs-Stammrollen ist nur die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde innerhalb ihres Geschäftsbereiches befugt.

§. 45. (Führung der Rekrutirungs-Stammrollen.) 1. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Rekrutirungs-Stammrolle besteht. 2. Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Rekrutirungs-Stammrolle ihres Jahrgangs eingetragen. Bei Anlegung jeder Rekrutirungs-Stammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buchstaben genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen. Die Militärpflichtigen mit gleichen Anfangsbuchstaben werden unter sich nummerirt. Uneheliche Söhne werden nach dem Namen der Mutter genannt. 3. In die Rekrutirungs-Stammrollen werden aufgenommen: die

innerhalb des Bezirks der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind; die in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar sich anmeldenden Militärpflichtigen (§. 23, 1 und 6); die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen (§. 23, 9); die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörde etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten. 4. Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind (§. 22), werden zwar in die Rekrutirungs-Stammrollen — der Kontrole wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerk wieder gestrichen. 5. Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen. 6. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden nach Schema 6 aufgestellt. Bei der ersten Aufstellung werden die Rubriken 1—10 ausgefüllt, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann. Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, sondern die bezüglichen Rubriken leer zu lassen. 7. Die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen*) übersenden unentgeltlich zum 15. Januar jedes Jahres: a. den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, z. B. zum 15. Januar 1877 einen Auszug aus dem Jahre 1860, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes; b. den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Bezirkes einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, innerhalb ihres Bezirkes. 8. Die unter 7. a. genannten Auszüge werden zur Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen (Nr. 3. a.) benutzt. 9. Die unter 7. b. genannten Auszüge dienen dazu, die Aufnahme Verstorbener in die Rekrutirungs-Stammrollen oder ihre Weiterführung in denselben zu verhindern. Der Civil-Vorsitzende der betreffenden Ersatz-Kommission hat daher die Verpflichtung, nach Empfang obiger Auszüge die darin verzeichneten Todesfälle von Personen, welche innerhalb seines Aushebungs-Bezirks gebürtig, unmittelbar den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände, in deren Bezirk die Verstorbenen geboren, von Personen aber, welche außerhalb seines Aushebungs-Bezirks gebürtig, den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen der Geburtsorte, welche sodann die weitere Vermittelung und Benachrichtigung an die Vorsteher der Geburtsgemeinden rc. zu besorgen haben, umgehend mitzutheilen. 10. Insoweit die Führung der Civilstandsregister und der Rekrutirungs-Stammrollen für einen Bezirk durch eine und dieselbe Behörde rc. erfolgt, kann die Uebertragung der Geburtsfälle, sowie der Sterbefälle im Bezirk gebürtiger Personen aus den Civilstandsregistern in die Rekrutirungs-Stammrolle unmittelbar, und ohne daß es der Anfertigung von Auszügen aus den ersteren bedarf, erfolgen. Ein Auszug, enthaltend die Sterbefälle der nicht im Bezirk gebürtigen Personen, ist jedoch auch in diesem Falle dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Bezirkes zu übersenden (Nr. 7. b.). 11. Zum 15. Februar jedes Jahres werden die Rekrutirungs-Stammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission eingereicht. Sind ausnahmsweise Militärpflichtige älterer Jahrgänge zur Anmeldung gekommen, so ist entweder ein bezüglicher Auszug aus den Rekrutirungs-Stammrollen, in welche sie eingetragen, oder es sind letztere selbst beizufügen. Außerdem werden beigefügt: a. die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche die in die Rekrutirungs-Stammrollen des laufenden Jahres aufgenommenen Militärpflichtigen enthalten (Nr. 7. a.); b. die über Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungsschreiben (Nr. 9). Insoweit eine unmittelbare Uebertragung der Geburts- und Sterbefälle aus den Civilstandsregistern stattgefunden hat (Nr. 10), ist an Stelle der Auszüge und Benachrichtigungsschreiben eine Bescheinigung des betheiligten Beamten darüber beizufügen, daß die Uebertragung vollständig und richtig erfolgt ist. 12. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission sendet die Rekrutirungs-Stammrollen, nachdem sie zur Aufstellung der alphabetischen Liste benutzt (§. 46, 4) und nach den eingegangenen Mittheilungen berichtigt sind (§. 48, 4), an die Vorsteher der Gemeinden rc. zurück. Die weitere Vervollständigung der Rekrutirungs-Stammrollen erfolgt bei Gelegenheit des Musterungs-Geschäfts (§. 60, 8). 13. Von jeder im ferneren Verlauf des Jahres stattfindenden Aufnahme eines Militärpflichtigen in die Rekrutirungs-Stammrollen, von jeder darin vorgenommenen Veränderung und von jeder Anmeldung eines Militärpflichtigen in Folge Aufenthaltswechsels (§. 23, 8) hat der zur Führung der Rekrutirungs-Stammrolle Verpflichtete dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission behufs Berichtigung der alphabetischen Listen oder der Restantenlisten sofort Mittheilung zu machen. 14. Die Streichung eines Mannes in der Rekrutirungs-Stammrolle darf nur mit Genehmigung des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission stattfinden. 15. Führung der Rekrutirungs-Stammrollen in großen Städten siehe §. 46, 11.

§. 46. (Alphabetische Listen.) 1. Das Ersatz-Geschäft wird auf die alphabetische Liste des laufenden Jahres und auf diejenigen der beiden vorhergehenden Jahre gegründet. 2. Jede alphabetische Liste ist die Zusammenstellung aller in den Rekrutirungs-Stammrollen eines Jahres enthaltenen Militärpflichtigen für den Aushebungsbezirk. Sie wird nach demselben

*) Den mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburten in der bisherigen Weise Geburtslisten einzureichen.

Schema, wie die Rekrutirungs-Stammrollen, geführt. 3. Die einzelnen Gemeinden oder gleichartigen Verbände werden in alphabetischer Reihenfolge hintereinander aufgeführt und der Kürze wegen mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet. In der Reihenfolge der Militärpflichtigen innerhalb der einzelnen Gemeinden rc. ändert sich nichts. Hiernach ist z. B. I. A. 1. der erste mit dem Buchstaben A. anfangende Militärpflichtige einer alphabetischen Liste. 4 Nachdem die eingereichten Rekrutirungs-Stammrollen mit ihren Beilagen geprüft sind, wird die alphabetische Liste des laufenden Jahres aufgestellt. Die alphabetischen Listen der beiden Vorjahre werden — wenn nöthig — nach den Rekrutirungs-Stammrollen berichtigt. Mit den Beilagen wird nach §. 43, 6 verfahren. 5. Die Vervollständigung der alphabetischen Liste erfolgt beim Musterungs-Geschäft (§§. 63 und 67, 3), sodann auf Grund der Vorstellungslisten (§. 49) nach dem Aushebungs-Geschäft. Berichtigungen der alphabetischen Listen erfolgen auf Grund der nach §. 45, 13 und nach §. 48, 1 eingehenden Mittheilungen, auf Grund angestellter Ermittelungen (§. 48, 5) und stattgehabter Ueberweisungen (§. 46, 8). 6. Uebertragungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt, sobald ein Militairpflichtiger seinen Aufenthaltsort innerhalb des Aushebungs-Bezirks wechselt. 7. Streichungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt: a. wenn Militärpflichtige verstorben sind, b. wenn Militärpflichtige eine endgültige Entscheidung seitens der Ersatz-Behörden erhalten haben beziehungsweise als Rekruten ausgehoben sind, c. wenn Militärpflichtige freiwillig eingetreten sind, d. wenn Militärpflichtige, welche nicht in dem Aushebungs-Bezirk geboren sind, in Folge Aufenthaltswechsels nach anderen Aushebungs-Bezirken überwiesen sind, e. wenn Militärpflichtige in die Restantenliste aufgenommen sind. Neben jeder Streichung ist der Grund kurz zu vermerken. 8. Alle Militärpflichtigen, welche nach anderen Aushebungs-Bezirken verziehen (§. 23, 8), werden durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des bisherigen Aushebungs-Bezirks demjenigen des neuen Aushebungs-Bezirks überwiesen. Das Ueberweisungspapier für derartige Militärpflichtige ist gleich einem Ausschnitt aus der alphabetischen Liste gestaltet. Werden Militärpflichtige des jüngsten Jahrganges nach der Loosung überwiesen, so ist unter „Bemerkungen" die im Aushebungs-Bezirk gezogene höchste Loosnummer anzugeben (§. 65, 11). 9. Für die richtige Führung der alphabetischen Listen ist der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission verantwortlich. Er hat über alle vorgenommenen Veränderungen den Militär-Vorsitzenden auf dem Laufenden zu erhalten. 10. Der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Kommission hat sich alljährlich vor Beginn des Musterungs-Geschäfts Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres zu besorgen und die Abschriften der alphabetischen Listen der Vorjahre nach den Listen der Civil-Vorsitzenden zu berichtigen. Er hat diese seine alphabetischen Listen unter eigenen Verschluß zu nehmen und ist mit verantwortlich dafür, daß die eingetragenen Militärpflichtigen so lange in denselben fortgeführt werden, bis sie bestimmungsgemäß gestrichen werden dürfen. 11. In Städten, welche eigene Aushebungs-Bezirke bilden, darf, insofern die Führung der Rekrutirungs-Stammrollen der unmittelbaren Aufsicht des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission unterstellt ist, von der Aufstellung einer besonderen alphabetischen Liste Abstand genommen werden. Die Genehmigung hierzu ertheilt die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde.*) In diesem Falle erhält der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Kommission Abschriften der Rekrutirungs-Stammrollen der einzelnen Jahre. Alle übrigen Festsetzungen finden sinngemäße Anwendung. 12. Die alphabetischen Listen werden so lange aufbewahrt bis die in denselben enthaltenen Militärpflichtigen das 31ste Lebensjahr vollendet haben. Ihre Vernichtung darf sodann durch die Ober-Ersatz-Kommission verfügt werden.

§. 47. (Restantenlisten.) 1. Bleiben in der alphabetischen Liste der im dritten Militärpflichtjahre stehenden Wehrpflichtigen nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts Namen stehen, weil über die betreffenden Militärpflichtigen noch nicht endgültig entschieden ist, so werden diese Namen nunmehr in der alphabetischen Liste gestrichen und in die Restantenliste übertragen. 2. Die Restantenlisten werden nach Schema 6 jahrgangsweise aufgestellt. In dieselben gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres in die Rekrutirungs-Stammrollen des Aushebungs-Bezirks aufgenommen werden. 3. Die Militärpflichtigen werden in den Restantenlisten so lange fortgeführt, bis sie aus dem wehrpflichtigen Alter getreten sind, sofern sie nicht vorher eine endgültige Entscheidung seitens der Ersatz-Behörden erhalten oder die Reichs-Angehörigkeit verlieren. 4. Militärpflichtige, welche nach Beendigung des in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Ersatz-Geschäfts unermittelt geblieben sind, werden nur in den Restantenlisten des Aushebungs-Bezirks ihres Geburtsorts weiter fortgeführt. Liegt der Geburtsort im Auslande, so werden sie in demjenigen Aushebungs-Bezirk weiter fortgeführt, in dessen alphabetischer Liste sie sich bei Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres befanden. 5. Die Führung der Restantenlisten liegt dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ob. Der Militär-Vorsitzende besorgt sich alljährlich zugleich mit der Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres Abschrift der neu aufgestellten Restantenliste. Von späteren Veränderungen in den Restantenlisten erhält er durch den Civil-Vorsitzenden Kenntniß. 6. Die Restantenlisten derjenigen Jahrgänge von Wehrpflichtigen, welche das 42ste Lebensjahr vollendet haben, sind zu vernichten. Gleichzeitig verfügt der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission die Vernichtung der Rekrutirungs-Stammrollen der betreffenden Jahrgänge (§. 49, 9).

*) In Sachsen die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungsrath.

§. 48. (Berichtigung der Grundlisten.) 1. Bis zur Beendigung des Ersatz-Geschäfts, d. i. bis zu dem auf die Aushebung folgenden 1. Februar, hat der Civil-Vorsitzende jeder Ersatz-Kommission von der getroffenen vorläufigen oder endgültigen Entscheidung über die in seinem Aushebungs-Bezirk zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden herangezogenen, in anderen Aushebungs-Bezirken gebürtigen Personen dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der Geburtsort liegt, Mittheilung zu machen. 2. Die Benachrichtigungs-Schreiben sind als Beiläge zu den alphabetischen oder Restantenlisten eben so lange, wie diese, aufzubewahren (§. 43, 6). 3. Auf Grund dieser Benachrichtigungen sind bis zum 1. März die alphabetischen und Restantenlisten zu berichtigen. 4. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission veranlaßt — soweit erforderlich — eine Berichtigung der ihm vorgelegten Rekrutirungs-Stammrollen (§. 45, 12). 5. Nach dem Verbleib Militärpflichtiger, welche sich ohne Erlaubniß vor den Ersatz-Behörden nicht gestellt haben, sind durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission unverzüglich Ermittelungen anzustellen. 6. Wenn ein Militärpflichtiger bis zur Beendigung seines dritten Militärpflichtjahres unermittelt geblieben ist oder wenn er das Gebiet des Deutschen Reiches ohne Erlaubniß verlassen hat, so ist von dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der Geburtsort liegt, die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens auf Grund des §. 140 des deutschen Strafgesetzbuchs zu veranlassen. Liegt der Geburtsort im Auslande, so liegt die Veranlassung zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung demjenigen Civil-Vorsitzenden ob, in dessen Grundlisten der Militärpflichtige geführt wird. Der Inhalt des ergangenen Erkenntnisses wird in den Grundlisten vermerkt.

§. 49. (Vorstellungslisten.) 1. Die Vorstellungslisten (§. 43, 4) sind Auszüge aus den alphabetischen Listen und enthalten die Namen derjenigen Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung gefällt werden kann oder muß. 2. Sie werden nach Schema 7 in folgenden besonderen Ausfertigungen angelegt: Vorstellungsliste A. enthält die vom Dienst im Heere auszuschließenden Militärpflichtigen. Vorstellungsliste B. enthält die a. wegen geistiger Gebrechen, b. wegen körperlicher Gebrechen, c. wegen Mindermaaß (unter 1 m. 57 cm.) (§. 29, 2) dauernd untauglichen Militärpflichtigen. Vorstellungliste C. enthält die a. wegen zeitiger Untauglichkeit, b. wegen bedingter Tauglichkeit, c. wegen häuslicher Verhältnisse d. als überschüssig zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen. Vorstellungsliste D. enthält die a. als überzählige, b. wegen häuslicher Verhältnisse, c. wegen geringer körperlicher Fehler, d. wegen vorübergehender Untauglichkeit zur Ersatz-Reserve erster Klasse in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen. Vorstellungsliste E. enthält die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen der Landbevölkerung. Vorstellungsliste F. enthält die Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung, und zwar: a. die Auszuschließenden, b. die Auszumusternden, c. die zur Seewehr zweiter Klasse in Vorschlag gebrachten, d. die zur Aushebung für die Flotte in Vorschlag Gebrachten. 3. Die Eintragung der Militärpflichtigen in die Vorstellungsliste E. erfolgt nach der bei der Musterung festgesetzten Reihenfolge (§. 65). Diese Reihenfolge ist auch für F. d. maßgebend. 4. Militärpflichtige der Land-Bevölkerung, welche sich freiwillig zum Eintritt melden (einschließlich der Forstlehrlinge), werden an die Spitze der Vorstellungsliste E. gesetzt. 5. Sämmtliche Vorstellungslisten A.—F. werden in je vier Exemplaren von der Ersatz-Kommission ausgefertigt und vollzogen, von denen je eins für die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz- und der Ersatz-Kommission bestimmt ist. Die Exemplare für die Militär-Vorsitzenden läßt der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Kommission, die für die Civil-Vorsitzenden der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission anfertigen. 6. Als Beilagen zu den Vorstellungslisten dienen: Beilage 1, enthaltend die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, über welche endgültig zu entscheiden ist (§. 81, 4); Beilage 2, enthaltend die zur Zeit des Aushebungs-Geschäfts noch vorläufig beurlaubten Rekruten (§. 75, 3 und §. 80, 2); Beilage 3, enthaltend die von den Truppen- (Marine-) Theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen (§. 94, 7). 7. Die Anfertigung der Beilage 1 und 2 liegt dem Militär-Vorsitzenden, diejenige der Beilage 3 dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ob und zwar in je vier Exemplaren und nach demselben Schema, wie die Vorstellungslisten. 8. Veränderungs-Nachweisungen zu den Vorstellungslisten siehe §. 67, 5. 9. Die Vorstellungslisten nebst Beilagen und Veränderungs-Nachweisungen werden mit den Restantenlisten zusammen aufbewahrt und vernichtet (§. 47, 6).

Sechster Abschnitt.

Ersatz-Vertheilung.

§. 50. (Ermittelung des Ersatzbedarfs.) 1. Der Kaiser bestimmt alljährlich die Zahl der in das stehende Heer und in die Flotte einzustellenden Rekruten. — W. G. §. 9. — 2. Hiernach wird bei allen Truppen- und Marinetheilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum drei- oder vierjährigen Dienst freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt. 3. Der festgestellte Ersatzbedarf*) wird dem Ausschusse des Bundesrathes für das Landheer und die Festungen bis zum 1. Mai jedes Jahres mitgetheilt. 4. Diese Mittheilung geschieht durch das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium für alle deutschen Truppen- und Marinetheile mit Ausnahme der Königlich Bayerischen Truppen. 5. Der Ersatzbedarf der Marinetheile wird nach Land- und nach seemännischer Bevölkerung getrennt aufgestellt.

*) Bei Berechnung des Ersatzbedarfs bleiben die etwa zur Einberufung gelangenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9) außer Betracht.

§. 51. (Bundes-Ersatz-Vertheilung.) 1. Der Ersatzbedarf (§. 50, 3) wird durch den Ausschuß des Bundesraths für das Landheer und die Festungen auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt. — R. V. Artikel 60. W. G. §. 9. — 2. Zur Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten werden die in denselben sich aufhaltenden Reichs-Ausländer und die im aktiven Dienst befindlichen Militärpersonen nicht gerechnet. — R. M. G. §. 9. — 3. Bei der Vertheilung des Ersatzbedarfs auf die Bundesstaaten werden denselben die innerhalb des verflossenen Kalenderjahres aus ihren Gebietstheilen freiwillig eingetretenen Mannschaften in Anrechnung gebracht (§. 57, 5). — R. M. G. §. 9. — 4. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs auf die einzelnen Bundesstaaten*) erfolgt für diejenigen, in welchen Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung vorhanden, nach Land- und seemännischer Bevölkerung getrennt. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs aus der seemännischen Bevölkerung erfolgt nach Maßgabe der Zahl der vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung (§. 57, 5). — R. V. Artikel 53, Abs. 5. — 5. Auf diejenigen Bundesstaaten, welche besondere Armee-Korps bilden, wird nur der Bedarf für diese Armee-Korps vertheilt. — R. M. G. §. 9, Abs. 4. — 6. Die hiernach seitens des Ausschusses für das Landheer und die Festungen aufgestellte Bedarfs-Vertheilung (Bundes-Ersatz-Vertheilung) wird den Kriegs-Ministerien, der Kaiserlichen Admiralität und den in der Ministerial-Instanz fungirenden obersten Civil-Verwaltungsbehörden (§. 2, 2) der Bundesstaaten, nachdem der Ausschuß für das Seewesen hinsichtlich Vertheilung des Bedarfs aus der seemännischen Bevölkerung seine Zustimmung gegeben, umgehend mitgetheilt. 7. Eine Abweichung von der Bundes-Ersatz-Vertheilung darf nur in dem unter Nr. 9 vorgesehenen Falle und nur mit Zustimmung des Ausschusses für das Landheer und die Festungen geschehen. Hingegen ist beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen Bevölkerung ein Hinübergreifen auf Militärpflichtige der Land-Bevölkerung innerhalb der aufzubringenden Gesammtzahl ohne Weiteres zulässig. Namentlich kommen hierbei solche Seeleute in Betracht, welche nur um deswillen nicht zur seemännischen Bevölkerung (§. 21, 2) gerechnet werden dürfen, weil sie nicht mindestens ein Jahr auf deutschen Schiffen gefahren sind. 8. Kann ein Bundesstaat die ihm auferlegte Zahl von Ersatzmannschaften (Rekruten) — unter Zuhülfenahme aller ihm zugehörigen Aushebungs-Bezirke — nicht aufbringen, so tritt eine Erhöhung der von den übrigen Bundesstaaten aufzubringenden Bedarfszahlen — nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung (Nr. 1—3) — ein. Die unter Nr. 5 genannten Bundesstaaten werden im Frieden nur insoweit zur Gestellung von Aushülfe herangezogen, als Angehörige anderer Bundesstaaten bei ihnen zur Aushebung gelangen. — R. M. G. §. 9, Abs. 3 u. 4. — 9. Tritt ein nicht vorhergesehener Ersatzbedarf ein, nachdem bereits die Bundes-Ersatz-Vertheilung herausgegeben war, so wird derselbe nachträglich angemeldet und seitens des Ausschusses für das Landheer und die Festungen auf diejenigen Bundesstaaten vertheilt, aus welchen die Truppen- oder Marinetheile sich ergänzen, bei denen dieser unvorhergesehene Ersatzbedarf entstanden war. Die hiernach im Verhältniß zu den übrigen Bundesstaaten mehr gestellten Ersatz-Mannschaften werden jenen Staaten bei der Bundes-Ersatz-Vertheilung des nächsten Jahres angerechnet. — R. M. G. §. 9, Abs. 2. —

§. 52. (Ministerial-Ersatz-Vertheilung.) 1. Die Kriegs-Ministerien vertheilen — nach Maßgabe der Bundes-Ersatz-Vertheilung — die aufzubringenden Bedarfszahlen auf die Ersatzbezirke ihres Bereichs nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen (§. 51, 3). 2. Die seitens des Königlich preußischen Kriegs-Ministeriums aufzustellende Ministerial-Ersatz-Vertheilung muß enthalten: a. die Gesammtzahl der aus jedem Ersatzbezirk zu stellenden Rekruten, b. die Zahl der aus den Gebietstheilen der verschiedenen Bundesstaaten innerhalb der einzelnen Ersatzbezirke zu stellenden Rekruten, c. die Vertheilung der aus jedem Ersatzbezirk zu stellenden Rekruten nach Armee-Korps, für welche sie bestimmt sind, und nach Waffengattungen getrennt. In denjenigen Ersatzbezirken, in welchen Rekruten für die Flotte zu stellen sind, ist auch die Vertheilung derselben auf die Marinetheile anzugeben. 3. Diese Ministerial-Ersatz-Vertheilung übersendet das Königlich preußische Kriegs-Ministerium allen nach §. 2, 2 a.—x. in der Ministerial-Instanz fungirenden Civilbehörden, der Kaiserlichen Admiralität, sämmtlichen unterstellten

*) Die Art und Weise dieser Vertheilung ergiebt sich aus folgendem Beispiele:

1) Der Ersatzbedarf für das Heer und Marine beträgt für das Jahr 1875 . . . . . . 110,000 Mann.
2) Im Jahre 1874 sind freiwillig eingetreten . . . . 15,000 "
3) Für 1874 sind nachträglich anzurechnen . . . . 500 "
4) Es sind zu vertheilen . . . . . 125,500 Mann, und zwar:

Auf den Bundesstaat.	Nach der Seelenzahl.	Hiervon ab die zu 2 und 3 Gestellten.	Es bleiben auszuheben	
			aus der Land-Bevölkerung.	aus der seemännischen Bevölkerung.
M.	3,000	250	2,650	100
N.	7,420	580	6,840	—
O.	4,500	500 u. s. w.	3,800	200
Summa	125,500	15,500	108,500	1,500

General-Kommandos und dem Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division. 4. Aenderungen der Ministerial-Ersatz-Vertheilung dürfen nur durch das zuständige Kriegs-Ministerium — unter Beachtung der im §. 51 enthaltenen Grundsätze — vorgenommen werden.

§. 53. (Korps-Ersatz-Vertheilung.) 1. Die General-Kommandos vertheilen im Einverständniß mit den in der dritten Instanz fungirenden Civil-Verwaltungs-Behörden (§. 2, 3) den aus den Ersatzbezirken ihres Bereichs (§. 1, 1) aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Infanterie-Brigade-Bezirke (Korps-Ersatz-Vertheilung)*) nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen (§. 51, 3). Im Großherzogthum Hessen wird die Divisions-Ersatz-Vertheilung seitens des Ministeriums des Innern im Einverständniß mit dem Divisions-Kommando aufgestellt. 2. Die Korps-Ersatz-Vertheilung enthält die Vertheilung der innerhalb der einzelnen Infanterie-Brigade-Bezirke aufzubringenden Rekruten auf die Truppentheile. 3. Vermag ein Infanterie-Brigade-Bezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht aufzubringen, so wird — unter Beachtung des im §. 51, 8 enthaltenen Grundsatzes — die fehlende Zahl auf die übrigen Infanterie-Brigade-Bezirke des Ersatzbezirks nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt. 4. Kann ein Ersatzbezirk oder ein innerhalb desselben belegener Bundesstaat oder Theil eines Bundesstaates die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht stellen, so ist dem zuständigen Kriegs-Ministerium hiervon Mittheilung zu machen (§. 52, 4).

§. 54. (Brigade-Ersatz-Vertheilung.) 1. Nach Empfang der Korps-Ersatz-Vertheilung entwerfen die Ober-Ersatz-Kommissionen eine vorläufige Brigade-Ersatz-Vertheilung auf die einzelnen Aushebungsbezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekrutenaushebung, insbesondere auch für die Auswahl der Militärpflichtigen nach Waffengattungen dient. 2. Für die Aufstellung der Brigade-Ersatz-Vertheilung ist nicht die Seelenzahl der einzelnen zu dem Brigade-Bezirk gehörigen Aushebungsbezirke, sondern hinsichtlich der Land-Bevölkerung die Zahl der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten C., D und E. enthaltenen Militärpflichtigen, hinsichtlich der seemännischen Bevölkerung die Zahl der in der Vorstellungsliste F. enthaltenen Militärpflichtigen maßgebend. 3. Bei der Brigade-Ersatz-Vertheilung sind die im Laufe des verflossenen Kalenderjahres freiwillig eingetretenen und die außerdem nachträglich anzurechnenden Mannschaften ihren Aushebungsbezirken in Anrechnung zu bringen. 4. Ist ein Aushebungsbezirk nicht im Stande die ihm durch die Brigade-Ersatz-Vertheilung auferlegte Rekrutenzahl selbst bei Heranziehung der Militärpflichtigen sämmtlicher Altersklassen aufzubringen, so werden die anderen Aushebungsbezirke desselben Brigadebezirks zur Aushülfe herangezogen und zwar, wenn der Brigadebezirk sich in verschiedene Bundesstaaten erstreckt, nur die demselben Staat angehörigen Aushebungsbezirke des betreffenden Brigadebezirks. Die Ober-Ersatz-Kommissionen vertheilen in diesem Falle den Ausfall nach Maßgabe der in den übrigen Aushebungsbezirken noch vorhandenen einstellungsfähigen Militärpflichtigen der 20jährigen, demnächst eventuell der Ueberzähligen der 21jährigen Altersklasse u. s. w. derart, daß in keinem Aushebungsbezirk auf einen älteren Jahrgang überzählig gebliebener Militärpflichtiger zurückgegriffen werden darf, so lange in Aushebungsbezirken, welche zu demselben Bundesstaate und Brigadebezirk gehören, noch Militärpflichtige des laufenden Jahrganges oder überzählig gebliebene Militärpflichtige eines jüngeren Jahrganges vorhanden sind. — R. M. G. §§. 9 und 13, Abs. 4. —

*) In Sachsen erfolgt die Korps-Ersatz-Vertheilung durch das Kriegsministerium, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath.

Siebenter Abschnitt.

Vorbereitungs-Geschäft.

§. 55. (Vorbereitungs-Geschäft im Allgemeinen.) 1. Das Vorbereitungsgeschäft (§. 3, 2) umfaßt den Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Musterungsbeginn. 2. Während dieses Zeitraums erfolgt: a. die Aufstellung der Grundlisten des laufenden Jahres und die Berichtigung älterer Grundlisten, b. die Fertigung und Einreichung der zur Leitung des Ersatzgeschäfts erforderlichen Nachweisungen (Vorbereitungs-Eingaben), c. die Vorbereitung der Rundreise der Ersatz-Kommission.

§. 56. (Aufstellung der Grundlisten.) 1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle verpflichteten Militärpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren zur Befolgung der im §. 23 enthaltenen Bestimmungen auffordern zu lassen. 2. Alle Militärpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung ihrer Papiere sogleich einzutragen oder es ist ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen. 3. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrollen siehe §. 44 und §. 45. 4. Ueber die Einreichung der Rekrutirungs-Stammrollen an die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen siehe §. 45, 11. 5. Ueber die Aufstellung der alphabetischen Liste des laufenden Jahres und die Berichtigung der alphabetischen Listen der beiden Vorjahre siehe §. 46. 6. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Restantenlisten siehe §. 47. 7. Insoweit die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission Hülfslisten für ihren Gebrauch erforderlich erachten, lassen sie dieselben durch ihr Büreau-Personal anfertigen (§. 43, 5).

§. 57. (Vorbereitungs-Eingaben.) 1. Um Militärpflichtige, die anderwärts geloost haben, beim Musterungsgeschäft einrangiren zu können (§. 65), ist die Kenntniß der Abschlußnummer erforderlich. Ueber

die Bedeutung der Abschlußnummer siehe §. 65, 5. 2. Die Abschlußnummer wird für jeden Aushebungsbezirk zum 1. Februar jeden Jahres durch die Ober-Ersatz-Kommission festgestellt. 3. Nach Feststellung der Abschlußnummern sind dieselben sogleich mit den bei der Loosung gezogenen höchsten Nummern durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure den General-Kommandos, in Hessen dem Divisions-Kommando und durch diese dem preußischen Kriegs-Ministerium nach Schema 8 zum 1. März anzuzeigen. Für die Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg lassen die betreffenden Kriegs-Ministerien dem preußischen Kriegs-Ministerium zu dem angegebenen Termine gleichfalls eine derartige Uebersicht zugehen. Letzteres stellt eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungsbezirke des Deutschen Reichs auf und macht dieselbe allen Ersatzbehörden bekannt. 4. Zum 15. März jedes Jahres reichen die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) eine namentliche Nachweisung der aus ihren Aushebungsbezirken im vorhergehenden Jahre freiwillig eingetretenen Mannschaften ein. Rekruten, die nachträglich anzurechnen (§. 51, 9), werden in diese Nachweisung unter „Außerdem" gleichfalls aufgenommen. In denjenigen Aushebungsbezirken, in welchen Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung vorhanden, fügen die Civil-Vorsitzenden eine summarische Nachweisung derselben (Schema 9) bei (§. 51, 4). 5. Der Militär-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission läßt die unter Nr. 4 bezeichneten Nachweisungen für den Infanterie-Brigadebezirk summarisch zusammenstellen (Schema 10) und reicht dieselben zum 1. April dem General-Kommando,*) in Hessen dem Divisions-Kommando ein. Nachdem diese Nachweisungen für die Ersatzbezirke summarisch zusammengestellt, werden sie bis zum 15. April an das preußische Kriegs-Ministerium eingereicht, welches die weitere Mittheilung (ausschließlich Bayern) an den Ausschuß für das Landheer und die Festungen (§. 51, 3 und 4) vermittelt.

§. 58. (Vorbereitung der Musterungsreise.) Zur Vorbereitung der Musterungsreise gehört a. die Feststellung des Reiseplans, b. die Berufung des Musterungs-Personals, c. die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung.

§. 59. (Musterungs-Reise.) 1. Die Reisezeit hängt von der Bestimmung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs darüber ab, bis zu welchem Termin das Musterungs-Geschäft beendet sein muß. Diese Bestimmung muß bis zum 15. März erfolgt sein. 2. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur stellt hiernach einen Reiseplan für seinen Landwehr-Bataillons-Bezirk auf und theilt ihn den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen sämmtlicher betheiligter Aushebungsbezirke mit. 3. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten: a. Aufeinanderfolge der Aushebungsbezirke nach ihrer geographischen Lage, b. Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chaussee-Verbindungen, c. Abhaltung des Musterungs-Geschäfts an den Orten der Geschäftslokale der Civil-Vorsitzenden, d. Rücksichtnahme auf die durch die Militärpflichtigen zurückzulegenden Entfernungen, e. Rücksichtnahme auf die Zahl der zu musternden Militärpflichtigen. Auch sind Musterungen an Sonn- und Feiertagen und an Tagen von Reichs- und Landtags-Wahlen möglichst zu vermeiden. 4. Um der unter 3 d. enthaltenen Bedingung zu entsprechen, sind die Musterungs-Orte so zu wählen, daß die zu musternden Militärpflichtigen möglichst nicht länger als einen Tag (einschließlich des Rückwegs) ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden. Mit Rücksicht hierauf hat die Zusammenlegung der einzelnen Gemeinden und gleichartigen Verbände zu Musterungsbezirken stattzufinden (§. 1, 4). 5. Die Zahl der an einem Tage zu musternden Militärpflichtigen darf 200 nur ausnahmsweise übersteigen. 6. Sind seitens der Civil-Vorsitzenden gegen den durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur vorgelegten Reiseplan Bedenken nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) mitgetheilt. Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es ist die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission herbeizuführen. 7. Sobald der Reiseplan feststeht, sorgen die Civil-Vorsitzenden für Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten in den Musterungs-Orten. Es sind erforderlich: zwei helle geräumige Zimmer zur Abhaltung des Musterungs-Geschäfts und ein bedeckter Raum als Versammlungsort der Militärpflichtigen.

§. 60. (Musterungs-Personal.) 1. Das Musterungs-Personal besteht militärischerseits aus dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur, einem Infanterie-Offizier, einem Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal. Die Zutheilung des Infanterie-Offiziers und des Militärarztes wird durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 59, 6) veranlaßt. Gleichzeitig bestimmt er auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals. Ist ein Militärarzt nicht vorhanden und ein Stellvertreter nicht zu beschaffen, so ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) in den einzelnen Aushebungsbezirken zur Theilnahme am Musterungs-Geschäft heranzuziehen. 2. Der Civil-Vorsitzende entnimmt das erforderliche Unterpersonal aus seinem Dienstpersonal. Er sorgt ferner für die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung der vier bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks (§. 2, 6). 3. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission veranlaßt das rechtzeitige Erscheinen der mit der Führung der Rekrutirungs-Stammrollen in jedem Musterungsbezirk betrauten Personen beim Musterungs-Geschäft. Dieselben haben die Rekrutirungs-Stammrollen, welche ihnen der Civil-Vorsitzende in der Regel mit dieser Benachrichtigung zurückgiebt, mit zur Stelle zu bringen.

*) In Württemberg dem Ober-Rekrutirungsrath.

§. 61. (Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung.) 1. Die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Gemeinde-Vorsteher ꝛc. Bezügliche Mittheilung an die Gemeinde-Vorsteher ꝛc. ergeht bei Gelegenheit der nach §. 60, 3 erfolgenden Benachrichtigung. 2. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission macht in seinem Aushebungs-Bezirk den Reiseplan zu wiederholten Malen bekannt. 3. In Folge dieser Beorderung oder Bekanntmachung müssen sich alle Militärpflichtigen des Aushebungs-Bezirks, welche noch keine endgültige Entscheidung durch die Ersatz-Behörden erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind, zur Musterung in ihrem Musterungs-Bezirk stellen. Entbindungen von der Gestellungspflicht dürfen nur durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission verfügt werden. Eine Gestellung in einem anderen Musterungs-Bezirk ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn Militärpflichtige ohne ihr Verschulden an der Theilnahme an dem in ihrem Musterungs-Bezirk stattgehabten Musterungs-Geschäft verhindert waren. Ein Militärpflichtiger, welcher der Beorderung zur Musterung keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden. 4. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Attest einzureichen. Dasselbe ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist. Seine außerterminliche Musterung darf durch die Ersatz-Kommission veranlaßt werden (§. 77). Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel ꝛc. dürfen auf Grund eines derartigen Attestes von der Gestellung überhaupt befreit werden. 5. Wer sich der Gestellung böswillig entzieht, wird als unsicherer Dienstpflichtiger (§. 65, 3) behandelt. Er kann außerterminlich gemustert und sofort zum Dienst eingestellt werden.

Achter Abschnitt.

Musterungs-Geschäft.

§. 62. (Musterung.) 1. Die Militärpflichtigen werden der Ersatz-Kommission einzeln vorgestellt und gemustert. 2. Die Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen der Ersatz-Kommission vorgestellt werden, bestimmt der Civil-Vorsitzende. Er sorgt für die Aufrechterhaltung derselben. 3. Wird die Identität eines Militärpflichtigen in Zweifel gezogen, so ist derselbe behufs Anstellung weiterer Ermittelung vorläufig zurückzustellen. 4. Jeder Militärpflichtige wird unter den Augen der Vorsitzenden der Ersatz-Kommission einer körperlichen Untersuchung unterworfen, bei welcher auf Verlangen des Arztes völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß. 5. Jeder Militärpflichtige wird, sofern er nicht augenscheinlich untauglich (Krüppel) oder dauernd unwürdig (§. 35) ist, unter den Augen des Militär-Vorsitzenden behufs Feststellung seiner Größe ohne Fußbekleidung gemessen. 6. Jeder Militärpflichtige wird behufs Vervollständigung und Berichtigung der Grundlisten nach seinen bürgerlichen Verhältnissen befragt. Außerdem muß festgestellt werden, ob Ausschließungsgründe (§. 28 und §. 35) vorhanden. 7. Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermin Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen. Entsteht jedoch die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungs-Geschäfts, so kann bezüglicher Antrag noch im Aushebungs-Termin angebracht werden (§. 31, 1 und §. 71, 2). Die Betheiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen (§. 64, 5). — R. M. G. §. 30, 6. — Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß durch ärztliche Untersuchung im Musterungs-Termin bestätigt werden (§. 31, 4). 8. Jeder Militärpflichtige der jüngsten Altersklasse darf sich im Musterungstermin freiwillig zum Diensteintritt melden.

§. 63. (Geschäftsordnung der Ersatz-Kommission.) 1. Den Vorsitz im Musterungstermin führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich. 2. Der Militär-Vorsitzende ist für die Gründlichkeit der ärztlichen Untersuchung und der Messung verantwortlich. Er schlägt die Militärpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen vor. Um diesen Pflichten zu genügen, darf er den Infanterie-Offizier mit der Führung seiner alphabetischen Liste im Musterungstermin beauftragen. 3. Dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission liegt die Feststellung der Identität und der bürgerlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen ob. Er führt seine alphabetische Liste eigenhändig. Außerdem kontrolirt er die Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrollen im Musterungstermin. 4. Die im Namen der Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Civil-Vorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militär-Vorsitzenden zu besorgen. Die Listen und Verhandlungen werden, mit Ausnahme des über die Loosung aufzunehmenden Protokolls (§. 67, 2) nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet. 5. Den Beschlüssen der verstärkten Ersatz-Kommission*) unterliegen: a. Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§. 30 und §. 31); b. Anträge auf Entziehung des Rechts, von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt zu werden (§. 65, 3); c. Anträge auf nachträgliche Aushebung oder Wieder-Aushebung von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt (§. 9, 2, §. 37, 3 und §. 81, 4). — R. M. G. §. 30, 4. — 6. Sämmtliche Mitglieder der Ersatz-Kommission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. 7. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theil-

*) Außerdem entscheidet die verstärkte Ersatz-Kommission über die Klassifikation der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Seewehr und Ersatzreserve erster Klasse mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit der §§. 64 und 69 des Reichs-Militär-Gesetzes (s. Kontrol-Ordnung Abschnitt IV.).

nehmen, ist bei Meinungs-Verschiedenheit die Angelegenheit der Ober-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorzulegen. Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Civil-Vorsitzenden maßgebend. — R. M. G. §. 30, 5. —

§. 64. (Entscheidungen der Ersatz-Kommission.) 1. Die Entscheidungen der Ersatz-Kommission erfolgen nach den im vierten Abschnitt enthaltenen Grundsätzen. 2. Soll auf Grund der Musterung eine endgültige Entscheidung über einen Militärpflichtigen durch die Ober-Ersatz-Kommission herbeigeführt werden, so müssen alle Verhältnisse, welche darauf von Einfluß sein können, völlig klargelegt werden. 3. Versuche Militärpflichtiger zur Täuschung unterliegen der Strafbestimmung des §. 143 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung herbeizuführen, ist Sache des Civil-Vorsitzenden. 4. Ist über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Militärpflichtigen im Musterungstermin kein sicheres Urtheil zu gewinnen, so wird derselbe, sofern er nicht weiter zurückgestellt wird, der Ober-Ersatz-Kommission zur Entscheidung über etwaige versuchsweise Einstellung vorgestellt. Bei Meinungsverschiedenheit der beiden Vorsitzenden ist der Militärpflichtige jedenfalls der Ober-Ersatz-Kommission vorzustellen. 5. Die seitens der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen vorgelegten Urkunden (§. 62, 7) müssen obrigkeitlich beglaubigt sein. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen. 6. Sind Entscheidungen über Personen des Beurlaubtenstandes (§. 63, 5. c.) zu fällen, so liegt deren Beorderung dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ob.

§. 65. (Rangirung und Loosung.) 1. Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen auszuheben sind, werden dieselben nach der Musterung und Loosung rangirt. 2. Die Militärpflichtigen werden in folgender Weise rangirt: a. Vorweg Einzustellende, b. Vorzumerkende, c. Militärpflichtige des laufenden Jahrganges, d. Ueberzählige frühere Jahrgänge. 3. Vorweg Einzustellende sind solche Militairpflichtige, welche in einem von den Ersatz-Behörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen und denen deshalb von den Ober-Ersatz-Kommissionen die Vortheile der Loosung entzogen worden sind. — R. M. G. §. 33. — Stehen solchen Militärpflichtigen gesetzliche Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zur Seite, so können sie von den verstärkten Ober-Ersatz-Kommissionen dieser Vergünstigungen nur dann als verlustig erklärt werden, wenn ihre Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt ist. Unter gleicher Voraussetzung können solche Militärpflichtige von den Ersatz-Behörden als unsichere Dienstpflichtige sofort zur Einstellung gebracht und durch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure dem nächsten Infanterie-Truppentheil oder Marinetheil überwiesen werden (§. 67, 3). — R. M. G. §. 30, 4b. u. 7. — Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militärpflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein. — R. M. G. §. 33. — 4. Die Vorzumerkenden sind Militärpflichtige älterer Jahrgänge, welche vor der Abschlußnummer desjenigen Aushebungs-Bezirks stehen, in welchem sie geloost haben. Unter sich rangiren die Vorzumerkenden nach Jahrgängen und Loosnummern. 5. Die Loosung der Militärpflichtigen findet in ihrem ersten Militärpflichtjahr statt; die hierbei gezogene Nummer verbleibt dem Inhaber während der Dauer seiner Militairpflicht. Abschlußnummer heißt diejenige Loosnummer, deren Inhaber in einem Aushebungs-Bezirk in der regelmäßigen, durch die Aufeinanderfolge der Loosnummern bestimmten Reihenfolge zuletzt ausgehoben ist. Diese regelmäßige Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen, daß Militärpflichtige durch die Ersatz-Kommission vorläufig von der Aushebung zurückgestellt werden. 6. Die Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges loosen, nachdem das Musterungs-Geschäft im ganzen Aushebungs-Bezirk beendigt. Der Termin, an welchem die Loosung stattfinden soll, wird öffentlich bekannt gemacht. Jedem Militärpflichtigen ist das persönliche Erscheinen überlassen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatz-Kommission geloost. Die Loosung findet in Gegenwart der verstärkten Ersatz-Kommission statt. 7. Von der Loosung sind nur auszuschließen: die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, die von den Truppen-(Marine-) theilen angenommenen Freiwilligen (einschließlich Forstlehrlinge), die Vorweg-Einzustellenden, die dauernd Untauglichen, die dauernd Unwürdigen. 8. Für die Richtigkeit des Loosens ist der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission vorzugsweise verantwortlich. 9. Die Zahl der zu ziehenden Loose muß der Zahl der zur Loosung berechtigten Militärpflichtigen entsprechen. Sie werden in Gegenwart der Kommission in ein geeignetes Gefäß eingezählt. Letzteres wird sodann gehörig umgeschüttelt. 10. Die Militärpflichtigen loosen in der Reihenfolge der alphabetischen Liste. Jedes gezogene Loos wird laut verlesen und sogleich in die alphabetische Liste eingetragen und zwar durch den Militär- und den Civil-Vorsitzenden eigenhändig. Unterbrechungen der Loosung dürfen nur ausnahmsweise stattfinden. Während der Dauer der Unterbrechung ist das Gefäß mit den Loosen unter sicherem Verschluß aufzubewahren. Ausstellung von Loosungsscheinen s. §. 66. 11. Die Ueberzähligen früherer Jahrgänge rangiren nach der Reihenfolge ihrer im ersten Militärpflichtjahr gezogenen Loosnummern. Sind sie nach anderen Aushebungs-Bezirken verzogen, so werden sie dort nach dem Werth ihrer Loosnummer einrangirt, d. h. der ihnen anzuweisende Platz in der Reihenfolge der Militärpflichtigen ihres Jahrganges muß in demselben Verhältniß zu der in dem neuen Bezirk gezogenen höchsten Loosnummer dieses Jahr-

ganges stehen, wie in dem früheren Bezirk.*) In gleicher Weise sind Militärpflichtige des laufenden Jahrganges, die nach der Loosung überwiesen werden (§. 46, 8), einzurangiren. 12. Militärpflichtige früherer Jahrgänge, welche ohne ihr Verschulden noch nicht geloost haben, loosen und rangiren mit den Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges. Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in dem folgenden Jahre nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, bei ihren Altersklassen einzurangiren. 13. Ist für einen Militärpflichtigen in mehreren Bezirken geloost worden, so gilt die Loosnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungs-Bezirk zu Theil geworden ist, in welchem er sich zur Musterung gestellt hat. 14. Abweichungen von der Rangirung dürfen nur von der Ober-Ersatz-Kommission verfügt werden, sofern für einzelne Waffengattungen (Garde, Kürassiere, Fuß-Artillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen, Oekonomiehandwerker, Marine) die erforderliche Anzahl Rekruten innerhalb der regelmäßigen Reihenfolge nicht zu finden ist (§. 72, 5). Die Abschlußnummer wird hierdurch nicht hinausgerückt. — R. M. G. §. 13.

§. 66. (Loosungsscheine.) 1. Den Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges werden nach der Loosung Loosungsscheine ertheilt (Schema 11). Sie dienen als Ausweis für die Militärpflichtigen während der Dauer ihrer Militärpflicht. 2. Die Aushändigung der Loosungsscheine erfolgt unmittelbar nach der Loosung durch die Gemeinde-Vorsteher oder deren Vertreter, welchen dieselben durch die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen zugehen. Vor der Aushändigung werden die Rekrutirungs-Stammrollen durch Eintragung der Loosnummern ergänzt. 3. Die Loosungsscheine sind bei allen Anmeldungen zur Rekrutirungs-Stammrolle und jeder Gestellung vor den Ersatz-Behörden vorzuzeigen. Bei jeder Gestellung werden sie durch die Ersatz-Kommission vervollständigt.

§. 67. (Beendigung des Musterungs-Geschäfts.) 1. Nach geschehener Loosung ist das Musterungs-Geschäft beendigt. 2. Ueber die ordnungsmäßig stattgehabte Loosung wird ein Protokoll aufgenommen und von allen Mitgliedern der verstärkten Ersatz-Kommission unterzeichnet. Hiernach werden die außerordentlichen Mitglieder entlassen. 3. Die ständigen Mitglieder vergleichen ihre alphabetischen Listen nochmals genau und reichen hierauf nach näherer Bestimmung der Ober-Ersatz-Kommission eine summarische Uebersicht der Resultate des Musterungs-Geschäfts an die Ober-Ersatz-Kommission (unter der Abresse des Militär-Vorsitzenden) ein. Aus dieser Uebersicht muß sich ergeben, ob der vorläufigen Brigade-Ersatz-Vertheilung hat entsprochen werden können (§. 54, 1). Ueber etwaige Einstellung unsicherer Dienstpflichtiger ist zugleich Meldung zu erstatten (§. 65, 3). 4. Hierauf werden in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 49 die Vorstellungslisten angelegt. Ob dieselben einzusenden oder erst im Aushebungstermin vorzulegen, bestimmt die Ober-Ersatz-Kommission. Der Vorstellungsliste A. sind die betreffenden Ausschließungsscheine, der Vorstellungsliste B. die Ausmusterungsscheine, der Vorstellungsliste C. die Ersatz-Reserve-Scheine II., der Vorstellungsliste D. für die unter b.—d. enthaltenen Militärpflichtigen die Ersatz-Reserve-Scheine I. beizufügen. 5. Treten nach Aufstellung der Vorstellungslisten durch Verziehen der Militärpflichtigen 2c. Veränderungen ein, so sind durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungslisten anzufertigen und im Aushebungstermin vorzulegen.

Neunter Abschnitt.

Aushebungs-Geschäft.

§. 68. (Aushebungs-Reise.) 1. Der Plan zur Aushebungs-Reise wird durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure aufgestellt und den Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommissionen mitgetheilt. 2. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten: a. Aufeinanderfolge der Aushebungs-Bezirke nach ihrer geographischen Lage, b. Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chaussee-Verbindungen, c. Abhaltung des Aushebungs-Geschäfts an den Orten der Geschäftslokale der Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen, d. Rücksichtnahme auf die Zahl der zur Vorstellung gelangenden Militärpflichtigen. 3. Bei Nr. 2. d. kommt nur die Zahl der in den Vorstellungslisten D. und E. enthaltenen Militärpflichtigen in Betracht. Dieselbe soll 300 an einem Tage nicht übersteigen. Die in den Vorstellungslisten A., B. und C. a., b. und d. enthaltenen Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatz-Kommission nur auf besondere Anordnung derselben persönlich vorgestellt. Hingegen gelangen die in der Vorstellungsliste C. unter c. aufgeführten Militärpflichtigen stets zur Vorstellung. 4. Was die Reisezeit anbelangt, so bleibt zu beachten: a. daß jeder Ersatz-Kommission von Beendigung des Musterungs-Geschäfts bis zum Eintreffen der Ober-Ersatz-Kommission genügende Zeit zur Vorbereitung der Aushebung bleiben muß, b. daß die Aushebung vor der Rekruten-Einstellung beendet ist, c. daß die Infanterie-Brigade-Kommandeure den Truppenübungen beiwohnen können. An Sonn- und Festtagen und an Tagen von Reichs- und Landtags-Wahlen sind Aus-

*) Die Art und Weise der Einrangirung ergiebt sich aus folgendem Beispiele:

Nach Schema 8 ist in A die höchste Loosnummer 1,325, die Abschlußnummer 1,265; desgleichen in C die höchste Loosnummer 402, die Abschlußnummer 386.

Es blieben daher in A 60 Mann,
in C 16 Mann
überzählig.

Der in A mit der Loosnummer 1,290 überzählig Gebliebene ist demnach der 25ste der überzähligen 60 Mann in A. Verzieht dieser nach C, so würde seine Einrangirung in die 16 Ueberzähligen in C in dem Verhältniß wie 60 : 25 gleich 16 : $6^2/_3$ erfolgen, so daß er in C als der siebente Ueberzählige eintritt und somit hinter den Militärpflichtigen zu stehen kommt, welcher in C die Nummer 392 gezogen hat

hebungstermine nicht anzuberaumen. 5. Sind seitens der Civil-Vorsitzenden Bedenken gegen den Reiseplan nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend den Ersatz-Behörden 3. Instanz mitgetheilt. Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen oder es ist die Entscheidung der zuständigen Ersatz-Behörden 3. Instanz herbeizuführen. 6. Der Reiseplan der Ober-Ersatz-Kommission wird den Ersatz-Kommissionen mitgetheilt. Dieser Mittheilung sind etwaige Festsetzungen betreffs der endgültigen Brigade-Ersatz-Vertheilung anzuschließen (§. 54). Die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen machen den Reiseplan amtlich bekannt und sorgen für die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten (§. 59, 7).

§. 69. (Berufung des Aushebungs-Personals.) 1. Das Aushebungs-Personal besteht militärischerseits aus dem Infanterie-Brigade-Kommandeur mit dem Brigade-Adjutanten, dem zuständigen Landwehr-Bezirks-Kommandeur, einem oberen Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal. Die Zutheilung des oberen Militärarztes wird durch den kommandirenden General nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 68, 5) veranlaßt. Derselbe bestimmt gleichzeitig auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals. 2. Von Seiten des Civils gehört zum Aushebungs-Personal der Civil-Vorsitzende und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission, der Civil-Vorsitzende der zuständigen Ersatz-Kommission und das nöthige Schreiber- und Aufsichtspersonal. Die Heranziehung der im §. 60, 3 bezeichneten Personen erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission. 3. Die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission. Für jeden Infanterie-Brigade-Bezirk beziehungsweise für sämmtliche in demselben liegenden Gebietstheile eines Bundesstaates fungirt in der Regel nur ein bürgerliches Mitglied.

§. 70. (Geschäftsordnung der Ober-Ersatz-Kommission.) 1. Den Vorsitz führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich. 2. Der Militär-Vorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Rekruten auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile. Um diesen Pflichten genügen zu können, darf er den Brigade-Adjutanten mit der Führung der Vorstellungslisten im Aushebungstermin beauftragen. 3. Auf den Civil-Vorsitzenden und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission finden die Bestimmungen des §. 63, 3 und 5 sinngemäße Anwendung. 4. Die im Namen der Ober-Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Militär-Vorsitzende im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Civil-Vorsitzenden zu besorgen. 5. Die Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommission haben gleiches Stimmrecht, ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungs-Verschiedenheit die Angelegenheit der Ersatz-Behörde 3. Instanz zur Entscheidung vorzutragen. Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Militär-Vorsitzenden maßgebend. — R. M. G. §. 30, 5. — Die Listen und Verhandlungen werden nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet. 6. Im Aushebungstermin getroffene endgültige Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission über Militärpflichtige dürfen nur mit Genehmigung der Ersatz-Behörde 3. Instanz nachträglich geändert werden. 7. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission steht nur den Militärpflichtigen oder ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen (§. 30, 2) eine Berufung an die höheren Instanzen zu. Im Uebrigen siehe §. 34, 2. 8. Die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommission haben die Pflicht, in einzelnen Aushebungsorten eine Revision der alphabetischen und Restantenlisten der Ersatz-Kommission vorzunehmen.

§. 71. (Gestellung zur Aushebung.) 1. Die Beorderung der Militärpflichtigen nach dem Aushebungsort ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission. Es werden nur die in den Vorstellungslisten C. c., D. und E. enthaltenen Militärpflichtigen — unter Beachtung der laut der Veränderungs-Nachweise eingetretenen Aenderungen — zur persönlichen Vorstellung beordert, sofern nicht die Ober-Ersatz-Kommission besondere Anordnung erlassen hat (§. 68, 3). Außerdem siehe §. 64, 4. Von den in der Vorstellungsliste F. Enthaltenen werden nur diejenigen beordert, welche an der Musterung theilgenommen haben. Außerdem beordert der Civil-Vorsitzende die in Beilage 3. (§. 49, 6) aufgeführten Freiwilligen. Dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur liegt nur die Beorderung der etwa vorzustellenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§. 49, 6) ob. 2. Im Uebrigen ist jeder in den Grundlisten des Aushebungs-Bezirks enthaltene Militärpflichtige berechtigt, im Aushebungstermin zu erscheinen und der Ober-Ersatz-Kommission etwaige Anliegen vorzutragen. 3. Ueber Militärpflichtige, welche sich im Aushebungstermin vorstellen, ohne in den Grundlisten des Aushebungs-Bezirks enthalten zu sein, ist nur dann eine endgültige Entscheidung zu fällen, wenn ihre Identität feststeht und die vorgelegten Papiere eine Entscheidung mit Sicherheit zulassen. Ueber jede derartige Entscheidung ist durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission, in deren Bezirk sich ein solcher Militärpflichtiger zur Aushebung gestellt hat, dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission, in deren Bezirk der in Rede stehende Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, sofort Mittheilung zu machen. Kann eine endgültige Entscheidung nicht getroffen werden, so wird ein solcher Militärpflichtiger vorläufig zurückgestellt. 4. Die Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatz-Kommission in der Reihenfolge vorgestellt, in welcher sie in den Vorstellungslisten oder

deren Beilagen stehen. Die Aufrechterhaltung dieser Reihenfolge ist Sache der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission. 5. Ueber Militärpflichtige, welche ohne Entschuldigung im Aushebungstermin gar nicht oder nicht pünktlich erschienen sind, wird nach Maßgabe des §. 65, 3 entschieden. Bei hinreichender Entschuldigung werden sie entweder von den ständigen Mitgliedern der Ersatz-Kommission bis zum nächsten Jahre zurückgestellt, oder es wird, sofern eine solche Zurückstellung gesetzlich nicht mehr zulässig, die vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission bestätigt.

§. 72. (Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission.) 1. Die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission erfolgen nach den im vierten Abschnitt enthaltenen Grundsätzen. 2. Die getroffene Entscheidung wird in die Vorstellungsliste sogleich eingetragen. Ob eine Entkleidung der Militärpflichtigen nothwendig, bestimmt der Militär-Vorsitzende. Körperliche Fehler, die in den Vorstellungslisten noch nicht vermerkt sind, werden unter „Bemerkungen" nachgetragen. 3. Uebertragungen von Namen aus einer Vorstellungsliste in die andere finden, wenn auch die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission von dem Vorschlage der Ersatz-Kommission abweicht, nicht statt. 4. Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine I. und II. werden — soweit sie vorbereitet sind — im Aushebungstermin von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatz-Kommission unterzeichnet. Wann die Ersatz-Reserve-Scheine I. für die Ueberzähligen zur Vollziehung vorzulegen sind, bestimmt die Ober-Ersatz-Kommission. 5. Die tauglich befundenen Militärpflichtigen werden — soweit es zur Deckung des Rekrutenbedarfs erforderlich — in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben und treten mit der Aushändigung des Urlaubspasses (Nr. 6.) als Rekruten zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes über. Von der regelmäßigen Reihenfolge darf nur bei der Aushebung von Rekruten für Garde, Kürassiere, Fuß-Artillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen, Oekonomiehandwerker und Marine (§. 65, 14) abgewichen werden, sofern in dieser Reihenfolge eine genügende Zahl tauglicher Rekruten nicht zu finden ist. Nachdem der Bedarf gedeckt, wird eine nach der Erfahrung zu bemessende Zahl von Rekruten ausgehoben, um beim Abgang von Mannschaften bei den Truppen als Nachersatz zu dienen. 6. Die ausgehobenen Rekruten werden in den Grundlisten gestrichen, treten in die Kontrole der Landwehr-Behörden und erhalten Urlaubspässe nach Schema 12. 7. Diejenigen tauglichen Militärpflichtigen, welche nicht ausgehoben worden sind, werden für eine bestimmte Waffengattung designirt und bleiben „Ueberzählige." Die in ihrem dritten Militärpflichtjahre stehenden Ueberzähligen werden spätestens am nächsten 1. Februar zur Ersatz-Reserve I. übergeführt,*) die Ueberzähligen jüngerer Jahrgänge bleiben bis zum nächsten Jahre zurückgestellt, sofern nicht in Folge nachträglich eingetretenen Bedarfs auf sie zurückgegriffen werden muß (§. 32, 2 und §. 37, 4). 8. Entscheidung über Entziehung der Vortheile der Loosung s. §. 65, 8, über Entziehung der Vergünstigung der Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse s. §. 63, 5. b. und §. 65, 3, über nachträgliche Aushebung und Wiederaushebung von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt worden sind, s. §. 9, 2, §. 37, 3, §. 6, 5. c. und §. 81, 4, über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften s. §. 81, 4, über die von den Truppen- (Marine-) theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen s. §. 94, 8. 9. Entscheidungen der Ersatz-Kommission dürfen nur nach Einsicht der alphabetischen Listen geändert werden.

*) Ihre Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse wird vom 1. Oktober ihres dritten Militärpflichtjahres ab berechnet.

§. 73. (Beendigung der Aushebung.) 1. Mit endgültiger Feststellung der Brigade-Ersatz-Vertheilung durch die Ober-Ersatz-Kommission ist das Aushebungs-Geschäft im Infanterie-Brigade-Bezirk beendet. 2. Der Infanterie-Brigade-Kommandeur reicht sogleich ein Exemplar der endgültig festgestellten Brigade-Ersatz-Vertheilung an den kommandirenden General, in Hessen an den Divisions-Kommandeur ein und giebt außerdem die Zahl der Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — an. 3. Die General-Kommandos und das Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division melden bis zum 1. Oktober an das vorgesetzte Kriegs-Ministerium die Zahl der im Ersatz-Bezirk noch vorhandenen Ueberzähligen — nach Bundesstaaten und nach Waffengattungen getrennt — beziehungsweise ob und in welchem Maße noch Bedarf an Rekruten vorhanden und demgemäß die Gewährung von Aushülfe erforderlich ist.

Zehnter Abschnitt.

Schiffer-Musterungs-Geschäft.

§. 74. (Im Allgemeinen.) 1. Die Schiffer-Musterungen haben den Zweck, den Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land-, wie der seemännischen Bevölkerung die Gestellung vor den Ersatz-Behörden zu ermöglichen, ohne sie in der Ausübung ihres Berufs während der Dauer ihrer Militärpflicht erheblich zu beeinträchtigen. 2. Es dürfen daher alle Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen auf ihren Wunsch (§. 24, 6) durch die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen (§. 61, 3) von der Gestellungspflicht beim Musterungs- oder Aushebungs-Geschäft entbunden und bis zu den im Monat Januar jedes Jahres stattfindenden Schiffer-Musterungen zurückgestellt werden. Ueber die erfolgte Zurückstellung wird ihnen seitens genannter Civil-Vorsitzenden eine vorläufige Bescheinigung ertheilt. Beim Musterungs-Geschäft wird die Dauer der Zurückstellung in die Loosungsscheine (§. 33 und §. 66) eingetragen. 3. Die Schiffer-Musterungen werden durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommissionen unter Hinzuziehung eines Militär- oder Marine-Arztes abgehalten. Das Schiffer-Musterungs-Geschäft findet in der Regel in den Aushebungsorten

(§. 71) statt. 4. Woselbst Schifffahrt treibende Militärpflichtige nicht in größerer Anzahl vorhanden, werden Schiffer-Musterungen nicht anberaumt. 5. Die Termine für die Schiffer-Musterungen werden innerhalb des Brigade-Bezirks durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur festgesetzt und durch die Ersatz-Kommissionen amtlich veröffentlicht. Die Termine sind derartig festzusetzen, daß die Einstellung der auszuhebenden Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung im Anschluß an die Schiffer-Musterung erfolgen kann. 6. Die Kaiserliche Admiralität theilt bis zum 1. Dezember jedes Jahres den General-Kommandos der Küsten-Bezirke mit, ob und welche Marine-Aerzte für die Schiffer-Musterungen zur Verwendung gelangen können. Die General-Kommandos vertheilen die namhaft gemachten Marine-Aerzte auf die Infanterie-Brigaden. Die Infanterie-Brigade-Kommandeure theilen sie den einzelnen Ersatz-Kommissionen zu und benachrichtigen die Kaiserliche Admiralität über Ort und Zeit des erforderlichen Eintreffens der Marine-Aerzte. Wird der Bedarf an Aerzten hierdurch nicht gedeckt, so veranlassen die Infanterie-Brigade-Kommandeure das Nöthige (§. 60, 1).

§. 75. (Entscheidungen.) 1. Bei den Schiffer-Musterungen wird über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land- und der seemännischen Bevölkerung, sofern letztere nicht außerterminlich gemustert wird (§. 77), entschieden. Reklamationen dagegen dürfen in den Schiffer-Musterungs-Terminen weder angebracht noch erörtert werden. Wer auf Grund bürgerlicher Verhältnisse Berücksichtigungen beansprucht, muß seine Wünsche rechtzeitig beim Musterungs- oder Aushebungs-Geschäft entweder selbst oder durch seine Angehörigen (§. 30, 1) zur Sprache bringen. Die Bestimmungen des §. 61 finden sinngemäße Anwendung. 2. Für die Entscheidungen sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend mit dem Unterschiede, daß in den Schiffer-Musterungs-Terminen durch die Ersatz-Kommissionen — im Auftrage der Ober-Ersatz-Kommission — endgültige Entscheidungen gefällt werden. Die regelmäßige Reihenfolge (§. 65, 4) ist bei der Aushebung der Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen inne zu halten. Die Abschlußnummern gelten auch für sie. (§. 57, 2). 3. Die in der regelmäßigen Reihenfolge auszuhebenden Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung erhalten Urlaubspässe nach Schema 12., sofern sie nicht sogleich zu Nachersatzgestellungen Verwendung finden können. (§. 76.) Die auszuhebenden Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung erhalten nach der Aushebung einen kurzen Urlaub zur Ordnung ihrer häuslichen rc. Angelegenheiten. Die Loosungsscheine werden ihnen vorher abgenommen und durch Gestellungs-Ordres ersetzt. 4. Die Zahl der auszuhebenden Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung richtet sich nach der Brigade-Ersatz-Vertheilung. Reicht die Zahl der Tauglichen nicht aus, um den Bedarf zu decken, so sind aus den für Nachersatz-Gestellungen ausgehobenen Rekruten (§. 76) sogleich die etwa Geeigneten zu beordern. (§. 51, 7). 5. Ist die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung größer, als der Bedarf, so wird, um etwaige Ausfälle in anderen Landwehr-Bataillons-Bezirken auszugleichen, ein gewisser Prozentsatz (mindestens 5 Prozent) mehr ausgehoben. 6. Ueber die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur dem Infanterie-Brigade-Kommandeur — in der Regel telegraphisch — Meldung erstattet. Dieser bestimmt in gleicher Weise die Zahl der nach dem Brigade-Sammelplatz (§. 80, 8) zu stellenden Rekruten. Geht keine Bestimmung über die Zahl ein, wird die ganze Zahl der ausgehobenen Mannschaften gestellt. 7. Alle Ueberzähligen der seemännischen Bevölkerung, sowie die nicht beanspruchten Prozent-Mannschaften (Nr. 5) werden — ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr — der Seewehr 2ter Klasse überwiesen. 8. Die Ausschließungs-, Ausmusterungs-, Ersatz-Reserve- und Seewehr-Scheine werden im Schiffer-Musterungstermin durch die Ersatz-Kommission im Auftrage der Ober-Ersatz-Kommission ausgefertigt und sogleich ausgehändigt. 9. Die hiernach berichtigten Vorstellungslisten werden (unter der Adresse der Militär-Vorsitzenden) der Ober-Ersatz-Kommission zum 1. Februar eingereicht, welche dieselben nach entsprechender Ergänzung ihrer Exemplare zurücksendet.

Elfter Abschnitt.

Schluß des Ersatz-Geschäfts.

§. 76. (Nachersatz-Gestellungen.) 1. Für Abgang an Mannschaften sämmtlicher Jahrgänge, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, wird auf Verlangen der Truppen Nachersatz gestellt. 2. Der Nachersatz wird aus demjenigen Brigade-Bezirk gestellt, aus welchem der Truppentheil bei der letzten Einstellung seine Rekruten erhalten hat. Sind dieselben aus mehreren Infanterie-Brigade-Bezirken ausgehoben, so wird der Nachersatz aus demjenigen gestellt, in welchem der in Abgang gekommene Mann ausgehoben war. 3. Die Vertheilung der Nachersatz-Gestellung auf die Aushebungs-Bezirke geschieht durch die Ober-Ersatz-Kommission nach den im §. 54 enthaltenen Grundsätzen. 4. Den zu Nachersatzgestellungen ausgehobenen Rekruten (§. 72, 5), welche bis zum 1. Februar keine Gestellungs-Ordre erhalten haben, werden durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos die Urlaubspässe wieder abgenommen und durch Loosungsscheine ersetzt, sofern ihnen nicht Ersatz-Reserve-Scheine (§. 72, 7) zu ertheilen sind. Den Landwehr-Bezirks-Kommandos liegt im ersteren Falle die Pflicht ob, ihre Wiedereintragung in die alphabetische Liste zu veranlassen.

§. 77. (Außerterminliche Musterungen.) 1. Außerterminliche Musterungen werden bei plötzlich eintretendem Ersatzbedarf, bei der Vorstellung von Militärpflichtigen, welche aus dem Auslande oder von See

zurückkehren, und beim Aufgreifen unsicherer Dienstpflichtiger vorgenommen. 2. Die außerterminlichen Musterungen erfolgen durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission. Die ärztliche Untersuchung findet im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier statt. Der Zusammentritt der Kommission ist nicht erforderlich, es genügt schriftlicher Verkehr. Ueber Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung wird nach den im §. 75 enthaltenen Grundsätzen entschieden. 3. Außerterminlich gemusterte und tauglich befundene Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung werden, sofern sie in der regelmäßigen Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen sind oder die Einstellung wünschen, sogleich in die Flotte eingestellt. Sie kommen — mit Ausschluß der als unsichere Dienstpflichtige ausgehobenen Rekruten — auf den Ersatzbedarf entweder des vorhergehenden (§. 75, 4) oder, sofern der Bedarf für das vorhergehende gedeckt ist, des laufenden Jahres zur Anrechnung. Ueberzählige werden nach §. 75, 7 behandelt. 4. Ueber die außerterminlich gemusterten Militärpflichtigen der Landbevölkerung wird der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) Meldung erstattet, welche Bestimmung über etwaige Einstellung derselben erläßt. 5. Die außerterminliche Musterung Einjährig-Freiwilliger geschieht nach §. 94, 7.

§. 78. (Resultate des Ersatz-Geschäfts.) 1. Im Laufe des Monats März stellen die Ober-Ersatz-Kommissionen für ihren Bezirk die Resultate des Ersatz-Geschäfts, wozu ihnen die Ersatz-Kommissionen das etwa noch erforderliche Material zu liefern haben, nach Schema 13 zusammen. Diese Uebersichten schließen mit dem 1. Februar des laufenden Jahres ab. 2. Die nach Schema 13 aufgestellten Uebersichten werden durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur dem General-Kommando, in Hessen dem Divisions-Kommando, durch den Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission der in der dritten Instanz fungirenden Civil-Behörde eingereicht. Den Uebersichten sind Berichte über etwaige besondere Wahrnehmungen beim Ersatz-Geschäft beizufügen. 3. Die General-Kommandos (in Hessen das Divisions-Kommando) lassen eine Uebersicht nach demselben Schema für den unterstellten Ersatz-Bezirk anfertigen und reichen dieselbe zum 1. Mai an das zuständige Kriegs-Ministerium ein. Die etwa eingegangenen Berichte der Brigade-Kommandeure werden beigefügt. 4. Das Preußische Kriegs-Ministerium stellt diese Uebersichten für das Deutsche Reich (mit Ausnahme von Bayern) zusammen und sendet diese Zusammenstellung bis zum 1. Juni dem Reichskanzler zu, welcher die weitere Mittheilung an den Bundesrath und den Reichstag veranlaßt. — R. M. G. §. 37.

Zwölfter Abschnitt.
Einstellung und Entlassung.

§. 79. (Kontrole der Rekruten.) 1. Die Kontrole der Rekruten wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ausgeübt. Als Kontrollisten dienen die Vorstellungslisten und deren Beilagen. (§. 49.) Die Aushändigung der Urlaubspässe oder der Gestellungs-Ordres findet sofort nach der Aushebung statt. 2. Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, haben jedoch jede derartige Veränderung ihrem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen, auch beim Verziehen in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk sich bei dem dortigen Landwehr-Bezirks-Feldwebel innerhalb dreier Tage anzumelden. An dem in ihrem Urlaubspaß oder in der Gestellungs-Ordre angegebenen Termine und Orte müssen sie sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe pünktlich einfinden. 3. Die beurlaubten Rekruten sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes, unterworfen. — R. M. G. §. 60, 3. — Zu ihrer Verheirathung bedürfen sie der Genehmigung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs. — R. M. G. §. 60, 4. — Die auf Vorstehendes bezüglichen Paragraphen des Militär-Strafgesetzbuchs sind den Rekruten nach ihrer Aushebung bei Ertheilung der Urlaubspässe oder Gestellungs-Ordres in Gegenwart des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs oder seines Stellvertreters vorzulesen und zu erklären. Bei dieser Gelegenheit ist den Rekruten auch eine Belehrung über ihre Marsch-Verpflegungsgelder zu ertheilen.

§. 80. (Gestellung der Rekruten.) 1. Die Gestellung der Rekruten zur Einstellung in die Truppen-(Marine-)theile findet grundsätzlich bei demjenigen Landwehr-Bataillon statt, in dessen Bezirk sie ausgehoben worden sind. Ausnahmen dürfen durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur nur dann genehmigt werden, wenn einem in einen entfernten Bezirk verzogenen Rekruten (§. 79, 2) die Mittel zur rechtzeitigen Rückkehr thatsächlich fehlen. In diesem Falle wird er dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur des neuen Bezirks mittelst Auszuges aus der Vorstellungsliste überwiesen und dort unter Anrechnung auf den Rekrutenbedarf zur Einstellung gebracht. Dem Infanterie-Brigade-Kommandeur wird hiervon Meldung gemacht. 2. Rekruten, welche sich wegen Krankheit nicht rechtzeitig gestellen können, werden zu Nachersatzgestellungen verwandt oder bleiben beurlaubt und werden im nächsten Jahre wieder der Ober-Ersatz-Kommission vorgestellt. (§. 49, 6.) Bei nur leichten ungefährlichen Erkrankungen, welche den Marsch gestatten, werden sie ohne Weiteres ihrem Truppentheil überwiesen, welcher — wenn erforderlich — ihre Aufnahme in ein Militär-Lazareth veranlaßt. 3. Rekruten, auf welche nach ihrer Aushebung die Festsetzungen des §. 28, 1 Anwendung finden, geben ihre Urlaubspässe oder Gestellungs-Ordres ab und treten in die Kategorie der Militärpflichtigen zurück. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur sorgt für ihre Wiederaufnahme in die

Grundlisten. 4. Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militärverpflegung aufgenommen sind, durch die Ober-Ersatz-Kommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden. Vorläufige Zurückstellung von Rekruten von der Einstellung aus Reklamationsgründen kann nur durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur genehmigt werden. Desgleichen vorzeitige Einstellung brodloser Rekruten. 5. Bei der Gestellung müssen die Rekruten mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und zwei Hemden versehen sein. Wer diese Bekleidungsgegenstände wegen Dürftigkeit nicht beschaffen kann, wendet sich wegen Beschaffung derselben an den Vorsteher seiner Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes, in dessen Bezirk er sich bei der Einberufung aufhält. 6. Unter dringenden Umständen werden die nothwendigsten Bekleidungsstücke aus den Beständen des nächsten Landwehr-Bataillons genommen. 7. Nach Rekruten, welche sich im Gestellungstermin ohne Entschuldigung nicht stellen, werden durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur sofort Nachforschungen angestellt. Er hat die Pflicht, für die Einleitung eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens (§. 79, 3) zu sorgen. Die aktive Dienstzeit von Rekruten, welche sich der Gestellung absichtlich entzogen haben und erst später aufgegriffen und eingestellt werden, wird, wie die der unsicheren Dienstpflichtigen, berechnet. (§. 7, 2.) 8. Die bei den Schiffer-Musterungen ausgehobenen und in die Flotte einzustellenden Rekruten werden brigadeweise gesammelt. (§. 75, 6.) Als Sammelplätze sind möglichst die Infanterie-Brigade-Stabsquartiere zu wählen, damit der Infanterie-Brigade-Kommandeur sich ein Urtheil über die getroffene Auswahl der Rekruten verschaffen und — sofern Prozent-Mannschaften vorhanden — Ausgleiche veranlassen kann. Erscheint das Brigade-Stabsquartier — seiner geographischen Lage wegen — zum Sammelplatz nicht geeignet, so werden die Marine-Rekruten den Marinetheilen nach näherer Bestimmung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs direkt überwiesen.

§. 81. (Entlassung.) 1. Soldaten, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten zum Beurlaubtenstande, oder sofern sie ihrer Dienstpflicht (§. 5, 2) bereits vollständig genügt haben und sich noch im wehrpflichtigen Alter befinden, zum Landsturm über. 2. Soldaten, welche während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden oder vor Erfüllung derselben als unausgebildet zur Entlassung kommen, sind zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen. — R. M. G. §. 52. — Die Entlassung wird durch den kommandirenden General, bei Marinemannschaften durch den Chef der Kaiserlichen Admiralität verfügt. 3. Die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes — R. M. G. §. 54 und §. 56. — Sie sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, und den Bestimmungen im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen. — R. M. G. §. 60, 3. — 4. Ueber die Art ihrer späteren Dienstpflicht wird durch die Ober-Ersatz-Kommission beim Aushebungs-Geschäft Entscheidung getroffen. (§. 72, 8.) Wieder-Aushebungen von Mannschaften, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse entlassen sind, unterliegen der Beurtheilung der verstärkten Ersatz-Kommission (§. 63, 3) und der Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission. 5. Für Entscheidungen über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten sind dieselben Grundsätze maßgebend, nach welchen mit den Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklasse verfahren wird. Haben dergleichen Mannschaften jedoch bereits ein Jahr — unter Berücksichtigung der im §. 7, 1 enthaltenen Festsetzung — oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate aktiv gedient, so treten sie — ihre Diensttauglichkeit vorausgesetzt — zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe über und dürfen nicht von Neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie sich der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem aktiven Dienst begründete, entziehen und das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. — R. M. G. §. 55. —

§. 82. (Entlassungs-Gesuche.) 1. Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften können auf Grund der Festsetzungen des §. 30, 2 a. bis e. gestellt und berücksichtigt werden. Die zur Begründung des Entlassungsgesuchs vorgetragenen Verhältnisse dürfen erst nach der Aushebung eingetreten sein. — R. M. G. §. 53. — 2. Ueber die Zulässigkeit des Gesuchs entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission der kommandirende General desjenigen Armee-Korps, in welchem der Reklamirte seiner aktiven Dienstpflicht genügt, — bei Marine-Mannschaften der Chef der Kaiserlichen Admiralität — in Gemeinschaft mit der in der dritten Instanz fungirenden Civilbehörde des Heimathsbezirks des Reklamirten.[*]) 3. Die Entlassung des Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermin, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht. — R. M. G. §. 53. — 4. In besonderen Ausnahmefällen kann eine vorzeitige Entlassung zur Verfügung (Disposition) der Ersatz-Behörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden. 5. Ueber die Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, siehe §. 100, 3.

Dreizehnter Abschnitt.
Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

§. 83. (Meldeschein.) 1. Wer vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig zu drei- oder vier-

[*]) In Sachsen entscheidet die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungsrath.

jährigem aktiven Dienst (§. 12, 1) in das stehende Heer eintreten will (§. 22), hat die Erlaubniß zur Meldung bei einem Truppentheil bei dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes nachzusuchen. 2. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission giebt seine Erlaubniß durch Ertheilung eines Meldescheins nach Schema 14. Die Ertheilung des Meldescheins ist abhängig zu machen: a. von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes, b. von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat. 3. Die ertheilten Meldescheine haben nur bis zum nächsten 1. April Gültigkeit. 4. Wer bis zum 31. März seines ersten Militärpflichtjahres keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten hat, darf sich nur im Musterungstermin zum freiwilligen Diensteintritt melden. (§. 62, 8.)

§. 84. (Annahmeschein.) 1. Den mit Meldescheinen versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie dienen wollen, frei. — W. G. §. 17. — 2. Sie haben sich behufs Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheins an den Kommandeur dieses Truppentheils zu wenden, der, sofern er kein Bedenken gegen die Annahme hat, ihre körperliche Untersuchung veranlaßt und über ihre Annahme entscheidet. Sofortige Einstellung von Freiwilligen findet nur bei vorhandenen Vakanzen und nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März statt. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen oder welche in ein Militär-Musikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden. 3. Wenn keine Vakanzen vorhanden sind oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden. Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahme-Scheins. (Schema 15.) 4. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes. — R. M. G. §. 34 und §. 56. — Sie stehen unter der Kontrole des Landwehr-Bezirks-Kommandos desjenigen Ortes, nach welchem sie beurlaubt sind, werden durch den Truppentheil dorthin überwiesen und durch Vermittelung dieses Landwehr-Bezirks-Kommandos einbeordert. 5. Die Festsetzungen des §. 79, 2 und 3 finden auf die vorläufig beurlaubten Freiwilligen sinngemäße Anwendung. — R. M. G. §. 60, 3 und 4. —

§. 85. (Nachricht über Einstellung von Freiwilligen.) 1. Von der Einstellung Freiwilliger hat der Truppentheil den Civil-Vorsitzenden, welcher den Melde-Schein ertheilt hat, sofort zu benachrichtigen. Dieser Benachrichtigung ist der Melde-Schein beizufügen. 2. Auf Grund dieser Benachrichtigung wird der Freiwillige in den Grundlisten gestrichen. 3. Bei Ueberweisung von Freiwilligen aus militärischen Instituten — mit Ausnahme der Unteroffizier-Schulen — ist der Civil-Vorsitzende des Geburtsorts zu benachrichtigen.

§. 86. (Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizier-Schule.) 1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden. 2. Wer das wehrpflichtige Alter erreicht hat und die Aufnahme wünscht, hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur seines Aufenthaltsorts oder bei dem Kommando einer Unteroffizier-Schule zu melden. Bei dieser Meldung ist der Melde-Schein (§. 83, 2) vorzulegen. 3. Jeder sich Meldende wird ärztlich untersucht und einer Prüfung in den Elementar-Lehrgegenständen unterworfen. Wird er für Infanterie brauchbar befunden und hat er einige Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen bewiesen, so wird er bei vorhandener Vakanz eingestellt oder es wird ihm durch die Unteroffizier-Schule, welcher er zugetheilt wird, ein Annahme-Schein ertheilt. Die Annahme erfolgt nur, sobald sich der Freiwillige zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizier-Schule an einen Truppentheil verpflichtet. 4. Nach Ertheilung eines Annahme-Scheins tritt der Freiwillige in die Kategorie der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen (§. 84). 5. Von der Einstellung eines Freiwilligen in eine Unteroffizier-Schule ist durch letztere dem Civil-Vorsitzenden, welcher den Melde-Schein ertheilte, die im §. 85, 1 vorgeschriebene Benachrichtigung zu erstatten. 6. Entlassungen aus den Unteroffizier-Schulen erfolgen stets zur Disposition der Ersatz-Behörden. Sie werden durch die den Unteroffizier-Schulen vorgesetzte Militär-Behörde verfügt. Durch eine derartige Entlassung wird die Verpflichtung zu vierjähriger aktiver Dienstzeit gelöst. Bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht wird die in einer Unteroffizier-Schule zugebrachte Zeit nicht in Anrechnung gebracht.

§. 87. (Freiwilliger Eintritt in die Kaiserliche Marine.) 1. Die in den §§. 83, 84 und 85 enthaltenen Bestimmungen finden auf den dreijährig freiwilligen Dienst in der Kaiserlichen Marine sinngemäße Anwendung. 2. Einstellungen von Freiwilligen finden bei den Marinetheilen jederzeit statt. 3. Freiwillige der seemännischen Bevölkerung müssen sich über ihre Fahrzeit (§. 21, 2) ausweisen können. 4. Freiwillige der Landbevölkerung werden in der Regel nur zu vierjährigem aktivem Dienst angenommen. 5. Ueber den freiwilligen Eintritt in die Schiffsjungen-Abtheilung s. Marine-Ordnung.

Vierzehnter Abschnitt.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§. 88. (Berechtigung.) 1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§. 8) wird durch Ertheilung eines Berechtigungs-Scheins (Schema 16) zuer-

kannt.*) 2. Die Berechtigungs-Scheine werden von den Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige (§. 2, 7) ertheilt. 3. Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienst außerdem durch Ablegung des Steuermanns-Examens erwerben (§. 15, 4). Der Ausweis hierüber erfolgt durch das Zeugniß einer Kommission für die Prüfung der Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen über die Befähigung zum Steuermann auf großer Fahrt.

§. 89. (Nachsuchung der Berechtigung.) 1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Der Nachweis derselben ist bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§. 20, 2) zu erbringen. 2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungs-Kommission nachgesucht, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist (§. 23 und 24). 3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich bei der unter Nr. 2 bezeichneten Prüfungs-Kommission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres schriftlich zu melden. Dieser Meldung sind beizufügen: a. ein Geburts-Zeugniß, b. ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung**) über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist. Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen. 4. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schul-Zeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission geschehen. 5. Der Meldung bei der Prüfungs-Kommission sind daher entweder die Schul-Zeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann (§. 90), beizufügen, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. Die Einreichung der Zeugnisse darf bis zu dem unter Nr. 1 genannten äußersten Termin ausgesetzt werden. In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2, §. 1). Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen. 6. Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen entbunden werden: a. junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen, b. kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten, c. zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen. Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementar-Kenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatz-Behörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungs-Schein zu ertheilen ist oder nicht. 7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des §. 30, 2 f. zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§. 27, 4 b.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen. Weitere Ausnahmen können nur in vereinzelten Fällen in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

§. 90. (Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schul-Zeugnisse.) 1. Diejenigen Lehr-Anstalten, welche gültige Zeugnisse (Schema 17) über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassifizirt. 2. Dabei sind folgende Lehr-Anstalten zu unterscheiden: a. solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt, b. solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist, c. solche, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-Prüfung gefordert wird, d. solche, für welche besondere Bedingungen festgestellt werden. 3. Die erfolgte Anerkennung ist durch das Centralblatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen. 4. Reife-Zeugnisse für die Universität und die denselben gleichgestellten Hochschulen und Reife-Zeugnisse für die erste Klasse der unter Nr. 2. a. genannten Anstalten machen die Beibringung der nach Schema 17 auszustellenden Zeugnisse entbehrlich. 5. Der einjährige Besuch der zweiten Klasse des Kadetten-Korps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung. 6. Die Prüfungs-Kommission prüft die Gültigkeit der Zeugnisse, und ertheilt, sofern gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungs-Schein.

§. 91. (Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung.) 1. Wer die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungs-Kommission persönlich im Prüfungstermin einzufinden. 2. Alljährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden. 3. Ueber die Prüfung selbst und deren Wiederholung s. Anlage 2.

§. 92. (Geschäftsordnung der Prüfungs-Kommis-

---

*) Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Personen, denen Berechtigungs-Scheine auf Grund der bisherigen Bestimmungen ertheilt sind, genügen ihrer Dienstpflicht nach Maßgabe der auf diesen Scheinen enthaltenen Vorschriften.

**) Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung, sofern sie in der Flotte dienen wollen, bedarf es dieser Erklärung nicht (§. 15, 4).

sion.) 1. Die Prüfungs-Kommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. 2. Ordentliche Mitglieder sind: a. zwei Stabs-Offiziere oder Hauptleute, b. der Civil-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Ressort der Civil-Verwaltung. Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfungen heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt. 3. Die Ernennung der unter 2. a. genannten ordentlichen Mitglieder erfolgt durch das General-Kommando,*) der unter 2. b. genannten durch die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde.**) Letztere hat auch über die Berufung der außerordentlichen Mitglieder, sowie über die Zuweisung eines Büreau-Beamten die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Der Civil-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission führt den Vorsitz der Prüfungs-Kommission und regelt die Geschäfte. 4. Die Festsetzungen über Entscheidungen der Prüfungs-Kommission sind in der Anlage 2 enthalten. 5. Zur Ausfertigung der Berechtigungs-Scheine bedarf es nur der Unterschrift des Vorsitzenden und eines militärischen Mitgliedes.

§. 93. (Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten.) 1. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungs-Scheins den Truppentheil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen. Ausnahmen s. §. 94, 3. — W. G. §. 17. — 2. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Ersatz-Kommission ihres Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungs-Scheins ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen. 3. Sie werden hierauf durch die Ersatz-Kommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahres zurückgestellt. Die verfügte Zurückstellung wird auf dem Berechtigungs-Schein vermerkt. Während der Dauer der Zurückstellung findet die Festsetzung des §. 27, 6 Anwendung. 4. Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatz-Kommission bis zu der im §. 27, 4. c. angegebenen Dauer ist nur ausnahmsweise zulässig. Sie muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatz-Kommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat. 5. Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Dieselbe darf nur ausnahmsweise durch die Ersatz-Behörde dritter Instanz wieder verliehen werden, welche der unter Nr. 4 bezeichneten Ersatz-Kommission vorgesetzt ist. — R. M. G. §. 14. — Ueber das Erlöschen der bewilligten Zurückstellung

*) In Sachsen durch das Kriegs-Ministerium.

**) In Sachsen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath, in Baden und Hessen durch das Ministerium des Innern.

bei Eintritt einer Mobilmachung siehe §. 27, 8. 6. Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte, welche nach Ertheilung dieser Berechtigung wegen strafbarer Handlungen verurtheilt werden, die, wenn sie während ihrer aktiven Dienstzeit begangen, ihre Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würden, verlieren durch Entscheidung der Ersatz-Behörden dritter Instanz die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§. 8, 2). 7. Werden zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte reklamirt, so erfolgt die Entscheidung nach den allgemein gültigen Grundsätzen (§. 31).

§. 94. (Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritt.) 1. Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei der Infanterie am 1. April und 1. Oktober, bei dem Train am 1. November, bei den übrigen Waffengattungen (einschließlich Jäger und Schützen) am 1. Oktober statt. Ausnahmen hiervon können nur durch die General-Kommandos*) verfügt werden. Der Diensteintritt von Pharmazeuten kann bei vorhandenen Vakanzen jederzeit durch Vermittelung des Korps-Generalarztes erfolgen. Der Diensteintritt der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine erfolgt nach den in der Marine-Ordnung enthaltenen Bestimmungen. 2. Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienst kann zu den unter Nr. 1 genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen. Bei der Meldung ist der Berechtigungs-Schein und ein obrigkeitliches Attest über die sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen. 3. Der Kommandeur des Truppentheils veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich Meldenden, sowie bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit (§. 93, 6) seine Einstellung unter Berücksichtigung der bestimmten Termine. In größeren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des General-Kommandos die Vertheilung der Freiwilligen auf die Truppentheile der gewählten Waffengattung durch die denselben vorgesetzte Militärbehörde. 4. Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen und ihm die Annahme auf dem Berechtigungs-Schein bescheinigt. 5. Wird der sich meldende Freiwillige trotz zulässig geringster Anforderungen an seine Körperbeschaffenheit für untauglich erachtet, so wird er vom Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er sich gemeldet hat, abgewiesen. Die Gründe der Abweisung werden auf dem Berechtigungs-Schein angegeben. 6. Ist der Freiwillige nur für die von ihm gewählte Waffengattung untauglich, so darf er sich, wenn er die Mittel hierzu hat, bei einem Truppentheil derjenigen Waffengattung melden, für welche er nach Ausweis der Gründe seiner Abweisung tauglich erscheint. Ein Grund zur Abweisung darf in diesem Falle nicht darin gefunden werden, daß die unter Nr. 1 genannten Termine bis zu 14 Tagen überschritten sind. Wird er auch bei diesem Truppentheil wegen Untaug-

*) In Sachsen durch das Kriegs-Ministerium.

lichkeit abgewiesen, so verfährt er nach Nr. 7. 7. Die von den Truppentheilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen melden sich, unter Vorlegung des Berechtigungs-Scheines, innerhalb vier Wochen bei dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres Aufenthaltsorts. Dieser beordert sie zur Vorstellung vor der Ober-Ersatz-Kommission beim Aushebungs-Geschäft. In dringenden Fällen darf eine außerterminliche Musterung und eine auf das Ergebniß derselben begründete Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission herbeigeführt werden. 8. Die Ober-Ersatz-Kommission entscheidet nach den allgemein gültigen Grundsätzen. Findet sie einen von den Truppen abgewiesenen Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und muß von jedem Truppentheil derselben angenommen werden. Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist, aber nicht die Mittel hierzu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden. 9. Ergiebt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Diensteintritt, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind (§. 93, 6), als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungs-Schein abgenommen und dem General-Kommando mit bezüglichem Bericht eingereicht. Dieses tritt mit der Civilbehörde dritter Instanz, in deren Bezirk der Freiwillige gestellungspflichtig ist, beziehungsweise sein würde, wenn er sich bereits im militärpflichtigen Alter befände, in Verbindung. Wird die Berechtigung entzogen, ist zugleich über die eventuelle sofortige Einstellung zum dreijährigen Dienst Bestimmung zu treffen.*) 10. Wird der Truppentheil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in eine andere Garnison verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in der Garnison oder in der Nähe derselben verbleibenden Truppentheil versetzt. 11. Ein Freiwilliger, welchem die Mittel zu seinem Unterhalt fehlen, darf ausnahmsweise mit Genehmigung des General-Kommandos in die Verpflegung des Truppentheils unter Anrechnung auf den Etat aufgenommen werden.**)

Fünfzehnter Abschnitt.
Ersatz-Geschäft im Kriege.

§. 95. (Organisation des Ersatz-Wesens.) 1. Nach Eintritt einer Mobilmachung treten an die Stelle des General-Kommandos und der Infanterie-Brigade-Kommandos die gleichnamigen stellvertretenden Behörden mit gleichen Befugnissen. 2. Das Aushebungs-Geschäft wird mit dem Musterungs-Geschäft vereinigt. Besondere Schiffer-Musterungen finden nicht statt, jedoch können die Mannschaften der seemännischen Bevölkerung, welche von Reisen zurückkehren, zu jeder Zeit außerterminlich gemustert werden. 3. Ist nach der Kriegslage in irgend einem Bezirk die regelmäßige Abhaltung des Ersatz-Geschäfts nicht angängig, so sind

*) In Sachsen entscheidet hierüber die Ober-Rekrutirungsbehörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungsrath.

**) In Sachsen mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums.

durch das stellvertretende General-Kommando*) vermittelst öffentlicher Bekanntmachung die Wehrpflichtigen der zur Musterung oder Einberufung bestimmten Altersklassen nach anderen außerhalb des gefährdeten Bezirkes gelegenen Orten zu beordern. Die Mittel hierzu sind ihnen im Bedarfsfalle nach den für Rekruten gültigen Bestimmungen von den Gemeinden oder gleichartigen Verbänden vorschußweise zu gewähren.

§. 96. (Wehrpflicht im Kriege.) 1. Ueber die Dienstpflicht im Kriege s. §. 18. 2. Die Ersatz-Reservisten erster Klasse (§. 13) müssen der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zuwiderhandlung finden die auf die Personen des Beurlaubtenstandes bezüglichen Vorschriften im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 auf sie Anwendung. — R. M. G. §. 69, 5. — Finden Kontrolversammlungen statt, so werden bei denselben die Ersatz-Reservisten erster Klasse hinsichtlich ihrer Tauglichkeit ärztlich untersucht. Beim Mangel an Militärärzten ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) zur Vertretung heranzuziehen. 3. Die Heranziehung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse zur Ergänzung des Heeres erfolgt auf Grund Kaiserlicher Verordnung. Auf Grund dieser Verordnung wird öffentlich bekannt gemacht, welche Altersklassen zunächst zur Einziehung gelangen. Vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an unterliegen die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse der bezeichneten Altersklassen den Vorschriften über die Militärpflichtigen — R. M. G. §. 27. — 4. In Betreff der Auswanderung Militärpflichtiger s. §. 25, 4. 5. Wehrpflichtige, welche einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr aus dem Auslande keine Folge leisten, können durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathsstaates ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden. — St. A. G. §. 20. — 6. Ueber Landsturmpflicht s. §. 5, 6.

§. 97. (Musterung und Aushebung Militärpflichtiger.) 1. Die Musterung und Aushebung Militärpflichtiger findet durch die Ersatz-Kommission statt (§. 95, 2). 2. Die Zahl der Auszuhebenden richtet sich nach dem von dem stellvertretenden General-Kommando festzusetzenden Bedarf. 3. Ueber Bestätigung vorläufiger Zurückstellungen s. §. 27, 8. 4. Die vom Auslande oder von Schifffahrt zurückkehrenden Militärpflichtigen sind erforderlichenfalls außerterminlich zu mustern. 5. Die Musterung ist möglichst zu beschleunigen. Ueber die Zahl der Tauglichen — nach Jahrgängen und Waffengattungen getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehr-Bataillons-Bezirk umgehend Meldung zu erstatten. 6. Das stellvertretende General-Kommando stellt diese Zahlen für den Korps-Bezirk summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung unverzüglich dem zuständigen Kriegs-Ministerium ein (§. 73, 3). Die sonstigen Eingaben (Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen, Resultate des Ersatz-Geschäfts) fallen fort. 7. Die Einstellung der Rekruten

*) In Sachsen durch das Kriegs-Ministerium.

richtet sich lediglich nach der Bestimmung des stellvertretenden General-Kommandos.*) Brodlose Rekruten dürfen durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos jederzeit dem nächsten Infanterie-Ersatz-Truppentheil zur Einstellung überwiesen werden.

§. 98. (Musterung und Aushebung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse.) 1. Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse der zur Einziehung bezeichneten Altersklassen melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit zur Stammrolle (Ersatz-Reserve-Stammrolle) ihres Aufenthaltsorts an. 2. Diese Stammrollen werden jahrgangsweise angelegt und enthalten die ortsanwesenden Ersatz-Reservisten zweiter Klasse gleicher Altersklasse in alphabetischer Reihenfolge. 3. Die Stammrollen werden nach ihrer Aufstellung sogleich dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission eingereicht. 4. Die Stammrollen des ganzen Aushebungs-Bezirks werden jahrgangsweise — die Gemeinden oder gleichartigen Verbände in alphabetischer Reihenfolge — aneinander geheftet und bilden die alphabetischen Ersatz-Reserve-Listen für den Aushebungs-Bezirk. 5. Die Musterung und Aushebung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse findet unmittelbar nach Einreichung der Stammrollen durch die Ersatz-Kommission statt. In großen Städten, welche eigene Aushebungs-Bezirke bilden, darf die Musterung zugleich bei der Anmeldung zur Stammrolle vorgenommen werden. 6. Bei der Musterung wird über Tauglichkeit und Abkömmlichkeit entschieden. Wer nicht felddienstfähig oder zu keiner Arbeit, die seinem bürgerlichen Beruf entspricht, verwendbar ist, wird als untauglich angesehen. Wer für vorläufig unabkömmlich erachtet wird, wird hinter die älteste Altersklasse der Ersatz-Reserve zweiter Klasse zurückgestellt. 7. Die Entscheidung der Ersatz-Kommission läßt der Militär-Vorsitzende in die alphabetischen Listen eintragen, der Civil-Vorsitzende läßt dieselbe auf den Ersatz-Reserve-Scheinen II. vermerken. Der Militär-Vorsitzende entscheidet über die Auswahl für die verschiedenen Waffengattungen. Die tauglich befundenen Ersatz-Reservisten zweiter Klasse können entweder durch Gestellungs-Ordre oder durch öffentliche Aufforderung jederzeit einberufen werden. Sie haben daher geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß ihnen eine etwaige Gestellungs-Ordre jederzeit ausgehändigt werden kann. 8. Die Einberufung oder Aufforderung zur Gestellung erfolgt durch das Landwehr-Bezirks-Kommando, zu welchem Behuf nach beendigter Musterung dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur die alphabetischen Listen zu übergeben sind. Das stellvertretende General-Kommando**) bestimmt je nach Bedarf die Zahl oder die Altersklasse der einzuberufenden Ersatz-Reservisten zweiter Klasse. Behufs Vertheilung setzt es einen bestimmten Termin fest, bis zu welchem die Uebersichten der in den Brigade-Bezirken vorhandenen tauglichen Ersatz-Reservisten zweiter Klasse — nach Altersklassen und Waffengattungen getrennt — einzureichen sind. 9. Die untauglich befundenen Ersatz-Reservisten zweiter Klasse sind auch ferner von allen militärischen Pflichten befreit. 10. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche noch nicht zum aktiven Dienst einberufen, die Pflicht zum Diensteintritt auf. — R. M. G. §. 27.

§. 99. (Freiwilliger Eintritt.) 1. Nach ausgesprochener Mobilmachung können von allen Ersatz- und Besatzungs-Truppentheilen Freiwillige jederzeit angenommen und eingestellt werden. Von jeder Einstellung ist der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Geburtsorts zu benachrichtigen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 19, 5 und §. 22 Anwendung. 2. Die Annahme von Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwillige) ist zulässig. Sie werden bei der Demobilmachung oder Auflösung der betreffenden Truppentheile zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen. 3. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten werden mit ihrer Altersklasse zum Dienst herangezogen. 4. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Mediziner, welche bereits sechs Semester studirt haben, werden außerterminlich gemustert und bei vorhandener Tauglichkeit sogleich einberufen. 5. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten treten — sofern sie es wünschen — bei Auflösung der Ersatz-Truppentheile wieder in den Genuß der ihnen bewilligten vorläufigen Zurückstellung.

§. 100. (Reklamationen.) 1. Alle Reklamationen bei der Einberufung sind unzulässig. 2. Vorläufige Zurückstellungen, die seitens der Ersatz-Kommissionen ausgesprochen werden, haben nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweitig gedeckt werden kann. 3. Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, können nur im äußersten Nothfall reklamirt werden. Ueber die Zulässigkeit befindet die Ersatz-Behörde dritter Instanz, jedoch bleibt die Entscheidung über die Ausführbarkeit der Rückkehr in die Heimath lediglich dem Ermessen des kommandirenden Generals des mobilen Armee-Korps und der mit gleichen Befugnissen versehenen Militär-Befehlshaber anheimgestellt. Im Allgemeinen ist nur Versetzung zu einem Ersatz-Truppentheil und zeitweise Beurlaubung gestattet. Sofortige Entlassungen können nur durch das zuständige Kriegs-Ministerium ausnahmsweise verfügt werden.

Nr. . . . der Vorstellungsliste des Aushebungs-Bezirkes . . .
pro 18 . . .

Schema 1. zu §. 35.

Ausschließungs-Schein.

Der . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname) . . . ., geboren am . . ten . . . . 18 . . . zu . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk

*) In Sachsen nach der Bestimmung des Kriegs-Ministeriums.

**) In Sachsen das Kriegs-Ministerium unter Vernehmung mit dem stellvertretenden General-Kommando.

Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des §. 35 der Ersatz-Ordnung vom Dienst im Heere und in der Marine ausgeschlossen. Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

... (Ort) ..., den .. ten .... 18 ..

.... Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der .. ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Nr. ... der Vorstellungsliste des Aushebungs-Bezirkes ... pro 18 .. **Schema 2.** zu §. 36.

Ausmusterungs-Schein.

Der .... (Stand und Gewerbe) ..... (Vor- und Zuname) ...., geboren am .. ten .... 18 ... zu .... (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des §. 36 der Ersatz-Ordnung als dauernd untauglich zum Dienst im Heere und in der Marine anerkannt. Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

... (Ort) ..., den .. ten .... 18 ..

.... Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der .. ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Nr. ... der Vorstellungsliste des Aushebungs-Bezirkes ... pro 18 .. **Schema 3.** zu §. 38.

Ersatz-Reserve-Schein I.

Der .... (Stand und Gewerbe) ..... (Vor- und Zuname) ...., geboren am .. ten .... zu .... (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit wegen (hoher Loosnummer, Reklamation, bedingter Tauglichkeit oder zeitiger Untauglichkeit) .... der Ersatz-Reserve erster Klasse als .... (Infanterist rc.) .... überwiesen und steht bis zum Zeitpunkt seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse unter der Kontrole der Landwehr-Behörden. Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb vierzehn Tagen nach Aushändigung dieses Scheines bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel seines Aufenthaltsortes behufs Aufnahme in die Kontrole anzumelden. Jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks hat er dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Bei Verlegung des Aufenthalts in einen andern Landwehr-Kompagnie-Bezirk muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden. Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Schein dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria" zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reiches portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen. Inhaber kann ungehindert verreisen, hat jedoch geeignete Vorkehrung zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordre jeder Zeit zugehen kann. Wer sich der Kontrole entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft. Außerdem kann derselbe unter Verlängerung seiner Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse in den nächst jüngeren Jahrgang versetzt werden. Dauert die Kontrol-Entziehung zwei Jahre und darüber, so wird er entsprechend weiter zurückversetzt, jedoch niemals über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die im Auslande befindlichen Ersatz-Reservisten erster Klasse unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist dem Bezirks-Feldwebel sofort zu melden. Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatz-Truppentheilen müssen die Ersatz-Reservisten erster Klasse der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zuwiderhandlung werden sie nach dem Militär-Strafgesetz bestraft. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatz-Geschäfts bei dem Vorstande des Ortes oder der Gemeinde anzubringen. In friedlichen Zeiten bedürfen die Ersatz-Reservisten erster Klasse keiner militärischen Erlaubniß zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirks-Feldwebel Anzeige zu machen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrole entzieht, am 1. Oktober 18 .. zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse über und hat sich im Laufe des genannten Monats bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf diesem Schein die Ueberführung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse bescheinigen zu lassen. So lange diese Bescheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse. Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrole. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden. Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört die Pflicht zum Diensteintritt für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf. Ersatz-Reservisten, welche durch Konsulatsatteste nach-

weisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind von den Ersatz-Reservisten erster Klasse durch den Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, von den Ersatz-Reservisten zweiter Klasse an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben. Mit dem vollendeten 31. Lebensjahr erfolgt der Uebertritt zum Landsturm, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf. Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort) . . ., den . . ten . . . . 18 . .

. . . . Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der . . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Inhaber ist zur Ersatz-Reserve 2. Klasse übergeführt am . . ten . . . . 18 . .

Landwehr-Bezirks-Kommando.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung zu Schema 3. Der Ersatz-Reserve-Schein I. wird auf einem ganzen Bogen ausgefertigt. Alle Meldungen der Ersatz-Reservisten erster Klasse werden durch die Bezirks-Feldwebel auf der zweiten Hälfte desselben bescheinigt.

Nr. . . . der Vorstellungsliste des Aushebungs-Bezirkes . . . pro 18 . . **Schema** 4. zu §. 39.

Ersatz-Reserve-Schein II.

Der . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname) . . . ., geboren am . . ten . . . . 18 . . zu . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des §. 39 der Ersatz-Ordnung der Ersatz-Reserve zweiter Klasse überwiesen. Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrole. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden. Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört die Pflicht zum Diensteintritt für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf. Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben. Mit dem vollendeten 31. Lebensjahr erfolgt der Uebertritt zum Landsturm, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf. Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort) . . ., den . . ten . . . . 18 . .

. . . . Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der . . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Nr. . . . der Vorstellungsliste des Aushebungs-Bezirkes . . . pro 18 . . **Schema** 5. zu §. 40.

Seewehr-Schein.

Der . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname) . . . ., geboren am . . ten . . . . 18 . . zu . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des §. 40 der Ersatz-Ordnung der Seewehr zweiter Klasse überwiesen. Derselbe gehört zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und steht bis zum Zeitpunkt seiner Entlassung aus der Seewehr unter der Kontrole der Landwehr-Behörden. Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb vierzehn Tagen nach Aushändigung dieses Scheines bei dem nächsten Landwehr-Bezirks-Feldwebel behufs Aufnahme in die Kontrole zu melden. Er verbleibt bis zu seiner Entlassung aus der Seewehr in der Kontrole dieses Feldwebels. Ueberweisung an einen anderen Bezirks-Feldwebel geschieht nur auf Antrag des Inhabers. Inhaber ist verpflichtet, jede Wohnungs-Veränderung auf dem Festlande dem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tagen anzuzeigen. Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Schein dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria“ zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reiches portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen. Inhaber kann ungehindert verreisen und sich für Fahrten zur See anmustern lassen, hat jedoch Vorkehrung dahin zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordre richtig zugehen kann. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die Seewehr-Mannschaften, sofern sie sich im Auslande

oder zur See befinden, in das Inland zurückzubegeben, sofern sie nicht von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf ihr Ansuchen ausdrücklich hiervon befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist dem Bezirks-Feldwebel sofort zu melden. Wer sich der Kontrole oder der Einberufung entzieht, wird nach der Strenge des Militär-Strafgesetzes bestraft. Inhaber wird am 1. Oktober 18 . . aus der Seewehr entlassen und hat sich an diesem Termin bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf diesem Schein die Entlassung bescheinigen zu lassen. Solange diese Bescheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Seewehr zweiter Klasse. Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als **Ausweis.**

. . . (Ort) . . ., den . . ten . . . . 18 . .

(Im Auftrage der) Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der . . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende — Der Civil-Vorsitzende (der Ersatz-Kommission.)

(L. S.)

Inhaber ist aus dem Seewehr-Verhältniß entlassen am . . ten . . . . 18 . .

Landwehr-Bezirks-Kommando.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung zu Schema 5. Der Seewehr-Schein wird auf einem ganzen Bogen ausgefertigt. Alle Meldungen der Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse werden durch die Bezirks-Feldwebel auf der zweiten Hälfte des Seewehr-Scheines bescheinigt. Bei der ersten Anmeldung ist auf dem Seewehr-Scheine diejenige Landwehr-Kompagnie genau zu bezeichnen, in deren Kontrole Inhaber getreten. Bei Anmusterungen für Fahrten zur See erfolgt die bezügliche Benachrichtigung der Bezirks-Feldwebel durch die Musterungsbehörden (Seemannsämter).

Schema 6. zu §. 45.

Rekrutirungs-Stammrolle und Alphabetische Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.		16.
								Resultate der Musterung.								
Gemeinde.	Nummer.	Zuname und Vorname.	Datum und Ort, (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt.	a) Namen u. Vornamen der Eltern, b) ob solche leben oder nicht, c) Gewerbe oder Stand des Vaters.	a) Wohnsitz der Eltern oder d. Vormundes, b) Aufenthaltsort d. Militärpflichtigen.	Religion.	Stand oder Gewerbe.	Im Jahre.	Zur Stammrolle gemeldet Ja oder Nein.	Größe.	Körperliche Fehler.	Vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission.	Loosnummer ob vorzumerken oder vorweg einzustellen.	Vorstellungs-Liste. Liste	Nr.	Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission.

Bemerkungen:

Bemerkungen:

Bemerkungen:

Anmerkung:

1. In die Rubrik „Bemerkungen" werden alle Bestrafungen und sonstigen Angaben eingetragen, welche zur Beurtheilung des Lebenswandels von Bedeutung sind.
2. Ob die Rubriken 11—16 in den Rekrutirungs-Stammrollen auszufüllen sind, bestimmen die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen.
3. Die körperlichen Fehler werden nach Paragraph, Nummer und Buchstaben der Rekrutirungs-Ordnung bezeichnet.

Schema 7. zu §. 49.

Vorstellungs-Liste.

1. Laufende Nr.	2. Stelle in der alphabetischen Liste.	3. Zuname und Vorname.	4. Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt.	5. a. Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes. b. Aufenthaltsort der Militairpflichtigen.	6. Religion.	7. Stand oder Gewerbe.	8. Größe.	9. Körperliche Fehler.	10. Frühere Entscheidungen.	11. Loos-Nummer.	12. Vorschlag der Ersatz-Kommission.	13. Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.

Anmerkung:
1. Die körperlichen Fehler werden nach Paragraph, Nummer und Buchstaben der Rekrutirungs-Ordnung bezeichnet.
2. Unter 12 ist auch die Waffengattung einzutragen.
3. Bei den zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften ist unter 10 anzugeben: Charge, Truppen- (Marine-) theil, Datum des Diensteintritts und der Entlassung; unter 14: Gründe der Entlassung, ob ausgebildet.

Schema 8. zu §. 57.

Tabellarische Uebersicht

der Abschlußnummern des Jahrganges .....
im .... Bezirk ....

Aushebungs-Bezirke.	Bundesstaat.	Höchste Loos- Nummer.	Abschluß- Nummer.	Bemerkungen.
A.		1325	1265	
B. I. Bezirk.		208	189	
B. II. Bezirk.		180	175	
C.		402	386	
D.		460	460	Die Abschlußnummer des Jahrganges ..... auf Nr. .... hinaufgerückt.
E.		320	320	

Anmerkung.
Die Aushebungs-Bezirke werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Schema 9. zu §. 57.

Summarische Nachweisung

der im ...... Bezirk .... vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung.

Bundesstaaten.	Seeleute von Beruf.	Fischer.	Schiffszimmerleute.	Maschinisten u. Assistenten.	Heizer.	Summe.	Bemerkungen.

Anmerkung. Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung, welche vorläufig zurückgestellt sind, werden während der Dauer ihrer Zurückstellung in diese Nachweisung nicht aufgenommen.

Schema 10. zu §. 57.

Summarische Nachweisung

der aus dem .... Bezirk .... im Jahre ... eingetretenen Freiwilligen.

Bundesstaaten.	Einjährig-	Dreijährig-	Vierjährig-	Außerdem.	Summe.	Bemerkungen.
	Freiwillige.					

Schema 11. zu §. 66.

Loosungs-Schein.

Der Militärpflichtige .. (Stand oder Gewerbe) .... (Vor- und Zuname) ...., geboren am .. ten .... 18 .. zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), hat bei der Loosung im Aushebungs-Bezirk .... die Nummer .... (geschrieben) .... erhalten.

Derselbe erschien zur Musterung				Vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission.	Bemerkungen.
Im Jahre	Aushebungs-Bezirk No. der alphabetischen Liste.	Brigade-Bezirk.	hat gemessen.		

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Inhaber bleibt verpflichtet, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar jeden Jahres unter Vorzeigung dieses Scheines zur Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden. Die jährliche Anmeldung ist so lange zu wiederholen, bis Inhaber entweder einem Truppen- oder Marinetheil zur Einstellung überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung der Anmeldung entbunden ist. Wechselt Inhaber im Laufe eines der Jahre, in welchen er sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder dauernden Aufenthaltsort, so hat er sich sowohl bei seinem Abgange behufs Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrolle abzumelden als auch in dem neuen Orte innerhalb dreier Tage zur Stammrolle wieder anzumelden. Die geschehene Ab- und Anmeldung wird auf der Rückseite dieses Scheines vermerkt.

Anmerkung. Die vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission wird nur unterstempelt.

Nr. ... der Vorstellungsliste des Aushebungs-Bezirkes ... pro 18 . . — **Schema 12.** zu §. 72.

Urlaubspaß.

Der Rekrut (Stand oder Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname), geboren am . . ten . . . . 18 . . . zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), ist bei der Aushebung pro 18 . . für . . . . . (Truppentheil oder Waffengattung) ausgehoben und bis zu seinem Diensteintritt nach . . . . beurlaubt worden. Inhaber hat sich . . . . . . (Zeitangabe oder zu setzen: „an einem noch später zu bestimmenden Tage") zur Absendung an seinen Truppentheil bei dem . . . . (Landwehr-Bezirks-Kommando) in (Ort) . . . ., wenigstens mit Oberkleidern, Stiefeln und zwei Hemden versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden. Im Unterlassungsfalle wird er nach dem Militärstrafgesetz bestraft. Inhaber ist verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

. . . ., den . . ten . . . . 18 . .

Landwehr-Bezirks-Kommando

. . . .

(L. S.)

Schema 13. zu §. 78.

Uebersicht

der Resultate des Ersatz-Geschäfts im . . . . . . Bezirk . . . . . . für das Jahr . . . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
	In den alphabetischen und Restantenlisten werden geführt					Davon sind:													Von den unter 16 Genannten sind ausgehoben				
																			für das Heer		für die Flotte		
Bezirk.	20jährige	21jährige	22jährige	ältere	Summe	als unermittelt in den Restantenlisten geführt	ohne Entschuldigung ausgeblieben	anderwärts gestellungspflichtig geworden	zurückgestellt	ausgeschlossen	ausgemustert	der Ersatz-Reserve I. überwiesen	der Ersatz-Reserve II. überwiesen	der Seewehr II. überwiesen	ausgehoben	überzählig geblieben	freiwillig eingetreten	Summe 7—18.	zum Dienst mit der Waffe	zum Dienst ohne Waffe	aus der Land-Bevölkerung	aus der seemännischen Bevölkerung	Bemerkungen.
	Und zwar: von den 20jährigen																						
	„ „ 21 „																						
	„ „ 22 „																						
	„ „ älteren . .																						

Anmerkung.

Unter „Bemerkungen" ist die Zahl derjenigen Militärpflichtigen anzugeben, welche innerhalb des verflossenen Kalenderjahres wegen unerlaubter Auswanderung gerichtlich verurtheilt worden sind, sowie die Zahl derer, welche sich am Schluß des Jahres wegen desselben Vergehens noch in gerichtlicher Untersuchung befanden, und zwar nach Land- und seemännischer Bevölkerung getrennt.

In die übrigen Rubriken dieser Uebersicht werden die wegen unerlaubter Auswanderung Verurtheilten nicht mehr aufgenommen.

Schema 14. zu §. 83.

Melde-Schein zum freiwilligen Eintritt.

Dem .... (Stand oder Gewerbe) .... (Vor- und Zuname), welcher am (Tag, Monat, Jahr) zu .... (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat) .... geboren ist und sich gegenwärtig zu .... (Ort) im diesseitigen Aushebungs-Bezirk aufhält, wird laut Einwilligung seines .... (Vaters oder Vormundes), sowie laut vorgelegter obrigkeitlicher Bescheinigung hierdurch die Erlaubniß, sich zum freiwilligen Diensteintritt (auf drei oder vier Jahre oder in eine Unteroffizier-Schule) zu melden, ertheilt. Dieser Schein behält seine Gültigkeit bis zum 31. März 18...

........, den .. ten .... 18..

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirkes ....

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Schema 15. zu §. 84.

Annahme-Schein.

Der Freiwillige (Stand oder Gewerbe) ...... (Vor- und Zuname), geboren am .. ten .... 18... zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), ist bei dem (Truppentheil) zu (drei- oder vier-) jährigem Dienst angenommen und bis zu seinem Diensteintritt nach .... beurlaubt worden. Inhaber steht nunmehr unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel seines Aufenthaltsorts behufs Aufnahme in die Kontrole anzumelden. Inhaber ist verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden. Die Gestellungs-Ordre zum Diensteintritt wird dem Inhaber durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Kommandos zugehen. Derselben ist unweigerlich Folge zu leisten.

........, den .. ten .... 18..

Der Kommandeur des (Truppentheil)

(L. S.) (Unterschrift.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Schema 16. zu §. 88.

Berechtigungs-Schein
zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Der .... (Stand oder Gewerbe) .... (Vor- und Zuname) ....., geboren am .. ten .... 18.. zu .... (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), erhält nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse und seiner wissenschaftlichen Befähigung hiermit die Berechtigung, als Einjährig-Freiwilliger zu dienen. Behufs Zurückstellung von der Aushebung hat sich Inhaber beim Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, sofern er nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten ist, bei der Ersatz-Kommission seines Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden.

(Ort, Datum.)

Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

(L. S.) N. N. N. N.

Inhaber ist bis zum 1. Oktober ..... von der Aushebung zurückgestellt.

Beim Eintritt einer Mobilmachung hat er sich sofort zur Stammrolle anzumelden.

(Ort, Datum.)

Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirkes ....

(L. S.) N. N. N. N.

Die Zurückstellung ist bis zum 1. Oktober 18.. verlängert.

(Ort, Datum.)

Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirkes ......

(L. S.) N. N. N. N.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Schema 17. zu §. 90.

Zeugniß
über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

..... (Vor- und Zuname) ....., geboren am .. ten .... 18.. zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), (Religion), Sohn des (Name

und Stand des Vaters) zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), hat die hiesige Anstalt von der Klasse (Nummer der Klasse) an besucht und der Klasse (1 oder 2) ..... Jahr(e) angehört. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichts-Gegenständen theilgenommen.

1. Schulbesuch und Betragen:
2. Aufmerksamkeit und Fleiß:
3. Maaß der erreichten Kenntnisse:

(Ob der Besuch der betreffenden Klasse erfolgreich gewesen, ob die Entlassungs-Prüfung bestanden ist.)

(Ort, Datum.)

Direktor und Lehrer-Kollegium
...... (Bezeichnung der Anstalt) zu ... (Ort) ..

N. N. (Schulsiegel.) N. N.
Direktor. Ober-Lehrer.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anlage 1. zu §. 1.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
I.	1.	1. Ostpreußisches Nr. 1.	1. (Tilsit).	Kreis Heidekrug. „ Tilsit. „ Memel.	Königr. Preußen, R.-B. Gumbinnen.
			2. (Wehlau).	Kreis Labiau. „ Wehlau.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg.
				„ Niederung.	Königr. Preußen, R.-B. Gumbinnen.
		5. Ostpreußisches Nr. 41.	1. (Bartenstein).	Kreis Eylau. „ Friedland. „ Heilsberg.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg.
			2. (Rastenburg).	Kreis Rastenburg. „ Rössel. „ Gerdauen.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Königsberg) Nr. 33.	Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	
	2.	2. Ostpreußisches Nr. 3.	1. (Insterburg).	Kreis Ragnit. „ Insterburg. „ Darkehmen.	Königr. Preußen, R.-B. Gumbinnen.
			2. (Gumbinnen).	Kreis Stallupönen. „ Gumbinnen. „ Pillkallen.	
		6. Ostpreußisches Nr. 43.	1. (Lötzen).	Kreis Sensburg. „ Johannisburg. „ Lyck. „ Lötzen.	
			2. (Goldap).	Kreis Angerburg. „ Goldap. „ Oletzko.	
	3.	3. Ostpreußisches Nr. 4.	1. (Osterode).	Kreis Osterode. „ Mohrungen.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg.
			2. (Allenstein).	Kreis Allenstein. „ Neidenburg. „ Ortelsburg.	
		7. Ostpreußisches Nr. 44.	1. (Riesenburg).	Kreis Stuhm. „ Rosenberg. „ Löbau.	Königr. Preußen, R.-B. Marienwerder.
			2. (Pr. Holland).	Kreis Braunsberg. „ Heiligenbeil. „ Preuß. Holland.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
I.	4.	4. Ostpreußisches Nr. 5.	1. (Graudenz).	Kreis Marienwerder. " Graudenz. " Culm.	Königr. Preußen, R.-B. Marienwerder.
			2. (Thorn).	Kreis Thorn. " Straßburg.	
		8. Ostpreußisches Nr. 45.	1. (Danzig).	Stadt Danzig. Landkreis Danzig.	Königr. Preußen, R.-B. Danzig.
			2. (Marienburg).	Stadt Elbing. Landkreis Elbing. Kreis Marienburg.	
II.	5.	1. Pommersches Nr. 2.	1. (Anklam).	Kreis Anklam. " Demmin. " Ueckermünde. " Greifswald.	Königr. Preußen, R.-B. Stettin.
			2. (Stralsund).	Kreis Franzburg. " Rügen. Stadt Stralsund. Kreis Grimmen.	Königr. Preußen, R.-B. Stralsund.
		5. Pommersches Nr. 42.	1. (Stargard).	Kreis Saatzig. " Greifenhagen. " Pyritz.	Königr. Preußen, R.-B. Stettin.
			2. (Naugard).	Kreis Kammin. " Naugard. " Greifenberg.	
	6.	3. Pommersches Nr. 14.	1. (Gnesen).	Kreis Gnesen. " Mogilno. " Wongrowicz.	Königr. Preußen, R.-B. Bromberg.
			2. (Schneidemühl).	Kreis Chodziesen. " Czarnikau.	
		7. Pommersches Nr. 54.	1. (Inowraclaw).	Kreis Inowraclaw. " Schubin.	
			2. (Bromberg).	Stadt Bromberg. Landkreis Bromberg. Kreis Wirsitz.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Stettin) Nr. 34.	Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	Königr. Preußen, R.-B. Stettin.
	7.	2. Pommersches Nr. 9.	1. (Schievelbein).	Kreis Regenwalde. " Schievelbein. " Neustettin. " Dramburg.	Königr. Preußen, R.-B. Köslin.
			2. (Köslin).	Kreis Köslin. " Colberg-Cörlin. " Bublitz. " Belgard.	
		6. Pommersches Nr. 49.	1. (Schlawe).	Kreis Schlawe. " Bütow. " Rummelsburg.	
			2. (Stolp).	Kreis Stolp. " Lauenburg.	
	8.	4. Pommersches Nr. 21.	1. (Konitz).	Kreis Konitz. " Tuchel. " Schlochau.	Königr. Preußen, R.-B. Marienwerder.
			2. (Deutsch-Krone.)	Kreis Deutsch-Krone. " Flatow.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
II.	8.	8. Pommersches Nr. 61.	1. (Neustadt).	Kreis Neustadt. „ Karthaus. „ Berent.	Königr. Preußen, R.-B. Danzig.
			2. (Pr. Stargard).	Kreis Pr. Stargard. „ Schwetz.	Königr. Preußen, R.-B. Marienwerder.
III.	9.	1. Brandenburgisches Nr. 8.	1. (Frankfurt a. O.)	Stadt Frankfurt a. d. O. Kreis Lebus.	Königr. Preußen, R.-B. Frankfurt.
			2. (Küstrin).	Kreis Königsberg. „ Soldin.	
		5. Brandenburgisches Nr. 48.	1. (Landsberg a. W.)	Kreis Landsberg. West-Sternberger Kreis. Ost-Sternberger Kreis.	
			2. (Woldenberg).	Kreis Arnswalde. „ Friedeberg.	
	10.	2. Brandenburgisches Nr. 12.	1. (Krossen).	Kreis Krossen. „ Züllichau-Schwiebus.	
			2. (Sorau).	Kreis Guben. „ Sorau.	
		6. Brandenburgisches Nr. 52.	1. (Kalau).	Kreis Luckau. „ Kalau.	
			2. (Kottbus).	Kreis Lübben. „ Kottbus. „ Spremberg.	
	11.	3. Brandenburgisches Nr. 20.	1. (Potsdam).	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	Königr. Preußen, R.-B. Potsdam.
			2. (Jüterbog).	Kreis Jüterbog-Luckenwalde. „ Beeskow-Storkow.	
		7. Brandenburgisches Nr. 60.	1. (Neustadt E.-W.)	Kreis Ober-Barnim. „ Nieder-Barnim.	
			2. (Teltow).	Kreis Teltow.	
		Reserve-Landwehr-Regiment. (Berlin) Nr. 35.		Hauptstadt Berlin.	— —
	12.	4. Brandenburgisches Nr. 24.	1. (Brandenburg a. H.)	Kreis West-Havelland. „ Ost-Havelland.	Königr. Preußen, R.-B. Potsdam.
			2. (Havelberg).	Kreis Ost-Priegnitz. „ West-Priegnitz.	
		8. Brandenburgisches Nr. 64.	1. (Ruppin).	Kreis Ruppin. „ Templin.	
			2. (Prenzlau).	Kreis Prenzlau. „ Angermünde.	
IV.	13.	1. Magdeburgisches Nr. 26.	1. (Stendal).	Kreis Stendal. „ Osterburg. „ Salzwedel.	Königr. Preußen, R.-B. Magdeburg.
			2. (Burg).	Kreis Jerichow I. „ Jerichow II.	
		3. Magdeburgisches Nr. 66.	1. (Halberstadt).	Kreis Oschersleben. „ Halberstadt. „ Wernigerode.	
			2. (Neuhaldensleben).	Kreis Gardelegen. „ Neuhaldensleben. „ Wolmirstedt.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IV.	13.	Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Magdeburg) Nr. 36.	Stadtkreis Magdeburg. Kreis Wanzleben.	Königr. Preußen, R.-B. Magdeburg.
	14.	2. Magdeburgisches Nr. 27.	1. (Aschersleben).	Kreis Kalbe. " Aschersleben.	
			2. (Halle).	Saal-Kreis. Stadt Halle a. d. S. Mansfelder See-Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Merseburg.
		4. Magdeburgisches Nr. 67.	1. (Bitterfeld).	Kreis Delitzsch. " Bitterfeld. " Wittenberg.	
			2. (Torgau).	Kreis Torgau. " Schweinitz. " Liebenwerda.	
		Anhaltisches Nr. 93.	1. (Dessau).	Kreis Dessau. " Zerbst.	Herzogthum Anhalt-Dessau.
			2. (Bernburg).	Kreis Köthen. " Bernburg. " Ballenstedt.	
	15.	1. Thüringisches Nr. 31.	1. (Sangerhausen).	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	Königr. Preußen, R.-B. Merseburg.
			2. (Mühlhausen).	Kreis Worbis. " Heiligenstadt. " Mühlhausen. " Langensalza.	Königr. Preußen, R.-B. Erfurt.
		3. Thüringisches Nr. 71.	1. (Erfurt).	Stadt Erfurt. Landkreis Erfurt. Kreis Schleusingen.	
				Fürstlich Schwarzburgische Oberherrschaft Arnstadt.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
				Kreis Ziegenrück.	Königr. Preußen, R.-B. Erfurt.
			2. (Sondershausen).	Kreis Nordhausen. " Weißensee.	
				Fürstlich Schwarzburgische Unterherrschaft Sondershausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
	16.	4. Thüringisches Nr. 72.	1. (Weißenfels).	Kreis Merseburg. " Weißenfels. " Zeitz.	Königr. Preußen, R.-B. Merseburg.
			2. (Naumburg).	Kreis Naumburg. " Querfurt. " Eckartsberga.	
		7. Thüringisches Nr. 96.	1. (Altenburg).	Stadt Altenburg. Gerichtsämter Altenburg I. und II. und Lula. Stadt- und Gerichtsämter Gößnitz, Schmölln, Ronneberg, Eisenberg, Roda u. Kahla.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
			2. (Gera).	Unterländischer Bezirk (Gera). Oberländischer Bezirk (Ebersdorf).	Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IV.	16.	7. Thüringisches Nr. 96.	2. (Gera).	Fürstenthum Reuß ältere Linie.	Fürstenthum Reuß ältere Linie.
				Amt Rudolstadt. „ Blankenburg. „ Stadtilm. „ Leutenberg. Landraths-Amt Königsee. Herrschaft Frankenhausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
V.	17.	1. Westpreußisches Nr. 6.	1. (Görlitz).	Stadt Görlitz. Landkreis Görlitz. Kreis Bunzlau.	Königr. Preußen, R.-B. Liegnitz.
			2. (Muskau).	Kreis Hoyerswerda. „ Rothenburg.	
		1. Niederschlesisches Nr. 46.	1. (Sprottau).	Kreis Sagan. „ Sprottau. „ Lüben.	
			2. (Freistadt).	Kreis Grünberg. „ Freistadt.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.		Kreis Glogau.	
			(Glogau) Nr. 37.	„ Fraustadt.	Königr. Preußen, R.-B. Posen.
	18.	2. Westpreußisches Nr. 7.	1. (Jauer).	Kreis Schönau. „ Bolkenhayn. „ Jauer.	Königr. Preußen, R.-B. Liegnitz.
			2. (Liegnitz).	Stadt Liegnitz. Landkreis Liegnitz. Kreis Goldberg-Haynau.	
		2. Niederschlesisches Nr. 47.	1. (Lauban).	Kreis Löwenberg. „ Lauban.	
			2. (Hirschberg).	Kreis Landshut. „ Hirschberg.	
	19.	1. Posensches Nr. 18.	1. (Posen).	Kreis Obornik. Stadt Posen. Landkreis Posen.	Königr. Preußen, R.-B. Posen.
			2. (Samter).	Kreis Samter. „ Birnbaum.	
		3. Posensches Nr. 58.	1. (Neutomysl).	Kreis Meseritz. „ Buk.	
			2. (Kosten).	Kreis Kosten. „ Bomst.	
	20.	2. Posensches Nr. 19.	1. (Schroda).	Kreis Wreschen. „ Schroda.	
			2. (Jarocin).	Kreis Schrimm. „ Pleschen.	
		4. Posensches Nr. 59.	1. (Rawicz).	Kreis Kröben. „ Krotoschin.	
			2. (Ostrowo).	Kreis Adelnau. „ Schildberg.	
VI.	21.	1. Schlesisches Nr. 10.	1. (Striegau).	Kreis Striegau. „ Neumarkt. „ Waldenburg.	Königr. Preußen, R.-B. Breslau.
			2. (Wohlau).	Kreis Wohlau. „ Guhrau. „ Steinau.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
VI.	21.	3. Niederschlesisches Nr. 50.	1. (2. Breslau).	Landkreis Breslau. Kreis Trebnitz.	Königr. Preußen, R.-B. Breslau.
			2. (Oels).	Kreis Oels. " Poln. Wartenberg. " Militsch.	
		Reserve-Landwehr-Regiment.	(1. Breslau) Nr. 38.	Stadt Breslau.	
	22.	2. Schlesisches Nr. 11.	1. (Glatz).	Kreis Glatz. " Habelschwerdt. " Neurode.	
			2. (Schweidnitz).	Kreis Schweidnitz. " Reichenbach.	
		4. Niederschlesisches Nr. 51.	1. (Münsterberg).	Kreis Münsterberg. " Frankenstein. " Strehlen. " Nimptsch.	
			2. (Brieg).	Kreis Brieg. " Ohlau. " Namslau.	
	23.	1. Oberschlesisches Nr. 22.	1. (Rybnick).	Kreis Pleß. " Rybnick.	Königr. Preußen, R.-B. Oppeln.
			2. (Ratibor).	Kreis Ratibor. " Leobschütz.	
		3. Oberschlesisches Nr. 62.	1. (Gleiwitz).	Kreis Tost-Gleiwitz. " Gr. Strehlitz.	
			2. (Kosel).	Kreis Kosel. " Neustadt.	
	24.	2. Oberschlesisches Nr. 23.	1. (Neisse).	Kreis Neisse. " Grottkau.	
			2. (Beuthen).	Kreis Tarnowitz. " Beuthen. " Kattowitz. " Zabrze.	
		4. Oberschlesisches Nr. 63.	1. (Rosenberg).	Kreis Rosenberg. " Lublinitz. " Kreutzburg.	
			2 (Oppeln).	Kreis Oppeln. " Falkenberg.	
VII.	25.	1. Westphälisches Nr. 13.	1. (Münster).	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. " Koesfeld.	Königr. Preußen, R.-B. Münster.
			2. (Warendorf).	Kreis Warendorf. " Beckum. " Lüdinghausen. " Tecklenburg.	
		5. Westphälisches Nr. 53.	1. (Wesel).	Kreis Rees. Stadt Duisburg. Kreis Mühlheim a. d. R.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Recklinghausen).	Kreis Recklinghausen. " Borken. " Ahaus.	Königr. Preußen, R.-B. Münster.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
VII.	26.	2. Westphälisches Nr. 15.	1. (Minden).	Kreis Minden. " Lübbecke.	Königr. Preußen, R.-B. Minden.
			2. (Bielefeld).	Kreis Bielefeld. " Halle. " Wiedenbrück. " Herford.	
		6. Westphälisches Nr. 55.	1. (Detmold).	Städte Detmold, Horn, Blomberg. Aemter Detmold, Horn, Blomberg, Schieder, Schwalenberg. Städte Lage und Salzufeln. Aemter Lage, Oerlinghausen, Schötmar. Städte Lemgo, Barntrup. Aemter Brake, Hohenhausen, Barenholz, Sternberg.	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
			2. (Paderborn).	Fürstlich Lippesches Stift Kappel und Amt Lipperode.	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Kreis Paderborn. " Warburg. " Hörter.	Königr. Preußen, R.-B. Minden.
	27.	3. Westphälisches Nr. 16.	1. (Soest).	Kreis Büren. " Soest. " Lippstadt. " Hamm.	Königr. Preußen, R.-B. Arnsberg.
			2. (Dortmund).	Stadt Dortmund. Landkreis Dortmund.	
		7. Westphälisches Nr. 56.	1. (Bochum).	Kreis Bochum.	
			2. (Iserlohn).	Kreis Hagen. " Iserlohn.	
	28.	4. Westphälisches Nr. 17.	1. (Geldern).	Kreis Kleve. " Moers. " Geldern.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Düsseldorf).	Stadt Düsseldorf. Landkreis Düsseldorf. Stadt Krefeld. Landkreis Krefeld.	
		8. Westphälisches Nr. 57.	1. (Essen).	Stadt Essen. Landkreis Essen.	
			2. (Gräfrath).	Kreis Solingen. " Lennep.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Barmen) Nr. 39.	Stadt Elberfeld. " Barmen. Kreis Mettman.	
VIII.	29.	1. Rheinisches Nr. 25.	1. (Aachen).	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	Königr. Preußen, R.-B. Aachen.
			2. (Eupen).	Kreis Eupen. " Montjoie. " Schleiden. " Malmedy.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
VIII.	29.	5. Rheinisches Nr. 65.	1. (Erkelenz).	Kreis Erkelenz. „ Heinsberg.	Königr. Preußen, R.-B. Aachen.
				„ Kempen.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Jülich).	Kreis Düren. „ Geilenkirchen. „ Jülich.	Königr. Preußen, R.-B. Aachen.
	30.	2. Rheinisches Nr. 28.	1. (Siegburg).	Sieg-Kreis. Kreis Waldbroel.	Königr. Preußen, R.-B. Köln.
			2. (Brühl).	Kreis Bonn. „ Bergheim. „ Euskirchen. „ Rheinbach.	
		6. Rheinisches Nr. 68.	1. (Neuß).	Kreis Neuß. „ Grevenbroich. „ Gladbach.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Deutz).	Kreis Mülheim. „ Wipperfürth. „ Gummersbach.	Königr. Preußen, R.-B. Köln.
		Reserve-Landwehr-Regiment.	(Köln) Nr. 40.	Stadt Köln. Landkreis Köln.	
	31.	3. Rheinisches Nr. 29.	1. (Neuwied).	Kreis Neuwied. „ Altenkirchen.	Königr. Preußen, R.-B. Koblenz.
			2. (Koblenz).	Kreis Koblenz. „ St. Goar.	
				Hohenzollernsche Lande.	Königr. Preußen, R.-B. Sigmaringen.
		7. Rheinisches Nr. 69.	1. (Kirn).	Kreis Simmern. „ Zell. „ Kreuznach. „ Meisenheim.	Königr. Preußen, R.-B. Coblenz.
			2. (Andernach).	Kreis Mayen. „ Kochem. „ Adenau. „ Ahrweiler.	
	32.	4. Rheinisches Nr. 30.	1. (St. Wendel).	Fürstenthum Birkenfeld.	Großherzogthum Oldenburg.
				Kreis St. Wendel. „ Ottweiler.	Königr. Preußen, R.-B. Trier.
			2. (Saarlouis).	Kreis Saarbrücken. „ Saarlouis. „ Merzig.	
		8. Rheinisches Nr. 70.	1. (1. Trier).	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. „ Bernkastel.	
			2. (2. Trier).	Kreis Bitburg. „ Prüm. „ Daun. „ Wittlich.	
IX.	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	1. (Bremen).	Freie Hansestadt Bremen.	Freie Hansestadt Bremen.
				Kreis Lehe. „ Osterholz. „ Verden.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	2. (Stade).	Stader Marsch-Kreis. Stader Geest-Kreis. Kreis Otterndorf. „ Neuhaus a. O. „ Rotenburg.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
		2. Hanseatisches Nr. 76.	1. (Hamburg).	Freie und Hansestadt Hamburg.	Freie und Hansestadt Hamburg.
			2. (Lübeck).	Freie und Hansestadt Lübeck.	Freie und Hansestadt Lübeck.
				Lauenburg.	Herzogthum Lauenburg.
	34. (Großherzoglich Mecklenburgische)	1. Großherzoglich-Mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin).	Aushebungs-Bez. Schwerin. „ Hagenow. „ Ludwigslust. „ Parchim.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
			2. (Neu-Strelitz).	Aushebungs-Bez. Neu-Strelitz. „ Neu-Brandenburg. „ Schönberg.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
		2. Großherzoglich-Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar).	Aushebungs-Bez. Wismar. „ Grevismühlen. „ Doberan.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
			2. (Rostock).	Aushebungs-Bez. Rostock. „ Ribnitz. „ Güstrow. „ Malchin. „ Waren.	
	35.	Schleswigsches Nr. 84.	1. (Schleswig).	Kreis Flensburg. „ Eckernförde. „ Schleswig. „ Husum. „ Eiderstedt.	Königr. Preußen, Prov. Schleswig-Holstein.
			2. (Apenrade).	Kreis Hadersleben. „ Sonderburg. „ Apenrade. „ Tondern.	
	36.	Holsteinsches Nr. 85.	1. (Kiel).	Kreis Kiel. „ Plön. „ Oldenburg.	
				Fürstenthum Lübeck.	Großh. Oldenburg.
			2. (Rendsburg).	Kreis Rendsburg. „ Norder-Dithmarschen. „ Süder-Dithmarschen. „ Steinburg.	Königr. Preußen, Prov. Schleswig-Holstein.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Altona) Nr. 86.	Stadt Altona. Kreis Pinneberg. „ Stormarn. „ Segeberg.	
X.	37.	Ostfriesisches Nr. 78.	1. (Aurich).	Kreis Aurich. „ Emden. „ Leer.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
			2. (Lingen).	Kreis Meppen. „ Lingen. „ Bersenbrück.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
X.	37.	Oldenburgisches Nr. 91.	1. (1. Oldenburg).	Jade-Gebiet.	Königr. Preußen.
				Stadt und Amt Jever. Stadt und Amt Varel. Vom Amt Rastede die Gemeinden Jade und Schweiburg. Aemter Berne, Brake, Delmenhorst, Elsfleth, Landwuehrden, Ovelgönne und Stollham.	Großherzogthum Oldenburg.
			2. (2. Oldenburg).	Stadt und Amt Oldenburg. Vom Amt Rastede die Gemeinden Rastede und Wiefelstede. Aemter Damme, Friesoythe, Kloppenburg, Löningen, Steinfeld, Vechta, Westerstede und Wildeshausen.	
	38.	1. Hannoversches Nr. 74.	1. (Osnabrück).	Kreis Osnabrück. = Melle. = Diepholz.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
			2. (Nienburg).	Kreis Hoya. = Nienburg.	
				= Rinteln.	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Hannover) Nr. 73.	Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Kreis Wennigsen. = Hameln.	
	39.	3. Hannoversches Nr. 79.	1. (Hildesheim).	Kreis Hildesheim. = Marienburg. = Liebenburg. = Zellerfeld.	
			2. (Göttingen).	Kreis Göttingen. = Einbeck. = Osterode.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
	40.	2. Hannoversches Nr. 77.	1. (Lüneburg).	Kreis Harburg. = Lüneburg. = Dannenberg.	
			2. (Celle).	Kreis Celle. = Gifhorn. = Uelzen. = Fallingbostel.	
		Braunschweigisches Nr. 92.	1. (1. Braunschweig).	Kreis Braunschweig. = Helmstädt. = Blankenburg.	Herzogthum Braunschweig.
			2. (2. Braunschweig).	Kreis Wolfenbüttel. = Gandersheim. = Holzminden.	
XI.	41.	1. Nassauisches Nr. 87.	1. (Nassau).	Unter-Lahn-Kreis. Rheingau-Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Wiesbaden
			2. (Wiesbaden).	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Unter-Taunus-Kreis.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XI.	41.	2. Nassauisches Nr. 88.	1. (Wetzlar).	Kreis Wetzlar.	Königr. Preußen, R.-B. Koblenz.
				Dill-Kreis. Hinterland-Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Wiesbaden.
			2. (Weilburg).	Ober-Lahn-Kreis. Ober-Westerwald-Kreis. Unter-Westerwald-Kreis.	
	42.	2. Hessisches Nr. 82.	1. (Meschede).	Kreis Brilon. " Meschede. " Arnsberg. " Wittgenstein.	Königr. Preußen, R.-B. Arnsberg.
			2. (Attendorn).	Kreis Siegen. " Olpe. " Altena.	
		1. Hessisches Nr. 81.	1. (Marburg).	Kreis Marburg. " Kirchhain. " Ziegenhain. " Homberg.	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
			2. (Fritzlar).	Kreis Melsungen. " Eschwege. " Fritzlar.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Frankfurt a. M.) Nr. 80.		Stadt Frankfurt a. M. Ober-Taunus-Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Wiesbaden.
				Kreis Hanau.	K. Preuß. R.-B. Kassel.
	43.	3. Hessisches Nr. 83.	1. (Arolsen).	Fürstenthum Waldeck u. Pyrmont.	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.
				Kreis Wolfhagen. " Franckenberg (einschließlich Vöhl).	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
			2. (Kassel).	Stadt Kassel. Landkreis Kassel. Kreis Witzenhausen. " Hofgeismar.	
		6. Thüringisches Nr. 95.	1. (Gotha.)	Landrathsamt und Stadtbezirk Gotha. Landrathsamt und Stadtbezirk Ohrdruf. Landrathsamt und Stadt Waltershausen. Verwaltungsbezirk Nazza und Völkenroda. Landrathsamt Koburg. Stadtbezirke Koburg, Rodach und Neustadt. Verwaltungsbezirk Königsberg.	Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.
			2. (Meiningen).	Residenzstadt Meiningen. Amtsbezirk Meiningen. " Wasungen. " Salzungen. " Hildburghausen. " Römhild. " Eisfeld. " Sonneberg. " Saalfeld. " Gräfenthal. " Kamburg. " Kranichfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XI.	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	1. (Rotenburg i. H.)	Kreis Rotenburg. " Schmalkalden. " Hünfeld. " Hersfeld.	Königl. Preußen, R.-B. Kassel.
			2. (Fulda).	Kreis Fulda. " Gelnhausen (incl. Orb). " Schlüchtern. " Gersfeld.	
		5. Thüringisches Nr. 94.	1. (Weimar).	Verw.-Bez. Weimar I. " Weimar II.	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
			2. (Eisenach).	Verw.-Bez. Eisenach. " Dernbach.	
Großherzoglich Hessische 25. Division.	49. (1. Großherzoglich Hessische).	1. Großh. Hessisches Nr. 115.	1. (Darmstadt I.)	Kreis Darmstadt. " Offenbach.	Großherzogthum Hessen.
			2. (Friedberg).	Kreis Friedberg. " Büdingen.	
		2. Großh. Hessisches Nr. 116.	1. (Gießen).	Kreis Gießen. " Alsfeld. " Lauterbach. " Schotten.	
	50. (2. Großherzoglich Hessische).	3. Großh. Hessisches Nr. 117.	1. (Darmstadt II.)	Kreis Dieburg. " Bensheim. " Groß-Gerau.	
			2. (Erbach).	Kreis Erbach. " Heppenheim.	
		4. Großh. Hessisches Nr. 118.	1. (Mainz).	Kreis Mainz. " Bingen.	
			2. (Worms).	Kreis Worms. " Oppenheim. " Alzey.	
XII. (Königlich Sächsisches).	45. (1. Königlich Sächsische).	1. Königl. Sächsisches Nr. 100.	1. (Freiberg).	Amtshauptmannschaft Freiberg.	Königreich Sachsen.
			2. (Annaberg).	Amtshauptmannschaft Marienberg. Amtshauptmannschaft Annaberg.	
		2. Königl. Sächsisches Nr. 101.	1. (Chemnitz).	Stadt Chemnitz. Amtshauptmannschaft Chemnitz.	
			2. (Frankenberg).	Amtshauptmannschaft Flöha.	
		Königlich Sächsisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Dresden) Nr. 108.		Stadt Dresden. Amtshauptmannschaft Dresden.	
	46. (2. Königlich Sächsische).	3. Königl. Sächsisches Nr. 102.	1. (Pirna).	Amtshauptmannschaft Pirna. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde.	
			2. (Zittau).	Amtshauptmannschaft Zittau. Amtshauptmannschaft Löbau.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz. bez. Reg.-Bezirk).
XII. (Königlich Sächsisches).	46. (2. Königlich Sächsische).	4. Königl. Sächsisches Nr. 103.	1. (Bautzen).	Amtshauptmannschaft Bautzen. Amtshauptmannschaft Kamenz.	Königreich Sachsen.
			2. (Meißen).	Amtshauptmannschaft Großenhain. Amtshauptmannschaft Meißen.	
	47. (3. Königlich Sächsische).	5. Königl. Sächsisches Nr. 104.	1. (Plauen).	Amtshauptmannschaft Oelsnitz. Amtshauptmannschaft Plauen.	
			2. (Schneeberg).	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Amtshauptmannschaft Auerbach.	
		6. Königl. Sächsisches Nr. 105.	1. (Zwickau).	Amtshauptmannschaft Zwickau.	
			2. (Glauchau).	Schönburgsche Receßherrschaften, Königliche Verwaltungs-Kommission für dieselben zu Glauchau.	
	48. (4. Königlich Sächsische).	7. Königl. Sächsisches Nr. 106.	1. (Leipzig).	Stadt Leipzig. Amtshauptmannschaft Leipzig.	
			2. (Grimma).	Amtshauptmannschaft Grimma. Amtshauptmannschaft Oschatz.	
		8. Königl. Sächsisches Nr. 107.	1. (Borna).	Amtshauptmannschaft Rochlitz. Amtshauptmannschaft Borna.	
			2. (Döbeln).	Amtshauptmannschaft Döbeln.	
XIII. Königlich Württembergisches).	51. (1. Königlich Württembergische).	1. Königlich Württembergisches Nr. 119.	1. (Kalw).	Oberamtsbez. Herrenberg. " Kalw. " Neuenbürg. " Nagold.	Königreich Württemberg.
			2. (Reutlingen).	Oberamtsbez. Reutlingen. " Tübingen. " Rottenburg a. N.	
		7. Königlich Württembergisches Nr. 125.	1. (Horb).	Oberamtsbez. Horb. " Freudenstadt. " Sulz. " Oberndorf.	
			2. (Rottweil).	Oberamtsbez. Balingen. " Rottweil. " Spaichingen. " Tuttlingen.	
		Königlich Württembergisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Stuttgart) Nr. 127.		Oberamtsbez. Stuttgart, Stadtdirekt. " Stuttgart, Oberamt.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XIII. (Königlich Württembergisches).	52. (2. Königlich Württembergische).	3. Königlich Württembergisches Nr. 121.	1. (Leonberg).	Oberamtsbez. Böblingen. = Leonberg. = Vaihingen. = Maulbronn.	Königreich Württemberg.
			2. (Ludwigsburg).	Oberamtsbez. Ludwigsburg. = Kanstatt. = Marbach. = Waiblingen.	
		4. Königlich Württembergisches Nr. 122.	1. (Heilbronn).	Oberamtsbez. Brackenheim. = Besigheim. = Heilbronn. = Neckarsulm.	
			2. (Hall).	Oberamtsbez. Backnang. = Weinsberg. = Oehringen. = Hall.	
	53. (3. Königlich Württembergische).	5. Königlich Württembergisches Nr. 123.	1. (Mergentheim).	Oberamtsbez. Künzelsau. = Gerabronn. = Krailsheim. = Mergentheim.	
			2. (Ellwangen).	Oberamtsbez. Gaildorf. = Ellwangen. = Aalen. = Neresheim.	
		6. Königlich Württembergisches Nr. 124.	1. (Gmünd)	Oberamtsbez. Schorndorf. = Welzheim. = Göppingen. = Gmünd.	
			2. (Ulm).	Oberamtsbez. Geislingen. = Heidenheim. = Ulm.	
	54. (4. Königlich Württembergische).	2. Königlich Württembergisches Nr. 120.	1. (Ravensburg)	Oberamtsbez. Riedlingen. = Saulgau. = Ravensburg. = Tettnang.	
			2. (Biberach)	Oberamtsbez. Biberach. = Waldsee. = Leutkirch. = Wangen.	
		8. Königlich Württembergisches Nr. 126.	1. (Ehingen).	Oberamtsbez. Blaubeuren. = Münsingen. = Ehingen. = Laupheim.	
			2. (Eßlingen).	Oberamtsbez. Kirchheim. = Nürtingen. = Eßlingen. = Urach.	
XIV.	55.*)	2. Großh. Badisches Nr. 110.	1. (Gerlachsheim).	Bezirksamt Tauberbischofsheim. = Wertheim. = Buchen. = Adelsheim. = Mosbach. = Eberbach.	Großherzogthum Baden.

*) Das Großherzoglich Badische Grenadier-Landwehr-Regiment Nr. 109. wird eventuell im Kriegsfalle formirt.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz bez. Reg.-Bezirk).
XIV.	55.	2. Großh. Badisches Nr. 110.	2. (Heidelberg).	Bezirksamt Heidelberg. „ Wiesloch. „ Mannheim. „ Weinheim.	Großherzogthum Baden.
	56.	3. Großh. Badisches Nr. 111.	1. (Bruchsal).	Bezirksamt Sinsheim. „ Eppingen. „ Bretten. „ Schwetzingen. „ Bruchsal.	
			2. (Karlsruhe).	Bezirksamt Durlach. „ Ettlingen. „ Pforzheim. „ Karlsruhe.	
	57.	5. Großh. Badisches Nr. 113.	1. (Freiburg).	Bezirksamt Emmendingen. „ Waldkirch. „ Breisach. „ Freiburg.	
			2. (Lörrach).	Bezirksamt Staufen. „ Müllheim. „ Lörrach. „ Schönau. „ Schopfheim. „ Säckingen.	
		6. Großh. Badisches Nr. 114.	1. (Donaueschingen).	Bezirksamt Tryberg. „ Villingen. „ Donaueschingen. „ Neustadt. „ St. Blasien. „ Bonndorf. „ Waldshut.	
			2. (Stockach).	Bezirksamt Engen. „ Stockach. „ Meßkirch. „ Ueberlingen. „ Pfullendorf. „ Konstanz.	
	58.	4. Großh. Badisches Nr. 112.	1. (Rastatt).	Bezirksamt Rastatt. „ Baden. „ Bühl. „ Achern. „ Oberkirch.	
			2. (Offenburg).	Bezirksamt Offenburg. „ Kork. „ Wolfach. „ Lahr. „ Ettenheim.	
XV.	59.	Lothringisches Nr. 128.	1. (Diedenhofen).	Kreis Diedenhofen. „ Bolchen.	Elsaß-Lothringen.
			2. (Saarburg.)	Kreis Salzburg. „ Saarburg.	
		Lothringisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Metz) Nr. 97.		Stadt Metz. Landkreis Metz.	
	60.	Elsaß-Lothringisches Nr. 129.	1. (Saargemünd).	Kreis Forbach. „ Saargemünd.	
			2. (Hagenau).	Kreis Weißenburg. „ Hagenau. „ Zabern.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.*)	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XV.	61.	Unter-Elsässisches Nr. 130.	1. (Molsheim).	Kreis Molsheim. " Erstein.	Elsaß-Lothringen.
			2. (Schlettstadt).	Kreis Schlettstadt. " Rappoltsweiler.	
		Unter-Elsässisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Straßburg) Nr. 98.		Stadt Straßburg. Landkreis Straßburg.	
	62.	Ober-Elsässisches Nr. 131.	1. (Kolmar).	Kreis Kolmar. " Gebweiler.	
			2. (Altkirch).	Kreis Thann. " Altkirch.	
		Ober-Elsässisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Mülhausen i. E.) Nr. 99.		Mülhausen i. E.	
I. Königlich Bayerisches.	1. Königlich Bayerische.	Königl. Bayerisches Inf.-Leib-Regiment.	1. (Traunstein).	Bezirksamt Berchtesgaden. " Traunstein. " Laufen. " Rosenheim.	Königreich Bayern.
			2. (Wasserburg).	Bezirksamt Alt-Oetting. " Mühldorf. " Wasserburg. " Ebersberg. " Erding.	
		1. Königlich Bayerisches.	1. (Weilheim).	Bezirksamt Miesbach. " Tölz. " Weilheim. " Werdenfels. " Schongau.	R.-B. Ober-Bayern.
			2. (München).	Bezirksamt München, rechts der Isar. Magistrat München.	
	2. Königlich Bayerische.	2. Königlich Bayerisches.	1. (Bruck).	Bezirksamt München, links der Isar. " Landsberg. " Bruck. " Friedberg. " Dachau.	
			2. (Landshut).	Bezirksamt Dingolfing. " Vilsbiburg. " Landshut. " Rottenburg. Magistrat Landshut.	R.-B. Nieder-Bayern.
				Bezirksamt } Freysing. Magistrat }	R.-B. Ober-Bayern.
		11. Königlich Bayerisches.	1. (Vilshofen).	Bezirksamt Eggenfelden. " Pfarrkirchen. " Griesbach. " Vilshofen. " Landau.	R.-B. Nieder-Bayern.
			2. (Passau).	Bezirksamt Passau. " Wegscheid. " Wolfstein. " Grafenau. " Regen. " Deggendorf. Magistrat Passau.	

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.*)	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
1. Königlich Bayerisches.	3. Königlich Bayerische.	3. Königlich Bayerisches.	1. (Kempten).	Bezirksamt Kempten. = Füßen. = Sonthofen. = Lindau. Magistrat Kempten. = Lindau.	Königreich Bayern.
			2. (Mindelheim).	Bezirksamt Oberdorf. = Kaufbeuern. = Mindelheim. = Memmingen. Magistrat Kaufbeuern. = Memmingen.	
		12. Königlich Bayerisches.	1. (Augsburg).	Bezirksamt Augsburg. = Zusmarshausen. = Krumbach. = Illertissen. = Neu-Ulm. Magistrat Augsburg.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
			2. (Dillingen).	Bezirksamt Günzburg. = Dillingen. = Wertingen. = Donauwörth. = Nördlingen. Magistrat Nördlingen. = Donauwörth.	
	4. Königlich Bayerische.	10. Königlich Bayerisches.	1. (Ingolstadt).	Bezirksamt Aichach. = Schrobenhausen. = Pfaffenhofen. = Ingolstadt. Magistrat Ingolstadt.	R.-B. Ober-Bayern.
				Bezirksamt Beilngries. Bezirksamt } Eichstädt. Magistrat }	R.-B. Mittelfranken.
				Bezirksamt } Neuburg. Magistrat }	R.-B. Schwaben und Neuburg.
			2. (Gunzenhausen).	Bezirksamt Dinkelsbühl. = Gunzenhausen. = Weißenburg. = Schwabach. = Heilsbronn. = Feuchtwangen. Magistrat Dinkelsbühl. = Weißenburg. = Schwabach.	R.-B. Mittelfranken.
		13. Königlich Bayerisches.	1. (Regensburg).	Bezirksamt Kelheim. = Hemau.	R.-B. Nieder-Bayern.
				= Regensburg. = Stadtamhof. = Velburg Magistrat Regensburg.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			2. (Straubing).	Bezirksamt Mallersdorf. = Straubing. = Bogen = Viechtach. = Kötzting. Magistrat Straubing.	R.-B. Nieder-Bayern.
				Bezirksamt Cham.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.*)	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
2. Königlich Bayerisches.	5. Königlich Bayerische.	6. Königlich Bayerisches.	1. (Amberg).	Bezirksamt Roding. „ Waldmünchen. „ Neunburg v. W. „ Burglengenfeld. „ Nabburg. „ Amberg. Magistrat Amberg.	Königreich Bayern. R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			2. (Neustadt a. d. W.N.)	Bezirksamt Vohenstrauß. „ Neustadt a. d. W. N. „ Tirschenreuth. „ Kemnath. „ Eschenbach.	
		7. Königlich Bayerisches.	1. (Hof).	Bezirksamt Wunsiedel. „ Rehau. „ Hof. „ Naila. „ Teuschnitz. „ Münchberg. „ Berneck. Magistrat Hof.	R.-B. Oberfranken.
			2. (Bayreuth).	Bezirksamt Kronach. „ Stadtsteinach. „ Kulmbach. „ Bayreuth. „ Pegnitz. Magistrat Bayreuth.	
	6. Königlich Bayerische.	15. Königlich Bayerisches.	1. (Nürnberg).	Bezirksamt Neumarkt.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
				„ Nürnberg. Magistrat Nürnberg.	R.-B. Mittelfranken.
			2. (Ansbach).	Bezirksamt Ansbach. „ Fürth. „ Neustadt a. d. Aisch. „ Uffenheim. „ Rothenburg. Magistrat Fürth. „ Ansbach. „ Rothenburg.	
		14. Königlich Bayerisches.	1. (Erlangen).	Bezirksamt Sulzbach.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
				„ Hersbruck. „ Erlangen. Magistrat Erlangen.	R.-B. Mittelfranken.
				Bezirksamt Forchheim. „ Höchstadt.	R.-B. Oberfranken.
			2. (Kitzingen).	Bezirksamt Ochsenfurt. „ Kitzingen. „ Scheinfeld. „ Volkach. „ Gerolzhofen. „ Haßfurt.	R.-B. Unterfranken.

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.*)	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
2. Königlich Bayerisches.	7. Königlich Bayerische.	5. Königlich Bayerisches.	1. (Bamberg).	Bezirksamt Ebern.	Königreich Bayern, R.-B. Unterfranken.
				Bezirksamt Staffelstein. „ Lichtenfels. „ Ebermannstadt. „ Bamberg I. „ Bamberg II. Magistrat Bamberg.	R.-B. Oberfranken.
			2. (Kissingen).	Bezirksamt Königshofen. „ Mellrichstadt. „ Neustadt a. d. S. „ Brückenau. „ Kissingen „ Hammelburg.	R.-B. Unterfranken.
		9. Königlich Bayerisches.	1. (Würzburg).	Bezirksamt Würzburg. „ Karlstadt. „ Gemünden. „ Schweinfurt. Magistrat Würzburg. „ Schweinfurt.	
			2. (Aschaffenburg).	Bezirksamt Miltenberg. „ Obernburg. „ Marktheidenfeld. „ Lohr. „ Alzenau. „ Aschaffenburg. Magistrat Aschaffenburg.	
	8. Königlich Bayerische.	4. Königlich Bayerisches.	1 (Landau).	Bezirksamt Bergzabern. „ Landau. „ Germersheim.	R.-B. Pfalz.
			2. (Speyer).	Bezirksamt Frankenthal. „ Neustadt a. d. H. „ Speyer.	
		8. Königlich Bayerisches.	1. (Kaiserslautern).	Bezirksamt Kirchheimbolanden. „ Kusel. „ Kaiserslautern.	
			2. (Zweybrücken).	Bezirksamt Homburg. „ Zweybrücken. „ Pirmasenz.	

*) In Bayern Linien-Regiment.

Anlage 2. zu §. 91.

Prüfungs-Ordnung

zum einjährig-freiwilligen Dienst.

I. Gegenstände der Prüfung.

§. 1. Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft. Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen. Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

§. 2. Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachstehende Anforderungen gestellt. a. Sprachen. In der deutschen Sprache muß der Examinand die erforderliche Uebung und Gewandtheit besitzen, um sich, mündlich und schriftlich, ohne grammatikalische oder logische Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann. In den beiden alten Sprachen genügt, insofern in denselben nach §. 1 geprüft wird, die Kenntniß der Hauptregeln aus der Kasus-, Tempus- und Moduslehre, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus einem Prosaiker (Julius Caesar, Cicero, Livius, Xenophon), sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaaß, mit Aushülfe für einzelne seltener vorkommende Vokabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die vorkommenden Formen und die einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben. Daneben wird für das Lateinische die Uebersetzung eines leichten deutschen Diktates ohne wesentliche Verstöße gegen die grammatikalischen Regeln verlangt. In den beiden neueren Sprachen wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntniß der wichtigeren grammatikalischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voitaire's Charles XII., Barthélémy's voyage du jeune Anacharsis, Fénélon's Télémaque, Michaud's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Ploetz' Chrestomathie und dergleichen, im Englischen beispielsweise Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, W. Irwing's sketch-book und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein deutsches, leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Englische oder Französische zu übertragen. b. In der Geographie: Kenntniß der Hauptsachen aus der mathematischen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Eintheilung der Erde, Aequator, Längen- und Breitengrade, Wendekreise, Zonen, Pole u. s. w.). In der physischen und politischen Geographie: allgemeine Kenntniß der einzelnen Welttheile, der größeren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland speziellere Kenntniß der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flußsysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen größeren Städte, sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle. Ferner Kenntniß der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend. c. In der Geschichte: Bekanntschaft mit den wesentlichsten Thatsachen aus der Geschichte der Hauptkulturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer. Genauere Kenntniß der deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung des deutschen Kaiserreichs, der deutschen Kaisergeschlechter, der größeren Kriege seit Karl dem Großen, und der Entwickelung der einzelnen deutschen Staaten, mit Berücksichtigung der Geschichte des Landes, dem der Examinand angehört. Bei der Prüfung in der Geschichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntniß der hauptsächlichsten Data hinreicht, als auf die Bekanntschaft mit dem Zusammenhange, in welchem die einzelnen Ereignisse mit einander stehen. d. In der deutschen Literatur: Bekanntschaft mit den Grundzügen der Geschichte der deutschen Literatur, sowie mit ihren Klassikern und mit einigen Werken der letzteren. e. Mathematik: In der Arithmetik Fertigkeit in dem Gebrauch der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Zins- und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen, sowie in der Dezimalrechnung; Lösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekannten Größen; Potenziren und Radiziren bis zum zweiten Grade mit bestimmten Zahlen und mit Buchstaben. In der Geometrie: Kenntniß der Planimetrie bis einschließlich der Lehre vom Kreise und aus der Stereometrie — der wichtigsten Formeln für die Körperberechnung. f. In der Physik: Bekanntschaft mit der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Theilbarkeit, Porosität, Schwere, Dichte und spezifisches Gewicht, luftförmige und feste Körper), von der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetnadel und Kompaß) und von der Elektrizität (Blitzableiter). g. In der Chemie, sowie in den bei f. nicht genannten Theilen der Physik werden nur diejenigen Examinanden geprüft, welche solches verlangen, um durch Kenntnisse in der Chemie mangelnde Kenntnisse in anderen Zweigen zu ersetzen.

II. Verfahren bei der Prüfung.

§. 3. Die Leitung des gesammten Prüfungsgeschäfts steht dem Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission zu.

§. 4. Die Prüfung erfolgt theils schriftlich,

theils mündlich. Die schriftliche Prüfung besteht: a. in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und naheliegenden Inhalts (beispielsweise ein Sprüchwort, eine Sentenz, eine Erzählung aus der Geschichte, oder über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie und dergleichen; b. in zwei schriftlichen Uebersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Examinanden (§. 1); c. in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik. Für den deutschen Aufsatz erhält der Examinand drei Aufgaben verschiedenartigen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt.

§. 5. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den Civil-Vorsitzenden gestellt, der bei Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung der übrigen Kommissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen hat. Sofern der Vorsitzende die Aufgaben der Examinanden nicht selbst, sondern durch den die Ausarbeitung derselben kontrolirenden Offizier oder Lehrer mittheilt, hat er sie diesem versiegelt zu übergeben. Das Siegel darf erst beim Beginn der schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

§. 6. Die schriftliche Prüfung findet unter Clausur statt. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind den Examinanden vier Stunden, für die im §. 4 unter b. und c. gedachten drei Arbeiten je eine Stunde zu gewähren. Die Benutzung von Hilfsmitteln und Versuche zu Täuschungen haben die Ausschließung von der Prüfung zur Folge.

§. 7. Die bei der schriftlichen Prüfung gelieferten Arbeiten werden durch den Civil-Vorsitzenden zur Beurtheilung an die einzelnen Kommissionsmitglieder vertheilt, und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfung in den betreffenden Gegenständen obliegt. Das Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Kommission vorzutragen. Die den einzelnen Arbeiten zu ertheilenden Censuren werden nöthigenfalls durch Majoritätsbeschluß festgestellt. Es steht jedem Kommissionsmitgliede zu, die Einsicht sämmtlicher Prüfungs-Arbeiten zu verlangen.

§. 8. Die mündliche Prüfung, welche spätestens am Tage nach der schriftlichen Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Kommission abgehalten. Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die außerordentlichen Mitglieder der Kommission nach deren unter Zustimmung des Civil-Vorsitzenden getroffener Vereinbarung. Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Kommission das Recht zu, Fragen an die Examinanden zu stellen.

§. 9. Die mündliche Prüfung erfolgt in Abtheilungen von jedesmal höchstens zehn Examinanden. Auf die Prüfung jeder Abtheilung, welche vollzählig ist, sind — ausschließlich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§. 11) — 4 Stunden zu verwenden. Besteht die Abtheilung aus weniger als 10 Examinanden, so ist eine entsprechende Ermäßigung der Prüfungsdauer zulässig.

III. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung.

§. 10. Wenn der Ausfall der schriftlichen Prüfung durchaus ungenügend ist, so werden die betreffenden Examinanden zurückgewiesen und nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. — Es findet dies namentlich statt, wenn der deutsche Aufsatz grobe orthographische oder grammatikalische Fehler enthält, oder durch auffallenden Mangel an Zusammenhang und an Angemessenheit des Ausdrucks von vornherein darthut, daß der Examinand den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt.

§. 11. Die Feststellung des Ausfalles der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt für jede Abtheilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung derselben stattgefunden hat.

§. 12. Bei der Entscheidung der Kommission ist vor Allem der Grundsatz maßgebend, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nur jungen Leuten von Bildung zusteht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der obenbezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu versagen; er darf aber, selbst wenn die Prüfung in einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen ist, ertheilt werden, sofern der betreffende Examinand in anderen Gegenständen mehr als genügend bestanden hat und sofern die Kommission nach dem Gesammtresultat der Prüfung der Ueberzeugung ist, daß der Examinand nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt. Ist die Prüfung jedoch in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand berechnet) ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungsschein nicht ertheilt werden.

§. 13. Die Prüfungs-Kommission trifft ihre Entscheidung durch Majoritätsbeschluß. An demselben dürfen nur diejenigen Mitglieder Theil nehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 14. Den Examinanden ist sofort nach Beschlußfassung der Kommission zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht. Die Entscheidung der Prüfungs-Kommission ist eine endgültige; ein Rekurs gegen dieselbe findet nicht statt.

§. 15. Die Berechtigungsscheine sind den Examinanden, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen.

§. 16. Examinanden, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann. Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden.

Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht blos auf diejenigen Gegenstände, in denen der Examinand bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämmtliche Prüfungs-Gegenstände der §§. 1 und 2.

§. 17. Bei jeder Prüfung wird ein von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, aus welchem namentlich hervorgehen muß: 1. welche Mitglieder der Kommission mitgewirkt haben; 2. welche (nach ihrem vollständigen Namen, Wohnort und Geburtstag zu bezeichnende) Examinanden geprüft worden sind; 3. welche derselben die Prüfung bestanden und welche sie nicht bestanden haben.

Inhalts-Verzeichniß zur Ersatz-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Organisation des Ersatzwesens.

Ersatz-Bezirke ... §. 1.
Ersatz-Behörden ... §. 2.
Ersatz-Geschäft ... §. 3.

Zweiter Abschnitt.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

Wehrpflicht ... §. 4.
Gliederung der Wehrpflicht ... §. 5.
Dienstpflicht im stehenden Heere ... §. 6.
Aktive Dienstpflicht im stehenden Heere ... §. 7.
Aktive Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen §. 8.
Aktive Dienstpflicht der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts ... §. 9.
Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Institute ... §. 10.
Reserve-Pflicht ... §. 11.
Landwehr-Pflicht ... §. 12.
Ersatz-Reserve-Pflicht ... §. 13.
Dienstpflicht in der Flotte ... §. 14.
Aktive Dienstpflicht in der Flotte ... §. 15.
Marine-Reserve-Pflicht ... §. 16.
Seewehr-Pflicht ... §. 17.
Dienstpflicht im Kriege ... §. 18.
Wehrpflicht der Einwanderer und der Ausländer §. 19.

Dritter Abschnitt.

Militärpflicht.

Bedeutung der Militärpflicht ... §. 20.
Militärpflicht der seemännischen Bevölkerung ... §. 21.
Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht ... §. 22.
Meldepflicht ... §. 23.
Gestellungspflicht ... §. 24.
Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen §. 25.

Vierter Abschnitt.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

Entscheidungen der Ersatz-Behörden im Allgemeinen ... §. 26.
Vorläufige Entscheidungen ... §. 27.
Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe ... §. 28.
Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit ... §. 29.
Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse ... §. 30.
Beurtheilung der Reklamationen ... §. 31.
Zurückstellung als überzählig ... §. 32.
Bescheinigung der Zurückstellung ... §. 33.
Endgültige Entscheidungen ... §. 34.
Ausschließung ... §. 35.
Ausmusterung ... §. 36.
Ueberweisung zur Ersatz-Reserve ... §. 37.
Ueberweisung zur Ersatz Reserve erster Klasse §. 38.
Ueberweisung zur Ersatz Reserve zweiter Klasse §. 39.
Ueberweisung zur Seewehr zweiter Klasse ... §. 40.
Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande ... §. 41.
Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte §. 42.

Fünfter Abschnitt.

Listenführung.

Listenführung im Allgemeinen ... §. 43.
Rekrutirungs-Stammrollen im Allgemeinen ... §. 44.
Führung der Rekrutirungs-Stammrollen ... §. 45.
Alphabetische Listen ... §. 46.
Restantenlisten ... §. 47.
Berichtigung der Grundlisten ... §. 48.
Vorstellungslisten ... §. 49.

Sechster Abschnitt.

Ersatz-Vertheilung.

Ermittelung des Ersatzbedarfs ... §. 50.
Bundes-Ersatz-Vertheilung ... §. 51.
Ministerial-Ersatz-Vertheilung ... §. 52.
Korps-Ersatz-Vertheilung ... §. 53.
Brigade-Ersatz-Vertheilung ... §. 54.

Siebenter Abschnitt.

Vorbereitungs-Geschäft.

Vorbereitungs-Geschäft im Allgemeinen ... §. 55.
Aufstellung der Grundlisten ... §. 56.
Vorbereitungs-Eingaben ... §. 57.
Vorbereitung der Musterungs-Reise ... §. 58.
Musterungs-Reise ... §. 59.
Musterungs-Personal ... §. 60.
Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung ... §. 61.

Achter Abschnitt.

Musterungs-Geschäft.

Musterung ... §. 62.
Geschäftsordnung der Ersatz-Kommission ... §. 63.

Entscheidungen der Ersatz-Kommission ... §. 64.
Rangirung und Loosung ... §. 65.
Loosungsscheine ... §. 66.
Beendigung des Musterungs-Geschäfts ... §. 67.

Neunter Abschnitt.
Aushebungs-Geschäft.

Aushebungs-Reise ... §. 68.
Berufung des Aushebungs-Personals ... §. 69.
Geschäftsordnung der Ober-Ersatz-Kommission §. 70.
Gestellung zur Aushebung ... §. 71.
Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission ... §. 72.
Beendigung der Aushebung ... §. 73.

Zehnter Abschnitt.
Schiffer-Musterungs-Geschäft.

Im Allgemeinen ... §. 74.
Entscheidungen ... §. 75.

Elfter Abschnitt.
Schluß des Ersatz-Geschäfts.

Nachersatzgestellungen ... §. 76.
Außerterminliche Musterungen ... §. 77.
Resultate des Ersatz-Geschäfts ... §. 78.

Zwölfter Abschnitt.
Einstellung und Entlassung.

Kontrole der Rekruten ... §. 79.
Gestellung der Rekruten ... §. 80.
Entlassung ... §. 81.
Entlassungsgesuche ... §. 82.

Dreizehnter Abschnitt.
Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

Melde-Schein ... §. 83.
Annahme-Schein ... §. 84.
Nachricht über Einstellung von Freiwilligen ... §. 85.
Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizier-Schule §. 86.
Freiwilliger Eintritt in die Kaiserliche Marine §. 87.

Vierzehnter Abschnitt.
Einjährig-freiwilliger Dienst.

Berechtigung ... §. 88.
Nachsuchung der Berechtigung ... §. 89.
Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schulzeugnisse ... §. 90.
Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung ... §. 91.
Geschäfts-Ordnung der Prüfungs-Kommission §. 92.
Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten ... §. 93.
Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritt ... §. 94.

Fünfzehnter Abschnitt.
Ersatz-Geschäft im Kriege.

Organisation des Ersatz-Wesens ... §. 95.
Wehrpflicht im Kriege ... §. 96.
Musterung und Aushebung Militärpflichtiger §. 97.
Musterung und Aushebung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse ... §. 98.
Freiwilliger Eintritt ... §. 99.
Reklamationen ... §. 100.

Schemata.

Ausschließungs-Schein ... Schema 1 zu §. 35.
Ausmusterungs-Schein ... „ 2 zu §. 36.
Ersatz-Reserve-Schein I. ... „ 3 zu §. 38.
Ersatz-Reserve-Schein II. ... „ 4 zu §. 39.
Seewehr-Schein ... „ 5 zu §. 40.
Rekrutirungs-Stammrolle und Alphabetische Liste ... „ 6 zu §. 45.
Vorstellungsliste ... „ 7 zu §. 49.
Tabellarische Uebersicht ... „ 8 zu §. 57.
Summarische Nachweisung der Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung ... „ 9 zu §. 57.
Summarische Nachweisung der Freiwilligen ... „ 10 zu §. 57.
Loosungs-Schein ... „ 11 zu §. 66.
Urlaubspaß ... „ 12 zu §. 72.
Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts ... „ 13 zu §. 78.
Melde-Schein zum freiwilligen Eintritt ... „ 14 zu §. 83.
Annahme-Schein ... „ 15 zu §. 84.
Berechtigungs-Schein zum einjährig-freiwilligen Dienst „ 16 zu §. 88.
Zeugniß über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst „ 17 zu §. 90.

Anlagen.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich ... Anlage 1 zu §. 1.
Prüfungs-Ordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst ... Anlage 2 zu §. 91.

Zweiter Theil.

Kontrol-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Organisation der Kontrole.

§. 1. (Im Allgemeinen.) 1. Die Kontrole hat den Zweck, die Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum aktiven Heere gehörigen Wehrpflichtigen (§. 5, 2) zu beaufsichtigen. 2. Sie wird einestheils durch die Ersatz-Behörden, anderentheils durch die Landwehr-Behörden unter theilweiser Mitwirkung der Civil-Behörden ausgeübt. 3. Der Kontrole durch die Ersatz-Behörden unterliegen die Wehrpflichtigen nach näherer Bestimmung der Ersatz-Ordnung von dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ab bis zur erfolgten endgültigen Entscheidung über ihr Dienstverhältniß. Im Uebrigen tritt die Kontrole der Landwehr-Behörden ein. Sie wird, so weit sie ohne Mitwirkung der Civil-Behörden erfolgt, durch die Landwehr-Ordnung geregelt. So weit sie unter Mitwirkung der Civil-Behörden stattfindet, ist sie Gegenstand der Kontrol-Ordnung. 4. Die der mit Ausübung der Kontrole beauftragten Landwehr-Behörden sind die Landwehr-Bezirks-Kommandos; unter ihrer Leitung stehen die Landwehr-Bezirks-Feldwebel. 5. Kontrol-Bezirke sind die Landwehr-Bataillons-Bezirke (E. O. Anlage 1) und innerhalb derselben die Landwehr-Kompagnie-Bezirke.

§. 2. (Mitwirkung von Civil-Behörden.) 1. Alle Reichs-, Staats- und Kommunal-Behörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehr-Behörden bei der Kontrole und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen. — R. M. G. §. 70. — 2. Diese Unterstützung liegt im Wesentlichen den Polizei-Behörden ob. An Orten, an welchen die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, ist der Ortsvorstand in erster Linie hierzu verpflichtet. 3. Die Konsuln, die Seemannsämter und die Vorstände der öffentlichen Navigationsschulen haben gleichfalls innerhalb ihrer Befugnisse bei der Kontrole mitzuwirken. 4. Die Gerichte haben — soweit diese Obliegenheiten nicht besonderen Beamten (Staats- oder Polizei-Anwälten) übertragen sind — die hinsichtlich der Kontrole erforderlichen Mittheilungen den Ersatz- oder Landwehr-Behörden unaufgefordert zugehen zu lassen.

Zweiter Abschnitt.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

§. 3. (Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht.) 1. Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit ertheilt werden, als sie eine Bescheinigung des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen. 2. Die Zulässigkeit der Anmusterung solcher Personen durch die Seemannsämter ist von der Beibringung einer gleichen Bescheinigung abhängig.

§. 4. (Erfüllung der Militärpflicht.) 1. Zur Kontrole über Erfüllung der Militärpflicht dienen die in der Ersatz-Ordnung vorgeschriebenen Scheine. (Schema 1 bis 5, 11, 12, 14—16.) Die Ertheilung dieser Scheine im Original erfolgt kostenfrei. Für Ausfertigung von Duplikaten werden 50 Pfennig Schreibgebühr entrichtet. Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten werden an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aufenthaltsorts gerichtet. Ausnahmen siehe §. 8, 4. Die Ausfertigung des Duplikats darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. 2. Wer sich über die Erfüllung der Militärpflicht nicht ausweisen kann, wird zur sofortigen Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle veranlaßt. 3. Auslandspässe und sonstige Reisepapiere sind Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (E. O. §. 27) zu gewähren. 4. Anmusterungen Militärpflichtiger durch die Seemannsämter dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (E. O. §. 27 und §. 31, 6) stattfinden. 5. Von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpflichtige, sowie von jeder Verurtheilung Militärpflichtiger ist dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres Aushebungsbezirks Kenntniß zu geben.

Dritter Abschnitt.

Erfüllung der Dienstpflicht.

§. 5. (Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen.) 1. Die Dienstpflicht wird entweder im aktiven Heere oder im Beurlaubtenverhältniß oder in der Ersatz-Reserve abgeleistet. (E. O. Abschnitt II.) 2. Zum aktiven Heere gehören: A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar: a. die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienst; b. die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation; c. die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militär-Verwaltung beginnt; Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst. B. a. Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung; b. alle in Kriegszeiten zum aktiven Dienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorie gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, beziehungsweise vom Zeitpunkt des freiwilligen Eintritts

an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung; c. die Civilbeamten der Militär-Verwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste. — R. M. G. §. 38. — Auf die aktive Marine finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung. 3. Im Beurlaubtenverhältniß befinden sich alle Personen des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen sind. 4. Zum Beurlaubtenstande gehören: a. Die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr; b. die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen; c. die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften; d. die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften. — W. G. §. 15 und R. M. G. §. 56. — 5. Zur Ersatz-Reserve gehören die Ersatz-Reservisten erster und zweiter Klasse. — R. M. G. §. 23.

§. 6. (Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere.) 1. Ueber die Rechte und Pflichten der Militärpersonen des aktiven Heeres enthält der III. Abschnitt des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 das Nähere. 2. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf Militärpersonen des aktiven Heeres nicht ertheilt werden, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind (§. 7, 5). — St. A. G. §. 15. — 3. Als Ausweis für Militärpersonen des aktiven Heeres dienen die Soldbücher. Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte weisen sich außerdem durch ihre Patente, Beamte durch ihre Bestallungen aus. 4. Bei Märschen dienen die Marschrouten, bei Eisenbahnfahrten die Requisitionsscheine als Ausweis. 5. Zeitweise beurlaubte Mannschaften erhalten Urlaubskarten oder Urlaubsscheine.

§. 7. (Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen.) 1. Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung (d. i. während des Beurlaubtenverhältnisses, siehe §. 5, 3) den zur Ausübung der militärischen Kontrole (§. 1, 4) erforderlichen Anordnungen unterworfen. Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungs-Ordres ihnen jederzeit zugestellt werden können. Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen. — R. M. G. §. 57. — 2. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben. — R. M. G. §. 58. — 3. Im Frieden können Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden. — R. M. G. §. 59. — Dieser Urlaub wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt. Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes können unter gleichen Verhältnissen durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur beurlaubt werden. Wer keinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der Wahl seines Aufenthaltsorts in Friedenszeiten nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erfüllen. 4. Weist ein auf Grund der unter Nr. 3 enthaltenen Bestimmungen Beurlaubter durch Konsulatsatteste nach, daß er sich in einem außereuropäischen Lande eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender etc. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militär-Verhältniß und unter gleichzeitiger Dispensation von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung. — R. M. G. §. 59. — Derartige Anträge unterliegen der Entscheidung der Infanterie-Brigade-Kommandeure, welchen sie durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos vorgelegt werden. Bei Offizieren und im Offizierrange stehenden Aerzten ist die Verabschiedung nachzusuchen. 5. Den Offizieren und im Offizierrange stehenden Aerzten des Beurlaubtenstandes, sowie den im §. 5, 4 b.—d. bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden. — R. M. G. §. 60, 1. — Derartige Gesuche sind an das zuständige Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten. Solche Gesuche der Offiziere und im Offizierrange stehenden Aerzte werden behufs Herbeiführung der Verabschiedung weiter befördert. Ueber die Gesuche der Mannschaften wird von den Infanterie-Brigade-Kommandeuren befunden. 6. Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. — R. M. G. §. 60, 2. — Die Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung ist Sache der Landwehr-Bezirks-Kommandos. 7. Die näheren Festsetzungen über die Dienst-Verhältnisse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militär-Verhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften sind in der Ersatz-Ordnung enthalten (E. O. §. 79, §. 81 und §. 84). 8. Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne (zum aktiven Dienst) wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsorts. — R. M. G. §. 60, 5. — Die Genehmigung wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt. Wer den Aufenthalt wechselt, ohne die Genehmigung hierzu nachgesucht oder erhalten zu haben, wird sofort wieder einberufen. 9. Im Uebrigen gelten für

die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsorts im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen. — R. M. G. §. 61. — 10. Bei Ertheilung von Auslandspässen an Personen des Beurlaubtenstandes ist darauf zu achten, daß dieselben der ihnen nach §. 10, 6 obliegenden Verpflichtung nachkommen. Ueber Ab- und Anmeldung beim Aufenthaltswechsel siehe §. 10, 5. Ueber die erfolgte Anmusterung von reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften ist durch die Seemannsämter demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando, von welchem erstere kontrolirt werden, sofort Mittheilung zu machen. Die Dauer der Anmusterung ist — soweit irgend möglich — anzugeben (§. 10, 7). 11. Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden. — W. G. §. 15. St. A. G. §. 15, 3. R. V. Art. 59. — Vor Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß ist durch die Polizei-Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando Mittheilung zu machen. Die Aushändigung der Auswanderungs-Erlaubniß darf erst erfolgen, nachdem das Landwehr-Bezirks-Kommando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienst nicht entgegensteht. Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Erlaubniß zum Auswandern erhalten haben, nicht auswandern oder wenn Ausgewanderte vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder zurückkehren, so ist durch die Polizei-Behörde dem nächsten Landwehr-Bezirks-Kommando hiervon Mittheilung zu machen (E. O. §. 19). 12. Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Personen des Beurlaubtenstandes, sowie von deren Ausfall ist dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, Mittheilung zu machen (§. 2, 5).

§. 8. (Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes.) 1. Die Offiziere, im Offizierrange stehenden Aerzte und Beamten des Beurlaubtenstandes weisen sich durch die im §. 6, 3 bezeichneten Papiere aus. Verabschiedete Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte erhalten Dimissions-Patente. 2. Beurlaubte Rekruten und Freiwillige weisen sich durch die ihnen nach Schema 12 oder 15 der Ersatz-Ordnung ertheilten Scheine, Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse durch Seewehr-Scheine (E. O. Schema 5) aus. 3. Alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten Militärpässe und neben diesen Führungs-Atteste. 4. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militärpapiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Für Ausfertigung eines Duplikats sind 50 Pfennig Schreibegebühr zu entrichten. Derartige Anträge sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes an den sie kontrolirenden Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu richten (§. 9, 1).

§. 9. (Militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes.) 1. Die militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos und zwar diejenige der Mannschaften durch die Landwehr-Bezirks-Feldwebel — im Auftrage der Landwehr-Bezirks-Kommandos — ausgeübt (§. 1, 4). 2. Zur Aufrechterhaltung der militärischen Kontrole dienen die nach §. 10 vorgeschriebenen Meldungen und die nach §. 11 abzuhaltenden Kontrol-Versammlungen. 3. Die militärische Kontrole muß so gehandhabt werden, daß die Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes zu Uebungen, nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres und der Marine jederzeit stattfinden kann. — W. G. §. 6.

§. 10. (Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes.) 1. Die zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Meldungen sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes mündlich oder schriftlich im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie (§. 1, 5) zu erstatten. Bedürfen schriftliche Meldungen weitere Erläuterungen, so kann die persönliche Gestellung im Stationsorte durch das Landwehr-Bezirks-Kommando angeordnet werden. Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten, sowie für Rechtfertigung wegen Versäumniß militärischer Pflichten. In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabs-Quartier des Landwehr-Bezirks-Kommandos beordert werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist. — K. O. §. 2. — 2. Die Gestellung im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie begründet keinen Anspruch auf Gebühren. Mannschaften, welche auf Grund der Nr. 1 in das Stabs-Quartier des Landwehr-Bezirks-Kommandos beordert werden, haben Anspruch auf die reglementarischen Gebühren, wenn das Stabs-Quartier nicht mit dem Stationsorte der Landwehr-Kompagnie zusammenfällt. — K. O. §. 3. — 3. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria" zu schreiben und den Brief entweder offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde zu versenden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen. — Portofr. Ges. §§. 2 u. 3. — 4. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich innerhalb 14 Tagen bei dem Bezirks-Feldwebel ihres Aufenthaltsorts anzumelden. 5. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche ihren Aufenthaltsort oder ihre Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-Feldwebel zu melden. Wer aus einem Landwehr-Kompagnie-Bezirk in einen anderen verzieht, hat sich vor dem Verziehen bei seinem bisherigen Bezirks-Feldwebel ab- und bei dem Bezirks-Feldwebel seines neuen Aufenthaltsorts innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge anzumelden. Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsorts oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden nach erfolgtem Umzuge zu melden. 6. Von Reisen von mehr als 14tägiger oder unbestimmter Dauer ist dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erstatten (§. 7,

10). Desgleichen vor Antritt einer etwaigen Wanderschaft. 7. Bei Anmusterungen durch die Seemannsämter sind die Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr von der Abmeldung beim Bezirks-Feldwebel entbunden (§. 7, 10). 8. Bei allen Meldungen sind die im §. 8, 2 und 3 genannten Papiere vorzuzeigen. 9. Auf die Offiziere und im Offizierrange stehenden Aerzte und Beamten des Beurlaubtenstandes finden vorstehende Festsetzungen mit der Maßgabe Anwendung, daß sie nur zu Meldungen an die Landwehr-Bezirks-Kommandos verpflichtet sind.

§. 11. (Kontrol-Versammlungen der Reserve, Land- und Seewehr.) 1. Die Mannschaften der Landwehr können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrol-Versammlungen zusammenberufen werden. Letztere sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die betheiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinweges zum Versammlungsorte und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden. — R. G. §. 1. — An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen finden Kontrol-Versammlungen nicht statt. Die Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse werden in Friedenszeiten zu Kontrol-Versammlungen nicht einberufen. 2. Gestellung zu den Kontrol-Versammlungen begründet keinen Anspruch auf Gebühren. — R. G. §. 3. — 3. Dispensationen von den Kontrol-Versammlungen können nur durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt werden. 4. Die Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen finden in der Regel im April, die Herbst-Kontrol-Versammlungen im November statt. Zu letzteren werden die Mannschaften der Landwehr herangezogen. — R. M. G. §. 62. — 5. Die Einberufung zu den Kontrol-Versammlungen erfolgt in der Regel durch öffentliche Aufforderung. Zu jeder Kontrol-Versammlung ist der Militärpaß mit zur Stelle zu bringen. 6. Die Schifffahrt treibenden und die im Auslande befindlichen Mannschaften sind in der Regel von dem persönlichen Erscheinen bei den Kontrol-Versammlungen zu entbinden. Es genügt die Festsetzung, daß sie sich in der ersten Hälfte des Monats November mündlich oder schriftlich bei ihrem Bezirks-Feldwebel zu melden und etwaige Veränderungen in ihren bürgerlichen Verhältnissen hierbei anzugeben haben. 7. In denjenigen Kontrol-Bezirken, in welchen Schifffahrt treibende Mannschaften des Beurlaubtenstandes in größerer Zahl vorhanden, dürfen durch die General-Kommandos im Laufe des Monats Januar besondere Schiffer-Kontrol-Versammlungen anberaumt werden.

§. 12. (Uebungen der Reserve, Land- und Seewehr.) 1. Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserve-Verhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet. Diese Uebungen sollen die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten. Jede Einberufung zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine zählt für eine Uebung. — W. G. §. 6. — 2. Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8—14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden. Die Landwehr-Kavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen. Die Landwehr-Mannschaften der übrigen Waffen üben in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linien-Truppentheile. — W. G. §. 7. — 3. Landwehr-Mannschaften, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung, einberufen werden. Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche a. in Folge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind; b. wegen Kontrolentziehung oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer — §. 18 des Militär-Strafgesetzbuchs — nachdienen müssen, oder c. auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergegangenen Landwehr-Uebung befreit worden sind. — R. G. §. 4. — 4. Die Schifffahrt treibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden. — R. G. §. 4. — 5. Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserve-Verhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden. — W. G. §. 12. — 6. Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung 2c.) zum Dienst einberufen worden, ist dies als eine Uebung zu rechnen. — R. G. §. 5. — 7. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen. — W. G. §. 12. — 8. Die Seewehr wird in Friedenszeiten in der Regel zu Uebungen nicht einberufen. Die Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse können zweimal zu kürzeren Uebungen einberufen werden. — W. G. §. 13, 8. — 9. Die See-Offiziere der Reserve und Seewehr können nach Maßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der aktiven Marine herangezogen werden. — W. G. §. 13, 4. — 10. Seeleute, welche in Folge Anmusterung ihrer Uebungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen können, erfüllen dieselbe nachträglich. — W. G. §. 13, 5. — 11. Die Einberufung zu den Uebungen erfolgt durch die kommandirenden Generale, beziehungsweise durch den Chef der Kaiserlichen Admiralität. — W. G. §. 8. — 12. Dispensationen von den Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse können bei Mannschaften durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos, bei Offizieren nur durch die unter Nr. 11 bezeichneten Behörden verfügt werden.

§. 13. (Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr.) 1. Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr erfolgt auf Kaiserlichen Befehl. Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur a. zu den jährlichen Uebungen (§. 12, 11); b. wenn Theile des Reichsgebietes in Kriegszustand erklärt wer-

den. — W. G. §. 8. — 2. Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, einberufen. — R. M. G. §. 63. — 3. Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derartige Berücksichtigung finden, daß Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve ihrer Waffe oder Dienstkategorie, Landwehrmannschaften aber, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ihrer Waffe oder Dienstkategorie zeitweise zurückgestellt werden. Jedoch darf in keinem Aushebungsbezirke die Zahl der hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Prozent der Reserve, die Zahl der hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und Landwehr übersteigen. Auf die Dauer der Gesammtdienstzeit (Dienstpflicht) hat die Zurückstellung keinen Einfluß. — R. M. G. §. 64. — Ueber das Verfahren siehe Abschnitt IV. 4. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist. — R. M. G. §. 65. — Ueber das Verfahren siehe Abschnitt V. 5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen. Sie werden im Falle des Bedarfs im Dienst der Krankenpflege und Seelsorge verwandt. Außerdem findet auf sie die Bestimmung unter Nr. 4 Anwendung. — R. M. G. §. 65. — 6. Auf die Seewehr finden die Bestimmungen unter Nr. 3 und 4 sinngemäße Anwendung. 7. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum aktiven Dienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden. Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum aktiven Dienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civil-Einkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen. Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst treten. Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen. — R. M. G. §. 66. — 8. Die Einberufungen erfolgen entweder durch Gestellungs-Ordres (§. 7, 1) oder durch öffentlichen Aufruf oder auf sonstige der Kriegslage angemessene Weise. Hierbei sind alle Civilbehörden insbesondere verpflichtet, im Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse den Militärbehörden jede geeignete Unterstützung zu leisten. — R. M. G. §. 70. — Hierzu gehört namentlich die schleunigste Weiterbeförderung und Aushändigung der Gestellungs-Ordres, die Weiterverbreitung öffentlicher Aufforderungen zur Gestellung, die Sorge für die Befolgung der ausgehändigten Gestellungs-Ordres, die Mittheilung über nicht bestellbare Ordres.

§. 14. (Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes.) 1. Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere gehören, abgesehen von den nach §. 3 des Einführungs-Gesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu 60 Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden. — K. G. §. 6. — 2. Die Bestimmungen über die Disziplinarbestrafung der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Verordnung über die Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 enthalten. 3. Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militärbehörde vollstreckt. Ist innerhalb drei Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militär-Arrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Requisition der Militärbehörde durch die Civilbehörde zu vollstrecken. Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Civilbehörde. Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet. — K. G. §. 7.

§. 15. (Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse.) 1. Die Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse gehören nicht zum Beurlaubtenstande. Demzufolge sind sie den auf die Mannschaften des Beurlaubtenstandes bezüglichen Disziplinarvorschriften nicht unterworfen. Die Vorschrift des §. 7, 12 findet auf Ersatz-Reservisten erster Klasse sinngemäße Anwendung. Die für Personen des Beurlaubtenstandes geltenden Bestimmungen des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 finden auf sie nur insoweit Anwendung, als es im §. 69, 5 des Reichs-Militärgesetzes ausdrücklich verordnet ist. 2. Die über die Klassifikation der Reservisten und Landwehr-Mannschaften (siehe Abschnitt IV.) gegebenen Bestimmungen finden auf die Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Zahl der Zurückgestellten 5 Prozent der in dem Aushebungs-Bezirk vorhandenen Mannschaften dieser Kategorie nicht überschreiten darf. Eine Erhöhung dieses Prozentsatzes — jedoch bis auf höchstens 10 Prozent — kann auf Antrag der Ober-Ersatz-Kommission durch die Ersatz-Behörde dritter Instanz ausnahmsweise genehmigt wer-

den, wenn besondere lokale Verhältnisse eine derartige Berücksichtigung erheischen. Militärpflichtige, welche nach dem Klassifikations-Termine des laufenden Jahres der Ersatz-Reserve erster Klasse zugetheilt werden, können durch Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission vorläufig hinter den letzten Jahrgang zurückgestellt werden. — R. M. G. §. 69, 1. — 3. Nach Aushändigung des Ersatz-Reserve-Scheins I. haben sich die Ersatz-Reservisten erster Klasse bei dem Bezirks-Feldwebel derjenigen Landwehr-Kompagnie, in deren Bezirk ihr gewählter Aufenthaltsort liegt — und zwar spätestens 14 Tage nach erfolgter Aushändigung — behufs Uebernahme in die Kontrole unter Vorlegung ihres Ersatz-Reserve-Scheins mündlich oder schriftlich zu melden. Wer ins Ausland verzieht, bleibt in der Kontrole derjenigen Landwehr-Kompagnie, in deren Bezirk seine Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse erfolgt ist. 4. Die Bestimmungen des §. 10, 3—9 und des §. 13, 2, 4, 5, 7 und 8 finden auf die Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung. — R. M. G. §. 65 und §. 69, 2 und 5. — 5. Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche bei eintretender allgemeiner Mobilmachung aus dem Auslande zurückkehren, haben sich sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel, in dessen Kontrole sie stehen, oder bei demjenigen der nächsten Landwehr-Kompagnie zu melden. — R. M. G. §. 69, 4. — 6. Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche nach zweijährigem Aufenthalte in außereuropäischen Ländern, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, durch Konsulats-Atteste nachweisen können, daß sie sich in einem dieser Länder eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende ꝛc. erworben haben und in Folge dessen von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung dispensirt zu werden wünschen, haben ihre bezüglichen Anträge durch die Landwehr-Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, zu richten. Letzteres genehmigt dieselben oder legt sie unter Geltendmachung etwaiger Bedenken dem vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommando zur Entscheidung vor. Zugleich mit der ertheilten Genehmigung ist die Versetzung in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve und die dem §. 28 des Reichs-Militär-Gesetzes entsprechende Dispensation durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu verfügen und auf dem Ersatz-Reserve-Schein zu vermerken. — R. M. G. §. 59 u. §. 69, 4. — 7. Die Fälle der Kontrol-Entziehung der Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse sind seitens der Landwehr-Bezirks-Kommandos der zuständigen Civilbehörde behufs strafrechtlicher Verfolgung zur Anzeige zu bringen. Dem Ersteren ist von der erfolgten Verurtheilung Mittheilung zu machen. Die Zurückversetzung wegen Kontrol-Entziehung verfügt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur. (E. O. §. 13, 7.) — R. M. G. §. 69, 6. — Kontrol-Versammlungen werden nur auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung oder nach Eintritt einer Mobilmachung abgehalten. (E. O. §. 96, 2.) — R. M. G. §. 69, 3. — 8. Nach erfüllter Dienstpflicht in der ersten Klasse haben sich die Ersatz-Reservisten behufs Versetzung in die zweite Klasse unter Vorlegung ihres Ersatz-Reserve-Scheins mündlich oder schriftlich beim Bezirks-Feldwebel zu melden. Die Versetzung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur verfügt und auf dem genannten Schein vermerkt. So lange dieser Vermerk auf dem Ersatz-Reserve-Schein I. fehlt, gehört der Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

§. 16. (Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve zweiter Klasse.) 1. Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen im Frieden keiner militärischen Kontrole. 2. Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve, welche durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. — R. M. G. §. 28. — Im Uebrigen siehe Ersatz-Ordnung §. 13, 6 und §. 98. 3. Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben ihre Gesuche an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk sie sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben. Die Genehmigung wird von den ständigen Mitgliedern der Ersatz-Kommission ertheilt.

Vierter Abschnitt.

Klassifikations-Verfahren.

§. 17. (Klassifikations-Gründe.) 1. Zurückstellungen im Sinne der im §. 13, 3 und §. 15, 2 enthaltenen Festsetzungen dürfen aus folgenden Gründen (Klassifikations-Gründe) eintreten: a. wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, beziehungsweise seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte; b. wenn die Einberufung eines Mannes, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgeben würde; c. wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirthschaft für unabweislich nothwendig erachtet wird. 2. Mannschaften, welche in Gemäßheit des §. 67 u. §. 69 des Reichs-Militärgesetzes wegen Kontrol-Entziehung nachdienen müssen, haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

§. 18. (Klassifikations-Verfahren.) 1. Die Mannschaften der Reserve, Landwehr, Seewehr und Ersatz-Reserve erster Klasse (§. 13, 6 und 9 und §. 15, 2), welche auf Zurückstellung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes anzubringen, welcher dieselben prüft und darüber eine an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission einzureichende Nachweisung aufstellt, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann. 2. Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der verstärkten Ersatz-Kommission (Ersatz-Ordnung §. 63, 3), welche im Anschluß an das Musterungs-Geschäft in öffentlich bekannt zu machenden Terminen jährlich einmal Sitzung hält. 3. Das Verfahren der verstärkten Ersatz-Kommission beim Klassifikationsgeschäft regelt sich nach §. 30, 7 des Reichs-Militärgesetzes. 4. Die Entscheidungen sind endgültig, insofern nicht der Militär-Vorsitzende auf Grund des §. 30, 7 des Reichs-Militärgesetzes Einspruch erhebt. 5. Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Klassifikationstermin. Im Falle des Bedürfnisses sind Anträge auf weitere Zurückstellung alsdann zu erneuern. 6. Wenn Mannschaften aus einem Aushebungs-Bezirk in einen anderen verziehen, so erlischt die gewährte Zurückstellung. 7. Nach jedem Termin werden die Namen der zurückgestellten Mannschaften durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission amtlich bekannt gemacht.

§. 19. (Außerterminliche Klassifikation.) 1. Die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht auf Reklamation entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung zunächst folgenden Klassifikations-Termine hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt, und haben demnächst etwaige Anträge auf weitere Zurückstellung, wie alle übrigen Mannschaften zu stellen. 2. Wenn nach dem allgemeinen Entlassungs-Termin der Reserven dringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der gedachten Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Klassifikations-Termin hinter die letzte Jahresklasse der Reserve durch schriftliches Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission verfügt werden. 3. Ueber außerterminliche Zurückstellung Militärpflichtiger siehe §. 15, 2 Abs. 3. 4. In anderen als den vorbezeichneten Fällen sind außerterminliche Zurückstellungen unstatthaft. Insbesondere sind Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung unzulässig. 5. Eine Wiederentlassung einzelner einberufenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf dem im §. 82, 2 und §. 100, 3 der Ersatz-Ordnung vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden. Derartige Gesuche können nur dadurch begründet werden, daß seit dem letzten Klassifikations-Termin für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Anverwandten u. s. w. ein wirklicher Nothstand eingetreten ist.

Fünfter Abschnitt.

Unabkömmlichkeits-Verfahren.

§. 20. (Unabkömmlichkeits-Gründe.) 1. Der im §. 13, 4 und 5 verheißenen Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr dürfen in erster Reihe nur solche Beamten theilhaftig werden, welche in ihren Civil-Verhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind. Allein auch diese Beamten können nicht für unabkömmlich erklärt werden, sobald eine Stellvertretung derselben ohne erheblichen Nachtheil zulässig erscheint. Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit (Unabkömmlichkeits-Attest) erfolgt nach näherer Bestimmung der Landes-Regierungen durch den Chef derjenigen Civil-Behörde, bei oder unter welcher der Civil-Beamte angestellt ist. 2. Außer den unter 1. bezeichneten Beamten können noch mit Unabkömmlichkeits-Attesten versehen werden: a. durch die von den Landes-Regierungen zu bezeichnenden Behörden die einzeln stehenden Beamten von Staats-Kassen, welche Kaution gestellt haben, einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, Grenz-Aufsichts-Beamten, Lootsen; b. durch die Ober-Post-Direktionen nach Genehmigung des General-Post-Amtes die etatsmäßigen Postbeamten und die mit dem technischen Postdienst beschäftigten Diätarien, letztere jedoch nur im Ausnahmefall;*) c. durch die Telegraphen-Direktionen nach Genehmigung der General-Direktion der Telegraphen die Beamten der Telegraphie.*) 3. Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt nothwendigen Beamten und ständigen Arbeiter werden vom Waffendienst zurückgestellt. Ueber das Verfahren siehe §. 23. 4. Die Schutzmannschaften sind gleich den Mannschaften der Gendarmerie von der Einberufung zu den Truppen befreit. 5. Die Unabkömmlichkeit von Civil-Beamten anderer Dienstkategorien kann nur durch die vorgesetzte Ministerial-Instanz, in Elsaß-Lothringen durch den Ober-Präsidenten bescheinigt werden. 6. Die bei den Staats-Gestüten, sowie bei den Landes-Gestüten und Zuchthengst-Depots in Elsaß-Lothringen angestellten Wärter können auf motivirten Antrag des Gestüts-Vorstehers für den Mobilmachungsfall von der Einberufung vorläufig befreit werden. Von der Einberufung von Gestütswärtern, welche sich mit den Landbeschälern auf Stationen befinden, ist während der Dauer dieser Stationirung abzusehen. 7. Freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden. 8. Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr einberufen, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

*) In den Staaten mit eigener Post- und Telegraphen-Verwaltung erfolgt die Bezeichnung der zur Ausstellung von Unabkömmlichkeits-Attesten berechtigten Behörden durch die betreffenden Ministerien.



§. 21. (Unabkömmlichkeits-Verfahren.) 1. Diejenigen Civil-Behörden, welche nach §. 20 zur Ertheilung von Unabkömmlichkeits-Attesten berechtigt sind, theilen die Listen der unabkömmlichen Beamten (Unabkömmlichkeits-Listen) zum 1. Dezember jedes Jahres, sowie zum 1. Juni jedes Jahres Nachtrags-Listen, beide nach Schema A., den Provinzial-General-Kommandos*) mit, in deren Bezirk diese Beamten militärisch kontrolirt werden. In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang und Zugang zu erläutern. Außerterminliche Einreichungen von Unabkömmlichkeits-Listen finden nur ausnahmsweise statt. 2. Für diejenigen Beamten, welche zum ersten Mal für unabkömmlich erklärt werden, sind Unabkömmlichkeits-Atteste beizufügen. Diese Atteste behalten Gültigkeit, so lange diese Beamten in ihren Dienststellen und unabkömmlich bleiben. Veränderungen in der dienstlichen Stellung erfordern, sofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung neuer Atteste. 3. Die General-Kommandos prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen sie, falls dieselben im Beanstandungsfalle von dem zuständigen Ressort-Ministerium als richtig bestätigt worden sind, den Landwehr-Bezirks-Kommandos zugehen. Die Unabkömmlichkeits-Atteste werden von den Landwehr-Bezirks-Kommandos aufbewahrt. 4. Unabkömmlichkeits-Erklärungen im Moment der Einberufung sind unzulässig.

§. 22. (Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals.) 1. Nach §. 28, 3 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 haben die Eisenbahnen ihr Personal im Kriegsfalle der Militär-Behörde zur Verfügung zu stellen. 2. Die Vertheilung des für Feld-Eisenbahn-Formationen heranzuziehenden dienstpflichtigen Personals auf die einzelnen Bahnverwaltungen findet bereits im Frieden durch den Chef des Generalstabes der Armee im Einverständniß mit dem Reichs-Eisenbahn-Amt statt. 3. Die Mannschaften werden nur summarisch vertheilt. Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen Leute bleibt den Bahn-Verwaltungen überlassen. Es dürfen jedoch nur Personen ausgewählt werden, welche für die bezeichneten Stellen völlig geeignet sind. 4. Nach stattgehabter Vertheilung reichen die Bahnverwaltungen dem Chef des Generalstabes der Armee namentliche Listen der von ihnen bezeichneten Mannschaften nach Schema B. ein. Dieser theilt sodann den General-Kommandos mit, wie viel und welche Mannschaften, von welchen Bahn-Verwaltungen und wohin dieselben einzuberufen sind. In Sachsen und Württemberg erfolgt die Einreichung der Listen 2c. durch Vermittelung des zuständigen Kriegs-Ministeriums.

§. 23. (Zurückstellung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals vom Waffendienst.) 1. Zu demjenigen Eisenbahn-Personal, welches nach §. 20, 3 vom Waffendienst zurückzustellen ist, gehören: a. Höhere Eisenbahn-Beamte; b. Verwaltungs- und Expeditions-Personal; c. Fahr-Personal; d. Bahndienst- und Stations-Personal; e. Ständige Eisenbahnarbeiter. 2. Ausgenommen sind Gepäckträger, Perrondiener, Stations-Nachtwächter, Mannschaften, die nur in Erdschächten arbeiten, Kanzleidiener, Schreiber. 3. Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden Eisenbahn-Personals wird im November jedes Jahres bei den Kontrol-Versammlungen durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos verfügt. 4. Die Zurückstellung geschieht nur nach Vorweis einer nach Schema C. ausgestellten Bescheinigung der Bahn-Verwaltung. Die verfügte Zurückstellung wird auf dieser Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. Dezember des nächsten Jahres Gültigkeit. 5. Scheiden Mannschaften in der Zwischenzeit aus dem Bahndienst gänzlich aus, so sendet die Bahn-Verwaltung die gedachte Bescheinigung mit bezüglichem Vermerk dem Landwehr-Bezirks-Kommando unverzüglich zu. 6. Außerterminliche Gesuche um Zurückstellung vom Waffendienst sind nur bei den unter Nr. 1, a. aufgeführten Beamten zulässig. 7. Vorstehende Festsetzungen finden auf Offiziere des Beurlaubtenstandes gleichfalls Anwendung.

*) In Sachsen und Württemberg dem Kriegs-Ministerium.

Schema A. zu §. 21.

Liste

der im Bezirk des .... Armee-Korps von der .... (Behörde) .... für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. Dezember.

Nr.	Civilstellung.	Vor- und Zuname.	Militär-Charge und Truppengattung.	Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten.	Wohnort.			Als unabkömmlich anerkannt.	Das Unabkömmlichkeits-Attest liegt bei.	Bemerkungen.
					Ort.	Kreis.	Bezirk des Landwehr-Bataillons.			

Erläuterungen. Von den pro ...... als unabkömmlich bezeichneten Offizieren und Mannschaften sind abkömmlich und deshalb in die vorliegende Liste nicht aufgenommen.

Nachtrags-Liste

zu dem unterm 1. Dezember ...... im Bezirk des ..... Armee-Korps von der .... (Behörde) .... für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. Juni.

Nr.	Civilstellung.	Vor- und Zuname.	Militär-Charge und Truppengattung.	Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten.	Wohnort.			Als unabkömmlich anerkannt.	Das Unabkömmlichkeits-Attest liegt bei.	Bemerkungen.
					Ort.	Kreis.	Bezirk des Landwehr-Bataillons.			
					A. Abgang.					
					B. Zugang.					

Schema B. zu §. 22.

Namentliche Liste Nr . . .

der seitens der . . . . (Eisenbahn-Verwaltung) . . . . für Feld-Eisenbahn-Formationen ausgewählten Mannschaften aus dem Bezirk des Landwehr-Bezirks-Kommandos . . . . (Stabsquartier) . . . .

1. Nr.	2. Funktion im Eisenbahn-dienst.	3. Datum des Eintritts in den Dienst der Bahn-verwaltung.	4. Vor- und Zuname.	5. Militärcharge und Waffen-gattung.	6. Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten	7. Wohnort.			8. Bemerkungen	
						Ort.	Kreis.	Woh-nung.	der Bahn-Verwaltung.	des Chefs des General-stabes der Armee.

Erläuterungen: 1. Jede Liste ist auf ein besonderes Blatt zu schreiben, so daß dieselben einzeln zu versenden sind. Die Listen sind zu nummeriren.
2. Innerhalb der einzelnen Listen sind die Beamten 2c. derselben Kategorie hinter einander aufzuführen.
3. Den gesammelten Listen jeder Bahnverwaltung ist eine summarische Uebersicht beizufügen, welche folgende Rubriken enthält:

Nr.	Beamten- oder Arbeiter-Kategorie.	Zahl der seitens des Chefs des Generalstabes der Armee Vertheilten.	Zahl der seitens der Bahnverwaltung Ausgewählten.	Die Namen der Ausgewählten befinden sich		Bemerkungen.
				in Liste Nr.	unter welcher laufenden Nummer.	

Schema C. zu §. 23.

Bescheinigung

über Anstellung im Dienst der (Bezeichnung der Eisenbahn).

Der (Vor- und Zuname), welcher nach Ausweis seines Militärpasses beim Landwehr-Bezirks-Kommando (Stabsquartier) kontrolirt wird, ist als (Stellung oder Funktion im Eisenbahndienst) bei der unterzeichneten Eisenbahn-Verwaltung angestellt und daher vom Waffendienst zurückzustellen.

(Ort, Datum.)
(Bezeichnung der Eisenbahn-Verwaltung.)
(Stempel.)

Inhaber ist, sofern er im Eisenbahndienst verbleibt, bis zum 1. Dezember . . . . . vom Waffendienst zurückgestellt.

(Ort, Datum.)
(Bezeichnung des Landwehr-Bezirks-Kommandos.)
(Stempel.)

Inhalts-Verzeichniß zur Control-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Organisation der Kontrole.

Im Allgemeinen ... §. 1.
Mitwirkung der Civil-Behörden ... §. 2.

Zweiter Abschnitt.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht ... §. 3.
Erfüllung der Militärpflicht ... §. 4.

Dritter Abschnitt.

Erfüllung der Dienstpflicht.

Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen ... §. 5.
Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere ... §. 6.
Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen ... §. 7.
Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes ... §. 8.
Militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes ... §. 9.
Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes §. 10.
Kontrol-Versammlungen der Reserve, Land- und Seewehr ... §. 11.
Uebungen der Reserve, Land- und Seewehr ... §. 12.
Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr ... §. 13.
Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes ... §. 14.
Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse ... §. 15.
Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve zweiter Klasse ... §. 16.

Vierter Abschnitt.

Klassifikations-Verfahren.

Klassifikations-Gründe ... §. 17.
Klassifikations-Verfahren ... §. 18.
Außerterminliche Klassifikation ... §. 19.

Fünfter Abschnitt.

Unabkömmlichkeits-Verfahren.

Unabkömmlichkeits-Gründe ... §. 20.
Unabkömmlichkeits-Verfahren ... §. 21.
Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals ... §. 22.
Zurückstellung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals vom Waffendienst ... §. 23.

Schemata.

Unabkömmlichkeits-Liste u. Nachtrags-Liste ... Schema A. zu §. 2[illegible]
Namentliche Liste der für Feld-Eisenbahn-Formationen ausgewählten Mannschaften ... Schema B. zu §. 22.
Bescheinigung über Anstellung im Eisenbahndienst ... Schema C. zu §. 23.

Berichtigung: In einigen Exemplaren dieser Beilage ist Seite 42 in der Rubrik: Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke des Reserve-Landwehr-Bataillons (Magdeburg) Nr. 36 zu lesen:
Stadtkreis Magdeburg
Kreis Wanzleben.
Landkreis Magdeburg fällt weg.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Chronologische Uebersicht

der

in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen enthaltenen allgemeinen Verfügungen

pro 1876.

№	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	№.
	1875				
1	11. Juli	Abänderung der Vorschriften über die im Verkehr zulässige Fehlergrenze bei cylindrischen Hohlmaaßen	1	1	4
2	28. September	Deutsche Wehr-Ordnung vom 28. September 1875 (besondere Beilage.)	4	16	72
3	3. Dezember	Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen eingestellt zu werden wünschen	25	127	470
4	24. Dezember	Abkommen zwischen dem Norddeutschen Bund und dem Großherzogthum Luxemburg bezüglich des Verkehrs mit Branntwein.	1	1	2
5	27. Dezember	Polizei-Verordnung über das Meldewesen der Medizinal- und Veterinair-Personen	1	2	8
6	27. Dezember	Allerhöchste Genehmigung des Regulativs in Betreff der Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu Einem Provinzialstraßenfonds	7	37	119
	1876				
7	1. Januar	Uebergang der Verwaltung des Post- und Telegraphen-Wesens des Reichs auf den General-Postmeister	1	1	3
8	2. Januar	Abänderung der Post-Ordnung vom 18. Dezember 1874 in mehreren Punkten	4	15	66
9	5. Januar	Erinnerung an mehrere, auf die Aufstellung der Rekrutirungs-Stamm-Rollen und auf das Aushebungs-Geschäft bezügliche Bestimmungen aus der Wehrordnung	2	7	31
10	8. Januar	Aufmerksammachung auf die Bestimmung aus der Wehrordnung, die Verheirathung der Militairpflichtigen betreffend	2	9	34
11	15. Januar	Feststellung des Betrages der für die Natural-Verpflegung der bewaffneten Macht zu gewährenden Vergütung	6	25	102
12	25. Januar	Entwurf eines Normalstatuts für Fischerei-Genossenschaften in Preußen vom 30. Mai 1874	6	28	107
13	30. Januar	Hinweisung auf den Nachtrag zur Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869 unter Hervorhebung mehrerer Punkte	7	42	136
14	31. Januar	Erforderniß der Unterschrift und des Dienstsiegels des Standesbeamten auf den Auszügen aus den Standes-Registern	6	33	109
15	3. Februar	Aufhebung, resp. Ersetzung des § 5 der Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung der dem Baufache im Staatsdienste sich Widmenden	8	49	141
16	12. Februar	Veröffentlichung der zur militairischen Ergänzung der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 erlassenen Heer-Ordnung (besondere Beilage.)	8	50	151

№	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	№
	1876				
17	16. Februar	Einforderung der Preußischen Kassen-Anweisungen..........	11	59	190
18	17. Februar	Gebührentaxe für Telegramme im gesammten Reichstelegraphen-Gebiete..	9	53	161
19	21. Februar	Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus Holland und Luxemburg aus Veranlassung der ausgebrochenen Lungenseuche......................................	10	57	187
20	26. Februar	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausgabe von 900,000 M. Prioritäts-Obligationen der Aachener Industrie-Aktien-Gesellschaft..	14	79	264
21	2. März	Nachweise der Verwendungen aus Staatsmitteln zu Gemeinde-Wegebauten pro 1875	13	73	246
22	3. März	Resultate der Volks- und Gewerbezählung am 1. Dezember 1875.	13	72	241
23	6. März	Ergänzungs-Verzeichniß der in den Preußischen Grenzgemeinden zur Praxis berechtigten niederländischen Medizinal-Personen.	12	67	215
24	9. März	Erforderniß des Ursprungs-Zeugnisses beim Transport des Rindviehes in der Nähe von Belgien, Holland und Luxemburg..	13	71	239
25	18. März	Nachtrag zu Eich-Ordnung vom 16. Juli 1869, zum Erlasse vom 15. Februar 1871 und zur Instruktion vom 10. Dezember 1869..	15	88	300
26	22. März	Bekanntmachung, betreffend die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maaße, Gewichte und sonstiger Meßwerkzeuge..	19	105	367
27	27. März	Bezirks-Polizei-Verordnung wegen Festhaltens der Hunde im Kreise Düren in Folge der Tollwuth	15	88	299
28	2. April	Deklaration der Arzneitaxe pro 1875	16	93	316
29	10. April	Festsetzung der Reisekosten und Auslagen für die Schiedsmänner in Viehseuchen-Angelegenheiten......................	18	101	356
30	10. April	Vorschriften über die durch das Reglement vom 29. Oktober 1875 wegen Gewährung von Entschädigung für polizeilich angeordnete Tödtung rotzkranker Pferde und lungenkranken Rindviehes angeordnete Aufnahme und Fortführung der Verzeichnisse des abgabepflichtigen Pferde- und Viehbestandes rc..	27	144	507
31	12. April	Bekanntmachung, betreffend die Außerkourssetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung.........................	22	115	406
32	3. Mai	Bezirks-Polizei-Verordnung in Betreff des Schutzes der in den gewerblichen Anlagen beschäftigten Arbeiter............	23	117	410
33	4. Mai	Strenge Aufrechthaltung des Paßzwanges für die nach Spanien Reisenden..	21	111	396
34	14. Mai	Bezirks-Polizei-Verordnung wegen Festhaltens der Hunde im Kreise Schleiden in Folge der Wuthkrankheit...........	23	118	411
35	15. Mai	Ausführungsbestimmungen bezüglich des Gesetzes über eingeschriebene Hülfskassen vom 7. April 1876..............	27	142	506
36	17. Mai	Anweisung der Regierungshaupt-Kassen rc. zur Annahme von Beiträgen für Rechnung der General-Wittwenkasse in Berlin..	24	122	439
37	18. Mai	Umtausch beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine..	25	128	471
38	24. Mai	Verpflichtung zur Annahme beschädigter, beschmutzter rc. Reichskassenscheine durch die Reichs- und Landeskassen..........	26	133	501
39	27. Mai	Aufnahme von Publikationen der Organe des Reichs in das „Centralblatt für das deutsche Reich" und deren Maaßgeblichkeit für die Landesbehörden..........................	32	178	651

№	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	№
	1876				
40	28. Mai	Vorschriften für die Aufstellung von Fluchtlinien- und Bebauungsplänen	30	163	592
41	13. Juni	Reproduktion der gesetzlichen Bestimmungen über die Entschädigungs-Ansprüche der Viehbesitzer bei Viehverlust in Folge der Seuche	28	152	537
42	16. Juni	Veröffentlichung der Genehmigungs-Urkunde und des Statuts für den Preußischen Beamten-Verein in Hannover	29	159	566
43	19. Juni	Regulativ für die Prüfung der Thierärzte, welche das Fähigkeits-Zeugniß für die Anstellung als beamteter Thierarzt zu erwerben beabsichtigen	31	171	610
44	19. Juni	Gebührentaxe für die Markscheider im Preußischen Staate in Stelle der gleichzeitig aufgehobenen	32	191	667
45	21. Juni	Pünktliche Erledigung der Requisitionen in Civilstands-Angelegenheiten	30	166	598
46	23. Juni	Aenderungen des Regulativs über Ausbildung ꝛc. für die unteren Stellen des Forstdienstes	30	167	599
47	26. Juni	Veröffentlichung der Instruktion zur Ausführung der §§ 17 bis 27 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen	30	167	600
48	27. Juni	Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfache	32	178	652
49	2. Juli	Tarif der von den Preußischen Armen-Verbänden zu erstattenden Armenpflegekosten	33	195	670
50	8. Juli	Bezirks-Polizei-Verordnung, das Beerdigungs-Wesen betreffend	33	199	673
51	11. Juli	Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken	43	253	864
52	18. Juli	Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh ꝛc. aus den Niederlanden ꝛc.	34	205	697
53	6. August	Die Ausgabe von Noten der Reichsbank zu 100 M.	37	217	741
54	11. August	Bezirks-Polizei-Verordnung, betreffend die Ueberwachung der tollwüthenden Hunde im Kreise Jülich	37	217	742
55	22. August	Verwahrung und Verwaltung des Vermögens des erzbischöflichen Stuhles zu Köln durch einen Königlichen Kommissarius	39	229	812
56	30. August	Anweisung für das Verfahren bei Gewerbesteuer-Untersuchungen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1876	45	261	903
57	31. August	Verlust der Berechtigung des Reifezeugnisses zur Aufnahme in die Königliche Gewerbe-Akademie und die polytechnischen Schulen, Seitens der nach dem Gesetz vom 5. Juni 1850 eingerichteten Provinzial-Gewerbeschulen	41	232	844
58	31. August	Instruktion der Kommission für die Rheinischen Provinzial-Museen zu Bonn und Trier	43	254	867
59	31. August	Feststellung, Veranlagung und Erhebung der direkten Staatssteuern für das Etatsjahr 1877 (Januar — März)	43	256	870
60	3. September	Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer	46	267	917
61	9. September	Bezirks-Polizei-Verordnung über das Festhalten der Hunde im Kreise Geilenkirchen aus Anlaß der Tollwuth	43	255	869
62	20. September	Anrechnung des sogenannten Baueleven-Jahres als akademisches Studium	45	263	904
63	13. Oktober	Abänderung des § 4 des Erlasses vom 10. Juni 1865, die Einrichtung der Anilinfabriken betreffend	51	297	1005

№	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	№
	1876				
64	25. Oktober	Extrahirung der Unabkömmlichkeits-Atteste für einzeln stehende Geistliche rc. im Falle deren Einberufung zur Reserve rc...	52	301	1028
65	27. Oktober	Veröffentlichung des Normal-Statuts für die Fischerei-Genossenschaften in Preußen auf Grund der Vorschriften des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874......................	52	307	1038
66	12. November	Außerkurssetzung der Zweithaler- und Eindrittel-Thalerstücke Deutschen Gepräges................................	53	313	1044
67	13. November	Besuch der Schule der Kinder Preußen's, welche sich in den Bundesstaaten aufhalten, und der Kinder der letztern, welche ihren Aufenthalt in Preußen haben...................	55	319	1061
68	18. November	Bezirks-Polizei-Verordnung, den Fuhrverkehr auf Chausseen betreffend...	55	323	1063
69	9. Dezember	Verbot der Verwendung der auf Reichswährung lautenden Banknoten der Nationalbank des Großherzogthums Luxemburg bei Zahlungen..................................	62	347	1188
70	14. Dezember	Bezirks-Polizei-Verordnung über die Belastung des Fuhrwerkes beim Passiren der im Zuge der Provinzialstraßen liegenden Brücken..	61	343	1170
71	15. Dezember	Veröffentlichung von auf die Aufstellung der Rekrutirungs-Stamm-Rollen bezüglichen Bestimmungen aus der Wehr-Ordnung...	62	347	1190
72	19. Dezember	Bezirks-Polizei-Verordnung über den Maulkorbszwang für die Hunde innerhalb der Städte Aachen und Burtscheid......	61	343	1171

Alphabetisches Register

des

Amtsblatts der Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1876.

(Die hinter jedem Satze folgende Ziffer bedeutet die Seite.)

A

Aachener Industriebahn (s. Eisenbahn-Wes.)

Aachen-Leipziger Vers.-Aktien-Gesellschaft (s. Versicherungs-Wes.)

Abgeordnetenhaus: Einberufung desselben 7; Veröffentlichung des Wahlreglements behufs Vornahme der Neuwahl 236, Nachtrag zum Wahl-Reglement 251; Auflösung des Hauses 285; Tag der Wahl der Wahlmänner und Abgeordneten 285.

Abonnement auf das Amtsblatt (s. letzteres).

Abwesenheits-Erklärungen: a. vorbereitende durch Zeugen-Vernehmungen 4, 55, 76, 102, 108, 125, 155, 191, 340; b. wirkliche 4, 22, 131, 155, 211, 224, 249, 295.

Akademien und landwirthschaftliche 2c. Institute (s. auch Universitäten und Landwirthschaft): Vorlesungen 2c zu Eldena 51; Proskau 62, 64, 221, 225, 226; Poppelsdorf 63, 222; Berlin 66, 211; Halle 76, 227; Münster 77, 212; Schließung der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena 207.

Amortisation von Staatspapieren (s. Staatsanleihen).

Amtsblatt: Bezug des alphabetischen Registers 5; rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt 316, 323, 327, 333, 337, 344, 349.

Amtsblattskasse: Wechsel in der Person des Rendanten 311.

Anerkennungen, öffentliche, für Hülfeleistungen bei Waldbränden, Unglücksfällen 2c. für: Arthur Reumont 106; Rentmeister Schmitz 147; Beigeordneten Krings 2c. 147; Bauunternehmer Schmuck 2c. 256.

Anilinfarbenfabriken: Aenderung der Bestimmungen in Bezug auf Eindampfung des Anilin zu festen Massen 292.

Apotheken: Uebernahme der Schneider'schen Apotheke zu Eupen durch Schmetz 100; der Tils'schen Apotheke zu Büllingen durch Müller 326.

Armen-Wesen: Verpflegungssätze in der Charité zu Berlin 94; Tarif der von den Preußischen Armen-Verbänden zu erstattenden Armenpflegekosten 195; Landarmen-Wesen (s. dieses).

Arzneitaxe: Deklaration zu derselben pro 1875 93.

Assisen zu Aachen: Eröffnung derselben 62, 130, 282.

Aufbewahrung der Urkunden versetzter oder verstorbener Notare (s. Justiz-Wesen).

Außerkurssetzung verschiedener Münzen (s. letztere).

Ausländer, bestrafte und ausgewiesene (s. Justiz-Wesen); verstorbene (s. Civilstandssachen).

Ausstellungen: Internationale Ausstellung für Gesundheitspflege und Rettungs-Wesen in Brüssel 200; Kongreß, der hiermit verbunden 213; Eisenbahntarifermäßigungen für die Mitglieder desselben 231.

Auswanderung: Verzicht der Kaufleute Mühlenbrock und Meyer auf Auswanderer-Beförderung 54; Ertheilung der Konzession einer solchen an Kaufmann Zander 93; Erlöschung der Konzession zum Auswanderungs-Geschäfte für Stiffer und Comp. 232.

Ausweisungen aus dem Deutschen Reichsgebiete (s. Justiz-Wes.).

B

Banken: Einziehung der Thalernoten durch die Kölnische Privatbank 4, 34; Versammlung der Meistbetheiligten der er-

B

maligen Preußischen Bank 59; Ausgabe von Reichsbanknoten zu 100 M. 217; Verbot der Verwendung der auf Reichsmarkwährung lautenden Banknoten der Nationalbank Luxemburg's zur Zahlung 347.
Banknoten (s. Banken).
Bauwesen: Personal-Chronik; Aenderung der Vorschriften für die Prüfung der Baueleven bezüglich der vorzulegenden Stücke 49; Vorschriften für Aufstellung von Fluchtlinien- und Bebauungsplänen 163; Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung im Bau- und Maschinenfach für den Staatsdienst 178; Anrechnung des sogenannten Baueleveniahres als akademisches Studium 263; Stipendium für die Gewerbe-Akademie Berlin (s. Stipendien).
Beamten-Verein, Preuß., zu Hannover; landesherrliche Genehmigung für dessen Geschäftsthätigkeit 159.
Beerdigungs-Wesen (s. Polizeiverordnungen).
Bend (s. Märkte).
Bergwesen: Personal-Chronik 10, 42; Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke Häuschen und Lili 99; Diäten- und Gebührentaxe für die Markscheider 191.
Beschälstationen (s. Landwirthschaft).
Besserungs-Anstalt zu Steinfeld: Personal-Chronik 228; Ausschreibung von 8 Beamten-Stellen 330, 336, 340.
Bezirkspolizeiverordnungen (s. Polizeiverord.).
Bezirksstraßenfonds (s. Straßen-Angel.).
Bischöfe (s. geistliche rc. Angeleg.).
Bisthums-Hauptkasse in Cöln (s. geistliche rc. Angel.)
Branntwein (s. Steuern, indirekte).
Brücken- und Fahrgeld-Freikarten; deren Nachsuchung pro 1877/78 345.
Bürgermeister, Personal-Chronik 113.

C

Centralblatt für das deutsche Reich, Zeitschrift für Publikationen der Reichsorgane 178.
Civilstandssachen: Personal-Chronik 39, 40, 50, 53, 54, 61, 73, 101, 106, 111, 159, 287, 288, 316; Empfehlung des Kommentars von Dr. Hinschius bezüglich des Personenstand-Gesetzes 13; Beweiskraft der Auszüge aus Standes-Registern 83; Versehung derselben mit dem Siegel des Standesbeamten, auch wenn letzterer Bürgermeister ist 348; Aufbewahrung der Duplikate der Standesregister an sicherm Orte 51; pünktliche Erledigung der Requisitionen über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung 166; Aufhebung der Vorschrift der Anzeige der Todesfälle von Ausländern an das Auswärtige Amt 201; Regierungs-Verfügung an die Standesämter bezüglich der Todesfälle der aus Invaliden-Instituten beurlaubten Mannschaften 280; Todesurkunden bezüglich der im Auslande verstorbenen Personen, (s. Todesurkunden).
Communalwesen: Feststellung der Grenzen zwischen Heinsberg und Kirchhofen 167; desgl. zwischen Bleibuir und Hergarten 213; desgl. zwischen Cronenberg und Baasem 213; desgl. zwischen Brachelн und Hilfarth 213; Theilung der Gemeinde Rathberg in drei neue Gemeindebezirke 213; Einverleibung des Ortes Bilstein in die Gemeinde Unter-Maubach 214.
Corrigenden-Wesen (s. Landarmen-Wesen).

D

Departementsthierarzt-Stelle in Aachen: vakant 170; interimistisch besetzt 201; (s. auch Kreisthierarztstellen).
Deserteure (s. Milit.-Angel.).
Deutscher Reichsanzeiger: öffentliches Organ für die Behörden des deutschen Reichs und des Preußischen Staates 225.
Druckformulare: deren Vorrath bei der Staatsdruckerei und Preisangabe 327.
Druckschriften (s. Zeitungen).
Dynamit-Niederlage in Eiserfey; Gestattung derselben 327.

E

Eheschließungen (s. Civilstandssachen).
Ehrenrath der Rechts-Anwälte des Obertribunals; Neuwahl der Mitglieder desselben 340.
Eichungswesen: Zulässige Fehlergrenze bei cylindrischen Hohlmaaßen 1; Nachtrag zur Eichgebührentaxe 42; weitere Nachträge bezüglich der zulässigen Flüssigkeitsmaaße und deren Decimal-Eintheilung rc. 88; die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maaße, Gewichte und sonstiger Meßwerkzeuge 105; Zulässigkeit der Flüssigkeits- (Petroleum rc.) Meßapparate 191.
Einjährig-Freiwillige (s. Militair-Angel.).
Eisenbahn-Wesen: Emission von Obligationen Seitens der Aachener Industriebahn 79, 320; desgl. Seitens der Rheinischen Eisenbahn 135; Vorarbeiten zur Verlegung der projektirten Bahn zwischen Stolberg und der Luxemburger Bahn in die Kreise Montjoie und Schleiden 205.
Eisernes Kreuz: Aushändigung des Besitzzeugnisses 33.
Erbschaften: Ermittelung der Erbberechtigten bezüglich des Nachlasses des Jaques Dubois in Batavia 173; desgl. der Maria Katharina Breuer zu Clermont-lez-Aubel 281.
Ersatzpflichtige, verfolgte (s. Milit.-Ang.).
Etatsjahr, in Beziehung „auf direkte Steuern" (s. letztere).

F

Fabriken (s. Anilinfabriken).
Feldhüterstellen, vakante 225.
Ferien-Reglement (s. Justizwesen).
Feuer-Verficherungs-Gesellschaften (s. Versicherungs-Wesen), auch Prov.-Feuer-Societät).

F

Fischerei-Wesen: Entwurf eines Normalstatuts für Fischerei-Genossenschaften 28; Bildung einer Fischerei-Genossenschaft bezüglich des Ahbaches in bestimmten Kreisen 218; Veröffentlichung des Normalstatuts für Fischereigenassenschaften in Preußen 307.

Forst-Wesen: Persanal-Chronik 70, 73, 257; Waldwärter (s. dieselben); Aenderungen in dem Regulativ über Ausbildung ꝛc. für die untern Stellen des Farstdienstes 167; Beschränkung in der Annahme farstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A 1 264.

Fuhrverkehr (s. Polizei-Verardnungen).

G

Garnisan-Verwaltungs-Beamten: Personal-Chronik 62.

Gärtnerei-Anstalt zu Sans-souci; Beginn des Unterrichts 234.

Geistliche und kirchliche Angelegenheiten: 1. Im Allgemeinen: Unabkömmlichkeits-Atteste der Geistlichen bei Einberufung zum Heere (s. Militair-Angel.). 2. Katholische: Entlassung des Erz-Bischafs Dr. Melchers zu Cöln und Verwaltung des Vermögens des erzbischöflichen Stuhles daselbst 229; Verwaltung der desfalls errichteten Bisthums-Hauptkasse 340. 3. Evangelische Besetzung der Pfarrstellen zu Gebhardsheim 3; Bendorf 16; Horn 39; Friedrichsthal 97; Herdorf 105; Hamm 109; Raggendorf 213; Malmedy-St. Vith 316; Pr. Maresnet 343; Braunfels 347; Erledigung der Pfarrstellen zu Nümbrecht 3; Roggendarf 16; Cachem 39; Bretzenheim 50; Langenlohnsheim 87; Rendsdorf 93; Traben 97; Windesheim 105; Oberquembach 159, 204; Pr. Moresnet 213; Puderbach 287; Stolberg 347; Bestätigung des Superintendenten für die Synode Creuznach 50; desgl. für Wied 93; Ernennung des Provinzial-Vikars in der Rheinpravinz 159; Wiederwahl des Pfarrers Böckelmann zum Superintendenten 301.

Gemeindebediener-Stellen (s. Polizeidiener).

Gemeinde-Wegebau (s. Straßen-Angel.).

Gemeinde-Wesen (s. Communal-Wes.).

Gerichtsvollzieher, suspendirte und kassirte (s. Justiz-Wes.).

Gestüte (s. Landwirthschaft).

Gewerbebetrieb im Umherziehen; Anweisung zur Besteuerung desselben 267.

Gewerbescheine, abhandengekommene; für: Peter Jaseph Küffen 122; Wilh. Joseph Merkens 122; Pet. Nik. Grevenstein 151; Jos. Theyssen 218; Heinrich Meurer 218; Franz Pet. Schöngen 219; Alois Erbens 219; Wilh. Horst 232; Karl Kremer 265; Herm. Jaseph Gandelheid 280; Heinr. Brand 281; Peter Hutmacher 294; Adam Kurth 306.

Gewerbeschulen nach dem Organisationsplane von 1850; Verlust des Reisezeugnisses für die polytechnischen Schulen 255.

Gewerbesteuer-Untersuchungen: Anweisung zum Strafverfahren bei denselben 261.

Gewerbe-Wesen: Gewerbegericht für Aachen und Burtscheid; Ergänzungs-Wahl ꝛc. 22; Schutz der Arbeiter in den Fabriken (s. Polizei-Verordnungen); Stipendien bei der Gewerbe-Akademie in Berlin (s. Stipendien); Vertreibung von Loasen für Gewerbe- und Kunst-Vereine (s. Lotterie).

Grenzen der Gemeinden (s. Communal-Wes.).

H

Handel (s. Gewerbe-Wesen).

Handelsgericht zu Aachen: Wahl von Richtern, resp. Ergänzungs-Richtern 151, 231; Bezeichnung der Blätter für Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- und Genassenschafts-Register 339.

Handelskammer zu Aachen: Erneuerungs-Wahl für den Präsidenten 50.

Heer-Ordnung (s. Militair-Wes.).

Heimaths-Wesen; Termin für die Sitzungen der Rheinischen Deputatian 291.

Hengstkörung (s. Landwirthschaft).

Herrenhaus: Einberufung desselben 7.

Hahlmaaße (s. Eichungs-Wes.).

Hülfskassen: Anweisung zur Ausführung des Gesetzes über eingeschriebene Hülfskassen 142.

Hunde, deren Tallwuth (s. Palizei-Verordnung).

J

Jagd-Wesen: Eröffnung der niedern Jagd 213.

Jahrmärkte (s. Märkte).

Impf-Wesen: Bezug der Schutzblatternlympse 20.

Industriebahnen (s. Eisenbahnen).

Interdicirte und unter Vormundschaft gestellte Personen: 4, 10, 13, 22, 55, 62, 70, 75, 76, 90, 94, 99, 108, 120, 130, 160, 161, 176, 202, 206, 221, 295, 299, 317, 329, 339, 345, 350.

Internationale Ausstellung (s. Ausstellung).

Irren-Wesen: Ernennung der Anstalts-Direktaren für Andernach, Grafenberg, Siegburg und Merzig 97.

Justiz-Wesen: Persanal-Chronik 46; Abwesenheits-Erklärungen — Assisen-Eröffnungen — Interdiktionen (s. dieselben); Ferien-Reglement des Landgerichts 191, 202, 207; Bildung des Ferien-Senats bei dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe zu Cöln 207; Verweisung von Ausländern aus dem deutschen Reichsgebiete 9, 20, 34, 40, 50, 54, 61, 68, 74, 83, 89, 93, 98, 107, 109, 112, 119, 129, 147, 153, 154, 159, 170, 174, 191, 201, 205, 206, 210, 219, 224, 232, 248, 256, 259, 282, 288, 294, 298, 311, 317, 328, 334, 337, 344, 349; Suspension der Gerichtsvallzieher Koch 22; Sauer 112; Jancke 207; Brewer 335, 345; Amtsentsetzung des Gerichtsvollziehers van Uttenhaven 325; Liquidationen über Reisekasten und Tagegelder in gerichtlichen Geschäften (s. Tagegelder); Ehrenrath der Rechts-Anwälte des Obertribunals (s. Ehrenrath); Uebernahme der Urkunden van

J

den Notaren Goecke und Remy durch Notar Claßen 345; desgl. von den Notaren Schwenzer, Simeon, Biergans, Esser, Uehrlichs, Steingießer, Busch, Lersch, Hauf, Müller und Menzen durch Notar Conen 345.

K

Kassen-Abschluß: pünktliche Einziehung der Gefälle und Aufstellung der Liquidationen 327.
Kassen-Anweisungen, Preuß.: Einforderung derselben 59, 87, 109, 121.
Kassenscheine (s. Reichskassenscheine).
Kataster-Wesen: Personal-Chronik 5, 22, 126, 214.
Kirchhöfe (s. Polizei-Verord.)
Kirchliche Angelegenheiten (s. geistl. Ang.).
Kollekten, bewilligte: a. für Kirchen-Pfarrhausbauten, so wie für kirchliche Anstalten 33, 39, 40, 50, 97, 106, 111, 112, 122, 173, 190, 259, 306, 307, 349; b. für Rettungs-Anstalten, resp. den Rheinisch-Westphälischen Diakonissen-Verein 232; c. für Studirende in Bonn 281; d. für die Pastoralhülfsgesellschaft für Rheinland und Westphalen 50; e. für Schul- und Waisenhäuser, Erziehungs-Anstalten und Asyle 101, 146, 200; f. für Heilanstalten 16; g. für Verbreitung der Bibel 118; h. für die Lehrer-Wittwen-Kasse (s. Schulwesen); i. für Abgebrannte 328.
Kölnische Privatbank (s. Banken).
Kontrolversammlungen (s. Militair-Angel.).
Krammärkte (s. Märkte).
Kreisbotenstellen: vakante 131.
Kreisphysikatsstellen: erledigte für Erkelenz 205.
Kreisschul-Inspektoren (s. Schulwesen).
Kreissekretairstellen: vakante zu Heinsberg und Geilenkirchen 260; besetzte zu Schleiden 120; zu Heinsberg und Geilenkirchen 260.
Kreisthierarztstellen: commissarische Verwaltung zu Schleiden 91; interimistische Verwaltung zu Aachen 201.
Kreiswundarztstellen: vakante zu Malmedy 9, 106, 266; zu Montjoie 107; zu Aachen 170, 173; zu Geilenkirchen 256; besetzte zu Montjoie 212; zu Malmedy 340.
Kurmärkische Schuldverschreibungen (s. Staatspapiere).

L

Landarmen- und Corrigenden-Wesen: Verwaltung desselben in der Rheinprovinz pro 1875 301; Einsendung der Liquidationen über Pflege und Unterhaltung landarmer Personen durch die Bürgermeister 337, 343.
Landraths-Aemter: vakante zu Erkelenz 16; Geilenkirchen 82; Heinsberg 146; Malmedy 155; Montjoie 173; Präsentationswahl für letzteres 349; besetzte zu Erkelenz 176; zu Malmedy (commissarisch) 202; zu Geilenkirchen 207; zu Heinsberg (commissarisch durch den Kreis-Deputirten) 248; Präsentationswahl für die Wiederbesetzung zu Heinsberg 316.
Landwirthschaft und Landeskultur: Landwirthschaftliche Vorlesungen (s. Akademien, auch Universitäten); Ausspielung von Pferden in Mecklenburg 9; Bezeichnung der Beschälstationen und des Deckgeldes 28; Lungenseuche (s. dieselbe); Ausspielung von landwirthschaftlichen Gegenständen zu Mannheim 97; Vergütung für die in Folge des Gesetzes über Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen thätigen Schiedsmänner 101; Verkauf von Pferden aus Königl. Gestüten 131; Vorschriften wegen Aufbringung und Umlegung der Entschädigungen für getödtete rotzkranke Pferde und getödtetes lungenkrankes Rindvieh 144; Begründung der Entschädigungs-Ansprüche bei Viehverlust in Folge der Seuche 152; Instruktion in Betreff der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen 167; Resultate der Hengstkörungen 168; Beginn des Unterrichts an der Gärtnerei-Lehranstalt zu Sans-souci 234; desgl. an der Lehr-Anstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim 234.
Liederbuch für Volksschulen (s. Schulwesen).
Loose (s. Lotterien).
Lotterien: Verbreitung von Loosen für den Münchener Kunstgewerbe-Verein 129; desgl. für den Lokalgewerbe-Verein zu Darmstadt 159; desgl. für den Deutschen und Oesterreichischen Alpen-Verein 293.
Lungenseuche: Maaßnahmen gegen deren Verschleppung aus Belgien und Holland 57; Vorzeigung des Ursprungs-Zeugnisses beim Transport des Viehes 71; Verbot der Ein- und Durchfuhr von nicht getrocknetem Fleische von Rindvieh 205; (s. auch Landwirthschaft).

M

Maaße und Gewichte (s. Eichungs-Wesen).
Maculatur; Verkauf von alten Kassenbüchern 327, 333.
Märkte: Aufhebung des Viehmarktes zu Weismes in Folge der Lungenseuche 97; Beschränkung des sogenannten „Bend“ in Aachen 224; Verlegung des Kram- und Viehmarktes zu Richterich 259; desgl. zu Robertville und Weismes 306; desgl. bezüglich des Pferdemarktes zu Linnich 306; Eingang des Viehmarktes zu Hellenthal 266; vorläufige Gestattung eines Kram- und Viehmarktes zu Bürvenich 281; Aufhebung des Viehmarktes in Malmedy in Folge des Milzbrandes 288; Verlegung des Herbstviehmarktes zu Düren 297.
Marktpreise pro Februar 72; März 98; April 112; Mai 152; Juni 174; Juli 214; August 236; September 282; Oktober 306; November 334; Durchschnitts-Martini-Marktpreise auf den Hauptmärkten 328.
Markscheider; Gebührentaxe für dieselben (s. Bergwesen).
Marks-Haindorf'sche Stiftung; Ausscheiden von Mitgliedern 311.
Marschverpflegungs-Vergütung (s. Militair-Wes.).
Maschinenfach bezüglich der Prüfung (s. Bau-Wes.).
Maulkorbszwang für Hunde (s. Polizei-Verord.).
Medicinal-Wes.: (s. auch Veterinair-Wes.): Personal-Chronik 9, 91.

M

106, 107, 170, 173, 201, 205, 212, 256, 257, 266, 340; Apotheken-, Kreisphysikats-, Kreiswundarzt- und Kreisthierarzt-Stellen (s. dieselben); Anmeldung der Medicinal- und Veterinair-Personen (s. Polizei-Verordnungen); Veränderung in dem belgischen Medicinal-Personale, soweit dasselbe zur Praxis an der Preußischen Grenze berechtigt 54; Ergänzungs-Verzeichniß bezüglich dieses Personals 67.

Meßapparate (s. Eichungs-Wesen).

Militair-Angelegenheiten: Personal-Chronik bezüglich der Kasernen-Inspektoren 170, 281; Vorschriften in Bezug auf Verheirathung der Militairpflichtigen 9; Prüfung der Aspiranten zum einjährig-freiwilligen Dienste 167; Anmeldung derselben beim Truppentheile 73; Mitglieder der Departements-Prüfungs-Kommission für einjährig-Freiwillige 218; Kontrol-Versammlungen 291; s. auch öff. Anzeiger 57, 63, 288; Bestimmungen in Bezug auf die Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen 7, 347; Publikation der Deutschen Wehrordnung 16; Sätze der Militair-Marsch-Verpflegungs-Vergütung 25; Publikation der Deutschen Heer-Ordnung 50; Nachrichten für die in die Unterofficierschulen aufzunehmenden Freiwilligen 127; Nachsuchung von Unabkömmlichkeits-Attesten Seitens der zum Heere unzuberufenden Geistlichen 301; militairgerichtlich verurtheilte Deserteure: Thyssen 282; Thoma 317; s. auch öffentl. Anz.: Peters, Hanquet, Nießen, Collas, Königs 2; Heyres 2; Bildstein 6; Neß, Gaspers, Vent 14; Clebank 45; Frieberici 84; Reisgen 84; Bieten 135; Dumm 148; Schenzer 199; Radermacher 199; Baptistini 199; Kleinschmidt 2[illegible]5; Goffinet 282; Lemignon 282; Heiliger 282; Pauls 282; Marzorati, Hinkelmann 319; militairgerichtlich mit Entfernung aus dem Heere bestrafte Deserteure; s. öffentl. Anz: Ophoven 57; von den Landraths-Aemtern zur Gestellung aufgeforderte, bei der Aushebung nicht erschienene Militair- oder Ersatzpflichtige: Landkr. Aachen 41; Jülich 70; Düren 102; s. auch öffentl. Anz.: Montjoie 2, 347; Malmedy 2; Eupen 44; Jülich 44, 80; Schleiden 194; von den Bezirks-Kommandos zur Gestellung aufgeforderte Rekruten, welche sich der Einstellung entzogen haben: s. öffentl. Anz.: Hermanns 6, 14, 20, Küpper 308; Lecoq 319; Deberichs 319; Westhaus, Weber, Wimmer 3[illegible]5, 378; von den Militairgerichten vorgeladene, in Untersuchung befindliche Deserteure: s. öffentl. Anz.: Radermacher 27; Dumm 41; Baptistini 50; Esser 51; Schenßer 64; Pauls, Lemignon, Goffinet, Heiliger 96; Savelsberg, Paffrath, Vanhelden 96, 103; Kleinschmidt 102; Hartkopf, Marzorati, Hinkelmann 126; Thyssen 135; Thoma 144; Brümpeler 154; Bündgens 269; Mevis 298, 319; Küpper, Classen, Lammerß 319; Hannapel 347.

Militairpflichtige: Verfolgte (s. Milit.-Angl.)

Münzen: Außerkurssetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung 115, 133, 157, 177, 209, 222; Pflicht der Annahme der außer Kurs gesetzten Silberscheidemünzen durch die Post- und Telegraphen-Kassen 200; Verpflichtung zum Umtausch von Scheidemünzen gegen grobe Silbermünzen 235; Außerkurssetzung der Zweithaler- und ein Drittelthaler-Stücke 313, 341.

Museen: Rheinische Provinzial-; Instruktion für die Kommission derselben 254.

N

Nachlaß: (s. Erbschaften).

Nationalbank: Verwaltungsbericht der Stiftung derselben pro 1870—1874: 42.

Notare; Uebernahme und Verwahrung deren Urkunden bei Versetzung und Todesfällen (s. Justiz.-Wes.)

Noten der Reichsbank (s. Banken).

P

Paßwesen: Paßzwang in Spanien 111.

Patente: a. ertheilte: 4, 10, 12, 21, 34, 41, 51, 54, 55, 69, 75, 88, 84, 90, 94, 98, 99, 102, 107, 108, 120, 123, 129, 147, 154, 155, 159, 160, 174, 175, 190, 191, 201, 206, 219, 220, 221, 224, 233, 234, 248, 249, 257, 288, 289, 290, 291, 298 299, 324, 325, 329, 338, 339, 344, 345: b. aufgehobene: 10, 13, 21, 34, 40, 41, 55, 75, 83, 84, 90, 94, 98, 120, 124, 130, 147, 160, 176, 206, 219, 220, 224, 233, 238, 289, 290, 298, 329, 339; c. verlängerte: 10, 55, 83, 99, 107, 123, 155, 160, 191, 221, 233, 299, 324, 325, 329, 338, 339; d. berichtigte 12, 129; e. ausgedehnte 338.

Personal-Chronik (s. die betreffenden Verwaltungen).

Personenstand (s. Civilstandssachen).

Pferde: rotzkranke, getödtete (s. Landwirthsch.).

Pferdeausspielungen (s. Landwirthschaft).

Polizeidienerstellen: vakante 120, 124, 311, 317.

Polizei-Verordnungen: Meldewesen des Medicinal- und Veterinair-Personals 2; das Festhalten der Hunde im Kreise Düren in Folge Wuthkrankheit 88; desgl. im Kreise Schleiden 118; desgl. im Kreise Jülich 217; desgl. im Kreise Geilenkirchen 255; Aufhebung derselben im Kreise Düren 151; im Kreise Schleiden 205; im Kreise Jülich 293; im Kreise Geilenkirchen 328; Schutz der in gewerblichen Anlagen beschäftigten Arbeiter 117; die Reihenfolge und Dauer der Gräber auf Kirchhöfen 199; Erleuchtung der Fuhrwerke während der Nachtzeit 323; Feststellung der zulässigen Last beim Befahren der im Zuge der Provinzialstraßen gelegenen Brücken 343; Maulkorbszwang für die Hunde innerhalb der Städte Aachen und Burtscheid 343.

Postwesen: (s. auch das damit verbundene Telegraphen-Wesen); Personal-Chronik 13, 52, 126, 194, 214, 257, 340; Errichtung eines Postamtes zu Pr. Moresnet 207; desgl. einer Postagentur zu Kreuzau und Feststellung deren Dienststunden 345; Verlegung der Posthaltestelle in Neuhaus auf der Strecke

P

Aachen-Setterich 345; Aufhebung der Postagentur in Zingsheim, dagegen Einführung einer solchen in Nettersheim 299; Errichtung eines Postamtes am Stolbergerbahnhofe 21; Verlegung des Postamtes Aachen II 130; Versendung von Paqueten nach den Britischen Besitzungen in Birma 2; Beitritt Frankreichs mit Algerien zum Allgem. Deutschen Postverein 2, 7, 12; Abänderung des § 5 der Postordnung 12; Postwerthzeichen nur in Reichsmarkwährung verwendbar 12, 39, 49; Abänderung der Postordnung in mehreren Paragr. 15; Einzahlung auf Postanweis. nach Frankreich 2c. bis 300 M. 15; Briefbeförderung nach Amerika 27; Annohme von Werthsendungen am Kölnthore 34; Erforderniße bei Postanw. auf Großbrit. und Irland 49; Deutliche Adressirung der Briefe nach Rußland 61; Vorschriften bei Werthsendungen nach dem Auslande 66; Höhe der Postanweis. für Amerika 66; Fahrpostsendungen nach Spanien 97; Annahme von Post-Anw. auf telegraph. Wege 111; Postanw. auf die niederl. Besitzungen in Ostindien 121; Höhe und Gebühr für Postanw. nach Italien 121; Zolldeklaration und Begleitadressen bei Paquetsendungen nach Ostindien 128; Sendungen von Plattgold, Platina, Quecksilber 2c. nach Großbritanien bis zu gewisser Werthhöhe 151; Unzuläßigkeit von Wechselprotestaufgabe für einzelne Kantone der Schweiz 158; erhöhte Preise für Briefe nach Canada 158; Beitritt fremder Staaten zum Allgem. Postverein 166; Einziehung von Geldbeträgen durch Postauftrag im Verkehre mit der Schweiz 166; Zurückweisnng von postlagernden Briefen in England bei ungenügender Bezeichnung 166; Zollpflicht in Belgien von Briefsendungen mit gemünztem Gold aus andern Ländern 180; Aussetzung des Postvorschußverkehrs mit Oesterreich 181; Erweiterung der Postaufträge in Beziehung auf Wechsel 203; Briefpostsendungen nach Orten in Persien 254; Verbot der Beilegung von Briefen in Päckereisendungen nach Frankreich 254; Zuläßigkeit durch Eilboten zu bestellender Briefe in Verkehr mit bestimmten Ländern 297; genaue Bezeichnung des mehrfach vorhondenen Ortes St. Louis 333; Ersuchen um baldigen Beginn der Weihnachtssendungen behufs Vermeidung massenhafter Anhäufungen 337.
Prämien-Staats-Anleihe (s. Staatspapiere).
Preuß. Staatsanzeiger (s. Deutsch. Reichsanz.).
Provinzial-Feuer-Societät: Uebersicht der Verwaltungs-Resultate pro 1875 198.
Provinzialgewerbeschule (s. Gewerbeschulen).
Provinzial-Museen (s. Museen).
Provinzialstraßen (s. Straßen-Ang.).
Provinzialtaubstummen-Anstalten (s. Taubstummen-Anstalten).
Provinzial-Verwaltung, siehe die einzelnen Verwaltungszweige, als: Prov.-Feuer-Societät, Landarmen-Wes., Taubstummen-Anst., Prov.-Straßen, Corrigenden-Wes., Heimaths-Wes., Irren-Wes., Prov.-Museen u. s. w.
Prüfung der Lehrer (s. Schulwesen).

R

Regierung, Königl. in Aachen: Personal-Chronik 77, 95, 120.
Reichsanzeiger (s. Deutsch. Reichsanzeiger).
Reichsbank (s. Banken).
Reichskassenscheine: Umtausch beschädigter oder unbrauchbar gewordener 128, 133, 168, 203, 235.
Reichsmünzen (s. Münzen).
Reichstag: Auslegung der Wählerlisten zu den Reichstagswahlen 331; Ernennung der Wahl-Kommissare 333; Offenloge der Wählerlisten der Stadt Aachen 339.
Rekruten, verfolgte (s. Militair-Ang.).
Rentenbank für Rheinland und Westphalen: Ausloosung und Vernichtung von Rentenbriefen 125, 126, 148, 161, 325, 335, 345.
Rheinbrücke bei Horchheim: deren Erbauung 2c. 82.
Rheinische Eisenbahn (s. Eisenbahnen).
Rindvieh, lungenkrankes (s. Lungenseuche, auch Landwirthschaft).

S

Saling'sche Stiftung: Bewerbung um Stipendien 142.
Scheidemünzen (s. Münzen).
Schulwesen: Personal-Chronik bezüglich a. der Elementarlehrer 10, 22, 70, 95, 176, 202, 207, 214, 222, 234, 257, 260, 266, 280, 295, 311, 317, 330; b. der Seminarlehrer 88, 117, 121, 232, 259; c. der höhern Lehrer 7, 16, 111, 117, 166, 224, 265, 301, 316; d. der Kreisschulinspektoren 94, 291; e. der Regierungsschulräthe 121: Prüfungen behufs Aufnahme in die Seminare zu Kempen 49; zu Neuwied 158; Saarburg 210, 255; Cornelimünster 287; Prüfung der nicht seminaristisch vorgebildeten Schulamts-Aspiranten, der katholischen zu Kempen 101; der evangelischen und jüdischen zu Neuwied 166; Prüfung der Volksschullehrer behufs definitiver Anstellung 158; Prüfung der Mittelschullehrer und der Rektoren 316; Prüfung der Aspirantinnen des Lehrerinnen- und Schulvorsteherinnen-Amtes 315; Aufnahme von Jungfrauen in das evang. Seminar zu Droyßig 87; Ueberficht der Fonds der Lehrer-Witwen- and Waisenkasse 306; Kollekte zum Besten dieser Kasse 288; Errichtung und Eröffnung des Lehrer-Seminars zu Linnich 121; Commission für Abhaltung der Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren 122, 259; Schulpflicht der Kinder Preußens und einer Anzahl von Bundesstaaten in den Fällen des Aufenthalts in einem dieser Staaten 319; Empfehlung von Schulbüchern 2c. 61, 173.
Seminore (Schul-) (s. Schulwesen).
Staatsanleihen: Serien- und Nummer-Verloosung der Prämien-Anleihe von 1855 23, 264; Ausreichung neuer Zins-Coupons der Kurmärkischen Schuldverschreibungen 7; der Stammoktien der Niederschlesisch-Märk.-Eisenbahn 11, 71; der Preuß. Anleihe von 1868 A 12, 59; Verloosung von Stamm-Aktien der Münster-Hammer-Eisenbahn 172; Empfangnahme verfallener Zinsen 82, 151, 253, 347, gerichtlich amortisirte Staatspapiere 60.

S

Stamm-Aktien von Staatsbahnen (f. Staats-Anleihe); Stamm-Rollen der Militairpflichtigen (f. Militair-Ang.).
Standesbeamte (f. Civilstandssachen).
Statistik: Resultate der Volks- und Gewerbezählung am 1. Dez. 1875 72; topographisch-statistische Darstellung des Reg.-Bezirks Aachen nebst Entfernungstabelle 119.
Steuer-Exekutorstellen: vakante 70.
Steuerkassen: Besetzung der Perzepturen St. Vith 77; zu Burtscheid 249; Vertretung der Steuer-Empfänger durch ihre Kassengehülfen bei den Perzepturen Stolberg 170; Blankenheim 173; Eupen 205; Verlegung des Amtssitzes des Steuer-Empfängers der Perzeptur Tiz 218; Pensionirung des Steuer-Empfängers Kremer zu Burtscheid 234; anderweite Abgränzung der Perzepturen Burtscheid und Eschweiler und Anordnung wegen Erhebung der Steuern in der Uebergangsperiode 294.
Steuerwesen: (f. auch Zöllwes. a. direkte Steuern: Zufertigung der Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen 16; Veranlagung und Erhebung der Steuern mit Rücksicht auf das neue Etatsjahr 256; b. indirekte Steuern: Besteuerung des Branntweins beim Uebergang nach Luxemburg und umgekehrt 1; Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein 3.
Stipendien für die Königl. Gewerbe-Akademie in Berlin 128; die Saling'sche Stiftung 142; für die wissenschaftliche Ausbildung der Thierärzte 291.
Straßen-Angelegenheiten: Regulativ in Betreff der Fonds der Bezirks- u. Staatsstraßen zu Einem Provinzialstraßenfonds 37; Verwendungen für Gemeindewegebauten aus Staatsmitteln 73; Bezeichnung der Provinzialstraße Stavelot-Malmedy als Zollstraße 234; Befahrung der Brücken der Provinzialstraßen bis zu einer bestimmten Last (f. Polizei-Verordnungen).
Submission auf Uebernahme alter Kassenbücher (f. Makulatur).

T

Tagegelder der Staatsbeamten bei gerichtlichen Geschäften; Angabe der Zeit-Verwendung in den Liquidationen 210.
Taubstummen-Anstalten: Bericht bezüglich derjenigen in Aachen 33; Besetzung einer Lehrerstelle in der zu Kempen 281, 287.
Telegraphen-Wesen: Uebergang desselben auf die Postverwaltung 1; Internationaler Teleg.-Vertrag mit Rußland 2; Errichtung von Teleg.-Aemtern zu Stolberg am Bahnhofe 21; Eupen 102; Haaren und Bracheln 160; in der Wallstraße zu Aachen 176; an diversen Postämtern 259; Kohlscheidt 282; im Oberpost-Direktions-Gebäude in Aachen 295; Gemünd 299; Gebühr der Stadttelegramme 53; desgl. für solche im gesammten Reichstelegraphengebiete 53; offene Telegraphenbestellungen 53, 61, 65; Aufgabe von Telegrammen an Eisenbahnzügen 53, 61, 65; versuchsweise Mitgabe offener Telegramme an die betr. Boten 53, 61, 65; desgl. an die Landbriefträger 297; Gebühr für Telegr. nach Belgien 61; Verpflichtung der Eisenbahn-Telegr. Stationen zur Annahme von Depeschen 71; Nachrichten für das Publikum bei Telegr.-Versendungen 82; Annahme von Post-Anw. auf telegraph. Wege 111; Lieferung von Gläsern für Meidinger'sche Elemente 131; Verbot der Beschädigung der Telegr.-Stangen 214; Aufgabe von bezahlten Antwortstelegr. im Stadtbezirk 265; Erleichterungen in Aufgabe von Telegr. 293; Aufgabe von Telegr. mit Weiterbeförderung durch Brie[f] 319.
Thierärzte (f. Kreisthierärzte).
Todesfälle beurlaubter Mannschaften aus Invaliden-Instituten (f. Civilstandssachen).
Todesurkunden der im Auslande verstorbenen Preuß. Staats-Angehörigen 223, 325, (f. auch Civilstandssachen).
Tollwuth der Hunde (f. Polizei-Verordn.).
Turnwesen: Termin der Prüfungen für Lehrer 15, 27, 118; für Lehrerinnen 60, 293.

U

Unfall-Vers.-Gesellschaft (f. Versich.-Wes.).
Universitäten (f. auch Akademien); Vorlesungen u. Immatrikulationen zu Bonn 91, 265.
Unteroffizierschulen (f. Militair Angel.).
Urkunden von Notaren in Beziehung auf Verwahrung (f. Justiz Wesen).
Ursprungs-Atteste beim Viehtransport (f. Lungenseuche).

V

Versicherungs-Wesen: Konzessionsurkunde für die Leipziger Kranken-Vers.-Gesellsch. 3; Statuten-Nachtrag der Unfall-Versich. Genossensch. zu Chemnitz 8; Auflösung der Vieh-Vers.-Ges. für das deutsche Reich 73; Statuten-Aenderung der Braunschweigischen Allgem. Vieh-Vers.-Gesellsch. 105; desgl. der Allgem. Renten-Anst. zu Stuttgart 106; Concession für die Transport- und Unfall-Vers.-Genossensch. zu Zürich 113; Statut der Aachen-Leipziger Vers.-Aktien-Gesellsch. 181; Bestellung eines General-bevollmächtigten für die Londoner Spiegelglas-Versicherungs-Ges. 349.
Veterinair-Wesen: (f. auch Kreisthierarztstellen); Regulativ für die Prüfung der Thierärzte für die Anstellung als beamtete Thierärzte 171; Stipendien für Thierärzte (f. Stipendien).
Vieh: Lungenkrankes 2c. (f. Landwirthschaft, auch Lungenseuche).
Viehmärkte (f. Märkte).
Viehseuchen (f. Landwirthsch., auch Lungenseuche).
Volks- und Gewerbezählung (f. Statistik).
Vormundschafts-Ordnung: Herausgabe derselben in handlicher Form 4.

W

Wahlen für das Abgeordnetenhaus (s. letzteres); für den Reichstag (s. letztern).
Waldbrände: Prämie auf die Entdeckung des Urhebers der Waldbrände in der Oberförsterei Eupen 147; Anerkennungen für Hülfe bei Waldbränden (s. Anerkennungen).
Waldwärterstellen: besetzte 291, 299.
Wechsel in Beziehung auf Postaufträge (s. Postwesen).
Wechselmakler für Aachen und Burtscheid; Niederlegung der Stelle als solcher durch Theysen 232.
Wechselproteste durch die Post (s. Postwesen).
Wechselstempelmarken: Abänderung der Vorschriften über die Verwendung derselben 253.
Wege (s. Straßenangelegenh.).
Wehr-Ordnung (s. Militair-Ang.).
Wittwen-Verpflegungs-Anst., Königl.: Vorschriften wegen Aufnahme 25, 195; Anweisung der Reg.-Hauptkassen zur Annahme der von Mitgliedern angebotenen Beiträge 122.
Wittwen-Kasse der Lehrer (s. Schulwesen).

Z

Zeitungen und Zeitschriften: Verbot der Zeitungen: „Nordamerika, Wochenblatt des Philadelphia-Volksbl." 157; desgl. der russischen Druckschrift: „Wperiod" 173.
Zinsen von Staatspapieren (s. letztere).
Zollwesen: (s. auch Steuern); Befugniß des Untersteueramtes zu Hamm zur Abfertigung von Bier 87; desgl. desjenigen zu Neuwied 87; desgl. zu Wiesbaden 111; Abfertigungsstelle für Branntwein in Oudler für den Verkehr mit Luxemburg 281.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

